This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

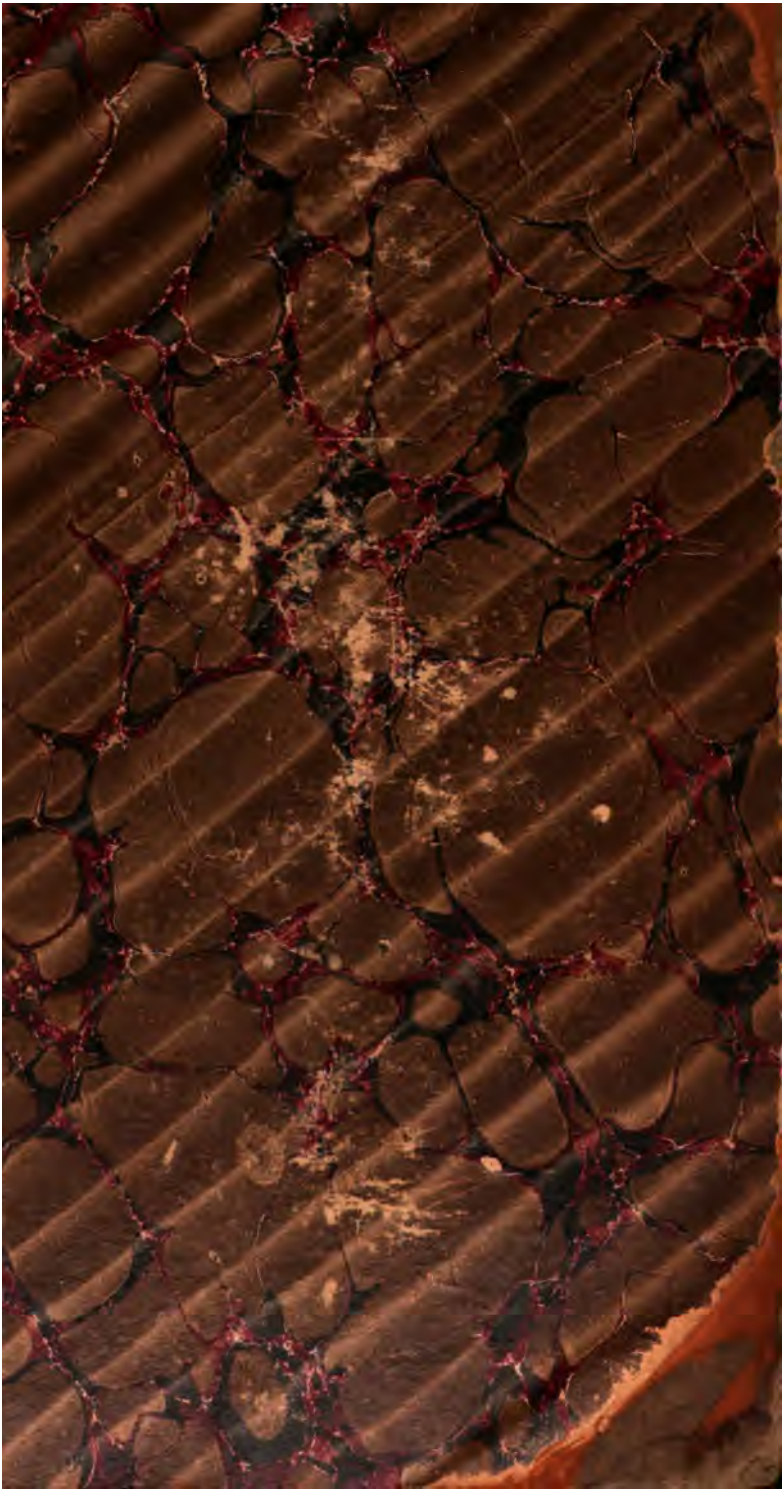

LSoc1727.15.10

Bd. Dec. 1885.

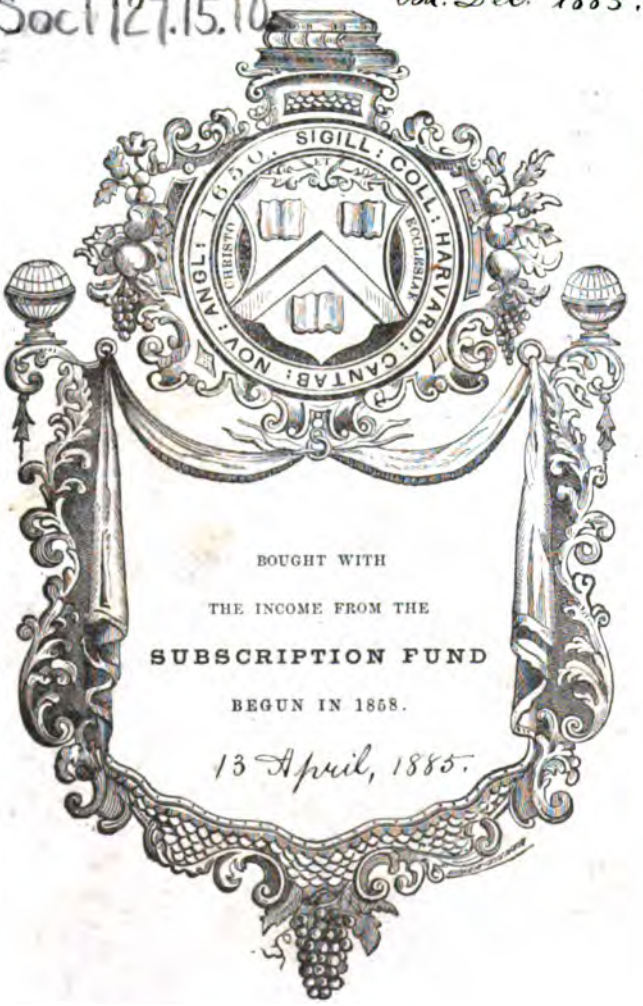

BOUGHT WITH

THE INCOME FROM THE

SUBSCRIPTION FUND

BEGUN IN 1858.

13 April, 1885.

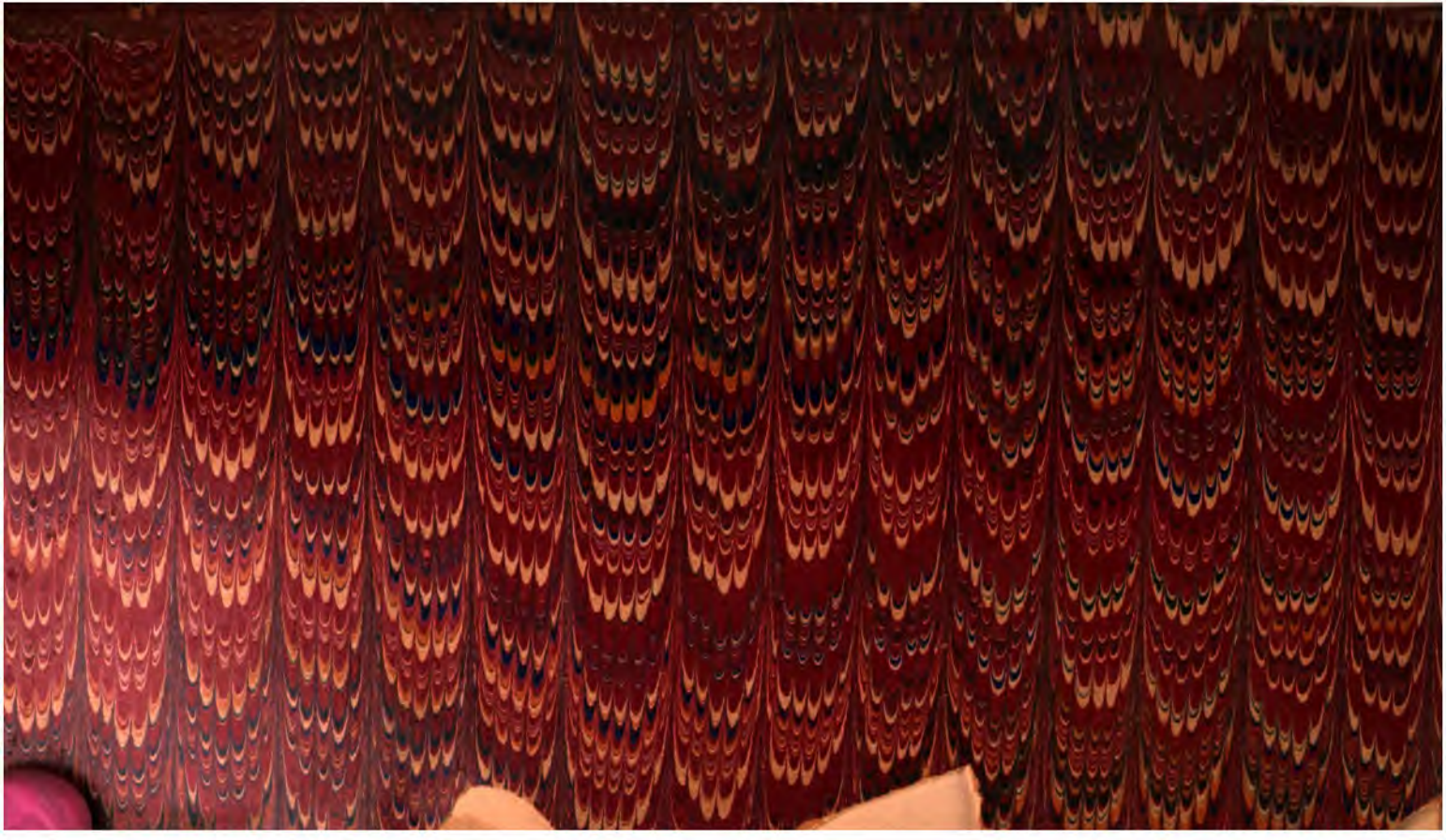

Sitzungsberichte

2-14-84
377

der

*philo*sophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1878.

Erster Band.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1878.

In Commission bei G. Franz.

1885, April 13

Subscription fund

Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung zur Feier des 119. Stiftungstages der Akademie am 28. März 1878.

Seite

v. Döllinger: Gedächtnissrede auf Alexandre Herculano de Carvalho 158

v. Prantl: Nekrologe 186

v. Giesebrecht: Nekrologe 194

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Januar.

Laubmann: Mittheilungen aus Würzburger Handschriften . . 1

*Lauth: Ueber Busiris und Osymandyas 20

Maurer: Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte . . 21

Sitzung vom 9. Februar.

Unger: Zum Kalender des Thukydides 89

Sitzung vom 2. März.

Thomas: Bericht über die ältesten Besitzungen der Venezianer auf Cypern 143

Trumpp: Beiträge zur Erklärung des Mufassal 197

Sitzung vom 4. Mai.

Unger: Diodor's Quellen in der Diadochengeschichte 368

Brunn: Die Sculpturen von Olympia. Zweite Reihe 442

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Januar.

Seite

*v. Döllinger: Ueber die Gefangennehmung und den Tod Bonifacius' VIII. 101

Sitzung vom 9. Februar.

*v. Löher: Ueber die Kämpfe Kaiser Friedrich II. auf Cypern . 101

Würdinger: Ueber die Töpfer'schen Materialien für die bayerische Kriegsgeschichte des 18. Jahrhunderts 107

Sitzung vom 2. März.

v. Hefner-Alteneck: Ueber den Maler, Kupferstecher und Formschneider Jost Amman 133

*v. Druffel: Herzog Herkules von Ferrara und seine Beziehungen zu dem Kurfürsten Moriz v. Sachsen und zu den Jesuiten 317

Sitzung vom 4. Mai.

*Heigel: Die Handhabung der Büchercensur in Oberbayern . . 471

Einsendungen von Druckschriften 102, 472

4863

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1878. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1878.

In Commission bei G. Franz.

48.63
LSoc 1727.15.10
APR 18 1985

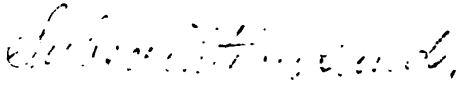

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAY 28 1970

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1878.

Herr Bursian legte vor:

„Mittheilungen aus Würzburger Handschriften" von Herrn Laubmann.

I.

Ein acrostichisches Gedicht von Winfried-Bonifatius.

Dass Winfried-Bonifatius neben seiner bischöflichen und apostolischen Wirksamkeit auch für die literarische Cultur Deutschlands ungemein thätig war, bezeugt uns der Inhalt zahlreicher Briefe von ihm und an ihn,[1]) in denen uns sein lebendiges Interesse für Poesie und Metrik entgegen tritt, bezeugen auch die noch erhaltenen grammatischen und metrischen Compendien, über welche C. Bursian, Sitzungsber. 1873, 457—460 gehandelt hat.

A. Ebert hat in seiner Gesch. d. Lit. des MA. I, 611 bis 616 in zusammenfassender Kürze die Verdienste des

1) Die neueste und beste Ausgabe des gesammten Briefwechsels gab Jaffé in seinen Monumenta Moguntina (Bibliotheca rer. germ. Tom. III), Berol. 1866.

Bonifatius um die weltliche Wissenschaft erörtert, während C. Will, Regesten zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe I, (1877) Einl. pag. II—XIII, die Literatur über Leben und Schriften des Apostels der Deutschen sorgfältig zusammengestellt hat.

Die meisten dieser Schriften sind erst seit wenigen Jahrzehnten bekannt geworden. Das Compendium der Grammatik hat Ang. Mai (Class. auct. Tom. VII, 475—548) im Jahr 1835 aus einem codex Vaticanus (Palat. n. 1746), früher dem Kloster Lorsch gehörig, herausgegeben; den Abriss der Metrik (ohne den Namen des Verfassers schon früher publicirt und bei Gaisford, Scriptores latini rei metricæ, p. 577 sqq. wiederholt) Aug. Wilmanns aus einer gleichfalls Lorscher Handschrift (cod. Palatinus n. 1753) im Rhein. Museum N. F. XXIII (1868), 403 sq. mitgetheilt.

Die Aenigmata, über die Th. Wright 1842 Nachricht gab, wurden von Giles zuerst unvollständig 1844 in: Bonifacii opera II, p. 109—115, darnach vollständig, aber ohne alles Verständniss, in den Anecdota Bedæ, Lanfranci et aliorum, London 1851, p. 18—24, 38—45, später aber, unabhängig davon als „grösstentheils unedirtes Gedicht des hl. Bonifacius" von C. P. Bock im Freiburger Diöcesan-Archiv III (1868), 221—272, mit Erläuterungen herausgegeben.

Wir dürfen uns darum nicht wundern, im Folgenden ein neues Gedicht des Bonifatius zu erhalten aus einer Pergamenthandschrift der Würzburger Universitätsbibliothek,[2]) sæc. X, signirt Mpth. f. 29.

Ich gebe zuerst (S. 4) die Handschrift so wieder, dass die ganze Künstlichkeit der mühevollen Arbeit des Bonifaz

2) J. A. Oegg, Korographie von Würzburg I (1808), pag. 551, hatte das Gedicht nicht übersehen, es aber, den Namen Vynfreth nicht erkennend, als wahrscheinlich von Lupus, einem Schüler des Rabanus Maurus, herrührend bezeichnet. Ich gebe kurz den übrigen Inhalt der Handschrift an. Dieselbe besteht aus 2 verschiedenen Werken des Cassiodor und enthält:

deutlich sichtbar wird, deren 38 Verse in distichischer resp. hexametrischer Form am Schluss (S. 18 und 19) wiederholt werden, und lasse Seite 6 die in der Handschrift auf der Rückseite befindliche metrische Exposition sogleich in übersichtlicher Form und mit Ergänzung einer Lücke folgen.

I. sec. X fol. 2—37ᵇ. Cassiodori Senatoris Institutionum diuinarum lectionum liber primus. In der subscriptio heisst es: Cassiodorii Senatoris Institucionum diuinarum litterarum explicit liber primus. deo gracias. amen.

f. 37ᵇ—39ᵃ. Incipit eiusdem liber secundus. deo gracias.

I. De gramatica.

Grammatica a litteris nomen accepit bis zum Schlusse des Capitels tractata dilatatur, und zwar, abgesehen von einigen Schreibfehlern, ganz in der Redaction des codex Bambergensis, von der die Mittheilung N. II im nächsten Heft handeln wird; nur fehlt im cod. Wirceb. 29 die Præfatio und hört das zweite Buch überhaupt mit dem Capitel de grammatica auf.

f. 39. Incipit de arbore in paradiso posita. In ueteri testamento id est genesis legimus dominum dixisse ad adam ex omni ligno quod est in medio paradiso editis — — Multa supersunt de istis quæ dicendi sunt. Sed hora præterit singula dicere. Ne longitudo sermonis fastidium faciat auditoribus, debitorem medico, dilacionem peto, sed uereor ne debitor occurrat et auditor absenciam procuret.

f. 41. De quo supra. Incipit unde supra;
Deuitum (d. i. Debitum) curro soluere sermone. Sed pristinos meos non inuenio creditores — — — sic nec quod adam peccauit deo inputamus.

f. 44. „Uersibus en iuuenis" etc., also das Gedicht, über das diese Abhandlung geht.

f. 44ᵇ. Metrische Erläuterung dazu.

II. f. 1. 74 (Vorsetzblätter s. X). Differentiarum ysodori iunioris spanensis episcopi; Inhaltsangabe des 2. Buches, Text von cap. XXXII—XXXVI (Migne LXXXIII, 90—93 = cap. 34—38), nebst einer Notiz über die Chiffern im Commentar.

f. 2—73 sec. XII: Magni aurelii cassiodori senatoris iam domino præstante conuersi expositio centum quinquaginta psalmorum: bricht f. 73 mit Psalm XXIII, 8 ab.

Uersibus en iuuenis durant et carmina cantu
Ymnos namque dei ymnica dicta uiri
Nisibus eximiis r e nouantis carmina lector
Flumina namque pius frangere iudicii
Remina temporibus t o rquebit torribus & sub
Excelsi fatu omnia saecla diu
Tuta tenent iuste pariter tum tania scanctis
Hic dabitur regi aurea hacque pii
Per caeli campos stipabunt pace tribunal
Regnantes laudant limpida regna simul
Impia perpetuae ut damnentur gaudia uitae
Sordida in terris spernere gesta uiri
Cautū est ut numquam defleat supplicia cassu
Omnes gentiles | i | mpia origo magog
Regmina ut perdant parit | e | r sub tartara trusi
Unus nempe deus | s | saecula cuncta sui s
Mirifico absoluens | u | itima tradidit amni
Diues in arte | s | ua omnia sancta gradu
Uictor nam | Jesus | X | cristus | sicque ordinat actu
Dapsilis in pastis be | r | nistua fata dicanda
Deuotis concede tib | i | cum laudibus idtu
Omnipotens genitor fac no | s | tro in pectore poni
Casta suum resonans rec | t | orem ut lingua cantet
O deus in solio i | u | dex regnator olimpi
Numina namque tuum mon | s | trant per saecula nomen
Gentib; in uastis caelebrant et gaudia mira
Edite in terris saluasti secla redemptor
Spiritus aethralem tibi laudem splendidus aptet
Subiciens hominem et perlustrans lumina terrae
Egregium regem gnatum praeconia faustum
Ruricolae iugiter dicant cum carmine clara
Almoque feruens gremio signabat abisag
Totum quadradiens constat sapientia iusti
Architenens altor qui side r a clara gubernas
Rurigenae praesta ut certus solamina possit
Tradere per sacras scripturas grammate doctor
Excerptus prisco puerorum indaginis usu
Magna patri et proli cum flamine gratia dicam

Notizen über meine Transscription der Handschrift.

Die Abkürzungen habe ich hier und auf der folgenden Seite sämmtlich aufgelöst; es sind die gewöhnlichen, z. B.

& v. 1, 5, 26, 29, 38 — namq; v. 2, 25 — nāq; v. 4 — nā v. 19 — cāpos v. 9 — nēpe v. 16 — cantū ō v. 13 und dergleichen mehr — oma v. 6 — oma scā v. 18 — sicq; v. 19 — p v. 36 — pdant v. 15 und dergl. öfter — parit v. 7 — ingit v. 31 — stipabt v. 9 — dabit' v. 5 — damnent' v. 11 — sæcla v. 6, sęcula v. 16, sęcła v. 25, secła v. 27, æqd, duplad: = æqua diuisio, dupla diuisio u. s. w.

Zu den einzelnen Versen ist zu bemerken:

v. 15. Regmina ut pdant] ut von 1. Hand über der Linie.

v. 17. uitima] a ist unsicher: mehr darüber unten.

Zwischen v. 19 u 20 steht am Rand von der Hand des Schreibers: *est*, das sich entweder auf v. 19 beziehen soll: nam uictor Jesus Xristus est oder auf v. 20, so dass es zu dapsilis in pastis gehörte.

v. 20: hier hören die Distichen auf.

v. 26 hat die Hdschr. Tentib; aber das Acrostichon zeigt, dass es Gentibus heissen muss.

cælebrant] des Metrums wegen ist celebrant zu lesen.

v. 27. Die Hdschr. hat secła; da aber secula nicht in das Metrum passt, ist sæcla zu schreiben.

v. 30 hatte der Schreiber zuerst prę geschrieben, dann aber, als er sah, dass er e für daß Mesostichon brauche, prae daraus corrigirt.

v. 32. Almoq; habe ich wohl richtig in Almoque aufgelöst.

v. 37 hat die Handschrift prisco] o und i von 1. Hand.

Fol. 44^{b}.

Nam prior pars circuli huius usque ad medium crucis quibusdam pentametris intersertis decurrens pinguitur uersibus qui licet pedestri remigio tranent non tamen heroici nec omnino perfecti decursa esse noscuntur; præter crucem autem supradictam in circulo heroici uersus et perfecti decursant.

De syllabis.

Disyllabi.

pyrrichius	fuga	ex ∪ ∪	æqua diuisio
spondeus	æstas	ex — —	æqua diuisio
iambus	parens	ex ∪ —	dupla diuisio
trocheus	meta	ex $\overset{\frown}{—}$ ∪	dupla diuisio

Trisillabi.

tribrachus	macula	ex ∪ ∪ ∪	dupla diuisio
molosus	æneas	ex — — —	dupla diuisio
anapestus	erato	ex ∪ ∪ —	æqua diuisio
dactilus	menalus	ex — ∪ ∪	æqua diuisio
amphibrachus	carina	ex ∪ $\overset{\frown}{—}$ ∪	tripla diuisio
amphimachrus	insolæ	ex — ∪ —	sescupla diuisio
bachius	achates	ex ∪ — —	sescupla diuisio
antibachius	natura	ex — $\overset{\frown}{—}$ ∪	sescupla diuisio

Tetrasyllabi.

proceleumaticus	auicula	ex ∪ ∪ ∪ ∪	æqua diuisio
dispondeus	oratores	ex — — — —	æqua diuisio
diiambus	propinquitas	ex ∪ — ∪ —	æqua diuisio
ditrocheus	cantilena	ex — ∪ — ∪	æqua diuisio
antispastus	solonius	ex ∪ — — ∪	æqua diuisio
coriambus	armipotens	ex — ∪ ∪ —	æqua diuisio
ionicus minor	diomedes	ex[∪ ∪ — —	dupla diuisio
ionicus maior	iunonius	ex — — ∪ ∪	dupla diuisio
peon primus	legitimus	ex] — ∪ ∪ ∪	sexcupla diuisio
peon secundus	colonia	ex ∪ — ∪ ∪	sexcupla diuisio
peon tertius	menedemus	ex ∪ ∪ — ∪	sexcupla diuisio
peon quartus	celeritas	ex ∪ ∪ ∪ —	sexcupla diuisio
epitritus primus	sacerdotes	ex ∪ — — —	epitrita diuisio
epitritus secundus	conditores	ex — ∪ — —	epitrita diuisio
epitritus tertius	demostenes	ex — — ∪ —	epitrita diuisio
epitritus quartus	fescenninus	ex — — — ∪	epitrita diuisio

Varianten der Handschrift, Bemerkungen zu einzelnen Stellen sowie über den Ursprung dieser Eintheilung der Metra.

11 parens ex ∪ ∪ — *codex.*

17 dactib; *codex.*

19 amphimachrus] mach *in ras. 1. man.*

sescupla aus sesclupa corrig. von 1. Hand, ähnlich in v. 20.

diuisio] dium die Hdschr., aus Missverständniss der Abkürzung dīū.

23 procleumaticus *codex.*

27 antispatus *codex.*

solonius] aus metrischen Gründen nach Donat und Isidor in *Salo-ninus* zu emendiren.

28 coriambus] o in Rasur von b oder h.

29—31 die zwischen [ ] stehenden Worte fehlen in der Handschrift.

33 mennedemus 37 demonstenes 38 fiscennius *codex.*

---

2 pinguitur] ob diese Form für pingitur wohl möglich ist?

3 tranent] dies Wort kommt bei Bonifaz auch sonst vor: Aenigm. v. 165, 298, 325.

3 sq. qui licet pedestri — noscuntur] hier verstehe ich wohl den Sinn, aber die Worte können kaum richtig sein, und doch scheint auch mit Einsetzung von non oder minime, also: qui licet non pedestri remigio tranent, wenig geholfen.

4 decursa esse] kaum richtig: wiewohl ich nicht an der Passivform Anstoss nehme; denn auch Aldhelmus Aenigm. lib. prolog. v. 27 sagt:

aenigmata ritu
dactylico recte decursa:

also ist hier wohl decursi esse zu schreiben.

7 sqq. Der Abschnitt De syllabis bis Schluss ist gebildet nach Donatus = H. Keil, Grammatici latini IV 369, 20 — 370, 26 (cf. p. 425) und Isidor, Etymol. I 17, 23—27. Dorther wurden auch die Beispiele für die Lücke zwischen ionicus minor und peon primus ergänzt; die übrige Ausfüllung der sofort erkannten Lücke ergab sich beim ersten Lesen von selbst. Die Frage, ob Bonifaz aus Donat oder Isidor geschöpft hat, ist gleichgültig; Isidor selbst hat jedenfalls, wie die ganz gleichlautenden Beispiele zeigen, Alles aus Donat genommen. Die Reihenfolge der Versfüsse bei Gaisford, Scriptt. lat. rei metr., pg. 578—579 (= Rhein. Museum XXIII, 403—404) stimmt mit Isidor, unsere Aufzählung aber mit Donat überein. Vgl. Rabanus = Migne CXI, 675.

Dass auch diese metrische Exposition zu dem Gedicht von Bonifatius herrührt, also die ganze Seite, scheint nicht zweifelhaft, wenn man den Vorgang des Aldhelmus beachtet, der als Einleitung und Nachschrift zu seinem Aenigmatum liber in Form einer Epistola ad regem Acircium eine vollständige Darstellung der lateinischen Metrik gibt. Warum sollte Bonifatius nicht etwas Aehnliches gethan haben?

Acrostichon und Telestichon unseres Gedichtes bilden zwei Hexameter:

Uynfreth priscorum Duddo congesserat artem,
Uiribus ille iugis iuuauit in arte magistrum

und diese nämlichen beiden Verse ergeben sich nochmals aus der rechten und linken Seite des rhombus(◊)förmigen Mesostichons, während die Mitte des ganzen Gedichtes ein Kreuz darstellt mit der Inschrift: Jesus Xristus; so zweimal: von oben nach unten und von links nach rechts — zum Theil also die nämliche Form, die sich bei H. Hagen, Carmina medii ævi inedita, Bern 1877, pg. 215 und 221, findet.[3]) Mit dem Kreuz aber hängt etwas Anderes zusammen: Der Mittelpunkt des Ganzen ist Jesus Christus; über dem waagrechten Kreuzbalken sind Distichen, unter demselben lauter Hexameter.

Ob sonst noch in einem Gedicht Hexameter und Distichen in solcher Verbindung vorkommen, weiss ich nicht; doch macht mich E. Dümmler, der die Güte hatte den ersten Entwurf dieser Abhandlung durchzulesen und eine Anzahl trefflicher Bemerkungen beisteuerte, auf Alcuin's vita s. Willibrordi (Jaffé, Biblioth. VI, 39—79) aufmerksam, deren erstes Buch in Prosa abgefasst ist, während das zweite aus

---

3) Von Vorgängern des Bonifatius in der Verfertigung acro-, meso- und telestichischer Dichtungen sind hauptsächlich zu nennen Publilius Optatianus Porfyrius und Venantius Fortunatus; kurz nach Bonifatius war in ähnlicher Weise Rabanus Maurus auf diesem Felde thätig.

Lucian Müller hat jüngst (Leipzig, bei Teubner, 1877) den Porfyrius in trefflicher Bearbeitung neu herausgegeben, und während diese Blätter in die Druckerei gehen, kommt mir ein ausgezeichneter Aufsatz des nämlichen Gelehrten zu Gesicht, der in „Nord und Süd. Eine deutsche Monatsschrift." IV. Band, Januar 1878, 10. Heft, Seite 84—99, unter dem Titel „Ein römischer Dichter aus der Zeit des Kaisers Constantin" eine genaue, erschöpfende und sehr interessante Schilderung aller Verskünsteleien seines darob aus der Verbannung zurückgerufenen Poeten gibt.

12 Distichen (als Einleitung), etlichen hundert Hexametern und 51 Distichen (als Schluss) besteht.

Die in den zwei acrostichischen Hexametern genannten Personen Vynfreth und Duddus sind jedenfalls der Absender und der Adressat des Gedichtes.

Ausdrücklich als Lehrer der Dichtkunst wird Bonifatius gerühmt Ep. 95:[4] Hanc itaque nuper metricæ artis peritiam domini nostri Bonifacii sub magisterio didiceram; von seiner Beschäftigung mit Grammatik und Metrik noch im Kloster Nhutscelle zeugt Willibald, vita s. Bonifacii, cap. II:[5] ita ut maxima demum scripturarum eruditione — tam grammaticæ artis eloquentia et metrorum medullata facundiæ modulatione, quam etiam historiæ simplici expositione et spiritalis tripertita intellegentiæ interpretatione inbutus — dictandique peritia laudabiliter fulsit.

Epist. 23[6] sendet Lioba am Schluss ihres Briefes vier Hexameter eigener Dichtung an Bonifatius „tuo auxilio indigens", wie sie schreibt; und ep. 99[7] schickt ein Ungenannter, Schüler des Bonifaz, seinem Lehrer 20 Verse und zwar „correctionis causa".

Verse von Bonifatius selbst finden sich:

Epist. 9[8] am Schlusse des Briefes an Nithard, gereimte jambische Hemistichien, deren neun den Namen des Adressaten als Acrostichon enthalten; ep. 10 am Ende, worüber nichts weiter zu bemerken, und ep. 42[9] am Schlusse des Schreibens von Bonifaz an Papst Zacharias wegen des Bisthums Wirzburg (6 Hexameter). Dazu kommen dann die

4) Jaffé, p. 243 unten.
5) Jaffé, p. 435 med.
6) Jaffé, p. 84.
7) Jaffé, p. 247—249.
8) Jaffé, p. 52 sq.
9) Jaffé, p. 116.

oben schon angeführten Aenigmata und als neuestes unser Fund.

Soviel über Winfried als Lehrer wie als Dichter; wir kommen jetzt zu dem Schüler, an den die neuentdeckten Verse gerichtet sind.

Nun ist uns durch ein günstiges Geschick in dem Briefwechsel des Bonifaz ein Brief desselben an diesen Schüler Dudd [10]) erhalten, dessen Inhalt sich mit dem unserer zwei acro-, resp. telestichischen Hexameter nahezu deckt. [11])

Günstig trifft es sich auch, dass „Dud abbas" in einer Urkunde vom Jahre 744 vorkommt (nach Jaffé, p. 97 not. 1, bei Kemble, Cod. dipl. ævi Saxonici I, 111); in diese Zeit, ob etwas früher oder später lässt sich kaum sicher bestim-

---

10) Wenn es in dem sogleich folgenden Brief in der Anrede heisst: „Dilecto filio Duddo abbati", so ist Duddo Dativ zu dem Nominativ Dudd oder Duddus; es ist also in der Ueberschrift statt Duddonem abbatem zu schreiben: Duddum abbatem. Auch im Index bei Jaffé steht aus Versehen: Duddo abbas.

11) ep. 81 (Jaffé, p. 97 sq.): Dilecto filio Duddo abbati Bonifacius qui et Wynfrethus seruus seruorum Dei optabilem in Christo caritatis salutem.

Memorem te esse, fili carissime, desidero sapientis cuiusdam sententiæ, qui dixit: Serva antiquum amicum; ut antiquæ amicitiæ, quam in pueritia iam olim cœpimus et seruauimus, in senectute non obliuiscaris; sed recorderis patris tui, iam nunc decrepiti et membris omnibus ad viam uniuersæ terræ uergentibus. Et licet parum doctus præceptor fuissem, tamen tibi omnium deuotissimus, ut ipse testis es, esse studiui. Illius deuotionis memor, miserere iam senis Germanici maris tempestatibus undique quassantibus fatigati; hoc est, ut orationibus ad Deum fusis me sublevare studeas et in sanctis scripturis adiuuare; maxime in sanctorum patrum spiritalibus tractatibus — — Rogo, ut mihi in adiutorium diuinæ scientiæ partem tractatus super apostolum Paulum, quæ mihi deest, mittere digneris. Habeo enim super duas epistolas tractatus, id est ad Romanos et ad Corintheos primam. Similiter ut quicquid in sacro scrinio inueneris et mihi utile esse arbitreris et me latere uel scriptum non habere æstimes, insinuare, sicut fidelis filius licet rustico patri, et rescripta beatitudinis tuæ dirigere dignare..

men, mag auch der Brief und unser Gedicht zu setzen sein. Unter einer Synode von 716 (Haddan & Stubbs, Councils III, 301) findet sich Signum manus Duddan præpositi; doch ist das für den unsrigen vielleicht etwas zu früh.

Nach Ebert, l. l. p. 582, bezeichnet sich Columban in einem Acrostichon an Hunald in den Anfangsbuchstaben selbst als den Schreiber; und im Prolog zu seinem Aenigmatum liber nennt sich Aldhelmus sowohl mit Acro- als auch mit dem gleichlautenden Telestichon als den Verfasser des Ganzen:

Aldhelmus cecinit millenis uersibus odas.

Ein Zweifel also, dass unser Gedicht in Wirklichkeit von Vynfreth ist, ist kaum möglich; doch will ich für alle Fälle zu einzelnen unserer 38 Verse mehr oder weniger ähnliche oder gleichlautende Stellen aus den Aenigmata (Zählung nach Bock) geben.

Zu v. 1. Versibus en iuuenis durant et carmina cantu vergl. man den Anfang des Räthsels Misericordia, v. 83:
Moribus en gemine uariis et iure sorores.

3. Nisibus eximiis = Aenigm. v. 104, cf. v. 125.
5. torribus = Aen. v. 106. 287.
9. tribunal = Aen. v. 162.
10. limpida
29. perlustrans lumina } = Aen. v. 358: Limpida quoque modo perlustret lumina Titan (die Einsiedler Hdschr. hat perlustrant lumina [i. e. sol et luna] terras).
11. perpetuæ uitæ = Aen. v. 155.
15. sub Tartara trusi = Aen. v. 243; ähnlich v. 252, 297, 301 u. ö.
15. Regmina = Aen. v. 60, 87, 119, 266.
24. Olimpi = Aen. v. 93.
27. saluasti sæcla redemptor cf. Aen. v. 34: restaurat secla redemptor.

31. ruricolæ = Aenigm. v. 142, 296.
ingiter = Aen. v. 58, 71, 98, 108, 118, 148, 286, 279, 337, 370 u. ö.
34. architenens = Aen. v. 33.
35. rurigenæ = Aen. v. 338, cf. epist. 31, oben S. 10, not. rustico.
solamina = Aen. v. 342.

Es erübrigt mir noch, das Gedicht in Kürze kritisch und exegetisch zu behandeln, wobei freilich des Dunkeln, Ungewissen und Unverständlichen genug bleiben wird. [12]) Denn wenn Bock (l. l. p. 252) schon bei den einfachen Acrostichen der Aenigmata über den oft wenig entsprechenden Inhalt, über die Schwerfälligkeit der Worte und Gedanken klagt, was dürfen wir erst hier erwarten, wo der Dichter durch Acro-, Tele- und doppeltes Mesostichon in jedem Vers viermal in der Entwicklung seiner Gedanken gehindert und durch schwere Fesseln zur Undeutlichkeit und Ge-

12) Sagt doch selbst Lucian Müller, a. a. O. S. 97, von einem so gewandten Dichter und so gewiegten Verskünstler, wie Porfyrius war, Folgendes: „Fragt man nach dem ästhetischen Werth des Inhalts, so begreift sich, dass von einem hohen Aufschwung der Phantasie des Dichters, auch wenn er damit noch so reich begabt gewesen wäre, keine Rede sein konnte. Die unzähligen Vers-, Wort- und Buchstabenkünsteleien mussten in dieser Beziehung wie enge Schnürstiefeln wirken. Desto mehr ist es anzuerkennen, dass trotzdem mehrere Stellen ganz gelungen sind, und das Ganze, mit nicht zu vielen Ausnahmen, nicht zurückbleibt hinter der gleichmässigen Mittelmässigkeit, die in der römischen Poesie so zahlreich vertreten ist... Die Sprache.. leidet natürlich nicht selten an Geschraubtheit, Dunkelheit sowie Wiederholungen von Wörtern und Gedanken, Alles Folge der technischen Schwierigkeiten. Es sind deshalb auch in der neuesten Ausgabe eine Anzahl unverständlicher Stellen stehen geblieben, und ich habe einigen Grund zu glauben, dass die meisten derselben nie auf's Reine gebracht werden dürften". Kann es eine bessere Rechtfertigung des an Gewandtheit mit Porfyrius nicht entfernt zu vergleichenden Bonifatius geben?

schraubtheit verurtheilt war. Zwei seiner Verse müssen mit g enden: lateinische Wörter fand er dafür nicht; also wurden aus der Bibel Magog und Abisag genommen, und es ist kein Wunder, dass gerade diese Verse nicht an allzugrosser Klarheit leiden.

v. 1—3 wird man construiren müssen: En iuuenis (als Vocativ, Anrede an Dudd) uersibus et cantu durant carmina; namque lector (nämlich, lieber Leser) carmina eius qui nisibus eximiis ymnos dei et ymnica dicta uiri renouat.

Ob namque so richtig aufgefasst ist? ob uiri, das man gerne dem ymnos dei entsprechend mit ymnica dicta verbindet, nicht doch vielleicht zu renouantis zu construiren ist? Wäre iuuenis (v. 1) Genetiv, zu carmina gehörig, so wäre damit auch die Verbindung ymnos dei, ymnica dicta uiri sichergestellt.

v. 4—7. Dass statt des überlieferten remina vielmehr regmina zu schreiben ist, scheint sicher; iuste, v. 7, ist wohl in iusti zu verbessern. Aber was sollen nun die Worte flumina iudicii bedeuten? E. Dümmler hat an Fulmina gedacht, und es liesse sich nun so construiren:

namque (nur anknüpfend) pius (= deus) torquebit (wird schleudern) fulmina temporibus iudicii (zur Zeit des jüngsten Gerichts) frangere (um zu brechen??) regmina (die irdischen Reiche) torribus (durch Feuerbrände).

v. 7—10. Mit pariter beginnt der nächste Satz; für tania ist tænia zu schreiben, für regi, wie Dümmler vorschlägt, regni. „In gleicher Weise wird dann die goldene Binde (d. h. der Schmuck) des Reiches, der Herrschaft, den Heiligen hier schon verliehen werden: und in dieser (mit dieser angethan) werden die Frommen in den Gefilden des Himmels in Frieden den Richterstuhl umdrängen, und sie loben zugleich die Herrschenden und die lichten Himmelsreiche".

Jedenfalls ist pii noch Subject zu laudant, regnantes aber Object dazu, ebenso wie limpida regna.

v. 11, 12 geben grossen Anstand. Die Freuden des ewigen Lebens können nicht impia heissen und es ist nothwendig, einen Fehler anzunehmen. Perpetuo zu schreiben und vita auf das irdische Leben und seine Freuden zu beziehen wird deshalb nicht angehen, weil der Pentameter mit den Worten in terris offenbar einen Gegensatz bilden soll; also muss perpetuæ bleiben. Nur um die beiden Verse nicht ganz unverständlich zu lassen, schlägt Dümmler In pia und dominentur vor, „damit sie gebieten über die frommen Freuden des ewigen Lebens" (d. h. damit ihnen dies zu Theil wird), „sollen sie die schmutzigen Werke auf Erden verachten". uiri wäre als Subject zu nehmen, also „die Menschen". Aber was soll der Infinitiv spernere? Uebrigens sehen die Worte Impia und damnentur viel zu ächt aus, und es muss Anderen überlassen bleiben, einen befriedigenden Heilungsversuch zu finden, der sich mit dem Metrum verträgt. Ut damnentur könnte auch von dem folgenden cautum est abhängen, wenn nur die nächsten Verse nicht wieder unklar wären.

v. 13—15. impia origo Magog werden die Heiden genannt als Nachkommen Magog's, des zweiten Sohnes Japhet's (cf. Ezech. XXXIX, 6: et immittam ignem in Magog et in his qui habitant in insulis confidenter et scient, quia ego Dominus). Weiter: Kann cassu vergeblich, umsonst oder sonst etwas heissen? Kaum; ich gebe aber das Wort nur ungerne auf, um mich Dümmler's Vorschlag: casu anzuschliessen. Subject zu defleat [13])

13) Ueber diese Synicese, sowie über lingŭă, v. 23, lassen sich die Beispiele erst sammeln, wenn die Aenigmata des Bonifatius in dem gereinigten Text, den Dümmler für die Monumenta Germaniæ vorbereitet, einmal vorliegen werden.

kann jedenfalls nur impia origo Magog sein, wiewohl dann omnes gentiles, das Subject zu perdant, sehr sonderbar eingeschoben ist. Wer will, kann auch defleant schreiben: imp. origo M. würde dann Apposition zu omnes gentiles.

„Dass das ruchlose Geschlecht des Magog niemals seine Strafen (d. h. seine Vergehungen) beweint (bereut), ist durch seinen Fall vorgesehen, so dass alle Heiden die Herrschaft verlieren und gleichmässig in die Hölle hinabgestossen werden". Wer weiss etwas Besseres?

v. 16, 17. Diese zwei Verse sind wenigstens zu verstehen. uitima, wie die Hdschr. hat, muss gebessert werden; das zunächst liegende uictima geht, abgesehen von anderen Gründen, schon des Metrums wegen nicht; man könnte an uentura (uētura) denken; näher liegt wohl uitricia (oder vielmehr uictricia) oder uitalia[14]) zu emendiren, bei denen die Anzahl der Striche immer die gleiche ist wie bei der handschriftlichen Ueberlieferung. mirifico amni absoluens bezeichnet die Taufe als Vorbedingung zum Eintritt in das Reich Gottes.

„Denn der einige Gott hat alle Welten (alle künftigen oder alle erlebbaren Jahrhunderte) den Seinigen durch die Taufe übergeben": dem Christenthum gehört die Zukunft der Welt.

v. 18, 19 sind wieder schwieriger. Gehören die Worte diues in arte sua noch zu dem Vorausgehenden? Was heisst omnia sancta gradu? Wohl kaum „reich in seiner Kunst macht er Alles heilig durch seinen Schritt". Aber auch mit der Vermuthung „in arce sua, in seiner himmlischen Burg" kommt man nicht weiter; und es

14) Vielleicht dass der Vers Lucret. I, 202:

multaque uiuendo uitalia uincere sæcla

dem Bonifaz aus einem metrischen Compendium bekannt war.

ist gewiss ebensowenig zusammen zu construiren: Nam Jesus Christus uictor (est) sicque ordinat omnia sancta gradu, „und so ordnet (regiert) er alles Heilige nach seinem Range". Vielleicht liegt die Hülfe in der Aenderung eines einzigen Buchstaben.

v. 20, 21. Die Worte dapsilis in pastis könnte man noch zum Vorausgehenden ziehen „freigebig in seinen Spenden". Doch halte ich es für wahrscheinlicher, dass dapsilis Vocativ ist, der sich in den folgenden Versen fortsetzt: 22. Omnipotens genitor, 24. O deus, 27. Edite in terris, 34. Architenens altor; also: concede bernis (ob Nebenform zu uernis, von uerna oder b und v einfach verwechselt?) tibi deuotis tua fata cum laudibus dicanda.

„Reichlicher Spender, gewähre den Dir ergebenen Dienern, dass sie mit Lobrühmen Deine fata (kaum in facta zu corrigiren) verkünden".

Bis hieher waren die Verse allerdings, wie es in der metrischen Erläuterung, f. 44^{b} (oben S. 6) heisst, non omnino perfecti; von jetzt ab geht es etwas besser.

v. 22—31. Omnipotens genitor, fac tu, id in pectore nostro poni, ut casta lingua rectorem suum resonans cantet. O deus, in solio iudex, regnator Olimpi: namque numina tuum nomen per sæcula monstrant et in gentibus vastis mira gaudia celebrant. Edite in terris (Erdgeborener, du hast die Welt erlöst), saluasti sæcla redemptor: tibi spiritus splendidus laudem æthralem aptet, hominem subiciens et lumina (ob limina?) terræ perlustrans. Jugiter clara præconia ruricolæ (wohl = Bonifatii) egregium regem, gnatum faustum cum carmine dicant. Die nächsten zwei Verse sind wieder unklar.

v. 32, 33. Abisag ist die aus III. Regg. cap. 1 u. 2 bekannte sunamitische Dirne, welche den alternden und frierenden König David erwärmen und ihm dienen soll. Von Dümmler darauf aufmerksam gemacht, dass nach

Rabanus Maurus' Commentar zu den Büchern der Könige (Migne Patr. CIX, 123—125) Abisag nach allegorischer Auslegung die himmlische Weisheit bedeuten soll: „ut significet calere sapientiam et diuina lectione feruere", was Raban aus einem jedenfalls auch dem Bonifaz bekannten älteren Kirchenvater habe, fand ich bald, dass Rabanus nur den 52. Brief des Hieronymus (ad Nepotianum = Migne, Patr. XXII, 527—530) ausgeschrieben, der gewiss auch dem belesenen (cf. oben S. 10, not. 11) Bonifaz nicht unbekannt war. — quadradiens ändert Dümmler in „quod radians"; vielleicht kommen wir durch quo radians dem Richtigen noch näher. Bonifaz hatte v. 31 von Vater und Sohn gesprochen: Abisag bezieht sich wohl auf den Geist. „Et Abisag almo gremio feruens signabat totum, quo constat radians sapientia iusti" = Und die almo gremio feruens Abisag bezeichnete das Ganze „woraus die strahlende Weisheit des Gerechten besteht" (oder quod constat: „was die strahlende Weisheit des Gerechten ausmacht").

v. 34—36. Architenens altor, qui sidera clara gubernas, præsta rurigenæ (i. e. mihi Bonifatio), ut certus per scripturas sacras solamina possit tradere.

v. 36. Grammate doctor excerptus prisco usu indaginis puerorum kann wohl nur heissen: „meinem Beruf, meiner Thätigkeit als Lehrer der Grammatik, gramma, und damit dem langgewohnten Umgang mit der Jugend entnommen (man fühlt wohl aus den lateinischen Worten etwas Wehmüthiges heraus) will ich grossen Dank sagen dem Vater und dem Sohn sammt dem heiligen Geist". Magna gratia ist nom. sing.

Zum Schlusse will ich das ganze Gedicht hersetzen, wie ich es zu restituiren versuchte; möge es recht bald von all' seinen Flecken und Mängeln gereinigt werden.

Wenn es nicht von Wynfreth herrührte, würde man freilich kaum so viel Mühe daran wenden mögen: aber er verdient es und zumal von Wirzburg, das er dem Papste zur Gründung eines Bisthumssitzes vorschlug.

Uersibus en iuuenis durant et carmina cantu,
Ymnos namque dei, ymnica dicta uiri
Nisibus eximiis renouantis carmina, lector.
Fulmina namque pius frangere iudicii
Regmina temporibus torquebit torribus et sub
Excelsi fatu omnia sæcla diu
Tuta tenent iusti. Pariter tum tænia sanctis
Hic dabitur regni aurea hacque pii
Per cæli campos stipabunt pace tribunal,
Regnantes laudant limpida regna simul.
In pia perpetuæ ut dominentur gaudia uitæ,
Sordida in terris spernere gesta uiri.
Cautum est ut numquam defleant supplicia casu
Omnes gentiles, impia origo Magog,
Regmina ut perdant pariter sub Tartara trusi.
Unus nempe deus sæcula cuncta suis
Mirifico absoluens uitalia (uictricia?) tradidit amni:
Dues in arte sua omnia sancta gradu
Victor nam Jesus Christus sicque ordinat actu.
Dapsilis in pastis, uernis tua fata dicanda
Deuotis concede tibi cum laudibus. Id tu
Omnipotens genitor fac nostro in pectore poni,
Casta suum resonans rectorem ut lingua cantet.
O deus in solio iudex regnator Olimpi:
Numina namque tuum monstrant per sæcula nomen,
Gentibus in uastis celebrant et gaudia mira.
Edite in terris: saluasti sæcla redemptor;
Spiritus æthralem tibi laudem splendidus aptet,
Subiciens hominem et perlustrans lumina terræ.

Egregium regem, gnatum præconia faustum
Ruricolæ iugiter dicant cum carmine clara:
Almoque feruens gremio signabat Abisag
Totum, quod (quo?) radians constat sapientia iusti.
Architenens altor, qui sidera clara gubernas,

Rurigenæ præsta, ut certus solamina possit
Tradere per sacras scripturas. Grammate doctor
Excerptus prisco puerorum indaginis usu
„Magna patri et proli cum flamine gratia" dicam.

Die oben Seite 8 med. angeführten Gedichte in Hagen's Sammlung, sowie viele der poetischen Erzeugnisse des Optatianus Porfyrius, des Venantius Fortunatus (Misc. lib. II, 4, 5. V, 7), des Magnentius Rabanus Maurus (de laudibus sanctae crucis) unterscheiden sich formell darin von dem oben gedruckten Gedicht des Bonifatius, dass sie die Form eines Quadrates bilden d. h. jede Zeile ebensoviel Buchstaben hat als das ganze Gedicht Zeilen, was die typographische Reproduction derselben sehr leicht macht; bei Bonifaz hat die eine Zeile mehr, die andere weniger Buchstaben.

Im 16. Jahrhundert hat Lambertus Rustenius, Artium et Philosophiae Magister, 2 künstliche Gedichte gefertigt, deren erstes Ara Crucis betitelt ist und aus 16 Distichen besteht, welche Golgatha mit 3 Kreuzen darstellen, deren Inschriften voll von Künsteleien sind.

Das andere Gedicht ist ein Rosarium; der in grösseren und kleineren Perlen dargestellte Rosenkranz sammt Kreuz

enthält die Worte Jesus Christus und den vollständigen englischen Gruss.

Ich kenne von diesen Spielereien 2 Ausgaben: die eine, colorirt, ex officina Aegidii Diest, Antverpiae. 1564; die andere, im erläuternden Text ausführlicher, trägt die Bezeichnung: Parisiis, apud Annetum Briere.

Herr Lauth hielt einen Vortrag:

„Ueber Busiris und Osymandyas".

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Sitzung vom 9. Februar 1878.

Herr Maurer trug vor:

„Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte."

Zu den schwierigsten Abschnitten der altnorwegischen Rechtsgeschichte gehört die Lehre von der Freilassung und den Freigelassenen. Sehr eigenthümlich gestaltet und ungewöhnlich reich gegliedert, hat der Stand der Freigelassenen in der älteren Zeit augenscheinlich eine bedeutsame Rolle gespielt; in die verschiedensten Rechtsgebiete greift die Besonderheit seiner Stellung hinüber, und mit den verschiedenartigsten Rechtssätzen und Rechtsinstituten kommt darum in Berührung, wer die Rechtsverhältnisse dieses Standes festzustellen unternimmt. Dazu kommt, dass die Unfreiheit, und damit auch die Freilassung in Norwegen schon frühzeitig ausser Gebrauch kam, und dass demzufolge unsere Quellen uns von der Gestaltung des Freigelassenenstandes kein lebensfrisches Bild mehr geben. Der letzte Unfreie, den uns die Geschichtsquellen nennen, ist Bárðr skjöldr, welcher im Jahre 1181 an der Seite K. Magnús Erlíngsson's, seines Herrn, erschlagen wurde[1]), und die Abschaffung der auf öffentliche Kosten alljährlich vorzunehmenden Freilassungen, welche der heil. Ólaf eingeführt hatte, durch eben jenen K. Magnús bestätigt gleichfalls, dass am Schlusse des 12. Jahrhunderts die Zahl der Unfreien im Lande nur noch

1) Sverris s., cap. 64, S. 166.

eine geringe gewesen sein kann[1]). Unsere Rechtsbücher aber, soweit sie überhaupt in ihren das weltliche Recht behandelnden Theilen erhalten sind, liegen uns nur in Bearbeitungen aus dem 13. Jahrhundert vor, und es begreift sich somit, dass gelegentlich der vielfachen Umgestaltungen, welche sie durchzumachen hatten, bis sie zu ihrem derzeitigen Aussehen gelangten, gerade die auf die Freigelassenen bezüglichen Bestimmungen gar vielfach in Zerrüttung gerathen sein mögen. Endlich hat sich auch die Literatur bisher nur wenig mit dem Stande der Freigelassenen befasst, indem sie denselben immer nur gelegentlich der Besprechung der Unfreien nebenbei mit in Betracht zog, und überdiess, freilich mit einzelnen bemerkenswerthen Ausnamen, mehr dessen sociale Stellung als dessen Behandlung im Recht in's Auge fasste. Sehe ich ab von ein paar älteren, mir nicht zugänglichen Abhandlungen J. Hertzholm's[2]) und Fr. Th. Hurtigkarl's[3]), dann von des schwedisch-finnischen Juristen Matth. Calonius schätzbarer Schrift: De prisco in patria servorum jure, welche zuerst in Gestalt von fünf Dissertationen erschien (Åbo, 1780, 84, 88, 91 und 93), dann von Schildener nochmals herausgegeben wurde (Stralsund 1819), endlich in des Verfassers Opera omnia, Bd. I, S. 129—344, ebenfalls enthalten ist (Stockholm, 1829), welche aber gerade da abbricht, wo der Verfasser im Begriffe war zu den Freigelassenen überzugehen, so kommt H. F. J. Estrup, Om Trældom i Norden (Soröe 1823) noch als eine den ganzen Norden umfassende Schrift in Betracht, von welcher S. 106—25 hiehergehört; speciell für Norwegen aber sind zu

1) vgl. Gjessing, in den Annaler, 1862, S 197—203, und 308, dann meine Abhandlung über die Entstehung der älteren Gulaþingslög", S. 148—49.

2) Parerga de servitute personali et reali; Hafniæ, 1673.

3) De servitutis, quæ inter majores nostros invaluit, indole; Hafniæ, 1791.

erwähnen: A. E. Eriksen, Om Trældom hos Skandinaverne,[1]) A. Gjessing, Trældom i Norge,[2]) und Fr. Brandt, Trællenes Retsstilling efter Norges gamle Love,[3]) welchen Monographieen sich etwa noch R. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 289—95,[4]) anreihen lässt. Juristen sind von allen diesen Verfassern, wenn ich widerum von Hertzholm und Hurtigkarl absehe, nur M. Caloniüs und Fr. Brandt, und so will ich denn, zunächst ihren Fussstapfen folgend, versuchen, wieweit es mir gelingen möge, noch etwas mehr Klarheit in die juristische Construction des altnorwegischen Freigelassenenrechtes zu bringen.

Die Unfreiheit war nach norwegischem Recht ebenso wie nach dem Rechte so vieler anderer Völker wesentlich ein vererbliches Verhältniss, und konnte somit nur durch einen förmlichen Freilassungsact beseitigt werden. Das norwegische Recht kennt insbesondere keine zeitliche Begrenzung der Sklaverei, wie solche das gotländische Recht in dem Satze enthält, dass die Freilassung eintreten müsse, sowie die Unfreiheit eine bestimmte Reihe von Jahren gedauert hat;[5]) aber freilich möchte man vermuthen, dass auch dem gotländischen Rechte diese ganz abnorme Bestimmung nur aus dem mosaischen Sabbathjahre und Jubeljahre zugeflossen sein möge,[6]) wie ja auch in das angelsächsische

---

1) In der Nordisk Universitets-Tidsskrift, Jahrgang VIII, Heft 3, S. 1—61 (Christiania, 1861), und Heft 4, S. 83—110 (Upsala, 1862).

2) In den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862, S. 28—322.

3) In der Historisk Tidsskrift, I, S. 196—207; Christiania 1871.

4) Nach des Verfassers Tod erschienen in dessen: Efterladte Skrifter, Bd. I, Abth. I; Christiania, 1867.

5) vgl. Schlyter, Bd. XIII, s. v. máli; Eriksen, S. 109—10.

6) II. Mos., 21, 2—11; III. Mos., 25, 39—55; V. Mos., 15, 12—18.

Recht dieses Sabbatjahr durch K. Ælfred hereingebracht wurde.[1]) Der Regel nach war es überhaupt ganz in den freien Willen des Herrn gestellt, ob und wann er seinen Sklaven freilassen wollte, und die verschiedensten Motive und Bedingungen der Freilassung konnten sich dabei ergeben; insbesondere erfolgte diese bald unentgeldlich, indem der Herr längeren treuen Dienst, oder auch eine einzelne hervorragende Leistung seines Unfreien belohnen, oder durch ein solches Werk der Barmherzigkeit für sein eigenes Seelenheil sorgen wollte, bald gegen Entgeld, indem man den Verwandten und Freunden des Sklaven, mildthätigen Wohlthätern, oder auch ihm selber sich loszukaufen erlaubte. In den Geschichtsquellen werden, mehr freilich für Island als für Norwegen, zahlreiche Beispiele derartiger Vorkommnisse erwähnt; aber auch die Rechtsquellen wissen ebensogut von einer unentgeldlichen Freilassung,[2]) als vom Kaufen eines Sklaven zum Zwecke seiner Freilassung[3]) oder von einem Loskaufe eines Sklaven durch sich selbst[4]) zu berichten. Unter den Gesichtspunkt eines Freikaufs fallen übrigens auch die Freilassungen, welche von Staatswegen erfolgen. Wenn der Heerpfeil Freie und Unfreie zur Vertheidigung des eigenen Landes unter die Waffen ruft, erlangt jeder Unfreie seine Freiheit, welcher im Kampfe einen Feind erlegt,[5]) ganz wie diess nach altdänischem Recht der Fall gewesen sein soll;[6]) ausserdem galt aber auch die, angeblich vom heiligen Ólaf eingeführte, Vorschrift, dass alljährlich zu bestimmter Zeit vom Dingverbande, und dann wider von

1) Ælfrêdes dômas, Einleitung, §. 11.

2) GþL., §. 61.

3) FrþL., IX, §. 13.

4) GþL., §. 61; FrþL., IV, §. 55.

5) GþL., §. 312.

6) Saxo Grammaticus, V, S. 228—29; vgl. auch noch Jydske Lov, III, 2.

jedem einzelnen Volklande ein Unfreier auf gemeinsame Kosten freigelassen werden sollte, eine Vorschrift, welche, wie bereits bemerkt, erst durch K. Magnús Erlíngsson abgeschafft wurde.[1]) Dass zum Behufe dieser letzteren Freilassungen, welche augenscheinlich an die Stelle früherer Menschenopfer getreten waren, Sklaven aus gemeinsamen Mitteln gekauft wurden, wird uns ausdrücklich gesagt; aber auch in dem erstgenannten Falle muss wohl ebenso verfahren worden sein, da man doch dem Herrn des mit der Freiheit zu belohnenden Unfreien nicht zumuthen konnte, dass er allein das für seine Belohnung erforderliche Opfer bringe: für diesen Fall musste aber überdiess, da es sich um die Freilassung eines individuell bestimmten Sklaven handelte, dem Staate ein Expropriationsrecht gegenüber dem Herrn dieses letzteren zugestanden werden, so dass also in diesem Falle die Regel eine Ausname erlitt, vermöge deren es im freien Belieben des Herrn stand, ob er seinen Sklaven freilassen wollte oder nicht. Noch in einem zweiten Falle wird ein solches Expropriationsrecht gewährt, und zwar in diesem einem Privaten, nicht dem Staate. Hat nämlich ein freier Mann mit einer fremden Sklavinn ein Kind erzeugt, und will dieses als das seinige anerkennen, so soll er berechtigt sein, es um den Werth auszulösen, welcher durch die Schätzung unpartheiischer Männer festgestellt wird;[2]) diess eine Bestimmung, welche im schwedischen[3]) und dänischen[4]) Rechte eine sogar noch weiter reichende Parallele findet, soferne nach diesen das gleiche Expropriationsrecht jedem Verwandten des Unfreien zustand, welcher diesem die Freiheit zu verschaffen wünschte.

---

1) GþL., §. 4—5; FrþL., III, § 19.
2) GþL., §. 57.
3) WGL. I, Arfþærb., 22, und II, 31; ÖGL., Ærfþab, 17.
4) SkåneL., 127; Andreas Sunonis, 77.

Zu bemerken ist endlich noch, dass die GþL. auch eine Ersitzung der Freiheit kennen, indem sie bestimmen, dass der Unfreie, welcher volle 20 Jahre lang in Bezug auf die Wahl seines Aufenthaltes, seine Verehelichung und seine vermögensrechtlichen Verfügungen unbehelligt geblieben ist, für frei gelten soll, wenn er sich anders für frei ausgeben will.[1]) Diese Bestimmung erklärt sich aus der durchgreifenden Regel dieses Rechtsbuches, dass kein gezogenes Zeugniss über 20 Jahre hinaus vorhält,[2]) welcher in unserem Falle die Folge gegeben wurde, dass nach Ablauf dieser Frist von dem Freigelassenen kein Beweis seiner Freilassung mehr verlangt werden konnte, vielmehr seiner durch den langjährigen Besitzstand unterstützten Behauptung ohne Weiters geglaubt werden musste. Die an sich nur eine Beweispræsumption bezweckende Regel hat also hier wie in so manchen anderen Fällen zugleich materielle Wirkung erlangt, indem sie als Surrogat der Freilassung eine Ersitzung der Freiheit entstehen liess; vollends klar wird dieser Sachverhalt, wenn man beachtet, dass die FrþL. umgekehrt für eine Sicherstellung des Zeugenbeweises sorgen, indem sie eine von 10 zu 10 Jahren zu widerholende Bekanntmachung am Ding fordern,[3]) dafür aber auch von keiner Ersitzung der Freiheit wissen.

Bezüglich der Form der Freilassung unterscheiden die GþL. sowohl als die FrþL. zwei gesonderte Acte, deren ersterer als das Geben der Freiheit (gefa frelsi) und deren zweiter als das Halten des Freilassungsbieres (gera frelsisöl

1) GþL., §. 61 und 66.

2) vgl. meine Bemerkungen in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, X, S. 398—400 (1868), und E. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 11 bis 12, (1874).

3) FrþL., IX, §. 12.

sitt) bezeichnet wird; die beiden anderen Rechtsbücher, die BþL. also und die EþL., enthalten keine einschlägigen Bestimmungen, da von ihnen nur die das Christenrecht betreffenden Abschnitte erhalten sind. Uber die eigentliche Freilassung sprechen sich die FrþL. nicht aus, ausser etwa insoferne, als sie gelegentlich von einer Beweisführung durch Zeugen in Bezug auf dieselbe wissen,[1]) und damit zu erkennen geben, dass die Zuziehung von Zeugen bei dem Acte üblich war; die GþL. dagegen kennen eine doppelte Form desselben,[2]) indem sie den Unfreien entweder in die Kirche führen, ihm hier ein Evangelienbuch auf das Haupt legen, und dabei das befreiende Wort aussprechen, oder aber ihn auf die „Kiste" setzen lassen, unter welcher letzteren man theils einen Reliquienschrein,[3]) theils aber den Kasten verstehen will, welcher hin und wider unter dem Hochsitze (als hásætiskista) angebracht war.[4]) Für die erstere Auslegung würde der Ausdruck „kista" sprechen, da „cista" im mittelalterlichen Latein wirklich den Reliquienkasten bezeichnet; indessen ist doch kaum anzunemen, dass neben dem „leiða í kirkju" das „setja í kistu" als eine zweite kirchliche Form der Freilassung bestanden haben sollte, und ist somit eher zu vermuthen, dass der letztere Ausdruck auf eine nationale Form des Actes zu beziehen sei, als welche das Setzen auf den Hochsitz allerdings gelten könnte. Die Haltung des Freilassungsbieres aber regeln beide Rechtsbücher ziemlich übereinstimmend.[5]) Der Freigelassene, welcher diesen zweiten Act vorgenommen wissen will, hat zunächst eine gesetzlich bestimmte Quantität von Bier zu bereiten, nämlich mindestens „þriggja

1) FrþL., IV, §. 56.
2) GþL., §. 61.
3) Estrup, S. 112, Anm. 2.
4) Gjessing, S. 263.
5) GþL., §. 62; FrþL., IX, §. 12; BjarkR., III, §. 166.

sálda öl" nach den GþL., aber „níu mæla öl" nach den FrþL.;[1]) da 6 mælir auf das sáld giengen,[2]) betrug somit das Quantum nach dem letzteren Rechtsbuche nur halbsoviel als nach dem ersteren. Da ein „þriggja sálda öl" nach beiden Rechtsbüchern bei der ættleiðing üblich war,[3]) ein ebensolches Mass Meths nach der älteren Edda beim Brautmahle vorkam,[4]) und nach dem Zeugnisse geschichtlicher Quellen derselbe Betrag an Bier auch wohl den Göttern gelobt wurde,[5]) möchte man allenfalls vermuthen, dass das grössere Quantum das ursprünglichere sein möge; indessen kommt doch anderwärts auch ein „mælis öl"[6]) und ein „tveggja mæla öl" vor,[7]) so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass die verschiedenen Rechte in diesem Punkte von Anfang an auseinandergegangen sein könnten. Zu diesem Biere hat der Freigelassene sodann unter Zuziehung von Zeugen den Freilasser einzuladen, und ihm bei dem Gelage den Ehrenplatz einzuraümen; ausser ihm ist noch eine bestimmte Zahl weiterer Gäste einzuladen, darunter des Freilassers eigene Frau, und dürfen keine mit ihm verfeindete Personen geladen werden. Am ersten Abende des Gelages hat sodann der Freigelassene seinem Freilasser den Betrag von 6 Unzen als „leysíngsaurar" anzubieten, und dabei gleich die Wage bereit zu halten, um sie ihm zuzuwägen; ich wenigstens möchte unter den „skálir", in welche

---

1) Das Stadtrecht bietet die Variante „níu nætta (d. h. nátta) öl", nach welcher Bier für eine 9tägige Gasterei gefordert würde.

2) Landslög, Kaupab., §. 29; nicht 3 mælir, wie Gjessing, S. 266 annimmt.

3) GþL., §. 58; FrþL., IX, §. 1.

4) Þrymskviða, 24.

5) FMS, II, cap. 154, S. 16; Flbk, I, §. 307.

6) GþL., §. 6.

7) FrþL., II, §. 21.

die Zahlung zu legen war, lieber Wagschalen verstehen,[1]) als Becken, in welche das Geld geworfen worden wäre, um dessen Güte am Klange zu prüfen.[2]) Nimmt nun der Herr die angebotene Zahlung an, oder erlässt er sie dem Freigelassenen, so ist damit die Sache abgemacht, und können die einmal erlassenen nicht mehr nachgefordert werden;[3]) erscheint er dagegen nicht beim Gelage, so hat der Freigelassene den Ehrensitz für ihn frei zu halten, die gehörig erfolgte Einladung desselben durch die beigezogenen Zeugen zu constatiren, und nicht nur am ersten Abende vor jenem Sitze seine Zahlung ganz ebenso anzubieten, wie wenn der Herr anwesend wäre, sondern auch dieses Anerbieten am folgenden Tage beim Mittagsmahle zu erneuern. Meldet sich weder das erste noch das zweite Mal ein Bevollmächtigter des Herrn zum Empfange des Geldes, so hat der Freigelassene dieses so lange aufzubewahren, bis der Herr es ihm selber abfordert; das Freilassungsbier aber gilt auch solchenfalls als vollkommen richtig gehalten. Die FrþL. lassen überdiess bei dem Feste einen Widder schlachten, dessen Kopf abschneiden, und sodann den Herrn von dessen Hals die „hálslausn", d. h. Halslösung nemen, unter welcher doch wohl nur eben jene Zahlung verstanden werden kann; beim Ausbleiben des Herrn fordern sie ferner, wie oben schon bemerkt, eine von 10 zu 10 Jahren sich widerholende þínglýsíng bezüglich der gehörigen Abhaltung des Bieres, wogegen die GþL. vermöge der ihnen bekannten Ersitzung der Freiheit dieses Auskunftsmittels nicht bedürfen. Eine Bekanntmachung der erfolgten Haltung des Freilassungs-

1) So auch Guðbrandr Vigfússon, h. v.

2) Letzterer Ansicht ist Gjessing, S. 267.

3) So scheint es nämlich verstanden werden zu müssen, wenn in GþL., §. 129 die leysíngsaurar zu den Vergabungen gerechnet werden, die unwiderruflich sind.

bieres am mót, von welcher das Stadtrecht spricht,[1]) hat dagegen keine selbstständige Bedeutung, bietet vielmehr nur den Vortheil, dass sie der Nothwendigkeit überhebt, von Fall zu Fall diese beweisen zu müssen. Ich glaube hierauf ausdrücklich aufmerksam machen zu sollen, weil nicht nur die schwedischen und dänischen Rechte die volle Wirkung der Freilassung von der Vorname eines Actes, oder doch einer Bekanntmachung am Ding abhängig machen,[2]) sondern auch das isländische Recht ein ausdrückliches „leiða í lög" des Freigelassenen fordert, welches durch den Goden, bei welchem dieser im Dinge war, in der Dingversammlung vorzunemen war.[3])

Die Umständlichkeit, mit welcher die genannten beiden Rechtsbücher die Haltung des Freilassungsbieres besprechen, zeigt, dass sich an diesen zweiten Act ganz ebensogut wie an den ersten bedeutsame rechtliche Wirkungen geknüpft haben müssen, und dass somit diejenigen Leute, welchen zwar die Freiheit gegeben worden war, welche aber ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten hatten, eines geringeren Masses von Rechten genossen haben müssen als diejenigen, welche auch diesen zweiten Act hinter sich gebracht hatten. In der That bezeichnen zwar die GþL. sowohl als die FrþL. und das ältere Stadtrecht den Angehörigen beider Classen ganz gleichmässig mit dem Ausdrucke leysíngr oder leysíngi, fem. leysíngja, welcher, von dem Zeitworte leysa, d. h. lösen abgeleitet in der That für beide ganz wohl passt; aber sie unterschieden doch oft genug zwischen dem leysíngi „sá er gjört hefir frelsisöl sitt", und „sá er eigi hefir

1) BjarkR., II, §. 47.

2) vgl. Gjessing, S. 267–69, dann Nordström, Bidrag till den svenska Samhälls-Författningens Historia, I, S. 100, Anm., und Stemann, den danske Retshistorie, S. 287—88.

3) Kgsbk., §. 112, S. 192; Festaþ., cap. 43, S. 357—58.

gjört frelsisöl sitt", und bemessen den Umfang der Rechte ganz verschieden, welcher diesem und jenem eingeräumt werden will. Wenn wir nun dem gegenüber in den BþL. sowohl als in den EþL. von dem leysíngr oder leysíngi als einem Freigelassenen höherer Ordnung einen frjálsgjafi, fem. frjálsgjafa, als einen Freigelassenen geringeren Grades unterschieden sehen, und wenn wir überdiess auch im älteren Stadtrechte einmal die frjálsgefa der leysíngja an die Seite gestellt,[1]) und in den FrþL. wenigstens noch einmal in einer Capitelüberschrift den frjálsgjafi erwähnt finden,[2]) so werden wir wohl berechtigt sein anzunemen, dass diese Terminologie mit jener Scheidung eines zweifachen Freilassungsactes zusammenhängen, und dass somit unter dem frjálsgjafi der Freigelassene, der sein Freilassungsbier noch nicht gehalten hat, unter dem leysíngi aber der Freigelassene, der solches gehalten hat, zu verstehen sein werde, wogegen der regelmässige Sprachgebrauch der GþL. und FrþL., vermöge dessen die Bezeichnung leysíngi für beide Classen gemeinsam verwendet wird, als ein erst später aufgekommener wird bezeichnet werden dürfen. In der That erinnern die leysíngsaurar und die hálslausn, welche gelegentlich des Freilassungsbieres entrichtet wurden, an die Bezeichnung leysíngi, wogegen die sehr alterthümlich gefasste Regel: „frjáls er hverr er frelsi er gefit, ef sá gefr, er gefa á,"[3]) oder: „þess skal hverr vera leysíngi, er frelsi gaf, ef sá gaf, er gefa átti,"[4]) ebenso bestimmt an den Ausdruck frjálsgjafi anklingt. Jedenfalls liegt kein Grund vor, mit Bischof Hannes Finnsson[5]) und

---

1) BjarkR., III, §. 127.
2) FrþL, IX, §. 13.
3) GþL., §. 61.
4) FrþL., IX, §. 10.
5) Tentamen historico-philologicum circa Norwegiæ jus ecclesiasti-

Estrup [1]) unter dem frjálsgjafi einen „libertus manumissus e mera domini libertate (lies liberalitate),“ und unter dem leysíngi einen „libertus qui se ipse pecunia e servitute redimit,“ zu verstehen, und ebenso liegt der Sprachgebrauch des isländischen Rechtes völlig ab, welches als frjálsgjafi nie den Freigelassenen, sondern immer nur den Freilasser bezeichnet. Die norwegischen Rechtsbücher bezeichnen diesen letzteren ihrerseits immer nur als dróttinn, d. h. Herr, oder noch häufiger als skapdróttinn, d. h. rechtmässiger Herr, wobei das Wort skap in den Zusammensetzungen skaparfi oder skaperfíngi, skapbœtandi und skapþiggjandi, skapþíng, oder auch skapdauði, skaplag, lediglich das Ordnungsgemässe und Gesetzliche des Verhältnisses hervorhebt; es ist völlig unbegründet, wenn Gjessing unter dem dróttinn immer nur den Herrn eines Unfreien, unter dem skapdróttinn dagegen den Patron eines Freigelassenen verstehen will, [2]) vielmehr wird der letztere abwechselnd mit beiden Ausdrücken bezeichnet.[3]) In den dänischen und schwedischen Rechtsbüchern dagegen tritt der Ausdruck frælsgivi, frælsgiva wider lediglich als Bezeichnung der Freigelassenen auf, und zwar ohne Unterscheidung der beiden Classen von solchen, welche auch diese beiden Rechte sonst auseinanderzuhalten wissen.[4])

Das richtige Verständniss, und mehr noch die übersichtliche Darstellung der auf die Freigelassenen bezüglichen Rechtsregeln wird schon dadurch sehr erschwert, dass nach dem soeben Bemerkten zwei verschiedene Classen von solchen ganz getrennt zu halten sind, während doch gerade die-

---

cum, quod Vicensium sive priscum vulgo vocant, S. 36 und 37, Anm. 68 und 69.

1) Estrup, S. 117.

2) Gjessing, S. 322.

3) z. B. GþL., §. 67.

4) siehe Schlyter, h. v.

jenigen beiden Rechtsbücher, welche uns allein einigermassen vollständig erhalten sind, für beide eine und dieselbe Bezeichnung brauchen, und nicht immer durch weitere Beisätze zu erkennen geben, welche von beiden Classen sie an jeder einzelnen Stelle im Auge haben. Eine weitere Schwierigkeit liegt aber darinn, dass unter gewissen Voraussetzungen die Wirkungen, welche sich sonst nur an die Haltung des Freilassungsbieres knüpfen, ganz oder theilweise auch eintreten können, ohne dass dieses gehalten wurde, und dass insbesondere auch andere Rechtsacte als ganz oder theilweise wirksame Surrogate für das Freilassungsbier gelten; dass ferner an der eigenthümlichen Behandlung der Freigelassenen in gewissem Umfange auch deren Nachkommenschaft Antheil nimmt, wobei gleichfalls wider die Scheidung der Freigelassenen höherer und niederer Ordnung scharf im Auge zu behalten ist; dass endlich neben der bisher besprochenen Terminologie auch noch andere Standesbezeichnungen vorkommen, bezüglich deren erst festgestellt werden muss, welches ihre Geltung sei, und wieferne sie sich mit den beiden Classen der Freigelassenen irgendwie berühren. Es ist unter solchen Umständen schlechterdings unmöglich, einen streng systematischen Gang der Darstellung einzuhalten, und wird vielmehr nöthig, die Erörterung der einzelnen massgebenden Stellen lediglich in der Reihenfolge vorzunehmen, vermöge welcher es am Sichersten gelingen zu wollen scheint, in die vielfach verworrene Materie Klarheit zu bringen. Am Schlusse der Untersuchung wird es sodann erst möglich werden, durch geordnetes Zusammenfassen der gewonnenen Ergebnisse ebenmässige Anschaulichkeit bezüglich der ganzen Lehre zu erzielen.

Was zunächst die Wirkungen der Freilassung betrifft, so unterscheiden die BþL. und EþL. die beiden Classen der Freigelassenen sehr deutlich als verschiedene Stände. Beide Rechtsbücher weisen zunächst den verschiedenen Ständen

ihre verschiedenen Begräbnissplätze auf dem Kirchhofe an, und zwar in ziemlich gleichförmiger Weise. Nach den BþL.[1]) soll der Kirchhof in 4 Abtheilungen (fjórðúngar) zerfallen, und sollen die Landherren „im Osten der Kirche, und südlich im Lande, unter der Dachtraufe," begraben werden, dann die höldar, unter welchen hier nur die freigeborenen Bauern verstanden werden können, mit ihren Kindern, jedoch so, dass auch die Landherrn „i bóndalegu" zu begraben sind, wenn sie am Kirchhofe keinen Antheil haben; dann folgen die leysíngjar und ihre Kinder, und hierauf die frjálsgjafir mit den ihrigen, wogegen die Unfreien zunächst an der Kirchhofmauer zu liegen kommen. Begräbt man nun einen Unfreien „í frjálsgjafa legu", so hat man 6 aurar Busse zu geben; begräbt man einen frjálsgjafi „í leysíngja legu", so büsst man 12 Unzen; begräbt man einen leysíngi „í hauldslegu", so büsst man 3 Mark. Auffällig ist dabei freilich, dass der Abtheilungen nur 4 sein sollen, während doch 5 Classen von Leuten in denselben untergebracht werden sollen. Man wird kaum, mit Estrup, annemen dürfen, dass die Unfreien an der äusseren Seite der Kirchhofmauer, also ausserhalb des Kirchhofes, bestattet wurden;[2]) ich möchte vielmehr eher dafür halten, dass den Landherrn, welche doch wohl nur ausnamsweise auf den gemeinen Kirchhof zu liegen kamen, da sie gewiss mehrentheils

---

1) BþL. I. §. 9; II, §. 18; III, §. 13. Die Texte II und III gedenken allerdings der frjálsgjafir und ihres Begräbnissplatzes zunächst nicht; da aber auch sie hinterher dem Bussen androhen, der einen Unfreien in der Abtheilung des frjálsgjafir, oder einen frjálsgjafi in der Abtheilung der leysíngjar bestattet, ist klar, dass insoweit nur ein Schreibverstoss vorliegt.

2) Estrup, S. 51. Gjessing, S. 290, Anm., bezeichnet diese Deutung als eine irrige, lässt aber ungesagt, wie er sich helfen will, da auch er die 4 Abtheilungen auf die lendirmenn, höldar, leysíngjar und frjálsgjafir bezieht.

Patronatskirchen mit eigenen Familienbegräbnissen besassen, und überdiess, wenn sie zur Zeit ihres Todes noch im activen Dienste standen, ihr Grab in der Domkirche ihres Bezirkes zu beanspruchen hatten,[1]) nur ein bevorzugter Platz innerhalb der bóndalega, nicht eine eigene Abtheilung eingeraümt war, und dürfte hiefür zumal auch der Umstand sprechen, dass demjenigen keine besondere Busse angedroht wird, der einen höld an dem den lendirmenn gehörigen Platze begräbt. Eine ganz analoge Bestimmung über die Vertheilung der Begräbnissstätten enthalten ferner die EþL., nur dass in derselben von keiner für die Verletzung der Vorschriften zu entrichtenden Busse gesprochen wird;[2]) dass der zweite und jüngere Text dieses Rechtsbuches dabei die frjálsgjafir und ihre Kinder auslässt, mag ausdrücklich bemerkt werden. Weiterhin stufen die BþL. auch das legkaup, d. h. die für die Grabstätte zu entrichtende Gebühr, in der Art ab,[3]) dass für die Leiche eines Landherrn, seiner Frau und seiner Söhne, soweit sie noch Standesgenossen ihres Vaters sind, 12 Ellen, für die Leiche eines höldborinn maðr 6 Ellen, für die des leysíngjasons 4 Ellen, für die des frjálsgjafi aber 1½ Ellen zu entrichten sind, wogegen für die Leiche eines Unfreien nur ein gewogener Pfenning entrichtet wird. Auch in dieser Richtung kennen die EþL. wider eine entsprechende Vorschrift,[4]) deren Text zwar einigermassen corrupt ist, aber doch die massgebenden Sätze noch deutlich erkennen lässt; der Ansatz für den höldr muss

---

1) Hirðskrá, §. 21. Vgl. das unächte Privileg K. Magnús Erlingsson's, im Diplom. island., I, nr. 39. S. 229, welches als Interpretationsbehelf immerhin gebraucht werden darf.

2) EþL., I, §. 50; II, §. 39.

3) BþL., I, §. 12; II, §. 20.

4) EþL., I, §. 48; II, §. 37. Der von Gjessing, S. 291, versuchten Deutung: úfrjáls = frjálsgjafi, vermag ich mich nicht anzuschliessen.

durch Correctur auf 6 Ellen gebracht werden, während er in Text I. deren 12, und in Text II. deren 7 beträgt, [1]) und für: „úfrjálsan pæning vegen. firi anauðgan. annan" in Text I. ist zu lesen: „hálfa aðra alin fyrir frjálsgjafa. pæning vegin fyrir ánauðgan mann", während in Text II. einfach steht: „pæning vegen firi anauðgan man", also der frjálsgjafi völlig ausgefallen ist, und ist wohl „úfrjálsan" nur als Glossem zu „ánauðgan mann" zu fassen, wogegen die vorausgehenden Worte ausgefallen zu sein scheinen. Weiterhin setzen die BþL. die Busse wegen geschlechtlicher Kränkung der Frau des höldr, der Tochter des leysíngi, der leysíngja und der frjálsgjafa auf 6, 4, 3 und 1½ Mark fest, [2]) während sie beide Classen von Freigelassenen in Bezug auf den Umfang, in welchem die blutige Rache wegen des mit einer Angehörigen begangenen Unzuchtsvergehens gestattet ist, einander gleich stellen, und nur von den Unfreien einerseits und den Freigeborenen andererseits unterscheiden; [3]) die EþL. dagegen enthalten keine einschlägige Bestimmung. Beachtenswerth ist, dass sowohl bei der Unzuchtsbusse als beim Grabkaufe und bei der Busse wegen widerrechtlicher Bestattung das Verhältniss des frjálsgjafi zum leysíngi und zum höldr ganz gleichmässig das von 1 : 2 : 4 ist, und beachtenswerth auch, dass die Kinder des leysíngi in Bezug auf das Begräbniss diesem selbst gleichgestellt, dagegen in Bezug auf den Grabkauf und die Unzuchtsbusse mit einem eigenen Ansatze zwischen ihn und den Freigeborenen hineingeschoben sind.

In den GþL. und FrþL. dagegen wird hinsichtlich des Begräbnisses auf den Unterschied der Stände überhaupt keine Rücksicht genommen, und auch bezüglich des Grab-

1) Aus VI. wurde also dort XII, hier VII.
2) BþL., II, §. 14.
3) ebenda, §. 15.

kaufes legen ihm die GþL., deren ältere Redaction diese Gebühr noch kennt,[1]) während sie aus den FrþL. völlig verschwunden ist, keine Bedeutung bei, ganz wie das isländische Recht die Regel aufstellt: „leg skulu öll vera jafndýr, hvort sem eru nærr kirkju eða firr í kirkjugarði"; [2]) in anderen Richtungen dagegen betonen auch jene beiden Rechtsbücher die Verschiedenheit jener beiden Classen von Freigelassenen sehr entschieden. Die GþL. zunächst gewähren dem Freigelassenen geringerer Ordnung noch kein freies Verfügungsrecht über sein Vermögen, lassen ihn vielmehr nur bis zum Betrage eines örtugr disponiren; [3]) sie gestatten ihm ferner auch nicht das Recht der freien Verehelichung, lassen vielmehr nur die mit Zustimmung seines Freilassers von ihm eingegangene Ehe diesem letzteren gegenüber ihre volle Wirkung äussern, [4]) so dass der Freigelassene sein Freilassungsbier halten muss, wenn er „ráða kaupum sínum ok kvánföngum" will; [5]) endlich steht ihm auch nur innerhalb des Volklandes, welchem er angehört, die freie Wahl seines Aufenthaltes zu, und kann ihn der Freilasser heimfordern, wenn er dessen Grenze ohne seine Erlaubniss überschreitet, [6]) sodass der Ausdruck „skíra far sitt", sich die Fahrt klären, geradezu für die Haltung des Freilassungsbieres gebraucht werden kann. [7]) Ueberdies fehlt den Kindern der Freige-

---

1) GþL., §. 23.

2) Kgsbk. §. 2, S. 9; älterer KrR., cap. 5, S. 28.

3) GþL., §. 56.

4) ebenda, §. 63.

5) ebenda, §. 61 und 62.

6) ebenda, §. 61 und 67.

7) ebenda, §. 66. Gjessing hat bereits, S. 269, den Ausdruck richtig in obiger Weise erklärt; nur hätte er sich dabei nicht auf die Worte: „ef hann fær sik eigi skírt", in den FrþL., IX, §. 10 berufen sollen. Diese beziehen sich vielmehr auf das erfolgreiche Bestehen der skírsla, d. h. des Gottesurtheiles.

lassenen geringerer Ordnung das Erbrecht,[1]) und dass sie selbst noch zum Hause ihres Freilassers gezählt werden, ergiebt sich daraus, dass dieser sie bei der Mannzahl anzusagen, und für sie in zweiter Linie einzustehen hat, wenn auch der Mann zunächst aus eigenen Mitteln die Heerlast bestreiten soll.[2]) Ausserdem wird bei Besprechung der Werthgrenzen, welche den Verfügungen der Weiber aus den verschiedenen Volksclassen gezogen sind, nur der Frau des Freigelassenen gedacht, welcher sein Freilassungsbier gehalten hat,[3]) was sich doch wohl daraus erklärt, dass die Frau des Freigelassenen geringerer Ordnung, dessen eigene Dispositionsbefugniss schon so sehr beschränkt war, überhaupt keine solche besass. Auffällig ist aber, dass bei der Abstufung der zu beziehenden oder zu entrichtenden Bussen zwischen den beiden Classen der Freigelassenen nicht unterschieden wird, so scharf sich sonst gerade in diesem Punkte die Verschiedenheit der Stände auszuprägen pflegt. Da in Fällen einer zu empfangenden Busse der leysíngi stets halb so hoch als der vollfreie Mann angesetzt wird, während der leysíngjasonr mit einer unorganischen Ziffer zwischen beide eingeschoben erscheint,[4]) zeigt die Vergleichung der BþL. und EþL., dass der Bussbetrag der höheren, und nicht der der geringeren Freigelassenenclasse dabei massgebend geworden ist; bei zu zahlenden Bussen freilich war das Verhältniss das von 1:2:3,[5]) indem das Bestreben, die baugar zu runden, den Sieg davongetragen zu haben scheint, und bei den Werthgrenzen für die Dispositionsbefugnisse der

1) GþL., §. 65; vgl. §. 25, 63 und 106. Die litla erfð des §. 65 und 114 gehört nicht hieher, da sie auf Miteigenthum zu gesammter Hand beruht.

2) ebenda, §. 296.

3) ebenda, §. 56.

4) ebenda, §. 91, 198 und 200.

5) ebenda, § 185.

Weiber galt das Verhältniss von 2:3:6,[1]) wobei auch wider die Abrundung der Werthgrenzen massgebend geworden sein dürfte. Wenn aber bei der Bestimmung der Werthgrenzen, innerhalb deren uneheliche Kinder mit Vergabungen bedacht werden durften, unter dem lendrmaðr, hauldmaðr und bóndi nur noch der leysíngssunr, nicht aber der leysíngi selbst erwähnt wird,[2]) so muss dabei eine Corruptel im Texte vorliegen; die angegebenen Beträge von 6 Mark, 3 Mark, 12 Unzen und 6 Unzen zeigen die normale Abstufung von 1:2:4:8, und muss somit bei dem leysíngjasunr die (unorganische) Ziffer, und vor „6 aura" der leysíngi selbst ausgefallen sein. — Minder deutlich und z. Th. sogar entschieden abweichend sprechen sich die FrþL. aus. Während sie an einer einzelnen Stelle nur das für die Abstufung der Bussätze der verschiedenen Stände geltende Zahlenverhältniss (2:3) angeben, ohne dabei die für die einzelnen Stände sich berechnenden Ansätze speciell zu nennen,[3]) sehen sie an einer längeren Reihe von Stellen bei der Bestimmung der Bussen von jeder Scheidung zweier Classen von Freigelassenen ganz ab;[4]) an einer, von den Verbalinjurien handelnden Stelle aber, welche auch in das Stadtrecht übergegangen ist, unterscheiden sie zwischen beiden Classen,[5]) und wenn wider eine andere Stelle des Stadtrechtes zwar bezüglich der Unzuchtsbussen nur einen einfachen Bussbetrag angiebt,[6]) so deutet doch der Umstand, dass dabei die frjálsgefa neben der leysíngja genannt wird, darauf hin, dass in älteren Texten für beide verschiedene Bussen eingesetzt gewesen sein dürften. Eine letzte Stelle des

1) ebenda, §. 56.
2) ebenda, §. 129.
3) FrþL., X, §. 34; BjarkR., III, §. 161.
4) FrþL., IV, §. 49 und 53; X, §. 41 und 46; XIII, §. 15.
5) FrþL., X, §. 35; BjarkR., III, §. 162.
6) BjarkR., III, §. 127.

Stadtrechtes endlich erkennt allen Leuten in der Stadt vom Landherrn herab bis zu dem Freigelassenen, der sein Freilassungsbier gehalten hat, ganz gleichmässig eine Busse von 3 Mark zu, dagegen dem Freigelassenen, welcher dieses Bier noch nicht gehalten hat, nur eine Busse von 6 Unzen,[1]) und sie tritt damit allerdings mit mehrfachen anderen Stellen in bestimmten Widerspruch; an der entschiedenen Sonderung der beiden Classen von Freigelassenen aber hält auch sie immerhin fest. Aus der Höhe der Bussätze lässt sich für dieses Rechtsbuch kein gesicherter Schluss ziehen, da das Verhältniss von 2:3, welches widerholt als massgebend für deren Abstufung bezeichnet wird,[2]) sich thatsächlich nicht consequent eingehalten zeigt, wahrscheinlich weil die Einschiebung mehrfacher Zwischenstufen in die ältere Reihe der Stände (rekspegn und leysingjasonr) dasselbe undurchführbar gemacht hatte, falls man nicht auf absolut unpraktische Bruchtheile kommen wollte. Weiterhin wird uns aber ausdrücklich gesagt,[3]) dass der Sohn, welchen ein Freigelassener mit einem freigeborenen Weibe, welches er nach erfolgter Freilassung geheirathet hatte, noch vor der Abhaltung seines Freilassungsbieres gewinnt, Niemandes Erbe zu nemen berechtigt sei, und nur dieselbe Busse beziehe wie sein Vater, während sonst die Söhne von Freigelassenen (höherer Ordnung) eine höhere Busse erhalten; wenn aber ein solcher Mann als „borinn skauta á meðal" bezeichnet wird, so wollen damit doch wohl die beiden für die Freilassung in Betracht kommenden Acte als die beiden Zipfel des ganzen Vorganges betrachtet werden, zwischen denen das Kind zur Welt gekommen ist. Mit diesem Ausspruche stimmt aber überein, wenn anderwärts gesagt wird, dass nur der Freigelassene

1) ebenda, II, §. 47; III, §. 97.
2) FrþL, IV, §. 49; X, §. 34.
3) ebenda, IX, §. 15.

seine Kinder beerbe, welcher sein Freilassungsbier gehalten habe,[1]) oder dass derjenige von seinem Freilasser beerbt werde, welcher dasselbe noch nicht gehalten habe.[2]) Auch in Bezug auf seine Freizügigkeit scheint der Freigelassene beschränkt gewesen zu sein, solange er sein Freilassungsbier noch nicht gehalten hatte,[3]) und nicht minder in Bezug auf seine vermögensrechtlichen Verfügungen, obwohl allerdings die einzige Stelle, welche sich hierüber ausspricht,[4]) nicht deutlich zu erkennen giebt, auf welche Classe von Freigelassenen sie bezogen werden wolle. Er unterliegt endlich auch einem Schutzrechte seines Freilassers, welches als „vörn", d. h. Vertheidigung bezeichnet wird,[5]) dessen Ausdehnung jedoch nicht klar ist.

Als eine weitere Art von Verpflichtungen, welche dem Freigelassenen obliegen, sind aber auch die „*þyrmslir*" zu bezeichnen, bezüglich deren freilich erst noch zu untersuchen ist, ob sie beiden Classen von Freigelassenen oder nur der einen von ihnen obliegen. Das Zeitwort þyrma, von welchem sich das Hauptwort þyrmsl,[6]) welches übrigens fast nur in der Pluralform þyrmslir, þyrmslur vorkommt, ableitet, bedeutet schonen, schonend und achtungsvoll behandeln, und bezeichnet somit das Hauptwort ein Verhältniss, welches, gleichviel aus welchen Gründen, eine gewisse Rücksichtname oder Enthaltsamkeit fordert. In rein körperlichem Sinne spricht z. B. der Königsspiegel von einem „vera í þyrmslum eptir blóðlát"[7]) als von dem Zustande der Schonungsbedürftigkeit, in welchem man sich nach einem Ader-

1) ebenda, §. 11.
2) ebenda, §. 13.
3) ebenda, §. 10.
4) ebenda, XI, §. 23.
5) ebenda, IX, §. 10.
6) Die Singularform steht in der Ueberschrift des §. 11, ebenda.
7) Konúngssk., §. 57, S. 140.

lasse zu befinden pflegt; in figürlichem Sinne dagegen gebraucht dieselbe Quelle den Ausdruck „þyrma lögum“,[1] die ältere Edda „þyrma eiðum“,[2] und ein isländisches Rechtsbuch „þyrma griðum“[3] für die ehrfurchtsvolle Beobachtung des Gesetzes, Eides, Friedensgelöbnisses. Schon in einem der heidnischen Zeit angehörigen Liede wird der Ausdruck „þyrma vèum“, die Heiligthümer achten, gebraucht;[4] die jüngeren Christenrechte aber brauchen den Ausdruck „þyrma kirkjum ok kirkjugörðum“ für die Achtung des kirchlichen Asylrechtes,[5] den Ausdruck „þyrma rètti heilagrar kirkju ok lærðra manna“ in Bezug auf die der Kirche und ihren Dienern geschuldete Ehrfurcht[6], und den Ausdruck „misþyrma klerk eða klaustrmanni“, „misþyrma kirkjunnar goðs“ für die Mishandlung geistlicher Personen und widerrechtliche Eingriffe in das Kirchengut, wie denn auch der Begriff des sacrilegium durch „misþyrmsl vígðs lutar“ widergegeben wird.[7] In dem Erlasse über die Bannfälle, welcher an der Spitze des sog. Christenrechtes K. Sverrir's steht, spricht dieser König sammt seinem Episkopate von „þyrmslir þær er menn eiga guði at veita ok oss“,[8] und versteht darunter die Gott und dem König geschuldete Ehrfurcht; die älteren Christenrechte aber gebrauchen bereits Ausdrücke wie „þyrma dögum“, „þyrma jóla helgi“, „þyrma frjádögum ok kristnum dómi várom“ von der kirchlich gebotenen Beobachtung der Feste und Fasten,[9] und andererseits wider Ausdrücke wie „vera í

1) ebenda, §. 36, S. 78.
2) Gripisspá, 47; Sigurðarkv. III, 28.
3) Kgsbk., §. 114, S. 205; Vígslóði, cap. 112, S. 166.
4) Hákonarmál, 18.
5) neuerer BþKrR., §. 7; neuerer GþKrR., §. 15; Jóns KrR., §. 12; Árna bps KrR, §. 6 und 8.
6) Árna bps KrR., §. 7.
7) ebenda; Jóns KrR., §. 54.
8) Sverris KrR., §. 1.
9) GþL., §. 17 und 20; FrþL, II, § 34.

þyrmslum við konu",[1]) „þyrmast við guðsifjar" „þyrma við konu"[2]) von der Achtung der kirchlichen Verbote bezüglich des Umganges mit Weibern innerhalb gewisser Grade der Verwandtschaft, Schwägerschaft und Gevatterschaft, wie denn auch der Königsspiegel in diesem Sinne sagt: „týnir hverr frændsemi við annan, ok gjörisk sifjaspell, ok þyrma menn engum leytum",[3]) wogegen „þyrma sifjum" in der älteren Edda in etwas anderer Bedeutung, nämlich für die Bewahrung der schwägerlichen Treue gebraucht steht.[4]) In ähnlichem Sinne braucht ferner ein älteres Christenrecht den Ausdruck: „þyrmaz vid hjúnskap" für die Enthaltung vom ehelichen Zusammenleben,[5]) und sagt ein altes Homilienbuch von denen, die sich unnatürlicher Sünden schuldig machen: „þeir es eige þyrma körlom heldr en konom eþa misþyrma kycqvendom ferfeóttom".[6]) Insbesondere wird der Ausdruck auch für die Verpflichtungen gebraucht, welche ein Verhältniss der Abhängigkeit und Dienstbarkeit einem Untergebenen seinem Herrn sowohl als seinen Genossen gegenüber auferlegt. In diesem Sinne sagt z. B. das Dienstmannenrecht,[7]) dass die gestir innerhalb ihres Verbandes alle diejenigen „þyrmslur" zu beobachten haben, welche den hirðmenn innerhalb des ihrigen obliegen, wobei es die Verpflichtung, sich bei der gestastefna einzufinden, bei Tisch die gehörige Zucht zu beobachten, und die Leiche verstorbener Genossen zu Grabe zu geleiten, als dahin gehörig bezeichnet; in diesem Sinne wird der Ausdruck aber auch auf die Verpflichtungen angewandt, welche dem Freigelassenen gegenüber seinem

1) GþL., §. 24.
2) ebenda, §. 26.
3) Konúngssk., §. 36, S. 76.
4) Sigurðarkv. III, 28.
5) EþL., I, § 4.
6) Homiliubók, S. 137 (ed. Wisén).
7) Hirðskrá, §. 45.

Freilasser obliegen. Es äussern sich aber die GþL. an einer für die þyrmslir in diesem Sinne classischen Stelle folgendermassen:[1]) „Der Freigelassene soll þyrmslir beobachten gegen seinen Herrn. Er soll sich nicht betheiligen an Anschlägen gegen dessen Vermögen noch gegen dessen Leben; auch nicht im Gerichte ihm entgegentreten, er habe denn eine eigene Rechtssache zu vertheidigen, die soll er ebensogut gegen ihn vertheidigen wie gegen andere Leute; auch nicht in Worten sich mit ihm messen, und nicht Schwerdt noch Speer gegen ihn zücken, und nicht in seiner Feinde Schaar stehen, und nicht Zeugniss wider ihn geben, und nicht in den Dienst übermächtiger Männer treten, er habe denn seine Erlaubniss dazu, noch auch ein fremdes Gericht ihm gegenüber besetzen. Thut er eines dieser Dinge, so soll er auf den alten Sitz zurückkehren, auf welchem er früher gesessen war, und mit Geldeswerth sich von demselben lösen; auch hat er sein Vermögen verwirkt. Zwei sollen diese Obliegenheiten erfüllen, Vater und Sohn, gegen Zwei auf der anderen Seite; lässt sich aber der Sohn eines Freigelassenen einen solchen Verstoss zu Schulden kommen, so verwirkt er dadurch seinem Herrn gegenüber ebensoviel Geldwerth, als sein Vater bezahlt hat." Es sind also wirklich wesentlich Verpflichtungen der Treue und der Ehrerbietung, welche unter den þyrmslir verstanden werden, und wir haben keinen Grund, dem Worte in den FrþL. eine andere Bedeutung beizulegen, obwohl diese keine entsprechende Erklärung über dessen Sinn enthalten; fraglich erscheint dagegen, auf welche Classe von Freigelassenen die þyrmslir zu beziehen sind, ob auf diejenigen, welche ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten haben, wie diess Gjessing annimmt,[2]) oder auch auf diejenigen, welche dasselbe gehalten haben, wie diess

1) GþL, §. 66.
2) Gjessing, S. 278.

Eriksen und Fr. Brandt, R. Keyser und P. A. Munch behaupten.[1]) Die Frage ist um so wichtiger, als von deren Beantwortung, direct oder indirect, sowohl unsere Auffassung des zwischen beiden Classen von Freigelassenen bestehenden Unterschiedes, als auch unser Verständniss einer Reihe einzelner Quellenstellen sehr wesentlich bedingt wird. Die Beschaffenheit der Quellen nöthigt mich aber, ehe ich zu ihrer Erledigung übergehe, erst noch ein paar andere, auf den Uebertritt aus der niederen Classe in die höhere bezügliche Punkte klarzustellen, da ausserdem eine Beweisführung in der ersteren Richtung kaum verständlich zu machen wäre.

Die GþL stellen es der Regel nach ganz dem Gutdünken des Freigelassenen selbst anheim, ob und wann er sein Freilassungsbier halten wolle;[2]) nur bezüglich des Sklaven, der sich selbst freikauft, schreiben sie vor, dass er noch ein volles Jahr für seinen Freilasser arbeiten müsse,[3]) und wird diesem somit doch wohl auch die Haltung des Freilassungsbieres insolange versagt gewesen sein. Solange noch mindestens die Hälfte seines Werthes unbezahlt war, durfte der Herr sogar trotz der erfolgten Freilassung den Rest mit Schlägen eintreiben, ohne dadurch ein Gewette an den König zu verwirken, was wir doch wohl dahin zu verstehen haben, dass der Freigelassene solchenfalls von Rechtswegen als für den ausständigen Theil seiner Loskaufssumme in Schuldhaft genommen galt, während es bei einem geringeren Betrage des Rückstandes eines besonderen Vorbehaltes des Freilassers bedurfte, um ihn der Schuldhaft für denselben zu unterwerfen.[4]) Auch die FrþL. kennen ähnliche Bestim-

1) Eriksen, S. 56; Fr. Brandt, S. 204—5; R. Keyser, S. 293; Munch, II, S. 964—65.

2) GþL., §. 62.

3) ebenda, §. 61.

4) vgl meine Abhandlung: Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte, S. 7—8.

mungen. Darauf ist zunächst kein Werth zu legen, dass sie den Freigelassenen, der sein Freilassungsbier halten will, anweisen, sich die Erlaubniss dazu von seinem Freilasser zu erbitten;[1]) der Verlauf der Stelle zeigt nämlich, dass der Act auch in dem Falle rechtsgültig vor sich gehen konnte, da der Herr die erbetene Erlaubniss versagte, und die Bitte war somit nur eine zu Ehren des Herrn angeordnete Förmlichkeit ohne ernstliche Bedeutung. Dagegen ist zu beachten, dass dem Freigelassenen, welcher sich als selbstständiger Landwirth setzen will, die Haltung seines Bieres schlechthin geboten werden zu wollen scheint,[2]) was sich auch recht wohl erklärt, da die selbstständige Bewirthschaftung eines Hofes kaum mit den Beschränkungen vereinbar war, denen der Freigelassene geringerer Ordnung in Bezug auf seine Freizügigkeit, seine vermögensrechtlichen Verfügungen, u. dgl. unterlag; wenn dem gegenüber eine andere Stelle die Landleihe in beschränkterem Umfange auch diesem letzteren zugänglich sein lässt,[3]) ist dabei doch wohl nur an ganz kleine Gutsparcellen zu denken. Nicht zu übersehen ist ferner, dass dem Unfreien, der sich selber loskauft, nicht einmal die Freiheit gegeben werden soll, ehe er wenigstens seinen halben Preis erlegt hat, und dass im Falle der Verletzung dieser Vorschrift der Freigelassene zwar seinem Freilasser, aber nicht Andern gegenüber bussberechtigt ist.[4]) Insoweit sind also die FrþL. noch strenger als die GþL.

So gross übrigens der Abstand zwischen beiden Classen von Freigelassenen ist, so gilt doch die Haltung des Freilassungsbieres nicht unter allen Umständen als

1) FrþL., IX, §. 12. In dem Satze: „nú vill skapdróttinn hans leyfa honom" ist augenscheinlich das „eigi" ausgefallen.

2) ebenda; auch BjarkR., III, §. 166.

3) FrþL., XI, §. 23.

4) Ebenda, IV, §. 55.

erforderlich, um den Einzelnen aus der geringeren Classe in die höhere aufsteigen zu lassen, und die in den Rechtsbüchern vorgesehenen Ausnahmsfälle sind für das Verständniss der ganzen Lehre nicht ohne Bedeutung. Als unnöthig bezeichnen aber zunächst die GþL. das Freilassungsbier in dem Falle, da Jemand „fellr frjáls á jörð".[1]) Es kann darunter, zumal wenn man die änliche Ausdrucksweise eines isländischen Rechtsbuches vergleicht,[2]) nur der Fall verstanden werden, da die betreffende Person zwar mit einer unfreien Mutter erzeugt, aber vermöge einer inzwischen erfolgten Freilassung dieser letzteren doch immerhin frei geboren wurde, denn an den Sohn eines Freigelassenen, auf welchen der Ausdruck auch passen würde, darf nach dem Zusammenhange der Stelle doch wohl kaum gedacht werden, sofern diese im Uebrigen nur vom Freigelassenen selbst spricht. An diesen Fall reiht sich sodann der andere an, da ein unfrei Geborener freigelassen wurde, ehe er noch 3 Jahre alt war, und sofort als frei auferzogen wurde, ohne dass eine Schuld auf ihn gelegt worden wäre.[3]) Die Vergleichung zweier anderer Stellen des Rechtsbuches zeigt,[4]) dass dabei an den þýborinn sonr zu denken ist, d. h. an den Sohn, welchen ein freier Mann mit einem unfreien Weibe gewinnt, und welcher sodann schon in frühester Jugend von seinem Vater oder den Verwandten seines Vaters als solcher anerkannt und freigelassen wurde. Die beiden bisher besprochenen Fälle haben Das unter sich gemein, dass bei ihnen die Beziehungen des unfrei Erzeugten zu einer freien Verwandtschaft, und dessen liberale Erziehung von seiner frühesten Jugend auf in Anschlag gebracht werden; dagegen muss von einem ganz anderen Gesichtspunkte

1) GþL., §. 61.

2) Kgsbk, §. 229, S. 165: ok felli hann ánauðigr á jörð.

3) GþL., §. 61.

4) ebenda, §. 57, S. 31 und §. 104.

aus die weitere Vorschrift erklärt werden, dass auch derjenige Mann kein Freilasssungsbier zu halten braucht, welchem der König die Freiheit schenkt.[1]) Mag sein, dass die Art, wie der Freilasser bei dem Freilassungsbiere mitzuwirken hat, für den König nicht recht passend erschien; zumal aber mochte der Gedanke massgebend geworden sein, dass die vom König geschenkte Freiheit gleich von Anfang an als voll und allseitig wirksam betrachtet werden müsse, und stellt sich diese Vorschrift insoweit der andern an die Seite, dass alle vom König gegebenen Gaben unanfechtbar sein sollen,[2]) und dass vom König als „heiðfé" oder „drekkulaun" gegebenes Land die Stammgutseigenschaft an sich tragen soll.[3]) Wir werden übrigens wohl annemen dürfen, obwohl diess nirgends ausdrücklich gesagt wird, dass die gleiche Bestimmung auch auf die vom Dingverbande oder von den einzelnen Volkslanden Freigelassenen Anwendung gefunden haben werde, denn einerseits wäre kaum abgesehen, wer ihnen gegenüber die Rolle des Freilassers hätte übernemen sollen, andererseits wird uns ausdrücklich gesagt, dass für sie keine Heerlast zu tragen sei,[4]) was doch wohl auch das Nichtvorhandensein eines Freilassers voraussetzt; die 6 aurar, welche die Dinggemeinde zum Behufe der Freilassung beizusteuern hat, während im Uebrigen die Beschaffung des Freizulassenden der Reihe nach den einzelnen Volkslanden obliegt, dürfen demnach nicht, wie Gjessing will,[5]) als leysingsaurar aufgefasst werden, sondern lediglich als ein Beitrag zum Ankaufspreise des Sklaven, wobei auf die Bestimmung seiner Höhe allenfalls der Umstand eingewirkt haben mochte, dass 12 aurar in der ältern Zeit als der Durch-

1) GþL., §. 61.
2) ebenda, §. 129.
3) ebenda, §. 270.
4) ebenda, §. 298.
5) Gjessing, S. 198 und 267.

schnittspreis eines Sklaven (þrælsgjöld) galten.[1]) Endlich soll aber auch der Freigelassene sein Bier zu halten nicht nöthig haben, welchem sein Herr die Freiheit „skattalaust ok skulda" gegeben hat;[2]) dabei wird man aber nicht nothwendig, wie wohl geschehen ist,[3]) an eine unentgeldliche Freilassung zu denken haben, sondern an jede Freilassung denken dürfen, bei welcher der Freilasser, möge sie nun gegen Entgeld oder unentgeltlich erfolgt sein, für die Zukunft auf jede Abgabe und Dienstpflicht verzichtet hat, so dass also auch der Loskauf eines Sklaven um seinen vollen Werth unter den Begriff fällt, soferne nur Zug um Zug mit der Freilassung der gesammte Preis baar bezahlt wurde Entscheidend für diese Auslegung scheint mir, neben einer gleich nachher zu besprechenden analogen Satzung der FrþL., dass der Verzicht auf jede künftige Leistung insbesondere auch einen, unwiderruflichen,[4]) Verzicht auf die leysíngsaurar enthält, dessen Ablegung die Haltung des Freilassungsbieres denn doch gegenstandslos machen musste. Uebrigens wird von demjenigen, welchem die Freiheit ohne Vorbehalt irgendwelcher Leistung gegeben wurde, gesagt, dass er zwar seine volle Freiheit in Bezug auf Verehelichung und Vermögensdispositionen erlange, aber doch den þyrmslir seinem Freilasser gegenüber unterworfen bleibe; da erst hinterher von dem Freigelassenen des Königs und von dem in frühester Jugend freigelassenen þýborinn sonr gesprochen wird, und zwar ohne solchen Beisatz, wird man anzunemen haben, dass bei diesen beiden Kategorien von Leuten auch die þyrmslir wegfielen. Wirklich sagen von dem þýborinn sonr die FrþL. ausdrücklich:[5]) „hann skal við engan mann þyrmaz", und

1) vgl. Gjessing, S. 123—25.
2) GþL., §. 61.
3) vgl. Gjessing, S. 263.
4) GþL., §. 129.
5) FrþL., X, §. 47.

überdiess würde, da sich bei ihm die Freilassung ohne Vorbehalt irgendwelcher Dienste und Abgaben von selbst verstand, sein Fall an unserer Stelle unmöglich neben dem des „skattalaust ok skulda" Freigelassenen gesondert aufgeführt sein können, wenn nicht seinen eigenthümlichen Voraussetzungen auch eigenthümliche Wirkungen entsprochen hätten: endlich erklärt sich auch vollkommen befriedigend, dass beim Freigelassenen des Königs die allgemeine Unterthanenpflicht, und beim þýborinn sonr die Verwandtenpflicht kräftig genug war, um jeden Gedanken an die þyrmslir zurückzudrängen. Auffällig ist dagegen, dass der, „er frjáls fellr á jörð", mit dem ohne Vorbehalt Freigelassenen, und nicht mit dem þýborinn sonr zusammengestellt wird; indessen ist doch aus dem Zusammenhange der Stelle ersichtlich, dass die auf ihn bezüglichen Worte ein späteres Einschiebsel sind, sodass die doppelte Möglichkeit besteht, dass dieselben an den unrechten Ort zu stehen gekommen wären, oder dass wenigstens bei ihrer Einschiebung nur an die Worte: „þá þarf sá eigi at gera frelsisöl sitt", welchen sie zunächst folgen, aber nicht an die weiter abstehenden Worte: þó skal hann vera í þyrmslum við skapdróttin sinn" gedacht worden sei, und im einen wie im anderen Falle würde sich annemen lassen, dass auch dieser Kategorie von Leuten die Befreiung von den þyrmslir zu Theil wurde. Wenn aber nach dem eben Bemerkten in den Fällen, in welchen der Eintritt eines Freigelassenen in die höhere Classe von Rechtswegen und ohne Haltung seines Freilassungsbieres sich vollzieht, das Mass der Wirkungen dieses Eintrittes ein verschiedenes ist, so kann überdiess auch in jenen anderen Fällen, in welchen der Uebertritt aus der niederen in die höhere Classe durch einen Privatact vermittelt wird, eine ähnliche Verschiedenheit in Bezug auf die dem Freigelassenen erwachsenden Rechte vorkommen. Die GþL. sprechen nämlich den Satz aus: „kaupa má leysíngi arf börnum sínum, ef þeir verða sáttir á,

þá er þat jamnfullt, sem hann hafði skírt far sitt", [1]) und da der letztere Ausdruck, wie oben schon bemerkt wurde, [2]) doch nur auf die Haltung des Freilassungsbieres bezogen werden kann, gestatten sie damit, dass durch besonderen Vertrag der Eintritt einer einzelnen unter den mehrfachen Wirkungen ausbedungen werden möge, welche sich sonst an die Vorname jenes Actes zu knüpfen pflegen, während dessen übrige Wirkungen von dem Vertrage unberührt bleiben. — Weniger klar sprechen sich die FrþL. über die Ausnamsfälle aus, in welchen die Haltung des Freilassungsbieres überflüssig erscheint; doch kennen auch sie immerhin einige solche. Einmal nämlich sagen sie, wie oben schon bemerkt, von dem þýborinn sonr, der in frühester Jugend freigelassen wurde, dass er Niemanden gegenüber den þyrmslir unterliegen solle; [3]) wenn dabei dieser Satz in verschiedener Wortfassung zweimal hinter einander widerholt wird, erklärt sich diess doch wohl aus einer gleichzeitigen Benützung zweier verschiedener Bearbeitungen des Rechtsbuches, wie Ähnliches öfter vorkommt. Weiterhin wird aber von dem Manne, der eigens zum Zwecke seiner Freilassung gekauft wurde, ebenfalls wider gesagt: „skal sá maðr við engan mann þyrmaz"; [4]) in diesem letzteren Falle wird ausdrücklich beigefügt, dass das Erbrecht und die Alimentationspflicht des Freilassers dem Freigelassenen gegenüber bestehen bleibe, solange dieser sein Freilassungsbier nicht gehalten habe, wogegen für den ersteren Fall die Analogie der GþL. wahrscheinlich macht, dass mit den þyrmslir auch alle anderen Zurücksetzungen weggefallen sein werden, deren Beseitigung sich sonst an die Haltung des Freilassungsbieres knüpfte. Vom Freigelassenen des Königs und von dem, der frei ge-

1) GþL., §. 66.
2) siehe oben S. 37.
3) FrþL., X, §. 47.
4) ebenda, IX, §. 13.

boren, aber unfrei erzeugt ist, endlich von dem ohne Vorbehalt von Diensten und Abgaben Freigelassenen sprechen die FrþL. nicht; doch wird man aus diesem ihrem Schweigen kaum Schlüsse ziehen dürfen, da ja eine änliche Behandlung dieser Leute wie die in den GþL. vorgesehene recht wohl stillschweigend vorausgesetzt werden mochte. Um so häufiger erwähnt dagegen dieses Rechtsbuch des Abkaufens der Folgen, welche sich an die unvollständige Freilassung knüpfen, und des besonderen Vertrages, welcher solchenfalls als Surrogat für die Haltung des Freilassungsbieres eintritt, und gerade seine dessfallsigen Angaben haben für uns erhebliche Bedeutung. Für den Abschluss dieses Vertrages brauchen die FrþL. den Ausdruck: „kaupa þymrslur af sèr ok vanærð", oder vom Standpunkte des Freilassers aus gesprochen: „selja þyrmslur mað tryggðum"; [1]) sie besprechen den Fall: „at frelsisöl hans var gjört eða máltryggt", und den Freigelassenen: „er frelsisöl sitt hefir gjört eða keypt með tryggðum", [2]) oder umgekehrt die anderen Freigelassenen: „er eigi hafa keypt þyrmslur af sèr", [3]) und sie zeigen damit recht deutlich, dass das Abkaufen der þyrmslir in der Regel als Ersatz für die Haltung des Freilassungsbieres bezüglich aller ihrer Wirkungen galt, womit natürlich nicht ausgeschlossen war, dass in einzelnen Fällen zwischen den verschiedenen Wirkungen, welche diese zu äussern pflegte, unterschieden, und nur ein Theil derselben vertragsweise verwirklicht werden mochte. Zu demselben Ergebnisse führen aber auch die Angaben über das Verfahren, welches bei einem Streite über das Patronatsverhältniss einzuhalten war. [4]) Behauptet der Kläger die „vörn", d. h. das Schutzrecht über den Beklagten zu haben, während dieser ihm

1) FrþL., IX, §. 14.
2) ebenda, §. 10 und 11.
3) ebenda, XI, §. 23.
4) ebenda, IX, §. 10.

dieses Recht bestreitet, so hat Jener zunächst den ersten Act der Freilassung zu erweisen, wogegen dieser sich dann nur noch durch den Beweis der Haltung seines Freilassungsbieres, oder des Abschlusses eines diese ersetzenden Vertrages vertheidigen kann; gelingt aber dem Beklagten ein solcher Gegenbeweis, so soll er auch sofort „ór þyrmslum við þann mann" sein. Der Kläger also hat die Entstehung des Patronatsverhältnisses durch die Freilassung, der Beklagte aber, falls diese Beweisführung gelungen ist, dessen Beendigung durch das Freilassungsbier oder einen entsprechenden Vertrag zu erweisen, und das Gelingen dieses letzteren Beweises hat zur Folge, dass auch die þyrmslir als erloschen gelten. Auch hier also wird ein anderweitiger Vertrag als vollgültiges Surrogat für die Haltung des Freilassungsbieres betrachtet. Es kann übrigens kaum einem Zweifel unterliegen, dass in dieser Zulassung eines anderweitigen Vertrages anstatt dieses letzteren Formalactes eine spätere Neuerung zu erkennen sei, welche, indem sie die verschiedenen an diesen letzteren sich knüpfenden Wirkungen von einander zu trennen ermöglichte, nicht wenig zur Zerrüttung des älteren Systems der „leysíngslög" beitrug.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zu der oben aufgeworfenen, aber nicht beantworteten Frage zurück, welcher Classe der Freigelassenen die þyrmslir oblagen, so lässt sich sofort für die FrþL. mit aller Bestimmtheit feststellen, dass es lediglich die Freigelassenen geringerer Ordnung waren, welche von denselben betroffen wurden. Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich nämlich, dass dieses Rechtsbuch das Abkaufen der þyrmslir als ein Surrogat für die Haltung des Freilassungsbieres bezeichnen, oder von dem, der den Beweis der Haltung dieses letzteren geführt hat, sagen kann, dass er „ór þyrmslum" gegenüber seinem Freilasser sei; nur unter dieser Voraussetzung auch, dass unter Umständen sogar von einem Manne, der sein Frei-

lassungsbier noch nicht gehalten hat, gesagt werden kann, dass er „við engan mann þyrmaz" soll. Aber auch für die GþL. scheint die Sache nicht anders zu stehen. Nur so begreift sich nämlich, dass von dem in seiner frühesten Jugend freigelassenen Sklavinnensohne die GþL. sagen können, er brauche kein Freilassungsbier zu halten, während die FrþL. erklären, dass er „við engan mann þyrmaz" solle, oder dass es von dem „skattalaust ok skulda" Freigelassenen heisst, er brauche zwar kein Freilassungsbier zu halten, um in Bezug auf Verehelichungsrecht und Vermögensdispositionen völlig frei zu werden, solle aber dennoch (þó) den þyrmslir unterworfen bleiben.

Sofort erhebt sich aber eine zweite Schwierigkeit. Eben jene von den þyrmslir handelnde Stelle der GþL., welche oben übersetzt wurde,[1]) legt solche nur dem Freigelassenen selbst und seinem Sohne auf; andererseits aber spricht eine weitere Stelle desselben Rechtsbuches dem Freilasser und seiner Nachkommenschaft an dem Nachlasse des Freigelassenen und seiner Nachkommen ein Erbrecht zu, welches beiderseits bis zum neunten Grade reicht,[2]) und auch die FrþL. sprechen von einem bis zum neunten Grade sich erstreckenden Erbrechte, während sie zugleich die þyrmslir bis zum vierten Grade reichen lassen.[3]) Nach beiden Rechtsbüchern konnten also die þyrmslir, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb gewisser Grenzen, über die Person des Freigelassenen hinaus auf seine Nachkommen sich vererben, während die ihnen gegenüberstehenden Rechte des Freilassers in derselben Weise auf dessen Nachkommen übergiengen; nach beiden Rechtsbüchern blieben aber auch nach Beseitigung der þyrmslir noch immer gewisse weitere Rechtsfolgen der Freilassung übrig,

1) GþL., §. 66; s. oben S. 44.
2) ebenda, §. 106.
3) FrþL., IX, §. 11.

welche sich im Hause des Freilassers sowohl als des Freigelassenen noch auf eine weitere Reihe von Generationen vererbten. Nach beiden Seiten hin sind die einschlägigen Quellenstellen so wichtig, und zugleich so schwer zu verstehen, dass sie einer genaueren Betrachtung schlechterdings bedürfen. Es wird aber zunächst in den GþL., nachdem das verwandtschaftliche Erbrecht bis zu den Nachgeschwisterkindern, herab unter 13 fortlaufenden Nummern besprochen worden war, mit den Worten fortgefahren [1]): „Hér skýrir um leysíngs erfð. Nú er hin fjúgrtánda leysíngs erfð. hana skal taka til níunda knès. fyrr en undir konong gánge. þegar leysíngs sun tekr efter faður sinn. þá take hverr efter annan. Nú verðr þar aldauða arfr í leysíngs kyni. ok er engi sá maðr er þar er í erfða tale við hann. er andaðr er ór leysíngs kyninu. þa skal hinn er ór skapdróttens kvisl er. taka til níunda knès fyrr en undir konong gange. þó at sá sè hinn átte er andaðr er frá leysíngjanom." Die Stelle unterscheidet zunächst das Erbrecht auf Grund der Verwandtschaft von dem auf Grund der Freilassung, und setzt beiden wider den Anspruch des Königs auf die herrenlose Erbschaft entgegen; sie bestimmt ferner, dass dieser Anspruch des Königs erst dann zum Zuge kommen solle, wenn im gegebenen Falle keines jener beiden Erbrechte begründet sei. In gleicher Weise lässt die Stelle das verwandtschaftliche Erbrecht dem auf die Freilassung begründeten vorgehen, und somit dieses letztere erst dann Platz greifen, wenn die ganze Nachkommenschaft des Freigelassenen ausgestorben ist; sie setzt aber für das Erbrecht dieser letzteren voraus, dass des Freigelassenen Sohn seines Vaters Erbe neme, d. h. dass der Freigelassene selbst sein Freilassungsbier gehalten, oder doch durch anderweitigen Vertrag seinen Kindern das Erbrecht verschafft habe, und

1) GþL., §. 106.

sie lässt somit den anderen Fall unbesprochen, da dieses nicht geschehen war. Ist nun aber die ganze Nachkommenschaft des Freigelassenen ausgestorben, so soll das Erbrecht auf Grund der Freilassung bis zum 9. Grade reichen, und zwar beiderseits, so dass also die Nachkommenschaft des Freilassers bis zum 9. Grade die Nachkommenschaft des Freigelassenen bis zu demselben Grade beerbt, und zwar wird dabei, wie die letzten Worte der Stelle zeigen, der Freigelassene selbst, und somit natürlich auch der Freilasser selbst mitgezählt, so dass beiderseits der 8. Nachkomme in gerade absteigender Linie der letzte Erbende, beziehungsweise Beerbte ist. Ænlich, aber in mancher Beziehung noch deutlicher, sprechen sich die FrþL aus,[1]) und lauten deren Worte folgendermassen: „Um þyrmsl ok erfðir leysíngja. Leysíngja ætt ero 4. menn í þyrmslum. en hinn 5. er ór þóat eigi sè keyptr. En leysíngi sá er frelsisöl sitt hefir gjört eða keypt með tryggðum. sá skal taka arf sunar síns ok dóttor ok leysíngja síns hins þriðja. En synir leysíngja skulo taka 6. manna arf. föðor ok móðor ok sunar ok dóttor ok bróðor ok systor ok leysíngja síns hins 7. Svá skal sunr leysíngja taka ok sunarsunr ok þess sunr þeir er svá taka ok svá dóttir ok systir sem sunr ok bróðir ef þeir ero eigi til. ok svá skal hvárt þeirra hyggja fyrir öðru. En þegar þá 6. menn liðr, þa hverfr aftr undir skapdróttinn arfván öll til níunda knès ok svá fyrir hyggja ef þess þarf.“ Es sollen also nach dieser Stelle die þyrmslir, solange sie nicht abgekauft oder durch die Haltung des Freilassungsbieres beseitigt sind, neben dem Freigelassenen selbst auch noch 3 Graden seiner Descendenz obliegen, nämlich wie im Folgenden gesagt wird, dessen Sohn, Enkel und Urenkel, wogegen der Sohn dieses letzteren von denselben von Rechtswegen frei wird, auch wenn eine vertrags-

1) FrþL., IX, §. 11.

weise Beseitigung solcher Abhängigkeit nicht stattgefunden hat; wenn demnach gesagt wird, dass 4 Personen den þyrmslir unterliegen, und erst die 5te von ihnen frei werde, so ist dabei, wie in der obigen Stelle der GþL., der Freigelassene selbst mitgezählt. Weiterhin bespricht aber die Stelle auch noch den anderen Fall, da der Freigelassene sein Freilassungsbier gehalten, oder sich von dessen Haltung freigekauft hat, und sie gesteht für diesen Fall dem Freigelassenen selbst seinen Kindern gegenüber ein Erbrecht zu, welches ihm offenbar in jenem anderen, zuvor besprochenen Falle nicht zukommen sollte, wie diess in der That nach den obigen Auseinandersetzungen sich von selbst versteht; sie räumt ferner den Kindern des Freigelassenen nicht nur ihren eigenen Kindern, sondern auch ihren Ältern und Geschwistern gegenüber ein Erbrecht ein, und verfährt ebenso bezüglich der Enkel und Urenkel des Freigelassenen, während sie zugleich dem Freilasser und seiner Nachkommenschaft ein eventuelles Erbrecht gegenüber dem Freigelassenen und seinen Nachkommen für den Fall gewährt, dass erbberechtigte Personen innerhalb des Geschlechtes dieses letzteren nicht vorhanden sein sollten. Die Sache stand demnach so, dass die Zurücksetzungen, denen sich der Freigelassene geringerer Ordnung ausgesetzt sah, und zu denen ausser den þyrmslir auch die Entziehung des Erbrechts u. dgl. gehörte, sich von Rechtswegen nach den GþL. noch auf den ersten, nach den FrþL. aber noch auf die 3 ersten Grade seiner Descendenz erstreckten, wogegen nach den GþL. dessen Enkel, nach den FrþL. aber der Sohn seines Urenkels von denselben ohne Weiters frei wurde, und eben damit sofort in den Kreis der freien Geschlechter einrückte. Aber dieselbe Wirkung konnte bereits vor dem Ablaufe der betreffenden Anzahl von Generationen dadurch erzielt werden, dass von dem Freigelassenen sein Freilassungsbier gehalten, oder ein dasselbe ersetzender Vertrag

mit dem Freilasser geschlossen wird; doch bleibt, gleichviel ob das Freilassungsbier gehalten oder nicht gehalten wird, ein subsidiäres Erbrecht des Freilassers und seiner Nachkommenschaft für den Fall bestehen, dass im Geschlechte des Freigelassenen selbst erbberechtigte Personen nicht vorhanden sein sollten, und dieses subsidiäre Erbrecht reicht nach beiden Rechtsbüchern ganz gleichmässig bis zum 9. Grade. Auf das Erbrecht beschränkt sich übrigens die fortdauernde Beziehung zwischen beiden Haüsern nicht; vielmehr ist auch von einer „fyrirhyggja" die Rede, unter welcher wir, nach der Überschrift einer anderen Stelle zu schliessen, [1]) zunächst die Verpflichtung zur Versorgung dürftiger Angehöriger, vielleicht aber überdiess auch noch die Berufung zur Vormundschaft über minderjährige zu verstehen haben. Auch die GþL. wissen von einer gegenseitigen Alimentationspflicht, welche zwischen den Haüsern des Freilassers und des Freigelassenen besteht; ich will indessen ihre Erörterung sowohl als die einiger erbrechtlicher Fragen mir auf später versparen, da sie ihre besonderen, für's Erste noch nicht wohl zu bewältigenden Schwierigkeiten bietet. Vorerst möchte ich vielmehr noch einige die Nachkommenschaft der Freigelassenen betreffende Fragen erledigen, um hiedurch die Prüfung jener schwierigeren Zweifelspunkte vorzubereiten.

Widerholt wird von einem Vorzuge gesprochen, welcher dem Sohne des Freigelassenen seinem Vater gegenüber zukomme, und als leysíngjasonr wird derselbe dabei bezeichnet, ohne dass dabei zumeist angedeutet würde, welche Classe von Freigelassenen damit in Bezug genommen werden wolle. Die BþL. lassen zwar, wie oben schon bemerkt wurde, die leysíngja börn auf dem Begräbnissplatze der leysíngjar, und die frjálsgjafa börn auf dem der frjálsgjafar be-

1) FrþL., IX, §. 25: vgl. auch §. 13, ebenda.

erdigen,[1]) und stellen auch hinsichtlich der blutigen Rache, welche wegen der Kränkung von Weibern genommen werden darf, die frjálsgjafar, leysíngjar und leysíngjasynir unter sich ganz gleich;[2]) aber in Bezug auf den Betrag des Grabkaufes,[3]) dann in Bezug auf die Höhe der Unzuchtsbusse[4]) stufen sie alle drei Classen unter sich ab, wobei nicht unbemerkt zu lassen ist, dass der frjálsgjafi, leysíngi und höldr unter einander in dem normalen Verhältnisse von 1:2:4 stehen, wogegen sich der leysíngjasonr mit einem abnormen Ansatze in die Bussskala zwischen die beiden letzteren hineinschiebt. Ganz ebenso steht die Sache auch nach den EþL., indem auch diese zwar auf dem Kirchhofe die leysíngjar mit ihren Kindern und die frjálsgjafar mit den ihrigen je in einer gemeinsamen Abtheilung beerdigen lassen,[5]) aber in Bezug auf den Betrag des legkaup den leysíngjason vom leysíngi unterscheiden, und dem ersteren einen unorganischen Ansatz zwischen dem letzteren und dem höldr anweisen.[6]) In diesen beiden Rechtsbüchern kann natürlich unter dem besonders aufgeführten leysíngjason nur der Sohn eines Freigelassenen höherer Ordnung verstanden werden, da sie ja die Bezeichnung leysíngi auf diesen beschränken; minder sicher ist dagegen die Auslegung bei den GþL., welche an einer Reihe von Stellen dem leysíngjason gleichfalls einen eigenen Bussatz zwischen dem leysíngi und dem bóndi einräumen,[7]) ohne sich in dieser Beziehung auszusprechen. Man wird indessen darauf Werth legen dürfen, dass eine andere Stelle desselben Rechtsbuchs, welche die Werthgrenze

1) BþL., I, §. 9; II, §. 18; III, §. 13.
2) ebenda, II, §. 15.
3) ebenda, I, §. 12; II, §. 20.
4) ebenda, II, §. 14.
5) EþL., I, §. 50; II §. 39.
6) ebenda, I, §. 48; II, §. 37.
7) GþL., §. 91, 185, 198, 200.

bespricht, bis zu welcher die Weiber der verschiedenen Volksclassen über Vermögenstheile verfügen dürfen, ausdrücklich das Weib des Freigelassenen, welcher sein Freilassungsbier gehalten hat, dem Weibe seines Sohnes gegenüberstellt,[1]) und man wird überdiess auch hieher ziehen dürfen, dass die Kinder zweier Freigelassenen, welche beide ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten haben, nach wider einer andern Stelle als „jafnrèttismenn við föður sinn" bezeichnet werden,[2]) also keine höhere Busse beziehen sollen als die ihres Vaters; dass auch nach diesem Rechtsbuche nur dem Sohn des Freigelassenen höherer Ordnung ein grösserer Bussbezug als der seines Vaters zugestanden sein konnte, dürfte sich aus beiden Angaben immerhin folgern lassen. In den FrþL. endlich wird gleichfalls nicht selten dem leysíngjason eine höhere Busse zugewiesen als dem leysíngi selbst,[3]) und wenn das Gleiche an einigen anderen Stellen dieses Rechtsbuches nicht der Fall ist,[4]) so mag sich diess auf eine Unvollständigkeit, oder selbst auf eine blose Verderbniss des Textes gründen.[5]) Wer dabei unter dem leysíngjasonr zu verstehen sei, wird uns freilich auch wider nicht gesagt; indessen scheint die Vergleichung zweier Stellen des älteren Stadtrechtes in dieser Beziehung zur wünschenswerthen Aufklärung zu verhelfen, während sie zugleich auch noch in anderer Richtung sehr willkommene Aufschlüsse bietet. Die eine von diesen, welche in den FrþL. keine vollständige Parallele findet, bestimmt:[6]) „ef leysíngja manns fyrirliggr sèr eða frjálsgefa, þá er hon sek við skapdróttinn sinn 3 mörkom,

1) ebenda, §. 56.

2) ebenda, §. 63.

3) FrþL., X, §. 35 und 46; XIII, § 15.

4) ebenda, IV, §. 49 und 53; X, §. 41.

5) Letzteres gilt z. B. von X, §. 41, wie die Vergleichung von §. 46 ebenda zeigt.

6) BjarkR., III, §. 127; vgl. etwa FrþL, IX, §. 16.

jafnt hinn fjórða sem hinn fyrsta"; die zweite aber, welcher eine bereits angeführte Stelle der FrþL., welche nur einer geringen Emendation bedarf, vollständig parallel geht, [1]) gewährt zunächst „leysíngja syni mörk", mit dem Beifügen: „ok svá hinn þriði taki mörk", während sie erst hinterher auf den Freigelassenen selbst eingeht, und diesem 6 oder nur 4 aurar zuweist, je nachdem er sein Freilassungsbier gehalten hat oder nicht. Die letztere Stelle kann nun sicherlich nur auf den Sohn eines Freigelassenen höherer Ordnung bezogen werden, da ja eine Bevorzugung des Sohnes eines Freigelassenen niederer Ordnung vor dem Freigelassenen höherer Ordnung unmöglich angenommen werden kann; zugleich aber lässt eben diese Stelle deutlich erkennen, dass die Bezeichnung „leysíngjasonr" auf 3 verschiedene Grade bezogen wurde, welche im Bussbezuge einander gleich, und alle drei höher als der leysíngi selbst angesetzt waren. Die erstere Stelle dagegen ist minder sicher zu deuten. Klar ist zwar, dass auch sie 4 Grade unter einer Bezeichnung zusammenfasst, und in Bezug auf die zu entrichtende Busse einander gleichsetzt; nicht minder klar ist ferner, dass sie den Freigelassenen selbst in diese 4 Grade miteinrechnet, und gerade von ihm deren gemeinsame Bezeichnung hernimmt, während jene vorher besprochene Stelle den leysíngi in ihre 3 Grade nicht miteinbezieht, und auch nicht von ihm, sondern von seinem Sohne deren gemeinsame Benennung entlehnt. Schwierigkeiten macht nur, dass die Stelle die Freigelassene, von welcher sie bei ihrer Zählung ausgeht, zugleich als leysíngja und als frjálsgefa bezeichnet, und dass sie auch sonst nicht erkennen lässt, ob sie von einer Freigelassenen geringerer oder höherer Ordnung oder von beiden zugleich sprechen will; indessen ist doch zu bedenken, dass im drönter Recht der leysíngjasonr

1) BjarkR, III, §. 162; FrþL., X, §. 35.

in der Busse höher angesetzt zu werden pflegt als sein Vater, und dass somit die Gleichstellung von 4 Graden auf den leysíngi und seine Nachkommen nicht passt, wie denn auch die zweite Stelle deren nur 3 zählt, und den leysíngi selbst auslässt, wogegen von den Kindern des Freigelassenen geringerer Ordnung in den GþL. ausdrücklich gesagt wird, dass sie „jafnrèttismenn við fööur sinn" seien. So dürfte die Stelle sich immerhin nur auf die frjálsgefa beziehen, und mag ja sein, dass die Erwähnung der leysíngja erst in dieselbe hineinkam, als jene erstere Bezeichnung ungewöhnlich geworden war; unter dieser Voraussetzung ergiebt sich aber folgender Schluss. Einerseits werden der Sohn, Enkel und Urenkel des Freigelassenen geringerer Ordnung mit diesem selbst in der Busse gleichgestellt, und darum auch mit dem ihm gebührenden Namen „frjálsgjafi" bezeichnet, und lediglich als der erste bis vierte Mann unterschieden, wogegen des Urenkels Sohn, weil „ór þyrmslum", nicht mehr der gleichen Behandlung und Bezeichnung unterliegt; andererseits zählt man vom Freigelassenen höherer Ordnung ab ebenfalls noch 3 Generationen weiter, jedoch ohne den Stammvater selbst mit einzurechnen, und man wendet auf diese 3 Generationen ebenfalls wider eine einheitliche Bezeichnung mit bloser Numerirung der einzelnen Grade, und einheitlicher Behandlung in Bezug auf den Busssatz an, nur dass diese Bezeichnung, eben weil der Freigelassene selbst nicht mit eingerechnet wurde, nicht „leysíngi", sondern „leysíngjasonr" lautete. Die ersten 4 Generationen von der Freilassung ab, den Freigelassenen selbst mit eingerechnet, bildeten also, die Nichthaltung des Freilassungsbieres und den Nichtabschluss eines diese vertretenden Vertrages vorausgesetzt, die den þyrmslir und so manchen anderen Beschränkungen unterworfene, und zugleich in der Busse erheblich geringer angesetzte Classe der frjálsgjafar, innerhalb deren keine weitere Abstufung galt, sodass also

der vierte Mann ebenso behandelt wurde wie der erste; dagegen trat der fünfte Mann von Rechtswegen als leysíngi in die höhere Ordnung über, und unterliegt sammt seinem Sohne, Enkel und Urenkel nur noch einem subsidiären Erbrechte des Freilassers und seiner Nachkommenschaft, wogegen sich innerhalb dieser Gruppe bereits ein beschränktes Erbrecht auf Grund der Verwandtschaft einfindet, und zugleich der Bussansatz sich steigert. Aber wenn hiernach die 5te bis 8te Generation von der Freilassung abgerechnet zwar auch noch in gewisser Beziehung als eine einheitliche Gruppe zusammengefasst und den vollfreien Leuten entgegengesetzt werden kann, so herrscht in ihr doch nicht derselbe Grad von Einheitlichkeit wie in jener ersteren. Einerseits nämlich steht dem Sohne des leysíngi ein erweitertes Erbrecht zu im Vergleiche mit dem des leysíngi selbst, während das des Enkels und Urenkels dem des Sohnes gleich ist; andererseits ist der Sohn auch in der Busse höher angesetzt als sein Vater, während der Enkel und Urenkel auch in dieser Beziehung dem Sohne gleichsteht, und so erklärt sich, dass die 6te bis 8te Generation unter dem gemeinsamen Namen der leysíngjasynir dem leysíngi selbst gegenübergestellt werden konnte. — Noch über den gewöhnlichen leysíngjason hinaus erscheint, beiläufig bemerkt, der þýborinn sonr begünstigt. Die FrþL. sprechen ihn von den þyrmslir frei, und gewähren ihm den Anspruch auf eine Busse, welche nur um ein Drittel geringer ist als die seines freigeborenen Vaters, während die von ihm mit einer freigeborenen Mutter erzeugten Kinder sogar gleiches Recht mit ihrem Grossvater haben, also als freigeboren gelten sollen;[1]) nach den GþL. aber ist der þýborinn sonr vollends „jafnrèttismaðr við föður sinn", und kommt „til alls rèttar",[2]) d. h. er wird

1) FrþL., X, §. 47.
2) GþL., §. 57 und 104.

selbst bereits dem Freigeborenen in Bezug auf seine Busse gleichgestellt. Dieses Vorkommniss steht indessen zu isolirt, und ist zu eigenthümlich geartet, als dass es für die Construction des Freigelassenenrechtes im Ganzen verwerthet werden könnte; um so bedeutsamer ist dagegen eine andere Reihe von Thatsachen, welche in sehr auffälliger Weise unser Thema beleuchtet. Die FrþL. lassen einerseits das bauggildi und andererseits das nefgildi bis zum 3. gleichen Grade der Seitenlinie reichen, [1]) also genau soweit, als die aus 3 Graden der Descendenz erwachsende Verwandtschaft reichen kann, und wenn zwar die GþL. die baugar nur bis zum 2. gleichen Grade geben und nemen lassen, so fehlt es doch nicht an Anhaltspunkten, welche auch für sie eine ursprüngliche Erstreckung beider Verwandtschaftskreise bis zu jener weiteren Grenze wahrscheinlich erscheinen lassen. Dieselben FrþL. bezeichnen ferner den Freigelassenen geringerer Ordnung mit seinem Sohne, Enkel und Urenkel als „leysíngs ætt", d. h. die Verwandtschaft eines leysíngi, [2]) woraus sich, wenn wir diesen letzteren Ausdruck in seinem engeren und ursprünglicheren Sinne nennen dürfen, ergeben müsste, dass der leysíngi selbst mit seinem Sohne, Enkel und Urenkel als Verwandtschaft eines Vollfreien zu bezeichnen wäre. Die GþL. sodann gebrauchen für die vollfreien Leute, wo immer es gilt, sie den Freigelassenen gegenüber nachdrücklich als solche zu bezeichnen, den Ausdruck „ættborinn", d. h. zu einem Geschlechte geboren, [3]) und die FrþL. legen dem Manne, der vollfrei (árborinn) zu sein behauptet, während ein Anderer ihn als seinen Freigelassenen in Anspruch nimmt, den Beweis auf, dass bereits 4 seiner Vorfahren in gerade aufsteigender Linie frei gewesen seien. [4])

1) FrþL., VI, §. 2 und 4, und 7—8.
2) ebenda, IX, §. 11; siehe oben S. 56.
3) GþL., §. 63, 71 u. 198; aber auch FrþL., IX, §. 16 u. öfter.
4) FrþL., IX, §. 10.

Man wird nun aus diesen verschiedenen Aussprüchen den Schluss ziehen dürfen, dass eine „ætt" erst dann angenommen wurde, wenn ein volles banggildi und nefgildi vorhanden war oder doch vorhanden sein konnte, und dass erst dann, wenn aus der Descendenz eines frjálsgjafi eine leysings ætt erwachsen war, seine ferneren Nachkommen zu leysingjar, und erst dann, wenn aus der Descendenz eines leysingi eine árborins ætt erwachsen war, dessen fernere Nachkommen zu árbornir menn oder ættbornir menn im strengsten Sinne des Wortes werden konnten. Man wird zur Verstärkung dieses Schlusses auch noch die Parallele des Stammgüterrechtes heranziehen, und geltend machen dürfen, dass nach einer Bestimmung der GþL. das Land als „óðal" galt, welches der Grossvater dem Grossvater hinterlassen hatte, [1]) was freilich an einer anderen Stelle desselben Rechtsbuches dahin ausgelegt wird, als ob damit der Nachweis von 5, nicht 4 Ahnen gefordert würde, welche nach einander und vor dem jetzigen Inhaber das fragliche Gut besessen hatten, [2]) während die FrþL. umgekehrt nur den Nachweis von 3 im Besitze gewesenen Ascendenten fordern, sodass der derzeitige Besitzer der vierte ist. [3]) Wie hier Land dadurch zum Stammgute wird, dass es lange genug vom Vater auf den Sohn vererbt, um in der Nachkommenschaft des ersten Erwerbers ein volles Geschlecht, d. i. 3 Grade in absteigender Linie von jenem abwärts, oder 3 Grade in der Seitenlinie vom letzten Besitzer weggezählt entstehen zu lassen, so wird dort aus dem frjálsgjafi durch das Erwachsen einer gleichen Zahl von Graden ein leysingi, und aus dem leysingi wider ein vollfreier Mann. Aus dieser tieferen Begründung des Ueberganges vom frjáls-

1) GþL., §. 270.
2) ebenda, §. 266.
3) FrþL., XII, §. 4.

gjafi zum leysíngi, und von diesem zum Vollfreien ergiebt sich aber auch, dass die Beschränkung der þyrmslir auf Vater und Sohn, wie sie in den GþL. auftritt, kaum alten Rechtens sein kann, wie denn auch nach diesem Rechtsbuche ebensogut wie nach den FrþL. die leysíngs erfð bis zum 9. Knie reicht; ursprünglich wird vielmehr wohl auch im Bezirke des Gulaþínges die Unterwerfung unter die þyrmslir bis zum Urenkel des Freigelassenen geringerer Ordnung gereicht haben, und in jener Beschränkung derselben auf dessen Sohn eine spätere Milderung des Rechts zu erkennen sein. Dass aber das Verschwinden der Folgen des Freigelassenenstandes mit dem Ablaufe einer bestimmten Anzahl von Generationen recht wohl neben der oben aus den GþL. nachgewiesenen Ersitzung der Freiheit seine Stelle finden konnte,[1]) erklärt sich ganz befriedigend aus der Verschiedenheit der Voraussetzungen, an welche hier und dort die bezeichneten Rechtsfolgen geknüpft sind. Die Ersitzung der Freiheit, wenn man sie überhaupt so nennen will, setzt nicht nur die ausdrückliche Behauptung des angeblichen Freigelassenen voraus, dass er sein Freilassungsbier vor mindestens 20 Jahren gehalten habe, sondern auch den Beweis, dass er während dieser ganzen Zeit in Bezug auf Freizügigkeit, Verehelichung und Verfügung über sein Vermögen der vollsten Freiheit sich erfreut habe; dagegen vertrug sich das Erlöschen der Zurücksetzungen, welchen der frjálsgjafi unterlag, durch den Ablauf der 3. Generation seiner Descendenz vollkommen wohl mit dem Zugeständnisse, dass die 4 Ahnen des „fünften Mannes" eben diesen Zurücksetzungen noch unterlagen.

Durch das Bisherige dürfte nun die Erörterung derjenigen Fragen ermöglicht sein, deren Besprechung oben noch vorbehalten bleiben musste; es handelt sich aber da-

1) vgl. oben S. 26.

bei zunächst um das Verständniss einer Reihe von Stellen, welche von der rechtlichen Behandlung der Freigelassenen reden, ohne dabei anzugeben, welche Classe von solchen sie im Auge haben. So wird z. B. gesagt,[1]) dass die Annahme eines Schuldknechtes regelmässig am Ding zu erfolgen habe, jedoch dann auch in jeder beliebigen anderen Versammlung erfolgen könne, wenn es sich nur um „leysings börn" handle. Weniger Umstände sollen also mit den Kindern von Freigelassenen gemacht werden, als mit den Kindern besser gestellter Leute; das kann aber auf beide Classen von Freigelassenen ganz gleichmässig bezogen werden, da auch deren höhere Classe hinsichtlich der allgemeinen Standesrechte den Freigeborenen nachstand, und da gerade die GþL., denen jene Vorschrift entlehnt ist, bezüglich der Busssätze u. dgl. zwischen beiden Classen nicht unterscheiden, wird doch wohl auch unser Satz auf sie beide zugleich berechnet sein. — Nach den GþL. soll ferner für die mit einer Freigelassenen begangene Unzucht deren Herr eine Busse von 6 Unzen erhalten, und wenn sich eine Freigelassene mit einem Unfreien vergeht, soll sie in die Schuldknechtschaft ihres Herrn verfallen wie die Freigeborene, und zwar diese um den Betrag von 3 Mark, in die des Königs;[2]) nach den FrþL. aber und dem Stadtrechte ist die Sache ebenso geordnet, nur dass hier noch ausdrücklich bemerkt wird, dass die von der Freigelassenen verwirkte Busse, für welche sie in Schuldhaft gehen soll, ebenfalls 3 Mark beträgt, wogegen jene Busse von 6 Unzen von ihrem Concumbenten zu erlegen ist.[3]) Nun ist oben bereits dargethan worden, dass die einschlägige Stelle des Stadtrechts sich nur auf die Freigelassene niederer Ordnung

1) GþL., §. 71.
2) ebenda, §. 198.
3) FrþL., IX, §. 16; BjarkR., III, §. 127.

beziehen kann, obwohl „leysíngja eða frjálsgefa“ in ihr neben einander genannt werden; da ferner in der Stelle der FrþL. sofort die Worte folgen: „en ef ættborinn maðr tekr leysíngja manns, þá er hon sek við skapdróttin sinn 3 merkr, en börn þeirra ór þyrmslum“, so muss auch an ihr eine Freigelassene vorausgesetzt werden, die noch í þyrmslum, also geringerer Ordnung ist, und in der That weist auch der Zusammenhang ebendahin, in welchem der Bezug der Unzuchtsbusse mit dem Verehelichungsrecht steht. — Nach den GþL. soll ferner die Freigelassene gleich einer inländischen Sklavinn für einen von ihr begangenen Diebstal im ersten Falle ein Ohr, im zweiten Falle das zweite Ohr, und im dritten Falle die Nase verlieren, dann aber als „stúfa ok núfa“ ruhig weiter stelen dürfen. [1]) Auch in diesem Falle wird man wohl nur an Freigelassene niederer Ordnung denken dürfen, da für deren höhere Classe die angedrohte Behandlung doch wohl zu hart wäre. — Weiterhin kommt aber auch noch eine Reihe von Stellen in Betracht, welche die Alimentationspflicht betreffen, und sie zumal sind es, welche ernsthafte Schwierigkeiten bereiten. Es besprechen aber die GþL. zunächst die Verpflichtung des Freigelassenen, seinen Patron zu alimentiren, wenn auch in eigenthümlichem Zusammenhange. Sie nennen nämlich unter den Vergabungen, welche unter allen Umständen aufrecht gehalten werden sollen, zwei mit der Freilassung zusammenhängende, indem sie zunächst sagen: „mannfrælsi skal hallda, nema þeim liggi við hel eða húsgángr; þá skal hann taka fóstrlaun af hanom, ef hann galt eigi verð sitt“, und hinterher noch die „leysíngsaurar, 6 aurar“ beifügen.[2]) Die Stelle unterscheidet damit ganz richtig zwischen den beiden für die Freilassung in Betracht

1) GþL., §. 259.
2) ebenda, §. 129.

kommenden Acten, und bringt beide unter den Gesichtspunkt einer Vergabung, was natürlich voraussetzt, dass der erste Act unentgeldlich vollzogen, und dass beim zweiten auf den Bezug der leysingsaurar Verzicht geleistet worden war. Im ersten Theile der Stelle, der hier alleinn in Betracht kommt, handelt es sich also um einen Sklaven, der „skattalaust ok skulda" freigelassen war, und somit seine Verehelichungs- und Vermögensdispositionsbefugniss erlangte, ohne eines Freilassungsbieres zu bedürfen, übrigens aber den þyrmslir unterworfen blieb, und von ihm wird gesagt, dass seine Freilassung nicht angefochten werden dürfe, sondern dass der Freilasser nur, wenn er in die äusserste Noth gerathe, von ihm „fóstrlaun" beanspruchen dürfe, d. h. eine Vergeltung für die ihm gewährte Verpflegung. Unter dem letzteren Ausdruck, welcher noch an einer zweiten, gleich zu besprechenden Stelle desselben Rechtsbuches[1]) und überdiess auch im isländischen Rechte vorkommt,[2]) wird lediglich eine Gegenleistung verstanden werden dürfen, welche der Freigelassene zur Vergeltung des Unterhaltes zu machen hat, den ihm der Freilasser vordem gereicht hatte, ganz wie unter den barnfóstrlaun, welche unser Rechtsbuch gleichfalls zu den unanfechtbaren Vergabungen rechnet,[3]) der für die Erziehung eines Kindes gegebene Lohn zu verstehen ist; ob der Betrag dieser Vergeltung dabei ein für allemal bestimmt, oder erst je nach den Umständen von Fall zu Fall zu bestimmen war, mag dahingestellt bleiben, immerhin aber ergiebt sich soviel, dass dem Freigelassenen eine subsidiäre Alimentationspflicht seinem Freilasser gegenüber oblag, und macht nur der Umstand Schwierigkeiten, dass es sich im gegebenen Falle um einen Freigelassenen handelt, der

1) ebenda, §. 66.

2) Ómagab., cap. 24—25, S. 279—82.

3) GþL., §. 129 und 270.

noch í þyrmslum, aber doch im Uebrigen gehalten ist wie wenn er sein Freilassungsbier bereits hinter sich hätte. Man wird indessen kaum fehl gehen, wenn man annimmt, dass die Verpflichtung beide Classen von Freigelassenen ganz gleichmässig traff, da ja die FþL. umgekehrt auch noch eine subsidiäre Alimentationspflicht des Freilassers der höheren Classe derselben gegenüber kennen; [1]) dass aber die Alimentationspflicht einen Sklaven nicht trifft, welcher sich selber freigekauft hat, ist sehr natürlich, da ein solcher in seiner Loskaufssumme bereits das Gegengeld für Alles bezahlt hat, was der Herr an ihm gethan hatte. Um so schwieriger ist aber die Auslegung einer anderen Stelle, welche zwar zunächst die Verehelichung der verschiedenen Arten von Freigelassenen, und die rechtliche Stellung der Kinder, welche aus ihren Ehen hervorgehen, in sehr casuistischer Weise bespricht, dabei aber auch auf die Alimentationspflicht zu sprechen kommt, welche umgekehrt dem Freilasser seinem Freigelassenen und dessen Kindern gegenüber obliegt.[2]) Die Stelle behandelt zuerst den Fall, da ein Freigelassener ein Weib vollfreien Standes heirathet, und unterscheidet dabei, je nachdem derselbe sein Freilassungsbier bereits gehalten hat oder nicht. Hat er es gehalten, und wird die Ehe bei Lebzeiten beider Gatten getrennt, so sollen die Kinder zunächst alle der Mutter folgen; stirbt diese sodann vor dem Vater, so sollen dieselben zu diesem zurückkehren, und von ihm alimentirt werden, bis sein gesammtes Vermögen aufgezehrt ist; ist es endlich soweit gekommen, so sollen die Kinder wider an das „bessere Geschlecht" zurückfallen, d. h. von den Verwandten der Mutter alimentirt werden, wogegen der Vater seinem Freilasser anheimfällt. Wenn dagegen der Freigelassene sein Freilassungsbier nicht gehalten hat, fallen

1) FrþL., IX, §. 11 und 13.
2) GþL., § 63.

die Kinder unter allen Umständen der Mutter und ihrer Verwandtschaft anheim, wie auch die Ehe getrennt werde. Insoweit sind die massgebenden Gesichtspunkte ziemlich klar. Hat der Freigelassene sein Bier nicht gehalten, so erscheint seine Ehe als eine widerrechtlich eingegangene, und können aus ihr ebendarum keine rechtlichen Verpflichtungen für den Freilasser erwachsen; in diesem Falle müssen also die in der Ehe geborenen Kinder schlechthin ihrer Mutter und deren Angehörigen zur Last fallen, da der Patron ihnen gegenüber keine Verpflichtungen hat, und auch nicht zu dulden braucht, dass zu ihren Gunsten das Vermögen seines Freigelassenen angegriffen werde. Hat dagegen der Freigelassene sein Bier gehalten, und ist somit seine Ehe rechtsgültig eingegangen, so hat zwar die intensivere Stärke des verwandtschaftlichen Bandes gegenüber dem Patronate, und die grössere Leistungsfähigkeit der vollfreien Verwandtschaft ein stärkeres Heranziehen der Mutter und ihres Hauses zur Alimentationspflicht zur Folge, aber doch nur so, dass auch der Vater und dessen Patron daneben nicht ganz frei ausgehen. Auffällig ist freilich, dass die Casuistik unserer Stelle in ihrer ersten Hälfte nicht erschöpfend ist; indessen genügen doch die in ihr und anderwärts aufgestellten Regeln vollkommen, um auch die nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle mit Sicherheit erledigen zu lassen. Stirbt nämlich bei einer unter Lebenden getrennten Ehe der Freigelassene höherer Ordnung zuerst, so fallen die Kinder selbstverständlich der Mutter zur Last, soweit nicht der ihnen anfallende Nachlass des Vaters zu ihrem Unterhalte hinreicht; wird die Ehe dagegen durch den Tod getrennt, so wird doch wohl nach Analogie einer unten noch zu besprechenden Stelle der FrþL.[1]) die Regel zum Zuge kommen, dass die Kinder mit $^2/_3$ dem Vater und mit $^1/_3$

1) FrþL., IX, §. 11.

der Mutter zur Last fallen, nur dass diese Regel selbstverständlich dahin wird ergänzt werden müssen, dass die Kinder auch in diesem Falle von dem Momente an völlig der Mutter anheimfallen, da das väterliche Vermögen vollständig aufgezehrt ist. Da nämlich die GþL. bei der Ausscheidung der Antheile beider Ehegatten am gemeinsamen Vermögen jenen Massstab ebensogut festhalten wie die FrþL.,[1]) lässt sich doch wohl annemen, dass sie denselben auch wie diese bei der Vertheilung der Kinder für den Fall der Trennung der Ehe durch den Tod zur Anwendung bringen wollten, welcher Fall ja ausdrücklich als nicht unter die Regel ihres §. 63 fallend bezeichnet wird, und mochte dieses Falles an unserer Stelle nur darum nicht ausdrücklich gedacht worden sein, weil sich seine Entscheidung ohnehin aus anderweitig genugsam bekannten Rechtsgrundsätzen zu ergeben schien. Einer Erklärung dürfte endlich auch noch bedürfen, dass der umgekehrte Fall an unserer Stelle unerwähnt bleibt, da ein vollfreier Mann eine Freigelassene heirathet; auch in dieser Richtung dürfte indessen die Vergleichung der FrþL. Aufklärung schaffen. Diese lassen nämlich solchenfalls das Weib dem Patrone 3 Mark entrichten, also die gewöhnliche Unzuchtsbusse, wie sie ihr für den Fall ihrer Mitschuld oblag;[2]) aber sie fügen sofort bei, dass die Kinder „ór þyrmslum" sein sollen, was doch wohl heissen will, dass die Ehe als gültig anerkannt bleibt, sodass also ein Freigeborener gegen Erlage von 3 Mark an ihren Patron in Norwegen ohne Weiters jede fremde Freigelassene heirathen konnte, ganz wie er auf Island jede fremde Sklavinn um den Betrag von 12 Unzen sich kaufen konnte, um sie als seine Concubine, oder nach späterem Recht als seine Frau zu haben.[3]) Verwickelter werden nun aber die Bestimmungen unserer Haupt-

1) GþL., §. 53 und 64.
2) FrþL., IX, §. 16.
3) Kgsbk., §. 112, S. 192; Festaþ., cap. 43, S. 358.

stelle, sowie dieselbe zu dem anderen Hauptfalle übergeht, da ein Freigelassener eine Freigelassene heirathet, und zwar nicht nur darum, weil sich solchenfalls die Standesverhältnisse sehr verschieden gestalten können, jenachdem der Mann der höheren oder der geringeren Classe von Freigelassenen angehört, und die Frau mit ihm gleichen oder ungleichen Standes ist, sondern auch darum, weil je nach Umständen auch noch ein positives Eingreifen des einen oder anderen Patrones in die Gestaltung der Verhältnisse denkbar ist. Am Einfachsten steht die Sache noch, wenn beide Ehegatten völlig gleichen Standes sind, und für diesen Fall schreibt unsere Stelle zunächst vor,[1]) dass, wenn beide Eheleute ihr Freilassungsbier gehalten haben, auch ihre Kinder sie beide beerben, „aber wenn sie verarmen, so sind sie Grabgangsleute; man soll auf dem Kirchhofe ein Grab graben, und sie da hineinsetzen, und da sterben lassen; der Herr aber soll das herausnemen, welches am Längsten lebt, und das nachher ernähren". Noch ein zweites Mal geschieht in dem Rechtsbuche der grafgángsmenn Erwähnung, nämlich gelegentlich der Vertheilung der Heerlast,[2]) und galt die Regel, dass sie bei dieser nicht miteinzurechnen seien, falls nicht etwa der Patron die auf sie verwendeten Verpflegungskosten als Schuld auf sie legte, und damit also deren seinerzeitigen Ersatz ins Auge fasste. Die Worte unserer Hauptstelle lassen allerdings zweifelhaft, ob unter den Grabgangsleuten nur die Kinder der Freigelassenen, oder zugleich auch diese selbst zu verstehen seien; indessen möchte ich, der gewöhnlichen Meinung folgend,[3]) mich für die erstere Deutung entscheiden, da ja die Stelle ausserdem nicht von einem einzigen Patrone sprechen könnte, vielmehr die beiden Patrone

1) GþL., §. 63.

2) GþL., §. 298.

3) vgl. Estrup, S. 119; Gjessing, S. 279; Eriksen, S. 57; Fr. Brandt, S. 171.

der beiden Æltern zur Tragung der Alimentationspflicht heranzuziehen wären. Dagegen möchte ich unter den „börn" der Freigelassenen nicht blos deren Kinder im engeren Sinne, sondern deren sämmtliche Nachkommen bis zum 8ten Grade einschliesslich verstehen, da die Alimentationspflicht des Patrones doch wohl ebensoweit reichte als dessen Erbrecht, und wird man andererseits das harte Recht, welchem der Ausdruck grafgángsmenn seine Entstehung verdankt, nicht als ein im 13. Jahrhundert noch in Übung stehendes, sondern nur als eine aus grauer Vorzeit überlieferte Antiquitæt,[1]) wenn nicht gar blos als einen drastischen Ausdruck des Satzes betrachten dürfen, dass die dem Patrone obliegende Alimentationslast keine rechtlich schlechthin unbegrenzte sein solle. Übrigens lässt noch eine weitere Stelle der GþL., mit dem Obigen völlig übereinstimmend, recht klar erkennen, dass die Alimentationspflicht des Patrones auch dem Freigelassenen höherer Ordnung selbst gegenüber jedenfalls nur eine sehr eventuelle war. Sie sagt nämlich,[2]) dass die Kinder eines Freigelassenen, welcher sein Freilassungsbier gehalten, oder vertragsweise aus dem strengeren Abhängigkeitsverbande sich losgekauft hat, für ihre verarmten Æltern zu arbeiten haben, so lange diese letzteren leben, ohne doch auch noch auf später hinaus in Schuld genommen, oder für den Ersatz weiterer Verpflegungskosten haftbar gemacht werden zu können; dass sie aber, wenn sie nicht für ihre Æltern arbeiten wollen, auch „fóstrlaun" zahlen und davongehen mögen. Unter diesen fóstrlaun werden hier doch wohl die Kosten des Unterhaltes der Æltern zu verstehen sein, und geht demnach die Bestimmung dahin, dass die Alimentationspflicht in erster Linie auf den Kindern ruhen

1) vgl. Osenbrüggen's Ausführung über „das jus primæ noctis", in seinen Deutschen Rechtsalterthümern aus der Schweiz, S. 86—96.

2) GþL., §. 66.

soll, was auch ganz billig ist, da diese unter den gegebenen Voraussetzungen auch ihre Æltern zu beerben berechtigt sind; nur soll den Kindern nicht mehr zugemuthet werden, als was sie durch den Ertrag ihrer Arbeit bei Lebzeiten der Æltern erschwingen können, während ihnen andererseits verstattet wird, gegen volle Deckung der gesammten Alimentationskosten sich von der Verpflichtung, (im Hause des Patrons? oder der Æltern?) zu arbeiten, loszukaufen. Erst wenn die Kinder die volle Alimentation ihrer Æltern nicht zu bestreiten vermögen, oder wenn solche etwa nicht vorhanden sind, kann somit auf die Verpflichtung des Patrones zurückgegriffen werden. Unsere Hauptstelle [1]) behandelt aber auch den umgekehrten Fall, da zwei Freigelassene einander heirathen, welche beide ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten haben. In diesem Falle sollen die aus der Ehe erwachsenden Kinder Standesgenossen ihres Vaters sein, also wie dieser zu den Freigelassenen geringerer Ordnung gehören, und wird von ihnen überdiess gesagt: „da sollen sie arbeiten für den Alten und die Alte, und wenn eines von ihnen davon ziehen will, soll es an seiner Statt 3 Mark erlegen". Dass solche Kinder ihre Æltern nicht beerben, wird hier zwar nicht ausgesprochen, ist aber aus anderen Stellen bekannt. Unerörtert bleibt auch die andere Frage, wieweit solche Kinder dem Patrone gegenüber alimentationsberechtigt und alimentationspflichtig waren, und lässt sich in dieser Beziehung höchstens die Vermuthung aussprechen, dass ihre Lage diessfalls dieselbe gewesen sein möge wie die ihrer Æltern, deren Standesgenossen sie ja waren. Ausgesprochen wird dagegen, dass solche Kinder ihren eigenen Æltern gegenüber, denn nur diese können unter „karl ok kerlíng" an unserer Stelle verstanden werden, alimentationspflichtig sein sollen, obwohl sie dieselben nicht

1) ebenda, §. 63.

beerben, jedoch allerdings mit der Beschränkung, dass sie sich von dieser Verpflichtung jederzeit durch Erlage von 3 Mark frei machen können. Man darf diese Zahlung nicht mit den fóstrlaun der vorhin besprochenen Stelle in Verbindung bringen. Allerdings wird einmal demjenigen, welcher einen ihm vertragsweise übergebenen Pflegling ohne die ihm gebührende Verpflegung lässt, eine Zahlung von 3 Mark auferlegt, und dabei beigefügt, dass das Gleiche von Jedem gelte, der einen von ihm zu Versorgenden unverpflegt lasse;[1]) aber diese Zahlung von 3 Mark enthebt den Pflichtigen nicht seiner Verpflichtung, und ist somit nicht als ein Æquivalent der Verpflegung, sondern als eine zu dieser hinzukommende Busse aufzufassen. Überdiess wird anderwärts das für die dauernde Ernährung eines „ómagi" eben noch zureichende Capital auf 4 Mark berechnet,[2]) sodass also die fóstrlaun, wenn sie überhaupt auf einen ein für allemal bestimmten Betrag angesetzt werden wollten, jedenfalls auf mehr als 3 Mark veranschlagt werden mussten. Dagegen wird man sich daran erinnern dürfen, dass unser Rechtsbuch den Æltern verstattet, ihre Kinder bis zum Betrage von 3 Mark in Schuld zu geben, d. h. bis zum Durchschnittswerthe eines gewöhnlichen Sklaven,[3]) und zugleich zu berücksichtigen haben, dass der Patron sogar den grafgángsmenn gegenüber berechtigt war, den Betrag seiner Alimentationskosten als Schuld auf sie zu legen;[4]) von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet enthält aber unsere Bestimmung lediglich den Satz, dass die Kinder der Freigelassenen niederer Ordnung bis zu jenem Betrage ihren Æltern, und weiterhin dem Patrone, welcher diese ihre

1) G þL., §. 70.

2) ebenda, §. 115.

3) ebenda, §. 71; vgl. meine Abhandlung über: Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte, S. 4.

4) G þL., §. 298.

Ältern eventuell zu alimentiren hatte, schon von Rechtswegen verhaftet waren, ebendarum aber auch durch Erlage dieses Betrages sich von ihrer Haftung loskaufen konnten. Endlich zieht aber unsere Hauptstelle auch noch die Fälle in Betracht, in welchen die Eheleute zwar beide Freigelassene sind, aber in Bezug auf ihr Freilassungsbier sich ungleich verhalten; [1]) gerade diese Fälle sind aber für die Auslegung die schwierigsten. Hat zwar die Frau ihr Bier gehalten, aber der Mann nicht, so sollen die Kinder beiden Ältern gegenüber gleichmässig des Erbrechtes entbehren. Hat dagegen der Mann sein Bier gehalten, aber die Frau nicht, so sollen die Kinder dennoch Beiden gegenüber erbberechtigt sein, wenn der Patron der Frau auf seine Anwartschaft auf die Erbschaft (vón) verzichtet. Hat endlich der Herr des einen Theils in die Ehe gewilligt, der Herr des anderen Theiles aber nicht, so hat der nicht consentirende Patron die Wahl, wie er sich zu der Sache stellen will, und er kann demnach, wenn es sich um eine fette Erbschaft handelt, dieselbe für sich beanspruchen, dagegen im Verarmungsfalle sich die Alimentationspflicht vom Leibe halten. Es leiden diese Bestimmungen, wie man sieht, an grosser Unvollständigkeit, indem die Haltung oder Nichthaltung des Freilassungsbieres, die Ertheilung oder Nichtertheilung des Heirathsconsenses Seitens des Patrons bei nicht gehaltenem Biere, endlich dessen Verzicht oder Nichtverzicht auf seine Erbansprüche neben einander in Betracht gezogen, aber keineswegs alle aus der Combination dieser verschiedenen Factoren sich ergebenden Möglichkeiten auch wirklich besprochen werden. Der letzte der 3 aufgestellten Sätze spricht aber eine sehr klare, und auch bezüglich ihrer Begründung sehr verständliche Regel aus. Er setzt natürlich den Fall voraus, da die beiden Eheleute ihr Freilassungs-

1) ebenda, §. 63.

Ordnung analoge Anwendung finden mochte. Der für die Vertheilung der Kinder aufgestellte Massstab war aber derselbe, welcher von den FrþL. sowohl als von den GþL. für die Betheiligung der Ehegatten am gemeinsamen Vermögen festgehalten wurde, soweit nicht etwa vertragsweise ein Anderes ausbedungen war,[1]) und ist demnach die Meinung der Bestimmung zweifellos die, dass die Kinder als Last des Vermögens nach demselben Massstabe vertheilt werden sollten wie das Vermögen selbst.

Nachdem nunmehr die Rechte und Pflichten der beiden Classen von Freigelassenen besprochen worden sind, kann sofort an die Deutung zweier bisher noch unbesprochener Ausdrücke herangetreten werden, welche mit der Unterscheidung dieser beiden Classen zusammenzuhängen scheinen, und deren richtige Deutung die bisherigen Angaben über diese einigermassen zu vervollständigen verspricht, der Ausdrücke þyrmslamenn und vánarmenn nämlich, welche übrigens beide ausschliesslich den FrþL. und dem älteren Stadtrechte angehören. Unter den *þyrmslamenn* wird man schon von Vornherein geneigt sein diejenigen Leute zu verstehen, welche „í þyrmslum" zu einem Herrn stehen, und die genannten Rechtsbücher bestätigen in der That diese Vermuthung. Wenn nämlich die FrþL. unter den Leuten, die nicht über einen Mann zu Gericht sitzen dürfen, dessen þyrmslamenn nennen,[2]) so wird man sich daran zu erinnern haben, dass die GþL. zu den þyrnslir, welche der Freigelassene geringerer Ordnung seinem Freilasser gegenüber zu beobachten hat, auch die Verpflichtung zählt: „at setja eigi dóm annarra á móti honum". Wenn ferner dieselben FrþL. den König anweisen,[3]) wenn er gegen Jemanden

1) ebenda, XI, §. 6 u. 8; GþL., §. 53 u. 64.
2) FrþL., X, §. 14; vgl. GþL., §. 66.
3) FrþL., IV, §. 4; XV, §. 1.

wegen Landesverraths klagen will, mit der Klagestellung einen Standesgenossen des Angeschuldigten zu beauftragen, der zur hirð, d. h. Dienstmannschaft gehört, jedoch für den Fall, dass die Klage gegen leysíngjar oder gegen þyrmslamenn geht, ihn ermächtigen, die Klageführung einem Bauernsohne zu übertragen, falls ein solcher in der hirð zu finden ist, so werden dabei nicht nur die leysíngjar und die þyrmslamenn gemeinsam als Leute geringeren Standes den freigeborenen Bauern gegenübergestellt, sondern sie werden auch unter sich unterschieden, da die Zusammenstellung beider Ausdrücke doch nicht wohl tautologisch gemeint sein kann. Bei Besprechung der Verbalinjurien schiebt ferner dasselbe Rechtsbuch die mehrfach besprochene Regel, dass alle Leute ihre Busse „silfrmetit" erhalten sollen, mit Ausname der þyrmslamenn, ein, nachdem zuvor die Bussbeträge des höldr, árborinn maðr, reksþegn und leysíngjasonr angegeben worden waren, aber ehe noch die Ansätze für die Freigelassenen selbst besprochen sind;[1]) die Vermuthung liegt nahe, dass dieser Ort für die Einschiebung darum gewählt wurde, weil gerade hier die Grenze zwischen den þyrmslamenn und den übrigen Freien lag, und dass die Besprechung des Freigelassenen, der sein Freilassungsbier gehalten hat, nur darum hinter statt vor das Einschiebsel zu stehen kam, weil um der Vereinfachung des Ausdruckes willen von beiden Classen der Freigelassenen in einem Satze gehandelt werden wollte. Wenn im Stadtrechte nach Besprechung der verschiedenen Busssätze, welche beiden Classen von Freigelassenen zukommen, der Satz folgt: „en þyrmslamenn allir skulu þyrmazt við skapdróttinn sinn jafnt í kaupángi sem í hèraði",[2]) so kann derselbe doch wohl nur auf die kurz zuvor besprochenen Freigelassenen geringerer Ordnung bezogen werden.

1) FrþL., X, §. 35; BjarkR., III, §. 162.
2) BjarkR., II, §. 47.

Endlich die Bestimmung, dass vagabundirende Bettler, welche keine þyrmslamenn sind, für den Fall, dass sie arbeitsfähig und somit nicht zum Betteln gezwungen sind, in eine Busse von 3 Mark verfallen und für diesen Betrag in Schuldhaft genommen werden sollen,[1]) findet ihre Erklärung ebenfalls wider ganz naturgemäss unter der Voraussetzung, dass der þyrmslamaðr als ein Freigelassener geringerer Ordnung aufzufassen ist, dessen Versetzung in die Schuldhaft mit den Rechten unvereinbar ist, welche dem Patrone ihm gegenüber zustehen, während zugleich die Alimentationspflicht und Schutzgewalt eben dieses Patrons die eigene Verschuldung des Mannes im gegebenen Falle ausschliesst. Man wird gegen diese Schlussfolgerung nicht einwenden dürfen, dass an ein paar weiteren Stellen, welche einer soeben erwähnten Angabe sich anschliessend aussprechen: „at silfrmetinn skal árborins manns eyrir allr í mannhelgi, nema þyrmslamanna“,[2]) „en silfrmetit er árborinna fè, en sakgilt þyrmslamanna fè“,[3]) die árbornir menn den þyrmslamenn in einer Weise gegenübergestellt werden, welche, wenn der Gegensatz als ein erschöpfender genommen werden will, auch den leysíngi, den leysíngjason, und sogar den rekspegn zu diesen letzteren zu zählen nöthigen würde; es scheint vielmehr dabei ein ungenauer Gebrauch der Bezeichnung árborinn maðr vorzuliegen, von welchem sich auch sonst Spuren nachweisen lassen.[4]) Beachtenswerth bleibt aber die in Bezug auf die Busszahlung aufgestellte Regel, welche dadurch nur in ein helleres Licht gerückt wird, dass bezüglich einzelner Bussfälle umgekehrt gesagt wird: „en þat skal vera allt silfrmetit“,[5]) oder auch: „ok sakgilt allt, nema

1) FrþL., X, §. 39; BjarkR., III, §. 163.
2) FrþL., IV, §. 45.
3) ebenda, X, §. 46.
4) z. B. ebenda, IX, §. 10.
5) ebenda, IV, §. 49.

lögfest sè",[1]) u. dgl. m. Wir wissen nämlich aus den Geschichtsquellen, dass bereits zu K. Magnús Erlíngsson's Zeit der sakgildr eyrir nur noch halbsoviel galt als der silfrmetinn eyrir;[2]) die Verschiedenheit der bei beiden Classen von Freigelassenen anzuwendenden Berechnungsweise hat somit zur Folge, dass die Busse des Freigelassenen geringerer Ordnung bei gleicher Angabe ihres nominellen Betrages effectiv stets nur halb so hoch sich beläuft als die Busse der Freigelassenen höherer Ordnung.[3]) Mag sein, dass es damit zusammenhängt, wenn bei den Bussangaben der FrþL. zumeist die beiden Classen der Freigelassenen nicht mit gesonderten Ansätzen bedacht werden; zu der mehrfach ausgesprochenen Regel, dass die Bussätze der verschiedenen Stände im Verhältnisse von 2:3 ansteigen sollen,[4]) würde diese Anname freilich wenig passen. — Die *vánarmenn* werden nur an zwei Stellen der FrþL. genannt. Das einemal wird bei Erörterung der Frage, wie der Patron sein Recht gegenüber dem Freigelassenen niederer Ordnung zu verfolgen habe, wenn dieser sich seiner „vörn" zu entziehen sucht, und zwar unmittelbar nachdem ausgesprochen worden war, dass der sachfällige Freigelassene sein ganzes Vermögen und eine Busse von 3 Mark verwirkt habe, und in Schuldhaft zu nemen sei, bis er die letztere abverdient habe, sofort beigefügt, dass es ebenso „um vánarmenn" zu halten sei;[5]) die zweite Stelle aber bestimmt, dass der Schiffsherr, welcher ein Weib ausser Lands bringt, „er váuarmaðr manns er, eða leysingja manns", dafür dem Herrn dieses Weibes 12 Unzen büssen, und alles Gut ersetzen müsse,

1) ebenda, XIII, §. 15.

2) Heimskr. Magnúss s. Erlíngssonar, cap. 16, S. 792; Fagrsk., §. 268, S. 179, u. dgl. m.

3) vgl. Gjessing, S. 293.

4) siehe oben, S. 39—40.

5) FrþL., IX, §. 10.

welches die Freigelassene erweislichermassen besessen hatte.[1]) Hiernach ist klar, dass unter den vánarmenn Leute zu verstehen sein müssen, deren Stellung sich mit der der Freigelassenen einigermassen berührt, und welche zumal wie diese durch die Rechte eines Herrn in der Freiheit ihrer Bewegung einigermassen beschränkt sind, während sie doch andererseits Vermögen besitzen und verwirken mögen. Ich kann hiernach nicht mit Joh. Fritzner und Guðbrandr Vigfússon an einen Bettler, Almosenempfänger oder zu verpflegenden Armen denken, obwohl Redensarten wie „gánga á ván", „gánga með vánarvöl", „bera vánarvöl" allerdings eine solche Deutung nahe legen; ebensowenig möchte ich aber auch mit Gjessing, welcher sich am Einlässlichsten mit dem Ausdrucke befasst hat,[2]) diesen auf die Schuldknechte oder auf die Austrägler beziehen, sondern, einer anderen von dem Letzteren gewiesenen Spur folgend, glaube ich in denselben lediglich die höhere Classe der Freigelassenen erkennen zu sollen. Im isländischen Rechte wird der Ausdruck arfván, was auch seiner Etymologie völlig entspricht, schlechtweg für die Anwartschaft auf eine Erbschaft gebraucht;[3]) in den FrþL. aber steht derselbe einmal speciell für das eventuelle Erbrecht, welches dem Freilasser und seiner Nachkommenschaft gegenüber dem Freigelassenen und seiner Descendenz bis zum 8ten Grade einschliesslich zusteht,[4]) und in den GþL. wird in diesem letzteren Sinne sogar einmal das einfache „von" gebraucht.[5]) Hiernach mochten als vonarmenn recht wohl diejenigen Freigelassenen sammt ihrer Nachkommenschaft bezeichnet werden, welche „ór þyrmslum" sind, und somit nur eben noch einem subsidiären Erbrechte ihres

1) ebenda, §. 16.
2) Gjessing, S. 256—60.
3) z. B. Kgsbk., §. 123, S. 236; Arfaþ., cap. 10, S. 200—201.
4) FrþL., IX, §. 11.
5) GþL., §. 63.

Freilassers und seiner Descendenz unterliegen; wird doch auch in einem schwedischen Rechtsbuche der Ausdruck „ægha van til fostra" für das Recht eines Herrn an seinem Unfreien gebraucht, und von Schlyter gerade aus des Ersteren Anwartschaft auf dessen Erbe erklärt.[1])

Kurz zusammengefasst ist das Ergebniss der bisherigen Untersuchung folgendes. Die sämmtlichen norwegischen Provincialrechte unterscheiden zwei Classen von Freigelassenen. Der geringeren Classe von solchen fehlt die volle Freizügigkeit, die Verehelichungsbefugniss, die freie Verfügung über das eigene Vermögen, sowie das gegenseitige Erbrecht unter den Æltern, Kindern und Geschwistern; sie unterliegt ferner den als þyrmslir bezeichneten Verpflichtungen gegenüber dem Freilasser und seiner Nachkommenschaft, sowie einer Schutzgewalt desselben, während sie zugleich in Bezug auf Wergeld und Busse, dann in einer Reihe von anderen Beziehungen, in welchen sich die Abstufung der Stände geltend zu machen pflegt, entschieden zurückgesetzt erscheint. Die höhere Classe derselben ist dagegen von den þyrmslir sowohl als der vörn befreit, geniesst der Freizügigkeit, Verehelichungsbefugniss und des freien Verfügungsrechtes über ihr Vermögen, sowie eines Erbrechtes, welches allerdings auf den ersten Grad der Verwandtschaft beschränkt ist; sie unterliegt aber noch einem subsidiären Erbrechte des Freilassers und seines Hauses, welchem hinwiderum auch eine subsidiäre Alimentationspflicht entspricht, und steht in Bezug auf die Standesrechte zwar auch noch den vollfreien Leuten nach, aber doch entschieden über die niedere Classe der Freigelassenen emporgerückt. Die BþL. und EþL. bezeichnen dabei die Freigelassenen niederer Ordnung als frjálsgjafar, und die Freigelassenen höherer Ordnung als leysíngjar, während die GþL. und FrþL.,

1) vgl. Schlyter, s. v. van.

sowie das Stadtrecht die letztere Bezeichnung für beide Classen brauchen; doch deuten einzelne Spuren in den FrþL. und im BjarkR. darauf hin, dass jene erstere Terminologie früher auch im Drontheimischen üblich gewesen war, und hier kommt überdiess auch wohl die Bezeichnung þyrnslamenn für die geringere, und die Bezeichnung vánarmenn für die höhere Classe der Freigelassenen vor. Der Unterschied zwischen beiden Classen beruht dabei nach den GþL., FrþL. und dem BjarkR. darauf, dass die niedere Classe aus den Freigelassenen besteht, welche ihr Freilassungsbier noch nicht gehalten haben, die höhere dagegen aus denen, welche dasselbe gehalten haben; jedoch gehört zu der ersteren Classe auch noch der Sohn, oder sogar der Sohn, Enkel und Urenkel des ursprünglich Freigelassenen, wogegen dessen Enkel, beziehungsweise Urenkel auch ohne Haltung eines Freilassungsbieres in die höhere Classe übertritt, und zu dieser höheren Classe zählt sodann noch die weitere Descendenz bis zum 8ten Grade einschliesslich, sodass erst mit dem 9ten Grade der beiderseitigen Nachkommenschaft die Beziehungen zwischen dem Hause des Freilassers und dem Hause des Freigelassenen völlig erlöschen. Dem gegenüber lassen die BþL. und EþL. nicht erkennen, auf welche Momente sich bei ihnen die Scheidung beider Classen stützte, wenn sie auch andeuten, dass auch bei ihnen die Zugehörigkeit zu denselben in gewissem Umfange auf die Nachkommenschaft des Freigelassenen sich erstreckte; als wahrscheinlich wird indessen immerhin bezeichnet werden dürfen, dass auch in der östlichen Hälfte des Reichs die Verhältnisse beider Classen änlich geordnet gewesen sein werden wie in der westlichen. Nicht verkennen lässt sich übrigens, dass in den GþL. und FrþL. die Scheidung der beiden Classen sich nicht mehr mit derselben Schärfe ausgeprägt zeigt, wie in den BþL. und EþL., soferne die niedere Classe dort bereits mehrfach mit der höheren verschmolzen erscheint; doch scheint

sich die Gleichstellung beider zunächst auf die Punkte beschränkt zu haben, welche die Standesrechte als solche betrafen, während das Verhältniss des Freigelassenen zu seinem Freilasser von ihr noch unberührt blieb, und mag gerade hiemit das Aufkommen der von dieser letzteren Seite hergenommenen Bezeichnungen þyrmslamenn und vánarmenn zusammenhängen. Endlich entwickelt sich aber auch noch innerhalb der höheren Classe eine Bevorzugung der leysíngjasynir vor den leysíngjar selbst, welche, durch die unorganische Beschaffenheit der den ersteren zugestandenen Bussbeträge als Erzeugniss einer späteren Zeit gekennzeichnet, auch ihrerseits ein Streben nach allmäliger Annäherung der Freigelassenen an die Freigeborenen erkennen lässt.

Sitzung vom 9. Februar 1878.

Der Classensekretär legte eine Abhandlung des Herrn F. G. Unger vor:

„Zum Kalender des Thukydides."

Zwei in den Sitzungsberichten für 1875 von mir veröffentlichte Abhandlungen: Zur Zeitrechnung des Thukydides (I, 28 ff.) und Der attische Kalender während des peloponnesischen Krieges (II, 1 ff.), sind mittlerweile in Bursians Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft von Holm (Jahresb. über Sicilien 1875. II, 88), Alfr. Schoene (Jahresb. über Thukydides 1875. I, 855) und Volquardsen (J. üb. griechische Chronologie 1876. I, 412) einer Beurtheilung unterzogen worden; zugleich hat U. Köhler in seiner trefflichen Bearbeitung der attischen Inschriften amtlichen Charakters aus dem IV.—I. Jahrh. (Corp. inscr. att. II, 1. 1877) das urkundliche Material derart verbessert und vermehrt, dass die Chronologie auch der vorhergegangenen Zeit dadurch erheblich gefördert wird. Ich halte es für nothwendig, die Ergebnisse chronologischer Untersuchungen, sofern dieselben allgemeiner, principieller Natur sind und von ihrer Annahme oder Verwerfung die Behandlung auch anderer als der zunächst besprochenen Fragen abhängt, selbst einer endgiltigen Entscheidung mitzuzuführen und sie entweder nach bestem Gewissen zu

stützen und aufrecht zu halten oder begangenen Irrthum offen einzugestehen, und erlaube mir daher hier vorzulegen, was ich in beiden Beziehungen zu sagen habe.

In dem ersten der beiden Aufsätze wird die Ansicht durchgeführt, dass Thukydides den Anfang seiner Kriegsjahre und Sommersemester nicht, wie man bisher glaubte, an die Naturzeit des Ueberfalls von Plataia, mit welchem der peloponnesische Krieg anhob, und an den Frühlingseintritt (mit welchem jener Ueberfall gar nicht einmal zusammentraf), sondern an das Kalenderdatum desselben, Ende Anthesterion, angeknüpft hat. Nach moderner Zeitrechnung würde das natürlich keinen Unterschied ausmachen; die griechischen Monate waren aber, wie bekannt, nach dem Laufe des Mondes gerichtet, der Neumond sollte auf den ersten Monatstag treffen und da das gemeine Mondjahr 354 oder 355, das dreizehnmonatliche oder Schaltjahr aber 384 Tage hielt, so mussten die Monatstage in jedem Jahre auf einen andern Zeitpunkt des Natur- und Sonnenjahres fallen, der viertletzte oder letzte Anthesterion also sein zeitliches Verhältniss zum Frühlingsanfang mit jedem Jahre wechseln. Dieser Grundgedanke des ersten Aufsatzes hat, wenn wir die Uebereinstimmung der drei Berichterstatter dahin auslegen dürfen, allgemeine Billigung gefunden.

Es mag befremden, wenn andrerseits der Anfang des Wintersemesters für Thukydides nicht auch auf ein kalendarisches Datum, sondern auf Naturzeit, die Herbstnachtgleiche, gelegt wird, und Volquardsen hat denn auch ernste Bedenken gegen solche Inconsequenz geäussert: es werde, glaubt er, auf eine nochmalige genauere Prüfung ankommen, ob nicht die Annahme sich rechtfertigen lasse, dass der Geschichtschreiber im Gemeinjahr 6 und im Schaltjahr 6½ Monate auf jedes Semester gerichtet habe. Es ist nicht recht deutlich, ob dieser Annahme die verlangte genauere Prüfung vorausgegangen ist oder ob letztere anzustellen mir

zugemuthet wird. In jenem Falle wäre es gut gewesen die Elemente der Prüfung gleich mitzutheilen; in diesem darf ich erinnern, dass die verlangte Probe schon gemacht und Zeitr. d. Thuk. p. 69 vorgelegt ist. Im zwölfmonatlichen Jahr würde das Wintersemester bei kalendarischer Epoche desselben am Ende Metageitnion begonnen haben; aber sowohl 418 als 413 v. Chr. begann es erst in der Mitte des nächstfolgenden Monats Boedromion, also mindestens 6 ½ anstatt 6 Monate nach dem Anfang des Sommersemesters und Kriegsjahrs. Wie Thukydides zu jener Inconsequenz gekommen und womit sie zu entschuldigen ist, habe ich a. a. O. auseinandergesetzt; die Gleichheit der beiden Semester im Ungefähren und durchschnittlich bleibt gewahrt: denn das Sommersemester beginnt theils mit theils kurz vor theils bald nach der Nachtgleiche, dem Frühlingsanfang des Thukydides, im Durchschnitt also um dieselbe. Der früheste Jahres- und Sommersanfang fällt 28 Tage vor der Gleiche (414 v. Chr.), der späteste 14 Tage nach ihr (im J. 430).

Den bürgerlichen Tag beginnt Thukydides, wie ich an der Geschichte des Untergangs der sicilischen Expedition zu zeigen gesucht habe, mit Sonnenuntergang; nach Plinius und Censorinus war das allgemein attische Rechnung und sie entspricht, wie das gleiche Verfahren der Araber und Hebräer, dem Umstande, dass die ganze Zeitrechnung an den Lauf des Mondes geknüpft war. Holm belehrt mich, dass im Süden die Nacht viel schneller auf den Sonnenuntergang folgt als in meiner Uebersetzung von *μέχρι ὀψέ* Thuk. 7, 83 (Zeitr. d. Thuk. p. 66: bis zum Eintritt der Nacht) vorausgesetzt wird und verwirft darauf hin meine ganze Tagrechnung. Diese steht und fällt aber nicht mit meiner irrigen Auffassung jener Stelle und Volquardsen hat treffend bemerkt, dass die Uebersetzung: „bis tief in die Nacht“ ebenso statthaft ist.

Dadurch dass der Geschichtschreiber das Kriegsjahr und Sommersemester zu Ende des Monats Anthesterion anfangen, in vielen Fällen aber zugleich erkennen lässt, ob dieses Datum dem Frühlingsanfang d. i. der Nachtgleiche vorausgeht oder nachfolgt, gewinnen wir neue Aufschlüsse über die Naturzeit und Dauer der einzelnen Kalenderjahre und damit ein Correctiv der von Redlich, E. Müller und Boeckh aufgestellten Entwürfe des attischen Kalenders jener Zeit. Dies ist die Grundlage, auf welcher ich in dem andern Aufsatze diesen Kalender wiederherzustellen suche, und demselben wird der Boden entzogen, wenn der entschiedene Protest, welchen Volquardsen gegen die von mir aus den Erwähnungen des Frühlings oder ihrem Fehlen bei Thukydides gezogenen Schlüsse einlegt, begründet ist. Bei näherem Zusehen findet sich jedoch, dass Volquardsen meine Darlegungen missverstanden und Ansichten bekämpft hat, welche ich gar nicht aufgestellt habe, nämlich die, dass Thukydides, wo er am Beginn des Jahres den Zusatz ἅμα τῷ ἦρι oder ἅμα τῷ ἦρι ἀρχομένῳ mache, den Frühlingseintritt früher setze als den Beginn des Kriegsjahres und Sommersemesters und, wo jener Zusatz fehle, später.

Die erste dieser zwei mir zugeschriebenen Behauptungen: der Zusatz von ἅμα τῷ ἦρι (ἀρχομένῳ) beim Jahresanfang des Thukydides deute auf Eintritt des Frühlings vor Anfang des Kriegsjahres hin, involvirt eine Ungereimtheit und es wundert mich, dass Volquardsen nicht, anstatt durch Beispiele diesen meinen angeblichen Irrthum zu widerlegen, einfach auf die Thatsache hingewiesen hat, dass die Erwähnung des Frühlingsanfangs in solchen Fällen eben beim Anfang des Kriegsjahrs und Sommersemesters und nicht vielmehr im Wintersemester angebracht ist. Auf p. 32 ff. meiner Arbeit über die Zeitrechnung des Thukydides, wo diese Behauptung stehen soll, sage ich nichts dergleichen; die dahin bezügliche Stelle lautet p. 32: „τοῦ ἐπιγιγνομένου

θέρους bezeichnet bloss: im Laufe des neuen Jahres. Hieraus folgt, dass der eigentliche Anfang des neuen Sommers und Jahres in diesen Fällen" — nämlich wo ἅμα τῷ ἦρι (ἀρχομένῳ) hinzugefügt ist — „der Frühlingsnachtgleiche (wenn auch 8, 61, vgl. p. 29, nur sehr kurze Zeit) vorausgegangen war." Da Frühlings Anfang, wie Volquardsen mit mir annimmt, bei Thukydides mit der Nachtgleiche zusammenfällt und das für die bezeichneten Fälle von mir wirklich behauptete Vorausgehen des Jahresanfangs vor der Frühlingsnachtgleiche gerade das Gegentheil von dem angeblich von mir ausgesagten früheren, vor Jahresanfang erfolgten Eintritt des Frühjahrs ist, so erhellt mit Evidenz, dass Volquardsen meine Ansicht in ihr gerades Gegentheil verkehrt hat.

Wie dieses Quidproquo entstanden ist, erkennt man aus dem Citat, welches gegen mich in's Feld geführt wird: es ist gerade das, welches ich selbst an der so eben ausgeschriebenen Stelle angeführt habe. Am schlimmsten, sagt V., stehe meine Sache Thuk. 8, 61, wo ἅμα τῷ ἦρι εὐθὺς ἀρχομένῳ am Beginn des Kriegsjahres beigefügt sei, nach meiner Lehre aber der Eintritt des Frühjahrs diesem vorausgegangen sein müsste. Der viertletzte Anthesterion (mein Datum des thukydideischen Jahranfangs) falle bei mir wie bei Boeckh im J. 412 auf den 5. oder 6. März, aber nach der richtigen, von mir selbst Zeitr. p. 29 gegebenen Rechnung seien von der Wintersonnwende bis zu diesem Jahranfang mehr als 90 Tage, also eine weit über den 6. März hinausführende Zeit vergangen; meine Theorie der thukydideischen Jahresrechnung sei demnach nicht mit Boeckhs, sondern nur mit Redlichs Fixirung von Ol. 91, 4. 413/2 und 92, 1. 412/1 vereinbar. So Volquardsen, in dessen Ausführung alles richtig ist, mit Ausnahme eines einzigen aber wesentlichen Punktes: Thukydides spricht 8, 61 vom Frühlingsanfang des J. 411, nicht 412, und vom Ende nicht des neunzehnten Kriegsjahres, wie V. meint, sondern des

zwanzigsten; von ersterem war Thuk. 8, 7 die Rede. Volquardsen hat das Ende des neunzehnten Kriegsjahres, welches auf den 5. oder 6. März 412 fällt (Att. Kal. p. 50), mit dem des zwanzigsten verwechselt; dieses und der Anfang des 21. Jahres entfiel (Att. Kal. p. 51) auf den 24. März 411, der Frühlingsanfang aber auf den 26. März 411, also, wie ich erklärt habe, nur wenige Tage später. Mit der falschen Prämisse fallen natürlich auch die Folgerungen, welche daraus auf die Fixirung von Ol. 91, 4 und 92, 1 gezogen werden [1]).

Die andere mir zugeschriebene und als unrichtig angefochtene Behauptung: wo die Formel ἅμα τῷ ἦρι (ἀρχομένῳ) am Anfang des Jahres fehle, sei der Beginn des Frühlings sicher erst nach dem des Kriegsjahres erfolgt, stimmt ungefähr mit Zeitr. p. 35 a. E. überein, wo ich (die Stelle muss ausgeschrieben werden, weil es sich um richtige Auffassung der Worte handelt) Folgendes sage: „Hat in diesen drei Fällen das Fehlen der Formel ἅμα ἦρι ἀρχομένῳ bei Erwähnung eines am Anfang des Kriegsjahres stattgehabten Ereignisses seinen Grund darin, dass das Jahr schon vor dem Eintritt des Frühlings begonnen hatte, so“ u. s. w. Es war aber erstens zu beachten, dass ich diesen Satz auf gewisse Fälle eingeschränkt, gleich nachher p. 36 andere aufgeführt habe in welchen Thukydides den Frühlingseintritt in dem vorhergehenden Wintersemester erwähnt, und desswegen nicht aus dem Fehlen jener Formel beim Sommers- und Jahresanfang auf einen erst nach diesem erfolgten Eintritt des Frühlings geschlossen werden darf; in der Allgemeinheit, welche der Satz bei V. bekommen hat, habe ich ihn nicht ausgesprochen. Davon abgesehen, halte ich ihn

1) Vom 25. Dezember 412 bis zum 24. März 411 sind 89 Tage; dazu kommen 2 (oder etwas mehr) Tage bis an (oder in) den Anfang des Frühlings, und die Unbestimmtheit des Ausdrucks: um die Wintersonnwende gestattet am Anfang noch mehrere Tage hinzuzufügen.

aufrecht und wenn Volquardsen ihn bekämpft, so geschieht es nur dadurch, dass er an die Stelle der bestimmt und unmissverständlich ausgesprochenen Worte: „Bei Erwähnung eines am Anfang des Kriegsjahres stattgehabten Ereignisses" den Ausdruck: „am Anfang des Jahres" setzt und diesen nun wider alles Erwarten so behandelt, als sei er gleichbedeutend mit dem Anfang der Jahrbeschreibung. Ein Ereigniss aus dem Anfang des Jahres wird immer auch am Anfang der Jahresgeschichte stehen, aber nicht umgekehrt wird der Anfang einer Jahrbeschreibung auch jederzeit ein solches Ereigniss verzeichnen, aus dem einfachen Grunde, weil der Geschichtschreiber oft aus den ersten Monaten des Kriegsjahres nichts Nennenswerthes zu melden hatte. Gerade von dieser Art aber sind die zwei Beispiele, mit welchen V. obigen Satz widerlegen will. Das eine ist Thuk. 2,71 *τοῦ δ' ἐπιγιγνομένου θέρους οἱ Πελοποννήσιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι ἐς μὲν τὴν Ἀττικὴν οὐκ ἐσέβαλον, ἐστράτευσαν δ' ἐπὶ Πλάταιαν.* Das erste Ereigniss dieses Kriegsjahres, der Zug gegen Plataia, fiel, wie die Erklärer (vgl. Classen z. d. St.) bemerken, in den Juni, also zwei Monate nach dem Anfang des Jahres und einen Monat nach Frühlings Ende; der viertletzte Anthesterion Ol. 87, 3 entspricht dem 8. April 429 (nicht dem 9. April, s. Att. Kal. p. 11 Anm. 7) und die Grenze zwischen Frühling und Sommer bildete der Frühaufgang der Pleiaden vor Mitte Mai. Zu dem andern Beispiel: 3, 89 *τοῦ δ' ἐπιγιγνομένου θέρους Πελοποννήσιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι μέχρι μὲν τοῦ ἰσθμοῦ ἦλθον ὡς ἐς τὴν Ἀττικὴν ἐσβαλοῦντες* habe ich Att. Kal. p. 19 ausdrücklich bemerkt, dass in die Nähe dieser Jahresepoche (7. April 426, nicht wie Volquardsen mich rechnen lässt, 12. April) kein nennenswerthes Ereigniss fiel, und das erste nennenswerthe d. i. vom Geschichtschreiber einer Nennung gewürdigte, der Zug an den Isthmos, ist von mir Att. Kal. p. 16 und 49 ungefähr in den Mai gesetzt worden: da hier ebenso wie in dem erst-

genannten Beispiel zu τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους nicht εὐθὺς gesetzt ist, so habe ich dieses Ereigniss als ein nicht am Anfang des Kriegsjahres stattgefundenes betrachtet. Von meiner Seite war also, wie mir scheint, genug geschehen, um Missverständniss zu verhüten.

Auf Grund der Schlüsse, welche die Angaben über das Verhältniss des Frühlings zu dem kalendarischen Datum des Ueberfalls von Plataia und der Kriegsjahrepoche an die Hand geben, habe ich dieses Att. Kal. p. 10 fg. auf den viertletzten Anthesterion bestimmt, mit der Bemerkung, dass es auch der drittletzte gewesen sein könne. Nachdem der gegen diese Schlüsse erhobene Widerspruch sich als unbegründet erwiesen hat, kann auch der mit diesem zusammenhängende Vorschlag, zu Boeckhs Datum des Ueberfalls, dem letzten Anthesterion zurückzukehren, nicht angenommen werden. Der Einwand, dass bei meinem Ansatze Thukydides seine Jahre nach einem bestimmten Monatsdatum berechnet und doch dasselbe nicht genannt haben würde, trifft auch den Ansatz Boeckhs, bei welchem Volquardsen das Datum in den Worten *Πυθοδώρου ἔτι τέσσαρας μῆνας ἄρχοντος Ἀθηναίοις* Th. 2,2 vorzufinden glaubt. Dann würden wir ja den 1. Elaphebolion, nicht den letzten Anthesterion als das Datum ansehen müssen, was gegen Th. 2, 4 *τελευτῶντος τοῦ μηνὸς τὰ γιγνόμενα ἦν* streitet. Letzterer Ausdruck lässt von Hause aus die Wahl zwischen mehreren Tagen (Att. Kal. p. 10) und jener an sich ganz triftige Einwand Volquardsens trifft zu, welchen Schlusstag des Anthesterion man auch immer aufstelle: er fällt dem Geschichtswerke selbst zur Last und es ist keine andre Erklärung für diese Versäumniss aufzufinden als dieselbe, welche auf den auffallenden von Thuk. 5, 20 ff. begangenen Widerspruch über die Zeit seiner Jahrepoche und auf so viele andere Unebenheiten anzuwenden ist: seinem Werke fehlt nicht bloss der Schluss, sondern die letzte Hand überhaupt, es ist nicht einheitlich redigirt.

Eine andere Frage ist, wie man sich den so bestimmten Ausdruck *τέσσαρας μῆνας* erklären soll, Angesichts der Thatsache, dass in Wirklichkeit mindestens ein Tag über vier Monate gewesen ist. Da es Thukydides ein Leichtes gewesen wäre, *σχεδὸν* oder einen ähnlichen Ausdruck hinzuzufügen, so muss man hierin wohl eine Eigenthümlichkeit seines Sprachgebrauchs erkennen. Ebenso scheinbar bestimmt spricht er an den anderen Stellen, wo Monate in Cardinalzahlen angegeben sind: 2,65 *Περικλῆς ἐπεβίω δύο ἔτη καὶ μῆνας ἕξ*; 5,25 *ἐπὶ ἕξ ἔτη καὶ μῆνας δέκα ἀπέσχοντο μὴ ἐπὶ τὴν ἑκατέρων γῆν στρατεῦσαι*; 6,21 *μηνῶν τεσσάρων τῶν χειμερινῶν*; 7,87 *ἐδίδοσαν ἑκάστῳ ἐπὶ ὀκτὼ μῆνας κοτύλην ὕδατος καὶ δύο κοτύλας σίτου*. Niemand wird ernstlich behaupten, dass die hier genannten Monate keinen Tag zu viel oder zu wenig gehabt haben und von den vier Wintermonaten ist es gewiss, dass genauer 4½ oder 3½ zu sagen gewesen wäre [2]). Wo es ihm um grössere Bestimmtheit des Ausdrucks zu thun ist, gibt er bloss Tage an, beschränkt aber diese Zählungsweise auf die Zehner: 2,57 *ἡμέρας τεσσαράκοντα μάλιστα ἐν τῇ γῇ τῇ Ἀττικῇ ἐγένοντο*; 4,39 *χρόνος ὁ σύμπας ἐγένετο ἑβδομήκοντα ἡμέραι καὶ δύο*; 7,87 *ἡμέρας ἑβδομήκοντά τινας διῃτήθησαν ἀθρόοι*; 8,44 *ἡσύχαζον ἡμέρας ὀγδοήκοντα*; vgl. 1,60. 2,19.

Ein erquicklicheres Thema als diese nothgedrungene Auseinandersetzung mit den an sich wohlgemeinten Einwendungen eines achtbaren Gelehrten ist die Betrachtung der Ausbeute, welche der neu erschienene Band der Inscriptiones atticae liefert. Das Hauptergebniss bilden neue Aufschlüsse über die Einrichtung und Einführungszeit des von

2) Vom 10. November (Frühuntergang der Pleiaden) bis zur Frühlingsnachtgleiche am 26. März; rechnete Thukydides den Vorfrühling (*πρὸς ἔαρ*) als besondere Jahreszeit, so erstreckte sich ihm der eigentliche Winter bis zum 23. Februar (Att. Kal. p. 41).

Meton geschaffenen 19jährigen Schaltcyklus. Ich stelle im Folgenden sämmtliche Archontenjahre der makedonischen Zeit nach olympischer und nach moderner Datirung zusammen, deren Eigenschaft als Gemeinjahr von 12 oder als Schaltjahr von 13 Monaten nunmehr urkundlich feststeht, und vereinige sie in zwei metonische Cyklen. Da der erste metonische Cyklus Ol. 87,1. 432 v. Ch. begann und 19 Jahre umfasste, so war Ol. 110,4. 337/6 v. Ch. das erste Jahr des sechsten und 115,3.318/7 das erste des siebenten Cyklus.

I	110,4.337	Gemeinjahr	115,3.318	
II	111,1.336		4.317	
III	2.335		116,1.316	
IV	3.334		2.315	
V	4.333	Schaltjahr	3.314	Schaltjahr
VI	112,1.332	Gemeinjahr	4.313	
VII	2.331	Gemeinjahr	117,1.312	
VIII	3.330	Schaltjahr	2.311	
IX	4.329	Gemeinjahr	3.310	Gemeinjahr
X	113,1.328		4.309	
XI	2.327		118,1.308	
XII	3.326		2.307	
XIII	4.325	Gemeinjahr	3.306	Gemeinjahr
XIV	114,1.324		4.305	
XV	2.323	Gemeinjahr	119,1.304	Gemeinjahr
XVI	3.322	Schaltjahr	2.303	Schaltjahr
XVII	4.321		3.302	Gemeinjahr
XVIII	115,1.320	Schaltjahr	4.301	
XIX	2 319		120,1.300	

Aus der Zeit zwischen 403 und 337 v. Chr. sind Urkunden mit Kalenderdaten, welche Aufschluss über den Charakter einzelner Jahre geben, nicht vorhanden; umgekehrt gibt es zwar solche aus der Zeit nach 300, aber das Jahresdatum lässt sich wegen Mangelhaftigkeit oder gänz-

lichen Fehlens des nöthigen Archontenverzeichnisses nicht fest bestimmen. Die obenstehender Zusammenstellung zu Grund gelegten Inschriften waren grossentheils schon früher bekannt und Boeckh hatte aus ihnen bereits den Schluss gezogen, dass Metons Cyklus im Jahre 330 v. Chr. zur Einführung gekommen ist. Vorsichtiger wird man sich dahin ausdrücken, dass der neunzehnjährige Schaltkreis spätestens 325 v. Ch. an die Stelle des achtjährigen getreten ist. Da 111,4.333 dreizehn Monate hatte, so müsste bei fortdauernder Geltung der Oktaeteris auch 113,4.325 ein Schaltjahr gewesen sein; es war aber ein Gemeinjahr. Ein solches ist auch 118,3.306, während die oktaeterisch entsprechenden 114,3.322 und 112,3.330 den Schaltmonat gehabt haben, und 115,1.320 hatte dreizehn, aber das zweimal acht Jahre spätere 119,1.304 nur zwölf Monate. Die Oktaeteris hat also zu dieser Zeit in Athen nicht mehr bestanden und dass die neunzehnjährige Schaltordnung an ihre Stelle getreten ist, bestätigt sich an der Gleichartigkeit sämmtlicher um 19 Stellen auseinander liegender Jahre, deren Charakter festgestellt ist: wie 333/2 so ist 314/3, wie 322/1 so 303/2 Schaltjahr; als Gemeinjahre stehen einander gegenüber 329/8 und 310/9; 325/4 und 306/5; endlich 323/2 und 304/3.

Als wesentlich neues Ergebniss ist zwar nur eines zu verzeichnen, es darf aber als höchst wichtig angesehen werden. In dem von Emil Müller aufgestellten Entwurf des metonischen Cyklus, welchen ich als den neuesten und besten der vorhandenen der Vergleichung mit der Oktaeteris zu Grund gelegt habe (Att. Kal. p. 5 ff.), wird Jahr XIII als Schaltjahr und XIV als Gemeinjahr behandelt; die epigraphischen Erhebungen der jüngsten Zeit lehren aber, dass das umgekehrte Verhältniss stattgefunden hat[3]): Ol. 113,4

3) Auch Aug. Mommsens Entwurf und der von Ideler und Boeckh angenommene Dodwell'sche behandeln Jahr XIII und XIV nicht anders

325/4 v. Ch. war Gemeinjahr (Inscr. att. II, 1.82 Nr. 179), ebenso Ol. 118,3. 306/5 v. Ch. (Inscr. att. II, 1. 104 sq. Nr. 247 und 246). Aus diesem überraschenden Befund ist eine Reihe von Folgerungen zu ziehen.

Zunächst wird der Satz hinfällig, welchen E. Müller mit aller Energie und mit Gründen verfochten hat, welche schlagender Natur zu sein schienen: dass Metons attisches Jahr nie vor der Sonnwende begonnen habe. Wenn, wie angenommen werden muss, Jahr XIII des ersten Cyklus mit dem 4. Juli (oder einem der zwei umgebenden Julitage) 420 v. Chr. begonnen hat, so entfällt, da ihm nunmehr bloss 354, nicht 384 Tage zukommen, der Anfang von XIV auf den 23. Juni (bei Müller auf 23. Juli), also 5 Tage vor der Sonnwende. Wie Müllers Argumenten zu begegnen und wie der ganze Cyklus zu gestalten ist, kann hier nicht auseinandergesetzt werden; vorläufig handelt es sich nur um die Ergebnisse, welche mit der Frage nach dem Kalender des Thukydides zusammenhängen.

Boeckhs Annahme, dass die achtjährige Schaltordnung mindestens bis zum letzten von Thukydides behandelten Jahre 92,2.411 in Athen bestanden habe, wurde gegen E. Müller, nach welchem sie kurz vorher ausser Kraft gesetzt worden wäre, im Att. Kal. p. 30 ff. bestätigt. Jetzt lässt sich zeigen, dass die Oktaeteris noch mindestens dreissig Jahre länger gegolten hat. Die meisten Finsternissdata griechischer Astronomen im Almagest des Ptolemaios sind auf die 76jährige Periode des Kallippos gestellt, welche aus Metons 19jährigem Cyklus hervorgegangen war und mit Ol. 112,3.330 anfieng; nur die drei ältesten, aus Ol. 99,2.383 und 99,3.382 genommenen Data werden, was ihr

als Scaliger-Müller und wenn der von Petau-Biot aufgestellte das Richtige trifft, so ist desswegen kein Gewicht darauf zu legen, weil fast alle andere Schaltjahre in demselben falsch gestellt sind.

Jahr betrifft, in anderer Weise bezeichnet und zwar nicht, wie man nun erwarten sollte, als Jahr XII und XIII des dritten, Ol. 96,3.394 beginnenden metonischen Cyklus sondern nach den treffenden attischen Archonten. Schon dies konnte auf die Vermuthung führen, dass zur Zeit der Beobachtung der neunzehnjährige Schaltkreis Metons noch nicht eingeführt war. Dies wird jetzt dadurch bestätigt, dass Ol. 99,3.382 bei Meton ein Gemeinjahr gewesen ist, während in Wirklichkeit, wie aus den Daten des Almagest bekannt ist, dasselbe vielmehr zu den Schaltjahren gehört hat. Die Oktaeteris ist demnach zwischen 381 und 325 v. Chr. abgeschafft worden.

In der Zeit des archidamischen Krieges war die einmalige Ausmerzung eines regelmässigen Schaltmonats im attischen Kalenderwesen ein dringendes Bedürfniss geworden; während Redlichs Entwurf der Oktaeteris darauf keine Rücksicht nimmt, hat Boeckh die Vornahme der Ausmerzung gegen das Ende jenes Krieges wahrscheinlich gemacht und im Att. Kal. p. 33 ff. ist sie nachgewiesen und zugleich gezeigt worden, dass die Reihenfolge der Gemein- und Schaltjahre, welche Boeckh unverändert beibehält, jetzt eine andere geworden ist, als sie vor der Correction gewesen war. Dies wird nunmehr durch den so eben nachgewiesenen Umstand, dass Ol. 99,2.383 Gemeinjahr und 99,3.382 Schaltjahr in der Oktaeteris gewesen sind, in willkommener Weise bestätigt: die um vier Oktaeteriden entfernten Jahre 91,2.415 und 91,3.414 haben in meinem Entwurf denselben Charakter wie jene, während bei Boeckh und Redlich keines von beiden dreizehn Monate hält.

Noch wichtiger ist die besprochene Berichtigung des neunzehnjährigen Schaltkreises für die Zeiten, in welchen derselbe amtliche Geltung gehabt hat; sie bietet einen sicheren Anhalt zur Jahrbestimmung der Archonten aus der Zeit von 300 v. Ch. an, für welche uns kein zusammenhängendes Ver-

zeichniss derselben mehr zu Gebot steht, und es liesse sich z. B. zeigen, dass für 293—284 v. Ch. fast alle Archonten anders zu stellen sind als bisher geschehen ist. Dies nachzuweisen soll bei einer anderen Gelegenheit versucht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1878.

Herr v. Döllinger hielt einen Vortrag:

„Ueber die Gefangennehmung und den Tod Bonifacius' VIII".

Sitzung vom 9. Februar 1878.

Herr v. Löher hielt einen Vortrag:

„Ueber die Kämpfe Kaiser Friedrich's II. auf Cypern".

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag:

a) Mittheilungen. Jahrgang XVI. Nr. 1. 2. 1877. 8°.
b) Der Ackermann aus Böhmen. Herausgegeben von Joh. Knieschek. 1877. 8°.

Vom historischen Verein von Oberpfalz in Regensburg:

Verhandlungen. Bd. 32. Stadtamhof 1877. 8°.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Stettin:

35. Jahresbericht, vorgetragen am 13. Mai 1868. 1869. 8°.

Vom k. statistisch-topographischen Bureau in Stuttgart:

a) Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1877. 1877. 8°.
b) Die Alterthümer in Württemberg von E. v. Paulus. 1877. 8°.

Von der archäologischen Gesellschaft in Moskau:

Drewnosti Trudy (Archäolog. Arbeiten) Tom. 7. 1877. 4°.

Von der R. Accademia dei Lincei in Rom:

Atti. Anno 275. 1877—78. Transunti Vol. II. 1878. 4°.

Vom Comité Royal d'histoire nationale in Turin:

Historiæ patriæ monumenta. Tom. XVII. Codex diplomaticus. Ecclesiensis. Aug. Taur. 1878. Fol.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad. Knjiga 40. 1877. 8°.
b) Korijeni s riječima od njih postalijemu hrvatskom ili srpskom jeziku napisao Gj. Daničić. 1877. 8°.

Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:

54. Jahresbericht f. d. J. 1876. 1877. 8°.

Von der k. preuss. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

a) Corpus inscriptionum græcarum. Vol. IV. 1877. Fol.
b) Abhandlungen aus dem Jahre 1876. 1877. 4°.
c) Corpus inscriptionum latinarum. Vol. V. Pars. 2. 1877. Fol.

Von dem k. b. Hauptconservatorium der Armee in München:

Katalog über die im k. b. Haupt-Conservatorium der Armee befindlichen gedruckten Werke. 4. Supplement. 1877. 8°.

Von der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer in Emden:

a) Verzeichniss der Gemälde in der Sammlung der Gesellschaft. 1877. 8°.
b) Verzeichniss der Alterthümer in der Sammlung der Gesellschaft. 1877. 8°.
c) Katalog der Bibliothek der Gesellschaft. 1877. 8°.

Vom akademischen Leseverein in Graz:

10. Jahresbericht f. d. J. 1877. 1877. 8°.

Von der Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna:

Rendiconto delle Sessioni. Anno 1876—77. 1877. 8.

Von der Universität in Upsala:

Universitets Åvsskrift. 1876. 8°.

Von der Royal Society in Edinburgh:

Proceedings. Session 1870—71. 1871. 8°.

Von der Historical Society of Pennsylvania in Philadelphia:

The Pensylvania Magazine of History and Biography. Vol. I. 1877. 8°.

Von der Historisch Genootschap in Utrecht:

a) Werken. Nieuwe Serie Nr. 25. 1877. 8°.
b) Register op de onderwerpen behandeld in de Chronijk, Berichten en den Codex diplomaticus. 1877. 8°.

Vom Institut national in Genf:

Bulletin. Tome XXII. 1877. 8°.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen:

a) Mémoires. Classe des Lettres. Vol. V. 1877. 4°.
b) Oversigt over det Kgl. Danske Videnskabernes Selskabs. Forhandlinger 1 aaret 1877. 1877. 8°.

Von der North-China Branch of the Royal Asiatic Society in Shanghai:

Journal. New Series Nr. X u. XI. 1876—77. 8°.

Vom Institut des langues orientales du Ministère des affaires étrangères in St. Petersburg:

Collections scientifiques I. II. 1877. 8°.

Von der American philological Association in Baltimore:

Proceedings of the 9. annual Session, held in Baltimore, July 1877. Hartford 1877.

Vom Herrn Friedrich von Bærenbach in Wien:

a) Herder als Vorgänger Darwin's. Berlin 1877. 8°.
b) Gedanken über die Teleologie in der Natur. Berlin. 1878. 8°.

Vom Herrn C. J. Schlyter in Lund:

Glossarium ad Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui. 1877. 4°.

Vom Herrn Franz Bücheler in Bonn:

a) Oskische Bleitafel hsg. von F. Bücheler. Frankfurt a. M. 1877. 8°.
b) De cippo Abellano quæstio epistolica. 1877. 4°.

Vom Herrn Jules Oppert in Paris:

La chronologie de la genèse. 1878. 8°.

Vom Herrn Giuseppe de Leva in Padua:

a) In morte di Vittorio Emanuele II primo rè d'Italia. Venezia 1878. 8°.
b) Del movimento intellettuale d'Italia ne' primi secoli del medioevo. Venezia 1877. 4°.

Vom Herrn Franz Hoffmann in Würzburg:

Philosophische Schriften. Bd. 5. Erlangen 1877. 8°.

Vom Herrn Ch. Schœbel in Paris:

La plus ancienne carte générale d'Amérique. 1877. 8°.

Von den Herren J. Oppert und J. Ménant in Paris:

Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée. 1877. 8°.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1878. Heft II.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1878.

In Commission bei G. Franz.

APR 18 1985

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Historische Classe.

Sitzung vom 9. Februar 1878.

Herr Würdinger macht Mittheilungen:

„Ueber die Töpfer'schen Materialien für die bayerische Kriegsgeschichte des 18. Jahrhunderts.

Bei dem Versuche, die in einer den Sammlungen des historischen Vereines von Oberbayern angehörigen Handschrift: „dem Tagebuche des Freireiters Franz Cura," eines Musterbildes dieser Gattung Krieger, in welchen allein noch der persönliche Muth des deutschen Landsknechtes mit dem Hange nach Abenteuern, in diesem Falle auch mit Begeisterung für das Vaterland und den Landesfürsten verbunden war, enthaltenen, in die Jahre 1741—1745 fallenden Kriegsthaten, in den Rahmen der allgemeinen Kriegsgeschichte einzufügen, traten mir in Beziehung auf die Kriegsführung, den Zustand der Heere und die politischen Verhältnisse eine Reihe von ungelösten Fragen entgegen, deren theilweise Beantwortung ich auf Grund von gleichzeitigen, noch nicht oder nur wenig benützten Quellen

versuchen wollte. Ich benützte zu diesem Zwecke besonders das im Haupt-Conservatorium der bayer. Armee befindliche „Journal von der kaiserlichen Campagne anno 1744 vom Monat Mai an", welches das Tagebuch des kaiserlichen Feldmarschalls Seckendorf enthält, und unter andern interessanten Detailnachrichten auch den Nachweis liefert, dass Kaiser Carl VII. in Dachau bei seiner Rückkehr nach Bayern das Commando der im Lande stehenden Franzosen, Hessen, Pfälzer neben dem seiner eigenen einheimischen Truppen am 21. Oktober übernahm und dasselbe bis zum 20. November führte, sowie eine im Privatbesitze Sr. Majestät des Königs von Bayern sich befindende Sammlung von Urkundenabschriften und Auszügen; welche Schriftstücke aus den Jahren 1700—1745 umfasst, und von einem Herrn Dr. Friedrich Töpfer gefertigt wurde. In seiner Eigenschaft als gräflich törringischer Beamter erhielt Töpfer von seiner Gutsherrschaft den Auftrag mit Hilfe des reichen Familienarchives eine Geschichte der Familie und deren Besitzungen, besonders aber eine Lebensbeschreibung des bayer. Ministers und Feldmarschalls Graf Ignaz v. Törring zu fertigen. Die Resultate seiner Forschungen über die Besitzungen veröffentlichte Töpfer in der Form von Monographien in den Bänden 8 und 9 des oberbayerischen Archives für vaterländische Geschichte, während die weitere Aufgabe die Biographie unvollendet und ungedruckt blieb, und nur bei Gelegenheit einer Preisbewerbung bei der historischen Commission der Akademie der Wissenschaften von dem Verfasser zur Vorlage gebracht wurde. Die zur Verfassung letzteren Werkes benützten Urkunden, die grösstentheils aus dem törringischen, theilweise aus dem Staatsarchive in Paris zu stammen scheinen, vereinte Töpfer theils als vollständige Abschriften, theils als Auszüge in eilf Bänden, die von S. M. dem Könige Maximilian II. erworben wurden. Er fertigte aber später auch noch eine zweite Sammlung in

13 Bänden, welche die erste vielfach ergänzen, so enthält diese im Band IV die Berichte des kaiserlichen Gesandten Emanuel v. Törring am Berliner Hofe 1741; Band VIII die Correspondenz des Kaisers mit Seckendorf 1743; IX des Kaisers mit dem Marschall Noailles 1743; X des Kaisers mit Seckendorf, Törring 1744; XI Briefe über die Kriegsereignisse 1744 bis zum Füssener Frieden; XII Memoire des Marschall Belle Isle, wie auch die übrigen Bände mit weiteren Schriftstücken bereichert sind.

Die Abschriften der Urkunden, von denen ich mehrere mit bereits durch den Druck veröffentlichten verglich, sind correct, und nur zu bedauern, dass bei keiner derselben der Aufbewahrungsort des Originals angegeben ist. Das System, nach dem Töpfer die Urkunden ordnete, nämlich nach Persönlichkeiten, nicht nach der Zeitfolge, und auch hier wieder manches einem andern Verfasser angehörende Schriftstück einfügend, ist für den Benützer der Sammlung sehr zeitraubend. Ein sehr grosser Theil der Urkunden war bis jetzt unbekannt, oder doch noch nicht veröffentlicht, und bietet die Sammlung für die Staats- und Kriegsgeschichte Bayerns, für die Regierungsperioden der Kurfürsten Max Emanuel und Carl Albrecht reiche Schätze dar. Aus verschiedenen Andeutungen des Sammlers lässt sich vermuthen, dass die wissenschaftliche Durchforschung des bisher dem Zutritte noch nicht geöffneten gräflich törringischen Archives eine Masse Material zu Tage fördern würde, das für die Geschichte Bayerns, auf dessen Geschicke mehrere Mitglieder des Hauses Törring bedeutenden Einfluss übten, von hoher Bedeutung wäre, indem in ihm nicht nur die Familienpapiere, sondern auch ein grosser Theil der während der staatsmännischen Thätigkeit der Betreffenden erlaufenen Staatsacten hinterlegt zu sein scheinen.

Bei einer oberflächlichen Durchsicht der Sammlung erscheinen mir als für die Bearbeitung der bayrischen

Kriegsgeschichte im 18. Jahrhundert besonders geeignet: im 1. und 2. Band für die Zeit bis zur Schlacht von Höchstädt (12. August 1704) die Correspondenzen des bayrischen Kurfürsten Max Emanuel mit den Commandanten der französischen Hilfstruppen, den Marschälleu Bouffleur, Catinat, Villars, Tallard, Marcin, 14 Briefe des Kurfürsten über seinen Zug nach Tirol 1703, die sämmtlichen Dispositionen zur Ueberrumplung von Ulm. Nicht minder ergiebig ist für die Jahre 1705—1715, den Aufenthalt in den Niederlanden, der Schriftenwechsel des aus dem Stammlande vertriebenen Fürsten mit den Marschällen Bouffleur, Vendome, Berwyk, d'Uxelles, der ebenso die Ereignisse in der Statthalterschaft, als am Rheine, wo der Kurfürst 1710 commandirte, umfasst. Ein merkwürdiges Schriftstück ist die Aufzeichnung Max Emanuels über eine Unterredung, die er zu Namur am 23. Mai 1712 mit dem von Oesterreich an ihn abgeordneten Grafen Löwenstein pflog. — Die Bände 3–11 enthalten die Regierungszeit Carl Alberts, die Vorbereitungen zum österreichischen Erbfolgekrieg, wie zur Kaiserwahl, die Berichte über die Stärke der kaiserlichen wie der französischen Hilfstruppen, dann über kriegerische Begebenheiten in Bayern wie in Böhmen besonders für die Jahre 1741—1743. Von hervorragendem Interesse sind die Originalberichte über die Eroberung von Prag 1741, die Begebenheiten an der Enns, und die damit zusammenhängende Einnahme von Linz 1742, die Kriegsereignisse um Schärding und Braunau, die Unternehmungen des kais. Feldmarschall Seckendorfs an der Isar und am Inn 1743. — Die lediglich nach österreichischen Quellen gearbeitete Darstellung dieses Krieges in verschiedenen Jahrgängen der österreichischen militärischen Zeitschrift und Arneths: Maria Theresias erste Regierungsjahre, lassen sich durch Benützung der töpferischen Sammlung nach vielen Richtungen hin ergänzen und aufklären. Vom Jahre 1744 an sind es nur

noch einzelne Berichte des kaiserlichen Generalquartiermeisters Mouleon und die Briefe des Königs von Preussen, welche erhebliches Neues bringen. Das unerquickliche Verhältniss, das zwischen dem Reichsoberhaupte, der zugleich Generallieutenant des Königs von Frankreich war, und als solcher unbedingten Gehorsam verlangen zu können glaubte, und den französischen Marschällen, deren Widerwillen gegen Unterordnung und Zusammenwirken mit den kaiserlichen Truppen durch besondere Instructionen aus Paris gestärkt wurde, und die mehrern Theils dem Kriege an der Donau abhold waren, findet in den Correspondenzen des Kaisers mit den Marschällen reiche Illustration, nicht minder ihre Wahrheitsliebe, wenn man die Berichte des Marschall Maillebois mit denen des ihm beigegebenen kaiserlichen Generaladjutanten Seysel d'Aix vergleicht. Das Wenige was gut geplant war, ging an dieser Uneinigkeit zu Grunde. Zu diesen Uebelständen kam noch die Beschaffenheit des kaiserlichen Heeres, die wir am besten aus einem Briefe kennen lernen, den König Friedrich II. von Preussen von Anspach aus am 17. September 1743 an den Kaiser richtete, und in dem er den Eindruck den eine von ihm abgehaltene Revue auf ihn machte, kund giebt: „Am Sollstande fehlen „bei 8000 Mann, die gemeinen Soldaten sind gut und vom „besten Willen beseelt, aber bei der Mehrzahl der Offiziere „sei die Erbärmlichkeit gross, und es ist nothwendig, dass alle „alten und unwissenden, sowie zum Dienste nicht geeigneten „aus dem Heere entfernt werden. Man müsse dem Marschall „Seckendorf mehr freie Hand lassen, dass er statt der un„tauglichen, geeignete Kräfte bekäme, denn ohne die könne „er mit der Armee unmöglich etwas Tüchtiges leisten." Was der grosse Kriegsmeister mit kurzen Worten andeutet, finden wir in den Berichten Seckendorfs an den Kaiser von dem Augenblicke an, wo er von dem in militärischen Dingen völlig unwissenden Marschall Törring das Commando

übernimmt, und es genügen schon einige Stellen aus dessen Berichten vom 28. August und 11. September 1742, um beurtheilen zu können, wie wenig mit einer solchen Armee zu erreichen war, zugleich aber auch, wie es ähnlich auf Seite der Oesterreicher ausgesehen haben muss, die es nicht wagten mit entscheidenden Schlägen ein solches Heer niederzuwerfen, das schon in seiner Zusammensetzung den Keim der Unfähigkeit in sich trug. — Die sogenannte reguläre Armee bestand aus geworbenen Söldnern, die entstandenen Lücken wurden durch feindliche Deserteure, ja selbst durch zum diesseitigen Dienst gezwungene Gefangene, nur theilweise durch einheimische, den wenig geübten Landfahnen entnommene „Knechte" ausgefüllt. Aus einem anderen Theil der Landfahnen, einer seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Einrichtung, deren Hauptleute Beamte waren, die nicht in das Feld rückten, und die in Ernstfällen nur von Landlieutenants, früheren Unteroffizieren, commandirt wurden, bildete man Milizregimenter, ein dritter endlich, und dieser ist der einzige, welcher sich in diesem Kriege unter selbst gewählten Führern trefflich bewährte, und im Partheigängerkriege den Feinden grossen Abbruch that, wurde zur Vertheidigung der Pässe, Furten, sowie zum Schutze gegen die Marodeurs verwendet. Während die regulären Söldner sich im Kampfe gegenseitig möglichst glimpflich behandelten, war der Kampf der Landfahnen, denen meist die räuberischen Panduren und Kroaten gegenüberstanden, ein erbitterter, auf des österreichischen Heerführers Bärenklau Befehl, wurden sie nicht als Soldaten angesehen, erhielten keinen Pardon, oder wurden, wenn sie in Gefangenschaft fielen, dem Henker mit abgeschnittenen Ohren und Nasen überliefert. — Die Führer dieser Armee erwarben ihre Stellen durch Kauf und man nahm weder auf Kenntnisse und Brauchbarkeit, noch auf Nationalität Rücksicht. Aus Italien, Frankreich, Polen scheint den Namen

nach die Mehrzahl derselben gekommen zu sein, der bayerische Adel ist nur sehr wenig vertreten, es mag aber diess weniger im Mangel an patriotischem Sinne, als in dem Umstande gelegen sein, dass schon unter Max Emanuel die höchsten Stellen im Heere und am Hofe an Ausländer verliehen wurden, wie denn auch unter den 20 Regimentsinhabern zur Zeit Carl Albrechts vom bayerischen Adel nur die Törring, Preysing und Holnstein, dagegen 9 Ausländer vertreten waren. Ebenso schädlich wirkte die stete Bevorzung, welche unerfahrne junge Leute aus dem höheren Adel vor braven ausgedienten Offizieren genossen. Uber dieses Contingent berichtet nun der Feldmarschall: In seiner Kriegskasse, in die monatlich 100,000 Gulden fliessen sollten, seien dermalen nur 2237, den Hessen und Pfälzern allein sei er bereits über 5000 Gulden schuldig, seine Soldaten hätten seit einem Monat, die Offiziere seit 2 und 3 Monaten keinen Sold erhalten. Die Hälfte des Fussvolkes sei ohne Schuhe, die Reiter, wenn sie wirklich Pferde besässen, entbehren der Sättel und Montur, oft auch der Waffen; von dem P., dem man das Geld zum Kaufe von Pistolen und Carabinern mitgegeben, wisse er gar nicht wo er hingekommen; bei dem Proviantwesen gehe es auch nicht ohne Unterschleife ab, man möge doch endlich den von ihm vorgeschlagenen in Leitung des Verpflegswesens wohl erfahrenen N. anstellen. Krankheiten und Desertion, die hauptsächlich durch den Mangel an regelmässiger Verpflegung hervorgerufen würden, hätten seine Armee so heruntergebracht, dass er kaum die nöthigen Posten besetzen könne. Er habe jetzt (September 1742), nachdem er Straubing besetzt und gegen Kelheim rücken wolle, nur 1 Bataillon Infanterie und 3 Grenadier-Compagnien bei sich, dagegen an Generälen den Feldmarschall-Lieutenant Schön, die Generale Minucci, Gabriely, Baron Preysing, Prinz von Hildburghausen und Baron Zievel, den General Graf Prey-

sing habe er in die Garnisonen Donau aufwärts geschickt, er bewähre sich dort gut; den General Morawitzky, der sich dem Kaiser zu Füssen werfen wolle, bitte er beurlauben zu dürfen. Er brauche einen tüchtigen Reiterführer, deswegen habe er den Saint Germain, den man überall hin verwenden könne vorgeschlagen, auch den Gschray mit seiner Freicompagnie angenommen, er habe ja viele Offiziere; bei der Cavallerie, die nie in dieser Waffe gedient hatten, und kaum selbst reiten können, die Offiziersstellen bei Lechansky- und Ferrari-Husaren könne man gar nicht besetzen, viele Offiziere verstehen gar nicht deutsch, und wenn man die Soldaten darüber beredet, dass sie sich nicht gut schlagen oder gar desertiren, so reden sie sich damit aus, dass sie ihre Offiziere gar nicht verstünden. Man möge doch den Civilbeamten befehlen, dass sie die Aushebung aus den Landfahnen besser betreiben, der Baron Löwenthal in Amberg thue gar nichts, schicke nicht einmal die Pferde für die Artillerie, so dass man die Geschütze aus Mangel an Bespannung fast stehen lassen müsse. Er wolle Sr. Majestät auch nicht verhehlen, dass wegen Allem dem die Subordination in manchen Regimentern schlecht sei, und ganze Haufen des Landvolkes, da sie weder Geld noch Kost, weder Kleider noch Waffen hätten, nach Hause liefen. Ausserdem entschuldigt sich der Feldmarschall bei Sr. Majestät, dass er diessmal deutsch berichte, er habe keinen Secretär bei sich, der das Schreiben in das Französische übersetzen könne, und für seine Person wichtigeres zu thun. — So sah es im Reichsheere zu der Zeit aus, in der der jugendliche König von Preussen mit seinen wohlgeordneten Truppen die Siege bei Mollwitz und Cotusitz errang, und für sich Schlesien gewann.

Um einen Einblick in das reiche in der Töpfer'schen Sammlung gebotene Material zu bieten, erlaube ich mir den Inhalt der Bände nach ihrer Reihenfolge mit den jetzigen Ueberschriften folgen zu lassen.

1. und 2. Band.

Correspondenz von und an Kurfürst Max Emanuel 1700—1714.

Einem Berichte des bayerischen Gesandten am spanischen Hofe d. d. Madrid 8. Dezember 1700 folgen pag. 7—25 die detaillirten Instructionen zur Ueberrumplung von Ulm (9. September 1702), pag. 27—35 die Correspondenzen des Marschall duc de Bouffleurs mit Kurfürst Max Emanuel vom 27. Januar 1701 bis 29. Mai 1702; p. 37—48 Briefe des Marquis Puissegur an den Kurfürsten d. d. Brüssel 17. März bis 13. April 1702; p. 49—54 Berichte des Marschall Catinat an den Kurfürsten Max Emanuel vom 28. August bis Oktober 1702, sowie die darauf erfolgenden Briefe dieses Kurfürsten an den Marschall; p. 54—59 Correspondenz zwischen dem churfürstlich geheimen Secretär v. Reichard mit dem französischen Gesandten am bayerischen Hofe de Ricous im September 1702; Briefe eines Hrn. v. Puyzieulx an den Kfst. September und Oktober 1702; p. 60—67. General Weiquel (Vequel) an den Kfst. d. d Ulm, Januar 1703; p. 67—79 Correspondenz des Marschall Tallard mit dem Kfst. M. Em., beginnend im Lager zu Sontheim 7. April 1703—Augsburg 24. Juli 1704; p. 81—93 Corresp. des Marschall Villars mit dem Kfst. M. Em. 27. Sept. bis 19. Nov. 1702; p. 93—135 die Briefe Max Emanuels an Villars beginnend mit 6. Januar 1703. Sie behandeln eingehend die am 10. Mai vollzogene Vereinigung der französischen und bayrischen Armee bei Riedlingen, den Krieg in Tirol (Juni und Juli), den Rückzug der Bayern aus diesem Lande, den Aufenthalt des Kfst. M. Em. in Mittenwald (13. Juli—21. August), dessen Rückkehr nach München (29. August); p. 137. Berichte des Commandanten von Ulm General du Bourg 30./31. August 1703; p. 139 Max Emanuel an Monasterol. 20. Oktober 1703; p. 143 Marschall

Bouffleur an den König von Frankreich d. d. du Quesnoy 11. September 1709; p. 147—271 Fortsetzung der Correspondenz des Marschall Villars in ununterbrochener Reihe vom 28. September 1702—19. September 1703; p. 273 bis 305 Kfst. Max Emanuel an den Marschall Graf Marcin 19. Dezember 1703—27. April 1704; p. 309—314 Berichte des Generallieutenant Comte de Gacé vom 1. September 1702—22. April 1705, sowie 3 Schreiben des Kfst. M. Em. an diesen General; p. 314—336. Correspondenzen des Marschall Villeroy mit M. Em. 12. Mai 1705—6. Juli 1706; p. 337—349 Correspondenz des Kurfürsten mit Marschall Vendome vom 20. April 1706—11. Juli 1708, an sie schliesst sich ein nicht datirter Brief des Königs von Frankreich an, in dem sich dieser bei Vendome über die Uebergriffe des Kurfürsten in den Niederlanden beklagt, worauf ergänzende Briefe Vendomes für 1706—1708 folgen; p. 349—371, eine ununterbrochene Reihe von Berichten des Marschalls Berwick über die Kriegsbegebenheiten in den Niederlanden vom 1. Mai 1708—Juli 1712, p. 371—385 Briefe des Kfst. M. Em. an diesen Marschall (24. Juli—1. September 1708 von Langenkandel aus datirt) bis zum 10. September 1710 reichend; p. 385—391 Berichte des Marschall Duc de Harcourt vom Juli bis 13. September 1711; p. 391—395 Antworten des Kurfürsten; p. 395—403 Correspondenz des Marschall d'Uxelles vom 15. März—14. Juni 1712; 403 bis 418 Berichte des Glt. comte de Bourg d. d. Lauterburg 5.—20. Juli 1708, d. d. Weissenburg 16.—28. September mit Entgegnungen des Kfst. M. Em.; p. 419—425 Aufschreibungen des Kfst. M. Emanuel über eine Unterredung, die er mit dem Grafen von Löwenstein am 23. Mai 1712 zu Namur hatte.[1]) p. 425 zwei Briefe des Königs von Spanien aus dem Jahre 1707; p. 427—483 Schreiben des

1) Anmkg. 1. Im Anhange veröffentlicht.

Kurfürsten an den König von Spanien vom 8. Januar 1707 bis 27. Oktober 1709; p. 485—496 Correspondenz des Kurfürsten mit dem König von Spanien vom Januar 1710 bis 25. Januar 1714; p. 497—503 enthalten endlich Schriftstücke verschiedener Verfasser für die Jahre 1714 und 1715, besonders Correspondenzen des General du Bourg mit Malknecht, dem bayr. Marschall Arco, dem Kanzler Voisin; 2 Briefe des Prinzen Eugen; einen des Kaisers an den Kurfürsten von der Pfalz wegen verzögerter Räumung der Oberpfalz.

3. Band.

Eigenhändige Briefe des Kurfürsten Carl Albrecht von Bayern an den Grafen Ignatz von Toerring 1737—1741.

Sie enthalten in 143 Stücken ausser den offiziellen Berichten des Grafen, der vom Jahre 1737—1739 bayerischer Gesandter am französischen Hofe war, und den Antworten des Kanzlers Unertl, die Privatcorrespondenz des Kurfürsten mit dem Grafen, in der ausser den wichtigsten selbst vor dem Kanzler geheim gehaltenen Unterhandlungen, wie denn aus einem Briefe Carl Albrechts d. d. 13. Juli 1737 hervorgeht, dass Unertl den vollen Umfang der mit Frankreich geschlossenen Verträge von 1726 und 1733 nicht kannte, auch Ereignisse aus dem Privatleben des Fürsten behandelt sind. Die Briefe Törrings beginnen Seite 99 mit der ihm beim Abgange nach Paris 1737 ertheilten geheimen Instruction, die im Bande IV durch zwei an den Cardinal Fleury gerichtete Beglaubigungsschreiben vom 22. Mai und 8. Juli 1737 ergänzt wird. Den Schluss des Bandes bildet ein Schreiben des Kurfürsten an den Grafen Seinsheim d. d. München, 18. Januar 1738.

4. und 5. Band.

Correspondenz des Kurfürsten Carl Albrecht von Bayern (Kaiser Carl VII.) mit 1) dem König Ludwig XV. von Frankreich, 2) dem Cardinal Fleury 1726–1742.

Nach fünf conventionellen Briefen des Königs von Frankreich 1726 - 1729, folgen von Seite 3—51 nach Jahrgängen geordnet, mit dem 17. Jänner 1741 beginnend theils in voller Abschrift, theils im Auszuge die zwischen Ludwig XV. und Carl Albrecht gewechselten Schriftstücke, denen sich nach dem Tode des Kaisers, bis zum Frieden von Füssen auch noch einige des Kurfürsten Max III. anschliessen. Auf Seite 53 beginnt der umfangreiche Schriftenwechsel zwischen Carl Albrecht und dem Cardinal Fleury mit einem Briefe des letzteren d. d. Marly 17. Jänner 1727, und endet p. 462 mit einem Briefe des Genannten an Kaiser Carl VII. d. d. Issy 25. Dezember 1742, also kurz vor dem Tode Fleurys. Von p. 35—77 Briefe des Cardinals an den Kurf. von Bayern vom 17. Jänner 1727—10. Jänner 1740; p. 77 bis 105 die des Kurfürsten an den Cardinal vom 2. September 1726—8. Juli 1737, welche sich dann von p. 105 bis 279 vom 29. Oktober 1740—16. Dezember 1742 fortsetzen. P. 283—303 die Vorschläge Fleurys an den Kurfürsten d. d. Versailles 9. Juni 1737. Von p. 337—463 die Correspondenz Fleurys vom 17. Dezember 1740—25. Dezember 1742. Den Schluss des Bandes bilden 3 Briefe des bayrischen Gesandten in Paris Baron Spon aus dem Jahre 1742, 1743 an den Grafen Törring (Siehe Band XI). Die geheimen diplomatischen Verhandlungen und Verträge zwischen Frankreich und Bayern werden durch diese Aktenstücke vielfach bereichert.

5a. Band.

Briefe des Marschall Belleisle an den Kurfürsten Carl Albrecht von Bayern und den Marschall Graf Ignaz von Törring vom Jahre 1741.

Er enthält auf 126 Seiten die vom Marschall Belleisle, der die doppelte Eigenschaft eines französischen Gesandten zur Kaiserwahl mit der eines designirten Commandanten der französischen Hilfstruppen in Bayern zu verfolgen hatte, von Frankfurt aus in dem Zeitraume vom 1. August bis 18. November 1741 an den Kurfürsten von Bayern und dessen Marschall Törring gerichteten Briefe, Berichte über die Unterhandlungen wegen der Kaiserwahl, die Allianzen mit Preussen, Sachsen und Pfalz, über die beabsichtigte Vertheilung der österreichischen Erblande, wie nicht minder den Feldzugsplan, der nach einem Schreiben vom 1. August bereits in Nymphenburg festgesetzt worden war, im Allgemeinen, sowie nach Beginn des Krieges über die Details desselben, und verschiedene Rathschläge über die Kriegsoperationen in Oberösterreich und Böhmen. Mit Seite 127 beginnen die Schreiben des Kurfürsten Carl Albrecht, und des Grafen Törring an Marschall Belleisle, die den Zeitraum vom 2. April—17. November 1741 umfassen. Für die Geschichte des Feldzuges bieten viel Material die Schreiben des Kurfürsten vom 10. September an, wo derselbe bereits das Obercommando in Schärding übernommen hat, bis zu dem im Lager bei Müncheck am 17. November abgesendeten. Ihnen folgen von Seite 201—211 die Correspondenzen Törrings, sowie drei Briefe des Kaisers an den an der Donau im Jahre 1742 commandirenden Herzog von Harcourt, und zum Schlusse ein Schreiben des Grafen von Sachsen an Törring d. d. Nieder-Altaich 18. August 1742 mit einem Vorschlag für die Dislocation der kaiserlichen Truppen, und die Art, wie man sich der Stadt München und der Positionen an der Isar wieder bemächtigen könne.

6. Band.

Correspondenz des Marschall Duc de Broglie, Armeebefehlshaber der französischen Hilfsarmee mit dem Kaiser Carl VII. und den kaiserlichen Feldmarschällen Törring und Seckendorf 1742—1743.

Die Berichte Broglies sind vom 7. Januar 15. Oktober 1742 aus Böhmen, vom 17. November an, zu welcher Zeit der Marschall in eine Stellung an der Isar vorrückte, aus Bayern datirt, und enden mit dem Schreiben d. d. Donauwörth 24. Juni 1743, in dem er dem in Augsburg sich aufhaltenden Kaiser bekannt giebt, er werde, ohne auf dessen Einspruch Rücksicht zu nehmen Bayern mit den französischen Hilfsvölkern verlassen. Die übrigen Schriftstücke des 1. Abschnittes (p. 1—143) enthalten lediglich Correspondenzen mit dem Kaiser, den Marschällen Törring und Seckendorf, besonders Bitten letzterer um Unterstützung bei Operationen, Verabredungen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, die aber Broglie fast immer zu verzögern und zu vereiteln sucht. P. 143—151 folgen verschiedene Beilagen zu diesen Schriftstücken. Mit Seite 151, beginnen die Briefe des Kaisers und seiner beiden Marschälle an Broglie, sie umfassen den Zeitraum vom 3. Jänner 1742—25. Juni 1743. Besonders kennzeichnend für das zwischen dem Kaiser und dem französischen Marschall bestehende Verhältniss sind die Schreiben des ersteren vom 30. Mai—24. Juni (p 204 – 217) und die Instruction für den General Piosasque, den der Kaiser zu Broglie sandte (p. 206). Den Schluss des Bandes (p. 222 bis 233) bilden Briefe eines französischen höheren Offiziers, die dieser vom 2. Mai—1. Juni von Straubing, von da bis 25. Juni von Ingolstadt aus an verschiedene Persönlichkeiten richtete. — Auser vielen Ausweisen über die Stärke der kaiserlichen und französischen Truppen, Dislocationen derselben liegen dem Bande auch zwei Pläne über die Aufstellung der Batterien bei der Belagerung von Eger bei.

7. Band.

Varia über die Feldzüge 1741—1742.

Seite 1—10 Schreiben des Marschall Belleisle an den Kurfürsten Carl Albrecht d. d. Versailles 25. Juli 1741, in welchem die näheren Abmachungen über die Stärke, Verpflegung und die Zeit des Eintreffens der französischen Hilfstruppen in Bayern, die von den übrigen Alliirten zu stellenden Truppen, sowie über einen allgemeinen Kriegsplan getroffen werden. Diesen folgt p. 11—25 die briefliche Darstellung eines höheren bayerischen Offiziers der Kriegsereignisse des Herbstes 1741 in Oberösterreich und Böhmen einschliesslich der Eroberung von Prag, p. 25—35 Memoire der an der Enns commandirenden Generale Segur und Minucci an den König von Böhmen d. d. Linz 19. Dezember, wie sie sich beim Eintreten eines Angriffes zu verhalten hätten, mit den darauf erfolgten Resolutionen; eine Instruction Carl Albrechts vom Januar 1742 für die nunmehr in Linz befindlichen beiden genannten Generale; ein eingehender Bericht eines bayrischen Offiziers über die Vorfälle an der Enns vom 30. Dezember 1741 bis zur Capitulation von Linz; p. 37 und 38 deutsche Auszüge aus den im XI. Band enthaltenen Briefen des General Grafen Piosasque aus Böhmen (3.—17. Dezember 1741); 39—43 Berichte des französischen General-Quatiermeisters von Mortaigne an den Kurfürsten von Bayern vom 2. November 1741—1. Januar 1742, sie sind bezeichnend für die zwischen den Marschällen Belleisle und Broglie herrschende Gereiztheit; 43—47 das Tagebuch des Führer der bayerischen Avantgarde, Oberst Girard des kurf. Garderegiments vom 28. Oktober—22. November 1741. An die nun, p. 57, folgenden Standesausweise über die Stärke der 3 bayrischen Corps bei Schärding, Rosenheim und in der Oberpfalz (1. September 1741), der französischen Hilfstruppen, über Geschütze und Munition, schliessen sich Meldungen Törrings an den Kurfürsten vom

Oktober—Dezember 1741, (p. 68) ein Gutachten des P. Elegius aus Tabor über das Testament Ferdinand I., mehrere Memoires, Operationspläne, worunter ein Entwurf des General Mortaigne vom 14. April 1741 an: Seite 93—95 enthalten einen Bericht über eine mit dem König von Preussen am 19. und 20. Januar 1742 zu Dresden abgehaltene Conferenz.

8. und 9. Band.

Correspondenz die Kriegsbegebenheiten 1742—1745.

Auf die Kunde von den Unterhandlungen, welche des Friedens wegen zwischen Preussen und Oesterreich im Juni 1742 statt hatten, sendete der Kaiser den Feldmarschall Heinrich von Seckendorf zuerst nach Dresden, um sich den ferneren Beistand der Sachsen zu sichern, dann später nach Berlin. Die Berichte des Marschalls über die Unterhandlungen mit Sachsen, die zu Meuselwitz und Dresden vom 11.—30. Juni geführt wurden, sowie die darauf bezüglichen Erlasse des Kaisers bilden von Seite 5—15 den Eingang des Bandes. Ihnen folgen (p. 21—28) die Instruction des Marschalls für sein Verhalten am Berliner Hofe (10. Juli) ergänzt durch weitere Weisungen bis zum 4. August und (p. 28—35) der Bericht des Marschalls über den Verlauf seiner Sendung vom 31. Juli. Mit Seite 37 beginnen die Berichte des Feldmarschalls aus dem Lager von Plattling (24. August), und erstrecken sich auf den Rückzug nach Regensburg, die Trennung von der französischen Armee, die im September nach Böhmen zog, dann die selbstständigen Operationen Seckendorfs an der Isar und am Inn, die Einnahme von Landshut (p. 104), Burghausen (p. 127), Braunau (p 130) bis zu dem im Dezember vollzogenen Einrücken in die Winterquartiere. Sie sind sämmtlich an den Kaiser gerichtet. Ihnen folgen von Seite 155—202 Seckendorfs Correspondenzen mit dem Grafen Törring und Anderen,

beginnend mit einem Standesausweis, aus dem zu entnehmen, dass im August 1742 die kaiserliche Armee statt der Sollstärke von 40,550, nur eine solche von 13,830 Mann besass, zu denen noch 7250 pfälzische und hessische Mannschaften kamen, (197—202) Befehle des Kaisers und Törrings für Seckendorf. Beilagen zu obiger Correspondenz, und der Schriftwechsel zwischen Seckendorf und Broglie vom 23. November—16. Dezember finden sich von p. 202—230. Die Correspondenzen des französischen Generales Maillebois mit dem Kaiser, Feldmarschall Seckendorf, Blondel, dem Grafen von Sachsen und Anderen umfassen (p. 233—287) die Zeit vom 4. August 1742—März 1743. Sie sind meist nur in Auszügen gegeben, und stimmen nicht immer mit denen des kaiserlichen Generaladjutanten Seyssel d'Aix, welcher dem französischen Marschall beigegeben war überein. P. 314 beginnt ein Tagebuch des Commandanten von Braunau General Minucci über die Kriegsereignisse, Befreiung und den Entsatz der ihm untergebenen Festung vom 27. November bis 16. Dezember 1742. Den Schluss des Bandes Seite 321 bis 352 bilden die Berichte des kaiserlichen Generalquartiermeisters Mouleon an den Kaiser und den Grafen Törring mit dem 17. September 1742 beginnend und April 1745 endend, mit Skizzen über die Befestigungen von Ingolstadt und Straubing.

10. Band.

Correspondenz des Kurfürsten Carl Albrecht von Bayern (Kaiser Carl VII.) mit dem König Friedrich II. von Preussen 1741—1745.

107 Briefe Friedrich des Grossen aus dem Zeitraume vom 24. Januar 1741—14. März 1745. An Carl Albrecht als Kurfürst sind 17, als König von Böhmen 5, als Kaiser 72 gerichtet; als weitere Adressaten erscheinen die Feld-

marschälle Graf Törring und Seckendorf, Marschall Belleisle, Marschall Schmettau, der französische Gesandte am preussischen Hofe Marquis Vallori, Cardinal Fleury, Comte de Bavière, der Markgraf von Anspach, Lord Hyndfort, Baron Wetzel, Plotho, dann zweimal der Kurfürst Maximilian III. von Bayern. Seite 11—13 Brief der verwittweten Kaiserin Elisabeth an den Prinzen Ferdinand von Preussen und dessen Antwort vom 11. resp. 14. September 1741; p. 31 Friedrichs Feldzugsplan vom 20. Februar 1742, p. 74 Beurtheilung des kaiserlichen Heeres unter Feldmarschall Seckendorf. — Im directen Zusammenhange mit den vorhergehenden stehen die nun (p. 97—193) folgenden 82 Briefe an den König von Preussen mit dem 29. Januar 1741 beginnend, im April 1745 schliessend. 72 Stücke sind von Carl Albrecht, 4 vom Kurfürst Maximilian III., die übrigen von Belleisle, dem englischen Unterhändler Hyndfort, dem Marschall Seckendorf, Comte de Bavière, Cardinal Fleury. — Die Correspondenz behandelt hauptsächlich die Allianz zwischen Bayern und Preussen, die gemeinschaftlichen Kriegsoperationen und diplomatischen Verhandlungen. Wichtig sind mehrere Nachrichten über den ersten schlesischen Krieg, die mit den in Friedrichs histoire de mon temps enthaltenen Angaben in Widerspruch stehen.

11. Band.

Correspondenz der bayrischen Gesandten Graf von la Rosée und Baron Spon in Berlin an Feldmarschall Törring et vice versa 1742—1744.

Der Band beginnt (p. 1—5) mit einem Schreiben des Gouverneurs von Strassburg Marechal de Broglio d. d. 26. August 1740 an den französischen Gesandten v. Blondel in Frankfurt, und berichtet über einen Besuch, den König Friedrich von Preussen im strengsten Incognito in Strassburg

gemacht hatte. Ihm folgen (5—18) die Correspondenz des Ministers Graf Törring mit dem kaiserlichen Gesandten am preussischen Hofe Chevalier de la Rosée vom 30. Oktober 1742—13. Juli 1743, an welchem Tage dem la Rosée die Ernennung seines Nachfolgers Baron de Spon bekannt gegeben wird. Seite 19—39, die Gesandtschaftsberichte La Rosées an Törring. Seite 41—53 Correspondenz Törrings mit dem neuernannten Gesandten Freiherrn von Spon vom 9. September 1743 - 17. Februar 1745, Seite 55—102 Gesandtschaftsberichte Spons, und zwar zuerst von seinem Aufenthalte in Paris d. d. 9., 11. März, 8. April, dann vom 2. September 1743—16. März 1745 aus Berlin. Ausser zuverlässigen Aufschlüssen über die politische Lage enthalten die Berichte manche Einzelnheiten über die Person Friedrich II., seine Minister, seinen Hof, und unter andern auch über Voltaires Aufenthalt in Potsdam. — Den weitern Inhalt bilden die Briefe des Grafen Carl Piosasque (p. 103 bis 111), der am 17. September 1738 den Vertrag wegen eines bayrischen Hilfscorps zum Türkenkriege mit dem Wienerhofe abschloss, und während des Feldzuges als Marechal de Camp die bayrische Cavallerie commandirte. Sie beginnen in Wien mit 22. September 1738, bringen d. d. Semlin 30. Juli 1739 einen sehr interessanten Bericht über das unglückliche Gefecht bei Krotzka (22. Juli) und enden mit seiner Rückkehr nach Bayern 25. Juli 1740. Ueber seine weitere kriegerische Thätigkeit geben seine aus Böhmen 3. bis Ende Dezember 1741 an Törring erstatteten Berichte Aufschluss. Er starb im Jänner 1742 im Lager bei Pisek. Aufschlüsse über die militärischen Verhältnisse zur Zeit des unglücklichen Treffens bei Braunau bieten die Berichte des Commandanten von Braunau, des Capitain der Leibgarde Graf Joseph Piosasque de Non vom 8.—15. Januar 1742 (p. 121—127). Den Schluss (p. 127—135) bilden zwei ausführliche Relationen, eine officielle und die eines fran-

zösischen Offiziers über die Erstürmung der Stadt Prag (26. November 1741).

Beilage aus Band I.

Idée) sur le discours que m'a tenu le Comte de Leuenstein à Namur le 23. de May 1712,*

qui étoit en substance: que la cour de Vienne étoit fort portée pour le mariage entre mon fils le P^ce^ Electoral et l'Archiduchesse, fille ainée de l'Empereur Joseph; que c'étoit en cette vue, qu'on avoit tant de soins de son éducation, et qu'on le faisoit servir sur le même pied, que l'étoient les Archiducs d'Autriche et les fils des Empereurs; que pourtant l'intention de la cour de Vienne étoit, que je ne rentre jamais en Bavière et que mes dits états soient restitués au P^ce^ Electoral, c'est à dire la Haute et la Basse Bavière, sans le Haut-Palatinat, qui resteroit avec l'Archidapiferat et ses prérogatives et rangs à l'Electeur Palatin. Sur cette Idée le C. de Leuenstein a proposé, comme une pensée à lui-même, pour expédient de me donner à la paix les Pais-bas à vie, sur le pied, que l'archiduc s'accorderoit là dessus avec les Etats Généraux de Hollande, si je cédois la Bavière au P^ce^ Electoral, comme il est dit plus haut, m'assurant, que la succession de l'archiduc, s'il n'a pas d'enfants, venoit aux deux archiduchesses, filles de l'Empereur Joseph, et que les *Pacta Familiae* de la maison d'Autriche portoient, que le dernier archiduc, se trouvant sans succession, pouvoit disposer en faveur des filles de sa maison, selon qu'il le trouve convenir.

En cette supposition ma pensée est, que:

1° L'archiduc declare la fille ainée de l'Empereur Joseph son héritière universelle de tous ses royaumes et états.

2° Qu'elle soit mariée à mon fils ainé, le Prince Electoral,

*) Eigenhändiger Aufsatz des Kurfürsten Max Emanuel.

par consequent lui et ses descendants appelés à cette succession de la maison d'Autriche.

3° Pour mieux consolider et établir cette succession, la seconde fille de l'Empereur Joseph, épouse mon second fils le Duc Philippe, lequel avec sa succession succéderoit au P^ce^ Electoral en cas, que celui-ci n'eut pas d'enfants.

4° En faveur de ces mariages je me contente de renoncer la Bavière au P^ce^ Royal, qui en sera mis en possession avec la dignité d'Electeur et la restitution de tout ce, que j'ai possedé avant la guerre, hormis le Haut-Palatinat et l'Archidapiferat avec son rang et prérogatives, qui resteroit à l'Electeur Palatin regnant aujourd'hui et à ses descendants en ligne directe: au defaut de quoi le dit Haut-Palatinat et l'Archidapiferat retourneront au P^ce^ Electoral, c'est à dire à celui, qui sera Electeur regnant de Bavière.

5° J'aurai pour moi les Pays-bas en tout son entier et en plain souveraineté selon, qu'on en conviendra au congrès d'Utrecht tant pour les frontières que la garde des places et garnisons.

6° La souveraineté et possession des Pays-bas sera pour ma vie durante, après quoi, si l'archiduc a succession, les Pays-bas seront á la maison d'Autriche, excepté les deux places et provinces de Luxembourg et Namur, lesquelles resteront au P^ce^ Electoral ou à l'Electeur regnant en Bavière jusques à ce que le haut Palatinat lui soit restitué, et qu'il soit entièrement dédommagé des pertes que cette guerre a causé à la maison de Bavière dans les états de Bavière. Il sera pourtant au choix de l'Electeur regnant, quand le cas arrivera de la mort de l'Electeur Palatin d'aujourd'hui sans succession, comme il est expliqué à l'article 4me, de ravoir le Haut-Palatinat ou de garder les deux provinces et places de

Luxembourg et de Namur, bien entendu, que de l'une ou autre façon l'archidapiferat et le rang de premier Electeur sécularier reviendra toujours à l'Electeur regnant en Bavière après la mort de l'Electeur Palatin sans succession.

7° Le Roi d'Espagne me cédera le *royaume de Sicile* en pleine proprieté et droit, pour moi et mes descendants, à l'exclusion pourtant de mon premier fils, qui sera Electeur de Bavière; ainsi mon héritier dans le dit Royaume de Sicile sera mon second fils, le duc Philippe, qui aura épousé l'archiduchesse d'Autriche deuxième fille de l'Empereur Joseph.

8° Que l'Archiduc employe son credit, offices et assistance, pour qu'un de mes fils soit élu Coadjuteur de mon frère l'Electeur de Cologne, tant à l'archevêché de Cologne qu'à l'évêché de Liège.

9° Que l'Archiduc ne s'oppose point, si le Grand-Duc de Toscane vouloit appeller un de mes fils à sa succession, et donne plutot les mains de son côté pour un pareil établissement d'un de mes fils.

10° Que l'Electeur Palatin, en faveur de la cession, que lui fait ma maison du Haut-Palatinat et Archidapiferat, s'oblige d'appuyer de tout son pouvoir la négotiation pour l'établissement d'un de mes fils à la succession du Grand-Duc de Toscane, et que Madame l'Electrice Palatine n'y joigne pas seulement ses bons offices, mais cède là dessus ses prétentions, si elle en avoit, à mon fils destiné à cette succession, puisque sur cela elle n'a pas d'enfants à y placer.

Raisons, pour lesquelles les alliés devroient entrer dans l'idée que je propose, particulièrement la maison d'Autriche et la Republique de Hollande, qui sont ceux, qui s'opposent le plus à mes droits et interets.

La maison d'Autriche veut soutenir le ban de l'Empire contre moi et par là m'ôter l'Electorat et empecher mon retour dans mes états de Bavière pour toute ma vie, et pour satisfaire à l'article de la capitulation, faite à Francfort, à l'élection de l'archiduc, son dessin est, de mettre mon fils, le P^ce^ Electoral, en possession de mes dits états de Bavière.

Par les propositions, que je projette, je donne pleine satisfaction au dessin de l'Archiduc, et celle, que je demande pour moi est sans aucun préjudice à la maison d'Autriche, de plus fondée sur une équité entière. Je me contente des Pays-bas pour ma vie durante, quoique la cession du Roi d'Espagne me les donne en plein droit et à mes descendants. Si l'Archiduc a succession, les Pays-bas reviennent à la maison d'Autriche, laquelle sans cette succession est éteinte. Si non, ils restent de même à son héritière présomptive, qui est l'archiduchesse, sa nièce. Ainsi de quel coté qu'on tourne la chose, je n'ai la jouissance des Pays-bas que pour ma vie, et en effet tel cas, qui arrive, la maison d'Autriche n'en est privée, que pour ce temps là.

Si ma gloire et ma naissance exige, que j'aie une dignité et rang dans le monde, ayant cédé celui que j'avois avec mon patrimoine, ce n'est pas à la maison d'Autriche que je le demande, mais au Roi d'Espagne, qui possède le royaume de Sicile, dont je propose la cession.

Les propres convenances, que la maison d'Autriche trouve en cette idée, sont considerables, et avant tout le bien et l'avantage de notre religion, étant certain, que si l'Archiduc n'établit pas la succession au defaut de la sienne propre, que la religion est en grand danger tant dans l'Empire que dans les Pays-bas. La maison d'Autriche a

paru toujours si zelée pour la religion, qu'il n'est pas croyable, que l'Archiduc voulut l'exposer aux événements dangereux dont elle est menacée au susdit cas.

Je sais que l'Archiduc, l'Imperatrice, sa mère, aussi bien que ses sujets, inclinent pour le mariage de mon fils avec l'Archiduchesse, connoissant ses qualités personnelles, desquelles selon que j'en suis informé, ils sont très satisfaits. Il est élevé entre leurs mains, imbu de leurs maximes et des sentiments, qu'ils lui ont voulu inspirer.

Il n'en est pas de même des autres Princes, qui sont en age et en passe d'épouser l'Archiduchesse. Le P^ce^ Electoral de Saxe, fils du Roi Auguste de Pologne, est élevé Lutherien et l'est encore sans qu'il y aie la moindre apparence, qu'il change la religion, à quoi sa mère et les Etats de Saxe s'opposent fortement; le dit Prince est déjà d'un age où l'hérésie a pris racine, ainsi que je ne crois pas, qu'il puisse être préferé à mon fils.

Le prince de Piemont est appellé à la succession d'Espagne et ce ne seroit pas éviter une nouvelle guerre par ce mariage si l'Archiduc venoit à mourir sans enfants, puisque l'on viendroit dans le cas que les pays héréditaires de la maison d'Autriche et la couronne Impériale pouvoient tomber sur la même tête avec la monarchie d'Espagne.

L'éducation du Prince de Piemont est bien differente pour la maison d'Autriche à celle que l'Archiduc fait donner à mon fils, les coutumes et manières sont aussi fort opposées à celles qu'ont toujours eues les Princes d'Autriche et de Bavière. Par toutes ces raisons et beaucoup d'autres, que je ne dit pas ici, je laisse à juger, lequel de ces trois Princes convient le mieux à la maison d'Autriche.

Je joins à cela encore un motif, qui doit porter l'Archiduc au double mariage avec mes fils, qui est celui de bien placer et établier les deux Archiduchesses, ses nièces, ce qui est aussi difficile à trouver en ce temps-ci, et le pis-aller

de ces deux Princesses par les dits mariage est, que l'une sera Electrice de Bavière et l'autre Reine de Sicile.

Quant à la Republique de Hollande, les principales raisons, qu'elle allègne, pour s'opposer que la cession des Pays-bas faite en ma faveur aie son effet, sont: Que je n'ai pas la puissance de les soutenir et que quelque précaution que la dite republique puisse prendre, pour la pureté de sa barrière et frontière, elle ne sauroit empêcher, que moi ou mes successeurs ne prenions un parti contraire à son interêt, quand l'occasion se présenteroit favorable, laquelle pendant mon regne j'embrasseroit avec plaisir, quand je pouvois m'unir avec la France, persuadés comme ils sont de l'attachement, que j'ai pour elle.

Ils considèrent la chose tout autrement du côté de l'Autriche, laquelle ils regardent toujours opposée aux interêts et à l'agrandissement de la France et en état par sa propre puissance de soutenir les Pays-bas et d'entrainer par l'avantage, que lui donne la couronne Imperiale, tout l'Empire en sa faveur en une guerre, quand même elle ne seroit que pour ses interets particuliers, comme on a eu l'exemple en cette guerre-ci. Ce projet ne détruit pas seulement cette crainte et ce raisonnement des Hollandois, mais le met aussi à couvert d'une guerre, qui seroit infailliblement leur perte, si l'Archiduc (ayant les Pay-bas) venoit à mourir sans succession.

Les Pays-bas m'étant donné pour ma vie durante et la succession reglée en faveur de la maison d'Autriche, suivant ce projet, l'Archiduc ne peut que les regarder et défendre comme ses propres états, et c'est sur ce pied là que les Hollandois aussi bien que la maison d'Autriche peuvent prendre leurs suretés avec moi. La maison d'Autriche consiste à présent dans la seule personne de l'Archiduc, qui n'a point de succession. S'il ne la règle pas pendant sa vie au defaut de la sienne, la guerre est infaillible et elle

ne peut être, que funeste à la republique d'Hollande. Si l'Archiduc est le maitre des Pays-bas l'Empire se divisera, et ne sera occupé que pour la couronne Impériale, ainsi la Hollande ne trouvera ni assistance ni alliés de ce côté-là. L'Angleterre a de bonnes raisons, pour ne s'en pas mêler, et si elle le feroit, le cas d'à présent fait voir, que ce ne seroit pas en faveur de la dite republique de Hollande.

Je conclue donc, que l'on remédieroit ce par le double mariage aux conditions proposées dans ce projet.

L'Angleterre jusqu'à présent n'a rien voulu faire en ma faveur, touchant les Pays-bas, pour le ménagement, qu'elle a eu pour l'Archiduc et les Hollandois. Par ce projet cette consideration doit cesser et je crois, que si le cas venoit, que le Roi Très Chretien trouvoit à propos de la proposer à la Reine d'Angleterre, elle le trouveroit assez fondé en raison, pour s'employer à y faire entrer l'Archiduc et les Hollandois.

Comme le système de l'Empire n'est changé en rien par ce projet, on ne trouvera aucune opposition de la part des Electeurs, et Princes de l'Empire.

Le Pape ne peut rien souhaiter de plus solide pour le bien de la religion et comme Prince en Italie, lui aussi bien que les autres Etats et Princes d'Italie ne seront pas fachés que la Sicile et la Toscane ne soient pas à la maison d'Autriche, qui sans cela se trouve déjà si puissante en Italie.

Sitzung vom 2. März 1878.

Herr v. Hefner-Alteneck trug vor:

„Ueber den Maler, Kupferstecher und Formschneider Jost Amman."

Wer die Geschichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Bezug auf Deutschland und die Schweiz studirt und behandelt, und sich dabei nicht nur allein auf die Thatsachen geschichtlicher Ereignisse im Frieden und Krieg, im Geistlichen und Weltlichen, was wohl die Hauptsache bleibt, beschränken will, sondern dem es darum zu thun ist, auch die äusserlichen Erscheinungen, welche mit dem Seelenleben der Menschen in Verbindung stehen, oder vielmehr der Ausdruck desselben sind, kennen zu lernen, als z. B.: die Bildnisse geschichtlicher Personen, die Trachten aller Stände, die kulturgeschichtlichen Einzelnheiten, die Geschmacksrichtung in allem Bilden und Schaffen u. s. w., für den existirt nur ein Künstler, welcher als vollgültiger Ausdruck seines Zeitalters durch beispiellosen Fleiss, Vielseitigkeit und Schärfe der Auffassung ein so umfassendes und ausgiebiges Material geliefert hat, wie die Geschichte kein zweites Beispiel aufweisen kann.

Jost Amman, geboren zu Zürich 1539 aus einer angesehenen Bürgersfamilie daselbst stammend; von da zog er im

Jahre 1560 nach Nürnberg, wo er auch im März 1591 starb. Im Todtenregister ist er eingeschrieben „Der Ersam Jobst Ammon Kunstreiser, unter der Vesten, in der obern Schmidtgassen." Das ist Alles, war wir von seinen Lebensverhältnissen wissen.

Von ihm gilt im vollsten Masse, was seiner Zeit unser König Ludwig I. von dem Geschichtschreiber Lambertus aus Aschaffenburg sagte „von ihm wissen wir Wenig, durch ihn aber sehr Viel."

Er war Zeichner, Oel- und Aquarellmaler, Kupferstecher, Radirer, Formschneider und Glasmaler.

Sein Name stünde in der deutschen Kunstgeschichte oben an, wenn seine ungeheure Arbeitskraft und sein produktives Talent nicht zu sehr von den Kunstindustriellen in Anspruch genommen und ausgebeutet worden, und ihm Zeit und Ruhe geblieben wäre, seine Werke mehr durchzubilden und das zu machen, was man in unseren Tagen akademische Studien nennt.

Es waren vorzüglich die Verleger und Buchdrucker, welche seine Thätigkeit zu Illustrationen ihrer Werke so zusagen mit Beschlag belegten, auch manche hervorragende Gelehrte jener Periode bedurften seiner Holzschnitte und Kupferstiche, um das in ihren Werken klar zu machen, wozu ihre Worte nicht ausreichten. Es waren auch viele hohen Herrn, welche durch Amman ihre Bildnisse, ihre Macht und Herrlichkeit in Krieg, auf der Jagd, in Turnieren und ihren Hoffesten verewigt wissen wollten. Aber eben dadurch hat Amman seinen Blick und seine Auffassungsgabe vorzüglich für alle Erscheinungen seines Zeitalters und seiner Umgebung geübt und für Historiker eine besondere Bedeutung erlangt, und nur von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich an dieser Stelle die Aufmerksamkeit auf ihn lenken und seine Bedeutung hervorheben zu dürfen. Wollte ich seine Werke einzeln anführen und nach

ihrer Bedeutung würdigen, so könnte ich einen starken Band darüber schreiben.

Jost Ammans Werke, insoferne sie im Druck erschienen und aufzutreiben waren, (denn es werden noch beständig neue aufgefunden) beschreibt Dr. Andreas Andresen in seinem „Deutschen Peintre-Graveur, Leipzig 1864 I. Bd." mit grosser Sorgfalt. Im Vorworte spricht er auch das aus, was ich längst fühlte, indem ich schon mit dem Jahre 1826 begann, Ammans Werke zu sammeln, nämlich, dass das ausserordentliche Material, welches dieser Künstler für Geschichtskunde bietet, noch nicht von Ferne zureichend gewürdigt und benützt ist.

Auf die geschichtliche Bedeutung der Werke dieses Künstlers einzugehen, oder auch die Werke desselben, welche in Zeichnungen und Gemälden als Unica bestehen, zu beschreiben, lag ausser dem Zwecke, welchen Andresen in seinem Peintre-Graveur verfolgte.

Um nur annähernd eine Vorstellung seines enormen Fleisses und seiner Vielseitigkeit zu geben, will ich hier versuchen, eine Anzahl seiner Werke, welche im Druck erschienen und besonderes Interesse für Geschichtsforscher bieten, wenn sie gleichwohl schon beschrieben, vorzuführen, dann im Allgemeinen erwähnen, was der Künstler an Zeichnungen und Malereien lieferte, welche nur als Unica bestehen und nie vervielfältigt oder beschrieben wurden, und unter letzteren nur ein Beispiel hervorheben, um zu zeigen, was man schon an ihm allein für Geschichtskunde entnehmen kann.

Dass Jost Amman, wiewohl selbst Formschneider, nicht alle seine, auf mehrere Tausend sich belaufende Zeichnungen selbst in Holz schneiden konnte, ist natürlich. Auf die meisten seiner Werke setzte er sein Monogramm I. A., und hat er sie auch in Holz geschnitten, so fügte er häufig die Abbildung des Instrumentchens bei, mit welchem er geschnitten, was dann so viel als „sculpsit" hiess,

auch brachte er öfter bei seinen Monogrammen den eigenthümlich geformten Dolch der Schweizer an, was dann soviel sagte als: „J. Amman der Schweizer."

Unter den Bildnissen, welche Amman lieferte, sind für uns folgende als die wichtigsten zu bezeichnen.

In Kupfer gestochen oder radirt:

Stephan Bathori, Fürst von Siebenbürgen.
Caspar de Coligny, Admiral von Frankreich.
Jacobine de Coligny, seine Gemahlin.
Sigmund Feierabend, Buchhändler in Frankfurt a/M.
Wenzel Jamnitzer, Goldschmied und Mathemathiker.
Dr. Martin Luther als Mönch zu Erfurt und als Professor in Wittenberg.
Dr. Martin Luther auf dem Todtenbette.
Johann Neudörffer, Schreib- und Rechnenmeister.
Hans Sachs.
63 Bildnisse französischer Könige.
78 Blätter. Die bayerischen Fürsten.

Bildnisse in Holzschnitt:

Johann Aventin (in dessen bayerischer Chronik.)
Herzog Christoph von Württemberg.
Veit Dietrich (in dessen Summarien. Nürnb. 1567.)
Sigmund Feierabend.
Joh. Wolfgang Freymann, Dr. med.
Leonard Fronsperger, Verfasser des Kriegsbuches.
Die beiden Ritter Georg und Caspar von Frundsberg.
Markus Fugger.
Georg Herzog von Sachsen.
Wenzel Jamnitzer.
Georg Lauterbeck, Regentenbch. 1579.
Adam Lonicer.
Marthin Luther.
Martin Luther mit 6 Freunden zu Tisch sitzend.
Theophrastus Paracelsus.

Erasmus Sarcerius, Theolog.
Georg Ludwig, Freiherr v. Seinsheim.
Andreas Tiraquellus. Dr. jur.
Leonardus Thurneisser zum Thurn.
Die Bibel v. Jahr 1564 mit 133 Holzschn.
Die Bibel v. Jahr 1571 mit 136 Holzschn.
D. Evangelistenbilder v. 1571 mit 93 Holzschn.
D. Evangelistenbilder v. 1587 mit 80 Holzschn.
Die biblischen Figuren v. 1579 mit 78 Holzschn.
Das Passional, u. Apostel v. 1570 mit 7 Holzschn.
Biblisches Handbüchlein v. J. Brentius v. 1573 mit 30 Holzschn.
Luthers Tischreden 1573 mit 20 Holzschn.
Melanchthons Epigramme 1583 mit 20 Holzschn.
Theatrum Diabolorum 1569 mit 40 Holzschn.
Geistliches Kreuterbuch v. W. Sarcerius m. 23 Holzschn.
Plutarch, 1580; 48 Holzsch.
Titus Livius mit 136 Holzschn.
Barlandis Geschichte der Grafen von Holland mit 36 Holzschn.
Aventins bayerische Chronik mit 12 Holzschn.
Appians bayerische Landtafeln.
Ammans Antheil daran erst 1567 Rahmenornamente, bayer. Wappen etc. etc.
Die Moscovitische Chronik 1579 mit 16 Holzschn.
Die Chronik v. Venedig 1584 mit 85 Holzschn.
Die Ungarische Chronik 1581 mit 34 Holzschn.
Das Heldenbuch 1590 mit 30 Holzschn.
Die berühmten Frauen des Boccaccio mit 47 Holzschn.
Terenz mit 6 Holzschn.
Reinecke Fuchs mit 56 Holzschn.
Die Bambergische Halsgerichtsordnung 1580 mit 22 Holzschn.
Das Turnierbuch mit 45 Holzschn.

Leonh. Fronspergers Kriegsbuch mit 62 Holzschn.

— — zweiter Theil dess. mit 227 (incl. Wiederhol.)

— — dritter Theil dess. mit 342 Holzschn.

Das Wappen und Stammbuch 1579 mit 167 Holzschn.

Künstler- und Handwerkerbuch mit 132 Holzschn.

Dieses Buch, welches auch in neuerer Zeit durch vielfache Copien verbreitet wurde, bietet nach vielen Richtungen und besonders für Geschichte der Industrie und Technik reiches Material.

Trachtenbuch der katholischen Geistlichkeit 1585 mit 102 Holzschn.

Das Frauen Trachtenbuch mit 122 Holzschn.

H. Weigels Trachtenbuch mit 125 Holzschn.

Das Kartenspielbuch mit 55 Holzschn.

Das Stamm- und Gesellenbuch mit 32 Holzschn.

Das Kunst- und Lehrbüchlein mit 107 Holzschn.

Das Thierbuch mit 107 Holzschn.

Das Jagdbuch mit 74 Holzschn.

Fugger, von der Gestüterei mit 39 Holzschn.

Kunstreiche Figuren der Reiterei mit 97 Holzschn.

Indem ich somit nur eines Theiles seiner Arbeiten, welche für den Druck verfertigt, in Bibliotheken und Sammlungen gelangten, gedachte, muss ich noch erwähnen, dass er auch eine Unzahl von Holzschnitten für ganz gewöhnliche industrielle Zwecke fertigte, welche öfter zu seinen besten Arbeiten gehörten, aber grösstentheils im Gebrauche und Laufe der Zeit verloren gingen, und nur hie und da als Unica und Seltenheiten auftauchen.

So z. B. fertigte er für Schachtelmacher viele Holzstöcke, mit deren Abdrücken die runden oder ovalen Deckelflächen und die Seitenwände überzogen, mittelst Schablonen schlecht colorirt und dann gefirnisst wurden. In gleicher Weise wurden seine Holzschnitte für aus Holz gedrechselte Schüsseln verwendet, auf welche man Brod oder sonstige

trockene Esswaaren legte, oder sie in den Nürnberger Schauküchen aufstellte. U. A. hat unser bayerisches Nationalmuseum, wie das Germanische Museum in Nürnberg Manches derart aufzuweisen. Ausser den unzähligen Entwürfen und Zeichnungen zur Ausschmückung von Werken der Architektur, Prachtsälen, Triumphbogen, Decorirungen bei den Turnieren, besitzt fast jedes Handzeichnungscabinet der Welt eine grössere oder kleinere Anzahl von Entwürfen („Vorzeichnungen") für Glasmaler, wiewohl der überwiegend grössere Theil derselben natürlich durch den Gebrauch in den Werkstätten zu Grunde ging; meistens sind dieselben klar und bestimmt, in alle Einzelheiten eingehend, mit der Feder gezeichnet und ausgetuscht. In der Regel stellen dieselben nach Schweizerart das Wappen des Bestellers mit seinem oder auch seiner Hausfrau Bildniss in ganzer Figur dar, von Renaissance-Architectur und allegorischen Figuren umgeben.

Betrachten wir solche Entwürfe des Meisters, bei welchen die Heraldik eine Hauptsache bildet, im Zusammenhang mit dem schon erwähnten grösseren und kleineren Holzschnitt-Stammbuch und seinen vielen in Miniaturmalerei ausgeführten Stammbäumen, wie z. B. den der Patricier-Familie Pfinzing von Henfenfeld in Nürnberg mit reicher Landschaft, 150 reich costümirten Bildnissfiguren und ungeheurer Masse von Wappenvögeln und Laubwerk, und einzelnen Stammbuch-Blättern, so haben wir ein vollständiges Bild der schwungreichen und aufs Feinste stylisirten Heraldik ihrer letzten Blüthezeit, wie wir es auf keinem anderen Wege finden können.

Um noch einen Beweis der fabelhaften Thätigkeit dieses Künstlers zu geben, erwähnen wir unter seinen vielen ähnlichen Werken der Miniaturmalerei den Krönungs-Festzug Kaiser Maximilian II. in dem Handzeichnungscabinet zu München, zwar nur 40 Cm. hoch, aber 30 Meter lang.

Derselbe enthält mehrere hundert Personen aus den verschiedensten Ständen und Nationalitäten zu Pferd und zu Fuss in solcher Genauigkeit, dass man nicht nur die verschiedensten Charactere der Gesichtszüge, sondern auch alle Einzelnheiten, die Stickereien, die Ornamentirung in Schmuck, Waffen, Pferdegeschirren etc. erkennt.

Eines der merkwürdigsten Werke Ammans ist das 1,05 hohe und 1,26 breite Miniaturgemälde, welches ein Turnier (vielmehr Stechen oder Gestech) darstellt, welches Patricier auf dem Marktplatz vor der Frauenkirche zu Nürnberg im Jahre 1561 hielten.

Dasselbe zeigt auf seinem ursprünglich schwarzen Rahmen in goldener Schrift die Erklärung, welche lautet:

„Den Tritten Martii als da war, fünfzehnhundert
„sechzig ein Jar, Ein löbliche geselschafft hatt, Solch
„gstech gehalten in der statt, Nürenberg auf dem
„marckt so frey, Wie es hie Contierfet, dabey Gewesen
„sein volgende gschlecht, Wurde erkent also zu recht,
„Das den Dank erlangt lobesan, Moritz fürer der
„kuhne man, Die andern stecher waren die, Philip
„Gauder vn̄d sunst alhie, Matthes Löffelholtz, Chri-
„stoff Scheurl, Endres Schmittmer, Balthasar Christoff
„Gugel, Philip Lux, Wilhelm Traner, Wie nun das
„gstech volent vd aus, Ward gehalten auf dem Rat-
„hauss, Ein herrlicher ehrlicher Tantz, zuvor hat
„g'habt den gsellen krantz, Gabriel Baumgartner, den
„er, Aufsetzt dem Gabriel Tucher. Solch Ritterspiel
„durch die genēt Ist so in Lob vn̄d freudt vollendt."

Dieses Werk zeigt die Eigenthümlichkeit der letzten Art von solchen Ritterspielen in der Ausführlichkeit, dass man nicht zweifeln kann, der Künstler, welcher selbst Augenzeuge war, legte einen Werth darauf, der Nachwelt eine Erklärung über die Einzelheiten und Vorbereitungen solcher Stechen zu hinterlassen.

Man sieht daselbst nicht nur das gewöhnliche Rennen oder Stechen, wie wir es in manchen Turnierbüchern finden, sondern auch, wie der Patricier in dem enorm schweren Stechzeug noch nicht festgeschraubt, so dass er noch Arme und Hals ein wenig bewegen kann, auf an das Pferd gestellte Stufen empor geführt und auf den Sattel gehoben wird, während der Waffenmeister die Lanze mit dem Krönling und der Brechscheibe bereit hält, und einem Anderen, welcher bereits auf dem Pferde sitzt, vom Waffenmeister die Schrauben angezogen werden, damit die Harnischtheile fest aneinander schliessen und unbeweglich werden, und wie im dritten Akte einem zu Pferde, von der linken Seite, und dem andern, von der rechten Seite gesehen, durch den Waffenmeister die Lanze in den Vorderhaken an der Brustplatte von oben nach unten, und in den weit nach hinten hinausstehenden Haken von unten nach oben eingelegt wird, während im vierten Akte zwei Gegner im Aufeinanderrennen begriffen sind. Die Patricier führen dabei ihre Wappenfarben, heraldische Bilder und Helmzierde, was nicht immer bei Turnieren der Fall war; ein Jeder hat zwei Waffenmeister in schwarzer Kleidung zu Pferde und 4 Schalksnarren (Prügelknechte) in seiner Farbe und seinem Abzeichen bekleidet bei sich — letztere treiben verschiedene Possen und sind beim Aufsetzen auf das Pferd und bei dem Aufheben nach etwaigem Falle behülflich. Die Schranken dieses ritterlichen Spieles, von welchem ein zuschauender Türke gesagt haben soll „für Ernst zu wenig und für Spass zu viel" sind von einer kaum übersehbaren Masse von Zuschauern umgeben, Männer und Frauen aus allen Altersklassen und aus den verschiedensten Ständen, welche uns durch ihre Characteristik, Trachten etc. ein vielseitiges Bild jenes Stadtlebens und Zeitalters vor Augen führen. Dieses reichhaltige Bild wurde durch die betheiligten Patricier als Andenken für das

Rathhaus zu Nürnberg bestimmt, — und ich erwarb es vom Antiquar Herdegen daselbst im Jahr 1862 für das königliche Kupferstich- und Handzeichnungscabinet in München.

Möge aus dieser meiner nur allgemein gehaltenen Darstellung der Wirksamkeit dieses Künstlers entnommen werden, wie vieles Material für Detailstudien in der Kulturgeschichte jener wichtigen Ausgangsperiode des 16. Jahrhunderts aus seinen Werken genommen werden kann.

Herr von Druffel hielt einen Vortrag:

„Herzog Herkules von Ferrara und seine Beziehungen zu den Kurfürsten Moritz von Sachsen und zu den Jesuiten",

welcher in einem späteren Heft zum Abdruck gelangt.

Sitzung vom 2. März 1878.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr G. Thomas besprach:

„Einen Bericht über die ältesten Besitzungen der Venezianer auf Cypern."

Die ansehnliche Bibliothek der 'Fondazione Quirini Stampalia' in Venedig bewahrt auch eine nicht unbeträchtliche Sammlung von Handschriften; die meisten derselben beziehen sich auf die politische und innere Geschichte der Republik; Abschriften von Relazionen, Auszüge aus Senats- und Raths-Beschlüssen, Gesetze, Capitulare von Kunsthandwerken, Chroniken und anderes verdient sicher die Prüfung.

Eine merkwürdige Handschrift ist der Codex No. 190 aus dem 13. Jahrhundert, in Pergament 4°. Dieselbe stellt gleichsam ein Memoriale dar über die Dinge in Syrien und die Verhältnisse der Venezianer daselbst im 12. und 13. Jahrhundert, von welchem man annehmen möchte, dass es von einem Mitbetheiligten geschickt und kundig angeordnet worden ist.

Den Kern dieses geschichtlichen Denkbuches bildet der Bericht des Marsilius Georgius, Bajulus von Syrien, zur Zeit des Dogen Jacob Theupolus (1243), welchen wir im zweiten Theil des Urkundenbuchs von Venedig (Fontes rerum Austriacarum t. X II) p. 351 - 398 zum erstenmal vollständig veröffentlicht haben und welcher seitdem, namentlich von Herrn Dr. Hans Prutz in seinem Buche „aus Phönicien" gut ausgenützt worden ist.

Dem Bericht selbst aber — im Codex fol. 15—41 — geht eben hier noch anderes voraus. Zuerst auf fol. 1 folgendes Rubrum:

In nomine domini nostri Jesu Christi, anno eiusdem M. CC. XL. II°, indictione XV^a, mense Junii eo tempore cum civitatem Tyri recuperavimus a nostris inimicis Longobardis qui tenebant eam. ad hec in posterum memorie commendatur. Ideo nos Marsilius Georgius baiulus in Syria Venetorum, iussu domini ducis Jacobi Teupoli fecimus redigi in publicam scripturam ea que Veneti in toto regno Jerosolimitano, tam in civitate Tyri quam in omnibus aliis civitatibus et locis, secundum quod per nos scivimus et etiam inquirere potuimus per anticos nostros qui in Syria demorantur. ad hec ut valeat per quoscunque sciri ut que habemus, valeant cum deo et iusticia retinere. et quod nobis longo tempore violenter est acceptum, possit recuperari a detinentibus malo modo.

Diesem Rubrum, welches für die Chronologie des Marsiliusischen Berichtes einen neuen Anhalt bietet — das Datum anno 1242 für den ersten Bericht — folgt dann im Codex mit der Aufschrift „Incipit ystoria et privilegium" ein Auszug aus dem französischen Texte des Wilhelm von Tyrus, fol. 1—14, und zwar lib. XII cap. 23. 24 und lib. XIII cap. 1—14; diesen Auszügen sind — fol. 3—7 — die Privilegia Warmundi a. 1123 et Balduini a. 1125 eingefügt, gerade wie bei Wilhelm von Tyrus selbst; vgl. unsere Ausgabe im Urkundenbuch von Venedig (Fontes rerum Austriacarum t. XII) 1. No. XL. XLI.

Hieran reiht sich fol. 15—41 die Relation des Marsilius Georgius, wie wir dieselbe herausgegeben haben, nur mit dem Eingang: „Incipit ystoria ad hoc ut quilibet" etc." (vgl. p. 354 l. 2 unseres Textes).

Ohne allen Hinweis wird dann dem Marsilius fol. 41 das 'Privilegium Johannis de Ibelino, Bcriti do-

mini' v. J. 1221 angeschlossen, welches im Urkundenbuch B. 2, p. 230 vorliegt.

Alle diese Texte, von uns nach dem berühmten Liber Albus herausgegeben, wurden sorgfältig mit dieser älteren Abschrift verglichen und nicht ohne erklecklichen Erfolg.

Endlich aber — und dieses ist ein Novum von besonderem Werthe — enthält der Codex auf den letzten Blättern einen Bericht über die ältesten Besitzungen der Venezianer auf der Insel Cypern.

Ob er wohl auf eben jenen patriotischen Marsilius Georgius zurückzuführen ist? Die Behandlung der Sachen und die Einleitung sprechen dafür. Einen bestimmteren Anhalt gäbe es, wenn man wüsste, welcher Balian von Ibelin gemeint ist, dessen unten an einer Stelle Erwähnung geschieht. Keinesfalls möchte ich für die Zeit der Abfassung des Berichtes nach seinem ganzen Inhalt über das Jahr 1277 herabgehen; in diesem Jahre wurden die Verhältnisse der Venezianer mit Syrien, d. h. mit Tyrus und mit Cypern wiederum in ein besseres Geleise gebracht. Den hieher gehörigen Vergleich zwischen Jacob Contareno, dem Dogen von Venedig und Johann von Montfort, Herrn von Tyrus, gibt unsere Sammlung B. 3 No. CCCLXIX p. 150—159; die Bestätigungsurkunde vom J. 1278 habe ich erst bei meinem letzten Aufenthalt im Venezianer Archiv aufgefunden, und zwar in einer Sammlung, wo man selbe kaum suchen würde.*) Ueber die Geschichte jenes Jahres wäre übrigens Mas Latrie histoire de l'île de Chypre I p. 460 zu vergleichen.

Der Bericht selbst weist darauf hin, was Venedig auf Cypern besessen habe und noch besitze. Die Republik hatte sich, wie anderswo, so hier Freiheit im Handel und Wandel,

*) Es erscheint nicht unstatthaft und ist sicherlich manchem erwünscht, wenn ich hier diesen Nachtrag zur Kenntniss

eigene Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung zu verschaffen gewussst. Die Venezianer hatten ihr Fontego und ihren Consul. Man ersieht aus dieser Schrift, wie gut es die Venezianischen Ansiedler verstanden, sich des Grunds und Bodens für den Einzelbedarf, für die Gemeinde, für die lateinische Kirche zu bemächtigen.

Diese Besitzungen vertheilten sich im wesentlichen auf Nimis,[1]) d. h. Limassol, und Nicosia; wenige treffen auf Paphos (Baffo).

1) Diese Abkürzung ist einzig. Die Stadt selbst, neueren Ursprungs, hiess Neapolis (Neapoleos) bei den Griechen, nachher Ne-

bringe, soweit es mit Rücksicht auf den oben angeführten Vergleich erforderlich ist.

Confirmatio conventionis inter Johannem de Monteforti et Venetos.

a. d. 1278 die 3. m. Madii.

Pacta Ferrariæ archivi Veneti fol. 76[t].

„Nos Iacobus Contarenus dei gracia etc. Notum facimus tenore presentium universis quod cum nostro minori et maiori consilio in sala maiori nostri palacii in maiora congregati, consilio more solito congregato, nostro et ipsius nostri comunis Veneciae nomine laudamus approbamus et confirmamus et ratificamus restitutiones et pacta per egregium virum Johannem de Monteforti dominum Tyri et duarum partium Tyri factas et facta nobilibus viris Albertino Mauroceno, de nostro mandato Venetorum baiulo in Accon et in Tyro et in tota Syria et Andrea Fuschareno et Phylippo Cornaro, eiusdem baiuli consiliariis et cum ipsis vice et nomine nostro et comunis Venecie et receptiones per eos factas a dicto Johanne de omnibus posses-

Neben den Venezianern erscheinen Pisaner, Genuesen, Provenzalen, Templer, Johanniter als Grundherren. Wie man sich, wenn es galt, in Besitz stellte, das zeigen u. a. die Vornahmen 'per vim'.

Der Bericht ist für die Orts- und Culturgeschichte der Insel im 13. Jahrhundert nicht ohne Belang; auch für den Wortschatz der Sprache fällt mancher Gewinn heraus. Die Handschrift selbst — so gleichmässig dieselbe dem Auge erscheint, ist durch viele und eigenthümliche Abkürzungen

---

messos, Limisso, Limassol; Lamazim bei Willebrand von Oldenburg; Nimocium, Nymocine, civitas Nymociensis lateinisch.

---

sionibus, bonis, dricturis et iurisdictionibus, tam intra civitatem Tyrensem quam extra etc." quae leguntur in conventionis primo capitulo, tom. III. (Fontium XIV) p. 151—152 lin. 1 „pertinentiarum" — tum pergit:

„et etiam alia omnia et singula inita et firmata .... que continentur in instrumento inde scripto per Bartholameum de Firmo imperiali auctoritate notarium, bullato bullis pendentibus plumbeis dominorum patriarche Ierusalem et magistrorum hospitalis S. Johannis et militie Templi et prefati Johannis et sigillo cereo pendenti dicti Albertini baiuli Venetorum. quod factum fuit sub anno dom. a nativitate millesimo ducentesimo septuagesimo septimo, indictione quinta, die kalendarum Julii.

Ad cuius rei firmitatem perpetuam et evidenciam pleniorem presentes litteras fieri fecimus et bulla nostra plumba pendenti iussimus communiri ac per manum Conradi nostri et curie nostre cancellarii mandavimus roborari, currente anno ab incarnacione dom. nostri Jesu Christi millesimo ducentesimo septuagesimo octavo, indictione sexta, mense Madii die tercio intrantis.

Ego Corradus ∽

nicht leicht zu lesen, abgesehen von den Barbarismen der damaligen Zeit (besonders im Gebrauch des Accusativs statt des Nominativs und in Verwechslung des Genus) und von dem Missverständniss des Abschreibers; vorzüglich steht man bei den Namen der Personen und noch mehr der Orte manchmal vor Räthseln. Eine wiederholte Durchsicht hat zwar vieles geklärt, anderes musste in Zweifel gelassen werden; die Sprache zu verbessern fällt dem Leser nicht schwer.

Mas Latrie hat in seinem emsigen und reichen Werke den Besitz der Venezianer im 15. Jahrhundert hinlänglich erörtert, für diese frühere Zeit fehlt es an Vergleichen; auch aus der 'Chorographia et breve historia universale dell' Isola di Cipro . . . per Fr. Steffano Lusignano di Cipro dell' Ordine de' Predicatori' Bologna 1573 kann nur einzelnes erläutert werden.

Reducimus ad memoriam presentibus et futuris facientes scribi in hoc presenti volumine ea que condam antiquitus Veneti et comune Venetiarum habuerunt uel habent et eis pertinuerunt in insula CIPRI: in primis habuerunt integram libertatem in omnibus rebus et mercimoniis, eundo stando et redeundo, et curiam liberam in iusticiis, introitibus, iurisdictionibus et iudiciis faciendis sine alicuius contrarietate, et ea omnia que pertinent et pertinere possunt principalibus et specialibus dominis terre.

In primis *ecclesie S. Marci* episcopatus NIMIS quam fecerunt Vitalis Berām, cūr Bērt, Dominicus Bērt, [2]) omnes

---

2) Die drei Brüder Vitalis, Aurius (so nach anderen Stellen zu lesen) und Dominicus trugen wohl den Familien-Namen Bertram oder Bertrand; die Schreibung ist, wie man sieht, verschieden abgekürzt; auch weiter unten.

fratres, et Leonardus Fuscarinus. habet zardinum unum qui reddit in anno bizantios L. stationes vj. in platea IIIJ^{or} justa mare et IJ in plathea et IIIJ^{or} stationes cum ij domibus, que fuerunt Orlandi, et ibi morabatur, et terra tanta que fuit Georgi Zirini, in qua terra sunt domus XIJ. et redditum accipit ecclesia et pauperum hospitalis, que fuit dicti Georgii Zirini. et *Sanctus Johannes* prope ubi baptizantur. Istam dictam māiorem ecclesiam fuit. [3]) Jo. Aūg. et domos quas tenebantur et archidiaconi, qui sunt in campo ecclesie, omnes fuerunt cathalati [4]) Veneciarum. La gastina [5]) que fuit etiam Johannis Aūg. ubi erant domos et possessiones, quas episcopus omnes fecit destrui in quam efficitur mess (sic).

Item *Sanctus Georgius* est de episcopatu supra dicte ecclesie. terra ipsius ecclesie cum tota sua pertinentia fuit Viuiano Bono.

Item habitatio tota *Templariorum* NIMIS ciuitatis fuit Leonardi Fuscarini et Marci Lazari et Angeli, que omnia fieri fecerunt et duo zardini qui sunt extra ciuitatem in parte oriente fuerunt Vitalis Betram supradicti et dominantur modo a Templariis, que fuit suo patrimonio.

Item aliud zardinum tenetur a *Templariis*, quod fuit Manuelis Rossi. iacet in parte occidente, qui fuit sui patrimonii.

Item *domus hospitalis* tenet zardinum unum, qui iacet in magistro. ubi est unum palmerium, quod fuit Vitalis Bethrandi.

Item in terra *S. Nicolai* que est apud supra scriptum zardinum qui tenetur a *Grecis*, fuit de Viuiano Bono.

---

3) fecit?

4) Wohl *καταλλάττει*, si kommen unten nochmals vor; und einmal auch werden cambiatores angeführt.

5) gastina hat im mittelalterlichen Latein mehrere Bedeutungen: ursprünglich wohl locus desertus s. vastatus, solitudo; dann terra inculta; ferner ager pascuus; endlich praedium.

Item ista in cepto (sic) domorum *Uenetorum* ciuitatis *Nimis* curia una, que fuit Johannis Balbi et iusta dictam curiam est alia curia, que fuit Johannis Derimi, que sunt in occidente et iusta dictam curiam possessio Dominici Constantini et uacuantur. tota ista possessio adtinet de iure maritali.

Item domus, que tenentur a Filipo Dare usque a dicto Docheri, fuerunt *Sancto Marco*... Vomreri et Micheli Vomreri et Manuelis patris quondam presbiteri pizoli fuerunt de iure paterno.

Item insula una, ubi sunt domus XIJ. fuit Michaeli Linoti et mina.

Item curia una, que fuit termina iusta Dominicum Constantinum, tenetur a milite condam Symeonis Baffi et la gastina de Manuele Rosso euacuatur, iacet in occidente.

Item curia de Durio[6]) Augustino cum omnibus suis domibus, que iacet in parte occidente.

Item domus Uiuiani Bononi tenetur a *Genuensibus*.

Item domus, que fuit Aurij Albini rex fecit fieri fontego et tenetur adhuc pro fontego.

Item curia que fuit Octo Marosin, ubi fuerunt domus VJ. in parte occidente.

Item curia, que tenetur a *Pisanis*, fuit Dominici Damori et Martini Zancaroli.

Item possessio Henrici Venerii, sunt domus tres. morantur in occidente et possidet Ualpertius justa dicti Henrici.

Item possessiones Frigerii Dente tenentur a rege.

Item possessio uxoris condam Johannis Floriani tenetur a filio Alberti Sm̄eloni.[7])

Item stationes VJ. que fuerunt Dominici Alberigo et Stefani fratris eius, tenentur a domino Sythiēs.[8]) que fuerunt de iure paterno.

6) Aurio?
7) Sermeloni?
8) Sythiensi?

Item in alia curia cum domo que fuerunt dicti Dominici Alberigi et I. zardinum in curia. morantur milex Asaldus que fuerunt de iure paterno.

Item curia de Michaelis Pladoni et alia de Vitali Venerio.

Item stationes IIJ. que sunt *deleoste* et sunt in plathea et iusta est curia que fuit Dominici Geni.

Item domus Vigo Zeni cum una curia et I. zardinum iacet in occidente.

Item medietatem domorum, que fuerunt de Marchesano et alia medietas, que fuit Rugerii Semiteculi et medietatem unius zardini. sunt extra ciuitatem, que fuerunt de iure maritali.

Item zardinum, quod tenet Uastulongo. tamen illius zardini fuit *Uenetorum.*

Item zardinum, quod fuit Aurium Bethram, Georgius de Seta tenet modo.

Item aliud zardinum iusta predictum zardinum fuit de domo Benum. (?) modo tenet Jofredus millex, que fuit de iure maritali.

Item Stephanus Zirinus habuit domos in plathea que reddunt bizantios CC. in anno. hec omnia iacent in parte in occidente: que omnes fuerunt de iure paterno.

Item in parte oriente domus, quae fuerunt Johannis Michiel, modo tenet Jacobus de Hospitale, que fuit de iure paterno.

Item stationes IIIJ. que sunt super terram *Uenetorum* et etiam dicte stationes posite antea in cambium fuerunt de *Ueneciis.*

Item domus una cum duabus stationibus fuerunt de *Uenetiis* iusta dictas stationes et nominatas supra scriptas.

Item terra, que fuit Stefenisi, generi Stefani Zirini, dominatur et tenetur a Constantino Colocato, que fuit de iure maritali.

Item domus, que fuerunt Marci Lazari, *Templum* dominatur, posite iusta mare in oriente.

Item domus Uitalis Uenerii cum duabus stationibus tenentur a *Provinzalibus* et aliis tribus stationibus que fuerunt dicti Uitalis Uenerii. tenentur a filia Uassilengo; que fuerunt de iure maritali.

Item Aurius Berām habuit stationes x. in duabus curiis. tenentur a dicta filia Uasilengi.

Item terra que fecit fieri domos *S. Alemane*, fuit Johannis Girardi *Veneti*.

Item domos que fuerunt Georgii Zirini, tenet filia de rege.

Item terra que fuit Canatorta, accepit rex et fecit fieri furnum super ipsam terram.

Item domus una, que fuit Pessu Panigo iusta dictum furnum.

Item domus Dominici Armani modo tenet Hugu de Clara *Pisanus* et *Lapisoe* cum tribus domibus.

Item domus, que fuerunt Dominici Zirini, posite a laboraria, tenentur modo a *Templariis*.

Item possessiones, que sunt justa possessionem dicti Dominici Zirini, que fuerunt Citoli, tenentur a *Templariis*.

Item domus que fuerunt Rugenoni, a codam *Grifone*.[9])

Item domus quas tenet dominus Raubarata millex. medietas illius domi fuit de *Ueneciis*, Dominici Pascali.

Item domus que fuerunt Petri Michaelis et Johannis Michaelis, tenet modo Dominicus Aura (sic).

10) Item domus, que habet Thesererio, fuit Flocan (?) Gradonico et modo tenet Michaelis Natalis et Marcus Natalis fuerunt principes illius domi.

---

9) „Griffones Gallis Graeci Byzantini imperii olim dicti" — Ducange.

10) Das Pergament dieser Zeilen ist abgerieben.

Item domus Marini Silvestri tenet Georgius Lobalio episcopatus.

Item domus, que fuerunt Dadomo Martinazo tenet modo Johannes de *lospitali* milex.

Item domus, que fuerunt presbiteri Mathei *Ueneti*, euacuantur.

Item curia Marci Marcelli cum omnibus suis habenciis rex accepit et dedit militi cuidam et sic alienauerunt.

Item domus, que fuerunt sororis domini Georgii Zirini, iuxta Steni Marubiani dominantur et tenentur a presbitero quodam *Grifone*.

Item iuxta dictas domos alia soror dicti Dominici Zirini habuit domum, que tenetur a filio Leonardi piscatori.

Item domus Michaelis, catallacti [11]) *Ueneti*, tenentur a Johanne Dabedone.

Item domus cum una magna curia habentibus v. domos intus que fuerunt Petri de Canale, filii Geruasii de Canale et unum zardinum cum xxiiij. domibus.

Item zardinum unum cum una fossa et cum toto cimiterio fuit medietas una Uitalis Berān et alia medietas Nemiti Sigorani, tenetur a quodam Lobardo *Pisano*.

Item balneum, quod fuit *Uenetorum*, tenetur a Filippo de greco milite. reddit omni anno M. bizantios.

Item terram, quam fecit Vicentius zardinum, fuit *Uenetorum*.

Item unusquisque zardinus reddit in anno bizantios C.

hec omnia fuerunt patrimonio uel matrimonio se man au proprio concosto (sic). [12])

Item cassale *Monachroli*, quod tenetur *hospitalis*, fuit de Uiuiano Bono. habuit pro denaro ab uxore sua.

---

11) vgl. oben Note 4.

12) Hier liegt wohl ein Eigennamen verborgen und eine Besitzänderung: proprio conquisitu s. conquestu?

Item cassale, quod uocatur *Pirigo*, quod tenent *fratres albi*, fuit Johannis Michaelis ex parte patris sui.

Item *Sanctus Georgius* cum uno cassale, uocatur *Auuo lopistrico* de *polipani*, tenetur a *fratribus albis*, fuit de Nemizo *Uenetico*.

Item *Agronda* pastrio,[13]) quod fuit Geruasii da Canale, de suo iure episcopatus tenet.

Item domus *Templariorum* tenet *Agerimiso* domos campos et zardinos que omnia fuerunt de Zitoli. hec habuit de parte uxoris sue.

Item domos campos zardinos omnes residuos de casali *Geremisso*, quod habent domus *Templariorum*, fuerunt domini Bartholomei Signoli que omnia emit suis monetis.

Item ij molendini qui sunt in *Geremiso*, fuerunt de Petro Zirini et Marci Stati et modo tenentur a *Templariis*.

Item Vitalis Gradonicus habuit in dicto cassale *Geremiso* duas uincas plantatas, tenentur a *Templariis*, que fuerunt de propriis suis inuenta.

Item Johannis Michael habet *Achilāi* unum pastreto et tenetur a *ospitali* et alium pastreto, qui fuit dicti Johannis, in eodem casali tenetur a *ospitali*, habuit ex parte uxoris sue.

Item *Sanctus Constantinus* et *Sancta Cruce* de *Mesochipi* de Aurio Çauatorta *Ueneto* et ipse edificare fecit predictas ecclesias.

Item zardinus, qui fuit de Marco de Marchimino *Ueneto*, modo *Johannis de hospitali*.

Item zardinus qui tenetur per Nicolam scribanum. terra ipsa fuit *Uenetorum*.

---

13) Dieses Wort, welches sich unten in mancherlei Gestalt wiederholt: pastreo, pastreum, pastreta, pastretia, pastreto (pastretho), pastretio weist auf den Stamm pasco-pastum zurück und bezeichnet, wie noch andere Formen des gleichzeitigen Lateins: einen Weide- oder Wiesenplatz, pascuum, pratum, ager pascuus.

Item aliud zardinum quod stat iusta supra scriptum zardinum, tenet filia Sidonis Ruberto de Maïa. terra fuit *Uenetorum.*

Item unum pastrio, quod fuit Almerigi Sabatini, modo tenet dominus Balianus de Bilino. [14])

Item pastretio, quod fuit de Beneuenuto Sigorano, tenet Johannes Dormithia.

Item unum pastreo *de Loga*, quod fuit Bartholomei Signoli, tenet modo Johannes de Gafarat.

Item *Palothia* que fuit Geruasii de Canale. tenet modo Johannes de Palothia milex.

Item duo pastrethia que sunt *Alaperemilia*, que fuerunt de Aurio Venerio et de Michiele fradello, modo tenet dominus Stacius Leze.

Item *Sanctus Johannes* qui fuit Aurii Albini, Johannes Preuetanus tenet modo.

Item *Sancta Coronata* que fuit Gervasii in Canali, modo tenet Beneuenuto Trecopulo.

Item unum pastreo iusta *Fensore*,[15]) quod de Michaele catalato, modo tenet *domus Templariorum.*

Item *Tyrocinium*, quod est casale, fuit de Manuel Roso, tenet *ospitale.*

Item unum pastreo *Athrechonio*, fuit de Leonardo Foscarini, tenet *hospital.*

Item *pāt* est cambiatorum,[16]) habuit unum pastreum *Athechonio* quod tenet *hospitale.*

Item lo pastreo quod fuit de Dominico Zirino, quod est *Athrachonio*, tenet domus *Casal.*

Item alium pastretho posito in *Trachonio*, quod fuit Dominici Pascalis, modo tenet *hospitale.*

---

14) Eine genealogische Tabelle der Herrn von Ibelin hat Wilken, Geschichte der Kreuzzüge I, S. 21 der Beilage.

15) Fēsore, sic.

16) vgl. oben Note 4.

Item *Sancta Rachide*, que fuit de Ruberta Michaeli, modo tenet dominus Bethrano daper (i. e. daperius).

Item casale *Sancti Anchidini* [17]) quod fuit Dominici Pascalis, tenet modo Fuszerius Trecopuli.

Hec sunt possessiones Venetorum Nicosienses.

In primis *Sanctus Nicolaus* de NICOSIA cum tota sua pertinentia fuit *Uenetorum* merchatorum de controbenio.

Item domus qua moratur rex Cipri, fuit domini Leonardi Sabatini, quam ipse fecit fieri suis bonis.

Item domus domini Johannis Sabatini, tenet Raimundo balester per uim.

Item Arnuldus balesterius tenet per uim unum palacium cum curia, que fuit domini Johannis Sabatini.

Item domus Nicolai Feli. tenetur a quodam *Grifone* qui fecit aqullas.

Item Nicolaus Cirinus habuit duos molendinos et unam pastrea que omnia tenet Uiglielmus de Cafara, que fuit de sponsala uxoris sue.

Item Marcus Matus *Uenetus* habuit domos, quos tenet modo āuu' Corner *gerius besgesse*, que fuerunt de sponsala uxoris sue.

Item domus Martini pillizarii *Ueneti*, alienatus habuit de sponsala uxoris sue.

Item pastreta una *Angelagia*, que fuit Johannis Michiel, tenet modo rex.

Item pastreta una, que fuit Leonardi Sabatini, *Amise Chilesi*, rex tenet modo.

Sanctus Nicolaus de BAFFO cum omnibus suis pertinen-

---

17) i. e. Akindyni.

cīis fuit *Uenetiarum* et domum unam que fuit Johannis Pistelli.

Item domus et possessio Andree Ramengo de *Baffo*, fuerunt eiusdem Andree.

Item Marcus Marcellus habuit a solito uineas domos et unum presol; [18]) tenetur a uillanis.

Hec omnia et alia plurima sunt cum insula *Cipri* que per singula denotare nequimus, sed hec tamen ad memoriam reconduximus.

Item Johannes Michael habuit uineas et domos et presār in casale solito. tenentur omnia a domino Pechramo garperio.

Item dominus Bethramo carperius tenet x. zarete de uinea, que sunt in loco qui uocatur *Malea*, fuerunt de Georgio Zirini.

Item *Magasa* casale pathreta una cum molendino uno. uineas in zardinum, que omnia sunt aliminata et fuerunt Aurij Betrani, modo tenet dominus Balianus, dominus Beriti.

Item casale quod uocatur *Pellendria* [19]) una pastreta que fuit de Nicheta Michaeli, tenet rex modo.

Item molendinum et zardinum Petri Sabatini que sunt *Airimichino*, modo tenet dominus Joannes de Antiochia per uim.

Qui scripsit scribat semper cum domino uiuat
Viuat in celis Jacobus de frairago in nomine felix.

---

18) Bald unten presar; entspricht dem griechischen προσήλιος (πρόσειλος) und bedeutet einen der Sonne ausgesetzten Platz, eine Terrasse, zum Trocknen der Früchte, Trauben u. dgl.

19) Dieses Casale erwähnt Steffano Lusignano chorographia fol. 19.

Oeffentliche Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften

zur Feier des 119. Stiftungstages

am 28. März 1878.

Der Herr Präsident v. Döllinger trug vor:

„Gedächtnissrede auf Alexandre Herculano de Carvalho."

Unsere Akademie pflegt, wenn sie die jährliche Feier ihres Stiftungstages begeht, vor Allem derjenigen Männer zu gedenken, welche durch Gleichheit des Strebens und durch unsere Wahl im Leben ihr angehört haben, im Jahreslauf aber durch den Tod ihr entrissen sind. Diessmal nun handelt es sich um den Verlust eines Mannes, welcher in höherem und ungewöhnlichem Maasse unsere Beachtung in Anspruch nimmt, und es wohl verdient, dass wir uns eingehend mit ihm und seinen Leistungen beschäftigen, obwohl er in weiter Entfernung, am äussersten Südende Europa's gelebt und gewirkt hat, und obwohl seine Schriften einer in Deutschland sonst kaum gekannten Literatur angehören. Er verdient es, denn wunderbar vielseitig war seine Begabung, reich und unerschöpflich seine geistige Zeugungskraft, Grosses hat er für Literatur und Wissenschaft geleistet, seinem Volke aber ist er auch für kommende Zeiten ein leuchtendes Vorbild geworden, gleichwie er ihm an seinen Schriften einen unvergänglichen Schatz der Selbsterkenntniss und der Bildung hinterlassen hat.

Alexandre Herculano de Carvalho, gestorben den 13. September 1877; geboren zu Lissabon den 28. März 1810. Noch vor seinem 20. Jahre ging er nach Frankreich, erfuhr dort die ersten Eindrücke der Juli-Revolution und der grossen durch sie bewirkten Umwandlung, und kehrte 1832 zurück, um als Soldat in das Heer Don Pedro's einzutreten und den Bürgerkrieg mitzumachen, der zur Umgestaltung Portugals in einen constitutionellen Staat den Grund legte. Was der junge Mann damals erlebte, sah und vollbringen half, das ist entscheidend geworden für seine Denkweise und sein Streben, und darum ist ein Blick auf Portugal's Lage, wie sie vor einem halben Jahrhundert war, unerlässlich. Dreimal hatte die Nation mit Anspannung aller Kräfte und mit Englischer Hilfe die französische Invasion zurückgeworfen und Napoleon's Joch abgeschüttelt. Aber der Friede von 1815 brachte dem unglücklichen zertretenen Lande keinen Trost, keinen Aufschwung. Ackerbau, Gewerbfleiss, Handel waren im tiefsten Verfalle oder wie vernichtet, das zahlreiche Heer stand ausser allem Verhältniss zu der Bevölkerung, mit dem Monopol des Brasilischen Handels hatte Portugal die Hauptquelle seines Reichthums verloren. Die Verbindung mit den übrigen überseeischen Provinzen war unterbrochen; da Hof und Adel in Brasilien sassen, war das Land zur Dependenz seiner Colonie herabgesunken. Bald erfolgte die gänzliche Losreissung Brasiliens, und nun war zwar der Hof wieder im Lande, aber welch' ein König, dieser Johann VI., der hinfällige Sohn einer wahnsinnigen Mutter, der verachtete Gatte eines verworfenen Weibes, unumschränkter Monarch und doch machtlos. Und zu dem Allen lasteten noch die Missbräuche und Verkehrtheiten einer fast dreihundertjährigen Missregierung auf diesem Lande, so dass auch die beste und weiseste Verwaltung nicht ohne eine tiefgehende Umgestaltung hätte Hilfe schaffen können. Nur wenn es zu einer solchen Regeneration kam,

konnte Portugal seine natürlichen Hilfsquellen entwickeln; erfolgte diese nicht, so wurde ein langsames Hinsiechen in kläglicher Verkümmerung unvermeidlich sein Loos.

Nur von oben herab, nur vom Monarchen selbst konnte diese Regeneration Portugals ausgehen, und diesen Dienst leistete Johann's VI. älterer Sohn, Don Pedro, nach des Vaters Tode seinem Lande; er gab ihm eine Verfassung, die wirklich lebensfähig war, wiewohl auch sie anfänglich von der Mehrheit des Volkes zurückgestossen ward. Es folgten vier Jahre absolutistischer Reaction, und die Frage: die Charte oder despotische Monarchie, verwuchs mit dem Hader der beiden Brüder um die Thronfolge.

Da ereignete sich eine der wunderbarsten Begebenheiten dieses Jahrhunderts. Don Pedro landete von Terceira aus mit einem kleinen Heerhaufen von nur 7500 Mann, setzte sich in Oporto fest, und nahm den Kampf auf mit seinem Bruder, der über ein vorzügliches, erprobtes Heer von mehr als 60000 Mann verfügte, der gestützt und gehoben war durch Alles was dort Macht und Einfluss besass, durch die Kirche, den Adel und die Volksmassen, der sich im Vollbesitz aller Hilfsquellen des Landes befand.

Dieser Kampf endigte nach 15 Monaten mit dem vollständigen Siege der Pedroisten, der Einführung der von Don Pedro als Regent octroyirten Charte und der Thronbesteigung seiner Tochter Maria. Don Pedro's Heer war in dieser Zeit stets gewachsen, so dass es gegen Ende des Bürgerkrieges bis auf 60000 Mann sich vermehrt hatte, während die Armee seines Bruders trotz der religiösen vom Clerus genährten Begeisterung, trotz der ihnen täglich gegebenen Versicherung, dass sie für die Sache Gottes föchten, wie Schnee vor der Sonne zerschmolzen war.

Herculano hat in einer seiner kleineren Schriften dieses Phänomen erklärt. Bis zum Jahre 1833 war der Liberalismus in Portugal eine gehaltlose Comödie, ebenso reich an

phrasenhafter Rhetorik als arm an politischem Verstand. Aber zwei Männer — Herculano nennt sie zwei Riesen — Don Pedro und sein Minister Mousinho de Sylveira, schufen die Grundlage, auf welcher heute noch das constitutionelle Portugal steht, jener als tapferer, entschlossener Krieger und Feldherr, dieser als Gesetzgeber. Nicht durch das was Mousinho Neues schuf, ward er der Gründer der heutigen Staatsordnung — dazu ward ihm die Zeit nicht gelassen — sondern indem er die feudalen Bande lösend die Landbevölkerung entlastete, so dass die Gesetze vom 16. Mai, 30. Juli und 13. August 1832 wie ein dreimal wiederholtes Erdbeben wirkten, und Portugal sich zum erstenmal rühren, seine Glieder gebrauchen, seine Kräfte verwerthen konnte. Damit war dem Absolutismus der Boden unter den Füssen weggezogen.

Die Franzosen hatten das schöne Land verwüstet und verarmt zurückgelassen, und der Bürgerkrieg hatte die allmeine Zerrüttung, das Chaos, wie es schlimmer dort wohl nie gewesen, vollendet. Jetzt erst, als unter der Königin Maria und der von ihrem Vater gegebenen Verfassung ein Zustand ruhiger Besinnung und freien Aufathmens eintrat, konnte eine Literatur in dem schwer heimgesuchten Lande sich wieder bilden. Mit jugendlicher Begeisterung trat Herculano in die beginnende Bewegung der Geister ein. Derselben Sache, für die er als Soldat gestritten, wollte er nun mit seiner Feder dienen. So schrieb er, 26 Jahre alt, „die Stimme des Propheten", und hier im Gewande des alttestamentlichen Prophetenstils, in diesem Erguss einer zornigen, strafenden Beredsamkeit nimmt sich die ohnehin so schöne und klangvolle portugiesische Sprache ungemein vortheilhaft aus. Damals hatte ein Aufstand der sogenannten Septembristen die Herstellung der demokratischen Verfassung von 1820 erzwungen, um die Chartisten von der Regierung zu verdrängen, der Kriegsminister war ermordet worden, und Herculano's Unwille wandte sich gegen eine

Partei, welche in ihrer Selbstsucht die erst kürzlich so theuer erkauften Errungenschaften gefährdete, und das der ruhigen Entwicklung so bedürftige Land in die Zuckungen des Bürgerkrieges zurückzuschleudern drohte. Indess äussert er in einer 30 Jahre später zur neuen Ausgabe geschriebenen Einleitung: nach so vielen Erfahrungen und Enttäuschungen müsse er über die hyperbolischen Invectiven, die er darin gehäuft, selber lächeln.

In dieser früheren Lebensperiode erscheint Herculano noch nicht als Gelehrter und Forscher; er redigirte bis zum Jahre 1843 eine belletristisch-politische Zeitschrift, Panorama, er gab unter dem Titel: „Die Harfe des Gläubigen" eine Sammlung religiöser Gedichte heraus. Bald darauf aber begann er seine umfassenden historischen Forschungen und rüstete sich, der Geschichtschreiber seines Vaterlandes zu werden. Und hier ist es, um die Stellung und die Leistungen des Mannes zu würdigen, unerlässlich, zwei Dinge näher in's Auge zu fassen: einmal die Beziehungen Portugals zu anderen Nationen, und dann die Anschauung der Nation von ihrer eigenen Geschichte und die dadurch bedingten Anforderungen an den Darsteller dieser Geschichte.

Drei Völker sind es, mit welchen die Portugiesen seit Beginn ihres Staatswesens in nähere Berührung gekommen sind, und welche einen mächtigen oder entscheidenden Einfluss auf die Geschicke und die Sinnesweise dieses Volkes erlangt haben oder auch noch immer besitzen: Spanier, Engländer, Franzosen.

Was die Spanier betrifft, so hat die nahe Stammes- und Sprachverwandtschaft, die Charakterähnlichkeit, die Gleichheit der Bildungsstufe und Sinnesweise doch nicht gehindert, dass das kleinere Volk gegen den grösseren, stärkeren Nachbar Jahrhunderte lang bittere Feindseligkeit nährte. Man hatte soviel Druck, so schwere und nie ersetzte Verluste von diesem Nachbar erlitten, man fürchtete so sehr, doch

noch von ihm verschlungen zu werden. Die Zeiten und Ereignisse, die den Portugiesen als die glorreichsten galten, sind gerade jene, in denen sie die Castilianer besiegten und ihrer Herrschaft sich entrissen. Die Gedächtnisstage dieser Siege haben sie längst schon als nationale Freudenfeste zu begehen geliebt, und die sechzig Jahre der Spanischen Herrschaft (1580—1640) nennen sie noch heute die Zeit der Gefangenschaft. Und noch jetzt ist in Portugal Spanische Literatur die am wenigsten beachtete, und sitzt wenigstens in den Grenzgebieten der Hass noch so tief, dass ein deutscher Wanderer (Willkomm) meint, beide Nationen würden sich, wenn sie einmal ungehindert übereinander herfallen könnten, mit Wohllust morden.[1])

In Spanien ist nun aber, auch schon seit 1640, die Ansicht allgemein: nur wenn die Halbinsel wieder ein einziges staatliches Ganzes bilde, wenn Portugiesen und Spanier wieder zusammengehörten, könne Spanien sich wieder zu früherer Macht und Blüthe erheben. Man nennt das Streben, die Agitation zu Gunsten dieser Verschmelzung Iberismus. Die Spanischen Staatsmänner haben schon im vorigen Jahrhundert es als Axiom aufgestellt, dass die Trennung nur als etwas Vorübergehendes zu betrachten sei, dass man der Vereinigung der beiden Kronen auf einem Haupte vorarbeiten müsse.[2]) Erst in diesen Tagen wieder hat der beredteste der Spanier, Castelar, in der Kammer zu Madrid der beiden Wunden, die sich nicht schliessen wollen, mit Trauer gedacht, nämlich Gibraltar's und des getrennten Portugals, und seine Hinweisung auf die Nothwendigkeit, dass die lusitanische Küste mit ihren drei Strommündungen

---

1) Willkomm, zwei Jahre in Spanien und Portugal. 1847, III, 296.

2) Baumgarten's Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution. 1861, S. 229.

wieder spanisch werde, ist von der Kammer mit einem Beifallssturme aufgenommen worden.

Der Bund mit England besteht nun schon nahe an 500 Jahre; er begann, als König Johann I., der Gründer der neuen Dynastie von Avis, mit dem dortigen Königshause verschwägert, sich dieser Stütze gegen das übermächtige Castilien bediente. Seitdem erprobte sich England in entscheidenden Momenten als eine starke verlässige, wenn auch nicht uneigennützige Schutzmacht; nur mit seiner Hilfe hat das kleine Land dem Spanischen, dem Französischen Joche sich zu entziehen vermocht, nur ihm verdankt es, dass es seit der Napoleonischen Invasion keinen äusseren Feind mehr ernstlich zu fürchten hatte. Einmal freilich, als die Armee völlig Englisch geworden und Beresford im Namen des in Brasilien weilenden Königs despotisch herrschte, da zerbrach die Revolution von 1820 dieses als nationale Schmach und Erniedrigung empfundene Joch. Doch das ist nun, wenn nicht vergessen, doch beiderseits verziehen und durch spätere Wohlthaten von England gesühnt.

Nun sind aber die beiden Völker durch Stamm, Sprache, durch Denken und Fühlen, durch Sitte und Religion so sehr von einander verschieden, dass trotz der engen politischen Verbindung doch ein geistiger oder moralischer Einfluss des an höheren Gütern so reichen britischen Volkes auf das ärmere Volk am Tajo und Duero nie stattgefunden hat. Diesen Einfluss besitzt nur die Führerin der lateinischen Völker, Frankreich, besitzt ihn in Fülle, und die Portugiesen der höheren und mittleren Stände richten sich nach Paris, wie die Moslems nach Mekka. Frankreich entlehnt ist die Gesetzgebung, die Verwaltung, die Rechtspflege, das Heerwesen, Wissenschaft und Literatur der Neuzeit. Französisch nur wird in Lissabon und Oporto gesprochen, französische Bücher sind es, welche die dortigen Bibliotheken füllen, und mancher Portugiese zieht vor, sein Buch französisch zu

schreiben. Es ist diess die Folge jenes zweihundertjährigen terroristischen Druckes und Zwangsystems, durch welches Kirche und Königthum vereint Bildung und Literatur im Lande niederhielten und erstickten. War doch Portugal das einzige Land in ganz Europa, welches von der Reformation so völlig unberührt blieb, dass dort auch nicht ein einziger Mann, der für die reformatorischen Ideen gezeugt oder gelitten hätte, genannt werden kann. Die Nation blieb überhaupt vom Europäischen Geistesleben gründlich abgeschieden, sie verdankte es nur den politischen Verwicklungen und dem Bündnisse mit England, dass man sich von Zeit zu Zeit auf ihre Existenz besann und sie auch einigermassen als ein Culturvolk gelten liess. Als dann aber unter Pombal's eisernem Regiment plötzlich neben der Industrie auch Literatur und selbst Wissenschaft im Lande wieder erwachen und aufblühen sollten, da griff man, um die eigene Nacktheit zu verhüllen, nach dem reichen französischen Vorrathe, Uebersetzungen Pariser Producte sind seit einem Jahrhundert in Menge erschienen, wobei sich denn nicht verkennen lässt, dass bei der sehr kleinen Zahl klassischer Nationalwerke diese massenhafte Importation aus der Fremde den portugiesischen Styl verschlechtert, ihn trockner, farbloser, zur Wiedergabe von banalen Wendungen und Gemeinplätzen besser geeignet gemacht hat.

Hiemit ist nun auch grossentheils schon die Stellung, die Herculano in der Literatur seines Landes einnimmt, näher bezeichnet. Der Iberismus ist ihm fremd; mit Spanischer Literatur scheint er, soweit aus seinen Schriften sich urtheilen lässt, sich nur wenig beschäftigt zu haben. Freilich hat auch die frühere Spanische Literatur nach Cervantes ausser ihrem dramatischen Reichthum nur wenig zu bieten, das einen Nichtspanier anziehen könnte, da eben die beiden Reiche der Halbinsel dem gleichen Geistesdrucke unterlagen. Er hat es aber auch, soviel ich sehe, vermieden,

über die an Spanien sich knüpfenden Fragen sich zu äussern, würde aber sicher eine Unterordnung seines Vaterlandes unter den grösseren Nachbar als ein schweres nationales Missgeschick beklagt haben. Mit der französischen Literatur zeigt er sich vertraut, mehr aber noch mit der deutschen, der philosophischen, historischen und poëtischen. Er weiss sehr wohl, dass die literarische Abhängigkeit die Portugiesen dahin gebracht hat, auch ihr politisches Leben genau nach französischem Vorbild zu gestalten und sich die Geissel einer Centralisation zu flechten, die den Menschen in jedem Momente von der Wiege bis zum Grabe bevormundend, hemmend, quälerisch begleitet, und keine spontane Lebensbewegung im Volke aufkommen lässt.[1]) Um so höheren Werth legt er auf das Bündniss seines Landes mit England. Wenn je, sagt er, mein Volk aufhören wollte, Bruder und Freund des Englischen Volkes zu sein, so müsste es zuerst die Kirche S. Maria de la Victoria niederreissen, jenes zur Erinnerung an den von Portugiesen und Engländern zusammen erfochtenen Sieg von Aljubarotta (1385) errichtete Denkmal, und auf den Ruinen desselben und über den Gebeinen des besten Königs, den wir gehabt, Johann's I., müsste der Herold der Zwietracht verkünden, dass der vierhundertjährige Bund erloschen sei.[2])

Wenn nun Herculano es unternahm, die Geschichte seines Vaterlandes zu schreiben, so wusste er wohl, dass kein Volk in ganz Europa mit einem so stolzen Selbstgefühl auf seine Vergangenheit blickt, als das Portugiesische. Theilweise nicht ohne Berechtigung: in hundertjährigem Kampfe haben sie ihr Land den Mauren abgerungen, haben sich dann siegreich gegen das stärkere Castilien behauptet, sind zuerst hinüber nach Afrika gegangen, sind mit ihrem

1) Opusculos, tomo II: Questões publicas, p. 236.
2) Opusculos, II, 289.

Prinzen Heinrich dem Seefahrer bis zum Senegal, hierauf unter Bartolomeo Diaz bis zur äussersten Spitze Afrika's vorgedrungen. Als dann ihr Vasco de Gama das Cap umschifft hatte, drängte in rascher Folge eine Entdeckung und Eroberung die andere. Ganz Afrika ward mit einer Kette von Stationen und Handelsplätzen umsponnen; in Indien ward Goa erorbert, Ceylon, Java, die Molukken besetzt, selbst an China's Küste eine Niederlassung gegründet. Waren auch die Indischen Erwerbungen auf einige Küstenplätze beschränkt, in der Ferne schienen sie doch ein grosses Reich, welches zu unbegrenzten Erweiterungen Aussicht gewähre. Und wirklich besass ja Portugal damals den Welthandel und die Herrschaft der Meere, war Lissabon eine Zeitlang die erste Handelsstadt in Europa, der kleine Staat in Asien so geachtet und gefürchtet, dass auf einer Persischen Landkarte Portugal als die Hauptstadt der Franken bezeichnet war. Als nun auch noch Brasilien hinzukam, war Portugal freilich zu schwach, zu menschenarm und staatlich zu wenig entwickelt, zu mangelhaft organisirt, um auf die Dauer so gewaltigen Anforderungen genügen, so ungeheuere Besitzungen in drei Welttheilen behaupten zu können. Da indessen der Zusammenbruch der ganzen Herrlichkeit doch erst nach der Niederlage von Alcacer und mit der Spanischen Thronfolge nach Sebastian's Tod eintrat, so sah die Nation eben nur in jenem einen Afrikanischen Unglücksschlag und noch mehr in der ohnehin verhassten Spanischen Herrschaft die Ursache ihres traurigen Niederganges und tiefen Falles. Wehe dem Portugiesen, der es gewagt hätte, an die schweren Missgriffe und argen Frevel zu mahnen, welche frühe schon mit den heroischen Thaten und glänzenden Eroberungen Hand in Hand gingen. Das Volk war und ist noch immer mehr geneigt, rückwärts schauend seine Vorfahren wie verklärt im Heiligenscheine unverschuldeter Trübsal sich vorzustellen, als in ernster

Anspannung der Kräfte an der Verwirklichung eines erreichbaren Masses von Macht und Wohlstand zu arbeiten. Fumos, ja não somos (wir waren einst, jetzt sind wir nichts) sagt noch in unseren Tagen Almeida Garrett, der vorzüglichste Dichter der Nation seit Camoëns, und dieses Wort tönt nun schon durch Jahrhunderte fort, und hat früher in der so tief gewurzelten und zähen Erwartung des wiederkehrenden Sebastian's als eines politischen Nationalmessias phantastisch sich ausgesprägt.[1])

So ist nun aber der Nationalruhm, die unbefleckte Glorie des Portugiesenthums ein Götze geworden, dem vor Allem die schlichte geschichtliche Wahrheit zum Opfer fallen muss. Der Historiker soll, wenn er nicht als Feind der Nation und der Kirche verfolgt werden will, geschehene Dinge verschweigen, soll nicht geschehene Dinge berichten, soll der Kritik, wo sie unbequem wird, entsagen, und da, wo Schweigen unmöglich wäre, wenigstens beschönigen. Ein Beispiel: die Portugiesen sind es, welche durch ihre Könige und durch den päpstlichen Stuhl sich haben ermächtigen lassen, Muhammedaner und Heiden, Mauren und Neger zu Sklaven zu machen. Papst Nikolaus V. ertheilte im Jahre 1455 zuerst diese Vollmacht, Calixtus III. bestätigte sie, und Alexander VI. hat dann den Spaniern für ganz Amerika dasselbe Recht, die Indianer zu Sklaven zu machen, verliehen.[2]) Daraus ist die Vertilgung ganzer Völker, daraus der auch heute nach den beharrlichsten Anstrengungen Englands noch nicht ganz unterdrückte Sklavenhandel mit seinen unsagbaren Gräueln und der Hinopferung ungezählter Millionen von Menschenleben entstanden. Das Volk fand

1) Vgl. die Revista Iberica, Madrid, 1862, 11, 80.

2) Die Bulle Nikolaus V. in dem Quadro elementar das relaçõ̃es polit. de Portugal, pelo Visconde de Santarem e Rebello da Silva, Lisboa 1866, t. X, p. 55. Ueber die Bullen Calixtus III. und Alexander VI.; vgl. Solorzuno, de Indiarum jure, 1, 640 und 717.

bald das Sklavenhalten so bequem, dass im Jahre 1535, wie der Niederländer Cleynaerts von Lissabon meldet, es dort mehr Sklaven als Freie gab.[1]) Die Folge war, dass jedes Handwerk und jede Arbeit theils Fremden, theils Sklaven überlassen wurde, der Portugiese aber unter dem hinzutretenden Einflusse der Menge von Feiertagen und des Vorbildes von Schaaren müssiger Ordensgeistlichen die Arbeit als etwas Unehrenhaftes, das Betteln dagegen als ehrenvoll zu betrachten sich gewöhnte, wie denn heute noch die unglaubliche Trägheit des Volkes jedem Fremden sofort beim Eintritte in das Land auffällt. Und noch andere Ringe hängen an dieser verhängnissvollen Kette hier wie in Spanien: die Masse des unbebauten Landes und der nun schon so lange am Marke des Königreichs zehrende Schaden: das Defizit. Der Sklavenhandel, von Portugiesen betrieben, hat nun an vier Jahrhunderte schon fortgewährt, seit 1814 nicht mehr im Namen und unter dem offenen Schutz der Regierung, wiewohl noch im Jahre 1837 der Minister Vasconcellos öffentlich erklärte, er sei dem Reiche unentbehrlich. Jüngst hat nun freilich einer der Minister in der Kammer erklärt, die Regierung habe sich hohe Verdienste um die Abschaffung der Sklaverei erworben, unterdess aber wird, wie von Oporto aus verlautet, der Sklavenhandel noch immer im Afrikanischen Binnenlande von Portugiesen betrieben.[2]) Man sieht aber, die Zeit ist noch immer nicht gekommen, in der ein Geschichtschreiber oder Staatsmann dort es ungestraft unternehmen könnte, seinem Volke einen Spiegel seiner Thaten mit offener Hinweisung auf Ursachen und Wirkungen vorzuhalten. Herculano hat es denn auch, soweit ich seine Schriften kenne, vermieden,

---

1) Annaes das sciencias e lettras, publ. pela Academia real das sciencias, 1857, t. I, p. 315.

2) Allgem. Zeitung, 1877, 839.

dieses böse Geschwür zu berühren, so nahe ihm auch die Veranlassung dazu gelegt war, und so kühn und offen er auch sonst den Finger auf die Wunden seines Landes zu legen pflegt.

Nun aber jene Fabeln, jene vom Selbstverherrlichungstriebe ersonnenen Ausschmückungen und Legenden — sie wuchern in der portugiesischen Geschichte so reichlich, und vorzüglich sind es die Anfänge des Reiches, welche unter den Händen der nüchternen Kritik, wie sie Herculano in seinem Hauptwerke geübt hat, ihres traditionellen Aufputzes verlustig gehen. Das grosse Werk der Cistercienser Bernardo Brito und Brandao, mit der Fülle von Fabeln und unächten oder im Interesse nationaler Vorurtheile verfälschten Urkunden, das indess immer als die feste Grundlage der Landesgeschichte galt, ist durch die neue Darstellung unseres Autor's auf die Stufe einer zwar sehr unzuverlässigen aber doch noch brauchbaren Materialiensammlung herabgedrückt. Die Schlacht von Ourique, welche als die Geburtsstunde der Monarchie gilt, war, wie Herculano zeigt, weder so grossartig noch so folgenreich, als späterer Patriotismus sie gemacht hat; die Ausrufung Alfonso's zum Könige auf dem Schlachtfelde erscheint bei ihm als eine spätere Erfindung. Den populären, auf eine erdichtete Urkunde gestützten Lieblings-Mythus, welchem zufolge Graf Alfons vor der Schlacht durch eine göttliche Offenbarung aus dem Munde Christi selbst belehrt wurde, dass Portugal nach himmlischem Rathschluss ein für immer göttlicher Gnade theilhaftiges Volk und Königreich sein und sein Geschlecht bis in's sechszehnte Glied es beherrschen werde — Herculano hat das Alles auch nicht der Erwähnung werth gehalten. Und so hat er auch die Cortes von Lamego, deren Text noch im Thronstreit zwischen der Königin Maria und ihrem Oheim Don Miguel als Staatsgrundgesetz angerufen wurde, stillschweigend zu den Todten geworfen, obgleich noch Schäfer,

dessen Werk Herculano selber für die beste Geschichte Portugals erklärt, sie preiszugeben sich nicht entschliessen konnte.[1])

Schon in der Vorrede hatte Herculano erklärt: Patriotismus könne den Dichter begeistern und dem Styl Farbe geben, für den Historiker aber sei er ein schlechter Berather. Er hat das wohl nicht so allgemein verstanden, als es klingt, er wusste sicher, dass es gerade die Liebe ist, die den Blick schärft und der Darstellung Wärme und Leben verleiht, auch hat er sich stets im Leben als warmen Patrioten erwiesen; aber jenem falschen Patriotismus gegenüber, der dort den Wahn und die Lüge nicht antasten lassen will, weil sie für politische und kirchliche Interessen nützlich seien, hatte er Recht.

Der Rückschlag erfolgte sofort, und Herculano musste es schmerzlich empfinden, welch ein gefährliches Werkzeug historische Kritik und Forschung in einem Lande sei, wo eine künstlich gemachte Tradition mit noch immer mächtig vertretenen Interessen verwachsen ist. Er hatte gezeigt, dass das alte Lusitanien und das heutige Portugal weder geographisch noch ethnologisch sich decken, dass die heutigen Portugiesen ein Mischvolk von Leonesen und Mauren oder Saracenen seien; Portugal, führte er aus, sei erst im 12. Jahrhundert in einem Winkel von Gallicien ohne allen Einfluss der früheren politischen Theilungen entstanden, und habe dann das saracenische Al-Gharb allmälig sich angegliedert. Dabei ist zu erinnern, dass die Gallicier, Gallegos, in Portugal sehr zahlreich und zugleich, weil sie die von den Portugiesen verschmähten Arbeiten verrichten, verachtet sind. Zu diesem Attentat gegen die Nationalehre des auf

1) Brandao, der diese mit Geschick verfertigte Fiction zuerst veröffentlicht hat, that diess doch nur mit einer Entschuldigung, die erkennen lässt, dass er selber im Grunde nicht an deren Aechtheit glaubte.

seinen Viriathus stolzen Portugals kam noch ein anderes: er hatte den Antheil, den deutsche Kreuzfahrer an der Eroberung Lissabons genommen, gebührend hervorgehoben, und so geschah, dass in der Provinz Alemtejo in einer Denkschrift gegen das abgetretene Ministerium auch der feilen Feder eines Historikers gedacht wurde, welcher die portugiesische Nationalität verächtlich machen wolle.[1]) Schlimmeres noch stand bevor: Wie er in einer späteren Schrift nicht ohne Humor berichtet, erhoben sich Ankläger in Menge gegen ihn: er habe mit seinem Buche ein grosses Aergerniss gegeben, es sei antipatriotisch, gottlos, blasphemisch, lutherisch, er selber habe sich den Fremden verkauft, sei ein Manichäer, ein Ikonoklast, ein Hochverräther und Feind der vaterländischen Ehre. Ich hätte, sagt er, als ächte Quellen der Geschichte anerkennen sollen die Pöbelsagen, die frommen Betrügereien, die Illusionen des Aberglaubens, die nationalen Vorurtheile, die Erzählungen alter Weiber. Ich hätte, scherzt er, mittels der Geschichte zeigen sollen, dass jeder Portugiese soviel werth sei als drei Spanier und zwei Franzosen oder Engländer.

Wenn nun schon diese Schmähungen und Verdächtigungen dem reizbaren Manne den erwählten Beruf verleideten, so kam noch ein Ereigniss, in welchem er eine persönliche Kränkung sah, hinzu, ihn vollends zu entmuthigen. Die Akademie, deren Präsident Herculano war, hatte die Enthebung ihres Sekretärs beantragt, dessen Gebahren seit Jahren den Unwillen der Gesellschaft erregt hatte; die Regierung aber ernannte den Mann zum Vorstand des Reichsarchivs, der sog. Torre de tombo. Nun hatte Herculano mit Beihilfe anderer Mitglieder der Akademie die Herausgabe der Portugiesischen Geschichtsquellen nach dem Muster

1) Zu der Note zum Monge de Cister, Lisboa 1848, II, 272 ff. und in der advertencia zum 4. Bd. der historia de Portugal.

der deutschen Monumenta unternommen; die Urkunden befanden sich grösstentheils in diesem Archiv, und so war Herculano und der Fortgang des grossen Werkes plötzlich abhängig geworden von dem Wohl- oder Misswollen eines Mannes, den sie von sich ausgestossen hatten. Da legte er die Präsidentschaft der Akademie nieder und erklärte, die begonnenen historischen Werke nicht fortführen zu wollen.

So ist denn sein Hauptwerk nur bis zum vierten Band gediehen, und umfasst wenig mehr als Ein Jahrhundert der Portugiesischen Geschichte. Es ist indess ohngeachtet der Anfeindungen durchgedrungen, verbreitet in 4000 Exemplaren in drei Auflagen — ein für dortige Verhältnisse ausserordentlicher Absatz.[1]) Wer dort stimmfähig ist, äussert sich in hoher Anerkennung von Herculano's grundlegenden und mustergültigen Leistungen, wie diess namentlich Rebello da Silva, der beste Kenner der portugiesischen Geschichte unter den Lebenden, thut.

Bald nach dem 1. Bande seines grossen Geschichtswerkes hatte Herculano ein anderes Werk unternommen, das denn freilich geeignet war, die durch das Frühere geweckte Erbitterung noch beträchtlich zu steigern. Es ist diess eine dreibändige Geschichte der Einführung und der ersten zwanzig Jahre der Inquisition in Portugal, zu welcher er die Quellen, Tausende von Processakten, die Correspondenz zwischen dem Könige und den Päpsten, die Instructionen und Briefe der königlichen und päpstlichen Agenten, in der Bibliothek zu Ajuda, deren Vorstand er war, vorfand. Er hat damit Klarheit und Gewissheit in ein bisher vielfach dunkles und arg entstelltes Gebiet gebracht, aber freilich eine Klarheit, wie wenn die Laterne des Häschers plötzlich ihr Licht in eine Räuberhöhle und ihre blutigen Orgien würfe.

---

1) Diese Angaben hat F. de Silva im Diccionario A. v. Harculano.

Ehe die hier enthüllten Vorgänge bekannt waren, hatte Southey im J. 1811 die Portugiesische Inquisition definirt als eine Association zur Verbrennung von Personen [1]) wegen wirklicher oder vorgeblicher Jüdischer Meinungen oder Gebräuche, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen. Herculano's Buch hat die Wahrheit dieser Definition bestätigt, aber es hat noch vieles Andere an den Tag gebracht: vor uns entrollt sich eine verhängnissvolle Kette von Fanatismus, Heuchelei, Habgier, Bestechlichkeit und Grausamkeit, welche die Bezeichnung: drama de flagitios (Drama von Schandthaten) die der Verfasser selbst seiner Darstellung gibt, vollkommen rechtfertigt. Was bisher nicht bekannt war, das ist insbesondere der spannende wechselvolle Verlauf der Verhandlungen mit Rom, wo die unglücklichen Neuchristen durch immer fortgesetzte Geldspenden einige Milderungen oder Bürgschaften gegen das mörderische Processverfahren zu erwirken suchten, der König aber endlich als der Meistbietende bei Paul III den Sieg davontrug, und eine Bulle erlangte, welche die gräuelvolle Thätigkeit des Glaubenstribunals für zwei Jahrhunderte festigte.

Einem Manne von so dichterischer Begabung wie Herculano sie hatte, lag es nahe, sich auch im historischen Roman zu versuchen, und die Stoffe dazu der vaterländischen Geschichte zu entlehnen. Ohne Zweifel hat ihn Walter Scott's Vorbild dazu ermuntert, wie denn nur durch den Einfluss des grossen Schottischen Dichters diese Gattung des Romans auch in Deutschland, England, Frankreich eine so weite Verbreitung gewonnen hat.

Nun befindet sich aber unter allen den Namen, die hier zu nennen wären, kein einziger Historiker von Beruf, denn wenn wir von Xenophon absehen, der neben seinen beiden geschichtlichen Werken auch einen historischen Ro-

1) Quarterly Review, I, 287.

man, die Cyropädie geschrieben hat, so wüsste ich von ächten Geschichtschreibern nur noch Sismondi anzuführen, dessen Julia Severa aber auch nicht den bescheidensten Erwartungen entspricht. Salvandy's trefflicher Don Alonso war bei seinem Erscheinen zu nahe an die Gegenwart herangerückt, um als historischer Roman zu gelten.

So steht also Herculano in der Literatur allein. Kein anderer hat die strenge historisch-wissenschaftliche Darstellung mit dem Flug und Schwung der Dichtung so zu vereinigen gewusst; er der gründliche Historiker hat es wirklich verstanden, in seinen Romanen nicht etwa blos aus geschichtlichen und antiquarischen Notizen zusammengeknetete Figuren, sondern Gestalten von Fleisch und Blut, die doch in der richtigen Beleuchtung ihres Zeitalters stehen, vorzuführen. Weniger freilich in seinem, von Heine in's Deutsche übersetzten „Eurich", denn für den Sturz des Westgothenreichs durch die Saracenen, welcher hier dargestellt wird, sind die Quellen viel zu dürftig, um ein historisch treues Bild von dem damaligen Zustande des christlichen Spaniens zu ermöglichen. Glücklicher gewählt und besser gelungen ist sein zweiter Roman „Der Citerciensermönch", welcher sich mit der Epoche der Portugiesischen Geschichte unter König Johann I. am Beginne des 15. Jahrhunderts beschäftigt.

Hier fliessen die Quellen viel reichlicher und der Zeitpunkt ist einer der glänzendsten und bewegungsvollsten in der Portugiesischen Geschichte. Damals wurde die Unabhängigkeit des Reiches durch den Sieg über Castilien befestigt, die folgenreiche, nie mehr zerrissene Verbindung mit England eingegangen, der Anfang zu den Afrikanischen Eroberungen gemacht. Aber Herculano's Phantasie scheint unter dem Eindrucke seines langen Studiums der Inquisitionsacten gestanden zu sein, denn sie neigt sich der Schilderung der finsteren Abgründe des menschlichen Herzens zu, und so bietet die Katastrophe in beiden Romanen, vorzüglich im

Cistercienser, ein entsetzlich grauenvolles Bild. Gleichwohl gab die durchgreifende Wirkung, welche das Buch in der Heimath hervorbrachte, sich alsbald durch die grosse Zahl der seitdem erschienen Romane kund, die Alle aus der Landesgeschichte geschöpft und sich Herculano zum Vorbild genommen haben. Unter ihnen werden die Dichtungen von Rebello da Silva, von Marreca und Andrade Corvo als besonders gelungen bezeichnet.

Herculano war für die Ehre, für die Wohlfart seines Volkes in tiefster Seele erglüht. Dennoch hat er den Versuch, dem Gemeinwesen auch im politischen Leben zu dienen, nur einmal gemacht, und sich dann für immer von der parlamentarischen Thätigkeit zurückgezogen. Selbst als ihn im J. 1862 die Regierung zum Pair des Reichs und zum Grosskreuz des Ordens von S. Tiago ernannte, lehnte er beides ab. Wiederholt wurde ihm ein Mandat für die Kammer angeboten; er aber erwiederte: als er einmal ein solches angenommen, da habe er bald erkennen müssen, dass er einer Illusion unterlegen sei; bussfertig habe er seine Kleider vom Schmutz gereinigt, sein Antlitz gewaschen, und sich aus der Politik heraus in den Schooss der sittlichen Welt geflüchtet. Seine Empfindungen waren eben dieselben, wie die, welche um die gleiche Zeit der Spanische Minister-Präsident in der Kammer zu Madrid aussprach: „Ich kann in dieser mephitischen Atmosphäre nicht leben, wo Seele und Gedanke jeden Augenblick in der Erbärmlichkeit persönlicher Interessen und Intriguen versinkt, wo die gehäuften Enttäuschungen schliesslich jeden Glauben zerstören.“ [1]) Hatte doch Herculano nur in den 15 Jahren von 1836 bis 1851 nicht weniger als 17 Aufstände erlebt, und sind doch dort Kabinetskrisen, Ministerwechsel, Kammer-Auflösungen

1) Edgar Quinet: Mes vacances en Espagne. Oeuvres complètes, IX, 43 ff.

und Neuwahlen so sehr an der Tagesordnung, dass ein Kabinet, welches sein Dasein auf 12 bis 14 Monate bringt, schon für langlebig gilt. Und dabei handelt es sich zum allermeisten nicht um Principien, nicht um ernste über Wohl und Weh des Landes entscheidende Fragen, sondern um die Interessen von Parteien oder vielmehr von Coterien, die es nicht einmal zur Bedeutung einer politischen Partei bringen. Wie denn die Jagd nach Ehrenstellen und die Begierde nach äusseren Auszeichnungen nirgends so weit getrieben wird, wie in Portugal.

Wie er keiner Partei angehöre, sagt Herculano einmal, so bekämpfe er auch keine. Chartismus und Septembrismus, die so lange mit einander um die Herrschaft gerungen, seien ohnehin bereits zwei auf dem Kirchhof der Geschichte begrabene Leichname. Gegen die drei Factionen, die nach jenen bis auf die Gegenwart abwechselnd die Regierung besessen oder Opposition gemacht haben, die Regeneratoren, die Historiker nnd die Progressisten, verhielt er sich gleichfalls indifferent. Wohl musste auch er in tiefster Seele sich gekränkt fühlen, als im Mai 1870 ein für die ganze Nation so schmachvolles Ereigniss eintrat, als der Herzog von Saldanha einige Regimenter zur Meuterei verführte, in den Palast seines Königs eindrang, und ihm trotz des Protestes der beiden Kammern seine Ernennung zum Minister-Präsidenten abtrotzte, — bald darauf aber, wie die Wahlen gegen ihn ausfielen, als Botschafter mit enormem Gehalte sich nach England senden liess. In einer kurz darauf erschienen Schrift äusserte er, er vermeide es auch nur in Gedanken sich mit den öffentlichen Zuständen zu beschäftigen; es mache ihn zu traurig.

Allein tiefer und schmerzlicher noch als diesen acuten Ausbruch der auf der ganzen Halbinsel einheimischen Krankheit der Soldaten-Meuterei empfand Herculano das chronische Leiden des gesammten staatlichen und socialen Lebens.

Er hat in einer seiner Schriften mit beredten Worten die Schäden und Gebrechen seines Landes geschildert. [1]) Oben an steht ihm die herrschende Gallomanie, die natürliche Folge des früheren Geistesdruckes, der jede Erörterung politischer Materien, jede Bildung einer Literatur über Staatswesen unmöglich gemacht hatte, so dass als das alte System zerfallen war, die Portugiesische Geistesarmuth Gedanken, Kenntnisse, Einrichtungen von Frankreich entlehnen musste. Damit aber hielt auch die Centralisation der Verwaltung ihren Einzug, in der Herculano das schlimmste Uebel, den Tod alles socialen und politischen Lebens, das Absterben der vom Absolutismus noch übrig gelassenen Reste municipaler Selbstverwaltung erkannte. Er schildert, wie auch dort das Volk, der Selbsthilfe entsagend, von der Regierung alles hoffe und fürchte, Alles, auch das Unmögliche von ihr verlange und sie dann verwünsche. Er zeichnet noch manche Schattenseiten, namentlich das elende Volks-Schulwesen, das eine offizielle Lüge sei.

Sobald indess Herculano aus der trüben Gegenwart in die Vergangenheit, die Zeiten vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn des jetzigen blickte, musste er doch zugeben, dass damals ein moralischer Verfall, eine Corruption selbst in den sittlichen Vorstellungen geherrscht habe, weit schlimmer, als Alles was heute dem Beobachter missfallen und Besorgniss erregen kann. Portugal sei doch glücklich daran, meint er, dass solche Zustände, wie sie noch zu Pombal's Zeiten gewesen, unmöglich mehr zurückkehren könnten. [2])

---

1) In der Carta aos Eleitores de Cintra im Jahre 1858, in den Opusculos, II, 227 ff.

2) In der Schrift Mousinho da Silveira, der einzigen französisch von ihm geschriebenen, Opusculos, II, 214, sagt er von der Zeit Pombals (1750—77): cette époque de décadence morale, pire cent fois que le relâchement actuel, et dont le retour est devenu maintenant impossible. Malouet, der damals als Gesandtschafts-Secretär in Lissabon

Den Wählern von Cintra, die ihn eingeladen, sie in der Kammer zu vertreten, rieth er in einem merkwürdigen, durch die anschauliche Schilderung der Landeslage lehrreichen Schreiben, eine Kirchthurmwahl vorzunehmen, d. h. einen mitten unter ihnen lebenden verständigen Mann zu wählen, und ja nicht einen Redner oder Agitator von selbsterwähltem politischen Berufe; nur auf diesem Wege werde man endlich zur wahren Freiheit, der Verwaltung des Landes durch das Land gelangen.

Tiefe Schatten, spärliche Lichter, das ist der Eindruck vom Zustande Portugals, den Herculano's politische Schriften in der Seele zurücklassen, und auch den Spaniern ist es aufgefallen, dass Portugiesische Staatsmänner über ihr Volk und dessen Aussichten entmuthigter und hoffnungsloser sich äussern, als die Spanischen über das ihrige.

Im Jahre 1866 äusserte er in seinem ersten Schreiben über die Civilehe, er habe keine Hoffnung für das Land seiner Geburt und glaube nicht an dessen Zukunft. Was ihn so entmuthigte und pessimistisch stimmte, war der Mangel sittlicher Kräfte in den höheren leitenden Ständen, der Verfall des durch Immoralität auch physisch verkommenen Adels, die Bestechlichkeit der Beamten, der Bildungsmangel und die Missachtung des darbenden Klerus, der Geist der Meuterei in der Armee. Schwer freilich wiegen diese Dinge in der Wagschale, in der die Geschicke der Völker gewogen werden. Aber Herculano wusste doch auch, was Alles in die andere Wagschale gelegt werden muss; dass die Monarchie, gehoben durch die Tüchtigkeit, Mässigung und Verfassungstreue der drei Könige aus dem Hause

weilte und die Zustände des Landes sorgfältig studirte, sagt darüber: Tout ce qu'on pouvait dire alors de ce pays se réduirait à peu ou point d'industrie, point d'instruction, mauvais gouvernement, mauvaises moeurs, peuple misérable et dégradé par la superstition et par un despotisme ignorant. Mémoires, 2e édition, Paris 1874, I, 17.

Koburg voll Lebenskraft ist; dass Portugal frei ist von der Feindschaft verschiedener Stände oder Volksklassen gegen einander; dass wenn auch in den beiden Hauptstädten des Landes, Lissabon und Porto, anarchische Elemente vorhanden, doch die grosse Masse des Volkes politisch gesund und dem Königthum ergeben ist. Herculano hatte wiederholt, das Land durchwandernd und studirend, sich überzeugt, dass das Landvolk, durch die Revolution von 1833 entlastet und freier Bewegung zurückgegeben, unermesslich gewonnen, dass durch die in Folge dieser Revolution erfolgte Abschaffung der todten Hand und besseren Vertheilung des Grundbesitzes das Proletariat sich wesentlich vermindert habe; er erlebte auch noch die Aufhebung der Majorate. Auf das gefährliche Streben einer weit verbreiteten Partei, die Wohlthaten und Rechte, die das Jahr 1833 der Nation gebracht, ihr allmälig wieder zu entreissen, weiset Herculano mehrmals sorgenvoll und warnend hin. Dass sie ihre Absicht erreiche, hat er nicht für möglich gehalten; aber er scheint gefürchtet zu haben, dass der jedenfalls in die Länge sich ziehende Kampf die sittlichen und physischen Kräfte der Nation erschöpfen, und dann am Ende doch Portugal von Spanien verschlungen werde, obwohl dieses an gleichem oder noch schlimmerem Siechthum leide.

Noch bleibt uns, indem wir Herculano's vielseitige Geistesthätigkeit überblicken, eine Seite derselben zu betrachten, die religiös-kirchliche. Die Schriften, in denen er seine Ueberzeugung über die diesem Gebiete angehörigen Fragen ausspricht, sind mit besonderer Energie der Gedanken wie des Styles geschrieben und unverkennbar haben hier Einsicht und Wille, lebendiges persönliches Glaubensbewusstsein und patriotische Aufregung zusammen einen höheren Wärmegrad der Rede erzeugt. Herculano war aufrichtig gläubiger Christ, wie er sich schon in den Gedichten seiner Jugendjahre als solcher zu erkennen gab; er ist es

auch stets und bis zu seinem Tode geblieben. Als Historiker, als Christ, als Bürger Portugals befehdete er das System, das Ultramontanismus heisst, und das gerade dort ein so schlimmes Andenken hinterlassen, dem Lande so viel Blut und Geld gekostet, so schmerzliche materielle und geistige Opfer auferlegt hatte. Ihm schwebte vor die Erinnerung an die Cruzada und ihr Tribunal, an die Compositionsbulle und deren entsittlichende Wirkungen, an das Unwesen der Ritterorden, deren reiche Pfründen, die Commanderien, mit Pfarrzehnten ausgestattet, dem Luxus des Hofes und der Günstlinge dienen mussten, während der darbende Seelsorgerklerus von dem gleichfalls nothleidenden Volke ernährt werden musste. Auch hat er daran erinnert, dass ehedem der Klerus an allen Räubereien und Erpressungen des königlichen Fiskus sich betheiligt habe. Pius IX. hatte im Jahre 1862 ein Schreiben an die Portugiesischen Bischöfe erlassen, welches auch in diesem Lande den Klerus zum Kampf gegen die staatliche Ordnung aufzurufen bestimmt war, wie es dem in Rom seit 1850 erwählten Systeme entsprach. Jedem Staatsgesetze, welches mit irgend einem Kirchengesetz in Widerspruch stehe, sollten die Bischöfe den Gehorsam versagen, und das Volk belehren, dass es im Conflikt von Staats- und Kirchengesetzen nur den letzteren zu gehorchen hätte. Hätten die Bischöfe damit Ernst gemacht, so wäre wohl ein religiöser Bürgerkrieg dort ausgebrochen, denn auch dort wie in allen Culturländern ist eben die Verfassung und der gesammte sociale Zustand unvereinbar mit dem päpstlichen Kirchenrecht. Zudem hatte der Syllabus, wie Herculano hervorhebt, die Grundlagen auch der Portugiesischen Staatsordnung so gut wie die anderer Nationen verdammt.

So wirkte, noch ehe die Vaticanischen Dekrete erschienen waren. Vieles zusammen, Herculano als einen grundsätzlichen Gegner der Römischen und einheimischen Hierarchie

erscheinen zu lassen, um so gefährlicher, als er, wie das ganze Land wusste, ein ernst religiöser, französischem Indifferentismus und Skepticismus durchaus fremder Mann war. Schon hatte der Streit über die Vorgänge vor und nach der Schlacht von Ourique, der nicht weniger als 25 Pamphlete erzeugte,[1]) Bedeutung und Gestalt eines für und gegen die Kirche geführten Kampfes angenommen, und Herculano half dazu, indem er seiner Vertheidigungsschrift den Titel gab; „Ich und der Klerus" (Eu e o Clero). Es scheint nun kaum verständlich, wie die Frage, ob gewisse Ereignisse des zwölften Jahrhunderts geschehen oder nicht geschehen seien, einen so dogmatischen Charakter annehmen und als eine Lebensfrage der portugiesischen Religion behandelt werden konnte. Die Sache hat ihren Grund in den eigenthümlichen Verhältnissen Portugals. Die grosse Macht und der Reichthum des dortigen höheren Klerus gründeten sich auf die Vorstellung, dass dieses Volk und Reich speziell von Gott zur steten Führung des Glaubenskampfes auserwählt, seine Wohlfahrt und Grösse an die treue Erfüllung dieses Berufes geknüpft seien. Jene Fabeln waren ersonnen worden, um den Glauben an diesen göttlichen Beruf und den unbedingten Gehorsam gegen die Kirche einzuprägen, welcher die religiöse kriegerische Begeisterung der Nation zu nähren und ihr die Ziele anzuweisen obliege. Je ungünstiger nun die Ereignisse der jüngsten Zeit für den Klerus sich gestaltet hatten, je grösser gerade dort der Verlust der Kirche an Besitz und Autorität war, desto tiefer war die Erbitterung gegen den Historiker, der so kalt und vornehm mit diesen kostbaren, lange trefflich erprobten Legenden aufgeräumt hatte.

Herculano hatte als Mitglied der mit dem Entwurf eines

1) Sie sind alle aufgeführt in dem Diccionario Bibliografico Portuguez von J. F. da Silva, Lisb. 1859, II, 243.

Civilgesetzbuches betrauten Commission mit Rücksicht auf die zahlreichen in Portugal ansässigen nicht katholischen Ausländer Sorge getragen, dass die fakultative Civilehe darin Aufnahme fand. Diess zog ihm neuerdings Angriffe zu; man hielt ihm entgegen, die katholische Religion sei laut der Charte Staatsreligion, folglich auch ihr Ehegesetz Staatsgesetz, demnach stehe eine Civilehe auf portugiesischem Boden selbst mit der Verfassung in Widerspruch. Herculano vertiefte sich in diese Frage, liess erst vier Sendschreiben, dann drei Hefte „Studien" darüber erscheinen,[1]) und führte unter anderm darin aus, dass die Gegner die Andersgläubigen zu einem Akt, nämlich der priesterlichen Trauung zwingen wollten, der dann in den Augen der Katholiken die Profanation einer heiligen Handlung, eine der Religion zugefügte Beschimpfung sei. Seine Schriften scheinen überzeugt zu haben, denn am 1. Juli 1861 erklärte ein Gesetz die Gültigkeit der Civilehe für alle Nichtkatholiken.

Wer Herculano's Gesinnungen kannte, wusste zum Voraus, wie er die Dekrete des Vaticanischen Concils aufnehmen werde. Ihm dem gläubigen Christen und gründlichen Historiker erschienen sie als ein furchtbarer Frevel, ein Bruch mit der überlieferten Lehre, eine Veränderung der Glaubenslehre, während früher stets die Unwandelbarkeit des Dogma als die wesentlichste Eigenschaft der Katholicität gegolten habe. Er hat denn auch einige Monate nach dem Schluss des Concils in einer Flugschrift[2]) in seiner beredten und tief einschneidenden Weise sich darüber verbreitet, welch ein Gräuel und Aergerniss ihm diese Verfertigung neuer Glaubensartikel sei, wie sie Pius IX. unter Anleitung des Jesuiten aufgebracht habe. Er forderte die

1) Estudios sobre o casamento civil Lisboa 1866, Serie 1—3.

2) A suppressão das conferencias do Casino 1871, in den Opusculos, I, 255 ff.

Regierung auf, den Beschlüssen und neuen Lehren jede staatliche Anerkennung zu versagen, denn sie zerstörten die Continuität der Kirche, die doch gerade durch den Wortlaut des die katholische für die Staatsreligion erklärenden Artikels gefordert werde. Ich weiss nicht, ob diese Schrift Einfluss geübt hat auf die Entschliessungen der Staatsgewalt, aber Thatsache ist, dass die Regierung in diesem Sinne gehandelt hat, die Vaticanischen Dekrete bis zur Stunde vollständig ignorirt und ihnen jede Geltung in den Gebieten, wohin der Arm des Staates reicht, verweigert.

Im Jahre 1873 liess Herculano noch zwei Theile seiner kleineren Schriften erscheinen, seitdem aber verstummte er. In der Vorrede äusserte er: heftige Stürme hätten viele Jahre hindurch das Schifflein seines literarischen Lebens umhergeschleudert, bis es endlich in dem ruhigen und glücklichen Hafen des Schweigens und der Dunkelheit sich vor Anker gelegt habe. Zurückblickend auf seine schriftstellerische Laufbahn gesteht er, der Ungestüm seines Wesens habe ihn wohl mitunter verlockt, seine Ideen mit übermässiger Energie darzulegen und zu vertheidigen, aber gerade dieses leidenschaftliche Feuer möge seinen Schriften das Wohlwollen erworben haben, dass ihnen so reichlich, selbst von gegnerischer Seite zu Theil geworden. Im Juni 1876 schrieb er mir, er habe sich für seine alten Tage in die Einsamkeit zurückgezogen, lebe auf dem Lande, fern von der politischen und literarischen Bewegung seines Landes, von der grossen Welt nahezu vergessen, nur in literarischen Kreisen gedenke man seiner noch.

Das steht jetzt schon fest, dass es seinen zahlreichen Gegnern mit all ihren Streit- und Schmähschriften nicht gelungen ist, auch nur Eine Feder aus den Schwingen seines Ruhmes zu reissen. Er hat nicht nur den Grund gelegt und den Anfang gemacht zur allein richtigen Auffassung und Darstellung der Geschichte Portugals, sondern er hat

auch für sein Volk die historische Wissenschaft überhaupt auf eine unvergleichlich höhere Stufe erhoben. Sein zwölf Jahre jüngerer Freund und Schüler Rebello da Silva, gleich ihm Verfasser historischer Romane und ernster Forscher und Geschichtsschreiber, ist in des Meisters Fussstapfen getreten, hat bereits in dessen Geist einen wichtigen Abschnitt der Portugiesischen Geschichte, die Zeit der Spanischen Herrschaft dargestellt, setzt das grosse Urkundenwerk des Visconde von Santarem fort, und hat überdiess schon fünf Bände einer neuen Sammlung von Briefen und Aktenstücken geliefert, in welcher auch die Dokumente, auf welche Herculano seine Geschichte der Inquisition gebaut, abgedruckt sind. Der allzufrühe seinem Reiche entrissene König Don Pedro V. hat, da die einzige Landesuniversität Coimbra trotz ihrer fünf Fakultäten Lehrstühle der humanistischen Wissenszweige nicht errichten konnte oder wollte, aus eigenen Mitteln im Jahre 1859 eine Fakultät für Geschichte, Philosophie, klassische Studien und Literatur gegründet, und Rebello da Silva bekleidet einen dieser Lehrstühle. So ist denn wohl dafür gesorgt, dass Herculano's hohes Verdienst um sein Volk und Land nicht vergessen und nicht verdunkelt werde, dass vielmehr seine Geistesarbeit dem dortigen jüngeren Geschlechte als ein reiches Pfund, damit zu wuchern, dienen werde — vorzüglich, wenn dort die Erkenntniss auch praktisch durchdringt, dass es die Volksschule ist, welche auch die Leistungen in den höheren Wissenschaften bedingt.

Der Classensecretär Herr v. Prantl erwähnte in Kürze die im abgelaufenen Jahre verstorbenen Mitglieder der philos.-philol. Classe, nemlich die auswärtigen Mitglieder Johann Erik Rydquist und Emmanuel Roulez, und das correspondirende Mitglied Karl Freiherr von Estorff.

Wegen vorgerückter Zeit wurde das Nähere der hiemit folgenden Druck-Veröffentlichung vorbehalten:

Johann Erik Rydquist,

geboren am 20. October 1800 in Göteborg, wo sein Vater Secretär des Collegiums der Bürgerschaftsältesten und der Handels-Societät war, sollte sich dem Kaufmannsstande widmen und brachte auch ein Jahr in einem Handlungshause zu, war aber von einer unüberwindlichen Neigung zum Studium beseelt und erreichte, nachdem es ihm gegönnt war, diesem Zuge zu folgen, durch ungeheueren Fleiss nach einjähriger Vorbereitung das Ziel, i. J. 1820 die Universität Upsala zu beziehen, wo er bis 1826 juristischen Studien oblag. Da ihm die Wahl eines praktischen Berufes nicht zusagte, trat er 1827 als zweiter Amanuensis an der Bibliothek zu Stockholm ein, wo er 1843 zum ersten Amanuensis, 1851 zum Vice-Bibliothekar und 1858 zum Bibliothekar vorrückte. Jm Jahre 1865 nahm er seinen Abschied, nachdem er bereits seit 1840 von einem schweren Nervenleiden heimgesucht war und öfteren Urlaub hatte erbitten müssen. Am 19. December 1877 raffte ihn der Tod hinweg.

Bewegter und wechselvoller als das schlichte äussere Leben verlief seine literarische Entwicklung. Im Anfange seiner Studienzeit hatte er in einer mehr schöngeistigen Richtung mancherlei kritische Aufsätze, metrische Ueber-

tragungen aus dem Griechischen und auch einzelne eigene Gedichte veröffentlicht, worauf Uebersetzungen aus Thomas Moore und aus Novalis folgten, sowie er auch Washington Irving's Geschichte von New-York ins Schwedische übertrug. Bereits 1827 erhielt er für seine scharfsinnige und gründliche „Abhandlung über die schönen Künste der Vorzeit im Vergleiche mit denen der Gegenwart" die kleine goldene Medaille der schwedischen Akademie, welche auch die Druckveröffentlichung dieser Arbeit veranstaltete, (1829 im 12. Bande der Verhandlungen). Rydquist übernahm dann (1828—32) die Redaction der vielgelesenen Wochenschrift „Heimdall" und bethätigte sich dort, sowie (1833 f.) in der Zeitschrift des schwedischen Literatur-Vereins in literarischer und Kunstkritik; 1835 veröffentlichte er eine historisch-topographische Beschreibung des Stockholmer Thiergartens, und 1836 wurde seiner „Abhandlung über das älteste Schauspiel des Nordens" von der Akademie der höchste Preis ertheilt (gedruckt in der Zeitschrift „Skandia", Bd. VII, 2, und im 19. Bande der Verhandlungen der Akademie). Mit staatlicher Unterstützung unternahm er 1836—37 eine grössere Reise nach Dänemark, Deutschland, Belgien, Frankreich und Italien; von der begonnenen Beschreibung dieser Reise ist nur der erste, Deutschland betreffende Theil erschienen (1838), welcher von der scharfen Beobachtungsgabe des Verfassers Zeugniss gibt. Im Jahre 1839 widmete Rydquist dem (am 30. Juni) gestorbenen Dichter und Theologen Olof Wallin (Erzbischof und Procanzler der Universität in Upsala) ein Gedenkbild, und zur selben Zeit hatte er sich in publicistische Kämpfe eingelassen, indem er nicht nur in einer anonymen Brochüre über die schwedischen Civilbeamten sich mit rücksichtloser Schärfe geäussert hatte (1838), sondern auch eine in conservativem Sinne gehaltene politische Streitschrift über einzuführende Veränderungen der Verfassung Schwedens veröffentlichte (1840, 2 Hefte).

In dem gleichen Jahre aber (1840) fand er schliesslich den Boden, auf welchem seine wissenschaftliche Leistungsfähigkeit zu ihrer vollen Entfaltung geführt wurde, indem er sich zu einer Thätigkeit tiefen und bleibendsten Gehaltes wendete. Durch sein damals beginnendes nervöses Leiden an das Zimmer gefesselt beschäftigte er sich mit den altnordischen Handschriften der Bibliothek und gelangte so zu einer ruhmwürdigen Beschäftigung mit dem Gebiete der germanischen Philologie, in welcher bezüglich des Schwedischen immerhin noch eine fühlbare Lücke auszufüllen war, während gleichzeitig durch die Veröffentlichung der „Scriptores rerum Suecicarum" und durch Schlyter's belangreichste Arbeiten das Interesse für schwedische Sprache und Geschichte geweckt worden war. Eine erste Frucht seiner mehrjährigen ernstesten Studien gab Rydquist in seiner Antrittsrede als Mitglied der Stockholmer Akademie (2. Juni 1849) „Ueber die Ziele und Mittel historischer Sprachforschung" (gedruckt im 20. Bande der Verhandlungen der Akademie, und später in 2. Auflage 1863), worin er nach dem Urtheile der Fachkundigen in unübertrefflicher Klarheit unter steter Vergleichung der schwedischen Dialekte und der übrigen nordischen Sprachen nachwies, wie Vieles in Lautlehre, Wortbildungs- und Wortbeugungs-Lehre geleistet werden könne, und hiebei eine wahre Meisterschaft in Behandlung grammatischer und lexikologischer Fragen bethätigte. Bald hernach (1850) erschien das erste Heft seines umfassenden Hauptwerkes „Svenska språkets lagar", dessen 1. Band 1852 vollendet war, worauf 1857 der 2., 1863 der 3., 1868—70 der 4. und 1874 der 5. Band folgte In dieser umfangreichen Leistung hat Rydquist, — wie uns von sachverständiger Seite mitgetheilt wird —, durch mühevollste Untersuchungen in abgeschlossener Darstellung der Formenlehre eine Gesammtgeschichte der schwedischen Sprache von ihren ältesten verfolgbaren Zeiten bis zur

Gegenwart kritisch durchgeführt, und geleitet von feinem Sprachgefühl und ungewöhnlichem Scharfsinne, sowie begabt mit dem Talente einer klaren lesbaren Darstellung, alle Vorzüge vereinigt, welche man von einer bahnbrechenden Arbeit auf so schwierigem Felde beanspruchen kann, und ein Werk geschaffen, welches für lange Zeit die Grundlage der nordischen Linguistik bleiben wird. Ausserdem hielt er in der Akademie (1849) eine Gedächtnissrede über Berzelius' Leben und Wirken und veröffentlichte (1869) ausser einer polemischen Schrift über die schwedische Orthographie und einer Biographie des literarisch strebsamen Hofmarschalles Bernhard von Beskow auch die vortreffliche Abhandlung „Licht und Trugschein in der Welt der Sprache" (gedruckt im 39. Bande der Verhandlungen der schwedischen Akademie, sowie separat 1865), worin er auf die richtigen Wege und auf die Irrwege der Linguistik unter besonderer Berücksichtigung üblicher dilettantenhafter Bestrebungen hinwies. Hierauf folgte noch (1870) ein Aufsatz über das Wörterbuch der schwedischen Akademie (gedruckt im 45. Bande der Verhandlungen). Rydquist war Mitarbeiter verschiedener Zeitschriften und Mitglied mehrerer in- und ausländischer gelehrter Körperschaften; unserer Akademie gehörte er seit 1871 an. (S. Nr. 1 des Jahrgangs 1878 der Stockholmer Ny illustrered Tidning).

Jos. Emmanuel Ghislain Roulez,

geboren am 6. Februar 1806 in Nivelles (Provinz Brabant) als Sohn eines Notars, studirte zunächst in dem Collège seiner Vaterstadt und bezog hierauf 1822 die Universität Löwen, wo er sich mit glänzendem Erfolge der Philologie widmete, so dass er bereits 1825 eine Verwendung als Lehrer am Collège zu Mons fand, von wo er 1828 nach

Löwen zurückkehrte, um dort zu promoviren. Nun erhielt er ein Reisestipendium in das Ausland und studirte vorerst in Heidelberg unter Creuzer und Bähr (auch Bonn besuchte er vorübergehend), dann 1829 in Berlin, wo er bei Böckh, Bekker, Lachmann, Hegel, Ritter und Tölken hörte, hierauf 1830 in Göttingen unter Ottfried Müller, Dissen und Heeren. Bald nach seiner Rückkehr ins Vaterland wurde durch die Revolution die Regierung gestürzt, welche bis dahin sein Talent unterstützt hatte, und er musste sich nun abwartend verhalten. Doch bereits gegen Ende d. J. 1831 ergingen an ihn gleichzeitig zwei Anträge, nemlich einerseits nach Paris als Mitarbeiter am Thesaurus linguae graecae umzusiedeln, und andererseits eine Lehrstelle am Athenäum zu Gent anzutreten; letzteres Angebot nahm er an, beschloss jedoch nebenbei Jurisprudenz zu studiren, um bei der Unsicherheit seiner Stellung sich eine unabhängige Existenz als Advokat zu begründen, und so erwarb er auch (1834) die juristische Doctorwürde. Seine Besorgnisse aber erwiesen sich als unnöthig, denn schon 1835 wurde er als ausserordentlicher Professor an der neu organisirten philosophischen Fakultät der Universität Gent angestellt und hierauf 1837 zum ordentlichen Professor befördert. Seine dortige Lehrthätigkeit erstreckte sich auf einen auffallend weiten Umkreis, nemlich auf Logik, römische und griechische Literaturgeschichte, Archäologie, römische Rechtsgeschichte und Alterthümer, Encyclopädie der Jurisprudenz und neuere politische Geschichte. Jm Jahre 1846 und wieder 1857—64 war er Rector der Universität und 1849 wurde er Mitglied eines neu eingerichteten Studienrathes und Inspector der Mittelschulen, sowie Mitglied der Prüfungscommission; die ihm angebotene Stelle eines General-Inspectors des Studienwesens schlug er aus, um seinem Lehramte obliegen zu zu können, neben welchem er seit 1867 auch die Stelle eines Directors der Classe des lettres der Brüsseler Akademie

bekleidete. Wankende Gesundheit nöthigte ihn 1873 sich in den Ruhestand zurückzuziehen, und am 18. März des heurigen Jahres starb er. — Seine äusserst fruchtbare literarische Laufbahn (— die sämmtlichen Schriften finden sich angeführt im Almanach der Académie royale de Bruxelles, 1875 —) begann er mit einer Abhandlung „De Carneade" (1825), worauf eine „Commentatio de vita et scriptis Heraclidis Pontici" (1828) und „Observationes criticae in Themistii orationes" (1828) folgten; dann gab er die bei Photius erhaltenen Fragmente des Ptolemäus Hephästion heraus (1834) und begleitete das Werk des Baërt „Sur les campagnes de César dans la Belgique" mit Anmerkungen (1833). Abgesehen von Publicationen, welche durch seine Vorlesungen veranlasst waren (ein französischer Auszug aus Schöll's griechischer und Bähr's römischer Literaturgeschichte und ein „Programm du cours d'antiquités romaines") gab er in dem ihm eigenthümlichen Forschungsgebiete eine sehr geschätzte Leistung in „Choix de Vases peintes du Musée de Leyde" (1854); es lag nemlich überhaupt sein eigentliches Verdienst in den zahlreichen (weit über hundert) Abhandlungen verschiedenen Umfanges, welche theils in den „Mémoires" theils in den „Bulletins" der Brüsseler Akademie oder in den „Annales de l'Institut archéologique" erschienen. Dort nemlich erörterte er eine Fülle einzelner Fragen betreffs mythologischer Erklärung der Vasenbilder oder bezüglich der römischen Alterthümer Belgiens oder auch prähistorischer Forschungsgegenstände in einer Weise, dass er nach dem Urtheile der Fachkundigen als ein Hauptvertreter der Archäologie in Belgien gilt, welcher nicht nur das Interesse für diese Studien rege erhielt, sondern auch selbst sich mit gesundem Sinne in soliden Leistungen bethätigte, welche frei von phantastischen Auswüchsen vielfache Förderung der Forschung mit sich brachten und auch vermittelnd zwischen dem

deutschen und dem belgischen Betriebe der Archäologie wirkten. In gleicher verdienstlicher Weise lieferte er auch verschiedene Aufsätze in mehrere Zeitschriften Deutschlands und Belgiens. Die warme Anerkennung, welche er fand, ist dadurch bezeugt, dass ihn die Académie des Inscriptions und ausser der Brüsseler die Akademien zu Turin, Neapel, Rom, sowie die Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen unter ihre Mitglieder aufnahmen; unserer Akademie gehörte er seit 1853 an.

Karl Freiherr von Estorff,

welcher unserer Akademie seit 1857 als correspondirendes Mitglied angehörte, stammte aus einer im Bardengau (in der Provinz Hannover) begüterten Familie und wurde am 21. Dezember 1811 auf dem Gute Veerssen bei Uelzen geboren. Er hat das Verdienst in dem wissenschaftlichen Gebiete, welches heutzutage als prähistorische Forschung bezeichnet wird und bekanntlich seit mehreren Jahren einen hohen Aufschwung nahm, bereits in einer Zeit bahnbrechend gewirkt zu haben, in welcher man gemeiniglich viele Dinge, welche jetzt als wichtige Funde gelten, entweder unbeachtet liegen liess oder höchstens als unverstandene Raritäten aufbewahrte. Nachdem Freiherr von Estorff sich während einer längeren Reihe von Jahren mit Aufspürung und Sichtung zahlreicher Fundgegenstände beschäftigt hatte, veröffentlichte er i. J. 1846 das dankenswerthe Werk „Heidnische Alterthümer der Gegend von Uelzen im ehemaligen Bardengau mit 16 Tafeln und einer archäologischen Karte", worin er die Ergebnisse seiner mit Scharfblick und Geschmack geführten Untersuchung prähistorischer Alterthümer niederlegte und dabei nicht vergass, auf die Nothwendigkeit einer möglichst allgemeinen Vergleichung derartiger Gegen-

stände hinzuweisen, für deren Classification und Terminologie er seinerseits erspriessliches leistete. Von einer längeren wissenschaftlichen Reise, welche er zu gleichen Zwecken in das südliche Europa unternommen hatte, zurückgekehrt, veranlasste er in den Sommern 1853 und 1854, dass eine grosse Anzahl der Antiquitäten des Bardengaues, welche in Gefahr waren, durch Eisenbahnbauten oder dergleichen zerstört und verschleudert zu werden, gesammelt und aufbewahrt wurden, und 1862 machte er die ganze mehrere Tausende enthaltende Sammlung dem Staate Hannover zum Geschenke. Abgesehen von Beiträgen, welche er in verschiedene Zeitschriften, z. B. besonders in das Correspondenzblatt der Geschichts- und Alterthumsvereine Deutschlands lieferte, wurde er durch Desor's an Justus v. Liebig gerichtete Abhandlungen „Aus Sahara und dem Altlas" veranlasst, sich gegen die darin ausgesprochene Keltomanie zu erklären, und so veröffentlichte er in der „Allgemeinen Zeitung" (Sept. 1868) seinen „Brief an Professor E. Desor" (derselbe erschien in 2. Aufl. mit Vorwort von Professor A. Sprenger, Bern 1876), worin er den germanischen Ursprung der sog. Dolmen oder Hünengräber vertheidigte und in seine Untersuchung auch viele in Algerien gemachte Funde beizog, daneben auf die Nothwendigkeit einer Beihilfe sowohl seitens der vergleichenden Anatomie als auch seitens der Sprachkunde hinweisend. Seit dem Frühjahre 1876 hatte er nach häufigem Wechsel seines Aufenthaltes sich in Bern niedergelassen, woselbst er in Folge einer chirurgischen Operation am 8. Oct. 1877 starb. (Ueber Störungen der düsternsten Art, welche durch ihn in sein Familienleben eingerissen waren, s. „Gartenlaube", 1875, S. 472 u. 1876 S. 376).

Der Classensecretär Herr v. Giesebrecht verwies bezüglich eines der verstorbenen Mitglieder gleichfalls auf die hiemit folgende Druck-Veröffentlichung:

Die historische Classe hat ausser ihrem ordentlichen Mitgliede, Alexander Herculano de Carvalho, ein hiesiges ausserordentliches Mitglied verloren, den Landtags-Archivar und k. Regierungs-Director Pleikard Stumpf, der seit dem Jahre 1852 der Akademie angehörte.

Pl. Stumpf wurde am 6. September 1807 zu Bamberg geboren, wo damals sein Vater, der 1820 verstorbene Regierungsdirector Andr. Seb. Stumpf, angestellt war. Durch den veränderten Wirkungskreis des Vaters kam Pl. Stumpf früh nach Würzburg, besuchte dort das Gymnasium und die Hochschule und setzte später das Studium der Jurisprudenz auf der hiesigen Universität fort. Im Jahre 1837 wurde er als Archivactuar in Würzburg angestellt und gewann sich in seiner amtlichen Thätigkeit bald solche Anerkennung, dass ihn sechs Jahre später die beiden Kammern Bayerns zum Landtagsarchivar wählten. In dieser Stellung, die er bis zu seinem Tode bekleidete, hat er sich die Hochachtung und Liebe der Mitglieder beider Kammern in hohem Grade zu erwerben gewusst. Seine Verdienste sind von höchster Stelle wiederholentlich durch Orden und Rangerhöhungen gewürdigt worden.

Stumpf lag in seinen Mussestunden mit Vorliebe historischen Studien ob, die sich vorzugsweise auf die Landesgeschichte bezogen. Unter den Früchten dieser Studien sind besonders bemerkenswerth die beiden grösseren Werke: „Bayern, ein geographisch-statistisch-historisches Handbuch (München 1852)“ und „Denkwürdige Bayern. Kurze Lebensbeschreibungen verstorbener verdienter Männer, die in den Landesgebieten des jetzigen Königreichs Bayern ge-

boren oder durch längeren Aufenthalt ihm angehörig waren (München 1863)." Das letztgenannte Werk war veranlasst durch einen Preis, welchen der hochselige König Maximilian II. auf Antrag der historischen Commission unserer Akademie für Biographien berühmter oder verdienter Bayern im Jahre 1860 aussetzen liess. Stumpf legte den Plan zu einem Bayerischen Plutarch der Commission vor, welche demselben ein Accessit zuerkannte. Auf Grund dieses Plans hat dann Stumpf das durch patriotische Wärme ausgezeichnete Werk ohne weitere Mitwirkung der Commission ausgearbeitet und veröffentlicht.

Stumpf war ein thätiges Mitglied des historischen Vereins von und für Oberbayern; an den Arbeiten der Akademie hat er sich wenig betheiligt. Sein Tod, der hierselbst am 15. Juli vorigen Jahres erfolgte, erweckte in weiten Kreisen lebhafte Theilnahme.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1878. Heft III.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1878.

In Commission bei G. Franz.

APR 13 1985

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. März 1878.

Herr Trumpp legte vor:

„Beiträge zur Erklärung des Mufaṣṣal.“

Das Mufaṣṣal des gelehrten Zamaχšarī gehört unstreitig, mit dem Kitāb des Sībavaih (dessen Ausgabe wir bald erwarten dürfen), zu den ersten classischen Werken der arabischen Grammatiker (aus der Schule von Baṣrah) und bezahlt reichlich die Mühe eines eingehenden Studiums. Es ist concis und bietet doch eine reiche Fülle des grammatischen Stoffes, ja es behandelt mit einer gewissen Vorliebe gerade solche Puncte, die zu den dunkelsten (für Nicht-Araber) gehören. Daran erkennt man leicht, dass der Verfasser selbst ein Nicht-Araber (Perser) [1]) gewesen

---

1) Er stammte aus dem Dorfe (دِ) زَمَخْشَر in خَوارِزْم (Persisch: χārizm mit معدولة واو) und heisst daher الزَمَخْشَرِيّ. Sein eigentlicher Name ist: ابو القاسم بن محمود بن عمر.

ist, der erst das Arabische sich angelernt und aus Enthusiasmus für diese Sprache lange Zeit unter den Arabern (in Bagdād und Makkah) gelebt hat. Aus diesem Umstande erklärt sich bis auf einen gewissen Grad die Schärfe und Genauigkeit seiner grammatischen Arbeiten: denn ein Fremder, der sich in eine andere Sprache gänzlich hineinarbeitet, so dass er darinnen lebt und webt, fasst dieselbe gewöhnlich viel schärfer nach ihrem ganzen Baue und ihren Eigenthümlichkeiten auf, als ein Eingeborner, der sich seine Muttersprache nicht in diesem Grade zu objectiviren pflegt, wenn er sich nicht schon mit einer fremden Sprache eingehend beschäftigt hat und dadurch zur Erkenntniss des eigenthümlichen Wesens seiner Muttersprache gelangt ist. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn wir die besten grammatischen Werke über die arabische Sprache und die besten Qur'ān-Commentare gebornen Persern verdanken, die auch in der Lexicographie vorzügliches geleistet haben, obschon wir bedauern müssen, dass sie darüber ihre eigene vortreffliche Muttersprache hintangesezt haben. Den eingebornen arabischen Grammatikern klebt, wie man so häufig Gelegenheit hat zu bemerken, hauptsächlich der Mangel an, dass sie keine fremde Sprache, nicht einmal eine der ihnen zunächst liegenden semitischen Sprachen zu erlernen pflegten und darum auch von ihrem beschränkten Horizont aus keinen Vergleich ziehen konnten, der sie über manche Eigenthümlichkeiten oder dunkle Puncte ihrer eigenen Sprache sofort aufgeklärt hätte.

Zamaχšarī (geb. a. H. 467, † 538) hat nach Ibn Χallikān drei grammatische Werke verfasst, das مفصّل, das أنموذج (ein Auszug aus dem Mufaṣṣal, von dem De Sacy in seiner Anthol. gram. ar. den dritten Abschnitt über die

Partikeln publicirt hat)[1]) und المفرد والمؤلف فى النحو, von dem bis jetzt noch nichts weiter bekannt geworden ist. Sein Hauptwerk, das Mufaṣṣal, soll er im Anfang des Monats Ramaḍān a. H. 513 (a. Ch. 1119—20) begonnen und im Anfang des Muḥ'arram 515 (a. Ch. 1121—2) vollendet haben.

Es ist ohne Commentar nur schwer verständlich, besonders da so manche Verse nur bruchstückweise citirt sind; es ist daher ein grosses Verdienst, dass Dr. Jahn die Herausgabe des umfassenden Commentars von Ibn Yaʿīš dazu unternommen hat, was das Werk uns erst recht zugänglich macht.

Ibn Yaʿīš (geb. zu Halab a. H. 553 (a. Ch. 1158), † 643 (a Ch. 1245) ist ein durchaus selbstständiger Commentator, der sich nur lose an den Text des Mufaṣṣal hält und häufig seinen eigenen Weg geht. Er fügt viele werthvolle Ergänzungen hinzu, ist aber auf der einen Seite viel zu breitspurig und auf der andern wieder zu knapp, da er manches überspringt, über was man recht gerne eine Belehrung hingenommen hätte. Das hohe Lob, das ihm Ibn Ḫallikān ertheilt (dass unter allen Commentaren keiner dem seinigen gleich komme) scheint mir darum etwas zu hoch gegriffen, da nach meiner Erfahrung sein Commentar mit der klaren und bündigen Erklärung der Alfiyyah durch Ibn ʿAqīl nicht wetteifern kann. Es ist oft recht mühsam sich durch seine langen und nicht selten hausbackenen Expositionen hindurchzuwinden, die viel conciser und darum auch klarer hätten gegeben werden können.

---

1) Eine ganze Ausgabe des انموذج wäre sehr erwünscht und eine Erleichterung für das Verständniss des Mufaṣṣal.

So reichhaltig im ganzen auch das Mufaṣṣal ist, so sind doch darin manche wichtige Puncte übergangen. Es ist daher höchst lehrreich das grosse, spätere grammatische Werk aus der Baṣrischen Schule, die Alfiyyah des Ibn Mālik († a. H. 672) mit dem gelehrten Commentar des Ibn ʾAqīl (ed. Dieterici) damit zu vergleichen, wodurch manches ergänzt oder in ein helleres Licht gestellt wird. Ibn Mālik und sein Commentator erwähnen zwar, so weit ich mich erinnern kann, Zamaχšarī nie mit Namen noch eines seiner grammatischen Werke, obschon sie Sībavaih und andere ältere Grammatiker oft genug citiren; es ist jedoch kaum anzunehmen, dass ein so berühmter und fruchtbarer Schriftsteller ihnen unbekannt gewesen sein könne. Der Grund davon ist wohl nur der, dass sie sich mit Zamaχšarī in Einklang wussten und darum kein Grund zur Polemik vorlag und dass zu jener Zeit der Auctorität eines Sībavaih, Al-aχfaš (des mittleren), Al-asmaʾī etc. gegenüber die von Zamaχšarī noch zurückstand. Wie dem aber auch sein möge, beide Werke ergänzen einander vortrefflich und bilden zusammengenommen ein Compendium der arabischen Syntax, das für das Studium dieser einzigartigen Sprache die besten Mittel darbietet, zumal die Alfiyyah durch die Uebersezung Dieterici's leicht zugänglich gemacht worden ist.

Wir haben daher im nachfolgenden überall in den Anmerkungen auf die Alfiyyah Rücksicht genommen, wo solches zur Aufhellung des Textes förderlich schien.

Uebersezung des Mufaṣṣal.

Im Namen Gottes des Barmherzigen, des Gnädigen!
O mein Herr, lasse es gelingen und vollende es aufs beste!

(Vorrede.)

Ich lobe Gott, dass er mich gemacht hat zu einem der Gelehrten der arabischen Sprache und dass er mir eingeprägt hat Unwillen um der Araber willen [1]) und Eifer (um sie), und dass er es mir nicht zugelassen hat, dass ich getrennt würde von den besten ihrer Unterstüzer und abgesondert, und dass ich mich anschlösse an den zusammengelaufenen Haufen der Šuʿūbiten [2]) und mich abseits wändte, und dass er mich bewahrt hat vor ihrer Ansicht, die ihnen nichts darbietet ausser das (Pfeil-)Schiessen mit den Zungen der Verwünschenden und das schnelle Stoṣṣen mit den Lanzenspizen der Durchbohrenden; und an den vortrefflichsten der Vorangehenden und Nachfolgenden [3]) richte ich

---

1) غَضِبَ لَهُ, zürnen, unwillig sein um jemandes willen, wenn er am Leben ist, und غَضِبَ بِهِ, wenn er todt ist.

2) الشُّعُوبِيَّةُ, eine Secte, welche die Araber missachteten und die عَجَم über sie stellten.

3) المُصَلِّي, zunächst von Pferden bei einem Wettrennen gebraucht, dasjenige, welches dem vorangehenden unmittelbar folgt (dessen Kopf an dem Hinterheil, صَلًا, des vorangehenden ist). Nach Ibn Yaʿiš steht السابقين والمصلّين figürlich für: الاوّلينَ والآخِرينَ من الثَّقَلَيْنِ, (der beste) der ersten und lezten von den Arabern und Nicht-Arabern.

die besten Gebete der Betenden, an Muḥammad, der umgeben ist von den grossen [1]) und den selbstständigen Stämmen von den Söhnen ʾAdnān's, [2]) der herkommt von dem Stamme Quraiš in der Mitte ihres ausgedehnten Landes, der gesandt ist zu dem Schwarzen und dem Rothen [3]) mit dem erleuchteten arabischen Buche; und für seine Familie, die guten, bitte ich Gott um Gnade, und ich rufe ihn an gegen die Leute, die mit ihnen in Streit und Feindschaft leben. Und vielleicht sind diejenigen, welche die arabische Sprache herabdrücken und ihren Werth mindern, und herabziehen wollen ihren Leuchtthurm, den Gott erhöht hat, insofern [4]) er den besten seiner Gesandten und das beste seiner Bücher nicht unter seine nicht-arabischen Geschöpfe, sondern unter seine Araber gesezt hat, nicht fern von den Šuʿūbiten, indem sie dem klarsten Recht offen widerstreiten und abweichen von dem geraden Pfade; und das was Verwunder-

---

1) جَمَاجِمُ Pl. von جُمْجُمَةٌ, ein arabischer Stamm, der بُطُون, oder Unterstämme umfasst, während رَحًا (Pl. أَرْحَآء) ein selbstständiger Stamm für sich ist; es gibt deren fünf.

2) عَدْنَانُ, ein Urahne des Propheten. Ibn Yaʿīš führt den Stammbaum Muḥammads bis auf ʾAdnān zurück, der von den Söhnen Ismaëls sein soll. Von ʾAdnān bis auf Ismaël jedoch fehlt die Linie. Die Genesis 25, 13 sqq. führt 12 Söhne Ismaëls auf, die Fürsten über ihre Stämme geworden sind.

3) Unter dem Schwarzen wird der Araber, und unter dem Rothen der Nicht-Araber verstanden.

4) Ibn Yaʿīš sagt, dass حَيْثُ von يضعون abhänge; in diesem Falle müsste es durch „während" übersezt werden. Es ist aber einfacher, wenn man hier حَيْثُ statt des gewöhnlichen من حَيْثُ fasst, da dies dem nächsten Zusammenhang am besten entspricht

ung hervorruft ist der Umstand, dass sie sich in wenig Billigkeit und in einem Uebermass von Ungerechtigkeit und Dahinlaufen aufs geradewohl befinden, und das darum, dass sie keine der islāmitischen Wissenschaften, die Jurisprudenz, die Grundbegriffe der Religion [1]), die Wissenschaft der Exegese und der historischen Nachrichten finden ausser ihr Bedürfniss für die arabische Sprache ist evident und unentfernbar, und aufgedeckt und nicht zu verschleiern; und dass sie die Rede über die wichtigsten Capiteln der Grundbegriffe der Jurisprudenz und ihrer Fragen auf die Wissenschaft der grammatischen Flexion gebaut sehen und die (Qur'ān-)Erklärungen voll von Ueberlieferungen von Sībawaih und Al-aχfaš und Al-kisāī und Al-farrā' und andern der baṣrischen und kūfischen Grammatiker, und dass man an den Orten aus denen man die Aussprüche [2]) deducirt (und erläutert), bei ihren Worten Hilfe sucht, und dass man sich an die Säume ihrer wörtlichen und figürlichen Erklärung anklammert.

Und in dieser Sprache ist ihre [3]) Mittheilung über die Wissenschaft und ihre Unterredung, ihr Unterrichten und ihr Disputiren, in ihr tröpfeln ihre Federn auf das Papier, in ihr schreiben ihre Richter die Rescripte ihrer Entscheidungen und Urtheile. Sie sind also eingekleidet in die arabische Sprache, wohin sie immer reisen, sie lassen nicht ab von ihr, wohin sie sich immer wenden, sie drücken auf sie,[4]) wo sie herumwandern.

---

1) So erklärt Ibn Yaʿīš das Wort كلام hier. Es ist, was wir Dogmatik nennen, systematische Entwicklung der Grundbegriffe der Religion.

2) I. e. des Qu'rāns und der Sunnah.

3) I. e. der Gelehrten.

4) كُلٌّ عليها, wörtlich: (sie sind) eine Last auf ihr (cf. Qur. 16, 78), d. h. sie hängen sich an sie, wie ein Gewicht, lassen nicht von ihr.

Dann läugnen sie [1]) um das zwei- und dreifache von diesem [2]) ihre Vortrefflichkeit und schaffen weg ihre Superiorität, sie wenden sich ab von ihrer Werth- und Hochschäzung und untersagen sie zu lernen und zu lehren, sie zerfleischen ihre Haut und essen ihr Fleisch; sie handeln also darin nach dem gangbaren Sprüchwort: die „Gerste wird gegessen und getadelt". Sie behaupten, dass sie sie entbehren können und dass sie mit ihr nichts zu thun haben. Wenn also das richtig ist, was ist dann ihr Zustand? Sie geben nicht gänzlich auf die Wortkenntniss und die Flexion, sie hauen nicht ab zwischen diesen zwei und ihnen (den Šuʿūbiten) die Verbindungen, so dass sie von der Erklärung des Qurʾān die Spuren beider verwischten und von den Principien der Jurisprudenz den Staub beider abwischten, dass sie nicht redeten von der Ausnahme: denn

---

1) Das "sie" geht auf لَعَلَّ ٱلَّذِينَ zurück. Zamaχšarī versteht wohl darunter hauptsächlich seine eigenen Landsleute, die Perser, welche die Superiorität der arabischen Sprache nicht anerkennen wollten, ja sogar anfiengen, das eingedrungene Arabische wieder aus ihrer Sprache auszumerzen (Shāhnāmah).

2) Es ist fraglich, wie der Ausdruck فِى تَضَاعِيفِ ذلك zu verstehen ist. Nach dem Commentar des Ibn Yaʿīš bedeutet تضاعيفُ das zwei- und mehrfache, weil es in diesem Sinne nur im Plural gebraucht wird, wie er bemerkt; فِى würde dann in der Bedeutung der Multiplication stehen. Der Sinn wäre dann: sie läugnen um das zwei- und dreifache mehr, als was von der Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit der arabischen Sprache gesagt worden ist, etc. Da nach Lane (p. 1792) تضاعيفُ auch = اضعافٌ ist, im Sinne von „Zwischenraum zwischen den Linien eines Buches", so könnte فِى تضاعيفِ ذلك auch bedeuten: „in den Zwischenräumen von diesem", d. h. während sie das, was von der arabischen Sprache gesagt worden ist, nicht verneinen können, so läugnen sie doch dazwischen hinein etc.

das ist Syntax, und vom Unterschied zwischen dem Determinirten und Indeterminirten: denn das ist Syntax; von der Determination der Gattung und der Determination des Bekannten: denn diese beide sind Syntax; von den Partikeln, wie وَ, فَ, ثُمَّ, dem Lām des Besitzes, dem Mīm der Theilung und den ihnen ähnlichen; von der Auslassung und der Verschweigung; von den Capiteln der Abkürzung und der Wiederholung; von der Ehescheidung (ausgedrückt) durch das Verbalnomen und das Nomen agentis;[1]) von dem Unterschied zwischen إِنْ und أَنْ, إِذَا und مَتَى und كُلَّمَا und ähnlichen, deren Erwähnung zu weitläufig wäre: denn diese alle gehören zur Syntax. Und warum haben sie nicht für thöricht erklärt die Meinung des Muḥ'ammad bin Al-ḥ'asan aš-šaibānī, über den sich Gott erbarmen möge! in Betreff dessen was er niederlegte in dem Buche der Schwüre: „und warum bedienen sie sich nicht in den Unterrichtssitzungen und in den Disputationscirkeln einer fremden

---

1) Ibn Yaʿīš bemerkt dazu, dass wenn Jemand sage: انتِ طالِقٌ, so sei die Frau von ihm geschieden, auch wenn er das nicht beabsichtigt habe; gebrauche er aber das Verbalnomen und sage: انتِ طَلَاقٌ, so finde die Scheidung nur nach seiner Intention statt, sei noch keine giltige, obschon andere es auch anders fassen. Ueber den Gebrauch der Verbalnomina im Sinne eines اسمُ الفاعِلِ macht Ibn Yaʿīš die wohl zu beachtende Bemerkung, dass sie entweder durchaus unverändert bleiben, ohne Rücksicht auf die Zahl und das Geschlecht des Substantivs, dem sie zur Qualification dienen (und dies sei das bessere), oder dass sie in den Dual und Plural gesezt werden (z. B. عَدْلٌ, عَدْلَانِ, عُدُولٌ).

Sprache? Dann mögen sie zusehen, ob sie der Wissenschaft eine Schönheit und einen Glanz lassen und ob die distinguirten Leute den gemeinen Leuten gleich stehen; ob sie zum Gegenstand des Hohns werden für die Spötter, und zum Gegenstand des Gelächters für die Zuschauer. So ist es. Denn die Flexion ist nützlicher als die Brechungen des Stabes [2]) und ihre schönen Spuren sind zahllos wie der Kies. Und wer Gott nicht fürchtet in seinem geoffenbarten Buche und es also wagt die Erklärung desselben anzufassen, während er die Wissenschaft der Flexion nicht versteht, der reitet ein blindes Kamel und schlägt den Boden wie ein kurzsichtiges Kamel."

Und er sagt: „was ist eitles Reden und Erdichten und Schwazen, während das Wort Gottes frei davon ist; und das ist die Leiter, die aufgestellt ist zur Wissenschaft der Erklärung, die Kunde gibt von den schwierigen Puncten des Qur'āns, die einsteht für die Darlegung seiner schönen Eigenschaften, die betraut ist mit der Ausgrabung seiner Minen; und wer davon also abhält ist wie der, der die Wege des Guten versperrt, damit sie nicht begangen werden, und wie der, der in Betreff der Wege zu demselben (i. e. dem Guten) die Absicht hat, dass sie verabscheut und verlassen werden."

Es hat mich fürwahr angetrieben das Bedürfniss der Muslim für die Kenntniss der Rede der Araber, und mein Mitgefühl und meine Ergebenheit gegen meine Genossen, die Mitarbeiter in der Philologie, zur Abfassung eines Buches über die Flexion, das die Gesammtheit der Capitel (derselben) umfasst, wohl angeordnet ist, sie (die Capitel) zu dem fernen Ende auf dem nächsten Wege bringt, und

---

2) „Nützlicher als die Brechungen des Stabs" ist ein arabisches Sprüchwort, weil aus jeder Brechung des Stabes ein neuer Nuzen resultiren soll. S. Ibn Ya'īš, p. 17.

ihre Eimer auf die leichteste Weise mit Wasser füllt. So habe ich also dieses Buch verfasst, das betitelt ist: kitābu-lmufaṣṣal, über die Bildung der Flexion, eingetheilt in vier Theile

I. Theil: über die Nomina.
II. Theil: über die Verba.
III. Theil: über die Partikeln.
IV. Theil: über das Homonymum. [1])

Ich theilte ab einen jeden dieser Theile und behandelte jede Abtheilung davon besonders, so dass jedes Ding zu seinem Ursprung zurückkehrt und an seinem Standorte steht, und nicht reservirte ich mir etwas in dem was ich darinnen zusammen stellte von den vielfachen Nuzanwendungen, und was ich (wie Perlen) an einander reihte von den zerstreuten Edelsteinen, mit einer nichts vermissen lassenden Redekürze, und einer nicht anwidernden Heraushebung der Hauptpunkte, aufrichtig berathend die welche von ihm (dem Buche) lernen wollen.

Ich hoffe, dass ich von ihnen ernten werde die zwei Früchte eines erhörten Gebets und eines schönen Lobes, und Gott, dessen Herrschaft erhaben ist, ist der Herr der Hilfe zu jedem Guten und der Stärkung, und reichlich darreichend die Förderung in demselben und die rechte Leitung.

---

§ 1. (Einleitung).

Ueber die Bedeutung von كَلِمَةٌ und كَلَامٌ.

الكلمة ist das Wort, [2]) das hinweist auf einen ein-

---

1) الْمُشْتَرَكُ, statt: الْمُشْتَرَكُ فِيهِ, ein Wort, in das sich verschiedene Bedeutungen theilen.

1) Cf. Alf. V. 8. 9. Com. لَفْظٌ ist Ausdruck im allgemeinen

zelnen Sinn durch die conventionelle Bedeutung des Wortes, und das ist ein Gattungsnomen, das drei Arten in sich begreift, nämlich das Nomen (الاسمُ), das Verbum (الفِعْلُ) und die Partikel (الحرفُ). Die Rede (der Saz, الكَلَامُ) ist das aus zwei Wörtern zusammengesezte, von denen eines an das andere angelehnt wird, und das ist nicht ausführbar ausser bei zwei Nominibus, wie du sagst: Zaid (ist) dein Bruder, und: Bišr ist dein Genosse; [1]) oder bei einem Verb und einem Nomen, wie du sagst: es schlug Zaid, und: es gieng Bakr; [2]) dies nennt man einen Saz. [3])

I. Theil.

§ 2.

Von den Nominibus.

Das Nomen (الاسمُ) ist dasjenige, was auf einen Sinn

(لَفْظَةٌ ein einzelner Ausdruck), der die Rede (كَلَام), das Wort und die Wörter (كَلِمٌ und كَلِمَةٌ), das Gebräuchliche und Ungebräuchliche in sich begreift.

1) Dies sind Nominalsäze (جُمْلَةٌ اسمِيَّةٌ) und zwar der erste ein reiner Nominalsaz, da sein Xabar ein اسمٌ جامدٌ ist, das kein verborgenes Pronomen in sich schliesst.

2) Dies sind Verbalsäze (جُمْلَةٌ فِعْلِيَّةٌ) bestehend aus einem Verb und einem sichtbaren فاعِلٌ, oder Activsubject.

3) جُمْلَةٌ ist jeder Saz, habe er einen abgeschlossenen Sinn oder

in sich selbst [1]) hinweist, entblöst von der Verbindung (mit der Zeit) [2]). Ihm kommen besondere Eigenschaften zu, nämlich: die Möglichkeit als Subject (eines Sazes) zu stehen, [3]) das Vortreten der Partikel der Determination (i. e. des Artikels), der Genetiv, das Tanvîn, die Annexion.

§ 3.

Zu den Nominibus gehört das Nomen der Gattung. (اسمُ ٱلجِنْس).

Und das ist was beigelegt wird (als Bezeichnung) einer Sache und jeder, die ihr gleicht. Man theilt es ein in 1) Nomen concretum (اسمُ عَيْنٍ), und 2) Nomen abstractum (Nomen der Idee, (اسم مَعْنًى). Beide theilt man wieder ein 1) in das Nomen, das kein Qualificativ ist (reines Substantiv) und 2) in das Nomen, das ein Qualificativ ist.

Das Nomen, das kein Qualificativ ist, ist z. B. رَجُلٌ (Mann), فَرَسٌ (Pferd), عِلْمٌ (Wissenschaft), جَهْلٌ (Unwissenheit), und das Qualificativ ist wie z. B. رَاكِبٌ (reitend), جَالِسٌ (sitzend), مَفْهُومٌ (verstanden), مُضْمَرٌ (im Sinne behalten).

---

nicht; كَلَامٌ dagegen ist in der Terminologie der Grammatiker nur der vollständige Saz.

1) Zum Unterschied von den حروف.

2) Zum Unterschied vom Verbum, das mit einem Zeitbegriff verbunden ist.

3) اَلْمُسْنَدُ إِلَيْهِ, das auf welches praedicativ bezogen wird, das Subject, اَلْمُسْنَدُ das Praedicat.

§ 4.

Zu den Nominibus gehört der Eigenname. (اَلْعَلَمُ).

Und das ist das, was einer Sache speciell beigelegt wird ohne das sich anzueignen, was ihr gleicht. Es muss nothwendigerweise ein Nomen sein, wie زَيْدٌ und جَعْفَرٌ, oder eine كُنْيَةٌ, [1]) wie أَبُو عَمْرٍو und أُمُّ كُلْثُومٍ, oder ein لَقَبٌ (Beiname), [2]) wie بَطَّةُ (Flasche) und قُفَّةُ (trockene Gurke).

Man theilt ihn ein in einfachen und zusammengesezten, in übertragenen (tropischen) und improvisirten.

Der einfache ist wie زَيْدٌ und عَمْرٌو; der zusammengesezte ist entweder ein Saz, wie بَرَقَ نَحْرُهُ (sein Hals glänzte) und تَأَبَّطَ شَرًّا (er trug Unheil unter seinem Arm) [3]) und ذَرَّى حَبًّا (er worfelte Getreide), und قَرْنَاهَا

---

1) كُنْيَةٌ ist ein Zuname, der mit أَبُو, أُمُّ, اِبْنُ, اِبْنَةُ oder بِنْتُ zusammengesezt ist. Auch von Thieren gebraucht.

2) Der لَقَبٌ kann ein Spizname (نَبَزٌ) sein, oder ein Ehrenname. Er muss immer nachstehen, wenn er mit einem Namen verbunden ist. Alf. V. 74, Com.

3) Nach Ibn Yaʿîš soll er eine Schlange unter seinem Arm getragen haben. Solche Zusammensezungen werden مُرَكَّبٌ إِسْنَادِيٌّ (praedicativum compositum) genannt.

شَابَ (ihre zwei Locken waren grau), und يَزِيدُ wie in dem Verse des Dichters:

„Ich wurde benachrichtigt, dass meine mütterlichen Oheime, die Banī Yazīd [1]) tyrannisch handeln gegen uns, es ist ein Geschrei über sie.“ (رجز)

Oder kein Saz, (sondern) zwei Nomina, die als Ein Nomen gesezt werden, [2]) wie مَعْدِيكَرِبُ, بَعْلَبَكُّ, [3]) عَمْرَوَيْهِ, نِفْطَوَيْهِ; oder ein مُضَافٌ und إِلَيْهِ مُضَافٌ, wie عَبْدُ مَنَافٍ, اِمْرُؤُ ٱلْقَيْسِ, und die كُنْيَةَ.

Der übertragene Eigenname besteht aus sechs Arten: 1) ein von einem Nomen concretum übertragener Eigenname, wie ثَوْر (Stier), أَسَد (Löwe); 2) ein von einem Nomen abstractum übertragener wie فَضْلٌ (Vortrefflichkeit), إِيَاسٌ (Geben, Gabe, von آسَ); 3) ein von einem Qualificativ übertragener, wie: حَاتِمٌ (richtend) und نَائِلَةُ (schenkend);

---

1) Hier als Saz: der Vermehrer, wesshalb يَزِيدُ nicht flectirt wird. Ibn Yaʿīš sagt, die richtige Lesart sei تَزِيدُ.

2) Ein solcher Eigenname wird ein mixtum compositum genannt (مُرَكَّبٌ مَزْجِيٌّ).

3) Man kann auch diese Formen indeclinirbar auf Fath‘ sezen, wie بَعْلَبَكَّ, مَعْدِى كَرِبَ; oder man kann بَعْلُبَكِّ, حَضْرُ مَوْتٍ sagen, s. Alf. V. 76—78, Com.; die Nomina propria auf وَيْهِ dagegen sind indeclinabilia.

4) übertragen von einem Verbum, sei es Perfect, wie: شَمَّرُ (von شَمَّرَ, schnell sein in einem Geschäft) und كَعْسَبُ (von كَعْسَبَ, laufen), oder Imperfect, wie تَغْلِبُ (von غَلَبَ) und يَشْكُرُ (von شَكَرَ), oder Imperativ, wie إِصْمِتُ in der Rede des Hirten:

„Er rief einen salūqischen (Hund), der die Nacht (dort) war, und brachte die Nacht mit ihm zu in der Wüste Iṣmit (des Schweigens), indem auf ihren Rücken [1]) Krümmung war.“ [2]) (بسيط)

Und أَطْرِقَا in der Rede des Huḏailiten: [3])

„(Ich wusste, dass die Wohnpläze, wie Scripturen der Dintenfässer, die der ḥimyaritische Schreiber schreibt) im Zustande von Aṭriqā (des Kopfhängens und Schweigens) waren, veraltet [4]) an den Zelten, ausgenommen das ʾumām-Gras und die Stäbe.“ (متقارب)

5) Uebertragen von einem Laute (صَوْت), wie بَبَّةُ,

---

1) إِصْمِتُ ist nämlich femininum.

2) فِي أَصْلابِها أَوَدٌ ist ein nominaler Ḥālsaz, der die Stelle der صِفَة vertritt. Also = in der Wüste Iṣmit mit ihren gekrümmten Hügelrücken.

3) Der Verfasser ist nach Ibn Yaʿîš ابو ذُؤَيْبٍ.

4) Die Lesart im Mufaṣṣal und in Ibn Yaʿîš Com. بِالِيَاتُ ist unrichtig, da es Ḥāl ist; dagegen kann nach Ibn Yaʿîš ثُمَامُ und ثُمَامَ (letzteres بِالابْتِدَآءِ als Mubtadaʾ, dessen Xabar ausgelassen ist) gelesen werden.

und das ist ein Spizname von ʾAbdu-llah ibnu-lhʿāriṯ bin Naufal. 6) Uebertragen von etwas Zusammengesetztem, was wir schon erwähnt haben.

Der improvisirte (Eigenname) ist zweierlei Art: regelmässig und anomal. Der regelmässige[1]) ist wie غَطَفَانُ, عِمْرَانُ, حَمْدَانُ, نَقْعَسُ und حَنْتَفُ, und der unregelmässige ist wie مَحْبَبُ[2]) und مَوْهَبُ und مَوْظَبُ und مُكْوَزَّةٌ[3]) und حَيْوَةٌ.[4])

§ 5. (Cf. Alf. V. 75.)

Wenn bei einem Manne ein nicht annectirter Name und ein Beiname zusammentreffen, so wird sein Name an seinen Beinamen annectirt, man sagt also: das ist Zaid von einem Ranzen, und: Qais von einer trockenen Gurke, und: Zaid von einer Flasche.[5]) Wenn (aber) der Name annectirt oder eine Kunyah ist,[6]) so richtet sich der Beiname nach

---

1) Regelmässig genannt, weil er andern analogen Bildungen entspricht.

2) مَحْبَبُ (eigentlich Inf.) ist unregelmässig für مَحَبَّةٌ.

3) مُكْوَزَّةٌ statt des regelmässigen مَكَازَّةٌ.

4) حَيْوَةٌ statt des regelmässigen حَيَّةٌ.

5) Die kūfischen Grammatiker erlauben in diesem Falle auch die Apposition, wie: هَذَا سَعِيدٌ كُرْزٌ. Das ist immer der Fall, wenn der Eigenname durch den Artikel definirt ist.

6) Nach der Alfiyyah (V. 75), wenn der eine der beiden kein Einzelwort ist. Neben der Apposition ist aber auch der Nominativ und Accusativ gestattet, indem man im ersteren Falle هُوَ الذى, im letzteren dagegen اعنى supponirt.

dem Nomen; man sagt also: das ist ʾAbdu-llah, (die) Flasche, und: das ist Abū Zaid, (die) trockene Gurke.

§ 6. (Cf. Alf. V. 72. 73.)

Und sie benennen was sie in Besiz nehmen und mit was sie umgehen, ihre Pferde und Kamele und Schafe und Hunde und andere (Thiere), mit Eigennamen, von denen ein jeder auf ein specielles Individuum angewendet wird, durch den sie es erkennen, wie die Eigennamen bei den Menschen, z. B. أَعْوَجُ,[1] لَاحِقٌ,[2] شَدْقَمُ,[3] عُلَيَّانُ,[4] خُطَّةُ und هَيْلَةُ,[5] ضُمْرَانُ, كَسَابِ.[6]

§ 7.

(Fl. Beitr. II, p. 287; De Sacy, I, § 593.)

Und was nicht in Besiz genommen und mit was nicht (so) umgegangen wird, dass man einer Unterscheidung zwischen den

---

1) أَعْوَجُ (krumm) Epithet und der Eigenname eines berühmten Hengstes bei den Arabern der Heidenzeit Seine Nachkommen wurden الخيلُ الْأَعْوَجِيَّةُ genannt.

2) Ebenfalls Name eines berühmten Pferdes (schlank).

3) Name eines berühmten Kamelhengstes (weit an der Seite des Mundes).

4) Name eines Kamels; die Form عُلَيَّانُ findet sich weder in Lane noch im Muh'îṭu-lmuh'îṭ; der leztere hat عِلِّيَانٌ (sowie auch Lane), mit der Bedeutung: ein schlankes, überragendes Kamel.

5) Eigennamen für zwei bösartige Ziegen. هَيْلَةُ wird speciell auf ein Schaf (شَاةٌ) angewendet. Cf. Alf. V. 72. 73, Com. (هَيْلَةُ اسمُ شَاةٍ).

6) ضُمْرَانُ, Hundsname; كَسَابِ, Name einer Hündin.

einzelnen bedürfte, wie die Vögel, die wilden Thiere und die Reptilien der Erde und andere, so dient in der That der Eigenname davon zur Bezeichnung der ganzen Gattung,[1] kein Theil ist dadurch näher als der andere. Wenn du also sagst: أَبُو بَرَاقِشَ (Name eines Vogels, mit schwarz und weissem Gefieder) und اِبْنُ دَأْيَةَ (Rabe) und أُسَامَةُ (Löwe), und ثُعَالَةُ (Fuchs), und اِبْنُ قِتْرَةَ (eine schlimme Schlangenart = Pfeilssohn), und بِنْتُ طَبَقٍ (Schildkröte), so ist es, wie wenn du sagen würdest: die Gattung, welche von der und der Eigenschaft ist. Und von diesen Gattungen ist das, was einen Gattungsnamen hat. Und der Eigenname ist wie: الأَسَدُ und أُسَامَةُ (der Löwe), und الثَّعْلَبُ und ثُعَالَةُ (der Fuchs). Und das, von dem kein Name bekannt ist, ausser der Eigenname, ist z. B. اِبْنُ مِقْرَضٍ (das Wiesel), und حِمَارُ قَبَّانٍ (Kellerassel). Sie sind auch dabei verfahren wie bei der Benennung der Menschen, haben also der Gattung einen Namen und eine Kunyah gegeben und heissen den Löwen أُسَامَةُ[2] und أَبُو الحَارِثِ, und den Fuchs ثُعَالَةُ und أَبُو الحُصَيْنِ, und die Hyaene حَضَاجِرُ[3] und أُمُّ عَامِرٍ, und den Scorpion شَبْرَةُ und أُمُّ عُرَيْطٍ. Es gibt welche, die einen Namen

1) Der Eigenname zerfällt nämlich in den Eigennamen der Person und den Eigennamen der Gattung (عَلَمُ شَخْصٍ وعَلَمُ جِنْسٍ).

2) Doch auch mit dem Artikel: اَلْأُسَامَةُ.

3) Eigentlich Pl. von حِضَجْرٌ, grossbauchig.

haben, aber keine Kunyah, wie ثُتَمُ für die männliche Hyæne; [1]) und was eine Kunyah hat, aber keinen Namen, ist wie أَبُو بَرَاقِشَ (ein Vogel, der verschiedene Farben annimmt), und أَبُو صُبَيْرَةَ (ein Vogel roth am Bauch, schwarz am Kopf, den Flügeln und dem Schwanz, an den übrigen Theilen roth), und أُمُّ رُبَاحٍ (der männliche Affe, im Dialecte von Yaman), und أُمُّ عَجْلَانَ (ein Vogel, schwarz, aber weiss an der Basis des Schwanzes, den er viel bewegt).

§ 8.

Sie haben dabei auch die Nomina abstracta wie die Nomina concreta behandelt; so benennen sie die Lobpreisung (التسبيح) mit سُبْحَانَ, [2]) den Tod (المَنِيَّةُ) mit شَعُوبُ

1) Die weibliche Hyaene heisst ثَتَامِ und جَعَارِ, weil sie sich mit ihrem Kothe beschmuzt. Die Form فَعَالِ ist eigentlich ein imperativischer Infinitiv (indeclinabiliter gesezt), der auch dazu gebraucht wird, eine ideale Persönlichkeit auszudrücken, die auf weibliche Wesen angewendet wird. Diese Form wird meist im Vocativ gebraucht, wie فَجَارِ oder يا فَجَارِ, das Laster! um etwas Hässliches oder Schlechtes auszudrücken, doch auch ohne Anruf, als reiner Eigenname. S. Alf. V. 672, 673, Com. Die Tāmīmiten gebrauchen die Form فَعَالُ und decliniren es schwach. S. Alf. V. 672. 673, Com. und de Sacy, Anth. p. 9v, L. 4. Ew. I, p. 221. Fleischer, Beiträge etc., III, p. 131.

2) سُبْحَانَ wird als ein عَلَمٌ angesehen; es ist ein Verbalnomen, das schwach flectirt wird (und nur im Acc. vorkommt, abhängig von einem ausgelassenen Verbum); seine ursprüngliche Bedeutung ist:

(Trennerin) [1]) und أُمُّ قَشْعَمٍ (Mutter eines Geiers), die Schlauheit (الغَدْرُ) mit كَيْسَانُ (eigentlich: arglistig, als männlicher Daemon gedacht), und das kommt vor im Dialect der Banū Fahm:

„Wenn sie die Arglist zu Hülfe rufen, so sind ihre Grauen mehr voran zur Arglist als ihre bartlosen Jungen." (طويل)

Und davon benennen sie einen Schlag (Tritt) mit dem Fuss auf den Rücken eines Menschen mit أُمُّ كَيْسَانَ (Mutter des Arglistigen), und die Frömmigkeit mit بَرَّةُ, [2]) die Schlechtigkeit (الفَجْرَةُ) mit فَجَارِ, die Gesammtheit (الكُلِّيَةُ) mit زُوبِرَ, wie in dem Verse:

„(Und wenn ein irrender Mensch von Tanūχ eine Qaṣīdah macht, in der ein Anstoss vorkommt), so wird sie mir ganz zugezählt." (طويل)

Und sie sagen in Betreff der Zeiten: ich begegnete ihm diesen Morgen (غُدْوَةَ), früh an diesem Morgen (بُكْرَةَ), und: heute ein wenig vor Tagesanbruch (سَحَرَ), und: in der bestimmten Zeit (فَيْنَةَ). [3])

Gott von aller Unvollkommenheit ausnehmen (التنزيهُ). In der Poësie kommt es auch mit Tanvīn vor (سبحانًا), was entweder dem Verszwang zugeschrieben wird oder einer intendirten Indetermination.

1) شَعُوبُ ist Femininum; شَعُوبُ dagegen ist vollständig flectirbar und masculinum, als Nomen für المَوْتُ.

2) S. Alfiyyah, V. 81, Com. am Ende.

3) Diese Zeitnomina werden wie Eigennamen behandelt und un-

Und sie sagen in Betreff der Zahlen: (die Zahl) sechs (سِتَّةٌ) ist das Doppelte von drei, und: vier ist die Hälfte von acht.[1])

§ 9.

Und zu den Eigennamen gehören die Formen, nach denen gemessen wird, wie du sagst: das فَعْلَانُ, dessen Femininum فَعْلَى ist, und das أَفْعَلُ, als Adjectiv, werden schwach flectirt, und das Formmass von طَلْحَةٌ und إِصْبَعٌ ist das فَعْلَةٌ und das إِفْعَلٌ.[2])

---

vollständig declinirt (cf. Alf. V. 670, Com.); dadurch werden sie determinirt und auf eine bestimmte Zeit angewendet. So wird auch فَيْنَةٌ im Sinne von الفَيْنَةُ gebraucht, z. B. لَقِيتُهُ فَيْنَةً بَعْدَ فَيْنَةَ, „ich begegnete ihm die Zeit nach der Zeit, was Ibn Yaʿîš (p. 44, L. 21) durch الحِينَ بَعْدَ الحِينِ erklärt, gleichbedeutend mit النَّدَرَى, von Zeit zu Zeit, hie und da. Werden diese Nomina als Indeterminata gebraucht, so werden sie vollständig flectirt.

1) Die Zahlen (auf ŏ) werden auch als eine Art von Gattungs-Eigennamen behandelt und daher wie Nomina propria schwach flectirt, wenn sie den Zahlbegriff in abstracto ausdrücken. Nach Ibn Yaʿîš (p. 45, L. 2) kann diese Idee auch durch den Artikel ausgedrückt werden, z. B الثلثةُ نِصفُ السِتَّةِ, „drei ist die Hälfte von sechs," indem die Determination durch den Artikel den Gattungs-Eigennamen gleichkommt. Doch kann dadurch auch auf vorher genannte Dinge zurückgewiesen werden.

2) Diese Formmasse, welche als Substantiva betrachtet werden (nach Ibn Yaʿîš Com. p. 45, L. 14: منزلتها منزلةُ اسمٍ غَيْرِ صِفَةٍ) werden ebenfalls zu den Eigennamen gerechnet und darum schwach flectirt. Es können jedoch auch Fälle eintreten, wo sie als Nomina

§ 10.

Und manchmal wird einer der Namen, die allen zukommen, auf einen der damit Benannten vorherrschend angewendet und wird ein Eigenname von ihm durch überwiegenden Gebrauch, wie z. B. اِبْنُ عُمَرَ, اِبْنُ عَبَّاسٍ, اِبْنُ مَسْعُودٍ; (diese Nomina) werden vorwiegend von den ʾAbdu-llah [1]) gebraucht mit Ausschluss derer, die ausser ihnen Söhne ihrer Väter sind. Ebenso wird اِبْنُ الزُّبَيْرِ vorwiegend gebraucht von ʾAbdu-llah, mit Ausschlus eines andern von den Söhnen von الزُّبَيْر, und اِبْنُ الصَّعِقِ, اِبْنُ كُرَاعَ und اِبْنُ رَأْلَانَ werden überwiegend gebraucht [2])

---

indeterminata stehen, und dann stark (mit Tanvīn) flectirt werden, z. B. كُلُّ أَفْعَلٍ يكونُ صِفَةً لا يَنْصَرِفُ, „ein jedes Afʿal, das ein Adjectiv ist, wird schwach flectirt.“ Hier nöthigt كُلٌّ dem افعلُ die Indetermination auf, wie überhaupt ein jeder Eigenname, wenn er indeterminirt gefasst wird, stark flectirt wird (Alf. V. 672, 673, Com.). Wörter nach der Form أَفْعَلُ, wenn sie Nomina indeterminata sind, können stark flectirt werden, wie أَفْكَلٌ (ein grüner Specht), أَيْدَعٌ (Name eines Vogels), weil sie, obschon sie eine Verbalform haben, doch keine Adjectiva sind (Alf. V. 653—55).

1) Das nähere über diese Namen siehe bei Ibn Yaʿīš Com. p. ٣٤ Der Plural عَبَادِلَةٌ ist wie von einem supponirten Singular عَبْدَلٌ aus gebildet.

2) Die Nomina propria werden hier als Wort im allgemeinen (كَلِمَةٌ) betrachtet, daher das Femininum عَالِبَةٌ darauf bezogen ist.

von يَزِيدُ,[1] سُوَيْدٌ und جَابِرٌ, so dass keiner ihrer Brüder darunter vermuthet wird. (Cf. Alf. V. 111. 112.)

§ 11.

Vor einige der Eigennamen tritt das Lām der Determination;[2] dieses ist zweierlei Art: 1) ein nothwendiges, und 2) ein nicht nothwendiges.

1) Das nothwendige kommt vor in Worten wie النَّجْمُ für die Plejaden (الثُّرَيَّا), und الصَّعِقُ und in den gemeinen (Nominibus), die überwiegend in Gebrauch gekommen sind (als Eigennamen); siehst du nicht, dass beide, auf diese Weise durch das Lām determinirt, zwei Nomina sind für jeden Stern, den der Anredende und der Angeredete kennt und für jeden Bekannten, der durch den Blitzstrahl getroffen wurde. Dann kam النَّجْمُ überwiegend in Gebrauch für die Plejaden, und الصَّعِقُ für Xuvailid bin Nufail bin ʾAmr bin Kilāb. Das Lām also in den beiden und die die Annexion in ابن زُرَارَةَ und ابن كُرَاعَ sind sich darinnen gleich, dass beide nicht weggenommen werden können.

---

1) Yazidu heisst اِبْنُ الصَّعِقِ, der Sohn des durch einen Donnerschlag von Sinnen gekommenen, weil sein Vater خُوَيْلِدُ بْنُ نُفَيْلٍ von einem Blitzstrahl getödtet worden war.

2) لامُ التعريف, i. e. der Artikel, so genannt, weil einige Grammatiker (besonders Sībavaih) das Alif des Artikels nur als الف الوصل betrachten, als eigentlichen Bestandtheil desselben also nur das Lām annehmen.

Ebenso الدَّبَرَانُ (der Nachfolgende),[1] العَيُّوقُ (der Hinderer),[2] السِّمَاكُ (der Hohe),[3] und الثُّرَيَّا, weil sie überwiegend in Gebrauch gekommen sind für die Sterne, die abgesondert sind von dem, was durch دَبَرَ, عَاقَ, سَمَكَ und الثَّرْوَةُ qualificirt wird.[4] Und was nicht bekannt ist als Derivativum von dieser Gattung, das wird dem angeschlossen, was bekannt ist.

2) Das nicht nothwendige kommt vor in Worten wie الحَارِثُ, العَبَّاسُ, المُظَفَّرُ, الفَضْلُ und العَلَاءُ, und in

---

1) Eigentlich ein صِفَةٌ (Adjectiv), ein Stern, der zwischen den Plejaden und dem Orion (الجَوْزَاءُ) steht und den Plejaden nachfolgt.

2) العَيُّوقُ ist der Stern Capella; er soll den Dabarān hindern, sich mit den Plejaden zu vereinigen.

3) Der Stern Arcturus.

4) Diese (ursprünglichen) Adjective werden nicht allgemein angewendet, obschon sie dem Sinne nach mit دَابِرٌ, عَاتِقٌ und سَامِكٌ zusammenfallen, weil sie eine specielle Beziehung angenommen haben und durch ihren Bau von den andern Derivativa abgesondert sind, indem Adjectiva, je nach ihrer äusseren Form, eine specielle Bedeutung erhalten können, z. B. عِدْلٌ, عَدِيلٌ, عَادِلٌ. ثُرَيَّا ist das Diminutiv von ثَرْوَى (fem. von ثَرْوَانُ), „zahlreich oder viel besizend" (als ob es von dem Subst. ثَرْوَةٌ (Menge) abgeleitet wäre). — Zu den Nominibus, in denen der Artikel erforderlich ist, rechnet Ibn Yaʿīš z. B. die Wochennamen, wie: الثَّلَاثَاءُ, der dritte Wochentag = Dienstag (ohne Tanvin und Femin. s. Alf. V. 770, com.), الأَرْبِعَاءُ der vierte Wochentag = Mittwoch.

solchen, die ursprünglich ein Qualificativ oder ein Verbalnomen sind. [1])

§ 12.

Und manchmal wird der Eigenname durch einen von der damit benannten Classe von Leuten (näher) erläutert, darum wird er, wegen der Erläuterung, wie رَجُلٌ und فَرَسٌ (als indeterminirtes Gattungsnomen) behandelt [2]) und man wagt sich an seine Annexion und die Vorsezung des Lām (i. e. des Artikels); [3]) man sagt Mudar von der rothen (Kuppel), Rabīʿah von den Pferden, und Anmār von den Schafen. Ein Dichter sagte:

„Am Tage des Sandhügels trat unser Zaid auf den Kopf eures Zaid mit einem yamānischen blinkenden (Schwerdt), scharf auf den beiden Seiten." (طويل)

Und Abu-nnajm sagte:

„Die Wächter der Pforten entfernten die Mutter des ʿAmr von ihrem Gefangenen auf ihre Schwäche hin." (رجز)

Und ein anderer sagte:

---

1) Bei Worten dieser Art kann man den Artikel sezen oder weglassen, je nachdem man die ursprüngliche Adjectivbedeutung oder die Eigenschaft als Eigennamen vorwiegen lassen will. Die Verbalnomina dieser Art sind dann auch als Adjectiva zu betrachten; darum darf nicht jedes Verbalnomen hieher gerechnet werden. Cf. Alf. V. 109. 110.

2) In diesem Falle kann das Nom. propr. auch das تنوينُ التنكير annehmen, wie: رُبَّ إِبْرَهِيمٍ رَأَيْتُهُ, ich habe manchen Ibrahīm gesehen.

3) Die Alfiyyah (V. 107. 108) hält den Artikel bei Eigennamen dieser Gattung für pleonastisch und aus dem Verszwang hervorgegangen.

„Ich sah den Valīd,[1]) den Sohn des Yazīd, gesegnet, fest ist sein Nacken in den Krümmungen (i. e. schwierigen Geschäften) des Xalifats." (طويل)

Und Al-aχṭal sagte:

„Es war von ihnen gewesen ein Thürhüter, und Ibn Ummihi, Abū Jandal und Zaid, der Zaid der Schlachtfelder." (طويل)

Und von Abū-l-ʿabbās (ist es überliefert): wenn Männer im allgemeinen (als Masse) erwähnt werden, so ist der Name jedes einzelnen von ihnen „Zaid"; man sagt zu ihnen: „was ist also zwischen dem ersten und dem letzten Zaid?" und: „Dieser Zaid ist edler als jener Zaid," und das kommt selten vor.

§ 13.

Und jeder in den Dual oder Plural gesezte Eigenname wird durch den Artikel determinirt,[2]) ausser Worte wie: أَبَانَانِ (zwei gegenüberliegende Berge, von denen der eine mit dem andern verbunden ist) und عَمَايَتَانِ (zwei gegenüberliegende Berge), und عَرَفَاتٌ (ein bekannter Ort bei Makkah) und أَذْرِعَاتٌ.[3])

---

1) الوليد hat den Artikel nach derselben Regel wie العَبَّاس; اليزيدُ dagegen steht im Sinne von يَزِيدُ.

Zu beachten ist, dass wenn ein Nom. propr. in die Annexion tritt oder mit dem Artikel versehen wird, es vollständig flectirt wird, auch wenn es sonst nach der schwachen Declination geht. Cf. Alf. V. 43. De Sacy, Anthol. gr. p. 4v, L. 8, sqq.

2) Der Eigenname wird durch die Sezung in den Dual und Plural naturgemäss indeterminirt; soll er darum als determinirt festgehalten werden, so muss der Artikel davor treten.

3) Cf. Alf. V. 42, Com.

Es sagte (ein Dichter):

„Und vor mir starben die beiden χālid, ʾAmīd von den Banū Jahʿvān und Ibnu-lmudallal."

Er meint χālid bin Nadlah, und χālid bin Qais bin Almudallal. Und man heisst Kaʾb bin Kilāb, und Kaʾb bin Rabīʾah, und ʾĀmir bin Mālik bin Jaʾfar, und ʾĀmir bin Attufail, und Qais bin ʾAnnāb, und Qais bin Hamzah: الكَعْبَانِ, und العَامِرَانِ, und القَيْسَانِ.

Es sagte (ein Dichter):

„Ich bin Ibn Saʾd, der edelste der Saʾd." (رجز)

Und in einer Ueberlieferung von Zaid bin ʾŪābit, dem Gott gnädig sei, (heisst es): jene Muhʿammad mit Verstand.

Und sie sagen: der Talhʿah der Talhʿah, und Ibn Qais (der Mann der) Ruqaiyyāt.[1]) Ebenso (sagt man (im Dual) الأُسامَتَانِ (die zwei Löwen) und (im Plural) الأُساماتُ (die Löwen), und was dem ähnlich ist.

§ 14.

Und فُلَانٌ und فُلَانَةُ (der, die so und so), und أَبُو فُلَانٍ (der Vater von so und so), und أُمُّ فُلَانَةَ (die Mutter von der so und so), sind Metonymien für die Namen der Menschen und ihre Beinamen. Auch haben sie erwähnt dass, wenn sie statt der Eigennamen der Thiere einen metonymischen Ausdruck gebrauchen, sie (denselben) den Artikel vorsezen;[2]) sie sagen also: الفُلَانُ und الفُلَانَةُ (der die so und so).

1) Er soll an eine Anzahl Frauen verheirathet gewesen sein, die alle رُقَيَّةُ hiessen.

2) Nach Ibn Yaʾiš, weil die Thiere in der Determination unter der Würde der Menschen stehen.

Was aber هَنْ und هَنَة (Sache) betrifft, so dienen sie zu metonymischen Ausdrücken für Gattungsnomina.

Zu den Arten des Nomens gehört:

Das Flectirte (المُعْرَب).

§ 15.

Obschon die Rede über das Flectirte geeignet ist, mit Rücksicht darauf, dass das Nomen und das Verbum an der Flexion Theil nimmt, im vierten Theile zu stehen, so rechtfertigt doch das Vorkommen zweier Ursachen sie in diesen Theil zu verweisen. Die eine Ursache ist, dass ursprünglich das Recht der Flexion dem Nomen zusteht, während sich das Verbum dabei dem Nomen nur aufdrängt wegen seiner Aehnlichkeit (mit dem Nomen). Die zweite Ursache ist, dass nothwendigerweise die Kenntniss der Flexion für den, der durch die übrigen Kapitel watet, vorausgeschickt werden sollte.

§ 16.

Das flectirbare Nomen ist dasjenige, dessen Endung sich abwandelt in Folge der Verschiedenheit der (grammatischen) Rectoren der Wortform oder (nur) dem locus grammaticus nach,[1]) durch einen Vocal oder Consonanten. Die Abwandlung der Wortform nach durch einen Vocal findet also statt in jedem Worte, dessen Flexionsconsonant (i. e. Endradical) stark ist oder dem ähnlich,[2]) wie du

---

1) Siehe meine Einleitung in das Studium der arabischen Grammatiker, § 6.

2) Er meint damit Worte mit einem finalen و oder ى, deren penultima vokallos ist, wie: غَزْو, ظَبْى, oder solche, deren finales و oder ى verdoppelt ist, wie: عَدُوّ, كُرْسِىّ.

sagst: es kam der Mann (الرجلُ), und: ich sah den Mann (الرجلَ), und: ich gieng an dem Mann vorüber (بالرجلِ). Und die Abwandlung der Wortform nach durch einen Consonanten (findet statt) an drei Stellen: in den sechs Nominibus in der Annexion,[1]) z. B: es kam zu mir sein Vater (ابُوهُ), und sein Bruder (اخُوهُ), und ihr Schwiegervater (حَمُوهَا), und seine Sache (هنُوهُ), und sein Mund (فُوهُ), und ein Besitzer von Vermögen (ذُو مَالٍ); und: ich sah seinen Vater (ابَاهُ) und: ich gieng vorüber an seinem Vater (ابِيهِ), und so die übrigen. Und bei كِلَا, wenn es an ein Pronomen annectirt ist, sagst du: es kamen zu mir die beiden (كِلَاهُمَا), und: ich sah die beiden (كِلَيْهِمَا); und nach ihrer Weise (oder Definition) sagst du im Dual und Plural: es kamen zu mir zwei Muslime (مُسْلِمَانِ) und: Muslime (Pl. مُسْلِمُونَ), und: ich sah zwei Muslime (مُسْلِمَيْنِ) und: Muslime (مُسْلِمِينَ), und: ich gieng vorüber an zwei Muslimen (بِمُسْلِمَيْنِ) und: an Muslimen (بِمُسْلِمِينَ).[2])

Und die Abwandlung des flectirbaren Nomens dem

1) Wenn sie nicht an das ى der I. Person annectirt sind (cf. Alf. V. 31, Com.) und im Singular stehen. Im Dual, Plural und in der Diminutivform werden sie dagegen mit Vocalen flectirt. — Zwei andere Flexionsweisen dieser Wörter im Singular werden Alf. V. 29. 30. Com. erwähnt.

2) Im Dual und Plural wird nur ā, ai, ū und ī als eigentliche Casusendung angesehen. S. meine Ausgabe der Aǰrūmiyyah, § 14, sqq.

locus grammaticus nach kommt vor in Worten wie العَصَا und سُعْدَى und القَاضِي im Nominativ und Genetiv, während es (das lezte) im Accusativ wie الضَارِبُ ist (also: القَاضِيَ, قَاضِيًا).

§ 17.

Das flectirbare Nomen besteht aus zwei Arten: eine Art nimmt die Vocale der Flexion mit dem Tanvīn an, wie زَيْدٌ, رَجُلٌ und wird das stark Flectirte (المُنْصَرِفُ) genannt; von der (zweiten) Art wird der Genetiv und das Tanvīn abgetrennt wegen der Aehnlichkeit mit dem Verbum und es wird mit Fath[c] vocalisirt an der Stelle des Genetivs, wie: أَحْمَدَ (Gen.) und مَرْوَانَ (Nom. أَحْمَدُ und مَرْوَانُ), ausser wenn es annectirt wird oder ihm das Lām der Determination (i. e. der Artikel) vorangeht. Und man nennt es „nicht stark flectirt" (غَيْرُ المُنْصَرِفِ) und der Ausdruck المُتَمَكِّنُ begreift beide (Arten) in sich; [1]) und manchmal nennt man das stark Flectirte الأَمْكَنُ (das sehr feststehende).

§ 18.

Und das Nomen wird von der Flexion mit Tanvīn [2]) abgehalten, wenn dabei zwei von neun Ursachen zusammen treffen oder eine wiederholt wird; und diese sind: (1) die Qualität als Eigenname und (2) das Femininum, das der

1) Siehe darüber meine Aǰrūmiyyah p. 24.

2) Ueber الصَّرْفُ s. meine Aǰr. p. 23.

Wortform nach inhärirt,[1]) oder (auch bloss) dem Sinne nach, in Worten wie سُعَادُ und طَلْحَةُ; und (3) die Verbalform, welche ihm (dem Verbum) überwiegend zukommt in Worten wie أَفْعَلُ, denn es kommt mehr bei ihm (dem Verbum) vor als beim Nomen,[2]) oder welche ihm (dem Verbum) speciell zukommt, in Worten wie ضُرِبُ, wenn damit ein Eigenname bezeichnet wird;[3]) und (4) die Qualität als Adjectiv in Worten wie أَحْمَرُ;[4]) und (5) die Abweichung von der (ursprünglichen) Form zu einer andern in Worten wie عُمَرُ und ثُلَاثُ;[5]) und (6) dass es ein Plural ist, von dessen Form kein Singular vorkommt, wie مَسَاجِدُ und مَصَابِيحُ, ausgenommen die Worte, deren

---

1) Dieses Femininum ist wohl zu unterscheiden von dem, welches das Masculinum von dem Femininum trennt. Das letztere heisst das zufällige (العَارِضَةُ) und ist vollständig flectirbar. — Es gehört dazu, dass ein solches Femininum ein Nomen proprium sei, bezeichne es ein männliches oder weibliches Wesen. Cf. Alf. V. 664—66.

2) Cf. Alf. V. 668.

3) Cf. Alf. V. 668, c. com.

4) Dadurch ist die Form أَفْعَلُ ausgenommen, die ihr Femininum auf t bildet, denn diese sind stark flectirt. Cf. Alf. V. 652.

5) Die Abweichung (العَدْلُ) findet nur in der Wortform statt, nicht in der Bedeutung. عُمَرُ ist nur eine andere Wortform für عَامِرٌ. Die Form ثُلَاثُ (أُحَادُ, رُبَاعُ etc.) ist ein Beschreibewort, das sich nur mit einem indeterminirten Nomen verbinden kann; es steht statt ثَلَاثَةٌ ثَلَاثَةٌ, etc. Cf. Alf. V. 656—7.

Endradical schwach ist wie جَوَارٍ, denn im Nominativ und Genetiv geht es wie قَاضٍ, und im Accusativ wie ضَوَارِبُ (also جَوَارِيَ), [1]) und حَضَاجِرُ und سَرَاوِيلُ, in der Supposition Plural von حِجْرٌ und سِرْوَالَةٌ. [2]) Und (7) die Zusammensezung in Worten wie مَعْدِيكَرِبُ, بَعْلَبَكُّ. [3]) Und (8) dass es ein Fremdwort (عُجْمَةٌ) ist, was speciell bei Eigennamen der Fall ist. [4]) Und (9) das Alif und Nūn, die

---

1) Cf. Alf. V. 659, c. com.

2) سَرَاوِيلُ ist nach Sībavaih und andern Grammatikern ein persisches Wort (شَلْوَار), das arabische Wortform (wie قَنَادِيلُ etc.) angenommen hat. Cf. Alf. V. 660. Beide Nomina haben Singularbedeutung. Die Singularbedeutung von حَضَاجِرُ erklärt Ibn Yaʿīš mit Hinweis darauf, dass auch Menschen- und Städte-Namen im Plural vorkommen, wie كِلَابٌ, المَدَآئِنُ.

3) Es muss übrigens ein sogenanntes مُرَكَّبٌ مَجْزِيٌّ (mixtum compositum) sein (i. e. غَيْرُ جُمْلَةٍ), im Gegensaz zum مُرَكَّبٌ إِسْنَادِيٌّ (oder praedicativen Compositum), das ein Saz ist. Cf. Alf. V. 662.

4) Besteht das Fremdwort aus mehr als drei Radicalen, (wie ابراهيم), so wird es schwach flectirt, wenn es ein fremder Eigenname (und als solcher determinirt) ist. Ist es aber in der fremden Sprache kein Eigenname, sondern nur in der arabischen, oder in beiden Sprachen indeterminirt, so wird es stark flectirt, wie لِجَامٌ (Pers. لگام) Die fremden Eigennamen mit drei Radicalen werden stark flectirt, sei der mittlere ruhend (wie نُوحٌ) oder mit Vocal versehen wie شَتَرٌ. Cf. Alf.

ähnlich sind den beiden Alif des Femininums [1]) in Worten wie سَكْرَانُ,[2]) عُثْمَانُ,[3]) ausser dass der Dichter, wenn er (durch das Versmass) gezwungen wird, sie [4]) stark flectirt. Eine einzige Ursache jedoch verhindert keineswegs (die starke Flexion) [5]) und das, an was sich die kūfischen Grammatiker halten in Betreff ihrer erlaubten Verwehrung in der Poësie, ist kein sicherer Grund.

Und das, was eine von zwei oder mehrere Ursachen (der Verwehrung der starken Flexion) hat, ist die Eigenschaft als Eigenname; bei der Indetermination ist also seine Regel die starke Flexion, wie du sagst: manche Suʿād und Qaṭām, weil es ohne Ursache oder auf Einer Ursache bleibt, [6]) ausgenommen Worte wie أَحْمَرُ: denn darüber

---

V. 667. (Verbessere darnach Wright, arab. Gram. I, p. 275, c. α; als Fem. dagegen شَتَرُ).

1) Das Alif und Nūn sind zwei Incremente und gleichen darum den zwei Alif des Femininums in Worten wie حَمْرَآءُ.

2) Aus dem Beispiel geht hervor, dass nur diejenigen adjectivischen Bildungen auf ānu gemeint sind, die ihr Femininum nicht auf t bilden, sondern auf ā, wie سَكْرَانُ, Fem. سَكْرَى. Die Form فَعْلَانُ, die das Fem. auf فعلانة bildet, wird stark flectirt, wie سَيْفَانُ, Fem. سَيْفَانَةُ. Cf. Alf. V. 651.

3) Beim Eigennamen, der nach der Form فَعْلَانُ gebildet ist, tritt die schwache Flexion wegen der Form und wegen der عَلَمِيَّةُ ein.

4) D. h. alle die angeführten neun Classen.

5) Es müssen also, wenn ein Nomen schwach flectirt werden soll, immer zwei von den neun angeführten Ursachen zusammentreffen; die weitere Ausführung s. in Wright's Arab. Gram. I, p. 279.

6) Der Eigenname verbindet sich nämlich (nach Ibn Yaʿīš) mit

herrscht eine Meinungsverschiedenheit zwischen Al-aχfaš und dem Verfasser des Buchs (i. e. Sībavaih).[1]) Und das dreiradicalige Nomen prop. mit mittlerem ruhenden, in dem zwei Ursachen vorhanden sind, wird stark flectirt, wie نُوحٌ und لُوطٌ, in der gewählten Sprache, die dem Qur'ān eigen ist, weil das Sukūn eine der beiden Ursachen bekämpft;[2])

---

sechs Ursachen der Verwehrung der starken Flexion: 1) الْعُجْمَة, wie إِسْمَاعِيلُ. 2) وَزْنُ الفِعْلِ, wie يَزِيدُ. 3) العَدْلُ, wie عُمَرُ. 4) Das Increment von انْ, wie عُثْمَانُ. 5) التركيب, wie بَعْلَبَكُّ. 6) التأنيث, wie حَمْزَةُ. Im Eigennamen als solchem ist die Determination inbegriffen; fällt nun diese weg, so fehlt eine der Ursachen und das Nomen hat nur noch Eine Ursache, die in Wirklichkeit eigentlich keine Ursache mehr für die schwache Flexion ist. Aehnlich ist es auch bei andern Nom. prop., in welchen drei und mehr Ursachen zusammentreffen, da mit der Indetermination auch die andern Ursachen dahinfallen. Cf. Alf. V. 672, 673, c. com.

1) Nach dem Com. des Ibn Yaʿīš verwehrt Sibavaih die vollständige Flexion dieser Worte, auch wenn sie, nachdem sie in Nom. prop. übergegangen sind, indeterminirt gebraucht werden, wegen ihrer Aehnlichkeit mit ihrem Zustand vor ihrer Anwendung als Nom. prop. (oder wie Ibn ʿAqīl, Com. zu Alf. V. 653—55 sagt, im Hinblick auf ihren Ursprung). Al-aχfaš dagegen spricht ihnen die vollständige Flexion zu, wenn sie als Nom. prop. indeterminirt gebraucht werden. Das Mufaṣṣal neigt auf die Seite Sibavaih's, ohne den Streit endgiltig zu entscheiden.

2) Wie dies geschieht, wird nicht näher angedeutet. Auch Ibn Yaʿīš sagt nur: „und einige flectiren es manchmal stark, weil es durch das Sukūn seines mittleren Radicals leicht wird, als ob die Leichtigkeit eine der beiden Ursachen bekämpfte." Ibn Yaʿīš unterscheidet hier näher die Nom. prop. fem. mit drei Radicalen, deren mittlerer ruhend ist; diese kann man stark oder schwach flectiren, wie دَعْدٌ und دَعْدٌ, doch ist das letztere das gebräuchlichere. Bei dem Nom. prop. masc. dagegen, deren mittlerer Radical ruhend ist, findet, wenn sie fremden

und einige behandeln sie nach der Regel, flectiren sie also nicht stark; der Dichter fasst beide (Arten der Flexion) zusammen in seinem Worte:

„Nicht bedeckte sich Daʾd mit dem überflüssigen Theil ihres Schleiers [1]) und nicht liess sie sich tränken aus den Melkkübeln." (منسرح)

Und was dasjenige (Nom. prop.) betrifft, in welchem eine Ursache mehr ist (als zwei), wie مَاهُ und جُورُ, so ist in diesen beiden das was in نُوحٌ ist, mit dem Zusaz des Femininums, man braucht also nicht auf die Verwehrung seiner starken Flexion hinzuweisen.

Und die Wiederholung (der Ursache) kommt vor in Worten wie بُشْرَى und صَحْرَآءُ und مَسَاجِدُ und مَصَابِيحُ. Die Bildung mit einem Buchstaben des Femininums, der sich nicht in einem Falle ablöst, und die Form, der kein Singular entspricht, wird als ein zweites Femininum und als ein zweiter Plural behandelt. [2])

Ursprungs sind, das Gegentheil statt, indem ihre schwache Flexion nicht gebilligt wird. Zamaχšarī macht keinen Unterschied zwischen Nom. prop. fem. und masc.

1) D. h. sie gebrauchte keinen zu grossen (überflüssigen) Schleier.

2) Cf. Alf. V. 649, Com. Das an der Stelle von zwei Ursachen stehende ist also das verkürzte und das gedehnte Alif des Femininums (weil in diesen das Alif mit der Wortform zusammenschmilzt), und der Plural der das äusserste Ende erreicht hat (also die Formen فَوَاعِلُ, فَعَآئِلُ und der Plural der Quadrilitera etc.)

§ 19.

Die Rede von den Gestaltungen der Flexion des Nomens (i. e. von den Casus).

Diese sind der Nominativ (الرَّفْعُ), der Accusativ (النَّصْبُ) und der Genetiv (الجَرُّ), indem ein jeder von ihnen ein Hinweis auf einen (bestimmten) Sinn ist. Der Nominativ also ist der Hinweis auf das handelnde Subject (الفَاعِلِيَّةُ); und das active Subject ist nur eines.[1]) Was aber das Mubtada' und sein Xabar betrifft, und das Xabar von إِنَّ und seinen Schwestern, und von لَا, das zur Verneinung der (ganzen) Gattung dient, und das Nomen von مَا und لَا, die لَيْسَ gleichgestellt sind, so werden sie dem Activ-Subject angehängt (i. e. analog behandelt), weil sie ihm ähnlich sind und nahe kommen.[2])

---

1) Ein Verbum, sei es transitiv oder intransitiv, kann naturgemäss nur Ein Activ-Subject haben (stehe dieses im Singular, Dual oder Plural), da es nur von Einem Subject etwas aussagen kann; das was sich ein Verb unterordnet, ist فَضْلَةٌ (accessorischer Bestandtheil des Satzes).

2) Das Mubtada' und sein Xabar müssen beide im Nominativ stehen. Das Xabar von إِنَّ und seinen Schwestern (i. e. أَنَّ, كَأَنَّ, لَكِنَّ, لَعَلَّ und لَيْتَ), sowie von لَا (zur Verneinung der Gattung) muss im Nominativ folgen. Das Nomen von مَا und لَا (لَاتَ) (und bisweilen auch von dem negativen إِنْ) steht im Nominativ, sein Xabar dagegen im Accusativ, wenn diese im Sinne von لَيْسَ gebraucht

Und ebenso ist der Accusativ der Hinweis auf die objective Unterordnung (المَفْعُولِيَّةُ). Das Object ist fünferlei Art: (1) das absolute Object,[1]) (2) Das (eigentliche) Object (oder objective Complement des Verbums, المَفْعُولُ بِهِ), (3) das (adverbiale) Object der Zeit- oder Ortsbestimmung (das im Sinne von فِي steht, daher المَفْعُولُ فِيهِ = الظَّرْفُ), (4) das Object des Mitseins (das, in Verbindung mit welchem gehandelt wird, المَفْعُولُ مَعَهُ),[2]) und (5) das Object des Motivs (المَفْعُولُ لَهُ oder auch المَفْعُولُ مِنْ أَجْلِهِ). Und der Zustandssaz (الحَالُ), und die Specification (التَّمْيِيزُ), und das in den Accusativ gesezte Ausgenommene, und das Xabar bei der Kategorie von كَانَ, und das Nomen bei der Kategorie von إِنَّ, und das durch لَا, das zur Verneinung der Gattung dient, in den Accusativ Gesezte, und das Xabar von مَا und لَا, die dem لَيْسَ gleichen, werden an das Object (in der grammatischen Behandlung) angehängt.

Und der Genetiv ist der Hinweis auf die Annexion.

---

werden. Man reiht sie an das فاعِل an, weil sie, wie dasselbe, immer in Nominativ stehen müssen.

1) S. meine Ajrūm. § 67. Es ist das meistens das aus dem vorangehenden Verbum abgeleitete und in den Accusativ gesezte مصدر, das entweder zur Bestätigung dient, oder die Art und Weise oder die Zahl anzeigt.

2) Es ist das nach وَ (dem in diesem Falle die Bedeutung „mit" gegeben wird) in den Accusativ gesezte Nomen.

Was aber die Apposita [1]) betrifft, so fallen sie in ihrem Nominativ, Accusativ und Genetiv unter die Regeln der Worte, denen sie apponirt werden, indem die Rection des (grammatischen) Rectors über die beiden Arten sich gleichmässig ergiesst; und ich werde alle diese Gattungen mit der Hilfe Gottes und der Gnade seines Beistandes der Ordnung nach getrennt behandeln.

Erwähnung der Worte, die im Nominativ stehen (müssen).

Das Activ-Subject.

§ 20.

Das Fāʿil (oder Activ-Subject) ist dasjenige, dem das an dasselbe Angelehnte,[2]) sei es ein Verbum oder ein ihm ähnliches (Nomen),[3]) durchaus vorangestellt wird, wie du

---

1) Die تَوَابِعُ sind viererlei Art: 1) النَّعْتُ (das Qualificativ); 2) العَطْفُ (die Anfügung) und zwar عَطْفُ البَيَان (die erklärende Anfügung, asyndetisch) und عَطْفُ النَّسَقِ (die Anfügung der Anreihung durch die zehn conjunctive Partikeln); 3) التَّوْكِيدُ (die Corroboration), und 4) البَدَلُ (das Permutativ). S. meine Aǰrūm. § 53, sqq.

2) المُسْنَدُ إِلَيْهِ, wörtlich: das, an was angelehnt wird, ist hier das, auf welches das Verbum bezogen wird (also das Subject); المُسْنَدُ ist das was angelehnt wird, i. e. das active Verbum; الإِسْنَادُ die Anlehnung des Verbs an sein Activ-Subject, i. e. die Beziehung zwischen Praedicat und Subject.

3) Unter diesen Nominibus versteht man das اسمُ الفاعِلِ, das اسمُ المَفْعُولِ und die Eigenschaftswörter, die dem اسمُ الفاعِلِ der Construction nach) ähnlich sind. Cf. Alf. V. 467, sqq.

sagst: es schlug Zaid, und: Zaid, es schlägt sein Knabe (Sclave), und: schön (ist) sein Gesicht. Ihm kommt von rechtswegen der Nominativ zu, und das was es in den Nominativ sezt, ist das, was an dasselbe angelehnt wird (i. e. das Verbum). Und die Regel ist, dass es dem Verb folge, weil es gleichsam ein Theil von ihm ist. Wenn ihm also etwas anderes vorgesezt wird, so ist es der Absicht nach nachgesezt, und darum ist es erlaubt zu sagen: es schlug seinen Sclaven Zaid, und es ist verboten zu sagen: es schlug sein Sclave den Zaid.[1])

§ 21.

Das pronominale (Fāʾil) ist in Betreff der Anlehnung an dasselbe wie das offenbare Nomen; du sagst: ich habe geschlagen, und: wir haben geschlagen, und: sie (m.) haben geschlagen, und: sie (fem.) haben geschlagen; und: Zaid, er hat geschlagen. Du intendirst also in ضَرَبَ ein Fāʾil, und das ist ein Pronomen, das auf Zaid zurückweist, ähnlich dem „t", das auf أَنَا und أَنْتَ zurückweist in أَنَا ضَرَبْتُ und أَنْتَ ضَرَبْتَ.[2])

---

1) Der Grund ist, dass das Pronomen suff. seinem مَفْعُول, auf das es sich bezieht, nicht vorangehen darf. Die Alfiyyah (V. 241) erlaubt jedoch eine solche Construction, während Ibn ʿAqīl in seinem Commentar sie bekämpft. Der im Texte angeführte Saz ist jedoch ganz richtig, wenn sich das Suff. ُ s auf das in ضَرَبَ verborgene فاعل bezieht.

2) Das فاعِلٌ ist zweierlei Art: 1) مُظْهَرٌ, ein offenbares Nomen, und 2) مُضْمَرٌ, ein Pronomen. Dieses leztere ist wieder entweder مُنْفَصِلٌ (getrenntes = absolutes Pronomen), oder مُتَّصِلٌ (angehängtes,

§ 22.

Zu den Fällen, in denen das Fāʿil (durch ein Pronomen) im Sinne behalten wird, gehört deine Rede: er schlug mich und ich schlug den Zaid. Du behältst (durch ein Pronomen) im ersten das Nomen von dem im Sinne, der dich schlug und den du schlugst, unter der Bedingung der Explication (desselben), weil, da es deine Absicht war in dieser Rede, Zaid als Fāʿil und Object zu sezen und du desshalb die beiden Verba auf dasselbe hinwandtest, du dich einmal mit der Erwähnung desselben begnügen konntest, und da es nothwendig war, das eine von beiden eine Rection darauf ausüben zu lassen, so liessest du die Rection dem, welchem du es unmittelbar folgen liessest. [1]) Hieher

---

und zwar مَرْفُوعٌ, im Nominativ stehendes). Das leztere kann wieder بَارِزٌ (offenbar, wenn die Person zu Tage tritt, wie in ضَرَبْتُ) sein, oder مُسْتَتِرٌ (verborgen wie in ضَرَبَ, ضَرَبَتْ). Cf. meine Ajrūm. § 41. 42.

1) Es handelt sich hier um den sogenannten Conflict in der Rection, (التَّنَازُعُ فِى الْعَمَلِ), welchen die Alfiyyah als ein eigenes Capitel behandelt, was immerhin practischer ist, da es sich dabei nicht allein um das فَاعِلٌ, sondern auch um das مَفْعُولٌ handelt. Man gebraucht diesen Ausdruck, wenn zwei Regens sich auf Ein Rectum hinwenden, indem sie demselben vorangehen. Eins von den zwei Regens regiert das sichtbare Nomen, während das andere rectionslos gelassen wird und nun das Pronomen des sichtbaren Nomens regiert. Jedes der beiden Verba kann das sichtbare Nomen regieren; die Bagrenser und Kūfenser sind nur darüber uneinig, welches der beiden Verba für die Rection geeigneter sei, indem die Bagrenser das zweite Verbum dazu für passender erklären, weil es dem مَفْعُولٌ näher stehe, die Kūfenser dagegen das erste, weil es vorangehe. (Alf. V. 278. 279, sqq.)

gehört das Wort von Tufail, welches Sībavaih citirt hat (Metrum طويل).

„(Dunkelbraune, tief rothe, als ob [eine Goldfarbe] auf ihren Hüften) flösse, und sie auf dem Leibe bekleidet wären mit einer Goldfarbe.“ [1])

Und ebenso ist es, wenn du sagst: ich schlug (ihn) und es schlug mich Zaid; du sezest es (das Fāʿil, i. e. Zaid) in den Nominativ, weil du es dem folgen lässest, was in den Nominativ sezt (nämlich dem Verb ضَرَبَ mit seinem Object ni), und du lässest aus das Object des ersten (Verbums) indem du es entbehren kannst; und demgemäss lässest du immer das nächste (Verb) die Rection ausüben. Du sagst also: ich schlug und es schlugen mich deine Leute (قَوْمُكَ). Sībavaih sagt: und wenn du die Rede nicht mit dem lezten (Verbum) in syntactischen Einklang bringen würdest, würdest du sagen: ich schlug, und sie schlugen mich, deine Leute (قَوْمَكَ, im Accus. als مَفْعُولٌ des ersten Verbums).[2]) Und das (nämlich dem lezten

1) In dem citirten Verse von Tufail regiert das zweite Verbum das مَفْعُول (i. e. لَوْنَ مُذْهَبٍ), und das erste Verb, das sich ebenfalls auf لَوْنَ مُذْهَبٍ bezieht, ist rectionslos gelassen (denn wenn es regieren würde, müsste es لَوْنَ مُذْهَبٍ in den Nominativ stellen als sein فاعِل), es regiert nur das Pronomen, das auf dasselbe zurückweist und das es virtualiter in den Nominativ stellt (als sein فاعِل), da es in جَرَى verborgen ist.

2) Nach Alf. V. 280. 281, Com. muss dasjenige Regens, das rectionslos gelassen wird, das Pronomen des sichtbaren Nomens

Verbum die Rection zukommen zu lassen) ist die gewählte Ausdrucksweise, welche die Offenbarung anwendet. Gott, der über alles gepriesen, sagte (Qur. 18, 95): bringet (es) mir, damit ich das flüssige Eisen darüber giesse; und: nehmet, leset mein Buch (Qur. 69, 19). Und dies ist die Ansicht unsrer baṣrischen Genossen.

Und manchmal wird die Rection dem ersten (Verbum) zugetheilt und das ist selten. Hieher gehört die Rede des ʾUmar bin abī rabīʿah: (طويل)

„(Da sie nicht abrieb die Zähne mit dem Holz eines Arākah-Baums) so wurde ausgewählt das Holz eines Ishʿil-Baumes, mit dem sie sie dann abrieb."

Dies (nämlich dass das erste Verbum die Rection haben sollte) behaupten die kūfischen Grammatiker.

Gemäss den beiden Lehrweisen sagst du: „es standen auf (قامَا) und es sezten sich (قَعَدَ) deine beiden Brüder," und: „es standen auf (قَامَ) und es sezten sich (قَعَدَا) deine beiden Brüder."

Es gehört (aber) nicht das Wort des Imruʾu-l-qais: „(Wenn ich also nach einer sehr geringen Subsistenz trachten würde), so würde mir, ich trachte jedoch nicht (nach Besiz), wenig Besizthum genügen" (طويل) zu der Gattung, mit der wir es zu thun haben, da

---

regieren, weil das Fāʿil unter allen Umständen ausgedrückt werden muss. Regiert also das erste Verbum das مَفْعُول, und das zweite nicht, so muss am zweiten das Fāʿil, welches das auf das مَفْعُول zurückweisende Pronomen ist, je nach Zahl und Geschlecht desselben ausgedrückt werden. Also hier ضَرَبُونِى (mit Beziehung auf den Collectivbegriff von قَوْمَكَ).

dabei das zweite Verbum sich nicht zu dem hinwendet, zu dem sich das erste wendet. [1])

Zu dem, dessen (Fāʿil) man (durch ein Pronomen) im Sinne behält, gehört ihre Rede: „wenn es sich morgen ereignen wird, dann komm zu mir," d. h. wenn das, wovon wir handeln, sich morgen ereignen wird. [2])

§ 23.

Und manchmal kommt das Fāʿil vor, während das Verb das es (i. e. das Fāʿil) in den Nominativ sezt, im Sinne behalten wird; man sagt: wer hat (es) gethan? Da sagst du: „Zaid", indem du فَعَلَ im Sinne behältst. [3]) Hieher gehört auch das Wort Gottes, des erhabenen und glorreichen: „Preis wird ihm dargebracht in ihnen am Morgen und Abend, Männer (preisen ihn)" (Qur. 24, 36), bei dem, der das ب (in يُسَبِّحُ) mit Fathᵉ liest; die Erklärung wäre also: es preisen ihn Männer (يُسَبِّحُ لَهُ رِجَالٌ). Und hieher gehört der Vers des Buches (Metrum: طويل):

„Beweint soll werden Jazīd, einer der wegen eines Streites niedergeschlagen ist (und einer der eine Gunst erfleht darum dass Unglücksfälle ihn ins Verderben

---

1) Der Grund ist der, dass أُطْلُبْ, nach dem Zusammenhang, sich nicht auf قَلِيلٌ مِنَ ٱلْمَالِ bezieht, sondern auf Besiz (مُلْك).

2) Dies hängt mit dem Vorangehenden nur in so fern zusammen, als das Fāʿil von كَانَ nicht näher bezeichnet wird, sondern aus dem Zusammenhang erschlossen werden muss.

3) Cf. Alf. V. 229.

stürzten [1])", d. h. es soll ihn beweinen einer der niedergeschlagen ist.

Und das in den Nominativ gesezte Wort in ihrer Rede: „ist Zaid herausgegangen?" [2]) ist das Fāʿil eines im

---

1) So lautet der vollständige Vers, wie ihn Ibn Yaʿîš in seinem Com. p. 97 anführt.

2) Es handelt sich hier um Partikeln, die dem Verbum speciell zukommen (مُخْتَصٌّ بِٱلْفِعْلِ). Diese sind die Adverbia interrogativa أَ und هَلْ, (über deren speciellen Gebrauch s. De Sacy, Anthol. gram. p. 259), die Adverbia negativa مَا und لَا (cf. Alf. V. 258. 259, c. com. und De Sacy, Gram. II, § 343), حَيْثُ, wenn es nicht mit مَا verbunden ist, die Conditionalpartikeln إِنْ und لَوْ, sowie هَلَّا, fürwahr, gewiss, und مَهْمَا, so oft auch immer (De Sacy, Gram. II, § 340), wozu im Commentar der Alfiyyah (zu V. 229) auch إِذَا gezählt wird. In diesen Fällen kann das Nomen (sei es Subject oder Object) von seiner ihm gebührenden Stelle nach dem Verbum verrückt und vor das Verbum gesezt werden, so dass das Verb seine unmittelbare Rection auf dieses Nomen verliert und nur sein Pronomen regieren kann, was man اِشْتِغَالٌ nennt, s. darüber Alfiyyah, V. 255, sqq. Die Grammatiker supponiren in diesen Fällen ein Verb vor dem so vorangestellten Nomen, welches gewöhnlich das ausgelassene erschliesse (was sie تَفْسِيرٌ nennen). Diese Auslassung des Verbums vor dem von seiner Stelle verrückten Nomen wird als eine nothwendige bezeichnet (cf. Alf. V. 229, c. com.), woraus klar hervorgeht, dass diese Erklärungsweise nur eine Pedanterie der Grammatiker ist.

In Betreff von أَ und هَلْ ist noch zu bemerken, dass die meisten Grammatiker, wenn أَ vor ein Nomen tritt, den Saz als مُبْتَدَأ und

Sinne behaltenen Verbums, welches das sichtbare (Verb) erschliesst, und ebenso im Worte Gottes: „und wenn einer der Polytheisten dich um Schuz anfleht“ (Qur. 9, 6), und in dem Verse der H'amāsah: „wenn der schwache feig ist;“ [1]) und in einem Sprüchwort der Araber: „wenn mich eine mit einem Armbande beohrfeigt hätte.“ [2]) Und das Wort Gottes: „und wenn sie geduldig gewesen wären“ (Qur. 49, 5) steht im Sinne von وَلَوْ ثَبَتَ (= und wenn es festgestanden

---

خَبَر (das auch ein Verbum sein kann) fassen, obgleich einige auch hier vor dem Nomen ein Verbum supponiren wollen, dies jedoch nicht zugeben, wenn هَلْ gebraucht wird, aus dem Grunde, weil هَلْ als Fragepartikel beschränkter sei als أَ und auch manchmal eine andere Bedeutung habe (nämlich die von قَدْ, und sogar im Sinne einer Negation gebraucht werde). Gegen Wright, Arab. Gram. II, p. 332, ist noch zu bemerken, dass Säze wie: هَلْ زَيْدٌ مَاتَ also wohl erlaubt sind, gemäss den vorangehenden Erläuterungen und der ausdrücklichen Bestätigung des Mufaṣṣal.

1) Der ganze Vers der H'amāsah ist in Ibn Ya'iš Com. und Freitags Ausgabe der H'amāsah, p. 5 zu lesen; er lautet:

إِذَا لَقَامَ بِنَصْرِى مَعْشَرٌ خُشُنٌ

عِنْدَ ٱلْحَفِيظَةِ إِنْ ذُو لُوثَةٍ لَانَا

„Wenn der Schwache feig ist, dann fürwahr wird aufstehen eine harte Schaar mit Zorn (zur Vertheidigung des Rechtes).“ Das Metrum ist بسيط.

2) ذَاتُ سِوَارٍ, eine, die ein Armband trägt, das Abzeichen der Freien (= حُرَّةٌ).

hätte); und hieher gehört das Sprüchwort: „wenn nicht in Gunst gehalten, so lasse (ich) nicht nach," d. h. wenn du keine unter den Weibern hast, die in Gunst steht, so bin ich nicht nachlassend (sie zu erlangen). [1])

§ 24.

Das Mubtada' und Xabar.

Die beiden sind die Nomina [2]) die entblöst sind zum Zweck der praedicativen Beziehung, wie du sagst: „Zaid (ist) weggehend." Der Sinn von „Entblössen" (تَجْرِيد) ist, dass man beide von den (grammatischen) Rectoren frei macht, welche sind كَانَ, إِنَّ und حَسِبْتُ und ihre Schwe-

---

1) Das Sprüchwort wird verschieden erklärt und demgemäss auch verschieden gelesen. Supponirt man als Verb أَكُنْ, so muss als خَبَر von كَانَ: حَظِيَّةً und أَلِيَّةً gelesen werden. Ibn Yaʿīš erklärt حَظِيَّة und أَلِيَّة nach dem Formmass von فَعِيلَة, was jedenfalls hier besser passt, als die Erklärung Lane's (s. unter أَلِيَّة), der es als Substantiv fasst. Der Muḥīṭu-l-muḥīṭ führt zwar das Sprüchwort an, spricht sich jedoch nicht näher über die Form von أَلِيَّة aus.

2) الْمُبْتَدَأ (elliptisch statt الْمُبْتَدَأ بِهِ, das, womit angefangen wird) ist jedes Nomen, das den Saz beginnt. Es kann ein Substantiv (Pronomen absol.) oder Qualificativ (وَصْف) sein, das leztere jedoch nur dann, wenn ihm ein Fragewort oder eine Negation voransteht, auf die es sich stüzt (wobei das Fragewort durch eine Partikel oder ein Nomen, und die Negation durch eine Partikel oder durch das Verb لَيْسَ ausgedrückt sein kann). Das Mubtada' kann jedoch auch ein

stern, [1]) weil diese, wenn beide (i. e. das Mubtada' und Xabar) nicht von ihnen frei sind, mit ihnen ein Spiel treiben und ihnen das Verharren im Nominativ wegnehmen. Und bei dem Entblösen wird nur das zur Bedingung gemacht, dass dies von wegen der praedicativen Beziehung geschehe, weil wenn beide nicht zum Zweck der praedicativen Beziehung entblöst würden, sie unter die Kategorie der Laute fallen würden, denen es zukommt zum Anruf verwendet zu werden, ohne flectirt zu sein, weil die Flexion nicht am Plaze ist ausser nach der Verbindung und Zusammensezung (der Worte).

Und der Umstand, dass beide entblöst sind zum Zweck der praedicativen Beziehung, ist das was beide in den No-

---

sogenanntes مَوْصُولٌ اِسْمٌ sein, meistens ein Verb verbunden mit أَنْ und مَا, das in diesem Falle einem مَصْدَر gleichgesezt wird (cf. De Sacy, Gr. ar. II, § 952). Das Mubtada' selbst ist zweierlei Art: 1) ein Mubtada' mit einem Xabar, 2) ein Mubtada' mit einem Fā'il, das die Stelle des Xabar vertritt.

1) Diese fasst man unter dem Namen اَلنَّوَاسِخُ (die welche das Mubtada' abrogiren) zusammen. Es sind Verba und Partikeln. Von den Verbis gehören hieher: 1) كَانَ und seine Schwestern, 2) حَسِبَ (ظَنَّ) und seine Schwestern; 3) die Verba des Beinaheseins (كَادَ, عَسَى etc.), welche das Mufaṣṣal hier nicht erwähnt (s. dagegen die Alfiyyah V. 164, sqq.)

Von den Partikeln gehören hieher: 1) مَا und seine Schwestern (لَا, لَاتَ und إِنْ, s. Alfiyyah V. 158, sqq.); 2) لَا zur Verneinung der Gattung; und 3) إِنَّ und seine Schwestern.

minativ sezt,[1]) weil es dem Sinne nach beide zusammen auf einmal erfasst, in Anbetracht dessen, dass die Anlehnung nicht möglich ist ohne zwei Seiten, (nämlich) ein Angelehntes und eines, an das angelehnt wird. Und dem ähnlich ist, dass die Idee der Vergleichung bei كَأَنَّ, da sie ein Verglichenes und etwas womit verglichen wird, erfordert, auf beide Theile Rection ausübt. Und die Aehnlichkeit beider mit dem Fāʿil beruht darin, dass das Mubtadaʾ ihm dadurch ähnlich ist, dass auf dasselbe praedicativ bezogen wird,[2]) und das Xabar dadurch, dass es der zweite Theil des Sazes ist.

§ 25.

Das Mubtadaʾ ist zweierlei Art: es ist ein determinirtes, und das ist die Regel, und ein indeterminirtes Nomen, entweder qualificirt, wie in dem Worte Gottes: „fürwahr ein glaubiger Sclave" (Qur. 2, 220), oder nicht qualificirt, wie in ihrer Rede: „ist ein Mann in dem Hause oder eine Frau?" und: „nicht ist einer besser als du," und: „etwas Schlimmes machte knurren den mit einem

---

1) Dies ist die Lehre Sībavaih's und der meisten Bagrenser, dass das Mubtadaʾ als solches im Nominativ steht, weil es von jedem wörtlichen Regens frei sein muss, und dass das Xabar durch das Mubtadaʾ in den Nominativ gesezt wird. Sie statuiren übrigens für das Mubtadaʾ ein عامِلٌ مَعْنَوِيٌّ, ein ideelles Regens, das eben darin bestehen soll, dass es von jedem wörtlichen Regens frei ist! Uebrigens darf das Mubtadaʾ ein wörtliches Regens haben, wenn dies pleonastisch oder dem ähnlich ist (cf. Alfiyyah, V. 117, c. com.).

2) Das Fāʿil und das Mubtadaʾ sind beide Subjecte, denen etwas attribuirt wird (مُسْنَدٌ إِلَيْهِ), nur ihre Stellung im Saze ist eine verschiedene

Hauer versehenen (Hund)," und: „unter meinem Haupte ist ein Sattel," und: „auf seinem Vater ist ein Panzer." [1])

§ 26.

Das *X*abar ist zweierlei Art, ein Einzelwort und ein Saz. Das Einzelwort ferner ist zweierlei Art: frei von dem Pronomen und es enthaltend, wie: „Zaid ist dein Sclave", und „ʾAmr geht weg". [2])

---

1) Die Regel ist, dass das Mubtada' determinirt sei. Indeterminirt kann es nur dann sein, wenn es einen vollständigen Sinn gibt. Die Alfiyyah, V. 125—127, und Ibn ʾAqīl im Commentar dazu praecisirt dies näher dahin, dass dies in 6 Fällen statt finde: 1) Wenn das Xabar ein ظرف oder ein جَارٌّ وَمَجْرُور sei und dem Mubtada' voranstehe (vergleiche die zwei lezten Beispiele im Muf.). 2) Wenn dem Indeterminirten ein Fragewort vorangehe (cf. أَرَجُلٌ فِي الدَّارِ). 3) Wenn dem Indeterminirten eine Negation vorangehe (cf. مَا أَحَدٌ). 4) Wenn es ein Qualificativ bei sich habe (cf. عَبْدٌ مُؤْمِنٌ). 5) Wenn es eine Rection (auf das nachfolgende Wort) ausübe (kein Beispiel davon im Muf.) 6) Wenn es annectirt ist (ohne Beispiel im Muf.) Diese 6 Fälle sind (nach dem Comm. zur Alfiyyah auf 24, ja auf 30 und mehr Fälle gesteigert worden, worunter sich auch der findet, dass das Indeterminirte im Sinne der Beschränkung genommen sei, wie bei شَرٌّ, wo der logische Sinn sei: مَا أَحَدٌ شَرٌّ إِلَّا . Vergl. auch dazu Ibn Yāʿīš, p. 104.

2) Die Alfiyyah, V. 121, c. com. erläutert dies näher dahin, dass das Einzelwort, wenn es ein جَامِد (unabgeleitet) ist, kein Pronomen in sich begreift (obschon einige Grammatiker dies behaupten); ist es dagegen ein مُشْتَق (Particip act. und pass. und das verbalartige Adjectiv sowie das Elativ), so begreift es ein Pronomen in sich, wenn es nicht ein sichtbares Nomen in den Nominativ sezt;

Der Saz besteht aus vier Arten; (er ist) Verbalsaz, Nominalsaz, Bedingungssaz und Ort- und Zeitsaz, wie: (ad 1) „Zaid, gegangen ist sein Bruder"; (ad 2): ʾAmr, sein Vater (ist) weggehend"; (ad 3): „Bakr, wenn du ihm geben wirst, wird er dir danken"; (ad 4): „Xālid (ist) in dem Hause". [1])

§ 27.

In dem Saze, der als Xabar dient, muss nothwendigerweise eine Erwähnung vorkommen, die auf das Mubtada' sich zurückwendet; wenn du sagst: فِي الدَّارِ, so ist der Sinn davon: اِسْتَقَرَّ فِيهَا (er verweilt darin). [2]) Und manch-

---

thut es dies, so involvirt es kein Pronomen (darnach ist De Sacy, Gr. ar. II, p. 518, Note 1 zu rectificiren), weil dieses sein Fāʿil ist und ein Verb und die verbalartige Sifah keine zwei Fāʿil in den Nominativ setzt. Das مُشْتَقّ dagegen, das nicht eine Verbalbedeutung hat, schliesst kein Pronomen in sich, wie die Nomina instrumenti, des Orts und der Zeit, e. q. مِفْتَاحٌ, مَرْمًى.

1) Wenn das Xabar ein ظَرْف ist oder ein im Genetiv stehendes Wort (wie فِي الدَّارِ), so sind sie von einem nothwendigerweise ausgelassenen abhängig. Die Grammatiker erlauben hier entweder كَائِنٌ oder اِسْتَقَرَّ zu suppliren. Im ersteren Falle ist dann das Xabar ein Einzelbegriff, der durch das ظرف näher specificirt wird, im lezteren ein Saz. So die Alfiyyah V. 123 c. com. und Ibn Yaʿīš im Com. Vergleiche auch das erste Beispiel im folgenden Paragraphen.

2) Das was hier auf das Mubtada' zurückweist, ist das in اِسْتَقَرَّ verborgene Pronomen هُوَ.

mal ist das Zurückweichende bekannt, so dass man sich seiner Erwähnung entschlagen kann,[1]) wie z. B. wenn sie sagen: „der Weizen, die Tonne (davon) um sechzig (Dirham),“ und: „das Schmalz, zwei Man (davon) um einen Dirham,“[2]) und im Worte Gottes: „wer geduldig ist und vergibt, fürwahr dieses (von ihm)[3]) gehört zum festen Vorsaz der Dinge (Qur. 42, 41).“

§ 28.

Es ist erlaubt, das Xabar dem Mubtada' voranzustellen, wie du sagst: ein Tamīmite (bin) ich,“ und: „verhasst ist der dich hasst,“ und wie Gott sagt: „gleich (ist) ihr Leben und ihr Sterben (Qur. 45, 20),“ und: „es ist ihnen gleich, ob du sie ermahnst oder nicht ermahnst (Qur. 2, 5),“[4]) der Sinn (des lezten

1) Wenn das Xabar als Saz das Mubtada' dem Sinne nach reproducirt, so ist kein Pronomen als رَابِطٌ zwischen beiden nöthig, wie: نُطْقِي ٱللّٰهُ حَسْبِي (cf. Alfiyyah, V. 119; 120). Ist dies aber nicht der Fall, so muss der Saz ein Pronomen enthalten, das ihn mit dem Mubtada' verbindet. Wo übrigens die Verbindung klar zu Tage liegt, kann das Pronomen auch weggelassen werden.

2) Vergleiche dazu Alfiyyah, V. 119; 120 c. com., wo dasselbe Beispiel angeführt ist.

3) Hier supponirt Ibn Yaʿīš (p. 116, 4) und auch Baiḍāvī (sub versu) مِنْهُ, um dadurch auf das Mubtada' مَنْ zurückzuweisen.

4) Die Alfiyyah, V. 128 c. com. spricht sich ebenfalls ganz allgemein dahin aus, dass die Voranstellung des Xabar erlaubt sei, wenn dadurch keine Undeutlichkeit entstehe. Es kommen mit Bezug auf die Stellung des Xabar überhaupt drei Fälle in Frage: 1) Die Möglichkeit der Vor- oder Nachsezung desselben. 2) Die Nothwendigkeit der Nachstellung desselben. 3) Die Nothwendigkeit der Voranstellung desselben. Hier handelt es sich um den ersten Fall. (Cf. De Sacy, Gr. ar. II, § 994.)

Sazes) ist: es ist ihnen gleich das Ermahnen und Nichtermahnen. [1])

Als nothwendig wird die Voranstellung [2]) desselben betrachtet in Sāzen, in denen das Mubtada' als indeterminirt vorkommt und das Xabar als ظَرْف [3]) (Orts- oder Zeitbestimmung), wie du sagst: „im Hause (ist) ein Mann." Was aber (die Worte) anlangt, wie: „Frieden über dir!" und: „wehe dir!" und was von Anwünschungen diesen beiden ähnlich ist, [4]) so werden sie in ihrem Zu-

---

1) D. h. أَأَنْذَرْتَهُمْ etc. steht hier als اِسْمٌ مَرْفُوعٌ.

2) Die Alfiyyah (V. 131—135, c. com.) statuirt dabei 4 Fälle: 1) Wenn das Mubtada' indeterminirt und das Xabar ein ظَرْف oder جَارٌ وَمَجْرُور ist (wie in dem Beispiele im Text). 2) Wenn das Mubtada' ein Pronomen umfasst, das auf etwas im Xabar zurückweist. 3) Wenn dem Xabar die erste Stelle gebührt (wie bei den Fragewörtern مَتَى, كَيْفَ, أَيْنَ). 4) Wenn das Mubtada' beschränkt ist (durch إِلَّا). Zu 2) und 4) werden im Muf. keine Beispiele erwähnt.

3) Zamaxšarī gebraucht das Wort ظرف im weiteren Sinne, so dass das جَارٌ وَمَجْرُور darin inbegriffen ist.

4) In Sāzen wie سَلَامٌ عَلَيْكَ und وَيْلٌ لَكَ bleibt das Mubtada' an seiner Stelle, obgleich es indeterminirt und sein Xabar ein جَارٌ وَمَجْرُور ist. Dies ist jedoch nur erlaubt in Wunschsāzen (أَدْعِيَة), weil da Worte wie سَلَامٌ und وَيْلٌ (dem locus grammaticus nach) im Accusativ stehen (= سَلَامًا عَلَيْكَ), in welchem Falle sie einem Verbalausdrucke gleichkommen = سَلَّمَ اللّٰهُ عَلَيْكَ, عَذَّبَكَ

stande gelassen, da sie (eigentlich) im Accusativ stehen, indem sie auf die Stufe des Verbums (dem Sinne nach) herab gerückt werden; und in Säzen wie: „wo ist Zaid?“ und: „wie befindet sich ʾAmr?“ und: „wann (findet) der Kampf (statt)?“

§ 29.

Und es ist erlaubt das eine von den beiden auszulassen.

Zur Auslassung des Mubtadaʾ gehört die Rede dessen, der nach dem Neumonde ausschaut (und ausruft): „der Neumond, bei Gott!“ und deine Rede, nachdem du einen Wohlgeruch gerochen hast: „der Moschus, bei Gott!“ Oder wenn du Jemand gesehen hast und dann sagst: „ʾAbdu-llah, bei meinem Herrn!“ [1]) Und hieher gehört der Vers des Al-muraqqiš (Metrum كامل):

„(Möge Gott nicht fern machen das Umgürten der Waffen und die Einfälle berittener Schaaren), wenn das Heer sagt: (da sind) Kameele.“

Zur Weglassung des Xabar gehört der Ausdruck: „ich gieng heraus, und siehe da der Löwe!“ [2]) und die Rede von ʿAdu-rrummah (Metrum طويل):

اللّٰهُ, und da dem Verb die erste Stelle im Saze zukommt, so bleiben sie (um dieser ihrer supponirten Verbalbedeutung willen) an ihrem Orte. So Zamaχšarī und Ibn Yaʾīš. Dies ist jedoch nur eine künstliche Deutelei. Der Grund ist offenbar der, dass auf سَلَامٌ und وَيْلٌ der Hauptnachdruck liegt, und darum steht das Xabar nach denselben.

1) Diese Fälle sind so zu ergänzen: هٰذَا الهِلَالُ, هُوَ المِسْكُ, ذاك عَبْدُ اللّٰه.

2) Hier ist als Xabar حاضِرٌ oder مَوْجُودٌ zu ergänzen. S. Al-

„Also o Gazelle des weichen Sandbodens zwischen Julājil und zwischen dem Sandhügel! bist du (es) [1]) oder die Mutter des Sālim?"

Und das Wort Gottes: فَصَبْرٌ جَمِيلٌ lässt die zwei Erklärungsweisen zu, d. h. entweder: „also meine Sache ist schöne Geduld," oder: „schöne Geduld ist besser (geziemender)." [2])

Als (nothwendig) wird erfordert die Auslassung des Xabar in Säzen wie: „wenn nicht Zaid (gewesen wäre), so wäre es so und so gegangen," weil der Nachsaz seinen Plaz ausfüllt (i. e. darauf hinleitet). [3])

Und zu dem, in welchem das Xabar ausgelassen wird, weil etwas anderes seinen Plaz ausfüllt, gehören Säze, wie: „stehen die beiden Zaid?" [4]) und: „mein Schlagen den Zaid,

---

fiyah V. 136. 137 c. com. und Ibn Yaʿīs, p. 115 (der auch andere Auffassungsweisen anführt).

1) Nach أَأَنْتِ muss hier الظَّبْيَةُ ergänzt werden.

2) S. Wright, arab. Gr. II, p. 286, Rem. 6. Ibn ʿAqīl im Com. zu V. 141 (am Ende) will hier das Mubtada' als nothwendig ausgelassen betrachten, wenn das Xabar ein Maṣdar sei, das die Stelle des Verbums vertritt. Er erklärt daher diese Worte durch: صَبْرِي صَبْرٌ جَمِيلٌ. Die Qur'ānstelle ist 12, 18.

3) Nach لَوْلَا زَيْدٌ ist مَوْجُودٌ oder حَاضِرٌ als Xabar zu ergänzen. Ibn ʿAqīl (im Com. zu Alf. V. 138—141) bemerkt dazu, dass in diesem Fall die Wegnahme des Xabar nothwendig sei, wenn es ein allgemeines Sein (كَوْنًا مُطْلَقًا) ausdrücke, sei es aber ein beschränktes, so könne man es sezen oder weglassen; leite aber nichts darauf hin, so müsse es erwähnt werden.

4) Dies ist nur eine andere Auffassungsweise Zamaχšarī's. أَقَائِمٌ ist Mubtada' und الزَّيْدَانِ ist ein فَاعِلٌ, das die Stelle des Xabar

wenn er steht" (= ich schlage den Zaid, wenn er steht); [1]) und: „ich trinke meistens (wörtlich: das meiste meines

---

vertritt. S. Alfiyyah, V. 113—155, c. com. Es ist also in Wirklichkeit das Xabar nicht ausgelassen, sondern nur durch das فاعل ersetzt, da أَقَائِمٌ nothwendigerweise als Mubtada' gefasst werden muss. (Vergl. die Anm. 2 zu S. 243.) Auch Ibn Ya'îš fasst die Sache so auf. Com. p. 117, L. 11. 12.

1) Die Alfiyyah V. 138—141 und Ibn 'Aqîl im Commentar dazu behandelt diesen Punct etwas ausführlicher. Das Xabar wird nothwendigerweise ausgelassen, wenn das Mubtada' ein Masdar ist und nach ihm ein H'âl steht, der die Stelle des Xabar vertritt, ohne als Xabar gelten zu können. In dem angeführten Beispiele ist ضَرْبِي Mubtada', das an das Pronomen der ersten Person annectirt ist, زَيْدًا ist das von ضَرْب abhängige مَفْعُولٌ بِهِ, und قَائِمًا ist H'âl. Die Frage ist nun, was das صاحِبُ الحال sei? زَيْدًا könne es nicht sein, denn sonst könnte قَائِمًا nicht die Stelle des Xabar ausfüllen, da es dann noch zur صِلة des Masdar gehören würde. Denn der Regens von زَيْدًا ist ضَرْبِي, und was den صاحِبُ الحال regiert, regiert auch den حال zugleich. Desshalb, sagt Ibn Ya'îš und Ibn 'Aqîl, muss der H'âl قَائِمًا von dem Pronomen eines supponirten Verbums abhängen und das eigentliche Xabar ist كَانَ mit einem supponirten ظَرْفُ زَمَانٍ (إِذَا für das Futurum, und إِذْ für die Vergangenheit, im Sinne von حِينَ كَانَ, يَكُونُ). Dass das Verb كَانَ (als تَامَّة) obgleich es das Regens für den H'âl ist oder sein soll, sammt إِذَا oder إِذْ ausgelassen sein soll, ist doch sehr fraglich. Weder Ibn Ya'îš noch

Trinkens) den dünnen Brei im gestandenen Zustande;“ [1]) und: „das beredteste von dem, was der Amīr ist, (ist) wenn er steht (= der Amir ist am beredtesten, wenn er steht);“ [2]) und ihre Rede: „jeder Mann mit seinem Handwerk (oder Landgut).“ [3])

Ibn ʾAqīl führen einen Beweis für die Zulässigkeit dieser Auslassung an, die sich sprachlich kaum wird begründen lassen. Das unregelmässige solcher Sätze liegt eben in dem Gebrauche des Maṣdar, das sowohl eine Verbal- als Nominalbedeutung in sich begreift, mit Ausschluss des Zeitbegriffes; ضَرْبِي kann darum = ضَرَبْتُ, als auch = أَضْرِبُ sein. Wir werden sie daher am leichtesten als einfache Verbalsätze fassen, so dass dann زَيْدًا als صاحِبُ الحال steht, was weitaus das natürlichste ist. Da aber die arab. Grammatiker pedantisch nur die äussere Wortform im Auge behalten, so werden sie zu solchen künstlichen Denteleien getrieben.

1) Das dem Maṣdar Annectirte folgt der Regel des Maṣdar.

2) مَا يكونُ wird als مَصْدَرٌ مُؤَوَّلٌ betrachtet, so dass es für أَخْطَبُ كَوْنِ الاميرِ steht. Löst man nun das Maṣdar in das Verbum finitum auf (= كَانَ oder يَكونُ اخطبَ الاميرُ قَائِمًا), so bedarf es nicht der Ergänzung إذا كان قائِمًا und قائمًا ist ein von الاميرُ abhängiger Ḥāl.

3) Das وَ vor ضَيْعَتَهُ ist das sogenannte وَاوُ ٱلْمَعِيَّةِ, das Vāv des Mitseins. Die Grammatiker lösen diesen Saz auf durch: كُلُّ رَجُلٍ وَضَيْعَتُهُ مَقْرُونَانِ, indem sie مَقْرُونَانِ als Xabar suppliren. Dies wird jedoch von andern bestritten, indem sie (mit Recht) behaupten, dass der Saz auch ohne ein supponirtes Xabar vollständig sei (Jeder Mann (ist) mit seinem Handwerk = hängt an seiner Beschäftigung oder seinem Landgute). Cf. Ibn ʾAqīl's Com. zu Alfiyyah V. 138—141.

§ 30.

Und manchmal kommt das Mubtada' und das Xabar als zwei determinirte Nomina zusammen vor, wie du sagst: „Zaid ist der weggehende," und: „Allah ist unser Gott," und: „Muḥammad ist unser Prophet." Und hieher gehört auch deine Rede: „du bist du," [1]) und die Rede des Abu-nnajm:

„Ich bin Abu-nnajm, und meine Dichtung ist meine Dichtung." (Metrum رجز)

Und hier ist die Voranstellung des Xabar nicht erlaubt, sondern welches von den beiden (determinirten Nomina) du voranstellst, das ist das Mubtada'. [2])

§ 31.

Und manchmal kommen für das Mubtada' zwei und mehr Xabar vor. Hieher gehört deine Rede: „das ist süss-sauer," und das Wort Gottes: „er ist der Vergebende, der Liebevolle, der Herr des Thrones, der Glorreiche, der thut was er will" (Qur. 85, 14—16). [3])

§ 32.

Wenn das Mubtada' die Idee der Bedingung involvirt, so darf فَ vor sein Xabar treten. Und dieses (Mub-

---

1) Der Sinn ist: Du bist der alte.

2) Cf. Alfiyyah, V. 130. 131 c. com.

3) Die Grammatiker sind über diesen Punct nicht ganz einig. Einige wollen die Mehrheit des Xabar nicht erlauben ohne Verbindungspartikel (حَرْفُ عَطْفٍ). Andere (wie die Alfiyyah und das Mufaṣṣal) erlauben dies, gleich viel ob zwei Xabar im Sinne von Einem stehen (wie حُلْوٌ حَامِضٌ = مُزٌّ) oder nicht. Andere behaupten, dass das Xabar nicht in der Mehrzahl vorkomme, ausser wenn die beiden Xabar im Sinne eines einzigen stehen, sonst müsse die Verbindungspartikel eintreten; komme so etwas ohne Verbindungspartikel vor, so müsse ihm ein anderes Mubtada' supponirt werden. Cf. Alfiyyah, V. 142, c. com.

tada') ist zweierlei Art, das Relativum [1]) und das qualificirte Nomen indeterminatum, wenn die Silah oder die Sifah ein Verb ist oder ein ظَرْف, wie das Wort Gottes: „Diejenigen, die ihre Besizthümer als Almosen ver-

---

1) Dazu gehört jedoch, dass das Relativ mit seiner Silah allgemein (شائع) sei und nicht speciell einem einzelnen zukomme (مخصوص), damit es die Idee der Bedingung ausdrücken könne; denn nur als مُبْهَم (als vages) involvirt es eine شَرْط und جَزَآء, wenn zugleich seine صِلَة ein Verb oder ein ظَرْف (worunter auch das جَارّ وَمَجْرُور begriffen ist, weil dabei immer, nach dem vorangegangenen, ein Verb supplirt werden muss) ist, weil die Bedingung immer auf ein Verb gestüzt sein muss. Ebenso verhält es sich mit einem qualificirten Nomen indeterminatum; denn das نَكِرَة gleicht in der Vagheit (إِبْهَام) dem مَوْصُول, und seine صِفَة der صِلَة desselben. Dazu bemerkt aber Ibn Yaʿīš (p. 123, L. 22), dass wenn in einer solchen صِلَة oder صِفَة neben der Bedingung auch schon eine Apodosis (جَزَآء) enthalten sei, man vor das Xabar nicht mehr فَ sezen dürfe, weil die Bedingung nicht zweimal beantwortet werde.

Was aber die Sezung oder Nicht-Sezung des فَ vor das Xabar in den im Texte erwähnten Säzen betrifft, so soll nach Ibn Yaʿīš der Unterschied der sein, dass فَ die unmittelbare Consequenz der Bedingung ausdrücke, während das Xabar ohne فَ als nicht unmittelbar aus der vorangegangenen Bedingung resultirend hingestellt werde. So scharfsinnig dies aussieht, so ist es doch nicht richtig, denn wenn die Bedingung im Verb liegt, so muss auch die Apodosis von der durch das Verb gesezten Bedingungserfüllung abhängen. Wir können daher seine Correctur Zamaχšarī's nicht hinnehmen.

wenden bei Nacht und bei Tag, insgeheim und öffentlich, die haben ihren Lohn bei ihrem Herrn" (Qur. 2, 275), und wie sein Wort: „was ihr an Reichthum besizet, das ist von Gott" (Qur. 16, 55), und wie du sagst: „jeder Mann der zu mir kommt, oder im Hause ist, der bekommt einen Dirham." Wenn also لَيْتَ oder لَعَلَّ vor (die erwähnten Mubtada') tritt, so steht nach allgemeiner Uebereinstimmung فَ nicht (vor dem *X*abar), und wenn إِنَّ vor sie tritt, so ist (über die Zulässigkeit von فَ vor dem *X*abar) eine Meinungsverschiedenheit zwischen Al-aχfaš und dem Verfasser des Buches (Sībavaih). [1]

---

1) Wenn vor das erwähnte مَوْصول oder نكرة die Partikeln إِنَّ, أَنَّ, كَأَنَّ, لَيْتَ, لَعَلَّ und لَكِنَّ, zu stehen kommen, welche das Mubtada' in den Accusativ, das *X*abar dagegen in den Nominativ stellen, so lehrt Sībavaih, dass die vier Partikeln كَأَنَّ, لَيْتَ, لَعَلَّ und لَكِنَّ es nicht gestatten, dass das فَ vor das *X*abar trete, weil sie nicht nur die Wortform, sondern auch die Bedeutung (des Sazes) verändern; denn diese Partikeln nähern sich in ihrer Bedeutung dem Verb und lassen die Idee einer Bedingung und Apodosis nicht zu. إِنَّ und أَنَّ jedoch lassen die Sezung von فَ vor dem *X*abar zu, da diese zwei Partikeln wohl die Wortform (des Mubtada') verändern, aber nicht den Sinn (des Sazes). Al-aχfaš dagegen will auch bei إِنَّ (und أَنَّ) den Gebrauch von فَ nicht gestatten, da sie wie ihre Schwestern Rection ausüben. Nach den Qur'ānstellen jedoch, die Ibn Yaʿīš citirt (cf. Qur. 46, 12; 3, 20; 62, 8.), ist die Lehrweise Sībavaih's gerechtfertigt, während Al-aχfaš das فَ in diesen Stellen als pleonastisch wegerklärt. In der Alfiyyah ist der Inhalt dieses § nicht behandelt.

Das Xabar von إِنَّ und seinen Schwestern.[1]

§ 33.

Dieses ist das in den Nominativ gesezte (Wort) in Sāzen wie: „fürwahr Zaid ist dein Bruder," und: „vielleicht ist Bišr dein Genosse." Nach der Ansicht unserer (der baṣrischen) Genossen wird es durch die Partikel in den Nominativ gesezt, weil sie dem Verbum darin gleicht,[2] dass sie sich an Nomina anschliesst, und dem Mādī desselben darin, dass sie indeclinabel auf Fatḥ steht. Das durch sie in den Accusativ Gesezte wird also an das Object angeschlossen, und das durch sie in den Nominativ Gesezte an das Fāʿil, und deine Rede: „fürwahr Zaid ist dein Bruder" wird auf gleiche Linie gestellt mit dem Saze: „es schlug den Zaid dein Bruder" und (deine Rede): „als ob ʾAmr der Löwe wäre" auf die gleiche Linie mit dem Saze: „es tödtete den ʾAmr der Löwe."[3] Nach der Ansicht der

---

1) Es sind das im Ganzen die sechs Partikeln: إِنَّ, أَنَّ, لٰكِنَّ, كَأَنَّ und لَعَلَّ, لَيْتَ.

2) Wegen ihrer Aehnlichkeit mit dem Verbum werden diese Partikeln الاحرفُ المشبَّهَةُ بالافعالِ genannt.

3) Diese Aehnlichkeit ist eine rein äusserliche und der Vergleich hinkt daher. Auch die Bemerkung des Ibn Yaʿīš, dass das Mafʿūl vorangestellt werde, um dadurch diese Partikeln vom eigentlichen Verbum zu unterscheiden, trägt nichts zur Erklärung dieser Construction bei. Die ursprüngliche Construction dieser durch die erwähnten Partikeln (speciell إِنَّ und أَنَّ) eingeleiteten Säze war, Mubtada' und Xabar in den Accusativ zu stellen, wie sie noch bei Dichtern vorkommt, was der ursprünglichen Bedeutung von إِنَّ und أَنَّ vollkommen entspricht.

küfischen Grammatiker wird es (das Xabar) in den Nominativ gesezt durch das, durch was es in den Nominativ gesezt wird in deiner Rede: „Zaid ist dein Bruder;“ [1]) und die Partikel übt darauf keinerlei Rectionskraft aus.

§ 34.

Und alles das, was über das Xabar des Mubtada' erwähnt worden ist in Betreff seiner Arten und Zustände und Bedingungen, [2]) gilt von ihm (hier), nur dass es nicht erlaubt ist es voranzustellen, ausser wenn es als ظَرْف vorkommt, wie du sagst: „fürwahr im Hause ist Zaid,“ und: „vielleicht ist bei dir ʾAmr,“ und in der Offenbarung (kommt vor): „fürwahr zu uns ist ihre Rückkehr, dann fürwahr liegt uns ob die Abrechnung mit ihnen“ (Qur. 88, 25. 26). [3])

Später trat diese Bedeutung mehr in den Hintergrund und das Xabar wurde daher wieder in den Nominativ gesezt.

Siehe meine Abhandlung über إِنَّ und أَنَّ (Sitzungsber. der k. b. Acad., Mai 1877, p. 123), wo jedoch statt: „die bagrischen“, „einige“ zu lesen ist.

1) D. h. eben durch das Mubtada'-Verhältniss. Die Ansicht der küfischen Grammatiker ist, was den späteren Sprachgebrauch anlangt, jedenfalls richtiger, da إِنَّ etc. keine Rectionskraft auf das Xabar mehr ausübt. In der älteren Sprache verhielt es sich, nach dem in der vorangehenden Anmerkung bemerkten anders.

2) Die اصناف beziehen sich darauf, dass das Xabar مفرد oder جملة ist, die احوال, dass es معرفة oder نكرة ist, die شرائط, dass ein عائد vorhanden sein muss, wenn das Xabar ein Sax ist.

3) Die Alfiyyah, V. 126, c. com. führt dies weiter aus. Die Vor- oder Nachstellung des Xabar ist erlaubt, wenn es ein ظَرْف oder

§ 35.

Auch wird (das Xabar, wenn es ein ظَرْف ist) ausgelassen in Säzen wie: „fürwahr Vermögen," und: „fürwahr ein Sohn," und: „fürwahr eine Anzahl," d. h. „fürwahr ihnen ist Vermögen," etc.[1]) Und es sagt ein Mann zum andern: „habt ihr Jemand? fürwahr die Leute sind gegen euch (ein feindlich gesinnter Haufen)." Darauf sagt er: „fürwahr Zaid," und: „fürwahr ʾAmr," d. h. „fürwahr uns ist" etc. Und es sagte Al-ʾaʿšā:

„Fürwahr Absteigen und Weiterziehen, und fürwahr Stillstand (dann) auf der Reise, wenn sie vorübergezogen sind." (Metrum منسرح)

جار ومجرور ist, weil die Sprache gerne solche Saztheile in die Mitte stellt, ja sogar das مضاف von seinem اليه مضاف dadurch trennt. Nothwendig ist aber die Voranstellung, wenn sich auf das ظرف ein Nomen durch ein angehängtes Pronomen bezieht, oder wenn das Nomen indeterminirt, das Xabar dagegen determinirt ist. Das von dem Xabar Regierte darf dem Nomen (dem eigentlichen Mubtadaʾ) nicht vorangestellt werden, auch nicht wenn es ein ظرف oder جار ومجرور ist.

1) Dies ist hauptsächlich der Fall, wenn eine Frage vorausgegangen ist, welche das Xabar enthielt, so dass man es in der Antwort nicht zu wiederholen nöthig hatte, oder wenn es aus dem Zusammenhang sich von selbst versteht. Die Grammatiker sind indessen betreffs der Auslassung des Xabar verschiedener Meinung. Die Baṣrenser behaupten, dass dies bei einem معرفة und نكرة gleich statthaft sei, während die Kūfenser dies nur bei einem نكرة erlauben wollen. Al-farrāʾ wollte die Auslassung nur zugestehen, wenn إنّ wiederholt werde. Nach dem angeführten Beispiele indessen haben die Baṣrenser Recht.

Und du sagst: „fürwahr ausser ihnen Kamele und Schafe,“ [1]) d. h. sind uns.“ Und es sagte (Ruʾbatu):

„O dass die Tage der Jugend wiederkehrten!“ (Metrum رجز) Das heisst: „o dass uns!“ etc. [2])

Und hieher gehört das Wort des ʾUmar bin ʾabdu-ʿazīz an einen Quraišiten, den er angieng mit (= auf Grund) einer Verwandtschaft: „also fürwahr das;“ dann erwähnte er sein Verlangen. Darauf sagte (jener): „vielleicht das,“ d. h. also fürwahr das ist verificirt,“ und: „vielleicht wird dein Verlangen realisirt.“ [3]) Als nothwendig wird erachtet die Auslassung des *X*abar in dem Saze: „o dass ich wüsste!“ [4])

---

1) Es ist am einfachsten als Nomen von إِنَّ, إِبلًا und شَاءٌ zu fassen und غَيْرَ als Praeposition (oder حال, wie Ibn Yaʿīš will) = سِوَاهَا; doch kann auch غَيْرَهَا das Nomen von إِنَّ sein und إِبلًا und شَاءٌ ein تمييز dazu

2) Auch Ibn Yaʿīš will zum *X*abar das supponirte لَنَا machen und fasst darum رَوَاجِعَا als Hʿāl zu ايّام الصِبَى. Dies ist jedoch nicht nöthig, da لَيْتَ, nach dem, was wir S. 257, Anm. 1 u. 3 bemerkt haben, sowohl sein Mubtada' als auch sein *X*abar in den Accusativ stellen kann. Es braucht in diesem Falle dann auch keine Auslassung von لَنَا als eigentlichen *X*abars angenommen zu werden.

3) Ibn Yaʿīš bemerkt dazu, dass es der Analogie mehr angemessen wäre, hier vor ذَاكَ beidemal als *X*abar لَكَ zu suppliren, obgleich der Sinn derselbe sei.

4) Ibn Yaʿīš erwähnt verschiedene Erklärungsweisen, die erste (der er den Vorzug gibt) ist, dass es statt لَيْتَنِى أَشْعُرُ stehe;

Das Xabar von لَا, das zur Verneinung der Gattung dient.

§ 36.

Dieses ist in der Rede der Leute von Hiǰāz [1]) (z. B.): „Kein Mann ist vortrefflicher als du," und: „Keiner ist besser als du," und die Rede H'ātim's (Metrum بسيط):

أَشْعَرُ sei also das eigentliche Xabar, für das das Maṣdar شِعْرِى eintrete, und das Nomen von لَيْتَ sei das ى in شِعْرِى, das seine Stellvertretung übernehme. Die dritte ist, dass das Xabar ausgelassen sei, ähnlich wie in لَوْلَا زَيْدٌ لَأَكْرَمْتُكَ, wo nach زَيْدٌ als Xabar موجود oder حاضِرٌ supplirt wird. Die zweite ist, dass der Saz nach شِعْرِى an der Stelle des Xabar stehe.

1) Nach Ibn Yaʿīš stellen die Leute von Hiǰāz das Xabar heraus, so dass die Rection (von لَا) darin zum Vorschein kommt, während die Banū Tamim dies nicht thun. Dieses لَا sezt das Mubtada' in den Accusativ, das Xabar dagegen in den Nominativ, beide jedoch müssen indeterminirt sein. Das Nomen von لَا kann annectirt sein, oder dem Annectirten ähnlich (wie in dem Verse von H'ātim), oder ein Einzelwort. Steht dieses leztere im Singular (und nicht im Dual oder Plural), so wird es als ein mit لَا zusammengesextes Wort betrachtet (ähnlich wie خَمْسَةَ عَشَرَ), und daher als unflectirt auf Fath' stehend, obgleich sein Casus grammaticus der Accusativ ist, wie dies aus dem Plur. sanus und dem Dualis erhellt. Die Kūfenser und einige bagrische Grammatiker behaupten daher, dass dieses *a* der Flexionsvocal des Accusativs sei.

„Kein edler von den Söhnen bekommt einen Morgentrunk."

Dies lässt zwei Erklärungsweisen zu; die eine ist, dass er dabei seinen Tāitischen Dialect für den Hijāzischen aufgebe; und die zweite ist, dass er مَصْبُوح nicht als Xabar hinstelle, sondern als صِفَة, die in Uebereinstimmung steht mit dem locus grammaticus von لَا mit seinem Negirten. [1])

Es (das Xabar) steht im Nominativ ebenfalls durch die Partikel, weil لَا nach derselben gemessen wird, nach dem Mass von إِنَّ, mit Rücksicht darauf, dass es sein Gegentheil ist und sich, wie dasselbe, an Nomina anschliesst. [2])

§ 37.

Und die Leute von Hijāz lassen es (das Xabar) oft aus und sagen also: „es gibt keine Leute," und: „kein Besitzthum," und: „keinen Schaden" (= es schadet nicht), und: „keinen freigebigen ausser ʾAlī," und: „kein Schwert

---

1) Der locus gram. von لَا mit dem von ihm Negirten ist eigentlich der Nominativ, da beide zusammen virtuell das Mubtada' repräsentiren. Siehe meine Ausgabe der Aǰrūm. p. 106, 2; Muf. p. 35, l. 15, sqq. Alfiyyah V. 201. Gegen die Erklärung Zamaχšari's an dieser Stelle, s. § 37, Anm.

2) D. h. لَا wird in diesem Fall ganz wie die Partikel إِنَّ behandelt, indem إِنَّ zur Bejahung, لَا aber zur Verneinung dient; beide treten vor ein Mubtada' und Xabar, indem sie das Mubtada' in den Accusativ (denn auch beim Nomen von لَا ist die ursprüngliche Stellung der Accusativ, obgleich das Einzelwort im Sing. als indeclinabile auf Fath' betrachtet wird), das Xabar aber in den Nominativ stellen.

ausser ذُو الْفَقَار." Hieher gehört auch das Glaubensbekenntniss, und sein Sinn ist: „es gibt keinen Gott in Wirklichkeit ausser Allāh." Und die Banū Tamīm kennen es gar nicht in ihrer Rede. [1])

Das Nomen von مَا und لَا, welche لَيْسَ ähnlich sind.

§ 38.

Das ist wie du sagst: „Zaid ist nicht weggehend," und: „Kein Mann ist vortrefflicher als du." [2]) Und ihre Aehnlichkeit mit لَيْسَ besteht in der Negation und darin, dass sie dem Mubtada' und Xabar vortreten, ausser dass مَا mehr in die Aehnlichkeit mit ihm (i. e. لَيْسَ) eintritt, weil es

---

1) Die Alfiyyah V. 205 sagt, dass die Auslassung des Xabar von لَا allgemein ist, wenn bei dessen Wegfall das Intendirte klar hervortritt. Dem fügt Ibn ʾAqīl im Commentar noch bei, dass in diesem Falle der Ausfall des Xabar bei den Tamīmiten und Ṭā'iten nöthig sei, während es bei den Hiǰzāiten erlaubt sei. Eine absolute Auslassung des Xabar nimmt demnach Ibn ʾAqīl bei den Tamīmiten und Ṭā'iten nicht an, wie es Zamaχšarī behauptet: dagegen spräche auch der citirte Vers (§ 36) (wenn von Ḥ'ātim), wo es sehr gezwungen wäre, مصبوح als صفة von لَا كَرِيمَ zu fassen. Ibn ʾAqīl, welcher diesen Vers auch citirt (Com. zu Alf. V. 205) folgert daraus das gerade Gegentheil. Ibn Yaʾīš gibt zwar (p. 132) beide Erklärungsweisen zu, stimmt aber Zamaχšarī darin nicht bei, dass der erwähnte Vers von Ḥ'ātim sei, da Al-ǰarmī ihn dem ذُؤَيْب, dem Huḏailiten, zuschreibe. Auch Ibn ʾAqīl erwähnt den Namen des Verfassers nicht, noch auch die شواهد zur Alfiyyah.

2) Das Xabar kann jedoch mit بِ auch im Genetiv stehen. Alf. V. 161, c. com.

speciell der Negation des Gegenwärtigen zugetheilt wird und darum tritt es zugleich vor das Nomen determinatum und indeterminatum. Man sagt also: „Zaid geht nicht weg," und: „Keiner ist vortrefflicher als du." Und لَا tritt nur vor das Nomen indeterminatum; man sagt also: „Kein Mann ist vortrefflicher als du," und man darf nicht sagen: „nicht (لَا) ist Zaid weggehend." Und der Gebrauch von لَا im Sinne von لَيْسَ kommt selten vor; hieher gehört der Vers des Buches (Metrum كامل, und zwar مُرَفَّلٌ):

„Wer auch sich abwendet von seinen (i. e. des Krieges) Feuern — ich also bin der Sohn des Qais, es ist kein Verlassen des Plazes (von meiner Seite)." [1]

Erwähnung der Worte die im Accusativ stehen.

§ 39.

Das absolute Object

ist das Maṣdar. Es wird so benannt, weil die Handlung von ihm ausgeht. Und Sībavaih nennt es (das Maṣdar) الحَدَثُ (Ereigniss) und الحَدَثَانُ (idem), und manchmal nennt er es الفِعْلُ (die Handlung). Und man theilt es ein in

---

1) Der Vers ist aus der H'amāsah, I, p. 250. Tabrīzī zu dem Verse sagt, dass die Erklärung dahin gehe, dass بَرَاحُ statt des Accusativs بَرَاحَ stehe, um des Verszwanges willen. Sībavaih (und nach ihm Zamaχšarī) dagegen fasst hier لَا im Sinne von لَيْسَ und hält das Xabar für im Sinne behalten (= عندى). Näheres über die Rection von مَا, لَا (لَاتَ und إِنْ) siehe Alf. V. 158, sqq.

مُبْهَم (vages), wie: „ich schlug ein Schlagen,“ [1]) und مُوَقَّت (zeitlich bestimmt), wie: „ich schlug ein einmaliges, zweimaliges Schlagen. [2])

§ 40.

Und manchmal wird mit dem Verb etwas anderes als sein Maṣdar verbunden, nämlich das, was in der Bedeutung desselben steht. Und dieses ist zweierlei Art, ein Maṣdar oder etwas anderes als ein Maṣdar.

Das Maṣdar ist (wieder) zweierlei Art: ein solches, welches dem Verbum in seiner Ableitung (von der Grundform) entspricht, wie in dem Worte Gottes: „Und Gott hat euch von der Erde hervorsprossen lassen“ (Qur. 71, 16), und: „Trenne dich (von der Welt) zu ihm hin“ (Qur. 73, 8); [3]) und ein solches, das ihm darinnen nicht entspricht, wie du sagst: „ich sass (قَعَدْتُ) ein Sizen (جُلُوسًا)“, und: ich hielt ab (حَبَسْتُ) ein Abhalten (مَنْعًا). [4])

Und das Nicht-Maṣdar ist wie du sagst: „ich schlug ihn verschiedene Arten des Schlagens,“ [5]) und: „was für

1) Es wird so genannt, weil es nur zur Verstärkung oder Bekräftigung der Idee der Handlung dient, ohne derselben ein neues Moment (der Qualität oder Quantität) beizufügen.

2) Dies ist das Nomen vicis (اسمُ مَرَّةٍ) nach dem Formmass فَعْلَةٌ, welches die Idee der كَمِّيَّةٌ (oder Quantität) hinzufügt und dadurch die Handlung näher bestimmt.

3) Hier ist nur das gleichbedeutende Maṣdar einer anderen Verbalform gebraucht.

4) In diesen zwei Beispielen entspricht das Maṣdar dem Verbum nur der Bedeutung, nicht dem Verbalstamme nach.

5) أَنْوَاعًا مِنَ الضَّرْبِ steht = ضَرْبًا متنوّعًا oder مختلفا, ein verschiedenes Schlagen.

ein Schlagen!“ [1]) Und hieher gehören (die Ausdrücke): „er trat den Rückzug nach hinten an,“ [2]) und: er hüllte sich in das Obergewand indem er es von der rechten über die linke Schulter warf,“ [3]) und: „er sass nach der kauernden Weise,“ weil sie gewisse Arten des Umkehrens, des Einhüllens und des Sizens sind; und hieher gehört auch (der Ausdruck): „ich schlug ihn mit einer Peitsche.“ [4])

---

1) Das Mufaṣṣal hat hier die zwei Ausdrücke: أَيَّ ضَرْبٍ und أَيَّمَا ضَرْبٍ, die wir in der deutschen Uebersezung nur einmal wiedergegeben haben, da sie dem Sinne nach identisch sind. أَيٌّ (als صِفة) wird auch im Sinne der Verwunderung gebraucht. Steht das Nomen, dessen صفة es ist, indeterminirt, so stimmt es im Casus mit ihm überein, ist es dagegen determinirt, so kann es nur als حال (im Accus.) folgen, da es, an sich selbst indeterminirt, nicht mit einem determinirten Nomen übereinstimmen kann. Ist das Nomen selbst aber ausgelassen, so steht es in dem Casus, in welchem das Nomen stehen müsste, wenn es gesezt wäre. أَيٌّ, im Sinne der Verwunderung, steht nur im Sing. masc. (als ein Neutrum) und wird einem indeterminirten Nomen annectirt. Gleichbedeutend mit أَيٌّ ist أَيَّمَا, indem durch die Anfügung von مَا seine Bedeutung nur etwas verallgemeinert wird, ohne dass seine Rection aufgehoben würde. Der Saz: ضَرَبْتُهُ أَيَّ ضَرْبٍ ist aufzulösen durch: ضَرَبْتُهُ ضَرْبًا أَيَّ ضَرْبٍ, ich schlug ihn ein Schlagen, was von einem Schlagen!

2) القهقرى, eine gewisse Art des Rückgangs nach hinten.

3) اشتَمَلَ الصَّمَّاء steht statt: اشتَمَلَ الشِّمْلَةَ الصَّمَّاء, er hüllte sich ein nach der Weise von etc.

4) Nach Alfiyyah V. 289, c. com. kann auch das Instrument

§ 41.

Und die Maṣdar, die durch im Sinne behaltene Verba in den Accusativ gesezt werden, sind von dreierlei Art: (1) ein solcher, bei dem die Herausstellung und die Verbergung seines (regierenden) Verbums im Gebrauch ist; (2) ein solcher, bei dem die Herausstellung seines Verbums nicht im Gebrauche ist, und (3) ein solcher, der durchaus kein Verbum hat; und diese drei enthalten einen Wunsch und keinen Wunsch. Die erste Art also ist, wenn du zu einem von seiner Reise Ankommenden sagst: „beste Ankunft," und zu dem, der in seinen Versprechungen nicht Wort hält: „Versprechungen des ʾUrqūb," und zu einem Zornigen: der Zorn der Pferde gegen die Zügel." [1]) Und

---

(الآلة) stellvertretend für das Maṣdar eintreten. Ibn ʾAqīl erklärt daher diesen Saz durch: ضَرَبْتُهُ ضَرْبَ سَوْطٍ, indem das مضاف ausgelassen und das اليه مضاف an seine Stelle gesezt wurde. Ibn Yaʿīš dagegen erklärt es durch: ضَرَبْتُهُ ضِرْبَةً بالسَّوْطِ, indem بالسَّوْطِ dem locus grammaticus nach eine صفة zu ضِرْبَةً sei; dann werde das موصوف (i. e. ضِرْبَةً) ausgelassen und die صفة an seine Stelle gesezt. Die Praeposition falle dann aus und das Verbum werde transitiv und seze بالسوط in den Accus., und die Transitivität gäbe den Hinweis auf das Instrument. Dieser weitschweifigen Erklärung ist die des Ibn ʾAqīl jedenfalls vorzuziehen.

1) Hier supplirt man beim ersten Beispiel قَدِمْتَ, beim zweiten وعدتَنِي, und beim dritten غَضِبْتَ; das hinzuzudenkende Verb ist das Regens des Maṣdar. Nach Ibn Yaʿīš Angabe jedoch gebrauchen einige Araber in diesen Fällen auch den Nominativ und sagen:

hieher gehört ihr Ausdruck: „eine Furcht, die besser ist als Liebe?“ d. h. „soll ich mich vor dir fürchten eine Furcht die besser ist als Liebe?“

Die zweite Art ist deine Rede: „ein Tränken!“ und: „ein Beschirmen!“ „ein Vereiteln!“ und: „ein Verstümmeln!“ und: „ein Verwunden!“ und: „ein Unglück (über ihn)!“ und: „Fluch über ihn!“ und „Verwünschung (über ihn)!“ [1]) Und: „ein Loben,“ und: „ein Danken, kein Abläugnen (der Wohlthat),“ und: „ein Wundern,“ und: „ich thue das und Ehre (für dich) nnd Erfreuung,“ und: „ja und Ergözen des Auges,“ und: „ich thue das nicht, nicht nahe daran sein noch daran denken,“ und: „ich würde gewiss dieses thun, und gegen (deinen) Willen und mit Verachtung (deiner).“ [2])

خَيْرٌ مَقْدَمٍ etc., im Sinne von قُدُومُكَ خَيْرٌ مَقْدَمٍ, so dass dann خَيْرٌ مَقْدَمٍ das Xabar eines ausgelassenen Mubtada' ist.

1) Die Regel ist, dass das Regens des Masdar nothwendig weggenommen wird, wenn das Masdar das Verbum finitum vertritt. Dies ist der Fall, wenn das Masdar einen Imperativ, Prohibitiv oder Wunsch implicirt. سَقْيًا steht also statt: سَقَاكَ اللّٰهُ, رَعْيًا statt: رَعَاكَ اللّٰهُ, خَيْبَةً statt: خَيَّبَكَ اللّٰهُ, جَدْعًا statt: جَدَعَكَ اللّٰهُ, عَقْرًا statt: عَقَرَهُ اللّٰهُ عَقْرًا, بُؤْسًا statt: أَبْأَسَهُ اللّٰهُ بُؤْسًا, بُعْدًا statt: أَبْعَدَهُ اللّٰهُ بُعْدًا, und ebenso: سُحْقًا statt: أَسْحَقَهُ اللّٰهُ سُحْقًا (möge Gott ihn [vom Glück] entfernen!). Cf. Alf. V. 292, c. com. In allen diesen Fällen jedoch ist auch der Nominativ erlaubt, wie: سَقْيٌ لَكَ.

2) Selten ist die Auslassung des Regens des Masdar und die Sezung des Masdar an seine Stelle, wenn damit eine Aussage gemacht werden soll, die der Redende von sich macht. In den aufgezählten

Und hieher gehören (Ausdrücke wie): „du nur ein Reisen, Reisen," und: „du nur Tödten, Tödten," [1]) und: „du (reisest) nur wie ein Eilbote," und: „du nur das

---

Sätzen steht also حَمْدًا etc. im Accus. durch ein nothwendigerweise im Sinne behaltenes Verbum, auf dessen Bedeutung das Masdar hinweist, also عَجَبًا = أَعْجَبُ عَجَبًا; حَمْدًا = أَحْمَدُ اللَّهَ; شُكْرًا = أَشْكُرُهُ شُكْرًا; واكرِمُكَ كرامَةً = أَفْعَلُ ذَلِكَ وَكَرَامَةً. Ueber نَعَامَ(عَيْنٍ) und (وَنُعْمَةَ عَيْنٍ) ist noch besonders zu bemerken, dass das Substantive sind, die an der Stelle des Masdar stehen (man sagt auch نِعْمَةَ عَيْنٍ und نُعَامَ und نِعَامَ عَيْنٍ). Die ursprüngliche Redensart ist: نَعِمْتُ بِهَذَا عَيْنًا, indem عَيْنًا als تَمْيِيز steht. نَعَامَ عينٍ würde demgemäss = نَعِمْتُ نَعَامَ عَيْنٍ stehen = ich bin (darüber) ergözt ein Ergözen des Auges. Anders der Muh'it, welcher es durch افعلُ ذلِكَ إنعامًا لِعَيْنِكَ erklärt, was auch zulässig ist, wie man zu كَرَامَةً das Verb اكرِمُ supplirt. لَا أَكَادُ أَفعلُ = لَا كَيْدًا, ich bin nicht daran es zu thun. ورَغْمًا erklärt Ibn Yaʿiš durch: أُغْرِمُكَ بِفعْلِهِ رَغْمًا, ich erniedrige dich dadurch, dass ich es thue, ein Erniedrigen; رَغْمًا kann aber auch „gegen (deinen) Willen" bedeuten, wie man sagt: فَعَلَهُ رَغْمًا, „er that es gegen (seinen) Willen." وَأُهِينُكَ بِهِ هَوَانًا = وَهَوَانًا, ich mache dich dadurch verächtlich.

1) Das Regens des Masdar wird ausgelassen, wenn das Masdar auf ein Nomen concretum (اسمُ عَيْنٍ) bezogen ist und von demselben etwas aussagt. Das Masdar muss in diesem Falle wiederholt oder (durch إِلَّا und إِنَّمَا) beschränkt sein. Diese Construction dient

Schlagen der Leute,“ [1]) und: „du (trinkst) nur wie die Kameele trinken.“ Und hieher gehört das Wort Gottes: „also darnach entweder Güte (gütiges Losgeben) oder Loskaufung“ (Qur. 47, 5). [2]) Und hieher gehört (der Ausdruck): „ich gieng vorüber, und siehe, er hatte eine Stimme wie die Stimme eines Esels;“ [3]) und: „siehe er hatte ein Geschrei

---

dazu, um anzudeuten, dass etwas oft oder viel geschehe (Ibn Yaʿīš). Die Auflösung von انّما انتَ سَيْرًا سَيْرًا ist also: انما انت تسيرُ سَيْرًا, du thust nur (immer) reisen;“ تَسيرُ ist nothwendig ausgelassen, da das Maṣdar an seine Stelle getreten ist. Bei der Beschränkung braucht das Maṣdar nicht wiederholt zu sein, da darin schon eine Verstärkung liegt, welche die Wiederholung vertritt. Man kann jedoch in Säzen dieser Art auch den Nominativ gebrauchen, wie: مَا انتَ الّا سَيْرٌ سَيْرٌ; der Sinn ist dann jedoch nur: ما انت الّا صاحِبُ سَيْرٍ, und die Idee der Vielheit oder Aufeinanderfolge fällt weg. (سَيْرٌ als Nominativ wird dann جَائِزًا gebraucht, wie man auch sagt: رَجُلٌ عَدْلٌ).

1) D. h. du schlägst nur die Leute. Es könnte aber nach Umständen auch bedeuten: du schlägst wie die Leute schlagen.

2) Die Alfiyyah V. 293 führt dies weiter aus, indem sie bestimmt, dass das Regens des Maṣdar nothwendig ausgelassen werden müsse, wenn es (i. e. das Maṣdar) das Resultat des Vorangegangenen einzeln darlege. Die logische Restitution ist nach Ibn Yaʿīš: فإمّا أن تَمُنُّوا مَنًّا و امّا أن تُفَادوا فِدَآءً; ähnlich auch Ibn ʿAqīl im Com. zu diesem Verse.

3) Die Alfiyyah (V. 297) bestimmt dies näher dahin, dass das Regens des Maṣdar weggenommen werde, wenn mit dem Maṣdar eine Vergleichung intendirt werde nach einem Saze, der logisch das Fāʿil implicire, indem das Maṣdar die Stelle des Verbum finitum vertritt; لَهُ صَوْتٌ ist also = يُصَوِّتُ. Ibn Yaʿīš will صَوْتَ حِمَارٍ auch als

wie eine ihres Kindes beraubte (Frau)," und: „siehe er hatte ein Zerstossen, wie du mit dem Stämpfel das Qilqil-Korn [1]) zerstossest."

Und hieher gehört (das Maṣdar), das eine Bestätigung ist entweder für etwas anderes, wie du sagst: „das ist ʾAbdu-llah in Wahrheit," und: „in Wahrheit, nicht fälschlicherweise;" [2]) und: „dies ist Zaid, im Gegensaz zu

---

H'āl fassen, abhängig von einem ausgelassenen (صَوْتَ) مُشْبِهًا oder مُمَثِّلًا, was jedenfalls eine künstliche Deutelei ist.

1) Das Qilqilkorn wird als schwarz und sehr hart beschrieben; es ist nicht zu verwechseln mit dem Pfefferkorn (فِلْفِلٌ), obschon es (nach Ibn Yaʿīš) das gemeine Volk fälschlicherweise فُلْفُلٌ ausspricht.

2) Die Alfiyyah (V. 295. 296) und der Commentar des Ibn ʾAqīl dazu sagt, dass das Regens des Maṣdar nothwendig ausgelassen werde, wenn das Maṣdar sich selbst oder etwas anderes bestätige. Das sich selbst bestätigende Maṣdar ist dasjenige, welches den vorangehenden Saz so bestätigt, dass kein anderes Maṣdar daneben zulässig ist; das etwas anderes bestätigende dagegen ist dasjenige Maṣdar, welches nach einem Saze steht, der sowohl die Idee des Maṣdar als auch die eines andern zulässt. Man supplirt dabei aus dem Verbalnomen das Verbum finitum, also vor حَقًّا: أَحُقُّ, ich bestätige als wahr. Ibn Yaʿīš sagt, dass (nach den in Mufaṣṣal gegebenen Beispielen) dem bestätigenden Maṣdar auch der Artikel vorgesezt werden dürfe, weil z. B. الحَقَّ nicht als H'āl gefasst werden könne, da es determinirt sei; die Alfiyyah bestätigt dies V. 289, c. com. und führt dort ein Beispiel eines durch den Artikel determinirten مَصْدَرٍ مُؤَكِّدٍ an. Lane (II, p. 608) jedoch sagt, dass in الحَقَّ der Artikel in derselben Weise gebraucht sei, wie in der Phrase: أَرْسَلَهَا العِرَاكَ, und führt für diese Erklärung die Auctorität Sībavaih's und des Tāǧ al-ʿarūs an. In أَرْسَلَهَا العِرَاكَ

dem, was du sagst,“ [1]) und: „das ist die Rede, nicht (sage ich = führe ich) deine Rede;“ [2]) und: „ist es dein Ernst, dass du nicht das und das thust?“ [3])

Oder für sich selbst, wie du sagst: „ich schulde ihm tausend Dirham eingestandenermassen;“ [4]) und die Rede Al-ah'vas:

„Führwahr ich schenke (vergebe) dir, dass du dich (von mir) wendest, und fürwahr (ich schwöre)

---

aber steht (nach Muf. p. 28 L. 7 v. u.) العِرَاكَ als H'āl, und obgleich determinirt wird es durch مُعْتَرِكَةً interpretirt. Es ist also sehr fraglich, ob الحَقَّ لاَ الباطِلَ (das leztere als عَطْف durch لاَ) als مصدر مؤكّد gefasst werden muss. Viel einfacher wäre es, dazu das Verb أَقُولُ zu suppliren: „ich spreche die Wahrheit nicht die Unwahrheit.“

1) Ibn Ya'īš erklärt diesen Saz durch هَذَا زَيْدٌ حَقًّا غَيْرَ ما تقول. Er nimmt an, dass حَقًّا (als موصوف) ausgefallen sei, zu dem غَيْرَ مَا die صِفَة bilde. Wir hätten hier somit eine doppelte Auslassung. Es dürfte auch hier einfacher sein أقول zu suppliren, da in diesen elliptischen Säzen doch ein Verbum zu erstatten ist, und غَيْرَ kein bestätigendes Masdar sein kann.

2) Hier supplirt Ibn Ya'īš selbst vor قَوْلَكَ: أقول. Der Sinn ist nach ihm: ich rede wahr, nicht falsch.

3) أَجِدَّكَ wird von Ibn Ya'īš durch: أَتَجِدُّ ذلك جِدًّا erklärt. Andere Auffassungen dieser Phrase siehe in Lane sub voce جِدٌّ.

4) S. Alfiyyah, V. 295. 296, c. com., wo derselbe Saz erklärt ist. عُرْفٌ ist ein Substantiv (Anerkennung) im Sinne von اعتِرافٌ. Die Restitution ist also: أَعْتَرِفُ اعتِرافًا.

einen Eid, ich neige mich (zu dir) trotz dem dass du dich (von mir) abwendest." (Metrum: كامل).

Und das Wort Gottes: „als Werk Gottes" (Qur. 27, 90), und: „als Verheissung Gottes" (Qur. 30, 5), und: „als Vorschrift Gottes für euch" (Qur. 4, 28), und: „als die Religion Gottes" (Qur. 2, 132), und wir sagen: „(der Ausruf): Gott ist grösser (als alles ausser ihm), als Einladung zur Wahrheit." [1]) Und hieher gehört, was als Dual vorkommt und das (sind Ausdrücke wie): „deine Gnadenbezeugungen (erflehe ich), [2]) und: „Verweilungen bei dir (im Gehorsam) und Hilfeleistungen für dich," [3]) und: „im Wechsel mit

---

1) In allen diesen Ausdrücken. wie صُنْعَ اللّٰهِ, وَعْدَ اللّٰهِ, دَعْوَةَ الْحَقِّ, صِبْغَةَ اللّٰهِ, كِتَابَ اللّٰهِ werden "صُنْعَ etc. als مَصْدَرٌ مؤكِّدٌ gefasst, von einem aus dem Zusammenhang zu supplirenden Verbum abhängig gedacht.

2) Nach Sībavaih (und Ibn Yaʿīš) soll der Dual in diesen Worten nicht im stricten Sinne stehen, sondern im Sinne der Vielheit (eins um das andere). Man sagt neben حَنَانَيْكَ auch im Singular: حَنَانَكَ يا رَبِّ.

Der Sinn ist nach Ibn Yaʿīš: تَحَنَّنْ تَحَنُّنًا بَعْدَ تَحَنُّنٍ.

3) Ibn ʾAqīl im Com. zu Alf. V. 397. 398 erklärt لَبَّيْكَ durch اقامةً على إجابتِكَ بَعْدَ اقامةٍ ein Stehen in deinem Gehorsam nach einem Stehen, d. h. wiederholtes Stehen. Aehnlich auch Ibn Yaʿīš: سَعْدَيْكَ ; دَوَامًا على طاعتك واقامةً عليها مَرَّةً بَعْدَ مَرَّةٍ erklärt er durch: مُسَاعَدَةً بَعْدَ مُسَاعَدَةٍ, eine Hilfeleistung nach einer andern (in oder für die Sache Gottes; falsch Dieterici: Glückspendung). Beide Wortformen sind مَصْدَرٌ, die durch ausgelassene Verba in den Accusativ gesetzt sind, welche aus dem Zusammenhang zu ergänzen

dir," [1]) und: „dein schnelles (aufeinanderfolgendes) Abschneiden." [2]) Und hieher gehört, was nicht flectirt wird,

---

sind. لَبَّيْكَ kommt nur in dieser Annexion vor; bei لَبَّيْ kommt auch hie und da das Pronomen der dritten Person vor (لَبَّيْهِ), selten ist es an ein sichtbares Nomen annectirt (cf. Alf. Com. zu V. 397. 398, und H'āmāsah, p. ٧٨٩, erster Vers, mit dem Com.; an beiden Orten werden auch die verschiedenen Ansichten der Grammatiker über die Ableitung von لَبَّيْ discutirt, womit zu vergleichen ist, was Ibn Ya'īš p. ١٤٩, L. 19 sagt.

1) Die Wortform دَوَالَيْكَ vergleicht Ibn Ya'īš mit حَوَالَيْكَ (= حَوْلَيْكَ, „um dich herum"), دَوَالٌ wäre demgemäss ein Substantiv wie حَوَالٌ, im Sinne eines Verbalnomens = مُدَاوَلَةٌ, im Wechsel herumgehen lassen. Wenn Ibn Ya'īš sagt, dass دَوَالَيْكَ an der Stelle eines H'āl stehe = مُتَدَاوِلِينَ (es wechselseitig thuend), so ist dies wohl dem Sinne, aber nicht der Wortform entsprechend. Das Pronomen suff. in دَوَلَيْكَ tritt schon ganz zurück, und diese Wortform bedeutet jetzt ohne Rücksicht auf das Subject des Sazes „wechselsweise."

2) هَذَاذَيْكَ erklärt Ibn Ya'īš durch هَذًّا بَعْدَ هَذٍّ, ähnlich der Muh'it durch قَطْعًا بَعْدَ قَطْعٍ. Die Kraft des Pronom. suffix. ist auch in dieser Wortform nunmehr erloschen.

Ueber die augenscheinliche Dualform dieser Worte ist noch zu bemerken, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach ein alter Status constr. des Plurals ist, was auch die arab. Grammatiker herausgefühlt haben. Wir haben im Hebräischen im Plural des Stat. constr. ־ֵי, im Syrischen ai, und dieselbe alte Endung begegnet uns auch noch im Aethiopischen bei den Präpositionen, wie ምስለ (mesl-ē), im Arabischen z. B. عَلَيْكَ,

wie: „(ich thue dar) die höchste Vollkommenheit Gottes,“ [1]) und: „(ich suche) den Schuz Gottes,“ [2]) und: „bei deiner Anerkennung die ewige Existenz Gottes,“ [3]) und: „bei deiner Anerkennung der Beständigkeit Gottes.“ [4])

Und die dritte Art ist wie: „Gestank und Niederlage (für ihn! d. h. möge er schmählich unterliegen!), und:

---

so dass wir kaum fehlgehen, wenn wir Formen wie لَبَّيْكَ unter diese Categorie subsumiren.

1) سُبْحَانَ kommt nur im Accusativ (als schwach flectirt, wie ein Eigenname) vor, sei es annectirt oder nicht annectirt; nur in der Poësie nimmt es bisweilen ein Tanvīn an. Seine eigentliche Bedeutung ist nach Ibn Yaʿīš: التنزيه و البَرَآءَة (Gott für frei von allen Unvollkommenheiten erklären).

2) Erklärt durch: أَعُوذُ بِاللّٰهِ مَعَاذًا (ich suche Schuz bei Gott). Auch مَعَاذَ (oder مَعَاذَةَ) kommt nur im Accusativ vor.

3) Diese Phrase wird verschieden erklärt. Ibn Yaʿīš löst sie auf durch: أَسْأَلُكَ بِعَمْرِكَ اللّٰهَ, so dass عَمْر im Sinne von تَعْمِير stünde. Andere Erklärungen siehe bei Lane sub voce عَمْر.

4) Dies ist die Erklärung von Ibn Yaʿīš, der diese Phrase durch: بِوَصْفِكَ اللّٰهَ بِالثَّبَاتِ umschreibt. Nach ihm kommen beide Ausdrücke nur beim Schwure vor. Der Muḥīṭ dagegen führt auch die weitere Erklärung an, dass es im Sinne von: عَمَّرْتُكَ اللّٰهَ (ich bitte Gott um die Verlängerung deines Lebens) stehen könne, so dass es dann kein Schwur, sondern ein conciliatorischer Wunsch sei = قَعَدَكَ اللّٰهُ, möge Gott mit dir sein und dich bewahren! Auch عَمْرَكَ اللّٰهَ wird durch einige dahin erklärt, dass es „möge Gott dein Leben verlängern“ bedeute.

„Schande (Schmuz) (über ihn)!“ [1]) und: „ach du Armer!“ und: „wehe dir!“

§ 42.

Und manchmal werden auch Nomina, die keine Verbalnomina sind, nach dieser Weise behandelt, und diese sind zweierlei Art, Substanzen, wie sie sagen: „Staub und Steine,“ [2]) und: „ein Bein für deinen Mund,“ und Qualificative, wie sie sagen: „gesund und zuträglich!“ [3]) und: „bei dir Schuz suchend,“ [4]) und: „(bleibst du) stehend,

---

1) تُفَّةً ist nur ein Schallwort zu أُفَّةً. Einige von diesen Worten sind keine Verbalnominia, sie werden jedoch nach der Aehnlichkeit derselben behandelt.

2) Die logische Restitution ist nach Ibn Yaʿīš: أَطْعَمَكَ اللّٰهُ تُرْبًا وَجَنْدَلًا, möge dir Gott Staub und Steine zu essen geben! Das regierende Verbum wird hier entfernt, weil dies nur ein anderer Ausdruck für تَرِبَتْ يَدَاكَ وجُنْدِلَت, „mögen deine beiden Hände voll Staub sein und an die Steine angeklebt werden,“ ist.

3) Die logische Restitution ist nach Ibn Yaʿīš: ثَبَتَ لَكَ ذلك هَنِيئًا مَرِيئًا, „möge sich dir dieses als gesund und zuträglich erweisen,“ so dass هَنِيئًا als H'āl steht.

4) Dies wird durch: أَعُوذُ عَائِذًا بِكَ erklärt. Ueber عَائِذًا sind die Grammatiker uneins; ابو العَبَّاس fasst عَائِذًا als Stellvertreter des Masdar عِيَاذًا, weil der H'āl hier nichts wesentliches hinzufüge, also nuzlos sei; andere dagegen, wie Sībavaih, fassen es als H'āl, weil der H'āl auch als ein bestätigender (مؤكّد) vorkomme. (Lane sub voce عائذ schreibt dagegen Sibavaih die umgekehrte Er-

während sich die Leute schon gesezt haben?" und: „(bleibst du) sizend, während die Reisegesellschaft schon aufgebrochen ist?"

§ 43.

Und aus dem Verschweigen des Maṣdar kommt deine Rede: „ʾAbdu-llāh, ich glaube es, geht fort." Du sezest ه als Pronomen für das (ausgelassene) ظَنّ, als ob du gesagt hättest: „ʾAbdu-llāh, ich hege meine Meinung, geht fort," [1]) und was vorkommt in der Bitte, die auf den Propheten zurückgeführt wird: „und mache es zum Erben von uns," lässt nach meiner Ansicht zu, dass es auf dieses (Verschweigen des Maṣdar) bezogen werde. [2])

---

klärung zu). Ibn Yaʿīš macht jedoch dabei aufmerksam, dass in diesen Fällen das den Ḥāl regierende Verbum nur dann verschwiegen werden dürfe, wenn der Ḥāl eine Anschauung implicire, die darauf hinweise, d. h. wenn aus der Sachlage das Verb, das den Ḥāl regiert, sich von selbst ergibt.

1) Die Alfiyyah (V. 211—213) fasst dieses Verhältniss anders auf. ظَنّ nämlich kann rectionslos stehen, wenn es in der Mitte oder am Ende eines Satzes vorkommt; steht es aber am Anfange eines Satzes, so muss es nach den Basrensern immer regieren. Regiert es nicht direct sein Object, so theilt man ihm das Pronomen der Sachlage (ضَمِيرُ الشَّأْنِ) zu oder supponirt es. Diese Erklärung ist entschieden der von Zamaχšarī vorgeschlagenen vorzuziehen.

2) Die Ansicht Zamaχšarī's gründet sich darauf, wie auch in dem voranstehenden Beispiele (أَظُنُّهُ), dass, wie die Alfiyyah V. 289, c. com. dies näher ausführt, das Maṣdar auch von seinem Pronomen vertreten sein könne, so dass اِجْعَلْهُ = اِجْعَلِ الْجَعْلَ steht. (Wenn das Pronomen das مصدر موكّد vertritt, so restituirt Ibn

§ 44.

Das objective Complement. [1])

Das objective Complement ist dasjenige, auf welches die Handlung des Activ-Subjects fällt, in Säzen wie: „es schlug Zaid den ʾAmr," und: „ich gelangte zu der Stadt."

ʾAqīl denselben mit dem Artikel, was offenbar das richtigere ist, während Ibn Yaʿīš in seinem Com. p. 153, L. 11 nur جَعْلًا sezt). Da aber جَعَلَ ein doppeltes Object regiert, so müsste in diesem Falle das erste Object supplirt werden, welches Ibn Yaʿīš durch أَعْضَاءَنَا thut, indem الوارِث nur das Praedicats-Object sein kann. Der volle Saz nämlich lautet nach Ibn Yaʿīš: وَأَمْتِعْنَا اللّٰهُمَّ بأسماعِنا وابصارنا ما أَحْيَيْتَنَا, „Gott, lass uns unsere Ohren und Augen geniessen, so lange Du uns leben lässest, und mache (unsere Gliedmassen) zum Erben von uns!" Der Sinn ist: lasse mich im Genusse meiner Ohren und Augen, so lange ich lebe, sie mögen mich dann nach meinem Tode beerben! Die Sache wäre ganz klar, wenn statt اجعلْهُ: اجعلْهُمْ stehen würde. Weil aber das Pronomen suff. ـُه sich nicht auf أَسماعنا und أَبصارنا beziehen kann, so muss eine andere Erklärung desselben versucht werden. Ibn Yaʿīš (dem die Erklärung von Zamaχšarī offenbar nicht ganz zusagt) will das Pron. suff. ـُه auf ein zu supplirendes الامتاع beziehen, was aber keineswegs passt. Da das ضميرُ الشأنِ hier nicht in Frage kommen kann, so ist es vielleicht besser, ـُه mehr ad sensum zu construiren (etwa im Sinne von سَمْعِي und بَصَرِي) wodurch die vorgeschlagenen künstlichen Erklärungen wegfallen würden.

1) المفعولُ بِهِ (wörtlich: das, an welchem gehandelt wird) ist das eigentliche Object oder der Objects-Accusativ, das wir darum das objective Complement der Handlung nennen.

Und dieses (i. e. das مفعول بِهِ) ist dasjenige, was die transitiven Zeitwörter von den intransitiven unterscheidet;[1]) und es ist eins und darüber bis auf drei, gemäss der Erklärung derselben, die du an seinem Orte erhalten wirst, wenn es Gott gefällt. Und es kommt vor im Accusativ durch ein verschwiegenes Regens, dessen Herausstellung im Gebrauche ist oder dessen Verschweigung nothwendig ist.

§ 45.

(Das objective Complement), das in den Accusativ gesezt wird durch das, dessen Herausstellung im Gebrauche ist.

Dieses ist wenn du zu einem, der anfängt die Leute zu schlagen, oder der sagt: „ich schlage den schlechtesten der Menschen," sagst: „den Zaid," mit Verschweigung von „schlage," und zu dem, der seine Erzählung abbricht:

---

1) Nach Ibn ʾAqīl Com. zu Alf. V. 267 ist das transitive Verb dasjenige, welches sich mit seinem Object ohne Praeposition verbindet, das intransitive dagegen dasjenige, welches nur durch eine Praeposition sich mit seinem Object verbindet, oder das gar kein Object hat. Das transitive Verb heisst مُتَعَدٍّ (übergehend) وَاقِعٌ (auf etwas fallend, so besonders bei den kūfischen Grammatikern), und مُجَاوِزٌ (sich zu etwas anderem wendend); das intransitive لَازِمٌ (das beim Activ-Subject stehen bleibende), قَاصِرٌ (das zur Erreichung des Objects unfähige), oder auch: غَيْرُ مُتَعَدٍّ, und مُتَعَدٍّ بِحَرْفِ جَرٍّ. Das Zeichen des transitiven Verbums ist, dass damit das Suffix ـُهُ verbunden werden kann, welches auf etwas anderes als das Maṣdar hinweist: denn das Suffix, das sich auf das Maṣdar bezieht, kann mit trans. und intrans. Verba verbunden werden (z. B. قُمْتُ ٱلْقِيَامَ = قُمْتُهُ ٱلْقِيَامُ). Auch Ibn Yaʿīš in seinem Com. p. 153, l. 2 v. u. macht auf diesen Punct aufmerksam.

„deine Erzählung!“ und zu dem, von dem Handlungen der Geizigen ausgegangen sind: „alles das aus Geiz?“ mit Verschweigung von „gieb,“ und: „du thust.“

§ 46.

Und daher kommt es, wenn du zu Jemand, von dem du vermuthest, dass er nach Makkah zu gehen beabsichtigt, sagst: „nach Makkah, beim Herrn der Kaʿbah,“ und zu Jemand, der einen Pfeil gerichtet hat: „die Scheibe, bei Gott;“ und zu denen, die nach dem Neumond ausschauen, wenn sie ausrufen: Gott ist grösser (als alles) „den Neumond bei Gott!“ Du verschweigst dabei يُرِيدُ und يُصِيبُ[1] und أَبْصَرُوا. Und zu dem, der einen Traum gehabt hat: „etwas gutes und was erfreut, und etwas gutes für uns und etwas schlimmes für unsern Feind,“ d. h. hast du gesehen; und zu dem, der von Jemand spricht: „dessen würdig,“ d. h. du hast erwähnt einen, der dessen würdig ist.[2] Und davon kommt seine Rede (Metrum خفيف):

„Du wirst sie gewiss nicht sehen, auch wenn du sorgfältig betrachten würdest, ausser (indem du siehst) auf den Scheiteln ihres Hauptes eine wohlriechende Sache“[3]

d. h. und du siehst von ihr etc.

---

1) Zu القِرْطَاسَ kann neben يُصِيبُ (er trifft) auch nach Umständen أَصَابَ (er hat getroffen) supplirt werden.

2) Wenn man statt أَهْلَ ذَاكَ : أَهْلَهُ sagt, so bezieht sich das Suffix auf ein zu subintellegirendes الذكر, wie Ibn Yaʿîš mit Recht bemerkt.

3) Wegen des Accus. طِيبًا kann der Saz الّا وَلَهَا الخ nicht

Und davon kommt ihr Ausdruck: „wie heute einen Mann," mit Verschweigung von „habe ich nicht gesehen." Aus sagte: (Metrum كامل):

„Etwas Gesuchtes noch Gesuchsteller [1]) wie heute (habe ich nicht gesehen)."

§ 47.

Sībavaih sagt: „und dieses sind Beweise, die man von den Arabern hört; sie sagen: „o Gott, eine Hyäne und einen Wolf!" Und wenn du sie fragst, was sie (damit) meinen, so sagen sie: „o Gott, bringe zusammen bei ihnen (den Schafen) eine Hyäne und einen Wolf!" Und es hörte Abu-l-ḫaṭṭāb einen Araber, zu dem gesagt worden war: „warum habt ihr euren Ort verdorben?" sagen: „die Knaben, mein Theuerster!" [2]) d. h. tadle die Knaben! Und es wurde zu einem von ihnen gesagt: „ist nicht an einem Orte so und so eine Wassergrube?" Da sagte er: „Ja, Wassergruben," d. h. ich kenne daselbst Wassergruben.

---

als Nominal-ḥālsaz gefasst werden, was sonst das natürlichste wäre, wenn طَيِّبٌ stehen würde; es muss also aus ترها : تَرَى ergänzt werden, wodurch er zu einem Verbal-ḥālsaz gemacht würde. Es scheinen also hier, des Verszwanges wegen, zwei Constructionen zusammengeflossen zu sein.

1) طَلَبٌ ist Plur. pauc. von طَالِبٌ.

2) بِأَبِي أَنْتَ oder بِأَبِي ist eine elliptische Redensart statt: فُدِيتَ بِأَبِي, mögest du mit meinem Vater losgekauft werden! Weil diese Redensart zu einer Interjection wurde, so liess man das Verbum nachgerade weg. Da der Sinn der Phrase (ich gebe meinen Vater als Lösegeld für dich) der ist, „du bist mir theurer als mein Vater," so könnten wir sie am einfachsten durch „mein Theuerster" übersezen.

§ 48.

(Das objective Complement), das in den Accusativ gesezt wird durch das, dessen Verschweigung nothwendig ist.

Hieher gehört das Angerufene, weil du, wenn du sagst: „o ʾAbdu-llāh!“ gleichsam sagst: „o, ich wünsche oder meine den ʾAbdu-llāh.“ Dieses (Verbum) wird jedoch ausgelassen wegen des häufigen Gebrauches, und يَا tritt als Permutativ dafür ein. Es muss nothwendigerweise in den Accusativ gesezt werden der Wortform oder dem locus grammaticus nach. Der Wortform nach wird es in den Accusativ gesezt, wenn es annectirt ist, wie ʾAbdu-llāh, oder ihm (darin) ähnlich ist, wie du sagst: „o (du der du) besser bist als Zaid!“ und: „o (du, der du) den Zaid schlägst!“ und „o (du), dessen Sclave geschlagen wird!“ und: „o (du), dessen Bruders Angesicht schön ist!“ [1]) und: „o (du) Drei und dreissig!“ [2]) oder wenn es indeter-

1) Nach der Alfiyyah V. 471—73 sind nach dem Com. des Ibn ʾAqīl (unter dem fünften Punct) die drei Formen hier möglich: h'asanun vaǰhu abin, h'asanun vaǰha abin, und h'asanu vaǰhi abin. De Sacy, Gram. II, p. 199 führt die Form رَجُلٌ حَسَنٌ وَجْهُ الْأَبِ unter denen an, die zwar zugelassen aber selten im Gebrauche seien, die Form dagegen: رَجُلٌ حَسَنٌ وَجْهُ الْأَبِ bezeichnet er als eine gute, während Ibn Yaʿiš den Nominativ وَجْهُ الْأَبِ für minder gut betrachtet als den Accus. وَجْهَ الْأَبِ, da die erste Form ein عَائِدٌ bedürfe (also وَجْهُ أَبِيهِ); doch steht dies keineswegs fest.

2) ثَلَثَةٌ وثَلَثُونَ als Ein Eigenname gefasst. Zu dem, was dem Annectirten ähnlich ist, gehört auch ein مَتْبُوعٌ وَتَابِعٌ als Ganzes

minirt ist, [1]) wie in der Rede (des Dichters ʾAbdu-yaġūṯ):

„Also o Reiter, [2]) wenn du mit (ihnen) zusammentriffst, so benachrichtige (meine Genossen von Naǧrān, dass kein Wiedersehen mehr ist.“) (Metrum طويل)

Dem Locus grammaticus nach wird (das Angerufene) in den Accusativ gesezt, wenn es ein determinirtes Einzelnomen ist, wie du sagst: „o Zaid!“ [3]) und: „o

---

genommen. Cf. Alf. V. 579 c. com. Ist jedoch وَثَلَثُونَ ein angereihtes (منسوق) Nomen prop., so kann es nach Ibn Yaʾīš im Nominativ oder im Accus. folgen; die Alfiyyah jedoch (V. 587, c. com.) stellt die Regel auf, dass ein angereihtes determinirtes Einzelnomen ohne „al“ (Artikel) auf ضم stehen müsse, und nur dann, wenn es mit dem Artikel versehen ist, in den Nominativ oder Accusativ treten dürfe. Demgemäss wäre daher nur وَثَلَثُونَ zulässig, nicht der Accusativ. Das Beispiel, das Ibn Yaʾīš anführt, beweist nichts, da in dem Saze يَا زَيْدُ وَالحَرِثُ das منسوق mit dem Artikel versehen ist.

1) Ein indeterminirtes Einzelnomen, das nicht näher intendirt ist (im Gegensaz zu dem intendirten indeterminirten Nomen, wie يَا رَجُلُ) tritt im Anruf in den Accusativ, weil es nicht als gegenwärtig betrachtet wird.

2) Ein unbestimmter, nur der Phantasie des Dichters vorschwebender Reiter.

3) Das ضَمّ von زَيْدُ etc. gilt als indeclinabile, da es stricte als Object im Accusativ stehen sollte. Die Art und Weise wie Ibn Yaʾīš diese Indeclinabilität zu beweisen sucht, ist wenig einleuchtend. Das Munādā soll indeclinabile werden, weil es an die Stelle eines غَيْرُ ٱلْمُتَمَكِّنِ (nomen indeclinabile) trete, indem es statt des Pronomens

Knabe[1])!" und: „o du Mann!",[2]) oder wenn vor ihm das Lām des Hilferufs oder der Verwunderung steht,[3]) wie (der Dichter) sagt (Metrum خفيف):

„Herbei zur Hilfe unser ʾAttāf und Riyāḥ!"

Und wie sie sagen: „o das Wasser!" und: „o die Unglücksfälle!" Oder wenn es ein beklagtes ist, wie du sagst: „Ach der Zaid!" [4])

(أَنْتَ etc.) stehe; die Indeclinabilität des Pronomens aber sei nothwendig. Das Tanvīn aber ist im Anrufe wohl nur desshalb abgeworfen worden, um mit desto grösserem Nachdruck die Stimme auf die erste Silbe legen zu können.

1) غُلَامُ ist ursprünglich ein indeterminirtes Nomen, es wird aber determinirt durch die Anrede, so dass der Artikel entbehrlich geworden ist.

2) Als eigentliches Munādā wird أَيُّ angesehen, und هَا entweder als pleonastisch (cf. Alf. V. 588. 589, c. com.) oder als حَرْفُ تَنْبِيهٍ; الرَّجُلُ, als صِفَة von أَيُّ, ist der eigentliche Gegenstand des Anrufs. S. meine Aǰrūm p. 111, Anm.

3) لَ wird zur Bezeichnung dessen gebraucht, bei dem Hilfe gesucht wird (الْمُسْتَغَاثُ بِهِ) und لِ zur Bezeichnung dessen, gegen den Hilfe gesucht wird (الْمُسْتَغَاثُ لَهُ, لِأَجْلِهِ). Werden mehrere zu Hilfe gerufen, so wird, wenn يَا nicht wiederholt wird, mit لِ (statt mit لَ) fortgefahren. لَ wird auch bei der Verwunderung gebraucht, indem das, worüber man sich verwundert (الْمُتَعَجَّبُ مِنْهُ), wie das مُسْتَغَاثُ construirt wird, weil es gewissermassen personificirt wird; doch kann man hier auch لِ anwenden, indem das, worüber man sich verwundert, gleichsam als das مُسْتَغَاثُ لَهُ betrachtet wird.

4) Bei der Klage (§ 55) wird gewöhnlich die Interjection وَا vor-

Die Apposita des Angerufenen.

§ 49.

Die Apposita [1]) des Angerufenen, das mit Damm versehen und nicht unbestimmt ist, werden, wenn sie für sich stehen (und nicht in Annexion) in Uebereinstimmung gebracht mit seiner Wortform und seinem locus grammaticus, wie du sagst: „o du langer Zaid!“ [2]) und: „o ihr Tamīmiten alle!“ [3]) und: „o Knabe Bišr!“ [4]) und: „o ʾAmr und

---

gesezt, يَا nur dann, wenn keine Verwechslung mit einem nicht Beklagten zu befürchten ist (Cf. Alf. V. 573; 574 c. com.). Gewöhnlich wird dem Nom. prop. (und dem Nomen determinatum: denn nur vor diesen zweien kann اَ stehen cf. § 55) in der Klage noch die Endung ا— (in Pausa اَ—) angehängt, (vor welcher die Endvocale abgeworfen werden), weil der Ton der Stimme auf ihr gedehnt ruht (im Gegensaz zum eigentlichen Vocativ).

Die Wegnahme der Interjectionspartikel ist weder bei dem Beklagten, noch bei dem um Hilfe Angerufenen gestattet (noch auch beim Vocativ, wenn er durch ein Pronomen ausgedrückt ist, wie يَا إِيَّاكَ) Cf. § 56.

1) Unter den تَوَابِعُ sind hier zunächst verstanden die صِفَة, تَوْكِيد und عَطْفُ ٱلْبَيَانِ. Sie müssen im Accus. stehen, wenn sie annectirt und nicht mit dem Artikel versehen sind.

2) Die صِفَة : الطَّوِيلُ kann mit seinem مَوْصُوف (i. e. زَيْدُ) der äusseren Wortform nach übereinstimmen und steht dann im Nominativ, oder dem locus grammaticus nach (welcher beim Munādā der Accusativ, als مفعول, ist), und steht dann im Accusativ.

3) أَجْمَعُونَ ist تَوْكِيد zu يا تَمِيمُ, desshalb أَجْمَعُونَ oder أَجْمَعِينَ nach derselben Regel.

4) Broch hat in der Ausgabe des Mufaṣṣal بِشْرٍ vocalisirt und

Al-ḥ'ariṯ!" [1]) und es wird (im Qur'ān, 34, 10) gelesen: „(o ihr Berge, wiederholet mit ihm das Lob Gottes) und o ihr Vögel!" (الطَّيْرُ), mit Nominativ und Accusativ; ausgenommen (von dieser Regel) ist das Permutativ und von den angereihten Worten solche wie: „Zaid und ʾAmr," denn ihre Regel ist die Regel des Munādā selbst. Du sagst (demgemäss): „o Zaid, Zaid!" oder: „o Zaid und ʾAmr!" nur mit ضَمّ. Und ebenso: „o Zaid oder ʾAmr!" und: „o Zaid, nicht ʾAmr!" Und wenn sie annectirt werden, so steht der Accusativ, wie du sagst: „o Zaid mit langem Haupthaar!" und wie (der Dichter) sagt (Metrum طويل):

„O Zaid, Bruder des Varqā'u, (wenn du ein Blut-

---

zwar ganz mit Recht nach dem Zusammenhang; Jahn dagegen in seiner Ausgabe des Ibn Yaʾīš بِشْرُ, weil er den Commentar missverstanden hat, der die Sache hier ganz richtig darstellt. Denn in dem Vers, den Ibn Yaʾīš hier (p. 164, L. 4) citirt, muss das zweite نصر ebenfalls نَصْرٌ gelesen werden als عَطْفُ البَيَانِ zu dem ersten نَصْرُ, mit dessen Wortform es im Einklang steht. Ibn Yaʾīš sagt ja ausdrücklich, man lese hier نَصْرٌ und نَصْرًا (als عطفُ البيانِ) sowie نَصْرُ, als Permutativ. Dies bestätigt vollkommen die Alfiyyah indem sie V. 586 sagt, dass nur das Permutativ, sowie das عطفُ النَسَقِ, wie ein selbstständiges Munādā behandelt werde. Dafür führt noch Ibn ʾAqīl im Com. das Beispiel an: يا رَجُلُ زَيْدُ o Mann, (nämlich) o Zaid! (falsch Dieterici: yā raǰulu zaidun). Vergl. auch: Nāru-lqirā, p. 282, L. 8 sqq.

1) Das Angereihte muss mit ضَمّ stehen, wenn es ein determinirtes Einzelwort ist ohne den Artikel; hat es aber den Artikel, so ist der Nominativ und Accusativ erlaubt.

rächer bist, so haben sich dargeboten Seiten des Rechtes, also streite!)"

Und: „o Xālid selbst!" und: „o ihr Tamīmiten alle!" [1]) und: „o Bišr, Genosse des ʾAmr!" und: „o Sclave Abū ʾAbdu-ʾllāh!" und: „o Zaid und ʾAbdu-ʾllāh."

§ 50.

Und die Beschreibung durch اِبْن und اِبْنَة ist wie die Beschreibung durch andere Worte, wenn diese beiden nicht zwischen zwei Eigennamen stehen. Wenn sie also (so) stehen, so lässt man den (End-)Vocal des ersten Wortes dem Vocale des zweiten folgen, wie sie das bei اِبْنَم und اِمْرُؤ thun." [2]) Du sagst: „o Zaid, Sohn unseres Bruders!" und: „o Hind, Tochter unseres Oheim!" und: „o Zaid, Sohn des ʾAmr!" und: „o Hind, Tochter des ʾĀṣim!" [3])

---

1) Wenn das تَابِع mit einem Pronomen des Angerufenen verbunden ist, so kann das Pronomen entweder in der dritten Person stehen (mit Rücksicht auf die Wortform des sichtbaren Nomens, das als solches in der dritten Person steht), oder in der zweiten (mit Rücksicht auf die Gegenwart des Angeredeten). S Nāru-lqirā, p. 282 L. 6 v. n. und Ibn Yaʿīš p. 165, L. 22.

2) Bei diesen zwei Worten findet eine zurückwirkende Vocal-Assonanz statt; man sagt also im Genetiv: اِبْنِمِ, اِمْرِيْ, Acc. اِبْنَمًا, اِمْرَءًا.

3) Die Regel ist: Steht اِبْن nicht nach einem Eigennamen oder folgt ihm kein Eigenname so muss das Munādā mit Damm stehen wenn stark flectirt. اِبْن behält in diesem Falle sein Alif und steht, weil annectirt, im Accusativ. Ebenso wird اِبْنَة (nur in Annexion) und (selten) بِنْت gebraucht. Steht aber اِبْن und اِبْنَة zwischen zwei Eigennamen

Sie sagen auch, wenn sie nicht im Anrufe stehen und man damit beschreibt: „das ist Zaid, der Sohn unseres Bruders," und: „Hind, die Tochter unseres Oheims," und: das ist Zaid, der Sohn des ʾAmr," und: „Hind, die Tochter des ʾĀṣim. Und ebenso (steht) der Accusativ und Genetiv.[1]) Wenn sie also nicht (damit) beschreiben,[2]) so wird (beim voranstehenden Nomen prop.) nur das Tanvīn gesezt. Im Verszwang erlauben sie auch bei der Beschreibung (durch diese) das Tanvīn,[3]) wie (der Dichter) sagt (Metrum رجز):

„Ein Mädchen von Qais, dem Sohne des Ġalabah."

---

ohne Trennung zwischen dem Munādā und اِبْن und اِبْنَة) so steht das Munādā entweder mit Ḍamm oder mit Fathʿ, indem man es mit der Wortform des folgenden Wortes in Uebereinstimmung bringt. اِبْن verliert in diesem Falle immer sein Alif, während es اِبْنَة durchaus beibehält. Das Mufassal erwähnt nur die lextere Construction. Siehe dagegen Alfiyyah, V. 580. Ueber einige Ausnahmen bei اِبْن vergl. Wright Gram. I, p. 22, Rem. 6.

1) Die Regel ist, dass die stark flectirten Nom. prop. ihr Tanvīn abwerfen, wenn ihnen unmittelbar اِبْن und اِبْنَة, annectirt an ein folgendes Nom. prop., als تَابِع folgen. Ibn Yaʿīš erklärt auch dieses Ḍamm als ضَمَّة إِتبَاع (als zurückwirkende Vocal-Assonanz), weil das Nom. prop. mit dem folgenden "بْن" ("بْنِ" etc.) gleichsam zu einem Nomen zusammenschmelze. In den Fällen aber, wo اِبْن sein Alif behält, und in Folge davon keine Verschmelzung mit dem vorangehenden Nom. prop. eintritt, behält auch dieses, wenn stark flectirt, sein Tanvīn.

2) D. h. wenn اِبْن nicht als تَابِع zu dem vorangehenden Nom. prop., sondern als Praedicat steht; in diesem Fall behält es auch sein Alif bei.

3) Wird gegen die allgemeine Regel das Tanvīn bei den voran-

§ 51.

Und das angerufene Vage sind zwei Worte أَيٌّ und das Demonstrativ (ذا). أَيٌّ also wird durch zwei Dinge qualificirt, durch das, in welchem sich der Artikel befindet, indem zwischen beide das Wort, welches die Aufmerksamkeit auf etwas hinlenkt, eingeschoben wird, und durch das Demonstrativum, wie du sagst: „o Mann!“ [1]) und: „o du da!“ Es sagte Ḏŭ-rrumah (Metrum طويل):

„O du da, dessen Seele die Leidenschaft tödtet (wegen einer Sache, welche die Schicksale aus seiner Hand entfernt haben).“

Und das Demonstrativ wird nicht qualificirt ausser durch das, in welchem sich der Artikel befindet, wie du sagst: „o du Mann da!“ und: „o ihr Männer da!“ [2])

---

gehenden Nom. prop. gesezt, so behält auch اِبْن sein Alif bei, wie aus dem Beispiele zu ersehen ist.

1) Als das eigentliche Munādā wird das مُبْهَمٌ : أَيٌّ betrachtet, an welches sich die حَرْفُ تَنْبِيهٍ, i. e. هَا als وُصْلَةٌ (Verbindung oder Ueberleitung) anschliesst; das nachfolgende Nomen wird als صِفَة betrachtet, die mit dem Artikel stehen muss, weil sie das eigentlich durch den Anruf Intendirte ist und darum determinirt sein muss. Als تابعٌ muss sie im gleichen Casus mit أَيٌّ stehen, i. e. im Nominativ. Doch erlaubt Al-māzinī auch den Accusativ, يا أَيُّهَا الرَّجُلَ. Die Interjectionspartikel يَا kann davor stehen oder auch wegfallen. Statt eines determinirten Nomens kann nach أَيُّهَا auch ذَا oder das Relativ آلَّذِى mit seiner صِلَة eintreten. Cf. Alf. V. 588. 589.

2) Man sagt يَا ذا الرَّجُلُ und يَا هَذَا الرَّجُلُ (denn die Aus-

Und Sîbavaih citirt von Xuzaz ibn Laud̲ān (den Vers, Metrum كامل):

„O Genosse[1]), der du mager ausgestattet bist[2]) in Betreff des (starken) Kamels, (des Reitsattels und der Geräthe und der Decke)."

Und von ʾUbaid (Metrum كامل):

„O du, der du uns erschreckst durch das Tödten deines Schaich's!"

Und du sagst bei Worten, die keine صِفَة sind: [3]) „o du da, Zaid!" (زَيْدُ und زَيْدًا) und: „o ihr beide da, Zaid

---

lassung der Interjectionspartikel يَا vor einem Demonstrativum wird von den meisten Grammatikern verböten, obschon sie hie und da vorkommt, cf. Alf. V. 588. 589). Da jedoch هَذَا (und ذا) auch ohne صِفَة im Vocativ stehen kann, so ist nach يا هَذَا (und wohl auch nach يَا ذا, obschon Ibn Yaʿîš dies nicht speciell erwähnt, cf. Com. p. 170, L. 1 sqq.) auch der Accusativ zulässig (dem Locus grammaticus nach), wie يَا هَذَا الرَّجُلَ.

1) يا صَاحِ, Abkürzung statt: يَا صَاحِبُ.

2) الضامِرُ ٱلعَنْسِ ist eine uneigentliche Annexion, statt eines تَمْيِيز; das regierende Wort muss darum, wenn es determinirt sein soll, mit dem Artikel versehen sein. Die kūfischen Grammatiker wollen hier ذَا ضامِرِ ٱلعَنْسِ (ذا als Accus. von ذُو) lesen, weil sie sich an dem ζεῦγμα stiessen.

3) D. h. die ein عَطْفُ البَيَانِ oder ein بَدَلُ sind. Das عَطْفُ البيانِ kann, wie schon bemerkt worden ist, im Nom. und Acc. stehen.

und ʾAmr!" (Nom. und Accus.); und du sagst: „o du da, (nämlich) der mit dem herabhangenden Haupthaar!" auf Grund des Permutativs.[1])

§ 52.

Und nicht wird im Anruf gebraucht (ein Nomen), in dem sich das Alif und Nūn befindet, ausser اَللّٰهُ allein, weil die beiden sich nicht von ihm trennen, wie sie sich nicht von النَّجْمُ[2]) trennen, da sie ein Substitut für das Hamzah in إِلٰهٌ sind.[3]) Und es sagt (ein Dichter, Metrum وافر):

„Deinetwegen, o du, die du mein Herz unterjocht hast, während du geizest mit der Vereinigung (mit mir, dich) von mir (ferne haltend)."

(Der Dichter) hat es (i. e. يا ٱلَّتِي) ähnlich wie يا ٱللّٰهُ gebraucht, und dies ist anomal.[4])

---

1) Ist die عَطْفُ الْبَيَانِ, so wie das بَدَلُ annectirt, so müssen sie im **Accusativ** stehen.

2) Ueber الثُّرَيَّا = النَّجْمُ s. § 11.

3) Nach Ibn Yaʿīš ist die ursprüngliche Form الإِلٰهُ; daraus entsteht, durch Unterdrückung des Hamzah (تخفيف) اَلِٰهُ, und durch Insertion des ersten Alif in das zweite اَللّٰهُ. Ob aber der Artikel als Substitut für das unterdrückte Hamzah betrachtet werden kann, ist eine andere Frage. Im Vocativ kann man, mit Hamz der Trennung und Verbindung sagen: يَا اَللّٰهُ und يَا ٱللّٰهُ. Cf. Alf. V. 583. 584. Besteht jedoch ein Eigenname aus einem Saze, so ist nach der Alfiyyah (l. c.) der Artikel beim Vocativ die Regel.

4) Nur in der Poësie wird bisweilen, des Verszwanges wegen, يَا mit dem Artikel des angerufenen Nomens gebraucht. Ibn Yaʿīš führt

§ 53.

Und wenn das Angerufene wiederholt wird im Zustande der Annexion, so kommen dabei zwei Constructionsweisen vor; die eine ist, dass beide Nomina zusammen in den Accusativ [1]) gesezt werden, wie Jarīr sagt (Metrum بسيط):

„O ihr Taimiten, ihr Taimiten vom (Stamme) ʾAdī, ihr habt keinen Vater!"

Und wie einer seiner Söhne sagt (Metrum رجز):

„O Zaid, Zaid von den vortrefflichen, abgemagerten Kamelen!"

und die zweite, dass das erste (Munādā) mit Damm versehen wird.

§ 54.

Und sie sagen bei einem Nomen, das an das Yā der ersten Person annectirt ist, „o mein Knecht!" (يَا غُلَامِي und يا غُلَامِيَ und يا غُلَامِ und يَا غُلَامَا); und in der Offenbarung (kommt vor): „o meine Diener, fürchtet also

---

den Vers an: "فَيَا الغُلَامانِ" den auch Ibn ʾAqīl im Com. zu Alfiyyah V. 583. 584. citirt hat.

1) Die Grammatiker erklären dies verschieden. Sībavaih ist der Ansicht, dass das erste Nomen eigentlich an das nach dem zweiten Nomen stehende annectirt und das zweite Nomen zwischen das مُضاف und مضاف اليه eingeschoben sei, was höchst unwahrscheinlich ist. Al-mubarrad dagegen ist der Ansicht, dass das مضاف اليه des ersten Nomens weggelassen worden sei, da es mit dem مضاف اليه des zweiten Nomens identisch sei und dieses darauf hinweise. Viel wahrscheinlicher ist es, dass auch hier eine rückwärts wirkende Laut-Assonanz statt findet, wie in § 50 gelehrt worden ist.

mich!" (Qur. 39, 18) und es wird (auch) gelesen: يَا عِبَادِى. Und man sagt: „o mein Herr, gehe an mir vorüber!" und in der Pausa: يَا رَبَّاهْ und يَا غُلَامَاهْ.[1] Und das Tā in يَا أَبَتِ (o mein Vater!) und يَا أُمَّتِ (o meine Mutter!) ist ein Tā Feminini, das für das Yā gesezt wird; siehst du nicht, dass sie es in der Pausa in Hā verwandeln? (i. e. يَا أَبَهْ, يَا أُمَّهْ).[2]

Und sie sagen: „o Sohn meiner Mutter!" und „o Sohn meines väterlichen Oheims!"[3] Es sagte Abu-nnajm (Metrum رجز):

---

1) Die Alfiyyah V. 592 führt auch noch die Form يَا عَبْدَ an, die hier nicht erwähnt ist.

2) Das „t" in أَبَتِ erklärt Ibn Jaʿīš als eine Steigerung des Begriffs wie in der Form عَلَّامَةٌ; demgemäss könnte dann das finale „i" wohl das Pron. suff. der ersten Person sein. Statt: يَا أَبَتِ sagt man auch يَا أَبَتَ, يَا أُمَّتَ, يَا أُمَّتَا, يَا أَبَتَا (Alf. V. 594) und in Pausa auch: يَا أَبَتَاهْ und يَا أُمَّتَاهْ. Nach Yūnus sollen auch die Formen يَا أَبَ und يَا أُمَّ vorkommen.

3) Das Mufassal führt hier drei Formen an: يَا ابْنَ أُمِّي, يَا ابْنَ أُمِّ und يَا ابْنَ أُمَّ, ebenso wenn ابن an عَمّ annectirt ist. Die Alfiyyah jedoch, V. 539 c. com. bestreitet die Form يَا ابْنَ أُمِّي und will nur die zwei andern gelten lassen und zwar nur bei diesen zwei Constructionen, was jedoch nicht richtig ist; Ibn Jaʿīš führt auch noch eine vierte Form an: يَا ابْنَ أُمَّا und يَا ابْنَ عَمَّا. Aehnlich wie ابن in Annexion mit أُمّ und عَمّ scheint auch بِنْت construirt

„O Tochter meines väterlichen Oheims, tadle (mich) nicht und schlafe!"

Sie sezen die beiden Worte wie Ein Wort. [1])

§ 55.

Bei dem Beklagten (oder Betrauerten) ist es unumgänglich nothwendig ihm يَا [2]) oder وَا vorzusezen, während es dir frei steht, an das Ende (des Wortes) ein Alif anzuhängen. Du sagst also: „ach der Zaid!" (وا زَيْدَاهْ oder وَا زَيْدُ), und das Hā, das sich nach dem Alif anschliesst, dient speciell zur Pause, mit Ausschluss der fortlaufenden Rede. [3]) Und es hängt sich dieses (finale Alif) an das

---

worden zu sein, wie aus dem folgenden Vers erhellt. Bei anderen Wortverbindungen jedoch muss die regelmässige Construction eintreten, d. h. wenn ein Munādā an ein anderes Nomen mit dem Suffix der ersten Person annectirt wird, so muss das Yā sichtbar hervortreten.

1) Diese Bemerkung kann sich nur auf die beiden Formen يَا ابنَ أُمَّ und يَا ابنَ أُمَّا beziehen. Durch den häufigen Gebrauch dieser Worte sind sie gleichsam zu einem Compositum zusammengeschmolzen, so dass der Endlaut des ersten Wortes den Endlaut des zweiten durch eine fortlaufende Laut-Assonanz nach sich gezogen hat, wie dies im Türkischen sich zu einem festen Geseze ausgebildet hat.

2) Vergleiche jedoch dazu p. 284 Anm. 4, dass يَا bei dem Beklagten nur dann gebraucht werden darf, wenn keine Verwechslung mit dem Nichtbeklagten stattfinden kann.

3) Ibn Yaʿîš holt in seinem Com. noch nach, was hier nicht erwähnt ist, wie es sich nämlich verhalte, wenn das Beklagte mit einem Pronomen suffixum verbunden sei. Er führt beim Pronomen der ersten Person die folgenden Formen an: وَا غُلَامِ . وا غلامي وا غُلَامَى ; وا غُلَامِيَ und وا غُلَامِيَا ; وا غُلَامَا (in Pausa وا غُلَامَاهْ); وا غُلَامَا ist nur eine andere Schreibweise für وا غُلَامَا. Bei den übrigen Pron.

مُضاف إِلَيْهِ; man sagt also: „ach der Fürst der Gläubigen!“ Und nach der Ansicht Al-χalīl's hängt es sich nicht an das Qualificativ, man sagt also nicht: „ach der gescheidte Zaid!“ und nach der Ansicht von Yūnus hängt es sich an dasselbe.

Und bei der Klage wird nur ein bekannter Name[1]) gebraucht; man sagt also nicht: „ach ein Mann!“ und nicht hält man für unschön den Ausdruck: „ach um den, der den Brunnen Zamzam gegraben hat!“ weil es statt: „ach um ʾAbdu-lmuṭṭalib!“ steht.

§ 56.

Die Wegnahme der Interjectionspartikel von dem, durch welches nicht أَيٌّ[2]) beschrieben wird, ist erlaubt. Gott hat (im Qurʾān 12, 29) gesagt: „o Joseph, wende dich ab von diesem!“ und er (Moses) sagte (Qur. 7, 139): „o mein Herr, lass mich (deine Herrlichkeit) sehen, damit ich zu dir auf schauen mag“. Und du sagst: „o Mann!“ „o Frau!“ und: „o du der du nicht aufhörst wohlzuthun, thue mir wohl!“ Und nicht wird sie weggenommen von dem, durch welches أَيٌّ beschrieben wird; du sagst also nicht: رَجُلُ und هَذَا[*]).

---

suff. wird nur der Endvocal gedehnt und mit dem Hā der Pausa geschlossen, wie وا غُلَامَكَاهْ, وا غُلَامِيَهْ, وا غُلَامَهُوهْ etc. Die Verhältnisse sind also im wesentlichen dieselben, wie beim Vocativ, wesshalb sie wohl Zamaχšarī nicht besonders erwähnt hat.

1) Es darf also kein unbestimmtes noch vages Nomen sein, im Gegensaz zum Vocativ.

2) أَيٌّ ist ein vages Nomen (مُبْهَم) und muss darum, wenn es bestimmt werden soll, eine صِفَة zu sich nehmen, die entweder ein durch den Artikel bestimmtes Nomen, oder ein ihm ähnliches مُبْهَم

Und anomal ist ihr Ausdruck: „werde Morgen, o Nacht!“ und: „kaufe dich los, o Erdrosselter!“ und: „lass die Augen sinken, o Karā!“ [1]) und: „o Mädchen, forsche nicht nach meiner entschuldbaren Lage!“ — und nicht von dem zur Hilfe Gerufenen noch von dem Beklagten; dagegen wird ihre Weglassung erfordert bei اَللّٰهُمَّ, weil das Mīm als Substitut dafür eintritt. [2])

§ 57.

Und in ihrer Rede kommen Ausdrücke vor nach der Weise des Anrufs, während dadurch die specielle Hervorhebung beabsichtigt ist, nicht der Anruf. [3]) Das ist wenn

---

(wie هٰذَا) ist. Fällt nun أَيُّ (welches das eigentliche مَوْصوف ist) weg (und mit ihm die حرفُ تَنْبِيهٍ), so muss ein Ersaz dafür eintreten, und dieser ist يَا. Die Alfiyyah (V. 575; 576. c. com.) drückt dies so aus, dass die Wegnahme der Interjectionspartikel vor einem Demonstrativum und einem Gattungsnomen (اسمُ الجِنْسِ) so selten sei, dass die meisten Grammatiker sie verbieten. Steht aber يَا, so ist der Artikel nach § 52 nicht mehr zulässig.

1) كَرًا ist nach Lane (sub voce أطرق) das Männchen von كَرَوَانٌ, eine Rebhühner Gattung; Ibn Yaʿīš dagegen hält es für ein ترخيم von كروان.

2) Doch kommt in der Poësie auch يا اَللّٰهُمَّ vor. S. Ibn Yaʿīš Com. p. 181, L. 13, und Alfiyyah V. 583; 584 (Com.)

3) Diese Specification (اختصاص) findet nur statt mit Beziehung auf ein vorangehendes Pronomen der ersten und zweiten Person, nicht aber der dritten. Da kein Anruf beabsichtigt ist, so darf darum auch nie die Interjectionspartikel يَا gebraucht werden. Die nachfolgende

sie sagen: „was mich betrifft, so werde ich so und so handeln, der Mann da“ und: „wir werden so und so handeln, die Leute da“, und: „o Gott, vergib uns, die Schaar da.“ Sie sezen أَيٌّ mit seiner صِفَة als Hinweis auf die Specification und nähere Erläuterung und meinen mit dem Mann und den Leuten und der Schaar nur sich selbst, und nicht sezen sie dafür [1]) als Deckwort أَنَا und نَحْنُ und das in لَنَا liegende Pronomen, als wie wenn gesagt worden wäre: „was mich betrifft so werde ich handeln, specialisirt unter den Männern durch jenes“, und: „wir werden handeln als specialisirt unter den Leuten“, und: vergib uns, die wir specialisirt sind unter den Schaaren.“

Und von dem, was nach dieser Weise geht, ist ihre Rede: „fürwahr wir, die Schaar der Araber, werden so und so handeln“, und: „wir, die Familie von N. N., sind freigebig“, und: „fürwahr wir, die Schaar der Armen, haben nicht die Mittel zur Grossmuth“, ausser dass sie hier das Vortreten des Artikels gestatten und also sagen: „wir, die Araber, sind die gastfreundlichsten unter den Menschen gegen Gäste“, und: „in dir, Gott, erhoffen wir (alle) gute Gaben“, und: „deine absolute Vollkommenheit (preise ich), den grossen Gott“. [2]) Und hievon kommt ihr Aus-

---

Specification durch أَيٌّ und seine صِفَة ist ein Mubtada', dessen خبر ausgelassen ist, etwa im Sinne von الرَّجُلُ المذكورُ مَن أُرِيدَ, und da der vorangehende Satz vollständig ist, so steht sie logisch im Sinne eines H'ālsatzes, weshalb auch Zamaχšarī sie so umschreibt.

1) Nämlich für أَيٌّ und seine صِفَة.

2) Auch diese Gattung der Specification ist nur nach einem Pronomen der ersten oder zweiten Person erlaubt. Sie hat keine Aehnlichkeit mit dem Anruf, da sie immer mit dem Artikel versehen ist.

druck:[1]) „Lob (sei) Gott, dem preiswürdigen", und: „die Herrschaft (kommt zu) Gott, der der Herrschaft würdig ist", und es kam zu mir Zaid, der schlechte, gemeine." Und es wird (im Qur'ān, 111, 4) gelesen: „die Trägerin des Brennholzes", und: „ich gieng vorüber an ihm, dem armen und elenden." Es kommt auch indeterminirt vor in der Rede des Hudailiten (Metrum متقارب):

„Und er zieht sich zurück zu Weibern ohne Halsschmuck und mit zottigem Haar und säugend, wie Hexen."

Und das ist das was man Accusativstellung heisst auf Grund des Lobes und des Vorwurfs und des Mitleids.

§ 58.

Zu den Eigenthümlichkeiten des Anrufs gehört das Tarχīm,[2]) ausser dass die Dichter, des Verszwanges wegen,

---

Der Accusativ der Specification ist abhängig von einem nothwendigerweise ausgelassenen Verbum أُرِيدُ oder أَعْنِي oder أَخُصُّ (ich eigne mir speciell zu).

1) Diese Gattung von Specification ist von der vorangehenden in einzelnen Puncten wesentlich verschieden, wie dies die Alfiyyah V. 518, c. com., ausführt. Es handelt sich hier um die Abtrennung des نَعْتٌ von seinem مَنْعُوتٌ; steht das نَعْتٌ zum Lobe (لِمَدْحٍ) oder Tadel (لِذَمٍّ) oder zum Mitleid (لِتَرَحُّمٍ), so kann es im Nominativ oder Accusativ stehen, mit nothwendiger Auslassung von هُوَ oder اعنِي; steht es aber zur Specification allein, so kann هُوَ oder اعنى auch heraustreten. — Das Mufassal erwähnt nur die Accusativsezung als die gewöhnlichere Construction.

2) تَرْخِيمٌ bedeutet ursprünglich ترقيقُ الصوت (die Verdünnung des Lautes), als grammatischer terminus technicus: die Wegnahme der Endbuchstaben eines Wortes beim Anruf.

auch bei Worten, die nicht im Vocativ stehen, die Endbuchstaben wegfallen lassen.[1]) Für dasselbe gelten gewisse Bedingungen. Die erste ist, dass das Nomen ein Eigenname sei; die zweite, dass es nicht annectirt sei; die dritte, dass es kein Beklagtes noch zu Hilfegerufenes sei; die vierte, dass seine Zahl über drei Buchstaben hinausgehe. Ausgenommen davon ist das Nomen, an dessen Ende sich ein Tā des Femininums befindet: denn es wird bei diesem nicht zur Bedingung gemacht, dass es ein Eigenname sei, und dass es die Zahl von drei Buchstaben überschreite. Man sagt (mit Beziehung auf Nomina feminina):[2]) „o Tadlerin!" und: „o Mädchen, forsche nicht!" und: „o Schaar, komme heran!" und: „o Schaf, bleibe beim Hause!"

Was aber ihren Ausdruck: o Genosse (يا صَاحِ) und: „o Karā, schlage die Augen nieder!" betrifft, so gehören sie zu den Anomalien.[3])

Und das Tarχīm ist eine Abschneidung am Ende des Wortes, nach der Weise einer willkürlichen Elision. Dann wird das abgeschnittene entweder als feststehend supponirt

---

1) Cf. Alfiyyah, V. 619, wo im Com. als ein Beispiel dieser Art طَرِيفُ بنُ مَالِ (statt مَالِكٍ) angeführt ist.

2) Die Regel ist also: alle Nomina fem. können im Anruf das „t" abwerfen. Ebenso alle Nomina prop. mit der Femininendung t, bezeichnen sie männliche oder weibliche Wesen und seien sie drei- oder vierbuchstabig.

3) Bei يا صاحِ liegt die Anomalie darin, dass es wie ein Nom. prop. behandelt ist, während es ein نكرة ist; bei كَرَا noch überdies darin, dass es, wenn es von كَرَوَانٌ verkürzt ist, كَرَوَ lauten sollte. Der Wegfall der Interjectionspartikel liesse sich dadurch erklären, dass das Wort schon die Eigenschaft eines Nom. prop. angenommen hat.

und das ist das gewöhnliche, oder das, was übrig geblieben ist (nach der Abschneidung) wird als ein Nomen für sich selbst gesezt und dann so behandelt, wie man die übrigen Nomina behandelt. Man sagt also nach der ersten Weise: يَا حَارِ (= يَا حَارِثُ) und: يَا هِرَقّ (= يَا هِرَقّلُ), und: يَا ثَمُو (= يَا ثَمُودُ), und يَا بَنُو, wenn einer بَنُونَ heisst; und nach der zweiten Weise: يَا حَارُ, und: يَا هِرَقُ, und: يَا ثَمِي und يَا بَنِي.[1])

Das am Ende verkürzte Nomen ist nothwendigerweise entweder ein Einzelnomen oder zusammengesezt.

Ist es ein Einzelnomen, so sind bei ihm zwei Behandlungsweisen zulässig; die eine ist, dass von ihm Ein

---

1) Das Damm von حَارُ und هِرَقُ ist ein neu hinzugetretenes Damm indeclinabile des Anrufs, als ob der Stamm حَار und هِرَق wäre. Demgemäss würde bei ثَمُو und بَنُو die Form ثَمُوْ und بَنُوْ entstehen. Diese Form aber ist in der arabischen Nominal-Flexion nicht zulässig, sondern das و, dem ein Damm vorangeht, wird in ى verwandelt und das Damm in Kasr, wie man im Plural von دَلْوٌ : أَدْلٍ (statt أَدْلُوٌ) bildet. Fällt die Nunation weg (wie im Vocativ), so sagt man أَدْلِ. Ebenso also يَا ثَمِى etc. Cf. De Sacy, Gram. I, § 211. — Nach dieser Regel kann man auch von مَسْلَمَةُ (Nom. prop. masc.) يَا مَسْلَمَ oder يَا مَسْلَمُ sagen. Wenn jedoch das Tā fem. den Unterschied zwischen dem Masc. und Fem. bezeichnet, so darf man im Tarχīm die Endung „u“ nicht anwenden, man kann also von مُسْلِمَةُ nur يَا مُسْلِمَ sagen. S. Alf. V. 618.

Buchstabe abgeschnitten werde, wie ich erwähnt habe, und die zweite, dass von ihm zwei Buchstaben abgeschnitten werden, und diese sind zweierlei Art, entweder zwei Augmente (= Servilbuchstaben) im Sinne eines einzigen, wie diejenigen, die an den hinteren Theilen von أَسْمَاء und مَرْوَانُ und عُثْمَانُ und طَائِفِيّ stehen, oder ein gesunder (starker) Buchstabe, vor dem eine Dehnung steht, und das kommt vor in Worten wie مَنْصُور, عَمَّار und مِسْكِين.[1]

Und wenn es zusammengesetzt ist, so wird das lezte der beiden Wörter vollständig abgeschnitten; man sagt also:

---

1) Die Alfiyyah (V. 612. 613 c. com) praecisirt diese Regel dahin, dass mit dem Endbuchstaben zugleich der vor ihm stehende weggelassen werde, wenn er ein weicher, ruhender Servilbuchstabe ist und der vierte oder darüber. Man sagt also: يَا أَسْمَ, يا طَائِف, يا مَنْصُ, يا مِسْكِ. Ist aber der vorlezte kein Servilbuchstabe (wie in مُخْتَار), noch weich (also ein Doppellaut wie in فِرْعَوْنُ), noch ruhend (wie in قَنَوَر), noch der vierte (wie in عَجِيد), so darf er nicht abgeschnitten werden. Man sagt also يَا مُخْتَا, يا فِرْعَوْ, يا قَنَوّ, يا عَجِي. Ist der vorlezte ein Diphthong, so erlaubt Al-farrā' und Al-ǰarmī auch die Form يا فِرْعَ und يا غُرْنَ (von غُرْنَيْق). Ibn Yaʿīš (Com. p. 189, L. 20) behauptet, dass man von سِنَّوْر, nach Massgabe von يا حَارُ, auch يا سِنَّا (statt يا سِنَّوُ) sagen könne; demgemäss müsste man auch von غُرْنَيْق: يا غُرْنَى sagen können. Es scheinen indessen die beiden lezten Formen nur eine Consequenzenmacherei zu sein, da andere Grammatiker nichts davon erwähnen.

يا بُخْتَ نَصَّرَ, يا عَمْرَ, يا سِيبَ und يا خَمْسَةَ bei يا بُخْتَ نَصَّرَ, سِيبَوَيْهِ und dem, der خَمْسَةَ عَشَرَ heisst; was jedoch Nomina propria anlangt, wie تَأَبَّطَ شَرًّا und بَرَقَ نَحْرُهُ, so wird nicht abgeschnitten. [1])

§ 59.

(Auslassung des Angerufenen).

Und manchmal wird das Angerufene ausgelassen; man sagt also: „o, wehe dem Zaid!" im Sinne von: „o ihr Leute [2]) (oder: o meine Leute), wehe dem Zaid!" Und von den Versen des Buches (ist) (Metrum: بسيط):

„O, der Fluch Gottes und aller Völker [3]) und der

---

1) Die mixta composita (مُرَكَّبٌ مَزْجِيٌّ) werfen beim Tarχīm den zweiten Theil ab, wie dies auch bei der Bildung des اسمٌ مَنْسُوبٌ der Fall ist; das مُرَكَّبٌ إِسْنَادِيٌّ (der aus einem Saz bestehende Eigenname) dagegen bleibt unverändert. Ibn Mālik (Alf. V. 614) will zwar auch hier das Tarχīm gestatten, sich auf die Auctorität des Sībavaih stüzend, der dies von den Arabern berichtet habe. Allein Ibn ʿAqīl bestreitet dies, sowie auch Ibn Yaʿīš, und darum ist dies, so lange es nicht sicher belegt ist, abzusezen.

2) Ibn Yaʿīš statuirt, dass يَا auch als حرفُ تَنْبِيهٍ für sich stehen könne, so dass es nicht nöthig ist, in diesen Fällen eine Elision des Munādā anzunehmen. Dafür spricht auch der Ausdruck: يا لَيْتَ شِعْرِي, „o dass ich wüsste!" Cf. Wr. II, p 99 (Rem. h.)

3) Der Text des Mufaṣṣal bietet الاقوامُ und الصالحُونَ im Nominativ; Ibn Yaʿīš erwähnt jedoch, dass auch der Genetiv gelesen werde (aber wohl nur um die Schwierigkeit wegzuräumen). Liest man

Rechtschaffenen sei über Samʾān, als Nachbar!“ [1])

Und in der Offenbarung (Qur.?): „wohlan, o betet an!“

§ 60.

(Die Warnung).

Und zu dem was in den Accusativ gesezt wird durch das, dessen Verschweigung nöthig ist, gehört deine Rede bei der Warnung: „dich und den Löwen!“ d. h. hüte dich dem Löwen entgegen zu treten, und: „den Löwen, damit er dich nicht tödte!“ Dem ähnlich ist: „deinen Kopf und die Mauer!“ und: „o Māzin, deinen Kopf und das Schwert!“ [2]) Und man sagt: „mich und das Uebel!“ und: „mich und dass einer von euch nicht auf den Hasen schiesst!“ [3]), d. h. entferne mich von dem Uebel und entferne das Uebel von mir! und: entferne mich von dem Anblick, dass auf den Hasen geschossen wird und entferne sein geschossen werden von meiner Gegenwart und meinem Anblick! und der Sinn ist, das Schiessen auf den Hasen zu verwehren. Und davon kommen her die Ausdrücke: „deine Sache und die Pilgerfarth!“, d. h. deine Sache mit der Pilgerfarth steht bei dir; und: „einen Mann und ihn selbst!“ d. h. lass ihn mit sich selbst! und: „deine Leute und die Nacht!“ d. h. eile zu

---

den Nominativ, so ist es nach Ibn Yaʿīš eine Constructio ad sensum, da لَعْنَةُ اللّٰهِ so viel wie لَعَنَهُ اللّٰهُ ist.

1) مِنْ zur Bezeichnung des تَمْيِيزِ.

2) Wird die Person, die gewarnt wird, und die Sache oder Person, vor der gewarnt wird, zugleich genannt, so müssen sie durch وَ verbunden werden. Nur in der Poesie wird die Conjunction des Verszwanges wegen ausgelassen.

3) وَأَنْ يَحْذِفَ im Sinne von إِيَّاىَ وَحَذْفَ احدِكم.

ihnen vor der Nacht! Und davon kommt der Ausdruck: „deine Entschuldigung!“ d. h. bringe deine Entschuldigung vor! [1])

Und hievon ist: „dieses und nicht deine Behauptungen!“ d. h. nicht halte ich deine Behauptungen (für wahr); und ihr Ausdruck: „die beiden und die Datteln!“ d. h. gib mir! und: „jede Sache und nicht das Schmähen eines Freigebornen!“ d. h. befasse dich mit jeder Sache aber unternehme nicht die Schmähung eines Freigebornen!

Und davon kommt ihr Ausdruck: „enthalte dich (davon), (thue) eine schickliche Sache!“ weil, nachdem er gesagt hat „enthalte dich“, man weiss, dass es in syntactische Uebereinstimmung gesezt ist mit einer Sache, die dem verbotenen entgegengesezt ist. Gott hat gesagt (Qur. 4, 169): „enthaltet euch (davon), (es ist) besser für euch!“ [2]) Und sie sagen: „lass dir es genug sein (und thue) was für dich

---

1) عَذِيرٌ, sowie عَاذِرٌ, das was oder der welcher entschuldigt; also عَذِيرَكَ oder عَاذِرَكَ wörtlich: das was dich entschuldigt. Einige Grammatiker fassen dagegen عَذِيرٌ als Maṣdar nach der Form فَعِيلٌ auf (so Sîbavaih und nach ihm Ibn Yaʿîš), da sie behaupten, dass diese Form auch bei andern Verbis, als denen die einen Laut impliciren, vorkomme.

2) Dies wird nach Ibn Yaʿîš auf dreierlei Weise erklärt. Entweder supplirt man (nach Sîbavaih und Al-χalîl) وَٱئْتُوا (und thut), oder man hält (nach Al-kisâî) خَيْرًا für das Praedicat eines ausgelassenen كَانَ (= انتَهُوا يكن الانتِهاء خَيْرًا لكم), oder (nach Al-farrâʾ) als mit dem vorangehenden in Verbindung stehend als Sifah eines ausgelassenen Maṣdar (= انتهوا انتهاءً خيرًا لكم).

besser ist", und: „(räume den Ort der) hinter dir ist (und begib dich) an einen, der für dich geräumiger ist!" [1])

Und hieher gehört der Ausdruck: „wer bist du mit Rücksicht auf Zaid?" d. h. dass du den Zaid erwähnest, oder den Zaid erwähnend. [2]) Und hieher gehört (der Bewillkommnungsgruss): „einen geräumigen Ort, Verwandte, weiches Land!" d. h. du hast erreicht Geräumigkeit, keine Enge, und bist gekommen zu Verwandten, keinen Fremden, und du hast deinen Fuss gesezt auf einen weichen Landstrich, keinen harten [3]); und: „wenn du zu mir kommst, so (kommst du) zu Verwandten der Nacht und Verwandten des Tags", d. h. fürwahr du kommst zu Verwandten von dir bei Nacht und bei Tag. [4])

§ 61.

Und sie sagen: „den Löwen! den Löwen!" und: „die Mauer, die Mauer!" und: „den Knaben, den Knaben!" wenn sie Jemand warnen vor einem Löwen und einer dem Einsturz drohenden Mauer und dem Treten eines Knaben. Und hieher gehört: „deinen Bruder, deinen Bruder!" d. h. halte dich an ihn! und: „den Weg, den Weg!" d. h. räume ihn! Und wenn ein solcher Ausdruck doppelt gefasst wird, so ist die Verschweigung seines Regens nothwendig, und wenn er allein steht, so ist es nicht nothwendig. [5])

---

1) So erklärt diese Phrase Ibn Yaʿîš.

2) Dies sagt man zu einem Manne der Zaid heisst aber nicht die Eigenschaften des bekannten Zaid besizt.

3) Vergleiche damit Genesis 24, 25.

4) D. h. zu Leuten, die dir wie Verwandte sind und dich demgemäss behandeln werden.

5) Dieselbe Regel gilt auch, wenn zwei Accusative durch ؘ mit einander verbunden sind, wie im vorangehenden §; steht aber nur Ein Accusativ, so kann das regierende Verbum herausgestellt werden.

§ 62.

(Die Verschweigung des Regens, unter der Bedingung, dass es [nachher] herausgestellt werde). [1])

Und zu dem, was in den Accusativ gesezt wird durch das, dessen Verschweigung nothwendig ist, gehört das, in dem sein Regens verschwiegen wird auf die Bedingung hin, dass es (nachher) herausgestellt werde, [2]) in deiner Rede: „den Zaid, ich schlug ihn", wie wenn du gesagt hättest: „ich schlug den Zaid, ich schlug ihn," nur lässest du das Regens nicht sichtbar hervortreten, indem du dich mit seiner (nachfolgenden) Erschliessung begnügst. Es sagte ʿAu-rrummah (Metrum: طويل):

„Wenn du den Neffen des Abū Mūsā, den Bilāl, erreicht haben wirst, dann [3]) möge zwischen deinen zwei Gelenken der Schlächter mit einem Beile stehen!"

Und hieher gehört: „den Zaid, ich gieng an ihm vorüber", und: „den ʿAmr, ich begegnete seinem Bruder", und: „den Bišr, ich schlug seinen Sclaven", mit Verschweigung von: ʿich stellte auf meinen Weg', und ʿich hatte zu thun mit', und: ʿich behandelte verächtlich'. [4]) Sībavaih

---

1) Dies nennt man auch: اشتغالُ العامِلِ عن ٱلمعمول, das Beschäftigtsein des Regens, so dass es sich mit dem (vorangehenden) Rectum nicht befassen kann. S. Alfiyyah, V. 255, sqq.

2) Die meisten Grammatiker sind der Ansicht, dass das verschwiegene Verbum, wenn auch nicht immer der Wortform, so doch dem Sinne nach mit dem sichtbaren Verbum übereinstimme. Die Kūfenser dagegen lehren, dass das Nomen durch dass nachfolgende Verbum in den Accusativ gestellt werde (und beides zugleich regiere, das Nomen und das Pronomen).

3) فَ steht hier im Nachsaz vor einem Verbum finitum, weil es einen Wunschsaz einleitet.

4) In diesen drei Beispielen kann das nachfolgende Verbum seiner Wortform nach nicht als Regens für den vorangestellten Accusativ be-

sagt: der Accusativ ist gut arabisch, aber der Nominativ ist besser. [1])

Ferner siehst du, dass der Accusativ gewählt und (oder) nothwendig ist.

Gewählt ist er an zwei Orten: der eine ist, dass

---

trachtet werden. Im ersten Beispiele ist مَرَّ mit بِ construirt, man muss daher ein sinnverwandtes Verbum wie جُزْتُ, oder wie im Texte جَعَلْتُ على طريقى suppliren. In den zwei anderen Beispielen ist der vorangestellte Accusativ logisch das مُضَاف اليه von اخ und غُلام, das nachfolgende Verbum kann also nicht unmittelbar auf denselben bezogen werden. Die vorgeschlagene Erklärung des Mufassal ist zu künstlich; es ist weit einfacher den Accusativ als eine Art Accusativus absolutus zu fassen, der der Emphase wegen vorangestellt wird, wobei der Redende den weiteren Verlauf des Sazes noch nicht klar vor Augen hat; also = was betrifft, was anbelangt. In grammatischer Hinsicht ist es gleichgiltig, ob das Pronomen suffixum, das den vorangestellten Accusativ aufnehmen muss, mit dem Verbum verbunden oder von ihm getrennt ist durch eine Praeposition oder durch eine Annexion.

1) In den angeführten Beispielen ist der Accusativ und Nominativ des المشغول عَنْهُ möglich, aber der Nominativ wird für besser gehalten, weil in diesem Falle nichts zu suppliren ist. Denn in dem Beispiele: زَيْدٌ ضَرَبْتُهُ, ist dann زَيْدٌ Mubtada' und ضَرَبْتُهُ ist sein Xabar. — Es können beim اشتغال überhaupt folgende Fälle vorkommen, wo 1) der Nominativ, 2) der Accusativ nothwendig ist; 3) wo beide Casus stehen können, jedoch der Nominativ oder 4) der Accusativ gewählter ist; 5) wo beide Casus gleichmässigerweise gestattet sind.

Hier hätten wir es also mit 3) zu thun. Nach der Anschauung der arabischen Grammatiker ist ein solcher Saz seiner äusseren Form nach perfect, wir aber würden in solchen Fällen den Nomininativ als einen Nominativus absolutus betrachten, da er logisch von dem Sazgefüge abgerissen ist, wie der Accusativus absolutus.

dieser Saz (der das المشغولُ عنهُ enthält) mit einem Verbalsaz durch eine Conjunction verbunden wird, wie du sagst: „ich begegnete den Leuten, sogar dem ʾAbdu-llah begegnete ich", und: „ich sah den ʾAbdu-llah und gieng an Zaid vorüber", und in der Offenbarung (Qur. 76, 31): „er lässt in sein Erbarmen eingehen, wen er will, und den Uebelthuenden hat er peinliche Strafe zugemessen", und dem ähnlich ist (Qur. 7, 28): „eine Anzahl hat er recht geleitet und einer Anzahl ist mit Recht der Irrthum zuerkannt. [1])

Was nun das anbelangt, wenn du sagst: „Zaid (زَيْدٌ), ich begegnete seinem Vater, und was den ʾAmr betrifft (عَمْرًا), ich gieng an ihm vorüber", so verschwindet der Unterschied in der Superiorität zwischen dem Nominativ von ʾAmr und seinem Accusativ, weil der erste Saz ein Saz mit zwei Gesichtern ist. [2])

---

1) Der Grund für die Accusativstellung ist der, dass nachdem im vorangehenden Saze das Nomen auf das Verbum gebaut (resp. dadurch in den Accusativ gesezt) worden war, die Harmonie zwischen den beiden Säzen es verlangt, dass auch das nachfolgende Nomen in den Accusativ gestellt werde. So erklärt es Sîbavaih, De Sacy, Anthol. gram. p. 157, L. 11, sqq., wo auch dieselben zwei Citate aus dem Qur'ân als Beispiele angeführt sind.

2) Dies ist also ein Fall, wo beide Casus gleichmässigerweise gestattet sind (5), wenn nämlich der erste Saz ein ذاتُ وَجْهَيْنِ ist. Ein جُمْلَةٌ ذاتُ وَجْهَيْنِ ist ein Saz, der aus einem Nomen als Mubtada', und einem Verbalsaz als seinem خَبَر besteht. (Alf. V. 262, c. com.) In diesem Falle kann das المشغول عَنْهُ im Nominativ oder Accusativ stehen, im Nominativ mit Rücksicht auf den Anfang (das Mubtada'), und im Accusativ mit Rücksicht auf das Ende (das Verbum) des vorangehenden Sazes. Nicht zu übersehen ist, dass in einer jeden

Kommt dann nach dem وَ etwas vor, was die Rede auf die Mubtada'-Stellung hinwendet, wie du sagst: „ich begegnete Zaid, und was den ʾAmr betrifft, so war ich an ihm vorübergegangen", und: „ich begegnete Zaid, und siehe da ʾAbdu-llah, es schlug ihn ʾAmr", so kehrt der erste Zustand zurück, wie er zuvor war. [1]) Und in der Offenbarung (Qur. 41, 16) kommt vor: „und was den Stamm Ṯamūd begrifft, so haben wir sie recht geleitet", und man liest auch den Accusativ (Ṯamūda). [2])

Und der zweite (Ort) ist, dass (der Saz) an einem Orte vorkomme, der mehr dem Verbum zukommt [3]) und

---

جملة ذاتُ وَجْهَيْنِ ein Pronomen (offenbar oder verborgen) vorhanden sein muss, das den Zusammenhang mit dem Mubtada' vermittelt und wenn offenbar, رابطٌ heisst, welches nur in einzelnen, an sich klaren Fällen ausgelassen werden darf.

1) D. h. wie wenn ihm kein Saz vorangegangen wäre.

2) أَمَّا und إِذَا sind keine Verbindungspartikeln, sondern schneiden den Saz nach ihnen ab von dem was vorangeht, so dass es ist, als ob ihnen kein Saz vorangienge; der Nominativ ist daher nach ihnen gewählter. Die Alfiyyah (V. 261, im Com.) drückt dies so aus, dass wenn zwischen der Conjunction (العاطف) und dem Nomen eine Trennung eintrete, so stehe das Nomen, als ob ihm nichts vorangegangen wäre.

3) Oder wie es Ibn ʾAqīl (Com. zu Alf. V. 261), ausdrückt, der meistens dem Verbum unmittelbar vorangeht. Die Fragepartikel pflegt unmittelbar vor einem Verbum zu stehen; folgt ihr kein Verbum sondern ein Nomen im Accusativ, so wird ein Verbum supplirt, welches das nachfolgende Verbum herausstellt. Darum ist hier der Accusativ gewählt, obgleich der Nominativ auch zulässig ist. Ebenso verhält es sich, wenn das nachfolgende sichtbare Verbum im Passivum steht. Doch sind hier zwei Fälle zu unterscheiden. Der erste ist, wenn ein Verb ein doppeltes Object sich unterordnet, z. B. ضَرَبَهُ السَّوْطَ er schlug ihn mit der Peitsche; im Passivum müsste dies lauten ضُرِبَ السَّوْطَ

das ist das, dass er nach einer Fragepartikel stehe, wie du sagst: „den ʾAbdu-llah, hast du ihn geschlagen?“ Und dem ähnlich ist: „die Peitsche, wurde mit ihr Zaid geschlagen?“ und: das Ledertuch, wurde das Fleisch auf ihm gegessen?“ und: „den Zaid, bist du an ihn gebunden?“ und: „den Zaid, wirst du über ihm hochmüthig behandelt?“ und: „den Zaid, bist du nach ihm benannt?“

(oder ضُرِبَ بالسَّوْطِ). Wird nun das Verb von seinem Object abgewendet und dasselbe vorangestellt, so bleibt السوطَ im Accusativ stehen, da das Verbum nur Ein Subject in den Nominativ stellt, und بِهِ weist durch das Pronomen suff. (als رَابِطُهُ) auf السَّوْطَ zurück und steht daher virtuell ebenfalls im Accusativ. Aehnlich verhält es sich mit الخِوَانَ, indem bei der Passivconstruction das Instrument auch lose im Accusativ untergeordnet werden kann (also أُكِلَ اللحمُ الخِوَانَ, statt على الخِوَانِ). Der andere Fall ist, wenn das Verbum kein doppeltes Object sich unterordnet. Aber auch da ist, um der Fragepartikel willen, der Accusativ gewählter, nur muss aus dem nachfolgenden sichtbaren passiven Verbum ein sinnentsprechendes Activverb supplirt werden. So erklärt Ibn Yaʿîš (p. 204, L. 18) den Saz: أزيدًا انت محبوسٌ عليه durch: أتنتظِرُ زَيْدًا „erwartest du den Zaid, bist du an ihn gebunden?“ und beim nachfolgenden supplirt er: أشكَيْتَ زَيْدًا „beklagst du dich über den Zaid?“

In allen diesen Fällen jedoch muss ein Verb nachfolgen; doch kann statt eines Verbum finitum auch ein اسمُ الفاعل oder ein اسمُ المفعول stehen, nur darf es nicht mit dem Artikel versehen sein, damit es seine volle Verbalkraft behält. Folgt kein Verbum oder was ihm gleich kommt, so ist nur der Nominativ zulässig. Cf. Alf. V. 265, c. com.

Und davon kommt der Ausdruck: „den Zaid, hast du den ʾAmr geschlagen und seinen Bruder (i. e. des Zaid)?“ und: „den Zaid, hast du einen Mann geschlagen, der ihn (den Zaid) liebt?“ weil das lezte (Wort) mit dem ersten verkehrt durch die Anfügung oder die Beschreibung. [1])

1) Die Alfiyyah, V. 266 c. com. führt dieses näher aus. Es ist gewählt das vorangestellte Nomen auch dann in den Accusativ zu sezen, wenn das nachfolgende Verb etwas (dem Zusammenhang) Fremdes (أَجْنَبِيّ) regiert, d. h. ein Nomen, das mit dem vorangestellten in keiner Verbindung steht, wenn nämlich dieses ein تَابِعٌ hat, das das Pronomen des vorangehenden Nomens umfasst, sei es eine صِفَة (wie يُحِبُّهُ), oder ein عَطْفُ الْبَيَانِ (wofür im Texte des Mufaṣṣal kein Beispiel angeführt ist), oder ein speciell durch وَ angefügtes Nomen (wie وَأَخَاهُ). Dadurch wird der Verkehr (mit dem vorangestellten Nomen) ebenso hergestellt, wie durch das سَبَبِيّ selbst. سَبَبِيّ heisst nämlich ein Qualificativ, das sich zwar an das vorangehende Nomen anschliesst, jedoch nicht dieses, sondern das nachfolgende Nomen beschreibt (wie رَجُلٌ حَسَنٌ أَخُوهُ). Dieses lestere Nomen heisst سَبَبٌ, die (zufällige) Ursache der Qualification oder مُسَبَّبُ الْمَوْصُوفِ, das was die Qualification des Mauṣūf veranlasst, und das ihm vorangehende Qualificativ, سَبَبِيّ, was zur سَبَبٌ in Beziehung steht, oder مُسَبَّبٌ, zufällig verursacht (weil das نَعْتٌ als dem مَوْصُوفٌ nicht an sich zukommend gesezt ist). Die Analogie zwischen diesen beiden Sazarten besteht also darin, dass das أَجْنَبِيّ mit seinem تَابِعٌ, das ein Pronomen enthält, das auf das vorangehende Nomen hinweist, ebenso construirt wird, wie das سَبَبِيّ, das sich nach seinem مَوْصُوفٌ richtet. Die Erklärung, die De Sacy (II, p. 208, note 1) gibt, stimmt nicht mit dem Com. des Ibn ʾAqīl, dem wir gefolgt sind, überein.

Wenn man (aber) dann sagt: „Zaid, geht man mit ihm weg?“ so steht nur der Nominativ. [1])

(Ferner), dass (der Saz) nach إِذَا und حَيْثُ steht, wie du sagst: „den ʾAbdu-llah, wann du ihn triffst, so ehre ihn!“ und: „den Zaid, wo du ihn findest, ehre ihn!“ [2]) und nach einer Verneinungspartikel, wie du sagst: „den Zaid, ich habe ihn nicht geschlagen.“ Es sagte Jarīr (Metrum: وافر):

„Also keinen Grund des Ruhmes, worüber du dich brüsten könntest, (erwähnst du) von den Taimiten, und keinen Grossvater, wann sich die Grossväter zusammendrängen“. [4])

---

1) Bei dem passiven Ausdrucke ذُهِبَ بِهِ vertritt بِهِ das Passiv-Subject, steht also virtuell im Nominativ, desshalb muss auch das deplacirte زَيْدٌ im Nominativ stehen. Ueber die weitere Nothwendigkeit des Nominativs vergl. Alf. V. 258. 269. Der Nominativ ist nämlich nothwendig, wenn das Nomen nach solchen Worten steht, die speciell das Mubtada' verlangen, wie إِذَا; ebenso wenn es vor einer Partikel steht, die ihrer Natur nach am Anfange eines Sazes stehen muss und darum keine Rection auf das vorangehende ausüben kann, wie Bedingungs- und Fragepartikeln und das affirmative لَ und das verneinende مَا, doch kommt vor مَا auch der Accus. vor. Cf. De Sacy, Gr. II, § 341.

2) Diese beiden Partikeln sind meistens mit einem Verbum verbunden, weil sie eine Apodosis impliciren. Das verschwiegene Verbum wird durch das nachfolgende herausgestellt.

3) مَا und لَا sind ebenfalls gewöhnlich mit einem Verbum verbunden. S. De Sacy, Gr. II, § 343.

4) Der Vers wird verschieden erklärt. Ibn Yaʿīš supplirt nach لَا : ذكرت, das jedoch ذكرتَ lauten sollte (nicht ذكرتُ, wie es bei Jahn, p. 207, L. 2 vocalisirt ist), da das verschwiegene Verbum mit dem herausgestellten der Person und Zahl nach übereinstimmen muss. In der vierten Linie folgt darum لَا تكتسبُ لهم حَسَبًا, du er-

Und dass (der Saz) einen Imperativ und (= oder) Prohibitiv[1]) enthalte, wie du sagst: „den Zaid, schlage ihn!“ und: „den Xālid, schlage seinen Vater!“ und: „den Bišr, schmähe nicht seinen Bruder!“ und: „den Zaid, ʾAmr soll ihn schlagen, und (was) den Bišr (betrifft), so soll ʾAmr seinen Vater tödten.“ Und dem ähnlich ist: „was den Zaid (betrifft[2]), so tödte ihn, und was den Xālid (betrifft), so schmähe nicht seinen Vater!“ Und der Wunsch steht dem Imperativ und Prohibitiv gleich; du sagst: „o Gott, (was) den Zaid (betrifft), so vergib ihm seine Sünde!“ und: „(was) den Zaid (betrifft), Gott möge ihm das Leben bitter machen!“ Es sagte Abu-lasvad (Metrum: طويل):

„Also einem jeden, möge ihm Gott vergelten für mich
das, was er gethan hat.“

Und: „was den Zaid betrifft, Verstümmelung ihm! und was den ʾAmr betrifft, Tränkung ihm!“[3])

---

wirbst ihnen keinen Grund des Ruhmes. Yūnus dagegen will لَا حَسَبًا = لَا حَسَبَ fassen und erklärt حَسَبًا und جَدًّا als durch den Verszwang veranlasst.

1) Vergleiche dazu Alfiyyah V. 260; 261. Beim Imperativ ist es gleichgiltig, ob er in der zweiten oder dritten Person steht.

2) Ibn Yaʾiš (p. 207, L. 28) macht darauf aufmerksam, dass nach أَمَّا kein Verb supplirt werden darf, weil es schon den Sinn eines Verbums implicirt, das Verb muss vielmehr nach dem Nomen ohne Pronomen supplirt werden, also: أَمَّا زَيْدًا فَٱقْتُلْ, indem man es auf das Nomen (als sein vorangestelltes مفعول بِهِ) wirken lässt. Dann lässt man es aus, weil das nachfolgende Verbum es herausstellt.

3) Der Accusativ des deplacirten Objects ist hier ebenfalls gewählt, weil es Wunschsäze sind, in denen das Verbalnomen das Verbum finitum vertritt. Wird aber der Wunsch nicht durch ein Verbum oder

Nothwendig (ist der Accusativ in dem Fall), dass der Saz nach einer Partikel steht, der (sonst) nur das Verbum unmittelbar folgt [1]), wie du sagst: „wenn du den Zaid siehst, schlägst du ihn.“ Es sagte (ein Dichter [2]) (Metrum: كامل):

„Sei nicht ungeduldig, wenn ich das kostbare (Vermögen) zu Grunde richte.“ [3])

Und هَلَّا und أَلَّا und لَوْلَا und لَوْمَا stehen dem إِنْ gleich, weil sie nach dem Verbum streben und nicht werden nach ihnen die Nomina als Mubtada' gesezt. [4])

---

einen verbalartigen Begriff ausgedrückt, so darf das erste Nomen nur im Nominativ stehen, z. B. أَمَّا زَيْدٌ فَسَلَامٌ عليهِ, weil das nicht vorhanden ist, was auf das zu supplirende Verb hinwiese.

1) Der Sinn ist: wenn das Nomen nach solchen Partikeln steht, die eine Bedingung oder den Begriff einer Bedingung impliciren und desshalb dem Verb sich unmittelbar anzuschliessen pflegen, und nach dem Nomen ein Verbum folgt, welches das Pronomen des Nomens enthält, so ist der Accusativ nothwendig.

2) Nach Ibn Ya'īš: النَمِرُ بنُ تَوْلَبٍ.

3) Ibn 'Aqīl im Com. zu Alf. V. 257 führt diesen Vers auch an, liest aber مُنْفِسٌ, als Beweis dafür, dass in dem bezeichneten Falle auch der Nominativ auf Grund der Mubtada'-Stellung gebraucht werde. — مُنْفِسٌ ist = مَالٌ نَفِيسٌ.

4) Diese vier oder mit أَلَّا fünf Partikeln (cf. Alf. V. 715, c. com.) werden in einem doppelten Sinne gebraucht. Sie sind 1) حروفُ التحضيض والعَرْضِ, Partikeln der Anreizung und der Petition (عَرْض bedeutet nicht „reproof“, wie Wright, Gr. II, p. 334 angibt;

§ 63.

(Auslassung von بِهِ المفعول)

Die Auslassung des objectiven Complements ist häufig; sie kommt bei ihm auf zweierlei Weise vor. Die eine ist, dass es der Wortform nach ausgelassen wird, während es dem Sinn und der Supposition nach intendirt ist; und die zweite ist, dass es nach der Auslassung zu einem vergessenen (und) übergegangenen gemacht wird, [1]) als ob sein Verbum zur Classe der intransitiven Zeitwörter gehörte, wie das Activ-Subject vergessen wird, wenn das Verb in die passive Form tritt. Von der ersten Weise ist das Wort Gottes (Qur. 13, 26): „Gott reicht reichlich das tägliche Brod dar, wem er will und schränkt (es) ein;" und sein Wort (Qur. 11, 45): „Niemand ist heute geschützt [2]) vor dem Be-

---

s. De Sacy, Anthol. gr. p. 83 L. 3), wenn ihnen das Futurum folgt, und

2) حروفُ التوبيخ, Partikeln des Vorwurfs, wenn ihnen das Perfect folgt. Manchmal wird nach diesen Partikeln das Verb ganz ausgelassen, wenn es aus dem Zusammenhang erhellt. Siehe ein Beispiel bei Ibn Yaʿīš, Com. p. 209, L. 16, und Alfiyyah, V. 716, c. com., wo derselbe Vers citirt ist. Die Alfiyyah fasst jedoch die Sache etwas anders auf, als das Mufaṣṣal, indem sie sagt, dass ein Nomen bisweilen nach den Partikeln der Anreizung stehe, welches durch ein nachgestelltes (oder ausgelassenes) Verbum regiert werde. Ist das Verbum jedoch ausgelassen, so kann nach Umständen das Nomen auch im Nominativ stehen, wenn z. B. وُجِدَ oder كان zu suppliren ist. S. ein Beispiel davon Alf. V. 716, Com., wo هَلَّا التقدُّمُ Ibn ʿAqīl durch هَلَّا وُجِدَ التقدّم erklärt.

1) نِسْيٌ (فِعْلٌ = فَعِيلٌ) s. Lāmiyyah, V. 61, 62, c. com.

2) Baiḍāvī erklärt عاصِم durch ذُو عِصْمَةٍ, so dass das اسمُ الفاعِل im Sinne eines اسمُ المفعول stünde.

fehl Gottes, ausser über (wen) er sich erbarmt", weil es für dieses Relativ absolut nöthig ist, dass von seiner Silah zu ihm etwas zurückkehre, was dem ähnlich ist, was du in dem Gottesworte siehst (Qur. 2, 276): „derjenige, den der Teufel niedergetreten hat." Und das Gotteswort (Qur. 36, 35): „und was ihre Hände gearbeitet haben" wird auch gelesen: وَما عَمِلَتْ (ohne عَائِدٌ).

Und zur zweiten gehört ihr Ausdruck: „N. N. gibt und verweigert, er verbindet und schneidet ab;" und das das Wort Gottes (Qur. 46, 14): „mache (die Sache) gut für mich in meiner Nachkommenschaft", und das Wort des ʿAu-rummah (Metrum: طويل):

„Obschon (die Kamele) entschuldigt sind wegen ihrer (wenigen) Milch durch die Sterilität (des Bodens), verwurdet (sie) die Spize meines Speeres an ihren Flechsenfersen für den Gast."[1])

1) D. i. ich schlachte sie für den Gast, wozu der Anfang damit gemacht wird, dass man ihnen die Hinterflechsen durchschneidet.

Nachtrag.

S. 8, L. 9 verbessere statt: was ist dann ihr Zustand? Sie geben etc.: „warum geben sie nicht gänzlich auf die Wortkenntniss und die Flexion, und hauen nicht ab" etc.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1878. Heft IV.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1878.

In Commission bei G. Franz.

APR 13 1925

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Sitzung vom 2. März 1878.

Historische Classe.

Herr v. Druffel legt vor:

„Herzog Herkules von Ferrara und seine Beziehungen zu dem Kurfürsten Moritz von Sachsen und zu den Jesuiten."

Niemand tritt in eine fremde Welt, wenn er sich in Gedanken in den Kreis der herzoglichen Familie Este versetzt, welche in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zu Ferrara und Belriguardo glänzend Hof hielt. Zuerst begegnet uns da das Bild der von Tasso gefeierten Prinzessin Leonore und ihres Bruders Alfonso, welche aus Göthes Dichtung uns persönlich bekannt sind. Auch die meisten der übrigen Glieder der herzoglichen Familie lernt man kennen aus dem ersten Gespräche der beiden Leonoren: den Vater der Prinzessin Herkules, ihre Mutter Renate, die Schwester Lukrezia, den Oheim Cardinal Hippolyt. Nur die älteste Schwester Leonorens, Anna von Guise, die zur Zeit als Tasso an den Hof kam, bereits seit vielen Jahren den väterlichen Palast verlassen hatte, und ihr Bruder Cardinal Luigi, der eigentliche Gönner des Dichters von Sorrent, haben keine Berücksichtigung gefunden.

Wenn das Interesse für jene Persönlichkeiten ein allgemeines ist, so ist dies gewiss vorzugsweise durch die an Tasso's Namen anknüpfenden Erinnerungen veranlasst; aber auch hiervon abgesehen erfreuen sich zwei Mitglieder des

Hauses Este noch aus anderem Grunde einer besonderen Sympathie in Kreisen, welche sich zwar enger abgrenzen als die Göthe- und Tassoverehrer, aber doch noch über die Zunft der Fachhistoriker weit hinausgreifen. Es sind zwei einander schroff gegenüber stehende Heerlager, welche, das eine den Namen des Herzogs Herkules, das andere den seiner Gemahlin Renate gleichsam auf ihre Fahne geschrieben haben. Hier wird Renate verehrt als Dulderin für den evangelischen Glauben, dort wird Herkules gepriesen als der väterliche Beschützer der jungen Pflanzung des heiligen Ignatius von Loyola.

Bekanntlich gehört der Liebesroman zwischen Tasso und Leonore völlig der Dichtung an; dies Gebiet und das der historischen Wahrheit sind völlig verschiedene Dinge. Man vermag dem historischen Tasso, wie ihn Voigt [1]) geschildert, seine Theilnahme zu schenken, ohne auch nur daran zu denken, dass kaum ein Zug des vorgeführten Bildes zu der Vorstellung stimmt, welche uns dichterische Phantasie an die Hand gegeben hatte; und andererseits wird sich Niemand den Genuss des poetischen Werkes verderben lassen, wenn wir uns mit einer Brautwerbung um die Prinzessin Leonore beschäftigen, welche vierzehn Jahre vor der Zeit spielte, als Tasso an den Hof von Ferrara kam.

Anders steht es mit der Andacht zu Renate und Herkules. Wer diese verehrt, thut dies in der Vorstellung, dass er das wahre Bild der Geschichte vor sich habe. Alle die zahlreichen Darstellungen, welche uns die Leidensgeschichte der von ihrem fanatischen Gemahl wegen ihrer religiösen Meinungen gequälten Fürstin vorführen, thuen das mit der redlichen Absicht, Geschichte zu schreiben, und auch die Jesuiten glaubten nur eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen, wenn sie, gestützt auf die von ihrem Ordensstifter herrührenden Quellen, dem Herzoge das verdiente Denkmal errichteten.

1) Im 20. Bande der Sybelschen Zeitschrift.

Die Zuverlässigkeit der einerseits von den Jesuiten, andererseits von vielen evangelischen Schriftstellern, Herren und Damen, entworfenen Bilder scheint sich auf den ersten Blick gegenseitig zu bedingen. Grade weil der Herzog in den Augen der Jesuiten das höchste Lob verdient, muss er denen hassenswerth erscheinen, welche in ihm den Knecht der Intoleranz, der Inquisition erblicken. Und wo bliebe das Verdienst der Dulderin für den Glauben, wenn man den Gedanken fassen könnte, dass der Gegensatz zwischen den beiden Gatten andere Gründe gehabt habe, als Renatens Liebe zum reinen Evangelium?

Orlandini S. J. in den Annalen seiner Gesellschaft, Blümmer, Strack, Emma Pommerenike, Henke [1]) und Andere erzählen uns übereinstimmend von den gemeinsamen Bemühungen des Herzogs Herkules und des Königs Heinrich II. von Frankreich, die Herzogin Renate von ihren der Neuerung günstigen religiösen Ansichten zurückzurufen. Man griff, als dieselbe Widerstand leistete, selbst zu gewaltsamen Massregeln und entfernte ihre Töchter, um sie ihrem Einflusse zu entziehen. Grade die Rücksicht auf die Töchter führte Herkules von Ferrara in einem öfter gedruckten [2]) Briefe

1) Die Schriften von Blümmer, Strack, die zu Gotha bei Perthes 1869 erschienene anonyme Schrift (mit Vorwort von W. v. Giesebrecht) sind ohne grossen Werth und meist in unerquicklichem Erbauungstone geschrieben; Henke hat wenigstens das Streben nach Kritik, indessen ist seine Kenntniss der Literatur nicht genügend. Bonnet hat in der Revue chrétienne 1875 den Anfang einer Geschichte Renatens erscheinen lassen. Diese Arbeit verspricht gediegen und unparteiisch zu werden. Leider hat sich aber durch dieselbe Ernesto Masi abhalten lassen, der Renate eine umfangreichere Arbeit zu widmen; auch das, was er jetzt bietet, ist in hohem Grade dankenswerth, besonders der Anhang, der Dokumente wichtiger Art darbietet. Bonainis frühere Arbeit im Archivio storico Italiano, Giornale degli Archivi Toscani, Jahrgang 1859, wird Niemand entbehren können; jedoch sind seine Mittheilungen nicht sehr reichlich. Henkes Aufsatz s. bei Sybel Zeitsch. Bd. 25.

2) Z. B. bei Cantù Gli Eretici d'Italia II, 95, im Archivio st. Ital. XII,

an den König von Frankreich als einen der Hauptgründe an, welche das Einschreiten gegen die Mutter erforderlich machten; er versichert, er wolle sie vor dem beharrlichen Zuspruch der Mutter schützen, da sonst nicht bloss Gott beleidigt würde, sondern sich auch leicht Schwierigkeiten bei ihrer Verheirathung mit christlichen Fürsten ergeben könnten, zumal doch schon der Ruf von der Ketzerei seiner Gattin zu seiner eigenen Schmach durch ganz Italien verbreitet sei. Wenn man nur diesen Brief ins Auge fasst, so möchte man glauben, dass Herkules in vollem Eifer für den Katholicismus geglüht und dass er eine gleiche Gesinnung bei dem König Heinrich voraussetzen zu dürfen geglaubt hätte.

Von keinem der Biographen Renatens sind indessen die an verschiedenen Orten gedruckten Dokumente berücksichtigt worden, welche sich auf die Verhandlungen über die Verheirathung eben jener von Herkules so sorglich gehüteten Töchter beziehen. Ihre Heranziehung ist erforderlich.

Noch zu Lebzeiten seines Vaters Franz I. beabsichtigte der Dauphin Heinrich, eine der Esteschen Prinzessinnen mit dem Sohne des Kurfürsten von Sachsen zu verheirathen.[1]) Zahlreiche Aktenstücke des Stuttgarter und des Weimarer Archivs geben davon Zeugniss. Der Herzog Christof von Wirtemberg war der Vermittler. Da jedoch die Angelegenheit noch zu keinem Abschluss gekommen war, als mit dem unglücklichen Schmalkaldischen Kriege über das bisherige

---

418. Tolra de Bordas hatte in dem im Investigateur 1877 Nr. 5 S. 297 besprochenen Vortrage sicherlich bloss diesen Brief im Auge, obgleich sein Inhalt folgendermassen wiedergegeben wird: une lettre qui lui révèle les efforts tentés auprès de sa femme pour répandre le protestantisme en Italie.

1) Vgl. Beck Joh. Friedrich d. M., Stälin und Druffel Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1551, Nr. 3, 8.

Kurhaus Sachsen eine entscheidende Krisis hereinbrach, begreift es sich leicht, dass eine Vertagung jener Absichten erfolgte. Sie wurden erst im Jahre 1553 wieder aufgenommen. Auch jetzt übernahm Christof von Wirtemberg dieselbe Rolle, welche er früher gespielt hatte. Aber während damals die Anregung von Französischer Seite ausgegangen war, that jetzt Wirtemberg die ersten Schritte. Der frühere Bischof von Capo d'Istria, Verger, der ein Asyl bei dem Herzoge gefunden hatte, sollte desswegen selbst nach Ferrara gehen.[1]) Diese Reise wegen angeblich drohender Gefahren unterbrechend, setzte Verger sich von Chiavenna aus schriftlich mit der Herzogin Renate in Verbindung. Diese liess jedoch in ihrer nur der Form nach entgegenkommenden Antwort durchblicken, dass sie eine Klärung der zwischen den beiden Sächsischen Häusern nach Moritz Tode obwaltenden Wirren und insbesondere eine Entscheidung über die Kur abzuwarten wünsche, und desshalb folgte Herzog Christof nicht dem Rathe Vergers, die Angelegenheit wieder bei Johann Friedrich anzuregen, zumal er der Gesinnung des Herzogs Herkules nicht sicher zu sein glaubte. Wie damals, so blieb auch 1557 ein erneuter, diesmal von dem Sachsenfürsten selbst ausgehender Versuch der Wiederanknüpfung erfolglos.

Bei allen diesen Verhandlungen kann man im Zweifel sein über die Mitbetheiligung des Herzogs Herkules selbst; Verger versichert freilich im Jahre 1557, dass auch dieser die Heirath seiner Tochter mit Johann Friedrich

1) In der Ausgabe der Briefe Vergers, Stuttgarter lit. Verein Bd. 124, wird man nach dem Register die entscheidenden Stellen nicht auffinden können; vgl. unter „Ferrara" und „Este", dagegen findet sich eine dankenswerthe Zusammenstellung derselben in einer Anmerkung zu Brief Nr. 2, S. 50; im Allgemeinen darf man sich auf die meist aus allbekannten Handbüchern kritiklos abgeschriebenen Erläuterungen zu der Edition nicht verlassen.

d. M. vormals gewünscht habe.[1]) Das reicht aber, weil es in einem Briefe an den Brautwerber selbst gesagt ist, zum vollgültigen Beweise nicht aus, zumal Verger ein persönliches Interesse an dem Betreiben dieser Angelegenheit hatte. Und wenn wir sehen, dass im Gegensatze zu jenen sich hinschleppenden Verhandlungen verschiedener Mittelspersonen es dem Cardinal Karl von Guise auf seiner Durchreise durch Ferrara im Winter 1547/48 sofort gelingt, endgültig die Verheirathung der Prinzessin Anna mit Franz von Guise festzusetzen, während man gleichzeitig auch ein Ehebündniss Lukrezia's mit dem Herzog von Aumale plante,[2]) so möchte man der Ansicht zuneigen, dass der Herzog, welcher nach der Verbindung mit diesem als Träger des Katholicismus in Frankreich dastehenden Hause so eifrig griff, schwerlich jene Projekte der Vermählung mit Deutschen protestantischen Fürsten habe begünstigen können.

Indessen geben Korrespondenzen des Dresdener Archivs uns Nachricht von einem dem obigen ähnlichen Heirathsplane mit einem protestantischen Deutschen Fürsten, wobei Herkules selbst die Verhandlung geführt hat. Kurfürst Moritz von Sachsen trat im Jahre 1550 mit ihm in Verbindung, um die Hand einer Prinzessin von Ferrara für den Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg zu gewinnen. Für Moritz war es erwünscht, den einflussreichen Truppenführer fester an sich zu ketten, und es erschien

---

1) mutatis temporibus animadverto ducem Ferrariae mutasse priorem sententiam, nam olim optavit filiam dare. Beck II, 253.

2) Vgl. Ernesto Masi I Burlamacchi e di alcuni documenti intorno a Renata d'Este S. 242: Il Rev^mo di Guisa poi, scrivendo da Ferrara alla madre, e parlando della seconda figlia del duca, di quella cioè di cui trattavase il matrimonio col S^re d'Umala, diceva haverla trovata cosi bella et grande di sua etate, che pensa, quando ben si consumasse matrimonio seco, che la non morirebbe. Bei Baguenault S. 29 wird betont, dass Herkules bei der Mitgift sparen konnte.

als geeignetes Mittel dazu, wenn er demselben eine Prinzessin mit so königlich reicher Mitgift verschaffte, wie allerdings Lukrezia und Leonore von Ferrara, nicht aber Deutsche Prinzessinnen zu erwarten hatten.

Dass der Brandenburger dem Plane Geschmack abgewann, begreift sich leicht, wenn er sich freilich auch wohler fühlen mochte bei einem Zechgelage mit seinen Reitern, als bei dem Gedanken an die feingebildeten Damen des Esteschen Hofes, welche Griechisch und Latein verstanden.

Wohl wegen der bald nachher eintretenden Verschärfung der politischen Lage, weil der Markgraf in geheimer Mission nach Frankreich reiste, scheiterte der Plan und der Markgraf musste seinen anderen vergeblichen Brautwerbungen [1]) auch diese hinzurechnen. Indessen gewährt uns die Verhandlung die Möglichkeit, die dabei betheiligten Persönlichkeiten und auch den Herzog Herkules genauer kennen zu lernen.

Was zunächst den in Aussicht genommenen Bräutigam betrifft, so zeigt er sich in den von ihm eigenhändig zu den Aktenstücken gemachten Bemerkungen als das, was er war, als einen wilden, rohen Gesellen. Der in dieser Sache thätige Sächsische Rath Sibottendorf hatte in einem Bericht gesagt, dass er bei einer von Herkules auf Albrechts sonstige Freiersfährten, z. B. wegen einer Polnischen Prinzessin, gemachten Anspielung vorsichtig ausweichend Unkenntniss vorgeschützt habe. Der Markgraf schrieb dazu aufrichtig an den Rand: „Ist wol mit mir davon practicirt, ich alter narr!", um freilich bald nachher, wo es sich um die Höhe der Mitgift handelt, den Rath zu ertheilen, der Gesandte möge den Herren in Ferrara bemerklich machen, dass er schon manche reiche

1) J. Voigt Albrecht Alc. I, 197. Wenn hier die Ansicht geäussert ist, dass Albrecht in seinem Deutschen Wesen eine Polnische Prinzessin wohl am wenigsten zugesagt habe, so beruht das wohl auf einer für Albrecht zu wohlwollenden Interpretation.

Partie abgeschlagen habe und dass sich die ganze Sache auflösen könne, wenn kein stattliches Heirathsgut gewährt werde. Auf eine Andeutung, welche von Ferrarischer Seite über eine mögliche Verheirathung der älteren Prinzessin nach Frankreich gefallen war, will er erwidert wissen: die vorgeschlagene Heirath sei eben so gut als jene, und die Werbung würde unterblieben sein, wenn man nicht auf das Wohl des Herzogs und seiner Familie bedacht gewesen wäre. Die Hauptsache war für ihn die Mitgift, „das Kind musste", wie er sich ausdrückt, „einen Namen haben". Derartige Herzensergüsse kamen natürlich nur in Moritz Hand; sie stechen seltsam ab von der Art, wie der Sächsische Kurfürst, der Meister der Praktik, mit dem verschlagenen Italiener verhandeln liess.

Der erste Punkt, welcher zu Anständen Veranlassung bot, war, dass Herzog Herkules auf seine Eigenschaft als Lehnsmann der Kirche hinwies, und auf die Möglichkeit, dass er seine Lehen verlieren könne, da kraft päpstlicher Constitution die Eltern, welche ihr Kind einem Nichtkatholiken gäben, gleich den Neuvermählten dem Banne verfielen. Er setzte hinzu, er selbst würde sich sonst nicht viel um den Papst kümmern, da sein Vater nach einander mit drei Päpsten Kriege geführt habe, aber die jetzige politische Lage könne leicht vom Papste zu seinem Schaden ausgebeutet werden; desshalb müsse der Consens des Papstes eingeholt werden. Er schlug vor, man möge von Deutscher Seite den Versuch zu seiner Erlangung machen, sei es nun, dass man überhaupt einen falschen Namen angebe, oder dass man in des Markgrafen Namen die Erlaubniss zur Verheirathung mit einer beliebigen katholischen Prinzessin einhole. Als dann Sibottendorf in erster Linie den Consens für überflüssig erklärte und ferner hervorhob, dass einerseits sein Herr Bedenken tragen werde, sich darum zu bemühen, und andererseits dessen Erlangung für Ferrara jedenfalls leichter

sein würde, da verstand sich der Herzog dazu, die Entscheidung über die Art der Consenseinholung dem Kurfürsten Moritz anheim zu stellen, und sprach nur den Wunsch nach Mittheilung der Brandenburgischen Kirchenagende aus, indem er meinte, der Papst werde leichter zur Dispensertheilung zu bewegen sein, wenn die dortigen kirchlichen Gebräuche nicht allzu extrem Lutherisch seien. Zugleich erkundigte er sich danach, wie man im Jahre 1546 bei der Verheirathung des Herzogs von Jülich mit der Habsburgischen Prinzessin verfahren, ob damals eine Dispenseinholung für erforderlich gehalten worden sei. Es wurde auch die Frage berührt, ob der Kaiser in Kenntniss gesetzt werden müsse, aber der Herzog liess dies sogleich wieder fallen, indem er bemerkte, dass er selbst nicht viel nach dem Kaiser frage, und der Kurfürst Moritz dabei Bedenken haben könne. Sibottendorf ging auf diesen letzteren Punkt nicht näher ein, sondern äusserte ausweichend, Geheimhaltung sei dem Kurfürsten erwünscht, da doch der Fall möglich sei, dass die Verhandlung nicht zu dem angestrebten Resultate führe. Die schliessliche Erklärung des Herzogs war, er sei bereit, die ältere und körperlich bevorzugte Tochter Lukrezia zu geben, falls nicht vor Erlangung des Consenses eine Werbung von Frankreich [1]) oder Navarra eintreffe, in diesem Falle bestimme er die jüngere Leonore, welche damals gerade 14 Jahre alt wurde.

Das zarte Alter und die Kränklichkeit dieser Prinzessin hätten indessen noch immer eine Ausrede zugelassen. Zudem war über den Punkt, welcher dem Markgrafen und desshalb auch dem Kurfürsten der wichtigste war, über die Mitgift, noch keine Entscheidung getroffen. Die Rück-

1) St. Mauris berichtete 1547 Nov. 3, Monluc solle nach Ferrara, dann nach Polen abgehen, um des Polenkönigs Heirath mit der zweiten Tochter des H. Ferrara zu betreiben.

äusserung des Kurfürsten von Sachsen betonte neben der Bitte um das ältere Fräulein, Lukrezia, die Nothwendigkeit, die Geldfrage zu ordnen; ferner wurde bemerkt, dass bei der Jülichschen Heirath keine Dispens eingeholt worden sei, dass er aber den Herzog von Ferrara nicht hindern möchte, wenn derselbe, ohne Namen zu nennen, sich darum bemühen wolle; der Kaiser aber möge aus dem Spiele gelassen werden. In einem chiffrirten Briefe vom 22. August antwortete Herzog Herkules, er wolle sich um die Dispens bei dem Papste bemühen, wenn derselbe, wie geplant sei, im Monat September nach Bologna komme; [1]) er vermied aber jede eingehendere Mittheilung über die Höhe der Mitgift, und versicherte nur im Allgemeinen, dass dieselbe eine würdige sein werde; bevor die Dispens erlangt sei, sei jede derartige Erörterung verfrüht. Zum Schlusse begegnete er der Bemerkung des Kurfürsten, dass es sich um eine Werbung um Lukrezia, nicht um Leonore handle, mit der Betheuerung, dass es ihm gleichgültig sei, ob diese oder jene in Frage komme, beide seien seine Töchter und er für beide ein gleich liebender Vater.

Dies ist die letzte Spur, welche wir von diesem Heirathsprojekt finden. Lukrezia heirathete erst in viel späterer Zeit den Herzog von Urbino, Leonore blieb unvermählt, Albrecht von Brandenburg wurde nach wenigen Jahren aus seinem wilden Kriegsleben abgerufen, nachdem Moritz von Sachsen die Todeswunde im Kampfe gegen ihn, seinen einstigen Genossen empfangen hatte. So verschieden liefen die Wege derjenigen auseinander, welche sich damals zur Stiftung eines Ehebundes zusammen gefunden hatten.

Gleich einer Seifenblase hat dieses Projekt nicht die mindeste Spur hinterlassen, und die Abenteuerlichkeit, welche

---

1) Vgl. Druffel Beiträge III, Nr. 785 S. 241. Die Absicht des Papstes kam nicht zur Ausführung.

in der geplanten Verbindung liegt, würde kaum ein genügender Grund sein, denselben jetzt besondere Beachtung zu schenken. Geführt von jenen Fäden nehmen wir indessen noch anderweitige Beziehungen zwischen Moritz und Herkules wahr.

Eine Spur hiervon hat bereits Schönherr [1]) in dem Innsbrucker Archiv aufgefunden. Der Cardinal Madruzzo warnte am 1. oder 2. Juni 1552 die Innsbrucker Regierung vor einer durch Moritz in Verbindung mit dem Herzog von Ferrara und anderen Potentaten geplanten Unternehmung gegen die Grafschaft Tirol. Obgleich Madruzzo versichert, dass er sich auf glaubwürdige Quelle stütze, muss man diese Nachricht doch zweifelnd aufnehmen, indem danach für den Fall, dass der Kurfürst sein eigenes Land verlieren sollte, dessen Entschädigung durch Tirol ins Auge gefasst wurde. Zudem wissen wir, dass die persönlichen Bemühungen des Cardinals Hippolyt, seinen Bruder zum Anschlusse an Frankreich zu bestimmen, wenigstens bis zum 9. März [2]) ohne Ergebniss blieben. Im Dresdener Archiv aber findet man den Beweis, dass Herkules trotz aller der freundschaftlichen Versicherungen, welche er kurz vorher an Madruzzo übermittelt hatte, nicht bloss mit Frankreich, sondern auch direkt mit Moritz verhandelte. In den Tagen, wo dieser zur Friedensverhandlung mit König Ferdinand nach Linz ging, befand sich ein Sächsischer Gesandter in Ferrara. Wir hören von ihm nur, dass sowohl der Herzog Herkules als dessen Sohn Alfonso mit Freuden dessen uns unbekannte Werbung entgegen genommen, aber dann mit Schrecken des Kurfürsten Reise nach Linz vernommen hätten. Sowohl für sich selbst als für den Herzog von Urbino und die Mitverwandten baten sie dringend um Auskunft, welche Aussichten des Churfürsten Verhandlung dar-

1) Schönherr Der Einfall in Tirol 1552. Bonelli III, 332.
2) Cl. Ferrara an Heinrich II. Vgl. Paris Bibl. 3137/51.

biete, denn, so fügen sie hinzu, in dem Falle, dass jener einen Vertrag mit dem Kaiser abschlösse, würden sie sich wohl hüten, offen als des Kaisers Feinde aufzutreten. Diese Bitte wurde schwerlich erfüllt, wenigstens entschuldigte sich Moritz in einem erst nach dem Friedensschluss geschriebenen Briefe an den jungen Markgrafen Alfonso, dass er lange Zeit gar keine Nachricht gegeben habe, indem er zugleich sein Verhalten unter hochtönenden Redewendungen über das Wohl des Vaterlandes und der Christenheit rechtfertigt. Herzog Herkules hatte indessen noch keinen übereilten Schritt gethan, sondern sich vorsichtig zurückgehalten. So war es möglich, dass nach einiger Zeit aufs Neue eine politische Verbindung mit Moritz von Sachsen angeknüpft wurde. Der Herzog legte, anscheinend wenigstens, kein Gewicht auf jene von Moritz an den Tag gelegte Sinnesänderung zu Gunsten des Kaisers, die ja auch nur dazu diente, dessen geheime Pläne zu verdecken. Aufs Neue gingen Boten und Briefe hin und her. Es handelte sich dabei um weitaussehende Projekte, welche auf die Gründung eines Königreichs Ungarn unter Türkischer Oberhoheit abzielten, an dessen Spitze Moritz treten sollte. Die Korrespondenz wurde in versteckter Weise geführt, als ob es sich um ein kaufmännisches Geschäft handle, die Briefe sind mit einer Gemme verschlossen.[1]) Den eigentlichen Inhalt ahnt man jedoch schon aus Schreiben, welche Jobst Bufler zu Eilenburg, der mit diesen Dingen von Moritz betraut worden war, an letzteren richtete, und dass der Herzog von Ferrara dabei betheiligt war, ersieht man aus dem Umstande, dass der Abdruck derselben Gemme, welche zum Verschlusse jener

1) Cornelius hat diese Dinge zuerst ans Licht gezogen. Münchner historisches Jahrbuch 1866, S. 278. Anderes Material soll im II. Bande meiner Beiträge gedruckt werden. Nach Muratori Ant. Est. kam 1556 wieder ein Türkischer Gesandter nach Ferrara.

Briefe verwandt wurde, sich auch an einem andern unverfänglichen Briefe des Herzogs findet. So seltsam jenes Projekt ist, so wurde es doch mit dem grössten Eifer betrieben, und auch mit dem Tode des Kurfürsten Moritz wurde es nicht aus der Welt geschafft, vielmehr wandte man sich an dessen Bruder und Nachfolger; dieser freilich bezeugte wenig Entgegenkommen, und bezog vielleicht auf diese Dinge das geringschätzige Urtheil mit, das er selbst auf ein Schreiben des Herzogs Herkules schrieb, in welchem in den wärmsten, brüderliche Liebe athmenden Worten der Hingang des Moritz beklagt wurde: „Seint welsche parolen und nit vert, dass einer das gesicht darob verderbt".

So wenig Bedeutung der in konservativere, wenn man will spiessbürgerliche Bahnen einlenkende Kurfürst August derlei halsbrecherischen Plänen beigelegt haben mag, so wird doch daraus kein Schluss auf die An- und Absichten seines Bruders und Vorgängers zu ziehen sein. Wenn man sich daran erinnert, dass die Berechtigung der Habsburgischen Herrschaft in Ungarn vielfachen Anfeindungen ausgesetzt war, wenn man insbesondere an die in Siebenbürgen nach Martinuzzi's Tode herrschende Verwirrung denkt, so könnte man vielleicht mit Rücksicht auf jene Verhandlungen dem Zuge des Kurfürsten nach Ungarn 1552 eine andere Bedeutung zusprechen, als die der pflichtmässigen, reichstreuen Heeresfolge. Es ist nicht unmöglich, dass der thatkräftige kühne Moritz auch Gedanken hegte, wie sie sogar bei dem energielosen Kurfürsten von Brandenburg und dem Baiernherzog zu Tage getreten sind.[1])

Der Tod setzte diesen Plänen des Kurfürsten ein Ziel; sie sind sicherlich nicht über das Stadium der Vorberathung

1) Vgl. den Aufsatz „Der Mönch von Siebenbürgen und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg" in den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. VII.

hinausgelangt. Von grösserer Bedeutung aber war eine andere Verhandlung, zu deren Anknüpfung sich Moritz gleichfalls der guten Dienste der Este bediente; sie bezweckte die Wiederannäherung an Frankreich.

Der Passauer Vertrag hatte ein Zerwürfniss zwischen Moritz und den Franzosen zur Folge. Gegenseitige Vorwürfe wurden erhoben. Kurfürst Moritz schob sofort in dem Schreiben, worin er dem Herzog von Ferrara von dem erfolgten Vertragsabschluss Kenntniss gab, die Schuld auf den Bischof von Bayonne, der, wie er ausführte, seines Herrn Interesse schlecht gewahrt habe. Als er dann erfahren hatte, dass sein Todfeind Johann Friedrich durch Vermittlung des bischöflich Augsburgischen Kanzlers bei dem Herzog von Ferrara ein bedeutendes Anlehen zu machen versucht habe, um das 1547 Verlorene wieder zu gewinnen, da beruhigte es ihn nicht, dass er zugleich von der Erfolglosigkeit dieser Bitte hörte. Er schickte einen Gesandten, Johann Heise, nach Ferrara, um Herkules für die Ablehnung der Zumuthung Johann Friedrichs zu danken, und ihn um Verwendung bei dem Französischen Könige zu ersuchen. Zugleich tauschten sie ihre Gedanken aus über die ganze politische Lage. Noch im Juni 1553 schickte Moritz an Herkules ein Schreiben, worin er versicherte, alle seine Kräfte für die Erhaltung und Erweiterung der Ehre und Macht Sr. Majestät von Frankreich aufbieten zu wollen.

Moritz hat meistens nicht bloss dem Feinde überraschende Schläge zu versetzen, sondern auch dem Bundesgenossen die gemeinsam erworbene Beute möglichst zu entziehen und sich selbst zuzuwenden gewusst. Aus der genannten Redewendung wird Niemand folgern, dass Moritz sein Blut für die Französische Lilie verspritzt habe; sie hatte den gleichen Zweck, als wenn er bei anderer Gelegenheit die Vertheidigung des vom Papismus bedrohten Evangeliums, oder die Herstellung der Deutschen Libertät nach Spanischer

Servitut auf seine Fahne schrieb; es kam ihm darauf an, bezüglich seiner eigentlichen eigennützigen Absichten der Mitwelt Sand in die Augen zu streuen.

Das Urtheil der Nachwelt aber war erstlich durch den plötzlichen Tod des Kurfürsten in dem Kampfe gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg beeinflusst; man war geneigt, die Pläne wohlwollend zu beurtheilen, deren Ausführung durch den wilden Friedensbrecher so plötzlich bedroht worden war. Dann aber wirkte die Moritzsche Politik der Geheimhaltung lange nach, und wenn jetzt durch die Eröffnung der Archive sich auch über manche Thatsachen ein helleres Licht verbreitet, so ist man an andern Stellen noch heutiges Tags ausser Stande, sei es den Zusammenhang anscheinend unverbundener Fäden zu entdecken, sei es widerspruchsvolle Knoten zu lösen, weil Moritz mündliche Rücksprache dem schriftlichen Verkehr, und die eigene persönliche Thätigkeit der Arbeit der Räthe vorzog.

Kaum günstiger steht es mit unserer Kenntniss von dem Herzog Herkules von Ferrara.

Mag derselbe auch an geistiger Bedeutung wie an äusserer Machtstellung dem Sachsenfürsten nachstehen, er hat denselben erreicht in der Kunst, Praktiken im Verborgenen zu spinnen, und über das Geplante den undurchdringlichsten Schleier zu werfen. Nur mit Zögern sehen wir erfahrene zeitgenössische Diplomaten sich mit einem Urtheile über diesen Fürsten hervorwagen, weil sie besorgten, in Irrthum zu gerathen. [1]) Und noch jetzt, wo doch auch über ihn mancherlei ursprüngliches Material zugänglich geworden, befindet man sich fast in gleicher Verlegenheit; man muss dem Herzog gleichzeitig in so verschiedener Richtung folgen, dass man schier verzweifeln möchte bei dem Versuche, die verschiedenen Züge zu einem einheitlichen Bilde zu gestalten.

1) Vgl. S. 366 unten Anm. 2.

Werfen wir zuerst einen Blick auf seine äussere Politik! Die Behauptung eines schwachen Fürstenthums, wie Ferrara, war in jener Zeit, wo sich die Interessen des Kaisers und Frankreichs auf Italienischem Boden feindlich begegneten, eine schwere Aufgabe. Ausserdem bereitete das Lehnsverhältniss zum Papste grosse Schwierigkeiten, als Herkules im Jahre 1534 zur Regierung kam. Mochte auch Paul III. nicht, wie sein Vorgänger Clemens VII., eine für die Herrschaft der Este gradezu bedrohliche Politik verfolgen, so machte es doch anfänglich Schwierigkeiten, Seitens des päpstlichen Lehnsherrn die Anerkennung seines Besitzes zu erlangen. Es bedurfte weitläufiger Verhandlungen unter Zuziehung des Kaisers, um endlich 1539 eine Verständigung zu erzielen.[1]) Im Augenblicke, als diese gesichert schien, suchte Herkules auch mit Frankreich in freundschaftliche Beziehungen zu treten, ohne jedoch mit dem Kaiser und dem Papste zu brechen. Er traf vielmehr zu deren Begrüssung mit beiden im Jahre 1541 zu Lucca zusammen, und unterstützte Karl V., wenigstens nach Howards Bericht, mit 100000 Kronen und 40 Geschützen, als dieser sich zu dem Feldzug gegen Algier vorbereitete;[2]) kurz vorher war aber von ihm mit einem uns nicht näher bekannten Auftrage Luigi Alemanni an den Hof des Französischen Königs

1) Vgl. den Bericht Casale's an Cromwel 1535 Juli 27. in den State-papers VII, 618. Im Jahre 1536 schützte der Kaiser den Herzog vor dem Papste; Stp. 654. Im Jahre 1535, Stp. VII, 607, und zu Nizza 1538 wurde die Verständigung mit dem Papste erörtert, und zwar unter Zuziehung des Kaisers und des Königs von Frankreich. Vgl. die Chronik Modena's von Lancillotto in den Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi VI, S. 4. Der Abschluss wird gemeldet S. 104. In der Zeit, wo der Herzog die Bestätigung durch das Consistorium erwartete, hatte der Französische Gesandte Joachim des Vaux bei ihm Audienz; derselbe berichtet, dass Herkules um des Königs Schutz gebeten habe. Ribier Lettres etc. I, 377. Rabelais Lettres.

2) Stp. VIII, 608, 615.

abgegangen.[1]) Das Ergebniss war, dass der Herzog heimlich auf Frankreichs Seite trat, das Unternehmen gegen Marano unterstützte.[2]) Im Jahre 1543 besuchte der Papst den Herzog in seiner Residenzstadt und fand glänzende Aufnahme; man fasste damals sogar eine Familienverbindung der Häuser Este und Farnese ins Auge.[3]) Während des Französisch-kaiserlichen Krieges im Jahre 1544 betrieb

1) Ribier I, 559.

2) Stp. IX, 199, Paget schreibt Okt. 10.: „I have perceived, Sir, secretely that the duke of Ferrara — what countenaunce so ever he beareth outwardly — is French in his hart, and by dedes declareth the same, whenne he may covertly; for I know that he has sent unto Maran artillerie and other store of munition on the French kinges behalf, which also the Venecyanes have smelled and think upon it well ynough." Harvel schreibt aus Venedig 1543 März 26.: „Th' Imperials hath lately interceptid certain letters of the duke of Ferrare, that went to France; moche important as it is stimid. Men suspect the said duke to be French"; Apr. 22.: „The bushop of Rome apointid to entre in Ferara this present day, where he shall be recayvid with passing grete and sumptuous pompe of the duke, who is notid openly French".

3) Bei Desjardins Négociations de la France avec la Toscane III, 50 ist ein eigenhändiges Memoire des Cardinals von Ravenna abgedruckt, welches nach einer Anmerkung des Herausgebers an Granvella oder Diego Mendoza abgestattet sein soll. Es fragt sich nur, wie dasselbe dann in das Mediceische Archiv gekommen ist. Darüber erhalten wir von dem Herausgeber keinen Aufschluss. Uebrigens darf man mit Rücksicht darauf, dass das Aktenstück in indirekter Rede beginnt, annehmen, dass dasselbe ein Auszug aus einem anderen Schriftstücke ist, falls nicht etwa die Verstümmelung erst bei der Edition vorgenommen wurde, worüber jede Bemerkung fehlt. Sachlich ist jedenfalls der Inhalt höchst werthvoll, wir ersehen daraus, dass der Papst auf dem Besuche in Ferrara bestand; der Bericht schliesst mit den Worten: „E s'intende per certa la conclusione del parentado della secondogenita di S. Exca col S. Ottavio Farnese, e che la duchessa di Ferrara ci ha fatto assai che seguisse." Bemerkenswerth ist, dass der Engländer Boner sich nicht dadurch täuschen liess, dass im Juni 1543 das Gerücht ging, der Herzog werde sich auf die Seite des Kaisers stellen: „considering his entertenement of the pope, with practise

dann der Herzog eine Vereinigung der verschiedenen Italienischen Mächte gegen den Kaiser; er hoffte den Oberbefehl über die ins Feld zu stellende Armee zu erlangen, und meinte, dass der Papst wohl zur Abtretung Bolognas bestimmt werden könne.[1]) Indessen hütete er sich selbst einstweilen vor offenem Hervortreten, und seine ohnehin grosse Vorsicht wurde noch gesteigert, als Granvella einmal zu verstehen gab, dass man des Herzogs Umtriebe kenne, und erklärte, wenn sich feststellen lasse, dass Herkules auch nur einen Thaler für die Franzosen ausgegeben habe, so werde derselbe künftig nie mehr Glauben finden für seine Worte. Es blieb damals bei den Praktiken, zur That kam es nicht. In ähnlicher Weise gestaltete sich auch die Estesche Politik bei der nächsten grossen Verwicklung, in dem Schmalkaldischen Kriege. Herkules unterstützte den Kaiser Karl mit einer Reiterschaar, deren Geringfügigkeit allerdings Veranlassung zu Vorwürfen gab; seinen Bruder Franz, welcher sich verstimmt aus dem kaiserlichen Dienste zurückziehen wollte, veranlasste er zur Rückkehr an den Hof.[2]) Daneben

---

of mariage, and how he doth favour the Frenche part, it is not so well beloved of hym". Trotzdem besuchte der Herzog den Kaiser in Cremona; Stp. IX, 405, 413.

1) Vgl. Druffel Kaiser Karl V. und die römische Kurie im XIII. Bande, Abth. 2, der Abhandlungen unserer Klasse S. 210.

2) Vgl. Mocenigo's Relation bei Fiedler in den Fontes rerum Austriacarum Bd. XXX, S. 57 fg.; Druffel Viglius van Zwichem Tagebuch unter dem Worte Ferrara.

Vgl. Herberger Sebastian Schertlin und seine Briefe, Augsburg 1852, S. 90. Schärtlin schreibt an die Bürgermeister zu Augsburg: „Dem herr Bernardin zu schryben, das er auch sollichs des herzogen von Ferar potschaft zuschryb, des seinem herrn bericht zu thun; dan der herzog ist dem pabst feind und hat dem kaiser hilf abgeschlagen. Und nit zu underlassen, wan man des in Italien verhinderung furdern kan." Es steht diese Stelle auf einer cedula inclusa, die Herberger zum 10. Juli eingeordnet hat. Ist die Deutung auf Ochino richtig, so erhebt sich die Frage, wo derselbe sich damals aufgehalten, da Schärtlins Aeusserung

aber scheint er, wie mit Frankreich, so auch mit den Schmalkaldnern in Beziehung geblieben zu sein. Wenigstens wünschte Schärtlin von Burtenbach durch Ochino's Vermittlung den Herzog sogar zu feindseligem Auftreten gegen den Kaiser zu bestimmen. Der für den Kaiser günstige Verlauf des Krieges war für Herkules indessen Grund genug, sich zurückzuhalten, und wenn es wahr ist, was ein gleichzeitiger Ferrareser Chronist berichtet, dass die Herzogin Renate den Sohn des Papstes bei dem gegen die kaiserlich gesinnten Dorias in Genua gerichteten Unternehmen Fiesko's unterstützte, so muss dies in aller Stille geschehen sein, da wir sonst nichts hiervon wahrnehmen.[1])

Durch die im September 1547 erfolgte Ermordung des Pierluigi, welche den Papst in grosse Erbitterung gegen den Kaiser und seinen Mailändischen Statthalter Gonzaga versetzte, schienen sich den Französischen Bemühungen nach einem antikaiserlichen Bunde der bedeutenderen Italienischen Fürsten gute Aussichten zu eröffnen.[2]) Der Cardinal Guise kam desshalb im Winter 1547/48 nach Rom und Ferrara, d' Urfé suchte auf Venedig einzuwirken. Dennoch gelang der Plan nur unvollkommen, da der Papst doch wieder mit dem Kaiser anknüpfte; mehr Erfolg aber hatte das Streben des Cardinals nach einer engeren Verbindung Ferrara's mit seiner eigenen Familie und dadurch mit dem Französischen

---

seine Anwesenheit in Augsburg auszuschliessen scheint. Das in Bezug auf die theologischen Schriften ausführliche, dagegen hinsichtlich der politischen Thätigkeit Ochino's vielfach lückenhafte Buch von Benrath gibt hierüber keine Auskunft.

1) Vgl. Ernesto Masi S. 186. In der Schrift von Brea Sulla congiura del conte Gio. Luigi Fieschi, Genua 1863, findet sich keine Auskunft. Die von Masi angeführte Schrift von Celesia, welche ein Jahr später ebenfalls in Genua erschien, ist mir nicht zugänglich.

2) Interessante Mittheilungen enthält auch hierüber die Relation Mocenigo's, bei Fiedler S. 58. Der Gesandte Ferrara's erklärte, ohne Venedigs Betheiligung sei an einen Beitritt seines Herrn nicht zu denken.

Hofe. Anna von Este wurde mit dem Herzog Franz von Guise wirklich vermählt, während die gleichfalls geplante Heirath Lukrezia's mit dem jüngeren Bruder, dem Herzog von Aumale, sich hinausschob und dann nicht zu Stande kam.[1]) Auch dieses bedeutete aber noch immer nicht den völligen Anschluss Ferrara's an Frankreich. Im Jahre 1547 verhandelte der Herzog über eine Heirath seines Sohnes Alfonso mit Maria von England.[2]) Als der Prinz Philipp von Spanien 1549 durch Oberitalien reiste, begrüsste ihn der Herzog Herkules und gab ihm das Geleit.[3]) In dem nach Pauls III. Tode entstandenen Streite zwischen Julius III. und Oktavio Farnese spielte Herkules mit Eifer die Rolle eines Vermittlers;[4]) sorgfältig suchte er die eigenen

1) Vgl. oben S. 322 ferner Ricasoli bei Desjardins Négotiations de la France avec la Toscane III, 223. Masi S. 242. Wotton meldet 1548 März 18.: The marriage of the duke of Vendôme with the princess of Navarra will take place shortly, as will also that of the [duke of Aumale] with the duke's of Ferrara daughter. Turnbull Calendar Nr. 78. Die folgende Nr. 74 gehört zu 1547!

2) Vgl. Turnbull Nr. 55 und 74.

3) Maximilian dem Zweiten soll der Herzog bei seiner Durchreise durch Italien 10000 Sc. geliehen haben. Relation Michele's, Fiedler S. 263. Ueber Philipp vgl. den lehrreichen Aufsatz Cittadella's Ultimo decennio di Ercole II, im Archivio st. Italiano 1877, Bd. 25 Seite 44.

4) Dass Herkules bei seiner Friedensvermittlung sich sorgfältig bemühte, nicht selbst in den Gegensatz hineingezogen zu werden, ersehen wir aus den Memorie di Mirandola, II, 241, 1551 März 10: „Il S^re^ duca di Ferrara fa 1000 fanti nel suo stato", März 12.: „si dubita che questi fanti siano per appoggiare i Francesi"; S. 258 dagegen schreibt Dandino: „Il duca di Ferrara si è contentato che li nostri muniscano Castelnovo et Montecchio et vi lascino presidio". Als Dandino eine von einem Kurier des Herzogs mitgeführte und mit dem herzoglichen Siegel verschlossene Depesche aufgreifen liess, welche für den Französischen Befehlshaber Termes bestimmt war, und sich dann bei dem Herzog desshalb, zumal auch ein freilich gleichgültiger Brief des Herzogs selbst eröffnet worden war, entschuldigen liess, nahm Herkules dies, wie Dan-

Gränzen zu sichern, welche durch den Kampf in der Nachbarschaft bedroht waren.[1]) Das Jahr 1552 brachte in Italien

---

dino schreibt, con la solita prudentia sua entgegen, und bezeugte, nach anfänglichen Aeusserungen der Unzufriedenheit, bald die hingebendste Gesinnung gegen den Papst. S. 274, 276.

Nach Cl. Farnese suchte der Herzog von Ferrara Julius den Dritten zum Vorgehen gegen Oktavio Farnese zu bestimmen, indem er auf die mangelhafte Vertheidigungsfähigkeit Parma's hinwies; Lettere del Comendatore Aníbal Caro in der Mailänder Ausgabe der Classici Italiani. Bd. 74 fg. Opere del Caro IV, 318; dass die Beziehungen zu den Farnesen nicht gleich abgebrochen wurden, zeigt der entgegenkommende Brief, welchen der Cl. Farnese dem Herzog 1550 Nov. 1. schrieb; IV, 403. Im Juli 1551 äusserte dagegen, nach Serristori, der Papst, dass Venedig und der Herzog von Ferrara auf alle Weise den Frieden herzustellen suchten. Canestrini Legazioni di Serristori S. 280.

Die Memorie storiche della città e dell' antico ducato della Mirandola bringen im dritten Bande statt der Bd. II, 257 und 265, in Aussicht gestellten Aufzeichnungen Faleti's die Annalen Papotti's, welche für unsere Epoche so gut wie werthlos sind. Wenn im Bd. II, S. 210 fg. Auszüge aus der Chronik Lancilotto's gegeben sind, so hat dies wohl darin seinen Grund, dass der Schluss von der in den Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi begonnenen und bis zum 9. Bande gediehene Gesammtausgabe dieser allerdings von Längen und Wiederholungen nicht freien Aufzeichnungen, welche aber jedem Forscher willkommene Ausbeute liefern, leider nicht erscheinen soll. Nun wird ein Stück in den Geschichtsquellen von Mirandola, vielleicht nächstens ein anderes anderswo veröffentlicht, und zwar mit Unterstützung des Italienischen Ministeriums, Bd. II S. 2, damit wenigstens in dem Zustande der historischen Quellenwerke die auf politischem Gebiete glücklich beseitigten Kirchthurmsinteressen ihren Ausdruck finden. Es ist zu bedauern, dass so einsichtsvolle Männer wie Campori und Cittadella, deren Namen wir unter den Mitgliedern des Geschichtsvereines zu Mirandola lesen, dies nicht zu verhindern vermochten. Braghirolli's Auszüge aus dem Mantuaner Archiv über die Belagerung von Mirandola würden brauchbarer sein, wenn sie chronologisch, statt nach Autoren eingetheilt worden wären. Sie enthalten selten mehr als die äusseren Vorgänge; wichtiger dagegen ist die Correspondenz Dandino's mit Cosimo Medici.

1) Als Herkules nach der Thronbesteigung Julius III. in Rom war, um dem neuen Papste zu huldigen, besuchte ihn der Gesandte

die Aussöhnung zwischen dem Papste und den sich auf Frankreich stützenden Farnesen in einem Augenblicke, [1])

Venedigs. Dandolo wurde von Herkules mit ausgesuchter Höflichkeit empfangen, dann sprach sich der Herzog über die ganze Weltlage aus, „which he certainly discussed at great length, like a very sage and experienced statesman . . . . . he showed that my visit to him was most acceptable, and thanked Your Highness for it, making many professions of being your good son and servant, and above all a good Italian, and thanking the Lord God infinitely for preserving the most excellent Signory for the protection and assistance of such part of Italy as she holds". Brown Nr. 655.

Der Engländer Vannes schreibt 1551 April 26. aus Venedig: „The duke of Ferrara is reported to be about to confederate with the Venetians for the defence of their confines, and in the meanwhile with diligence fortifies his holds"; und in einer zweiten Depesche von demselben Tage: „The duke of Ferrara, who always desires to live in peace is, we understand in great agony of mind, being importuned to join one side or other. He is rather French than Imperial. The war is likely to be commenced in his own confines, and he is supposed of late to have been here secretly, and to have conferred with the Seigniory of these matters". Turnbull Nr. 325, 326.

Vgl. ferner Turnbull Nr. 384, 392: „So solicitous for peace is the duke of Ferrara, that he left not to offer to Octavio his son in hostage and his fortresses in pledge, that the Bishop or he for the Bishop would see performed, whatsoever was promised." Nr. 430, 431 I, 452. Vgl. auch die Briefe Anibale Caro's und die Memorie storiche della città della Mirandola, Mirandola 1874, Bd. II, S. 241, 245, 295. Diego Mendoza liess Depeschen des Herzogs von Ferrara auf Florentiner Gebiet aufgreifen, Turnbull Nr. 462 II; Dandino schreibt darüber, wie es scheint, Juli 15, in Memorie della Mirandola II, 276. Indessen bestehen zwischen beiden Nachrichten Widersprüche, die vielleicht in fehlerhaftem Auszuge begründet sind.

1) Maurenbrecher Karl V. und die deutschen Protestanten S. 290 beruft sich für seine Erzählung zwar auf ungedruckte Depeschen, verdient indessen doch nicht in allen Punkten Glauben. Gegenüber seiner Nachricht: „am 15. April wurde die Sache im Consistorium vorgebracht und der Waffenstillstand mit Tournon besiegelt" wird man sich an den von Ranke V, 212 angeführten, augenscheinlich authentischen Abdruck der Capitulation in den Lettere di principi III, 123 halten, wo wir das Datum 29. April finden.

wo, wie wir oben gesehen, Herzog Herkules mit dem Plane, gegen den Kaiser loszubrechen, beschäftigt war, von dem er selbst sich noch rechtzeitig zurückzog. Nur sein Sohn Alfonso ging in das Französische Feldlager ab, anscheinend gegen den Willen des Vaters, welcher um die Meinung zu erwecken, als sei er ganz unbetheiligt, das Bildniss desjenigen, den man für den Rathgeber des Sohnes hielt, öffentlich brandmarkte. Man wird indessen mit Rücksicht auf die oben mitgetheilten Aktenstücke zu der Annahme genöthigt sein, dass dies Verfahren blosser Schein war und nur deshalb beliebt wurde, um den Verdacht des Kaisers zu beschwichtigen.[1]) Den gleichen Zweck hatte es, wenn der Herzog sich die Anwesenheit der Französischen Minister, mochte zu denselben auch der eigene Bruder gehören, in Ferrara verbat und sie veranlasste, sich nach dem Venetianischen Chioggia zu begeben, um dort ihre Verhandlungen über die Befehdung des Kaisers auch in Neapel zu pflegen.[2])

Die Politik des Herzogs verliess indessen nicht den bisher eingeschlagenen Weg. Sie war insgeheim stets auf die Durchkreuzung der kaiserlichen Absichten in Italien bedacht. Im folgenden Jahre, als Siena das Objekt wurde, um welches sich der kaiserlich-französische Gegensatz drehte,

---

1) Die übliche Erzählung von Alfonsos heimlicher Entfernung am 28. Mai 1552 liest man am besten bei Muratori Antichità Estensi II, 389 fg. nach. Der Herzog Herkules scheint sich jedenfalls mit der Rückberufung seines Sohnes aus Frankreich nicht beeilt zu haben. Bei der im Dezember erfolgenden Rückkehr des Englischen Agenten Fitzpatrick von Compiègne nach London brachte derselbe als Neuigkeit die Nachricht mit: „The duke of Ferrara has sent hither to have his son restored, and otherwise is at point to protest being forced thereunto, unless he would put two of his towns in risk of confiscation, viz. Modena and Reggio feodaries of the emperor." Turnbull Calendar Nr. 593. Cittadella S. 47 hat den Sachverhalt richtig angedeutet; vgl. Masi S. 195, sowie den späteren Vorfall mit Luigi's Entfernung.

2) Vgl. Cittadella S. 47.

erschien Strozzi in Ferrara, um den Herzog Herkules zur Mitwirkung mit Frankreich zu bestimmen.[1]) Die Bedingungen, welche damals der Herzog stellte und welche der Französische Gesandte zu Venedig, der Bischof von Lodève annahm, waren aber für Frankreich so unverhältnissmässig schwer, dass der König Heinrich unter Beirath des Connetable Montmorency deren Gutheissung ablehnte und so die Abmachung seines Gesandten verleugnete. Dieser musste den Vorwurf hinnehmen, dass er sich benommen habe, als ob seine Aufgabe gewesen sei, bloss das Interesse Ferrara's und nicht dasjenige Frankreichs zu wahren.[2]) Obschon

1) Hierüber enthält Turnbull Calendar, Edward VI, Angaben, welche zwar aus zweiter Hand stammen, aber dennoch glaubwürdig sind, da die Berichte der Englischen Agenten vom Französischen Hofe mit dem übereinstimmen, was zu Brüssel nach Römischen Berichten verlautete.

2) Baguenault de Puchesse Jean de Morvilliers évêque d'Orléans, garde des sceaux de France, Paris 1870, hat darüber eingehende Nachrichten. Der Herausgeber schliesst sich aber zu unbedingt den Ansichten an, welche Morvillier über das Verhalten des Bischofs Lodève äusserte; er unterbricht z. B. die wörtliche Anführung der Quellenstellen mit dem Ausruf: „Une telle arrogance était evidemment inacceptable." Hätte er aber Ribier etwas genauer angesehen, so würde er gefunden haben, dass der Bischof von Lodève sehr wohl die Art des Herzogs Herkules kannte, und dass der angebliche Verrath des Französischen Interesses durch den Bischof nicht zur Folge hatte, dass Heinrich II ihm das Vertrauen entzog. Es würde sehr wohl möglich sein, dass die in dem Briefe an Lodève an den Tag gelegte Missstimmung nicht ernst gemeint war, und man ihn nur desavouirte, weil sich vielleicht die Verhältnisse geändert hatten. Die Thatsache, dass der König eine von Lodève eingegangene Capitulation verleugnete, wird man indessen in jedem Falle festhalten dürfen.

Ein abschliessendes Urtheil ist freilich ohne Kenntniss der Aktenstücke nicht möglich. Wer ist der Verfasser des S. 83 angeführten Schreibens und wann ging dasselbe ab? Baguenault de Puchesse würde sich ein grösseres Verdienst erworben haben, wenn er blosse Abdrücke von Texten geliefert hätte. Der Werth seiner Schrift besteht doch

dieses Zurückweichen Frankreichs von seinen Anerbietungen schwerlich einen günstigen Eindruck auf den Herzog gemacht hatte, so hinderte es, wie wir weiter unten sehen werden, dennoch nicht eine bald nachher erfolgende Wiederanknüpfung auf ähnlicher Grundlage. Ob zeitweilig der Herzog dadurch bewogen wurde, in ein anderes Fahrwasser einzulenken, mag dahingestellt bleiben.

Erst als auf den päpstlichen Stuhl der Neapolitaner Caraffa erhoben worden war, und damit die Garantie für eine nachhaltige Kriegführung gegen den Kaiser geboten schien, liess sich schliesslich Herzog Herkules zu offenem Auftreten bestimmen. Wieder gingen langwierige Verhandlungen dem wirklichen Abschlusse des Bündnisses vorher und wieder war es der Herzog, der mit Vorsicht die ihm erwachsenden Vortheile abwog, welche ihm vom Papste und vom Französischen König angeboten wurden. Am 16. Nov. 1555 wurde von den Cardinälen Karl von Lothringen und Hippolyt von Ferrara einerseits, von dem Herzog andererseits ein Vertrag unterzeichnet, welcher gegen die Gewährung freien Passes in des Herzogs Gebiet demselben den Oberbefehl über die ausserhalb Piemont stehenden Ligatruppen übertrug, ihm in Kriegs- und Friedenszeit eine Monatspension von 2000 Sc. sowie die Besoldung von Garnisonen zusagte und zugleich Aussicht auf Gebietserwerb eröffnete. [1]) Der Waffenstillstand von Vaucelles, welchen

---

nur in den wörtlichen Anführungen, welche man auf Grund seiner dürftigen Mittheilungen nicht immer in den richtigen Zusammenhang zu bringen vermag. Die Arbeit desselben Verfassers in der Revue des questions historiques 1868 leidet an demselben Fehler.

1) Diese Nachrichten verdankt man dem Aufsatz von Cittadella, Arch. st. It. 1877, Bd. 25, S. 52 fg. Man möchte wünschen, statt der Italienischen Uebersetzung, welche Cittadella benutzte, das Original zu kennen.

Frankreich im Beginn des Jahres 1556 [1]) abschloss, verschob das Inkrafttreten jener Abmachungen. Wie der Papst, so erhob auch Herzog Herkules die lebhaftesten Vorstellungen bei Frankreich, weil er im Stiche gelassen und, da er bereits seinen Gesandten vom kaiserlichen Hofe abberufen, der Rache des Kaisers ausgesetzt sei. [2]) Jedoch hinderte ihn dies nicht, seinen Sohn Alfonso gerade um diese Zeit wieder nach Frankreich abgehen zu lassen. [3]) Man wird annehmen dürfen, dass dieser in gleicher Richtung thätig war, wie des Papstes Nepot, Cardinal Caraffa, der auf seiner Reise nach Frankreich im Sommer 1556 durchsetzte, dass die päpstlich-französische Liga wirkliche Geltung erhielt. [4]) Diese Entwicklung war begünstigt worden durch einen Wechsel in der Haltung Oktavio Farnese's, welcher sich, in der Hoffnung auf Rückgabe Piacenza's, jetzt dem Kaiser und König Philipp anschloss. [5])

---

1) Febr. 5.; der Vertrag ist bei Ribier II, 626 gedruckt.

2) Baguenault de Puchesse S. 96.

3) Turnbull Nr. 496.

4) Dass der Cardinal dem Venetianer Soranzo gegenüber die Concilsangelegenheit als einzigen Zweck seiner Reise bezeichnete, hat schwerlich den Gesandten der Republik getäuscht; Brown Nr. 539; Caraffa kam 27. Mai in Marseille an, hatte Juni 16 Audienz; Nr. 507, 515. Des Königs Schreiben 1556 Juli 17 an Tournon Ribier II, 644 war sicher nur für die Oeffentlichkeit geschrieben. Tournon war der Vertreter der Friedenspartei; er verliess Rom an demselben Tage, wo der König an ihn schrieb. Vgl. Brown Nr. 562. Nr. 537 bei Brown ist ein Bericht über das Gebahren des Cardinals Caraffa gegenüber Renard in Gegenwart der fremden Gesandten. Vgl. Weiss IV, 627. Renard sprach sicher nicht Spanisch, wie Brown meldet, sondern Französisch. Der Vertrag zwischen Caraffa und Avançon, dem Französischen Gesandten, der bei Ribier II, 650 gedruckt ist „fait à Rome 23. Juillet", kann nicht in dieses Jahr gehören, da Caraffa damals in Frankreich weilte. Vgl. Soranzo's Depeschen vom 25. Juli, 2. August und vor Allem vom 24. August 1556 bei Brown.

5) Cardinal Ranuzio und Cardinal Alessandro Farnese gaben zu verstehen, dass sie die Verständigung ihres Bruders mit den Kaiserlichen

Diese Veränderung bei dem nächsten Nachbar hätte nach der Ansicht des Französischen Gesandten zu Venedig auf Ferrara die Wirkung äussern müssen, dass dasselbe sich völlig Frankreich in die Arme warf. Er hielt es für unnöthig, sich besondere Mühe um dessen Mitwirkung zu geben; die Lage sei vielmehr umgekehrt: der Herzog brauche den Schutz Frankreichs. [1]) Indessen beurtheilte der Cardinal Farnese die Lage anders; [2]) er meinte die Stellung Ferrara's sei eine durchaus befestigte, seine Plätze seien mit Allem wohl versehen, so dass der Herzog mit guter Zuversicht auf seine Ueberlegenheit pochen könne, ja er schien zu glauben, dass derselbe noch besondere Fäden in der Hand habe, um sich für alle Fälle zu sichern. [3]) Und dass

---

nicht billigten. Ersterer musste dem Papste im Consistorium Rede stehen, Brown Nr. 551, von letzterem haben wir mehrere Briefe in Caro's Briefsammlung, welche das beweisen. Auch Oktavio selbst liess es dem Connestable gegenüber in Abrede stellen, Brown Nr. 571, 576, und schickte zu gleichem Zwecke einen Gesandten nach Rom; Nr. 577. Der Bischof Lodève äussert sich über das Gerücht August 28. [?] bei Ribier II, 647.

Die Capitulation möge man ja nicht in der vielfach irrigen Englischen Uebersetzung bei Brown Nr. 625, sondern im Italienischen Text in den Lettere di Principi, Ausgabe von 1581, Bd. III, 174 benützen. Brown übersetzt l'entrata di Novara et del Regno [di Napoli] mit: He gives him back Novara and its territory. Die Briefe des Cardinals Farnese bei Caro Lettere VI, 201 fg. sind nicht im Sept. 1557 geschrieben, sondern gehören augenscheinlich dem vorhergehenden Jahre an.

1) Du Gabre, Bischof von Lodève an Montmorency, Ribier II, 647.

2) Brief von Ardinghello bei Caro Lettere VI, 210. Aehnlich Paris Bibl. nat. F. français 3141/Afg.

3) Im Sommer tauschte Herkules noch mit dem Gesandten König Philipps Höflichkeiten aus, gab demselben zu verstehen, dass er nur den allgemeinen und vor Allem Italiens Frieden wünsche, liess aber dann durch seinen Gesandten in Rom dem Papste über sein Verhalten Aufklärung ertheilen; Brown 572.

dem so war, scheint man auch in Frankreich gefühlt zu haben.[1]) Nicht der Herzog war es, welcher bat, er wurde gebeten. Ihm wurden durch Fourquevaux Anerbietungen gemacht, welche die vorläufigen Abmachungen der Capitulation des Vorjahres erweiterten. Abgesehen von den

1) Die Depeschen des kaiserlichen Gesandten Renard, welche in dem vierten Bande der Papiers de Granvelle abgedruckt sind, geben uns ein hinlänglich deutliches Bild von der Spannung, mit der man in Frankreich Nachrichten aus Ferrara erwartete. Vgl. S. 568, 580, 619, 624. Juli 29. schreibt Renard: Au retour de l'ambassadeur qu'est allé devers le duc de Ferrare l'on pourra sçavoir s'il aura négocié le Si ou Non; et suis-je advertis que la principale occassion que retient par deçà le légat Caraffe est pour attendre la réponse et négotiation du dit ambassadeur, que suspend la résolute determination de la dicte lighe et capitulation. S. 653. August 11. meldet er dann, dass vorgestern ein Kurier die Betheiligung des Herzogs auf Grund der von Guise abgemachten Capitulation überbracht habe; S 660. Am 6. Sept. hat er wieder ganz gegentheilige Nachrichten, man vermuthete sogar, der Herzog habe sich mit Oktavio und dem Kaiser in Verbindung gesetzt, der Prinz Alfonso stellte sich unwohl, um der Missstimmung des Königs auszuweichen.

Ebenso ist das Schreiben vom 14. Sept. noch ganz im Zweifel; S. 698. Erst nach dem 27. September, vgl. S. 721, 724, weiss Renard, dass die Verständigung erzielt sei, indem man dem Herzog von Ferrara alle seine Ansprüche befriedigt habe.

Die Nachricht von dem Abschluss des Bündnisses scheint vielfach überrascht zu haben, denn früher, Febr. 10., hatte Wotton an Petre geschrieben: „many thought the duke would not have been induced, as in such matters he does nothing, but by counsel of the Venetians"; Turnbull Nr. 470. Vgl. Vannes Depesche vom 30. Mai 1556 an Petre. 1554 Okt. 20. hatte er geurtheilt, der Herzog werde wahrscheinlich eben so wie Venedig neutral bleiben: „the duke is a wise and puissant prince, his frontiers and towns very strong, himself very rich, and unlikely to endanger all." Daran knüpft er Bemerkungen über den Plan einer Heirath Alfonsos mit der Tochter des Französischen Königs, vgl. Calendar (Mary) Nr. 496 „on what conditions he does not know. Mirandola joins with Ferrara and being in a powerfull and unfriendly prince's hands may annoy him much, likewise Parma joins with Reggio, neither being able to keep their own, if long pressed by a strong power,

Geldbewilligungen [1]), erhielt Herkules Aussicht auf den Besitz Parma's [2]). Es fehlte nicht an Leuten, welche dem Herzog zutrauten, dass er noch nach Grösserem strebte, ja es wird sogar einmal der Gedanke hingeworfen, dass des Her-

---

without aid of some strong prince. Vannes dachte an einen Austausch gegen Besitzungen des Herzogs — d. h. wohl der Herzogin — in Frankreich [Montargis]: „What men may conclude from all this knows not. Thinks the duke to be a man like other men, well willing to keep his estate in safety to advance it peacebly to bring his lands together and to oversee anything likely to be hereafter troublesome: as to his entering any war it is not my credo"; Nr. 278. [Das folgende Aktenstück Nr. 279 gehört zum Jahre 1535!! Die bei Cittadella S. 208 abgedruckte Quittung des Bischofs von Lodève ist nach altem Styl datirt, gehört also zu 1557.]

1) Fortlaufende Nachrichten über die Verhandlungen mit Frankreich und die Sendung Fourquevaux's bieten die Depeschen Soranzo's bei Brown 579, 603, 639, 649—51, 663, vgl. Ribier II, 647. Der Text des Vertrages, welcher jedenfalls neu unterzeichnet wurde, da der frühere hinfällig geworden war, vgl. Revue S. 506, ist nicht bekannt. Man darf jedoch annehmen, dass er sich nicht wesentlich von dem früheren unterschied, das ist aus den verschiedenen Nachrichten, besonders aus dem Schreiben des Königs bei Ribier II, 672 zu folgern. Das hier stehende Datum 28. November wird richtig sein, trotz der Bemerkung des Herrn Baguenault de Puchesse, Revue 512, der es ohne die Abweichung bei Ribier zu erwähnen, dem 2. Oktober zuschreibt, was schon deshalb unmöglich ist, da darin auf einen Brief „du 7. de ce mois" Antwort ertheilt wird. Dagegen könnte man eher das Datum der Depesche des Bischofs von Lodève bei Ribier II, 647 anzweifeln, obschon Baguenault, in der Revue 510 Anm., es als richtig annimmt. Wenigstens schreibt Soranzo Okt. 1. aus Paris: Yesterday M. de Forcevoe departed on his way to the duke of Ferrara, während der Bischof von Lodève in jener Depesche über dessen Verhandlung berichtet.

2) Dieses Streben des Herzogs war nicht neu. Als Cardinal Ferrara 1555 nach der Tiara strebte, machten die Farnesen dagegen geltend, dass Herzog Herkules ihnen mit Hülfe Frankreichs Parma zu entreissen gesucht habe. Der Herzog erklärte, che la domandò condizionamente, quando essi non la potessero tenere; Canestrin Legazioni di Averardo Serristori S. 352. Cl. Farnese spricht in mehreren

zogs Sohn Alfonso an die Spitze von Italien treten solle [1]). Ende 1556 erzielte man eine Verständigung, wie es scheint auf Grundlage der früheren Artikel, vielleicht mit geringen Abweichungen. Es kam zum Kriege [2]). Indessen liess selbst die Eintracht des Herzogs mit seinem Schwiegersohn, dem Herzog von Guise zu wünschen übrig, indem jener verweigerte die Truppen zur Bekämpfung Albas nach Mittelitalien zu entlassen, damit sein eignes Gebiet nicht entblösst werde [3]). So trat zu Tage, dass jeder der Theilnehmer an der Liga nur den eigenen Vortheil verfolgte, ohne Rücksicht auf die Genossen, wie denn auch bei dem Abschlusse des Bündnisses Jeder bemüht gewesen war, möglichst geringe Opfer zu Gunsten des Alliirten zu bringen [4]). Als

---

Schreiben davon, dass der Herzog Herkules sofort mit Parma und Piacenza werde belehnt werden, z. B. Caro Lettere VI, 176; ein aktenmässiger Beweis liegt indessen nicht vor, vielleicht begnügte man sich, wie 1555, im Allgemeinen die Theilung der zu machenden Eroberungen festzusetzen, wobei dann dennoch der geheime Gedanke der Franzosen blieb, freie Hand zu behalten, indem man die Bedeutung der Abmachungen durch Sophistik zu beseitigen gedachte, wie der Cardinal Guise dies in dem Schreiben an Montmorency, Revue des questions historiques 1868, Bd. V, S. 503, als möglich nachzuweisen sucht.

1) „according to whose league a son of the duke of Ferrara is to have Italy" schreibt Badoero über die Liga; Brown 509.

2) Das scharfe Schreiben des Herzogs von Alba an den Papst vom 21. August kann man in den verschiedensten Sprachen gedruckt lesen; Italienisch in den Lettere di Principi III, 175, Französisch bei Ribier II, 653, Spanisch und Französisch in den Papiers de Granvelle IV, 666, drei Mal Spanisch bei Lafuente, Andrea und in der Coleccion Bd. II. Endlich steht dann noch ein Englischer Text bei Turnbull. Der einzige der neueren Herausgeber, welcher wusste, dass es nicht Ineditum sei, ist Lafuente.

3) Vgl. Frizzi, Calendar, Revue S. 514.

4) Frankreichs Politik spricht sich in dem Schreiben des Cardinals von Lothringen, Revue 502, am deutlichsten aus. Cardinal Farnese urtheilte über die nicht benutzten Gelegenheiten in einem nicht abgesandten Briefe

dann die Schlacht von St. Quentin Frankreich in eine bedrängte Lage versetzt hatte, rieth König Heinrich selbst [1]) dem Papste und dem Herzog von Ferrara, sich mit Spanien zu vertragen [2]). Der Papst erreichte dies ohne grosse

---

folgendermassen: Quelli che mettevano avanti che potessero far miracoli nello stato di Ferrara o se n'intendevano poco o giocavano di malignità, perchè le sue piazze son ben fortificate e ben fornite, ha danari e tutto quello che si ricerca alla guerra, e non è odiato da' popoli; e chi vuole assaltare uno Stato di quella sorte, ci vuole altro che 5000 fanti e 500 cavalli. Noi non avevamo altro per noi che la giustizia della causa e il demerito della sua ingratitudine. Dio ha voluto per questo che le cose siano procedute meglio, perchè l'essere il Papa fuor di gioco ha levati noi fuor' di pericolo e l'avarizia e la poca virtù del Duca di Ferrara ha fatto il resto; Caro VI, 217.

1) Der Brief des Königs an Guise vom 16. Aug. Ribier II, 702 sagt dies ausdrücklich; die Stelle welche Ranke aus einem Briefe des Königs an Guise anführt, findet sich nicht an dem bezeichneten Orte bei Ribier II, 750 und widerspricht sowohl obigem Schreiben, als dem auf dasselbe folgenden Briefe an Tournon vom 1. September. Sie muss in einen anderen Zusammenhang gehören. Reumont in seiner Geschichte Toscana's I, 224 hat nicht beachtet, dass die Franzosen selbst die Verständigung Ferrara's mit Philipp befürworteten.

2) Der Herzog beklagte sich darüber, dass man ihn im Stiche gelassen hatte, die Franzosen waren entrüstet über seine Treulosigkeit; vgl. Bischof Lodève Sept. 23 bei Ribier und Revue S. 514. Wie die Franzosen sich zu Vaucelles mit dem Kaiser verständigt hatten, ohne Rücksicht auf den Papst und Ferrara, so scheint auch Herkules diese Möglichkeit sich lange Zeit offen gehalten zu haben. 1556 Sept. 24. meldet Badoero aus Gent, der Cardinal von Trient habe dem König Philipp versichern lassen, der Herzog von Ferrara sei nicht so schlecht gesinnt, wie man gewöhnlich annehme, and that he, the Cardinal, knows him to be the king's servant, and that he wishes and offers to form relationship in some way with the house of Austria, which to all his Majesty chief ministers has seemed a very strange and novel thing to hear; and they lay the blame either on his right reverend Lordship's ignorance of the said duke's mind, or on the too close friendship maintained by him since a long while with his Excellency. Brown Nr. 629. Dies steht sicher im Zusammenhang mit der Praktik Collegno's,

Schwierigkeit. Der Herzog von Ferarra war allein übrig gelassen und man konnte glauben, dass sich die ganze Spanische Macht in Italien auf ihn werfen würde. In seiner Noth wandte er sich wieder an den Herzog von Wirtemberg [1]) mit der Bitte, Anwerbung Deutscher Truppen gestatten zu wollen. Der eigentliche Sinn des Schreibens war jedoch, nach Vergers Meinung, der Wunsch, dass der Herzog Christof die Vermittlung des Friedens unternehmen möchte. Christof trug Bedenken hierauf einzugehen, er überliess diese Aufgabe dem Herzog Cosimo [2]) und der Republik Venedig, welche die erbetene bewaffnete Unterstützung freilich abgelehnt hatte, jetzt aber gern die Hand bot, um die Ruhe Italiens herzustellen. Herkules trat von dem Bündnisse mit Frankreich zurück, und sein Sohn heirathete eine Mediceerin [3]). Als Nachwirkung der früheren Freundschaft

---

von der wir durch die Instruktion für Ariosto in den Lettere di Principi III, 183 und deren Ergänzung bei Cittadella S. 212 Kenntniss haben. Von den früheren freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden geben die Briefe Zeugniss, welche Bonelli Notizie istorico-critiche della chiesa di Trento III, 1, S. 332 abgedruckt hat. Man wird nicht annehmen können, dass trotz der an den Tag gelegten Entrüstung des Herzogs über Collegno gleichzeitig die Freundschaft bestehen blieb. Aber das schroffe Auftreten des Herzogs erfolgte erst gleichzeitig mit dem Abschluss des Französischen Bündnisses, acht Wochen nach jener Meldung Badoero's, und so bleibt es möglich, dass diese auf Wahrheit beruhte. Montecuculo's Sendung s. S. 365.

1) Vgl. Vergers Briefwechsel v. Kausler S. 155.

2) Cardinal Farnese beglückwünscht denselben dazu, Caro Lettere VI, 228.

3) Der Wechsel in der Stellung der beiden Fürsten zu einander war sehr bedeutend. Das Schreiben Serristori's vom 31. März 1550 zeigt, dass damals eine Annäherung an Ferrara von Cosimo ins Auge gefasst worden war; Serristori billigte dies, ma nel restringerla straordinariamente sia da considerare la natura dell' E. V. e la sua, e se i disegni che Ella fa di valersi di lui, quando ne venga l'occasione, gli sieno per riusciare; e se quelli de quali il duca pensasse potersi valere

mit Frankreich nehmen wir nur gegenseitige Vorwürfe wahr: der Franzosen über Ferrara's Treulosigkeit, des Herzogs über nicht erfüllte Versprechungen. Nach Herkules hatte Alfonso bereits mehrere Jahre den Thron inne, als ihm wenigstens theilweise Ersatz wurde für die in Frankreichs Interesse aufgewandten Geldsummen [1]).

In der äusseren Politik des Herzogs treten, wie man sieht, die religiösen Gesichtspunkte keineswegs hervor; er lässt sich nur von der Rücksicht auf den eigenen Vortheil bestimmen, wenn er bald mit dem Kaiser bald mit Frankreich, einerseits mit dem Papste andererseits mit den Deutschen Protestanten sich in Verbindung setzt. Herkules scheint es auch nicht für seine Aufgabe gehalten zu haben, in den Zersetzungsprocess einzugreifen, in welchem sich die kirchlichen Verhältnisse auch in seinem Gebiete, vorzugsweise in Modena und in Ferrara selbst, durch das Fortschreiten und die Ausbreitung Lutherischer Ansichten befanden [2]). Schon im Jahre 1539 wurde es offenkundig, dass die Mitglieder der Akademie zu Modena sich dem üblichen Kirchenthum feindselig gegenüberstellten, auch die Menge und die Ueppigkeit des Klerus lebhaft bekämpften. Der Papst bezeichnete sie dafür als Lutheraner und Ketzer, und soll schon damals

dell' E. V. convenissero allo stabilimento e grandezza del suo stato. Canestrini S. 245. Soranzo meinte 1556, falls das Französisch-päpstliche Heer sich gegen Toscana wende, werde dies dem Herzog von Ferrara am erwünschtesten sein, by reason of the enmity, he bears that duke; Brown 663. Dagegen trat auch der Gedanke, dass die beiden Fürsten gemeinsame Interessen hätten, öfter zu Tage; vgl. Reumont Geschichte Toscana's I, 224. Cardinal Tournon hatte die Begünstigung dieser Heirath dem Könige Heinrich II. anempfohlen. Ribier II, 706.

1) Dies zeigt am besten der Aufsatz von Cittadella.

2) Eine vorzügliche Quelle hiefür ist die bereits oben angeführte Chronik Lancilotto's. Vgl. die in dem Register des einen Bandes unter Controversie religiose, in dem des andern unter Dispute angeführten Stellen.

dem Herzog um ihretwillen geschrieben haben [1]). Eine besondere Wirkung hatte dieser Schritt indessen nicht. Im Jahre 1542, kurz nach Erlass der Inquisitionsbulle, kam dann ein päpstliches Breve nach Modena, worin der Bischof angewiesen wurde, den namentlich bezeichneten Akademikern eine Liste von 41 Glaubenssätzen vorzulegen: unterschrieben sie dieselbe, so absolvirte sie der Bischof, für den anderen Fall waren sie nach Rom citirt. Die Akademiker stoben theils auseinander — einige gingen nach Venedig oder nach Griechenland — theils schützten sie Unwohlsein vor, ein zu ihnen gehöriger Kanonikus verschwor es, künftig noch zu studiren und verkaufte alle seine Bücher. Obgleich der Bischof von Modena, der unter Paul IV. selbst von der Inquisition verfolgte und in Haft genommene Cardinal Morone, mit dem beinahe von demselben Loose betroffenen [2]) Cardinal Cortese und dem Bischof Bertano von Fano zusammen persönlich eingriffen, richteten sie wenig aus, der weltliche Arm blieb ihnen versagt und sie scheinen sich endlich damit begnügt zu haben, dass anstatt der aufs Korn genommenen Akademiker die Conservatoren der Stadt unterschrieben; jene wurden somit aus dem Spiele gelassen. Kurze Zeit nach Morone's Entfernung kehrte der Lehrer des Griechischen, welcher sich geflüchtet hatte, zurück und eröffnete wieder in Modena seine Vorlesungen, ungehindert von dem Herzoge welcher damals gerade dort verweilte. Diesem wurde es auch zugeschrieben, dass der Sicilianer Filenio, welcher 1540 in die Hände der Inquisition gerathen war und nach Bologna und Ferrara geschleppt wurde, mit Verurtheilung zu den Galeeren davonkam, während die Brüder des heiligen Dominikus ihn den Flammen zu über-

1) Cronache Bd. VII, Lancilotto Bd. VI, S. 205.

2) Vgl. Young Life of Paleario I, S. 334.

liefern gewünscht hätten [1]). Gyraldus verehrte in dem Herzog gleichfalls seinen Erretter vor der Inquisition [2]). Auch in den späteren Jahren scheint des Herzogs Eifer hinter den Wünschen des Papstes Paul IV. zurückgeblieben zu sein. In diesem Sinne wird man es wohl zu deuten haben, wenn der Papst den Herzog 1559 in einem eigenen Breve um Uebermittelung eines bereits zu Reggio in der Haft des Bischofs befindlichen Arztes nach Rom ersuchen musste [3]). Wir wissen nicht, ob des Papstes Wunsch erfüllt wurde.

Für einen Italienischen Fürsten, welcher sich in Abhängigkeit von dem Papstthum befand, wäre es indessen eine schwere Aufgabe gewesen, der von dort ausströmenden Geistesrichtung entschieden zu widerstreben; vor Allem hätte dazu eine selbstbewusste Stellung in den religiösen Fragen gehört. Davon aber war bei Herkules nicht die Rede; jenen Zügen der Milde stehen andere härtere zur Seite. So verbot der Herzog dem Mönche Aegidius von Bergamo die Lesung der hl. Schrift auf der Kanzel [4]) und untersagte das Studium auf andern Universitäten als Ferrara [5]); wie unter Julius III. die Inquisition grössere Thätigkeit entwickelte als unter Paul III., fielen derselben auch in Ferrara einzelne Opfer, so Fannius aus Faenza, der 1550 öffentlich hingerichtet, Georgius Siculus, welcher im Jahre

1) s'el non fusse stato S. Exc^ma, che lo ha hauta de gratia, detti Frati lo haveriano fatto brusare; Lancilotto VI, 420.

2) Burckhardt Cultur der Renaissance, 3. Auflage von L. Geiger I, 316.

3) Vgl. Raynald Annales ecclesiastici 1559, Nr. 22.

4) L'Illmo duca . . prohibiva a frate Egidio da Bergamo de S^to Augustino ch'el non dovesse legere le epistole di S. Paulo come el faceva nell'hora della predica suso el pergolo in la giesia e che per tutto questo dì 4 ditto el dovesse partirse de Modena; Lancilotto VII, 21, 39.

5) Lancilotto VII, 151.

nachher heimlich erdrosselt wurde[1]). Es sind vereinzelte Fälle wie wir sie aus jener Zeit auch aus Venedig[2]) und Toskana zu verzeichnen haben, obgleich deren Regierungen ebensowenig von Verfolgungseifer erfüllt waren, als Herzog Herkules.

Gleich den meisten katholischen Fürsten der damaligen Zeit begünstigte auch Herzog Herkules die neu begründete Gesellschaft Jesu und wenn man die Briefe, welche deren Stifter an ihn richtete, nach ihrem Wortlaut nehmen dürfte, so könnte man ihn beinahe als deren eigentlichen Vater

1) Ueber den Tod des Fannius handeln Young Life and time of Aonio Paleario II, 111 und Frizzi IV, 337. Letzterer rühmt den Eifer des Herzogs für die Erhaltung der katholischen Religion. Young benuzte den Giulio di Milano, eine augenscheinlich mit panegyrischer Tendenz verfasste Schrift; danach war ein Breve Julius III. die Veranlassung zur Hinrichtung; in der That finden wir, dass in den Tagebuchaufzeichnungen des damaligen päpstlichen Sekretärs Massarelli mehrfach ein schärferes Einschreiten gegen die Ketzer erwähnt wird, aber freilich sehen wir zugleich, dass mit Venedig Streitigkeiten über die Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit ausbrachen; man wird auch nicht ohne Weiteres annehmen dürfen, dass der Herzog von Ferrara von jeder Einmischung in diese Angelegenheiten abgesehen habe. Vgl. Druffel Beiträge I, Nr. 847. Nach einem Briefe des Cardinals Jaën, Simancas 877/95, ist es möglich, dass es sich um Wiedertaufe und beabsichtigte Abschaffung der Obrigkeit gehandelt hatte.

2) Vgl. das Gutachten vom Jahre 1705 bei Cecchetti, La Republica di Venezia e la Corte di Roma I, S. 11, wo das Resultat der eifrigen Nachforschungen nach früheren Verurtheilungen zusammengestellt ist: Nei registri della Segreta nè altrove ci è riuscito trovare memoria che mai sia stato fatto morire in publico alcun heretico o reo di simili colpe . . . . Ben ha saputo questo padre Inquisitore trovar lui negli antichi registri del Sant' Offizio una sentenza pronunciata dall'Inquisitore contro un tal pre' Francisco Calcagno di taglio della lingua della testa e combustione del corpo eseguita in Brescia del 1550 e tre altre sentenze . . . con affogamento delli rei.

3) Vgl. den Aufsatz von Bonaini im Giornale storico degli Archivi Toscani VI über die Verhaftung Domenichi's, für den Renate Fürbitte einlegte.

betrachten. „Es ist vielmehr die Gesellschaft Euerer Excellenz, als die meinige" ist eine Wendung, welche uns in den Briefen des hl. Ignaz an den Herzog begegnet [1]). Mag dies auch eine in Briefen an Andere ebenso vorkommende Redensart sein, so steht doch so viel fest, dass Herkules in der That enge Beziehungen zu den Jesuiten unterhielt [2]). Seiner Vermittlung schrieb man es zu, dass im Jahre 1538 bei der Curie der Widerspruch gegen die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu beseitigt wurde. „Ich kann in Wahrheit sagen", schreibt Ignaz v. Loyola, „kein Fürst oder Herr kömmt ihm gleich, Se. Excellenz hat sich um die ganze Bildung des Gesellschaftskörpers grössere Verdienste erworben, als irgend Jemand." So drückte sich Ignaz in einem Schreiben an Jajus [3]) aus, als er im Jahre 1547 dessen

1) Vgl. Cartas de San Ignacio de Loyola, Madrid 1874 fg., [bis jetzt 3 trefflich ausgestattete Bände]. Bd. II, S. 458: questa minima compagnia, più di Vostra Excellentia, che nostra.

2) In mehreren Briefen des hl. Ignaz ist davon die Rede; dieselben finden sich zusammengestellt in der Anmerkung 6 zu S. 8 des dritten Bandes der Cartas. Hoffentlich bringt der vierte Band ein ausführliches Register; dadurch würde die Benutzung des wichtigen Quellenwerkes mehr erleichtert werden, als durch die zahlreichen Verweisungen in den Anmerkungen, so fleissig sie auch immer angefertigt sein mögen. Auch wäre zu wünschen, dass die Briefverzeichnisse am Schlusse jedes Bandes die Datirungen der Originaltexte, nicht bloss die der Uebersetzungen brächte, damit überflüssiges Hin- und Herblättern vermieden werde. Zu bedauern ist, dass in den Anhängen Adressen der einzelnen Briefe fehlen und statt dessen bloss Verweisungen auf die Spanischen Uebersetzungen gegeben sind.

3) Cartas II, S. 395; Sua Eccellenza, con lettere et testimonianze date di noi tanto cortesemente nel tempo di quelle prime contradizioni che sostenemmo qui in Roma, e poscia col raccommandarci al Rev^mo C^le suo fratello e ad altri Grandi di questa corte, ci ha per mezzo de' lor caldissimi ufficj in così gran maniera ajutati ad ottenere da questa Santa Sede la confermazione della Compagnia, che con verità posso dire, nim Principe nè Signore essergli stato eguale in questa parte, nè noi, quanto alla formazione di tutto il corpo della Compagnia avere con

Entlassung von dem Bologneser Concil erbeten hatte, um ihn zum Herzog von Ferrara nach dessen Wunsch zu senden. In ungewöhnlich warmen Ausdrücken suchte er in dem zum Gewissensrath des Fürsten bestimmten Ordensgenossen Verehrung für den Wohlthäter der Gesellschaft zu erwecken. Jajus blieb zwei Jahre bei dem Herzog, kehrte dann nach Deutschland zurück, wo zeitweilig bessere Aussichten zu winken schienen [1]). Im Jahre 1550 suchte Ignaz, seinem gewöhnlichen Verfahren getreu, den Herzog bei dessen Rö-

---

verun' altro obligazione pari a quella, di che siamo tenuti Sua Eccellenza. Vgl. auch Cartas I, 70.

1) Jajus hatte bereits früher eine einflussreiche Stellung eingenommen. Ueber den Plan des Otto Truchsess, ihn nach Sachsen zu senden, vgl. Weiss Pap. de Granvelle IV, 382; Ignaz Loyola gedachte ihn 1545 zur Wiederaussöhnung Ochino's zu verwenden; Cartas II, 218.

Die Aeusserung des hl. Ignaz in dem Schreiben an Herzog Wilhelm von Baiern, Jajus könne nur auf kürzere Zeit nach Ingolstadt kommen, war nach Genelli S. 343 durch dessen Stellung am Esteschen Hofe veranlasst: Der Herzog habe ihn nur für kurze Zeit entlassen wollen. Indessen ist zu beachten, dass erstlich Jajus nicht nach Ferrara zurückkehrte, sondern nach Oesterreich ging, und dass Ignaz bereits im Januar 1549 den König von Portugal zu einer Bitte um Jajus ermuthigen liess, freilich ohne ihm bestimmte Aussicht auf Gewährung derselben zu eröffnen und ohne ihm zu verschweigen, dass der wiederholt ausgesprochene Wunsch des Cardinals Truchsess, sowie des Cardinals Farnese vergeblich gewesen sei. Cartas II, 156, 543. In gleicher Weise suchte Ignaz bei der Sendung Landini's nach Ferrara sich eine Hinterthür offen zu halten; er schrieb an Herkules, man verhandle über dessen Sendung nach Corsika, indessen sei noch kein ausdrücklicher Befehl des apostolischen Stuhles da, desshalb könne er einstweilen dem Herzog willfahren. Ignaz wusste indessen, dass ein solcher Befehl von seinem eigenen Wunsche abhängig war. Was er wollte, war die Stiftung eines Collegiums in Ferrara; bewilligte dies der Herzog nicht, so wollte sich Ignaz die Abberufung vorbehalten; es ist dasselbe Verfahren, welches er Baiern gegenüber befolgte. Vgl. Druffel Beiträge zur Reichsgeschichte I, Nr. 446. [Der Text dieses Briefes in den Cartas II, S. 532 leidet an einer von den Herausgebern nicht angedeuteten Lücke.]

mischem Aufenthalt zur Gründung eines Collegs in Ferrara zu bestimmen; im folgenden Jahre kam ein solches wirklich zu Stande, nachdem auch Franz von Borja seinen Einfluss dafür eingesetzt hatte. Voll Jubel über die Eingebung Gottes schrieb Ignaz Loyola dem Herzog am 23. Mai 1551, er sende einstweilen 2 Priester und 5—6 Scholastiker; denn fürstlich hatte Herkules für das Colleg zu sorgen versprochen und er scheint sein Wort gehalten zu haben, da Ignaz v. Loyola mehrfach über dessen günstige Entwicklung berichtet [1]). Die Bitte des Herzogs um Uebernahme der geistlichen Leitung eines von seiner Mutter, Lukrezia Borja, gestifteten Nonnenklosters durch die Jesuiten lehnte er indessen unter Berufung auf die Ordensregeln ab [2]). Dagegen entsprach es seinen Wünschen sicherlich, dass der Herzog das früher von Jajus eingenommene Amt eines fürstlichen Beichtvaters dem Rektor des Collegs Pelletarius [3]) übertrug, auf dessen Thätigkeit wir noch später zurückkommen müssen. Das Verhältniss Loyola's zu Herkules blieb ohne Trübung, wie wir wohl mit Sicherheit aus einem Briefe des Ersteren folgern dürfen, durch welchen der Jesuitengeneral 1555 die Vermittlung des Herzogs anrief, um den Widerstand der Sorbonne gegen die Jesuiten zu beseitigen. Ignaz zog dem öffentlichen Streite mit den Gegnern einen stilleren Weg vor. Während er erklärte, es sei besser zu schweigen, als zu reden, man brauche die Feder nicht zur Vertheidigung zu ergreifen, wenn die Wahrheit sich von selbst geltend mache, versuchte er durch den Herzog

1) Cartas II, S. 338, 341, III, S. 8.

2) Am 11. Juli 1551; Cartas II, 362.

3) Der scharfe Erlass, welchen Ignaz am 23. Juli 1553 an Pelletarius sendete, hatte nach einer Notiz Boero's lediglich die Bedeutung, denselben von der bisherigen Vernachlässigung der Kranken abzubringen. Läge diese Notiz nicht vor, oder könnte man dieselbe für unzuverlässig halten, so würde man wohl an schlimmere Dinge denken.

von Ferrara einen Druck, nicht auf die Sorbonne, sondern auf den König von Frankreich auszuüben, dessen sonst der Gesellschaft geneigter Sinn durch schiefe Erzählungen abwandt worden sei. Er sprach die Hoffnung aus, dass diese Hindernisse durch Gottes und des Herzogs Hülfe nur zu ihrem Besten ausschlagen würden, indem er die Gesellschaft dem Wohlwollen des Herzogs in den hingebendsten Ausdrücken empfahl [1]).

Frankreich war das Land, in welchem der Gesellschaft Loyola's am längsten Widerstand entgegen gesetzt wurde, und es begreift sich leicht, dass Loyola sich mit demjenigen Italienischen Fürsten gut stellte, von welchem er sich in dieser Richtung eine heilsame Einwirkung versprechen konnte. Andererseits ist nicht zu verwundern, dass es dem Herzog Herkules erwünscht war, wenn die Jesuiten, deren Stifter am Hofe des Papstes eine einflussreiche Rolle spielte, auch ihm wohlwollten; es kam hinzu, dass Franz von Borja nahe mit ihm verwandt war. Indessen fehlen doch Anzeichen dafür, dass die Jesuiten in Ferrara bedeutenden Einfluss geübt hätten; von einer ähnlichen Abhängigkeit des Herzogs von ihnen, wie zum Beispiel bei dem Könige von Portugal, ist nicht die Rede. Der Herzog Herkules ist der einzige Italienische Fürst, welcher in dem 1552 abgefassten Ent-

1) Dieser Brief ist noch nicht in den Cartas abgedruckt, da die ersten 3 Bände nur bis Ende 1553 reichen; er steht bei (Menchaca) Epistolae Ignatii S. 538 und ist nach dem Original des Modeneser Archivs gegeben. Orlandinis Erzählung, XV, 44, stellt das Verfahren Loyola's in ein durchaus falsches Licht. Die von Orlandini seinem Heiligen in den Mund gelegte Rede: „Certis in causis praestat silere quam loqui; nec vindice opus est stylo ubi sui ipsius vindex ac propugnatrix est veritas" steht zu jenem Schreiben in entschiedenem Gegensatz. Genelli hat durchaus recht gehandelt, indem er das Schreiben verwerthete. Dessen Aufbewahrungsort ist Beweis genug, dass es nicht Concept geblieben ist.

wurfe über die Aufbringung einer unter Führung des Kaisers zur Bekämpfung der Türken bestimmten Armada mit Stillschweigen übergangen wird, während Ignaz Venedig und auch den Papst zur Mitwirkung zu bestimmen gedachte [1]). Auch die Ansicht, dass die Jesuiten bei jenen oben erwähnten Ketzerhinrichtungen die eigentlichen Anstifter gewesen seien, steht völlig in der Luft [2]); als ob die Dominikaner das Inquisitionsgeschäft nie getrieben hätten!

Eine Betheiligung der Jesuiten scheint man aber allerdings bei dem Inquisitionsverfahren annehmen zu dürfen [3]), welches das einzige war, bei dem nachweisbar auch der Herzog persönlich eifrige Thätigkeit entfaltete. Dasselbe wandte sich gegen Niemand andern, als gegen seine eigene Gemahlin, die Herzogin Renate.

Im Jahre 1554 kam diese Angelegenheit zur Entscheidung. Während die religiöse Stellung Renatens bis dahin, so viel wir sehen, selbst nach der Anwesenheit Calvins an ihrem Hofe [4]) durch Herzog Herkules keine Anfeindung erlitten hatte, klagte dieser jetzt, wie oben erwähnt, am 27. März dem Könige und dem Connetable über Renatens Ver-

1) Vgl. die merkwürdigen Briefe an Nadal, Cartas III, 98 fg., auch bei Genelli Nr. 31.

2) In der Schrift „Renata etc." Gotha 1869 heisst es: „Schwerlich war der Jesuitenorden von der Mitschuld an dieser That freizusprechen."

3) Die in älteren Darstellungen vorgetragene Ansicht, dass Loyola die Bitte des Königs von Portugal um Uebernahme der Inquisition durch den Orden entschieden abgelehnt habe, vgl. Orlandini XV, 99, ist freilich nach Genelli 258 nicht mehr haltbar. Es bedarf indessen noch einer eingehenden Untersuchung, welche Haltung die Jesuiten in der ältesten Zeit zu der Inquisition einnahmen. Auch in dem obigen Falle ist der Inquisitor selbst ein Dominikaner, und zwar, wie es scheint, derselbe, welcher früher gegen den Stifter der Gesellschaft Jesu eingeschritten war; Cartas I, 69.

4) Kampschulte Calvin I, S. 280 hat wohl mit Recht die Nachricht bei Frizzi nicht benutzt. Vgl. „Renata" S. 35.

stocktheit; trotz aller ihrem königlichen Blute erwiesenen Rücksicht sei längere Duldung nicht möglich, denn sie sei völlig dem Lutherthum ergeben, verachte die Messe, und habe den Geistlichen, welcher eine solche vor den jungen Prinzessinnen zu lesen beauftragt gewesen, zurückgeschickt. Auf die Drohung, dass man die Töchter von ihr entfernen werde, habe Renate endlich in deren Beichte und Communion eingewilligt, dann aber über die Persönlichkeit des Beichtvaters — Pelletarius — aufs Neue Anstände erhoben, obschon derselbe ein Franzose von Geburt sei. Sie habe ihn nicht hören wollen, weil derselbe nicht bereit gewesen sei, in der von ihr gewünschten Weise die Beichte entgegen zu nehmen; sie schien ihn, wie der Herzog sich ausdrückt, für einen Teufel zu halten. Aus diesen Gründen bat der Herzog den König um Hersendung eines tüchtigen Theologen und um briefliche Einwirkung auf die Herzogin, damit er selbst die sonst vielleicht im Interesse der Töchter nicht zu umgehende Entfernung derselben von ihrer Mutter vermeiden könne.

Heinrich II. erfüllte die beiden ihm vorgetragenen Bitten; der Connetable theilte im Mai dem Gesandten Ferrara's mit, dass der König über die Lutherische [1]) Angelegenheit in durchaus entsprechender Weise der Herzogin geschrieben habe, und den Dominikaner Oriz zu derselben absenden werde; bald nachher reiste Oriz wirklich nach Ferrara. Sein Erfolg war anfänglich gleich Null; der Herzog schrieb seinem Gesandten in Frankreich, er würde, nachdem der Weg der Milde ohne Ergebniss geblieben, zur Strenge überzugehen genöthigt sein. In der That wurde Renate, als sie die von ihr angeblich dem Cardinal Hippolyt und Oriz

1) Wenn hier, entsprechend der Ausdrucksweise der Quellen, der Begriff Lutherthum auch dort angewandt wird, wo es sich um den Calvinismus handelt, so wird dies wohl Niemanden irre führen.

ertheilte Zusage, der Messe beizuwohnen, wie man vermuthete auf das Zureden eines Genfer Abgesandten hin, nicht erfüllte, von dem Inquisitor Oriz förmlich für häretisch und ihrer Besitzungen und Einkünfte verlustig erklärt, und an den Herzog die Aufforderung gerichtet, ihr die Töchter wegzunehmen. Der Florentiner Gesandte Babbi berichtete dies am 7. September seinem Herrn, indem er beifügte, dass die Einkünfte der Herzogin sofort genommen worden seien, und dass man erwarte, ein gleiches werde mit den Töchtern geschehen, die Herzogin selbst in Haft gelegt werden. Schon in einer Nachschrift konnte er melden, dass, seiner Vermuthung entsprechend, mitten in vergangener Nacht die Herzogin verhaftet worden sei; nur zwei Gesellschaftsdamen waren ihr gelassen worden, die Töchter erhielten Unterkunft in einem Kloster. Dies Mittel führte schnell zu dem gewünschten Ziele: bereits am 13. September wusste Babbi, dass die Fürstin gebeichtet hatte und der Messe beiwohne. Der Inquisitor war, weil seine Mission erfüllt war, nach Frankreich zurückgekehrt.

Trotzdem wurde noch nicht gleich das frühere Verhältniss zwischen dem Fürstenpaare hergestellt, obgleich dies Babbi am 13. September für wahrscheinlich erklärt hatte. Zwei Tage nachher fand eine längere persönliche Verhandlung des Herzogs mit Renate statt. Dem Gemahl war noch nicht Genüge geschehen. Babbi sprach jetzt die Ansicht aus, vor ihrer Befreiung werde Renatens Hofstaat verändert und ihr Einkommen, das der Herzog ihr am liebsten vollständig nehmen wolle, beschränkt werden. Noch immer leistete aber Renate den Zumuthungen, welche ihr in religiöser Hinsicht gemacht wurden, Widerstand; der Priester, welcher die Messe vor ihr lesen sollte, bekam sie nicht zu Gesicht, sie erklärte wiederholt, zwar an die katholische, aber nicht an die Römische Kirche zu glauben. Die Drohung mit strengeren Massregeln bestimmte indessen, zum grossen Bedauern ihrer

Gesinnungsgenossen, Renate am 23. September, dass sie die Communion empfing. Jetzt wurde sie aus der Haft losgelassen, in Freiheit konnte sie am 26. September ihren aus Frankreich heimkehrenden Sohn Alfonso begrüssen [1]).

Babbi schrieb über die Communion der Herzogin, man müsse annehmen, dass die Fürstin sich mehr aus äusseren Rücksichten als durch den eignen Willen und weil sie an das Sakrament glaube, dazu habe bestimmen lassen. Es ist ein missliches Ding, in diese Geheimnisse des menschlichen Herzens eindringen zu wollen, aber man wird sagen dürfen, dass die äusseren Verhältnisse Babbis Ansicht begreiflich erscheinen lassen, und dass die ihrer bisherigen Gesinnung durchaus entsprechende spätere Haltung Renatens dieselbe bestätigt [2]).

---

1) Die obige Erzählung stützt sich auf Masi und Bonaini. In Englischen Depeschen finden sich folgende Stellen: Masone schreibt 1554 Oktober 10. aus Brüssel: From Italy they hear that the duke of Ferrara has committed his wife to custody in his own house and having sequestered his two daughters within an abbey in the town has dismissed his wife's train and household. The reason is supposed to be long dissension on account of religious opinions, the duchess having for many years been noted to be a great favourer of such, as name themselves gospellers, whereof the pope has more than once written to the duke. Others assign it to some proof, that she was the mean of sending his son into France for which divers have long remained in prison; but as the duke favours the French faction, this is improbable"; Turnbull Nr. 271. Oktober 20. meldet er dann: „The dissension between the duke and duchess of Ferrara is purely on religious grounds 'the said duchess having a good time kept her house apart from her husband, open to all riff raff, both out of France and from elsewhere, resorting thither under that pretence; which kennel is now broken and dissolved'. The prince of Ferrara has arrived at Ferrara very well accepted and welcomed of his father"; Nr. 275.

2) Auf Orlandini's überschwängliche Erzählung, Renate habe „ingenti animi sensu multoque lacrimarum imbre, plaudentibus ut in coelo angelis sic in terra mortalibus" bei Pelletarius gebeichtet, wird man kein Gewicht legen dürfen. Wenn er dann weiterhin berichtet: „ex eo

Nach der äusserlichen Unterwerfung Renatens unter die Vorschriften der Kirche, stand Herzog Herkules allerdings von weiteren Zumuthungen religiöser Art ab. Indessen trat jetzt ebensowenig ein herzliches Einvernehmen zwischen den beiden Gatten ein, als ein solches vor dem offenen Zerwürfniss vorhanden gewesen war [1]). Rabelais erzählt, dass bei jener Verhandlung über die dem Papste zu zahlende Summe, Paul III. auf Renatens Bitte 50000 Sc. nachlassen wollte, um dadurch die eheliche Liebe des Herzogs zu der-

---

tempore ponere apud eumdem sua rite peccata per intervalla et ipsa et omnis eius domus instituit, felix si sciret donum Dei aestimare et in recte coeptis adhibere constantiam", so darf man daraufhin nicht etwa behaupten, dass Pelletarius, um den Schein zu retten, wiederholt Renate die Sakramente gespendet habe, obschon er deren Gesinnung kannte. Orlandini ist keine zuverlässige Quelle. Wir haben es lediglich mit einer grosssprecherischen Erzählung zu thun, wie wir einer ähnlichen hinsichtlich der wahnsinnigen Johanna bei Cienfuegos Vida del grande S. Francisco de Borja begegnen. „Confessola despacio" schreibt Cienfuegos, er schildert, wie die Königin durch die Gebete Borja's die Vernunft wieder erlangt habe. Gachard in seinem Aufsatz „Les derniers moments de Jeanne la folle" in den Bulletins de l'Académie royale, 1870, tome XXIX S. 393, 395. brachte es fertig, ihm nachzuschreiben, indem er bei der Wiedergabe des Briefes Karls V. an Ferdinand vom 10. Mai auf S. 399 gerade die entscheidenden Worte „combien que pour la disposition en laquelle elle estoit l'on ne soit sçeu parvenir à ce qu'elle feit particulière confession" übersah. Diese Stelle findet sich an dem Platze, wo Gachard eine Lücke anzeigt, Z. 4. Der Text fährt nach „confession" fort: „si sont esté ses dernières propoz tels, se recommandant à la fin à nostre saulveur et à sa passion, que, oultre ce qu' il fault espérer, les passées pendant l'estat ouquel elle a esté quelque temps ne luy seront imputées, que Dieu aura mercy d'elle et l'aura appellée avec les bien-heureux, dont je luy supplie de très bon coeur. — Et faiz etc. Man darf nie vergessen, dass eine von Jesuiten verfasste Biographie eines Heiligen den Zweck hat der Erbauung zu dienen, und dass sich die historische Wahrheit dieser Tendenz unterordnen muss.

1) Les lettres de Rabelais par Sainte-Marthe, Brüssel 1710, S. 35.

selben zu steigern. Also liess dieselbe schon damals zu wünschen übrig. Im Jahre 1539 waren Misshelligkeiten eingetreten, weil dem Herzog die Französische Umgebung der Gemahlin nicht behagte. Damals war besonders der Haushofmeister der Herzogin Mr. de Pons, welcher später in der Bartholomäusnacht sein Leben verlor [1]), Gegenstand seiner Abneigung; nach seiner Beseitigung würde man auch den Andern zu Leibe gegangen sein [2]). Diese seine Bestrebungen, gegen welche Frankreich den früher stets erhobenen Widerstand, sobald die Religion mitspielte, fallen gelassen zu haben schien, setzte Herkules auch jetzt fort. Er wollte erstlich die Franzosen entfernen, welche die Selbständigkeit der geborenen Prinzessin von Frankreich stützten, und ferner die Einkünfte seiner Gattin mit den seinigen vereinigen [3]).

Aber jetzt begegnete er wieder bei Frankreich, anstatt der zeitweilig gefundenen Unterstützung heftigem Widerstande. Der König wie der Connetable [4]) nahmen sich Renatens an, und

1) Young II, 81.

2) Vgl. Ribier I, 453.

3) Für die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen den beiden Ehegatten würde Kenntniss des Ehevertrags das nothwendigste sein. Ribier hat davon das Originalconcept gesehen und macht darüber einige Mittheilungen I, 454. Ueber die Anforderungen welche Alfons von Ferrara erhoben hatte, besitzen wir eine kurze Mittheilung bei Bonnet, Revue chrétienne S. 306, welche von dem Modeneser Archivar Herrn Foucard stammt. Danach hatte er die Grafschaft Asti mit 200000 Goldthalern als Mitgift Renatens gefordert, sich selbst aber mit Rücksicht auf den Brauch Italiens für von jeder Ausstattung des Sohnes befreit gehalten. Nach Muratori II, 353 übersandte er indessen seiner Schwiegertochter zur Hochzeit für 100000 Thaler Juwelen.

4) Als Herkules jenen Brief vom 27. März 1554 an Heinrich II. schrieb, bemühte er sich auch den Connetable für seine Ansicht zu gewinnen. Er schrieb demselben am 26. März: „Apresso perchè ho dato commissione al predetto mio oratore comunicar con V. Ex. molte cose, et sin le altre certo mio particolare, del quale, per importarmi et premermi assai, ne scrivo una longa lettera de mia mano a S. M^tà, prego con tutto il core predetta r. Exc. ad contentarsi di favorir si justa et

betonten gegenüber dem Gesandten Ferrara's Alvarotti, dass man die aus Französischem Blute entsprossene Fürstin würdig behandeln müsse. Der Herzog kam mit seinen auf das ungeeignete Verhalten Renatens begründeten Einwendungen nicht zur Geltung; er wurde zur Duldung ermahnt mit der allgemeinen Bemerkung, dass die Frauen bekanntermassen unvollkommener seien als die Männer, und dass er um so mehr Nachgiebigkeit üben müsse, da die Fürstin alt und kränklich sei und schwerlich noch lange leben werde. Gegenerinnerungen Alvarotti's wurden in einer Weise zurückgewiesen, dass dieser es für besser hielt, dem Herzoge selbst zum Einlenken zu rathen. „Wenn ich Ew. Excellenz im Vertrauen meine Meinung sagen soll, so bemerke ich in aller Ehrfurcht, dass, wenn Sie der Fürstin die bisher gereichten üblichen Einkünfte ganz oder theilweise einbehalten, und in ihre Umgebung nur nach eignem Ermessen Diener zulassen wollen, Ew. Excellenz dieselbe verlieren werden; wenn Sie auch damit durchdringen sollten, so würden Sie hier erheblich einbüssen. Die Tochter Ew. Excellenz, Madame von Guise hat mir mitgetheilt, dass der König, Madame von Valentinois [Diana v. Poitiers], Madame Margarethe [Heinrich II. Schwester] und, kurz gesagt, alle die Andern gegen Ew. Excellenz sehr erbittert sind, und dass der König jenes niemals dulden wird; denn er sagte, auch er habe Töchter zu verheirathen und wolle nicht, dass man auf Renatens Beispiel hinweisen könne, um jenen eine ähnliche Behandlung voraus zu sagen, und endlich sagt man auch, dass Ew. Excellenz selbst bezüglich der Religion aus keinem anderen Grunde eingeschritten sei, und man meint [1])

---

santa opera, la qual oltre che sarà accetta a Dio N. S^re^ doverà anche essere di non poca satisfattione a tutti quei che amano l'honor del serenissimo sangue di Francia". Paris Bibl. nat. Fonds Français 1329.

1) Ich lese „par loro" statt „per loro".

und spricht es aus, dass Ew. Excellenz, die so gross und mächtig ist, nicht auf solche Dinge sehen dürfe, und man lästert darüber so sehr, dass man wohl darüber in Schrecken gerathen mag. Man ist der Ansicht und giebt sie kund, dass bei Ew. Excellenz nichts gilt, als der eigene Nutzen: hätte Ew. Excellenz nur vor einigen Jahren auf die Dinge gesehen, die ihr jetzt so zu Herzen zu gehen scheinen! So aber konnte geschehen, wozu es sonst nie gekommen wäre."

Sehen wir, dass der Französische König in dem Augenblicke, wo die Religion in Frage kam, in den Zerwürfnissen zwischen dem Esteschen Fürstenpaare auf die Seite des Herzogs tritt, während er sonst vorher und nachher sich mit Eifer der geborenen Französischen Prinzessin annahm, so liegt gewiss die Annahme nahe, jene religiösen Verhältnisse seien für ihn bei seinem Verhalten die eigentlich bestimmenden gewesen. Gleichwohl steht dem die Erwägung entgegen, dass es kaum begreiflich wäre, wenn man am Französischen Hofe sich dem Glauben an eine ernstliche Gesinnungsänderung der Herzogin hingegeben hätte und andererseits tritt uns sonst am Hofe Heinrich II. ein derartiger katholischer Eifer keineswegs entgegen. Freilich wurde auch dort wohl bei einer Frohnleichnamsprozession Gott auf den Plätzen von Paris ein aus Ketzern bestehendes Brandopfer dargebracht [1]), dann aber wieder liess der König aus politischen Gründen sein Kind von den Gesandten des protestantischen Zürich zur Taufe tragen und die Königin Katharina von Medici scherzte darüber, ob so das Ketzergift nicht ansteckend wirken könne [2]). Bei der Unvoll-

1) Vgl. den Brief des Connestable an den Cardinal Bellay und an Urfé, 1549 Juli 8., Druffel Beiträge I, 314.

2) Ricasoli an Cosimo bei Desjardins III, 223: de' quattro cantoni toccò a quel di Zurich che è Luterano a portar la figlia; sopra di che feci ridere la regina, dicendole che la creatura crescendo portava pericolo di pizzicarne et che pregasse Dio che ne la guardasse, perchè

ständigkeit unserer Kenntniss jener Epoche der Französischen Geschichte wird man sich eines abschliessenden Urtheils begeben müssen. Nur auf eine entfernte Möglichkeit hinzuweisen, möge verstattet sein. Grade in jenem Sommer des Jahres 1554 weiss der Florentiner Gesandte am Esteschen Hofe von der warmen Sympathie zu erzählen, welche Renate sowohl wie ihre Töchter für den mit Frankreich im Kriege befindlichen Herzog Cosimo hegten [1]), ja er versichert, dass ihm eine der Letzteren zu dem bei Marciano erfochtenen Siege des Herzogs über die Franzosen Glück gewünscht habe. Ist es da nicht denkbar, dass man unter dem Vorwande der Religion die Herzogin von einer den Französischen Interessen widerstrebenden Politik hätte abbringen wollen? [2])

Mit grösserer Bestimmtheit, als bei Heinrich II. wird man bei dem Herzog Herkules andere Gründe für sein Einschreiten gegen Renate annehmen dürfen. Hier stimmt die Art, wie er sich selbst über religiöse Fragen den Deutschen Protestanten gegenüber ausspricht, trefflich zu dem, was wir über sein sonstiges Verhalten von Französischen wie Italienischen Diplomaten erfahren. Freilich bleibt auch hier noch Manches dunkel; nur wenn einmal mehr von

---

si vede che questo male è contagioso. Garnier in den Genealogischen Tabellen giebt den Geburtstag des nach Turnbull Nr. 122 am 1. Febr. 1549 geborenen Prinzen Louis falsch an.

1) Bei Bonaini im Archivio st. Italiano 1859 N. S. Bd. 10, S. 272 Anm. Bonaini erklärt den Brief mit der damals oft für die Fürsten nothwendigen Unterdrückung der wahren Gefühle. Es ist indessen zu beachten, dass der Gesandte hauptsächlich von dem spricht, was er selbst erfahren hatte: Intendo che questa excellentissima Madama etc. Bonaini erwähnt, dass zahlreiche Briefe Renatens aus der späteren Zeit im Mediceischen Archiv liegen.

2) Aus der Sendung des Grafen Montecuculo durch Herkules an Philipp von Spanien und Maria von England wird man eine Spanien freundliche Haltung des Herzogs nicht folgern können. Vgl. Calendar

den geheimsten Aktenstücken des Esteschen Archivs ans Licht gezogen ist, wenn man mehr von den Berichten der Agenten weiss, für welche der Herzog Herkules mehr Geld ausgegeben haben soll, als irgend ein anderer Fürst [1]), wird man zu einem klaren Einblick in diese Politik gelangen können, an deren Durchdringung, wie bereits oben erwähnt wurde, die meisten zeitgenössischen Diplomaten und der Kaiser Karl V. beinahe verzweifelten [2]).

---

of State Papers, Venetian, Vol. V, Nr. 886, 895, 928, und die Vorrede zu Vol. VI, S. LX; wir erhalten die tröstliche Aussicht, dass wie in dem Appendix zu Bd. 4, Akten von 1376—1551, so in dem Nachtrag zu der zweiten Abtheilung des 6. Bandes 130 Dokumente abgedruckt werden sollen, welche den Jahren 1363—1556 angehören, vermuthlich um die Orientirung für den Benutzer zu erleichtern! Wann werden die Italiener endlich den Engländern, welche die Depeschen der Italienischen Renaissancezeit in ungelenkes Englisch umballhornisiren, Concurrenz machen, und es uns ermöglichen, statt in unerträglicher Breite, wie bei Rawdon Brown, den Berichten der Venetianer die weniger wichtigen in kurzen Auszügen und dann die wichtigeren Depeschen im ursprünglichen Wortlaut zu benutzen. Oder könnten so hervorragende Männer, wie Foucard und Cecchetti, es nicht wenigstens bei ihrer Unterstützung der Calendars zur Bedingung machen, dass die von ihnen selbst gelieferten Beiträge in der ursprünglichen Sprache erscheinen? Das würde vielleicht die Engländer zur Erkenntniss bringen, dass sie sich auf einem falschen Wege befinden. Nur bei Regesten, welche den wesentlichen Inhalt kurz zusammendrängen, kann man sich eine fremde Sprache gefallen lassen, sobald dieselben den Charakter von Uebersetzungen annehmen, ist dies unerträglich. Das Verfahren der Engländer bedeutet nichts anderes, als wenn sie Goldgefässe der Renaissancezeit in Sovereigns umprägen wollten, weil es Engländer gibt, für welche Gold nur in dieser Form Werth hat.

1) Joh. Heise schreibt dies 1553 März 2 an Kurfürst Moritz. So konnte z. B. Ferrara's Gesandter in Rom dem Papste 1549 als der Erste die Verständigung Oktavio's mit Gonzaga melden. Brown Nr. 586, vgl. Nr. 655.

2) In der Instruktion für Philipp II, Weiss III, 282, heisst es: el dicho duque a dicho siempre e confessado en que m'es, todavia se a entendido que con el deudo que tiene en Francia y estar allá el car-

Bis jetzt ist das Ergebniss vorzugsweise negativer Art: Man wird bestreiten können, dass die religiöse Haltung Renatens der eigentliche Grund ihrer Quälerei durch den Gatten war, und ebenso wird wohl auch den Jesuiten die Lust schwinden, künftig im Einklang mit ihrem Stifter und ihren Geschichtschreibern den Namen Herkules von Ferrara zu verherrlichen.

---

denal su hermano en favor, el es muy inclinado a quella parte, y ansí temporiçaréis con él; téned advertencia d'este aviso y de sus andamientos. Vgl. Fiedler S. 56.

Sitzung vom 4. Mai 1878.

Philosophisch-philologische Classe.

Der Classensecretär legte eine Abhandlung des Herrn G. F. Unger vor:

Diodors Quellen in der Diadochengeschichte.

Der grösste Theil der drei letzten vollständig erhaltenen Bücher Diodors (XVIII—XX) ist der Diadochengeschichte gewidmet; als den Schriftsteller, aus welchem sie der Compilator ausgezogen hat, bezeichnete zuerst Mannert, Geschichte der Nachfolger Alexanders p. 352 den Landsmann und Genossen des Eumenes, Hieronymos von Kardia, und obgleich in der ersten Auflage des Meisterwerks, welches die Geschichte des Hellenismus behandelt, Droysen ausserdem noch den Duris, Diyllos und Zenon als Quellen Diodors angesehen wissen wollte (Gesch. d. Nachf. Alex. p. 670), so sprachen sich doch Brückner, de vita et scriptis Hieronymi Cardiani, Zeitschr. f. Alterthumsw. 1842 p. 252 und C. Müller, Fragm. hist. gr. II 450 im Sinne Mannerts für die Annahme aus, dass bloss Hieronymos der Diadochengeschichte Diodors zu Grunde gelegt sei. In neuen Fluss kam die Frage, als es sich herausstellte, welches Werk in den auf Agathokles von Syrakus bezüglichen Stücken des XIX. und XX. Buchs benützt ist. Dass hier Duris Diodors Quelle ist, kann keinem Zweifel mehr unterliegen, s. Haake, de Duride Samio Diodori fonte. Dissert. Bonn 1874; Roesiger, de Duride Samio Diodori Siculi et Plutarchi auctore. Dissert. Göttingen 1874; Unger im Philol. Anzeiger 7,126;

Nitsche, König Philipps Brief an die Athener und Hieronymos von Kardia. Progr. d. Sophiengymn. Berlin 1876. Jetzt musste sich die Erwägung nahe legen, ob nicht auch die Diadochengeschichte auf Duris zurückgeht, und da ein Fragment dieses Geschichtschreibers grosse Aehnlichkeit mit einer Stelle derselben zeigt, so haben Haake und Roesiger auch jene aus ihm abgeleitet. Dieser von mir a. a. O. wenigstens für einen Theil der Diadochengeschichte beifällig aufgenommenen Ansicht setzte aber Nitsche entschiedenen Widerspruch entgegen; die von ihm entwickelten Gründe billigte Droysen im Hermes 11,464 und die neue Ausgabe seines Werkes behandelt demgemäss Hieronymos als den Gewährsmann Diodors (Geschichte der Diadochen 1878); zu demselben Ergebniss kam Reuss, Hieronymos von Kardia. Berlin 1876, Volquardsen in Bursians Jahresbericht für 1876. I. 401 ff. und Kallenberg, die Quellen der Nachrichten über die Diadochenkämpfe bis zum Tode des Eumenes und der Olympias, im Philologus 37,223 ff. Nur Rössler, de Duride Diodori Hieronymo Duridis auctore. Dissert. Göttingen 1876 hat Haakes und Roesigers Meinung wieder aufgenommen und nicht ohne Scharfsinn, jedoch, wie Volquardsen a. a. O. zeigt, mit unzureichenden Gründen verfochten.

Die Benützung des Hieronymos durch Diodor halte ich auf Grund der angeführten Darlegungen für unumstösslich erwiesen, obwohl nicht alle in denselben vorgebrachten Beweise für stichhaltig gelten dürfen und andere nicht vollständig zu ihrem Recht gekommen sind. Auch reichen dieselben nicht aus, um die Ableitung der ganzen Diadochengeschichte aus Hieronymos zu begründen; von mehreren Abschnitten des XVIII. und XIX. Buchs dürfte sich vielmehr mit Evidenz zeigen lassen, dass sie anderen Ursprungs sind. Dies soll in Cap. III der vorliegenden Arbeit unternommen und im Cap. IV der Name des anderen Gewährs-

manns aufgesucht werden; zu diesem Behuf ist es aber nöthig, vorher die Gründe, welche für Hieronymos als Hauptquelle sprechen, zusammenzustellen und, weil ich einen Hauptbeweis für die Annahme von zwei Quellen in dem Vorhandensein einer doppelten Jahrrechnung finde, die des Diodoros und Hieronymos nachzuweisen. Die Fragmente der späteren Bücher habe ich nicht in den Kreis der Untersuchung gezogen.

I.
Hieronymos.

Fest steht, dass Diodor überall gute alte Quellen, angesehene Originalwerke zu Grunde gelegt hat, wie für die griechische und allgemeine Geschichte bis auf Philippos von Makedonien den Ephoros, für die sicilische und unteritalische Timaios, über Alexander d. Gr. Kleitarchos, bei Agathokles Duris, endlich in der römischen Zeit Polybios und dessen Nachfolger Poseidonios. Solcher gab es für die Diadochengeschichte drei: Diyllos von Athen, den Fortsetzer des Ephoros für die Zeit von 341—296, Hieronymos den Geschichtschreiber der Diadochen von 323 bis mindestens zum Tod des Pyrrhos, und Duris, dessen allgemeine Geschichte von 370 bis 281 oder weiter reichte. Ferner hat sich bis jetzt keine Spur davon gezeigt, dass Diodor mehrere Quellen ineinander verarbeitet; vielmehr hat er wahrscheinlich überall nur einen Gewährsmann zu Grund gelegt und darf mithin jede zusammenhängend dargestellte Partie vollständig auf die Quelle zurückgeführt werden, welche an einer oder mehreren Stellen derselben zu erkennen ist.

Gleich den Anfang der diodorischen Diadochengeschichte von XVIII 1 bis 21 dürfen wir darauf hin dem Hieronymos zuweisen: denn die einzelnen Stücke dieses Abschnitts verrathen eine Quelle, in welcher die Geschichte Alexander

des Grossen nicht beschrieben war. Für die Geschichte des kyrenaischen Krieges hat dies Reuss p. 116 an XVIII 19 gezeigt: *μεταβησόμεθα πρὸς τὸν ἐν τῇ Κυρήνῃ πόλεμον· ἵνα δὲ μὴ μακρὰν τοῖς χρόνοις ἀποπλανῶμεν τὸ συνεχὲς τῆς ἱστορίας, ἀναγκαῖόν ἐστι βραχὺ τοῖς χρόνοις προσαναδραμεῖν, ὅπως σαφεστέρας ποιήσωμεν τὰς κατὰ μέρος πράξεις.* Diyllos und Duris hatten die Vorgänge, auf welche hier zurückgegangen wird, sicher schon in der Geschichte Alexanders erwähnt, zumal da sie Athen mitbetrafen; sie würden sich also jetzt mit einer kurzen Rückverweisung begnügt haben. In noch höherem Grade gilt dieser Grund, wie wir glauben, von der Einleitung zur Geschichte des lamischen Krieges XVIII, 8: *Ἀθηναῖοι πρὸς Ἀντίπατρον πόλεμον ἐξήνεγκαν τὸν ὀνομασθέντα Λαμιακόν. τούτου δὲ καὶ τὰς αἰτίας ἀναγκαῖόν ἐστι προεκθέσθαι χάριν τοῦ σαφεστέρας γενέσθαι τὰς ἐν αὐτῷ συντελεσθείσας πράξεις.* Ebenso würde, worauf Brückner p. 263 aufmerksam macht, auch die geographische Auseinandersetzung über die Satrapien XVIII 5—6 ein Anderer als Hieronymos schon unter Alexander angebracht haben.

Zu drei Fragmenten des Hieronymos finden sich Parallelstellen bei Diodor. Ueber den Tod des Ariarathes stimmt XVIII 16 fast wörtlich mit Hieron. bei Ps. Lukianos Makrob. 13 überein und die ihm eigenthümliche Vorstellung über den Weg, welchen Alexander durch Kleinasien nahm, bei Appianos Mithrid. 8 findet sich XVIII 3 und 16 wieder. Dadurch wird die eben besprochene Ableitung des Anfangs der Diadochengeschichte Diodors für den asiatischen Theil derselben bestätigt. Das dritte Fragment, das Todte Meer betreffend, bei Sotion 33 (Westermann Paradoxogr. p. 188), stimmt genau zu XIX 98 und die ganze so ausführliche Darstellung der verhältnissmässig geringfügigen Unternehmungen des Antigonos gegen die Nabataier XIX 94—100

begreift sich eben daraus, dass Hieronymos selbst dabei betheiligt war.

Dies führt uns auf einen andern, noch nicht genug hervorgehobenen Punkt, auf die wiederholte Nennung des Hieronymos, welche an allen vier Stellen nur in der Abstammung derselben aus seinem Werke eine genügende Erklärung findet. Die erste steht XVIII 42 *ὁ Εὐμένης πρὸς τὸν Ἀντίπατρον πρεσβευτὰς ἀπέστειλε περὶ τῶν ὁμολογιῶν, ὧν ἦν ἡγούμενος Ἱερώνυμος ὁ τὰς τῶν διαδόχων ἱστορίας γεγραφώς*. Für die Nachwelt war es gleichgiltig, wie der Sprecher der Gesandtschaft hiess, und bei anderen Gesandtschaften legt unser Geschichtschreiber kein Interesse für den Namen ihrer Träger an den Tag, z. B. XVIII 49 *ἐξαπέστειλε (Κάσσανδρος) πρὸς Πτολεμαῖον λάθρα πρεσβευτάς*; 57 *ἔπεμψε δὲ καὶ πρὸς Εὐμένη*; XIX 57 *παρεγένοντο πρέσβεις παρά τε Πτολεμαίου καὶ Λυσιμάχου καὶ Κασσάνδρου*. Wir würden daher auch hier nur einen ähnlichen Ausdruck lesen wie in derselben Sache bei Justinus XIV 2, 4 legatos deinde ad Antipatrum misit, wenn der Gewährsmann nicht ein sehr grosses Interesse für die Person des Botschafters gehabt hätte, d. h. wenn er es nicht eben selbst gewesen wäre. Ganz dasselbe gilt von XVIII 50 *Ἀντίγονος Ἱερώνυμον μὲν τὸν τὰς ἱστορίας γράψαντα μετεπέμψατο, φίλον ὄντα καὶ πολίτην Εὐμένους τοῦ Καρδιανοῦ τοῦ συμπεφευγότος εἰς Νῶρα. τοῦτον δὲ μεγάλαις δωρεαῖς προκαλεσάμενος ἐξαπέστειλε πρεσβευτὴν πρὸς τὸν Εὐμένη, παρακαλῶν τῆς μὲν περὶ Καππαδοκίαν μάχης γενομένης πρὸς αὐτὸν ἐπιλαθέσθαι* etc. Gegen Roesiger p. 59 und Roessler p. 29, welche hier eine Bestechung, der sich Hieronymos zugänglich gezeigt habe, und demgemäss einen Beweis gegen seine Autorschaft finden, hat das Nöthige Droysen 1, 191 und Volquardsen p. 410 bemerkt; es war vielmehr ein Freundschaftsdienst, denn Eumenes wäre sonst aus der Einschliessung nicht befreit worden, und Hieronymos gibt

zugleich zu verstehen, wie hoch seine eigene Mitwirkung von Antigonos angeschlagen wurde. Auf Grund dieser zwei Stellen sind die Capitel XVIII 40-42 und 50—53 auf Hieronymos zurückzuführen. — Noch weit weniger, ausser für Hieronymos selbst oder etwa einen Literarhistoriker, war zur Nennung desselben und überdies zur Hervorhebung seiner Lebensumstände XIX 44 Anlass, wo er in der kläglichen Stellung eines Gefangenen und Verwundeten vor allen seinen Schicksalsgenossen herausgehoben wird: *ἀνήχθη δ' ἐν τοῖς τραυματίαις αἰχμάλωτος καὶ ὁ τὰς ἱστορίας συνταξάμενος Ἱερώνυμος ὁ Καρδιανός, ὃς τὸν μὲν ἔμπροσθεν χρόνον ὑπ' Εὐμένους τιμώμενος διετέλεσε, μετὰ δὲ τὸν ἐκείνου θάνατον ὑπ' Ἀντιγόνου ἐτύγχανε φιλανθρωπίας καὶ πίστεως*; im Munde des Hieronymos selbst hat diese Hervorhebung ebenso wie die andern den Zweck, dem Leser bemerklich zu machen, dass der Erzähler Augenzeuge und Mitwirkender bei den Ereignissen gewesen ist. Ein grosser Theil des XIX. Buchs, die ganze Erzählung von dem mehrjährigen Krieg zwischen Eumenes und Antigonos sammt dem Bericht von der Rückkehr des letzteren aus Hochasien, zeigt sich hieran als Auszug aus Hieronymos. — Etwas bedeutender ist die Stellung, welche Hieronymos XIX 100 einnimmt: die eines Verwalters der Asphaltgewinnung aus dem Todten Meer. Vergleicht man die grossartigen Verhältnisse, in welchen die sonst in der Diadochengeschichte genannten Personen auftreten, so wird man finden, dass ein anderer Gewährsmann als Hieronymos selbst von dem Verwalter entweder gar nicht gesprochen oder ihn nur so unbestimmt bezeichnet haben würde, wie dies z. B. XVIII 53 in den Worten *ὁ πολιορκῶν τὸν Εὐμένη* mit dem Stellvertreter des Antigonos vor Nora geschieht. Der Abschnitt aber, dem unsere Stelle angehört, hat sich schon aus einem andern Grunde p. 371 als Eigenthum des Hieronymos herausgestellt.

Viele Eigenthümlichkeiten und Vorzüge der diodorischen Diadochengeschichte sind treffend aus den Lebensverhältnissen und Schicksalen des Hieronymos erklärt worden, während sie auf Diyllos und Duris keine Anwendung finden. Den Militär, den Augenzeugen vieler Ereignisse, den Theilnehmer mancher von den beschriebenen Feldzügen, den persönlichen Kenner der asiatischen Gegenden welche genannt und geschildert werden, den Vertrauten mehrerer von den bedeutendsten Machthabern verrathen die eingehenden Darstellungen einzelner Vorgänge, die zahlreichen geographischen Auseinandersetzungen, die genauen Orts- und Zeitangaben, der tiefe Einblick in die Beweggründe und letzten Absichten der handelnden Personen, die authentische Mittheilung von Briefen und Urkunden, s. Reuss p. 85—113 und Kallenberg p. 222 fg. Noch weiter führen die Nachweise des letzteren p. 224 fg.: wie Diodor am ausführlichsten bei den drei Männern wird, in deren Dienst und Vertrauen Hieronymos nacheinander gestanden, bei Eumenes Antigonos und Demetrios, wie die Marschzeiten und Weglängen, die Stärkeverhältnisse der Truppen, die Schlachtaufstellungen u. a. am meisten und genauesten bei den Unternehmungen und auf der Seite dieser drei Heerführer zu finden sind.

Unter den Beweisen, welche Nitsche gegen die Ableitung der Diadochengeschichte Diodors aus Duris vorbringt, ist der triftigste die durchgängige Verschiedenheit der Ausdrücke, in welchen einerseits dort, andererseits in der Geschichte des Agathokles Diodor von der göttlichen Weltregierung spricht (vgl. Cap. III zu XIX 11). Da manche Stücke der ersteren, in welchen derartige Ausdrücke vorkommen, positive Merkmale des Hieronymos an sich tragen, so hat man das Recht, auch diejenigen, in welchen nur jene, nicht aber diese sich finden, dem Kardianer zuzuweisen,

und es wird dadurch die Zahl der hieronymischen Stücke abermals vermehrt.

Doch reichen alle diese Kriterien, jedes an jeder Stelle auf die ganze in sich zusammenhängende Partie in welcher es vorkommt ausgedehnt, noch nicht hin, sämmtliche in sich abgeschlossene Stücke auf Hieronymos zurückzuführen. Die Möglichkeit, dass von den übrigbleibenden wenigstens ein Theil aus einer andern Quelle geflossen ist, muss zugegeben werden und Nitsche selbst hat zwei Abschnitte namhaft gemacht, in welchen wir Benützung des Duris erkennen sollen: XIX 32,3—34,6 und 44,4—5; obwohl freilich der Beweis ihm nicht gelungen ist. In der erstgenannten Stelle, welche eine indische Wittwenverbrennung schildert, findet er die schriftstellerische Weise des Duris deutlich ausgeprägt: ein vager Grund, welcher auf Volquardsen keinen Eindruck gemacht hat, und welchen wir unsererseits desswegen ablehnen müssen, weil wir weder von Hieronymos noch von Duris ein wörtlich ausgeschriebenes Fragment von solcher Ausführlichkeit besitzen, dass man über ihren schriftstellerischen Charakter so bestimmt urtheilen könnte. Die andere Stelle zeigt starke Anklänge an Fragm. 25 des Duris; sie ist daher von Haake, Rösiger und mir (vgl. auch Rössler p. 53) als Hauptbeweis für die Benützung desselben in Diodors Diadochengeschichte angesehen worden. Volquardsen sucht diesen dadurch zu entkräften, dass er Benützung des Hieronymos auch bei Duris annimmt. In der That könnte, da Duris, wie Roesiger p. 34 zeigt, den Timaios gelesen und dieser nach Dionys. Hal. antiq. I 6 später als Hieronymos geschrieben hat, die Uebereinstimmung zwischen Duris und Diodor sich aus gemeinsamer Benützung des Hieronymos erklären; eine genauere Vergleichung hat mich aber zu der Ueberzeugung gebracht, dass diese Uebereinstimmung nicht so gross und der gemeinsame Ursprung nur scheinbar ist. Das Fragment bei Strabon I 3, 19

Δοῦρις τὰς Ῥάγας[1]) *τὰς κατὰ Μηδίαν ὠνομάσθαι φησὶν ὑπὸ σεισμῶν ῥαγείσης τῆς περὶ τὰς Κασπίους πύλας γῆς, ὥστε ἀνατραπῆναι πόλεις συχνὰς καὶ κώμας καὶ ποταμοὺς ποικίλας μεταβολὰς δέξασθαι* ist, wie wir glauben, anderen Ursprungs als Diod. XIX 44 *εἰς τὴν ἐπαρχίαν τὴν προσαγορευομένην Ῥάγας, ἣ ταύτην τὴν προσηγορίαν ἔσχεν ἀπὸ τῶν γενομένων περὶ αὐτὴν ἀτυχημάτων ἐν τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις, πλείστας γὰρ ἔχουσα πόλεις τῶν ἐν ἐκείνοις τοῖς τόποις καὶ μάλιστα εὐδαιμονούσας τηλικούτους ἔσχε σεισμούς, ὥστε καὶ τας πόλεις καὶ τοὺς ἐνοικοῦντας ἅπαντας ἀφανισθῆναι, καθόλου δὲ τὴν χώραν ἀλλοιωθῆναι καὶ ποταμοὺς ἀντὶ τῶν προϋπαρχόντων ἄλλους φανῆναι καὶ λίμνας.* Diodor lässt die Flüsse verschwinden und ganz neue nebst Seen zum Vorschein kommen, bei Duris erleidet bloss der Lauf der Flüsse eine Abänderung; ihm ist Rhagai wie allen Schriftstellern der späteren Zeit eine Stadt, die bedeutendste der Gegend welche in den Worten *τῆς περὶ τὰς Κασπίους πύλας* bezeichnet ist: Diodor dagegen nimmt den Namen Rhagai in der älteren hier allein erhaltenen Bedeutung als Bezeichnung eben dieser Gegend; da nicht bloss jene Stadt sondern wie Poseidonios bei Strabon XI 9, 1 angibt 2000 Städte und Dörfer von dem Erdbeben getroffen worden sind, so nannte man das Ganze die Gegend der Erdstösse. Darum spricht Diodor von dem Untergang aller Städte und Wohnungen, Duris dagegen von dem vieler.

Einen festeren Halt wird die Frage, ob neben Hiero-

1) Die Hdss. *Ῥαγάδας*, was die Herausgeber mit Recht geändert haben. Der Name Rhagai kommt sehr oft und immer in dieser Form vor; eine Nebenform *Ῥαγάδες Ῥαγάδαι* wäre aus dem Griechischen schwer zu erklären. Woraufhin Nitsche p. 11 den Namen alteinheimisch nennt, weiss ich nicht; die Makedoner und Griechen kamen schon 330 in die Gegend und Hieronymos, mit dem auch Duris in der Ableitung aus dem Griechischen übereinstimmt, war sicher in der Lage, das zu wissen.

nymos noch eine zweite Quelle Verwendung gefunden hat, gewinnen, wenn wir ein noch nicht beachtetes Merkmal der Zugrundlegung des ersteren ins Auge fassen, nämlich das Vorkommen der von ihm eingehaltenen Jahrform.

II.

Die Jahrrechnung Diodors und des Hieronymos.

Der herkömmlichen und allgemein geltenden Annahme zufolge sind die Jahrbeschreibungen Diodors auf sogenannte Olympiadenjahre gestellt, d. i. auf attische, mit dem Neumond nach der Sommersonnwende, also um den 1. Juli anfangende Archontenjahre, welche mit der Nummer eines von den vier Jahren der gerade treffenden Olympiade versehen sind, und da die Quellenschriftsteller, welche er nach und neben einander auszieht, die verschiedensten Jahrformen zu Grunde gelegt haben, so nimmt man weiter an, dass Diodor sich selbst die Mühe genommen habe, dieselbe in seine eigene umzusetzen und die Jahrbeschreibungen derjenigen Geschichtschreiber, welche das Jahr nicht mitten im Sommer anfiengen, so zu zertheilen, dass die der Sommersonnwende vorausliegenden Ereignisse der vorausgehenden Jahrbeschreibung zufielen; bei diesem Unternehmen habe er aber oft Fehler begangen, so dass z. B. in der Diadochengeschichte er nach Reuss und Volquardsen fast lauter $^1/_2$—$1^1/_2$ Jahre lange Abschnitte erhalten hätte.

Die Annahme, dass Diodor nach solchen Olympiadenjahren gerechnet habe, ist weiter nichts als ein hergebrachtes Vorurtheil. Diodor selbst sagt nirgends, dass er den attischen Jahranfang als Epoche seiner Jahrbeschreibungen angesehen wissen will; er spricht sich überhaupt nirgends geflissentlich über die von ihm beobachtete Jahrform aus und was zu jener Annahme Anlass gegeben hat, ist lediglich der Umstand, dass er jeder Jahrbeschreibung den Na-

men des entsprechenden attischen Archonten und von vier zu vier Jahren die Nummer der gerade treffenden Olympienfeier vorausschickt. Schon diese zwei Datirungen sind keineswegs, wie man gewöhnlich glaubt, übereinstimmend: denn die Olympien wurden erst in der Mitte des zweiten attischen Monats Metageitnion abgehalten[2]); noch schlimmer für jene Annahme ist aber, dass Diodor ausser den Archonten auch die römischen Consuln vor jeder Jahrbeschreibung nennt, deren Amtsepoche in verschiedenen Zeiträumen verschieden, zuletzt aber, seit 153 v. Ch., auf den 1. Januar altrömischen Kalenders gefallen ist, ein Datum das selbst wieder vielen Abirrungen ausgesetzt war und zu Zeiten sogar in den Oktober oder September des vorhergehenden julianischen Jahres zu stehen kam. Beide Datirungen, die attische und die römische, behandelt Diodor ganz in gleicher Weise, er gibt der ersten so wenig den Vorzug, dass ein hervorragender Forscher, wie wir sogleich sehen werden, sich geradezu für die andere entscheiden konnte, und wenn derselbe auch darin zu weit gieng, so ist doch der Anfang im Laufe des Sommers diejenige Epoche, welche man im ganzen Werke Diodors am seltensten eingehalten, wohl aber in sehr vielen Fällen Ereignisse an der Spitze des Jahres findet, welche dem Frühling und überhaupt der Zeit vor der Sommersonnwende angehören. So flüchtig Diodor auch gearbeitet hat und für so ungeschickt er auch gilt: das ist doch niemals denkbar, dass wenn er die Absicht hatte, in den meist ausführlichen und mit Jahrzeitangaben versehenen Jahrbeschreibungen seiner Quellen die Zeit der Sommersonnwende aufzusuchen, er sie so oft mit dem Frühlingsanfang verwechselt hätte, und ganz unbegreiflich bleibt dabei, wie es kommt, dass wir in der Diadochengeschichte den Jahranfang überall an der Grenze des Winters finden.

2) Unger, der Olympienmonat. Philologus 33, 227 ff.

Der einzige, welcher sich frühzeitig von jenem Vorurtheil lossagte, ist Droysen, Gesch. d. Nachf. Alex. p. 674: er nimmt als Jahrepoche Diodors das römische Neujahr seiner Zeit, den 1. Januar, und erklärt die vielfachen Abweichungen, welche sich ihm aufgedrängt haben, für die Folge von Irrthum und Flüchtigkeit des Compilators. Wie Diodor zur Wahl dieser Epoche kam, gibt er nicht an; sie entfernt sich nicht weit von der wirklich in der Diadochengeschichte zu Grunde gelegten, entfernt sich aber doch von ihr und in den andern Partien des ganzen diodorischen Werkes ist sie noch viel weniger anwendbar. In der Chronologie des Manetho (1867 p. 293) stellte ich als Diodors Jahrepoche den Anfang des Frühlings auf, desswegen weil dieser in den aus Timaios und aus Hieronymos gezogenen Stücken, ebenso in vielen aus der hellenischen Geschichte wirklich an der Spitze der Jahrbeschreibungen auftritt; aber die Voraussetzung, welche ich mit andern theilte, dass Diodor sich der Arbeit einer chronologischen Umrechnung unterzogen habe, hat sich mir seitdem als trüglich erwiesen. Diodor behält überall die Jahrform seiner Quelle bei. Ein Compilator wie Diodor, der immer nur eine einzige Quelle auszieht, anstatt mehrere ineinander zu arbeiten, der auch diese Auszüge so flüchtig macht, dass es ihm oft begegnet Vorgänge zum zweiten Male zu erzählen, die er nach einer andern Quelle schon einmal dargestellt hatte, ein so eilfertiger Scribent befasst sich nicht mit der zeitraubenden Mühe, die Jahrrechnung der verschiedenen Quellen, welche er in der Universalgeschichte jedes Jahres benützt, einheitlich umzugestalten; in manchen, wie z. B. den römischen fand er die Jahreszeit oft gar nicht angegeben und die Herstellung des attischen Jahranfangs würde ihm wirkliche Schwierigkeiten entgegengesetzt haben, weil die meisten Schriftsteller mit einer von den vier Jahreszeiten beginnen, jener aber mitten in den Lauf des Sommers fällt. Den

schlagendsten Beweis, dass Diodor mit den Jahrbeschreibungen auch die Jahrform seiner Quellen angenommen hat, liefern die römischen Abschnitte: sie halten sich überall genau an das Jahr der am Anfang genannten Consuln. Die Stücke aus Timaios haben, wie Volquardsen, Quellen des Diodor p. 80 zeigt, die Frühjahrsepoche; dieselbe wird sich unten in der Diadochengeschichte, so weit sie auf Hieronymos ruht, ergeben, während andere Stücke derselben das Jahr mit dem Winter anfangen lassen. Dass daneben, wenn die Quelle nach attischen Archonten gerechnet hat, auch diese den Jahranfang bestimmen können, habe ich an der Geschichte des archidamischen Krieges gezeigt, s. Akad. Sitzungsberichte 1875. II, 13. Wir können daher dem Compilator für seine Flüchtigkeit noch dankbar sein: die Beobachtung der Jahrrechnung liefert ein Merkmal der jedesmal von Diodor benützten Quelle.

Die Jahrepoche der diodorischen Diadochengeschichte ist also die des Hieronymos selbst und letztere lässt sich, da nach unsrer Ansicht wenigstens kein Schriftsteller jenen treuer wiedergegeben hat als eben Diodor,[3]) nur aus diesem gewinnen. Nach Reuss p. 81 hätte Hieronymos, da er sein Leben unter Makedonen, zuerst im Lager des Eumenes, dann bei den Antigoniden zubrachte, nach makedonischem Kalender gerechnet, also das Jahr um den 1. Oktober begonnen; einen Beweis für diese Vermuthung hat er nicht beigebracht und es liessen sich Beispiele genug von Geschichtschreibern beibringen, welche sich nicht nach dem Kalender ihres Wohnorts gerichtet haben. Weit besser,

3) Gemeinhin sieht man Diodor, Plutarch, Polyaen, Appian, Nepos u. a. in gleicher Weise als Ausschreiber des Hieronymos an; sicher ist die unmittelbare Benützung desselben für die Periode vor der Schlacht bei Ipsos bloss in dem Eumenes des Polyaen.

wie schon bemerkt, ist die von Droysen gegebene Bestimmung; da sie sich aber von der wahren doch um zwei Monate entfernt und die auch in der Jahrform abweichende Nebenquelle dabei nicht beachtet ist, so können wir Droysens Zeitbestimmungen ebenso wie den von Reuss gegebenen in vielen Fällen nicht beipflichten, werden aber hier und in Cap. III auf diese Differenzen nur insoweit eingehen, als es sich darum handelt, Diodors Chronologie richtig zu erklären und gegen Angriffe zu vertheidigen, welche aus Verkennung derselben hervorgegangen sind; was hier übergangen werden muss, lässt sich bei richtigem Verständniss der Jahrrechnung Diodors aus diesem selbst leicht nachholen.

1. Den Anfang der asiatischen Kriegsgeschichte von Ol. 116, 1. 316 v. Ch. bildet XIX 17 ff. der Zug des Antigonos aus Mesopotamien nach Babylonien, wo er mit Seleukos und Python ein Bündniss schloss; nachdem er eine Schiffbrücke über den Tigris geschlagen, rückte er nach Susa, ordnete die dortigen Verhältnisse in seinem Sinne und brach dann gegen Eumenes und die Satrapen des Ostens auf, welche vier Tagmärsche hinter Susa die Linie des Pasitigris besetzt hatten. Von Babylon bis Susa brauchte er nach XIX 55 zu schliessen 22 Tage; andrerseits hatte der Satrap von Persis bei Antigonos Herannahen auf Eumenes Bitte nach anfänglicher Weigerung 10000 Bogenschützen aus seiner Satrapie kommen lassen, welche zum Theil 30 Tagreisen entfernt wohnten. Da Antigonos an einem Zufluss des Pasitigris zur Zeit des Siriusaufgangs (Diod. XIX 18), also um den 23. Juli (Boeckh Sonnenkreise p. 211) anlangte, so lässt sich der Aufbruch aus Mesopotamien spätestens mit Droysen 1, 264 in den Mai setzen. Im Herbst dieses Jahres spielte der Krieg in Paraitakene; kurze Zeit nach der Wintersonnwende (XIX 37) bekam Antigonos den Eumenes in seine Gewalt. Nach einer kurzen Winterrast

in Medien zog er nach Persepolis und von da nach Susa. Hier endigt XIX 48 der asiatische Theil der Jahrbeschreibung. Der Aufbruch von Susa nach Babylon bildet XIX 55 den Anfang der nächsten Jahresgeschichte Ol. 116, 2. 315; nach kurzem Aufenthalt daselbst rückte er nach Kilikien und erreichte Mallos nach dem Untergang des Orion (XIX 56), d. i. nach dem 24. April.

Der Jahreswechsel fällt demnach in die Mitte zwischen Ende December und Ende April, d. i. auf den Anfang des Frühlings, und es findet sich auch, dass diesen weder der Eintritt des Zephyr um den 7. Februar noch die Nachtgleiche, sondern der populäre Frühlingsanfang mit dem Spätaufgang des Arktur um den 25. Februar (Boeckh, Sonnenkreise p. 76 ff. 211) bestimmt: denn die 20 Tage von Ekbatana nach Persepolis und etwa 16 Tage von da nach Susa erlauben nicht an den 7. Februar zu denken; andrerseits führen die 22 Tage von Susa nach Babylon nebst wenigstens 7 Tagen Aufenthalt in dieser Stadt und etwa 5 Wochen Marsch nach Mallos um zwei volle Monate vom Ende des April zurück.[4]) Zur Bestätigung s. Nr. 3 und 7.

2. Die letzten Jahresereignisse auf dem karischen Kriegsschauplatz Ol. 117, 3. 314 v. Ch. sind ein Anschlag der Befehlshaber Kassanders gegen die Truppen des Antigonos, welche soeben die Winterquartiere bezogen hatten, und der Ueberfall, mit welchem diese ihnen zuvorkamen (XIX 68). Ebenso wird über Antigonos selbst zuletzt berichtet, wie er in Phrygien sein Heer in Winterquartiere legte, dann die Flotte aus Phoinike kommen und in das

4) Die Vertheidigung der Jahrvertheilung Diodors für die Züge und Unternehmungen des Antigonos vom Herbst 318 bis zu den nemeischen Spielen von 315, aus welcher zugleich folgt, dass der Spätaufgang des Orion, nicht sein Frühaufgang um den 2. December gemeint ist, gegen Droysen und Reuss geben wir im Philologus 37, 328 ff.

griechische Inselmeer fahren liess, wo sie eine Seeschlacht gewann (XIX 69). In beiden Fällen bildet der Winter den Schluss des Jahres.

3. Die Kriegsgeschichte von Ol. 117, 1. 312 v. Ch. erfordert eine längere Auseinandersetzung. Zuerst (XIX 77) schickte Antigonos ein Heer und eine Flotte nach Hellas, um dieses von Kassanders Herrschaft zu befreien. Sein Befehlshaber Ptolemaios setzte sich an der boiotischen Ostküste fest, bedrohte Chalkis und nöthigte dadurch Kassander, die Belagerung von Oreos aufzuheben und Chalkis zu schützen. Jetzt rief Antigonos die Flotte zurück, sammelte seine Truppen in Kleinasien und zog eilig an den Hellespont, um entweder Kassander zum Abzug aus Hellas zu veranlassen oder Makedonien wegzunehmen. Kassander durchschaute seinen Plan: er brach auf, eroberte aber zunächst Oropos und gewann die Thebaner zu Bundesgenossen; nachdem er dann mit den andern Boiotern Waffenstillstand geschlossen, zog er nach Makedonien. Antigonos aber, an der Propontis angelangt, forderte die Byzantiner zur Mitwirkung auf und als diese sich durch eine Botschaft des Lysimachos abschrecken liessen, verlor er die Lust und vertheilte, zumal auch die Jahreszeit dazu rieth (XIX 77 *ἅμα δὲ καὶ τῆς χειμερινῆς ὥρας συγκλειούσης*) die Soldaten von Stadt zu Stadt in Winterquartiere.

Die griechisch-makedonische Jahresgeschichte schliesst also wieder mit dem Winter und wenn in derselben Jahrbeschreibung auch später noch von Unternehmungen des Antiochos die Rede ist, so geschieht das doch in der asiatischen Geschichte und können diese sehr wohl in die Zeit vor dem Winter 312/1 verlegt werden. Aber Droysen 2, 34 und Reuss p. 164. 169 verlegen alle soeben aus XIX 77 mitgetheilten Vorgänge in das vorausgegangene Jahr 313: erstens desswegen, weil zur Aufgabe des Uebergangs nach Europa sich Antigonos nach Paus. I 6, 5 auf die Nach-

richt von der Niederlage des Demetrios bei Gaza entschloss und diese Niederlage sicher im Frühling 312 stattgefunden hat; sodann aber, weil die nach XIX 78–80 der Schlacht von Gaza vorausgegangenen und sämmtlich dort dem J. 312 zugewiesenen Ereignisse unmöglich im Anfang des J. 312 untergebracht werden können und, da sie den Raum einer ganzen Kriegsjahrzeit ausfüllen, nothwendig dem J. 313 zugewendet werden müssen; es ist der Abfall der Kyrenaier von Ptolemaios, die Unterdrückung desselben, die darnach erfolgte Unterwerfung der gleichfalls aufrührerischen kyprischen Fürsten, worauf Ptolemaios in Kilikien und Nordsyrien landete und Verwüstungen anrichtete, endlich der Zug des Demetrios nach Kilikien und zurück. Demgemäss findet Droysen 2,34, dass Diodor die Bezeichnung des neuen Jahres 117, 1. 312 erst bei XIX 81, nicht schon bei XIX 77 hätte anbringen sollen.[5])

Wir glauben, dass der Jahreswechsel ganz am rechten Orte steht und nur der Inhalt von c. 78–80 (Mitte) unrichtig aus 313 in 312 versetzt ist; schieben wir den von c. 77 gleichfalls in 313 zurück, so erhalten wir denselben Fehler, welcher an c. 78–80 zu bemerken ist: die in jenem Capitel erzählten Vorgänge finden nach den in c. 73–75 anerkannt richtig unter 313 erzählten Ereignissen in diesem Jahre nicht mehr Raum, weil letztere schon eine Kriegsjahrzeit ausfüllen. Nach c. 73 verjagten 313 v. Ch. die Kallatianer am Pontos die Besatzung des Lysimachos, befreiten Istros und andre benachbarte Städte und alle schlossen mit den angrenzenden Thrakern und Skythen ein Bündniss. Jetzt zog Lysimachos mit einem Heer über

5) Dass c. 79 der kyrenaische Aufstand mit *τῆς δ'αὐτῆς θερείας* angeschlossen wird, kann für die Zeit des vorausgehenden, auf dem europäischen Schauplatz sich bewegenden Berichts nichts beweisen: denn irgendwo hat Diodor hier falsch angeknüpft und das ist nach unserer Ansicht eben an dieser Stelle geschehen.

den Balkan, griff Odessos an, welches sich bald ergab und rückte, nachdem auch andere Städte zum Gehorsam zurückgekehrt waren, vor Kallatis; als die Skythen und Thraker zum Entsatz der Stadt herbeikamen, vertrug er sich mit diesen, jene besiegte er und verfolgte sie in ihr Land; als er aber dann Kallatis belagerte, schickte Antigonos Schiffe und Truppen gegen ihn aus. Er zog ihnen entgegen; am Balkanübergang musste er dem Seuthes eine Schlacht liefern, die er gewann; dann überraschte er das Heer des Antigonos bei Byzantion und nahm es gefangen. Als Antigonos diese Unternehmung misslungen sah, schickte er den Telesphoros mit Land- und Seemacht nach Hellas (XIX 74), welcher zunächst alle früher von Polysperchons Sohn Alexander behaupteten Städte ausser Sikyon und Korinth von ihren Besatzungen befreite; gleichzeitig machte Kassanders Bruder Philippos einen Angriff auf die Aitoler, fiel dann in Epeiros ein, wo er den Aiakides besiegte, und als derselbe zu den Aitolern floh, zog er wieder gegen diese und schlug sie so aufs Haupt, dass die Bewohner der offenen Orte ins Gebirg flohen.

Das zuletzt erwähnte Ereigniss setzt Droysen 2, 35 selbst ans Ende des Sommers 313; damit ist aber die Reihe der Vorgänge, welche dem seiner Ansicht zufolge noch in das J. 313 fallenden Inhalt von c. 77 vorausgiengen, noch nicht am Ende. In Karien war unterdessen Asander zu Antigonos übergegangen (XIX 75), dann wieder abgefallen; Antigonos schickte gegen ihn den Medios mit einer Flotte und ein Heer unter Dokimos, welche die Burg von Miletos eroberten; er selbst erstürmte Tralles, dann gewann er die Stadt Kaunos und belagerte ihre Burg; Jasos aber wurde von seinem Feldherrn Ptolemaios eingenommen. Wenige Tage darnach kamen Gesandte von den Aitolern und Boiotern — höchst wahrscheinlich nach den Niederlagen der ersteren — und gewannen Antigonos zum Verbündeten;

dann begab er sich an den Hellespont zu einer Friedensverhandlung mit Kassander. Der vergebliche Ausgang derselben veranlasste diesen zu einer Unternehmung nach Hellas: mit 30 Schiffen fuhr er nach Oreos und begann diese Stadt heftig zu bestürmen; aber als sie eben fallen sollte, kam Telesphoros mit 80 Schiffen aus dem Peloponnes — dies geschah also nach den ersten, mit den Niederlagen der Aitoler gleichzeitigen Unternehmungen desselben — und Medios aus Asien mit 120 Schiffen zum Entsatz. In zwei Seeschlachten wurde das erste Mal diesen, dann aber Kassander der Sieg zu Theil. Damit schliesst Diodor XIX 75 die Diadochengeschichte des J. 313; offenbar mit Recht: denn es ist schlechterdings unmöglich, nach den zwei Seeschlachten noch, wie Droysen will, die p. 383 in der Kürze aus c. 77 angeführten Ereignisse, welche dem Heereszug des Antigonos an den Hellespont vorausgiengen, noch im J. 313 unterzubringen, und wir haben auch ein deutliches Anzeichen, dass zwischen jenen und diesen eine längere Ruhezeit, d. i. der Winter in der Mitte lag: in c. 77 wird Medios von neuem mit noch viel grösserer Schiffsmacht, mit 150 Segeln nach Hellas gesandt, während wir ihn doch am Ende des Jahres 313 erst mit 120 Schiffen aus Asien ebendahin abgehen sahen. Die Nichterwähnung der vorher erfolgten Rückfahrt aus Europa erklärt sich einfach daraus, dass nach der zweiten Seeschlacht die Unternehmungen eingestellt und vom Heer die Winterquartiere, von den Schiffen aber die heimischen Häfen aufgesucht worden waren.

Einen zweiten Beweis gegen Droysens und für Diodors Zeitbestimmung der XIX 77 erzählten Ereignisse können wir kürzer und um so bündiger fassen: die Schlacht von Gaza fand, wie Droysen zuerst erkannt und seitdem Niemand bestritten hat, im Frühjahre 312 statt; die XIX 77 gemeldete Einstellung des Uebergangs nach Europa aber,

welche nach Droysen durch die Meldung von der Schlacht bei Gaza herbeigeführt wurde, erfolgte im Winter (*τῆς χειμερινῆς ὥρας συγκλειούσης*). Der Winter 313/2, welchen Droysen und Reuss hier annehmen müssen, gieng der Schlacht voraus, ist also unmöglich und bliebe das auch, wenn wir mit Reuss aus dem unten p. 390 zu besprechenden Grunde, welchen Droysen aufgestellt, jetzt aber aufgegeben hat, die Schlacht bis ans Ende des Februar zurückschieben wollten: denn bis die Nachricht zu Antigonos gelangte, war die von Hieronymos vorausgesetzte Frühlingsepoche auch in diesem Fall schon eingetreten; nicht zu erwähnen, dass die Angabe, der Winter habe die Einstellung des Unternehmens empfohlen, uns an den Anfang, nicht an das Ende dieser Jahreszeit denken heisst. Aber auch der Winter 312/1 passt nicht zu der Angabe des Pausanias: denn von einem für ihn so wichtigen Ereigniss des Frühlings erhielt Antigonos sicher nicht erst im Winter darnach Kunde. Das Zeugniss des Pausanias lässt sich mit der von Droysen und Reuss ins Auge gefassten Stelle Diodors überhaupt nicht vereinigen und eine genauere Betrachtung lehrt auch, dass beide Schriftsteller von ganz verschiedenen Unternehmungen sprechen. Der erstere sagt I 6, 5: *καταβαίνει ἐπὶ τὸν Ἑλλήσποντον. πρὶν δὲ ἢ καταβῆναι πάλιν ἦγεν ὀπίσω τὴν στρατιὸν Δημήτριον ἀκούων ὑπὸ Πτολεμαίου μάχῃ κεκρατῆσθαι.* Bei ihm also war Antigonos noch nicht an der Küste angelangt, als er sich zum Umkehren entschloss, dagegen bei Diodor hatte er sie schon erreicht und während Pausanias den Hellespont als die Uebergangsstelle bezeichnet, denkt jener an den Bosporus: nicht am Hellespont sondern an der Propontis langt Antigonos an (*κατήντησεν ἐπὶ τὴν Προποντίδα*) und die Byzantier sollten ihn bei dem Unternehmen unterstützen. Diodor sagt auch nichts davon, dass die Botschaft von Gaza den Uebergang bei Byzantion vereitelte, ein Grund, welcher für Antigonos weit schwerer

ins Gewicht gefallen wäre als die Weigerung der Byzantier mitzuwirken und der Eintritt des Winters, welche XIX 77 als Ursache angegeben werden; jener Grund hätte dem Hieronymos, Diodors Gewährsmann, nicht unbekannt bleiben können und er hatte auch keinen Anlass, ihn zu verschweigen.

Antigonos wollte 312 zweimal nach Europa gehen: im Frühling über den Hellespont und um Winters Anfang über den Bosporus. Diodor erwähnt beide Unternehmungen; die erste XIX 77 in der Mitte: *εὐθὺς τὰς δυνάμεις ἀναλαβὼν προῆγεν ἐφ' Ἑλλησπόντου κατὰ τάχος ὡς διαβησόμενος εἰς Μακεδονίαν.* Bei der Flüchtigkeit, mit welcher er seine Quelle auszog, ist es ihm, nachdem inzwischen die Gegenunternehmung des Kassander seine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, begegnet, dass er die zwei Uebergangsversuche mit einander verwechselte und mit Uebergehung aller in der Mitte liegenden Vorgänge die Ankunft an der Propontis für den Abschluss des Zuges an den Hellespont hielt. Da Antigonos auf dem Wege keinen Feind zu bekämpfen hatte, so ist, wenn er an den Hellespont ziehen wollte, nicht ersichtlich, was ihn anstatt dessen an die Propontis bei Byzantion geführt haben sollte. Die Situation ist jetzt auch eine ganz andere. Hätte Antigonos noch seine 150 Kriegsschiffe bei sich gehabt, welche er zum Zug über den Hellespont hatte aus Europa kommen lassen, so konnte er der Beihülfe von Byzantion entrathen; seitdem ist aber der Krieg mit Ptolemaios um den Besitz Koilesyriens sammt Phoinike geführt worden, welcher die Anwesenheit der Flotte an ihrem Standort Tyros zum Schutz und zur Aufsicht über die dortigen Küsten nöthig machte; desswegen braucht er im Spätjahr die Hülfe, d. i. die Schiffe der Byzantier, welche ihm schon einmal, im J. 318, einen glänzenden Sieg ermöglicht hatten (XVIII 72), und zieht daher diesmal nicht dem Hellespont

sondern dem Bosporus zu. Erst jetzt begreift man, wie die Weigerung der Byzantier ihn bestimmen konnte, das ganze Unternehmen aufzugeben: die Rücksicht auf die Jahreszeit kann kein ernstlicher Abhaltungsgrund gewesen sein; diese kannte er ja schon, als er den Zug an die Propontis antrat.

Durch die Vermengung dieser zwei Unternehmungen ist ihr zeitliches Verhältniss und ihr Zusammenhang mit den asiatischen Vorgängen auch in andrer Weise verdunkelt worden. Der letzte von diesen in der Beschreibung der Jahresgeschichte von Ol. 117, 1. 312 v. Ch. ist XIX 100 der Zug des Demetrios nach Babylonien; nach Wiedergewinn dieser Satrapie sollte er schleunig (*συντόμως*) ans Meer zurückkehren. Da Seleukos gerade in Medien zu thun hatte, so konnte jener Babylon ohne Schwertstreich besetzen; von den zwei Burgen der Stadt nahm er die eine ein, die andere musste belagert werden. Diese Aufgabe übertrug er aber einem Befehlshaber, den er mit 5000 Mann zurückliess; er selbst zog mit den übrigen 14000 Mann zurück: warum? sagt c. 100 *τοῦ χρόνου συντρέχοντος ἐν ᾧ συντεταγμένον ἦν τὴν ἄφοδον αὐτῷ ποιήσασθαι.* Wir schliessen hieraus, dass Antigonos das Heer noch zu einem Zweck brauchte, welcher wichtiger und schwieriger war als der Gewinn Babyloniens, und vermuthen, dass dies die Heerfahrt nach Europa, der Angriff auf Makedonien gewesen ist. Nach der Schlacht von Gaza schickte Demetrios einen Kurier an seinen Vater mit der Bitte um schleunigen Zuzug (XIX 85); wo dieser den Antigonos traf und was die nächste Folge war, übergeht Diodor; wir erfahren es von Pausanias. Eine zweite Botschaft, die vom Sieg des Demetrios über einen Heerführer des Ptolemaios in Ober-Syrien, fand jenen in Kelainai (XIX 93) und veranlasste ihn, über den Tauros nach Syrien zu ziehen, welches Ptolemaios dann wieder aufgab. Die Unternehmungen gegen

die Nabataier und die gegen Babylon mögen dann den besten Theil des Jahres ausgefüllt haben; im Herbst brachte Demetrios die Truppen zurück und Antigonos vereinigte sie mit dem Heer, das er jetzt beim Nahen des Winters an die Propontis führte.

In Europa hatte Kassander, wenn er nach der Schlacht bei Gaza im April oder Mai 312 aus Griechenland zurückkehrte, noch Zeit genug zu neuen Unternehmungen, während Antigonos mit seinen besten Streitkräften in Asien festgehalten wurde. Sein Befehlshaber in Akarnanien rückte nach Epeiros, um den König Alketas zu verjagen, und erlitt dort eine Niederlage; er zog jetzt selbst dahin, fand die Scharte schon ausgewetzt und versöhnte sich mit Alketas (XIX 88—89). Dann rückte er vor Apollonia, ward aber von den Einwohnern, welchen die Illyrier zu Hülfe kamen, geschlagen und zog wegen der Unzulänglichkeit seiner Streitkräfte und in Anbetracht dass es Winter war (c. 89 *τὴν χειμερινὴν ὥραν θεωρῶν*) wieder heim; dann verjagten die Leukadier seine Besatzung. Wie bei Antigonos, so schliesst demnach auch bei Kassander die Jahresgeschichte mit dem Winter; dass der Frühling den Anfang derselben bildet, lehren die Zeitverhältnisse der Schlacht von Gaza. Diese ereignete sich, wie Droysen 2, 45 bemerkt, nach Hekataios von Abdera bei Josephos gegen Apion 1, 22 im eilften Jahr nach Alexanders Tod, also vor dem 28. Thargelion (Mai) 116, 4. 312. Um Sonnenuntergang (XIX 84 *περὶ ἡλίου δύσιν*) war Demetrios unter den Mauern von Gaza; um Mitternacht (c. 85 *περὶ μέσας νύκτας*) hatte er die 270 Stadien von da bis Asdod zurückgelegt. Hieraus hatte Droysen Gesch. d. Nachf. Al. p. 373 den Schluss gezogen, dass damals noch die Zeit der langen Nächte und der Sonnenuntergang um 5 Uhr eingetreten war; Reuss p. 170 setzt daher die Schlacht in Ende Februar. Jetzt bemerkt Droysen Diad. 2, 45, dass diese Thatsache keinen sicheren

Anhalt gibt, und begnügt sich damit, das Treffen dem Frühling zuzuweisen; dafür spricht, dass Demetrios beim Heranrücken des Ptolemaios sein Heer erst aus den Winterquartieren ziehen musste. Später als in den April dürfen wir wegen der Angabe von dem nächtlichen Ritt das Datum nicht setzen; aber auch nicht viel früher. Der Frühling hatte schon geraume Zeit vorher begonnen: denn XIX 77 beginnt die Jahrbeschreibung mit der Fahrt des Medios und Ptolemaios nach Boiotien, welche Kassander nöthigte von Oreos weg nach Chalkis zu gehen; um ihn von dort zu entfernen, unternahm dann Antigonos die Diversion an den Hellespont, welcher die Botschaft von Gaza ein Ende machte. Hieraus ergibt sich, dass der Frühlings- und Jahresanfang des Hieronymos der Nachtgleiche vorausgeht; der Spätaufgang des Arktur um den 25. Februar (p. 382) zeigt sich auch hier als die passendste Epoche.

5. Am Ende der Jahresgeschichte von 117, 3. 310 stehen XX 20 die Kriegsrüstungen des Polysperchon; am Anfang der nächsten XX 28 die Unternehmungen, welchen sie gegolten hatten; den Schluss derselben bildet die Meldung vom Bezug der Winterquartiere (*ἐνταῦθα τὴν παραχειμασίαν ἐποιήσατο*). In beiden Jahresbeschreibungen steht also der Winter am Ende.

6. Die Jahrbeschreibung von 118, 2. 307 beginnt XX 45 mit der Fahrt des Demetrios von Ephesos zum Peiraieus wo er am fünftletzten Thargelion 118, 1 (Plut. Demetr. 8) d. i. am 10. Juni 307 einlief und sich bald zum Herrn machte. Munychia schloss er ein und landete dann mit Heeresmacht in Megaris; nach einem Abstecher zu Kratesipolis, welche sich in Patrai aufhielt, kehrte er dahin zurück und eroberte Megara (Plut. Dem. 9), dann erstürmte er in zwei Tagen Munychia, Diod. XX 45 *ἐπὶ δύο ἡμέρας συνεχῶς τῆς πολιορκίας γενομένης*; 46. *τούτων ἐν ὀλίγαις ἡμέραις κατειντυχηθέντων*. Dies mochte, sagt Droysen 2, 118,

im August oder September 307 sein; wir schliessen aus Philochoros bei Dionys. Hal. de Dinarcho 3 *τοῦ Ἀναξικράτους ἄρχοντος εὐθὺς μὲν ἡ τῶν Μεγάρων πόλις ἑάλω, ὁ δὲ Δημήτριος κατελθὼν ἐκ τῶν Μεγόρων κατεσκευάζετο τὸ πρὸς τὴν Μουνυχίαν καὶ τὰ τείχη κατασκάψας ἀπέδωκε τῷ δήμῳ*, dass beide Eroberungen dem Hekatombaion 118, 2, beginnend mit 14. Juli 307, angehören. Nachdem Demetrios dann in Athen eingezogen und dort geblieben war, bis ein Befehl des Antigonos ihn abrief, fuhr er nach Kypros und besiegte dort die Befehlshaber des Ptolemaios zu Land, dann diesen selbst zur See bei Salamis; daraufhin nahmen Antigonos und Demetrios den Königstitel an; die anderen grossen Statthalter folgten diesem Beispiel. Damit schliesst die Diadochengeschichte dieses Jahres; im nächsten erzählt sie den ägyptischen Krieg. Diesen lassen Droysen und Reuss im Herbst 306 beginnen und setzen auch den vorausgegangenen kyprischen Krieg in die gute Zeit dieses Jahres; nach Hieronymos und Diodor gehört letzterer noch dem J. 307 an. Reuss p. 171 behauptet, Demetrios habe sich bis in den April oder Mai 306 in Athen aufgehalten und Droysen irre, wenn er ihn einige Monate früher abfahren lasse; er sei noch dort gewesen als der Peplos begonnen ward am letzten Pyanopsion (8. November) und als die Dionysien, nach ihm Demetrien genannt, am 8.—13. Elaphebolien (14.—19. März) gefeiert wurden. Die Zeugnisse sprechen aber blos von Beschlüssen, welche in Bezug auf diese festlichen Begehungen im Voraus gefasst wurden; dass Demetrios bei der Ausführung derselben zugegen war, meldet weder Plut. Dem. 8 ff. noch Diod. XX 46. Schon Droysen geht zu weit, wenn er Demetrios bis Anfang 306 in Athen verweilen lässt (2, 124. 133); dass Plutarch aus der Zeit seines dortigen Aufenthalts viel zu erzählen weiss, ist leicht begreiflich: es ist eben von Athen die Rede und von der inhaltreichen Zeit einer

grossen Staatsumwälzung; auch ist keiner der erzählten Vorgänge von längerer Dauer gewesen. Gleich nach der Eroberung von Munychia zog Demetrios in Athen ein (XX 46. Plut. D. 10) und verkündigte die Freiheit der Stadt, etwa im Anfang August 307; darauf fasste die Bürgerschaft die ehrenden Beschlüsse über Antigonos und Demetrios und schickte Gesandte, um sie dem ersteren zu überbringen. Dieser dankte durch neue Gunsterweisungen; seinem Sohn aber schrieb er, derselbe solle die verbündeten Städte zu einem Synedrion zusammentreten lassen, selbst aber schleunigst (XX 46 *τὴν ταχίστην*) mit dem Heere nach Kypros fahren, um die Befehlshaber des Ptolemaios zu bekriegen. Dass dieses Schreiben erst mit der zurückkehrenden Gesandtschaft nach Athen kam, wie Droysen 2, 123 annimmt, geht aus Diodors Erzählung nicht hervor da der kyprische Krieg Eile hatte, die Gesandten aber sicher längere Zeit brauchten — Antigonos gab denselben 150000 Medimnen Getreide, Bauholz für 100 Kriegsschiffe und überlieferte ihnen die Insel Imbros, aus welcher er seine Besatzung zog —, so ist es wahrscheinlicher, dass das Schreiben lange vor ihnen nach Athen abgegangen ist. Es hindert nichts anzunehmen, dass Demetrios das Schreiben Ende August erhielt und der kyprische Krieg im Herbst 307 stattgefunden hat; dafür spricht Diodors Jahrrechnung und es lässt sich jetzt aus eben der Inschrift erweisen, in welcher U. Köhler im Hermes 5,350 und Droysen 2, 124 die urkundliche Bestätigung der von letzterem aufgestellten Zeitbestimmungen finden.

Ein Volksbeschluss aus der 5. Prytanie und dem ersten Drittel des Poseideon unter Archon Anaxikrates (Ol. 118, 2), welches dem 9.—18. December 307 entspricht, bei Köhler Inscr. att. 238, erwähnt einer Gesandtschaft an Antigonos und einer *ἀποστολή*, um welche sich der in dem Beschluss Geehrte verdient gemacht habe. Dies ist, wie Köhler im

Hermes 5, 350 bemerkt hat, die Gesandtschaft welche den Ehrenbeschluss für Antigonos diesem überbrachte und mit den oben genannten Geschenken heimkehrte; nach ihrer Heimkehr ist das auf der Inschrift befindliche Psephisma gefasst worden. Doch folgt, wie oben bemerkt worden ist, aus Diodor nicht, dass Demetrios erst nach der Rückkehr jener Gesandtschaft, im December oder Januar Athen verlassen hat, und gerade diese Inschrift lehrt, dass er damals bereits den berühmten Seesieg über Ptolemaios davongetragen hatte: denn Antigonos führt darin, wie Köhler zuerst erkannt hat, den Königstitel den er nach diesem Siege annahm (Diod. XX, 53). Zwar behauptet Plut. Demetr. 10, die Athener hätten dem Antigonos und Demetrios unter den andern Ehren, welche sie ihnen nach der Befreiung ihrer Stadt erwiesen, auch den Königstitel beigelegt; aber diese Behauptung ist höchst verdächtig: sie bildet einen integrirenden Bestandtheil der Auslassung, in welcher die von Kirchhoff im Hermes 2,161 als Hirngespinnst erwiesene Angabe vorkommt, die Athener hätten jetzt nicht mehr nach Archonten sondern nach den Soteren Antigonos und Demetrios datirt. Plutarch erklärt, das Volk von Athen habe sich den Demetrios selbst zum Herren herangezogen durch die überschwänglichen Ehren, welche es ihm erwies, und zählt nun die verschiedenen Auszeichnungen auf, welche wir auch aus Diod. XX, 46, d. i. aus Hieronymos und zwar als Inhalt eines einzigen von Stratokles beantragten Psephisma kennen. Diodor sagt aber weder von der neuen Datirung noch vom Königstitel etwas und wie wenig historischer Werth jener Behauptung zukommt, zeigt auch der Zusatz, Antigonos und Demetrios hätten noch überall den Titel abgelehnt (ἄλλως ἀφοσιουμένους τοὔνομα): kaum vier Monate darnach legten sie sich selbst denselben bei und schon acht Jahre vorher hatte es sich Antigonos gerne gefallen lassen, dass Seleukos ihn in Babylon mit Geschenken

empfieng, welche nur einem König zukamen (D. XIX, 55 *δωρεαῖς βασιλικαῖς*). Vollends erledigt wird die Frage durch Inschrift 239, welche sich auf die Absendung jener Gesandtschaft an Antigonos bezieht (Köhler, Hermes 5, 350 fg. Droysen 2, 118) und, wie Z. 3 ... *σ(α)ν Ἀντίγονον (κ)αὶ* ... beweist, den Königstitel noch nicht enthält.[6])

7. Den ägyptischen Krieg, welcher den ganzen Inhalt der Diadochengeschichte von 118, 3. 306 bei Diod. XX 73—76 bildet, müssen Droysen und Reuss, da sie den kyprischen aus 307 in den Sommer dieses Jahres verlegt haben, noch später setzen; sie beziehen daher die Erwähnung des Pleiadenuntergangs im Anfang jenes Krieges XX 74 auf den Frühuntergang des Gestirns um den 11. November und setzen den Rückzug des Antigonos in den Anfang von 305. Champollion, welcher an den Spätaufgang im Frühling (um den 5. April, Boeckh Sonnenkreise p. 211) gedacht hatte, wurde von Droysen Nachf. Alex. p. 467 getadelt, weil er nicht wisse, dass *πλειάδος δύσις* den Frühuntergang bezeichne; diese Rüge ist in der neuen Ausgabe (Diad. 2, 146) gestrichen, die Beziehung aber auf diese Phase als selbstverständlich vorausgesetzt. Wir stehen nicht an, auf Champollions Seite zu treten. Wenn

6) Droysen 2, 118; 121 nennt Inscr. 238 den Beschluss der Sendung des Milesiers Aristodemos an Antigonos; die Inschrift enthält aber den Namen desselben nicht und Droysen scheint damit das von Köhler im Hermes 5, 349 zuerst veröffentlichte Fragment zu Ehren eines *Ἀριστ* ... verwechselt zu haben, welches aus dem Archontenjahr des Anaxikrates datirt und von diesem mit Wahrscheinlichkeit auf Aristodemos bezogen wird. Es ist jedenfalls ein ähnlicher Dankbeschluss wie Inscr. 238; um aber von den Athenern als Gesandter an Antigonos benutzt zu werden — was an sich ganz überflüssig war — stand dieser Vertraute und Heerführer des Antigonos viel zu hoch; er war dem jungen Demetrios als militärischer und politischer Rathgeber beigegeben und stand ihm auch im kyprischen Krieg zur Seite (Droysen 2, 135), hat also wahrscheinlich in Athen ihn nicht verlassen.

δύνειν vom Spätuntergang gesagt werden kann, wie z. B. von Ps.-Geminos Isagoge 16 *Εὐδόξῳ πλειάδες ἀχρόνυχοι δύνουσι*, so ist selbstredend auch ἑσπερινὴ oder ἀχρόνυχος δύσις statthaft; es findet sich nur seltener als das Verbum, weil die auf uns gekommenen Parapegmen überhaupt gewöhnlich Verba von den Phasen anwenden. Dass das Adjectiv bei Diodor fehlt, ist leicht erklärlich: er d. i. Hieronymos mochte bei einem See- und Landunternehmen, welches er im Anfang der Jahrbeschreibung erzählte, voraussetzen dass Niemand den Ausdruck falsch verstehen werde. In derselben Weise und aus ähnlichem Grunde steht XIX, 56 μετὰ δύσιν Ὠρίωνος vom Spätuntergang. Nach Droysen warnten die Seeleute vor dem Aussegeln in jener Zeit, weil das Meer dann stürme und unfahrbar sei (2, 146); von einem späteren Zeitpunkt bemerkt er p. 147, nicht einen Tag länger hätten es die Leute vor Durst, Kälte und Erschöpfung aushalten können, und p. 150 wird ausser der Stimmung des Heeres und dem Mangel auch die vorgerückte Jahreszeit als ein Beweggrund zum Rückzuge angegeben. An den betreffenden Stellen Diodors steht von diesen Bezeichnungen winterlicher Jahreszeit kein Wort; und doch wäre ihr Fehlen unbegreiflich, wenn es wirklich Winter (der den Alten eben mit dem Frühuntergang der Pleiaden beginnt) gewesen wäre. Doch brauchen wir uns nicht auf subjective Erwägungen zu beschränken: die Beweise liegen ganz offen vor.

In dem Kriegsrath, welcher die Einstellung des Feldzugs beschloss, tröstete Antigonos sich und seine Getreuen mit dem Vorsatze: *ὕστερον κάλλιον παρεσκευασμένους στρατεῦσαι, καθ' ὃν ἂν χρόνον ἐλάχιστος ὁ Νεῖλος εἶναι δόξῃ* (XX 76); also stand damals der Nil hoch und war die Ueberschwemmung wenigstens in der letzten Zeit des Feldzugs bereits eingetreten. Eben für diese Zeit, kaum einige Tage früher, aber viele Tage nach Beginn des Feldzugs

(76 *χρόνου πλείονος γενομένου* und *ἡμερῶν ἤδη συχνῶν διεληλυθυιῶν*) heisst es c. 76: *ἡ ναυτικὴ δύναμις ἄχρηστος ἦν αὐτοῖς προκατειλημμένου Πηλουσιακοῦ στόματος ὑπὸ τῶν πολεμίων τό τε πεζὸν στράτευμα τὴν ὁρμὴν ἄπρακτον εἶχε τῷ μεγέθει τοῦ ποταμοῦ διειργόμενον.* Gerade während des Zeitraums, in welchem Droysen und Reuss diesen Krieg vor sich gehen lassen, während des Winters erreicht der Nil seinen niedrigsten Stand, Diod. I 41 *διὸ καὶ τὸν Νεῖλον εὐλόγως κατὰ τὸν χειμῶνα μικρὸν εἶναι καὶ συστέλλεσθαι*; I 40 *εἰ ὁ Νεῖλος ἀνέβαινε κατὰ τὸν τοῦ χειμῶνος καιρὸν, δῆλον ὑπῆρχεν ὡς* etc. *ἐπεὶ δὲ τοὐναντίον περὶ τὸ θέρος πληροῦται, πιθανὸν εἶναι* etc. Der Nil beginnt zu steigen zur Zeit der Sommersonnwende und des längsten Tages; die grösste Höhe erreicht er zur Herbstnachtgleiche; von da an sinkt er wieder bis zur Wintersonnwende, wo er den niedrigsten Stand erreicht; diesen behält er ein halbes Jahr lang, vom kürzesten bis zum längsten Tag, s. Herod. II, 19, Diod. I, 36—41 u. a. Die von Droysen und Reuss angenommene Zeit würde demnach weit besser zu der passen, welche Antigonos bei der Wiederholung des Feldzugs zu benützen gedachte, und Champollion hat ganz richtig erkannt, dass die andere, um den 5. April eintretende Phase des Siebengestirns gemeint ist; nur hat er sich von dem allgemeinen Vorurtheil, dass Diodor die Rechnung nach Olympiaden und attischen Archonten zu Grunde lege, verführen lassen, die Unternehmung in das J. 305 zu setzen. Zeit und Dauer des Feldzugs lässt sich fast auf den Tag genau bestimmen.

Die Heerfahrt begann acht Tage vor dem Spätuntergang der Pleiaden, also um den 28. März 306, Diod. XX 73 *τῶν κυβερνητῶν οἰομένων δεῖν ἀπιδεῖν τὴν τῆς πλειάδος δύσιν δοκοῦσαν ἔσεσθαι μεθ' ἡμέρας ὀκτώ*. Die Seeleute meinten die Stürme, welche man mit dieser Phase verbunden glaubte, nicht den Winter; ebendarauf bezieht sich

der Bescheid des Antigonos: *τούτοις μὲν ἐπετίμησεν ὡς κατορρωδοῦσι τοὺς κινδύνους.* Die Prophezeiung traf ein, als die Flotte von Gaza ausfuhr: XX 74 *τῆς πλειόδος περιλαμβανούσης αὐτοὺς καὶ πνεύματος ἐπιγενομένου βορείου συνέβη πολλὰ τῶν τετρηρικῶν σκαφῶν ὑπὸ τοῦ χειμῶνος κατενεχθῆναι παραβόλως ἐπὶ πόλιν Ῥαφίαν.* Damit vgl. Columella XI 1, 34 octavo idus Apriles vergiliae vespere celantur, interdum hiemat (es stürmt, *χειμαίνει*); Clodius Tuscus bei Laurentius Lydus de ostentis zum 1. April: *συννέφεια γίνεται ἐκ βορρᾶ καὶ αἱ πλειάδες ἄρχονται ἐπιτέλλειν* (Versehen statt *δύνειν*) *καὶ ἐπισημαίνειν*; Plinius hist. nat. XVIII 246 Caesari significant (bringen andere Witterung) kal. April. III non. April. in Attica vergiliae vesperi occultantur, eaedem postridie in Boeotia, Caesari autem et Chaldaeis nonis. Die Berechnung der Dauer hat Reuss p. 172 angebahnt, ist aber, hier wie an andern Stellen, über den schönen Anfang nicht hinausgekommen, In Gaza musste jeder Soldat auf 10 Tage Lebensmittel einnehmen, ausserdem liess Antigonos noch 130 000 Medimnen Getreide aufladen (XX 73); bei der Berathung über die Einstellung des Feldzugs fehlte es bereits an Lebensmitteln, c. 76 *τὸ πεζὸν στράτευμα τὴν ὁρμὴν ἄπρακτον εἶχε τῷ μεγέθει διειργόμενον. τὸ δὲ μέγιστον, ἡμερῶν ἤδη συχνῶν διεληλυθυῖων ὑπολιπεῖν ἤδη συνέβαινε τὸν σῖτον.* Die Tagesration betrug gewöhnlich eine Choinix (Hultsch Metrologie p. 82); indem Reuss das Heer auf 100 000 Mann schätzt, findet er, da der Medimnos 48 Choiniken hielt, dass der Proviant für 62 Tage gereicht haben würde und, da ihm der Feldzug 8 Tage vor dem 14. November begann, der Rückzug im Anfang des J. 305 angetreten wurde. Er übersieht, dass die Lebensmittel erst in Gaza, nach Ablauf der acht Tage eingenommen wurden, vergisst auch die zehn Tage, für welche die Soldaten selbst Lebensmittel mit sich führten, und das Heer betrug nicht ungefähr 100 000

sondern gegen 90 000 Mann, genau: über 80 000 Fusssoldaten und ungefähr 8000 Reiter. Die 624 000 Choiniken, welche Antigonos mitnahm, reichten für 90 000 Mann auf 69⅓ oder rund 70 Tage, die Soldaten selbst hatten für 10 Tage Vorrath gehabt; dazu kommt aber noch, dass gleich nach der Landung die Soldaten massenweise und selbst von den Führern manche zu Ptolemaios übergiengen, welcher jedem Gemeinen 2 Minen, dem Führer 1 Talent versprach. Antigonos musste Bogenschützen, Schleuderer und Geschütze am Ufer aufstellen, um die herankommenden Kähne abzutreiben, und mehrere Ueberläufer, welche eingefangen wurden, liess er zu einem abschreckenden Beispiel verstümmeln (XX 75); nach dem Abzug des Antigonos meldete Ptolemaios seinen Verbündeten die errungenen Vortheile und besonders auch die Menge der zu ihm Uebergegangenen (XX 76). Dies hatte für Antigonos wenigstens den Vortheil, dass die Vorräthe weiter reichten. Schätzen wir diesen Zeitgewinn auf 10, die ganze Zeit also auf 90 Tage, so kommen wir vom 5. April auf den 4. Juli: sieben Tage vorher, am 27. Juni (Boeckh Sonnenkreise p. 44) war die Sonnwende und mit ihr die Nilschwelle eingetreten. Damit ist erwiesen, dass die Jahrbeschreibung von Ol. 118, 3. 306 mit dem Frühling beginnt; auch bestätigt es sich, dass der Frühlingsanfang an eine frühere Epoche als an die Nachtgleiche (25. März) anknüpft: denn die ersten wichtigen Ereignisse, welche die Jahrbeschreibung XX 73 bei Antigonos verzeichnet, sind der Tod und die fürstliche Leichenfeier seines Sohnes Phoinix, die Herbeirufung des Demetrios aus Kypros und die Ansammlung der Streitkräfte, welche nach dem Imperfect ἤθροιζε zu schliessen längere Zeit wegnahm; dann erst erfolgte der Aufbruch um den 28. März.

8. Die Beschreibung von Ol. 119, 3. 302 lässt wieder deutlich erkennen, dass der Frühling den Anfang und der

Winter das Ende der Jahresbeschreibung einnimmt. Die Geschichte von Hellas beginnt XX 110 mit den Worten *Κατὰ δὲ τὴν Ἑλλάδα Δημήτριος διατρίβων ἐν Ἀθήναις ἔσπευδε μυηθῆναι καὶ καταλαβεῖν τὴν ἐν Ἐλευσῖνι τελετήν.* Da die gesetzliche Festzeit der grossen Eleusinien viel später, in den Boedromion (September) fiel, er aber nicht so lange warten konnte, so wurde die Weihe vor der Zeit gefeiert, dann zog er in den Krieg fort. Aus Plutarch Dem. 26 erfahren wir, dass der Aufenthalt des Demetrios in Athen dem Monat Munychion (beginnend am 21. April), also dem Frühling angehört: Demetrios schrieb beim Antritt der Reise nach Athen, er wünsche gleich nach seiner Ankunft daselbst die Weihen zu empfangen; um das Gesetz wenigstens zum Schein zu wahren, nannte man den Munychion während der kleinen Eleusinienfeier Anthesterion und während der grossen Boedromion. Hieraus geht hervor, dass er frühestens zu Ende des Elaphebolion nach Athen gekommen ist, dass also Reuss p. 173 sich irrt, wenn er aus dem Vortrag des Ithyphallos, welchen Duris bei Athen. VI 63 mittheilt, den Schluss zieht, die wahren Eleusinien des Anthesterion (Februar) seien in Gegenwart des Demetrios gefeiert worden. Wenn derselbe weiter wegen Duris bei Athen. XII 50 *γινομένων τῶν Δημητρίων Ἀθήνησιν ἐγράφετο ἐπὶ τοῦ προσκηνίου ἐπὶ τῆς οἰκουμένης ὀχούμενος* den Demetrios auch an den Dionysien jenes Jahres im Elaphebolion (März) theilnehmen lässt, so ist zu erinnern, dass von der Anwesenheit desselben dort nichts geschrieben steht, dass sie nicht nothwendig war und endlich, dass wir gar nicht wissen, in welches Jahr der Vorgang fällt.

Dem Schlusse des Jahres gehört der ganze Winter an. Lysimachos entschlüpft dem Antigonos, welcher ihn eingeschlossen hatte, während einer stürmischen Nacht (XX 109 *τηρήσαντες νύκτα χειμέριον*) und bezieht Winterquartiere. Jener zieht ihm nach, stellt aber wegen der Schwierigkei-

ten des Wegs und weil der Winter eintrat die Verfolgung ein (c. 109 *τὴν χειμερινὴν ὥραν ὁρῶν περιλαμβάνουσαν*) und vertheilt das Heer in Winterquartiere. Dann hört er, dass Seleukos aus Hochasien heranzieht und schickt daher eine Botschaft an Demetrios nach Thessalien[7]), er solle kommen; dieser schliesst darauf Frieden mit Kassander (c. 111), fährt nach Ephesos, gewinnt dieses und andere Städte und bezieht dann gleichfalls Winterquartiere. Lysimachos hält unterdessen in Herakleia Hochzeit (c. 109); Verstärkungen, welche Kassander nach dem Abgang des Demetrios schickt, kommen nach verschiedenen Irrfahrten stark vermindert zu ihm ins Winterlager (c. 111); 2800 Soldaten gehen zu Antigonos über (c. 113). Endlich kommt auch Seleukos näher und überwintert in Kappadokien. In der kommenden guten Jahreszeit soll der Entscheidungskampf gekämpft werden (c. 113 *κεκριμένων ἁπάντων κατὰ τὴν ἐπιοῦσαν θερείαν διὰ τῶν ὅπλων κρῖναι τὸν πόλεμον*).

III.

Stücke aus anderer Quelle.

Im Philologus 34, 54 bemerkte ich, dass XIX 35 die Geschichte Makedoniens im Jahre 116, 1. 316 ausnahmsweise mit dem Winter 317/6 anstatt mit Frühling 316 beginnt, erklärte aber, befangen in dem Vorurtheil, dass Diodor sich selbst um die Feststellung seiner Jahranfänge be-

7) Diod. XX 110 habe ich in den Blättern für das bayrische Gymnasialwesen 8,147—150 folgendermassen verbessert: *μετὰ δὲ ταῦτ' Ἀντρῶνας* (vg. *ταῦτα Πρώνας*) *μὲν καὶ Πτελεὸν προσηγάγετο, Ἅλον* (vg. *Δίον*) *δὲ καὶ Ὀρχομενὸν μετοικίζοντος εἰς Θήβας Κασάνδρου διεκώλυσε.* Da Demetrios und Kassander in Achaia Phthiotis einander gegenüberstanden, so ist nicht mit Droysen 2,209 an das boiotische Orchomenos und an Dion auf Euboia zu denken, sondern an phthiotische Städte; unter diesen war auch ein in der historischen Zeit selten, desto häufiger aber in der mythischen vorkommendes Orchomenos; nur auf dieses sind wohl die Sagen von Athamas zu beziehen, der in Achaia Phthiotis seine Heimath hatte, dort Alos stiftete und ein König von Orchomenos genannt wird.

müht habe, diese Abweichung unrichtig aus der Absicht, die Geschichte der Unternehmung Kassanders gegen Olympias nicht auseinander zu reissen; die Vertheilung einer zusammenhängenden Geschichte über mehrere Jahre meidet er auch anderwärts nicht, z. B. bei der Rückkehr des Antigonos aus Medien, der Belagerung von Rhodos u. a. Die Ursache liegt vielmehr darin, dass dort eine andere Quelle als Hieronymos benützt ist; solcher Abschnitte besonderen Ursprungs finden sich noch mehr, sie gehen auf einen und denselben Gewährsmann zurück und haben alle den Winter am Anfang, den Herbst am Ende des Jahres. Dies soll nunmehr erwiesen werden.

1. XVIII 26—39.

Dass im XVIII. und XIX. Buch für die Diadochengeschichte zwei Quellen mit einander abwechseln, erkennt man an dem Vorhandensein von Dubletten, welche einander widersprechen.[8]) Den ersten Fall dieser Art liefert die Doppelerzählung von den kriegerischen Anordnungen des Perdikkas zu Ende Winters 321. Der eine Bericht steht XVIII 25: *Περδίκκας τούς τε φίλους καὶ τοὺς ἡγεμόνας ἀθροίσας προέθηκε βουλήν, πότερον ἐπὶ τὴν Μακεδονίαν χρὴ στρατεύειν ἢ πρότερον ἐπὶ τὸν Πτολεμαῖον στρατεῦσαι. πάντων δ'ἐπενεχθέντων ἐπὶ τὸ πρότερον καταπολεμῆσαι τὸν Πτολεμαῖον, ὅπως μηδὲν ἐμπόδιον ἔχωσι τῆς κατὰ τὴν Μακεδονίαν ὁρμῆς, Εὐμένη μὲν ἐξέπεμψε μετὰ δυνάμεως ἀξιολόγου προστάξας ἐφεδρεύειν τοῖς περὶ τὸν Ἑλλήσποντον τόποις καὶ τὴν διάβασιν κωλύειν. αὐτὸς δὲ ἀναλαβὼν ἐκ τῆς Πισιδικῆς τὴν πορείαν ἐπὶ τὴν Αἴγυπτον ἐποιεῖτο.* Als wenn er von alle dem noch nichts gesagt hätte, schreibt Diodor XVIII 29 *Περδίκκας ὑφορώμενος αὐτοῦ τὴν αὔξησιν αὐτὸς μὲν ἔκρινε μετὰ τῶν βασιλέων τῷ πλείστῳ μέρει τῆς δυνάμεως*

8) Die meisten Fälle hat Kallenberg Philol. 37,215 ff. zwar beachtet, aber nicht erkannt dass die Ursache der Wiederholung in der Benützung einer zweiten Quelle neben Hieronymos zu finden ist.

στρατεύειν· ἐπὶ τὴν Αἴγυπτον· Εὐμένη δ'ἐξέπεμψεν ἐπὶ τὸν Ἑλλήσποντον κωλύσοντα τοὺς περὶ Ἀντίπατρον καὶ Κράτερον διαβαίνειν εἰς τὴν Ἀσίαν, δοὺς αὐτῷ τὴν ἁρμόζουσαν δύναμιν. Der Beschluss des Perdikkas gegen Ptolemaios zu Feld zu ziehen, wird hier als ein neuer, erst jetzt eingetretener Vorgang dargestellt und während in c. 25 der Aufbruch des Perdikkas gleichzeitig mit dem des Eumenes vor sich geht, weiss c. 29 zuerst nur von diesem; der Oberanführer selbst zieht viel später ins Feld, erst auf die Nachricht vom Sieg des Eumenes, c. 33 Περδίκκας δὲ πυθόμενος τὴν κατὰ τὸν Εὐμένη νίκην πολλῷ θρασύτερος ἐγένετο πρὸς τὴν εἰς Αἴγυπτον στρατείαν. Nach c. 29 ὑφορώμενος αὐτοῦ τὴν αὔξησιν ist es bloss Eifersucht auf die steigende Macht des Ptolemaios, die Furcht diesen unabhängig werden und sich über den Kopf wachsen zu sehen, welche den Perdikkas zum Feldzug veranlasst. Dagegen c. 25 bezeichnet die Niederwerfung des Ptolemaios nur als Mittel zur Erreichung eines höheren Zwecks, erst nach ihr kann Makedonien, der Thron und das ganze Reich Alexander des Grossen in Angriff genommen werden; einen ähnlichen Unterschied zwischen beiden Quellen werden wir in Bezug auf Antigonos vorfinden (s. zu XVIII 73). Ausser der Dublette selbst vgl. aus c. 25 Ἀντίγονος ἐδίδαξεν αὐτοὺς περὶ τῆς ὅλης ἐπιβολῆς τοῦ Περδίκκου καὶ διότι τὴν Κλεοπάτραν γαμήσας εὐθὺς ἥξει μετὰ τῆς δυνάμεως εἰς τὴν Μακεδονίαν ὡς βασιλεὺς καὶ τὴν ἡγεμονίαν αὐτῶν περιαιρήσεται und c. 23 μετέπεσε τοῖς λογισμοῖς. ὀρεγόμενος γὰρ βασιλείας ἔσπευδε τὴν Κλεοπάτραν γῆμαι, νομίζων διὰ ταύτης προτρέψεσθαι τοὺς Μακεδόνας συγκατασκευάζειν αὐτῷ τὴν τῶν ὅλων ἐξουσίαν. Die von Perdikkas Bedrohten, Antipater und Krateros, haben sich nach dieser Auffassung bloss ihrer Haut gewehrt; dem von c. 26 an zu Grund gelegten Berichterstatter sind sie Rebellen, welche sich gegen den Thron empören, c. 29 ὅπως τοῦ Πτολεμαίου προσληφθέντος

εἰς συμμαχίαν δυνατοὶ γένωνται περιγενέσθαι τῶν βασιλικῶν δυνάμεων. Verschieden ist auch die Weltanschauung: c. 25 kennt kein Eingreifen der Götter in den Gang der menschlichen Dinge, c. 28 führen sie die Rettung des Ptolemaios herbei (s. unten zu XIX 11).

Cap. 25 bildet den Schluss eines c. 22 beginnenden zusammenhängenden Berichtes über den pisidischen Feldzug des Perdikkas und den aitolischen des Antipater und zugleich schliesst damit die Jahrbeschreibung von 114, 3. 322; der nächste zusammenhängende Abschnitt umfasst in c. 26 bis 39 den ägyptischen Krieg des Perdikkas und den gleichzeitigen des Eumenes in Kleinasien sammt der Theilung in Triparadeisos. In diesem folgt der Beschluss des Perdikkas, gegen Ptolemaios auszuziehen, auf den ersten grossen Vorgang der Jahresgeschichte von 114, 4. 321, den Transport der Leiche Alexanders nach Aegypten; dagegen in c. 25 steht er am Schluss nicht bloss der Jahrbeschreibung (es folgen nur noch die Worte *ταῦτα μὲν οὖν ἐπράχθη κατὰ τοῦτον τὸν ἐνιαυτὸν*) sondern auch des Jahres selbst: denn wenn die Eröffnung des Feldzuges (*τὴν πορείαν ἐπὶ τὴν Αἴγυπτον ἐποιεῖτο*) diesem Jahre, die Fortsetzung also dem nächsten angehört, so kann jene vom Jahresschluss nicht durch einen ereignisslosen Zwischenraum getrennt sein. Vorausgeht in c. 25 die Flucht des Antigonos zu Antipater und Krateros, welche durch seine Nachricht von den Absichten des Perdikkas auf den Thron veranlasst werden, sofort den aitolischen Krieg einzustellen; dieser aber spielte bereits im Winter, vgl. c. 25 *συναναγκαζόντων τοὺς πολεμίους μένειν τὸν χειμῶνα καὶ διακαρτερεῖν ἐν τοῖς χιονοβολουμένοις* und *ἀναγκαῖον ἦν μένοντας ὑπ' ἐνδείας καὶ κρυμοῖ διαφθαρῆναι.* Die erstbenützte Quelle also, die von XVIII 22—25, schliesst das Jahr mit dem Winter; in ihr haben wir Hieronymos zu erkennen und da seine Jahrepoche auf oder um den 25. Februar fällt (pag. 382), den Kriegsbeschluss

des Perdikkas und den Aufbruch aus Pisidien in den Februar 321 zu setzen. Die andere, XVIII 26—39 zu Grund gelegte Quelle[9]) nimmt umgekehrt den Winter als Anfang des Jahres. Dem Unternehmen des Perdikkas gegen Ptolemaios geht in ihrer Jahresgeschichte die Ueberführung der Leiche Alexanders nach Aegypten voraus, welche demnach spätestens im Januar oder Februar 321 stattgefunden hat, nicht wie Reuss will im Frühling darnach. Das Richtige hat schon Droysen 1, 110 erkannt.

Ueber die letzten Absichten des Perdikkas zeigt sich die zuerst (c. 25) benützte Quelle besser unterrichtet, s. Droysen 1,15; 100. Ebenso über den Ort, wo er den entscheidenden Kriegsrath abhielt: wenigstens stimmt Justin XIII 6,10 Perdicca Aridaeum in Cappadocia de summa belli in consilium adhibet trotz der scheinbaren Abweichung, welche Droysen 1,14 veranlasst, Pisidien und Kappadokien miteinander zu nennen, insoferne mit Diod. XVIII 25 überein, als er die Berathung auf den Schauplatz des zuletzt geführten Krieges verlegt. Dies war der pisidische; ihn übergeht Justinus oder vielmehr er vermengt ihn XIII 6,1 mit dem vorhergegangenen kappadokischen: Perdicca bello Ariarathi regi Cappadocum inlato praelio victor nihil praemii praeter vulnera et pericula rettulit: quippe hostes ab acie in urbem recepti occisis coniugibus et liberis domos quisque suas cum omnibus copiis incenderunt etc.; diese heroische Selbstvernichtung vollzogen die Isaurier im pisidischen Krieg (Diod. XVIII 22). Es ist also nur eine Folge dieser Confusion, wenn Justinus in Cappadocia anstatt in Pisidia sagt. Von da ist aber Perdikkas weder sogleich, wie es nach XVIII 25 scheinen kann, nach Aegypten gezogen noch hat

9) Dass Hieronymos den Leichenwagen ausführlich beschrieben hatte (Athen. V 40), ist, wie Rössler 36 treffend bemerkt, kein Beweis für die Abstammung der XVIII 26—27 stehenden Schilderung desselben aus jenem Historiker.

er wie die von Diodor XVIII 29 überdies missverstandene Nebenquelle angibt[10]), erst auf die Nachricht vom ersten Siege des Eumenes den Zug dahin begonnen. Dieser Sieg ging dem zweiten, welcher in Aegypten zwei Tage nach dem Tod des Perdikkas bekannt wurde (XVIII 37. Plut. Eum. 8), bloss um zehn Tage voraus (Plut. Eum. 8); andrerseits hielt sich Perdikkas nach der Rückkehr von Pisidien noch einige Zeit in Kilikien auf, wo das eigentliche Hauptquartier gewesen zu sein scheint (Plut. Eum. 4), in der Nähe der königlichen Schätze welche in Kninda lagen. Dort glaubten ihn Antipater und Krateros: XVIII 29 *διέγνωσαν Ἀντίπατρον προάγειν ἐπὶ Κιλικίας διαπολεμήσοντα πρὸς Περδίκκαν*; 33 *Ἀντίπατρος προῆγεν ἐπὶ Κιλικίαν σπείδων βοηθῆσαι τῷ Πτολεμαίῳ*; Plutarch Eum. 6 *Κρατερὸς Ἀντίπατρον εἰς Κιλικίαν ἀπέστελλεν*. Eumenes ist jedenfalls gleich von Pisidien aus gegen sie entsandt worden; ihn mit nach Kilikien ziehen und erst von da aus abgehen zu lassen, wäre eine nutzlose Zeit- und Kraftverschwendung gewesen. Perdikkas aber mag in Kilikien dem Heer eine Rast gegönnt haben; einen zweiten Aufenthalt nahm er in Damaskos; dort fand der eigentliche Aufbruch gegen Aegypten statt, Arrian success. 28 *παραγίνεται ἀπὸ Δαμασκοῦ Περδίκκας ἐπ' Αἴγυπτον*. Er wird auf Nachricht von Eumenes gewartet und als die Kunde von dessen Sieg über Neoptolemos und dem Uebertritt des von diesem geführten Heeres eintraf, den Zug fortgesetzt haben. — Der Nachricht der Nebenquelle, dass Python und Arridaios nach seinem Fall zu Reichsverwesern ernannt worden seien und nur aus Ueberdruss diese Würde aufgegeben hätten (XVIII 37; 39), ist Droysen 1,134 trotz ihrer von ihm selbst gefühlten Unwahrscheinlichkeit gefolgt; der in der Regel gut unterrichtete Arrian sagt aber success. 30 *ἀντὶ Περδίκκου Πίθων καὶ Ἀρ-*

10) Er bezieht auf den zweiten Sieg, was vom ersten gilt, s. Kallenberg im Philologus 36,525.

ριδαῖος ἐν τῷ τέως ἀνερρήθησαν. Sie übernahmen also bloss vorläufig den Befehl; dem entsprechend erklären sie § 31 αὐτοῖς ἕως ἂν Ἀντίγονος καὶ Ἀντίπατρος παραγένωνται μελήσειν περὶ πάντων, und wie selbstverständlich geht er dann auf Antipater über, § 32 ὧν παραγενομένων εἰς Ἀντίγονον ἡ δυνασteία περίσταται.

Dieselbe Verschiedenheit der Anschauung über das Verhältniss von Gott und Welt wie sie zwischen XVIII 25 und 28 besteht, findet sich auch sonst zwischen Hieronymos und der Nebenquelle, s. zu XIX 11; andere Abweichungen von jenem zeigt bei Vergleichung mit XVIII 3 die Darstellung der Theilung von Triparadeisos c. 39. Die Satrapie Mesopotamien und Arbelitis heisst c. 3 bloss Mesopotamien; umgekehrt wird die dort Parthien und Hyrkanien umfassende hier nur Parthien genannt. Ausdrücklich wird die Beibehaltung des früheren Umfangs c. 39 bei der des Antigonos hervorgehoben: Φρυγίαν τὴν μεγάλην καὶ Λυκίαν Ἀντιγόνῳ καθάπερ πρότερον ἔσχε, derselbe aber c. 3 Ἀντιγόνῳ Παμφυλίαν καὶ Λυκίαν καὶ τὴν μεγάλην καλουμένην Φρυγίαν doch anders bezeichnet[11]); mit c. 3 stimmt Appian Syr. 53, der auch sonst aus Hieronymos schöpft (pag. 410). Der Chiliarchentitel c. 39 wird von diesem wie es scheint absichtlich vermieden, s. zu XVIII 48.

2. XVIII 43—49.

Zwischen den zwei p. 372 auf Hieronymos zurückgeführten Abschnitten XVIII 40—42 (Krieg zwischen Antigonos und Eumenes in Kappadokien) und 50—53 (Antigonos gegen Aridaios von Kleinphrygien) liegen zwei geschlossene Stücke: c. 43 die Erwerbung Koilesyriens durch Ptolemaios und c. 44—49 der Krieg des Antigonos gegen die Perdikkaner in Pisidien, nach dessen Beendigung er den Tod Antipaters

11) Vollständig ist auch diese Bestimmung nicht; sie übergeht Lykaonien, s. Arrian § 37.

erfuhr; der Bericht geht daher auf Makedonien über, um jenes Ereigniss und was mit ihm zusammenhängt mitzutheilen. Von c. 43 wird zu c. 73 die Rede sein; das grössere der zwei Stücke liefert Dubletten und Abweichungen von den aus Hieronymos gezogenen Abschnitten.

Eine Wiederholung aus anderer Quelle als c. 41 *τοῦ χωρίου (Νώρων) τὴν ἱκανὴν φυλακὴν ἀπολιπὼν ὥρμησεν ἐπὶ τοὺς πορευομένους*[12]) *ἡγεμόνας τῶν πολεμίων καὶ δυνάμεις ἔχοντας, Ἀλκέταν τε τὸν ἀδελφὸν τοῦ Περδίκκου καὶ Ἄτταλον τὸν τοῦ στόλου παντὸς κυριεύοντα* scheint c. 44 zu geben: *Ἀντίγονος καταπεπολεμηκὼς τοὺς περὶ τὸν Εὐμένη ἔκρινε στρατεύειν ἐπὶ τὸν Ἀλκέταν καὶ Ἄτταλον. οὗτοι γὰρ ὑπελείποντο τῶν Περδίκκου φίλων καὶ οἰκείων ἡγεμόνες μὲν ἀξιόλογοι στρατιώτας δ' ἔχοντες ἱκανοὺς ἀμφισβητῆσαι τῶν πραγμάτων. ἀναζεύξας οὖν μετὰ πάσης τῆς δυνάμεως ἐκ Καππαδοκίας προῆγεν ἐπὶ τὴν Πισιδικήν.* Beide Stellen werden allgemein, z. B. von Droysen 1,168 auf eine und dieselbe Unternehmung des Antigonos bezogen, aber mit Unrecht. Antigonos ist zweimal gegen die Perdikkaner ausgezogen: das erste Mal im Herbst 320, unmittelbar nach der Einschliessung des Eumenes in Nora (c. 41); dann (c. 44) im Frühjahr 319[13]). Zwischen beiden Feldzügen liegt der Winter, den Antigonos in Kappadokien, Alketas in seiner Nähe, d. i. in Pisidien zubrachte, Polyaen IV 6,6

12) Dies Wort gibt keinen erträglichen Sinn. Bewegungen ohne festes Ziel würden durch *πλανωμένους* ausgedrückt sein. Vielleicht ist *ὑπολειπομένους* zu schreiben. Dindorf hat Rhodomanns Conjectur *ἐπιπορευομένους* (ingruentes) in den Text gesetzt; das passt nicht zu *δυνάμεις ἔχοντας*.

13) Reuss verwechselt die Zeit der Winterquartiere mit der des nach ihnen unternommenen Feldzugs gegen Alketas, wenn er p. 162 diesen in den Winter 320/19 setzt, wozu er durch die unrichtige Zeitbestimmung von Antipaters Tod und Eumenes Entlassung aus Nora (s. u.) genöthigt wird.

Ἀντίγονος περὶ Καππαδοκίαν ἐχείμαζεν. ἀπέστησαν δ'αὐτοῦ οἱ Μακεδόνες ὄντες τρισχίλιοι, ἐδεδοίκει δὲ μὴ προσθοῖντο τοῖς πολεμίοις ὧν Ἀλκέτας ἦρχε. Beim ersten Feldzug ist Attalos noch im Besitze der Flotte, c. 41 *καὶ Ἄτταλον τὸν τοῦ στόλου παντὸς κυριεύοντα* (vgl. c. 37); beim zweiten steht er schon mit Alketas im Binnenland Pisidien. Den Verlauf der ersten Unternehmung hat Diodor nach dem Bericht über Eumenes Treiben in Nora nachzubringen vergessen; dass aber damals die Perdikkaner noch die südwestliche Küste Kleinasiens besassen, beweist Appian Syr. 52, welcher von dem im Sommer oder Herbst 320 aus Syrien entflohenen Laomedon sagt: *πρὸς Ἀλκέταν ἔφυγεν ἐς Καρίαν.* Wir vermuthen daher, dass Antigonos im Herbst 320 nach Karien zog und die Perdikkaner zwang, die Küsten Kleinasiens zu räumen und sich nach Pisidien zurückzuziehen, welches sich Alketas schon lange zur Zuflucht ausersehen hatte; der Winter nöthigte dann den Antigonos, die Verfolgung vorläufig einzustellen[14]). Wenn hienach c. 44 auch keine Dublette zu c. 41 enthält, so ist doch die Quelle eine andere: die c. 44 benützte weiss nichts von dem früheren Zug des Antigonos gegen die Perdikkaner, welchen wir aus c. 41 kennen lernen. Auch hier zeigt sich die Nebenquelle mit der Geschichte der asiatischen Vorgänge nur mangelhaft vertraut.

Ueber die Würde, welche Antipaters Testament seinem Sohne zudachte, sagt XVIII 48: *Κάσσανδρον* (*ἀπέδειξε*) *χι-*

14) Droysens Darstellung (1,168), Alketas habe eben, als Laomedon zu ihm floh, aus Karien sich in die pisidischen Berggegenden geworfen, um dort den entscheidenden Kampf gegen Antigonos zu beginnen, stützt sich bloss auf den Textfehler *πορευομένους* bei Diodor (s. Anm. 12). Asander war durch die Niederlage, welche ihm Attalos und Alketas beibrachten (Arrian § 41), verhindert worden die ihm zugewiesene Satrapie anzutreten; erst der Zug des Antigonos, von welchem Diod. XVIII 41 spricht, hat ihm also dieselbe verschafft.

λίαρχον καὶ δευτερεύοντα κατὰ τὴν ἐξουσίαν. ἡ δὲ τοῦ χιλιάρχου τάξις καὶ προαγωγὴ τὸ μὲν πρῶτον ὑπὸ τῶν Περσικῶν βασιλέων εἰς ὄνομα καὶ δόξαν προήχθη· μετὰ δὲ ταῦτα πάλιν ὑπ' Ἀλεξάνδρου μεγάλης ἔτυχεν ἐξουσίας καὶ τιμῆς, ὅτε καὶ τῶν ἄλλων τῶν Περσικῶν νομίμων ζηλωτὴς ἐγένετο, διὸ καὶ Ἀντίπατρος κατὰ τὴν αὐτὴν ἀγωγὴν τὸν υἱὸν Κάσσανδρον ἀπέδειξε χιλίαρχον. Eine so ausführliche Besprechung gibt man, wenn der Gegenstand vorher noch nicht erwähnt oder wenigstens nicht erklärt worden war. Beides ist, aber in anderer Weise und mit anderer Bezeichnung, schon c. 3 nach dem Vorgang des Hieronymos (p. 370 und 407) geschehen: *Σέλευκον ἔταξεν ἐπὶ τὴν ἱππαρχίαν τῶν ἑταίρων οὖσαν ἐπιφανεστάτην· ταύτης γὰρ Ἡφαιστίων πρῶτος μὲν ἡγήσατο μετὰ δὲ τοῦτον Περδίκκας τρίτος δ' ὁ προειρημένος Σέλευκος*, womit Appian Syr. 57 *γίγνεται (Σέλευκος) εὐθὺς Ἀλεξάνδρου μεταστάντος ἡγεμὼν τῆς ἵππου τῆς ἑταιρικῆς, ἧς δὴ καὶ Ἡφαιστίων ἡγήσατο Ἀλεξάνδρῳ καὶ ἐφ' Ἡφαιστίωνι Περδίκκας* eine fast wörtliche und aus gemeinsamer Benützung des Hieronymos (vgl. p. 371 und 407) zu erklärende Uebereinstimmung aufzeigt. In einem auffallenden, von Droysen 1, 15 nicht berücksichtigten Widerspruch mit beiden Quellen steht Arrian: mit Hieronymos, insofern er leugnet, dass Alexander dem Hephaistion einen Nachfolger gegeben hatte (exped. Alex. VII 14, 10); mit der Nebenquelle Diodors, indem er die Chiliarchie als die höchste Würde nach dem König, nicht als die zweite bezeichnet, Arr. success. Alex. § 3: *Περδίκκαν χιλιαρχεῖν χιλιαρχίας ἧς ἦρχεν Ἡφαιστίων· τὸ δὲ ἦν ἐπιτροπὴ τῆς πάσης βασιλείας.* Aus Arr. exp. VII 14 10 *οὐδὲ ἄλλον τινὰ ἔταξεν ἀντὶ Ἡφαιστίωνος χιλίαρχον ἐπὶ τῇ ἵππῳ τῇ ἑταιρικῇ Ἀλέξανδρος, ἵνα μὴ ἀπόλοιτο τὸ ὄνομα τοῦ Ἡφαιστίωνος ἐκ τῆς τάξεως· ἀλλὰ Ἡφαιστίωνός τε ἡ χιλιαρχία ἐκαλεῖτο καὶ τὸ σημεῖον αὐτῆς ἡγεῖτο ἐξ Ἡφαιστίωνος πεποιημένον* sieht man, dass Hephaistion, modern zu sprechen, nomineller Inhaber des Garde-

regiments zu Pferd blieb; zum wirklichen oder stellvertretenden Befehlshaber, welchen dasselbe ja haben musste, wurde vermuthlich Perdikkas ernannt und ihm ein Titel wie ἵππαρχος oder ἡγεμὼν τῆς ἵππου τῆς ἑταιρικῆς gegeben. Gemeinhin wird man es aber damit nicht so genau genommen und ihn auch mit dem Titel der Würde, die er thatsächlich inne hatte, beehrt haben. Die mit derselben verbundene Bedeutung und Stellung am Hof stand im umgekehrten Verhältniss zur Kraft des Trägers der Krone: unter einem grossen König wie Alexander blosser Hofmarschall oder Generaladjutant musste unter einem Philippos Aridaios der Chiliarch wieder werden, was er unter den schwachen Perserkönigen gewesen war: Grosswessier oder Maiordomus.

So war es fast selbstverständlich, dass Perdikkas nach dem Tod Alexanders auch den Titel des Amtes, das er schon bekleidete, annahm und mit ihm die Gewalt, welche der sterbende König durch Einhändigung des Rings ihm symbolisch übertragen hatte, und da neben einem schwachsinnigen und einem unmündigen König die Macht noch grösser war, als sie selbst unter den Perserkönigen gewesen, so trennte Perdikkas das eigentliche Commando, an welchem das ganze Hofamt erwachsen war, von diesem ab und übertrug es sammt dem Titel, welchen er als Interimsbefehlshaber der Hetairenreiter geführt hatte, dem Seleukos. Die officielle Bezeichnung des Perdikkas gibt Arrian; Hieronymos (XVIII 3) vermeidet den jetzt zweideutig und missverständlich gewordenen Titel Chiliarch und gibt dafür die thatsächliche Machtstellung des Perdikkas an; die Nebenquelle Diodors zeigt sich abermals am wenigsten mit den Verhältnissen in Asien bekannt, sie hält sich an die populäre Benennung. Wenn nun diese XVIII 39 *παρέζευξε τῷ Ἀντιγόνῳ χιλίαρχον τὸν υἱὸν Κάσσανδρον* [15]) den Sohn Anti-

paters schon bei der Theilung von Triparadeisos zum Chiliarchen emporsteigen lässt, so scheint es, als hätte Kassander durch das Testament seines Vaters gar keine Beförderung erfahren und in diesem Sinne sagt Droysen 1, 117, seine Würde sei ihm belassen worden. So weit jedoch gieng Antipater in der Verleugnung der Vaterliebe nicht; dass Kassander eine höhere Stellung erhalten sollte, beweist der zweimal XVIII 48 und zum dritten Mal in dem einzigen Zeugniss, welches wir ausserdem hierüber besitzen, bei Plut. Phok. 31 gebrauchte Ausdruck *Κάσσανδρον ἀπέδειξε χιλίαρχον*. Bei der Theilung von Triparadeisos war Kassander Chiliarch des Oberfeldherrn in Asien Antigonos geworden; jetzt sollte er eine entsprechende Stellung beim Reichsverweser Polysperchon selbst einnehmen. Schuld an der Unklarheit ist die Ungenauigkeit unsres Gewährsmannes (dass Plutarch dieselbe Quelle anwendet, scheint aus dem Vorkommen noch anderer Uebereinstimmungen hervorzugehen, s. zu XVIII 65); doch ist wenigstens bei der ersten Nennung zur Verhütung von Missverständniss zu *χιλίαρχον* hinzugefügt: *καὶ δευτερεύοντα κατὰ τὴν ἐξουσίαν*. Da Seleukos bei der Theilung von Triparadeisos eine Satrapie bekam, so erhielt seine bisherige Stelle als Befehlshaber der Hetairenreiter Kassander und erbte damit die populäre Benennung Chiliarch; er wurde dem Antigonos unterstellt, weil dieser als Oberfeldherr in Asien thatsächlich an die Stelle des Perdikkas trat oder wenigstens treten sollte.

Einen Abschnitt für sich bilden c. 54—63, enthaltend den Schluss der Jahresgeschichte von 115, 2. 319 und den Anfang von 115, 3. 318; beide Stücke hängen zusammen, c. 58 *χωρὶς τῶν προειρημένων* am Anfang des neuen Jahres

15) Arrian success. § 33 *Κάσανδρον χιλιάρχην τῆς ἵππου, τῆς δυνάμεως δὲ τῆς πρόσθεν ὑπὸ Περδίκκᾳ τεταγμένης Ἀντίγονον ἡγεμόνα ἀπέφηνε.*

bezieht sich auf den Inhalt von c. 57 zurück. Das Ganze ist, gleich c. 50—53, aus Hieronymos gezogen; dessen Weltanschauung gibt c. 54, 59, 60, 61 (s. zu XIX 11), seine Ansicht über die letzten Ziele des Antigonos c. 58 (s. zu c. 73). So steht denn auch c. 63 über die Besatzungen von Phoinike in Widerspruch mit der Nebenquelle (s. zu c. 73) und liefert zu ihren Berichten Dubletten, deren Inhalt auf einen anderen Gewährsmann hinweisen. Ueber die Stimmung Kassanders, als er sich in Ansehung seines höchsten Wunsches enterbt sah, heisst es c. 49: *Οὐ μὴν ὁ Κάσσανδρός γε τῇ τοῦ πατρὸς τάξει συνευδοκήθη, δεινὸν ἡγούμενος εἰ τὴν τοῦ πατρὸς ἡγεμονίαν ὁ μὴ προσήκων κατὰ γένος διαδέξεται καὶ ταῦθ' υἱοῦ δυναμένου πραγμάτων ἡγεῖσθαι καὶ δεδηλωκότος ἤδη πεῖραν ἀρετῆς τε καὶ ἀνδρείας.* Von neuem, als wäre vorher darüber nicht gesprochen, wird c. 54 darauf eingegangen: *Κάσσανδρος ἀποτετευχὼς τῆς κατὰ τὴν Μακεδονίαν ἡγεμονίας οὐκ ἔπτηξεν ἀλλ' ἔκρινεν ἀντέχεσθαι ταύτης, αἰσχρὸν εἶναι διαλαμβάνων τὴν τοῦ πατρὸς ἀρχὴν ὑφ' ἑτέρων διοικεῖσθαι.* Die Auffassung ist nicht dieselbe: Hieronymos (c. 54) spricht von dem Muth Kassanders, welcher sich durch das Votum des eigenen Vaters nicht einschüchtern liess, derselbe denkt bei ihm bloss an seinen vermeintlichen Erbanspruch ohne Rücksicht auf eignes Verdienst. Die Nebenquelle (c. 49) fasst auch letzteres ins Auge, legt aber das Hauptgewicht auf die Stimmung der Unzufriedenheit, welche sich bei dem Bewusstsein, der Stelle würdig und gewachsen zu sein, in seiner Seele bildete.

Die Nebenquelle ist gegen Kassander günstig gesinnt. Sie lobt zwei Eigenschaften an ihm, welche durch *τε καὶ* als wesentlich verschieden auseinander gehalten sind: seine nirgends in Zweifel gezogene *ἀνδρεία* (vgl. c. 48 *Κάσσανδρον ὄντα νέον ἀπέδειξε χιλίαρχον*) und seine *ἀρετή*, eine Eigenschaft von der andere Schriftsteller kein Aufhebens machen. Gemeint ist persönlicher

Werth und anerkanntes Wohlverhalten, welches einer so hohen Stellung würdig macht; synonym ist *ἐπιείκεια*, vgl. dieselbe Quelle über Ptolemaios XVIII 28 *οἱ θεοὶ διὰ τὴν ἀρετὴν καὶ εἰς πάντας τοὺς φίλους ἐπιείκειαν ἐκ τῶν μεγίστων κινδύνων παραδόξως αὐτὸν διέσωσαν* und über Kassander selbst c. 75 *ἐπιεικῶς* (= *μετ' ἀρετῆς*) *προσφερόμενος πᾶσι καὶ κατὰ τὰς πράξεις ἐνεργὸς* (= *ἀνδρεῖος*) *ὤν*. An unserer Stelle übergeht sie, dass die Neigung des Volkes nicht auf seiner Seite war (Hieron. c. 54 *ὁρῶν τὴν τῶν Μακεδόνων ὁρμὴν κεκλιμένην πρὸς τὸν Πολυσπέρχοντα*); wo das der Fall ist, weiss sie diesen Faktor sehr wohl zu schätzen: c. 75 a. a. O. *πολλοὺς εἶχεν αἱρετιστὰς τῆς αὐτοῦ δυναστείας*; XIX 11 *τῶν Κασσάνδρου φίλων τοὺς ἐπιφανεστάτους ἑκατὸν Μακεδόνας*; 50 *Ὀλυμπιὰς ὁρῶσα τοὺς πλείστους μετατιθεμένους πρὸς Κάσσανδρον*. Ursache der Flucht der Olympias nach Epeiros ist bei ihr XVIII 49 Antipater, aber bei Hieronymos c. 57 Kassander; ganz ähnlich spricht die Nebenquelle bei der Hinrichtung des Demades (c. 48: *Ἀντίπατρος οὐδεμίαν δοὺς ἀπόκρισιν παρέδωκε τοῖς ἐπὶ τὰς τιμωρίας τεταγμένοις αὐτόν τε τὸν Δημάδην καὶ τὸν υἱὸν Δημέαν· οὗτοι μὲν οὖν ἀπαχθέντες εἴς τι οἴκημα εὐτελὲς ἐθανατώθησαν*) und bei der Entdeckung seines zweideutigen Verhaltens nur von Antipater, kein Wort von Kassander, welcher nach der durch die andern Berichte herrschend gewordenen Ansicht sowohl intellectueller Urheber als physischer Thäter des Mordes war. Letzteren schildern Plutarch Phok. 30 *Κάσσανδρος συνέλαβε καὶ πρῶτα μὲν τὸν υἱὸν ἐγγὺς προσαγαγὼν προέσφαξεν ὥστε καταδέξασθαι τοῖς κόλποις τὸν πατέρα καὶ καταπλησθῆναι τοῦ φόνου· μετὰ ταῦτα δ' εἰς ἀχαριστίαν αὐτὸν καὶ προδοσίαν πολλὰ λοιδορήσας καὶ καθυβρίσας ἀπέκτεινεν*; ähnlich Plut. Demosth. 31 und Arrian success. § 14 *Δημάδης ὑπὸ Κασσάνδρου ἐσφάγη τοῦ παιδὸς ἐν τοῖς κόλποις προαποσφαγέντος*. Die würdiger gehaltene Darstellung der Nebenquelle Diodors hat Droysen

1, 76 nicht berücksichtigt; es ist aber wohl zu beachten, dass Plutarch und Arrian hier einer gemeinsamen Quelle folgen: auch die Vorgeschichte des Mords ist bei beiden übereinstimmend behandelt. Ob in all' diesen Fällen Diodors zweiter Gewährsmann die Wahrheit parteiisch entstellt oder sie unparteiisch allein erhalten hat, ist schwer zu sagen; Angesichts der bisher üblichen Hintansetzung seiner eigenthümlichen Berichte über die Ursache des Entweichens der Olympias, über den Charakter Kassanders und das Ende des Demades muss erinnert werden, dass Kassander unter den Diadochen der einzige ist, über welchen die alten Schriftsteller verschieden urtheilen, aber auch derjenige, bei welchem eine solche Ausnahmestellung am leichtesten begreiflich wird. Vor Mord und Hinterlist haben sie alle, selbst der ob seiner Milde und Menschenfreundlichkeit vielbelobte Ptolemaios, wo ihr Interesse das zu erheischen schien, nicht zurückgebebt; aber unter den von Kassander, dem eben Makedonien selbst und Hellas zugefallen war, Gemordeten befanden sich des grossen Königs Mutter Sohn und Wittwe, unter seinen Feinden sowohl die demokratische Partei Athens und damit die grosse Mehrheit der für das Urtheil der Nachwelt massgebendsten Stadtbevölkerung, als die Antigoniden, Makedoniens spätere Herrscher, deren vertrauter Freund zugleich die verbreitetste und in vielen Beziehungen beste Diadochengeschichte geschrieben hat.

Die Doppelerzählung von Kassanders Verhalten nach dem Tod Antipaters erstreckt sich noch weiter, sie reicht bis zu den Vorbereitungen zu seiner Flucht aus Makedonien. Die Nebenquelle geht hier, wie überhaupt in den makedonisch-griechischen Dingen, genauer ein: nach ihr begab er sich zuerst mit seinen Freunden auf's Land und besprach sich dort, wo Musse und Gelegenheit genug dazu war, häufig über die Regentschaft. Jeden nahm er unter vier Augen vor, bat um seine Beihülfe zum Gewinn des Regi-

ments und brachte sie alle durch glänzende Versprechungen auf seine Seite. An Ptolemaios schickte er heimlich Gesandte mit der Bitte um Beistand und schleunige Entsendung einer Flotte in den Hellespont; auch an die andern Feldherren und Staaten richtete er durch Botschafter das Gesuch um Hülfe; er selbst hielt unterdessen durch fleissiges Jagen allen Verdacht ferne. — Hieronymos meldet c. 54 nur, dass Kassander sich mit seinen Vertrauten heimlich besprach und sie dann, während er einen Landaufenthalt nahm und durch Jagen sich den Anschein der Gleichgültigkeit gab, an den Hellespont schickte; dass dies geschah um dort alles für seine Abreise vorzubereiten, scheint aus dem Folgenden hervorzugehen (*ὡς δ'εὐτρεπῆ πάντα ἦν αὐτῷ τὰ πρὸς τὴν ἀποδημίαν ἔλαθεν ἀναζεύξας ἐκ τῆς Μακεδονίας, καταντήσας δ'εἰς τὴν Χερρόνησον κἀντεῦθεν ἀναζεύξας παρῆλθεν εἰς Ἑλλήσποντον*). Die Aussendung der Botschafter ist dem Hieronymos zufolge wahrscheinlich erst nach der Abreise erfolgt; chronologische Abweichungen zeigen sich auch in anderen Punkten: so in Betreff des Landaufenthaltes, welchen Kassander bei Hieronymos erst nach den Besprechungen mit den Freunden nimmt; daher dauert derselbe bei ihm auch nicht so lange, vgl. c. 54 *ἐφ' ἡμέρας τινὰς σχολάσας ἐπὶ τῆς χώρας καὶ κυνήγια συνιστάμενος* mit c. 49 *κυνηγίαν ἐπὶ πολλὰς ἡμέρας συστησάμενος*.

Aehnliche Abweichungen zeigt ein anderes Dublettenpaar. Die Nebenquelle erwähnt aus der Geschichte Makedoniens im J. 319 nur noch die Einladung an Olympias, c. 49 *Πολυσπέρχων δὲ παραλαβὼν τὴν τῶν βασιλέων ἐπιμέλειαν καὶ συνεδρεύσας μετὰ τῶν φίλων Ὀλυμπιάδα μὲν σὺν τῇ τῶν συνέδρων γνώμῃ μετεπέμπετο, παρακαλῶν τὴν ἐπιμέλειαν τοῦ Ἀλέξανδρου υἱοῦ παιδὸς ὄντος παραλαβεῖν καὶ διατρίβειν ἐν Μακεδονίᾳ τὴν βασιλικὴν ἔχουσαν προστασίαν. ἡ δ' Ὀλυμπιὰς ἐν τοῖς ἐπάνω χρόνοις ἐτύγχανεν εἰς Ἤπειρον πεφευγυῖα διὰ τὴν πρὸς Ἀντίπατρον ἀλλοτριότητα.* Dieselbe

Einladung erzählt Hieronymos c. 57 *ἔγραψε δὲ καὶ πρὸς τὴν Ὀλυμπιάδα τὴν Ἀλεξάνδρου μητέρα διατρίβουσαν ἐν Ἠπείρῳ διὰ τὴν πρὸς Κάσσανδρον ἔχθραν, ἵνα τὴν ταχίστην εἰς Μακεδονίαν καταντήσῃ καὶ παραλαβοῦσα τὸ Ἀλεξάνδρου παιδίον ἐπιμέλειαν αὐτοῦ ποιῆται, μέχρις ἂν εἰς ἡλικίαν ἔλθῃ καὶ τὴν πατρῴαν βασιλείαν παραλάβῃ.* Die Nebenquelle zeigt sich in Sachen Makedoniens und Griechenlands genauer und besser bewandert als Hieronymos, das entgegengesetzte Verhältniss hat sich in Betreff der asiatischen Vorgänge herausgestellt. So schweigt hier Hieronymos von der in c. 49 hervorgehobenen berathenden Sitzung, während umgekehrt die vor dem aegyptischen Feldzug von Perdikkas gehaltene in der Nebenquelle fehlt, vgl. XVIII 29 mit 25. Diese gibt einen nicht unwesentlichen Zusatz, in dem sie bemerklich macht, dass Olympias die eigentliche Reichsregentschaft erhalten soll[16]), die sie nachher so weit es ihr möglich war, d. i. in Makedonien auch wirklich führte; für den Geschichtschreiber war dieser Punkt wichtig, weil die Athener sich durch ihn zu voreiligen Schritten bestimmen liessen, vgl. XVIII 65 *οἱ Ἀθηναῖοι νομίσαντες τὰς μὲν ταύτῃ δεδογμένας τιμὰς ὄντως γεγονέναι, τὴν δὲ ἀπόληψιν τῆς αὐτονομίας διὰ ταύτης ἀκινδύνως ἔσεσθαι* etc. Bezeichnend ist, wie oben bemerkt wurde, die Verschiedenheit der Angaben über den Feind, vor welchem Olympias nach Epeiros floh: nach Hieronymos ist es Kassander, der Nebenquelle zufolge Antipater. Mit Antipater war Olympias bekanntlich schon vor Alexanders Tod entzweit und Antheil an der Regierungsgewalt in Makedonien bekam Kassander erst in den letzten Zeiten Antipaters (Droysen 1,316). Man könnte daran erinnern, dass Olympias nur das Grab des Jollas, nicht auch das seines

16) Dass unter *βασιλικὴ προστασία* nicht ein blosser Titel zu verstehen ist, zeigt Droysen 1, 13. 189 gegen Wesseling; vgl. auch XIX 11 (aus der Nebenquelle) *Πολυσπέρχων κατήγαγεν Ὀλυμπιάδα ἐπὶ τὴν βασιλείαν.*

Vaters Antipater zerstörte (XIX 11. Plut. Alex. 77); aber nur jener war an der angeblichen Vergiftung Alexanders unmittelbar betheiligt gewesen. Als chronologische Abweichung endlich ist zu erwähnen, dass c. 49 die Einladung an Olympias noch vor der Flucht des Kassandros ergeht und als erste nennenswerthe Regierungshandlung Polysperchons auftritt, während Hieronymos sie erst nach dem Bekanntwerden der Flucht und nach der Freierklärung von Hellas anbringt.

Der Parallelbericht der Nebenquelle über Kassanders Verhalten nach dem Tode Antipaters bricht zwischen den Vorbereitungen zu seiner Flucht und diesem Ereigniss selbst ab, der des Hieronymos erzählt noch dieses und die Massregeln, welche Polysperchon auf die Kunde davon ergriff. Die letzte derselben ist Absendung einer Botschaft an Eumenes, welche diesen wieder einsetzte und zur Bekämpfung des Antigonos aufforderte; der Empfang derselben bildet XVIII 58 den Anfang der Jahresgeschichte von Ol. 115,3. 318. Der oben ermittelten Jahrrechnung zufolge fällt dieser in den Frühling (März oder April) 318. Der plötzliche Abbruch der Geschichte Kassanders in der Nebenquelle erklärt sich nur daraus, dass das Jahr dort zu Ende ist, und da wir p. 404 fg. gesehen haben, dass dieser andere Gewährsmann in der Jahrrechnung nicht mit Hieronymos übereinstimmt und den Winter, mit welchem jener die Jahrbeschreibung endigt, vielmehr am Anfang der seinigen hat, so ergibt sich daraus, dass wir die Vorbereitungen Kassanders in den Herbst, seine Flucht in den Anfang des Winters 319 setzen müssen; das hellenische Freiheitsdekret und die Einladungen an Olympias und Eumenes bei Hieronymos gehören dann dem Laufe des Winters 319/8 an.

Diese Setzungen stimmen mit allen Daten und Angaben der Zeugnisse überein, nur nicht mit einem und zwar gerade dem, welches von Droysen u. a. der Chronologie

dieser Jahre zu Grund gelegt worden ist. Nach Nepos Eum. 6 war Eumenes den Winter hindurch in Nora eingeschlossen. Seine Niederlage war in der guten Zeit des J. 320 erfolgt, einige Zeit später warf er sich nach Nora und der Beginn der Einschliessung wird daher mit Recht in den Herbst 320 gesetzt. Während nun aber Diodor XVIII 53 nach Hieronymos dieselbe ein volles Jahr dauern lässt (ἐνιαύσιον χρόνον, vgl. XX 100), endet sie bei Nepos schon um Frühlings Anfang (ver appropinquabat) und da man einer so bestimmt auftretenden Angabe — im Allgemeinen gewiss mit Recht — sich schwer entschliesst den Glauben zu versagen, so setzt Droysen 1,192 die Entlassung des Eumenes aus Nora in den Frühlingsanfang 319; weil aber die Entlassung von Antigonos in Folge der Nachricht vom Tode Antipaters beschlossen wurde, so muss er diesen (1, 177) in den Januar 319 verlegen. Dass das viel zu früh ist, geht aus dem Freiheitsdekret Polysperchons hervor. Reuss p. 180 setzt dieses Ende März, weil der makedonische Monat Xanthikos, dessen letzter Tag in demselben (XVIII 56) erwähnt wird, dem Daisios (Thargelion, Mai) um zwei Stellen vorausgieng und mithin dem Elaphebolion und (ohngefähr) unserem März entsprach; übersieht aber, dass der 30. Xanthikos a. a. O. nicht das Datum des Dekrets sondern der Termin ist, bis zu welchem die in demselben angeordnete Wiedereinsetzung der Verbannten in den griechischen Städten vollzogen sein soll. Die Durchführung einer so umfassenden und verwickelten Massregel konnte, wenn man bedenkt, dass die Verbannten zum Theil in weiter Ferne wohnten, sicher nicht in ein paar Tagen oder Wochen abgewickelt werden; mindestens zwei Monate Frist musste Polysperchon den Hellenen geben. Andrerseits ist der Erlass jenes Dekrets, wie aus Diodor feststeht, nicht gleich nach Antipaters Tod erfolgt, sondern erst nachdem Kassander, welcher „viele Tage" nach dem Tod seines Vaters noch in

Makedonien zubrachte, zu Antigonos geflohen war. Der Freiheitsbrief ist also spätestens im Januar erlassen worden und der Tod Antipaters muss noch um mindestens zwei Monate früher, also spätestens im November erfolgt sein. Aber in den November 320, in welchem die Einschliessung des Eumenes kaum begonnen hatte, oder gar in eine noch frühere Zeit und überhaupt in das Jahr 320 kann Droysen und Reuss das Todesereigniss aus anderen Gründen nicht setzen. Schon hieraus erhellt die Unhaltbarkeit der von Nepos für die Entlassung des Eumenes angegebenen Jahreszeit.

Das Datum des (sogenannten) Nepos ist eine Erfindung, welche den integrirenden Bestandtheil eines Phantasiestückes bildet. Der Panegyrikus, welchen dieser unzuverlässige Schriftsteller von Eumenes ähnlich wie von seinen andern Feldherren entwirft, stellt jenen als einen Romanhelden dar, der alle Gefahren und Bedrängnisse mit spielender Hand überwindet. In Nora lässt er sich nur einschliessen, um eine Probe seines Zaubertalentes zu geben. Er blieb daselbst, nicht etwa weil, wie wir aus Diodor XVIII 41. 53 und Plutarch Eum. 11. 12, d. i. aus Hieronymos wissen, ein doppelter Mauerring ihn unerbittlich bis zum Ende festhielt, sondern aus eigenem freien Belieben: tenuit se uno loco sagt Nepos, ein Ausdruck welcher anzeigt, dass er seinen Aufenthalt hätte ändern können, wenn er gewollt hätte. Nepos gibt auch den Grund an, warum es Eumenes beliebte, sich in Nora belagern zu lassen: tenuit se uno loco, quamdiu hiems fuit, quod castra sub divo habere non poterat. Also beileibe nicht, weil er von der Aussenwelt hermetisch abgeschlossen war, sondern weil es im Winter schöner war, am warmen Ofen zu sitzen. Er hätte jeden Augenblick diesen Aufenthalt aufgeben können und bewies das auch, wie Nepos angiebt: quotiescunque voluit apparatum et munitiones Antigoni alias incendit alias dis-

iecit! Da man im Frühling wieder im Freien campiren konnte, so muss unser Romanschreiber seinen Helden natürlich beim Ausgang des Winters wieder aus Nora abziehen lassen und man erkennt, dass es für sein Epos nothwendig war, diese Zeitbestimmung aufzustellen. In seiner Naivetät behält er dann doch die nach dem Vorausgegangenen unbegreifliche aber nicht gut zu beseitigende Thatsache bei, dass Eumenes erst von Antigonos entlassen worden ist — als Eumenes schon an seiner Rettung verzweifelte, sagt Hieronymos, der das wissen konnte (Diod. XVIII 56) — und tröstet sich über diese Inconsequenz wenigstens damit, dass der grosse Taschenspieler doch die Befehlshaber des Antigonos dabei recht über das Ohr gehauen hat (praefectis Antigoni imposuit).

Lassen wir dieses Scheinzeugniss eines kindlichen Kinderschriftstellers und halten wir uns an Diodor, so finden wir zunächst, dass dessen Angabe von der Jahresdauer der Einschliessung in Nora, die ohnehin bestimmt genug lautet, keinem Missverständniss entsprungen sein kann: er setzt den Beginn derselben in Ol. 115, 1. 320, ihr Ende 115, 2. 319 und den Empfang des königlichen Schreibens, welches bald nach der Befreiung eintraf, in den Anfang von Ol. 115, 3. 318. Dies alles stimmt genau zusammen: die Belagerung begann im Herbst 320, endigte im Herbst 319, im Winter 319/8 wurde Polysperchons Schreiben abgesandt; bis es den vor Antigonos flüchtig hin- und herziehenden im östlichen Kleinasien erreichte, kam der Frühling 318 herbei. Antipater ist vor dem Winter 319/8, auch vor dem Herbst 319 gestorben, aber nicht schon im Januar sondern im Sommer 319. Antigonos erhielt die Nachricht davon, als er nach Besiegung der Perdikkaner aus Pisidien nach Phrygien zurückzog (XVIII 47). Diesen Feldzug hat er im Frühling 319 eröffnet; im Herbst 320 hatte er den Eumenes eingeschlossen, dann Winterquartiere in Kappadokien gehalten

(oben p. 408); der Feldzug dauerte wie es scheint nicht lange; in der Mitte des Jahres 319 mag Antipater gestorben sein. Wäre dies Ereigniss schon im Januar 319 eingetreten, so müssten wir den ganzen pisidischen Feldzug, dessen Geschichte kein Anzeichen der rauhen Jahreszeit enthält, in den Winter 320/19 verlegen.

Gleich nach dem Tode Antipaters, noch ehe das Ereigniss in Hellas bekannt sein konnte, schickte Kassander den Nikanor nach Munychia, um den Menyllos als Befehlshaber abzulösen; als dann die Todesnachricht kam, wurde das Volk von Athen auf Phokion, der darum gewusst zu haben schien, unwillig. Phokion beredete daher den Nikanor, sich freundlich zu zeigen, und dieser brachte sogar Geldopfer, um sich beliebt zu machen, indem er eine Agonothesie übernahm (Plut. Phok. 31). Droysen 1,215 bezieht diese auf die Dionysien im März 319; zu der Zeit war aber nach obiger Auseinandersetzung Antipater noch am Leben. Wir denken an den Agon der kleinen Panathenaien zu Ende des Hekatombaion (Juli), vgl. Hermann Gottesd. Alterth. 54, 20 und Schoemann Gr. Alterth. II 449; hienach lässt sich Antipaters Tod etwa in den Juni d. J. 319 setzen.

3. XVIII 64—75.

Der Schluss des XVIII. Buchs gibt die Fortsetzung und den Schluss der Jahresgeschichte von 115, 3. 318: zuerst die griechisch-makedonischen Ereignisse und zwar nach einander die Bemühungen des Kassandros und des Polysperchon um Athen, dann die Belagerung von Megalopolis und den Seekrieg im Bosporus (c. 64—72); darauf gabelt sich die Darstellung und gibt zuerst den Zug des Antigonos gegen Eumenes in Asien und das Zurückweichen des Letzteren nach Osten (c. 73), dann kehrt sie auf den hellenischen Schauplatz zurück (74—75). Alles dies ist zusam-

menhängend, also nach einem einzigen Gewährsmann erzählt.

Das erste Anzeichen, dass die Nebenquelle ausgeschrieben ist, liefert die Angabe von der hohen Stellung, welche der Olympias zugedacht ist, c. 65 *Νικάνωρ ἀκούων ὅτι μέλλουσιν οἱ βασιλεῖς κατάγειν εἰς Μακεδονίαν τὴν Ὀλυμπιάδα καὶ τοῦ τε παιδίου τὴν ἐπιμέλειαν ἐκείνῃ παραδιδόναι καὶ τὴν προϋπάρχουσαν ἀποδοχὴν καὶ τιμὴν Ἀλεξάνδρου ζῶντος ἀποκαθιστάναι Ὀλυμπιάδι*, welche zu c. 49, nicht aber zu Hieronymos c. 57 stimmt, s. oben p. 417.

Nach c. 65 *Φωκίων ὁ ἐπ' Ἀντιπάτρου τὴν τῶν ὅλων ἀρχὴν ἐσχηκὼς* hat Phokion unter Antipater eine ähnliche Stellung in Athen eingenommen, wie nach ihm Demetrios von Phaleron unter Kassander. Damit stimmt Plutarch Phok. 29 *ἐπιμελόμενος τῶν κατὰ τὴν πόλιν πράως καὶ νομίμως τοὺς μὲν ἀστείους καὶ χαρίεντας ἐν ταῖς ἀρχαῖς ἀεὶ συνεῖχε, τοὺς δὲ πολυπράγμονας καὶ νεωτεριστὰς αὐτῷ τῷ μὴ ἄρχειν μηδὲ θορυβεῖν ἀπομαραινομένους ἐδίδαξε φιλοχωρεῖν καὶ ἀγαπᾶν γεωργοῦντας*; wie denn auch über die dem Kassander von Antipater zugedachte Würde die Nebenquelle XVIII 48 mit Plut. Phok. 31 übereinstimmt; eine andere Berührung zeigt Droysen 1,220,1 auf. Hieronymos weiss von jener Stellung Phokions nichts: XVIII 18 wird dieser nur als Gesandter erwähnt und die Regierung kommt nicht an ihn sondern an die aristokratische Partei: *(Ἀντίπατρος) τὴν πολιτείαν μετέστησεν ἐκ τῆς δημοκρατείας καὶ προσέταξεν ἀπὸ τιμήσεως εἶναι τὸ πολίτευμα καὶ τοὺς κεκτημένους πλείω δραχμῶν δισχιλίων κυρίους εἶναι τοῦ πολιτεύματος.* Auch Strabon IX 1, 20 Plutarch Demetr. 10 und Pausanias I 25, welche von der Herrschaft des Phalereiers über Athen sprechen, wissen nichts von einer ähnlichen Gewalt Phokions.

Ueber die *κοινὴ τύχη* spricht sich die Nebenquelle XIX 11 (s. u.) ähnlich wie XVIII 66 aus; andrerseits ver-

räth XVIII 69 (*Πολυσπέρχων*) *ἐξέπεμψε πρὸς τὰς πόλεις πρεσβευτὰς προστάττων τοὺς μὲν δι' Ἀντιπάτρου καθεσταμένους ἄρχοντας ἐπὶ τῆς ὀλιγαρχίας θανατῶσαι τοῖς δὲ δήμοις ἀποδοῦναι τὴν αὐτονομίαν* einen andern Gewährsmann als Hieronymos, nach welchem Polysperchon dies nicht erst im Sommer 318 bei seinem Aufenthalt im Peloponnes, sondern schon im Winter 319/8 in Makedonien that, c. 57 *ἔγραψε πρός τε τὴν Ἀργείων πόλιν καὶ τὰς λοιπὰς προστάττων τοῖς ἀφηγησαμένους ἐπ' Ἀντιπάτρου τῶν πολιτευμάτων φυγαδεῦσαι, τινῶν δὲ καὶ θάνατον καταγνῶναι καὶ δημεῦσαι τὰς οἰκίας.* Beide Meldungen schliessen einander nicht aus; aber bei gleicher Quelle würde c. 69 angegeben sein, dass die erste Aufforderung, wie wir von Athen das aus Plut Phok. 32 bestimmt wissen, nicht befolgt worden war.

Als Ziel des Antigonos wird XVIII 73 der unumschränkte Besitz von Asien bezeichnet: *θαλαττοκρατῆσαι ἐσπευδε καὶ τὴν τῆς Ἀσίας ἡγεμονίαν ἀδήριτον περιποιήσασθαι*, ähnlich wie in der Nebenquelle c. 47 *διενοεῖτο τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ἔχεσθαι πραγμάτων καὶ τῆς κατ' αὐτὴν ἡγεμονίας μηδενὶ παραχωρεῖν*, wo die Entstehung dieses Plans mit der Nachricht vom Tode Antipaters in Zusammenhang gebracht wird. Bei Hieronymos dagegen — der Unterschied ist ein ähnlicher wie in Betreff des Perdikkas (oben p. 405) — steckt er sich bei Antipaters Tod ein höheres Ziel; den Thron Alexanders und das ganze Weltreich welches dieser hinterlassen hatte: XVIII 50 *εὐθὺς τῶν φίλων συναγαγὼν συνέδριον καὶ περὶ τῆς τῶν ὅλων ἐπιβολῆς κοινωσάμενος*; 58 *Ἀντιγόνῳ ἐξιδιαζομένῳ τὴν βασιλείαν*; Plut. Eum. 12 *τεθνηκέναι πυθόμενος Ἀντίπατρον τῇ γνώμῃ τὴν ὅλην περιβαλλόμενος ἡγεμονίαν.* Dass *τὰ ὅλα* das ganze Weltreich bezeichnet, lehrt XVIII 3 *Περδίκκας παραλαβὼν τὴν τῶν ὅλων ἡγεμονίαν*; 36 *Πύθωνι καὶ Ἀρριδαίῳ συγκατεσκεύασε τὴν τῶν ὅλων ἡγεμονίαν* und 47 *ἡ τῶν ὅλων ἡγεμονία μεταπέπτωκεν εἰς Πολυσπέρχοντα.* Den unumschränkten Be-

sitz Asiens hatte er sich schon im J. 320 nach dem Sieg über Eumenes vorgesetzt: XVIII 41 *μειζόνων ὠρέγετο πραγμάτων. οὐκέτι γὰρ οὐδεὶς τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ἡγεμόνων ἀξιόμαχον εἶχε δύναμιν διαγωνίσασθαι αὐτῷ περὶ τῶν πρωτείων, διὸ διεγνώκει μήτε προσέχειν τοῖς βασιλεῦσι μήτε Ἀντιπάτρῳ;* Plut. Eum. 3. Jetzt ist der Besitz Asiens für ihn nur noch das Mittel zu jenem höchsten Zweck: XVIII 50 *περιβαλόμενος ταῖς ἐλπίσι τὴν τῶν ὅλων ἡγεμονίαν ἔγνω μὴ προσέχειν μήτε τοῖς βασιλεῦσι μήτε τοῖς ἐπιμελητaῖς αὐτῶν. ὑπελάμβανε γὰρ αὐτὸν κρείττω δύναμιν ἔχοντα τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν θησαυρῶν κύριον ἔσεσθαι.* Offenbar war Hieronymos, der Vertraute des Antigonos und Demetrios, in der Lage, die Tragweite ihrer Pläne genau zu kennen.

In c. 73 befindet sich wieder eine Dublette, die umfangreichste von allen. Sie beginnt mit den Worten *Εὐμένης ἐπεβάλετο μὲν τὴν Φοινίκην ἀνακτᾶσθαι τοῖς βασιλεῦσι κατειλημμένην ἀδίκως ὑπὸ Πτολεμαίου, καταταχούμενος δ' ὑπὸ τῶν καιρῶν ἀνέζευξεν ἐκ τῆς Φοινίκης καὶ διὰ τῆς κοίλης Συρίας προῆγε.* Den Zug des Eumenes nach Phoinike hat schon Hieronymos XVIII 63 gemeldet: *προῆγεν ἐπὶ Φοινίκης σπεύδων τὰς ναῦς ἐξ ἁπασῶν τῶν πόλεων ἀθροῖσαι καὶ στόλον ἀξιόλογον κατασκευάσαι, ὅπως Πολυσπέρχων μὲν προσλαβόμενος τὰς ἐκ τῆς Φοινίκης ναῦς θαλαττοκρατῇ καὶ δύνηται διαβιβάζειν ἀσφαλῶς ὅταν βούληται τὰς ἐκ τῆς Μακεδονίας δυνάμεις εἰς τὴν Ἀσίαν ἐπ' Ἀντίγονον. οὗτος μὲν οὖν ἐν Φοινίκῃ διέτριβε κατασκευαζόμενος τὴν ναυτικὴν δύναμιν.* Die von Reuss p. 167 geäusserte Meinung, Eumenes habe Phoinike zweimal besucht, erweist sich schon daran als unhaltbar, dass Eumenes, wenn er das erste Mal in Phoinike ohne Schwertstreich einziehen konnte, das zweite Mal es nicht mehr nöthig gehabt haben würde, das Land dem Ptolemaios mit Waffengewalt zu entreissen. Es sind vielmehr zwei einander widersprechende Darstellungen eines und desselben Vorgangs. Nach Droysen 1,257 hätte Eu-

menes den von Ptolemaios in das Land gelegten Besatzungen eine Stadt nach der andern mit leichter Mühe entrissen. Davon weiss Diodor nichts. Die nöthige Aufklärung gibt, wie uns scheint, die Unternehmung des Antigonos im J. 315. Nach Diod. XIX 58 fand er dort auf der ganzen Küste keinen Widerstand, die grössten Städte waren von Fürsten beherscht, welche seinen Befehlen willig Folge leisteten; nur Tyros hatte eine aegyptische Besatzung und musste belagert werden. Dies war aber Inseltyros. Das phoinikische Festland hatte also gar keine Besatzung; da es nur aus einem schmalen, ½—2 Stunden breiten Küstenstreifen bestand und die grossen Städte des Hinterlandes Besatzungen hatten, so war es, weil Tyros durch Heer und Flotte die ganze Küste beherrschte, vollständig unnöthig auch die andern Seestädte zu besetzen. Die Nebenquelle zeigt sich also wieder schlecht unterrichtet, wenn sie von Eroberung des ganzen Küstenlandes spricht und da sich XVIII 43 *τὰς κατὰ Φοινίκην πόλεις προσηγάγετο* (*Πτολεμαῖος*) *καὶ ποιήσας ἐμφρούρους ἐπανῆλθεν εἰς τὴν Αἴγυπτον* dieselbe irrige Voraussetzung zeigt, wie in c. 73, so ergiebt sich hieraus, dass c. 43 der Nebenquelle angehört. Diese hat auf die phoinikischen Städte mitbezogen, was — von Tyros abgesehen — nur von den syrischen Städten gilt, dort aber (c. 43) bei diesen übergangen ist[17]).

Nachdem XVIII 73 weiter erzählt ist, wie Eumenes vor Antigonos zurückweichend über Koilesyrien die östlichen Satrapien zu erreichen suchte, wobei er am Tigris durch

17) Appian, welcher den Hieronymos viel benützt hat, stellt die Erwerbung Syriens (d. i. Koilesyriens sammt Phoinike) wesentlich anders dar als Diod. XVIII 43; über die Besatzungen sagt er kurz aber passend: *Πτολεμαῖος ἦρχε Συρίας καὶ φρουρὰς ἐν ταῖς πόλεσι καταλιπὼν ἐς Αἴγυπτον ἀπέλλει.* Die Hyparchen Syriens, welche Diod. XIX 58 neben den phoinikischen Stadtfürsten genannt werden, sind auf Obersyrien zu beziehen, welches Ptolemaios nie besass.

einen nächtlichen Ueberfall der Eingebornen Verluste erlitt, heisst es: *παραπλησίως δὲ καὶ κατὰ τὴν Βαβυλωνίαν ἐπιθεμένου τοῦ Σελεύκου παρὰ τὸν Εὐφράτην ποταμὸν ἐκινδύνευσε μὲν ἅπασαν ἀποβαλεῖν τὴν δύναμιν διώρυγός τινος ῥαγείσης καὶ τῆς στρατοπεδείας ὅλης συγκλυσθείσης.* Hieronymos erzählt XIX 12, wie Eumenes in Ostbabylonien an der Strasse nach Ekbatana Winterquartier nahm und dann, als dies Land ausgesogen war, an den Tigris rückte, da wo er Babylon und dem Euphrat am nächsten floss: *παραγενηθεὶς ἐπὶ τὸν Τίγριν ποταμὸν κατεστρατοπέδευσε τῆς Βαβυλῶνος ἀπέχων σταδίους τριακοσίους.* Hieraus hat die Nebenquelle XVIII 73, der Geographie Asiens unkundig, einen Aufenthalt am Euphrat selbst gemacht. Dann folgt XIX 13 eine neue Dublette zu dieser Stelle: *οἱ περὶ Σέλευκον προσπλεύσαντες πρός τινα διώρυγα παλαιὰν ἀνέῤῥηξαν τὴν ἀρχὴν αὐτῆς ὑπὸ τοῦ χρόνου συγκεχωσμένην. περικλυσθείσης δὲ τῆς τῶν Μακεδόνων στρατοπεδείας καὶ πάντη τοῦ συνεχοῦς τόπου λιμνάσαντος ἐκινδύνευσεν ἅπαν ἀπολέσθαι τὸ στρατόπεδον ὑπὸ τῆς πλήμης.* Offenbar ist auch hier die Nebenquelle schlechter unterrichtet, wenn sie den Canal sich von selbst öffnen lässt. Dasselbe ist zu urtheilen über die verschiedene Darstellung in XVIII 73 *ὅμως δὲ διὰ τῆς ἰδίας στρατηγίας ἐπί τι χῶμα καταφυγὼν καὶ τὴν διώρυγα πάλιν ἀποστρέψας διέσωσεν αὐτόν τε καὶ τὴν δύναμιν* und XIX 13 *εἰσηγησαμένου δέ τινος τῶν ἐγχωρίων ἐπεβάλετό τινα τόπον ἀνακαθαίρειν, δι' οὗ ῥᾴδιον ἦν ἀποστρέψαι τὴν διώρυγα καὶ βάσιμον κατασκευάσαι τὴν χώραν.* Ganz unrichtig heisst es dann XVIII 73 *παραδόξως δὲ τὰς τοῦ Σελεύκου χεῖρας διαφυγὼν διήνυσεν εἰς τὴν Περσίδα*, als wäre Eumenes dem Seleukos entronnen, während in Wirklichkeit nach XIX 13 Seleukos, der bloss Reiter zur Verfügung hatte, gar nicht wartete, bis Eumenes den Canal abgeleitet hatte, sondern eilig um Waffenstillstand bat,

den Uebergang gestattete und froh war, als dann Eumenes mit seinem grossen Heer nach Susiana abzog.

Susiana wird in der Nebenquelle Persis genannt, eine Ungenauigkeit, welche in der Geschichtserzählung des Hieronymos nicht vorkommt, aber den Griechen, die Susa als Residenz des Grosskönigs kannten und eine grosse Zahl Perser in Susiana angesiedelt wussten, wohl von Alters her geläufig war, vgl. XVIII 6 *Περσὶς ἐν ᾗ τὴν Σουσιανὴν καὶ Σιττακηνὴν κεῖσθαι συμβέβηκεν* und Strabon XV 3, 2 *σχεδὸν δέ τι καὶ ἡ Σουσὶς μέρος γεγένηται τῆς Περσίδος μεταξὺ αὐτῆς κειμένη καὶ τῆς Βαβυλωνίας*. Zuletzt meldet c. 73 dass Eumenes in Persis (d. i. Susiana) angelangt an die östlichen Satrapen und Heerführer ein Gesuch um Mannschaft und Geld richtete; nach XIX 13 dagegen verlangte er, dass sie sämmtlich selbst mit ihren Streitkräften zu ihm stossen sollten. Die Nebenquelle hat vielleicht ein früheres Gesuch, welches XIX 13 erwähnt wird, damit verwechselt.

In dem Auszug aus dieser ist, wohl durch Diodors Schuld, der Winteraufenthalt in Mesopotamien übersprungen und in Folge dessen, was bei Diodor öfter vorkommt, die Geschichte des nächsten Jahres dem laufenden angehängt, vgl. p. 384 den Fall aus XIX 79, wo im umgekehrten Verhältniss zu unserer Stelle das vorausgegangene mit demselben zusammengeworfen wird. Die mesopotamischen Winterquartiere bezog Eumenes am Anfang des Jahres (XIX 12), also gegen Ende Februar 317; der Zug von Koilesyrien dahin hatte also im Winter 318/7 stattgefunden. Nach dem Eintreffen des Eumenes in Susiana lässt die Nebenquelle den Jahreswechsel eintreten: XVIII 73 *καὶ τὰ μὲν κατὰ τὴν Ἀσίαν μέχρι τούτων προέβη κατὰ τοῦτον τὸν ἐνιαυτόν*. Hieronymos führt die Jahrbeschreibung wiederum etwas weiter fort: bei ihm ziehen noch die Satrapen von der medisch-parthischen Grenze her in Susiana ein (XIX 15)

Dies erklärt sich daraus, dass der Winter, mit welchem dieser das Jahr schliesst, in der Nebenquelle den Anfang desselben bildet; dem entsprechend habe ich im Philologus 37,534 das Eintreffen des Eumenes in Susiana dem Herbst 317, das der Satrapen aber dem Winter 317/6 zugewiesen.

Den Anfang der makedonisch-hellenischen Geschichte des Jahres 115, 3. 318 bildet XVIII 64 der Bericht von den Bemühungen Nikanors um die Freundschaft der Athener, als er hörte, dass Kassander zu Antigonos geflohen und das Erscheinen Polysperchons in Hellas zu erwarten sei. Die Flucht Kassanders fällt in den Anfang des Winters 319 (p. 418), von dem Plane Polysperchons nach Hellas zu gehen ist XVIII 54—57 nichts gemeldet, obgleich man es erwarten müsste; das Fehlen erklärt sich aus der verschiedenen Abstammung jenes Stücks. Jedenfalls konnte er, da das Freiheitsdecret dem December 319 oder Januar 318 angehört, erst im Frühjahr zu kommen beabsichtigen, nach dem 30. Xanthikos bis zu welchem die Verbannten zurückgeführt sein sollten. Die obengenannten Bemühungen Nikanors fallen also in den Januar oder Februar 318 und da die einige Zeit darnach erfolgte Hinrichtung Polysperchons (c. 67) nach Plutarch Phok. 37 am 19. Munychion (7. Mai 318) stattgefunden hat, so bestätigt es sich, dass die Nebenquelle das Jahr mit dem Winter anfängt. Dem Herbst 318 gehört also der letzte Vorgang des Jahres auf dem europäischen Schauplatz an, der Einfall Kassanders in Makedonien (c. 75), und da der selbe erst nach dem Seesiegdes Antigonos vor sich gegangen ist, so ist dieser nicht, wie ich Philologus 37,528 mit Droysen gethan habe, in den Spätherbst (um Ende Oktober) sondern in den Anfang des Herbstes, die zweite Hälfte des September 318 zu setzen.

4. XIX 11. 35—36. 49—54.

Die Capitel 11; 35—36 und 49—54 des XIX. Buchs

hängen mit einander zusammen: sie erzählen die Geschichte Makedoniens aus Ol. 115, 4. 317 und 116, 1. 316, und zwar XIX 11 die aus 115, 4. 317 (Uebergang Makedoniens in die Gewalt der Olympias), XIX 35—36 den Anfang von 116, 1. 316 (Kassanders Zug nach Makedonien), c. 49—54 die Fortsetzung und den Schluss (Sturz der Olympias, Regierungsanfang Kassanders). Sie aus der Nebenquelle abzuleiten nöthigt die Jahrform. Am Schlusse von 115, 4. 317 steht XIX 11 die Hinrichtung des Philippos Arridaios, des Nikanor und der 100 angesehensten Anhänger Kassanders; am Anfang von 116, 1. 316 der Aufbruch Kassanders von Tegea auf die Kunde von jenen Unthaten der Olympias (c. 35) und ihre Einschliessung in Pydna (c. 36). Die Belagerung der Stadt findet im Winter statt (c. 49); sie wird am Anfang des Frühlings (c. 50) übergeben; dann folgen noch verschiedene andere Unternehmungen Kassanders. Der Frühling, für Hieronymos Jahresanfang, fällt hier in den Verlauf des Jahres; den Anfang desselben bildet, wie in den vorausgegangenen Stücken der Nebenquelle, der Winter, dessen Epoche bei den Alten überall an den Frühuntergang der Pleiaden um den 11. November geknüpft ist. Zur Bestätigung dienen in unserem Falle die Data über den Tod des Arridaios, welcher kurze Zeit vor dem Jahresschlusse stattfand.

Arridaios war 6 Jahre 4 Monate König (XIX 11); sein Tod fällt nach dem astronomischen Königskanon zwischen 11. November 317 und 10. November 316; wenn seine Ernennung zum König am Anfang Juli 323 geschah, so ist sein Tod, wie Droysen 1,241 bemerkt, Ende Oktober oder Anfang November 317 erfolgt. Alexander war zu Ende des vorletzten Monats von Ol. 114, 1 gestorben, einige Tage darnach Arridaios von der Phalanx eigenmächtig zum König ausgerufen und wieder etwas später, also um den Wechsel des Archontenjahres allgemein anerkannt worden; die alten

Chronographen rechnen seine Zeit vom ersten Monat Ol. 114,2, vgl. Eusebios Chron. I 159. 169. 229. 241. 247 und besonders 245. Sein Tod fällt also in den vierten oder, wenn man mit Droysen die 4 Monate voll nimmt, in den fünften Monat 115, 4, von welchen letzterer in Athen am 30. Oktober 317 seinen Anfang nahm. Auch wenn Arridaios schon im vierten Monat starb, war doch der Herbst (mit Arkturs Frühaufgang um 15. September beginnend) schon etwa zur Hälfte abgelaufen und da dieses Ereigniss nicht das allerletzte der Jahresgeschichte ist, so können wir den Jahreswechsel der Nebenquelle mit Sicherheit auf Winters Anfang um den 11. November bestimmen: es gab keine andere Epoche des Himmelskalenders zwischen der Herbstnachtgleiche und dem kürzesten Tage als jenen. Damit stimmt die nächste Jahrbeschreibung überein: der Herbst und zwar der ganze steht an ihrem Schluss. Der Wiederaufbau der Mauern Thebens geschah nach XIX 54 im 20. Jahr seit ihrer Schleifung, welche zur Zeit des 20. Boedromion 111, 2. 335 stattgefunden hatte (Arrian Alex. I, 10, 4. Plutarch Alex. 13). Er begann also nach dem 20. Boedromion 116, 1 = 10. Oktober 316; Kassander machte dann noch einen Zug in den Peloponnes; mit seiner Rückkehr von da nach Makedonien schliesst die Jahresgeschichte.

Die Weltanschauung gibt sich XIX 11 als dieselbe wie in den anderen Abschnitten zu erkennen, welche oben dem Hieronymos abgesprochen worden sind, und als verschieden von der dieses Geschichtschreibers. Nitsche p. 32 hat zuerst bemerkt, dass Diodoros in der Diadochengeschichte über die göttliche Weltregierung anders spricht als in den Abschnitten, welche dem Agathokles gewidmet sind. Dort ist blos von dem Walten des Schicksals die Rede, hier bald von diesem bald von dem Eingreifen der Gottheit, welche mit verschiedenen Ausdrücken bezeichnet wird; Rössler p. 46 führt des Genaueren aus, dass diese Ausdrücke

mit einander und mit dem Schicksal gleichbedeutend sind. Der Unterschied zwischen Hieronymos und Duris geht aber tiefer. Bei diesem wird die Welt von der göttlichen Vorsehung durch das Schicksal regiert und den Menschen ihr Geschick nach den Geboten der Gerechtigkeit als Lohn oder Strafe ihrer Thaten zugemessen, vgl. z. B. die ausführlichen Stellen XX 13 und 70. Hieronymos kennt nur das willkürliche oder unbegreifliche Schalten eines blinden Schicksals, das mit Wohl und Weh der Menschen ein tolles Spiel treibt. Die Götter spielen bei ihm eine ganz passive Rolle, sie stehen unthätig im Hintergrund: er leugnet ihr Dasein nicht, aber an eine Einwirkung auf die Welt glaubt er nicht; zu oft sah er den Guten leiden, den Schlechten triumphiren; darüber ist ihm der lebendige Glaube an die göttliche Regierung und Vorsehung abhanden gekommen. Nur in einem oder dem anderu besonderen Falle überkommt ihn das Gefühl, als stehe doch ein höherer Geist am Steuer des Weltschiffs, der mit dem Menschen Erbarmen habe; dann drängt sich ihm der Gedanke an die Götter auf, von welchen die Dichter aus alten Tagen singen, zu denen noch das Volk in den Tempeln betet, aber er schlägt sich ihn sofort wieder aus dem Kopf: XVIII 25 *ἤδη αὐτῶν (τῶν Αἰτωλῶν) ἀπογινωσκόντων τὴν σωτηρίαν αὐτόματός τις λύσις τῶν κακῶν ἐφάνη, καθάπερ θεῶν τινος ἐλεοῦντος αὐτῶν τὴν εὐψυχίαν;* 59 *ὁ κοινὸς βίος ὥσπερ ὑπὸ θεῶν τινος οἰακιζόμενος ἐναλλὰξ ἀγαθοῖς τε καὶ κακοῖς κυκλεῖται πάντα τὸν αἰῶνα.*

Ganz anders der zweite Gewährsmann der Diadochengeschichte. Ihm walten und herrschen noch die alten Götter, sie belohnen gute und bestrafen böse Thaten: XVIII 28 *(Πτολεμαῖος) οὐ παρ' ἀνθρώπων μόνον ἀλλὰ καὶ παρὰ θεῶν καλὰς ἀμοιβὰς ἔλαβεν· οἱ μὲν γὰρ ἄνθρωποι κινδύνων προδήλων καὶ μεγάλων ὄντων ὅμως ἅπαντες τὴν τούτου σωτηρίαν τοῖς ἰδίοις κινδύνοις ἑκουσίως περιεποιήσαντο, οἱ δὲ*

θεοὶ διὰ τὴν ἀρετὴν καὶ εἰς πάντας τοὺς φίλους ἐπιείκειαν ἐκ τῶν μεγίστων κινδύνων παραδόξως αὐτὸν διέσωσαν.[18]) Entsprechend der von Nitsche citirten Bemerkung Prellers (Mythol. I 421), dass die Glücksgöttin erst dann eine wichtige und allmählich immer mehr hervortretende Gottheit wurde, als der Glaube an die Götter und an einen persönlichen Gott verschwand, finden wir bei Hieronymos das Wort *τύχη* anders behandelt als in der Nebenquelle. Bei jenem hat es immer persönliche Bedeutung: XVIII 8 *καιρὸν εὔθετον ἡ τύχη αὐτοῖς παρεσκεύασε;* 13 *ἡ τύχη τὸ παράδοξον ἀπένειμεν εὐκλήρημα;* 53 *τῆς τύχης αὐτῷ συνεργούσης;* 20 *ἡ τύχη ἐταπείνωσεν αὐτόν;* XX 99 *τὴν ἅλωσιν ἐκ τῶν χειρῶν αὐτοῦ τὴν τύχην ἁφῃρῆσθαι;* XIX 42 *εἶξαι τῇ τύχῃ.* Auch wo die unpersönliche Auffassung an sich ebenso statthaft wäre, ist wegen der benachbarten Parallelstellen die andere anzunehmen: vgl. XVIII 41 *τὴν τύχην ὀξέως μεταβάλλουσαν* mit 42 *τὴν τύχην ὀξείας ποιουμένην* (d. i. veranstaltend) *μεταβολάς* und 59 *τὴν τῆς τύχης παλίρροιαν* mit 60 *τὴν τῆς τύχης καινοτομίαν.* Dagegen in der Nebenquelle hat das Wort die ältere, passive Bedeutung: bei der Verurtheilung Phokions zum Tod XVIII 66 *ἀστάτου καὶ κοινῆς ἅπασι τῆς τύχης οὔσης πολλοὶ καὶ τῶν δημοτικῶν καὶ πικρῶς διακειμένων πρὸς αὐτὸν ἐλοιδόρουν* und von Olympias, als sie den Befehl gab Eurydike hinzurichten, XIX 11 *οὔτε τὸ προγεγενημένον ἀξίωμα τῆς παρανομουμένης ἐκτραπεῖσα τὸ παράπαν οὔτε τῆς κοινῆς τύχης εἰς οἶκτον ἐλθοῦσα.* Was an diesen zwei Stellen *ἡ κοινὴ τύχη* heisst, das allgemeine Menschenloos, welches verbietet den Tag vor dem Abend zu preisen, wird von Hieronymos XVIII 59 *ὁ*

18) Auch Hieronymos spricht von den Erfolgen, welche Ptolemaios seiner Liebenswürdigkeit verdankte, übergeht aber die Gunst der Götter XIX 86 *ἦν καθ' ὑπερβολὴν ἐπιεικὴς καὶ συγγνωμονικὸς ἔτι δ' εὐεργετικός· ὅπερ καὶ μάλιστα αὐτὸν ἠξίωσε μειζόνων τυγχάνειν καὶ πολλοὺς ἐποίησεν ἐπιθυμεῖν κοινωνῆσαι τῆς φιλίας.*

κοινὸς βίος genannt. Auch Olympias musste das erfahren und Diodor, d. i. sein Gewährsmann erinnert dabei an das Walten der göttlichen Nemesis: τοιγαροῦν τῆς ὁμοίας μεταβολῆς τυχοῦσα τῆς ὠμότητος ἀξίαν ἔσχε τὴν τοῦ βίου καταστροφήν. Mehr hierüber im folgenden Capitel.[19])

IV.

Diyllos.

Als Gewährsmann Diodors in den nicht aus Hieronymos gezogenen Abschnitten ist man versucht Duris anzunehmen, welcher von Diodor auch in der Geschichte des Agathokles benützt worden ist und mit jenen Abschnitten darin übereinstimmt, dass er nicht wie Hieronymos die Gottheit ausserhalb der Welt stellt, sondern sie in den Gang derselben eingreifen lässt. Weiter geht jedoch die Uebereinstimmung nicht; vom alten Volksglauben, welchen die Nebenquelle XVIII 28 durch Anwendung des Plurals in παρὰ θεῶν und οἱ θεοὶ bekundet, ist Duris so gut abgefallen wie Hieronymos, nur in anderer Weise; Götter kennt er nicht mehr, nur die Gottheit: τὸ θεῖον XX 5. 11. 70; τὸ δαιμόνιον XIX 103. XX 13. 14. 30. 70. 101; ἡ θεία πρόνοια XX 70, und in dem einzigen Fall, wo er bei Darlegung seiner eigenen Weltanschauung das Wort θεὸς selbst anwendet, steht der Singular: XX 70 ὁ θεὸς ὥσπερ ἀγαθὸς νομοθέτης διπλῆν ἔλαβε παρ' αὐτοῦ τὴν κόλασιν. Duris ist durch die Schule der Philosophen gegangen und hat sich deren Monotheismus angeeignet, er

19) Eine Dublette zu XIX 36 τὴν πόλιν περιεχαράκωσεν ἐκ θαλάττης εἰς θάλατταν findet Kallenberg in c. 49 περιστρατοπεδεύσας τὴν πόλιν καὶ χάρακα βαλόμενος ἀπὸ θαλάσσης ἐπὶ θάλασσαν, ἔτι δὲ ἐφορμῶν τῷ λιμένι πάντα βουλόμενον ἐπικουρῆσαι διεκώλυε, aber die Participia geben nur die Mittel an, durch welche die vollständige Abschliessung herbeigeführt wurde; neu ist blos diese und sie war erst jetzt durch den Hinzutritt der Seeblokade möglich geworden.

ist (um den Unterschied in moderner Terminologie auszudrücken) Theist, Hieronymos Deist, dem Polytheismus huldigt der andere Gewährsmann der Diadochengeschichte. Während dieser von der *τύχη* in der althergebrachten appellativen Weise redet, stimmt Duris mit Hieronymos vollkommen in der persönlichen Auffassung überein und die Stellen, an welchen er sie erwähnt, sind den p. 433 aus Hieronymos angeführten zum Theil täuschend ähnlich: XX 13 *ἡ τύχη τοὺς ὑπερέχοντας ἐταπείνωσεν*; 4 *ὅ τι ποτ' ἂν δοκῇ τῇ τύχῃ*; 13 *ἡ τύχη ἐναλλὰξ τὰ προτερήματα τοῖς ἐλαττώμασιν ἐπεισάγουσα*; 70 *τῆς τύχης ὥσπερ ἐπίτηδες ἐπιδεικνυμένης τὴν ἰδίαν δύναμιν*; 54 *τύχης ἐπηρεασμός*; 30 *τὴν ἀνωμαλίαν τῆς τύχης*.

Mit der Anerkennung, welche XVIII 74 *ἦρχεν εἰρηνικῶς καὶ πρὸς τοὺς πολίτας φιλανθρώπως* der Staatsverwaltung des Demetrios von Phaleron zu Theil wird, will, wie Nitsche p. 31 in einer andern Absicht bemerkt, das wegwerfende Urtheil des Duris bei Athenaios XII 60 nicht gut stimmen: *χιλίων καὶ διακοσίων ταλάντων κατ' ἐνιαυτὸν κύριος γενόμενος καὶ ἀπὸ τούτων βραχέα δαπανῶν εἰς τοὺς στρατιώτας καὶ τὴν τῆς πόλεως διοίκησιν τὰ λοιπὰ πάντα εἰς τὴν ἔμφυτον ἀκρασίαν ἠφάνιζε.* Mit dem Weiberkrieg bei Athen. XIII 10 *Δοῦρις ὁ Σάμιος καὶ πρῶτον γενέσθαι πόλεμόν φησι δύο γυναικῶν Ὀλυμπιάδος καὶ Εὐρυδίκης, ἐν ᾧ τὴν μὲν βακχικώτερον μετὰ τυμπάνων προελθεῖν τὴν δ' Εὐρυδίκην Μακεδονικῶς καθωπλισμένην* zeigen die XIX 11 nach der Nebenquelle erzählten Vorgänge nicht die mindeste Aehnlichkeit; dort spielt Olympias eine ganz passive Rolle, Polysperchon befehligt das Heer und bewerkstelligt ihren Einzug: *Πολυσπέρχων δύναμιν ἤθροισε καὶ κατήγαγεν Ὀλυμπιάδα ἐπὶ τὴν βασιλείαν· ἀκούων οὖν Εὐρυδίκην ἐν Εὐίοις οὖσαν ὥρμησεν ἐπ' αὐτὴν σπεύδων μιᾷ μάχῃ κρῖναι τὰ πράγματα* etc. Ganz entschieden spricht endlich gegen Duris die Beschaffenheit der Nachrichten, welche Diodor aus der

Nebenquelle über die Ereignisse, die handelnden Personen und die örtlichen Verhältnisse des asiatischen Kriegsschauplatzes bringt. Sie sind so mangelhaft und unzulänglich, dass Duris, welcher, wie p. 375 bemerkt wurde, nach Hieronymos schrieb und bei seiner ausgebreiteten Literaturkenntniss diesen schwerlich übersehen hat, nicht wohl für ihren Urheber angesehen werden kann.

Die Nebenquelle weiss nichts von den eigentlichen Zielen des Perdikkas und des Antigonos; nichts von den schlauen Absichten, mit welchen Ptolemaios sich der Leiche Alexanders bemächtigte, ja sie fasst die ehrenvolle Wegführung und Beisetzung derselben naiver Weise als einen Akt hoher Pietät auf, für welchen ihn die Götter mit Rettung aus der von Perdikkas drohenden Gefahr belohnten; den Abzug des Eumenes mit seinem starken Heer aus Babylonien erklärt sie für glückliche Rettung aus der Hand des Seleukos, der mit seiner Handvoll Reiter in Wahrheit sich glücklich pries denselben vom Halse zu bekommen. Sie weiss nichts davon, dass der Tigris von Babylon nicht weit entfernt ist, und denkt sich Phoinike irrig mit Besatzungen des Ptolemaios erfüllt. Ueberall, wo sie mit Hieronymos in der Geschichte des Ostens verglichen werden kann, zeigt sie sich so dürftig unterrichtet, dass man nur annehmen kann, ihr Verfasser sei den Ereignissen ganz fern gestanden und habe lange vor Hieronymos in einer Zeit geschrieben, als die Nachrichten über die asiatischen Diadochenkämpfe noch spärlich flossen; sie macht den Eindruck der ältesten literarischen Veröffentlichung über dieselben. Ausser Hieronymos und Duris hat nur noch ein Zeitgenosse der Diadochengeschichte dieselbe beschrieben, nämlich Diyllos von Athen, und er wird allgemein für älter als jene gehalten, vgl. z. B. Müller Fragm. hist. gr. II 360 und Schäfer in Sybels Zeitschr. XVIII 173. Es geschieht dies

wegen der offenbar chronologisch geordneten Reihenfolge bei Plutarch de gloria Athen. 1, wo er nach Thukydides, Xenophon und dem ältesten Atthidographen Kleidemos, aber vor Philochoros und Phylarchos aufgeführt wird: Philochoros war 306 Beamter und wurde um 260 auf Befehl des Antigonos Gonatas getödtet; seine Atthis soll bis 261 gegangen sein. Diyllos führte seine allgemeine Geschichte bis zum Tode des Philippos IV von Makedonien im J. 296 und da dies kein epochemachendes Ereigniss war, so muss man annehmen, dass er wie Thukydides und Ephoros, den er fortsetzte, über seiner Arbeit, also auch nicht lange nach jenem Jahr gestorben ist;[20]) Hieronymos erzählte noch den Tod des Pyrrhos im J. 272.

Daraus dass Diyllos ein Athener war und wahrscheinlich auch in Athen schrieb, erklärt sich die ungleich bessere Beschaffenheit seiner Nachrichten über Hellas und Makedonien, welche hie und da auch genauer sind als die des Hieronymos; Diodor, welchem es, wie z. B. aus seinem Vorwort über die Geschichte des Agathokles hervorgeht, überall um die besten Quellen zu thun war, hat sicher nicht aus Zufall ihn gerade für den westlichen Schauplatz der Diadochengeschichte vorzugsweise zu Rathe gezogen. Den Athener scheint die Rücksichtnahme auf die hohe Stellung, welche der Olympias von Polysperchon versprochen war (p. 417), zu verrathen.

Unter den wenigen von Diyllos vorhandenen Fragmenten ist nur eines, welches mit Diodors Nebenquelle verglichen werden kann; es steht bei Athenaios IV 41: *Δίνλ-*

20) Aus XIX 35 *Δηιδάμειαν Πύρρου τοῦ πρὸς Ῥωμαίους ὕστερον πολεμήσαντος ἀδελφήν* will Nitsche p. 19 auf das Zeitalter der dort benützten Quelle schliessen; damals war aber Rom für die Griechen noch nicht so wichtig, dass ein Schriftsteller den Römerkrieg zu einer näheren Bestimmung des Pyrrhos verwendet haben würde. Der Zusatz ist von Diodor selbst.

λος ὁ Ἀθηναῖος ἐν τῇ ἑνάτῃ τῶν ἱστοριῶν φησιν, ὡς Κάσσανδρος ἐκ Βοιωτίας ἐπανιὼν καὶ θάψας τὸν βασιλέα καὶ τὴν βασίλισσαν ἐν Αἰγαῖς καὶ μετ' αὐτῶν τὴν Κύνναν τὴν Εὐρυδίκης μητέρα καὶ τοῖς ἄλλοις τιμήσας οἷς προσήκει καὶ μονομαχίας ἀγῶνα ἔθηκεν, εἰς ὃν κατέβησαν τέσσαρες τῶν στρατιωτῶν. Müller Fragm. hist. II 360 hält diese Stelle für die Quelle von XIX 52: *Εὐρυδίκην μὲν καὶ Φίλιππον τοὺς βασιλεῖς ἔτι δὲ Κύνναν, ἣν ἀνεῖλεν Ἀλκέτας, ἔθαψεν ἐν Αἰγαῖς καθάπερ ἔθος ἦν τοῖς βασιλεῦσι, τιμήσας δὲ τοὺς τετελευτηκότας ἐπιταφίοις ἀγῶσι κατέγραφε τῶν Μακεδόνων* etc. Droysen 1, 249 und Reuss p. 118 sind anderer Ansicht, weil bei Diodor die Gründung von Kassandreia und die Gefangensetzung der Roxane und ihres Sohnes der Leichenfeier vorausgeht, während Diyllos diese auf die Heimkehr aus Boiotien folgen lässt; sie denken dabei an den Wiederaufbau von Theben, welchen bei Diod. XIX 53 Kassander erst nach der Feier veranstaltete. Dieser Beziehung, der einzigen welche sich den Worten *ἐκ Βοιωτίας ἐπανιὼν* geben lässt, stehen indess erhebliche Bedenken gegenüber: die Wiederherstellung Thebens war bloss ein Nebenzweck des Zuges, welchen Kassander nach der Feier unternahm. Derselbe galt dem Peloponnes, vgl. XIX 52: *κατέγραψε τῶν Μακεδόνων τοὺς εὐθέτους διεγνωκὼς τῶν Μακεδόνων εἰς Πελοπόννησον στρατεύειν* und 53 *ἀνέζευξεν ἐκ τῆς Μακεδονίας σπεύδων Ἀλέξανδρον τὸν Πολυσπέρχοντος ἐκβαλεῖν ἐκ τῆς Πελοποννήσου;* auf dem Hinweg wurde sie ins Werk gesetzt, auf dem Rückweg aber hielt er sich in Boiotien nicht auf, c. 53 *ἀπολιπὼν ἐπὶ τὸν Ἰσθμὸν Γερανίας στρατιώτας δισχιλίους καὶ στρατηγὸν Μόλυκον ἐπανῆλθεν εἰς Μακεδονίαν.* Wir halten daher diese Abweichung nur für die Folge eines Textfehlers und vermuthen, dass Diyllos *ἐκ Βοττιαίας ἐπανιὼν*[21]) geschrieben hat. Die Einschliessung der Roxane

21) Justin VII 1, 3 haben die Hdss. Boetia oder Boeotia und letzteres hatten die Ausgaben, bis Niebuhr Bottia besserte.

und ihres Sohnes hatte Kassander, wie man sich denken kann, nicht persönlich in Amphipolis geleitet, sondern in der Ferne angeordnet, und Justin XIV 6, 13 filium Alexandri cum matre in arcem Amphipolitanam custodiendos mittit gibt dies auch deutlich zu verstehen; nach Aigai kam er also aus der Gegend von Kassandreia, welches er an der Stelle des alten Potidaia auf dem Isthmos der Halbinsel Pallene angelegt hatte. Die festländische Gegend, welche durch den Isthmos mit Pallene in Verbindung steht, war eben Bottiaia, vgl. Philochoros bei Dionys. Hal. ad Amm. 1, 9: *ἦλθεν εἴς τε Παλλήνην καὶ τὴν Βοττιαίαν*; von ihren zwei Städten Olynthos und Spartolos war die erste im Perserkrieg den Chalkidiern von Torone zu Theil geworden (Herodot VIII 127), das Land blieb aber immer noch bedeutend genug, um sich als ein selbständiges Gebiet südlich von Makedonien und westlich von den Chalkidiern zu erhalten, vgl. Thukyd. II 65 *μετὰ τῆς Ποτιδαίας τὴν ἀποτείχισιν Φορμίων τὴν Χαλκιδικὴν καὶ Βοττικὴν ἐδῄου*; 101 *Σιτάλκης τήν τε Χαλκιδικὴν καὶ Βοττικὴν καὶ Μακεδονίαν ἅμα ἐπέχων.*

Kassander schlug zum Gebiete der neuen Stadt sowohl ganz Pallene als das nördlich angrenzende Land, Diod. XIX 52: *Κασσάνδρειαν, εἰς ἣν τάς τε ἐπὶ τῆς χερσονήσου πόλεις συνῴκισε καὶ τὴν Ποτίδαιαν, ἔτι δὲ τῶν σύνεγγυς χωρίων οὐκ ὀλίγα· κατῴκισε δ' εἰς αὐτὴν καὶ τῶν Ὀλυνθίων τοὺς διασωζομένους*; unter den *σύνεγγυς χωρία* können aber nur die Orte der Bottiaia verstanden werden. [22]) Dort in dem

22) Bedenkt man, dass Aineia und die Küstenlandschaft Krusis dem neugegründeten Thessalonike einverleibt wurden (Strab. VII exc. 21), so findet sich, dass die ganze Ostküste des Busens von Saloniki den zwei von Kassander gestifteten Städten gehörte; die Grenze zwischen beiden ist offenbar dieselbe, welche vor Philipp und Alexander zwischen Makedonien und Bottiaia bestanden hatte.

nördlichsten Theil des neuen Stadtgebiets hielt er sich zuletzt auf, um die für die Einverleibung nöthigen Anordnungen zu treffen; dann zog er nach Aigai. Stellen wir *Βοττιαίας* her, so ist die Uebereinstimmung zwischen Diodor und Athenaios so gross, wie man sie zwischen zwei nicht wörtlich ausgeschriebenen sondern (was bei Athenaios die Part. *ὡς* anzeigt) nur dem Sinn und Hauptinhalt nach ausgezogenen Stellen eben verlangen kann, und es darf dieselbe als Beweis der Benützung des Diyllos bei Diodor angesehen werden.

Diyllos hat sich uns bereits in Sachen des Glaubens als ein conservativer Mann gezeigt; er war es auch in der Politik. Demetrios von Phaleron, Kassanders Statthalter, hat die Stadt nach seiner Ansicht sehr gut verwaltet; ebenso wird über Phokion, der vor diesem eine ähnliche Stellung unter Antipater eingenommen hatte, mit Theilnahme und Lob gesprochen (XVIII 67). Er gehörte also zu der aristokratischen Partei, welche durch Antipater mit Phokion ans Ruder des Staates gekommen war; den Aristokraten verräth XVIII 67 *συνηκολούθουν* (*τοῖς περὶ Φωκίωνα*) *πολλοὶ τῶν σπουδαίων ἀνδρῶν ὀδυρόμενοι καὶ συμπάσχοντες ἐπὶ τῷ μεγέθει τῶν ἀτυχημάτων· τὸ γὰρ πρωτεύοντας ἄνδρας ταῖς δόξαις καὶ ταῖς εὐγενείαις πολλὰ πεπραχότας ἐν τῷ ζῆν φιλάνθρωπα μήτε λόγου μήτε κρίσεως δικαίας τυγχάνειν πολλοὺς ἦγεν εἰς ἐπίστασιν διανοίας καὶ φόβον· πολλοὶ καὶ τῶν δημοτικῶν καὶ πικρῶς διακειμένων πρὸς αὐτὸν ἐλοιδόρουν ἀνηλεῶς* und 66 *ὁ ὄχλος κατεβόα· τὸ γὰρ πλῆθος τῶν δημοτικῶν πικρῶς διέκειτο πρὸς τοὺς ἀφῃρημένους τὴν πολιτείαν*[23]). Es ist das die Partei, welche sich längst in die Abhängigkeit von Make-

23) Auch XVIII 74 *ἀπετόλμησέ τις τῶν ἐπαινουμένων πολιτῶν εἰπεῖν ἐν ἐκκλησίᾳ διότι συμφέρει πρὸς Κάσσανδρον διαλύσασθαι* lässt diesen Parteistandpunkt erkennen.

donien gefunden hatte; wie unser Gewährsmann von Alexander dachte, verräth XVIII 28, wo die Rettung des Ptolemaios vor dem Angriff des Perdikkas naiver Weise als Gotteslohn für die ehrenvolle Bestattung der Leiche des grossen Königs in Aegypten erklärt wird. Dies selbst geschieht nicht etwa aus einseitiger Parteinahme für Ptolemaios: er stellt den Eumenes, zu dessen Gegnern jener gehörte, so hoch wie nur irgend ein Schriftsteller und nennt die Besitznahme Phoinikes durch den Ptolemaios XVIII 73 eine ungerechte Handlung. Das Merkwürdigste ist seine Eingenommenheit für Kassander; der Umstand, dass Antipater bei ihm schlechter wegkommt und Kassander zur Zeit der Abfassung seines Werkes schon todt war, lässt vermuthen, dass sich dieser unserem Historiker persönlich in irgend einer Weise gnädig gezeigt hatte. Wenn somit das erste und einzige attische Geschichtswerk, welches die Diadochenzeit behandelte, einen entschieden makedonischen Standpunkt einnahm, so ist es nicht zu verwundern, dass die jungathenische Partei, deren Ideal die Zeit der Perserkriege und die attische Hegemonie war, das Bedürfniss empfand, eine ihren Ansichten entsprechende Darstellung der jüngsten Schicksale Athens zu besitzen: der es unternahm, einen Phokion und Demetrios von Phaleron von einem anderen Gesichtspunkt aus zu beurtheilen, war kein anderer als Demochares, der Neffe des Demosthenes, der Erbe und Träger seiner Politik und ihrer Ideale.

Sitzung vom 4. Mai 1878.

Herr Brunn trug vor:

„Die Sculpturen von Olympia."

II.

Die Fortsetzung der Ausgrabungen am Tempel des Zeus zu Olympia während des Winters 1876/77 hat nicht nur sehr wesentliche Stücke zur Ergänzung der Gruppe des Ostgiebels, sondern auch bedeutende Reste der Sculpturen des Westgiebels ans Licht gefördert. Eine Reihe von Problemen über die Ergänzung einzelner Figuren, über ihre Vertheilung im Raume, über die Composition des Ganzen u. A. drängt sich dem Betrachter auf. Doch wird deren Erledigung besser bis zu dem Zeitpunkte verschoben, wo durch Beendigung der Ausgrabungen jede Aussicht auf eine weitere Ausfüllung der noch vorhandenen Lücken verschwunden sein wird. Weniger abhängig von solchen Ergänzungen erscheint die kunstgeschichtliche Hauptfrage, die sich kurz dahin zusammenfassen lässt: wie verhält sich der künstlerische Charakter der Westgruppe zu dem der Ostgruppe? Entspricht derselbe den Vorstellungen, die wir uns bisher von der Kunst des Alkamenes gemacht haben, und wenn nicht, wie haben wir uns diese Erscheinung zu erklären?

Zur Erörterung dieser Frage liegt mir die zweite Serie der photographischen Publication vor. Ausserdem hatte ich

kürzlich Gelegenheit, in Berlin die Gypsabgüsse einer wiederholten Betrachtung zu unterwerfen, wenn auch nicht unter den günstigsten Umständen. Wohl bin ich mir dabei bewusst, dass gerade neuen und fremdartigen Eindrücken gegenüber das Auge einer längeren Gewöhnung bedarf und dass wir daher manche feinere Eigenthümlichkeiten nicht sofort nach allen Seiten zu würdigen im Stande sind. Doch werden dadurch die Hauptresultate vielleicht im Einzelnen berichtigt, aber doch nicht wesentlich beeinträchtigt werden können. — Der Gang der Untersuchung wird kein anderer sein, als der in meinem vorjährigen Vortrage über die Sculpturen des Paeonios eingeschlagene, nemlich der einer formalen Analyse der Werke selbst, diesmal natürlich unter fortwährender Vergleichung der beiden Gruppen.

Wie damals beginnen wir mit der Betrachtung der Gewandung. Den beiden Flussgöttern des Ostgiebels entsprechen im Westgiebel zwei weibliche am Boden lagernde halbbekleidete Gestalten, Ortsgottheiten oder Nymphen. Die eine (Taf. XI) ist bis auf die Arme und die Beine, vom Knie abwärts, erhalten; von der andern ist nur die untere Hälfte auf Taf. XII abgebildet; der obere, später gefundene Theil stützt sich mit dem Ellnbogen auf den Boden. Der erste Blick auf dieselben zwingt uns zu dem Bekenntniss, dass zwischen dem Styl der beiden Gruppen ein principieller Gegensatz nicht existirt. Vielmehr macht sich sofort eine sehr weit gehende Verwandtschaft bemerkbar. Wie um diese recht absichtlich zu zeigen, sind die Gewänder so geordnet, dass sie dem Rücken folgend Brust und Arme freilassen und dann in scharf gebrochenem Winkel von der Hüftgegend an über die Schenkel fallen, gerade wie am Alpheios und Kladeos. Die Aehnlichkeit erstreckt sich bis auf die Form der Falte an dem gebrochenen Winkel. Aber auch im Uebrigen gilt hier wörtlich dasselbe, was dort (S. 9) bemerkt wurde: die Gewandung fällt nicht, wie sie nach

einem bestimmten Stylprincipe fallen sollte, sondern sie liegt regellos da, wie sie der Zufall geworfen hat, keineswegs unnatürlich, aber doch nur die äussere zufällige Erscheinung wiedergebend. Nur die ausführende Hand ist eine andere und von einem andern Empfinden geleitet: im Ostgiebel sind die Falten rundlich und weichlich, wie von einem etwas dicken, wenn auch nicht gerade schweren Stoffe, der nicht in zahlreichen Falten bricht; im Westgiebel ist die einzelne Falte feiner, schärfer, nach dem griechischen Ausdrucke *εἰς λεπτότερον ἐξειργασμένη*. Die Gewandungen der beiden Giebel verhalten sich etwa, wie zwei Zeichnungen, von denen die eine mit weicher Kreide, die andere mit härterem Bleistift ausgeführt ist.

Bei der Gewandung der „knieenden Frau" (X) liegt eine Vergleichung mit dem an der Ostseite gefundenen „hockenden Mädchen" (Serie II, Taf. VII) nahe, wenn nicht vielleicht zu nahe, indem es sich hier vielmehr um Gleichheit, als um blosse Verwandtschaft des Styls zu handeln scheint. Es darf daher wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die letztere wirklich zum Ostgiebel gehört. Pausanias nemlich erwähnt bei der Beschreibung desselben diese Figur gar nicht, und man hat ihn deshalb ohne Weiteres einer Nachlässigkeit in der Aufzählung oder eines Misverständnisses in der Deutung beschuldigen wollen. Die Beurtheilung der Zuverlässigkeit des Pausanias, den I. C. Scaliger omnium Graeculorum mendacissimum nannte, hat sich sehr zu seinen Gunsten gewendet, seitdem zahlreiche wissenschaftliche Reisende ihm die Anerkennung nicht zu versagen vermochten, dass sein Werk durch die Genauigkeit in der Angabe der Oertlichkeiten sich noch heute als ein treffliches Reisehandbuch bewähre. Die Archäologie hat bei systematischen Untersuchungen, wie z. B. über die polygnotischen Gemälde, über den Kypseloskasten, den amykläischen Thron dieses Urtheil nur bestätigen können, indem sie zu der Ueber-

zeugung gelangte, dass Pausanias überall da, wo er beschreibt, was er selbst vor Augen hat, sich als ein treuer und sorgfältiger Berichterstatter erweist, wenn auch zu beklagen bleibt, dass er sich namentlich im Anfange seines Werkes meist kürzer fasst, als für uns zu wünschen wäre. Wenn man ihn also jetzt nicht nur anklagt, eine Figur übergangen zu haben, sondern je nach Bedarf ihm auch eine Vertauschung des Kladeos und Alpheios, sowie eine Verwechselung des Peirithoos mit Apollo zutrauen möchte, so dürfte so gehäuften Vorwürfen gegenüber doch wohl eine Mahnung zu grösserer Vorsicht in der Kritik am Platze sein. Kleinere Nachlässigkeiten können und sollen natürlich nicht abgeleugnet werden; und wenn wir schon vor Beginn der Ausgrabungen von Olympia eine Lücke in der Aufzählung der Metopen annehmen mussten, so waren wir dazu berechtigt durch die materiell gegebene Zwölfzahl der Metopen und durch die in der Tradition eben so gegebene Zwölfzahl der Thaten des Herakles. Zudem ist gerade bei Aufzählung so bekannter längerer Reihen, wie diese, eine Unterlassungssünde am leichtesten erklärbar und entschuldbar, wie vielleicht so mancher, der sich selbst prüft, aus eigener Erfahrung zu bestätigen in der Lage wäre. Die Reihe der Figuren des Ostgiebels bei Pausanias ist dagegen eine streng in sich abgeschlossene, in der sich zu beiden Seiten des Centrums Figur für Figur genau entspricht; ja Pausanias beschreibt hier offenbar im klaren Bewüsstsein dieser Entsprechung, indem in den Artikeln ὁ *Πέλοψ* . . . ὅ *τε ἡνίοχος* . . ., in *καὶ οὗτοι* und *αὖθις* eine bestimmte Hinweisung auf die Reihenfolge der Gegenseite gegeben ist. Sollen wir also das hockende Mädchen in die Composition aufnehmen, so sind wir zu der Annahme gezwungen, dass Pausanias nicht nur diese, sondern noch eine zweite entsprechende Figur auf der anderen Seite übergangen, von der bis jetzt keine Reste zum Vorschein gekommen sind, oder dass er,

was gewiss wenig wahrscheinlich, das Mädchen für einen Stallknecht angesehen habe. Diesen Bedenken gegenüber fällt allerdings der Fundort an der Ostseite schwer ins Gewicht. Indessen ist derselbe nicht mit der Stelle identisch, auf welche die Figur ursprünglich aus dem Giebel herabgestürzt sein müsste. Mag nun auch für eine Verschleppung von der anderen Seite des Tempels sich bis jetzt kein äusserer Grund anführen lassen, so wird doch die Möglichkeit einer solchen sich nicht absolut verneinen lassen. Bei dieser Sachlage, die eine Vertagung der Entscheidung bis zu völligem Abschluss der Ausgrabungen räthlich erscheinen lässt, möchte daher eine gewisse Zurückhaltung in der Vergleichung dieser Figur mit der knieenden Frau des Westgiebels wenigstens ihre vorläufige Berechtigung haben.

Jedenfalls werden wir sicherer gehen, wenn wir für unsere Erörterungen eine andere Figur des Ostgiebels, etwa den „knieenden Wagenlenker" (XX) heranziehen. Hier haben wir wieder, wie bei den Eckfiguren, die allgemeine Uebereinstimmung in der Disposition der Gewandung neben der Verschiedenheit in der Ausführung des Einzelnen. Die laxe Weichheit des Paeonios weicht in der knieenden Frau einer strengeren und schärferen Bezeichnung der einzelnen Falten. Eine Tendenz zu mehr plastischer Stylisirung macht sich namentlich in dem ruhig herabfallenden oberen Gewandstücke mit gutem Erfolge geltend, ist aber noch nicht stark genug, um den Mangel an Verständniss der Körperformen und ihres Zusammenhanges mit der Bekleidung, so wie klarer Durchbildung der einzelnen Falten bei weniger einfachen Lagen zu überwinden. Besonders in der Umgebung des Knies tritt das Aeusserliche der Auffassung in der Figur des einen Giebels nicht minder, wie in der des andern hervor.

Aehnliche Tendenzen lassen sich jetzt auch an andern Frauengewändern (auf Taf. XIV, XIX, XXIII) verfolgen.

Einzelnes ist mitunter sogar über Erwarten gelungen, so dass man an Ausführung durch verschiedene Künstler (nicht Arbeiter) denken könnte, wenn sich die stylistischen Verschiedenheiten nicht auch an einer und derselben Figur vereinigt fänden. So tritt uns an der „Deidamia" in den Begrenzungen der anliegenden und übereinander gelegten Falten unterhalb der umfassenden Hand des Kentauren eine feine Zeichnung entgegen, während unmittelbar darunter die nach dem Schenkel herunterlaufenden Falten von rundlichem, wulstigem Charakter sind, darüber aber die von der Schulter herabfallenden sich mehr in die Breite auseinanderzulegen streben. In einem ähnlichen, aber noch schärferen Gegensatz stehen an der „geraubten Jungfrau" (XIV) die rundlichen, den linken Schenkel umhüllenden zu den breiten, über den rechten herabfallenden Falten. Es verräth sich darin das Streben, gewisse Beobachtungen über verschiedenartige Stylisirungen, so zu sagen, zu classificiren und etwa zusammengeschobene, rundliche und auseinandergelegte breite Falten bestimmt zu unterscheiden. Freilich stehen sie sich gegenüber fast wie Iamben und Trochäen, während sich grössere Einheit und Harmonie hätte erzielen lassen, wenn die rundlichen etwa in den Styl der die Brust bedeckenden übertragen worden wären. Andere Einzelnheiten, wie die feingefälteten Aermel des Weibes (XXV) erinnern daran, dass der Künstler auch auf die Unterscheidung der verschiedenen Stoffe der Gewänder grösseren Werth als früher zu legen begann, freilich auch hier ohne ein klares und durchgreifendes Verständniss. Im Ganzen dürfen wir also wohl sagen, dass der Künstler von der durch Päeonios repräsentirten Kunstweise ausgeht, aber versucht, die Grenzen derselben nach verschiedenen Seiten zu überschreiten, ohne jedoch im Stande zu sein, diese Neuerungen einheitlich und harmonisch zu verarbeiten.

Auch in der Behandlung der Körperformen lässt sich

hie und da ein Fortschritt im Einzelnen nicht verkennen: man beachte namentlich die Füsse und Hände an der Kentaurengruppe XIV, wo die Falten an den Fingergelenken, die Adern und Sehnen eine eingehende Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso verrathen die Falten am Menschenleibe des Kentauren, wie die ganze Anlage des Brustkastens und die Angabe der Brustmuskeln eine feinere Hand und ein besseres Verständniss, und ein ähnliches Lob verdient der Pferdeleib des Kentauren XXV. Wenden wir aber den Blick auf die Torsen der in lebhafter Action begriffenen Gestalten des Theseus (XVI) und des einen Lapithen (XVIII), so werden wir wieder auf die enge Verwandtschaft mit dem Ostgiebel zurückgewiesen, indem wir hier wie dort die strenge Schulung, die energische Zucht gymnastisch-athletischer Körperbildung vermissen. Wir finden eine wenig bewegte Oberfläche mit weichen Uebergängen, wo wir energische Schwellung und Spannung der Muskeln und scharfe Begrenzungen erwarten sollten. Es soll dabei keineswegs in Abrede gestellt werden, dass solche Körper bei einer hohen Aufstellung, wie sie in Berlin versucht ist, günstiger wirken, als bei der Betrachtung in der Nähe. Doch müssen wir dabei einen sehr bestimmten Unterschied festhalten: der günstigere Eindruck hier wie im Ostgiebel ist ausschliesslich auf Rechnung der malerischen Wirkung der Oberfläche in ihrer äusseren Erscheinung zu setzen, während die Mängel mehr unter der Oberfläche, in dem nicht genügenden inneren Verständniss zu suchen sind. So erscheint in dem Lapithentorso der in seinem Ansatz erhaltene rechte Arm wie ausgerenkt und lässt uns das richtige Verständniss des Zusammenhanges der Theile ebenso vermissen, wie z. B. am Ostgiebel der linke Schenkel des kauernden Jünglings Ser. II, Taf. VII. Fast noch unangenehmer wirkt trotz der Frische des Gedankens der Composition der Mangel an Richtigkeit der Proportionen in der von einem Kentauren geraubten

Jungfrau (XIV), der verbunden mit einer gewissen Unklarheit in der Disposition der Gewänder uns sogar schwer zum Verständniss des Ganzen dieser Figur gelangen lässt.

Ohne uns bei den augenfälligen Schwächen in der Körperbildung der gelagerten Ortsgottheiten aufzuhalten, lassen wir uns durch dieselben auf eine weitere Verwandtschaft der beiden Giebel in Stellung und Motivirung der Gestalten hinleiten Sie liegen lang ausgestreckt, so dass das eine Bein unter dem andern fast verschwindet und dass ohne stärkere Biegung des Kniees der Körper nicht in scharfer Silhouette hervortritt, wie es doch, um vom Parthenon zu schweigen, die Künstler der äginetischen Giebelgruppen nicht ohne Geschick anzuordnen verstanden hatten. Ein wenig bewegter, flauer und weichlicher Contour bildet die obere Begrenzung, während die andere, allerdings wohl durch den Rand des Giebelfeldes für den Beschauer fast ganz verdeckt, völlig vernachlässigt ist. Bei dem fragmentirten Zustande der Gruppen ist es wenigstens jetzt noch nicht möglich, über die Linienführung im Allgemeinen und über die Einfügung der Figuren und Gruppen in den Rahmen des Giebels bestimmter zu urtheilen. Nach den erhaltenen Theilen scheint der Künstler dabei ziemlich unbefangen zu Werke gegangen zu sein. Die Gruppe XIV z. B. ist, wie bemerkt, lebendig, aber ziemlich derb erfunden, und die sattelförmige Einbiegung des Pferderückens, die in einem Fragment der entsprechenden Gruppe der Gegenseite wiederkehrt, dürfte vom ästhetischen Standpunkte aus manchen Bedenken unterliegen, die in den Anforderungen des Raumes nur eine sehr theilweise Entschuldigung finden. Sonst gilt von dieser Gruppe, wie von andern Figuren wohl wörtlich dasselbe, was über den Ostgiebel (S. 8) bemerkt wurde: „Die Motive sind aus der Natur herübergenommen, wie sie der Zufall bot, ohne dass viel gefragt wurde, ob sie gewöhnlich, gemein oder edel . . . Die Natürlichkeit, die

uns hier entgegentritt, ist also nicht eine geläuterte, ideale, sondern ein Abbild der ungeschminkten Wirklichkeit." Dass auch diese zuweilen eines hohen Reizes nicht entbehrt, kann uns in besonders einleuchtender Weise der noch nicht publicirte obere Theil der einen Ortsnymphe lehren.

Wie bei den Gestalten auf die Gewandung, so richten wir bei den Köpfen unsern Blick zuerst auf Haupt- und Barthaar. Hier kann uns ein entschiedener Mangel an Einheit des Styls nicht entgehen, der einen besonderen Grund haben muss. Bei der Zusammensetzung der Massen aus unzählbaren einzelnen, schlichten oder gewellten Haaren, die sich an den Schädel anlegen oder von ihm loslösen, ist eine Nachahmung der äusseren Erscheinung des Haares in der Plastik besonderen Schwierigkeiten unterworfen. Die Wiedergabe verlangt eine gewisse Abstraction oder nach der Terminologie der Kunstsprache eine bestimmte Stylisirung. Selbst in der Malerei bildet namentlich das anliegende Frauenhaar leicht einen Flecken, eine zu einförmige Fläche, die gebrochen oder unterbrochen werden muss. Auf dieses Bedürfniss möchte es zurückzuführen sein, dass Polygnot „die Köpfe der Frauen mit bunten Binden bedeckte," um hier eine reichere Mannigfaltigkeit in Zeichnung, wie in Farbe zu erzielen. Wenn nun gerade an nordgriechischen Werken, an dem Relief von Pharsalos die beiden Mädchen mit sorgfältig geordneten Kopfbinden geschmückt sind, wenn auch der Kopf der Philis in dem Relief von Thasos einen ähnlichen Schmuck aufweist, so wird es kaum als ein Zufall zu erachten sein, dass ebenso an mehreren Frauenköpfen des Ostgiebels von Olympia das Haar mehr oder weniger, einmal fast ganz bedeckt ist. So war wenigstens ein Theil der Schwierigkeiten überwunden und es fiel weniger auf, wenn der noch übrig bleibende sichtbare Rest des Haares nur in allgemeinen Massen angelegt und weiter nur durch die Farbe hervorgehoben war. Doch nicht überall und namentlich an den Köpfen der

Männer konnte dieses Auskunftsmittel genügen: hier war es nöthig zu bestimmter Stylisirung vorzuschreiten. Am ersten gelang dies noch an den Bärten, die von Natur eine etwas straffere Complexion haben und in ihrem Wachsthum eine bestimmtere Beziehung zur Form des Kinns und der Kinnladen bewahren (wie z. B. an dem sterbenden Aegineten, an der Tux'schen Bronze, an dem behelmten münchener Kopfe Nr. 40). So begegnen wir zunächst einem eigenthümlichen Uebergangsstadium an dem Kentaurenkopfe XXV, wo die oberen Ansätze des Bartes als einheitliche Masse behandelt sind, die sich erst nach unten in einzelne Partien zerlegt. Weiter fortgeschritten ist diese Theilung am Barte des Kentauren XIV, wo sogar mit einem gewissen Raffinement, wenn auch stylistisch nicht ganz einheitlich, der Schnurbart sich in feinen Linien über den Kinnbart legt. Weniger scheint der Künstler am Haupthaar aus eigener Kraft neue Wege einzuschlagen gewagt zu haben. Am „Apollokopf" und ähnlich an der gestürzten Alten (XX — XXII) erinnern die fadenartigen Haare und schneckenförmigen Löckchen an die archaische Stylisirung der peloponnesischen und äginetischen Schulen, und an dem Lapithenkopf (XV) treten die hart und scharf geschnittenen kurzen und flachen Locken sogar in einen bestimmten Gegensatz zu den weichen Formen des Fleisches. Hier scheint also der Künstler in dem Gefühl, dass seine ganze Kunstrichtung ihn zu plastischer Stylisirung weniger befähigte, es für gerathener gehalten zu haben, sich an fremde Vorbilder anzuschliessen. Wir werden das um so begreiflicher finden, als es gerade in Olympia bei der Masse der dort aufgestellten Kunstwerke schwer sein mochte, sich den Einflüssen dieser Umgebung zu entziehen.

Gehen wir jetzt zu den Köpfen über, so ist aus dem Ostgiebel bisher nur einer, der des bärtigen Alten, in guter Erhaltung aufgefunden worden, mit dem sich aus dem West-

giebel zunächst der des Kentauren XXV vergleichen lässt. In seinen Formen zeigt er eine ähnliche Verfeinerung, wie sie sich bei der Vergleichung der Gewandung an den Ortsnymphen mit den Flussgöttern herausgestellt hat. Das Sichtbarwerden der Zähne, das an dem sterbenden Aegineten, an einem Giganten der mittleren und schon etwas lebendiger an einer Amazone und an dem Zeus der jüngeren Metopen von Selinunt zur Andeutung des Schmerzes wie der Lust verwendet ist, erscheint hier wieder um eine Stufe weiter entwickelt. Lenken wir jedoch den Blick auf die Kentaurenköpfe der Parthenonsmetopen, an denen wir uns den Stand der attischen Kunst in Arbeiten gleichzeitig lebender älterer und jüngerer Künstler vergegenwärtigen können, so möchte es schwer sein, dem olympischen Kopfe in dieser Reihe seine Stelle anzuweisen. Er geht über die archaische Herbigkeit in der formalen Auffassung der älteren weit hinaus, aber ohne zu der Durchgeistigung der jüngeren zu gelangen, und doch auch wieder ohne die derbe natürliche Frische zu bewahren, wie sie z. B. dem Kopfe des myronischen Marsyas eigen ist. Nicht also an eine Vergleichung mit attischen Werken dürfen wir denken. Wenden wir uns jetzt zu den übrigen Köpfen dieses Giebels, von denen mehrere in vortrefflicher Erhaltung auf uns gekommen sind, so tritt uns an ihnen überall eine gewisse Breite und Fülle in der künstlerischen Anlage entgegen. Doch dürfen wir auch diese wiederum nicht mit der Vollsaftigkeit verwechseln, welche z. B. an einem alten noch nicht publicirten Athenekopfe von der Akropolis, wie auch an den ältesten attischen Tetradrachmen als charakteristisches Kennzeichen alt-attischer Kunst auffällt. Richtiger werden wir, wie bei dem Reliefkopf von Abdera (1876, S. 327), von einem breiten, pastosen Vortrage sprechen dürfen. Ausserdem aber werden wir, was die ganze geistige Temperatur der Auffassung anlangt, wohl an kein Werk mehr erinnert, als an das Relief der

beiden Mädchen von Pharsalos. Allerdings weist bei diesen die Bildung der Augen auf eine ältere Stylperiode hin: an den Köpfen der Giebelstatuen ist das Auge richtiger, d. h. schon für eine richtige Profilansicht gestaltet; doch ist der Augapfel noch flach rundlich und durch die Lider noch zu gleichmässig dick umrändert, so dass es zwar nicht an einem allgemeinen Gesammtausdruck fehlt, wohl aber an den feineren Nüancirungen desselben, die nicht durch eine oberflächliche Nachbildung der Natur, sondern durch eine scheinbare Abweichung von derselben und eine auf den Ausdruck berechnete Umbildung oder Stylisirung des Auges erreicht werden. Wir werden uns darüber noch klarer werden durch einen Blick auf die Bildung des Mundes. In Werken der vollendetsten Kunst wird fast immer der Ausdruck des Auges im Munde seine Ergänzung, eine weitere Entwickelung, oft eine Verstärkung nach der Seite der Milde, des Ernstes u. s. w. finden, wenn er auch nicht in so hohem Maase, wie das Auge, der eigentliche Träger des Ausdrucks zu sein vermag. Anderer Seits, ja vielleicht gerade aus diesem letzteren Grunde, lässt sich in der Bildung des Mundes schon ein hoher Grad von „Wahrheit" durch eine aufmerksame Beobachtung und Nachahmung der Wirklichkeit erzielen. Dies ist in der That der Fall an den Köpfen des Westgiebels und hier in besonders hohem Maase an dem sogenannten Apollokopfe. Und doch wirkt dieser Kopf mehr als alle andern auf uns wie ein Werk archaischer Kunst: der fast üppigen physischen Frische des Mundes entspricht nicht eine gleiche geistige Frische des Auges: allerdings auch nicht eine durchgeistigte Stirn; doch würde einer andern Bildung des Auges auch diese ohne Zweifel gefolgt sein.

Auch andere Einzelnheiten, wie die Stirnfalten an einem Lapithen- und einem Frauenkopfe (XV und IX) werden wir daher nicht mehr auf einen besondern Grad innerer geistiger

Erregung, ja nicht einmal körperlicher Anstrengung beziehen wollen. Wir erkennen darin zunächst nur eine einfache Beobachtung der Natur, die wir weiter in Zusammenhang bringen dürfen mit einem Streben nach äusserer Charakteristik, wie sie uns entgegentritt am Kopfe der gestürzten Alten (XIX — XX). An ihrer Stirn, am Munde und Halse zeigt sich allerdings eine grössere Zahl von Falten; aber in seiner gesammten Anlage unterscheidet sich der Kopf wenig von den andern. Jene Einzelnheiten sind fast nur in die Oberfläche des Marmors eingezeichnet, ohne dass dadurch der Gesammtorganismus tiefer berührt wurde. Anders scheint dies freilich bei einem Kopffragment (XVII), in dem man sogar einen ausgesprochenen semitischen Typus wiederfinden möchte. Wir brauchen dieser Ansicht nicht gerade zu widersprechen; aber niemand wird dieses Fragment etwa mit den Racebildungen der pergamenischen Schule auf eine Linie stellen wollen; denn die Charakteristik bleibt immer eine äussere, für welche die Beobachtung der Wirklichkeit nach ihrer äusseren Erscheinung ausreicht.

Wie dem auch sei, so wird die Betrachtung dieser Köpfe uns wenigstens vor einem Irrthum bewahren können, der auch nach der Entdeckung der Sculpturen des Westgiebels von Neuem auftauchen zu wollen scheint, dass nemlich den Meistern, welchen das Alterthum diese Werke beilegt, nur etwa die Erfindung, die Ausführung dagegen nur untergeordneten Hülfsarbeitern beigelegt werden dürfe. Wir müssen hier sehr bestimmt das geistige (oder poetische) Wollen und das künstlerische Können oder Vollbringen unterscheiden. Wir mögen das feinere poetische Empfinden vermissen; wir mögen uns dadurch sogar hie und da unangenehm berührt finden: der Kopf des Lapithen z. B. hat in seinem ganzen Wesen, ich scheue das Wort nicht, etwas Brutales; aber dennoch ist er nicht etwa das Werk eines gewöhnlichen Steinmetzen. Der Künstler wollte, oder

oder er glaubte wenigstens, er müsse die Energie eines jugendlichen Helden als materiell wuchtige, rohe Naturkraft zur Anschauung bringen. Darin irrte er vielleicht noch mehr als Canova, der in dem Gegner des Kreugas, Damoxenos, die Brutalität der Gesinnung auch künstlerisch derb und ungeschminkt darstellen zu müssen meinte. Aber jene Kraft hat wirklich in einer den Absichten des Künstlers entsprechenden Form ihren Ausdruck gefunden. Wir mögen ferner an diesem und an den andern Köpfen die Strenge specifisch plastischer Stylisirung vermissen. Aber wurde diese vom Künstler erstrebt? und nicht vielmehr eine malerische Wirkung, die er auch erreichte? Die äussere Erscheinung der Form, die Stellung der Flächen gegen einander, das Abrunden, Abtönen derselben sind mit einem Verständniss und einer Weichheit wiedergegeben, die nichts von dem Ungeschick oder der Unselbständigkeit eines blossen Arbeiters verrathen, sondern ein sehr bestimmtes Bewusstsein des Künstlers voraussetzen. Sind wir aber einmal über dem besonderen künstlerischen Charakter der Köpfe zur Klarheit gelangt, so werden wir uns leicht davon überzeugen, dass derselbe mit dem Charakter der Gestalten im besten Einklange steht und dass auch in diesen ein bestimmtes Wollen die Hand gelenkt hat. Nur sollen wir nicht Forderungen stellen, die zu erfüllen der Künstler selbst entweder nicht beabsichtigte oder noch gar nicht in der Lage war.

Ueberhaupt stellen wir uns wohl auf einen falschen Standpunkt, wenn wir bei der Werthschätzung dieser Arbeiten zu ausschliesslich die streng und systematisch geschulte Kunst des eigentlichen Hellas ins Auge fassen, die gerade in der Plastik ihre höchsten Triumphe feierte. Um gerechter zu urtheilen, blicken wir einmal nach einer gerade entgegengesetzten Richtung. Vielleicht das hervorragendste Werk von specifisch etruscischem Charakter ist der cäretaner Teracottasarkophag mit der lebensgrossen Gruppe eines auf

dem Bett gelagerten Ehepaares (Mon. dell' Inst. VI, 59). Er gehört einer streng archaischen Kunstperiode an, und doch übt er eine bis zur Illusion gehende Wirkung auf den Beschauer aus. Als er noch im Museum Campana in einem als Grabkammer hergerichteten Raume aufgestellt war, konnte ich es öfter beobachten, wie der Besucher beim Eintreten stutzte, als solle er erst um Erlaubniss bitten, den häuslichen Frieden des im Hintergrunde ruhenden Ehepaars durch seine Gegenwart stören zu dürfen. Diese Wirkung beruht auf einem ausgesprochenen Sinne des Künstlers für Beobachtung der individuellen Züge des Lebens. Wir glauben etwas Wirkliches in voller Natürlichkeit vor uns zu sehen und vergessen darüber, dass in dem vollendeten Kunstwerke noch manche andere specifisch künstlerisch-stylistische Forderung Befriedigung erheischt. Es stört uns nicht, dass wir uns z. B. von dem Körper der Frau, soweit er durch das Gewand bedeckt ist, kaum einen klaren Begriff zu machen vermögen: ist dies doch oft genug auch in der Wirklichkeit der Fall! Dass wir es aber hier nicht mit einer bloss individuellen Leistung zu thun haben, können uns später etruscische Arbeiten lehren, wie z. B. die Gruppen von Ehepaaren auf zwei vulcentischen Sarkophagen (Mon. dell' Inst. VIII, 20). Sie sind von geringerer Arbeit, aber aus demselben Geiste nüchterner Naturbetrachtung erwachsen. Nichts verräth hier einen höheren idealeren Schwung; und doch entbehren selbst diese Gruppen nicht eines gewissen poetischen Reizes, in so weit wenigstens, als überhaupt von einer Poesie des Philisteriums zu reden gestattet sein möchte. Fassen wir diesen besonderen Charakter der etruscischen Kunst scharf ins Auge, so werden wir uns der Wahrnehmung nicht entziehen können, dass manche Eigenthümlichkeit der olympischen Sculpturen in verwandten Grundanschauungen ihre Erklärung findet. Für die Gestalten der Ortsgottheiten giebt es im Hinblick auf den Mangel an

Verständniss und Stylisirung der Körperformen und Gewandung, wie auf die künstlerisch unentwickelte Natürlichkeit der ganzen Lage kaum eine passendere Parallele, als die Gestalten der caeretaner Gruppe. Aber auch in den Köpfen begegnen wir trotz der Verschiedenheit in der Stufe der stylistischen Entwickelung dem gleichen Streben nach individueller Lebendigkeit ohne tieferes Eingehen auf geistigen Ausdruck. Natürlich wird niemand verkennen, dass neben dieser Verwandtschaft den olympischen Sculpturen noch ein Stück griechischen Geistes innewohnt, welches den Etruskern stets fremd geblieben ist. Letztere verharrten in ihrer Einseitigkeit; in Griechenland war diese besondere Richtung nur eine unter mehreren, und was in ihr von gesunden und brauchbaren Elementen vorhanden war, brauchte sich nur der strenger schulmässig durchgebildeten Plastik zu assimiliren, um diese selbst wieder auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu erheben.

Werfen wir nach diesen Betrachtungen noch einen Blick auf die Gesammtcomposition der beiden Giebeldarstellung, so tritt hier allerdings ein bestimmter Gegensatz hervor, der indessen in erster Linie durchaus von dem Belieben der beiden Künstler unabhängig und mehr principieller als individueller Natur ist. Auch in neuerer Zeit, an der Walhalla bei Regensburg, hat man schwerlich auf Grund historisch-theoretischer Erwägungen, sondern geleitet von einem innerlichen, tief im Menschen begründeten Kunstgefühl den vorderen Giebel mit einer ruhigen Huldigungsscene, den hinteren mit einer lebendig bewegten Schlachtengruppe geschmückt. Bei dem gleichen Gegensatze in Olympia verlangte natürlich der Kentaurenkampf eine andere Behandlung als die Vorbereitung zum Wagenrennen. Ziehen wir also dasjenige ab, was durch die Besonderheit der den beiden Künstlern gegebenen Aufgaben bedingt war, so werden die noch übrig bleibenden Verschiedenheiten im Ganzen

wie im Besonderen uns nicht nöthigen, einen principiellen Gegensatz der Künstler oder ihrer Schule anzunehmen; es genügt vielmehr zu ihrer Erklärung die Verschiedenheit der Individualität. Mag der Künstler der Westgruppe mit frischerem, lebendigerem Geiste begabt gewesen sein, mag er uns zuweilen durch die Kühnheit seiner Conceptionen überraschen, so weisen doch diese keineswegs auf ein wesentlich tieferes künstlerisches Verständniss hin: wie schon oben angedeutet, glauben wir der Gruppe XIV anzufühlen, dass ihre Composition weniger aus einer gegenseitigen geistigen Durchdringung der Forderungen des Gegenstandes und des gegebenen Raumes, als unter dem Drucke der letzteren entstanden ist. Auch sonst ist in der Linienführung jene unbefangene „Natürlichkeit" der Motive keineswegs einem bewussten Systeme der Eurythmie untergeordnet, welches doch die weit strengeren und herberen Aegineten bereits beherrscht. Haben wir nun auch im Einzelnen eine Reihe von Fortschritten und Verfeinerungen nachgewiesen, so genügen diese doch nur, um ein Verhältniss zu constatiren, welches dem der beiden äginetischen Giebelgruppen durchaus analog ist. Dort lassen sich zwei Individualitäten unterscheiden, von denen die eine in sich fertiger und abgerundeter erscheint, die andere augenscheinlich jüngere principiell weiter fortgeschritten, aber noch nicht zu eben so harmonischer Verarbeitung aller neuen Elemente gelangt ist. Gerade eben so begegneten wir im Westgiebel von Olympia allerlei Neuerungen, welche über die Vortragsweise des Ostgiebels hinausgehen, ohne jedoch dieselbe von Grund aus umzugestalten und ohne in sich einen bestimmten Abschluss gefunden zu haben. Auch hier werden wir auf einen Künstler in jüngeren Jahren schliessen dürfen, der bei allem fortschrittlichen Streben sich doch noch nicht aus den Banden der Anschauungen zu befreien vermag, in denen er ursprünglich aufgewachsen war.

Wie stellt sich jetzt das Bild des Künstlers, das wir aus seinen Werken gewonnen haben, zu demjenigen, welches wir uns früher aus anderweitigen Quellen von ihm entworfen hatten? Wir waren gewohnt, den Alkamenes als den bedeutendsten unter den Schülern des Phidias zu betrachten; und wurde es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so lebte man wohl ziemlich allgemein in der Vorstellung, dass an den Sculpturen des Parthenon, die wegen ihres Umfanges nicht sämmtlich von der Hand des Meisters, sondern nur unter seiner Leitung ausgeführt sein konnten, gerade Alkamenes besonders betheiligt gewesen sein möge. Man musste also erwarten, dass die Sculpturen des Westgiebels in Olympia, von denen man annahm, dass sie später als der Parthenon und ebenfalls unter der Aufsicht des Phidias entstanden seien, gerade mit den Giebelgruppen des Parthenon die nächste Verwandtschaft zeigen würden. Diese Erwartung ist gründlich getäuscht worden. Die Sculpturen des Alkamenes entfernen sich in demselben Maasse, in welchem sie sich denen des Paeonios als verwandt erweisen, von einer Verwandtschaft mit den Giebelstatuen des Parthenon. Hoffentlich wird die Zeit nicht entfernt sein, in welcher jeder Archäologe hiervon eben so überzeugt sein wird, wie der Philologe etwa davon, dass Herodot nicht nach Thukydides und nicht als dessen Schüler geschrieben hat. Aber wie ist ein solcher Widerspruch zwischen unsern neuen Anschauungen und unsern bisherigen Ansichten zu lösen?

Unser Wissen, und nicht am wenigsten unser Wissen auf dem Gebiete der griechischen Kunstgeschichte ist Stückwerk. Trotzdem versuchen wir, und wir haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu versuchen, aus diesem Stückwerk ein Ganzes herzustellen. Nur sollen wir uns dabei stets gegenwärtig halten, dass alle unsere Combinationen überhaupt nur auf so lange Geltung beanspruchen dürfen, als das Material, mit dem wir operiren, das gleiche

bleibt. Treten neue, bisher ungekannte Factoren hinzu, so bedarf es erneuter Prüfung des gesammten Materials. Hierbei wird es sich zuweilen herausstellen, dass das Neue unser bisheriges Wissen nur bestätigt oder erweitert. Dies war z. B. der Fall bei den Sculpturen des Paeonios, die mir nur eine Bestätigung und eine vollere Anschauung dessen boten, was ich für mich in den Grundlagen bereits aus andern Quellen über den Charakter der nordgriechischen Kunst festgestellt hatte. Anders verhielt es sich mit den Sculpturen des Alkamenes: hier gestehe ich offen, dass ich Anfangs ihnen rathlos gegenüber stand; und wenn bisher eigentlich von keiner Seite ein bestimmtes Urtheil über ihren Styl ausgesprochen worden ist, so darf wohl daraus geschlossen werden, dass diese Rathlosigkeit bis jetzt eine ziemlich allgemeine ist. Hier gilt es also, zunächst einmal alles, was wir bisher über Alkamenes zu wissen geglaubt haben, völlig zu vergessen und die Untersuchung unserer Quellen ganz von vorn anzufangen. Wie schwer es aber ist, mit alten Vorurtheilen völlig zu brechen, kann ein Beispiel lehren, das mit unserer Hauptfrage zwar nicht ganz direct zusammenhängt, aber doch dienen kann, uns den Boden zu bereiten, auf dem sich die Untersuchung über Alkamenes im weiteren Umfange zu bewegen hat.

Noch durch die neueste Literatur schleicht der Irrthum (ich bekenne selbst, dass ich mich von demselben nicht frei erhalten habe), dass Phidias Ol. 87,1 gestorben sei, obwohl Sauppe bereits vor elf Jahren (Nachrichten der götting. Ges. 1867, S. 173 ff.) in überzeugendster Weise nachgewiesen hat, dass diese Annahme auf einem Missverständnisse, einer falschen Interpunction beruht. In dem bekannten Scholion zu Aristophanes [1]) liegen nemlich zwei

1) Frieden 605: *Φιλόχορος ἐπὶ Θεοδώρου ἄρχοντος ταῦτά φησι· καὶ τὸ ἄγαλμα τὸ χρυσοῦν τῆς Ἀθηνᾶς ἐστάθη εἰς τὸν νεὼν τὸν*

Excerpte des Philochoros vor: das eine *ἐπὶ Θεοδώρου ἄρχοντος* (Ol. 85,3 = 438 a. C.) handelt von der Parthenos und von des Phidias Schicksal bis zu seinem Tode und schliesst mit den Worten *ἀποθανεῖν ὑπὸ Ἠλείων*, während das zweite *ἐπὶ Πυθοδώρου*, *ὃς ἐστιν ἀπὸ τούτου ἕβδομος* (Ol. 87,1 = 431 a. C.) von den Verhältnissen in Megara spricht, die mit dem Beginne des peloponnesischen Krieges zusammenhängen. Aeussere Umstände, wie z. B. dass Overbeck in den Schriftquellen (620), obwohl er Sauppe citirt, doch das Scholion nach der älteren fehlerhaften Interpunction (nach *ἕβδομος*) und nicht vollständig abdruckt, mögen der allgemeineren Verbreitung der richtigen Auffassung hinderlich gewesen sein, vielleicht aber auch der Umstand, dass Sauppe selbst aus seiner Entdeckung nicht alle die Consequenzen gezogen hat, die er nach meiner Ansicht hätte ziehen sollen, und dass dadurch bis heute eine grosse Unklarheit in der Beurtheilung des weiteren Zusammenhanges der in dem Scholion berührten Thatsachen geblieben ist. Es scheint nicht überflüssig, hier näher auf das Einzelne einzugehen.

Was zuerst Philochoros anlangt, so will Curtius (Arch. Zeit. 1877, S. 134 ff.) behaupten, dass nur die Worte über die Aufstellung der Parthenos bis *Φειδίου δὲ ποιήσαντος* aus diesem Autor wörtlich entlehnt seien. Die ganze Fassung

---

μέγαν, ἔχον χρυσίου σταθμὸν ταλάντων μδ', Περικλέους ἐπιστατοῦντος, Φειδίου δὲ ποιήσαντος· καὶ Φειδίας ὁ ποιήσας, δόξας παραλογίζεσθαι τὸν ἐλέφαντα τὸν εἰς τὰς φολίδας, ἐκρίθη· καὶ φυγὼν εἰς Ἦλιν ἐργολαβῆσαι τὸ ἄγαλμα τοῦ Διὸς τοῦ ἐν Ὀλυμπίᾳ λέγεται, τοῦτο δὲ ἐξεργασάμενος ἀποθανεῖν ὑπὸ Ἠλείων (·) ἐπὶ Πυθοδώρου, ὃς ἐστιν ἀπὸ τούτου ἕβδομος [·] περὶ Μεγαρέων εἰπών, ὅτι καὶ αὐτοὶ κατεβόων Ἀθηναίων παρὰ Δακεδαιμονίοις, ἀδίκως λέγοντες εἰργεσθαι ἀγορᾶς καὶ λιμένων τῶν παρ' Ἀθηναίοις· οἱ γὰρ Ἀθηναῖοι ταῦτα ἐψηφίσαντο Περικλέους εἰπόντος, τὴν γῆν αὐτοὺς αἰτιώμενοι τὴν ἱερὰν τοῖς θεοῖς ἐπεργάζεσθαι.

der angehängten Lebensnotizen über Phidias sei „der Art, dass wir aus dem knappen Urkundenstil des Annalisten auf einmal in eine andere laxere Art literarischer Mittheilung, in den Ton der Randglossen hineingerathen. — Die deutliche Fuge zwischen beiden Stylarten erkenne ich dort, wo es nach *Π. ἐπιστατοῦντος*, *Φ. δὲ ποιήσαντος* weiter heisst: *Φ. δὲ ὁ ποιήσας, δόξας* u. s. w Die matte Wiederholung des *ποιήσας* wäre, wenn ein attischer Autor das Ganze geschrieben hätte, unerträglich." So weit sich nach den wenigen wörtlichen Citaten aus Philochoros urtheilen lässt, möchte man im Gegentheil behaupten, dass sie echt philochoreisch sei und ganz dem notariell beurkundenden Styl entspreche, durch den Philochoros bei seinen Aufzeichnungen jedes Missverständniss möglichst auszuschliessen bestrebt ist. So z. B. fr. 144 Muell.: *Ὕστερον δὲ εἰσηγγέλθησαν πολλοὶ πολιτῶν, ἐν οἷς καὶ Δημήτριος ὁ Φαληρεύς. Τῶν δὲ εἰσαγγελθέντων τοὺς μὲν . . . τοὺς δὲ ἀπέλυσαν . . .*; fr. 159: *καὶ τοῖς χοροῖς εἰσιοῦσιν ἐνέχεον πίνειν, καὶ διηγωνισμένοις ὅτ' ἐξεπορεύοντο, ἐνέχεον πάλιν . . . .*; fr. 79[b]: *προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς ἡ πρυτανείας εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν· ὅτε δὲ δοκεῖ . . .*; vgl. 158; 135 sb. fin., so wie das dreifache *Ἀθηναίων . . . παρ' Ἀθηναίοις . . . Ἀθηναῖοι* in unserem Scholion. Ja vielleicht können wir uns von einer grossen Verlegenheit befreien, wenn wir im weiteren Wortlaute eine ähnliche Wiederholung erst wieder einführen. Es heisst jetzt: *καὶ φυγὼν εἰς Ἦλιν ἐργολαβῆσαι τὸ ἄγαλμα . . . λέγεται· τοῦτο δὲ ἐξεργασάμενος ἀποθανεῖν ὑπὸ Ἠλείων.* Hier sind bekanntlich die letzten beiden Worte den schwersten Bedenken unterworfen. Wie nun, wenn das Wort *Ἠλείων* durch Versetzung an eine falsche Stelle gerathen und bei diesem Anlass mit einer falschen Präposition verbunden worden wäre? Danach wäre es vielleicht nicht zu gewagt anzunehmen, dass (unter Streichung der beiden letzten Worte)

Philochoros geschrieben habe: *καὶ φυγὼν εἰς Ἦλιν ἐργολαβῆσαι παρὰ τῶν Ἠλείων τὸ ἄγαλμα . . . .*, wie in der theilweisen Wiederholung und Umschreibung des Citates in dem zweiten aus verschiedenen Notizen zusammengeschweissten Scholion wirklich geschrieben steht.

Weiter findet Curtius „die Formulirung des dem Meister vorgeworfenen Verbrechens und des Prozessganges für einen Autor wie Philochoros viel zu ungenau und oberflächlich." Wenn aber der Prozess selbst etwas Unklares hatte, wenn er durch die Flucht des Phidias unterbrochen oder durch eine Art Contumacialverfahren zu Ende geführt und dabei eine Schuld wenigstens moralisch nicht begründet wurde, können wir uns da wundern, wenn in einer kurzen summarischen Erwähnung nicht volle Klarheit herrscht? Am alleranstössigsten aber soll der Ausdruck *λέγεται* bei Gelegenheit der Thätigkeit in Olympia sein, die doch allgemein und genau bekannt gewesen sei. Grammatisch indessen gehört *λέγεται* nicht nur zu *ἐργολαβῆσαι*, sondern auch zu den folgenden Worten: *τοῦτο δὲ ἐξεργασάμενος ἀποθανεῖν*, und dem Sinne nach vielleicht noch enger zu diesen, als zu den vorhergehenden, so dass wir nicht streng wörtlich, aber dem Sinne entsprechend etwa übersetzen dürfen: „er floh nach Elis und (dort) soll er (bald) nach Vollendung der von ihm in Accord genommenen Zeusstatue gestorben sein." Nach dieser Auffassung also dem Philochoros den ganzen Passus abzusprechen, liegt gewiss kein Grund vor.

Durch die Erwähnung des Todes des Phidias ist es nun aber klar, dass Philochoros bei seinem Bericht sich nicht auf das Jahr des Archontats des Theodoros beschränkt, sondern in der Erzählung vorgreift. Er benutzt nur den Anlass der Aufstellung des glänzendsten Götterbildes in Athen, um über die Schicksale des Künstlers desselben kurze Nachricht zu geben, wozu sich ihm später keine passende Gelegenheit geboten hätte. Hiernach ist aber auch nicht mehr

nothwendig anzunehmen, dass Philochoros sagen wolle, der Prozess gegen Phidias sei unmittelbar nach der Aufstellung der Statue eingeleitet worden. Wenigstens spricht er dies nicht ausdrücklich aus; nur der Scholiast nimmt es an, um darauf hin seine Kritik an Aristophanes zu üben, dass dieser ein sieben Jahre zurückliegendes Ereigniss mit dem Beginne des peloponnesischen Krieges in directen ursächlichen Zusammenhang bringe. An sich ist es ohne Zweifel weniger wahrscheinlich, dass man sofort nach der Aufstellung eines gewiss in der ersten Zeit enthusiastisch gefeierten Werkes den Künstler mit hämischem Neide verfolgt habe, als dass dieses nach einiger Zeit der Abkühlung und, was hier noch wichtiger ist, nach inzwischen eingetretener Verschiebung der politischen Parteiverhältnisse geschehen sei. Darauf deutet auch die Verbindung mit ähnlichen Erzählungen über Aspasia und Anaxagoras. Man mag das alles Stadtklatsch nennen. Aber wir haben hier gar nicht zu untersuchen, ob derselbe mehr oder weniger Glauben verdiene, als etwa die Erzählungen über Weiberintriguen, welche den Krieg von 1870 veranlasst haben sollen: genug, dass ein solcher Klatsch existirte; und für die Existenz desselben, für nichts mehr dürfen wir wohl Aristophanes als vollgültigen Zeugen anerkennen. Wenn dieser aber den Prozess mit dem megarischen Psephisma in eine, sei es nun falsche oder richtige Verbindung brachte, so wird derselbe eben nicht lange vor dem letzteren stattgefunden haben. Phidias hatte demnach erst gegen Ol. 87,1, die angebliche Zeit seines Todes, Athen verlassen und konnte von da an noch recht wohl 6—10 Jahre gelebt haben, so lange als zur Ausführung des Zeusbildes nöthig war. Jedenfalls bleibt, nachdem Ol. 87,1 als Todesjahr beseitigt ist, für die Ausdehnung seines Lebens ein weiterer Spielraum.

Nach dieser Abschweifung haben wir jetzt das Verhältniss des Phidias, welcher das Tempelbild in Olympia ver-

fertigte, zu Paeonios und Alkamenes, den Künstlern der Giebelgruppen, zu untersuchen. Ueber Paeonios habe ich nichts Neues zu bemerken: wer fortfahren will, ihn Schüler des Phidias zu nennen, mag dies vor seinem philologischen Gewissen verantworten: in den Nachrichten der Alten steht davon kein Wort. Aber auch, dass Alkamenes auf Verwendung oder gewissermassen im Auftrage des Phidias die Gruppe des Westgiebels ausgeführt habe, ist eine durchaus nicht positiv zu begründende Annahme. Philochoros sagt von Phidias nur: *ἐργολαβῆσαι τὸ ἄγαλμα τοῦ Διός*, nichts weiter, nichts was etwa an die Schilderung Plutarchs (Pericl. 13) von der Thätigkeit des Phidias in Athen erinnerte: *πάντα δὲ διεῖπε καὶ πάντων ἐπίσκοπος ἦν αὐτῷ (Περικλεῖ) Φειδίας κ. τ. λ.* Und während wir hören, dass Panaenos *συνεργολάβος* des Phidias (Strabo VIII, 353), dass Kolotes sein Gehülfe bei Ausführung des Zeusbildes war (Plin. 34, 87; 35, 54), nennt Pausanias die Westgruppe ein Werk *Ἀλκαμένους ἀνδρὸς ἡλικίαν τε κατὰ Φειδίαν καὶ δευτερεῖα ἐνεγκαμένου σοφίας ἐς ποίησιν ἀγαλμάτων.* Würde sich Pausanias in dieser Weise ausgedrückt haben, wenn er Kenntniss gehabt hätte, dass Alkamenes bei dieser Arbeit in bestimmter Beziehung zu Phidias gestanden? Würde er diese Ausdrücke auch nur gewählt haben, wenn er der Ansicht gewesen wäre, die wir heute mit dogmatischer Zuversicht auszusprechen pflegen, dass nemlich Alkamenes der hervorragendste Schüler des Phidias gewesen? Nirgends, weder hier, noch an einer andern Stelle, nennt Pausanias den Alkamenes Schüler des Phidias. Seine Worte deuten weit eher auf eine Art Nebenbuhlerschaft hin; und wirklich führt Plinius an der einen Stelle (34, 49) den Alkamenes geradezu unter den aemuli des Phidias an. Tzetzes aber (Chil. VIII, 340 sqq.) berichtet von einem förmlichen Wettstreite der beiden Künstler, in welchem Alkamenes wegen Nichtbeachtung optischer Gesetze unterlag. Sollten ihm diese

so ganz unbekannt geblieben sein, wenn er vor der Zeit des Wettstreites die Schule des Phidias durchgemacht hätte? Allerdings wird er von Plinius zweimal (34, 72; 36, 16) Schüler des Phidias genannt. Es soll dieser Angabe nicht widersprochen werden; ihre Erklärung wird sie später finden.

Derselbe Plinius ist auch der einzige, welcher den Alkamenes einmal ausdrücklich Athener nennt und bei Gelegenheit eines Wettstreites zwischen Alkamenes und Agorakritos den ersteren als einheimischen Künstler dem fremden Parier gegenüberstellt. Das lautet sehr bestimmt. Aber auch Mikon, der Maler und Bildhauer, ist als Athener bestimmt beglaubigt, und doch bedient er sich in der Inschrift der olympischen Statue des Kallias, welcher Ol. 77 siegte, des ionischen Alphabets. Darüber bemerkt Schubring (Arch. Zeit. 1877, p. 69): „Auch Fränkel sieht sich zu der Annahme genöthigt, dass Mikon von Geburt ein Ionier war und erst später in Athen ansässig geworden ist. Mikon erlangte also das athenische Bürgerrecht und bewahrte doch die Buchstaben seiner Jugend." Wahrscheinlich noch etwas mehr: als eng mit Polygnot verbundener Künstler wird er nicht nur die Buchstaben, sondern die ganze Kunstweise aus seiner Heimath, etwa einer athenischen Kolonie im Norden, mit nach Athen gebracht haben. Wie nun, wenn sich etwas Aehnliches für Alkamenes nachweisen liesse? Nach Tzetzes war Alkamenes *γένει νησιώτης*, und bei Suidas lesen wir, wenn auch Alkamenes nicht ausdrücklich als der bekannte Künstler, doch als ein bekannter Mann bezeichnet wird: *Ἀλκαμένης· ὄνομα κύριον· ὁ Λήμνιος*. Das ist keine neue und etwa dadurch verdächtige Weisheit: um nicht meine eigene Künstlergeschichte zu citiren, so lesen wir schon in O. Müllers Handbuch (§. 112): „Alkamenes von Athen, Kleruch in Lemnos", wofür jetzt wohl auch gesagt werden darf: attischer Kleruch aus Lemnos.

Nach dieser kritischen Prüfung der einzelnen Angaben versuchen wir jetzt ein Gesammtbild von dem Lebensgange des Alkamenes zu entwerfen, welches natürlich nur nach Maasgabe der vorhandenen Quellen auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen kann: Alkamenes war Lemnier von Geburt, aber wahrscheinlich Athener von Geblüt. Seine Jugend mag er in den Kunstanschauungen seiner (im weiteren Sinne) nordgriechischen Heimath zugebracht haben und noch jung, aber doch schon als selbständiger Künstler etwa gleichzeitig mit Paeonios nach Olympia gegangen sein, wo er die Westgiebelgruppe um Ol. 84—85 ausführte: an eine frühere Zeit ist nicht wohl zu denken, da er noch Ol. 94,2 (302 v. C.) am Leben und thätig war. Erst von dort scheint er sich in sein Stammland Attika begeben und im Wettstreit mit Phidias erfahren zu haben, wie sehr sich in der letzten Zeit und durch den persönlichen Einfluss des Phidias die attische Kunst über die aller andern Schulen erhoben hatte. Besiegt, aber in richtiger Erkenntniss der geistigen Ueberlegenheit des Siegers beugte er sich der Autorität desselben und wurde nochmals Schüler, aber Schüler eines Phidias. So eilte im Anfang des XVI. Jahrhunderts eine Reihe von Künstlern, die nach heutiger Ausdrucksweise ihre akademischen Studien schon kürzere oder längere Zeit hinter sich hatten, zu Raphael nach Rom: da kamen aus der bologneser Schule Timoteo della Vite, Bagnacavallo, Innocenzo da Imola, aus der ferrareser Garofalo, aus der mailänder Cesare da Sesto und Gaudenzio Ferrari, ja aus Deutschland und den Niederlanden G. Pens und Cocxie. Raphael selbst aber überragte bereits alle seine Genossen in der umbrischen Schule, ehe er noch in Florenz durch die Anschauungen der Werke eines Leonardo und Michelangelo diejenigen Anregungen erhielt, welche ihn auch über diese Nebenbuhler erheben sollten. Für die besondere Art der Entwickelung des Alkamenes endlich bietet vielleicht eine noch schlagendere

Parallele das Beispiel des Sebastian del Piombo: seine Fresken in den Lunetten eines Saales der Farnesina zu Rom zeigen bei ausgezeichneter coloristischer Begabung so entschiedene Mängel künstlerischer Durchbildung in Zeichnung und Composition, dass wir dadurch lebhaft an die verschiedenen Schwächen der malerischen Plastik des Alkamenes erinnert werden. Wie sich nun Sebastian durch den Einfluss des Michelangelo zu hoher Vortrefflichkeit entwickelte, so erhielt Alkamenes erst durch Phidias diejenige gründliche künstlerische Durchbildung, welche ihm bei der Nachwelt den Ruhm der ersten Stellung nächst seinem Meister eintrug. Athen scheint von da an sein Wohnsitz geblieben zu sein, etwa mit Ausnahme der Zeit der dreissig Tyrannen, an deren Vertreibung sich die letzte Erwähnung eines seiner Werke knüpft. Seine Stellung aber musste sich um so mehr zu einer einflussreichen gestalten, als wenige Jahre nach seiner Ankunft Phidias aus Athen zu fliehen genöthigt wurde. Diese Flucht, durch welche sich den Eleern die Möglichkeit eröffnete, den Künstler für sich zu gewinnen, hat wahrscheinlich bei ihnen erst den Gedanken angeregt, den im Uebrigen bereits vollendeten Tempel mit einer chryselephantinen Statue zu schmücken, welche den Ruhm der Parthenos nicht nur erreichen, sondern übertreffen sollte.

Bei diesen Aufstellungen ist keines der Zeugnisse des Alterthums verworfen oder bei Seite gesetzt worden. Alle haben sich ungezwungen in den Zusammenhang einreihen lassen. Mit den Ergebnissen der literarischen Forschung aber stehen die Resultate der künstlerischen Analyse im besten Einklange. Wir dürfen jetzt von einer Vergleichung mit den Sculpturen des Parthenon vollkommen absehen. Alkamenes entstammt derselben Kunstprovinz wie Paeonios; nur ist er der jüngere und geistig begabtere, dem nach diesen Arbeiten seiner Jugend noch eine bedeutendere Zukunft bevorstand.

Von den Metopen sind im verflossenen Jahre nur zwei grössere Bruchstücke gefunden worden: ein männlicher Torso (Iolaos?) von der hinteren und eine Athene von der vorderen Seite des Tempels. Wenn nicht bloss der Zufall die Photographien derselben auf einer Tafel (XXVI) vereinigt hat, so bekenne ich dem Veranstalter dieser Zusammenstellung zu besonderem Danke verpflichtet zu sein. Formal-stylistische Analysen eines Kunstwerkes, bei denen man sich nicht auf Grammatik und Lexicon berufen kann, lassen sich allerdings leicht als auf subjectiver Anschauung beruhend verdächtigen und damit abweisen. Dem Objectiv des photographischen Apparates wird indessen niemand den Vorwurf der Subjectivität machen dürfen. Und so vermag ich mich für die von mir behauptete Stylverschiedenheit zwischen den Metopen der Vorder- und der Rückseite auf kein besseres Zeugniss zu berufen, als auf die unmittelbare Nebeneinanderstellung dieser beiden Fragmente. Nur um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, habe ich eine kurze Bemerkung hinzuzufügen. Ich glaubte die Metopen der Westseite dem Paeonios beilegen zu müssen, so lange ich ihn allein als Nordgriechen am Tempel beschäftigt erachtete. Seitdem auch Alkamenes als ein solcher erkannt ist, sind natürlich auch von seiner Seite Ansprüche auf eine Betheiligung an den Metopen nicht ausgeschlossen. Ob sich bestimmte Gründe dafür beibringen lassen, mag für jetzt unerörtert bleiben. Vorläufig mögen wir uns begnügen, die Westmetopen der nordgriechischen Kunstart im Allgemeinen zuzuweisen.

Schliesslich mag es gestattet sein, noch einmal auf Paeonios zurückzukommen. Der Annahme, dass er die Giebelgruppe etwa gleichzeitig mit Alkamenes gearbeitet, steht durchaus nichts entgegen. Dass wir aber auch volle Freiheit haben, die Nike ihrem Kunststyle entsprechend später

anzusetzen, wird eine nochmalige Betrachtung ihrer Inschrift lehren, deren erste Hälfte bekanntlich so lautet:

Μεσσάνιοι καὶ Ναυπάκτιοι ἀνέθεν Διὶ
Ὀλυμπίῳ δεκάταν ἀπὸ τῶν πολεμίων.

Wenn Pausanias die Behauptung der Messenier, es seien unter den ungenannten Feinden die bei Sphakteria gefangenen Lakedämonier zu verstehen, in Zweifel zog, so musste er dafür bestimmte Gründe haben. Ihre Erzählung, dass sie aus Furcht vor den Lakedämoniern nicht gewagt, deren Namen in die Inschrift zu setzen, lautet ganz so, als ob sie in Ermangelung genauerer Kunde dem Fehlen des Namens ihren Ursprung verdanke. Haben sich doch in einer mindestens nicht jüngeren Zeit, in der Zeit der Höhe spartanischer Macht, die Bewohner der kleinen argivischen Ortschaft Methana nicht gescheut, auf eine nach Olympia geweihte Speerspitze die Inschrift zu setzen: *Μεθάνιοι ἀπὸ Λακεδαιμονίων.* Freilich nennt E. Curtius (Arch. Zeit. 1876, S. 182) diese Inschrift „ein merkwürdiges Denkmal aus dem Mikrokosmos peloponnesischer Stadtgeschichten, das Denkmal eines Waffenerfolges, in Folge dessen auch die Kleinstädter von Methana sich berechtigt glaubten, ein Zeugniss ihrer Existenz und ihrer Thaten in Olympia zu deponiren, das zu klein und bescheiden war, um die Eifersucht Spartas zu reizen." Sind die letzten Worte nicht geradezu das Gegenbild zu der Erzählung der Messenier, wie ausdrücklich geschrieben, um zu zeigen, auf welche Weise von Alters her bis auf unsere Tage derartige Sagen entstehen? nemlich um gewisse wirkliche oder vermeintliche Schwierigkeiten zu beseitigen. Das Fehlen des Namens der Feinde in der Inschrift der Messenier lässt eine weit einfachere Erklärung zu. Es sind nemlich gerade von denen, welche dasselbe ungewöhnlich nennen, mehrere Beispiele für eine solche Auslassung nachgewiesen worden. Hier genügt ein einziges: Pausanias (V, 23, 7) theilt die Inschrift eines Weihgeschenkes der Kleitorier, eines kolos-

salen Zeusbildes, mit:

Κλειτόριοι τόδ' ἄγαλμα Διὶ δεκάταν ἀνέθηκαν
πολλᾶν ἐκ πολίων χερσὶ βιασάμενοι.

Im Gegensatz zu Weihgeschenken, die wegen eines einzigen glänzenden Erfolges aufgestellt worden, handelt es sich hier um ein Collectivweihgeschenk für eine grössere Zahl kleinerer Erfolge. Dem *πολλᾶν ἐκ πολίων* entspricht in der Inschrift der Messenier das *ἀπὸ τῶμ πολεμίων*. Die Messenier waren während der Zeit ihres Exils in mannigfache Fehden verwickelt. Eine ganze Reihe hat Schubring (Arch. Zeit. 1877, S. 59) angeführt. Manche unbedeutendere, die ausser Zusammenhang mit allgemeineren politischen Verhältnissen standen, mögen uns unbekannt geblieben sein. Man sammelte den Zehnten auf, um nicht wie die Methanier eine einzelne Lanzenspitze oder dergleichen zu weihen, sondern um durch ein in die Augen fallendes Kunstwerk, so zu sagen, seine Existenz in glänzender Weise zu documentiren. Wollte man nun in der Inschrift nicht eine Reihe von Namen ohne Zusammenhang anführen, so blieb bloss die allgemeine Bezeichnung als Kriegsbeute übrig. Damit aber war den späteren Geschlechtern ein Feld für ihre Vermuthungen eröffnet. Wir jedoch brauchen weder den Messeniern, noch dem Pausanias Glauben zu schenken: beide mögen theilweise Recht haben, aber erschöpfen nicht die ganze Wahrheit. Allerdings müssen wir darauf verzichten, die Inschrift für eine genauere Zeitbestimmung zu verwerthen, was aber auch bei dem Widerspruch des Pausanias gegen die Angabe der Messenier bisher nicht möglich war.

Historische Classe.

Sitzung vom 4 Mai 1878.

Herr Heigel hielt einen Vortrag:

Die Handhabung der Büchercensur in Oberbayern.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke:

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Abhandlungen. Bd. XXII. v. J. 1877. 1877. 8°.

Von der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz in Bern:

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. II. Zürich 1877. 8°.

Von der k. Universität in Tübingen:

a) XXIII. Zuwachsverzeichniss der k. Universität zu Tübingen 1875—76. 1877. 4°.
b) Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus dem J. 1476—1550. 1877. 8°.
c) Zur IV. Säcularfeier der Universität Tübingen im Sommer 1877. Festprogramm der katholisch-theolog., der evangelisch-theol., der philosoph. und jurist. Fakultät. 1877. 8°.

Vom histor. Verein für Niedersachsen in Hannover:

Zeitschrift. Jahrg. 1877. 1878. 8°.

Vom histor. Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder in Marienwerder:

Zeitschrift. Heft 2. 1877. 8°.

Vom histor. Filial-Verein in Neuburg a. D.:

Collectaneen-Blatt. 41. Jahrg. 1877. 1877. 8°.

Von der k. preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Monatsbericht. Januar. 1878. 8°.

Vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel:

a) Zeitschrift. Bd. 6 u. 7. 1877. 8°.
b) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. Jahrg. 1876 u. 77. 1876–77. 8°.
c) Statuten des Vereins. 1875. 8°.
d) Verzeichniss der Büchersammlung des Vereins. 1877. 8°.

Von der Académie des sciences, arts et belles-lettres in Dijon:

Mémoires. 3. Série. Tom. 4. Année 1877. 8°.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam:

a) Jaarbock voor 1876. 8°.
b) Pastor bonus. Elegia Petri Esseiva. 1877. 8°.

Von der Academia Reale delle scienze in Turin:

Annuario. Anno I. 1877—1878. 1877. 8°.

Von der Astor Library in New-York:

29. annual Report of the Trustees of the Astor Library for the year 1877. 1878. 8°.

Von der Section historique de l'Institut Royal Grand-Ducal in Luxembourg:

Publications. Vol. XXXII. 1878. 8°.

Von der Société des études historiques in Paris:

L'Investigateur. 1878. 8°.

Von der Genootschap tot verdediging van den christelyken Godsdienst im Haag:

Werken. XI. Deel. Leiden 1878. 8°.

Von der k. ungarischen Academie der Wissenschaften in Pest:

a) Magyar országgyülési emlékek. 1776—77. 8°.
b) Erdélyi országgyülési emlékek. 1877. 8°.
c) Archivum Rákóczianum. 1877. 8°.
d) Literarischc Berichte aus Ungarn hsg. von Paul Hunfalvy. Bd. I. 1877. 8°.
e) Monumenta Hungariae historica. Acta extera. Mátyás király korából. 1876 - 77. 8°.
f) Principis Francisci II. Rákóczi Confessiones. Budapestini 1876. 8°.
g) Archaeologiai Közlemények. Bd. X und XI. Budapest 1875—77. fol.
h) Kortan. Irta Knauz Nándor. Budapest 1877. 4°.

Von der Historical Society of Pennsylvania in Philadelphia:

a) The Pennsylvania Magazine of History and Biography. Vol. I. 1877. 8°.
b) The Pennsylvania Magazine. Vol. I. 1877. 8°.

Vom Verein für Hansische Geschichte in Lübeck:

Hansische Geschichtsblätter. Bd. II. Leipzig 1878. 8°.

Vom Mährischen Landes-Ausschuss in Brünn:

Mährens allgemeine Geschichte v. B. Dudék. Bd. VIII. 1878. 8°.

Von der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag:

Sitzungsberichte. Jahrg. 1877. 1878. 8°.

Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel:

Mittheilungen. Neue Folge I. Die Deckengemälde in der Krypta des Münsters zu Basel, von A. Bernoulli mit 7 Taff. in Fol. 1878. 4°.

Vom Karl-Friedrichs-Gymnasium in Eisenach:

Jahresbericht f. 1877/78 mit Abhandlung über Empedocles Agrigentinus von R. Schlaeger. 1878. 4°.

Von der Teylers Godgeleerd Genootschap in Harlem:

Verhandelingen. Nieuwe Serie. 1877. 8°.

Von der Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

a) Tweede Vervolg-Catalogus der Bibliotheek van het Bataviaasch Genootschap. 1877. 8°.
b) Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel XV. 1877. 1877. 8°.

Von der Universität in Kasan:

Iswestija 1877. Nr. 1– 6. 1877. 8°.

Von der Académie Impériale des sciences in S. Petersburg:

Mémoires. Tom. XXIV. u. XXV. 1877. 4°.

Von der Historisch Genootschap in Utrecht:

Bydragen en Mededeelingen. Deel I. 1878. 8°.

Von der Société d'histoire de la Suisse Romande in Lausanne

Mémoires et Documents. Tom. 31. 1878. 8°.

Von der Université catholique de Louvain:

a) Annuaire. 41. année 1877. 8°.
b) Choix de mémoires de la société littéraire de l'université catholique de Louvain. XII. 1877. 8°.
c) H. Eggers, De ordine et figuris verborum, quibus Horatius in carminibus usus est. 1877. 8°.

Vom Herrn Albert Jahn in Bern:

Die Kunde und Benutzung der Bongarsischen Handschriften und Büchersammlung der Stadtbibliothek in Bern. 1878. 8°.

Vom Herrn Eduard Winkelmann in Heidelberg:

Bibliotheca Livoniae historica. 2. Ausgabe. Berlin 1878. 8°.

Vom Herrn Onno Klopp in Pensing:

Zur Ehrenrettung von Leibniz. Sendschreiben an die k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Berlin 1878. 8°.

Vom Herrn Franz Wieser in Innsbruck:

Der Portulan des Königs Philipp II. von Spanien. Wien 1876. 8°.

Vom Herrn Manuel Rodriguez de Berlanga in Malaga:

Los Nuevos Bronces de Osuna. 1876. 8°.

Vom Herrn P. Willems in Louvain:

Le Sénat de la Républiqne Romaine. 1878. 8°.

Vom Herrn Vincente G. Quesada in Buenos-Aires:

Las Bibliotecas Europeas y algunas de la América latina. 1877. 8°.

Vom Herrn W. Schlötel in Heidelberg:

Nachtrag zu meinem vorjährigen Circulare; zugleich (III a—c) Circular an Heidelberg's Grundeigenthümer und Bürger. 1878. 8°.

Vom Herrn Constantin Carapanos in Paris:

Dodone et ses ruines. Texte et Planches. 2 vols. 1878. 4°.

Vom Herrn Dr. Legrand in Paris:

La nouvelle société Indo-chinoise fondée par M. le Marquis de Croizier et son ouvrage l'art Khmer. 1878. 8°.

Sach-Register.

Altnorwegisches Recht betr. der Freigelassenen 21.
Amman, Kupferstecher u. Formschneider 133.

Bayerische Kriegsgeschichte im 18. Jahrh. 107.
Bonifacius' VIII. Gefangennehmung und Tod 101.
Bonifatius Winfried, ein Gedicht des 1.
Büchercensur in Oberbayern 471.
Busiris 20.

Cypern, Kämpfe Kaiser Friedrich II. auf 101.
„ die Venezianer auf 143.

Diodor's Quellen in der Diadochengeschichte 368.

Freigelassenen die, nach altnorwegischem Recht 21.
Friedrich II. (Kaiser) auf Cypern 101.

Herkules von Ferrara u. seine Beziehungen zu Moriz v. Sachsen u. d. Jesuiten 317.

Kriegsgeschichte, bayerische im 18. Jahrh. 107.

Moriz von Sachsen und Herkules v. Ferrara 317.
Mufassal, zur Erklärung des 197.

Oberbayern, Büchercensur in 471.
Olympia, Sculpturen von 442.
Osymandyas 20.

Sculpturen von Olympia 442.

Thukydides, zum Kalender des 89.
Töpfer'sche Materialien z. bayer Kriegsgesch. 107.

Venezianer auf Cypern 143.

Winfried Bonifatius, ein Gedicht des 1.
Würzburger Handschriften 1.

Namen-Register.

Brunn 442.

Carvalho Alex. Herculano de (Nekrolog) 158.

v. Döllinger 101, 158.
v. Druffel 142, 317.

Estorff, Frhr. v. (Nekrolog) 192.

v. Giesebrecht 194.

Heigel 471.

Laubmann 1.
Lauth 20.
v. Löher 101.

v. Maurer 21.

v. Prantl 186.

Rydquist (Nekrolog) 186.
Roulez (Nekrolog) 189.

Stumpf (Nekrolog) 194.

Thomas 143.
Trumpp 197.

Unger 89, 368.

Würdinger 107.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1878.

Zweiter Band.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1878.

In Commission bei G. Franz.

Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1878.

Seite

Neuwahlen 151

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. Juni 1878.

Bursian: Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Ausgrabungen in Dodona 1

Bursian: Ein ungedruckter Cento Vergilianus 29

*Trumpp: Der Taufritus der äthiopischen Kirche 37

Sitzung vom 6. Juli 1878.

Ethé: Die Rubâ'îs des Abû Sa'îd bin Abul-Khair (zweite Sammlung) 38

Laubmann: Mittheilungen aus Würzburger Handschriften . . 71

Lauth: Aegyptisch-aramäische Inschriften 97

*Meyer: Vita Adae et Evae 150

Sitzung vom 2. November 1878.

v. Prantl: Ueber Petrus Ramus 157

Wecklein: Ueber drei verlorene Tragödien des Euripides . . 170

Bursian: Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Ausgrabungen in Dodona. Nachträge 224

*Trumpp: Ueber das äthiopische Adamsbuch 224

Sitzung vom 7. December 1878.

Seite

Unger: Der Eridanos in Venetien 261
Lauth: Die ägyptische Tetraëteris 305

Historische Classe.

Sitzung vom 1. Juni 1878.

*Preger: Der Tractat des David von Augsburg über die Waldesier 37

Sitzung vom 6. Juli 1878.

*Rockinger: Ueber die im k. Haus- und Staats-Archive befindlichen Werke zur älteren bayerischen und pfälzischen Geschichte . 150
*Föringer: Vorläufige Mittheilungen über Annalen von Weihenstephan 150

Sitzung vom 2. November 1878.

Rottmanner: Die Instruction des Kurfürsten Maximilian I. für den Hofmeister Ferdinand Maria's vom Jahre 1646 . . . 225
*Cornelius: Ueber den angeblichen politischen Charakter des Processes gegen Michael Servet in Genf im Jahre 1553 . . . 260

Sitzung vom 7. December 1878.

*Gregorovius: Die Stellung Papst Urban's VIII. zu Spanien und zum Kaiser 364
*v. Bezold: Die letzten Jahre der Pfalzgräfin Elisabeth, Gemahlin Johann Casimir's 364
Friedrich: Augsburger Relationen bei der Visitatio liminum apostolorum 365

Einsendungen von Druckschriften 153, 412

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1878. Band II. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1878.

In Commission bei G. Franz.

APR 13 1985

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. Juni 1878.

Herr Bursian trug vor:

„Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Ausgrabungen in Dodona.

Nachdem Herr Konstantinos Karapanos die Resultate seiner Ausgrabungen auf der Stätte des Dodonäischen Heiligthums, über welche er uns im vorigen Jahre einen vorläufigen Bericht zukommen liess [1]), kürzlich in einem glänzend ausgestatteten Werke, dessen Zusendung wir seiner Liberalität verdanken [2]), eingehend dargelegt hat, dürfte es wohl für die Mitglieder unserer Classe wie auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein, eine Uebersicht über den Gewinn zu erhalten, welcher für die verschiedenen Gebiete der

---

1) Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe 1877, S. 163—174.

2) Dodone et ses ruines par Constantin Karapanos. Texte. (VII, 242 S. 4). Planches (63 Tafeln. 4). Paris, Hachette et Cie. 1878.

griechischen Alterthumswissenschaft aus den Entdeckungen des Herrn Karapanos erwächst.

Wohl das wichtigste Ergebniss ist die definitive Lösung der vielbesprochenen Frage nach der Lage des alten Heiligthums. Es ist nunmehr ausser Zweifel gestellt, dass die mit vielen Saatfeldern und schönen Wiesen prangende, an Schaafen und Rindern reiche, von zahlreichen Menschen bewohnte Landschaft Hellopia, an deren Rande (ἐσχατιά) nach einem bekannten Fragmente des Hesiodos [1]) Dodone, die Orakelstätte des Zeus, gegründet war, nicht, wie bisher fast allgemein angenommen wurde, der jetzt zu einem grossen Theil mit Wasser bedeckte Thalkessel von Jannina ist [2]), sondern das am östlichen Fusse des bis zu einer Höhe von etwa 2000 Meter über der Meeresfläche sich erhebenden Olytsikagebirges (dem also der antike Name Tomaros oder Tmaros zukommt) in einer Länge von etwa 12 Kilometer und einer Breite von 300—1800 Meter sich hinziehende Thal, an dessen westlichem Rande in der Richtung von Nordwesten nach Südosten die fünf im Ganzen von etwa 250 griechischen Familien bewohnten Dörfer Plesa, Drameschus, Tscharakovista, Alpochori und Melingus liegen. Die zahlreichen Quellen, welche am Fusse des Tomaros entspringen, vereinigen ihr Wasser in zwei grösseren Rinnsalen, die nach entgegengesetzter Richtung das Thal durchfliessen: durch die nördlichere Hälfte des Thales führt ein

1) Frgt. LXXX ed. Göttling; Frgt. LVIII bei Flach (Die hesiodischen Gedichte. Berlin 1874).

2) Diese auch von mir in meiner Geographie von Griechenland Bd. I, S. 20 f. vertretene Ansicht ist noch kürzlich von Forbiger (Handbuch der alten Geographie von Europa, 2. Auflage, Hamburg 1877, S. 588) wiederholt worden, während Kiepert in seinem Neuen Atlas von Hellas und den Hellenischen Colonien Bl. VII (vgl. dazu den Vorbericht S. 4 oder S. 14 des Separatabdrucks), gestützt auf Andeutungen in H. Barth's Tagebuch über seine letzte Reise, durch Vermuthung das Richtige gefunden hatte.

Bach in nordwestlicher Richtung das Wasser dem Flusse Thyamis zu; die Gewässer der südlicheren Hälfte dagegen finden durch einen Erdspalt (eine sogenannte Katabothra oder, wie man in Epirus sagt, eine *χωνεύτρα*) am Fusse der Hügel von Maniolassa, des südlicheren Theiles der das Thal gegen Osten begränzenden Hügelkette, ihren Abfluss. Aus dem nördlicheren Theile dieser Hügelkette, den Hügeln von Kosmira, tritt ungefähr in der Mitte der Längenausdehnung des Thales ein Vorsprung in südwestlicher Richtung vor, dessen etwa 30 Meter über den Thalboden erhöhte Oberfläche die Ruinen einer durch Mauern und Thürme befestigten Akropolis trägt: das ist die *ἐσχατιά*, auf welcher nach Hesiod's Ausdruck *Δωδώνη πεπόλισται*. Die Ruinen dieser Akropolis, so wie des am Südwestabhange des Hügels gerade unterhalb der Südwestecke der Akropolis gelegenen Theaters waren schon längst unter dem Namen des Palāokastron von Drameschus bekannt; unbekannt aber war bisher, dass sich gerade östlich vom Theater, am Südostabhange des Hügels und bis in die Thalebene hinab, ein geräumiger von Mauern in Gestalt eines sehr unregelmässigen Vierecks umschlossener Bezirk hinzieht, welcher durch Karapanos' Ausgrabungen als die Stätte des *χρηστήριον* erwiesen worden ist.[1]) Der Haupteingang in dieses geräumige Temenos befand sich an der Südwestecke; derselbe war durch zwei 11 M. 80 C. im Lichten von einander abstehende viereckige Thürme geschützt, zwischen denen zwei schmucklose Säulen von Tuffstein — wahrscheinlich Träger einer Art von Attika — standen;[2]) von den Thürmen zogen

1) Vgl. dazu den Plan in dem Atlas zu Karapanos' Werk. pl. III.

2) Karapanos S. 25 äussert die Vermuthung, die beiden Säulen hätten die von Polemon (bei Steph. Byz. u. *Δωδώνη*, p. 249, 11 ss. ed. Meineke) und Strabon (VII p. 329 fr. 3) beschriebene Vorrichtung für mantische Zwecke — die Erzstatue eines Knaben mit einer Peitsche in der Rechten und ein ehernes Becken — getragen: allein diese Vorrichtung

sich zwei nicht parallele, sondern etwas convergirende Mauern nach dem Innern des Temenos, welche durch viereckige Pfeiler abgeschlossen wurden, deren 11 M. 50 C. weiter. mit grossen Steinplatten gepflasterter Zwischenraum den inneren Eingang bildete: die ganze Anlage kann nur als ein einfaches, hinter dem Reichthum der analogen attischen Anlagen (Athen, Eleusis, Sunion) freilich weit zurückstehendes Propylon oder Propyläon angesehen werden. Ein anderer ebenfalls eine Thorgasse bildender, aber, wie es scheint, schmuckloser Eingang befand sich an der Nordwestseite in unmittelbarer Nähe des Theaters: er scheint die Verbindung des Temenos mit den für die Feier der Festspiele Naia bestimmten Anlagen, dem Theater und dem wahrscheinlich südlich von diesem, westlich vom Temenos gelegenen Stadion, gebildet zu haben. Ein dritter weit schmälerer Eingang findet sich endlich ungefähr in der Mitte der Ostseite.

Von den im Innern des Temenos entdeckten Baulichkeiten kann nur eine in Hinsicht ihrer Anlage und ihres Zweckes mit Sicherheit bestimmt werden: der σηκός (Diodor. XXVI, fr. 10 t. IV, p. 50 ed. I. Bekker) oder die ἱερὰ οἰκία (Polyb. IV, 67), die eigentliche Cultstätte des Zeus Naios und seiner Cultgenossin (σύνναος Strabon VII, p. 329) Dione. Das im nordöstlichsten Theile des Temenos in der Nähe des Einganges an der Ostseite gelegene Bauwerk, welches später durch Anfügung dreier Apsiden an der Ostseite in eine christliche Kirche verwandelt worden ist, bildete, so weit man den Grundplan noch erkennen kann, ein 40 Meter langes, 20 ½ Meter breites, rings von Mauern umschlossenes Viereck ohne Säulenstellung nach Aussen

war gewiss an einer Stelle, welche dem Winde vollen Zugang gewährte, also im Freien innerhalb des Temenos, nicht am Eingang zwischen Thürmen angebracht.

(analog dem μυστικός σηκὸς zu Eleusis, bei welchem bekanntlich die dorische Säulenhalle an der Front erst zur Zeit des Demetrios von Phaleros durch den Architekten Philon angefügt worden ist); das Innere war durch zwei Quermauern in drei Abtheilungen — Pronaos, Naos im engeren Sinne und Opisthodomos — geschieden. Im Innern der Cella ziehen sich, den Seitenwänden derselben parallel, zwei 10 M. 80 C. weit von einander abstehende niedrige Parallelmauern hin, auf welchen noch 8 Säulentrommeln aus Tuffstein, deren Umfang theils 2 M. 40 Cent., theils 2 M. 65 C. beträgt, stehen [1]). Offenbar war also die Cella mit einer doppelten Reihe von wahrscheinlich je sechs Säulen geschmückt, die entweder direct oder vermittels einer zweiten oberen Säulenstellung die dann jedenfalls in der Mitte geöffnete Decke stützten; welcher Ordnung diese Säulen angehörten, ist leider wegen der schlechten Erhaltung der noch vorhandenen Säulentroncs und wegen des gänzlichen Mangels von sonstigen ornamentalen architektonischen Resten nicht zu bestimmen. Im Innern der Tempelruine sind zahlreiche Weihgeschenke aus Bronze, insbesondere die auf den Tafeln IX bis XII des Atlas abgebildeten Bronzestatuetten — unter denen sich auch eine archaisirende Statuette des blitzschleudernden Zeus (Tfl. XII, 4) befindet, welche ganz der Darstellung des Zeus Polieus auf athenischen Münzen entspricht [2]) —, die Mehrzahl der mit Inschriften versehenen Bronze- und Bleiplatten und eine umfänglichere Inschrift auf Kalkstein, ein Proxeniedecret der Apeirotai für Gaios Dazupos Rennios aus Brundusium, gefunden worden.

1) Dass Leake bei seiner Beschreibung der Tempelruine (Travels in Northern Greece I, p. 267) irriger Weise diese innere Säulenstellung für eine äussere angesehen hat, ist von Karapanos p. 19 n. 1 bemerkt worden.

2) Vgl. O. Jahn Giove Polieo in Atene (Estratto dalle memorie dell' instituto di corrispondenza archeologica Vol. II. Leipzig 1865) Tfl. 2 n. 1 und 2.

Ausser dem Tempel sind im nördlicheren Theile des Temenos noch zwei Bauwerke aus hellenischer Zeit erkennbar, beide von viereckter Grundform und rings von Mauern umschlossen. Das eine, etwa 10 M. südwestlich vom Tempel gelegen, fast quadratisch (19 ½ M. lang und 18 M. breit), wird im Innern durch vier Zwischenmauern in verschiedene Räume (zwei rechtwinklige Gemächer und drei Corridors) getheilt. Da im Innern desselben ausser Bruchstücken verschiedener Bronzegegenstände auch eine grosse Anzahl von Bronzemünzen gefunden worden ist, so kann man dasselbe vielleicht für ein Schatzhaus (Thesauros) halten. Das zweite, 48 M. westlich von diesem, an der Nordseite des westlichen Eingangs des Temenos gelegen, ein trapezoidförmiger Bau von 42 ½ M. zu 30 M., hat an der Aussenseite seiner Ostmauer sieben um 90 Centim. aus der Mauerlinie vorspringende Strebepfeiler. In dem ganz mit grossen Steinen ausgefüllten Inneren findet sich keine Spur einer Zwischenmauer; die Nachgrabungen des Herrn Karapanos haben nur vier Stufen von einer an die Nordostmauer sich anlehnenden Treppe zum Vorschein gebracht. Leake, der hier einige Säulenreste bemerkte (Travels in Northern Greece I, p. 267), hielt die Ruine für den Ueberrest eines zweiten Tempels; ich möchte wegen der Lage in der Nähe des Theaters und wegen des weiten ungetheilten Raumes im Inneren am ehesten ein mit der Feier der Naia zusammenhängendes Gebäude darin erkennen: etwa ein Gymnasion zum Behuf der Vorübungen und Prüfungen für diejenigen, welche in den gymnischen Agonen der Naia als Kämpfer auftreten wollten; ich erinnere daran, dass auch in Olympia, wenn auch nicht innerhalb, so doch unmittelbar neben der Altis ein Gymnasion bestand (Paus. V, 15, 8; VI, 21, 2).

Dem eben beschriebenen Gebäude gerade gegenüber, an der Südseite des westlichen Eingangs zum Temenos, finden sich die Reste eines anderen grossen Gebäudes von

unregelmässiger polygonaler Grundform, das von der Westmauer des Temenos um 25 M. 30 C. gegen Westen vorspringt; an der Westseite ist in dasselbe ein kleineres Gebäude von fast quadratischer Form (12 M. 20 C. auf 12 M.) hineingebaut. Ich möchte auch diese Anlage mit der Feier der Naia in Verbindung bringen und darin wiederum nach Analogie der Altis von Olympia ein Prytaneion nebst einem ἑστιατόριον, einem Speisesaal zur Bewirthung der Sieger in den Festspielen (vgl. Paus. V, 15, 8 und 12), vermuthen; der Raum mag zugleich auch als Sitzungslocal für die mit der Veranstaltung und Leitung der Naia betraute Commission gedient haben, als deren Vorsitzender jedenfalls der in mehreren Inschriften erwähnte ἀγωνοθέτης [1]) zu betrachten ist, während der nur einmal in einer Urkunde über den Verkauf eines Sklaven (Tfl. XXIX, 3) vorkommende Ναίαρχος offenbar nichts mit den Festspielen speciell zu thun hat, sondern die Oberleitung des ganzen Heiligthums und aller darin vorzunehmenden Cultusacte führt. — Bei Gelegenheit dieser nach unserer Vermuthung für die Feier der Naia bestimmten Baulichkeiten wollen wir bemerken, dass zu den musischen Agonen, deren Existenz in Dodona schon durch das Vorhandensein des Theaters bezeugt ist, wahrscheinlich auch Wettkämpfe von Rhapsoden gehörten: Zeugniss dafür giebt der bei den Ausgrabungen entdeckte bronzene mit drei Löwenfüssen gezierte Untersatz eines grossen Gefässes, welcher laut der Inschrift Τερψικλῆς τῷ Διὶ Νάιῳ ῥαψῳδὸς ἀνέθηκε (Tfl. XXIII, 2 und 2bis) zu einem Weihgeschenk

1) Ἐπὶ ἀγωνοθέτα Μαχάτα auf dem Rande der Mündung zweier grosser Bronzegefässe Tfl. XXV, 2 und 2ter; ἀγωνοθε . . . auf einer fragmentirten Bronzeplatte Tfl. XXXII, 3. Ein ἀγωνοθέτης Διὸς Νάου καὶ Διώνης P. Memmius Leon, zugleich ἱερεὺς Σεβαστῶν und ἀγωνοθέτης μεγάλων Ἀκτίων Καισαρήων in der 68. Aktias (240 n. Chr.) wird in einer von Cyriacus von Ancona in Jannina abgeschriebenen Inschrift (Karapanos p. 158, Anm.) erwähnt.

eines Rhapsoden Terpsikles an Zeus Naios gehörte, als dessen Veranlassung doch am ehesten ein Sieg in den Naia zu denken ist.

An das von mir als Prytaneion erklärte Gebäude schliesst sich gegen Südosten ein etwa 70 M. langer, 10 M. 60 C. breiter Corridor an, welcher durch die westliche Mauer des Temenos und eine zweite dieser parallel laufende Mauer gebildet ist; der südlichste Theil desselben war ein auf allen vier Seiten von Wänden umschlossener 26 M. langer Raum, in dessen Mitte Karapanos eine kreisrunde Basis aus drei je 20 Cent. hohen Lagen, deren Umfang nach oben zu immer geringer wird (der Umfang der untersten, die aus zwei halbkreisförmigen Steinen besteht, beträgt 5 M., der der zweiten, die durch einen einzigen Stein gebildet wird, 4 M. 10 C., der der dritten 3 M. 33 C.), entdeckt hat [1]); in der Nähe derselben fand er neben anderen Gegenständen [2]) ein kleines Rad aus Bronze von 11 C. Durchmesser, welches auf seinem Rande die Inschrift trägt: *Ὠφελίων Ἀφροδίτᾳ ἀνέθηκε* (Tfl. XXVI, 1). Daraus schliesst Karapanos, dass die runde Basis ein Altar der Aphrodite, der Raum, in dessen Mitte er stand, ein Heiligthum dieser Göttin gewesen sei. Dieser Schluss aus einem durchaus vereinzelt stehenden Weihgeschenk scheint mir unberechtigt, die Stelle des Servius (ad Verg. Aen. III, 466), welche Karapanos (p. 156) als Zeugniss für die Existenz eines Tempels der Aphrodite in Dodona anführt: ‚haec autem regio (sc. Dodona) in finibus Aetolorum est, ubi Iovi et Veneri templum a ueteribus fuerat conse-

1) Vgl. die Abbildung auf Tfl. VII, 17.

2) Besonders interessant sind darunter zwei offenbar zum Einsetzen in die Augenhöhlen einer überlebensgrossen Statue (wohl einer Bronzestatue, nicht, wie Karapanos meint, einer Statue aus Holz) bestimmte grosse Augen aus Kalkstein, in deren Pupille je ein kreisförmiges Stückchen Bergkrystall eingefügt ist: s. Tfl. LX, 6 und dazu die sachkundigen Bemerkungen von L. Heuzey im Annexe C zu Karapanos' Werk p. 218 a.

cratum' ohne Beweiskraft, da hier, wie schon der Gebrauch des Singulars templum zeigt, Venus offenbar dem griechischen Namen *Διώνα* entspricht. Ich betrachte sowohl den fraglichen Raum als den ganzen Corridor als bestimmt zur Aufbewahrung von Weihgeschenken, welche man den Einflüssen der Witterung, besonders des in Dodona ziemlich strengen Winters, nicht aussetzen wollte; dass sich darunter auch ein Weihgeschenk für Aphrodite befand, ist bei der bekannten Auffassung dieser Göttin als Tochter des Zeus und der Diona nicht auffällig.

Ebenfalls zur Aufbewahrung derartiger Weihgeschenke diente wohl ein zweiter 6 ½ M. breiter Corridor, welcher durch die östliche Umfassungsmauer des Temenos und eine dieser parallel laufende innere Mauer gebildet wurde. Diejenigen Weihgeschenke aber, welche eine Aufstellung im Freien ertrugen, standen in langen Reihen vor den dem Innern des Temenos zugewandten Façaden der beiden Corridore [1]), wie die zahlreichen theils viereckten, theils halbkreisförmigen oder ein Kreissegment bildenden Basen und Unterbauten beweisen, welche Karapanos an diesen Stellen entdeckt hat (s. die Tafeln VI und VII).

Soviel über die Oertlichkeit und die baulichen Anlagen des Heiligthums. Für unsere Kenntniss des Verfahrens bei der Orakelertheilung sind besonders werthvoll die bei der Ausgrabung entdeckten 1 bis 3 Millimeter dicken Bleiplättchen mit flüchtig eingeritzten Inschriften, welche, soweit die ausserordentlich schwierige Aufgabe der Entzifferung [2]) den vereinten Bemühungen der Herren Karapanos

1) Ich erkenne in diesen die von Polyb. IV, 67 erwähnten *στοαί*: dass nämlich die Griechen mit dem Worte *στοά* keineswegs immer den Begriff einer durch Säulen gestützten Halle verbanden, zeigen Stellen wie Aristoph. eccles. 14, wo Vorrathskammern für Getreide und Wein als *στοαί* bezeichnet werden.

2) Eine Vorstellung von den Schwierigkeiten, welche dabei zu

und P. Foucart gelungen ist, mit einer einzigen Ausnahme (Tfl. XXXVIII, 5) [1]) Anfragen theils von Gemeinden, theils von Privatpersonen beim Orakel enthalten (Tfl. XXXIV bis XXXIX). Daraus ergiebt sich zunächst im Allgemeinen, dass jeder, der ein Orakel zu erhalten wünschte, seine Anfrage schriftlich einreichen musste, ein Verfahren, für welches wir bisher nur in einer Stelle des Cicero (de divinatione I, 34, 76) eine nicht völlig klare Andeutung besassen. Die Stelle lautet: 'Maximum uero illud portentum iisdem Spartiatis fuit quod cum oraculum ab Ioue Dodonaeo petiuissent de uictoria sciscitantes legatique illud in quo inerant sortes collocauissent, simia quam rex Molossorum in deliciis habebat et sortes ipsas et caetera quae erant ad sortem parata disturbauit et aliud alio dissipauit. Tum ea quae praeposita erat oraculo sacerdos dixisse dicitur, de salute Lacedaemoniis esse, non de uictoria cogitandum'. Unter den sortes sind hier offenbar die Bleitäfelchen, auf welchen die Anfragen geschrieben waren, zu verstehen; unsere Stelle lehrt uns, dass dieselben in ein Gefäss gelegt und dieses

---

überwinden waren, kann man sich nach den auf Tfl. XL gegebenen photolithographischen Nachbildungen von vier solchen Täfelchen machen.

1) Die deutlich lesbaren Worte: *τὸ μαντή[ι]ον ἐγὼ χρήω* können nur als Antwort des Orakels aufgefasst werden, wobei freilich der Jonismus auffällig ist. Von den übrigen Stücken, die Karapanos (p. 69 n. 1) ausserdem als Antworten des Orakels betrachtet, kann ich keine als solche anerkennen: die Inschrift Tfl. XXXVIII, 6

ΕΑΛΛΑΝ ΜΑΣΤΕΙΕΙ

lese ich *ἢ ἄλλαν μαστείει* (für *μαστεύει*) ‚oder (ob er) eine andere suchen soll' und erkenne darin den Schluss einer an das Orakel gerichteten Anfrage. Die Schreibung *ΕΑΛΛΑΝ* findet sich auch Tfl. XXXVI, 4, wo Z. 2. der Rückseite zu lesen ist: *ἢ ἄλλαν οἰκήσ[ας* oder *-αντες]*. — Uebrigens darf es uns nicht Wunder nehmen, dass so gut wie keine Antworten des Orakels gefunden worden sind, da solche natürlich von denjenigen, welchen sie ertheilt worden waren, nicht im Heiligthum zurückgelassen, sondern mit nach Hause genommen wurden.

im Heiligthum hingestellt wurde, damit die Orakel ertheilende Priesterin davon Kenntniss nehme.

Was die Form der Anfragen betrifft, so beginnen dieselben nicht selten mit der unserem 'in Gottes Namen' entsprechenden Formel *θεὸς* (oder *θεοὶ*) *τύχαν ἀγαθάν* oder *τύχᾳ ἀγαθᾷ*: doch fehlt dieselbe in nicht wenigen Fällen, auch wenn die Anfrage vollständig erhalten ist. Dann folgt der Name des oder der Anfragenden mit der Formel *ἐπερωτᾷ* (*ἐπερωτῶντι*) *τὸν Δία τὸν Νάιον καὶ τὰν Διώναν* oder *ἐπικοινῆται* (auch *ἐπικοινᾶται*, Plural *ἐπικοινῶνται*) *τῷ Διὶ τῷ Ναίῳ καὶ τᾷ Διώνᾳ*. Dieses *ἐπικοινᾶσθαι* ist offenbar dialektische Nebenform für *ἐπικοινοῦσθαι* (wie wir auch für *ἐπερωτᾷ* die Schreibungen *ἐπερωτεῖ* Tfl. 36, 1; 37, 8, *ἐρωτῆ* Tfl. 36, 2 und *ἐπερωτῆ* Tfl. 39, 1 finden); *ἐπικοινοῦσθαί τινι περί τινος* kennen wir aus der attischen Sprache (vgl. Platon Protagor. p. 313 b) in der Bedeutung 'jemanden über etwas um Rath fragen'; es kann uns also die Verwendung dieses Ausdruckes für die Befragung einer Gottheit durchaus nicht auffallen. Daneben kommen vereinzelt auch andere Formeln vor, wie Tfl. 38, 1 (der Name des Anfragenden fehlt) *ἐροῦται κλεοῦται τὸν Δία καὶ τὰν Διώναν*; ebd. N. 4 bis *ἱστορεῖ Νικοκράτης*; oder Gebetsformeln, theils allein, theils in Verbindung mit der Anfrage; vgl. Tfl. 38, 3: *Ἄγα[θῇ τύχῃ] Δέσποτα ἄναξ Ζεῦ Νάιε καὶ Διώνη καὶ Δωδοναῖοι αἰτεῖ ὑμᾶς καὶ ἱκετεύει Διόγνητος Ἀριστομήδου Ἀθηναῖος δοῦναι αὐτῷ καὶ τοῖς ἑαυτοῦ εὔνοις ἅπασιν καὶ τῇ* (geschrieben *τεῖ*) *μητρὶ Κλεαρέτῃ* (-*τει*) *καὶ . . .*; ferner ebds. N. 7 *Ζεῦ Νάιε . . . . ἱκετεύει . . .*, ebds. N. 4 *. . . Ἡρακλείδας αἰτεῖ τὸν [Δία] . . . . . τύχην ἀγαθήν*, worauf dann noch eine Anfrage *περὶ γεινεῆς* (d. i. *γενεᾶς*) folgt.

Der Inhalt der Anfragen, soweit er sich noch aus den oft sehr fragmentirten Täfelchen erkennen lässt, ist natürlich ein sehr mannigfaltiger. Da begegnen wir zunächst

Anfragen von Städten und Gemeinwesen: die Tarantiner (Tfl. 34, 1) fragen (*περὶ*) *παντυχίας* — ein Wort, das zwar sonst nicht bekannt, aber dem bekannten *πανωλεθρία* ganz analog ist[1]) —; die Korkyräer wollen wissen, welchem Gott oder Heros sie Opfer und Gebete darbringen sollen, um des Segens der Eintracht theilhaftig zu werden (Tfl. 34, 4; ähnlich N. 5); eine Gemeinde, deren Namen verloren gegangen ist (*τὸ κοινὸν τῶν . . . .*) fragt, ob es räthlich für sie sei, in politische Verbindung (*συμπολιτεία*) mit den Molossern zu treten (Tfl. 34, 2); ein Gemeinwesen endlich, dessen nicht vollständig erhaltener Name uns gänzlich unbekannt ist, *Μον . . δ(?)ιατᾶν τὸ κοινόν*, stellt eine Anfrage, deren Sinn wir nicht mehr enträthseln können (Tfl. 34, 3^{bis}_{a})[2]). Von Privatleuten fragt Eubandros (ein Mann, dessen heimischer Dialect anlautendes *ϑ* in *φ* verwandelt, denn er schreibt *φεῶν* und *φύοντες* für *ϑεῶν* und *ϑύοντες*) und seine Frau, zu welchem Gotte oder Heros oder Dämon zu beten und zu opfern ihnen und ihrem ganzen Hause für jetzt und immerdar ersprieslich sein werde (*λώιον καὶ ἄμεινόν κα πράσσοιεν*: Tfl. 34, 3), und eine ganz ähnliche Frage, welche Götter er sich in Hinsicht auf seine Gesundheit und sein Vermögen günstig stimmen solle, thut mit derselben Formel *λώιον καὶ ἄμεινον πράσσοι*[3]) ein Bewohner von Ambrakia (*Ἀμβρακιάτης*), dessen Name nicht erhalten ist; ein gewisser Sokrates erkundigt sich, welches Geschäft

1) Aus dieser Inschrift lernen wir *τὰ* als tarantinische Form des Femin. sing. des Artikels kennen; denn die Buchstaben Z. 2 *ΑΙΣΤΑ ΤΩΝΤΑΡΑΝ* können nur gelesen und ergänzt werden *τὰ πό]λις τὰ τῶν Ταραν[τίνων*.

2) Verständlich ist Z. 1 *Ἐπικοινᾶται Μον . . διατᾶν τὸ κοινὸν Δὶ Νάῳ καὶ Διώνᾳ* (diese vier Worte sind über der Zeile nachgetragen) *πὲρ τὸν*, und Z. 3 *τι καὶ βέλτιον ϝ̓ (ει) κιχρῆμεν*: in Z. 2 ist nur einzelnes, wie *ϑεμιστοὶ* und *ἐστὶ τὰ ϑεμι . .* lesbar.

3) Dass diess eine stehende Formel bei Befragung des Orakels war, zeigt auch Xenoph. de redit. 6, 1.

zu treiben für ihn selbst und sein Geschlecht vortheilhaft sei (*τί κα ἐργαζόμενος λώιον καὶ ἄμεινον πράσσοι* Tfl. 35, 2). Speciellerer und bestimmterer Art sind folgende Anfragen: ein Ungenannter will wissen, ob er sich um das Bürgerrecht in irgend einer Stadt bewerben soll (Tfl. 35, 3), ein anderer, ob es vortheilhaft und sehr nutzbringend für ihn sei, sein Haus in der Stadt und sein Grundstück (*τὰν ἐπόλι οἰκίαν καὶ τὸ χωρίον*, wobei die Schreibung *ἐπόλι* für *ἐν πόλι* zu bemerken ist) im eigenen Besitz zu behalten (Tfl. 37, 1); Agis fragt wegen der ihm verloren gegangenen Matratzen und Kissen (*στρώματα καὶ προσκεφάλαια*), ob sie ihm ein Auswärtiger (*τῶν ἔξωθέν τις*) gestohlen habe (Tfl. 36, 1); Lysanias, ob etwa das Kind, welches Annyla [1]) unter dem Herzen trage, nicht von ihm sei (Tfl. 36, 2); ein Ungenannter, ob die Handelsgeschäfte, welche er neben seinem Handwerke (*ἅμα τᾷ τέχνᾳ χρεύμενος*) zu treiben beabsichtigt, erfolgreich sein werden (Tfl. 37, 4); ein anderer, ob es für ihn vortheilhaft sein werde, Schafzucht zu treiben (Tfl. 38, 1); Herakleidas erkundigt sich in Betreff weiterer Nachkommenschaft (Tfl. 38, 4); Amyntas stellt eine nicht mehr verständliche Frage in Betreff seines Sohnes (Tfl. 37, 8). Um das Verhältniss zu einer Frau handelt es sich auf einem zu wiederholten Malen beschriebenen Plättchen, auf welchem nur wenige Worte sicher zu entziffern sind (Tfl. 37, 4 bis, wo ich Z. 2 f. lese: . . *τι ἀγαθὸν τᾶς γυναικὸς ταύτας παραμό[νι]μον . .*); um eine Schreibtafel (*πινάκιον*), welche beschrieben und versiegelt werden soll (*γραφθῆμεν καὶ σαμανθῆμεν*) auf einem andern, von welchem nur die rechte Hälfte

1) Karapanos liest Z. 5 f. *τὸ παιδάριον ὃ ἂν Νύλα κύει*: allein die Partikel *ἂν* ist in diesem Zusammenhange ganz unpassend und ein Name *Νύλα* sehr unwahrscheinlich; ich lese also *ὃ Ἀννύλα κύει**) und halte *Ἀννύλα* für Diminutivform des fremdländischen Namens *Ἄννα*: eine illyrische Sklavin *Ἄννα* erscheint auf einer delphischen Inschrift bei Wescher u. Foucart Inscriptions recueillies à Delphes n. 439.

[*) So jetzt auch F. Bücheler im Index schol. Bonn. 1878/79 p. 3.]

erhalten ist (Tfl. 38, 2). Im Grossen und Ganzen können wir uns nach diesen Proben keine hohe Vorstellung machen von der Wichtigkeit der Angelegenheiten, für welche von Privatleuten die Dienste des Orakels in Anspruch genommen wurden.

Unsere Kenntniss der Verfassungsverhältnisse von Epirus wird erweitert durch eine Anzahl bei der Ausgrabung gefundener Inschriften auf Bronzetafeln, welche theils Ehrendecrete (Verleihung von Proxenie, Atelie u. dgl.) für Einzelne oder eine ganze Gemeinde (laut der Inschrift Tfl. XXVIII, 2 wird von den Molossern den Akragantinern auf ihren durch drei persönlich erschienene Abgeordnete, Hipposthenes, Teichermon und Selinis, gestellten Antrag die Proxenie verliehen), theils Urkunden über Freilassung oder Verkauf von Sclaven enthalten. Wir sehen daraus, dass Epirus seit dem vierten Jahrhundert v. Chr. einen Bundesstaat, eine *συμμαχία* bildete, an deren Spitze die Molosser standen. So lange diese von Königen beherrscht wurden, wird in den Urkunden der Name des Königs, neben demselben der des *προστάτας* der Molosser — jedenfalls eines jährlich wechselnden Beamten, dessen Namen zur Jahresbezeichnung diente — und bisweilen noch der eines *γραμματεύς* genannt. So verleihen laut der Urkunde Tfl. XXVII, 1 *οἱ σύμμαχοι τῶν Ἀπειρωτᾶν* dem Kleomachos vom Stamme der Atintanes (die also nicht zum epeirotischen Bunde gehörten) die *ἀτέλεια* und, wie am Schlusse der Urkunde noch nachgetragen ist, die *ἐντέλεια* [1]) *ἐπὶ βασιλέος Νεοπτολέμου*

1) Die Bedeutung dieses Ausdruckes, der auch in dem Ehrendecret für G. Dazupos Rennios (Karapanos p. 114) Z. 11 neben *ἀτέλεια, ἀσφάλεια πολέμου καὶ εἰράνας* und *γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτασις* wiederkehrt, ist unklar: E. Egger im Annexe B zu Karapanos' Werk p. 200 vermuthet, dass er die Fähigkeit zur Bekleidung obrigkeitlicher Aemter bezeichne. Ich glaube, dass *ἀτέλεια* und *ἐντέλεια* zusammen etwa den Begriff der attischen *ἰσοτέλεια* ausdrücken: Freiheit von den Abgaben und Lasten, welche die Fremden, Verpflichtung zu denen, welche die Bürger zu tragen haben.

Ἀλεξάνδρου (wahrscheinlich, wie schon Karapanos p. 49 bemerkt hat, des von Pyrrhos im Jahre 295 v. Chr. getödteten Neoptolemos), *ἐπὶ πρόστα* (sic, statt *προστάτα*) *Αἰρια Μολοσσῶν*. Die Urkunde, durch welche einem gewissen Kteson als *εὐεργέτας* das Bürgerrecht (*πολειτεία*) verliehen wird (Tfl. XXVII, 3), beginnt mit der Formel: *[βασιλεύον]τος [Ἀλ]εξάνδρου* [1]) *ἐπ[ὶ προστάτα Μ]ολο[σσῶν] Ἀρισ[το]μάχου Ὀμφα[λέος* [2]) *ἐπὶ γραμ]ματέο[ς δ]ὲ Μενεδάμου . . . [ἔδ]οξε τ[ᾶ]ι ἐκλησίᾳ* [sic] *τῶν [Μολοσσῶν]*. In den jüngeren Inschriften erscheint dann an der Spitze der Molosser regelmässig der *προστάτας*, an der Spitze der von der Gesammtheit der Epeiroten erlassenen Decrete oder auch der Privaturkunden der *στραταγός* der Apeirotä (Formel *στραταγοῦντος Ἀπειρωτᾶν*); neben diesem erscheint in der einzigen vollständig erhaltenen öffentlichen Urkunde der Apeiroten, die wir besitzen, dem schon erwähnten Ehrendecret für Gaios Dazupos Rennios aus Brundusium (Karapanos p. 114), das trotz der runden Formen der Buchstaben Є und C wegen des aus Polybius (XXVII, 13 und XXX, 7) und Livius (XLV, 26) als Zeitgenoss des Königs Perses von Makedonien bekannten Strategen Antinoos dem ersten Drittel

---

1) Karapanos p. 51 hält diesen Alexander, dessen Name in einer verstümmelten Inschrift (Tfl. XXXII, 5) wiederkehrt, für Alexander II, den Sohn des Pyrrhos und der Lanassa, weil er unsere Inschrift als jünger ansieht, als die des Neoptolemos, Sohnes des Alexandros (Tfl. XXVII, 1): doch scheint mir die relative Altersbestimmung der beiden Inschriften schon wegen der verschiedenen Technik (N. 1 ist punktirt, N. 3 eingravirt) sehr zweifelhaft.

2) So, nicht *Ὀμφάλου* mit Karapanos, schreibe ich, indem ich das Wort für ein Ethnikon halte, wegen des *ΟΜΦΑΛΕΣ* (*Ὀμφαλεῖς*) in der Inschrift Tfl. XXXI, 2: eine epeirotische Ortschaft *Ὀμφάλιον* führt Ptolem. III, 14, 7 auf, allerdings unter den Ortschaften der *Χάονες*, aber da er dieselbe ausdrücklich zu den *πόλεις μεσόγειοι* rechnet und die Molosser überhaupt nicht mehr kennt, kann die Ortschaft recht wohl ursprünglich molossisch gewesen sein.

des zweiten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung (um 170 v. Chr.) angehören muss, der Sekretär des Bundesrathes, der *σύνεδροι*. Die Formel lautet dort vollständig so: *Ἀγαθᾷ τύχᾳ. Στραταγοῦντος Ἀπειρωτᾶν Ἀντινόου Κλαθιάτου*[1]), *γραμματεύοντος δὲ συνέδροις Δοκίμου τοῦ Κεφαλίνου Τορυδαίου*[2]), *Γαμιλίου ἐμβουνίμαις ἕκτι καὶ εἰκάδι*: in den letzten Worten ist offenbar das Datum nach dem Monatstage enthalten; *Γαμιλίου* ist verschrieben für *Γαμηλίου* (wodurch wir aus dem bisher ganz unbekannten epeirotischen Kalender wenigstens einen Monat, den *Γαμήλιος*, dessen Name dem attischen *Γαμηλιών* analog ist, kennen lernen) wie gleich *ἕκτι* für *ἕκτῃ*: das zwischen dem Monatsnamen und den Zahlwörtern stehende *ἐμβουνίμαις* kann kaum etwas anderes sein, als eine dialektische Nebenform für *ἐμβολίμοις* (sc. *ἡμέραις*). Auf das Monatsdatum folgt in der Inschrift der Name *Λύων Εὐρώπιος*[3]) mit vorausgehendem $\Gamma\Gamma$, was sonst aus Inschriften als Sigle für *πρέσβυς* oder *πρεσβύτερος* bekannt ist, hier aber von Karapanos gewiss richtig als Sigle für *προστάτης* (*προστάτας*) aufgefasst wird. Ganz ähnlich sind der Strateg der Epeiroten und der Prostates der Molosser neben einander aufgeführt in der einleitenden Formel einer Freilassungsurkunde (Tfl. XXX, 5): *Ἀγαθᾷ τύχᾳ . Στραταγοῦντος Ἀπειρωτᾶν Λυσανία Καρώπου προσστατεύοντος* (sic) *Μολοσσῶν Ἐχελάο*[*υ*] *Παρώρου*. Der hier als Strateg genannte Lysanias ist wohl identisch mit demjenigen, der in dem Ehrendecret

1) Das ist wohl nicht der Name des Vaters des Antinoos, sondern ein Ethnikon von einer epeirotischen Ortschaft *Κλαθία*.

2) *Τορυδαῖος* kann hier nur als Ethnikon aufgefasst werden: ist vielleicht *Τορύδη* eine Nebenform des bekannten epeirotischen Ortsnamens *Τορύνη*? (vgl. meine Geographie von Griechenland I, S. 28.)

3) Auch dies kann ich nur für ein Ethnikon von einer sonst unbekannten epeirotischen Ortschaft *Εὐρωπός* halten, das auch in einer fragmentirten Freilassungsurkunde (Tfl. 31, 1, Z. 9) als *Εὐρώπι*[*ος*] wiederkehrt.

für G. Dazupos Rennios als Antragsteller auftritt. Wir lesen nämlich dort Z. 5 f.: *ποθόδωμα γραψαμένου Λυσανία τοῦ Νικολάου Καριώπου περὶ προξενίας* u. s. w., wobei das Epitheton *Καρίωπος* oder *Κάρωπος* wohl ebenso, wie das dem Echelaos gegebene *Πάρωρος* (vgl. *Παρωραία* als Name eines epeirotischen Districts in der Nähe des Tymphegebirges bei Strabon VII p. 325) als Ethnikon aufzufassen ist. Die Ehreninschrift für G. Dazupos Rennios[1]) liefert uns endlich auch ausser dem schon oben S. 14, Anm. 1 besprochenen Worte *ἐντέλεια* ein zweites bisher unbekanntes Wort: *ποθόδωμα*, dorisch für *προσόδωμα*, im Sinne von 'Antrag' (eigentlich 'Auftreten vor einer Versammlung um einen Antrag zu stellen'), also dem gemeingriechischen *πρόσοδος*, dorisch *πόθοδος*, entsprechend: *ποθόδωμα γράψασθαι* ist offenbar die epeirotische Form für das aus Schriftstellern und Inschriften bekannte *πρόσοδον* (*πόθοδον*) *γράψασθαι* oder *ποιεῖσθαι* (vgl. W. Vischer, Epigraphische und archäologische Beiträge aus Griechenland S. 13 f.). Dieselbe Formel ist mit Sicherheit herzustellen in der fragmentirten Inschrift Tfl. XXIX, 2, welche ein unter demselben Strategen Antinoos[2]) erlassenes Dekret der Epeiroten in Betreff der Verleihung des Bürgerrechts an einen Achäer Damarchos, Sohn des Dameas, enthält: [*Στρ*]*αταγο*[*ῦντος Ἀπε*]*ίρω* [*τῶν Ἀ*]*ντινόο*[*υ Κλαθιά*] *του Δα . . . . οπιο* . [⊢P⊣ *Παρ*]*με*]*νίσκος Δεξάνδ*[*ρου· Ποθόδ*]*ωμα*[3]) *γραψα*[*μένου πο*]*τὶ*

1) Der römische Gentilname dieses Mannes erinnert an C. Renius, der als Münzmeister auf einem der Emission um 550 — 600 d. St. angehörigen römischen Denar (N. 95 des Mommsen'schen Verzeichnisses) erscheint. Das dem Gentilnamen seltsamer Weise vorausgehende Cognomen *Δάζουπος* scheint auf illyrischen Ursprung hinzuweisen: vgl. *Δάζιος* auf einer Münze von Dyrrachion bei Mionnet Supplément III, 334.

2) Derselbe Mann scheint auch unter den Zeugen in einer fragmentirten Freilassungsurkunde vorzukommen, Tfl. 33, 14, wo noch *μάρτυρες . . . Ἀντίνου . . . . χλειτος* lesbar sind.

3) *διαίωμα* ergänzt Karapanos p. 53, gewiss irrig.

τὰν ἐκκλ[γσ]ίαν [Δαμάρχ]ου τοῦ Δαμέ[α] Ἀχαι[οῦ καὶ αἱ] τουμένου πολιτε[ίαν ἔδο]ξε τοῖς Ἀπειρώταις [πολίτα]ν εἶ-μεν [Δ]άμαρχον Δ[αμέα Ἀχαιὸ]ν κα[ὶ] ὅμοιον τοῖς [ἄλλοις Ἀπ]ειρ[ώ]τα[ις].

Die Freilassungsurkunden (Tfl. XXX ff.) geben in der Regel nach Nennung des *προστάτας Μολοσσῶν* oder des *στραταγός Ἀπειρωτᾶν* die Namen der freigelassenen Sclaven und des Freilassers oder der Freilasser mit der Formel *ἀφίητι* (*ἀφῆκε, ἀφίεντι*) *ἐλεύθερον* (*ἐλευθέραν, ἐλευθέρους*), bisweilen mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass dies auch für die Nachkommen der Freigelassenen gelten solle (vgl. Tfl. 30, 2; Tfl. 31, 3), sodann die Namen mehrerer Zeugen (*μάρτυρες*). Ebenso sind eine Anzahl Zeugen aufgeführt in der Urkunde über den durch eine Frau Matydika für eine Mine Silbers vollzogenen Kauf (*ἐξεπρίατο*) des Sklaven Polyxenos von der Damoxena (Tfl. 29, 3), sowie in einer Urkunde, welche sich auf die Freilassung eines gewissen Trypon durch gerichtlichen Spruch zu beziehen scheint (Tfl. 27, 2)[1]). Den Namen dieser Zeugen sind öfter die Namen der Städte oder Gemeinden, denen sie angehören, beigeschrieben, so dass wir aus diesen wie auch aus mehreren der früher besprochenen Inschriften Bereicherungen unserer Kenntnisse epeirotischer Ortsnamen (mehr ist bei dem tiefen Dunkel, das noch über der Topographie des grössten Theiles von Epeiros ruht, nicht zu sagen) gewinnen. Wir wollen im Folgenden diesen topographischen Gewinn übersichtlich zusammenstellen.

In der Urkunde für Trypon, Tfl. 27, 2, wird unter den *μάρτυρες Μολοσσῶν* neben sechs Dodonäern ein siebenter Namens

1) Vgl. die eingehende Erörterung dieser Urkunde durch E. Egger im Annexe B S. 201 ff., die freilich noch vieles zweifelhafte übrig lässt. Ich bemerke nur zu dem von Egger Z. 1 f. ergänzten *ξενι[κῷ κρ]ίσει*, dass auf der Inschrift Tfl. 32 n. 4 die Buchstaben *ΞΕΝΙΚΛΙΑΥΣΙ* jedenfalls *ξενικῷ λύσι* zu lesen und Tfl. 32, n. 1 die Buchstaben *ΙΑΥΣΕΙ* zu der gleichen Formel (*ξενικῷ λύσει*) zu ergänzen sind.

Κραίνυς genannt, welchem das Ethnikon *Φοινάτος* beigeschrieben ist und dasselbe Ethnikon kehrt im Plural *Φοινάτοι* wieder am Schluss der Urkunde über den Verkauf des Polyxenos (Tfl. 29, 3), jedenfalls als nachträgliche Angabe der Gemeindeangehörigkeit der darin genannten Zeugen: es gab also im Gebiete der Molosser eine Ortschaft (Gemeinde) *Φοινάτοι*. Nach den Molossern werden dann in der Urkunde für Trypon eine Anzahl Thesprotier (*ΘΡΕΣΠΩΤΩΝ* Tfl. 27, 2, Z. 8, aber in einem Bruchstück einer jüngeren Inschrift Tfl. 32, 3, Z. 3, findet sich die gewöhnliche Schreibung ΘΕCΠΡΩΤ . .) ebenfalls mit Beifügung ihrer Heimathsgemeinden genannt: ein *Λαρισαῖος*, also Bürger eines bisher völlig unbekannten thesprotischen Larisa, ein *Ἐλεᾶος* d. h. aus der am jetzigen Hafen Phanari gelegenen Stadt Elea[1]), und zwei *Τιᾶοι* aus einer bisher unbekannten thesprotischen Ortschaft Tia. Ein unzweifelhaftes Ethnikon haben wir ferner in der Freilassungsurkunde Tfl. 30, 4, wo der Freilasser Nikandros, der Sohn des Aneroitas als *Ταλαιάν*, die vier zuerst genannten Zeugen als *Ταλαιᾶνες* bezeichnet werden: ob wir in dem Namen, der denen der *Ἀτιντᾶνες*, *Ἀθαμᾶνες*, *Αἰνιᾶνες*, *Εὐρυτᾶνες* und anderer, die Meineke ad Stephan. Byz. p. 669, 15 zusammengestellt hat, ganz analog gebildet ist, die einheimische Benennung des von Strabon IX, p. 434 als *Μολοττικὸν φῦλον* bezeichneten Stammes der *Τάλαρες* zu erkennen haben, wie Karapanos p. 59 vermuthet, muss ich dahin gestellt sein lassen. Der in derselben Urkunde an letzter Stelle aufgeführte Zeuge Boiskos, der Sohn des Nikandros, trägt das gänzlich unbekannte und auch seiner Bildung nach sehr zweifelhafte Ethnikon *Ὀποῦος*, das auf einen dem lokrischen Opus ähn-

1) Vgl. meine Geographie von Griechenland Bd. I, S. 28 f. und Julius Friedländer 'Elea in Epirus' in den Berliner Blättern für Münz-, Siegel- und Wappenkunde IV, S. 36 f. Der Name, welchen dieser Eleäer führt, ist gewiss nicht mit Karapanos p. 50 *Πειάναρος*, sondern *Πείανδρος* (für *Πείσανδρος*) zu lesen.

lichen Ortsnamen hinweist. Die vier Zeugen der Freilassungsurkunde des Andromenes (Tfl. 30, 5) sind als *Κολπαῖοι*, Bewohner einer Ortschaft *Κόλπαι* oder *Κόλπη* (vgl. *Ὄλπαι* oder *Ὄλπη* im Gebiet der Amphilocher), der Freilasser Antibolos, Sohn des Nikanor (der zur Motivirung der Freilassung ausdrücklich bemerkt, dass er kinderlos sei, *ἄτεκνος ὤν*), als *Δόεσσος* (vgl. die makedonischen Stammnamen *Δίεσται* und *Ὀρέσται*) bezeichnet. In der Urkunde Tfl. 31, 2 erscheinen neben den schon oben S. 15, Anm. 2 besprochenen *Ὀμφαλεῖς* auch *Χιμώλιοι*, Bewohner einer Ortschaft *Χίμωλος*. Der in mehreren Urkunden (Tfl. 30, 1; Tfl. 32, 1; Tfl. 33, 1) vorkommende Name *Κέλαιθος* (einmal Tfl. 33, 1, Z. 5 *Κίλαιθος* geschrieben) ist durch Stephanos Byz. u. *Κέλαιθοι* aus Rhianos als Name eines an der thessalischen Gränze wohnenden thesprotischen Stammes bekannt. Auch das in der Urkunde Tfl. 30, 1 neben zwei Personennamen erscheinende *Ὁπλαῖνος* ist wohl als Ethnikon, nicht als Genetiv eines Personennamens aufzufassen (vgl. die epeirotischen Stammnamen *Ἀργυρῖνοι* und *Δωνεττῖνοι* bei Steph. Byz. s. vv.), die ebendaselbst, Z. 9, neben dem Namen *Ἐσλόγορος* (d. i. *Ἐσθλάγορος*: vgl. die Schreibung *ἐσλός* für *ἐσθλός* in der Inschrift aus Olympia, Archäol. Zeitung 1876, Tfl. 6, N. 2, Z. 3) stehenden Buchstaben *ΒΑΤΕΛΩΙ* sind vielleicht *Βατεαῖος* (von der kassopischen Ortschaft *Βατίαι*: Strab. VII, p. 324) zu lesen. Von den Ethnika *Εὐρώπιος*, *Κλαθιάτης*, *Καρίωπος*, *Πάρωρος* und *Τορυδαῖος* ist schon oben S. 16 f. gelegentlich die Rede gewesen. Endlich kommt, um nichts in das geographische Gebiet gehöriges zu übergehen, in einer auf zwei Füsse eines Dreifusses vertheilten Weihinschrift (Tfl. 23, 3 und 4) eine gänzlich unbekannte Stadt der Lechoier (*πόλες Λεχωίων*), in einer fragmentirten Anfrage an das Orakel (Tfl. 35, 1):

ἦ εἰς Ἐλίναν περιελο . . .
ἦ εἰς Ἀνακτόριον . . . .
ἦ πωλοῦντες τὸν . . .

neben der bekannten akarnanischen Stadt Anaktorion eine Ortschaft Elina vor, die wir als den Wohnsitz des von Steph. Byz. u. Ἕλινοι aus Rhianos' Thessalika bezeugten thesprotischen Stammes der Eliner zu betrachten haben.

Unter den Weihinschriften nimmt die zum Anheften an ein von dem Zakynthier Agathon, dem Sohne des Echephylos und seiner Sippe gestiftetes Weihgeschenk bestimmte, oben am Giebel und den Giebelecken mit drei Akroterien bekrönte, unten mit einem Phallos als Amulet zum Schutze des Weihgeschenkes [1]) versehene Bronzetafel (Tfl. XXVII) nach Inhalt und Form ein besonderes Interesse in Anspruch. Die Form der Weihinschrift ist, wie zuerst mein College Christ bemerkt hat, wenigstens zum grösseren Theil metrisch: nach der einleitenden Formel Θεὸς τύχα finden wir zwei anapästische Dimeter, eine anapästische Tripodie und einen Versus ithyphallicus:

Ζεῦ Δωδώνης μεδέων [2]), τόδε σοι
δῶρον πέμπω παρ' ἐμοῦ Ἀγάθων
Ἐχεφύλου καὶ γενεά,
πρόξενοι Μολοσσῶν,

das Folgende hat zwar auch durchaus rhythmischen Klang, fügt sich aber nicht in eine bestimmte metrische Form: καὶ συμμάχων, ἐν τριάκοντα γενεαῖς ἐκ Τρωίας Κασσάνδρας γενεά, Ζακύνθιοι. Die letzteren Worte kann ich nur so auffassen, dass Agathon sich und die Seinigen als Nachkommen der troischen Kassandra im 30. Gliede — innerhalb eines Zeitraumes von 30 γενεαί — bezeichnet. Dies giebt nach der gewöhnlichen griechischen Ansetzung von drei Menschenaltern als gleich einem Jahrhundert [3]) einen Zeitraum von 1000 Jahren: da wir aber nicht wissen können, welchem von den verschiedenen Ansätzen der Zerstörung

1) Vgl. O. Jahn über den Aberglauben des bösen Blicks bei den Alten in den Berichten der k. sächs. Ges. d. Wiss. 1855, S. 68 ff.

2) Aus Il. Π 233 f.

3) Herod. II, 142: γενεαὶ γὰρ τρεῖς ἀνδρῶν ἑκατὸν ἔτεά ἐστιν.

Troia's[1]) der Verfasser unserer Inschrift gefolgt ist, so lässt sich auch das Datum dieser nicht mit Sicherheit bestimmen, sondern schwankt zwischen 334 und 184 v. Chr. — Dass Kassandra dem Agamemnon, dem sie bei der Vertheilung der troischen Beute zugefallen, Zwillingssöhne, Teledamos und Pelops mit Namen, geboren habe, ist als argivische Ueberlieferung aus Paus. II, 16, 6 bekannt, aber mit dem Zusatze, dass Aegisthos diese Zwillige im Kindesalter ermordet habe; aus unserer Inschrift ergiebt sich, dass es auch eine andere Tradition gab, nach welcher ein Sohn der Kassandra das Geschlecht derselben fortgepflanzt haben sollte: dass gerade eine zakynthische Familie sich der Abstammung von Kassandra rühmt, hängt wohl mit der Ueberlieferung von einer Colonisation der Insel Zakynthos durch peloponnesische Achäer (Thukyd. II, 66) zusammen.

Zu einem Weihgeschenke für einen leider nicht näher zu bestimmenden Seesieg gehörte das Bruchstück einer in voreuklideischen Buchstaben geschriebenen Inschrift (Tfl. 26, 2): *εσιον. ναυμαχίᾳ: νικήσαντες: ἀ[νέθηκαν*: die Buchstaben *εσιον* sind vielleicht ein Rest von *ἀπὸ Πελοποννησίων*; über den Namen der Sieger wage ich keine Vermuthung[2]).

Als sonstige Dedicatoren finden wir, ausser den schon

Egger, der im Annexe B zu Karapanos' Werk p. 196 ss. über diese Inschrift gehandelt hat, rechnet die *γενεά* nur zu 30 Jahren, kommt also auf 900 Jahr und indem er als 'date classique' für die Einnahme Troia's 1270 v. Chr. annimmt, auf das Jahr 370 v. Chr., ein Ansatz der nach meiner Ansicht etwa 100 Jahre zu früh ist.

1) Vgl. über dieselben C. Müller in den Fragmenta historicorum Graecorum I, p. 571 s.

2) Nachträglich ersehe ich aus einer Mittheilung von A. R. R(angabis) in der athenischen Zeitschrift *Παρνασσός* T. II, Heft 5 S. 399 f., dass das Berliner Museum einen angeblich aus Dodona stammenden Bronzestreifen besitzt, welcher in denen unserer Inschrift genau entsprechenden Buchstaben die Worte *Ἀθηναῖοι ἐκ Πελοπον...* enthält, also jedenfalls den Anfang unserer Inschrift (welche R. auf den Seesieg bei Kekryphaleia Ol. 80, 3 bezieht) bildet.

gelegentlich erwähnten (der Stadt der Lechoier, dem Rhapsoden Terpsikles und dem Ophelion), die *Παλεῖς* (Tfl. 24, 6), d. i. die Bewohner der Stadt Pale auf Kephallenia (vgl. meine Geographie von Griechenland Bd. II, S. 377), einen Leukadier Philokleidas (Tfl. 23, 1) [1]), einen Athener Philinos (Tfl. 24, 3); ferner folgende Männer, deren Heimath nicht angegeben ist: Sotäros (*Σώταιρος* Tfl. 23, 5, wohl abgekürzte Form für *Σωσέταιρος*); Dorobios, welcher das von Diopeithes (*Διοπέθης*) Gelobte darbringt (Tfl. 23, 6); Autagathidas und Autokratidas, welche gemeinschaftlich dem Zeus eine kleine Bronzeschale geweiht haben (Tfl. 24, 4); Bemäos, der Sohn des Phylleus (*Βημαῖος Φυλλέος* Tfl. 24, 5bis); Glaukon (Tfl. 25, 3); endlich eine Dame, Polyxena, welche in der Inschrift ihres Weihgeschenkes, eines Bronzespiegels (Tfl. 25, 1), ausdrücklich bemerkt, dass sie auch Geld dargebracht habe [2]).

Was endlich die Ausbeute an Erzeugnissen der plastischen Kunst und des Kunsthandwerkes betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass sich bei den Ausgrabungen gar keine Bruchstücke von bemalten Vasen gefunden zu haben scheinen: unter den abgebildeten Stücken haben wir neben einer kleinen Herme des bärtigen Dionysos (Tfl. 61 n. 4) und zwei hübschen Köpfchen von Statuetten aus Terracotta (ebds. n. 7 und 9) nur eine Thonlampe mit einem Silenskopfe in Relief (ebds. n. 1) und einige Bruchstücke von

1) Die um den Hals einer Bronzevase herumlaufende Inschrift *ΦΙΛΟΚΛΕΔΑΟΔΑΜΟΦΙΛΟΥ ΛΕΥΚΑΔΙΟΣΔΙΝΑΙΟΙ* lese ich *Φιλοκλε[ί]δα[ς] ὁ Δαμοφίλου Λευκάδιος Διὶ Ναίῳ.*

2) Die Inschrift lautet: *Πολυξένα ΤΑΓΕΝ ἀντίθητι τῷ* [τοι] *Δὶ καὶ χρήματα.* Karapanos, p. 45, fasst *ΤΑΓΕΝ* als *τάγε* mit euphonischem *ν*, was mir einfach unmöglich scheint; er fügt selbst hinzu: On pourrait pourtant y lire *ταγέν* pour *ταγήν* = *κατὰ διαταγήν*, comme *εὐχήν* pour *κατ' εὐχήν*. Ich fasse *ταγέν* als Neutrum Participii Aoristi Passivi und ergänze dazu die Benennung des Weihgeschenkes *τὸ κάτοπτρον*: Polyxena weiht dem Zeus (diesen Spiegel) als ein ihr vorgeschriebenes (Weihgeschenk).

mit Relief verzierten Thongefässen (ebds. n. 3, 5 und 8) bemerkt; im Text erwähnt Karapanos (p. 112) vier kleine Lekythen von verschiedener Grösse von gewöhnlicher Arbeit, zahlreiche Stücke gemeiner Thonwaare (de poterie ordinaire) und mehrere Fragmente von werthvolleren Stücken (de pièces plus precieuses), die aber so klein gewesen seien, dass es ihm nicht gelungen sei, mehrere zu einem Gefäss von irgend einer bestimmten Form zu vereinigen. Einen willkommenen Ersatz für diesen Mangel geben die zahlreichen Bronzegefässe und Bronzegeräthschaften, über deren Formen und Bestimmung ich auf die sachkundigen Bemerkungen des Herrn Léon Heuzey im Annexe C zu Karapanos' Werke (p. 215 ss.) verweise. Auch auf die in künstlerischer Hinsicht noch weit werthvolleren Bronzestatuetten und Bronzereliefs, welche auf den Tafeln IX — XX abgebildet sind, brauche ich nicht näher einzugehen, da sie von einem so trefflichen Kenner wie J. de Witte im Annexe A (p. 177 ss. des Werkes von Karapanos) in eingehender Weise behandelt worden sind; ich begnüge mich daher, einige in Hinsicht des Stils oder des dargestellten Gegenstandes besonders interessante Stücke kurz zu erwähnen. Unter den Werken der ächt archaischen Kunst sind hervorzuheben: die 20 Centim. hohe Statuette eines bärtigen Satyrs mit Pferdefüssen und Pferdeschweif, welcher die rechte Hand an die Hüfte legend, die linke erhebend, den Kopf etwas nach links neigend tanzt (Tfl. IX, schon früher publicirt von de Witte in der Gazette archéologique 1877, pl. 20). — 12 Centim. hohe Statuette einer Flötenspielerin, die mit enganliegendem, die Oberarme und die Füsse bis über die Knöchel herab bedeckendem, unter der Brust gegürtetem Gewande bekleidet, mit vorgestreckten Händen die Doppelflöte spielt: um den Mund trägt sie die im Nacken unter den langhinabfallenden durch ein Band zusammengehaltenen Haaren gebundene, durch ein über den Scheitel

hinweggehendes Band befestigte Mundbinde (*φορβεία*); über ihre linke Schulter hängt an einem Bande das aus Holz oder starkem Leder gearbeitete Flötenfutteral (*συβήτη, αὐλοδόκη*), wie wir dasselbe aus zahlreichen Darstellungen auf Vasenbildern kennen [1]) (Tfl. X, 1 und 1bis). — 12 Centim. hohe Statuette einer im schnellen Lauf begriffenen, mit dem linken Fusse vorschreitende Frau (Atalante), welche mit einem bis zur Mitte der Schenkel reichenden, um die Taille gegürteten engen Gewande bekleidet ist, dessen Zipfel sie mit der linken Hand hält, während sie den rechten Arm nach rückwärts ausstreckt (Tfl. XI, 1). — Kleines nur 6 Centim. hohes Figürchen, welches einen hockenden geflügelten Androsphinx darstellt (Tfl. XX, 1), ursprünglich wohl Griff am Deckel eines Bronzegefässes. — Bronzerelief (sehr zerstört) mit der Darstellung einer von vorn gesehenen Quadriga, auf welcher zwei geharnischte Männer stehen: rechts und links fliegt in der Höhe ein Vogel als Augurium (Tfl. XIX, 1): die Darstellung erinnert deutlich an die der 3. Metope des ältesten selinuntischen Tempels (O. Benndorf, Die Metopen von Selinunt, Berlin 1873, Tfl. III, S. 47 f.), aber die Ausführung, besonders der Rosse, ist noch weit primitiver und roher als dort. Einen fortgeschritteneren Stil zeigen die Bruchstücke zweier ähnlicher Reliefs (Tfl. XIX, n. 2 und 4), welche ebenfalls Viergespanne von vorn gesehen, von einer geflügelten Figur (Nike oder Eos) gelenkt, darstellen; doch ist auch hier die Bildung der Rosse noch ziemlich unvollkommen. — Einen leisen aber offenbar nicht naiven, sondern erkünstelten Archaismus zeigt das Relief einer nach unten abgerundeten, an den Rändern mit zahlreichen Löchern zum Aufnieten auf eine Unterlage versehenen Bronzeplatte, welche den bekanntlich so häufig in

1) S. Stephani Compte-rendu de la commission impériale archéologique pour l'année 1869 p. 221 ss.; dazu die Schale des Duris mit Scenen des musischen Unterrichts: Archäolog. Zeitung 1873, Tfl. I.

hieratischer Manier behandelten Streit des Apollon und Herakles um den delphischen Dreifuss darstellt (Tfl. XVI, 1). Unter den Werken aus der Blüthezeit der Kunst nimmt in stilistischer Hinsicht entschieden den ersten Rang ein das 17 Centim. hohe Backenstück von einem offenbar als Weihgeschenk dargebrachten Helm, auf welchem der Zweikampf zweier nur mit der Chlamys, die den grössten Theil des Körpers unbedeckt lässt, bekleideter Jünglinge (Polydeukes und Lynkeus nach de Witte) in Relief dargestellt ist (Tfl. XV). Der Ausgang des Kampfes ist bereits entschieden, denn der eine der beiden Kämpfer ist auf den Rücken niedergeworfen; er lässt den rechten Arm, dessen Hand noch den Schwertgriff umklammert hält, ermattet sinken und macht nur mit dem linken noch einen schwachen Versuch der Abwehr, während er mit ängstlichem Blick zu dem Sieger emporschaut, der auf dem Haupte eine oben spitz zulaufende Kappe, am linken Arme einen runden Schild tragend (der rechte Arm ist abgebrochen), eben im Begriff ist, dem gefallenen Gegner das rechte Knie auf die Brust zu setzen. De Witte bemerkt ausdrücklich, dass die Abbildung, obgleich mit der grössten Sorgfalt ausgeführt, nur eine unvollkommene Vorstellung von der Modellirung der nackten Partien und der Eleganz der Gewandung gebe und dass das Original in künstlerischer Hinsicht den unter dem Namen der Bronzen von Siris bekannten herrlichen Bronzereliefs des britischen Museums vielleicht noch überlegen sei. Da der eigentliche Fundort dieser zuerst im neapolitanischen Kunsthandel aufgetauchten Bronzereliefs, welche die Schulterblätter eines reichverzierten Panzers schmückten, unbekannt ist, so ist wohl die Vermuthung nicht allzukühn, dass auch sie ursprünglich aus dem dodonäischen Heiligthum stammen. Dieselbe Vermuthung hege ich in Betreff einer Anzahl von Bronzestatuen und des jetzt im britischen Museum befindlichen Bronzereliefs mit der Darstellung der Aphrodite und des Anchises (Millingen Ancient uned. mon. ser. II, pl. XII),

welche zusammen im Jahre 1792 in Paramythia in Epirus gefunden worden sein sollen [1]): da die ungefähr 4 d. Meilen südwestlich von der Stelle Dodona's gelegene Ortschaft Paramythia durchaus keine antiken Reste aufzuweisen hat, so ist die Annahme gewiss wahrscheinlich, dass ein Bewohner dieses Ortes bei heimlichen Nachforschungen auf der Stätte des alten Heiligthums jene Kunstwerke entdeckt und, um sein Geheimniss nicht zu verrathen, den wahren Fundort verschwiegen hat.

Kehren wir noch für einen Moment zu den von Karapanos entdeckten und abgebildeten Bronzewerken zurück, so erwähne ich zunächst noch wegen ihres Kunstwerthes das Fragment eines Zeuskopfes mit grossartig-ernstem Ausdruck (Tfl. XVII, 2), einen trefflich erhaltenen Frauenkopf, wahrscheinlich Diona (ebds. n. 11) und die 10 Centim. hohe Statuette einer mit langem, die linke Brust freilassendem Chiton und unter der Brust gegürteter Nebris bekleideten Mänade, die das rechte Knie gebogen, den Kopf mit verstörtem Gesichtsausdruck nach dem Boden gewendet hat (Tfl. XIV, 1): offenbar ist sie in dem Moment dargestellt, wo sie, im hastigen Lauf stürzend, das rechte Knie auf einen erhöhten Gegenstand (der nicht erhalten ist) aufstemmt: mit der abgebrochenen Rechten stützte sie wahrscheinlich den Thyrsos auf den Boden, die halbgeschlossene Linke mag, wie de Witte vermuthet, eine Schlange gehalten haben. Mit Rücksicht auf das Interesse des dargestellten Gegenstandes hebe ich endlich noch hervor das Relief mit der Darstellung der über den Meereswogen schwebenden, im linken Arme ein Ruder haltenden Skylla, welche bis zu den Hüften als jugendliches Weib gebildet, anstatt des Unterkörpers nach vorn die Vorderkörper zweier bellender Hunde, nach hinten zwei mit Schuppen und Flossen bedeckte mächtige Drachenschwänze hat (Tfl. XVIII, 1), und die bis auf das linke

1) Vgl. Stephani Apollon Boedromios (Petersburg 1860) S. 6.

Bein wohl erhaltene, in Hinsicht der Maske, des Costüms und der Bewegung sehr charakteristisch ausgeführte Statuette eines Schauspielers der alten Komödie (Tfl. XIII, 5): derselbe trägt ein Untergewand mit bis zur Handwurzel reichenden, vorn ausgefranzten Aermeln, ebensolche Hosen, welche bis zu den mit derben Schuhen bedeckten Füssen herabreichen, darüber ein ärmelloses, unter der Brust durch einen Leibgurt zusammengehaltenes Wamms von dickem Stoff, an welchem der Phallos angebracht ist. Dem zornigen Ausdruck der mit weiter Mundöffnung, hohem Haaraufsatz, mächtigen gerunzelten Augenbrauen und tiefen Furchen auf der Stirn versehenen Maske entsprechend, streckt er beide Hände über den Kopf empor und erhebt den rechten Fuss, als ob er Jemanden einen Fusstritt geben wollte.

An Marmorwerken haben die Ausgrabungen des Herrn Karapanos nichts geliefert als eine 19 Centim. hohe weibliche Gewandstatue ohne Kopf, Arme und Füsse (Tfl. LXI, 2), und ein kleines Bruchstück von einer anderen ebenfalls weiblichen Statue: eine rechte Hand, welche eine Patera hält (ebds. n. 6), und zwei nicht abgebildete Bruchstücke von Armen. Merkwürdiger ist ein kleines (4 Centim. langes) ionisches Capitäl aus Elfenbein, das etwa zum Schmuck eines Kastens gedient haben mag (Tfl. L, n. 15). Von den 662 Münzen endlich, welche Karapanos bei seinen Nachgrabungen gefunden hat, hat er 52 Stück (2 Silbermünzen, 50 Kupfermünzen) auf den beiden letzten Tafeln seines Atlas (Tfl. LXII f.) abbilden lassen und im Text p. 116 ss. kurz erläutert, worauf ich einfach verweise.

Ich schliesse mit dem Wunsche nach baldiger Fortsetzung der Ausgrabungen, da der Boden der alten Orakelstätte offenbar noch lange nicht erschöpft ist, sondern noch manche für unsere Erkenntniss griechischen Lebens und griechischer Kunst werthvolle Fundstücke liefern kann.

Herr Bursian trug ferner vor:

Ein ungedruckter Cento Vergilianus.

Der freundlichen Mittheilung des Herrn Professor Dr. E. Dümmler in Halle verdanke ich die von Herrn Dr. A. Mau in Rom angefertigte Abschrift eines hexametrischen Gedichtes christlichen Inhaltes, welches seiner Form nach zu der in der heidnischen wie christlichen Literatur des vierten und fünften Jahrhunderts sehr beliebten Classe der Centones Vergiliani [1]) gehört. Dasselbe findet sich in dem von A. Reifferscheid in seiner Bibliotheca patrum latinorum italica Bd. I (Wien 1865) S. 307 f. ausführlich beschriebenen Cod. Vaticano — Palatinus N. 1753, wo es sich Fol. 69 — 70 v. unmittelbar an den bekannten Cento Vergilianus der Proba Faltonia [2]) anschliesst. Unser Gedicht hat in seiner ganzen Composition die grösste Aehnlichkeit mit dem zuerst von Martène und Durand (Collectio amplissima IX p. 125 ss.), fälschlich unter dem Namen des Sedulius, herausgegebenen, in Migne's Patrologiae cursus completus T. XIX, p. 773 ss. und in A. Riese's Anthologia latina N. 719 wiederholten Cento Vergilianus de verbi incarnatione: in beiden finden sich mehrfach fehlerhafte Hiaten oder sonst unmetrische

1) Die neuere Literatur über diese ist zusammengestellt bei D. Comparetti, Virgil im Mittelalter, aus dem Italienischen übersetzt von H. Dütschke (Leipzig 1875) S. 50.

2) Vgl. über diesen jetzt A. Ebert, Geschichte der christlich-lateinischen Literatur von ihren Anfängen bis zum Zeitalter Karl des Grossen (Leipzig 1874) S. 120 f.

Verse, welche durch Ungeschicklichkeit oder Unachtsamkeit des Centonisten beim Zusammenleimen der vergilischen Versbruchstücke entstanden sind [1]); in beiden sehen wir gegen die von Ausonius in der Praefatio zu seinem Cento nuptialis (edyll. XIII) für die Anfertigung von Centonen aufgestellte Regel [2]) bisweilen zwei ganze Verse Vergil's in derselben Ordnung, wie sie bei diesem sich finden, verwendet; in beiden endlich ist der vom Verfasser beabsichtigte Sinn und Zusammenhang manchmal ganz unklar und verworren. Dass unser Gedicht am Ende unvollständig ist, ergiebt sich auf den ersten Blick (die mit V. 125 unseres Gedichtes beginnende Seite Fol. 70 v. des Codex ist zum grössten Theile leer): fraglich aber ist es, ob diese Unvollständigkeit dem Abschreiber, beziehungsweise einer durch Zufall bewirkten Verstümmelung seiner Vorlage, oder dem Verfertiger des Gedichtes selbst zur Last fällt. Für die letztere Annahme scheint mir der Umstand zu sprechen, dass unser Gedicht mit demselben Worte (Omnipotens) schliesst, mit welchem der Cento de incarnatione beginnt; da nun dieser auch seinem Inhalte nach sich nicht unpassend an unser Gedicht anschliesst, so möchte ich vermuthen, dass der Verfasser des letzteren jenen Cento gekannt und den seinigen in der Absicht, eine Art Vorspiel oder Einleitung zu jenem zu liefern, fabricirt hat. Auch über den Namen dieses Fabrikanten möchte ich eine Vermuthung aussprechen. In einer bekannten Stelle des Isidorus (Orig. I, c. 39, 25 s.) wird nach Erwähnung des Cento der 'Proba uxor Adelphi' ein gewisser Pomponius genannt, der 'ex eodem poeta (Vergilio) inter caetera

1) Vgl. in unserem Gedicht die Verse 34. 55. 74. 79. 89. 104. 112. 126.

2) 'Variis de locis sensibusque diuersis quaedam carminis structura solidatur, in unum uersum ut coeant aut caesi duo aut unus et sequens cum medio. Nam duos iunctim locare ineptum est, et tres una serie, merae nugae'.

styli sui otia Tityrum in Christi honorem composuit'. Dieser Titel Tityrus passt vortrefflich für unser Gedicht, welches in die Form eines Zwiegespräches zwischem Meliboeus und Tityrus eingekleidet ist, worin der letztere den ersteren über die christlichen Heilswahrheiten belehrt. Ist diese meine Vermuthung richtig, so ist dadurch auch ein Terminus ante quem für die Abfassungszeit unseres Gedichtes gegeben: es ist jedenfalls vor dem Beginn des 7., wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung entstanden.

Ich lasse nun den Text unseres Cento mit den Nachweisungen der Stellen der vergilschen Gedichte (A = Aeneide, E = Eklogen, G = Georgica), aus denen die einzelnen Verse oder Verstheile desselben entnommen sind, folgen: die von Vergil abweichenden Worte sind cursiv gedruckt.

Versus ad gratiam domini. Inducit duas personas Meliboeum et Tityrum.

Mel. Tityre, tu patulae recubans sub tegmine fagi, E. I, 1.
nescio qua praeter solitum dulcedine laet*us*, G. I, 412.
fortunate senex! hic inter flumina nota
et fontis sacros *deductos* dicere uersus } E. I, 52 s. + VI, 5 + V, 2.
et cantare pares diuino carmine, pastor, E. VII, 5 + VI, 67.
formonsi pecoris custos, formonsior ipse. E. V, 44.
Tit. *Non* incerta cano uatum praedicta priorum. A. VIII, 49 + IV, 464.
An quicquam nobis tali sit munere maius? E. V, 58.
O Meliboee, deus haec nobis otia fecit;
namque erit ille mihi semper deus atque } E. I, 6 s. + A. I, 65.
hominum rex,
omnipotens genitor, rerum cui summa potestas; A. X, 668 + X, 100.
quem qui scire uelit, diuinum aspiret amorem. G. II, 105 + A. VIII, 378

V. 4 diductus *cod.* 5 paras? 6 pecori *cod.* 7 *in margine cod.* de prophetis *et* Tyt (*sic ubique*)

Haud ignota loquor *totumque* sparsa per orbem. A. II, 91 + I, 602.

Ipsi laetitia uoces ad sidera iactant
intonsi montes, ipsae iam carmina rupes,
ipsa sonant arbusta; deum namque ire per omnes
terrasque tractusque maris caelumque profundum E. V, 62 ss. + G. IV, 221 s. (cf. E. IV, 51).

ne dubita, nam uera uides, qui foedere certo A. III, 316 + I, 62.

aeternis regit imperiis et temperat iras. A. I, 280 + I, 57.

Ni faciat, maria ac terras nox incubat atra. A. I, 58 + I, 89.

Mel. Felix, qui potuit rerum cognoscere causas! G. II, 490.

Namque, fatebor enim, genus a quo principe nostrum A. IV, 20 (cf. Catal. XI, 11) + A. III. 168.

audierat Stimicon, laudauit carmina nobis. A. I, 20 + E. V, 55.

Sis felix! nam te maioribus ire per altum
auspiciis manifesta fides pro laudibus istis. A. I, 330 + III, 374 s + X, 625.

Tit. Accipe daque fidem; neque est ignobile carmen: A. VIII, 150 + E. IX, 28.

maior agit deus atque opera ad maiora remittit, A. XII, 429.

unus qui nobis cunctando restituit rem, A. VI, 846.

ille operum custos, hominum rerumque repertor, G. IV, 215 + A. XII, 828.

quo sine nil altum mens inchoat, ipse uolutat G. III, 42 + A. VI, 185 (cf. E. IX, 57).

quae sint, quae fuerint, quae mox uentura trahantur. G. IV, 393.

His *etenim* signis atque haec exempla secuti
esse *animas* partem diuinae mentis et haustus
aethereos dixere, quia sit diuinitus illis
ingenium, quamuis angusti terminus aeui G. IV, 219 ss. + I, 415 s + IV, 206.

V. 20 incu. bat (m*eras.*) *cod.* 21 *in marg. cod.* De domino dicit. 23 stimi conlaudabit *cod.* 26 nec qui est *cod.* 32 *in margine cod.* De hominibus dicit 33 austus *cod.*

terrenique hebetant artus moribundaque membra. A. VI, 732.

At genus inmortale manet; ne quaere doceri. G. IV, 208 + A. VI, 614.

Igneus est ollis uigor et caelestis origo, A. VI, 730.

et cum frigida mors animas eduxerit artus, A. IV, 385.

has omnis, ubi mille rotam uoluere per annos, A. VI, 748.

tempora dinumerans deus euocat agmine magno. A. VI, 691 + VI, 749.

Reddunt se totidem facies terraeque dehiscunt; A. IX, 122 + G. I, 479.

sed reuocare gradum superasque euadere ad auras, A. VI, 128.

hoc uirtutis opus, terras temptare repostas, A. X, 469 + III, 364.

sideream in sedem atque alto succedere caelo. A. X, 3 + G. IV, 227.

el. *Tityre*, *tamne* aliquas ad caelum hinc ire putandum est
sublimis animas iterumque ad tarda reuerti corpora? nos alia ex aliis in fata uocamur? A. VI, 719 ss. + III, 494.

inmortalis ego? pertemptant gaudia pectus; A. XII, 882 + I, 502.

si modo quod memoras factum contingere *possit*! A. IV, 109 + I, 413.

it. Ne dubita nulla fati quod lege tenetur; A. III, 316 + XII, 819.

crede deo, nam uera uides, sine posse parentem. A. V, 467 + III, 316 + IX, 90.

Quam minime re fato prudentia maior. G. I, 416.

el. Credo equidem, nec uana fides: quis talia demens
abnuat? et me uictusque uolensque remitto. A. IV, 13 + IV, 107 s. + XII, 883.

Stultus ego paruis componere magna solebam; E. I, 21 + I, 23.

---

38 *in margine cod.* De inferis dicit 44 *in marg. cod.* De superis 47 De resurrectione *cod. in marg.* 53 Quam minime refato (*tum spatium 4 circiter literarum in cod.*) prudentia maior: *fort. scrib.* Quod minime reris *ex Aen. VI, 97.* 55 remito *cod.* 56 magno *cod.*

nec mea iam mutata loco sententia cedit. A. IX, 220.
Unum oro: doceas iter et sacra hostia pandas, A. VI, 106 + VI, 109.
quidue sequens tantos possim superare labores. A. III, 368.
[*Tit.*] Dicam equidem nec te suspensum, A. VI, 722.
nate, tenebo,
et quo quemque modo fugiasque ferasque A. III, 459.
laborem.
Aude, hospes, contempnere opes: uia prima A. VIII, 364 + VI, 96.
salutis;
intemerata fides et mens sibi conscia recti praemia digna ferunt; freti pietate per ignem A. II, 418 + I, 604 s. + XI, 787.
inuenere uiam; requies ea certa laborum. A. VII, 297 + III, 393.
Inuitant croceis halantes floribus horti G. IV, 109.
fortunatorum nemorum sedesque beatae A. VI, 639.
semper erunt; quorum melior sententia menti, E. V, 74 (?) + A. II, 35.
his locus urbis erit diuini gloria ruris. A. III, 393 + G. I, 168.
Nam qui diuitiis soli incubuere repertis, A. VI, 610.
distulit in seram commissa piacula mortem, A. VI, 569.
ausi omnes inmane nefas auroque potiti, A. VI, 624.
urgentur poenis; quam uellent aethere in alto A. VI, 561 + VI, 436.
omnia, et superas caeli uenisse sub auras. G. I, 318 (?) + A. VII, 768.
Mel. Quae tibi, quae tali reddam pro carmine E. V, 81.
dona?
Non opis est nostrae; *nomen* tollemus ad A. I, 601 + E. V, 51.
astra,
Tityre; discussae umbrae et lux reddita menti. E. IX, 23 + A. XII, 669.
Tit. Non haec humanis opibus, non arte magistra proueniunt; quae sit poteris cognoscere uirtus. A. XII, 427 s. + E. IV, 27.

---

57 caedit *cod.* 60 Tit. *om. cod.*; de bona conuersatione in saeculo ne *in marg.* 61 quocumque *cod.* 62 contempore *cod.* 66 De paradiso dicit *cod. in marg.* — alantes *cod.* 70 de gehenna dicit *cod. in marg.* — reperte *cod.* 77 Tyt *ante hunc uersum habet cod., omittit ante* ss. 78.

Ni refugis, prima repetens ab origine pergam. G. I, 177+A. I, 372.
Immo age et a prima dic, hospes, origine nobis; A. I, 753.
accipio agnoscoque libens ut uerba parentis. A. VIII, 155.
Accipe: prisca fides facto, sed fama perennis. A. II, 65 (*uel* A. III, 486 *uel* A. VI, 136)+A. IX, 79.
Nunc canere incipiam, quoniam conuenimus ambo G. I, 5+E. V, 1.
montibus in nostris; referunt ad sidera ualles. E. V, 6+VI, 84.
Magnus ab integro saeclorum nascitur ordo; E. IV, 5.
maius opus moueo: laudes et facta parentis. A. VII, 45+E. IV, 26.
Nam neque erant astrorum ignes nec lucidus aethra
siderea polus, et nox obscura tenebat. A. III, 585 s.+IV, 461 (cf. III, 587).
Tum pater omnipotens rebus iam luce retectis G. II, 325+A. IX, 461.
aera dimouit tenebrosum et dispulit umbras. A. V, 889.
Principio caelum *et* terras solemque cadentem A. VI, 724+IV, 480.
lucentemque globum lunae camposque liquentes, A. VI, 725+724.
noctis iter, stellis numeros et nomina fecit; A. X, 162+G. I, 137.
inde hominum pecudumque genus uitaeque uolantum
et quae marmoreo fert monstra sub aequore pontus; A. VI, 728 s.
et medium luci atque umbris iam diuidit orbem G. I, 209.
temporibusque parem diuersis quattuor annum. G. I, 258.
Nec torpere graui passus sua regna ueterno G. I, 124.
mouit agros curis acuens mortalia corda, G. I, 123.
ut uarias usus meditando extunderet artes. G. I, 133.

---

83 facta *cod.* 87maris *cod.* 88 aether *cod.* 90 De deo dicit *cod. in marg.* — luce rectis *cod.* 92 De principio dicit *cod. in marg.* 95 unde *cod.*

Nec genus indocile ac dispersum montibus altis composuit lege*m*que dedit, dicione tenebat. A. VIII, 321 s. + I, 522.

Hinc populum late regem *aeuoq*ue superbum uenturum excidio docuit post exitus ingens, A. I, 21 s. + V, 522.

uictor ab Aurorae populis et littore rubro. A. VIII, 686.

Tu*n*c uictu reuocant uires caelestia dona, A. I, 214 + G. IV, 1.

deterior donec paulatim ac decolor aetas et belli rabies et amor successit habendi. A. VIII, 326 s.

Regnorum inmemores turpique cupidine capt*i*; A. IV, 194.

tu*n*c uariae inlud*u*nt pestes, malus abstulit error G. I, 181 + E. VIII, 41.

Aegyptum uiresque Orientis, miranda uidentur A. VIII, 687 + I, 494.

omnigenumque deum monstra et latrator Anubis. A. VIII, 698.

Quid delubra iuuant simulacraque luce carentum? A. IV, 66 + G. IV, 472.

Non tali auxilio nec defensoribus istis tempus eget; *cum* uestra dies uoluentibus annis A. II, 521 s. + XI, 667 + I, 234.

uerba redarguerit, poena commissa luetis. A. XI, 688 + I, 136.

Quin potius pacem aeternam *et tanti muneris* A. IV, 99 + ?

cuncti obtestemur? haec ara tuebitur omnis. A. XI, 358 + II, 522.

His actis aliud genitor secum ipse uolutat, A. XII, 843.

quo uitam dedit aeternam, *quo* mortis adempta est condicio, et caelo tandem miseratus ab alto est. A. XII, 879 s. + V, 727.

Respicit humanos pietas antiqua labores A. V, 689 + 686.

V. 102 *fort. scr.* Hinc. 113 monstrat et *cod.* 118 *post* muneris *spatium trium quattuorue litterarum in cod., tum sequitur* cuncti. 119 tue^{b}imur *cod.*

exitiis positura modum; responsa dabuntur fida satis; manifesta fides secreta parentis. A. VII, 129+II, 876a.+II, 309 (*vel* III 375)+II 299.

Ipse haec — *manifesta fides* — celeris mandata per auras A. IV, 270.

interpres *monitum spirantumque adfore uer*bis* A. IV, 378+?+A. X, 547.

seraque terrifici cecinerunt omina uates; A. V, 524.

namque fore inlustrem *dictis factisque* canebant. A. VII, 79.

O quam te memorem, uirgo? cui mentem animumque A. I, 327+VI, 11.

semine ab aetherio superis concessit ab oris omnipotens. A. VII, 281+II, 91. A. X, 615.

---

128 omnia *cod.* 129 canebat *cod.* 130 de maria dicit *cod. in marg.*

Herr Trumpp hielt einen Vortrag:

Der Taufritus der äthiopischen Kirche.

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 1. Juni 1878.

Herr Preger hielt einen Vortrag:

Der Tractat des David von Augsburg über die Waldesier.

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr Trumpp legte vor:

„Die Rubâ'îs des Abû Sa'îd bin Abulkhair[1]) (Zweite Sammlung) von Prof. Dr. Hermann Ethé."

31) Khulâç. Wâlih. Ind. Off. 2415 u. 1265. Ell. 292.

دستی که زدی [2] بناز در زلف تو جنگ
چشمی که [3] بدیدنت زدل بردی زنگ
آن چشم [4] به بست بی تو ام دیده بخون
وان دست بکوفت بی تو ام سینه بسنگ

1) Im Anschluss an die 30 von mir in diesen Blättern vor drei Jahren (Sitzungsberichte, philosophisch-philologische Classe, 1875 pg. 145—168) publicirten Vierzeilen des Altmeisters des persischen Rubâ'î, Abû Sa'îd bin Abulkhair (+ 440), erlaube ich mir hier eine neue Sammlung, 62 weitere Gedichte desselben Verfassers enthaltend, in Text und metrischer Uebersetzung zu veröffentlichen. Die Quellen derselben sind ausser denselben neun Originalwerken, welche den Stoff zu der ersten Sammlung geliefert (siehe die Anmerkung am oben angegebenen Orte), drei neue Handschriften, nämlich die Tadhkirah des Yusuf 'Alîkhân, vollendet 1184 (Cod. Sprenger 337, siehe Sprenger's Cat. Oudh. p. 192), eine persische Anthologie der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Cod. pers. 6 f. 48 a) und eine ähnliche der India Office Library zu London (Nr. 1265).

2) Wâlih: بناز وزلف.

3) Wâlih, 1265 und 2415: زدیدنت.

4) 2415: نشست. Ell. 292:

آن چشم بهجران تو ام شهره شده

Uebersetzung:

„Die Hand, die oft mit deinen Locken den Krieg geführt voll Lustbehagen,
Das Aug', das oft im Anschaun deiner den Rost vom Herzen fortgetragen,
Seit du geschieden, hat das eine in Blut getaucht mein ganz Gesicht mir,
Seit du geschieden, hat die andre mit Steinen mir die Brust zerschlagen."

32) Makhz. Wâlih. Ell. 292. Ind. Off. 1265.

ای برهمن آن عارض چون لاله پرست
رخسار نگار چارده ساله پرست
گر چشم خدای بین نداری باری
خورشید پرست به که گوساله پرست'

Uebersetzung:

„Zu dem Antlitz dort, Brahmane, das wie Tulpen ganz, — doch bete!
Zu des vierzehnjähr'gen Liebchens holdem Wangenkranz doch bete!
Ist kein Auge dir beschieden, das die Gottheit schaut, fürwahr denn
Lieber als zum Kalb zu beten, zu der Sonne Glanz doch bete!"

33) Makhz. Sprenger 337. Cod. pers. 6. Ind. Off. 1265.

اللّٰه بفریاد منِ بیکس رس
لطف و کرمت یار منِ بیکس بس
هرکس بکسی و حضرتی می نازد
جز حضرت تو ندارد این بیکس کس'

Uebersetzung:

„O Gott, wenn ich um Hülfe rufe, zu mir Verlass'nem komm geschwind,
Genug, wenn deine Huld und Güte mir Armem treu verbündet sind!
Wohl jeder kann sich eines Freundes, sich eines hohen Gönners rühmen,
Doch einzig dich allein, o Hoher, hab' ich verwaistes Menschenkind!"

34) Makhz. Wâlih. Ind. Off. 1265. Ell. 292 u. 294.

در کویتو میدهند جانی بجوی
(5)جانی چه بود که کاروانی بجوی
(6)از وصل تو یکجو بجهانی ارزد
زین جنس که مائیم جهانی بجوی

Uebersetzung:

„Man schenkt Jedwedem eine Seele in deinem Hage, suche nur!
Nur eine Seele? nein, von Seelen ein ganz Gelage[7]), suche nur!
Die ganze Welt wiegt's auf, ein Korn nur von deinen Reizen zu geniessen[8]),
Drum eine Welt, gefüllt mit Leuten von unsrem Schlage, suche nur!"

---

5) [Ell. 292: جانرا چه محلّ.

6) Ell. 292: از تو صنما جوی بجانی ارزد.

7) Wörtlich: „eine Karawane."

8) Nach Ell. 292 lautet dieser Vers:
„Ein Körnchen nur von dir, o Liebchen, wiegt schier an Werth auf eine Seele."

35) Makhz. Wâlih. Ind. Off. 1265. Ell. 294.

تا روی ترا (9بدیدم ای شمع طراز
(10نه کار کنم نه روزه دارم نه نماز
چون با تو بوم مجاز من جمله نماز
چون بی تو بوم نماز من جمله مجاز'

Uebersetzung:

„Seit dein Antlitz ich gesehen, Leuchte du, tarâzentsprossen,
Blieb dem Fasten, dem Gebet ich, jeder Thätigkeit verschlossen;
Bist du bei mir, ganz dann löst sich in Gebet mir die Verzückung —
Bist du fern, bleibt all mein Beten in Verzückung ganz zerflossen!"

36) Ind. Off. 2415. Ell. 294. Cod. pers. 6.

دارم (11گنهی ز قطرهٔ باران بیش
وز (12شرم ننه فکنده ام سردر پیش
آواز آمد که سهل باشد درویش
تو در خور خود کنی و ما در خور خویش'

Uebersetzung:

„Ach, ich sündigte viel öfter, als der Regen Tropfen zählt,
Und ich sank gebeugten Hauptes nieder drum, — von Schaam gequält;

---

9) Ell. 294 und Wâlih: دیده ام.

10) Ell. 294: نی.

11) 2415 u. Cod. pers. 6: گنه از.

12) Ell. 294: وزجرم.

Da von oben rief's: gemach doch, Derwisch! ganz nach eig'nem Gusto
Handle ich ja selbst und diesen Grundsatz hast du auch erwählt."

37) Ell. 294. Ind. Off. 1265.

دل کرد بسی نگاه در دفتر عشق
جز (13)روی خوشت ندید رو در خور عشق
چندانکه رخت حسن نهد بر سر حسن
(14)بیماره دلم عشق نهد بر سر عشق'

Uebersetzung:

„Ach so oft und viel mein Herz auch in der Liebe Buch studirt,
Stets der Liebe Sonn' entstrahlte deine Wange, reizgeziert;
Drum so lang' auf Schönheit Schönheit häuft dein Antlitz — ist's auch einzig
Lieb' und immer neue Liebe, die mein krankes Herz gebiert."

38) Ell. 294.

راه تو بهر قدم که پویند خوش است
وصل تو بهر صفت که جویند خوش است
رویِ تو بهر چشم که بینند نکوست
ذکر تو بهر زبان که گویند خوش است'

Uebersetzung:

„Dein Pfad ist, ob man ihn auch walle in dem, — in jenem Gleise, schön!

---

13) 1265: جر روت(!) ندید هیچ رو در خور عشق.
14) 1265: شوریده.

Dein Huldgenuss ist, ob erstrebt auch in mannichfachster Weise, schön!
Von gleicher Schönheit ist dein Antlitz, mit welchem Auge man dich schaue,
Dein Lobpreis ist, in welcher Sprache man immer auch dich preise, schön!"

39) Cod. pers. 6.

هر گز غم ایّام نداریم و خوشیم
گر چاشت رسد شام نداریم و خوشیم
چون پخته بما میرسد از مطبخ عنب
از کس طمع خام نداریم و خوشیم'

Uebersetzung:

„Vor Zeitengram sind wir geborgen — und wohlgemuth sind wir;
Uns quält kein Abendbrot am Morgen, und wohlgemuth sind wir.
Wir brauchen, liefert uns die Küche nur stets gekochte Trauben,
Durchaus für rohe nicht zu sorgen — und wohlgemuth sind wir!"

40) Cod. pers. 6. Sprenger 337.

ای خالق ذو الجلال وای بار خدای
تا چند روم در بدر و جایبجای
یا خانهٔ امّید مرا در در بند
یا قفل مهمّات مرا در بکشای'

Uebersetzung:

„Du mein Gott voll hehrer Grösse, du mein Weltenschöpfungshort,
O wie lang' von Thür zu Thür noch soll ich gehn — von Ort zu Ort?
Schliess mein Hoffnungshaus für immer oder ziehe von der Truhe
Meines angstvoll ernsten Strebens endlich nun den Riegel fort!"

41) Makhz. Ind. Off. 1265.

گر قرب خدا میطلبی دلجو باش
اندر پس و پیش خلق نیکوگو باش
خواهی که چو صبح صادق القول شوی
خورشید صفت با همه کس یکرو باش

Uebersetzung:

„Fahnd' auf Herzen, willst von Gott du, dass vertraut er mit dir spricht,
Gutes rede von den Leuten, ob sie's hören just, ob nicht!
Willst du wahrhaft sein und truglos gleich dem ächten Licht des Morgens,
Zeige nach der Sonne Weise allen stets ein gleich Gesicht."

42) Khulâç. Ell. 294.

(15)بی مونس و یار و همنشینم کردی
با محنت و (16)درد و غم قرینم کردی
این مرتبهٔ مقرّبان در تست
(17)یارب بچه خدمت اینچنینم کردی

15) Ell. 294: با فاقه و فقر همنشینم.

16) Ell. 294: اندوه.

17) Ell. 294: امّا.

Uebersetzung:

„Dir dank' ich's, dass um mich nicht länger ein trauter Freundeskreis sich schaart,
Durch dich bin ich mit Schmerz und Trübsal, durch dich mit Gramesleid gepaart;
Das ist die höchste Günstlingsstufe an deinem Thor, doch wissen möcht' ich,
Zu welcher Art von Dienst denn hast du mich umgewandelt solcher Art?"

43) Ell. 294. Ind. Off. 1265.

از باد صبا دلم چو بوی تو گرفت
بگذاشت مرا و جست و جوی تو گرفت
(18)اکنون زتنش هیچ نمی آید یاد
بوی تو گرفته بود و خوی تو گرفت

Uebersetzung:

„Als kaum es deinen Duft gespürt, der mit dem Ostwind hergeflogen,
Hat mir Valet gesagt mein Herz, ist dich zu suchen ausgezogen;
Vergessen hat es längst nun schon den Leib, der einst ihm Wohnstatt war,
Es hat zugleich mit deinem Duft dein ganzes Wesen eingesogen."

44) Cod. pers. 6.

یا ربّ زگناه زشت خود منفعلم
وز قول بد و فعل بد خود بخلم

18) Ind. 1265: اکنون زمن خسته نمی آرد یاد.

فیضی بدلم زعالم غیب رسان
تا محو شود خیال باطل زدلم'

Uebersetzung:

„Herr, zerstört hat meiner Sünden Schmach mir meine Lebensbahn,
Schaam erregt mir all das Böse, das gesagt ich und gethan;
O aus jener Welt lass strömen einen Hulderguss in's Herz mir,
Dass vom Herzen weggetilgt mir werde jeder nicht'ge Wahn!"

45) Ell. 294. Cod. pers. 6.

ای در صفت ذات تو حیران که و مه
وز هردو جهان خدمت درگاه تو به
علّت تو ستانی و شفا هم تو دهی
یا ربّ تو بفضل خویش بستان و بده'

Uebersetzung:

‚O du, in dessen Wesens Deutung die Denkkraft Gross und Klein versiegt,
Dess Vorhofdienst an Werth unendlich die beiden Welten überwiegt,
Die Krankheit nimmst von uns hinweg du und giebst dafür uns Heilungsmittel,
O nimm und gieb nur, Herr, wie's immer in deinem Huldermessen liegt."

46) Ell. 294.

یا ربّ زقناعتم توانگر گردان
وز نور یقین دلم منوّر گردان
اسباب منِ سوخته سر گردان
بی منّت مخلوق میسّر گردان'

Uebersetzung:

„Selbstzufried'nen Sinnes Schätze, Gott, gieb in die Hände du mir!
In mein Herz das Licht der sich'ren Ueberzeugung sende du mir!
Führe, ohne Staubgebor'nen mich zum Danke zu verpflichten,
Was ich heisser Tollkopf treibe, all zum guten Ende du mir!"

47) Ell. 292.

مارا نبود دلی که خرّم گردد
خود بر سر کوی ما طرب کم گردد
هر شادیٔ عالم که بما روی نهد
چون بر سر کوی ما رسد غم گردد

Uebersetzung:

„Uns ist kein Herz beschieden, drin Freud' und Frohsinn schalten,
Und nie kann laut Ergötzen in unserm Umkreis walten;
Muss jede Erdenlust doch, die uns sich zugewendet,
An unsres Gaues Grenzen zu Gram sich umgestalten."

48) Khulâç. Makhz. Wâlih. Ell. 292. Ind Off. 1265.

(19)بازار دلی را که تو جانش باشی
معشوقهٔ پیدا و نهانش باشی
زان می ترسم که از دل آزاریٔ تو
دل خون شود و تو در میانش باشی

19) Makhz., Wâlih und 1265: تا زار anstatt بازار.

Uebersetzung:

„Ob rings du im Bazar des Herzens, das Seele erst durch dich empfangen,
Das Lieb' auch bist, nach dem sie alle so offen wie geheim verlangen,
Mir bangt vor einem doch — du könntest durch Herzbedrückung ganz das Herz mir
In Blut verkehren, und du selber — du bliebest mitten drin gefangen!"

49) Ell. 292.

تا دل ز علائق جهان حُر نشود
اندر صدف وجود ما دُر نشود
پر می نشود کاسهٔ سرها ز هوس
هر کاسه که سر نگون بود پُر نشود

Uebersetzung:

„So lange sich von ird'schen Banden nicht gänzlich frei die Herzen ringen,
Wird auch in unsres Daseins Muschel die wahre Perle nimmer dringen.
Es füllt durch irdische Begierde des Kopfes Becher nie mit Wein sich;
Du stellst ja auf den Kopf den Becher, wie kannst du ihn zum Vollsein bringen?"

50) Cod. pers. 6.

یا ربّ سبب حیات حیوان بفرست
وز خوان کرم نعمت الوان بفرست
از بهر لب تشنهٔ آن طفل نبات
از سینهٔ ابر شیر باران بفرست

Uebersetzung:

„Sende, Gott, des Lebens Nahrung allen, die da Leben haben,
Send' uns von der Güte Tafel mannichfache Liebesgaben;
Sende um der durst'gen Lippen all der Pflanzenkinder willen
Milch des Regens aus der Wolke Brust, dass sie sich froh dran laben!"

51) Ell. 292. Ind. Off. 1265.

در دل چو (20)کجیست روی بر خاك چه سود
چون زهر بدل رسید تریاك چه سود
تو ظاهر خود بجامه آراستهٔ
دلهای پلید و جامهٔ پاك چه سود'

Uebersetzung:

„Wozu in Staub dein Antlitz neigen, wenn doch dein Herz voll Unverstand?
Wenn Gift dir schon in's Herz gedrungen, was frommt's, ob Gegengift zur Hand?
Ob du mit Kleidern noch so sehr auch dir aufgeputzt den äuss'ren Menschen,
Wenn doch voll Schmutz das Herz da drinnen, was nützt dir da ein rein Gewand?"

52) Ell. 294.

یاربّ نظری بر منِ سرگردان کن
لطفی بمنِ شکستهٔ حیران کن
با من مکن آنچه من سزایِ اویم
آنچ از کرم و لطف تو آید آن کن'

20) 1265: کریست.

Uebersetzung:

„Einen Huldblick schenke, Herr, mir, — bin im Kopf ganz wirbeltoll!
Bin gebrochen, irr! — o gönne mir der Güte kärgsten Zoll!
Thu mit mir nicht, wie ich selber es verdient — o nein! dein Handeln
Sei, ein Ausfluss deiner Güte, gnadenreich und hochsinnsvoll!"

53) Cod. pers. 6.

ای زلف مسلسلت بلایِ دل من
وی‌لعل لبت گره کشایِ دل من
من دل ندهم بکس برایِ دل تو
تو دل ندهی بکس برایِ دل من'

Uebersetzung:

„Füllt dein Ringelhaar auch ewig mir das Herz mit Weh und Ach,
Löst doch stets dein Mundrubin mir all mein Herzensungemach!
Dir zu Liebe schenk' ich nimmer einem Andren drum mein Herz auch,
Mir zu Liebe hängt das deine keinem Andren jemals nach!"

54) Ell. 294.

عارف که ز سِرّ معرفت آگاه است
بیخود ز خودست و با خدا همراه است
نفیِ خود و اثبات وجود حق کن
این معنیٔ لا اله الا الله است'

Uebersetzung:

„Wer gelöst als Eingeweihter der Erkenntniss tiefste Fragen,
Hat, zu Gott gesellt, für immer sich des eig'nen Seins entschlagen;
Drum denn — Gottes Sein bejahe, und dein eigen Selbst negire!
Das allein ja will die Phrase: „Ausser Gott kein Gott!" besagen."

55) Ell. 292.

من بودم[21] دوش و آن بُت بنده نواز
از من همه لابه بود واز وی همه ناز
شب رفت و حدیث ما بپایان نرسید
شب را چه کُنه قصّهٔ ما بود دراز

Uebersetzung:

„Ich weilte bei dem Götzen gestern, der voll von sanftem Mitleidsdrang,
Er übte nichts als Schelmereien, und ich, ich flehte zärtlich bang;
Die Nacht verstrich, und unser Plaudern war noch zum Ende nicht gekommen,
Ist drob die kurze Nacht zu tadeln? o nein! wir plauderten zu lang!"

56) Makhz.

پیوست زمن کشیده دامن دل تست
فارغ زمن سوخته خرمن دل تست
کُر عمر وفا کند من از تو دل خویش
فارغتر از آن کنم که از من دل تست

21) Im Text steht: دوش و statt دوش و.

Uebersetzung:

„Mehr und mehr hat stets dein Herz sich trotzig von mir abgekehrt,
Leer von mir nun ist's, dess Ernte längst vom Feuer schon verzehrt;
Doch wenn Wort mir hält das Leben, will von dir mein eigen Herz ich
Mehr noch leeren, als du selber schon von mir dein Herz geleert."

57) Ell. 292. Ind. Off. 1265.

از باده بروی شیخ رنگ آوردن
با قوم (22بکعبه در درنگ آوردن
اسلام زجانب فرنگ آوردن
بتوان نتوان ترا بچنگ آوردن'

Uebersetzung:

„Wohl möglich wär's, dass selbst die Wangen des Sheichs vom Weine Feuer fingen,
Ich könnte mit dem Haufen Stunden wohl in der Ka'ba selbst verbringen;
Ja denkbar wär' es, zum Bekenntniss des Islâm Franken gar zu zwingen,
Doch ganz und völlig dich zu fassen, nur das allein wird nie gelingen!"

58) Ell. 294.

ای نیك نکرده و بدیها کرده
وانگه بخلاص خود تبرّا کرده

22) Ell. 292 hat gegen das Metrum, aber treffend dem Sinne nach: با قوم سلام.

بر لطف مکن تکیه که هرگز نبود
ناکرده چو کرده کرده چون ناکرده'

Uebersetzung:

„Wenn Gutes du noch nie gethan, wenn stets du Schlechtes nur ersonnen,
Und wähnst, du seist gerettet nun, du seiest allem frei entronnen,
O bau auf Gottes Huld dann nicht — denn nimmer wird zu Nichts Vollbrachtes,
Und nimmer zu Vollbrachtem wird, was du noch nie zu thun begonnen!"[23])

59) Ind. Off. 1265 und 2415.

دردا که درین زمانه پر غم و درد
عیبا[24]) که درین دائرهٔ غم پرورد

23) Dies rubâ'î ist augenscheinlich eine Antwort auf eine von Avicenna's persischen Vierzeilen, die ich in den „Nachrichten der Göttinger Akademie", 1875 ns. 21 p. 555 ff. veröffentlicht habe, und zwar auf die erste dort gegebene:

مائیم بلطف حق تولّا کرده
وز نیك و بد خویش تبرّا کرده
آنجا که عنایت تو باشد باشد
ناکرده چو کرده کرده چون ناکرده'

„Wir haben nun durch Gottes Huld den Stand der Heiligen gewonnen,
Dem Guten sind, dem Bösen wir, das uns in Banden hielt, entronnen;
Denn da, wo deine Gnade wirkt, vergeht in nichts, was wir vollbrachten;
Und dennoch zum Vollbrachten wird, was wir noch nie zu thun begonnen."

Unser Dichter hat absichtlich denselben Reim beibehalten, den Avicenna gebraucht, und das ist auch in der Uebersetzung nachgeahmt worden.

24) 1265: غبنا.

هر روز فراق دوستی باید[25] دید
هر لحظه وداع همدمی باید کرد'

Uebersetzung:

„Weh, dass man in diesem Zeitlauf, voll von Schmerzen, voll von Harm,
Ach, dass man in diesem Kreislauf, nie an Gram und Kummer arm,
Jeden Tag von einem Freund sich trennen muss, und jede Stunde
Ew'ges Lebewohl muss sagen einem Bruder treu und warm!"

60) Cod. pers. 6.

ای آنکه میسّری و بی همتائی
کس را نبود ملك بدین زیبائی
درها همه بسته است و خلقان خفته
یاربّ تو درِ لطف بما بکشائی'

Uebersetzung:

„O du, der alles führt zum Glück, o du, der gänzlich ohne Gleichen,
Kein Einz'ger herrscht mit solchem Glanz wie du in solchen weiten Reichen!
Verschlossen sind die Pforten all, in Schlummer liegt die ganze Welt,
Nun öffne deiner Güte Thor, lass heimlich, Herr, zu dir mich schleichen!"

---

25) 2415: کرد statt دید.

61) Ell. 292.

من از تو جدا نبوده‌ام تا بودم
اینست دلیل طالع مسعودم
در ذات تو ناپدیدم ار معدومم
وز نور تو ظاهرم اگر موجودم

Uebersetzung:

„Noch nie war ich von dir getrennt, seit ich von dir mein Sein empfangen,
Das zeigt mir, welch beglückt Gestirn auf meinem Pfad mir aufgegangen!
Dein eig'nes Wesen hüllt mich ein, muss ich im Nichtsein trostlos bangen,
Aus deinem Lichte strahl' ich auf, lässt du in's Dasein mich gelangen!"

62) Cod. pers. 6.

در هر سحری با تو همی گویم راز
در حضرت تو همیکنم عرض نیاز
بی منّت بندگانت ای بنده نواز
کارِ منِ بیچارهٔ سرگشته بساز

Uebersetzung:

„Mein geheimstes Sinnen flüstr' ich stets beim Frühlicht dir in's Ohr,
Leg' in deiner Hofburg immer meines Flehens Bittschrift vor;
Knechten unverpflichtet führe du, der Knechte selbst empor
Huldvoll zieht, mein Werk für mich aus, der ich ganz den Kopf verlor!"

63) Ell. 294.

در دل دردیست از تو پنهان که مپرس
تنگ آمده چندان دلم از جان که مپرس
با این همه حال و اینچنین تنگدلی
جا کرده محبّت تو چندان که مپرس'

Uebersetzung:

„Es fiel durch dich mein Herz zur Beute dem Schmerzensdrange — frage nicht!
Mein Herz ward um der Seele willen so eng' und bange — frage nicht!
Und dennoch hat zu dir die Liebe trotz aller meiner Herzensenge
In meinem Herzen Platz gegriffen ach schon so lange — frage nicht!"

64) Ell. 294.

رنجورم ودر دل از تو دارم صد غم
بی لعل لبت حریف دردم همه دم
زین عمر ملولم منِ مسکینِ غریب
خواهد شود آرامگهم کوی عدم'

Uebersetzung:

„Gramerfüllt um dich im Herzen hundert Kümmernisse trag' ich —
Fern von deinem Mundrubine stets mich nur mit Schmerzen plag' ich; —
Ueberdrüssig dieses Lebens bin ich ganz, ich armer Fremdling,
In des Nichtseins Gau allein nur ew'ger Ruhe Ziel erjag' ich!"

65) Cod. pers. 6.

تسبیح مَلَك را و صفا رضوانرا
دوزخ بد را بهشت مر نیکانرا
دنیا جم را و قیصر و خاقانرا
جانان ما را و جان ما جانانرا'

Uebersetzung:

„Es sei dem Riswân Glanz beschieden, es sei den Engeln Preis und Heil!
In's Paradies geh' ein der Gute — zum Höllenpfuhl der Böse eil'!
Es sei den Königen und Kaisern, den Fürsten all die Erde feil!
Nur werde meine Seel' dem Liebchen und mir das Liebchen selbst zu theil!"

66) Ell. 294.

از بیم رقیب طوف کویت نکنم
وز طعنهٔ خلق جست و جویت نکنم
لب بندم و از پای نشینم لیکن
این نتوانم که آرزویت نکنم'

Uebersetzung:

„Ich will aus Furcht vor dem Rivalen nicht länger deinen Gau umschweifen,
Dem Schmähn der Leute zu entgehen, auf deiner Spur nicht länger streifen;
Die Lippe schliess' ich, niedersitz' ich — doch nimmer kann ich der Begierde
Nach dir es wehren, stets auf's neue mit Sehnsuchtsdrang mich zu ergreifen."

67) Ell. 292.

ای قبلهٔ هر که مقبل آمد کویت
رویِ دل مقبلان عالم سویت
امروز کسی کز تو بگردانند روی
فردا بکدام روی بیند رویت؟

Uebersetzung:

„O Kibla aller, die beglückt in deinem Gau geborgen,
Die Herzen aller schaun zu dir, die kühn entsagt den ird'schen Sorgen!
Mit welchem Antlitz aber schaut, wer heut von dir hienieden
Sein Antlitz kehrt, da droben wohl dein eig'nes Antlitz morgen?"

68) Wâlih. Ind. Off. 1265.

چشمم همه اشك گشت و چشمم بگریست
در عشق تو بی چشم همی باید زیست
از من اثری نماند این عشق زچیست
چون من همه معشوق شدم عاشق کیست؟

Uebersetzung:

„Ganz zur Thräne ward mein Auge — ausgeweint nun ist's und leer;
Blind muss ich hinfort geniessen deiner Liebe Huldverkehr;
Wozu frommt solch Lieben? Spuren giebt von mir es nirgends mehr;
Leiden ganz nur muss ich Liebe — wer denn wirkt und übt sie — wer?"

69) Ell. 294.

دل جایتو شد وگرنه پر خون گنمش
در دیده توئی وگرنه جیحون گنمش
امّید وصال تُست جانرا ور نه
از تن به هزار حیله بیرون گنمش

Uebersetzung:

„Deine Wohnstatt ist mein Herz nun — tränken würd' ich's sonst mit Blut;
Du nur füllst mein Auge — füllen würd' ich's sonst mit Thränenfluth!
Dir in Liebe sich zu einen hofft allein noch meine Seele;
Aus dem Leib mit tausend Listen riss' ich sonst sie wohlgemuth!"

70) Ell. 292.

سلطان گوید که نقد گنجینهٔ من
صوفی گوید که دلق پشمینهٔ من
عاشق گوید که درد دیرینهٔ من
من دانم و من که چیست در سینهٔ من

Uebersetzung:

„Es spricht der Fürst: „mein Schatz allein nur ist Kapital, das Zinsen trägt;"
Der Çûfî spricht: „die Kutte ist es, die hären um den Leib sich legt;"
Verliebte sprechen: „nein! der Gram ist's, der täglich neu in uns sich regt;"
Doch was es wirklich ist, weiss ich nur: was tief mein Innerstes bewegt."

71) Cod. pers. 6.

ای دوست طواف خانه ات میخواهم
بوسیدن آستانه ات میخواهم
بی منّت خلق توشهٔ این رهرا
میخواهم و از خزانه ات میخواهم'

Uebersetzung:

„Um deine Klause, Freund, den Umlauf, den heil'gen, halten möcht' ich wohl!
Auf deiner Schwelle meine Lippen zum Kusse falten möcht' ich wohl!
Zum Dank den Leuten mich verpflichten, das möcht' ich nicht, doch Wegkost haben
Aus jenem Schatz, den deine Hände allein verwalten, möcht' ich wohl!"

72) Ell. 292.

گل از تو چراغ حسن[26] در گلشن برد
وز روی تو آئینهٔ دل روشن برد
هر خانه که شمع رخت افروخت درو
خورشید چو ذرّه نور از روزن برد'

Uebersetzung:

„Dir allein hat ihrer Schönheit Strahl die Ros' im Hain entführt,
Seinen Glanz des Herzens Spiegel deiner Wang' allein entführt.

---

26) Der Text hat ein unpassendes و vor در.

Durch das Fenster jedes Hauses, drin dein Antlitz aufgeleuchtet,
Hat's als winzig Stäubchen Lichtes all der Sonne Schein entführt."

73) Cod. pers. 6.

ای در خم چوگان تو دل همچون گوی
بیرون نه زفرمان تو دل یکسر موی
ظاهر که بدست ماست اورا شستیم
باطن که بدست تست اورا تو بشوی'

Uebersetzung:

„In deines Haares Schlägelkrümmung ist ganz dem Ball mein Herz vergleichbar;
Kein Haarbreit weicht von deines Wunsches Geheiss es ab, das unausweichbar!
Mein Aeuss'res hab' ich rein gewaschen, das ganz in meine Hand gegeben;
O wasche du nun rein mein Inn'res, das deiner Hand allein erreichbar."

74) Ell. 294.

گر چشم تو در مقام ناز آید باز
بیمار تو بر سر نیاز آید باز
ور حسن تو یك جلوه کند بر عارف
از راه حقیقت بمجاز آید باز'

Uebersetzung:

„Wenn ihn nur mit Schelmenblicken erst dein Aug' berückt auf's Neue,
Glaub', dass deinem Kranken leicht dann Liebesschmachten glückt auf's Neue!

Wirft auch auf den Eingeweihten einen Strahl nur deine Schönheit,
Dem Alltäglichen entsagt er flugs und ist verzückt auf's Neue!"

75) Cod. pers. 6.

یا ربّ تو مرا بیار دمساز رسان
آوازهٔ دردم بهمآواز رسان
آنکس که من از فراق او غمگینم
اورا بمن و مرا باو باز رسان

Uebersetzung:

„Lass mich, Herr, den Freund doch finden, der in Eintracht mit mir wallt,
Hilf, dass zu dem Gleichgestimmten meines Herzens Stimme schallt!
Eine ihm mich wieder, gieb mich ihm zurück, um dessentwillen,
Seit er schied, von Gramesseufzern all' mein Inn'res wiederhallt."

76) Ell. 294.

هر چند زکار خود خبردار نه ایم
بیهوده تماشاگرِ گلزار نه ایم
بر حاشیهٔ کتاب چون نقطهٔ شك
بیکار نه ایم اگرچه در کار نه ایم

Uebersetzung.

„Ist unser Mangel an Erkenntniss des eig'nen Thuns auch noch so gross,
Doch wallen durch den Rosenhain wir nicht ganz von höh'rer Einsicht bloss,

Und wie am Rande eines Buches ein deutevolles Fragezeichen,
So, ob auch nicht in Werken thätig, sind doch auch wir nicht wirkungslos!"

77) Ell. 294. Sprenger 337.

قدّت قدّم زبار محنت خم کرد
چشمت چشمم چو چشمها پر نم کرد
خالت حالم چو روز خود تیره نمود
زلفت کارم چو[27] تار خود در هم کرد'

Uebersetzung:

„Dein Wuchs hat meinen Wuchs gekrümmt durch all die Last von Gram und Sehnen;
Es hat dein Auge quellengleich das meine angefüllt mit Thränen;
Auf einmal hat dein Schönheitsmaal mich selbst und deinen Glanz verdunkelt,
Dein Haar Verwirrung meinem Thun gebracht und deinen Lockensträhnen."

78) Ell. 294.

قومی که حقست قبلهٔ همّت شان
تا سر داری مکش[28] سر از خدمت شان
آنرا که چشیده زهر آفاق زدهر
خاصیّت تریاق دهد صحبت شان'

---

27) Ell 294 hat کار خود statt تار خود.

28) سر ist nicht in der Handschrift; da es aber für Metrum und Sinn unerlässlich ist, habe ich es eingefügt.

Uebersetzung:

„Lass dein Haupt, so lang ein Haupt dir, stets in treuer Diensteshaft
Derer, die zur Gottheit beten mit der Inbrunst Segenskraft!
Reicht doch allen, die das Schicksal Gifttrank kosten liess hienieden,
Ein untrüglich Gegenmittel einzig ihre Brüderschaft."

79) Ell. 292.

ما با می و مستی سر تقوی داریم
دنیا طلبیم و میل عقبی داریم
کی دنیی و دین هردو بهم جمع شوند
اینست که ما نه دین نه دنیی داریم

Uebersetzung:

„Stets beim Wein und weinestrunken, schau, wie fromm wir Gott verehren!
Wie nach Irdischem wir strebend doch nach Ewigem begehren!
Aber lassen sich die beiden, Erdenlust und Glauben, einen?
Einfach so, dass nie um Glauben noch um Ird'sches wir uns scheeren!"

80) Ell. 292. 294.

چون عود نبود چوب بید[29] آوردم
روی سیه و موی سفید آوردم
[30]تو خود گفتی که ناامیدی کفرست
[31]بر قول تو رفتم و امید آوردم

29) Ell. 294 hat an allen drei Stellen آوردیم.
30) Ell. 294: چون فرمودی.
31) Ell. 294: فرمان تو بردیم.

Uebersetzung:

„Da ich keine Laute hatte, bracht' ich flugs ein Weidenrohr,
Reckte recht mein weisses Haar noch und mein schwarzes Antlitz vor;
Und da selber du geboten, dass es gottlos, nicht zu hoffen,
Lieh ich, deinem Worte folgend, auch der Hoffnung noch mein Ohr!"

81) Ell. 294.

ای دل چو فراقش رگ جان بکشودت
منمای بکس خرقهٔ خون آلودت
مینال چنانکه نشنوند آوازت
میسوز چنانکه بر نیاید دودت

Uebersetzung:

„Schlug dir deiner Seele Ader, Herz, des Liebchens Scheiden wund,
Keinem andren Auge zeige je dein Kleid von Blut so bunt!
Geh in Jammer auf, doch nimmer lass die Welt dein Klagen hören,
Steh in Flammen ganz, doch nimmer thu's durch Rauch den Menschen kund!"

82) Ell. 292.

زان پیش که طاق چرخ اعلا زده اند
وین بارگهٔ سپهر مینا زده اند
ما در عدم‌آباد ازل خوش خفته
بی ما رقم عشق تو بر ما زده اند

Uebersetzung:

„Lange ruht' ich, eh' entworfen noch der höchste Sphärenbogen,

Lange, eh' der bläulich helle Himmelshofkreis noch gezogen,
Sanft im Ewigkeitennichts schon, und in mir geschrieben sah ich
Deine Liebe, eh' ich je noch Lebensodem eingesogen!"

83) Ell. 294.

از خاك درت رخت اقامت نبرم
وز دست غمت جان بسلامت نبرم
بر دار نقاب از رخ و بنمای جمال
تا حَسْرت آن رخ بقیامت نبرم'

Uebersetzung:

„Deiner Pforte Staub entreissen kann ich nimmer meine Habe,
Nie dem Gram um dich die Seele, dass Gesundheit neu sie labe!
Drum der Wange Schleier lüfte, lass mich schauen deine Schönheit,
Dass ich bis zum jüngsten Tag nicht bang danach zu seufzen habe!"

84) Cod. pers. 6.

ای آنکه سپهر را پر از ابر کنی
وز لطف نظر بسوی هر کُبر کنی
کردند تمام خانهایِ تو خراب
ای خانه خراب تابکی صبر کبی'

Uebersetzung:

„Der du rings den Kreis der Sphären dicht umhüllst mit Wolkenmassen,
Der du selbst den Glaubenslosen ohne Huldblick nie gelassen,
Der Verwüstung fiel zum Raube alles was an Häusern dein —
O wie lang noch, Hausberaubter, willst du in Geduld dich fassen?"

85) Ell. 294.

تا گرد گل تو سنبل آمد بیرون
صد ناله زمن چو بلبل آمد بیرون
پیوسته زسبزه گل برون می آید
این طرفه که سبزه از گل آمد بیرون'

Uebersetzung:

„Seit grüne Hyacinthen rings aus deinen Rosen all entsprungen,
Sind hundert Klagetöne mir, wie sonst der Nachtigall entsprungen —
Dass Rosen spriessen aus dem Grün, alltäglich ist's - doch einzig hier nur
Ist aus den Rosen selbst das Grün — o unerhörter Fall! — entsprungen!"[32])

86) Ell. 294.

باز آی که تا صدق و نیازم بینی
بیداری شبهای درازم بینی
نی نی غلطم که خور فراق تو مرا
کی زنده گذاردم که بازم بینی'

Uebersetzung:

„Kehr zurück und meine Treue schau, mein brünstig Flehn und Bangen,
Schau, wie schlaflos ich durchwache all die Nächte, all die langen!
Aber nein! — im Irrthum bin ich — wohlerwünscht ist mir dein Fernsein!
Würde nicht in deines Auges Strahle flugs mich Tod umfangen?"

32) Die grünen Hyacinthen sind der sprossende Flaum auf der rosigen Wange des Freundes.

87) Ell. 292.

ای غم که حجاب صبر بشکافتهٔ
بیتابیٔ من دیده و بر تافتهٔ
شب تیره و یار دور وکس مونس نه
ای هجر بکُش که بیکسم یافتهٔ

Uebersetzung:

„Du hast, o Gram, der du mir längst den Schleier der Geduld zerstückt,
Ob du mich gleich entkräftet sahst, auf mich mit ganzer Kraft gedrückt.
Die Nacht ist finster, fern von mir der Freund, und nirgends ein Vertrauter;
Drum tödte ganz mich, Trennungsschmerz, da ganz der Hülfe ich entrückt."

88) Ell. 294.

حاصل زدر تو دایما کام جهان
لطف تو بود باعث آرام جهان
با فیض خدا تا باید تابان باد
مهر علمت مدام بر بام جهان

Uebersetzung:

„Deine Pforte bringt Gewährung, wird im Herzen wach der Welt
Je ein Wunsch — und deine Güte stillt das Ungemach der Welt.
Möchte doch, so lang' es frommt uns, stets durch göttliche Ergiessung
Deiner Weisheit Sonn' hernieder flammen auf das Dach der Welt!"

89) Ell. 294.

دل بر سر عهد استوار خویش است
جان در غم تو بر سر کار خویش است
از دل هوس هردو جهانم بر[33] خاست
الّا غم تو که بر قرار خویش است'

Uebersetzung:

„Es hat mein Herz sein Wort verpfändet und wird es halten sonder Scheu;
Nach dir nur schmachtet meine Seele, und dies Geschäft ist täglich neu;
Geschieden ist aus meinem Herzen der Eifer ganz für beide Welten,
Nur einzig Gram um dich belebt es, und der bleibt stets sich selber treu!"

90) Ell. 294.

در ماند کسی که بست در خوبان دل
وز مهر بتان نگشت پیوند گسِل
در صورت گِل معنیٔ جان دید و بماند
پایِ دل او تا بقیامت در گِل'

Uebersetzung:

„Der bleibt stecken, dem das Herz sich je an schöne Liebchen band,
Der den Weg, von holden Götzen sich zu scheiden, niemals fand!
Geist'gen Inhalt sah in ird'scher Form er — seines Herzens Fuss drum
Haftet bis zum jüngsten Tag auch ewig fest im ird'schen Tand."

---

33) In der Handschrift steht خواست.

91) Ell. 294.

فریاد و فغان که یار در کوی مغان
میخواره زمی نه نام یابد نه نشان
زانگونه نهان گشت که بر خلق نهان
گشتست نهان گشتن او نیز نهان'

Uebersetzung:

„Im Gau der Magier labt mein Freund sich am Wein —
o Jammer und Verdruss!
Und weder Ruf noch Anerkennung verschafft ihm all der
Weingenuss!
Selbst, dass er ganz sich barg, verborgen blieb das ver-
borgner Weisheit Jüngern,
So trefflich wusst' er auszuführen den Weltvergessenheits-
entschluss!"

92) Ell. 294.

وی شانه زد آن ماه خم گیسورا
بر چهره نهاد زلف عنبر بورا
پوشید بدین حیله رخ نیکورا
تا هر که نه محرم نشناسد اورا'

Uebersetzung:

„Traun! den Kamm zog jener Mond dort durch sein Haar,
das ringelgleiche,
Senkt' es nieder dann auf's Antlitz, all das ambraduftend
weiche;
Um erkennbar dem Vertrauten nur zu sein — mit list'gem
Streiche
Hielt er so sich drum die Wange ganz verhüllt, die an-
muthreiche!"

Herr Bursian legte vor:

„Mittheilungen aus Würzburger Handschriften“ von Herrn Laubmann.

II.

Cassiodor's Institutiones saecularium litterarum (oder humanarum rerum) in der Würzburger und Bamberger Handschrift.

Im verflossenen Sommer hatte ich aus anderem Anlass die Würzburger und Bamberger Handschrift des Cassiodor, aus denen C. Halm, Rhetores latini p. 495—500 das cassiodorische Capitel de rhetorica herausgab, untersucht und war erstaunt, zu finden, dass die in dem genannten Abschnitt so ähnlichen Codices vorher und nachher in vielen Punkten auseinandergehen und, zum Theil wenigstens, ganz verschiedene Redactionen enthalten. War es an sich schon meine Absicht, darüber eine kurze Mittheilung zu geben, so wurde ich darin noch bestärkt durch Herm. Usener's Anecdoton Holderi. Ein Beitrag zur Geschichte Roms in ostgothischer Zeit. „Festschrift zur Begrüssung der XXXII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Wiesbaden.“ Leipzig 1877. 8°.

In diesem Cabinetsstück einer literarhistorischen Untersuchung theilt Usener die Handschriften von Cassiodors institutiones humanarum rerum in 2 Gruppen „durch welche so abweichende Redactionen, dass man sie verschiedene Werke nennen darf, bezeugt werden.“ Hauptvertreter der 1. Gruppe („ältere und kürzere Redaction, die

offenbar von der eignen Hand des Cassiodorius herrührt") ist der cod. Bambergensis saec. VIII. „ausserdem [1]) liegt sie vor in einer Würzburger Handschrift fast gleichen Alters, einer St. Galler [2]) (Stiftsbibl. 855) des IX. und einer Carlsruher [3]) (Augiensis n. 241) des X. Jahrh."

Zur 2. Gruppe gehören nach Usener 2 Berner Handschriften saec. X (n. 212 und 234), eine St. Galler (n. 199, saec. X) und eine Carlsruher (Augiensis n. 106), welch' letztere das von ihm publicirte anecdoton Holderi enthält. Diese 2. Gruppe ist durch eine Reihe gemeinsamer (aus den Handschriftenkatalogen von St. Gallen und Bern leicht ersichtlicher) Anhänge kenntlich.

Im grossen Ganzen wird diese Scheidung unanfechtbar sein: nur bei der Würzburger Handschrift [4]), die Usener wohl bloss aus der Beschreibung in Halm's Rhetores kennt, hat er fälschlich aus der in dem betreffenden Capitel zu Tage tretenden Aehnlichkeit auch für den übrigen Inhalt auf Uebereinstimmung mit dem cod. Bambergensis geschlossen. Aber in Wirklichkeit gehört dieselbe weder zur ersten noch zur zweiten Gruppe, bildet vielmehr wie es scheint eine Uebergangsstufe: und da auch über den im cod. Bamb. überlieferten Text, abgesehen von trefflichen Bemerkungen Leonh. Spengel's und Fr. Haase's, noch nie eine vollständige Mit-

1) So heisst es bei Usener p. 2.

2) stimmt auch hinsichtlich des übrigen Inhaltes sehr genau mit dem Bambergensis. Ausführliche Mittheilungen über die beiden St. Gallener Codices erhielt ich (bevor Usener's Schrift erschien) von dem dortigen Stiftsbibliothekar, Herrn P. Idtenson.

3) Die Auskunft, dass diese Handschrift nur das zweite Buch der Institutiones enthält, verdanke ich der Freundlichkeit Dr. A. Holders.

4) Unter „Würzb. Handschrift" ist im Folgenden immer der Mpm. f. 5ª signirte Codex verstanden; eine andere Würzb. Handschrift, Mpth. f. 29, die das erste Buch der Institutiones und vom zweiten das Capitel de grammatica enthält, wurde Sitzungsberichte 1878, Bd. I, S. 2 und 3 beschrieben.

theilung [1]) gegeben wurde, so will ich, auf Grundlage der Ausgabe von Garetius, Venet. 1729[2]), kurz über das Verhältniss beider Handschriften [3]), über ihre Zusätze und Auslassungen, berichten.

B = codex Bambergensis, signirt HJ. IV 15, membr. in 2^{0}, saec. VIII, 103 Blätter, in langobardischer [4]) Schrift, enthält[5]): f. 1^{b} — 67^{b} Cassiodori Senatoris institutionum diuinarum et humanarum rerum libri duo.
f. 68^{a} — 75^{b} Mallius Theodorus de metris. f. 75^{b} — 82^{b} Gregorius Turonensis de cursu stellarum. f. 82^{b} — 102^{b} Isidorus de natura rerum. f. 102^{b} — 103^{a}: Ein Gedicht de eclipsi lunae, öfter herausgegeben, zuletzt bei Riese anth.lat. n. 483.

W = codex Wirceburgensis, Mpm. f. 5^{a}, membr. 40 Bl. in 2^{0}, saec. VIII/IX, enthält [6]):

1) Während der Correctur dieser Zeilen erhalte ich den soeben erschienenen ersten Halbband von H. Keil's Grammatici latt. vol. VII, der p. 213—216 die praefatio des 2. Buches und das Capitel de grammatica enthält mit Keil's einleitenden Bemerkungen p. 140—142, wozu derselbe die brieflich Ende 1877 ihm mitgetheilten Resultate der folgenden Untersuchung benützen konnte und theilweise benützt hat.

2) Cassiodorii Opera omnia ad fidem MSS. emendata .. opera et studio J. Garetii, Venetiis 1729 in folio. Die Institutiones stehen Tom. II pag. 508 — 560: ich lasse bei Citaten die Bandbezeichnung weg.

3) Um die Angabe der Wortvarianten also handelt es sich im Folgenden nicht.

4) cf. Wattenbach Anl. z. lat. Pal. (1. Aufl.) S. 8.

5) Ausführlich beschrieben von Friedr. Haase in 2 Programmen: „Gregorii Turonensis episcopi liber de cursu stellarum nunc primum editus" Vratisl. 1853 (mit Schriftprobe) und „de latinorum codd. mss. subscriptionibus commentatio" ibid. 1860, sowie von Halm Rhetores p. XII sq. Vergl. Leonh. Spengel „Die subscriptio der institutiones des Cassiodorus im Bamberger codex", Philol. XVII, 555 — 557, und A. Reifferscheid, de latinorum codicum subscriptionibus (Ind. schol. von Breslau 1872/1873) Seite 5.

6) In Jos. Ant. Oegg's Versuch einer Korographie von Würzburg (1808) I, 472 — 474 noch als Isidorus bezeichnet; Näheres bei Halm Rhett. p. X.

f. 1^b — 30^b, 31^b — 32^a Cassiodors institutiones humanarum rerum (ohne irgendwelche solche Bezeichnung).

f. 30^b — 31^b (Eiusdem) computus pascalis.

f. 32^b — 36^b Julii Seueriani Praecepta artis rhetoricae (Halm Rhett.lat. p. 355 — 370).

f. 37^a — 40^a Topik eines unbekannten Verfassers, meist Excerpte aus Boetius enthaltend. Anfang: De dialecticis locis brebi aliqua dicenda sunt ex quibus argumenta sumi possunt. Locus igitur est argumenti sedis qui partem in maxima propositione partem in maximae propositionis differentia intellegitur. Nam cum sint propositiones quae per se notae sint ut nihil indigeant quo demonstrentur hae maxime et principales uocantur etc. Schluss: omnis dialectici loci ex quibus argumenta trauntur ad omnia quae in quaestionibus uenire possunt in omnibus causis uel rebus expleti esse noscuntur. usque huc scribendum [1]).

Die nun folgende [2]) subscriptio [3])

PMNKC · ΛB · BPR · FKNFM · HB : BFT ·
PRFMK · XM · FKXC · NPN · HB · BFT ∴ finem;
D̄Ō GRΔTIAC :· ΔMEN ∴ ЄGO SUPER : —

ist, wie ich auf den ersten Blick sah, nur die Verwendung jener Geheimschrift, die statt eines Vocales den folgenden Consonanten setzt [4]), und heisst also:

---

1) Diese drei Worte von späterer Hand (Schreiberanweisung).

2) In der Hdschr. in zwei Zeilen geschrieben, beim Druck aber aus Gründen des Raumes anders getrennt.

3) Oegg I, 474 not. hat folgendes herausgelesen: „Pia Manus Abonis Venerabilis Presbiteri fecit hunc finem — habebit premium in eternum. Eusidorus hispalensis habet finem. Deo gratias amen" und über diesen erfundenen Priester Abo, pag. 580, eine Art Biographie geschrieben!

4) Wattenbach Schriftw. im MA. (2. Aufl.) S. 273 not. 4.

Omnis labor finem habet . premium eius
non habet finem; Deo gratias. amen. ego super[1]): —

B 34[b] (= Gar. 527) schliesst das 1. Buch mit dem Wort supplicemus; ich gebe hier die darnach folgende subscriptio, sowie den Anfang des zweiten Buches (mit Auflösung der Abbreviaturen).

CASSIODORI SENATORIS INSTITV
TIONUM DIUINARUM LITTERARUM EXPLICIT
fol. 35[a] LIBER PRIMVS . INCIPIT EIUSDEM SECU
LARIUM LITTERARUM LIBER SECUN
DUS DEO GRATIAS . prefatio libri . II

Superior liber domino prestante conpletus bis zu den Worten (Bamb. fol. 35[b] lin. 18) Modo iam secundi uoluminis intremus [initia] quae paulum[2]) diligentius audiamus (= G. 528[b], 18). Diese ganze erste Hälfte der Einleitung Cassiodor's zum 2. Buch fand Garetius nicht in einer Handschrift, sondern er entnahm sie aus Alcuin, mit dem, wie er in seiner praefatio nachweist, der ganze Inhalt nichts zu thun hat. Nach audiamus fährt Garetius fort[3]): Intentus nobis est; mit diesen Worten beginnt die Würzburger Handschrift, die von B stark abweicht.

B 35[b]	W 1[b]
diligentius audiamus, sunt enim etoemoligiis[4]) densa et difinitionum plena tractan-	(Ohne inscriptio) Intentus nobis est de arte grammatica siue retorica uel de disciplinis aliqua brebiter uelle conscribere

1) Diese Schlussworte (die Hdschr. ist damit deutlich zu Ende und kann also nichts fehlen) sollen wohl heissen: Ich bin fertig, ich bin zu Ende?

2) statt quae hat die Hdschr. quē, das folgende Wort scheint zuerst paului gewesen zu sein, woraus man. 1 paulū, man. 2 paululum corrigirte.

3) Mit der Randbemerkung: „Hic incipiunt MSS. codd."

4) so die 1. Hand, welche gegenüber den Correcturen von man. 2 allein maassgebend ist.

B 35[b]

tibus. In quo libro primum nobis dicendum est de arte gramatica, quae est uidilicet origo et fundamentum liberalium litterarum. Liber autem dictus est a libro id est arboris cortice dempto adque liberato ubi ante *inuentionem* cartarum antiqui carmina *de*scribebant. Ideoque licentia est nunc et breues libros facere et prolixiores extendere. Quoniam sicut cortex et uirgulta complectitur, et uastas arbores claudit, ita pro rerum qualitate permissum est modum libris inponere. Scire autem debemus etc.

W 1[b]

quarum rerum principia necesse nobis est incoare dicendumque prius est de arte grammatica quae est uidelicet origo et fundamentum liberarium litterarum. Liber autem dictus est a libro id est arboris cortice dempto atque liberato ubi ante *copiam* chartarum antiqui carmina *di*scribebant. [1])

Scire autem debemus etc.

Von da an stimmen [2]) B und W ziemlich lange überein bis zu den Worten ut poeta dictus

B 36[a] med.

intellegitur apud graecos homerus, apud latinos uergilius, orator enuntiatus apud grecos demosthenes, apud latinos cicero declaratur. Quamuis multi et poetae et oratores in utraque lingua esse doceantur. Mathematica uero etc.

W 1[b] (= G. 528[b])

intelligitur uirgilius, orator enuntiatus aduertitur cicero quamuis multi et poetae et oratores in latina lingua esse doceantur quod etiam de omero adque demosthene graecia facunda [3]) concelebrat. Mathematica uero etc.

1) In *W* fehlen also die Worte Ideoque — inponere.

2) Abgesehen von 4 unwesentlichen Wortvarianten.

3) so deutlich von erster Hand; erst der späte Corrector machte, indem er ein i aufsetzte, facundia daraus, ohne aber gleichzeitig graecia graeca zu verwandeln.

Im Folgenden stimmen B und W wieder bis zum Schluss der praefatio; ich gebe die subscriptio etc.

B	W 2ª
fol. 36ª dicta percipiant.	dicta percipiat.
fol. 36ᵇ CASSIODORII · SENATORIS. EXPLICIT SECUNDI LIBRI PREFATIO	EXPLICIT PRAEFATIO. INCIPIT INSTITVTIO DE ARTE GRAMMATICA
Incipit tituli eiusdem libri deo gratias	
I De grammatica.	
II De rethorica.	
III De dialectica.	
IIII De arithmetica.	
V De musica.	
VI De geometrica.	
VII De astronomia.	
EXPLiciunt TITULI SECULARIUM LITTERARUM LIBRI SECUNDI; INCIPIT EIUSDEM LIBER SECUNDI DEO GRATIAS [1])	
Grammatica a litteris nomen accepit etc.	Grammatica a litteris nomen accepit etc.

Wir sehen hieraus deutlich, dass es sich bei W nicht um ein zweites Buch von Cassiodor, sondern nur um seine institutiones saecularium litterarum als Specialschrift handelt.

---

1) Incipit bis gratias vom Schreiber aus Versehen über das Expliciunt gesetzt, und später unten an richtiger Stelle als Incipit eiusdem liber secundus ergänzt.

Kaum 6 Zeilen weiter treffen wir auf die zwar kurze, aber doch nicht zu übergehende Variante:

B 36[b]	W 2[a] med [= G. 529[a] med.]
de quarum positionibus adque uirtutibus graece ellenus, latine priscianus suppliciter (corrigirt in: sufficienter; es muss heissen: suptiliter) tractauerunt.	de quarum formulis atque uirtutibus helenus et priscianus suptiliter attico sermone locuti sunt.

Bald darauf hat B einen in W fehlenden Zusatz, dergleichen wir in der Folge noch mehreren begegnen werden; in der Ausgabe von G stehen einige davon, andere fehlen. Nämlich nach den Worten: Cuius [i. e. Donati] gemina commenta reliquimus, ut supra quod ipse planus (latinus *W*) est, fiat clarior dupliciter geht es weiter:

B 37[a] (= G. 529[a] med.)	W 2[a] med
explanatus. Sed et sanctum augustinum propter simplicitatem fratrum breuiter instruendam aliqua de eodem titulo scripsisse reperimus, quae uobis lectitanda reliquimus: ne quid rudibus deesse uideatur, qui ad tantae scientiae culmina praeparantur. Donatus igitur etc	explanatus Donatus igitur etc.

In den aus Donatus genommenen Definitionen stimmen beide Handschriften überein; sogleich nach Schluss derselben geht die Verschiedenheit wieder an und zwar in grossem Maassstab.

B 37[b]

Orthographia est rectitudo scribendi nullo errore uitiata quae manum componit et linguam. Haec breuiter de [de]finitionibus tantummodo [fol. 38[a]] dicta sufficiant. Ceterum qui ea uoluerit latius pleniusque cognoscere[1]), cum prefatione sua codicem legat, quem de grammatica feci arte con-

scripsi (richtig corrigirt in: conscribi[2]), quatenus diligens lector inuenire possit, quod illi proposito deputatum esse cognoscit.

W 2[b] [= G. 529[b]]

Ortographia est rectitudo scribendi nullo [o aus u corrigirt] errore uitiata quae manum componit et linguam. Haec breuiter dicta sufficiant, ceterum qui ea uoluerit latius pleniusque cognuscere cum praefatione sua codicem legat, quem nostra curiosiotate formauimus id est artem donati cui de orthographia librum et alium de etymologiis inseruimus, quartum quoque de schematibus sacerdotis adiunximus, quatenus diligens lector in uno codice reperire possit, quod arti grammaticae deputatum esse cognuscit. Sed quia continentia magis artis grammaticae dicta est, curauimus aliqua de nominis uerbique regulis pro parte subicere quas recte tantum arestothelis orationis partes adseruit. Graeca [= Garet. 530[a]] nomina que apud nos in as exeunt tres species habent; prima est ut olympias pythias und nun folgen in

1) Diese 2 Worte zum grössten Theil abgerissen.

2) conscribi hat auch cod. St. Gall. 855, der überhaupt von Ceterum qui bis unten: De rhetorica mit *B* stimmt.

Nunc ad artis rhetoricae diuisiones definitionesque ueniamus, quae sicut extensa adque copiosa est, ita multis et claris scriptoribus tractata dilatatur.

De rethorica (roth) Rhethorica dicitur apo tur hetoreuin etc.

W fol. 3ª, Z. 4 — f. 4ª Z. 12 2¼ Seiten, die in der Ausgabe von Garetius fehlen, bis zu den Worten: *s* littera praecedente *u* duae species sunt, prima quae in *i* genetiuum agit et pluralem non habet, ut uulgus, pelagus, uirus. Mit diesen Worten tritt Garetius p. 530ª wieder ein, wenn auch sehr oft mit erbärmlichem Text, und stimmt mit W, bis es bei Garetius p. 531ᵇ heisst: manente productione. Caetera desiderantur in MSS. Aber *W* geht fol. 5ᵇ Z. 18 noch 3½ Seiten weiter, und schliesst fol. 7ᵇ Z. 1: fungor hanc rem et illa re. Haec satis ad exempla analogiae dixisse sufficiat, nunc ad artis rhetoricae deuisiones definitionesque ueniamus quae sicut extensa adque copiosa est ita multis et claris scriptoribus tracta dilatatur.

DE RHETORICA (roth) RHETORICA dicitur apotu rethoreuin etc.

Es wäre aber eine vergebliche Freude, wenn

man glauben wollte, durch diese 6 Seiten Plus im cod. Wirceb. ein Plus für den Cassiodorischen Text erhalten zu haben. Das ganze Stück, von *Graeca nomina que apud nos in as exeunt* bis *ad exempla analogiae dixisse sufficiat*, ist mit wenigen Auslassungen aus Martianus Capella abgeschrieben = ed. Eyssenh. pg. 82,6 — 95,33, mit geringen Abweichungen in einzelnen Worten, die bald in Eyssenhardt's Ausgabe, bald in unserm Cassiodorcodex richtiger sein mögen. Jetzt versteht man auch, wie es nach den Worten: quas recte tantum aristoteles orationis partes adseruit im cod. Bernensis 212 (cf. Halm rhett. latt. p. XII) und im codex St. Gallensis 199 heissen kann: Reliqua qui uoluerit in alio quaerat uolumine. Nam ego descriptor ad potiora discurrens reliquorum oblitus sum aut fors neglexi, ein Zusatz, den sogar in W eine spätere Hand, die nach einem anderen Exemplar den Text durchcorrigirte, an den oberen Rand der betreffenden Seite setzte und durch ein Zeichen als nach adseruit gehörig andeutete.

Von alledem konnte selbstverständlich B nichts enthalten, da Cassiodor in diesem Texte nur in Kürze die Definitionen der in der Grammatik vorkommenden termini geben wollte, diejenigen aber, welche die Sache gründlicher studiren wollen, auf das für die Bibliothek des Klosters zusammengeschriebene Corpus grammaticorum verweist.

Den Abschnitt über die Rhetorik, dessen Anfang wir oben noch anführten, können wir füglich übergehen, nachdem Halm in seinen Rhetores latini pag. 495—500 cf. p. XII sq. das betreffende Capitel aus B und W herausgab und alle hier einschlagenden Fragen genau erörterte. Nach dem bei Halm letzten Worte occupetur geht es in B und W (= G. 536 ^{b}) ziemlich übereinstimmend weiter:

Nunc ad logicam, quae et dialectica dicitur, sequenti ordine ueniamus: quam quidam disciplinam, quidam artem

appellare maluerunt, dicentes: quando apodicticis id est propabilibus (ueris *B*) disputationibus aliquid disserit, disciplina debeat nuncupari; quando uero aliquid (quando autem quid [aliquid *man. sec.*] *B*, quando enim aliquid *W*) uerisimile (uerisimile adque opinauile *B*) tractat, ut sunt syllogismi sophistici (*diese vier Worte fehlen in B*), nomen artis accipiat. Ita utrumque[1]) uocabulum pro (*dies Wort fehlt mit Recht in B und W*) argumentationis suae qualitate

B 43[a]	W 10[a] (= G. 536[b])
promeretur. Nam[2]) et pater augustinus hac credo ratione commonitus grammaticam adque retoricam disciplinae nomine uocitauit, uarronem secutus; felix etiam capella operi suo de septem disciplinis titulum dedit; disciplina enim dicta est quia discitur plena quae merito tali nomine nuncupatur; quoniam incommutabilis illis semper regula ueritatis obsequitur.	promeretur.
De dialectica (roth!)	De dialectica.
Dialecticam primi philosophi in suis quidem dictionibus habuerunt, non tamen etc.	Dialecticam primi philosophi in dictionum suarum quidem argumentationibus habuerunt, non tamen etc.

Das jetzt folgende Capitel de dialectica nimmt in der Ausgabe von Garetius ebensoviel Raum ein als die 6 andern Disciplinen zusammen. Es ist schwer, das Verhältniss von B und W zu einander und zu G kurz darzustellen: doch

1) disciplinam—utrumque von 1. Hand auf Rasur.

2) cf. Spengel, Philologus XVII, 557.

will ich es versuchen. W hat Alles, was in der Ausgabe steht, B kaum mehr als den dritten Theil davon.

B	W
enthält f. 43ᵃ — 50ᵃ med., was bei Gar. 536ᵇ med. — 540ᵇ Z. 18 v. u. steht;	
dann fehlen in B 13 Spalten des Garet'schen Textes.	
f. 50ᵃ med. — 52ᵃ Z. 8 = G. 547ᵃ Z. 5 v. u. — 548ᵃ Z. 18 v. u.	
(jedoch diese 2 Blätter in von G. abweichender, mit Isidorus übereinstimmender Redaction), also:	
B 43ᵃ — 52ᵃ Z. 8: Dialecticam primi philosophi (wie oben) — et nonnullis (G. 540 Z. 21 v. u.) locis commemorantur in topicis. Nunc ad topica ueniamus quae sunt argumentorum sedes, fontes sensuum et origines (f. 50ᵃ med. = G. 540ᵇ Z. 18 v. u.) dictionum. *Diuisio topicorum siue locorum ex quibus argumenta ducuntur* (roth = G. 547ᵃ Z. 5, von jetzt an wörtlich bei Isidor etym. II, 30, 1—16) — uelle mentiri.	
Dann lässt B alles aus, was	stimmt f. 10ᵃ — 19ᵇ Z. 5 mit Gar. p. 536ᵇ — 547ᵃ Z. 10 v. u., also: Dialecticam (siehe oben) — — et nonnullis locis commemorantur in topicis. Incipiendum. Nunc ad topicam ueniamus, quae sunt argumentorum sedes, fontes sensuum, [f. 13ᵇ] origines dictionum, de quibus breuiter aliqua dicenda sunt, ut et dialecticos etc. bis (f. 19ᵇ Z. 5 = G. 547ᵃ Z. 10 v. u.) differentiae esse dicuntur. *Themestii expliciunt loci dialectici nunc ad retoricus ueniamus* (roth). Rhetorica oratio habet partes sex etc. (= G. 549ᵇ Z. 5 v. u.). Was in G. 547ᵃ Z. 9 v. u. — 549ᵇ Z. 7 v. u. dazwischen liegt, ist in W nachgetragen und zwar (hinter der Astronomia) f. 27ᵃ med. — 28ᵃ med. Item incipiendum. Item de topicis. Topica sunt argumentorum sedis, fontes sensuum, originis

G. 548ª Z. 17 v. u. — 552ᵇ p. m. steht, fährt vielmehr nach dem Wort mentiri fort: ea uero quae tractantur in tempore, quia suis nominibus plana sunt, definitione non indigent. Memoriae quoque condendum est

dictionum. Itaque licet definire — bis (Gar. 548ª Z. 18 v. u.) uelle mentiri; dann sogleich die Worte (G. 552ᵇ med.) memoriae quoque condendum — cadat ingenium, und nun erst, f. 28ª — 30ᵇ, 31ᵇ med. — 32ª, was G. 548 Z. 17 v. u. — 549ᵇ Z. 7 v. u steht: De syllogismis. Prima figura — non plato non iustus non est. Von da kehren wir zu den schon oben angeführten Worten (f. 19ᵇ Z. 7) Rhetorica oratio zurück, und es stimmt W bis fol. 22ª Z. 12 mit Gar. 552ᵇ med., wo es heisst: hic ex contrario. Memoriae quoque condendum est

in welch' letzteren Worten beide Handschriften wieder zusammentreffen, aber kaum länger als 15 Zeilen, bis humanum cadat ingenium.

Ich habe trotz der grossen Verschiedenheiten in B und W nur die Hauptpunkte hervorgehoben, da *W* mit wenigen Wortvarianten in *G* zu finden ist, während B f. 43ᵇ — 46ª sprungweise, f. 46ª med. — 52ª p. m. aber (de nomine, de uerbo — — cadat ingenium) nahezu wörtlich mit Isidor (etym. II, 24,9—27,1 resp. 27,4 — 30,18) übereinstimmt. Noch ist — wiewohl ich diesen Punkt nicht eigentlich zum Gegenstand meiner Untersuchungen gemacht habe — zu bemerken, dass die in B fehlenden, aber in *W* vorhandenen Abschnitte: G. 540ᵇ, Z. 13 v. u. — 547ª, Z. 10 v. u. (Propositio est oratio rerum — differentiae dicuntur) und G. 549ᵇ, Z. 5 v. u. — 552ᵇ p. m. (rhetorica

oratio — ex contrario) aus *Boetius* de different. topicis p. 857 med. — 872 Z. 15 und p. 881 p. m. — 887 Z. 13 abgeschrieben sind. [1])

Nach den oben erwähnten Worten cadat ingenium heisst es in BWG weiter: Illud autem competens iudicauimus recapitulare breuiter, quorum labore in latinum eloquium res istae peruenerint, ut nec auctoribus gloria sua pereat et nobis plenissime rei ueritas

B 52[a] unten	W 22[a] med. (= G. 552[b] unten)
innotescat. Isagogen transtulit uictorinus orator, commemtum eius quinque libris uir magnificus boethius edidit; chategorias idem transtulit uictorinus; idem (ausradirt) [f. 52[b]] cuius commentum	innotescat. Isagogen transtulit patricius boetius commenta quae eius gemina derelinquens. categorias idem transtulit patricius boetius cuius commenta

1) Dies hat, wie ich nachträglich sehe, schon Prantl, Gesch. der Logik I, 723 bemerkt, der überhaupt l. l. 722 — 724 das Cassiodorische Capitel de dialectica ausführlich und erschöpfend analysirte. Die dort Anm. 180 und 170 gegebenen, bei der bisherigen Textbeschaffenheit vollkommen berechtigten Andeutungen über gedankenlose Abschreiberei des Cassiodor werden natürlich gegenstandslos, wenn meine Untersuchungen über die handschriftliche Ueberlieferung des Cassiodor sich als stichhaltig erweisen; und Herr Professor Prantl erklärt, dass er unter diesen Umständen und Voraussetzungen gerne seine Darstellung modificire und den Cassiodor nicht weiter für Dinge verantwortlich mache, die nicht von demselben geschrieben sind, z. B. das Capitel de paralogismis u. A. Noch ist zur Ergänzung von Prantl l. l. Anm. 178 und 2 zu bemerken, dass in der Bamberger Handschrift f. 49 (= Gar. 540) abweichend von der Ausgabe es heisst:

quinta species definitionis est quam graece cata antilexin; Latine aduerbium dicimus (Gar. *κατὰ λέξιν*: Latine ad uerbum);

undecima . . . . . quam graeci c a t e l l i p e s . o l o c l e r u h u m o g e n u s. Latini per indigentiam pleni ex eodem genere uocant (Gar. statt der durchschossenen Worte: *κατὰ τὴν ἔλλειψιν*; es ist zu lesen: *κατ' ἐλλιπὲς πλήρους ὁμοίου γένους*).

octo libris ipse quoque formauit; perihermenias supramemoratus uictorinus transtulit in latinum, cuius commentum sex libris patricius boethius minutissima disputatione tractauit; apuleius uero madaurensis[1]) in (add. 2. man.) syllogismis hypotheticis dixit, quindecim quoque species esse definitionum. Idem marius uictorinus diligenter edocuit; topica aristotelis cicero transtulit in latinum, cuius commenta prospector adque amator latinorum uictorinus quattuor libris exposuit; auctoritatem uero eorum librorum in unum codicem non incompetenter fortasse collegi, ut quidquid ad dialecticam pertinet in una congestione codicis clauderetur. Expositiones itaque diuersorum librorum quoniam erant multiplices, sequestratim in codicibus fecimus scribi quos in una uobis bibliotheca a (durchstr.) domino prestante dereliqui. De liberalibus

tribus libris ipse quoque formauit perihermenias supramemoratus patricius boetius transtulit in latino cuius commenta ipse duplicia minutissima disputatione tractauit. Apuleus uero madaurensis syllogismus cathegoricus [corrigendum: — os] breuiter enodauit. Supramemoratus uero patricius boetius de syllogismis hypotheticis lucidissime pertractauit. Topica aristotelis uno libro cicero transtulit in latinum cuius commenta prospector atque amator latinorum patricius boetius octo libris exposuit. Nam et praedictus boetius patricius eadem topica aristotelis octo libris in latinum uertit eloqui-

1) Usener p. 66 füllt die hier erkannte Lücke so aus:

Apuleius uero Madaurensis [syllogismos categoricos breuiter enodauit. Victorinus de] syllogismis hypotheticis dixit. quindecim quoque species esse definitionum idem marius uictorinus diligenter edocuit.

B 52[b] med.	W 22[a] p. m.
igitur artibus quantum rudibus iudicauimus expedire fortasse decursa sunt, ut quasi quibusdam ianuis apertis ad ingressum disciplinarum desideranter accedere debeatis. Nam etsi per quasdam difficultates intrentur adque discantur, tamdiu habent rudimentorum laborem, donec quae sit earum suauitas indagetur. Cum uero studiosus (corr. in studiosius und (richtiger) studiosos) fuerit perfectio subsecuta, tunc unusquisque delectabiles habet sudoris sui pertulisse molestias. Tempus est ut similiter ad earum diuisiones opinatissimas accedamus, unde graecia latinae linguae non inmerito putatur antistere (corrigirt in antestare) quas (aus quasi) simili breuitate non tam explicare quam indicare temptabimus. Cur enim quasi nobiliter latius disseratur, quod distincte adque planissime apud proprios reperitur auctores? Considerandum etc.	um. Considerandum etc.

In den nun folgenden Worten Considerandum est autem etc. stimmen B und W (G. 553[a]) nahezu wörtlich überein, bis sie am Schluss des Capitels wieder auseinandergehen: disciplina uero est, quae de his agit, quae aliter euenire non

B fol. 53ᵃ	W 22ᵃ (= G. 553ᵃ)
possunt. Set hoc de mundanis dixisse praesumptum est, quando solae litterae diuinae nesciunt fallere (fallare B[1]) quoniam habent inmobilem ueritatis auctorem. audiuimus etiam felicem capellam aliqua de disciplinis scripsisse deflorata, ne talibus litteris fratrum simplicitas linqueretur ignara quae tamen ad manus nostras adhuc minime peruenire potuerunt. Set melius est ut nec illa uobis quandoque pereant et ista quamuis exigua desiderantibus celeriter offerantur. Nunc ergo ad mathematicae ueniamus initia.	possunt. [1]) Nunc ergo ad mathematicae ueniamus initium.
De mathematica (roth).	DE MATHEMATICA.
Mathematica quam latine.	Mathematica quam latine

Von da an stimmen B und W überein, derart, dass aus ihnen sich der bisherige Text des Cassiodor an vielen Stellen trefflich verbessern lässt, besonders in dem Capitel de arithmetica, an dessen Ende aber die Verschiedenheit wieder beginnt. Numerus est qui cuncta disponit; per ipsum discimus, quid primo, quid secundo facere

B 58ᵃ med.	W 25ᵃ (= G. 556ᵃ)
debeamus. Et sic causam tantae rei suptili prescrutatione discutias nec miracula domini ad uirtutem numeri redduntur aliena. *primus* ad unum pertinet deum sicut in	debeamus.

1) Hier steht am Rande von W: finiendum, was sich wohl auf die oben erwähnten Ausdrücke: Incipiendum und Item incipiendum bezieht.

B 58ª

pentateucho [1]) (Deuteron. VI, 4) legitur: audi israhel dominus deus tuus dominus unus est; *secundus* ad duo pertinet testamenta, quod ait in regum (III. Reg. VI, 23): et fecit in dabir duo cherubyn decem cubitorum magnitudine. *postremo* totius spei nostrae suauissimus fructus in sancta *trinitate* repositus est, non quod ipsa sub numero sit, set illa numeri utilitatem potentiae suae maiestatis ostendit, inerentia (i. e. inhaerentia) siquidem diuinitatis monas intellegitur, in personis uero trinitas comprobatur. Legitur enim in epistula Johannis (1 Joh. V, 8): tria sunt qui testimonium peribent, aqua sanguis et spiritus. de *quattuor* euuangeliis etiam in ezechiel (Ezech. I, 5) legitur: et ex medio eorum similitudo quattuor animalium; *quintus* numerus ad quinque libros (f. 58ᵇ) moses noscitur pertinere, sicut in apostolo (1 Cor. XIV, 19) legitur: in ecclesia uolo quinque uerba sensu eloqui; *sexto* uero die dominus hominem fecit ad imaginem et similitudinem suam; nam

1) Ueber den Bibeltext, nach dem Cassiodor citirt, vergl. A. Franz, M. Aurelius Cassiodorius Senator. Breslau 1872, S. 63–65.

B 58[b]	W 25[a]
et ipsum spiritum sanctum dicimus et credimus *septiformem* et ut res summe (? corrigirt aus resumet) adque omnipotentissime intellegantur numerus nobis necessarius inuenitur; nunc ueniamus ad musicam quae ipso nomine et propria uirtute suauis est. *De musica* (roth). Gaudentius quidam etc.	Nunc ueniamus ad musica quae ipso nomine et propria uirtute suauis est. Gaudentius quidam etc.

In diesem Abschnitt de musica finden sich, abgesehen von Wortvarianten, keine eigentlichen Verschiedenheiten, wie die vorausgehenden Capitel sie uns boten; auch das Ende ist gleich, beide Handschriften haben (B 62[a], W 26[a] med. = G. 557[b]) den Schlusssatz: Fertur etiam latino sermone et apuleium madaurensem (madurensem *W)* instituta huius operis effecisse; scripsit etiam et pater augustinus de musica sex libros — — —. Censorinus quoque de accentibus — — suptiliter disputauit — —, quem uobis inter ceteros transscriptum reliqui (relinqui *W).* Nunc ad geometriam (—icam *W)* ueniamus quae est etc.

Auch in dem nun folgenden Capitel de geometria weichen die beiden Handschriften nur in einzelnen Worten und Verbindungen unter sich und von der Ausgabe ab, deren Text aus jenen sich trefflich verbessern lässt[1]). Am Schluss des Capitels heisst es (G. 558[b] oben) in BW: cognoscetur. Astronomia superest quam. Hier hat die Ausgabe von Garetius zwischen cognoscetur und dem Anfang der Astronomia einen 2 Spalten langen Abschnitt „Principia Geometricae Disciplinae. Punctum est, cui pars nulla est. Linea vero — — — mediis intermissis", der nach den vorausgehenden

1) Eine Conjectur Ritschls (de M. Varronis disciplinarum libris § 18 = Opusc. philol III p. 387) verliert jetzt durch den Text von *B* ihre bisherige Wahrscheinlichkeit.

klaren Worten des Cassiodor, welcher sich kurz fassen will, gar nicht hieher gehören kann. Er ist in seiner ersten grösseren Hälfte aus Boetius de geometria (ed. Friedlein p. 374,1—378,7) abgeschrieben; woher die zweite Hälfte ist, weiss ich nicht. Garetius sucht vergeblich (in seiner praefatio auf der drittletzten Seite) diesen wie er berichtet in einem codex Sangermanensis überlieferten Zusatz als cassiodorisch zu erweisen.

Das siebente und letzte Capitel, de astronomia, bietet mehr. Zuerst will ich wenigstens einige Stellen geben, in denen die Trefflichkeit von B und in absteigender Linie die von W gegen G sich erweist.

Nam mundus ipse, ut quidam dicunt, sphaerica fertur rotunditate collectus, ut diuersus rerum formarumque ambitus sui circuitione concluderetur. Unde etc. *heisst es bei G* 559^{b} med.

ut diuersas rerum formarum̄ bitus sui circuitione concluderetur de *W*

ut diuersas rerum formas ambitus sui circuitione concluderet, unde *B*.

Augenfällig bietet *B* fehlerlos das Richtige, während *W* und *G* uns das Fortschreiten der Verderbniss erkennen lassen.

Wenige Zeilen später spricht Cassiodor von dem unwandelbaren Laufe der astra, die aber in der heiligen Geschichte durch Gottes Befehl oft aufgehalten wurden, wofür er 3 Beispiele gibt.

(1) sicut Jesus Naue *(Josua Sohn des Nun oder Nave)* tribus horis soli in Gabaon ut staret, legitur imperasse *GW*.

sicut iesus naue ut sol in gabaon staret, legitur impetrasse *B*;

(2) et temporibus Ezechiae regis (cf. IV Regg. XX, 10) retrorsum decem gradibus reversum fuisse *G*.

Dieser zweite Satz fehlt in *BW*, welche dafür haben: et ostensam magis stellam quae mundo (stillam quem mundo *B*) salutarem aduentum domini nuntiauit (nuntiaret *W*); in passione etc.

(3) Der letzte Satz in passione quoque domini christi tribus horis sol tenebrosus effectus est lautet auch in *BW* so.

Eine der interessantesten Stellen ist die zweite der astronomischen Definitionen, die bei Garetius (p. 560ᵃ) lautet: sphaericus motus est, per quem sphaerae rite moventur.

W: spherichus motus est per quem spheras ferite [1]) monu*e*ntur (*n* sehr unsicher)

B: sphericus motus est per quem sphera sperice mouetur.

Selbstverständlich ist dies (per quem sphera spherice mouetur) allein richtig.

G 560ᵇ post med. heisst es: Unde doctissimus quoque pater Basilius lege homilia b. circa medium, libro sexto quem appellauit Hexameron . .

W 27ᵃ med. hat: unde doctissimus quoque pater basilius in libro sexto quos appellauit exameron.

Dieses quos erklärt sich erst aus der richtigen Lesart in *B* 65ᵃ med. unde doctissimus quoque pater basilius in libro sexto eorum quos appellauit exemeron.

Endlich (10 Zeilen später) noch eine Stelle, über die sich, wenn wir eine vollständige Sammlung der Varronischen Fragmente hätten, leichter urtheilen liesse.

Mundi quoque figuram curiosissimus *Varro longae rotunditati in* Geometriae volumine comparavit, formam ipsius ad ovi similitudinem trahens, heisst es in *G*;

W hat: uarro sulonge rutunditatio in; *B*: uarro sublonge rotunditati in; also wird wohl sublongae rotunditati das

1) mit ferite beginnt eine neue Zeile.

Richtige sein, wenn das Wort sublongus, so viel ich sehe, auch sonst nicht vorkommt; der ganze Ausdruck[1]) entspricht trefflich unserem „länglich rund".

Mit den darauf folgenden Worten: Sed nobis sufficit — — diuinam noscimur habere doctrinam schliesst Garetius p. 560[b] und *W* 27[a] med. (in dem nun das oben erwähnte Stück der Dialektik nachgetragen ist). Anders in *B*, wo 65[a]—67[b] nach habere doctrinam der in W und G fehlende Schluss, den Cassiodor seinen beiden Büchern anfügte, erhalten ist, welchen A. Mai, Class. auct. III, 350–357 aus einem codex Vaticanus membr. saec. XIII im Jahre 1831 herausgegeben hat[2]). Trotz ziemlich genauer Uebereinstimmung von *B* und Vaticanus ist an einer Anzahl von Stellen der Text aus *B* zu emendiren; ich habe dieselben für mich zusammengestellt, will aber dem künftigen Editor hier nicht vorgreifen.

Nach longiores hatte der Schreiber seine begonnene Zeile fertig geschrieben, die betreffenden Worte aber ausradirt und so für uns unleserlich gemacht, so dass jetzt hinter longiores die berühmte subscriptio folgt:

CASSIODORI SENATORIS INSTITUTIONUM DIUI
NARUM ET HUMANARUM RERUM LIBRI DUO EX
PLICUERUNT FELICITER;
CODEX ARCHETYPUS AD
CVIVS EXEMPLARIA SVNT
RELIQVI CORRIGENDI:

Das folgende Blatt (68[a]) beginnt mit den Worten: Complexis quantum ego arbitror diligenterque tractatis institutionum duobus libris qui breuiter diuinas et humanas litteras com-

1) über diesen Gegenstand handelt M. Cantor, Mathem. Beiträge zum Kulturleben der Völker (Halle 1863) S. 170 und not. 344.

2) His igitur breuiter — — quos prius estimauimus longiores. In der Ausgabe des Cassiodor von Migne, Cursus patr. Band 69, die im J. 1848 erschien, ist dieser Schluss natürlich nicht zu finden.

prehendunt tempus est ut nunc edificatrices ueterum regulas id est codicem introductorium legere debemus qui ad sacras litteras nobiliter ac salubriter introducunt und nun folgt (weiter gehend mit den Worten: Dubitare nemine arbitror theodori fili) die Schrift des Mallius Theodorus de metris.

Dass die Worte complexis—introducunt nicht auf Mallius Theodorus gehen können, sondern vielmehr sich auf eine Schrift des Cassiodor beziehen müssen, ist klar: auf welche aber, weiss ich nicht; kaum (weil der Inhalt nicht passt) auf das Buch de orthographia, von dem Haase, 1860, pag. 8 (nach G. 509^b med. und 525^b med.) annahm, es hätte einen Anhang zu den Institutiones gebildet.

Ich darf jetzt auch wohl sagen, dass die B 67^b nach longiores ausradirten Worte keine anderen gewesen sein werden, als complexis quantum ego arbitror etc., die selbstverständlich erst nach der subscriptio folgen durften.

Ueberblicken wir zum Schluss, was sich aus dieser Gegenüberstellung von B und W ergibt, so scheint es klar, dass in B die ursprüngliche und erste Redaction des 2. Buches der Institutiones von Cassiodor's Hand erhalten ist und es war nöthig, zu diesem Zweck einmal das ganze Plus in *B* und seine Verschiedenheiten von *W* (und *G*) gewissermassen uno conspectu zu geben. Irgendwelche Auseinandersetzungen über das Verhältniss von B zu den anderen Codices und Handschriftenclassen kann ich schon deswegen nicht geben, da mir das nöthige Material fehlt, welches Usener wie es scheint ziemlich vollständig zusammengebracht hat. Dass aber die in B mehr vorhandenen Stücke nicht Interpolationen sind, sondern vielmehr von Cassiodor bei der späteren Redaction gestrichen wurden, scheint sicher.

Ich will dazu noch einige Erläuterungen geben.

Den in *B* erhaltenen Wortlaut der langen literar-historischen Notiz in dem Capitel de dialectica, beginnend Isagogen transtulit uictorinus orator, hat Usener p. 65—66 als cassiodorisch und echt erwiesen.

Die oben ausgeschriebene Differenz am Schluss der Grammatik: codicem legat, quem de grammatica feci arte conscribi, wofür *W* (mit der Ausgabe) etwas ganz anderes hat, ist insofern instructiv, als der Text in *B* sich auf die Sammlung der grammatici bezieht, welche Cassiodor (cf. Garet. p. 509^b med. und 525^b sub fin.) für das Kloster zusammenschreiben liess, während die Worte in *W* von einem erst nach Vollendung der beiden Bücher der Institutiones abgefassten Werk des Cassiodor sprechen, wie die Einleitung zu de orthographia [1]), worin er seine früheren Schriften chronologisch aufführt, leicht ersehen lässt: so dass also der Text in *W* die Ueberarbeitung von Cassiodor's [2]) Hand bietet.

Auch die Stellen in *B*, welche von Martianus Capella handeln, sind sehr interessant und ergänzen, was Eyssenhardt praef. p. XIX sq. über die Benützung dieses Schriftstellers im 6. Jahrh. anführt. In der Ausgabe von Garetius kommt sein Name in den beiden Büchern der Institutiones (und wie es scheint, auch sonst) nicht vor; er tritt erst durch *B* ein. Das einemal, am Schluss der rhetorica, sagt Cassiodor gelegentlich der Untersuchung über den Begriff artes und disciplinae, dass Felix Capella sein Werk betitelt habe „de septem disciplinis"; bei der zweiten Erwähnung (am Ende der Dialektik) heisst es, er habe gehört, dass Felix Capella einiges de disciplinis geschrieben habe, quae tamen ad manus nostras adhuc minime peruenire potuerunt. In *W* fehlen beide Notizen, sowie überhaupt jede Erwähnung des Felix Capella: ganz natürlich, da Cassiodor, als er diese zweite Redaction vornahm, den Felix Capella unterdessen sich verschafft und kennen

1) (von Cassiodor in seinem 93. Lebensjahr verfasst.)

2) Uebrigens kommt es hier nicht darauf an, ob die Redaction in W von Cassiodor selbst ist; es sollte bloss sachlich die tief gehende Umarbeitung dargethan werden, die auch von einem späteren Anonymus herrühren kann.

gelernt hatte, und — ein grosses Stück, ohne Nennung des Namens, aus ihm für sein Capitel de grammatica (siehe oben) ausschrieb. So konnte er selbstverständlich nicht mehr sagen, er habe die Schrift noch nicht gesehen und vorsorglich unterliess er jetzt jede Erwähnung des ausgeschriebenen Autors.

Die Zusammenstellung der in *B* zahlreicheren Beziehungen Cassiodor's auf seine Mönche und auf die Bibliothek seines Klosters mag in ähnlicher Weise lehrreich sein; der von Franz p. 80—92 sorgfältig bearbeitete Katalog der dem Cassiodor im Vivarium zur Hand gewesenen Schriftsteller wird durch die betreffenden Zusätze in *B* nicht unwesentlich vermehrt.

Die lange Auseinandersetzung aber, welche *B* über die Zahlen eins—sieben erhalten hat, ist sicherlich ächt: denn die Zahlensymbolik bildet ein Lieblingsthema des Cassiodorius.

Herr Lauth hielt einen Vortrag über:

„Aegyptisch-aramäische Inschriften."

(Mit einer Tafel.)

I.

Die „Zeitschrift für Aegyptische Sprache und Alterthumskunde" brachte jüngst in ihrem vierten Hefte des Jahres 1877 einen höchst interessanten Artikel des H. Lepsius über eine „Aegyptisch-Aramäische Stele", welche das Berliner Museum aus Saqqavah erworben hat. Den Schwerpunkt der darauf befindlichen aramäischen Inschrift bezeichnet der Verfasser des Artikels treffend mit den Schlussworten: „Von besonderer Wichtigkeit aber ist das von Euting gefundene Datum vom Monat Mechir des 4. Jahres unter der Regierung des Xerxes, welches dem Mai-Juni des Julianischen Jahres 482 vor Chr. entspricht. Die Inschrift dürfte hienach den ersten Platz unter den nicht eben zahlreichen bisher aufgefundenen aramäischen Stein- und Papyrus-Inschriften einnehmen, von denen keine über die Ptolemäerzeit zurückzugehen scheint".

An diesem Hauptresultate rütteln zu wollen, wäre Angesichts der deutlichen Legende eine kaum zu rechtfertigende Verwegenheit. Da indess einige der andern Zeichen durch Beschädigung undeutlich geworden und desshalb in der Transscription Euting's mit ? versehen sind, so muss sich die Forschung vorerst auf diese Punkte richten, um aus

dieser werthvollen weil datirten Bilinguis möglichst grossen Gewinn für Sprache und Paläographie zu ziehen. Ich werde weiterhin einige darauf hinzielende Versuche anstellen, obschon ich mit Lepsius bekennen muss, dass mir die nöthige Kenntniss der semitischen Sprachen fehlt, um den sachkundigen Erklärungen und Bemerkungen Euting's etwas (Wesentliches mit Zuversicht) hinzuzufügen oder abzunehmen. Nur die Aufzeigung des zweiten Datums (lin. 4) welches zur Bestätigung und Controle des ersten (l. 3) dient — ein wirkliches Novum, vielleicht Unicum sowie die Enträthselung des Schlusses der 1. Zeile nebst den zwischen den Figuren befindlichen Beischriften nehme ich als wesentliche Zugaben in Anspruch.

Meine Berechtigung zu diesem gleichwohl schüchternen Versuche entspringt aus der Zergliederung des hieroglyphischen Textes, den ich anders auffasse, als Lepsius, obschon seine lichtvolle Darstellung anfänglich in mir, wie wohl auch bei andern Lesern, den Eindruck machte, als ob der Text nicht leicht etwas Anderes besagen könne. Allein bei genauerer Erwägung kam als hinkender Bote der Einwurf, dass dieses Ergebniss nur durch die missliche Anbringung zahlreicher Correcturen — es sind deren nicht weniger als zehn! — erzielt worden ist. Welche Verlässigkeit besässe denn dieses Denkmal, wenn der Schreiber des Textes ein „unwissender" war, wie Lepsius annimmt, welcher auch die künstlerische Behandlung der Figuren als „wenig sorgfältig" bezeichnet?

Um uns von dem gegentheiligen Verhalte zu überzeugen, dazu genügt ein Blick auf die durchaus symmetrische Darstellung: das Giebelfeld zeigt in der Mitte die beschwingte Sonnenscheibe, darunter als Centralfigur den Osiris, den Beherrscher und Richter der Unterwelt auf seinem Throne; zu seiner Rechten Isis und Nephthys; vor ihm in Anbetung ein Ehepaar mit asiatischer Haartracht. Die zweite Ab-

theilung enthält das nämliche Ehepaar, aber in Gestalt von Mumien, die auf jenen üblichen Löwenbahren liegen, von je einem Anubis (-Priester?) mit einer Vase in der Hand gesegnet. Zu Häupten steht rechts und links mit längerem Gewande bekleidet, ein Sohn in der Geberde der Todtenklage; die Mitte bildet ein mit dem kürzeren Schurze versehener Asiate, welcher die Löwenschwänze der beiden Bahren mit seinen ausgestreckten Armen erfasst und symbolisch die Zusammengehörigkeit der beiden Mumien andeutet.

Der interessanteste Theil dieser Scene besteht in den unter den Bahren aufgestellten Gefässen fremdländischen Gepräges: sie laufen nach unten spitz zu und sind desshalb in Ständer eingelassen. Der aramäische Text bezeichnet sie, wie Lepsius richtig vermuthet hat, als כל || „zwei Gefässe". Die Henkelpaare sind halbkreisrund gestaltet, während die muthmasslichen Deckel eckig geformt sind. Auf dem Bauche dieser Gefässe nun befindet sich die Marke Λ, die man für einen Zehner der hieratisch-demotischen Schriftart Aegyptens ansehen und auf das darin enthaltene Maass von Flüssigkeit beziehen könnte. Dagegen spricht aber der Umstand, dass dieser Abtheilung nur aramäische Schriftzeichen eignen, und dass die Form der Gefässe selbst unägyptisch, d. h. asiatisch ist. Dazu kommt weiterhin in dem dreifach beglaubigten Namen der Frau Achthabu einmal die Variante Λ für ח: אΛתבו. Wir sind also genöthigt, in der Marke Λ ein mit ח beginnendes Wort zu erkennen. Glücklicherweise enthebt uns das vorletzte Wort der 1. Zeile (Abth. 4) jeglicher Ungewissheit: es lautet deutlich חסת, gehört durch די verbunden grammatisch zu כל || und kann desshalb mit Wahrscheinlichkeit auf die Pietät der Angeredeten (Eltern) bezogen werden, deren Pronomen כם angehängt ist. Die Wahl der Variante Λ

statt ח als Marke auf den Gefässen erklärt sich auch recht gut vom künstlerischen Standpunkte aus, da dieses Zeichen zu der Fussspitze der Gefässe in Symmetrie steht:

Ausserdem treffen wir aber in der nämlichen Abtheilung eine grössere aramäische Legende unmittelbar vor dem fremdländischen Gefässe rechter Hand: חכנא. Da ich dasselbe Wort als Anfang des Opfersteines vom Serapeum und als Gegensatz oder Parallele zu חמנא „Speiseopfer" aufzeigen werde, welch letzteres auf der Tafel von Carpentras in der ebenfalls augmentirten Form חמנחא auftritt, so wird uns jetzt schon der Gedanke nahe gelegt, dass es „Gussopfer" oder „Libation" bedeutet. Es ist also kein Eigenname, wie Lepsius annimmt und mit dem ägyptischen *Hakena* belegt, wobei er den bedenklichen Umstand nicht verschweigt, dass diese nur einer weiblichen Person eignende Legende vor der Figur eines Mannes angebracht ist. Ich kann ebenfalls ein ägyptisches *hakan* [1]) mit der Variante *hanak*, determinirt durch Vase in der Hand oder Libationsstein, aufführen und beweisen, dass die Semiten dieselbe Doppelgestalt des Wortes in dem eben besprochenen חכנא und dem bekannteren חֲנֻכָּה besassen.

Nunmehr begreift man auch das gerade unter dem חכנא in der nächsten Abtheilung stehende מ: es ist die Initiale des aus der Bibel wohl erinnerlichen מְנָחָה, das wir oben in seiner erweiterten Form schon erwähnt haben. Es ist die nothwendige Ergänzung zu dem Gussopfer חכנא, da ja auch das entsprechende ägyptische *ti-hotep suten* „das rechtgläubige Opfer" aus Speisen und Getränken

1) Vorgl. Todtenb. Cap. 134, 9; 145, 27.

bestand. Dass nur die Initiale מ beliebt wurde, erklärt sich aus der Beschränktheit des Raumes und weil es als formelhafte Ergänzung zu חכנא beim Leser vorausgesetzt werden durfte. Aehnlich haben wir ja auch Λ auf den Gefässen als Abbreviatur von חסח getroffen; will Jemand darin die Initiale von חכנא erkennen, so hätte ich nichts dagegen einzuwenden, als dass dann die mir nothwendig erscheinende Beziehung dieser Marke Λ auf die „zwei Gefässe der Pietät" des Textes wegfallen würde.

Ebenso symmetrisch wie die zwei besprochenen oberen Abtheilungen ist auch die dritte gestaltet: vier Töchter theils kauernd, theils stehend, mit der analog wechselnden Geberde der Todtenklage, bilden die Mitte. Wenn man auch nur ihre Busenbildung erwägt, die einen genauen Gradmesser ihrer Altersstufen abgibt, besonders im Hinblicke auf die mehr hängende Brust der Mutter (Abth. 1), so gewahrt man unschwer, dass hier das Werk eines wirklichen Künstlers und nicht das eines rohen Handwerkerstyls vorliegt. Wir müssen desshalb auch die übrigen Besonderheiten der Figuren beachten.

Der links abschliessende junge Mann trägt die Kriegshaube, mit einem Ansatze, wie er oft bei ausländischen Soldaten getroffen wird. Es war also dieser Träger der Pickelhaube ein Militär; er behauptet die rechte Seite der Darstellung (vom Denkmale aus betrachtet), weil er der bevorzugte ältere Sohn (Abseli?) ist, während der jüngere Bruder links ein längeres Gewand trägt und nichts als jenes schon besprochene [נחה] מ vor sich hat. Seine Geberde ist minder ausdrucksvoll als die seiner Geschwister, aber nur in Folge des beschränkteren Raumes, was ihn wieder zum Jüngsten stempelt.

Hat sich also die künstlerische Darstellung in allen ihren Theilen als eine durchaus planmässige erwiesen, so

wird auch der inschriftliche Theil unser Vertrauen beanspruchen dürfen. Ich lese demnach den hieroglyphischen Text, der jedenfalls nach Ausarbeitung der Bilder in die freien Spatien eingeschrieben worden ist, in continuo fort, ohne Correcturen anzubringen oder Versetzungen vorzunehmen. Nachdem der Schreiber die zur Osirisfigur gehörende Legende richtig abwärts geführt hat, macht er bei den Knieen des Gottes die erste aber nothwendige Ausbiegung nach rechts, setzt alsdann, immer den zur Verfügung stehenden Raum benützend, seinen Text zwischen Mann und Frau als zweite Columne fort und ist desshalb genöthigt, da auf dieser Seite kein weiterer Raum übrig blieb, auf die entgegengesetzte Seite hinter Osiris überzuspringen, ohne indess die Schriftrichtung zu wechseln. Die Legende erweist sich sonach als ein zusammenhängendes Ganzes, das man nicht willkürlich zerreissen und verschlimmbessern darf; dieselbe besagt:

„Rechtgläubige Opfergabe an Osiris, den Vorstand der Setmati (Amenti), den grossen Gott, den Herrn von Abydos, (damit) er gewähre ein schönes Begräbniss in der heiligen Unterwelt, einen guten Namen auf der weiten Erde, dem Anhänglichen (Frommen) an den grossen Gott: Abu (und) der Herrin des Hauses: Achthabu."

Wegen „*suten* rechtgläubig" vergl. man einstweilen das Kopt. ⲉⲧ-ⲥⲟⲩⲧⲱⲛ *ὀρθόδοξος* [2]).

Ungeachtet der Kürze dieses Textes, der noch dazu ein formelhafter ist, wird man zwischen der Uebersetzung des H. Lepsius und der meinigen einige Unterschiede wahrnehmen, die zum Theile sogar von principieller Wichtigkeit sind. Anstatt jedoch die Ansichten dieses Gelehrten zu

2) H. Lepsius sagt in einer Anmerkung, dass der Sinn der Gruppe *suten-ti-hotep* noch nicht sicher ermittelt sei; meine Auffassung ergibt wenigstens einen überall zutreffenden Sinn.

kritisiren, der sich durch die Acquisition und Publication dieses werthvollen Denkmals ein neues Verdienst um die Wissenschaft erworben hat, ziehe ich vor, meine eigne Auffassung zu rechtfertigen, dem Leser es überlassend, sich durch Vergleichung beider selbst ein Urtheil zu bilden. Nur diese Bemerkung muss ich vorausschicken, dass ich die Abweichungen des Textes von der gewöhnlichen Schreibung nicht aus der Unwissenheit, sondern aus der Künstelei des Schreibers ableite.

Die Legende: „Rechtgläubige Opfergabe" bis „den grossen Gott", ist in ein länglichtes Rechteck eingeschlossen, nicht „ohne Grund", sondern weil der sonst übliche Cippus mit Opfern vor dem Gotte fehlt und folglich dieses Rechteck die Dedication oder die Oberfläche des Opfertisches darzustellen hat. — Auf dem Münchner Exemplare des Todtenbuches zeigt die Vignette zu cap. 16 zwei solcher Einfassungen: die eine länglicht viereckig, wie diese hier, mit der Legende des Sokaris, die andre mit dem Passus „*Suten-ti-hotep Osiri* bis Abdu" nebst „*Isis Nephthys du-senu*", letztere Einfassung ist in Form einer oben runden Stele, beide werden von je einem Arme gehalten und präsentirt. — Das erste ernstliche Bedenken erregt die Hieroglyphe „er gewähre". Statt der spitzen Gabe auf der Hand erscheint hier ein gekrümmtes Instrument in der Faust. Sieht man aber etwas genauer zu, so erblickt man in der Linken des Osiris ein Pedum ganz gleicher Form, und derselbe Haken begegnet uns weiterhin auf dem Knie des Deutbildes unter dem Mannesnamen Abu. Ist nun aber, weil unmittelbar über diesem Haken in der Faust die kreisförmige Hieroglyphe ● steht, — zunächst als Stadtzeichen zu Abdu (Abydos) — und weil derselbe Kreis phonetisch *chu* lautet = ●, mit der Bedeutung „schützen", sofort die Uebersetzung „er schütze" anstatt „er gewähre" zu wagen? Keineswegs, da *du-f* „er gewähre" eine stän-

dige Formel an dieser Stelle ist, von der unter keinen Umständen abgegangen werden darf. Betrachtet man ferner das Flagellum in der Rechten des Osiris und bedenkt, dass dieses das beständige Determinativ zu dem eben erwähnten *chu* „schützen" ist ( ) so gewinnt man die Ueberzeugung, dass der Schreiber nicht aus Unkenntniss Fehler gemacht, sondern absichtlich Anspielungen auf die Attribute des Osiris eingeschmuggelt, also den Text gekünstelt hat.

Das Zeichen hinter *nefert* „schönes" ist nicht die Papyrusrolle, sondern die erforderliche Präposition *m* (bei Chaeremon ὀπή genannt) mit der sicheren Bedeutung „in". — Was ferner die deutlich geschriebene Legende *set-nuter* „die göttliche Unterwelt" betrifft, so wäre allerdings *chert-nuter* das Gewöhnlichere; allein der Schreiber wollte gerade zeigen, dass er den Begriff des *set* (cf. CHT infra) recht wohl kenne; in der That bringt er weiterhin den Gegensatz *her-tep* (ta) = ϱITTIϵ supra. Man darf also unter keiner Bedingung die fragliche Gruppe corrigiren, wie Lepsius thut, um selbst nach der Veränderung des Gotteszeichens in den Auslandspfahl zu bekennen, dass dieses sonst nur als Determinativ hinter Fremdnamen gebräuchliche Determinativ hier als selbstständige Gruppe gefasst werden müsste. — Man beachte doch auch den passenden Parallelismus: „schönes Begräbniss in der heiligen Unterwelt" — „guten Namen auf der weiten Erde."

Damit zerfällt der angeblich ägyptische Name *Hertep* in Nichts; hingegen werde ich den in Lepsius' Auffassung fehlenden Namen A b u, der wegen des אבה der aramäischen Legende im hierogl. Texte vorkommen muss, weiterhin bestimmt nachweisen. — Der Ausdruck *ta wu* „die weite Erde" ist eine häufige Var. für *ta ter-f* (ϴO-THPϥ) „das ganze Land", worunter gewöhnlich Aegypten

gemeint ist. — Was zunächst sich anschliesst, ist die geradlinig geformte Wellenlinie *n*, um den Dativ anzukündigen. In der That folgt unmittelbar das Wort *amch(u)pius* mit *cher nuter-ao* also „pio erga Deum magnum". Der Schreiber hat sich hiebei erlaubt, das kreisförmige Zeichen ⊙ zugleich als Schluss von *amch* und als Anfang der Präposition *cher* erga zu verwenden. Dies konnte er thun, weil häufig dieses Zeichen aus zwei concentrischen Kreisen besteht[3]) und weil im aramäischen Texte das diesem *amch* pius entsprechende Wort חסח analog aus חסדת assimilirt ist.

Nunmehr muss der Name des Mannes sich anschliessen; es steht aber scheinbar nur *bu* , während doch der aramäische Text zweimal אבה bietet. Obschon es sich nur um ein einziges Lautelement handelt, so läge in diesem Mangel dennoch eine unbesiegbare Schwierigkeit, wenn wir uns nicht gegenwärtig hielten, dass der Schreiber bei seinem Hieroglyphentexte auf die Götterfiguren Rücksicht nimmt, und eine Art Amalgame daraus bildet. Nun steht aber das unvollständige *bu* unmittelbar unter dem fälschlich sogenannten Nilschlüssel , welchen die Isis in ihrer Rechten hält. Der unter ihrer Faust hervorstehende Theil des Lebenszeichens *ānch* ist — man vergl. das Sylbenzeichen *.ab* im Namen der Stadt *Abdu* (Abydos) gegenüber — hier offenbar als *ab* aufgefasst und, in Folge der bekannten Mischbildung, mit den beiden phonetischen Zeichen *bu* zu einem Ganzen: dem Namen *Abu* vereinigt. Jetzt passt das unmittelbar darunter befindliche Deutbild dazu: es ist ein bärtiger Mann, der das gekrümmte Instrument (pedum)

---

3) Z. B. auf Philae in dem Namen des Gottes *Har-m-achu* = Ἁρμαχις (Young hierogl. II 71).

auf den Knieen hat. Er wird dadurch als *sau* „Wächter" charakterisirt, und mag sich seine dessfalsige Thätigkeit auf das Serapeum selbst beziehen. Gegen Lepsius' Ansicht, der diese Gruppe *bu* mit Determinativ zu dem weiblichen Namen *Achthabu* zieht, erhebt sich in dem Deutbilde der bärtigen männlichen Person unter *bu* eine unbesiegbare Schwierigkeit. — Dahinter folgt der Halbkreis , bekanntlich das Zeichen des Feminins im Aegypt. mit dem Lautwerthe *t* und oft als Artikel *ta* gebraucht. Das dazu gehörige Substantiv ist *neb-pe* „Herrin des Hauses". Es fehlt also dieses Kennzeichen des weiblichen Geschlechtes keineswegs, wie Lepsius glaubt. Aber darin muss ich ihm beistimmen, wenn er sagt, dass statt des Himmels (in der conventionellen Form unseres Traghimmels) offenbar der Hausplan zu setzen war. Allerdings verhält es sich so; allein beide Wörter hatten die gleiche Aussprache ⲡⲉ, wie aus ϩⲁ-ⲙ-ⲡⲉ hircus domesticus zu schliessen ist, im Vergleiche mit ϥⲟϭ-ⲙ-ⲡⲉ aqua coeli = pluvia. In früherer Zeit hatte der Hausplan die Aussprache *per*, *par* z. B. im Titel des Königs Phar-ao פַּרְעֹה, *οἶκος μέγας* beim Horapollon. Das ה ist paragogisch wie in מֹשֶׁה = *Mesu* und vielleicht in unserem אבה = *Abu*.

„Die Herrin des Hauses" ein constanter Titel der ägyptischen Ehefrau und in bilinguen Texten daher oft mit ϥⲓⲙⲉ mulier identisch, ist hier absichtlich mit der Hieroglyphe des Himmels statt mit der des Hausplanes geschrieben, weil eben der Schreiber zugleich auf die dicht dabei stehende Herrin des Himmels: die Nephthys, anspielen wollte, welche ihr Namenssymbol *Nebt-hut* „Herrin des Hauses" auf dem Haupte trägt. Auch hält sie in der Linken exceptioneller Weise das Scepter der männlichen Gottheiten während die Isis vor ihr das übliche Scepter

der Göttinen (mit Pflanzenschaft) in der Linken führt. Diese Ausnahme von der Regel muss hier einer bestimmten Absicht entsprungen sein: es ist eben eine weitere Künstelei des Schreibers, welcher die *Achthabu* als wirkliche Gebieterin im Hause des *Abu* aufgefasst wissen wollte. Darauf deutet auch die Bevorzugung, welche der Mumie dieser Achthabu zu Theil geworden ist: sie liegt auf der rechten Seite (vom Denkmal aus betrachtet) und diese nimmt sie auch oben neben ihrem Mann stehend ein, wenn man sich die gehörige Perspective herstellt. Es fehlt nicht an ähnlichen Ausnahmen. Die Münchner Glyptothek besitzt eine sehr schön und fein gearbeitete Sitzgruppe: die Frau sitzt rechts und hat sogar die rothe Hautfarbe der Männer, während der Ehegemahl mit der gelblichweissen Hautfarbe der Frauen abgebildet ist und die linke Seite einnimmt.

Wir haben aber im Rest der ganzen Hieroglyphenlegende nur die drei Lautelemente *Achth*, die verführerisch an אחות „Schwester" gemahnen. Aber wo steckt die Ergänzung dieses Torso zu *Achth-abu*, welchen Namen die zweimalige אחתבו des aramäischen Textes gebieterisch erheischt? Man erinnere sich an das über die Schreibung des Namens *Abu* mittels des diakritischen Lebenszeichens Gesagte und man wird keinen Augenblick zögern, das noch fehlende *abu* in dem identischen Zeichen (Rechte der Nephthys) zu finden.

Jetzt besitzen wir ein zusammenhängendes Ganzes, ohne dem Originale irgend wie oder wo Gewalt angethan zu haben. Da aber aus dieser Deduction, die nothwendigerweise in's Einzelne eingehen musste, sich das Planmässige und Absichtliche in der Künstelei des Schreibers ergeben haben dürfte, so steht zu vermuthen, dass er auch bei der partiellen Benützung des in den Händen des Schwesterpaares

der Göttinen befindlichen Lebenszeichens einen bestimmten Zweck verfolgte. In der That liegt die Erklärung ziemlich nahe: das Streben der Aegypter war, nach dem Todtenbuche zu urtheilen, vorab dahin gerichtet, dass ihre Seele in Gemeinschaft mit den Göttern lebe. H. Lepsius hat einer ähnlichen Anschauung zu Gunsten seiner Erklärung Ausdruck gegeben mit den Worten: „... man begnügte sich, die heiligen Zeichen (der Hieroglyphik) nur in der obersten Abtheilung zu gebrauchen, wo man es den Göttern, zu denen auch die Verstorbenen gehörten, schuldig zu sein glaubte." Nun besehe man sich die Vertheilung unseres hieroglyphischen Textes: Vor Osiris, dem Herrn der Unterwelt und des Todtengerichts, läuft die auf „das schöne Begräbniss" bezügliche Legende; „der gute Namen" auf Erden steht zwischen Mann und Frau — es entspricht im aramäischen Texte wohl ברכי — endlich die Anspielung auf das ewige Leben bei den Göttern steht zwischen Isis und Nephthys. Weit entfernt also, dass „die Mangelhaftigkeit der hieroglyphischen Kenntniss des Schreibers hinreichend nachgewiesen" wäre, wie Lepsius behauptet, zeigt vielmehr die geschickte Vertheilung des Textes, die ganz und gar mit der ächt ägyptischen Dreitheilung in Himmel — Erde — Unterwelt übereinstimmt, dass der Schreiber mit Kenntniss und Bewusstsein verfährt. Es ist sogar noch ein weiterer Schritt erlaubt, nämlich zu vermuthen, was die Onomatothesie ohnehin nahe legt, dass die Participation der beiden Eheleute Abu und Achthabu an dem Lebenszeichen des Schwesternpaares Isis und Nephthys, auf ein geschwisterliches Verhältniss der beiden Gatten hinweist. Im Lande der Geschwisterehen hat dies nichts Auffallendes; ja ich gehe noch einen Schritt weiter und vermuthe sogar ein Zwillingsverhältniss des Paares Abu-Achthabu. Selbst in einer Gegend Deutschlands (Oberpfalz, nach H. v. Schönwerth) soll die Zwillingsehe ein Gebot der

Sitte sein — um wie viel mehr in Aegypten, wo die religiöse Tradition das Paar Isis-Osiris sich sogar schon im Mutterleibe verlieben lässt! Genau so, wie diese Namen *As.t* und *As-iri* etymologisch sich verhalten, nämlich als demselben Stamme *as* entsprungen, haben wir hier in dem Paare Abu-Achthabu dasselbe Etymon *abu* velle cupere = אבה. Indess gelte dies nur als Hypothese.

Um dem eben geäusserten Gedanken gerecht zu werden, muss man sich gegenwärtig halten, dass der Vater des Abu-Abuh ein Aegypter war mit dem ebenfalls zur Isis-Osiris-Mythe gehörigen Namen Hor(us) חור, eine Form, die ich schon früher aus dem keilschriftlichen Namen Pi-sun-churi = Pe-son-Hor ὁ ἀδελφὸς Ὥρου erschlossen und auf den Namen des Königs Ὀσοχώρ der XXI. Dyn. = Uza-Hor „oculus Hori" angewendet habe. Ueber den Namen der Mutter von Achthabu, der im aram. Texte עָרִיָּה Arijjah lautet, werde ich weiterhin einige Bemerkungen anknüpfen. Die Lesung עדיה wäre ebenso statthaft.

Nach dem Namen des ältesten Sohnes *Abseli*[4]) zu schliessen, der sicher ein rein semitischer ist, überwog das

---

4) Als Vergleichungsmaterial setze ich die sechs syrischen Namen her, die im Pap. Bononiensis vorkommen (vergl. meinen Aeg. „Reisebrief" in Nr. 2 der Beilage zur Allg. Zeitung 1873): das Elternpaar heisst Salaraz (סַלְאֶרֶז?) und Qeti (קְדִי oder קְטִי), der Sohn Naqadi cf. נקוֹדָא Nehemia VII 50. Er flieht, weil Sclave Syrus (= Pa-Chari), zu einem Landsmanne, dem Schiffsobersten Kanur כנורא cf. ϭⲓⲛⲏⲣⲁ cithara und Κινύρας. Die Heimat dieser Syrer war Aradus; der Horizont die Zeit des Exodus. In dem ebenfalls so alten Pap. Anastasi IV, besonders aber in dem dazu gehörigen Papyrus der Koller'schen Sammlung im Museum zu Berlin finden sich wenigstens zwei Dutzend altsyrischer Ausdrücke, die sich durch ein näheres Studium werden erklären lassen. Sobald ich ein bestimmtes Resultat erreicht habe, gedenke ich diese Aktenstücke eingehender zu behandeln.

semitische Element in dieser Familie, was schon aus der von allen 10 Figuren beibehaltenen asiatischen Haartracht sich ergibt — nur bei dem militärischen Sohne ist das Haar durch die Pickelhaube verdeckt. — Abseli ist allein im aram. Texte als sprechender eingeführt, wie es sich nicht anders erwarten lässt und aus dem בַּן אָמַר sic dixit bestimmt hervorgeht. Hiemit ist jedoch die am Schlusse der 1. Zeile stehende Verbalform קְרַבְנָא „wir haben dargebracht" sehr wohl vereinbar, da ja Abseli als nunmehriges Oberhaupt der Familie zugleich im Namen seiner jüngeren Geschwister spricht. Auch wird man nicht fehlgreifen, wenn man aus dem emphatischen „sic dixit" die Schlussfolgerung ableitet, dass in dem Vorhergehenden eine Apostrophe z. B. an das verstorbene Elternpaar vorkommen und demgemäss ein Pronomen 2. plur. statthaben könne.

Nach diesen unerlässlichen Vorbemerkungen sei es mir gestattet, zur Transscription und Uebersetzung des aramäischen Textes (Abtheilung 4) überzugehen, was keine zu grosse Waghalsigkeit involvirt, nachdem Euting schon so manche Schwierigkeit hinweggeräumt hat.

I בריכי אבה בר חור ואחתבו ברת עריה כל|| די חסתכם קרבנא

II קדמ[ת] אוסרי אלהא אבסלי בר אבה אמיו אאחתבו

III כן אמר בשנת|||| ירוח מחיר חשיארש מלכא די[מלכיא]

IV בימי [ת]כמן|||

(1) Gepriesen sei, Abuh, Sohn des Hor, und Achthabu, Tochter der Arijjah! Zwei Gefässe von eurer Frömmigkeit haben wir dargebracht (2) vor Osiris dem Gotte. Abseli, Sohn des Abuh, dessen Mutter (ist) Achthabu, (3) sprach also im Jahre IV Monat Mechir des Chschiarsch, Königs der Könige (4), in den „Tagen-Hachaman's III."

Das erste Wort ist durch den identischen Anfang der Inschrift des Denkmals in Carpentras gesichert, wie Euting

richtig gesehen hat. Dass ich von seiner Lesung: בְּרִיךְ in etwas abweiche, ist im Originale selbst begründet, welches neben dem כ noch einen Strich mit oberer Krümmung, also י (Jod) oder ein ו aufweist, wie es weiterhin als Endzeichen von אִמָּיו „seine Mutter" erscheint. Dazu kommt, dass der Sinn selbst die Singular-Form בְּרִיכִי rechtfertigt, da die zwei Personen einzeln angeredet werden. — Was diese Namen betrifft, so ist oben bereits Einiges darüber gesagt; hier sei nur noch bemerkt, dass man den Abuh als *Ποθεινός* und die Achthabu als *ἀδελφὴ Ποθεινοῦ* auffassen darf. Nimmt man ferner mit mir an — was indess für den Sinn des Ganzen unwesentlich ist — dass sie ein Zwillings- und zugleich ein Ehepaar, jedenfalls Geschwister waren, so erhielte der Passus einen poëtischen Anstrich: „Abuh, Sohn des Hor + Achthabu, Tochter der Arijjah". Letzterer Name gehört ebenso wie Abuh, beiden Sprachen an, da *āri* ⲟⲩⲣⲓⲧ, ⲁⲣⲉϩ custos im Aegyptischen ganz und gar in der Bedeutung sich mit עוּר vigil (-are) deckt; die Benennung mag sich wie oben das Deutbild beim Namen Abu, auf den Wächterberuf der Familie bezogen haben. Ich ziehe desshalb auch die Lesung עריה der ebenfalls erlaubten עדיה vor. — Dass das Ajn hier mit der dem ע der Quadratschrift fast identischen Form auftritt, während die Inschrift von Carpentras dafür ◡ bietet, darf nicht befremden, da der Schreiber sich nach dem Beispiele seiner ägyptischen Collegen gerne der Varianten befleissigt, wie schon die stets wechselnde Gestalt des Jod — nicht weniger als 9 Mal variirt es hier! — zur Genüge darthut. Ich werde ausserdem in dem Schlusszeichen des Wortes *cheseth-chem* ein Mem aufweisen, welches als Variante des sonstigen מ nur noch des in der Quadratschrift zugefügten Grundstriches bedarf, um ganz wie ם auszusehen.

Grössere Schwierigkeit erhebt das hinter ‖כל folgende

Zeichen: ich fasse es als Ligatur von די, die Möglichkeit offen lassend, dass es aus מי, schwerlich aber aus זי amalgirt ist. — Meine Lesung des zunächst sich anschliessenden Wortes חסחכם ist an und für sich, so wie durch den Sinn der Stelle gerechtfertigt; auch dürfte es kaum einer Beanstandung unterliegen, dass חסח aus חסרת cf. חֲסִידָה pia (ciconia) assimilirt ist und die pietas bedeutet, da man ja derartige Verschmelzungen wie z. B. עָת aus עֶרֶת, לֵת aus לֵדֶת schon kennt und uns weiterhin (unter II) eine ähnliche Assimilation in נמעתי aus נמעטתי aufstossen wird. — Das Schlusswort hat Euting dubitativ קְרַבְנָא „habeń (wir?) dargebracht" übersetzt. Allein sowohl dieses, als die über den beiden Schlussbuchstaben von ihm gesetzten Fragezeichen dürfen wir unbedenklich beseitigen. Denn die verzogene Gestalt des נ, so wie die des vorangehenden ב erklärt sich aus der Beschränktheit des Raumes, die den Schreiber nöthigte, diese Buchstaben schief zu stellen, um das ganze Wort noch in der ersten Zeile unterzubringen. Aus demselben Grunde wählte er für א die weniger umfangreiche Variante, welche übrigens im Texte von Carpentras die einzige Form des א ist. Allein Euting's Beziehung dieser 1. pers. plur. auf Abseli und Achthabu ist unhaltbar, da, wie auch Lepsius richtig erkannt hat, in der zweiten Zeile zu übersetzen ist: „Abseli, Sohn des אבה, dessen Mutter אאחבו ist". Wenn aber dieser Gelehrte in vorliegendem Worte eine Singularform erwartet, am Schlusse ein ו sieht und das sich zurückbeziehende Objectiv-Pronomen *hu* vermuthet, so kann ich ihm nicht beistimmen. Denn die 1. pers. plur. ist sogar erforderlich, damit die Geschwister des Abseli doch auch zu Worte kommen, wäre es auch nur durch den Mund ihres ältesten Bruders und Oberhauptes, also in höchst bescheidener Weise. Man kann übrigens nicht umhin, bei diesem *qerabna* an das bekannte biblische κορβᾶν (Marc. VII 11) = δῶρον zu denken.

Die zweite Zeile bietet nur eine einzige Unsicherheit, nämlich am Schlusse des ersten Wortes קדם; die Spuren der verwischten Stelle so wie der unterhalb noch sichtbare Strich führen auf die Ergänzung קדמת. Das durch den Sinn geforderte אמין „seine Mutter" wird auch durch die palaeographischen Züge der zwei letzten Buchstaben gerechtfertigt, die nur zusammengeflossen sind.

Der Anfang der dritten Zeile: קן-אמר sic dixit, welche Uebersetzung Euting nur parenthetisch neben „war *AMR*" gegeben und mit ? versehen hat, ist jetzt etwas verständlicher, nachdem meine Analyse dargethan hat, dass der Sohn Abseli in seinem und seiner Geschwister Namen an die Eltern eine Apostrophe richtet. — Die Legende des Datums: „im Jahre IV, Monat Mechir, des Chschiarsch (Xerxes I), des Königs der Könige" ist sogar im letzten Wortpaare, welches fast ganz verwischt ist, völlig gesichert und Euting's Lesung unanfechtbar. Nur in Betreff seines ירח muss ich bemerken, dass zwischen dem vorletzten und dem letzten Buchstaben noch ein Strich steht, welcher, da er nicht ז (Sajn) sein kann, nothwendig ו (Vav) sein muss. Es erinnert mich diese vollständigere Form ירוח an das Wort Ὀμόρωκα, welches nach Berosus[5]) eine Frau bedeutete, die über die Thiere der assyrisch-babylonischen Mythologie (Sphäre?) herrschte und auf Chaldäisch Θαλάτθ, Griechisch θάλασσα(!) κατὰ δὲ ἰσόψηφον, = σελήνη sei. Offenbar steckt die Bezeichnung jeroach darin und auch die γυνή wird eruirt, wenn man als ersten Bestandtheil אם mater ansieht, welches Wort meines Wissens in solchen Compositis arabisch ähnlich Um lautet.

Bei der letzten Zeile fällt Einem unwillkürlich der Spruch ein: „in cauda venenum", da sich hier trotz der

5) Vergl. Syncellus chronogr. p. 52 edit, Dindorf.

Beschränktheit der Zeichenzahl mehrere ernstliche Schwierigkeiten drohend erheben. Zwar das erste Zeichen ist ein sicheres ב, das zweite wahrscheinlich eine Variante des Jod, das dritte, freilich nicht mehr so sicher, ein מ, da nach links noch ein kleiner Seitenstrich sichtbar ist. Dessungeachtet glaube ich, dass Euting mit seiner Lesung בְּיֹם der Wahrheit sehr nahe gekommen ist. Dagegen konnte mich seine Auffassung des letzten Wortes ||| חכמן „der Weisen" (= חכִּימִין) nicht befriedigen, da der zerstörte Anfang in seinen Spuren nicht auf ein ח sondern auf ein ה hinführt, und die deutliche Zahl ||| dahinter doch nicht allenfalls eine Anspielung auf die drei Weisen des Morgenlandes enthalten zu können scheint. Dagegen ist zu billigen, dass er in dieser Gruppe „eine Fortsetzung oder Detailirung der vorausgegangenen Zeitbestimmung" vermuthet. In der That entspricht die Einleitung mit בְּ und der Abschluss mit der Zahl ||| ganz und gar dem |||| בְּשְׁנַת vor der Legende des Xerxes.

Nach längerer Erwägung gerieth ich auf den Gedanken, dass hierin das Datum einer Satrapie stecken müsse und hiemit enthüllte sich mit einem Schlage die Lesung ||| בִּימֵי־החמן „in den „Tagen des Hachaman" III." Damit man jedoch nicht meine, hiemit sei Achaemenes III gemeint — obwohl diese Bezifferung sich aus der Geschichte seines Hauses nothdürftig erweisen liesse — citire ich in extenso, was Herodot VII 7, über ihn meldet: *Ὡς δὲ ἀνεγνώσθη Ξέρξης στρατεύεσθαι ἐπὶ τὴν Ἑλλάδα, ἐνθαῦτα δευτέρῳ μὲν ἔτεϊ μετὰ τὸν θάνατον Δαρείου, πρῶτα στρατηΐην ποιέεται ἐπὶ τοὺς ἀπεστεῶτας. Τούτους μέν νυν καταστρεψάμενος, καὶ Αἴγυπτον πᾶσαν πολλὸν δουλοτέρην ποιήσας, ἢ ἐπὶ Δαρείου ἦν, ἐπιτρέπει Ἀχαιμένεϊ, ἀδελφεῷ μὲν ἑωντοῦ, Δαρείου δὲ παιδί. Ἀχαι-*

μένεα μέν νυν, ἐπιτροπεύοντα Αἰγύπτου, χρόνῳ μετέπειτα ἐφόνευσε Ἰνάρως ὁ Ψαμμιτίχου, ἀνὴρ Λίβυς.

Das zweite Jahr nach des Darius Tode ist 484 v. Chr., das vierte des Xerxes 482 v. Chr., folglich dieses zugleich das dritte Jahr der Epitropie oder Satrapie des Achaemenes. Wer sich daran stossen wollte, dass das Zahlzeichen III hinter dem Namen Hachaman[6]) und nicht unmittelbar hinter בְּמֵי steht, der bedenke, dass der Pluralis constr. — den wir hier allenfalls „das Getage" übersetzen könnten — mit dem Namen Hachaman um desswillen so eng verbunden ist, weil III יְמִים eben nur „drei Tage" bedeuten würde, wobei es noch fraglich ist, ob man alsdann nicht vielmehr das Zahlwort „drei" gebraucht haben würde. Dazu kommt, dass auch im Ebraeischen זֶבַח־הַיָּמִים ein „jährliches" oder „Jahres"-Opfer bezeichnet.

Es ist demnach die Stele des Berliner Museums nicht bloss als datirte Bilinguis werthvoll, sondern das eben aufgezeigte controlirende zweite Datum mittels der Satrapie des Achaemenes erhebt sie zu einem Denkmale ersten Ranges in chronologisch-historischer Beziehung, abgesehen von Sprache und Palaeographie, die dadurch bereichert werden.

II.

Die aramäische Inschrift des Steines von Carpentras ist, seitdem Barthélemy, der Vater der semitischen Palaeographie, sie zuerst wissenschaftlich behandelt hat, wiederholt

6) Die Bildung dieses *Ἐνμένης* bedeutenden Namens gemahnt an den auf dem Denkmale des Ptolemaeus Lagi zu Cairo befindlichen Titel (hierogl.) chschatrapa(va)n = *σατράπης* eigentl. *ξατράπης* cf. chschiarsch = *Ξέρξης* — und wirklich ist Ptol. Lagi bei Curtius „Satrapes Aegypti" genannt.

in Angriff genommen worden, ohne dass diesen Bestrebungen der gewünschte Erfolg entsprochen hätte. Die Hauptursache dieses Misslingens liegt in der Nichtbeachtung der oberhalb befindlichen ägyptischen und nicht bloss ägyptisirenden Darstellung[7]), so wie in der Nichtberücksichtigung des Todtenbuches, welches als Prototyp derartiger Scenen den Vortheil bietet, dass darin die Begleittexte nicht fehlen. Ich werde desshalb, wie ich unter I. gethan, auch hier zuerst die Erklärung der Bilder geben, um hernach mit einiger Aussicht auf Erfolg zu dem unterhalb angeschriebenen aramäischen Texte überzugehen.

Barthélemy war von guten Grundsätzen der Kritik geleitet, als er den oberhalb der Bruchstelle befindlichen Theil, weil auch dessen Farbe vom unteren ächten Theile verschieden sei, für eine moderne Restauration erklärte. Allein, wenn er sagt: la pierre n'était pas entière quand elle tomba entre les mains de M. Rigord (copie de 1704) et que cet Antiquaire la fit mettre dans l'état où elle est à présent: la restitution était assez aisée etc. so muss ich doch zu bedenken geben, dass Rigord unter dieser Voraussetzung ganz gewiss seine Restauration des Monuments nach dem Muster der oben abgerundeten Stelen gemacht haben würde, wie uns Nr. I dieser Abhandlung eine vor Augen stellt. Es zeigt sich aber, dass das Prototyp des Todtenbuchs, woher die bildliche Darstellung stammt, in der That ein Distylon ist, wie Rigord restituirt hat, ohne indess den oben abschliessenden Fries mit Palmcapitäl-Ausladung hinzuzufügen. Es ist desshalb wahrscheinlich, dass Rigord nach dem abgebrochenen aber sehr stark degradirten Theile seine Restauration getroffen hat; denn dass eine solche vorliegt, das beweist schon die Vernachlässigung der Palmenringe am oberen d. h. modernen Theile der Schäfte. Ich

7) Wie z. B. die Z. DMG XXX 132 besprochene Stele des Jehavmelek Königs von Gebal eine ist.

glaube daher nicht so fast an eine Fälschung, als an eine Nachbildung.

Ein weiteres Symptom eines solchen Verfahrens liegt in dem Mangel des linken Armes der hinter Osiris[8]) stehenden weiblichen Gestalt. Im Todtenbuche ist derselbe vorhanden und zwar in der Art, dass er dicht unter dem Kinne dieser Figur quer hervorkommt, hinter dem Rücken des Osiris unsichtbar fortläuft und an seiner linken Schulter mit eingekrümmten Fingern wieder hervortritt. Ich vermuthe nun, da das Ganze ein Bas-relief ist, dass gerade diese Lage des linken Armes den Bruch des Steines veranlasst und dass Rigord bei seiner Restauration wegen Schwäche der Spuren diesen Körpertheil der weiblichen Figur ausser Acht gelassen hat.

Welche Persönlichkeit darunter zu verstehen sei, das musste meinen Vorgängern verborgen bleiben, weil sie eben nicht auf das Todtenbuch als Quelle recurrirten. Barthélemy dachte unwillkürlich an die Isis und das mochte auch Tychsen adoptiren, da er in dem zweimaligen אישׁ der Inschrift mit aller Gewalt diese Göttin erkennen wollte. Nun, was die Isis anbelangt, so fehlt sie auf unsrer Darstellung keineswegs; aber sie befindet sich in der mittleren Abtheilung zu Häupten der Mumie, während ihre Schwester Nephthys zu Füssen derselben kniet. Beide tragen dieselben Embleme auf dem Kopfe wie in Nr. I.

Um mich kurz zu fassen, will ich gleich das Original vorführen: die Darstellung des Todtenbuches zu cap. 148. Man sieht dort über den Textcolumnen 23—37 ein Distylon mit Palmenschäften und Fries, wonach unser Denkmal

8) Mémoires de l'acad. des inscripptt. XXXII, 736. Die jüngste Besprechung in der Zts. DMG 1878, I hat das Verständniss nur in soweit gefördert, dass der Verfasser: Herr Schlottmann, eine poëtische Diction dabei erkennt, was mit meiner Ansicht ziemlich übereinstimmt, wenn auch die Auffassung im Einzelnen abweicht.

stylgemäss nach oben ergänzt werden könnte. Den Mittelpunkt der Scene bildet ein Cippus mit Opfergaben, ganz ähnlich dem, welcher sich auf unserem Denkmal vorfindet, nur dass er hier in vier Etagen gegliedert ist, um recht viele Opfergaben aufzunehmen. Dadurch fällt schon ein Schlaglicht auf den Ausdruck חמנחא des Textes, da, wie wir aus Nr. I gelernt haben und aus Nr. III definitiv erfahren werden, hiemit das Trockenopfer bezeichnet wird. Die vorkommenden Vasen sind damit nicht im Wiederspruch, da sie nicht Flüssigkeiten sondern Aromata wie Kyphi und dergl. enthielten.

Dieser Cippus bildet recht eigentlich die Mitte der oberen Abtheilung. Zu seiner Rechten (vom Denkmal aus betrachtet) sitzt Osiris und hinter ihm steht die oben beschriebene weibliche Persönlichkeit (deren Wesen uns des Todtenbuch enthüllen wird) indem sie ihre Rechte an den Körper des Osiris anlehnt. Sie bildet mithin dieser Geberde zufolge, besonders wenn man sich den linken Arm in der oben erörterten Lage hinzudenkt, mit dem Gotte eine unzertrennliche Einheit. Die Spur der asiatischen Haartracht, welche am Ende des jedenfalls ächten Stückes noch sichtbar ist, legt den Gedanken nahe, dass hier eines der beliebten Amalgame vorliegt, wonach Menschen mit Göttern identificirt werden. Ich werde in der That zeigen, dass hier unter der Gestalt der personificirten Amenti (Westgegend) die früher verstorbene Mutter vorgeführt wird, deren Namen im Texte תחוי lautet. — Dieser einheitlichen Gruppe symmetrisch gegenüber steht eine andre Asiatin mit entsprechender Haartracht, mit ebenfalls langem aber vorn wie ein Flügelkleid offenen Gewande, Blumen oder Sistra in den zur Anbetung emporgehobenen Händen haltend. Es ist die Tochter der vorigen, inschriftlich תבא genannt.[9])

9) Die Bildung mit dem Präfix ת, die uns eben in den beiden

Die Begleittexte des Todtenbuches zu der identischen Scene des cap. 148 wo ein Ehepaar: Aufanch mit Gattin, dem göttlichen Duo Osiris-Amenti gegenüber steht, lassen über die Bedeutung der Darstellung keinen Zweifel. Col. 27, auf Osiris bezüglich, der als Sokaris (Patron und Eponymos von Saqqarah!) aufgefasst ist, lautet folgendermassen: „Osiris, Herr der Ewigkeit, königlicher Gebieter der Fortdauer, grosser Gott, welcher beherrscht die Unterwelt; (Col. 28) Setmati, die gütige, bietet ihre Arme dar, um dich aufzunehmen." Letztere Col. steht über der weiblichen Figur, welche das Symbol der Westgegend mit dem Ti-Vogel — ein bekanntes Sinnbild des Duals — auf dem Haupte trägt und den Osiris-Sokaris in der oben geschilderten Weise umfängt.

Dem menschlichen Paare auf der Gegenseite wird der Hymnus in den Mund gelegt (coll. 26—24a): „Preis dir, Stier (Gemahl) der *Setma-ti*, königlicher, Herr der Fortdauer, grosser Gott, welcher beherrscht die Unterwelt! Nimm du auf den Osirianer Aufanch den Seligen (Gerechtfertigten) zu der gütigen Setmati im Frieden!" Daran schliesst sich unmittelbar die Antwort des Gottes (col. 24a bis 23) „die Seti (Setmati) bietet ihre beiden Arme dar, um dich aufzunehmen nebst deiner Hausherrin (= Gattin; man bemerke dieses Beispiel! —); denn nicht bist du schuldig (mangelhaft) befunden."

Der letztere Ausdruck wird durch cap. I col. 15/16 näher erläutert: „Der Osirianer Aufanch, Sohn der Tsenhmin, wandert zur Setmati im Frieden; nicht ward er schuldig

---

Namen Thaba und Thachui begegnete, ist jedenfalls eine feminine. Abgesehen von meiner Vermuthung in Betreff des Sinnes von תחוי, scheint mir dieselbe Verbalwurzel in dem identischen תחוו der Byblensis vorzuliegen „und möge sie ihn kund machen (תחוו) und möge sie ausdehnen (תאריך) seine Tage und Jahre über Gebâl!"

(ⲟⲩⲛ debitor) befunden auf der Wage." Wir besitzen auch die demot. Version zu der Göttergruppe von cap. 148 in dem von Brugsch [10]) zu Paris entdeckten Exemplare des Todtenbuches; sie lautet: „Ein Standbild, ein festliches, von Sokar-Osiri mit dem Gesichte eines Sperbers, welchen die göttliche (Set-) Mati schützend umfängt *(chui)*; es befindet sich ein Schlangendiadem auf seinem Haupte: es ist die (Set-) Mati erfassend (ⲁⲙⲁϩⲧⲉ prehendere) den Menschen (welcher) vor ihm (erscheint)."

Was ferner die Wage und die Psychostasie selbst betrifft, so begnüge ich mich aus der ausführlichen Beschreibung des cap. 125 die Hauptlegenden vorzuführen. Der dem Anubis geltende Text besagt: „Es spricht der Gott des heiligen Einbalsamirungsgewölbes: „das Herz ist genau in seinem Gleichgewichte; die Wage ist erfüllt (ausgeglichen) vom Osirianer Aufanch etc." Der schakalköpfige Anubis hält hiebei die eine Wagschale prüfend in der Hand. Als Gegenstück erscheint Horus mit Sperberkopf, seinen rechten Arm zu dem Ausschlagsgewichte (*techu* „Mitte" cf. תָּוֶךְ cor und תּוֹךְ „mitten") emporhaltend, offenbar zu demselben Zwecke der Prüfung. Dieser wird übrigens auch noch durch den auf der Mitte der Wage sitzenden *κυνοκέφαλος* verdeutlicht, dem ja die Bedeutung der Gleichheit (= *ἰσημερία* bei Horapollon) eignete, und ausserdem sieht man, wie der Verstorbene selbst sein Herz in der einen Wagschale in gleicher Höhe mit der der *Māt* (ⲧ'ⲙⲁⲓ ⲧ'ⲙⲏⲓ justitia, veritas) auf der Gegenseite erblickt. Man sieht, wie sich jetzt die der Mumie der Thaba zur Seite stehenden Götter Horus und Anubis genügend erklären. Denn dass die in der zweiten Abtheilung auf dem Löwen ruhende Mumie wieder die verstorbene Thaba vorstellen soll, würde schon

10) Sammlung demotischer Urkunden. pl. VII col. 3, 1.

aus der Analogie mit der unter Nr. I besprochenen Darstellung sich darthun, wenn nicht auch der Mangel des Bartes auf eine weibliche Person hindeutete. Dass Isis und Nephthys in der Geberde der Todtenklage zu Häupten und zu Füssen ihrer Mumie knieen, das verdankt Thaba ihrem Titel „Osiri", den alle selig Verstorbenen erhalten.

Für die vier Götter Horus, Anubis, Isis, Nephthys sind länglichte Columnen zur Aufnahme der Legenden reservirt, die aber nicht wirklich hineingeschrieben worden sind, so wenig als irgend eine andre hieroglyphische Legende auf dem Denkmal erscheint. Dies rührt nicht gerade von der Beschränktheit des Raumes, als davon her, dass diese Texte, weil formelhafter Natur, als bekannt vorausgesetzt wurden.

In der That bestätigt es sich mit jedem weiteren Schritte, dass der Wortlaut des Todtenbuches zu Grunde liegt. Denn die vier Canopen unter der Löwenbahre sind offenbar identisch mit den 4 Genien Amseth, Hapi, Tuaumuthef, Qebhsonuf, welche im Todtenbuch hinter den um Nahrung angeflehten 7 hl. Kühen (nebst ihrem Bullen „Besamer der Weiber" genannt) so wie hinter den 4 Rudern der 4 Weltgegenden als stehende Mumien mit Posaunen in der Hand erscheinen. Ihre Funktion beim Regierungsantritt eines Königs in Vogelgestalt mit den Masken: Menschen-, Hundskopfaffen-, Schakal- und Sperberkopf nach den 4 Weltgegenden auszufliegen, um der ganzen Welt das Ereigniss zu verkünden, ist allgemein bekannt. Ihre nähere Bestimmung hat uns der bilingue Papyrus Rhind gelehrt, da darin den 4 Genien der hieratischen Schriftart demotisch die Viertheilung der Eingeweide entspricht. Diese wurden bei der Mumificirung durch den an der linken Hüfte angebrachten Einschnitt herausgenommen und in den 4 Krügen, mit den Köpfen jener 4 Genien als Deckeln, gereinigt beigesetzt.

Hiebei ist zu berücksichtigen, dass die viertheilige Canopengruppe im Todtenbuche sich noch innerhalb des Distylons befindet, genau so wie auf unserer Darstellung. Ferner erklärt sich die Geberde des Schutzes, welche hier der Göttervierheit Horus, Anubis, Isis, Nephthys zukommt, ebenfalls aus dem Todtenbuche. Denn in der bildlichen Darstellung zu cap. 151 knieen Isis und Nephthys genau so bei einer Mumie, nur dass sie ihre Hände nicht klagend erheben, sondern auf den Siegelring, das Symbol des Mysteriums, niederstrecken. Demgemäss nennt der Begleittext den Horus mit einem geheimnissvollen Namen „ϩⲓ-ϣⲱ" „Sandwerfer", der verborgene Rächer (ⲧⲱⲱⲛⲉ ulcisci), welcher zurückweist eines Menschen Arm und ihn zum Feuer verdammt mit den Worten: „Nicht beschädige das Grab! Ich bin gekommen den Weg, damit ich da sei als Feiung des Osirianers Aufanch etc.; ich habe (darum) verwirrt den Zugang."

Analog führt Anubis den mysteriösen Namen *Tape-du-f* „der auf seinem Berge" [11]) neben seinem gewöhnlichen; er liegt als Schakal auf einem pylonartigen Gestelle als Wächter der Grabgegend; seine Titel „der im Einbalsamirungsgewölbe" und „der Rechtfertiger" charakterisiren ihn hinlänglich. Er spricht: „Gethan habe ich meine beiden Arme (schützend) auf dich, Osirianer Aufanch etc. wegen der Tugend, die du im Leben geübt hast."

Isis spricht: „Gezogen bin ich daher durch die Luft, gekommen bin ich, damit ich da sei als Feiung dein und damit ich gewähre den Odem deiner Nase, den Windhauch, welcher hervorkommt von Atum[12]), o Osirianer Aufanch."

Nephthys spricht: „Aufgewacht, o Osirianer Aufanch etc.!"

---

11) In dem Namen des Pap. Casati *Ταπίδυφος* wohl vorhanden.

12) Da Atum die Abendsonne ist, so scheint der sanfte Zephyr gemeint zu sein

Nachdem so alle Figuren der bildlichen Darstellung von Carpentras erläutert sind, will ich nunmehr zur Transscription und Uebersetzung des aramäischen Textes schreiten, den ich nach Barthélemy's Copie mittheile. Es versteht sich von selbst, dass wir nicht eine getreue Wiedergabe der angeführten Originaltexte, aber dennoch eine Uebereinstimmung mit den leitenden Ideen derselben zu erwarten haben; ist uns ja unter I dasselbe Phänomen begegnet!

I בריכה תבא ברת תחוי תמנחא זי אוסרי אלהא

II מן־רעם באיש לא עבדת וכרצי איש לא אמרת תמה

III קדם אוסרי בריכה הוי מן קדם אוסרי מין קרא

IV הוי ולחה נמעתי ובין חסיה להוי שלם

(1) Gepriesen sei Thaba, Tochter der Thachui, die Beschenkerin von Osiris, dem Gotte! (2) Aus Erzitterung vor einem Manne hat sie nicht gehandelt und nach dem Wohlgefallen eines Mannes (Jemandes) hat sie nicht gesprochen. Die Bewährte (3) vor (dem Richterstuhle des) Osiris sei gepriesen! Aber den, der verworfen ward vor (dem Richterstuhle des) Osiris, nennt Niemand. (4) Der Hinfällige und die Frische wird gering gemacht und „Ohne Erbarmen in's (zum) Verderben (Wehe!)" ist (lautet) der Gruss."

Die erste Zeile ist schon von Barthélemy in ihrem Sinne richtig erfasst worden, nur dass er תמנחא chargée des offrandes (pour le dieu Osiris) als eine priesterliche Function der Thaba auffasste, was nicht in dem Worte liegt, da ja alle Aegypter mit solchen Opfergaben der Gläubigkeit (*ti hotep suten*) vor den Göttern und besonders vor Osiris auftreten. Ich fasse die Bildung des Wortes תמנחא (wegen Nr. III insbesondere) als Gegensatz zu חכנא oder חֲנֻכָּה = Libation, also als Speiseopfer, wie das מְנָחָה, und offenbar etymologisch durch das ת der

Abstraction daraus gebildet. Da aber Abstracta Collectiva und Feminina im Semitischen zusammenfliessen, so erkläre ich mir auch die beiden Eigennamen unsres Denkmals תבא [13]) und תחוי aus den Wurzeln בָּא und חָוָה mit der Bedeutung „Adventrix" und „Annunziata". — Ueber חוי wird uns Nr. III eine Entscheidung ermöglichen. — Uebrigens war den ägyptischen Aramäern auch die einfache Form מִנְחָה wohl bekannt. Denn nicht nur hat in Nr. I die Initiale מ unter חכנא dies angedeutet, sondern ich habe auch in einem demot. Papyrus des Louvre mit zwiefachem Datum die Eingangsformel *menacha·t* statt *ti-hotep-suten* getroffen, wobei zwischen Stamm und Femininendung ·t das Zeichen der Heiligkeit steht: „*Menacha·t* des Hausmeiers der Wohnung des Osiri-Hapu (= Serapis) welcher spricht" [14]). Dieses aramäisch-demotische *menacha·t* entspricht ganz und gar dem stat. construct. מנהת. — Das hinter Thamnacha folgende זי ist sicher in Lesung und Bedeutung; ich betrachte es als ein lautlich gesunkenes די der vorigen Inschrift — cf. δ und ð im Neugriechischen und Dänischen — so dass schon hieraus auf ein jüngeres Alter geschlossen werden dürfte. In Z. DMG XXII 696 ist Merx der entgegengesetzten Ansicht; freilich war ihm der unter Nr. I besprochene Stein mit dem Datum J. 4 des Xerxes etc. worin wenigstens einmal sicher די vorkommt, wie aller Welt, unbekannt. — Barthélemy glaubte auch

---

13) Barthélemy schrieb Thébé, vielleicht durch Lyd. de mens. 4, 46 verführt: *Ἡρακλῆς* IV *Διός* (Ammon) *καὶ Θήβης τῆς Αἰγυπτίας*. Es ist dies aber nur eine Personification der Stadt *Θῆβαι*, aeg. *Ta-vabu* „Land der Kukuphascepter" (ⲑⲟ terra, ⲃⲁⲓ upupa), wo Chonsu = *Ἡρακλῆς* mit dem widderköpfigen Amon und der Muth die hl. Triade bildete. Eher liesse sich aus Corp. inser. 4965: *μητρὸς Τβῆ* hieher ziehen.

14) Vergl. die Legende Tafel c.

in der Mitte der zweiten Zeile das Sajn in dem Worte וכרצי zu erkennen, das er fälschlich abtheilte und וכסי ז׳ las. Kopp [15]) verbesserte diesen Doppelfehler; aber seine Erklärung der Gruppe, wozu er eine unberechtigte Gleichung קרץ beizog, wird wohl aufzugeben sein. Ebenso die willkürliche Aenderung des sicheren וכרצי in כרים, wie Merx l. l. sie vermuthet hat. — Meine eigne Auffassung will ich nicht weitläufig begründen, da der offenkundige Parallelismus und der Sinn dafür spricht. Denn der Text will besagen: „Die Verstorbene (Thaba) hat nicht aus Menschenfurcht, sondern aus Gottesfurcht gehandelt, nicht nach dem Wohlgefallen der Menschen, sondern nur Gottes gesprochen.“ Auch sprachlich lässt sich כְּרָצַי secundum bene placita recht gut erklären, da in dem Stamme רוץ die einfachere Form des Ampliativs רָצוֹן vorliegt. Auch ergibt sich sofort daraus das Corollar: תמה, welches alle Erklärer mit dem arabisch-ebraeischen Reduplicativ תָּמַם perfecta, integra (fuit) zusammengebracht haben. In der That verlangt der sofort zu besprechende Gegensatz הוי, dass durch תמה die gepriesene Eigenschaft der Thaba ausgedrückt sein muss und das ist die Unsträflichkeit vor (dem Richterstuhle des) Osiris. — הוי fasse ich als Gegensatz zu תמה sowohl in Beziehung auf den Sinn, als rücksichtlich des Geschlechts. Es will mir nämlich scheinen, dass es von הָוָה „fallen, stürzen“ gerade so adjectivisch gebildet ist, wie חַי (statt חָיֵי) „der Lebende“ von חָיָה vivere. Nun besitzen mehrere Sprachen ähnliche Ausdrücke: *φεύγειν* = *διώκεσθαι*, exsul = ejectus, wo also ein intransitives Verbum statt des Passivs, gleichsam als mildere Form, gewählt wird. Wenden wir dies auf unser הוי an, so erhalten wir den Begriff „der Fallende, der Gestürzt werdende“, wofür wir

15) Bilder und Schriften II 231.

ja auch intrans. „der Stürzende" sagen können. Darum, weil diesem Intrans. ein passiver Sinn innewohnt, gebraucht der Text den Ausdruck מן קדם e conspectu (Osiridis) rejectus, also = reprobatus im Gegensatze zur Thaba proba(-ta). In activer Bedeutung „Verderben" erzeugt derselbe Stamm die Interjection הוי „Wehe". Wirklich hat der Schreiber auch diese Bedeutung wortspielend angewendet, da nämlich die Ergänzung des Schlusses zu וּבֵין חֶסְיָה לְהוֹי שָׁלֵם wirklich auf dem Originale angedeutet ist. Denn dann kann man übersetzen „und ohne Erbarmen in's „Wehe" (Verderben)!" lautet der Gruss."

Um die Antithesis, in der wir uns befinden, etwas begreiflicher zu machen, muss ich auf die Dualform der Göttin der Gerechtigkeit und Wahrheit (T'MHI, T'MAI) hinweisen. Das Exemplar des Todtenbuches, welches ich hier in München entdeckt habe, zeigt in der Scene der Psychostasie den Verstorbenen zwischen zwei Göttinen mit der Straussfeder auf dem Haupte, welches Symbol schon aus Horapollon = *πᾶσιν ἴσως τὸ δίκαιον ἀπονέμειν* bekannt ist. Die vor ihm stehende *Ma·t* bewillkommt ihn freundlich, lädt ihn zum Kommen in die heilige Unterwelt ein und sichert seinem Wesen daselbst einen ständigen Aufenthalt zu („ewige Ruhe"). Etwas Aehnliches dachten sich die Alten unter der wohlwollenden *Θέμις* z. B. in der Stelle bei Ovid, wo das Ehepaar Deucalion-Pyrrha aus ihrem Heiligthume das Orakel erbittet.

Hinter dem Verstorbenen steht eine andre Ma·t, ohne Kopf, so dass die Straussfeder auf ihrem Rumpfe steckt: es ist die *ἀκέφαλος Δίκη*. Wir werden kaum irren, wenn wir diese Doppelgestalt auf unsren Text beziehen: die vor Osiris bestehende (תמה) Thaba ist von der *Θέμις* begrüsst und wird gepriesen (בריכה); ihr Gegensatz, der vor dem Richterstuhle des Osiris nicht bestehende also verurtheilte

Mensch wird von der rücksichtslosen *Δίκη* ewiger Vergessenheit überantwortet. Welcher Gott besorgt aber das Geschäft der Eintragung in das Buch des Lebens? Es ist dies *Thot* (*Te(c)huti Θωΰϑ*), dessen Namenssymbol: der Vogel *techu* (ⲧⲓϧⲓ grus) auf dem Gerüste gewöhnlich die Straussfeder der Māit bei sich führt und so den componirten Namen *Θοτόμαυς* erläutert. Bei der Seelenwägung spricht dieser ibisköpfige „Tehuti, der Herr von ϣⲙⲟⲩⲛ (Achtstadt = *Ἑρμόπολις ἡ μεγάλη*), der Urheber der hl. Sprache und Schrift, der grosse Gott von Hisoris: „Es soll ihm gethan werden sein Herz auf seinen Platz, dem Osirianer Aufanch etc.!" Noch deutlicher spricht seine Geberde: seine Linke hält die Schreibtafel, die Rechte den Calamus, um das Ergebniss der Seelenwägung aufzuzeichnen, d. h. den N. N. in das Buch des Lebens einzutragen. Im Pap. Senkowski Col. XXIII wird gesagt: „der Osiris Neshmin (= *Ζμῖνις*), Sohn des Anch-hapu, erscheint tanzend (hüpfend schwebend) gen Himmel auf den beiden Flügelpaaren des Gottes Tehuti". Es steht *nezen* || = II נצין dualis nebst Numerale II. Sollte dies eine Entlehnung des Mercurius alatus sein? Der Anlaut von Tehuti ist hier die Schlange, welche sonst paläographisch und lautlich dem צ entspricht. Jedenfalls dient dieses hieratische *nezain II* zur Enträthselung der schwierigen und darum bisher unentzifferten Citiens. XXIX, die sicherlich den Namen der Mondgöttin *Θαλάτϑ* enthält, wodurch H. Ed. Meyer's Z. DMG XXX 720 gar zu zuversichtlich gebotene Thanath über den Haufen geworfen wird. Ein erst dieser Tage in unser Antiquarium verbrachtes Köpfchen (aus Kleinasien) zeigt oben ein Flügelpaar — sollte die Thalath damit vorgestellt sein?

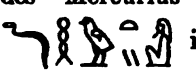

Vielleicht fällt hiedurch einiges Licht auf die schwierigste

Gruppe, die letzte der zweiten Zeile. Von der Unmöglichkeit überzeugt, den Anfang als מן species genus zu fassen, gerieth ich endlich auf den Gedanken, dass das negierende מִן = מֵאִין prorsus nihil hier vorliege, wie wir in der nächsten Zeile בן = בְּאֵין „ohne" treffen werden. Den Sinn anlangend, erhalten wir dadurch einen passenden Gegensatz zu dem „gepriesen" des vorangehenden Halbverses, wenn wir uns nur entschliessen, den ersten Theil des zweiten Halbverses: הוי מן קדם אוסרי als Accusativ zu fassen. Denn alsdann ergibt sich die Uebersetzung: cadentem (= reprobatum, rejectum) e conspectu Osiridis prorsus nil (= nemo) vocavit, wie ja auch im Lateinischen nil illo inconstantius = nemo il. inc. gesagt wird. Daraus folgt, dass wir das letzte Wort in קָרָא vocavit zu ergänzen haben, dessen א nur in einer Spur vorhanden ist.

Der Schwerpunkt dieses Verses liegt in dem richtigen Verständnisse des Wortes הוי, wie ich ihn oben erläutert habe. Dass damit ein intransitiver Begriff im Sinne eines Passivs gegeben ist, dürfte jetzt keinem Bedenken mehr unterliegen, nachdem sein Gegensatz תמה integra = probata, hinlänglich erläutert worden ist. Auch wird ein solcher Begriff durch die Construction מן קדם אוסרי e conspectu Osiridis geradezu gefordert, und dass wir unter dieser „Gegenwart des Osiris" seinen Richterstuhl in der Amenti zu begreifen haben, lehren sowohl die beigebrachten Texte als die Attribute und das Bild des Gottes selbst. — Sollte Jemand vorziehen, als vorletzten Buchstaben ד Daleth, anstatt ר Resch zu lesen, was die Züge gestatten, so würde der gleich zulässige Sinn entstehen: מִן קָדָא ecquis enotatus est? Aber die Kluft zwischen נ und ק bliebe unerklärt.

Die dritte Zeile beginnt mit demselben Worte הוי, welches ich oben als cadens = reprobatus, rejectus aufgefasst habe. Hier tritt eine Begriffschattirung ein, da der

Text nunmehr zu den Folgen der Verwerfung übergeht. Zugleich begegnet uns in der Gruppirung הוי ולחה caducus et fresca (florida) eine nochmalige synallage generis, wie sie oben in תמה־בריכה mit מין קרא — הוי vorgekommen ist. Barthélemy hat passend auf Deuteron. XXXIV 7 verwiesen, wo gesagt ist „Und Moses war 120 J. alt bei seinem Tode, aber nicht war verdunkelt sein Auge — die Vulgata fährt fort: nec dentes illius moti sunt (ולחי!) — wogegen er übersetzt „sa fraîcheur s'était conservée, was zweideutig ist, da das Pron. „sa" sich ebensowohl auf „Moseh" als auf das unmittelbar vorangehende עינו [16]) „sein Auge" beziehen kann. Ich wähle daher den Ausdruck „Sehkraft" und übersetze „aber nicht war seine Sehkraft geschwächt, noch die Frische derselben entwichen", also nicht לחה, sondern לֵחָה „ihre Frischheit." Hier verlangt der Sinn לֵחָה „die frische, jugendliche" (Frau) als Gegenstück zu הוי der hinfällige (Mann). — Was geschieht nun mit beiden? Der Text gibt die Antwort durch נמעתי, welches mit dem unmittelbar vorausgegangenen Femininum harmonirt d. h. weibliche Niphalform singul. ist. Ich ziehe zur Erklärung den Stamm מָעַט bei = parum. Vergleicht man die Qal-formen עברת und אמרת, so macht nur noch das Schluss-*i* eine Schwierigkeit, die jedoch durch den gleichen Ausgang von בריכי (I) erheblich vermindert wird. Der Stamm selbst erweist sich im Hinblicke auf Numm. XVI, 4, 9, 13, wo מָעַט als Gegentheil von רב satis (superque) auftritt, als ein

16) Der Pap. Anastasi I 1, 6 legt seinem Helden, dem Mohar מהר Mesu das Prädicat der Schönheit bei: ān = עין, determinirt durch das Auge, und in den Composs. p-ān placere n-ānc pulcher erhalten. Es ist auch an und für sich natürlich, dass Orientalen, die durch künstliche Mittel: Schminken, Collyrium, στιμμι etc. den Glanz des Auges zu erhöhen suchten, die Schönheit hauptsächlich in's Auge verlegten. Vergl. unser „Gesicht" von „Sehen".

verbaler, vergl. Exod. XII, 4 die Futuralform וְאִם־יִמְעַט „und wenn zu gering sein wird das Haus (die Familie) etc." also analog wie רָבַב multum esse, also = parum oder parvum esse. Das Niphal würde unter dieser Voraussetzung bedeuten deprimi, minui „erniedrigt werden." Dass נמעתי aus einem ursprünglichen נמעטתי assimilirt ist, kann beim Hinblicke auf das חסת = חסרת von Nr. I nicht mehr befremden. Zum Verständnisse dieser Stelle trägt es vielleicht bei, wenn man sich der Darstellung [17]) erinnert, wo ein vor dem Richterstuhle des Osiris Verworfener in die Gestalt des verabscheuten Schweines verwandelt und von Kynokephalen fortgetrieben wird. Wohin? Darauf antworten die Texte nicht, aber sie zeigen, dass die Verdammten — äg. „die doppelt Todten" — als unreine Dämonen unstet wanderten und die Menschen plagten.

Die Ergänzung liefert der letzte Halbvers des Textes: ובין חסיה לחוי שלם „und „Ohne Erbarmen in's Verderben (Wehe)"! lautet (ist) der Gruss". Nach dem, was ich oben über die drei aus einander entspringenden Begriffe des הוי gesagt habe, kommt das „Verderben" oder „Wehe" nicht ungemeldet; ich hoffe, dass es auch dem Sinne und Zusammenhange conform befunden werde. — Wer sich mit meiner Auffassung des בין als = בְּאֵין „*sine*, in deficientia", „ohne" nicht befreunden mag, der versuche, ob er mit בִּין „klug" oder בֵּין „zwischen" zu einem besseren Ergebniss gelange.

Ich bin mir der Schwäche und Lückenhaftigkeit meiner Beweise wohl bewusst. Aber trotzdem glaube ich, Niemand werde das Hauptergebniss, dass hier ein poëtisch gedachtes und gegliedertes Schriftwerk vorliegt, in Zweifel ziehen. Wenn man nun auch noch den Styl der Arbeit in Betracht zieht, so kommt man nothgedrungener Weise

17) Reinisch: die ägypt. Denkmäler von Miramar S. 15.

zu der Ueberzeugung, dass der Stein von Carpentras in den Anfang der Ptolemäerzeit [18]) fallen müsse. Denn gerade beim ersten Contacte mit den Griechen strebten die Aegypter von den rigiden Formen ihrer Kunst loszukommen und sich mehr und mehr die runde Modellirung oder Bossirung bei ihren plastischen Gestaltungen anzueignen, ohne dass sie freilich die Naturwahrheit und Grazie des hellenischen Meissels erreichten. Auch die volle Ausgestaltung des Löwen, der lebende Vogel auf dem Opfertische etc. ist ein Symptom dieser Zeit. Dadurch ergab sich die schwerfällige, ja plumpe Mischgattung, die unser Denkmal zeigt.

Aber der Mann, welcher den Text verfasste, war vom Geiste Thot's beseelt und man möchte ihn gerne zum Zeitgenossen der siebzig Dolmetscher machen, die im Museum von Alexandria ihr Werk zu Stande brachten. Jedenfalls war ihm eine der alttestamentlichen ähnliche Literatur bekannt.

III.

Die dritte Inschrift, auf einem von Mariette entdeckten Libations- oder Opfersteine des Serapeums von Saqqarah angebracht, wird uns verhältnissmässig geringe Mühe verursachen, da sie in allen ihren Zeichen vollständig erhalten und auf Grund unserer durch I und II erzielten Resultate überall sicher zu übersetzen ist.

Der Stein [19]) selbst, ein länglichter Würfel von bescheidenen Dimensionen, zeigt auf seiner Oberseite drei Abtheilungen, deren mittlere zur Aufnahme des Speiseopfers bestimmt war, und desshalb eben gehalten ist, während die symmetrisch zu beiden Seiten davon vertieften

18) Ich sehe aus Z. DMG Bd. XXII, 698, dass H. Merx derselben Ansicht huldigt.

19) Vergl. Tafel a.

Quadrate offenbar eine Libation aufnehmen oder enthalten sollten.

Die Inschrift, wieder aus 3½ Zeilen bestehend wie I und II, ist rings von einer Linie eingerahmt, welche sich sogar der Einbuchtung am Schlusse der letzten Halbzeile anschmiegt. Um so auffallender ist die rechts, wo der Text beginnt, hervorragende Ausbiegung, fast wie eine Nase gestaltet, wodurch die ganze Inschrift das Ansehen eines Kopfes erhält. Sollte darin eine Andeutung auf die Bitte des Widmenden gegeben sein? [20])

Der Text endlich, obschon, wie die Kunstarbeit selbst, nachlässig behandelt, ist dessungeachtet und trotz der Vermeidung von Spatien zwischen den einzelnen Wörtern, überall sofort deutlich. Man hat desshalb auch bald nach seiner Verbringung in's Louvre Uebersetzungen versucht. Eine derselben vom J. 1862, will ich ihrer Eigenthümlichkeit wegen hiehersetzen. Schon die Ueberschrift: Inscription phénicienne — Traduction du chaldéen gibt uns einen Vorgeschmack dessen, was wir zu erwarten haben. Sie lautet:

Dispersit se scaturigo, quando mensura in tradendo desiit —
Quando erumpit casus prae dolore repudii in fletum —
In extendendo se repente densus ut excelsus desiit —
Festum cum erupit, liberat."

Es ist, wie man sieht, nicht einmal der Name des Osiris erkannt, sondern die beiden Male, wo er vorkommt (l. I und III als letzte Gruppe) ist der Bestandtheil אום in אפס transscribirt und durch „desiit", wenigstens consequent,

---

20) Das äg. Wort ϯϩⲟ precatio bedeutet wörtlich praebere faciem, und das Wort *tap* caput, später oft *dab* geschrieben, könnte auf ⲧⲱⲃϩ supplicatio anspielen, obschon dieses einem anderen Etymon zu entspringen scheint.

übersetzt. Wie gegen diese, so muss ich mich auch gegen die Auffassung und Erklärung ablehnend verhalten, welche in der DMG-Zeitschrift [21]) erschienen ist, obgleich letztere doch zwei Namen: Osiri und Abitob richtig herausgestellt hat. Ohne weitere Polemik, wozu ich mich nicht aufgelegt fühle, transscribire und übersetze ich:

„Libation für die Eingeweide, Speiseopfer für Osiri, verkündigend die Religiosität des Abitob, des Sohnes von Bartholemai, welcherdienet vor Osiridem Barmherzigen".

I חכנא לקרב חמנ לאום
II רי חוי עבד אביטב בר
III ברתלמי עבד קדם אום
IV ח[illegible]רי חום-

Zur Rechtfertigung dieser Uebersetzung folgende Bemerkungen.

Den Parallelismus oder die Antithesis zwischen חכנא und חמנ „Libation" und „Speiseopfer" will ich nicht weiter besprechen, da ich im Vorausgehenden zum öftern gerade auf diese Stelle unserer Inschrift verwiesen habe. Wer sich Angesichts dieses Opfersteines mit dieser Legende meiner Ansicht nicht zuneigt, den könnte ich auch durch weitere Beweise nicht zu überzeugen hoffen.

Es muss nun aber zwischen קרב und אוסרי, welche beide durch ל eingeleitet sind, ein ähnliches Verhältniss obwalten, wie zwischen den zwei Hauptformen der Opfergaben. In der That bedeutet קֶרֶב intestina „Eingeweide" und kann sich nur auf den oben besprochenen Inhalt der vier Canopen beziehen, welcher dem Körper entnommen und eigens in den vier Krügen beigesetzt wurde. Im Pap. Rhind werden desshalb diese Eingeweide als redend eingeführt „wir trinken (die speciell erwähnten Flüssigkeiten)".

21) XXII 693 flgd. von Merx. Warum er das Denkmal die „Serapeumsvase" nennt, ist mir nicht erfindlich. Auch H. Levi hatte es so bezeichnet.

Osiris als Prototyp aller Mumien bildet dazu einen Gegensatz, der zu natürlich ist, als dass ich ihn weiter zu begründen verpflichtet wäre.

Soweit stehen wir auf dem sicheren Boden der ägyptischen Gebräuche und Lehren. Aber was fangen wir mit dem nächstfolgenden Worte חוי an? Ich habe oben aus Anlass des Namens תחוי bereits darauf verwiesen und daselbst die Bedeutung nuntiare antecipirt. Damit sind wir indess nicht gefördert, obschon diese Form wie חי und הוי sich analog aus dem Verbum חָוָה Piel חִוָּה = הִגִּיד indicare, nuntiare, ostendere muss ableiten lassen (als Participial- oder Adjectivform). Kopp (II 238), obschon er הוי mit diesem חוי fälschlich identificirt, zeigt doch ein richtigeres Gefühl als Tychsen, der חוי überall mit חַיִּי zusammenwirft. So z. B. in der von ihm citirten Legende aus dem zabischen Exorcismus bei der Taufe.[22]) Es werden darin vier Wesen erwähnt, welche den Johannes bei der Hand nehmen, zur Wohnung der Wahrheit führen und in der Todesstunde anzurufen sind. Ihre allgemeine Benennung ist ארבע אתריא „die vier Führer, בנים נהוראי Söhne(?)[23]) des Lichtes." Sie heissen mit ihren Eigennamen also: רחום, עין, שום, וחמר und jeder hat חוי als Adjectiv oder Apposition bei sich. Kopp vermuthete nun richtig, dass das mittlere Paar offenkundig auf die Sinne des Auges und des Ohres hinweise und billigt darum die Auffassung Schindler's, welcher das viermalige חוי mit sensus übersetzt, indem er der Wahrheit noch näher rückt und indicans, patefaciens beifügt. Die zwei andern Namen konnte weder er noch ein Anderer genügend erklären, aus dem einfachen Grunde, weil hier wieder eine sehr alte Ueberlieferung Aegyptens vorliegt, ohne deren Beachtung das Räthsel unlösbar ist.

22) Ständlin III 42.

23) „Welche bauen בָּנָה d. h. bilden (build) das Licht"?

Das Exemplar des Todtenbuches, welches ich hier in München entdeckt und aufgerollt habe, enthält eine wichtige Darstellung, die dem Turiner [24]) abgeht. Es sind vier männliche Personen, welche durch ihre Namenssymbole auf den Köpfen als Hu, Auge, Ohr und Sa charakterisirt werden. Sie sind übrigens auch von einzelnen Monumenten her bekannt und schon von Champollion, was die zwei mittleren betrifft, richtig gedeutet worden. Auge und Ohr: und bedürfen keiner weiteren Erläuterung; nur so viel sei bemerkt, dass auch im Aegyptischen einer der Namen des Auges ā n i = עין war, und dass die Hieroglyphe des Ochsenohres s e m in cмн auditus, cмаı rumores gerade so nachklingt, wie in dem zabischen שום = שמע audire.

In Betreff der zwei andern, die den Anfang und das Ende der Reihe vorstellen, habe ich schon in meinem „Manetho" S. 112 [25]) die öfter wiederkehrende Legende citirt: „Es ist *Hu* in meinem Munde, *Sa* in meinem Herzen." Halten wir uns zunächst an den Letztgenannten, so erscheint er häufig als Attribut oder Vertreter des T e h u t i, dessen Namen ja selbst auf das H e r z חֹר = לֵב, ἶβις = καρδία hinweist. Das Symbol auf dem Kopfe des S a ist die σύριγξ , nach Horapollon = φρόνησις und im Kopt. coт scire deutlich erhalten. Es muss also das זמר der zabischen Legende diesem S a entsprechen. In der That setzt das Piel זַמֵּר „singen, kund-thun, wissen machen", als die ursprüngliche Bedeutung der Qalform „wissen" voraus. Freilich fühlt man sich versucht, זָמַם „denken, sinnen" oder זָכַר „gedenken" an Stelle des זמר zu setzen: allein ich halte mich zu einer Aenderung nicht befugt.

Ich komme zum Erstgenannten רחום. Dass er dem

24) Publicirt von Lepsius 1842.

25) Aus Pap. Leydens. I 347, col. 12, 1.

ägyptischen Hu: 𓄿 entsprechen müsse, dürfte jetzt schon eine ausgemachte Sache sein. Um die philologische Vermittlung herzustellen, erinnere ich zuerst an sein Emblem: die Zunge; damit ist schon ein Hinweis auf die zu erwartende Bedeutung des Wortführers oder Sprechers gegeben. Es besitzt aber das Aegyptische den Stamm hem redupl. ϩⲉⲙϩⲉⲙ rugire = הָמָה strepere, wovon הָמוֹן und הֶמְיָה strepitus, auch in den Composs. *r-hem*, *du-hem*, *na-hem* = facere, edere, adducere strepitum. Im Kopt. ⲧⲱϩⲙ, ⲟⲱϩⲉⲙ, ⲧⲁϩⲉⲙ, ⲟⲁϩⲉⲙ vocare erkennt man deutlich das antike *du-hem*, sowie in נָהַם „knurren", נאם aussprechen die Composition *na-hem* vorliegt. Das zabische רחום bedarf also nur der einfachen Correctur in רהום, um dem Compos. *r-hem* zu entsprechen. Auf jeden Fall befinden wir uns auf sicherer Fährte, geleitet von den phonetischen Emblemen und können desshalb mit einiger Zuversicht aussprechen, dass „die vier Führer zur Wahrheit, die Söhne(?) des Lichtes" aus altägyptischer Quelle stammen und uns die vier Begriffe: Sprache, Sehen, Hören und Empfinden oder Wissen versinnlichen. Ja es erklärt sich jetzt aus dem Namen des an der Spitze der Reihe schreitenden Hu, warum jeder der vier „Verkündiger" das Epitheton חוי führt. Denn das äg. hu kopt. ϩⲟⲩⲓ strepere hat noch die ursprüngliche der Zunge eignende Bedeutung bewahrt.

Nachdem nun diese crux interpretum sc. Orientalistarum mit Hülfe der Aegyptologie beseitigt ist, wollen wir die weiteren Bemerkungen zu unserem Texte anfügen.

Bei dem Objecte dieses verbalen חוי, nämlich עבד brauche ich mich nicht aufzuhalten, da schon der Eigenname עבד־אסר in Melitens. I für meine Auffassung zeugt, welcher griechisch durch *Διονύσιος* gegeben ist. Die Gleichung

Osiris-*Διόνυσος* hat aber schon Herodot. Ob das nächste Mal das nämliche עבר wieder Subst.-cultus religiosus, also eine emphatische Wiederholung ist, oder participial עָבֵד zu fassen, wie ich gethan, überlasse ich Andern zur Entscheidung; am Sinne wird dadurch Nichts geändert.

Die Namen Abitob (ächt semitisch!) und Bartholemai (hybrid) sind sicher, obgleich in letzterem das ל umgewendet und die Striche des מ umgestülpt erscheinen. Unser Stein zeigt noch mehrere solcher graphischen Eigenthümlichkeiten, die übrigens nach den Varr. von Nr. I und II nicht mehr befremden oder ernstliche Hindernisse für die Entzifferung bereiten. Sehr willkommen ist das מ in Abitob, weil es so selten auftritt. — Der Name Bartholemai, ein sehr altes Seitenstück zu dem des verehrten Barthélemy, wird weiterhin auch chronologisch verwerthet werden. — Die Gruppe עבד קדם cultu fungi coram lässt den Namen Osiri erwarten. Wirklich folgt noch in derselben Zeile der Anfang seiner Legende אום; aber anstatt dass die nächste Zeile die Fortsetzung unmittelbar brächte, wie l. 2 den identischen Anfang des Namens in der l. 1 zu Osi-ri ergänzt, steht ein deutliches ח d. h. der Steinmetz hat das hinter Osiri folgende Prädicat חום antecipirt, sodann aber, als er seines Fehlers gewahr wurde, das ן wieder ausgemeisselt und endlich das vermisste רי folgen lassen. Es ist diese Selbstverbesserung ein sehr interessantes Factum, worauf ich einiges Gewicht lege, weil hiedurch auch manche andre Hypothese oder Textveränderung in etwas empfohlen wird.

Der Name ברתלמי Bar-tholemai *Βαρθολομαῖος*, aus Bar-ptolemai(os) wegen der schweren Aussprache der zwei Labiales erleichtert, bildet ein kostbares chronologisches Kennzeichen. Denn in Aegypten, wo man sich von Seite der Privaten mit Vorliebe dynastischer Namen bediente,

konnte diese Hybride erst seit der Ptolemäerherrschaft aufkommen. Dass sie sich weiter verbreitet hat, wissen wir aus dem Neuen Testamente. — Die Poläographie des Denkmals, verglichen mit der des Steines von Carpentras, den ich ebenfalls aus dem Serapeum herleite, so wie die Kunstarbeit, besonders die Einrahmung des ganzen Textes, bestimmen mich, diesen Opferstein Mariette's dem Ende der Ptolemäerzeit zuzuweisen. Leider! sind gar keine Hieroglyphen oder ein Datum vorhanden, wodurch sich diese Ansicht fest begründen liesse. Ich will desshalb, um diesem empfindlichen Mangel in Etwas abzuhelfen, ein ganz bestimmt unter die Regierung des Augustus fallendes Denkmal als IV des Kleeblattes beifügen, damit man ein grösseres Material zur Vergleichung habe. Aus der Combination solcher Denkmäler dürfte sich allmälig eine sichere Reihenfolge ergeben.

IV.

H. Dr. Brugsch, dem die Aegyptologie so manchen Fortschritt, namentlich im Demotischen verdankt, hat [26]) die Oberseite eines Opfer- oder Libationssteines (aus dem Berliner Museum) mitgetheilt, welcher sofort an den eben besprochenen aus dem Serapeum erinnert. Wenn er in seiner Besprechung der hieroglyphischen Legende, die er übrigens gar nicht übersetzt hat, die Localbezeichnung *Hut-nub* auf *Κάνωβος* = *χρυσοῦν ἔδαφος* (beim Rhetor Aristides) bezieht, so dürfte er mittlerweile von dieser Ansicht zurückgekommen sein. Denn die Lautirung *Κάνωβος* lässt ein ägyptisches ⲕⲁ-ⲛⲟⲩϥ (allenfalls von ⲕⲁ ponere) als hl. Namen erwarten; der profane Name lautet in der auf Kanobus bezüglichen Tanitica Pegoth. Vielleicht hat auch das

26) Sammlung demott. Urkunden Taf. IV. — Vergl. unsere Tafel III b.

von Letronne zuerst gedeutete Goldblech aus dem Grundsteine des Tempels von *Κάνωβος*, mit der Legende des Königs Ptolemaios Euergetes I und seiner Gattin Berenike, sowie die Widmung OCIPEI, auf die Ansicht Brugsch's bestimmend eingewirkt. Sie ist aber angesichts der hierogl. Legende des Opfersteines nicht mehr haltbar, da die Erwähnung der Apis-Mutter auf das Serapeum hinweist, wie dies aus meiner Zergliederung des Textes erhellen wird. Auch ist *Hut-nub* als Bezeichnung des Sarkophagsaales aus dem Grabplane des Ramses IV sicher erhärtet.

Bei der Lesung der Hieroglyphen geräth man in grosse Verlegenheit, wo man beginnen soll. Ich nehme den Standpunkt ein, den die Oberseite gebieterisch erheischt, wenn man die Legende soll lesen und vollständig überblicken können. Demgemäss beginne ich an der rechten Seite, unmittelbar neben der Ausflussrinne. Unter diesem Gesichtspunkte lautet der Text: „Der griechische Sprössling ρωτ germen) spricht: Osiri-Qobt im Goldsaale, der erhabene, welcher von seinem Inhalte (Nil) überströmt, der du angefüllt hast (sic!) den Pharao, den Sohn des Gottes, mit Wein und den reinen Getränken des Ra-Harmachis ÷ es gebe mir (sic!) Osiri-Qobt im Goldsaale von seinem Wasser, von seinem Biere, von seinem Weine!"

Die symmetrisch gegenüber befindliche andre Hälfte des Textes lautet: „Es strömt über (*bāhu*) Osiri-Qobt im Goldsaale von weisser Milch, welche herabtrieft (*būch*) aus dem Inhalte der beiden Brüste (Euter) der hl. Kuh „Göttliche Mehrerin." Es ist befriedigt der Gott mit dem ihm Dargebrachten: er gewährt dir Kühe, Bullen, deine Gebühren und dass dir ein Sohn das Leben besinge."

Bedeutsam ist die Wendung, welche in der Schriftrichtung[27])

27) Ich habe durch zwei kleine Pfeile dieses bemerklich gemacht (Taf. IIIb).

eintritt, sobald die Legende *Se-cha-nuter* mit dem Deutbilde der Kuh erwähnt wird. Da solcher Wechsel nur beliebt wird, wenn ein göttlicher Name einzuführen ist — so unendlich oft beim Namen der Hathor in Denderah — so muss die Kuh *Se-cha-nuter* „machend (ⲥⲟⲩ facere) viel (ϣⲱ multus, auch mille) die Göttliche ⲛⲟⲩⲧⲉ)“ eine hl. Hapistier-Mutter sein. Ich werde diesen Punkt noch eigens besprechen und sicher stellen.

Den Namen des Widmers, der hier vor lauter Bombast oder aus Respect für den Gott (Serapis) die hl. Kuh (Sechanuter) und den König (Pharao) unterblieben ist, liefert der von Brugsch fast vollständig entzifferte demot. Text auf der Vorderseite, der sich übrigens viel kürzer fasst als der hieroglyphische; er lautet: „Osiri-Qobt im Goldsaale verleihe Leben dem Pa-hmin, dem Sohne des P.se-n-osiri, nebst seinen kleinen Kindern bis in Ewigkeit.“

Noch kürzer ist der darunter angebrachte griechische Text:

Σαράπιδι θεῷ μεγάλῳ Πανίσκος Σαραπίωνος
Ἔτους ιη', Παχὼν κζ'.

„Dem Sarapis, dem grossen Gotte, (widmet diesen Libationsstein) Paniskos Sohn des Sarapion. Im Jahre 18, (Monat) Pachon(s), Tag 27.“

Zuvörderst ergeben sich daraus die Gleichungen Pahmin = *Πανίσκος* und Psenosiri = *Σαραπίων*. Dass der Gott *Σάρ-απι-ς* nichts Anderes ist als Osar-hapi, ist längst ausgemacht und unser Denkmal beweist es indirect dadurch, dass es den Osiris als Sohn einer hl. Kuh, folglich als Hapu-Stier gefasst wissen will.

Warum aber Osiris hier den Beinamen Qobt von der Stadt Qobt (*Κοπτώ*) in Oberägypten erhalten hat, das wird durch den Namen des Widmers *Πανίσκος* „der kleine Pan“ erläutert. Dieser entspricht dem ägypt. Pa-hmin „der

(Sohn) des Hmin" (abgeschwächte Form aus Chemem = *Χέμμις*), jenes ithyphallischen Gottes von Panopolis = *Χέμμις*. Auf einer l. l. von Brugsch (unter D 1, 2, 3 und C) citirten Legende einer hölzernen Lade des Berliner Museums erscheint derselbe Name Pa-hmin hierogl. hier. demot. und griechisch: *Φάμινις*, die Mutter heisst abwechselnd Ta-lol, Ta-*σωτῆρ*, Tsenpensau, *Ἡρακλειώ*.[28]) Nun lese man die Stelle Plutarch. de Is. et Osir. cap. 14: *Πρῶτον δὲ τῶν τὸν περὶ Χέμμιν οἰκοῦντων τόπων Πανῶν καὶ Σατύρων . . . . . πανικάς . . . Ἶσιν . . . Κοπτώ*, welches Capitel sich auf die Osirismythe bezieht, und man wird einräumen, dass der *Πανίσκος* mythologische, mit seinem nom. propr. zusammenhängende Gründe hatte, um den Osiris als Qobt anzurufen.

Was die zweite Gleichung anbelangt, so ist Pse-n-osiri „der Sohn des Osiris" = *Σαραπίων*. Ja der vergriechte Name *Σαραπίων* ist hier besser berechtigt als auf der Melitens. I, wo er dem אסרשמר Osiris servavit (eum) entspricht. Auch lag diese Namenbildung bei einem Denkmale, das für das Serapeum oder den Goldsaal des Sarapis bestimmt war, um so näher.

Am wichtigsten ist das Datum am Ende der griechischen Weihinschrift. Leider ist der Monarch nicht angegeben; nur so viel dürfte klar sein, dass er mit dem im hierogl. Texte vorkommenden „Pharao, dem Sohne des Gottes" identisch sein müsse. Da nun der Titel Pharao hauptsächlich in der römischen Zeit Aegyptens

28) Der Name des Vaters ist, wie gewöhnlich, nicht aufgeführt. So z. B. wird auf der l. l. der demot. Urk. Samml. H 7 der Verstorbene *Nebanch* Sohn des Basilikogrammaten *Psametik* und der Hausherrin *Ta-rôt* genannt; in der demot. Beischrift steht aber nur „Nebanch, Mutter sein Tarôt." Man vergl. oben unter I אחתבו אמיו.

auftritt, und „der Gott", dessen Sohn dieser Pharao genannt ist, Niemand Anderen meint als Jul. Caesar, so haben wir ein Datum des Augustus vor uns.

In einer demot. Inschrift vom Jahre 6 der Kleopatra VI [29]) (die Jahrzahl 6 ist noch eigens durch sechs Sterne oberhalb bezeichnet) wird der junge Caesarion genannt „der göttliche, das Kind des grossen Gottes, welcher macht alle Menschen leben, des *Αὐτοκράτωρ Καίσαρος* (sic!)". Es handelt sich im Contexte um einen Hapis, sowie in dem ebendaselbst befindlichen demot. Texte vom Jahre 19 der Kleopatra (wieder 19 Sterne!). — Auf einer Felseninschrift [30]) vom 35. Jahre des Augustus *Καίσαρος*, ist dieser „der (Sohn) des Gottes" genannt und ebenso in dem griech. Pylon- und Listeltext von Denderah: *θεοῦ υἱός*. Hiemit dürfte eine solide Basis für das Datum des Libationssteines gewonnen sein.

Ich beruhigte mich hiebei übrigens nicht, sondern suchte dem hl. Hapisstier und seiner Mutter, der Kuh Sechanuter auch von andrer Seite her auf die Spur zu kommen. Glücklicherweise verrieth mir das Excerpt eines demot. Textes, das ich 1864 im Louvre zu Paris gemacht hatte, alles in dieser Beziehung Wünschenswerthe.

Unter dem gekrümmten Zeichen des Himmels, welcher mit 22 Sternen [31]) versehen ist, steht ein längerer demot. Text. In der drittletzten Zeile erscheint das Datum „Jahr XXII" und etwas weiter noch einmal unter der Form „Jahr des Ereignisses XXII, Monat Mechir, Tag 19 des Königs Papamahte". Es ist dies der chronologische Beinamen des Augustus, den die Kopten als ⲡⲁ-ⲡ-ⲁⲙⲁϩⲧⲉ „der der

29) Young: Hierogl. II 74.
30) Lepsius: Denkm. XI, VI 42, 32.
31) Vergl. Tafel d.

Ergänzung" (wegen der Kalenderreform 25 v. Chr.) für Augustus überliefert haben.[32])

Sodann folgt das zweite Datum: „Jahr 6 der göttlichen Mutter des Hapis-Osiri, des grossen Gottes, des Geschöpfes seiner Mutter, der Se-cha-nuter". Diese Zeile ist mit schwarzer Farbe über einen eingemeisselten Text gelagert, welcher, wie die Fortsetzung in der nächsten Zeile zeigt, dem Datum des Hapis-Osiri oder Serapis selbst gewidmet war. Zum Glücke hat sich der Schreiber selbst verbessert und dieses dritte Datum darunter noch einmal voll gesetzt mit den Worten: „Jahr fünf des Hapis-Osiri „Armstark", des Zöglings der Sechanuter (=) Jahr sechs seiner Mutter Sechanuter, der Herrin des Vorrathes (Aufwandes ⲥⲟϥ sumptus) an göttlicher Nahrung (ϩⲣⲏ cibus); es versehe (ⲥⲟⲧ facere ϫⲫⲟ possidere) dich (den Widmer) die Nährerin (sched) Sechanuter, seine Mutter!"

Wir besitzen also Material genug, um die chronologische Frage in Betreff des ägypt.-griech. Libationssteines zu entscheiden. Ueber die „mère d'Apis" hat H. Mariette ein gutes Büchlein geschrieben; auch vermuthete er bei seiner hiesigen Anwesenheit 1872, dass die Thiermumie unseres Antiquariums eine solche „mère d'Apis" vorstelle. — Hier entspricht ihr 6. Jahr dem 22. des Augustus; hatte sie in dessen 17. Jahre geboren, so konnte der junge Zögling Hap-(Osiri) im J. 18 inthronisirt werden, und folglich sein 5. Jahr ebenfalls dem 22. Jahre des Augustus entsprechen. Man ersieht hieraus, dass ich gute Gründe habe, ἔτους ιη' παχὼν κζ' auf den 18. Mai des J. 12 v. Chr. zu bestimmen.

---

32) Vergl. meine acad. Abhdl. „die Schalttage des Euergetes I und des Augustus" und „Augustus-Harmais".

V.

Die oben unter II angekündigte demotische Urkunde des Louvre (von mir 1864 copirt) ist in mehrfacher Hinsicht beachtenswerth. Obgleich ihr halbzerstörter Zustand nicht gestattet, den ganzen Inhalt zu ermitteln, so ist doch die Eingangsformel, die Widmung eines Naos für das Serapeum, sowie das Doppeldatum am Schlusse von genügender Deutlichkeit, um mehrere Folgerungen von einiger Wichtigkeit daraus abzuleiten.

Was nun zunächst die Eingangsformel[33]) betrifft, so würde sie sich mit voller Sicherheit hieroglyphisch so darstellen: „Darbringung eines Sitzhauses von Seite des Hausintendanten des Osiri-hapu; (er ist es) welcher spricht." Man ersieht hieraus, dass das Wort *menacha·t*, welches wir bisher öfter als semitische Bezeichnung des Opfers kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, hier genau dieselbe Stelle an der Spitze des ganzen Textes einnimmt, welche sonst durch das ägyptische besetzt ist. Das Götterzeichen ist vor der femininen Endung angebracht, weil eben ein dem (ϵτ-) cottωn ὀϱϑόδοξος adaequater Begriff auszudrücken war.

Der Gegenstand des Opfers besteht in einem Naos „Haus des Sitzes" genannt und in der That ähnelt die im Texte selbst vorkommende Darstellung den Tragtempelchen, die in der Inschrift von Rosette erwähnt sind; unser Typarium verfügt nur über die annähernde Form (ναός).

33) Vergl. Tafel c, 1.

Den wichtigsten Bestandtheil bildet das Doppeldatum[34]) am Ende; dasselbe stellt sich folgendermassen dar: „Geschrieben Jahr II Monat Thot (erster der Schat-Jahreszeit) Tag 3.“ Diese Angabe nützt uns nichts, wenn die Regierung eines bestimmten Herrschers fehlt. Glücklicherweise folgt dieselbe unmittelbar hinter obigem Datum, durch eingeleitet: „des Königs, der heil und gesund leben möge!“ Allein von seiner Namenslegende ist leider! nur ein deutliches *l* oder *r* erhalten, welche schwache Spur vor der Hand nicht weiter hilft. Verfolgt man indess die erhaltenen Schriftzüge des Schlusses der Zeile etwas genauer, so entpuppt sich die Legende: 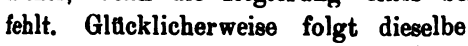 „wo Germanicus sein Vater“ d. h „dessen Vater Germanicus ist.“ Es kann also der in der zerstörten Stelle unleserlich gewordene Name nur dem Kaiser Gajus Caesar mit dem Beinamen Caligula eignen, und zufolge der Stellung des erhaltenen ist zu ergänzen 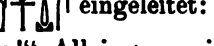 „Caligula, (Fremder).“

Dieser dem Gajus Caesar im Lager seines Vaters Germanicus, von den Soldaten beigelegte Spitzname (caligae[35]) Caligula „das Soldatenstiefelchen“ erscheint hier zum ersten Male in ägyptischer Schreibung. Ein solches Unicum bedarf jedoch einer kräftigeren Stütze, als diese aus so schwachen Spuren erschlossene Legende darbietet. Ich finde

---

34) Vergl. Tafel c 1, 2.

35) Tacitus Annal. I 41 Jam infans (Germanici) in castris genitus, in contubernio legionum eductus, quem militari vocabulo *Caligulam* appellabant, quia plerumque ad concilianda vulgi studia eo tegmine pedum induebatur.

dieselbe in dem zweiten unterhalb angebrachten Datum [36]), welches nur auf den Tod des Caligula sich beziehen kann.

Dasselbe präsentirt sich in folgender exceptioneller Gestalt: 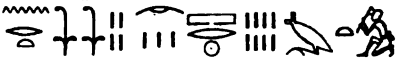 „dieses Jahr IV, Monat Phamenot (dritter der Pert-Jahreszeit), Tag 8, gestorben." Den Ausdruck *nert* habe ich in einer früheren Abhandlung [37]) aus Horapollon I 3 erklärt: *Ἐνιαυτὸν δὲ βουλόμενοι δηλῶσαι, Ἶσιν, τουτέστι γυναῖκα, ζωγραφοῦσιν . . . Ἶσις δὲ παρ' αὐτοῖς ἐστὶν ἀστὴρ, Αἰγυπτιστὶ καλούμενος Σῶθις.* Vergl. I 11 *γύψ = ἐνιαυτός.* In der That ist der Geier das Symbol der Isis und diese = Sothis. Wir hätten also hier zum ersten Male ein Datum nach dem fixen Sothisjahre zu begrüssen, welches bekanntlich mit dem 20. Juli anhebt. Macht man nun die Rechnung, so ergeben sich, da Phamenot der siebente Monat ist, $6 \times 30 = 180 + 8 = 188$ Tage, deren letzter dem 23. Januar des Jahres 41 nach Chr. entspricht. Ist Caligula wirklich an diesem Tage ermordet worden?

Die Antwort lautet entschieden bejahend. Denn nach Tacitus Annal. VI 50 starb Tiberius am 16. März des Jahres 37 n. Chr.: XVII Kal. Apriles, interclusa anima, creditus est mortalitatem explevisse. Da nun die Regierungsdauer seines unmittelbaren Nachfolgers G. Caesar Caligula auf 3 Jahre, 10 Monate, 8 Tage feststeht, so gelangt man für den Todestag desselben auf 313 Tage nach dem 16. März, und wenn man davon die Differenz zwischen diesem Datum und dem 20. Juli: 125 Tage, abzieht, unfehlbar auf die identische Summe 188 und damit auch auf den 23. Januar des Jahres 41 n. Chr. Suetonius vit. Calig. c. 58 gibt zwar

36) Cf. Tafel c 2.

37) „Horapollon" in den „Sitzungsberichten" 1876, Januarheft.

Nono Kalendas Februarias als Todestag des Caligula an; allein dieses dem 24. Januar entsprechende Datum lässt sich mit dem 23. Januar vereinigen, wenn man annimmt, dass in seiner Rechnung der Schalttag des J. 40 n. Chr. eigens hinzugezählt wurde, oder dass der Gewährsmann des Aegypters die am Vorabend stattgefundene Feier (c. 57): Parabatur et in noctem spectaculum, quo argumenta inferorum per Aegyptios et Aethiopas explicarentur — für die Todesscene selbst ansah.

Nachdem so die Legende des Caligula auf Grund des Doppeldatums rechnerisch erhärtet ist, bleibt noch die Frage zu beantworten, warum der Schreiber unseres demotischen Papyrus einerseits die Legende des Caligula nachträglich auslöschte — die Zerstörung ist augenscheinlich eine absichtliche — andererseits den Namen seines Vaters Germanicus erwähnte. Ersteres erledigt sich im Hinblicke auf den Senatsbeschluss: delendum nomen et titulum Caligulae, den also der ägyptische Schreiber ebenfalls respectiren zu müssen glaubte. Letzteres wird uns erklärlich, wenn wir berücksichtigen, dass Germanicus bei Gelegenheit seiner ägyptischen Reise auch das Serapeum besuchte. Als er dem Apis Futter hinhielt, wollte es derselbe nicht fressen und dieses omen ward auf den baldigen und gewaltsamen Tod des Germanicus (durch das Verbrechen der Plancina und des Piso) gedeutet. Hatte ihm ja doch auch das Orakel des Apollo Clarius zu Kolophon maturum exitium[38]) geweissagt!

Es trägt also die Erwähnung des unglücklichen Germanicus in unserm Papyrus gewissermassen Localfarbe, da „der Hausintendant des Osiri-hapu (Serapis)" doch offenbar im Serapeum wohnte und vielleicht selbst den Germanicus gesehen hatte. — Auf jeden Fall beweist die Beibehaltung

38) Tacit. Annal. II 54.

des semit. Ausdruckes *menachat* für den dortigen Aufenthalt von Aramäern.

Rückblick.

Im Vorstehenden habe ich versucht, einen brauchbaren Rahmen für ägyptisch-aramäische Inschriften herzustellen, welcher mit Hinzunahme des unter Nr. IV hinzugefügten ägyptisch griechischen Libationssteines genau die Summe von 470 Jahren umfasst. Nicht als ob ich damit chronologische Schlagbäume aufstellen wollte — so doctrinär ist weder meine Ansicht noch meine Absicht —; ich lebe sogar der Hoffnung, dass noch ältere Monumente dieser Art, die Stele vom J. IV des Xerxes (= J. III der Satrapie des Achaemenes), unter Nr. I, nämlich vorerst aus der Zeit des Darius I und des Kambyses sich in Aegypten, speciell im Serapeum, auffinden lassen werden. Nach der andern Seite hin hat die von mir citirte demot. Legende aus den Tagen des Caligula wegen des aramäischen Ausdruckes *menacha't* = *ti hotep suten* sicherlich die Gränze weiter nach unten verlegt, auf den 16. August des J. 39 nach Chr. = J. 2, Monat Thot, Tag 3 des Caligula. Sollte wieder das Sothisjahr gemeint sein, so würde der 22. Juli entsprechen. Auf die Ermittelung sicherer Daten habe ich um deswillen so grosses Gewicht gelegt, weil mir ohne diese chronologische Grundlage das ganze Gebäude der Palaeographie unstet in der Luft zu schweben scheint. Die trotz des geringen Umfanges der vorgeführten aramäischen Texte so zahlreichen Varianten werden voraussichtlich für andere Inschriften gute Dienste leisten.

Vom Standpunkte des Religiösen betrachtet, drängen diese spärlichen Reste altsemitischer Literatur die Wahrnehmung auf, dass die Aramäer des Serapeums, obwohl sie

sich in den Darstellungen dem ägyptischen Pantheon anbequemen, dennoch in ihrer Legende nur den Osiris erwähnen, der als אלהא in stark monotheïstischer Färbung auftritt. Nimmt man noch das Epitheton חום von Nr. III hinzu, so glaubt man bereits den *Allah kerim* des späteren arabischen Credo angekündigt zu hören. — Die untergeordneteren Gestalten z. B. die Göttinen und Genien, selbst Horus und Anubis, werden durch Amalgamation in die menschliche Sphäre herabgezogen.

Noch einige Worte zur Rechtfertigung meiner Bezeichnung. Ich hatte ursprünglich den Ausdruck „Kleeblatt aeg.-aram. Inschr." gewählt und wollte damit ausdrücken, dass ich die vier aramäisch-ägyptischen Darstellungen nebst Texten als zusammengehörig betrachte. Der gleiche Schriftcharakter, die identische Sprache, besonders aber der gemeinsame Fundort derselben beweisen, dass ich damit nicht zu viel behauptete. Rechnet man noch dazu, dass die Präsumption sogar für eine aramäische Ansiedelung beim Serapeum spricht, so entsteht die Vermuthung, dass eine solche Familie sich daselbst niedergelassen hat. Es wird nicht nöthig sein, für den Zweck der Erklärung des Fundmaterials die Wanderung eines Stammes, oder gar der ganzen Nation der Aramäer nach Aegypten anzunehmen. Dass diese Ansiedelung vor Ptolemäus I Lagi [39]) fallen müsse, lehrt Nr. I. — Um so mehr ist die Zähigkeit zu bewundern, mit der sie ihre aram. Sprache und Schrift festgehalten hat.

Sollten mir noch andre Funde der Art aufstossen — das Serapeum wird sicherlich noch mehr Zwischenglieder liefern — so werde ich sie (in schâa 'llâh) ebenfalls vor das Forum der kgl. Akademie der Wissenschaften zu bringen mir erlauben.

39) H. Merx hat l. l. Z. DMG XXII 698 die Nachricht des Joseph. c. Ap. I 22 citirt, um diese Zeit wahrscheinlich zu machen.

Herr Wilh. Meyer hielt einen literar.- und text-geschichtlichen Vortrag über die

„Vita Adae et Evae“,

deren Text nebst Erläuterungen in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden wird.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. Juni 1878.

Herr Rockinger hielt einen Vortrag über die im k. Haus- und Staats-Archive befindlichen Werke zur älteren bayerischen und pfälzischen Geschichte. — Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.

Herr Föringer machte vorläufige Mittheilungen über Annalen von Weihenstephan.

Oeffentliche Sitzung

zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II.

am 25. Juli 1878.

Wahlen.

Die in der allgemeinen Sitzung vom 22. Juni vorgenommene Wahl neuer Mitglieder erhielt die Allerhöchste Bestätigung, und zwar:

A. Als ordentliches Mitglied:

Der historischen Classe:

Joseph Würdinger, k. Major a. D. dahier (bisher ausserordentliches Mitglied.

B. Als ausserordentliche Mitglieder:

Der philosophisch-philologischen Classe:

Dr. Ernst Kuhn, Professor an der hiesigen Universität.

Der historischen Classe:

Dr. Felix Stieve, Privatdocent an der hiesigen Universität.

C. Als auswärtige Mitglieder:

Der philosophisch-philologischen Classe:

1) Dr. Alexander Conze, Director der Sculpturen-Abtheilung des Museums zu Berlin.

2) Dr. Ludolph Krehl, Professor an der Universität zu Leipzig.
3) Dr. Mathias Lexer, Professor an der Universität zu Würzburg.
4) Dr. Adolph Michaëlis, Professor an der Universität zu Strassburg.
5) Dr. Karl Weinhold, Professor an der Universität zu Breslau.

Der historischen Classe:

1) Graf Giovanni Gozzadini in Bologna, Präsident der k. Deputation für vaterländische Geschichte für die Provinzen der Romagna.
2) Dr. Karl Schmidt, Professor an der Universität zu Strassburg.

D. Als correspondirende Mitglieder:

Der historischen Classe:

1) Dr. Karl Hillebrand, Professor in Florenz.
2) Dr. Alphons Huber, Professor an der Universität zu Innsbruck.

a

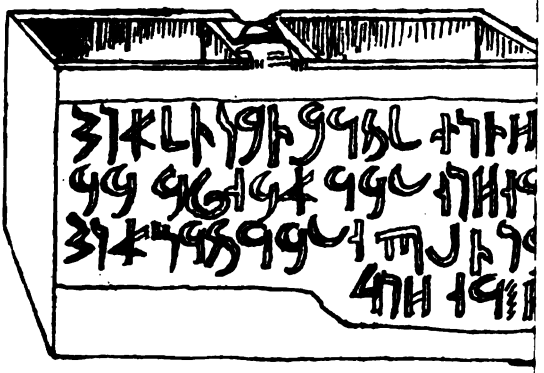

d

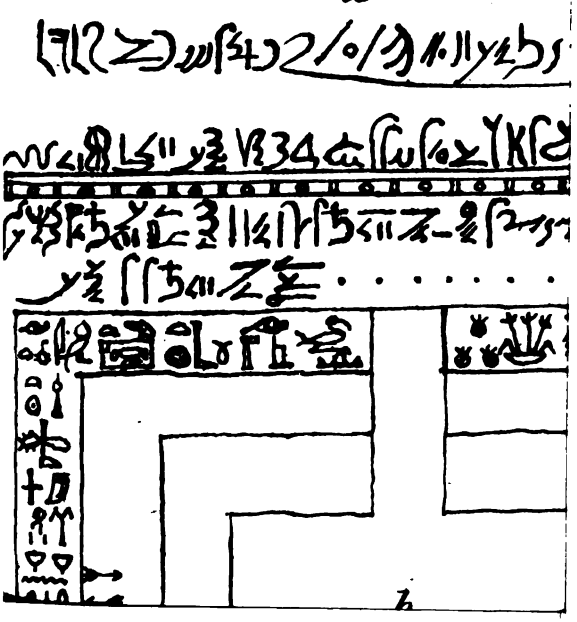

b

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke:

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 54. 1878. 8°.

Von der Redaction des Correspondenzblattes in Stuttgart:

Correspondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs. 25. Jahrg. 1878. 8°.

Vom Germanischen Museum in Nürnberg:

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. 24. Jahrg. 1877. und 23. Jahresbericht. 1877. 4°.

Von der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer in Emden:

Jahrbuch. Bd. III. 1878. 8°.

Vom steiermärk. landwirthschaftl. Joanneum in Graz:

Der Pranckher Helm aus Stift Seckau. 1878. 4°.

Von der Regia Accademia di scienze, lettere ed arti in Modena:

Memorie. Tomo 17. 1877. 4°.

Vom R. Istituto di studi superiori in Florenz:

a) Pubblicazioni. Sezione di filosofia e filologia. Vol. I. II. 1875-77. 8°.

b) Pubblicazioni. Sezione di filosofia e filologia. Repertorio Sinico-Giapponese. Fasc. I. A-Itukou.
„ II. ituku-mamori. 1875—77. 8°.
c) Il commento medio di Averroe alla retorica di Aristotele pubblicato da Fausto Lasinio. Fasc. I. 1877. 8°.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad. Bd. 41. 1877. 8°.
b) Starine. Bd. 9. 1877. 8°.
c) Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Vol. 8°. 1877. 8°
d) Ljetopis jugoslavenske Akademije. Prva svezha (1867-1877). 1877. 8°.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau:

a) Rozprawy. Philolog. Classe. Bd. 5. 1877. 8°.
b) Estreicher, Bibliografia. XIX. Jahrh. Tom. IV. 1877—78. 8°.
c) Sprawozdania Komisyi do badania historyi sztuki. Heft I. 1877. 4°.
d) W. Wisloki, Katalog rękopisów biblijoteki uniwersitetu. Heft 1. 1877. 8°.

Von der Royal Society in Edinburgh:

a) Transactions. Vol. XXVIII. 1877. 4°.
b) Proceedings. Session 1876—77. 1877. 8°.

Von der R. Accademia dei Lincei in Rom:

Atti. Serie III. Memorie della classe di scienze morali, storiche e filologiche. Vol. I.

Von der R. Academia de la historia in Madrid:

Boletin. Tom. I. cuad 2. Mayo 1878. 1878. 8°.

Vom Herrn Alfred von Reumont in Burtscheid:

Biographische Denkblätter. Leipzig 1878. 8°.

Vom Herrn Mathias Lexer in Würzburg:

Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Lief. XVII. Leipzig 1878. 8°.

Vom Herrn Dr. med. Hegewald in London:

Frauenlob von der Urzeit bis zur Gegenwart. s. l. 1878. 8°.

Vom Herrn Gaudenzio Claretta in Turin:

Sui principali storici Piemontesi e particolarmente sugli storiografi della R. Casa di Savoia. 1878. 4.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1878. Band II. Heft II.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1878.

in Commission bei G. Franz.

APR 13 1885

Subscription fund.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. November 1878.

Der Classensecretär Herr v. Prantl hielt einen Vortrag

„über Petrus Ramus."

Sowie es überhaupt öfters geschieht, dass über literarische Persönlichkeiten sich eine gewisse Tradition bildet, welche bei näherer Untersuchung nicht geradezu als falsch, aber dennoch als schief oder einseitig oder als voreilig verallgemeinert erscheinen muss, so dürfte Solches in nicht geringem Grade von Petrus Ramus gelten. Derselbe wurde und wird, was das Gebiet der Logik betrifft, gemeiniglich als anti-aristotelischer im Sinne der Rhetorik wirkender Reformator bezeichnet. Wenn sich aber nun die Frage aufdrängt, ob dieser traditionell gewordene Ausdruck wirklich ein sachgemässer sei, so wird dieselbe nur theilweise bejaht, ebenso aber auch theilweise verneint werden müssen.

Ramus ist ein Kind der Renaissance-Periode (geb. 1515), und es versteht sich nahezu von selbst, dass er mit seiner

philologischen Begeisterung für die antiken, insbesondere die römischen Autoren die von allen Humanisten getheilte lebhafte Abneigung gegen die Scholastik verband, deren unheimliche Nachblüthe zu erleben ihm an der Pariser Universität hinreichende Gelegenheit geboten war. Weit gefehlt aber wäre es, ihn im Gebiete der Logik für den ersten Bahnbrecher einer antischolastischen rhetorisirenden Auffassung und Behandlung dieses Studien-Zweiges zu halten. Abgesehen von den ersten Wirkungen der Renaissance, welche sich in solcher Richtung schon im 14. Jahrhundert durch Petrarca und hierauf im 15. Jahrhundert durch Leonardus Aretinus, Aeneas Sylvius, Laurentius Valla, Rudolph Agricola und Angelus Politianus gezeigt hatten[1]), finden wir im 16. Jahrhundert noch vor dem ersten schriftstellerischen Auftreten des Ramus, welches in das Jahr 1543 fällt, eine stattliche Reihe von Autoren, welche die Logik entweder mit der Rhetorik verschmolzen oder in derselben geradezu untergehen liessen. Zunächst war es die völlig neu entstehende Literatur der juristischen Topik, welche Gammarus (1507), Nic. Everhard (1516) und Joh. Apell (1533) vertraten und dabei jede eigentlich logische Lehre bei Seite schoben. Diese Strömung erweiterte sich zu einer rhetorisch-juristischen Darstellung der gesammten Logik, wie sie Ortholph Fuchsperger (1533) und zur gleichen Zeit Hegendorfinus (1534) gaben. Und ohne die juristische Nebenbeziehung machte sich ciceronianischer Rhetorismus, welcher alle Logik verdrängen oder ersetzen wollte, durch Lud. Vives (c. 1530), durch Noviomagus, Mosellanus, Latomus und Monhemius geltend, des Marius Nizolius zu geschweigen, welcher wohl den Jahren nach älter als Ramus war, aber schriftstellerisch erst mehrere Jahre nach den Erstlingsschriften desselben auftrat. Eine Abkehr von der Scholastik lag auch

1) S. m. Gesch. d. Logik, Bd. IV, S. 153 f. u. 159—171.

in dem praktisch-rhetorisch gefärbten Syncretismus des Cäsarius (1532) und seiner Excerptoren und Commentatoren Rodolph und Glareanus, sowie des gewiss bedeutenden Hospinianus (1543), welche die aristotelische und die byzantinische Logik nebst dem Boëthius ineinander hinein arbeiteten und dabei das topisch-rhetorische Interesse entschieden betonten. Ja auch der reinere Aristotelismus war rhetorisch angehaucht nicht bloss bei Murmelius (1513), sondern vor Allem bei Melanchthon selbst, und das Gleiche gilt von Nausea (1523), Ringelberg (1529), Billicanus (1530), Neobarius (1536), Sarcerius (1537), von dem hervorragenden Jodoc Willich (1537), von Rivius (1539) und von Joh. Sturm (1539), welch letzterer in der Zeit, als er zu Paris lehrte (1529—36), einen noch nachweisbaren Einfluss auf seinen damaligen Zuhörer Ramus ausübte.

Was demnach eine praktisch-rhetorische Färbung der Logik betrifft, bedurfte es um das Jahr 1540 wahrlich keiner bahnbrechenden Reformbestrebung mehr, und Ramus that Nichts anderes, als was viele Autoren vor ihm gethan, aber von jener ausschliesslichen Einseitigkeit der erwähnten ciceronianischen Rhetoriker ist er sehr weit entfernt. Insbesondere von Melanchthon ist Ramus, — abgesehen von den Schmähungen gegen Aristoteles —, durchaus nicht so schroff geschieden, als man aus dem Umstande schliessen möchte, dass bei der alsbald entstehenden Parteispaltung die Antiramisten sich hauptsächlich an Melanchthon's Compendien anschlossen, und in der That finden wir innerhalb der manigfachen Schattirungen auch eine Gruppe der sogenannten Philippo-Ramisten, aus welcher z. B. das sonderbare Buch des Beurhusius (1588) hervorgieng, dessen Inhalt aus einer parallelen Nebeneinanderstellung der logischen Lehren des Melanchthon und des Ramus besteht.

Mit der praktischen Tendenz, welche sich unwillig von dem unnützen und abstrusen Wuste der Scholastik abwen-

dete, hängt auch die Emancipation von der scholastischen Schulsprache und hiemit die Benützung des nationalen Idiomes zusammen, welche bereits Rud. Agricola wenigstens gewünscht hatte, wenn er auch nicht an die Ausführung dieses Wunsches gieng.[2]) Das erste nicht-lateinische Compendium der Logik ist die deutsche „Natürliche und rechte Kunst der Dialectica" des Orth. Fuchsperger, Stadtschreibers von Tittmoning, aus dem Jahre 1533, dann folgte in Italien 1547 La Loica in lingua volgare des Ant. Tridapale, und hierauf in Frankreich 1555 des Ramus „Dialectique", welche bis 1576 noch zwei unveränderte Auflagen erlebte. Doch es blieben diese Erscheinungen der National-Sprachen in der Logik, auch wenn wir Wolfg. Bütner's „Dialectica Deutsch" (1574) hinzunehmen, noch lange Zeit völlig vereinzelnt, bis in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Frankreich durch die „Art de penser" und am Anfange des 18. Jahrhunderts in Deutschland durch Christian Thomasius mit weiterem Erfolge die Bahn gebrochen wurde.

Der Kampf aber gegen die Scholastik hatte schon häufig zu einem gegen Aristoteles gerichteten Verwerfungsurtheile geführt, indem man diesen auch für die abstrusen Auswüchse der scholastischen Logik verantwortlich machen zu müssen glaubte. In solchem Sinne stellte auch Ramus im Jahre 1536 in jugendlich sprudelndem Eifer die These auf „Quaecunque ab Aristotele dicta sunt, commenticia sunt." Dabei aber müssen wir sogleich beachten, dass er zur Begründung dieses seines bekanntlich stets angeführten Ausspruches sich theilweise auf eine Anschauung stützte, welche uns bereits im 15. Jahrhundert bei den ersten humanistischen Vorkämpfern der Neuzeit begegnet. Sowie nemlich Leonardus

2) Ebend. S. 167 f.

3) Näheres über Fuchsperger und Bütner in meiner Abhandlung „Die zwei ältesten Compendien der Logik in deutscher Sprache (1856, in den Abh. d. k. b. Akademie d. W., I. Cl. Band VIII, Abth. 1).

Aretinus gesagt hatte, die angeblichen Schriften des Aristoteles seien jedenfalls derartig transformirt und corrumpirt, dass man sie nicht für ächt halten könne[4]), und Aeneas Sylvius diess dahin gesteigert hatte, dass der wiederauflebende Aristoteles selbst die ihm zugeschriebenen Werke nicht anerkennen würde[5]), während Laurentius Valla hauptsächlich den Arabern die Schuld der vielen Entstellungen der aristotelischen Lehre beimass[6]), benützte auch Ramus das gleiche Motiv, demselben jedoch ein zweites subjectiv doctrinäres hinzufügend. Er verwarf nemlich die Lehre des Aristoteles, weil die Schriften desselben einerseits unterschoben seien und andrerseits nur Irrthümer enthalten.

Erwarb er sich so den gewiss nicht grundlosen traditionellen Ruf eines heftigen Anti-Aristotelikers, so ist diess dennoch bei näherer Untersuchung bedeutend zu modificiren. Blicken wir mit einlässlicher Sorgfalt auf das Einzelne der zeitlich abfolgenden Phasen einer nahezu dreissigjährigen schriftstellerischen Thätigkeit des Ramus, so wird ebensosehr seine Stellungnahme zu Aristoteles in das richtige Licht gesetzt werden, als auch sich die sachgemässe Würdigung seiner Neigung zum Rhetorismus ergeben muss. Insbesondere sind dabei die verschiedenen Bearbeitungen zu beachten, in welchen Ramus im Laufe der Zeit Ein und die nemliche Schrift unter Beibehaltung des gleichen Titels veröffentlichte, Bearbeitungen, deren jede wieder in einer grösseren oder kleineren Zahl unveränderter Auflagen erschien. Dieser Pflicht der Detailforschung hat sich auch Waddington in seiner übrigens guten Monographie entzogen[7]); und es wird sonach erklärlich sein, wenn das geistige Bild des

4) Gesch. d. Logik, Bd. IV, S. 159 f.

5) Ebend. S. 160 f.

6) Ebend. S. 161.

7) Charl. Waddington, Ramus, sa vie, ses écrits et ses opinions Paris. 1855.

Ramus nunmehr in etwas veränderter Gestalt erscheint. Nicht Parteinahme für Aristoteles oder gegen den ciceronianischen Rhetorismus wird unsere Untersuchung leiten, wohl hingegen müssen wir an Ramus die Frage richten, ob er wirklich irgend ein Princip erfasst habe und dasselbe folgerichtig vertrete; allerdings dürfte hiebei sich zeigen, dass er bei unleugbarer Begabung dennoch ohne Steuerruder preisgegeben verschiedenen Windströmungen dahinsegle und beeinflusst bald von aristotelischer bald von humanistischer Tradition schliesslich ruhmredig und rauflustig sich für den ächtesten Aristoteliker halte.

Nachdem Ramus schon seit 1537 in Paris docirt hatte, wobei er zum Entsetzen der scholastischen Aristoteliker das humanistische Motiv in Beiziehung der römischen Poesie und Rhetorik überwiegend zur Geltung brachte und auf die praktische Bedeutung der Logik hinzielte, veröffentlichte er im Jahre 1543 seine zwei Erstlingsschriften, nemlich „Dialecticae partitiones" und „Aristoteleae animadversiones." In der ersteren, bei welcher wir sofort die Gleichnamigkeit des Titels mit der im Jahre 1539 erschienenen Schrift des Joh. Sturm beachten, finden wir noch nirgends jene Einstreuung zahlreicher Beispiele aus lateinischen Dichtern und Prosaikern, womit Ramus die späteren Darstellungen der Dialektik schmückte. Inhaltlich stellt er sich grundsätzlich auf die ciceronianisch-rhetorische Zweitheilung in Inventio und Iudicium, welche auch Sturm durchgeführt hatte (bei diesem findet sich die Terminologie „Iudicatio"), und entschieden beruht es auf Sturm's Autorität, dass Ramus im ersten Theile, d. h. in der Inventio, sofort die Topen entwickelt, mit welchen die Kategorien in eine wesentliche Verbindung kommen (Sturm konnte sich hiefür auf eine aristotelische Stelle[8]) berufen). Im zweiten Theile, d. h. In-

8) Aristot. Top. I, 8, 103 b. 2, s. Gesch. d. Logik, Bd. I, S. 344.

dicium, tritt unter Weglassung der Lehre vom Urtheile sofort die Syllogistik auf, welch letztere uns in der Haupteintheilung wieder an Sturm erinnert; auffallen mag es, dass er bereits in dieser ersten Darstellung der Dialektik die bei den rhetorisirenden Logikern sehr beliebten Themata „Enthymema, inductio, exemplum, sorites" u. dgl. weglässt. Den Schluss bilden Erörterungen über „methodus", welche den Keim der später von Ramus gegebenen ausführlichen Behandlung dieses relativ neuen Abschnittes der Logik enthalten, aber auch ihrerseits auf Vorbilder bei Sturm, welcher aus aristotelischen Stellen schöpfte, und bei Jod. Willich hinweisen. Kurz im Hinblicke auf diese Schrift müsste Ramus in die ziemlich bunte Reihe der rhetorisch gefärbten Aristoteliker eingestellt werden. Aber gleichzeitig gab er ja auch in den Aristoteleae animadversiones (diese erste Bearbeitung derselben hat noch keine Eintheilung in Bücher) seiner Abneigung gegen Aristoteles in mancherlei Schmähworten und in einzelnen Einwendungen einen ziemlich lebhaften Ausdruck, welcher jedoch im Vergleiche mit der zweiten Bearbeitung immerhin noch als relativ gemässigt erscheint; nebenbei erstreckt er hier seinen Tadel auch auf Trapezuntius, Faber Stapulensis, Titelmann und Cäsarius, deren Schriften ihm als allzu aristotelisch erscheinen.

Diesen Muth, gegen den aristotelischen Strom zu schwimmen (— wofern wir eben auf die jugendkräftige Kühnheit blicken wollen —) musste Ramus büssen, indem ihm im Jahre 1546 verboten wurde, über Dialektik und überhaupt über Philosophie Vorlesungen zu halten. Bald hernach aber gewann durch den Regierungswechsel, als nach dem Tode des Königs Franz I. (1547) Heinrich II. den Thron bestieg, der hohe Gönner des Ramus, Cardinal Carl Guise von Lothringen, entscheidenderen Einfluss, und hierauf sich stützend veröffentlichte Ramus bereits im Jahre 1548 eine neue Bearbeitung der Animadversiones Aristoteleae

(eingetheilt in 20 Bücher), wobei er in unablässiger Beschimpfung des Aristoteles das Möglichste leistete, so dass in dieser Beziehung höchstens noch Franciscus Patritius als sein Rivale erscheint. Versuchen wir überhaupt aus den Schriften des Ramus eine Blumenlese seiner anti-aristotelischen Wuthausbrüche zu geben, so sind es bald persönliche Attribute, wie: loquax, inconstans, fallax, perversum ingenium, fatuus, confusionis et tenebrarum amantissimus, admirabilis nugator, sophistarum lanista, archisophista, impostor, chamäleon somnians et stertens u. dgl.; bald sind es schmähende Bezeichnungen der schriftstellerischen Thätigkeit, wie: dementia, fatuitas, fabulositas, caecitas, vanitas, asperitates, salebrae, infinita confusio, barbara foeditas, superstitiosa opinio, aculeatae spinae, amentissima desidia, delira somnia, nugatoria obscuritas, miserrimae tenebrae, in hoc misero luto, coenosi et turbidi fontes, cacotechnia, mataeotechnia, chamäleontina perissologia, infra asinos pecudesque omnes amandat, u. dgl. Die Mehrzahl dieser Stil-Uebungen findet sich in der genannten zweiten Redaction der Animadversiones. Forschen wir aber nach den sachlich wissenschaftlichen Einwänden, so empfangen wir in der Hauptsache den Eindruck, dass eben Aristoteles es dem Ramus überhaupt nie recht machen kann, weil er es nicht so macht, wie jener es macht. In widerwärtig häufiger Wiederholung spricht er rechthaberisch das Grundmotiv seiner Polemik in den Worten aus, dass bei Aristoteles Unnöthiges confus vorgetragen sei und gerade das Nothwendige vermisst werde; ein anderer ebenso oft wiederkehrender Einwand liegt in dem entrüsteten Ausrufe „Nil inventionis, nil dispositionis vel iudicii"; ferner, die ganze Syllogistik sei überflüssig und gänzlich nutzlos, die dabei verwerthete Lehre von der Umkehrung der Urtheile sei ein Delirium, die vier Modi der ersten Schlussfigur (die sog. indemonstrabiles) seien lediglich eine petitio principii, das einfältigste aber seien die modalen Syllogismen,

von welchen daher öfters gesagt wird „non gustabit asinus." Staunen aber oder Heiterkeit mag es erregen, wenn Ramus neben all solcher Verhöhnung der Syllogistik dem Aristoteles hinwiderum vorwirft, dass er die hypothetischen Schlüsse unbeachtet gelassen habe, oder wenn Ramus seinerseits jene kategorischen Syllogismen vermisst, deren Obersatz ein singuläres Individuum zum Subjecte hat. All solche Polemik aber weist auf den eigentlichen Hintergrund hin, dass seine eigene Darlegung der Dialektik eine „leuchtendeFackel" sei, und hiefür erscheint wiederholt als das hauptsächliche Motiv der Umstand, dass auch er eine Kategorienlehre entwickle, und zwar eine bessere, als die aristotelische, nemlich eben jene von ihm an die Spitze der Inventio gestellte Topik, auf deren Gliederung und Eintheilung er sich überhaupt stets viel zu Gute that. Einmal verkündet er [9]), dass durch seinen Unterricht ein Schüler in drei Monaten grössere logische Bildung gewinne, als diejenigen, welche drei und ein halbes Jahr hindurch sich mit dem aristotelischen Organon beschäftigen, ja dass jener Schüler selbst den Aristoteles übertreffen werde („ipsum Aristotelem superabit").

Sind wir hiemit in der That begierig, zu erfahren, wie dieser viel verheissende Autor (— um nicht sofort zu sagen „Renommist" —) im weiteren Verlaufe der Jahre seine eigene Doctrin der Logik entwickeln und darstellen werde, so entrollt sich uns wohl ein eigenthümliches Bild.

Zunächst hielt er im Jahre 1551, als er seinen akademischen Lehrstuhl wieder erlangt hatte, eine Antritts-Rede „pro philosophica Parisiensis Academiae disciplina", an welche, weil sie eben eine Rede ist, wir nicht einen strengen Massstab anlegen werden. Er bespricht darin die praktische Aufgabe der Dialektik, durch welche die natürliche Anlage des Menschen ausgebildet werden und daher stets die Ver-

9) Animadv. Aristot. 1548, p. 123, 125.

bindung mit Grammatik und Rhetorik in Sicht bleiben soll, während die scholastische Logik einen ebenso abscheulichen als unnützen Wust darbiete. Die Gesinnung, welche er gegen Aristoteles hegt, drückt er durch den Witz aus, man solle fürder nicht mehr „Aristotelei", sondern „Kakistotelei" sagen.

Nun aber veröffentlichte er 1553 eine neue Bearbeitung der Partitiones dial. unter dem Titel „Institutionum dialecticarum libri tres" (welche Schrift bis zum Jahre 1591 in 14 Auflagen erschien) und sodann 1556 eine dritte Bearbeitung unter dem Titel „Dialecticae libri duo" (wovon bis zum Jahre 1672 an verschiedenen Druckorten mindestens 31 Auflagen erschienen); dazwischen liegt die oben erwähnte französische „Dialectique" (1555). Die Haupteintheilung ist in allen dreien die gleiche, und so bildet überall die inventio den Anfang, d. h. die Topik nach der neu erfundenen Eintheilung, welche in den drei Schriften nur geringe Abweichungen zeigt. Die Verbindung der Logik mit der Rhetorik erscheint hier am ausgedehntesten in der Bearbeitung von 1553, welche eine ausserordentlich grosse Anzahl von Beispiel-Stellen aus Cicero und fast sämmtlichen römischen Dichtern enthält. Der zweite Haupt-Theil, welcher 1553 „dispositio", hingegen 1556 ausschliesslich „iudicium" heisst, enthält 1553 (ebenso, wie in den älteren Partitiones) kein Wort über die Lehre vom Urtheile, hingegen 1556 und in der französischen Bearbeitung wird die bei den rhetorisirenden Logikern übliche Eintheilung der Urtheile entwickelt, während die Lehre von der Entgegensetzung, Umkehrung und Aequipollenz weggelassen bleibt. Die Syllogistik, welche doch, wie wir sahen, dem Ramus als völlig überflüssig erschien, tritt nun in allen drei Bearbeitungen auf, jedoch merkwürdiger Weise verschiedentlich, indem 1553 und 1555 die vierzehn Modi der aristotelischen drei Figuren in Beispielen entwickelt werden, hingegen 1556 nur zwei

Schlussfiguren in folgender Reihe der Modi „Cesare, Camestres, Festino, Baroco, Barbara, Celarent, Darii, Ferio" Berücksichtigung finden; seiner obigen Forderung von Schlussweisen mit singulären Urtheilen genügt er nur 1553 und 1555, die hypothetischen Syllogismen aber fehlen in keiner der drei Bearbeitungen. Die früher verschmähten Erörterungen über enthymema, inductio u. s. w. sind plötzlich 1553 aufgenommen, jedoch nur um 1555 und 1556 wieder zu verschwinden. Der Abschnitt über „methodus" ist 1553 am ausführlichsten dargestellt, während in den beiden anderen Bearbeitungen viele Theile dieses Gegenstandes, welche man für wesentlich halten möchte, wieder weggelassen sind. Staunend stehen wir vor einer solchen Art der Schriftstellerei, welche bei den wichtigsten Puncten auch nicht ein Wort der Rechtfertigung des so sprungweisen Wechsels der Darstellung darbietet, und in der That müssen wir zu der Annahme gelangen, dass Ramus diese Bücher eiligst in den Tag hinein geschrieben habe.

In dem nemlichen Jahre 1556, in welchem die letzte Bearbeitung der Dialektik erschien, publicirte Ramus auch eine dritte Redaction der Animadversiones Aristoteleae (gleichfalls in 20 Bücher getheilt), welche ausserdem auch mit unbedeutenden Ergänzungen unter dem Titel „Scholae dialecticae" öfters wieder gedruckt wurde. Auch hier spricht Ramus in mehreren der oben angeführten Schwähworten über Aristoteles, aber einerseits sind derlei giftige Ergüsse entschieden minder zahlreich, und andererseits hatte Ramus nunmehr zu dem obigen Motive der älteren Humanisten eine entscheidende Beweisstelle gefunden und verwerthet. Nemlich die bekannte Erzählung bei Strabo und Plutarch betreffs der Schicksale der aristotelischen Schriften [10]) schien

10) Strabo, XIII, 1, 54, p. 608. Plutarch., Sulla, c. 26. Näheres b. Zeller, Phil. d. Gr. II, 2 (2. Aufl.) S. 81 ff.

ihm nun die wohlbegründete Berechtigung darzubieten, all dasjenige, was ihm bei Aristoteles subjectiv nicht gefiel, in die Gruppe des zahlreichen Unächten einzureihen, dessen Beimischung ja nach Strabo's Zeugniss ausser Zweifel sei. Somit träumte er sich rechthaberisch in den Gedanken hinein, dass er und nur er allein unter Ausscheidung des Unächten den wirklich ächten Aristoteles vertrete und demnach unter all seinen Zeitgenossen gegenüber den scholastisch gesinnten und gegenüber den rhetorisirenden Logikern der einzig wahre Aristoteliker sei. Hiedurch erhielt auch diese letzte Bearbeitung der Animadversiones im Vergleiche mit den früheren eine vielfach verschiedene Fassung, indem sie sich häufig auf Grund eines ziemlich reichen aus den Commentatoren geschöpften Materiales lediglich erklärend und erläuternd bewegte, dabei aber Einzelnes, was eben als unächte Lehre erschien, kritisch ablehnte. So finden wir hier z. B. die Fragen über die Universalien, deren Entfernung aus dem Organon und Ueberweisung an die Grammatik er früher lebhaftest vertreten hatte, wirklich in ächt aristotelischem Sinne erörtert, und namentlich in den Büchern, welche sich auf die zweite Analytik, auf die Topik und Soph. El. beziehen, bewegt er sich überwiegend in engem Anschlusse an Aristoteles.

Drei Jahre vor seinem Tode knüpfte Ramus einen Briefwechsel mit dem Tübinger Schegk an, wobei manche Meinungsverschiedenheiten über logische Fragen ausgetauscht wurden und sichtlich aus Rechthaberei und Rauflust liess er diesen Briefwechsel drucken (1569), worauf Schegk mit einer Schrift „Hyperaspistes" anwortete (1571). Die hierauf rasch folgende Duplik des Ramus hat den merkwürdigen Titel „Defensio pro Aristotele adversus Jacobum Schecium" (1571), und hier nun zeigt sich in widerlicher Weise die Eitelkeit des Mannes, welcher sich in den Gedanken, der einzige wahre Aristoteliker zu sein, hineingeredet hatte.

Er wiederholt in heftigster Weise alle hauptsächlichen früheren Differenzpuncte und betheuert, dass seine Eintheilung der Dialektik in der ächten Gestalt des Organons begründet sei, dass seine Gruppirung der Topik die richtige Kategorienlehre enthalte, dass er die Lücken der durch die Tradition corrumpirten aristotelischen Logik ergänze u. s. w. Jedes Capitel der „Defensio" schliesst emphatisch mit den stets wiederholten Worten: „Ramus Aristotelem sequitur Schecius Aristotelem deserit et oppugnat." Schliesslich möge als ein Curiosum erwähnt sein, dass Ramus bezüglich der früher von ihm verdammten Syllogistik jetzt zu der Einsicht gelangt zu sein glaubt, dass die dritte Schlussfigur eigentlich die erste sei, weil dort der Mittelbegriff beide Male im Prädicat stehe, das Prädicat aber das Allgemeinere sei und auf dem Allgemeinen grundsätzlich das entscheidende Gewicht liege.

Somit empfangen wir allerdings den Eindruck, dass der Ruhm des Ramus als eines Reformators der Logik sich kaum auf irgend Gründe zu stützen vermag, und dass die lebhafte Parteinahme für denselben, welcher wir bekanntlich nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland bis in das 17. Jahrhundert hinein begegnen, nur aus dem allgemeinen Charakter einer Zeit erklärt werden kann, welche ohne Sinn und Talent für tiefer liegende Fragen der Philosophie ein Wohlgefallen an eitlem Schulgezänke fand.

Herr v. Christ legt vor:

„Ueber drei verlorene Tragödien des Euripides“ von Prof. Wecklein.

1. Antiope.

Von der Antiope steht der Gang der Handlung im Grossen und Ganzen durch Hyg. fab. 8 mit dem Titel Eadem (nämlich Antiopa) Euripidis quam scribit Ennius[1]) fest und die neueste Behandlung dieses Gegenstandes von O. Jahn „Antiope und Dirke“ Archäol. Zeit. 1853 Nr. 56—57 weicht von der Reconstruction Welcker's Gr. Tr. S. 811 ff. nur in wenigen Punkten ab. Welcker gliedert das Stück in drei Hauptmassen: 1) Ankunft und Abweisung der Antiope mit der bekannten Disputation der Brüder. 2) Dirke. 3) Die Erkennungsscene der Mutter und ihrer Söhne und was folgt. Mit Recht hat O. Jahn das Gespräch der beiden Brüder vor die Ankunft der Antiope verlegt; abgesehen von anderem fehlt nach ihrer Ankunft, nachdem einmal die Handlung in Fluss gekommen ist, die Ruhe für eine so gedehnte Erörterung, die dann nur als lästiger Verzug empfunden würde. Damit ergibt sich für O. Jahn folgende Reihenfolge der Scenen: 1) Prolog. 2) Aufzug des Chors thebanischer Greise. 3) Amphion und Zethos. 4) Antiope

1) „Verwechslung des Ennius mit Pacuvius bei Hygin ist wohl möglich.“ Welcker Gr. Tr. S. 812. Diese Vermuthung hat Hartung Eur. rest. II, p. 415 mit Recht zur Geltung gebracht. Vgl. auch O. Ribbeck die Römische Tragödie S. 281.

zu den vorigen. Sie wird abgewiesen. 5) Dirke tritt auf von einem Chor von Bacchantinnen umgeben. Antiope auf irgend eine Weise ergriffen wird vor Dirke geführt. Nachdem Dirke die grausame Strafe bestimmt und mit deren Ausführung Zethos und Amphion beauftragt hat, tritt 6) der Hirte auf, erkennt Antiope und führt die Erkennung herbei. 7) Die Scene der Wiedererkennung wird unterbrochen durch die Rückkehr der Dirke. Ihre Bitten sind vergeblich; die Brüder führen sie fort und ein Bote erzählt ihr Schicksal. 8) Lykos erscheint; der Zorn der beiden Brüder wendet sich auch gegen ihn. Da thut 9) Hermes Einhalt und gebietet dem Lykos seine Herrschaft an Amphion abzutreten.

Wir haben zunächst in Betreff des Prologs eine Bemerkung zu machen. Nachdem Valckenaer Diatr. c. VII p. 60 irriger Weise der Antiope den Prolog zugetheilt, nehmen Matthiae, Welcker, Hartung, O. Jahn einen Gott und zwar vermuthungsweise den Hermes als Sprecher desselben an. Dem widerspricht fr. 179

Οἰνόη
σύγχορτα ναίω πεδία ταῖς τ' Ἐλευθεραῖς.

Diese Worte kann nur der Hirte sprechen, dem sie auch die genannten Gelehrten ausser Hartung[1]) zuweisen. Wo anders aber wird man eine solche Bestimmung der Oertlichkeit erwarten als im Prolog, in welchem die Scenerie beschrieben werden muss. Welcker meint, der Alte spreche in der späteren Scene von seinem ehemaligen Wohnorte, wo er die verlassenen Kinder aufgefunden. Allein warum soll der Hirte seinen Wohnort gewechselt haben? Da Amphion und Zethos bei dem Hirten auferzogen worden

1) Hartung ändert in nicht nur unmethodischer, sondern auch ungeschickter Weise *ναίω* in *ναίων* und gibt die Worte dem den Prolog sprechenden Gott, in dessen Erzählung dieselben sich auch auf den Hirten beziehen sollen.

sind, so spielt die Handlung naturgemäss vor der Wohnung des Hirten. Damit stimmt das freilich lückenhafte fr. 202 überein: *ἔνδον δὲ θαλάμοις βουκόλον . . κομῶντα κισσῷ στῦλον εὐΐου θεοῦ.* Ebenso Pacuv. Ant. fr. III loca horrida initas, X nonne hinc vos propere a stabulis amolimini? Der Hirte stellt sich offenbar mit jenen Worten vor und gibt den Schauplatz der Handlung an. Er wohnt in der Gegend von Hysiä in der Nähe von Oenoe und Eleutherä, wo einst Antiope ihre Kinder ausgesetzt.[1])

Man könnte glauben, dass auch Nauck, welcher jenes Fragment an den Anfang stellt, jedenfalls in dem richtigen Gefühle, dass die Beschreibung der Oertlichkeit nur dort am Platz ist, diese Ansicht gehabt habe. Das kann aber nicht der Fall sein; denn sonst hätte er in fr. 181 (Et. M. p. 411, 12)

τὸν μὲν κίκλησκε Ζῆθον· ἐζήτησε γὰρ
τόκοισιν εὐμάρειαν ἡ τεκοῦσά νιν

nicht die Aenderung von Valckenaer *κικλήσκει* aufnehmen können. Wenn wir den Prolog dem Hirten zuweisen, müssen wir ihm natürlich[2]) auch dieses Bruchstück geben und *κικλήσκω* schreiben[3]). Diese Ansicht wird noch durch eine

---

1) Harpocr. p. 180, 7 *Ὑσιαί, τῆς Βοιωτίας πόλις, ἧς μνημονεύει καὶ Εὐριπίδης ἐν Ἀντιόπῃ.* Steph. Byz. p. 651, 17 *Ἡσίοδος δ' ἐν Ὑρίᾳ τὴν Ἀντιόπην φησὶ γενέσθαι, Εὐριπίδης δ' ἐν Ὑσιαῖς*, vgl. Paus. I 38, 9 *ἀπωτέρω δὲ ὀλίγον* (von Eleutherä) *σπήλαιόν ἐστιν οὐ μέγα καὶ παρ' αὐτὸ ὕδατος πηγὴ ψυχροῦ· λέγεται δὲ ἐς μὲν τὸ σπήλαιον ὡς Ἀντιόπη τεκοῦσα κατάθοιτο ἐς αὐτὸ τοὺς παῖδας, περὶ δὲ τῆς πηγῆς τὸν ποιμένα εὑρόντα τοὺς παῖδας ἐνταῦθα σφᾶς λοῦσαι πρῶτον, ἀπολύσαντα τῶν σπαργάνων.*

2) Vgl. Hyg. f. 7 dolor eam (Antiopam) in ipso bivio coegit partum edere. Quos pastores pro suis educarunt et appellarunt Zethon *ἀπὸ τοῦ ζητεῖν τόπον*, alterum autem Amphionem *ὅτι ἐν διόδῳ ἢ ὅτι ἀμφὶ ὁδὸν αὐτὸν ἔτεκεν.*

3) Aehnlich ist in fr. 206, wo Ammonius Valck. p. 86 *κύουσα τίκτω* gibt und Valckenaer *κύουσα, τίκτω δ'* hergestellt hat, dies bei

weitere Beobachtung unterstützt. Nach der bisherigen Auffassung ist es ziemlich auffallend und überraschend, wenn man plötzlich erfährt, dass der Hirte die Antiope kennt und in die Geheimnisse der Abkunft des Amphion und Zethos eingeweiht ist. Dass Euripides die Sache anders gestaltet hat, zeigt fr. 218

κόσμος δὲ σιγὴ στεγανὸς[1] *ἀνδρὸς οὐ κακοῦ.*
τὸ δ' ἐκλαλοῦν τοῦθ' ἡδονῆς μὲν ἅπτεται,
κακὸν δ' ὁμίλημ', ἀσθενὲς δὲ καὶ πόλει.

Welcker, Hartung, Ribbeck meinen wie Matthiae, der Hirte entschuldige bei der Bekanntgabe seines Geheimnisses das bisherige Schweigen. Dass dieses nicht der Fall ist, zeigt ein Blick auf die Worte *τὸ δ' ἐκλαλοῦν τοῦθ' ἡδονῆς μὲν ἅπτεται.* Es drängt den Hirten das Geheimniss seinen Pflegekindern mitzutheilen; er entschliesst sich aber doch Schweigen zu beobachten. Dieser offenbare Sinn der Worte gestattet nur, sie an den Anfang des Stückes d. h. in den Prolog des Hirten zu setzen. Wie sehr dadurch die Motivirung der Anagnorisis gewinnt, brauche ich nicht weiter auszuführen. Wieviel der Hirte weiss und auf welche Weise er es erfahren hat, lässt sich nicht mehr erkennen. Vielleicht hat der Dichter die Vermittlung einem Gott und zwar dem Hermes ähnlich wie im Jon beigelegt. Dem Bericht über das Auftreten eines Gottes können die Worte Pacuviani pastoris (ex inc. fab. I) angehören: exorto iubare, noctis decurso itinere. Man wird freilich einwenden: wie konnte dem Hirten die Kenntniss dessen beigelegt werden,

---

Eustath. Od. p. 1799, 54 in *κύουσα τίκτον* übergegangen. — Was im Text von Nauck gesagt ist, gilt auch von Ribbeck S. 284, welcher zuerst zwischen Bacchus und dem Hirten schwankt, dann sich für den Hirten entscheidet, aber doch *κικλήσκει* beibehält und auch die weiteren Folgen einer solchen Annahme nicht in Betracht zieht.

1) *σιγὴ στεγανὸς* für *σιγῆς στέφανος* ist eine treffliche Emendation von Herwerden.

was nach Joh. Malalas p. 49 bei Euripides vorkam, dass Zeus in einen Satyr verwandelt die Antiope überrascht habe? Allein dieser Einwand weist nur auf eine weitere Bestätigung unserer Ansicht hin. Welcker meint, in den Prolog des Hermes gehöre der grössere Theil von Hygin's Erzählung Nyctei regis — devenit ad filios suos. Aber der Dichter lässt das Nämliche nicht zweimal erzählen. Alles das theilt nachher Antiope bei ihrem Auftreten dem Amphion und Zethos selbst mit, wie die beiden Bruchstücke 206. 209

κύουσα, τίκτω θ' ἡνίκ' ἠγόμην πάλιν·
οὐδὲ γὰρ λάθρᾳ δοκῶ (Amphion spricht)
φωτὸς κακούργου σχήματ' ἐκμιμούμενον
σοὶ Ζῆν' ἐς εὐνὴν ὥσπερ ἄνθρωπον μολεῖν

deutlich lehren. Die Worte *φωτὸς κακούργου . . σχήματ' ἐκμιμούμενον* weisen mit Bestimmtheit auf die Verwandlung des Zeus hin, Antiope hat also vorher von dem Satyr erzählt. Der Hirte brauchte folglich nur eine allgemeine Kenntniss von der Abstammung seiner Pflegesöhne und gewisse Kennzeichen zu haben[1]).

Der Chor thebanischer Greise (Schol. zu Eur. Hipp. 58) ist bei Pacuvius fr. IV mit Astici (nach Orelli's Emendation) bezeichnet, weil er von der Hauptstadt auf's Land zu dem Gehöfte des Hirten kommt. Man hat vermuthet, sein Auftreten sei mit der Feier eines Festes und zwar nach fr. 202 eines dionysischen im Kithäron motivirt. Es stimmt damit überein, wenn nachher Dirke mit einem bakchischen *θίασος* (nach dem a. Schol. u. Hyg. f. 8 per bacchationem Liberi) dahin gelangt. Es wird also die dionysische Trieteris gefeiert, wo die Frauen *εἰς ὄρος εἰς ὄρος* schwärmen. Wahrscheinlich war diese Festfeier mit dem für Athen wichtigen Dionysuskultus in Eleutherä in Zusammenhang gebracht.

1) Bemerkenswerth ist, dass in der o. a. Stelle Paus. I 38, 9 die *σπάργανα* besonders erwähnt werden. Uebrigens vgl. auch Schol. zu Apoll. Rh. IV 1090 *τεκοῦσα δὲ Ἀμφίονα καὶ Ζῆθον ἐξέθηκεν ἐν τῷ Κιθαιρῶνι παρὰ βουκόλῳ τινί.*

Der Chor trifft zunächst auf Amphion, der mit der Lyra vor dem Gehöfte sitzt, und fragt ihn über das ihm unbekannte Instrument aus, Pacuv. fr. IV

Amphio

Quadrupes tardigrada agrestis humilis aspera,
Brevi capite, cervice anguina aspectu truci,
Eviscerata inanima cum animali sono.

Astici (d. i. XO.)

Ita saeptuosa dictione abs te datur,
Quod coniectura sapiens aegre contuit:
Non intellegimus, nisi si aperte dixeris.

Amphio

Testudo (*χέλυς*).

Daran schliesst sich auf's beste fr. 190[1]) an, die Erklärung, wie die *χέλυς* zu dem Namen *λύρα* gekommen sei: *λύρα τοίνυν προσηγορεύθη διὰ τὸ λύτρον ὑπὸ Ἑρμοῦ δεδόσθαι τῆς κλοπῆς τῶν βοῶν τοῦ Ἀπόλλωνος, καθάπερ φησὶν Εὐριπίδης ἐν Ἀντιόπῃ ‚λύρα βοῶν .. ῥύσι' ἐξερρύσατο'*. Zethos, wahrscheinlich von der Arbeit nach Hause kommend, gibt seinem Unwillen über den Müssiggang des Bruders Ausdruck, womit sich jene gefeierte Disputation der Brüder anspinnt.

Der *ῥῆσις* des Zethos gehören fr. 184—188, Pacuv. ex inc. f. II an. Fr. 184

μοῦσάν τιν' ἄτοπον εἰσάγεις ἀσύμφορον,
ἀργόν, φίλοινον χρημάτων, ἀτημελῆ.

war nicht weit vom Anfang entfernt. Jedenfalls darf nicht fr. 183 (Plat. Gorg. p. 484 E)

ἐν τούτῳ [γέ τοι]
λαμπρός θ' ἕκαστος κἀπὶ τοῦτ' ἐπείγεται

1) Von Nauck mit Unrecht in die später folgende *ῥῆσις* des Amphion gesetzt. Richtig ist die Anordung bei Hartung.

νέμων τὸ πλεῖστον ἡμέρας τούτῳ μέρος,
ἵν' αὐτὸς αὐτοῦ τυγχάνει βέλτιστος ὤν

dem fr. 184 vorausgesetzt werden. Man könnte daran denken, dieses nach fr. 185 einzufügen. Allein weder der gelassene ruhige Ton noch der unbefangen urtheilende friedfertige Gedanke, dass jeder am meisten Trieb und Neigung zu dem fühle, wozu er die meiste Anlage habe (vgl. Pacuv. ex inc. f. III[1]) Tu cornifrontes pascere armentas soles), entspricht dem erregten Wesen und bäurisch befangenen Sinne des Zethos. Allerdings gibt der Scholiast ausdrücklich an: *τὰ ἰαμβεῖα ταῦτ' ἐστὶν ἐξ Ἀντιόπης . . ἐκ τῆς Ζήθου ῥήσεως πρὸς τὸν ἀδελφὸν Ἀμφίονα*. Allein man darf nicht glauben, dass der Commentator das Stück des Euripides eigens zur Hand genommen habe; er schöpfte seine Kenntniss bloss aus der bald nachher folgenden Angabe des Plato *κινδυνεύω οὖν πεπονθέναι νῦν ὅπερ ὁ Ζῆθος πρὸς τὸν Ἀμφίονα ὁ Εὐριπίδου οὗπερ ἐμνήσθην*. Der Gedanke widerspricht auch dem was Zethos fordert; denn dieser verlangt gerade von Amphion, dass er ohne Rücksicht auf Neigung und Anlage nur das betreibe, was materiellen Werth habe. Dagegen eignet sich die Sentenz trefflich für Amphion, der fr. 196, 4 sagt: *τί δῆτ' ἐν ὄλβῳ μὴ σαφεῖ βεβηκότες οὐ ζῶμεν ὡς ἥδιστα μὴ λυπούμενοι*; Es entwickelt sich daraus auch die Widerlegung des Vorwurfs, den Zethos (fr. 185) dem Amphion macht, dass er bei seiner Beschäftigung nicht lerne Kriegsruhm erwerben und in der Volksversammlung sich auszeichnen. Man konnte ja dem Euripides den gleichen Vorwurf machen und dieser konnte

1) Dem Amphion von Welcker S. 821 zugewiesen. Auch Hartung p. 420 bemerkt: Amphioni haec etiam contra scholiastae Platonici auctoritatem tribuenda esse intelligitur ex fragmento Pacuviano ‚Tu . . soles', quibus verbis illam orationem continuari manifestum est. Ebenso sagt Ribbeck S. 228, dass nach seinem Gefühle der mildere objektive Ton dieses Spruches an sich eher dem Amphion zuzutrauen wäre.

mit Amphion entgegnen: quam quisque norit artem, in hac se exerceat. Die anderen Fragmente der Gegenrede des Amphion scheinen bei Nauck richtig geordnet: 191—201. Nur muss man sich wundern, dass er fr. 220

γνώμαις γὰρ ἀνδρὸς εὖ μὲν οἰκοῦνται πόλεις,
εὖ δ' οἶκος εἴς τ' αὖ πόλεμον ἰσχύει μέγα·
σοφὸν γὰρ ἓν βούλευμα τὰς πολλὰς χέρας
νικᾷ, σὺν ὄχλῳ δ' ἀμαθία πλεῖστον κακόν,

welches schon Gataker und Valckenaer der Rede des Amphion zugewiesen haben, in einen späteren Theil des Stückes gesetzt hat. Der Gedanke, dass die Weisheit und Einsicht eines Einzelnen im Haus, im Staate, im Kriege höhere Bedeutung und grösseren Erfolg habe als die körperliche Kraft der Menge (vgl. Sall. Cat. 1), bildet die beste Wiederlegung jenes Vorwurfs, dass das Studium der Weisheit den Menschen für den Krieg und die Leitung des Staates untauglich mache (vgl. Plat. Lach. p. 197E), und schliesst sich auf das beste an fr. 199 an:

τὸ δ' ἀσθενές μου καὶ τὸ θῆλυ σώματος
κακῶς ἐμέμφθης· εἰ γὰρ εὖ φρονεῖν ἔχω,
κρεῖσσον τόδ' ἐστὶ καρτεροῦ βραχίονος.

Auch fr. 221 kann in diesen Zusammenhang gehören; doch ist der Gedanke zu unbestimmt, um eine sichere Entscheidung zu gestatten. Ebenso verhält es sich mit fr. 189

ἐκ παντὸς ἄν τις πράγματος δισσῶν λόγων
ἀγῶνα θεῖτ' ἄν, εἰ λέγειν εἴη σοφός.

Valckenaer gibt die Worte dem Chor; Hartung und Nauck stellen sie mit Matthiä an den Anfang der Rede des Amphion. Dass beides der Fall sein kann, zeigt ein ähnlicher Gedanke *ὅταν λάβῃ τις τῶν λόγων ἀνὴρ σοφὸς καλὰς ἀφορμάς, οὐ μέγ' ἔργον εὖ λέγειν*, welcher Bacch. 266 den Anfang der Gegenrede des Tiresias bildet, Hec. 1239, Herc. 236 dagegen dem Chorführer in den Mund gelegt ist. Am-

phion widerlegte Punkt für Punkt die Rügen des Bruders und wie der Schluss des Zethos gelautet (fr. 188):

ἀλλ' ἐμοὶ πιθοῦ·
παῦσαι μελῳδῶν, πολεμίαν[1]) δ' εὐμουσίαν
ἄσκει· τοιαῦτ' ἄειδε[2]), καὶ δόξεις φρονεῖν,
σκάπτων, ἀρῶν γῆν κτὲ.,

so schloss entsprechend Amphion (fr. 201):

ἐγὼ μὲν οὖν ᾄδοιμι καὶ λέγοιμί τι
σοφόν, ταράσσων μηδὲν ὧν πόλις νοσεῖ

und sprach dies recht eigentlich im Namen des Dichters.

Aus der folgenden Scene zwischen Antiope und ihren Söhnen lassen sich nur einige Punkte feststellen. Die Ordnung der Fragmente bei Nauck dürfte kaum richtig sein. Antiope erzählt ihre Schicksale: fr. 203. 206. Den Eindruck, welchen die Schilderung auf den Chor gemacht, gibt der Koryphaios zu erkennen mit fr. 210:

φεῦ φεῦ, βροτείων πημάτων ὅσαι τύχαι
ὅσαι τε μορφαί· τέρμα δ' οὐκ εἶποι τις ἄν.

Amphion spricht verschiedene Bedenken über die Erzählung der Antiope aus: fr. 208. 209. Diesen Bedenken tritt Antiope entgegen; sie beginnt mit fr. 205

ὦ παῖ, γένοιντ' ἂν εὖ λελεγμένοι λόγοι
ψευδεῖς, ἐπῶν δὲ κάλλεσιν νικῷεν ἂν τἀληθές· κτὲ.

Die Anrede ὦ παῖ ist für die Zuschauer bedeutungsvoll. Ebenso fr. 207, welches ohne Zweifel dieser Widerlegung angehört:

εἰ δ' ἠμελήθην ἐκ θεῶν καὶ παῖδ' ἐμώ,
ἔχει λόγον καὶ τοῦτο· τῶν πολλῶν βροτῶν
δεῖ τοὺς μὲν εἶναι δυστυχεῖς, τοὺς δ' εὐτυχεῖς.

---

1) So habe ich für πολέμων geschrieben; gewöhnlich wird Valckenaer's Aenderung πολεμίων aufgenommen, die unrichtig scheint, da πολεμίων hostium bedeuten würde.

2) Unnütz ist Cobet's Aenderung τοιαῦτα δ'ἔρδε.

Es geht hieraus hervor, dass Amphion der Antiope auch entgegengehalten, Zeus würde, wenn deren Angabe richtig wäre, besser für deren Kinder gesorgt haben: die Zuschauer wissen, dass es geschehen ist. Nachdem Antiope die Bedenken des Amphion entkräftet hat, geht sie zu rührenden Bitten über und sucht besonders durch die ergreifende Schilderung der Leiden ihrer Knechtschaft Mitleid zu erwecken. Dahin gehört fr. 216

τὸ δοῦλον οὐχ ὁρᾷς ὅσον κακόν;

wahrscheinlich auch fr. 204

φρονῶ δ' ἃ πάσχω, καὶ τόδ' οὐ σμικρὸν κακόν·
τὸ μὴ εἰδέναι γὰρ ἡδονὴν ἔχει τινὰ
νοσοῦντα, κέρδος δ' ἐν κακοῖς ἀγνωσία·

Der Gedanke findet sich öfter bei Euripides; Herc. 1291, Iph. T. 1117, Hel. 417, fr. 287. Für Antiope ist die Knechtschaft um so unerträglicher, weil sie schon einmal das Glück der Freiheit genossen hat und den Unterschied von Freiheit und Knechtschaft kennt. Ferner gehören zu dieser Schilderung Pacuv. V—VII. Vgl. auch Propert. IV 15, 13 ff. Der Chorführer spricht seine Empfindung aus mit fr. 217:

φεῦ φεῦ, τὸ δοῦλον ὡς ἀπανταχῇ γένος
πρὸς τὴν ἐλάσσω μοῖραν ὥρισεν θεός.[1])

Amphion wird gerührt. Es kann Pacuv. ex inc. f. frg. V cepisti me istoc verbo, miseretur tui, welches Ribbeck der Antiopa zuweist, hieher gesetzt werden. Während der humane Amphion das richtige Gefühl hat, erkennt der rauhe Zethos in der Mutter nur eine entlaufene Sklavin und weist sie ab.[2])

1) Die Interjektion *φεῦ φεῦ* ist auch in dem vorhin erwähnten fr. 210 gebraucht; ebenso z. B. Hec. 1238 bei einem solchen Stimmungsausdruck des Koryphaios, *αἰαῖ* Hec. 331 *αἰαῖ, τὸ δοῦλον ὡς κακὸν πέφυκ' ἀεὶ τολμᾷ δ' ἃ μὴ χρὴ τῇ βίᾳ νικώμενον.*

2) Vgl. Propert. a. O. et durum Zethum et lacrimis Amphiona mollem experta est stabulis mater abacta suis.

Aus den folgenden Scenen, wo Dirke mit ihrem bakchischen Schwarm auftritt, ist nichts mehr erhalten. Wenn die Vermuthung Valckenaer's[1]) richtig ist, dass Aristot. Poet. c. 14 p. 1454a 8 *καὶ ἐν τῇ Ἕλλῃ ὁ υἱὸς τὴν μητέρα ἐκδιδόναι μέλλων ἀνεγνώρισεν* für Ἕλλῃ zu lesen sei Ἀντιόπῃ, so muss man annehmen, dass einer der Brüder (Zethos) oder beide fortgeschickt werden, um Antiope einzufangen und sie der Dirke auszuliefern. Wie darauf die Erkennung durch den Hirten erfolgt, wissen wir nicht; nur das eine erfahren wir bei Hygin, dass Antiope von Dirke fortgeschleppt wird und die Söhne von dem Hirten unterrichtet nacheilen. Nicht also beauftragt Dirke die Brüder jene Strafe zu vollziehen, sondern reisst selber ihre Sklavin zum Tode fort, nachdem sie wahrscheinlich die beabsichtigte Todesart bekannt gegeben. Lebendige Stiere zu fangen und zu bewältigen ist die Weise von Bacchantinnen, wie wir aus Eur. Bacch. 743 wissen. Der Plan der grausamen Todesart setzt den Peinigungen, welche Antiope vorher berichtet hat, die Krone auf. Aus Pacuv. gehören hieher fr. XII und ex inc. f. IV[2])

Agite, ite, evolvite, rapite coma,
Tractate per aspera saxa et humum,
Scindite vestem ocius, cervicum
Floros dispendite crines.

---

1) Mit Recht bemerkt Valckenaer: nullum fuisse arbitror Euripidis drama, in quo talis matris *ἀναγνωρισμὸς* locum invenerit praeterquam in Antiopa. Wenn Matthiä entgegnet: Hygini narratio non satis cum eo quod est apud Aristotelem consentit: nam secundum Aristotelem Zethus matrem *ἐκδιδόναι μέλλει*, secundum Hyginum traditam iam consecuti filii eripuerunt, so bedeutet der Einwand nichts. Wenn der Bruder Antiope ausliefert, sie aber vor ihrem Tode wieder befreit, so kann immerhin Aristoteles in seiner kurzen Weise sich so ausdrücken wie er sich ausdrückt, da die Sache sich gleich bleibt.

2) Von Hartung p. 426 verbunden.

Diese Worte ruft Dirke ihrem bacchischen Schwarme zu. Dem Hirten scheint fr. X nonne hinc vos propere a stabulis amolimini? anzugehören in dem Sinne einer Aufforderung an die beiden Pflegesöhne, schleunigst sich aufzumachen und der Mutter nachzueilen[1]).

Aus dem Bericht von der Bestrafung der Dirke ist erhalten fr. 222, Pacuv. fr. IX und XV. Der Bote kann am Anfang oder vielmehr am Schlusse seines Berichts fr. 223 sprechen. Aus dem folgenden Chorgesang stammt fr. 224:

Λίκα τοι Λίκα
χρόνιος· ἀλλ' ὅμως ὑποπεσοῦσ' ἔλαθεν,
ὅταν ἔχῃ τιν' ἀσεβῆ βροτῶν[2]).

Bei Pacuvius (fr. XIII) begrüsst Antiope ihre Söhne mit salvete, gemini, mea propages sanguinis; allein über die Ausgestaltung dieser Scene lässt sich nichts bestimmtes sagen; ebenso wenig über das Auftreten des Lykus und den Plan ihn zu ermorden. Nur das Schol. zu Apoll. Rh. 1090 *τὴν δὲ Λίρκην ἐξ ἀγρίου ταύρου προσδήσαντες διαφθείρουσι· μεταπεμψάμενοι δὲ τὸν Λύκον ὡς ἐκδώσοντες τὴν Ἀντιόπην σφάττειν ἔμελλον, Ἑρμῆς δὲ ἐκώλυσε, τῷ Λύκῳ δὲ προσέταξεν παραχωρῆσαι τῆς βασιλείας αὐτοῖς* wirft ein Licht darauf und lässt uns eine durchaus dramatische Erfindung erkennen; Lykus geht hier auf ähnliche Weise in sein Verderben wie Lykus im Herakles; es ist eine *περιπέτεια* nach Aristotelischer Definition: Lykus kommt in der Absicht zu tödten dahin wo er seinen Tod finden soll. Dem Einhalt gebietenden Hermes gehört das von Nauck aus einem Bruchstück des

1) Ganz anders versteht Hartung S. 425 die Worte und verbindet sie ohne das verschiedene Versmass zu beachten mit fr. IX minitabiliterque increpare dictis saevis incipit.

2) Der Sinn der Stelle ist nicht klar und der Text nicht in Ordnung. Vielleicht *ὅτε μετέρχεταί τιν' ἀσεβῆ βροτῶν.*

Komikers Eubulos gewonnene und mit Recht hieher gesetzte fr. 225 an:

Ζῆθον μὲν ἐλθόνθ' ἁγνὸν ἐς Θήβης πέδον
οἰκεῖν κελεύω, τὸν δὲ μουσικώτατον
κλεινὰς Ἀθήνας ἐκπερᾶν Ἀμφίονα[1]).

Wenn das Fragment nicht ganz mit den Worten des Hygin: Lycum cum occidere vellent, vetuit eos Mercurius et simul iussit Lycum concedere regnum Amphioni übereinstimmt, so hatte der römische Dichter keinen Grund Athen hereinzuziehen und gestaltete die Sache einfacher.

So übersehen wir im Allgemeinen den Gang und die Motive der Handlung, wenn uns auch Einzelnes in der Anlage unbekannt bleibt. Um so überraschender ist es, dass fünf Fragmente und zwar solche, welche nicht allgemeine Gedanken enthalten, so dass sie zu jedem Stück und jeder Stelle passen, sondern bestimmte Motive bringen, in der Antiope nicht untergebracht werden können. Es sind das zuerst folgende vier:

211 *εἰ νοῦς ἔνεστιν· εἰ δὲ μή, τί δεῖ καλῆς*
γυναικός, εἰ μὴ τὰς φρένας χρηστὰς ἔχοι;
212 *κόρος δὲ πάντων· καὶ γὰρ ἐκ καλλιόνων*
λέκτροις ἐπ' αἰσχροῖς εἶδον ἐκπεπληγμένους,
δαιτὸς δὲ πληρωθείς τις ἄσμενος πάλιν
φαύλῃ διαίτῃ προσβαλὼν ἥσθη στόμα.
213 *κῆδος καθ' αὑτὸν τὸν σοφὸν κτᾶσθαι χρεών.*
214 *πᾶσι δ' ἀγγέλλω βροτοῖς*
ἐσθλῶν ἀπ' ἀνδρῶν εὐγενῆ σπείρειν τέκνα[2]).

Antiope war allerdings schön; allein ihre Schönheit

1) Wahrscheinlich ist nach *οἰκεῖν κελεύω* eine Lücke anzusetzen, worin der Grund angegeben war, wie Eubulos eine lächerliche Begründung folgen lässt.

2) Für *ἐσθλῶν ἀπ' ἀνδρῶν* muss es, wie ich Stud. z. Eurip. S. 421 bemerkt habe, *ἐσθλῶν ἀπ' ἀλόχων* heissen.

bildet kein Motiv der dramatischen Handlung; nicht um ihrer Schönheit willen will Amphion sie aufnehmen. Und wer kann von Antiope sagen, dass sie ein schönes Weib ohne Verstand sei? In welcher Beziehung könnte dieses gelten? Ein Kreon kann dergleichen von Antigone behaupten; der Antiope aber kann es Dirke nicht vorwerfen. Das zweite der angeführten Fragmente soll nach Valckenaer's Ansicht Antiope sprechen als Erwiderung auf den Einwand des Amphion *οὐδὲ γὰρ λάθρᾳ δοκῶ... σοὶ Ζῆν' ἐς εὐνὴν ὥσπερ ἄνθρωπον μολεῖν.* Mit Recht bemerkt dagegen Matthiae: mihi vero mirum videretur ullam unquam mulierem tam sui dissimilem fuisse, ut deum vel hominem e potentioribus aliquem suos amplexus expetiisse satietate aliarum mulierum etiam pulchriorum captum diceret. Matthiae will die Worte dem Hirten zuweisen, der damit die Zweifel des Amphion zu beschwichtigen suche. Es stünde schlecht um die Wahrscheinlichkeit der Erkennung, wenn sie in solcher Weise erörtert und bewiesen werden müsste. O. Jahn gibt fr. 211. 212 der im Festschmuck der Antiope gegenüberstehenden Dirke: wer verschmäht die Schönheit der Dirke (*κόρος δὲ πάντων*) oder soll sie verschmähen? Auf die Gedanken Hartung's p. 422 brauchen wir gar nicht einzugehen, da sie theils auf keiner Ueberlieferung, theils auf falscher Lesart beruhen und trotzdem für fr. 212 keine passende Stelle gewinnen[1]). Zu fr. 214 bemerkt Matthiä: verba videntur esse Antiopae, sese filiorum ope servituti

1) Doch hat Ribbeck S. 289 durch eine ähnliche Gedankenverbindung dieses Bruchstück mit fr. 196 in Zusammenhang zu bringen gesucht. Aber der Wechsel von Glück und Unglück im Leben u. die Unsicherheit der Glücksgüter (vgl. fr. 197 u. Pacuv. fr. VIII) ist ein ganz anderes Thema als der Gedanke, dass der Mensch auch den Genuss des schönsten und besten satt bekomme. Dieser Gedanke hat keine Stelle in der Rede des Amphion, wohl aber jener, wie sehr deutlich der Schluss von fr. 196 zeigt: *τί δῆτ' ἐν ὄλβῳ μὴ σαφεῖ βεβηκότες οὐ ζῶμεν ὡς ἥδιστα μὴ λυπούμενοι.*

ereptam gratulantis; er nimmt dazu auch fr. 213 und 211. Sollen alle sterblichen Frauen sich mit Zeus vermählen und kann *ἐσθλῶν ἀπ' ἀνδρῶν* sich auf Zeus beziehen? Soll die Verbindung mit Zeus ein *κῆδος καθ' αὑτόν* sein? Alle diese vergeblichen Versuche für Fragmente so ausgeprägten und begrenzten Inhalts irgend einen möglichen Platz zu finden, lassen deutlich erkennen, dass überhaupt für sie im Stücke kein Raum ist.

Das fünfte der fraglichen Bruchstücke ist fr. 219:

τρεῖς εἰσιν ἀρεταί, τὰς χρεών σ' ἀσκεῖν, τέκνον,
θεούς τε τιμᾶν τούς τε θρέψαντας γονῆς
νόμους τε κοινοὺς Ἑλλάδος· καὶ ταῦτα δρῶν
κάλλιστον ἕξεις στέφανον εὐκλείας ἀεί.

Matthiä bemerkt: videntur esse verba Antiopes ad Zethum; nam Amphioni hoc praecipi vix opus erat. Allein auch Zethos hat, sobald er seine Mutter erkannt, seine Elternliebe bewiesen. Und wenn er seine Mutter, weil er sie nicht kennt und für eine flüchtige Sklavin ansieht, abweist, braucht er desshalb nicht über die Pflichten der Elternliebe belehrt zu werden. Welcker gibt mit Heyne die Worte dem Hirten: „rührend ist es, wie der alte Hirte zum letzten Mal jedem Einzelnen wahrscheinlich väterliche Lehren gibt." Warum der Hirte jene Lehren nicht beiden zugleich geben soll, dürfte kaum ersichtlich sein; die unwahrscheinliche Annahme ist nur wegen des Singulars *σε τέκνον* gemacht, welcher deutlich zeigt, dass die Ansicht von vornherein unrichtig ist. O. Jahn weiss nichts rechtes mit den Worten anzufangen[1]). Es fehlt eben dem Stücke sowohl die Person, welche als Vater oder in väterlicher Weise einem Jüngeren solche Ermahnungen gibt, als auch die geeignete Situation.

---

1) Ribbeck S. 300 denkt sogar an den deus ex machina am Schluss, lässt jedoch auch den Abschied nehmenden Pflegevater gelten.

Wir werden hiernach berechtigt sein diese fünf Bruchstücke einem anderen Drama des Euripides zu vindicieren. Sie stehen alle fünf in dem Florilegium des Stobaeus; das fünfte wird auch sonst häufig citiert; aber der Name des Stücks ist nur bei Stobaeus angegeben. Bei demselben steht auch fr. 215:

οὐ χρή ποτ' ἄνδρα δοῦλον ὄντ' ἐλευθέρας
γνώμας διώκειν οὐδ' ἐς ἀργίαν βλέπειν.

Die Handschriften M Vind. geben *Εὐριπίδου Ἀντιόπῃ*, A dagegen *Εὐριπίδου Ἀντιγόνῃ*. Gaisford hat bereits dieses Fragment der Antigone zugewiesen. Wir glauben, mit Recht. Es ist in der Antiope zwar von der Sklaverei der Antiope die Rede und Nauck hat das Fragment mit den betreffenden 216 und 217 zusammengestellt. Allein schon *ἄνδρα δοῦλον* verbietet die Worte auf Antiope zu beziehen. Bei *ἐλευθέρας γνώμας* und *ἀργία* läge es zunächst, an die Philosophie des Amphion zu denken, und Matthiä bemerkt: et pastor servus erat et Amphion et Zethus pro servis educati. Allein wenn Zethos die Worte spräche, so würde er damit ein unwiderlegliches Argument geben und würde der Gegenrede des Bruders von vornherein allen Grund und Boden entziehen; denn ein Sklave hat allerdings keine Zeit zu wissenschaftlichen Beschäftigungen. Ueberhaupt wird der Dichter sich gehütet haben bei dem Hirten wie bei Amphion und Zethos die Knechtschaft in den Vordergrund zu stellen. Doch wie das auch immer sich verhalten mag[1]), das Schwanken der Handschriften zwischen Antiope und Antigone ist für uns ein Fingerzeig, wohin wir jene fünf Fragmente zu setzen haben. Die Leichtigkeit der Verwechslung von *Ἀντιόπῃ* und *Ἀντιγόνῃ* lehrt auch das Tragödienverzeichniss der Euripidesstatue der Villa Albani, wo sich der Steinmetz

1) Es lässt sich ja immerhin die Möglichkeit denken, dass der Hirte im Prolog etwaige Reflexionen damit abgebrochen habe

oder seine Vorlage den gleichen Fehler hat zu Schulden kommen lassen. Zu fr. 213 bemerkt schon Nauck: in lemmate fortasse *Ἀντιγόνῃ* scribendum. Bei fr. 211 erhält unsere Ansicht eine überraschende Bestätigung dadurch, dass wie wir unten sehen werden, die Verbindung desselben mit einem Bruchstück der Antigone diesem letzteren erst Verständniss bringt. Bei fr. 219 endlich ist zu bemerken, dass nur die Ausgabe von Trincavelli *Εὐριπίδου Ἀντιόπῃ* bietet, während die Handschriften A M *Εὐριπίδης Ἡρακλείδαις* haben. Ferner muss man beachten, dass die Euripideische Antigone öfter auf die des Sophokles Rücksicht nimmt und mehrfache Beziehungen zu ihr hat. Wenn nun Kreon fr. 219 spricht, so werden jene Ermahnungen von der geeignetsten Persönlichkeit gegeben und es tritt auch jener Scene der Sophokleischen Antigone wo Kreon den Gehorsam seines Sohnes belobt, eine ähnliche Scene der Euripideischen Antigone gegenüber. Wie leicht überhaupt die Namen der Tragödien von gleichen Anfangsbuchstaben bei Stobaeus vertauscht wurden, lehrt fr. 154, von dem nicht nur die Anrede *Κρέον*, sondern auch ganz entschieden der Inhalt die Zugehörigkeit zur Antigone erweist, so dass es als unmethodisch erscheint durch Beseitigung von *Κρέον* das Lemma *Ἀνδρομέδας* zu retten.

---

2. Antigone.

Die Annahme Welcker's (S. 566), dass Hygin fab. 72 den wesentlichen Inhalt der Euripideischen Antigone wiedergebe, ist von Hartung besonders mit der Bemerkung abgewiesen worden, dass nach fr. 176 der Leichnam des Polyneikes noch unbeerdigt daliegt, während nach Hygin schon eine Reihe von Jahren seit der Zeit vergangen sein muss. Die Annahme musste schon an der Unmöglichkeit scheitern,

die durch fr. 177 bezeugte Erscheinung des Dionysos unterzubringen. Natürlich kann, wie bereits Böckh bemerkt hat, Dionysos nur die Rolle eines deus ex machina haben; denn wenn er den Prolog sprechen und darin vorbringen sollte, dass er den Thebanern die Sphinx geschickt habe (fr. 178), so könnte er nicht mit *ἦν Οἰδίπους τὸ πρῶτον εὐδαίμων ἀνήρ*, was wir als Anfang kennen (fr. 157), anheben, sondern müsste sich erst wie Hermes im Jon, Aphrodite im Hippolytos, Dionysos in den Bacchen vorstellen; noch weniger aber wäre die Erwiderung *ὦ παῖ Διώνης, ὡς ἔφυς μέγας θεός, Διόνυσε, θνητοῖς τ' οὐδαμῶς ὑποστατός* denkbar[1]). Wenn aber schon Herakles aufgetreten, kann nicht zum Schluss Dionysos noch als deus ex machina erscheinen, zumal wenn Hämon und Antigone bereits todt sind. Ueberdies lässt sich die bestimmte Angabe in der Hypothesis der Sophokleischen Antigone, welche von Aristophanes von Byzanz herrührt, *κεῖται ἡ μυθοποιία καὶ παρὰ Εὐριπίδῃ ἐν Ἀντιγόνῃ· πλὴν ἐκεῖ φωραθεῖσα μετὰ τοῦ Αἵμονος δίδοται πρὸς γάμου κοινωνίαν καὶ τέκνον τίκτει τὸν Μαίονα*[2]) mit der Fabel des Hygin nur auf gewaltsame Weise vereinigen. Es kann bei unbefangener Erklärung *φωραθεῖσα μετὰ τοῦ Αἵμονος* nur auf die Bestattung des Polyneikes bezogen und als derjenige, dem Antigone zur Gemahlin gegeben wird, nur Hämon verstanden werden. Man hat sich über die eigenthümliche Verbindung der Handlungen in jener Angabe gewundert; man hat daraus auf eine möglichst

1) Den Sinn der Worte scheint Ribbeck a. O. S. 487 wenig zu berücksichtigen, wenn er meint, es scheine damit Jemand im Prolog den Dionysos als den Urheber alles Unheils zu bezeichnen.

2) So Nauck nach Hom. *Δ* 394 *Μαίων Αἱμονίδης* für *Αἵμονα* (Laur.), *Μαίδονα* (am Rande des Laur. von alter Hand), *Μαίμονα* (Par. A). — Aehnlich ist die Angabe des Schol. zum Schluss: *ὅτι* (d. i. *τὸ χ ὅτι*) *διαφέρει τῆς Εὐριπίδου Ἀντιγόνης αὕτη, ὅτι φωραθεῖσα ἐκείνη διὰ τὸν Αἵμονος ἔρωτα ἐξεδόθη πρὸς γάμον.*

grosse Aehnlichkeit der Stücke schliessen zu dürfen geglaubt; allerdings erweckt sie diesen Eindruck; man muss aber erkennen, dass Aristophanes der Aristotelischen Theorie folgend die abweichende Art der *πλοκή* und *λύσις* kennzeichnet[1]), wobei man an die freilich nicht ganz klaren Worte des Aristoteles Poet. c. 18 p. 1456 a 7 *δίκαιον δὲ καὶ τραγῳδίαν ἄλλην καὶ τὴν αὐτὴν λέγειν οὐδὲν ἴσως τῷ μύθῳ· τοῦτο δέ, ὧν ἡ αὐτὴ πλοκή καὶ λύσις* denken muss. Euripides hat die *πλοκή* und *λύσις* geändert und so, das will Aristophanes sagen, eine wesentlich verschiedene Tragödie geschaffen. Damit muss erst recht aller Zweifel schwinden und die etwaige Annahme, als ob alles was von der Fabel des Hygin abweicht in den Prolog gesetzt werden könnte, als unmöglich erscheinen. Nach Hygin besorgt Antigone die Bestattung mit der Wittwe des Polyneikes Argia, was offenbar eine gesuchte Neuerung ist, nachdem Euripides der Antigone ihren Verlobten zugesellt. Welcker bemerkt: „bei Hygin übergibt Kreon Antigone dem Hämon, um seine eigene Verlobte selbst vom Leben zum Tode zu bringen, ganz angemessen seiner bekannten Härte und Grausamkeit und nach einer ächten, altgriechischen Königslaune. Denn so schickt auch Hipponoos seine Tochter Periböa zu ihrem Liebhaber Oeneus um sie zu tödten[2])." Ein solches Ver-

1) Nicht ganz richtig bemerkt also Ribbeck S. 486, Aristophanes sage über den eigentlichen Gang der dramatischen Handlung bei Euripides nichts.

2) Das Beispiel ist unrichtig. Apollod. I 8, 4 muss anders verstanden werden: Die Art wie Oeneus Periboia, die Tochter des Hipponoos, zur Gemahlin erhielt, wurde verschieden angegeben Nach der Thebais soll er sie bei einem Kriege gegen Olenos als Ehrengeschenk erhalten, nach Hesiod soll der Vater der Periboia, wie er fand, dass seine Tochter von Hippostratus schwanger sei, sie zu Oeneus geschickt haben um sie zu tödten. Andere wieder behaupten, dass Hipponoos, als er bemerkte, dass Periboia von Oeneus geschwängert sei, dieselbe in diesem Zustande zu Oeneus geschickt habe, — nicht aber um sie zu tödten, sondern um sie als Frau zu behalten.

fahren des Kreon liesse sich nur denken, wenn Kreon irrthümlicher Weise bei seinem Sohne einen gleichen Unwillen über die Verletzung des königlichen Gebotes voraussetzte, lässt sich aber psychologisch nicht rechtfertigen, wenn Hämon bei der That der Antigone betheiligt und mitschuldig ist. Für die Annahme Welcker's spricht nur fr. 166 (Stob. fl. 90, 1):

τὸ μῶρον αὐτῷ τοῦ πατρὸς νόσημ' ἔνι·
φιλεῖ γὰρ οὕτως ἐκ κακῶν εἶναι κακούς.

Wenn die Lesart αὐτῷ richtig ist, so muss von einem Sohn Hämons die Rede sein, wie es der Fabel des Hygin entspricht. Es dürfte aber kaum auf der griechischen Bühne ein Knabe eine solche Rolle spielen, dass ein Ausspruch der Art gegen ihn gerechtfertigt wäre. Ferner lehrt die Beziehung auf Soph. Ant. 471 δηλοῖ τὸ γέννημ' ὠμὸν ἐξ ὠμοῦ πατρὸς τῆς παιδός, welche ebenso hervortritt wie die von fr. 165 auf Ant. 563, dass Oedipus unter dem Vater zu verstehen ist. Die Emendation von Süvern αὐτῇ ist darum unbedenklich und nothwendig. Ausserdem fügen sich fr. 168 und 161:

ὀνόματι μεμπτὸν τὸ νόθον, ᾗ φύσις δ' ἴση·
ἦρων· τὸ μαίνεσθαι δ' ἄρ' ἦν ἔρως βροτοῖς

sehr gut in die Anordnung von Welcker, werden sich aber auch einer anderen Hypothesis einreihen lassen.

Jedenfalls geht jene Fabel des Hygin auf eine dramatische Bearbeitung zurück. Dies geht vornehmlich aus zwei Punkten hervor. Einmal aus der bildlichen Darstellung (auf einer rothfigurigen Amphora des Museums Jatta in Ruvo), welche Heydemann „über eine nacheuripideische Antigone" Berl. 1868 veröffentlicht hat. In der Mitte des Bildes tritt aus einem Tempel Herkules, rechts davon steht Kreon, links Antigone die Hände auf den Rücken gebunden, gehalten von einem δορυφόρος, hinter diesem Hämon. Hinter Kreon (rechts) steht ein Knabe,

der in der rechten Hand eine Schale drängt, hinter ihm eine Frauengestalt, in der Höhe Ismene. Herkules, Antigone, Hämon, Ismene sind durch Inschriften kenntlich gemacht. In der älteren Matronengestalt erkennt Heydemann mit Recht die Mutter des Hämon Eurydice. Der Knabe muss wohl als Sohn des Hämon Mäon betrachtet werden, der ja gewissermassen das corpus delicti in dem augenblicklichen Streite bildet. „Die oben rechts und links vom Tempel aufgehängten Pateren und langen Tänien sind sicher als Andeutungen der aufgeputzten Bühnenhinterwand aufzufassen." Das sicherste Kennzeichen aber für die dramatische Quelle jener Fabel erblicken wir in den Worten: hunc Creon rex, quod ex draconteo genere omnes in corpore insigne habebant, cognovit. Denn daraus erkennt man deutlich, dass die neue Gestalt der Sage für die dramatischen Zwecke der *ἀναγνώρισις* erfunden ist. Wie die modernen Dichter zu ihrem Stoff eine Liebe erfinden, so brauchte der spätere griechische Tragiker eine Erkennung. Zufällig haben sich noch die Worte, welche jene Erkennung betreffen, erhalten, Arist. Poet. c. 16 Anf., wo mit *λόγχην ἣν φοροῦσι γηγενεῖς*[1]) ein Beispiel für die Erkennung von Körpermalen angegeben wird.

Mit Recht hat also Heydemann in der Fabel des Hygin den Stoff einer nacheuripideischen Antigone erkannt. Wir wagen den Verfasser derselben zu bestimmen. Aristoteles citirt die Worte ohne Angabe des Dichters und der Dichtung wider seine Gewohnheit; wir denken, nach dem Tadel, welchen er vorher über solche Erkennungszeichen ausgesprochen, wollte er den Namen seines Freundes Theodektes verschweigen. Allein damit ist nichts erwiesen. Das ent-

1) Dieser Ausgang des Trimeters genügte Aristoteles zur Bezeichnung der Sache; der Dichter hat sicher geschrieben *λόγχην ·· γηγενεῖς | σπαρτοί* vgl. Eur. Phoen. 940 *χρυσοπήληκα στάχυν σπαρτῶν* und die bei Nauck tr. gr. fr. p. 662 angeführten Stellen.

scheidende ist die auffallende Aehnlichkeit dieser Antigone und des Lynkeus von Theodektes, die auch Welcker (p. 1077) nicht entgangen ist. Hypermnestra tödtet ihren Bräutigam Lynkeus nicht, wie ihr befohlen worden, sondern hält ihn geheim; die Frucht ihrer geheimen Ehe, der Knabe Abas, wird entdeckt und verräth den Ungehorsam der Tochter (Aristot. Poet. c. 18. 1455b 29 u. c. 11. 1452a 27). Hämon soll seine Braut Antigone tödten, tödtet sie aber nicht, sondern hält sie bei Hirten versteckt; der Knabe, der aus der heimlichen Ehe entsprossen ist, verräth den Ungehorsam des Sohnes. Wir denken, wenn eine Sage in ziemlich willkürlicher Weise so auffallend nach einer anderen umgemodelt ist, den gleichen Dichter erkennen zu müssen. Dies um so mehr, da die Gleichzeitigkeit der beiden Dichtungen sich aus folgender Erwägung ergibt. Welcker sah natürlich in der Euripideischen Antigone das Original, in dem Lynkeus die Copie. Die Verschonung des Lynkeus wider den Befehl des Danaos war bereits durch die Sage gegeben; die Verschonung der Antigone nicht. Eine solche Bearbeitung der Antigonesage war ohne das Vorbild der Danaidensage kaum möglich. Folglich erscheint der Lynkeus als Original, die Antigone als Nachahmung. Der Lynkeus wurde zur Zeit des Aristoteles gedichtet; damals war aber auch schon die Antigone vorhanden, wie das Citat *λόγχην .. γηγενεῖς* zeigt; diese fällt also in dieselbe Zeit wie das Original. Welcker rechnet nach, dass Theodektes fast in jedem Jahre eine Tetralogie geschrieben haben müsse; die schnelle Art des Arbeitens wird solches Sichselbstabschreiben sehr begreiflich erscheinen lassen.

In Betreff des Inhalts der Euripideischen Antigone ergibt sich aus jener Notiz des Aristophanes von Byzanz und dem Schol. zu Ant. 1350 nur das wenige, dass Antigone die Hilfe, die sie bei Sophokles von Ismene vergeblich fordert, von Hämon wirklich erhält, dass also der *ἔρως* des

Liebenden mächtiger ist als die φιλία der Schwester; dann, dass durch das Dazwischentreten des Dionysos der unglückliche Ausgang in einen glücklichen verwandelt wird, indem Hämon Antigone zur Gattin erhält. In die Rede des Dionysos passt trefflich fr. 176

θάνατος γὰρ ἀνθρώποισι νεικέων τέλος ἔχει κτἑ.

Welcker hält es für ungereimt, Nachkommenschaft prophezeien zu lassen, da solche von einem jungen Paare von selbst zu erwarten sei. Allein es ist nicht ungereimt, wenn Dionysos anordnet, dass der Sohn, welcher aus der Ehe hervorgehen werde, den Namen Mäon erhalte, und wenn zugleich in echt Euripideischer Weise dieser Name von μαίεσθαι abgeleitet und mit der Liebe des Hämon zur Antigone erklärt wird.

Was den weiteren Gegenstand der Handlung betrifft, so muss zunächst Antigone den Hämon bestimmt haben an der Bestattung Theil zu nehmen. Diese Scene muss aus leicht begreiflichen Gründen vor das Auftreten des Chors verlegt werden. Antigone spricht also den Prolog, von dem noch zwei Verse (fr. 157, 158) erhalten sind. Fr. 159 ἐπὶ χρυσεόνωτον ἀσπίδα τὰν Καπανέως erinnert an die Parodos der Antigone, so dass uns schon zum dritten oder vierten Mal Beziehungen auf die Antigone des Sophokles entgegen treten. Man wird also darin gleichfalls ein Bruchstück der Parodos erkennen. Nun aber fragt es sich, wie der weitere Theil bis zur Entdeckung der Bestattung dramatisches Leben erhalten habe. Bei Sophokles erfolgt eine überraschende Wendung damit, dass Kreon hinter der Bestattung der Leiche eine Haupt- und Staatsaction vermuthet und an seinen politischen Gegnern ein Exempel zu statuieren gedenkt, nachher aber ein schwaches Mädchen, ein Mitglied seiner eigenen Familie als Thäterin entdeckt. Da bei Euripides Hämon an der Bestattung Theil nimmt, so entsteht eine überraschende Wendung, wenn in

diesem Bunde das Gegentheil von dem zu Tage tritt, was vorher erwartet oder gefürchtet wurde. Und wirklich finden wir ein deutliches Anzeichen dessen in fr. 160

νέοι νέοισι συννοσοῦσι τἀφανῆ.

Es sind geheime Zusammenkünfte der Antigone entdeckt worden, wie eine solche in der vorhergehenden Scene den Zuschauern vorgeführt worden ist. Was kann in den Augen des Kreon anders der Grund sein als geheimer Genuss der Liebe? Darauf und auf die Absicht, Hämon's Umgang sorgfältig zu überwachen, weist fr. 162 hin:

ἀνδρὸς δ' ὁρῶντος εἰς Κύπριν νεανίου
ἀφύλακτος ἡ τήρησις, ὡς κἂν φαῦλος ᾖ
τἄλλ', εἰς ἔρωτα πᾶς ἀνὴρ σοφώτερος·
ἦν δ' ἄπορος ᾖ τῳ Κύπρις, ἥδιστον λαβεῖν[1])

„Schwer ist ein junger Mann zu bewachen, der Genuss der Liebe im Auge hat; denn mag sonst einer auch unbedeutenden Geistes sein, wenn es sich um Liebe handelt, ist jedermann scharfsinniger. Und wenn dem Genuss Schwierigkeiten sich in den Weg stellen, ist der Reiz am grössten." So wird denn Kreon enttäuscht und muss aufs höchste entrüstet werden, wenn er erfährt, dass die geheimen Unterredungen Hämons und Antigones einen ganz anderen, direkt gegen ihn gerichteten Zweck gehabt haben. Wir müssen uns begnügen, dieses Motiv erkannt zu haben; über die weitere Gestaltung lassen die spärlichen Bruchstücke nicht viel mehr mit Bestimmtheit angeben. Wenn fr. 215, wovon oben S. 185 die Rede gewesen ist, in die Antigone gesetzt werden muss, so scheint ein alter Diener den von Kreon gegebenen Auftrag, den Hämon genau zu bewachen, mit fr. 162 abzulehnen und die Schwierigkeit einen Jüngling in solchen Dingen zu hüten darzulegen, Kreon aber mit fr. 215 ihn zurechtzuweisen. Die Liebe bringt den Hämon dazu sich

1) *ἦν δ' ἄπορος ᾖ τῳ* habe ich im N. Rh. Mus. 1878 S. 121 für das sinnlose *ἦν δ' ἂν προσῆται* geschrieben.

gegen das Staatsgebot zu vergehen; die Leidenschaft der Liebe wächst an Widerstand. Auf diesen Widerstand weist fr. 166 *τὸ μῶρον αὐτῇ τοῦ πατρὸς νόσημ' ἔνι κτἑ.* hin: Kreon[1]) kann eine Ehe mit der leidenschaftlichen Antigone, welche das unbesonnene Wesen ihres Vaters geerbt und überhaupt aus einer gräulichen Ehe hervorgegangen, nicht dulden (vgl. Soph. Ant. 571 *κακὰς ἐγὼ γυναῖκας υἱέσιν στυγῶ*). So gewinnen wir das Motiv der folgenden Scene zwischen Kreon und Hämon. Kreon beginnt die Scene ähnlich wie bei Sophokles mit einer eindringlichen Ermahnung fr. 219[2]) (s. oben S. 184)

τρεῖς εἰσιν ἀρεταί, τὰς χρεών σ' ἀσκεῖν, τέκνον,
θεούς τε τιμᾶν τούς τε θρέψαντας γονῆς κτἑ.

Kreon wird seinem Sohne eine seiner besseren Abstammung und seinem guten Sinne entsprechende Ehe (*κῆδος καθ' αὑτόν* fr. 213) anrathen. Darauf weist fr. 164

ἄριστον ἀνδρὶ κτῆμα συμπαθὴς γυνή

hin, wenn anders Nauck richtig, wie es scheint, in Stob. flor. 67, 13 f. die Lemmata *Εὐριπίδου Ἀντιγόνῃ* und *Ἱππολύτου* vertauscht hat. Hieher gehören dann die oben S. 182 behandelten Fragmente 211. 212. 213. 214. Mit 212 gibt Kreon seinem Sohn die Lehre, bei der Wahl einer Gattin nicht auf Schönheit zu sehen: „Der Reiz der Schönheit vergeht; alles wird man überdrüssig; denn manchen Mann habe ich im Besitze von noch schöneren Gattinnen von der Liebe zu hässlichen Frauen hingerissen gesehen; und an üppiger Tafel übersättigt hat mancher gern wieder mit gemeiner Kost vorlieb genommen." Demselben Gedanken-

1) Dass die Worte dem Kreon, nicht wie Soph. Ant. 471 dem Chore gehören, geht aus dem Ausdruck *ἐκ κακῶν εἶναι κακούς* hervor.

2) Wie bei diesem Fragment, so haben auch bei fr. 848 Handschriften des Stobaeus das Lemma *Εὐρ. Ἡρακλειδῶν*. Der Inhalt von fr. 848, den Gehorsam gegen die Eltern auf das ernstlichste zu Gemüthe führend, passt sehr gut für unsere Stelle.

gang gehört 211 an. Man begreift kaum, wie der Gedanke von fr. 163

ἀνδρὸς φίλου δὲ χρυσὸς ἀμαθίας μέτα
ἄχρηστος, εἰ μὴ κἀρετὴν ἔχων τύχοι.

in der Antigone eine Stelle finden soll, wenn man nicht fr. 211 damit verbindet. So aber stehen, wie es Soph. Ant. 650 heisst *ψυχρὸν παραγκάλισμα τοῦτο γίγνεται γυνὴ κακὴ ξύνεννος ἐν δόμοις· τί γὰρ γένοιτ' ἂν ἕλκος μεῖζον ἢ φίλος κακός*; beide Fragmente im besten Gedankenzusammenhang: „ein schönes Weib ist recht, wenn sie Verstand hat; Schönheit aber ohne tugendhaften Sinn ist unbrauchbar, wie der Reichthum eines Freundes ohne Verstand unnütz ist." Kreon ermahnt also seinen Sohn bei der Wahl einer Lebensgefährtin wie bei der Wahl eines Freundes sich nicht von äusseren, sondern von inneren Vorzügen bestimmen zu lassen. Die Rede konnte zusammenfassend schliessen mit 214

πᾶσι δ' ἀγγέλλω βροτοῖς
ἐσθλῶν ἀπ' ἀλόχων εὐγενῆ σπείρειν τέκνα,

worin sowohl *ἐσθλῶν ἀπ' ἀλόχων* als auch *εὐγενῆ τέκνα* ein Punkt ist, welchem Hämon Widerspruch entgegensetzt. Auf das erste weist fr. 167

εἰ γὰρ δοκεῖ σοι πατράσι παῖδας εἰκέναι,
τὰ πολλὰ ταύτῃ· γίγνεται δὲ κἄμπαλιν[1])

mit Beziehung auf fr. 166 hin; auf das andere fr. 168

ὀνόματι μεμπτὸν τὸ νόθον, ἡ φύσις δ' ἴση·

Hämon und Antigone werden bei der Bestattung betroffen und vor den König geführt. Hämon bezeichnet die kritische Lage mit fr. 169

ἐπ' ἄκραν ἥκομεν γραμμὴν κακῶν.

---

1) Der Text ist sehr unsicher: *εἰ γὰρ δοκεῖ σοι* habe ich nach Nauck (*ἦ γὰρ δοκεῖ σοι*) für *ἦ γὰρ δόκησις* und *γίγνεται δὲ κἄμπαλιν* mit Weil für *γίγνεται τέκνα πέρι* geschrieben.

Man könnte glauben, dass auch fr. 170

οὐκ ἔστι Πειθοῦς ἱερὸν ἄλλο πλὴν λόγος
καὶ βωμὸς αὐτῆς ἔστ' ἐν ἀνθρώπου φύσει.

von Hämon oder Antigone in dieser Situation gesprochen werde; allein die Worte scheinen vielmehr dem Koryphaios anzugehören, der nach einer überzeugenden Rede des Hämon oder der Antigone seinem Staunen über die Kraft der Rede Ausdruck gibt. Während Kreon wie bei Sophokles die Nothwendigkeit des unbedingten Gehorsams gegen das Staatsgebot und die Vorzüge der Alleinherrschaft der in Parteien gespaltenen Volksherrschaft gegenüber darlegt (fr. 173)

οἰκεῖος ἀνθρώποισι γίγνεσθαι φιλεῖ
πόλεμος ἐν ἀστοῖς, ἢν διχοστατῇ πόλις,

vertritt Hämon die Herrschaft des Gesetzes und verwirft die absolute Gewalt des Alleinherrschers, fr. 171, 172

δεῖ τοῖσι πολλοῖς τὸν τύραννον ἀνδάνειν.
οὔτ' εἰκὸς ἄρχειν οὔτε χρῆν ἄνευ νόμου
τύραννον εἶναι· μωρίαν δ' ὀφλισκάνει,
ὃς τῶν ὁμοίων βούλεται κρατεῖν μόνος[1]).

Dieses Thema gehört ja auch sonst zu den beliebten Stoffen des Euripideischen *ἀγὼν σοφίας*. Antigone wird von Kreon mit fr. 165

ἄκουσον· οὐ γὰρ οἱ κακῶς πεπραγότες
σὺν ταῖς τύχαισι τοὺς λόγους ἀπώλεσαν

angeredet. Während es sich bei Hämon um den politischen Standpunkt handelt, muss Antigone die Vertheidigung der religiösen Pflicht übernommen haben.

Noch bleiben, abgesehen von dem ganz allgemeinen

1) *μωρίαν δ' ὀφλισκάνει* habe ich für *μωρία δὲ καὶ θέλειν* geschrieben. So gewaltsam die Aenderung scheint, bedarf sie doch für den Sachverständigen keiner Rechtfertigung.

Gedanken von fr. 175 zwei Bruchstücke übrig, die schwer zu bestimmen sind. Das eine ist fr. 161

ἤρων· τὸ μαίνεσθαι δ' ἄρ' ἦν ἔρως βροτοῖς.

Die Worte scheinen dem Hämon anzugehören und aus einer Stichomythie zu stammen, die sich in der eben behandelten Scene an die längere Rede desselben anschloss. Hämon brauchte ja nicht zu läugnen, dass er aus Liebe zu Antigone an der Bestattung Theil genommen. Das andere Fragment (174)

μὴ οὖν θέλε λυπεῖν σαυτὸν εἰδὼς ὅτι
πολλάκις τὸ λυποῦν ὕστερον χαρὰν ἄγει
καὶ τὸ κακὸν ἀγαθοῦ γίγνεται παραίτιον.

hat schon einen bedenklichen Text und auch seine Zugehörigkeit zur Antigone wird bezweifelt. Jedenfalls erfordert der Sinn, beziehungsweise das Metrum die Verbesserung

μὴ μέλλε λυπεῖν σαυτὸν ἐξειδὼς ὅτι
πολλοῖς τὸ λυποῦν ὕστερον χαρὰν ἄγει κτέ[1]).

Haben die Worte ihre Stelle in der Antigone gehabt, so können sie einer Ermahnung angehören, die etwa von Tiresias an den König gerichtet war, seinem Sinne Gewalt anzuthun und wenn auch widerwillig von seinem starren Entschluss abzulassen.

Endlich ist, wie schon oben erwähnt, fr. 154

ΚΡΕ. τὸ ζῆν ἀφέντες τὸ κατὰ γῆς τιμῶσ' ἴσως[2]).
ΧΟ. κενόν γ'· ὅταν γὰρ ζῇ τις, εὐτυχεῖ, Κρέον.

aus der Andromeda in die Antigone zu setzen, was zuerst Fritzsche bemerkt hat (zu Aristoph. Thesm. p. 516). Die höhnische Erwiderung des Kreon: „Das Leben scheint für

1) *ἐξειδὼς* und *πολλοῖς* hat Hermann vorgeschlagen. Für *πολλάκις* will Heimsoeth *ἔσθ' ὅτε* setzen, O. Hense *φιλεῖ.. ἄγειν*. Das letztere kann kaum richtig sein, da auch die Behauptung *τὸ κακὸν.. γίγνεται παραίτιον* nicht allgemein ist, also *γίγνεσθαι* stehen müsste.

2) Ich habe *τὸ κατὰ γῆς* für *τὸ κατὰ γῆν* geschrieben; *τιμῶσ' ἴσως* für *τιμῶσί σου* hat Herwerden hergestellt.

sie keinen Werth, Werth nur was im Hades ist zu haben" erinnert an Soph. Ant. 524 *κάτω νῦν ἐλθοῦσ', εἰ φιλητέον, φίλει ἐκείνους*. Die betreffende Unterredung zwischen Kreon und dem Koryphaios findet nach der Entdeckung des Begräbnisses statt.

Hiernach lässt sich über den Gang der Handlung im Allgemeinen ungefähr Folgendes festsetzen: Antigone gibt nach Darlegung der vorausliegenden Begebenheiten ihren Entschluss zu erkennen, den Polyneikes zu bestatten. Hämon, von Antigone zu einer Unterredung bestellt, erscheint und wird von der Geliebten gewonnen, bei der Bestattung behülflich zu sein. Kreon, der von der Zuneigung des Hämon zu Antigone und den geheimen Zusammenkünften der Liebenden vernommen hat, sucht seinen Sohn von Antigone abzuziehen und will ihm eine standesgemässe Heirat empfehlen. Hämon schlägt die Heirat aus und bleibt der Antigone treu. Er hilft ihr den Polyneikes bestatten auf die Gefahr hin mit ihr zu sterben. Sie werden auch wirklich ergriffen und vor den König geführt. Sie sollen die festgesetzte Strafe erleiden und alle Einreden vermögen den starren Willen des Königs nicht zu beugen. Da sie zum Tode abgeführt werden sollen, erscheint Dionysos in der Höhe. Ihm muss Kreon sich fügen. Nach dem Willen des Gottes erhält Hämon zur Belohnung seiner treuen Liebe Antigone zur Gemahlin. Der Sprössling der Ehe soll zur Erinnerung an jene Liebe Mäon genannt werden.

---

3. Telephus.

Für das Argument des Telephus kommen ausser den Bruchstücken (nr. 697—727 b bei Nauck) vornehmlich Hygin fab. 101 und die Parodien des Aristophanes in den Acharnern und Thesmophoriazusen in Betracht.

Um die Reconstruction der Handlung hat sich nach Geel de Telepho Annal. Inst. Belg. 1830, Welcker die griech. Trag. S. 477—492, A. Schoell Beitr. z. Gesch. der griech. P. 1839 S. 134—137, Hartung Eur. rest. I p. 196—216 besonders O. Jahn „Telephos und Troilos." Kiel 1841 ein Verdienst erworben. In dem Relief einer etruskischen Aschenurne (R. Rochette Mon. inéd. pl. LXVII 2 Taf. 1), wo ein Mann mit einem kurzen Untergewand, das Arme und Beine grösstentheils bloss lässt, und einem kleinen Mantel bekleidet, den linken Schenkel verbunden, auf einem Altare sitzt und mit der Linken einen Knaben festhält, mit der Rechten das Schwert drohend über ihm gezückt hat, während eine Frau einen Fürsten, der, ebenso wie zwei Krieger hinter ihm, wüthend auf jenen Mann vorstürzen will, ängstlich zurückhält — in dieser Darstellung hat Jahn vortrefflich die Scene erkannt, wo Telephus sich in der Noth des Augenblicks des kleinen Orestes bemächtigt und ihn sofort zu tödten droht, wenn man ihm etwas zu Leid thun wolle. Jahn führt diese bildliche Darstellung auf das Drama des Euripides zurück und sucht darnach den Gang der Handlung genauer zu bestimmen. Er weicht besonders darin von (Geel u.) Welcker ab, dass er die Scene des Bildes als theatralische Hauptscene mehr in den Mittelpunkt der Handlung rückt und der Klytämnestra eine bedeutendere Rolle gibt. Die Handlung wird in folgender Weise entwickelt: Telephus eröffnet als Bettler verkleidet das Drama. Er setzt seine Schicksale, die Veranlassung seines Thuns weitläufig auseinander, auch dass er sich der Klytämnestra entdeckt und welchen Plan er mit ihr verabredet habe. Dann folgt eine Unterredung mit Klytämnestra, deren Groll gegen Agamemnon die Theilnahme für den Fremdling rechtfertigt. Sie wird von Telephus mit den Worten empfangen (fr. 704):

ἄνασσα πράγους τοῦδε καὶ βουλεύματος,
τί μοι σκυθρωπὸς ἐξελήλυθας δόμων.

Welche Umstände sie für das Misslingen des Planes besorgt machten, lässt sich nicht angeben. Endlich erklärt sie sich bereit, im Falle dass Telephus erkannt würde, das Leben ihres Sohnes aufs Spiel zu setzen, um ihn zu retten, wohin vielleicht fr. 727a:

ἀπέπτυσ' ἐχθροῦ φωτὸς ἔχθιστον τέκος

zu setzen ist, wenn es wirklich in den Telephus gehört. Nachdem der Chor aus griechischen Kriegern aufgetreten ist, entwickelt sich der Zwiespalt der griechischen Fürsten, namentlich des Agamemnon und Menelaos, wegen der Fortsetzung des Krieges[1]). Agamemnon weigert sich Theil zu nehmen, weil das Gelingen des Planes in dem Orakel, das nachher auf die Führung des Telephus gedeutet wird, an eine Bedingung geknüpft ist, welche unerfüllbar scheint. Odysseus steht auf Seite des Agamemnon, Achilles tritt Agamemnon entgegen. Telephus redet die griechischen Heerführer an; er erzählt das Märchen, dass er, ein Kaufmann, nach Phrygien gekommen und dort von Telephus verwundet worden sei, dem er alles Böse wünsche. Hierauf wird nach Telephus gefragt, dieser verräth sich und wird erkannt. Nun stürmt die Wuth der Griechen auf ihn ein. Da ergreift Telephus den Orestes. Dadurch wird ein neuer Zwiespalt hervorgerufen; die zornerfüllten Argiver, an ihrer Spitze Achilles, verlangen den Tod des Fremdlings. Hierauf

1) Jahn folgt hierin der Vermuthung von Geel, welcher nach der Erkennung des Telephus den Streit zwischen Menelaos und Achilles wegen der durch die Heilung des Telephus bedingten Fortsetzung des Kampfes ausbrechen und soweit kommen lässt, dass der Plan der Erneuerung des Krieges aufgegeben und Telephus gestraft werden soll, worauf Herakles, der Vater des Telephus, als deus ex machina die Lösung bringt. Welcker bezieht den Streit nur auf die Heilung des Telephus.

tritt Klytämnestra auf, erklärt sich als die Urheberin der List und verlangt, dass man den Telephus frei gebe. Dem Telephus wird zunächst freie Rede zugesagt und er vertheidigt sich. Odysseus sucht ihn durch Schlauheit zu widerlegen. Die Vertheidigung hat den Zwiespalt nicht gehoben, Agamemnon will den Sohn gerettet, den Telephus geheilt wissen; andere, vor allen Achilles, bestehen auf der Rache, bis die endliche Lösung durch Deutung der Orakelsprüche erfolgt. Dem Telephus wird Leben und Heilung zugesagt gegen das Versprechen die Griechen zu führen und der letzte Einwand des Achilles wird besiegt durch die Aufklärung, dass nicht er, sondern die Lanze die Heilung bewirken solle. Da nach Hygin Odysseus es ist, der diese Aufklärung gibt, so lässt Jahn mit Welcker den von Geel angenommenen deus ex machina fallen: „dem Charakter des Odysseus, welcher weniger der Leidenschaft folgend, mit Klugheit und Gewandtheit die Verhältnisse in ihren verschiedenen Bezügen scharf aufzufassen weiss, scheint es angemessen durch die Deutung des Orakels auch hier die Vermittlung herbeizuführen."

Bernhardy Gr. Lit. II 2^{s} S. 447 gesteht dieser Restitution einen hohen Grad von Evidenz zu. Wir wollen zuerst nachweisen, dass sie in einem wesentlichen Punkte verfehlt erscheint, und dann, so weit es bei den wenigen Bruchstücken und spärlichen Notizen möglich ist, den wirklichen Gang der Handlung darzulegen suchen.

Eine wichtige Rolle spielt in der Herstellung von Welcker, Schöll, Hartung und Jahn Klytämnestra mit dem Rathe, den sie dem Telephus gibt, den kleinen Orestes zu ergreifen und mit der Drohung ihn zu tödten sich Rettung zu erzwingen. Für Schöll ist diese Rolle der Klytämnestra der Anhaltspunkt, das gemeinsame Thema der Tetralogie: Kreterinnen, Alkmäon in Psophis, Telephus, Alkestis nachzuweisen. Nach seiner Ansicht war im ersten Drama das

buhlerische Weib dargestellt als Verderberin des Hauses, im zweiten das edel, aber unglücklich vertrauende, im dritten das männliche Weib gezeichnet und im letzten das rein weibliche, liebevoll sich aufopfernde gefeiert (vgl. dazu auch O. Jahn a. O. S. 34). Die Rolle hat man zunächst aus Hygin fab. 101 entnommen. Dafür dass die Fabel des Hygin auf Euripides zurückgeht, kann besonders, wie neuerdings von Bakhuyzen de parodia in com. Arist. p. 9 hervorgehoben worden ist, die Uebereinstimmung der Worte quam (hastam) cum rasissent remediatus est mit fr. 725 *πριστοῖσι λόγχης θέλγεται ῥινήμασιν* angeführt werden. Einen zweiten Beweis für die Rolle der Klytämnestra findet man[1] in fr. 704 *ἄνασσα πράγους τοῦδε καὶ βουλεύματος*, einen dritten in der Parodie des Aristophanes, der sowohl in den Acharnern wie in den Thesmophoriazusen, in welchen beiden Stücken vorzugsweise der Telephus des Euripides herhalten muss, die Scene wo Telephus den Orestes ergreift lächerlich macht, indem Ach. 325 Dikäopolis, der sich nachher als Bettler Telephus kostümiert, von Acharnern bedrängt und in Lebensgefahr gerathen den Kohlenkorb nimmt und ihn zu vernichten droht, Thesm. 689 aber der verkleidete Mnesilochos, nachdem er erkannt ist, einer Frau ihr „Kindlein" (einen Weinschlauch) entreisst um sich zu retten. Einen weiteren Beweis mag noch das von O. Jahn erläuterte Bild abgeben, da vorzugsweise Euripides der bildenden Kunst Stoffe geboten hat (vgl. O. Jahn a. O. S. 13). Doch da auch bildliche Darstellungen, welche auf Aeschylus und Sophokles und spätere Dichter zurückgehen, bekannt sind und die Sage von Telephus von mehreren Dichtern behandelt worden ist, kann diesem Beweise nur schwache Kraft beigemessen werden. Trotz aller dieser Beweise lässt sich darthun, dass die Ergreifung des Orestes und folglich auch

1) Vgl. Vater „die Aleaden des Sophokles" S. 18.

die Rolle der Klytämnestra, die ohne jene zwecklos wäre, im Drama des Euripides nicht vorgekommen ist. Einmal haben wir dafür die ausdrückliche Angabe des Schol. zu Ach. 332: *τὰ δὲ μεγάλα πάθη ὑποπαίζει τῆς τραγῳδίας, ἐπεὶ καὶ ὁ Τήλεφος κατὰ τὸν τραγῳδοποιὸν Αἰσχύλον, ἵνα τύχῃ παρὰ τοῖς Ἕλλησι σωτηρίας, τὸν Ὀρέστην εἶχε συλλαβών. παραπλήσιον δέ τι καὶ ἐν ταῖς Θεσμοφοριαζούσαις ἐποίησεν.* Der Scholiast führt die Parodie des Aristophanes, obwohl vorher und nachher immer von Euripides die Rede, auf Aeschylus zurück: wir müssen daraus schliessen, dass man im Telephus des Euripides nichts entsprechendes vorfand. Auch Geel schloss so, hielt aber an der Rolle der Klytämnestra fest und glaubte, dass bei Euripides Telephus eine andere List mit Klytämnestra verabredet habe. Bei der Unsicherheit der Angaben des Hygin muss eine solche an und für sich unwahrscheinliche Vermittlung als unstatthaft erscheinen. Vater „die Aleaden des Sophokles" S. 19 hält es für sicher, dass in dem Scholion der Name des Aeschylus und Euripides verwechselt sei, und Hartung, Dindorf und wie es scheint auch Nauck stimmen ihm bei. Dies kann schon desshalb nicht zugegeben werden, weil von den drei Fragmenten, die von dem Telephus des Aeschylus noch übrig sind, sich zufällig eines (nr. 235):

∪ — ἁπλῆ γὰρ οἶμος εἰς Ἅιδου φέρει

auf die Drohung des Telephus augenblicklich den Orestes in den Hades zu liefern zu beziehen scheint. Vater bemerkt noch: „und selbst wenn Aeschylus' Name feststeht, müssten wir nicht doch glauben, dass die Anlage des Euripideischen Stücks dieselbe gewesen sei?" So lassen auch O. Jahn a. O. S. 36 und O. Ribbeck a. O. S. 105, 107 den Vorgang beiden Dichtern gemeinsam sein und meint Wold. Ribbeck in der Ausgabe der Acharner S. 213: „die Vermuthung von Vater, der Scholiast habe eigentlich *Εὐριπίδην* statt *Αἰσχύλον* schreiben wollen, hat wenig wahrscheinliches,

da nachher so vieles als aus dem Telephus des Euripides parodirt angegeben wird. Die Verwechslung in diesem einen Fall wäre nicht recht erklärlich. Ich sehe an der Sache nichts, was des Aeschylus unwürdig wäre. Euripides konnte recht gut den Zug von ihm entlehnt haben." Dagegen wendet Bakhuyzen a. O. S. 9 mit Recht ein: nonne permirum est, scholiastam quem hoc non lateret, Aeschylum nominasse, Euripidem silentio praeteriisse? Es hätte ja auch in diesem Falle der Komiker den Euripides, nicht den Aeschylus im Auge gehabt und daran hätte der alte Commentator gewiss ebenso gut zunächst gedacht wie wir. Dem Aeschylus lag auch die Erfindung bei der frischen Erinnerung an die Aufnahme des Themistokles bei dem Molosserkönig (Plut. Them. 24, Corn. Nep. Them. 8) näher als dem Euripides (vgl. O. Jahn a. O. S. 37). Wer sieht nicht, dass eben an die Stelle der Wegnahme des Orestes bei Euripides die Bettlerkleidung getreten ist? Wenn die Sage, wie Telephus sich in die Mitte seiner bittersten Feinde wagt, dramatisch behandelt werden sollte, musste für ihn irgend eine Sicherheit geschaffen werden. Diese Sicherheit erhielt er bei Aeschylus durch den Besitz des Orestes, bei Euripides durch die Verkleidung. Der unbekannte Bettler bedarf des Orestes nicht; Telephus kann auch nicht vorhaben sein Incognito aufzugeben ohne seiner Sache gewiss zu sein; die ganze Verabredung mit Klytämnestra passt also von vornherein nicht zu der Verkleidung. Und ein zweites äusseres Mittel müsste die künstlerische Wirkung der Handlung sehr beeinträchtigen; was bei Euripides Sache des *ἀγὼν σοφίας* ist, würde in etwas Mechanisches verwandelt. Doch ist es Zeit zu den sichersten Indicien überzugehen. Diese sind in zwei Bruchstücken des Dramas selbst enthalten. Fr. 727 a

ἀπέπτυσ' ἐχθροῦ φωτὸς ἔχθιστον τέκος

wollte Welcker in den Likymnios setzen, offenbar weil er

es im Telephus nicht unterzubringen wusste. Auf das uns ganz unbekannte Stück weist nur etwa der Name Tlepolemos hin in der Angabe des Schol. zu Aristoph. Frie. 528, der uns das Fragment erhalten hat: *ἔστι δὲ Εὐριπίδου ἐκ Τηλέφου ἢ Τληπολέμου τὸ ‚ἀπ . . . τέκος.'* Meineke hat *ἢ Τληπολέμου* mit Recht getilgt. Wenigstens haben wir keinen Grund zu zweifeln, dass das Bruchstück dem Telephus angehöre, und erhalten eine Bestätigung dafür in einem erst neuerdings entdeckten, Welcker und Jahn noch unbekannten Fragment (727 b)

λοχαῖον σῖτον (σῖτον λοχαῖον).

Jahn hat, wie wir gesehen haben, jene Worte *ἀπέπτυσ' κτἑ.* der Klytämnestra selbst in den Mund gelegt[1]): die Gattin könnte von einem verhassten Manne, nicht aber die Mutter in dieser Zeit und Situation von einem ganz verhassten, auch nicht von einem um des Mannes willen verhassten Kinde reden. Die Worte kann kein anderer als Telephus sprechen; dann aber gehören sie in den Prolog; dann aber enthalten sie die Abweisung des von Aeschylus gebrauchten Mittels. Wir kennen die Weise des Euripides einen Seitenblick auf seine Vorgänger zu werfen und eine Sentenz zu kritisieren oder die schwache und gewöhnliche Motivierung zu rügen; so kritisiert er Phoen. 751 f., El. 527 ff. die entsprechenden Stücke des Aeschylus (Sieben g. Th., Choephoren), in der Antigone fr. 165 die Antigone, Hel. 1056 wie es scheint die Elektra des Sophokles. Der Dichter lässt offenbar den Telephus Mittel zu seiner Rettung aussinnen und überlegen, ob und wie er sich des Sohnes des Agamemnon bemächtigen solle. Dadurch fällt auf einmal ein Licht auf das räthselhafte Fragment *σῖτον λοχαῖον;* denn wenn das Getraide das Epitheton *λοχαῖον* d. i. *κεκλιμένον ἐν ᾧ ἔστι λοχῆσαι* nach der Erklärung des Etym. M.,

1) Ebenso Ribbeck S. 110.

wo das Citat gegeben ist, erhält, so muss von einem *λοχᾶν* die Rede sein. Telephus besinnt sich also, ob er sich etwa im Getraide versteckt halten und dem Knaben wenn er von dem Pädagogen spazieren geführt werde oder vielmehr auf dem Spielplatze körperliche Uebungen mache, woher in der Medea die Kinder des Jason kommen, auflauern solle. Da dergleichen Mittel als wenig geeignet erscheinen, wird mit *ἀπέπτυσ' ἐχθροῦ φωτὸς ἔχθιστον τέκος* der ganze Plan verworfen. Den weiteren Zusammenhang wollen wir später zu bestimmen suchen. Wenn mit dem Wegfall des Planes, den Orestes zu ergreifen, auch die Rolle der Klytämnestra wegfallen muss, so fragt es sich zunächst, was wir von dem Fragment 704

ἄνασσα πράγους τοῦδε καὶ βουλεύματος

zu halten haben. Dasselbe stammt aus Arist. Lys. 706, wo darauf folgt *τί μοι σκυθρωπὸς ἐξελήλυθας δόμων*; die Führerin des Frauenchors redet damit die auftretende Lysistrate an. Das Scholion dazu heisst: *ἄνασσα πράγους· ἐκ Τηλέφου Εὐριπίδου*. Wir dürfen demnach nur den Vers *ἄνασσα .. βουλεύματος*, nicht mit Valckenaer Diatr. p. 210 auch den zweiten in den Telephus setzen. Nauck setzt nach *ἄνασσα* ein Komma, betrachtet also *ἄνασσα* als Anrede wie z. B. Soph. Trach. 291. Dagegen spricht die Parodie des Aristophanes, nach der wir *πράγους .. βουλεύματος* von *ἄνασσα* abhängig machen müssen. Thun wir aber das, so müssen wir *ἄνασσα* ebenso auffassen wie *ἄναξ* in *ψευδῶν ἄνακτες* Androm. 447. Damit fällt die Nothwendigkeit, den Vers als Anrede an Klytämnestra zu betrachten, weg. Wir haben vielmehr *ἄνασσα πράγους τοῦδε καὶ βουλεύματος* als Apposition zu *ψυχή* oder *καρδία* zu betrachten. Telephus redet seinen Geist an etwa mit *ὦ τάλαινα καρδία, ἄνασσα πράγους τοῦδε καὶ βουλεύματος*. Solche Anreden liebt Euripides und parodiert Aristophanes. Wenn wir darum in den Worten Ach. 483 ff. *πρόβαινε νῦν ὦ θυμέ .. ἄγε νῦν, ὦ*

τάλαινα καρδία, ἄπελθ' ἐκεῖσε.. τόλμησον, ἴθι.. ἄγαμαι καρδίας eine Beziehung nicht blos auf Euripides überhaupt, sondern den Telephus insbesondere finden, so wird diese Ansicht nicht nur durch die Umgebung der Stelle unterstützt, sondern auch durch das Verhältniss der Stelle zu dem Gang der Handlung, worauf wir nachher zu sprechen kommen werden, bestätigt. Es scheint sogar, dass wir in fr. 720

τόλμα σὺ κἄν τι τραχὺ νείμωσιν θεοί

die Fortsetzung von ὦ τάλαινα καρδία, ἄνασσα.. βουλεύματος haben. Denn seitdem Nauck die angegebene Form hergestellt hat, brauchen wir das Citat bei Stob. flor. 51,8 nicht mehr anzuzweifeln. Mit dem Nachweise, den wir geliefert haben, entfällt uns ein Hülfsmittel der Restitution: wir können die Fabel des Hygin nicht mehr als Grundlage benützen. Allerdings weist die oben angeführte Uebereinstimmung darauf hin, dass sich dieselbe eng an Euripides anschliesst und wird werden vielleicht nicht fehl gehen, wenn wir das gleiche Verhältniss wie bei fab. 8 annehmen, wo wir auch den Schluss des Euripideischen Stücks geändert finden, und die Fabel als argumentum des Telephus Euripidis quam scribit Ennius betrachten. Wenigstens ist im Stück des Ennius die Rolle der Klytämnestra vorgekommen, wenn in fr. VIII Te ipsum hoc oportet profiteri et proloqui Advorsum illam mihi Welcker illam richtig auf Klytämnestra bezogen hat.

Wir wollen nun die einzelnen Bruchstücke ins Auge fassen, um zu sehen wieviel sich für den Gang der Handlung daraus entnehmen lässt. Der als Bettler kostümirte Telephus, der eine zerrissene Kleidung, einen mysischen Hut, einen Stock, einen Brodsack mit einem Becher und einem Topf trägt (vgl. die Angaben bei Nauck mit fr. 726 ψυκτήρ... ποτηρίου εἶδος, ὡς Εὐρ. *T.*), tritt auf und beginnt die Erzählung seiner Schicksale mit fr. 697:

ὦ γαῖα πατρίς, ἣν Πέλοψ ὁρίζεται,
χαῖρ', ὅς τε πέτρον Ἀρκάδων δυσχείμερον
Πὰν ἐμβατεύεις, ἔνθεν εὔχομαι γένος.
Αὔγη γὰρ Ἀλέου παῖς με τῷ Τιρυνθίῳ
τίκτει λαθραίως Ἡρακλεῖ· ξύνοιδ' ὄρος
Παρθένιον, ἔνθα μητέρ' ὠδίνων ἐμὴν
ἔλυσεν Εἰλείθυια.[1])

Daran schliesst sich, wie nach Geel und Welcker O. Jahn p. 20 Anm. 21 des weiteren dargethan hat, die Angabe bei Strabo XIII p. 615 unmittelbar an: *Εὐριπίδης δ', ὑπὸ Ἀλέου φησὶ τοῦ τῆς Αὔγης πατρὸς εἰς λάρνακα τὴν Αὔγην κατατεθεῖσαν ἅμα τῷ παιδὶ Τηλέφῳ καταποντωθῆναι, Ἀθηνᾶς δὲ προνοίᾳ περαιωθεῖσαν ἐκπεσεῖν εἰς τὸ στόμα τοῦ Καΐκου, τὸν δὲ Τεύθραντα ἀναλαβόντα τὰ σώματα τῇ μὲν ὡς γαμετῇ χρήσασθαι, τῷ δ' ὡς ἑαυτοῦ παιδί.* Weiter musste er seine Verwundung, seine Reise nach Delphi, das Orakel, das er erhalten, den Zweck seiner Hieherkunft, die Gründe seiner Verkleidung angeben. Da setzt fr. 698 ein:

πτώχ' ἀμφίβληστρα σώματος λαβὼν ῥάκη
ἀρκτήρια τύχης.

Für *ἀρκτήρια*, welches kein Wort ist, hat Bernhardy *ἀλκτήρια* vermuthet. Auch *τύχης* ist unbrauchbar: Dindorf

1) Die Worte, mit denen Dionys. von Halik. de comp. verb. 26 vol. V p. 219 sq. das Citat anführt, geben zu einem Bedenken Anlass Es heisst da: *ἐκ δὲ τῆς ποιήσεως τῆς ἰαμβικῆς τὰ Εὐριπίδου ταὐτί ‚ὦ γαῖα . . χαῖρ'· τὸ πρῶτον ἄχρι τούτου κῶλον . ‚ὅστε . . ἐμβατεύεις', τὸ δεύτερον μέχρι τοῦδε . ‚ἔνθεν . . γένος', τοῦτο τὸ τρίτον . τὰ μὲν πρότερα μείζονα στίχου, τοῦτο δ' ἔλαττον . , Αὔγη . . Ἡρακλεῖ', μετὰ τοῦτο ‚ξύνοιδ' . . Παρθένιον'· οὐδέτερον αὐτῶν στίχῳ συμμετρούμενον. εἶτ' αὖθις ἕτερον στίχου τ' ἔλαττον καὶ στίχου μεῖζον ‚ἔνθα . . Εἰλείθυια' καὶ τὰ ἑξῆς τούτοις παραπλήσια.* Man könnte hiernach vor *ἔνθα . . Εἰλείθυια* ein Kolon das nicht den Umfang eines Verses erreicht, erwarten. Da aber nichts ausgefallen sein kann, so muss Dionysius so geschrieben haben: *οὐδέτερον αὐτῶν στίχῳ συμμετρούμενον, ἀλλὰ τὸ μὲν ἕτερον στίχου μεῖζον, τὸ δὲ ἔλαττον· εἶτ' αὖθις ἕτερον στίχου μεῖζον ‚ἔνθα . . Εἰλείθυια' κτέ.*

und Nauck führen die Conjektur von Dobree *ψύχους* an; aber um sich gegen Kälte zu schützen, zieht man nicht zerrissene Kleider statt der guten an. Die Vermuthung von Ribbeck *ἀλκτήρι' αἰχμῆς* gibt nicht den passenden Ausdruck. Wahrscheinlich ist *τύχης* in *τ'εὐχῆς* zu verwandeln. Die schlechte Kleidung soll einmal die Bitte des Telephus um Heilung unterstützen, dann aber besonders ihn gegen Misshandlung schützen, wie es Ennius fr. III heisst: caedem caveo [hoc] cum vestitu, squalida saeptus stola. Darnach kann man vermuthen, dass *ἀρκτήρια* aus *ἀρ(ωγὰ)* und *(ἀλ)κτήρια* zusammengewachsen ist, und dem Dichter etwa den Vers geben:

ἀρωγά τ' εὐχῆς καὶ φόνων ἀλκτήρια.

Diesem Bruchstück setze ich Aristoph. Ach. 384

ἐνσκευάσασθαί μ' οἷον ἀθλιώτατον

voraus. Denn dass dieser Vers aus der Tragödie kommt, beweist die Wiederkehr 436 und aus welcher Tragödie soll er anders stammen als aus derjenigen, aus welcher eben dort die Verkleidung entnommen wird? Darauf folgt fr. 699 = Acharn. 440 sq.

δεῖ γάρ με δόξαι πτωχὸν εἶναι τήμερον,
εἶναι μὲν ὅσπερ εἰμί, φαίνεσθαι δὲ μή.

Der Scholiast bemerkt: *οἱ δύο στίχοι οὗτοι ἐκ Τηλέφου Εὐριπίδου.* Der Ausgang des ersten Verses *εἶναι τήμερον* kann nicht von Euripides herrühren. Meineke hat dafür *εἰς τὸ σήμερον* schreiben wollen; allein es fehlt auch der nothwendige Zusammenhang der beiden Verse. Aristophanes hat offenbar den Sinn komisch verdreht. Bei Euripides soll Telephus sagen: »denn ich muss für einen Augenblick als Bettler erscheinen und einen äusseren Schein annehmen, der meinem inneren Wesen keinen Eintrag thun kann. Erscheine ich auch als Bettler, bleibe ich doch König«, vgl. Accius Teleph. fr. VI nam si a me regnum Fortuna atque

opes Eripere quivit, at virtutem nec quivit. Ursprünglich muss also etwa gestanden haben:

δεῖ γάρ με δόξαι πτωχὸν [ἐν παρόντι] καὶ
εἶναι μὲν ὅσπερ εἰμί, φαίνεσθαι δὲ μή.

D. i. *καὶ ὄντα ὅσπερ εἰμὶ (βασιλέα) μὴ φαίνεσθαι.* Im Munde des Dikäopolis lautet es: »denn ich muss heute Bettler zu sein scheinen, zu sein der ich in Wirklichkeit bin (ein Bettler), aber nicht zu erscheinen.« Der komischen Verdrehung kommt es auf das minder passende *φαίνεσθαι δὲ μή* nicht an.

Schloss sich nun an diese Erzählung gleich die Berathschlagung der Mittel und Wege an, die wir oben aus fr. 727 a und b entnommen haben? Es könnte scheinen, wenn nicht eine zufällige Notiz etwas anderes andeutete. Zu Acharn. 472 *καὶ γάρ εἰμ' ἄγαν ὀχληρός, οὐ δοκῶν με κοιράνους στυγεῖν* haben wir das Scholion: *ὀχληρός, οὐ δοκῶν μὲν κοιράνους: τοῦτο πεπαρῴδηται ἀσήμως ἐξ Οἰνέως Εὐριπίδου· ὁ δὲ Σύμμαχος καὶ ἐκ Τηλέφου φησὶν αὐτό.* Es kam also auch im Telephus etwas ähnliches vor. Und was kann der Weise des Euripides entsprechender, man möchte sagen hier nothwendiger sein als eine ähnliche Scene wie Hel. 435 ff., wo der mangelhaft bekleidete Menelaos vor den Palast kommt und zuerst von der alten Dienerin sehr unfreundlich behandelt wird, dann aber weitere Auskunft erhält und bereits erfährt, dass seine Gemahlin Helena im Hause ist. Die Wiederholungen Acharn. 456 *λυπηρὸς ἴσθ' ὢν κἀποχώρησον δόμων*, 460 *ἴσθ' ὀχληρὸς ὢν δόμοις*, 472 *καὶ γάρ εἰμ' ἄγαν ὀχληρός* (vgl. Eur. Hel. 452 *ὀχληρός ἴσθ ὤν*) lassen auf einen Vers des Telephus etwa wie

ὀχληρὸς ὢν ἄπελθε λαΐνων σταθμῶν.

schliessen.[1]) Vor allem aber weist die letzte Bitte, welche

1) Nach Ach. 449 *τουτὶ λαβὼν ἄπελθε λ. στ.* Vgl. Nauck zu Adesp. 27. In dem Text des Aristophanes mehr Parodien anzunehmen

Dikaiopolis, nachdem er fast schon die ganze Tragödie Telephus abgebettelt hat, an Euripides richtet Acharn. 474 *ἐπελαθόμην ἐν ᾧπέρ ἐστι πάντα μοι τὰ πράγματα . . κάκιστ' ἀπολοίμην, εἴ τι σ' αἰτήσαιμ' ἔτι πλὴν ἓν μόνον, τουτὶ μόνον, σκάνδικά μοι δὸς μητρόθεν δεδεγμένος*, auf eine Parodie des Telephus hin. Der Scholiast bemerkt: *καὶ ἐν τοῖς Ἱππεῦσι δεδήλωται ὅτι ἡ μήτηρ Εὐριπίδου πωλεῖν ἐλέγετο σκάνδικας.* Allerdings bezieht sich der Scherz auf die *λαχανοπωλήτρια* (Thesm. 387); allein er wäre ganz unvermittelt und ohne irgend welche Würze, wenn nicht *μητρόθεν δεδεγμένος* eben aus dem Telephus stammte und dort auch der wichtigsten und letzten Bitte, die der Bettler Telephus an den Diener oder die Dienerin des Agamemnon richtet, angehörte. Wir schliessen daraus auf die Bitte des Telephus:

τὸν παῖδά μοι δὸς μητρόθεν δεδεγμένος.

Darauf konnte folgen:

τί δ', ὦ τάλας, σε τοῦδ' ἔχει τέκνου χρέος; [1])

Wie Euripides auf jene Bitte hin die Thüre zuschlägt, Dikaiopolis trostlos klagt: *ὦ θύμ' ἄνευ σκάνδικος ἐμπορευτέα* und die Gefahr bedenkt, dann aber mit *πρόβαινε νῦν ὦ θυμέ . . οὐκ εἰ καταπιὼν Εὐριπίδην; ἐπῄνεσ'· ἄγε νυν ὦ τάλαινα καρδία* sich zu Muth und Selbstvertrauen aufrafft,

---

als die Scholien angeben, dürfen wir kein Bedenken tragen. Nur zufällig erfahren wir z. B. anderswoher, dass Acharn. 659 ff. die Parodie einer Euripideischen Stelle sind. Was kann klarer sein als dass in Thesmoph. 735 *ὦ θερμόταται γυναῖκες, ὦ ποτίσταται κἀκ παντὸς ὑμεῖς μηχανώμεναι πιεῖν* das Fragment einer Tragödie *κἀκ παντὸς ὑμεῖς μηχανώμεναι κακόν* enthalten ist?

1) Nach Arist. Ach. 454 *τί δ', ὦ τάλας, σε τοῦδ' ἔχει πλέκους χρέος.* Auch Frie. 528 hat der Komiker *πλέκος* an die Stelle von *τέκος* gesetzt. Der Schol. bemerkt allerdings: *καὶ τοῦτο παρὰ τὰ ἐκ Τηλέφου Εὐριπίδου, τί δ' ὦ τάλας, σὺ τῷδε πείθεσθαι μέλλεις'* (fr. 714). Allein die blossen Worte *τί δ', ὦ τάλας* können die Parodie nicht begründen.

so wird auch Telephus, mit seiner Bitte abgewiesen, zuerst sich der Grösse der Gefahr bewusst werden und nachsinnen, ob er sich des Sohnes von Agamemnon auf andere Weise bemächtigen soll, dann aber mit *ἀπέπτυσ' ἐχθροῦ φωτὸς ἔχθιστον τέκος* den ganzen Plan aufgeben. Es lässt sich vermuthen, dass bei Aeschylus Telephus gleich im Besitze des Knaben erschien.[1]) Absichtlich lässt dann Euripides die Handlung so beginnen, dass die gleiche Anlage sich zu ergeben scheint, dann aber den Gang plötzlich sich ändern. Einen ähnlichen Fall haben wir in der Elektra des Sophokles, wo V. 80 Orestes den Vorschlag macht zu warten und die Klagen der Elektra anzuhören, woraus sich die gleiche Anlage wie in den Choephoren entwickeln würde, die Aufforderung des Pädagogen aber der Handlung die neue Wendung gibt. Den Thürhüter mochte Telephus zunächst bitten, den Agamemnon herauszurufen, wie in den Thesm. 65 Euripides durch den Diener den Agathon will herausrufen lassen. Er konnte dann auch die gleiche Antwort erhalten:

μηδὲν ἱκέτευ'· αὐτὸς γὰρ ἕξεισιν τάχα.

So konnte Telephus weiter erfahren, dass Agamemnon bereits eine Versammlung beschieden hat, um zu berathen, wie an Telephus wegen der erlittenen Unbilden Rache zu nehmen sei. Dies konnte in ihm das Verlangen wecken, den Sohn des Agamemnon zu erhalten, um mit demselben sich am Altare als Schutzflehender niederzulassen. Da die Bitte abgeschlagen war und ihm die Gefahr in ihrer ganzen Grösse vorschwebte, konnte er wie Thesm. 76 Euripides in

1) Bei Accius wenigstens, der vorzugsweise Aeschylus zum Vorbild genommen zu haben scheint, wird Telephus zunächst nicht aufgeführt, sondern über ihn berichtet: fr. III—V, X, wahrscheinlich auch VII sind diesem Bericht entnommen. Er muss also an irgend einem Altare des Hauses oder vielmehr eines nahen Tempels sitzen mit dem Orestes im Arm.

seiner Noth ausruft: *τῇδε θἠμέρᾳ κριθήσεται εἴτ' ἔστ' ἔτι ζωὸς εἴτ' ἀπόλωλ' Εὐριπίδης* [1]), auch sagen:

τῇδε θἠμέρᾳ κριθήσεται
εἴτ' ἔστ' ἔτι ζῶν εἴτ' ὄλωλε Τήλεφος.

Wir haben also in Thesm. 66 und 76 f. eine wahrscheinliche Parodie des Telephus gefunden. Auch der dazwischen stehende Vers 71 *ὦ Ζεῦ τί δρᾶσαι διανοεῖ με τήμερον* erweckt abgesehen von der Form *τήμερον* eine solche Vermuthung. Die Vermuthung wird nicht der Form, wohl aber der Sache nach bestätigt durch fr. 705

ὦ Φοῖβ' Ἄπολλον Λύκιε, τί ποτέ μ' ἐργάσει;

Doch wir wollen das Gebiet blosser Vermuthungen wieder verlassen und zu einer neuen Scene übergehen. Nur die eine Bemerkung haben wir noch nachzutragen, dass fr. 719

μοχθεῖν ἀνάγκη τοὺς θέλοντας εὐτυχεῖν

sehr wahrscheinlich jener Ueberlegung des Telephus angehört, wo er sich mit *ὦ τάλαινα καρδία, ἄνασσα πράγους τοῦδε καὶ βουλεύματος, τόλμα σὺ κἄν τι τραχὺ νείμωσιν θεοί* zu Muth und entschlossenem Handeln ermuntert.

Ueber die Parodos und die Zusammensetzung des Chors erfahren wir nichts. Zunächst erhalten wir Bruchstücke aus zwei Reden des Telephus. Der vor dem Palaste des Agamemnon sitzende Bettler tritt hervor mit den Worten (fr. 701):

μή μοι φθονήσητ', ἄνδρες Ἑλλήνων ἄκροι,
εἰ πτωχὸς ὢν τέτληκ' ἐν ἐσθλοῖσιν λέγειν.

Mit Unrecht will Bakhuyzen p. 121 diesem Bruchstück fr. 706 vorausgehen lassen. Augenscheinlich führt sich

1) Die dictio tragica in diesen Worten bemerkt auch Bakhuyzen p. 112.

Telephus mit *τέτληκ' ἐν ἐσθλοῖσιν λέγειν* erst ein, während fr. 706, wie wir sehen werden, eine längere Theilnahme am Gespräche voraussetzt. Weiter lassen wir fr. 703 folgen. Sehr glücklich hat Nauck die Worte, welche Acharn. 430 Euripides spricht *οἶδ' ἄνδρα Μυσὸν Τήλεφον* mit der schon oben berührten Notiz des Olympiodor zu Plat. Gorg. 521 B *εἴ σοι Μυσόν γε ἥδιον καλεῖν: ἡ παροιμία αὕτη ἐκ τοῦ Τηλέφου ἐστὶν Εὐριπίδου· ἐκεῖ γὰρ ἐρωτᾷ τις περὶ τοῦ Τηλέφου καὶ φησὶ τὸ ‚Μυσὸν Τήλεφον. εἴτε δὲ Μυσὸς ἦν εἴτε ἄλλοθέν ποθεν, πῶς ὅτι ὁ Τήλεφος γνωρίζεται.'* Nauck sucht das Fragment in folgender Weise herzustellen:

οἶδ' ἄνδρα Μυσὸν Τήλεφον· [ξένος δ' ὅδε]
εἶτ' ἐστὶ Μυσὸς εἴτε κἄλλοθέν ποθεν,
ἐκ τοῦ προσώπου Τήλεφος γνωρίζεται.

So würden die Worte dem Odysseus gehören, der in dem Bettler den Telephus erkennt. Wenn Odysseus den Telephus an den Gesichtszügen erkennen würde, so wäre nicht nur eine solche Erkennung sehr unkünstlerisch, sondern es würde auch ein längeres Zwiegespräch zwischen Odysseus und Telephus vor der Erkennung unmöglich sein. Ein solches findet aber, wie wir sehen werden, thatsächlich statt. O. Jahn a. O. S. 28 macht sich selbst den Einwand, dass er möglicher Weise zu viel Gewicht auf das Wort *γνωρίζεται* lege. Das hat auch Nauck gethan und dabei die Worte *ἐρωτᾷ τις περὶ τοῦ Τηλέφου* ausser Acht gelassen. Die Frage *πῶς . . γνωρίζεται;* muss stehen bleiben. Wenn wir auch noch das überlieferte *εἴτε . . ἦν* in Betracht ziehen, so müssen wir eine Erzählung vergangener Ereignisse erkennen. Wir werden demnach so zu urtheilen haben: Mit

οἶδ' ἄνδρα Μυσὸν Τήλεφον — ⏑ —

beginnt Telephus sein falsches Spiel: »ich kenne den Myser Telephus, von dem ihr sprecht; ich bin nämlich einmal nach Mysien gekommen (fr. 700):

κώπης ἀνάσσων κἀποβὰς εἰς Μυσίαν
ἐτραυματίσθην πολεμίῳ βραχίονι.[1])

Er wird, weil er nachher Hass gegen Telephus vorgibt, weiter erzählen, dass er Hilfe suchend zu Telephus gekommen, von ihm aber schnöde abgewiesen worden sei. Darauf kann er fortfahren: »war er nun ein Myser von Geburt oder anderswoher, wie ist Telephus den Griechen bekannt geworden?«, also etwa:

εἴτε δὲ
Μυσὸς [γεγὼς] ἦν εἴτε κἄλλοθέν ποθεν,
πῶς τοῖς [Ἀχαιοῖς] Τήλεφος γνωρίζεται;

Aus Ach. 442 *τοὺς μὲν θεατὰς εἰδέναι μ' ὃς εἶμ' ἐγώ, τοὺς δ' αὖ χορευτὰς ἡλιθίους παρεστάναι, ὅπως ἂν αὐτοὺς ῥηματίοις σκιμαλίσω* vgl. 416 *δεῖ γάρ με λέξαι τῷ χορῷ ῥῆσιν μακράν* scheint hervorzugehen, dass Telephus zuerst mit dem Chore allein verhandelt. Allein die Anrede *ἄνδρες Ἑλλήνων ἄκροι* scheint doch auf die Anwesenheit der Fürsten hinzuweisen, so dass man bei Aristophanes die Hervorhebung der Choreuten damit erklären muss, dass eben dort Dikäopolis es mit dem Chor der Acharner zu thun hat. Genauer sind wir in dieser Beziehung unterrichtet über eine weitere Rede des Telephus, die ein besonderer Glanzpunkt des Stückes gewesen zu sein scheint. Sie wurde gehalten in Gegenwart des Agamemnon (fr. 706) und suchte die Vorwürfe, die Odysseus gegen Telephus erhoben, mit der Entgegnung, dass was für die Griechen recht, auch für den Telephus billig sei (vgl. besonders fr. 710 und 712) zu entkräften.

---

1) *ἐτραυματίσθην* für *ἐτραυματίσθη* hat Nauck vermuthet. Diese Aenderung ist nothwendig, weil nach dem Citat bei Aristot. Rhet. III 2 p. 1405 a 29 *τὸ δὲ ὡς ὁ Τήλεφος Εὐριπίδου φησί* Telephus selbst es sagt, die Verwundung aber von keinem anderen als von dem Heilung suchenden Telephus ausgesagt werden kann. Die Beziehung auf Thersandros (Ribbeck S. 106) ist unmöglich.

Dies erfahren wir aus der Angabe, welche der Schol. zu Aristid. vol. II p. 19 *τὸν δὲ Τήλεφον οὐκ οἶει τὰ αὐτὰ ταῦτα*; (vgl. fr. 711) macht: *τὶς τῶν ποιητῶν εἰσάγει τὸν Τήλεφον ἐλέγχοντα τὸν Ὀδυσσέα ἐκ τῶν αὐτῶν λόγων οὓς πρὸς τὸν Τήλεφον εἶπε.* Um die Reconstruction dieser Rede hat sich Bakhuyzen a. O. S. 20 ein besonderes Verdienst erworben. Angeregt durch eine Bemerkung von Fritzsche zu Thesm. 518 hat er den gleichen Gedankengang in der Rede des als Bettler verkleideten Dikaiopolis Ach. 497—556 und des als Frau verkleideten Mnesilochos Thesm. 466 – 519 zum Theil auf Angaben der Schol. gestützt auf die *ῥῆσις* des Telephus zurückgeführt. Nur in wenigen Punkten müssen wir von seinen Aufstellungen abweichen. Dikäopolis sagt:

1) Gestattet mir eine Widerrede: ich bringe zwar Arges, aber nur Gerechtes vor (vgl. fr. 706) und jetzt kann mir Kleon nicht nachreden, dass ich vor Fremden die Stadt anschwärze; denn wir sind unter uns.

2) Ich hasse wohl die Lacedämonier; denn auch mir sind die Weinstöcke umgehauen; aber was beschuldigen wir die Lacedämonier? Wir haben den Krieg angefangen; wir haben die Megarer aufgereizt u. s. w.

3) Es wird vielleicht der eine oder der andere meinen: »es hätte nicht sein sollen, aber was hätte denn sein sollen?« (fr. 707). Hätten die Lacedämonier dergleichen gethan, wäret ihr ruhig zu Hause sitzen geblieben? Noch lange nicht (fr. 710). Ihr hättet gleich dreihundert Schiffe ins Meer gezogen u. s. w. Das hättet ihr gewiss gethan; von Telephus aber glauben wir es nicht? Dann habt ihr keinen Verstand (fr. 711).

Mnesilochos vertheidigt den Euripides mit folgender Rede:

1) Dass ihr Frauen auf Euripides heftig ergrimmt seid, ist kein Wunder. Denn auch ich, so wahr ich wünsche Freude an meinen Kindern zu erleben, hasse jenen Mann; sonst

müsste ich närrisch sein. Aber doch müssen wir uns Rechenschaft geben; wir sind ja unter uns.

2) Was haben wir für einen Grund jenen zu beschuldigen und ihm gram zu sein? Wenn er uns zwei oder drei üble Dinge nachredet, so lassen wir uns ja tausend zu Schulden kommen.

3) Thun wir das nicht? Ja wahrhaftig! Und dann zürnen wir dem Euripides, obwohl wir nicht mehr erlitten als gethan haben (fr. 712).

Hieraus ergibt sich deutlich der Gedankengang der Rede des Telephus. Dieser beginnt mit fr. 706:

Ἀγάμεμνον, οὐδ' εἰ πέλεκυν ἐν χεροῖν ἔχων
μέλλοι τις εἰς πράχηλον ἐμβαλεῖν ἐμόν,
σιγήσομαι δίκαιά γ' ἀντειπεῖν ἔχων.

und fährt fort: »es ist kein Wunder, wenn ihr den Telephus hasst; auch ich hasse den Mann (fr. 702):

[μισῶ γὰρ αὐτὸς ἄνδρ' ἐκεῖνον· εἰ δὲ μή,]
κακῶς ἔχοι μοι, Τηλέφῳ δ' ἀγὼ φρονῶ.[1])

„Aber wir müssen uns Rechenschaft geben:"

αὐτοὶ γάρ ἐσμεν.[2])

---

1) Vgl. Enn. fr. IV qui illum di deaeque magno mactassint malo. Der erste Vers ist aus Thesm. 469 f. gemacht: *καὐτὴ γὰρ ἔγωγ', οὕτως ὀναίμην τῶν τέκνων, μισῶ τὸν ἄνδρ' ἐκεῖνον, εἰ μὴ μαίνομαι.* Der zweite Vers ist bei dem Schol. zu Arist. Ach. 446 *εὐδαιμονοίης· Τηλέφῳ δ' ἀγὼ φρονῶ* überliefert: *παρὰ τὰ ἐκ Τηλέφου Εὐριπίδου ‚κακῶς ἔχοιμι, Τηλέφῳ δ' ἀγὼ φρονῶ'.* Die Aenderung *κακῶς ἔχοι μοι,* welche durch den Sinn und den Dativ *Τηλέφῳ* gefordert wird, rührt von Dobree her. In der Stelle des Aristophanes hat Meineke mit Recht aus Athen. V p. 186 C *εὖ σοι γένοιτο* für *εὐδαιμονοίης,* welches 457 am Platze ist, aufgenommen. Die Verwandlung von *κακῶς ἔχοι μοι* in *εὖ σοι γένοιτο* entspricht eben der komischen Verdrehung.

2) Die Wiederholung dieser Worte Ach. 504, Thesm 472 beweist, dass sie aus dem Telephus stammen.

„Wir haben zuerst Unrecht gethan; wir sind in das Land des Telephus eingefallen; haben alles verheert. Er musste sich wehren."

εἶτα δὴ θυμούμεθα
παθόντες οὐδὲν μεῖζον ἢ δεδρακότες; (fr. 712)
ἐρεῖ τις, οὐ χρῆν· ἀλλὰ πῶς [1]) χρῆν εἰπατε. (fr. 707).

„Wenn Telephus mit einem Heere in Griechenland eingefallen wäre,

καθῆσθ' ἂν ἐν δόμοισιν; ἢ πολλοῦ γε δεῖ. (fr. 710)

Ihr hättet vielmehr mit den Waffen in der Hand den frechen Eindringling abgewehrt."

[ταῦτ' ἄν, σάφ' οἶδ', ἐδρᾶτε]· τὸν δὲ Τήλεφον
οὐκ οἰόμεσθα; νοῦς ἄρ' οὐκ ἔνεστί σοι. fr. 711 [2])

Auf diese Scene des Telephus folgte wie auf die des Dikäopolis und Mnesilochos eine erregte Scene, aus welcher Ach. 577

ἅπασαν ἡμῶν τὴν πόλιν κακορροθεῖ

von dem Schol. als Euripideisch bezeugt wird (fr. 713) und wahrscheinlich auch fr. 723

ὦ πόλις Ἄργους, [κλύεθ' οἷα λέγει]

herrührt. Ich brauche nicht auszuführen, dass die Person des Telephus vorderhand noch unbekannt ist. Die ἀναγνώ-

1) Bei Aristoph. Ach. 540 heisst es ἀλλὰ τί ἐχρῆν εἰπατε. Das der tragischen Sprache passende πῶς χρῆν hat Erfurdt hergestellt.

2) Bei Aristoph. Ach. 555 heisst es ταῦτ' οἶδ' ὅτι ἂν ἐδρᾶτε .. νοῦς ἄρ' ὑμῖν (ἡμῖν) οὐκ ἔνι. Nach dem Schol. τὸν δὲ Τήλεφον: καὶ ταῦτα Τηλέφου Εὐριπίδου ist das vorhergehende nicht aus dem Telephus. Ein ähnlicher Gedanke aber musste vorausgehen. Nauck dachte an ταῦτ', οἶδα, κἂν ἐδρᾶτε. Zu dem Schluss bemerkt Nauck richtig: nec vera est tradita lectio neque ἡμῖν aut ὑμῖν formam Euripides usurpavit. Da bei Euripides Telephus den Odysseus widerlegt, habe ich dem entsprechend geändert.

ρισις musste nunmehr folgen. In der Erregung brachte jedenfalls Telephus Dinge vor, aus denen ein schlauer Mann wie Odysseus das wahre Sachverhältniss errieth. Man kann vielleicht, wie Bakhuyzen p. 121 meint, aus Ach. 593, wo Lamachos dem Dikäopolis zuruft: *ταυτὶ λέγεις σὺ τὸν στρατηγὸν πτωχὸς ὤν;* und Dikäopolis entgegnet: *ἐγὼ γάρ εἰμι πτωχός;* (*ἀλλὰ τίς γὰρ εἶ;*) *ὅστις; πολίτης χρηστός κτἑ.*, entnehmen, dass Telephus gereizt selbst erklärte, er sei kein Bettler, sondern König von Mysien. Oder vielmehr wird er bloss erklärt haben, er sei kein Bettler, und dann zur Rede gestellt, wer er sei und nun in Furcht, er möge wegen seiner Vertheidigung des Telephus erkannt werden, um dies zu verhüten gerade solches vorgebracht haben, woraus Odysseus auf seine Person schliessen konnte. Dann war die *ἀναγνώρισις* jene, welche Aristoteles Poet. c. 16 p. 1455 a als *συνθετὴ ἐκ παραλογισμοῦ* [*καὶ συλλογισμοῦ*] *τοῦ θατέρου*[1]) bezeichnet.

Fügen wir zu dem, was uns bisher die Parodie des Aristophanes an die Hand gegeben hat, noch die Beobachtung, dass Ach. 492 f. *ὅστις παρασχὼν τῇ πόλει τὸν αὐχένα ἅπασι μέλλεις εἶς λέγειν τἀναντία* und der ganze Scherz, dass Dikäopolis über einem Hackblock spricht (318 *ὑπὲρ ἐπιξήνου θελήσω πάνθ' ὅσ' ἂν λέγω λέγειν*, 355 ff.) augenscheinlich auf die Worte des Telephus fr. 706 *οὐδ' εἰ πέλεκυν ἐν χεροῖν ἔχων μέλλοι τις εἰς τράχηλον ἐμβαλεῖν ἐμόν* zurückgeht, so sehen wir, dass die ganze Scene von 394 *καί μοι βαδιστέ' ἐστὶν ὡς Εὐριπίδην* bis zu dem Auftreten des Lamachos eine wenn man so sagen darf treue Carikatur des Euripi-

1) Obwohl sich zu *συνθετὴ* leicht aus dem vorhergehenden, wo die *ἀναγνώρισις ἐκ συλλογισμοῦ* behandelt wird, *ἐκ συλλ.* ergänzen lässt, so scheint doch die Beifügung von *τοῦ θατέρου* die Einsetzung von *καὶ συλλογισμοῦ* zu fordern: aus dem *παραλογισμός* des Unbekannten ergibt sich der *συλλογισμός* des anderen und damit die Erkennung.

deischen Telephus ist, was unserer bisherigen Restitution eine nachträgliche Bestätigung bringen dürfte.

Für den weiteren Fortgang der Handlung haben wir leider nur ganz spärliche Bruchstücke, die uns wenig lehren. Der Rede des Telephus, mit welcher er nach seiner Erkennung sein Thun rechtfertigt, kann fr. 708 angehören:

τί γάρ με πλοῦτος ὠφελεῖ νοσοῦντά γε; [1])
σμίκρ' ἂν θέλοιμι καὶ τἀφ' [2]) *ἡμέραν ἔχων*
ἄλυπος οἰκεῖν μᾶλλον ἢ πλουτῶν νοσεῖν.

Den Eindruck, welchen die Rede auf den Chor gemacht, können im Munde des Koryphaios die Worte fr. 709:

οὔ τἄρ' Ὀδυσσεύς ἐστιν αἱμύλος μόνος·
χρεία διδάσκει, κἂν βραδύς τις ᾖ, σοφόν

schildern. Doch ist die Zuweisung an den Chor ungewiss.

Nach der *ἀναγνώρισις* muss eine Aussöhnung zwischen Telephus und Agamemnon zu Stande kommen, da nachher Agamemnon für Telephus gegen Menelaus und Achilles auftritt. Diese Wendung müssen wir nicht blos der Beredtsamkeit des Telephus, auf welche unter anderem die Bemerkung des Aristophanes Ach. 429 *προσαιτῶν στωμύλος δεινὸς λέγειν* hinweist, sondern vor allem der politischen Klugheit des Odysseus zurechnen, der in dem entdeckten Telephus den durch das Orakel angedeuteten Führer gegen Troja erkennt. Es entspricht ganz dem Charakter des Odysseus, wenn er, der vorher der heftigste Gegner des Telephus

---

1) Wenn *νόσον* als Lesart der Handschriften feststeht, kann man *τί γάρ μ' ἔχοντα πλοῦτος ὠφελεῖ νόσον*; vermuthen. Aber vielleicht ist auch dann das durchaus passende *νοσοῦντά γε* die richtige Emendation.

2) *τἀφ' ἡμέραν* habe ich für *καθ' ἡμέραν* geschrieben. Denn da *καί* nicht „auch", sondern nur „und" heissen kann, ist nach *σμικρά* ein zweites Objekt nöthig. Mit *τἀφ' ἡμέραν* vgl. z. B. El. 429 *τῆς δ' ἐφ' ἡμέραν βορᾶς καὶ σμικρὸν ἀρκεῖ.*

gewesen, nunmehr dessen eifrigsten Fürsprecher macht. Nach der Aussöhnung handelt es sich darum, den Achilles zur Heilung des Telephus zu bewegen. Achilles tritt auf; fr. 724

σὺ δ' εἶκ' ἀνάγκῃ καὶ θεοῖσι μὴ μάχου·
τόλμα δὲ προσβλέπειν με καὶ φρονήματος
χάλα. τά τοι μέγιστα πολλάκις θεὸς
ταπεὶν' ἔθηκε καὶ συνέστειλεν πάλιν

spricht Telephus zu Achilles; *θεοῖσι μὴ μάχου* bezieht sich auf das Orakel *ὁ τρώσας καὶ ἰάσεται*. Agamemnon unterstützt die Bitte des Telephus. Achilles entgegnet fr. 714:

τί δ' ὦ τάλας; σὺ τῷδε πείθεσθαί μ' ἐρεῖς;[1])

Dem Achilles gilt auch die Ermahnung fr. 715:

ὥρα σε θυμοῦ κρείσσονα γνώμην ἔχειν.

Achilles weigert sich entschieden den Telephus zu heilen, einmal weil er, wie es bei Hygin heisst, die Heilkunst nicht verstehe, das Orakel also falsch und Telephus ein Lügner sei, dann aber auch weil er es für pflichtwidrig halte, einem Feinde wie Telephus zu nützen. Das letztere Motiv ergibt sich aus Enn. fr. V: verum quorum liberi leto dati sunt in bello, non libenter haec enodari audiunt. Denn haec enodari kann sich nur auf die schliessliche Deutung des Orakelspruches *ὁ τρώσας καὶ ἰάσεται* beziehen. Von fr. 910

πρὸς ταῦθ' ὅ τι χρῇ καὶ παλαμάσθω
καὶ πᾶν ἐπ' ἐμοὶ τεκταινέσθω·
τὸ γὰρ εὖ μετ' ἐμοῦ
καὶ τὸ δίκαιον σύμμαχον ἔσται
κοὐχὶ μή ποθ' ἁλῶ κακὰ πράσσων.

hat Bergk, weil die Stelle Ach. 659 ff. parodiert wird, vermuthet, dass das Bruchstück dem Telephus angehöre; die Ver-

1) *μ' ἐρεῖς* habe ich für *μέλλεις* geschrieben; Valckenaer hat *θέλεις*, Geel *με φῄς*, Nauck *με λῇς* vermuthet.

muthung wird durch das obige noch wahrscheinlicher gemacht. Wir werden die Worte wegen *πρὸς ταῦτα* mit Imperat. („an meinem festen Entschluss kann er nichts ändern"), besonders aber wegen *οὐ μή ποθ' ἁλῶ κακὰ πράσσων* nicht dem Telephus geben dürfen; dagegen sind sie sehr geeignet im Munde des Achilles; er spricht sie dann am Ende der Scene, nachdem Agamemnon bereits unter Drohungen in den Palast getreten.

In einer neuen Scene tritt Menelaos dem Agamemnon gegenüber. Menelaos ergreift natürlich Partei für Achilles; er will nicht, dass die Freundschaft und Hülfe eines Helden wie Achilles der Theilnahme für Barbaren zum Opfer gebracht werde. Ihm werden darum fr. 717 und 718

Ἕλληνες ὄντες βαρβάροις δουλεύσομεν;
κακῶς ὀλοίατ'· ἄξιον γὰρ Ἑλλάδι.

zuzuweisen sein. Auch fr. 716

κακός τίς ἐστι προξένῳ σοι χρώμενος

ist gegen Agamemnon gesprochen, an welchem Telephus einen Gönner und Beschützer gefunden hat; ob von Achilles in der vorhergehenden Scene oder von Menelaos, ist ungewiss. Agamemnon hält dem Menelaos entgegen, dass der Feldzug nach Troja ohne die Führung des Telephus unmöglich sei; darum schliesst die Scene mit den Worten des Agamemnon fr. 721 und 722:

ἴθ' ὅποι χρῄζεις· οὐκ ἀπολοῦμαι
τῆς σῆς Ἑλένης εἵνεκα

Σπάρτην ἔλαχες, κείνην κόσμει,
τὰς δὲ Μυκήνας ἡμεῖς ἰδίᾳ.

Für beide Scenen erhalten wir also den gleichen Schluss mit Anapästen, was die obige Anordnung nur zu bestätigen geeignet ist.

Der zur äussersten Erbitterung und Heftigkeit entwickelte Streit droht die Einigkeit der griechischen Fürsten vollständig aufzulösen und das nationale Unternehmen zu vereiteln: da wird durch die richtige Deutung des Orakels, dass nicht Achilles, sondern die Lanze gemeint sei, welche abgeschabt die Wunde heile:

πριστοῖσι λόγχης θέλγεται ῥινήμασιν (fr. 725)

der Grund des Streites beseitigt; der allgemeinen Zufriedenheit steht nichts im Wege. Ob eine solche Aufklärung und allgemeine Befriedigung bei Euripides nicht eher von einem Gotte als von dem Scharfsinn des Odysseus ausgehe, muss zweifelhaft bleiben. Bei Hygin gibt Odysseus die Lösung: den Odysseus konnte der römische Dichter, an den wir oben gedacht haben, eher brauchen als einen deus ex machina.

Nachträge zu Herrn Bursian's Aufsatz

Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Ausgrabungen in Dodona.'

Zu S 12, Anm. 1: Mit Tfl. 34, 1 ist, wie Prof. F. Blass bemerkt hat, das Bruchstück Tfl. 35, 4 zu verbinden: da nun dort Z. 2 das Femininum des Artikels ⊦ 𐌀 d. i. *ά* lautet, so ist auch Tfl. 34, 1 Z. 2 + 𐌀 als ein blosses Versehen des Schreibers für ⊦ 𐌀 zu betrachten

Zu S 16, Z. 6 ff.: Das ЄMBOYNIMAIG der Steinschrift ist, wie Director Dr. Lud. Weniger in Eisenach erkannt hat, als *ἐμ Βουνίμαις* aufzufassen, d. h. nach dem Kalender der epeirotischen Stadt Bunimä (oder Buneima): vgl. Steph. Byz. unter *Βούνεμα* und unter *Τραμπύα*.

Herr Trumpp machte vorläufige Mittheilungen über das äthiopische Adams-Buch.

Historische Classe.

Der Classensecretär Herr v. Giesebrecht legt vor:

„Die Instruction des Kurfürsten Maximilian I. für den Hofmeister Ferdinand Maria's vom Jahre 1646" von Studienlehrer M. Rottmanner.

Der verdienstvolle Lipowsky bemerkt, wo er in seiner Biographie des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern von dessen frühester Jugend spricht[1]): im Drang der Geschäfte und des Krieges habe sich Kurfürst Maximilian I mit der Erziehung seines Sohnes nicht genugsam und nach Wunsch beschäftigen können; da habe denn die Mutter, die Kurfürstin Maria Anna, das Kind, dann mit Hilfe zweier Jesuiten den Knaben erzogen und unterrichtet. Nach dem Abschluss des westphälischen Friedens habe Maximilian I mit Vergnügen wahrgenommen, welch grosse Fortschritte der Kurprinz in verschiedenen Künsten und Wissenschaften, in der lateinischen, französischen und italienischen Sprache mittlerweile gemacht hatte.

1) Des Ferdinand Maria Lebens- und Regierungsgeschichte, S. 11 ff.

Verveaux, der Beichtvater Maximilian's I und später Ferdinand Maria's, der die Verhältnisse des damaligen kurbayerischen Hofes aus unmittelbarer und persönlicher Anschauung kannte, gibt an, dass Ferdinand Maria schon in seinen Knabenjahren einen seiner hohen Geburt und seiner künftigen Stellung geziemenden Unterricht in wissenschaftlichen Dingen und in ritterlichen Uebungen empfangen habe; doch versäumt er nicht, die persönliche Sorgfalt des Vaters für die Heranbildung des Sohnes und Nachfolgers hervorzuheben.[1])

Für die Richtigkeit der letzteren Behauptung Verveaux', welche an und für sich der Glaubwürdigkeit nicht entbehrt, liegt jetzt ein unwidersprechlicher Beleg vor. Es war im Herbste des Jahres 1646, dass der kurbayerische Hof vor den Schrecknissen der französisch-schwedischen Invasion die Hauptstadt München verliess und sich nach Wasserburg flüchtete. Gerade um jene Zeit wurde Ferdinand Maria, geboren den 31. Oktober 1636, zehn Jahre alt; man beschloss, ihn der Kinderstube und Frauenaufsicht zu entnehmen und der Leitung eines Hofmeisters zu übergeben, unter dessen Befehl nicht blos die gesammte Dienerschaft des Prinzen stand, sondern auch die beiden Kammerherren desselben, die jede Woche abwechselnd den Dienst hatten, und der Präceptor, der dem Prinzen den Unterricht in der Religionslehre, in der lateinischen Sprache, in der Geschichte u. s. w. ertheilte. Zum Hofmeister seines Sohnes bestimmte Maximilian I einen seiner Geheimen Räthe und Kämmerer, Johann Adolph Baron Wolf genannt Metternich; in welchem Grade dieser das Vertrauen seines Herrn besass, geht daraus hervor, dass er von Maximilian I in seinem Testamente unter die Zahl der Administrations- und Vormundschaftsräthe aufgenommen wurde, denen das Wohl des Landes

1) Adlzreiter, Boicae gentis annales, P. III. l. XXXIV. § 12.

während der Minderjährigkeit Ferdinand Maria's (1651—1654) überantwortet war.[1]) Als nun aber Metternich in sein Amt als Hofmeister eintrat, liess ihm Maximilian I als Richtschnur für die Erfüllung seiner Pflichten eine Instruction einhändigen, welche die Grundsätze enthielt, nach welchen die Erziehung Ferdinand Maria's geleitet werden sollte; der Kurfürst folgte hierin dem Beispiel der Kaiser Ferdinand I und Maximilian II, sowie dem Vorgange seines Grossvaters Albrecht V und seines Vaters Wilhelm V, welche ebenfalls den Erziehern ihrer Söhne eingehende Vorschriften hatten zustellen lassen.[2]) Die Tradition von der Instruction Maximilian's I. ist im Munde des Volkes noch nicht erloschen; das Concept derselben aber hat sich im Cod. ital. 632 der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München erhalten; das Verdienst auf dies merkwürdige Schriftstück aufmerksam gemacht zu haben, hat der Secretär der k. Hof- und Staatsbibliothek Herr Wilhelm Meyer zu beanspruchen.

Die Instruction für Metternich ist in italienischer Sprache abgefasst und vom 1. Dezember 1646 datirt; als Ort der Ausstellung ist Wasserburg angegeben. Das Concept kann nicht von Maximilian's I eigener Hand herrühren; die Schriftzüge sprechen nicht weniger dagegen als der Gebrauch der italienischen Sprache, die in der Hofkanzlei aus-

1) Westenrieder: Beiträge zur vaterländischen Historie, Bd. X. S. 17. 51. S. ausserdem Lipowsky, S. 45 und 50; Cod. ital. 632, 61 a und 61 l.

2) Adlzreiter, P. III. l. I. § 6 und § 10. Die Instruction Wilhelm's V. v. J. 1584 ist im Cod. ger. mon. 2614 vorhanden, im gedruckten Handschriftenkatalog (Bd. V. S. 296) aber als Instruction Maximilian's I. bezeichnet; abgedruckt bei Westenrieder Bd. III. S. 146 ff., mit fehlendem Eingang und Schluss bei Wolf: Geschichte Maximilian's I. und seiner Zeit; vgl. Föringer in den Bayerischen Annalen, Jahrg. 1835, S. 246 ff., Aretin: Geschichte des bayerischen Herzogs und Kurfürsten Maximilian's des Ersten, I. S. 354 ff. und Stieve: Der Ursprung des dreissigjährigen Krieges I. S. 60 ff.

schliesslich zur Correspondenz nach Italien verwendet wurde, während der Kurfürst selbst deutsch zu schreiben pflegte: sind doch auch die Monita paterna, wie man jetzt gewiss weiss, ursprünglich in deutscher Sprache abgefasst worden.[1]) Nichtsdestoweniger muss Maximilian I für die Autorschaft des Documentes in Anspruch genommen werden, insofern die hierin enthaltenen Erziehungsnormen nur mit seinem Wissen und seiner Billigung, nur im Einklang mit seiner Willensmeinung und seinen pädagogischen Ueberzeugungen aufgestellt werden konnten, nicht in dem Sinne, dass diese Vorschriften von ihm erst erfunden und in eine zusammenhängende Form gekleidet wurden; denn die meisten dieser Bestimmungen finden sich schon in der sehr reichhaltigen Litteratur der vorausgehenden Jahrhunderte über Erziehung der Vornehmen und über Fürstenpflichten verzeichnet, sowie in der eben erwähnten Instruction Wilhelm's V, von welcher ausdrücklich überliefert wird, dass ihr ähnliche Zusammenstellungen zu Grunde gelegt worden waren.[2]) Ja es scheint sogar, dass aus solchen im Laufe der Zeit sich anhäufenden Erziehungsregeln allmählich ein bestimmtes System entstand, das für den jedesmaligen Fall des Gebrauchs vorgenommen und den speciellen Verhältnissen gemäss nur modificirt wurde; anders lässt sich die auffallende Uebereinstimmung in den Principien, manchmal sogar im Wortlaut nicht leicht erklären, wenn man z. B. die Instruction des lutherischen Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig für die Hofmeister seiner Söhne Rudolf, Friedrich Ulrich und Christian aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts[3]) mit den Anordnungen des römisch-katholischen Kurfürsten von Bayern vergleicht: so sehr begegnen sich die Ansichten dieser Fürsten

1) Söltl: Der christliche Fürst, S. 4.
2) Adlzreiter, P. III. l. I. § 6.
3) Opel: Der niedersächsisch-dänische Krieg, I. S. 138 ff.

in den Forderungen der religiös-sittlichen Ausbildung ihrer Söhne, der genauen Ueberwachung ihrer Umgebung, in der Bestimmung der Unterrichtsgegenstände und Erholungsmittel u. s. w. Auch die Anordnungen, welche der reformirte Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz zur Erziehung seines raugräflichen Sohnes Karl Eduard 1678 traf[1]), enthalten manche Berührungspunkte mit den vorhergenannten Instructionen.

Naturgemäss aber lehnte sich der Plan Maximilian's I zur Erziehung Ferdinand Maria's nach Form und Inhalt zumeist jenen Vorschriften an, nach denen seine eigene Jugend geführt worden war, nämlich der Generalinstruction Wilhelm's V für den Hofmeister und den Präceptor seiner zwei ältesten Söhne.[2]) Wenn von dieser gerühmt wird, dass sie Winke enthält, die „von gesundestem Urtheile tiefer pädagogischer Weisheit und echt christlichem Sinne Zeugniss geben"[3]), so lässt sich dies auch auf Maximilian's I Anweisungen anwenden; denn auch er betrachtete es „als das vor allem anzustrebende Ziel, dass sein Sohn mit Gottesfurcht erfüllt, zu christlicher Vollkommenheit herangebildet und von inniger, ihres Grundes und Inhaltes bewusster

1) Kazner: Louise Raugräfin zu Pfalz. Leipzig 1798, III. S. 132—168.

2) Wolf I, S. 77 spricht von nachträglichen Modificationen dieser Instruction, die durch die Vorstellungen des Propstes von Altötting, Minucci, herbeigeführt worden seien. Eine solche Modification hat Föringer (Bayer. Annal. Jahrg. 1835, S. 250) nachgewiesen. Wilhelm V. hatte die „heidnischen Schwätzer und Fabelhansen" (eine Bezeichnung der alten Classiker, welche wie Stieve l. c. Note 5 zu S. 60 anführt, schon in der bayer. Schulordnung v. J. 1548 vorkommt), aus der Fürstenschule im Alten Hof ursprünglich ausgeschlossen und durch neulateinische Autoren ersetzt. Nichtsdestoweniger erhielten Maximilian und Philipp den Unterricht in den alten Sprachen nach classischen Mustern (Cod. ger. 813). Ueber Minucci s. Stieve, Die Politik Bayerns 1591—1607, Erste Hälfte, bes. 126[1] und 542 ff.

3) Stieve: Der Ursprung des dreissigjährigen Krieges, I. S. 60

Glaubensüberzeugung durchdrungen werde". [1]) Wenn nun so neben manchen Aeusserlichkeiten wie z. B. der Tagesordnung manche Motive häufig fast wörtlich wieder erscheinen, so zeigt sich andrerseits doch auch mancher durch Zeit und Erfahrung bedingte Fortschritt: so hat beispielsweise das System körperlicher Züchtigung, das Wilhelm V nach alttestamentlicher Auffassung als ein heilsames Mittel zur Erzwingung des Gehorsams bei seinen Söhnen anzuwenden nicht blos gestattet, sondern sogar befohlen hatte, in der Instruction Maximilian's I keine Stelle mehr. Selbstverständlich: denn wenn er gleich selbst „mit ascetischer Strenge die Fastengebote bis zur Gefährdung des eigenen Lebens beobachtete und den Leib insgeheim mit „gräulichen Marterwerkzeugen" kasteite", [2]) so siegte doch da, wo die Behandlung des künftigen Thronfolgers in Frage kam, das ihm innewohnende, stark ausgeprägte Gefühl der fürstlichen Würde über jene Anschauungen, die ihm anerzogen und gleichsam zur zweiten Natur geworden waren. Und diese seine Emancipation ist um so bemerkenswerther, als andere Bestimmungen der Instruction den seit Maximilian's I Jugend ungemein vermehrten Einfluss des Jesuitenordens deutlich erkennen lassen. Gerade zu jener Zeit hatte der Mariencultus durch die Jesuiten eine ausserordentliche Ausdehnung gewonnen; der Sieg bei Prag hatte diesen Aufschwung der Verehrung bei Maximilian I noch gesteigert; erst 1638 waren zu den bereits herkömmlichen Marienfesttagen zwei neue hinzugefügt worden. [3]) Wilhelm V hatte es genügt, seine Söhne fünfmal des Jahres, zur Zeit grosser kirchlicher Feste, zur Beichte gehen zu lassen: Maximilian I hingegen dehnte bei seinem Sohne diese Verpflichtung auf alle Marienfesttage aus und verordnete zugleich, dass

1) Ibid.
2) Ibid. S. 63.
3) Adlzreiter, P. III. l. XXIII. p. 402.

Ferdinand Maria in jedem Monat an einem Sonn- oder Feiertage das Gleiche thue, wie das seit 1637 in den von den Jesuiten geleiteten Anstalten zur Gewinnung eines Ablasses üblich war. [1])

Uebrigens geht aus Maximilians I Instruction (§ 8 und 13) hervor, dass nicht bloss der Hofmeister, sondern auch der Beichtvater des Prinzen, der natürlich dem Jesuitenorden angehören musste, und der Präceptor, dieser in Bezug auf die Methode und den Umfang des Unterrichtes und in Bezug auf die Wahl der Autoren, mit speciellen Anweisungen ausgestattet wurden; eine vom Kurfürsten erlassene Kammerordnung regelte die Pflichten und das Verhalten des Hofmeisters, des Präceptors, des Arztes, der Kammerherren und der Dienerschaft hinsichtlich der dem Prinzen gegenüber zu beobachtenden Formalitäten. Um den pünktlichen Vollzug aller seiner Vorschriften kümmerte sich der Kurfürst unablässig und persönlich; er forderte von dem Hofmeister Relationen über das Betragen und die Fortschritte seines Sohnes; für unvorgesehene oder ausserordentliche Fälle musste die Entscheidung des Vaters oder der Mutter eingeholt werden; tagtäglich befand sich der Kurprinz einige Stunden, Mittags und Abends, in der Gesellschaft der Eltern und verwerthete in ehrerbietigem Gespräche mit denselben — eine allzugrosse Vertraulichkeit ward ferngehalten — die frischgewonnenen Kenntnisse in den modernen Sprachen, deren auch der Hofmeister kundig war.

Welche Bedeutung die Institutionen Maximilian's I zur Erziehung seiner Söhne (denn auch der zweitgeborene Prinz, Maximilian Philipp, ward dem nämlichen Hofmeister unterstellt und nach den nämlichen Principien ausgebildet),

---

1) Kropf: Historia Provinciae Societatis Germaniae Superioris, P. V. p. 396.

noch später hatten, kann man aus Folgendem ersehen. Ferdinand Maria's ältester Sohn, Max Emanuel, empfing den ersten Unterricht in der Religions- und Sittenlehre, im Lateinischen u. s. w. ebenfalls von Jesuiten; als er 10 Jahre alt geworden war, erhielt er einen Hofmeister, Heinrich Marquis von Beauveau; von den modernen Sprachen lernte er das Französische und das Italienische; das Spanische, das sein Vater sich hatte aneignen müssen (§ 47), blieb ihm erspart; dagegen wurden ritterliche Uebungen nicht ausser Acht gelassen. [1])

Wenn man aus diesen Nachrichten die Vermuthung schöpfen darf, dass Max Emanuel nach der Instruction Maximilian's I erzogen ward, so wissen wir dagegen jetzt ganz gewiss, dass Ferdinand Maria dem Hofmeister seines zweiten Sohnes Joseph Clemens, Simon Herrn von und zu Weichs, jene Bestimmungen zur Befolgung zustellen liess, nach denen er selbst unter Metternichs Leitung herangebildet worden war. Die Instruction, welche Ferdinand Maria dem Herrn von und zu Weichs ausstellte (8. April 1678), ist uns in deutscher Sprache im Cod. ger. 3298, f. 31—62, erhalten; sie ist nichts anderes als eine bis auf die unvermeidlich nothwendigen Aenderungen wörtliche Uebersetzung der Instruction Maximilian's I für Metternich und zwar der Paragraphe 1, 2, 5—15, 19—53, 63, 64. Dass hier eine Uebersetzung, nicht ein deutsches Original vorliegt, beweist der Titel der Handschrift; [2]) dass die Ueber-

1) Lipowsky, S. 223 ff.

2) „Liber Vitae. Leben Josephi Clementis Hoch-Fürstlichen Durchleicht Herzogs in Bayrn etc. Von dero Hochseligisten, und durchleichtigisten Anherrn Maximiliano, und Herrn Vattern Ferdinando Maria Weiland Churfürst, und Herzogen in Bayrn etc. Zu einem Exempl, vnd nachuolg vorgeschriben Vnd iezt im zwölfften Jahr seines alters in teütsch ybertragen. München den 5. Dec. Ao. 1682." Der 5. Dezember war der Geburtstag des Prinzen Joseph Clemens.

setzung nicht früher als in's Jahr 1682 fällt, geht eben daraus hervor; somit muss das dem Hofmeister des Joseph Clemens 1678 übergebene Exemplar in einer fremden Sprache, wohl italienisch abgefasst gewesen sein. Cod. germ. 3298 enthält aber noch zwei weitere Urkunden in deutscher Sprache: f. 63—73 die von Ferdinand Maria für den Dienst des Prinzen Joseph Clemens gegebene Kammerordnung, datirt vom 8. April 1678, vermuthlich identisch mit der in der Instruction Maximilian's I mehrmals erwähnten Kammerordnung, und f. 2—30 die Uebersetzung von 53 Paragraphen aus den Monita paterna. Da aber diese letztere mit dem lateinischen Text in den Annales Boicae gentis (P. III. p. 613—621) so wenig wörtlich übereinstimmt, als mit dem im k. Hausarchiv aufbewahrten deutschen Originalaufsatz Maximilian's I, so ist die im Cod. ger. 3298 vorhandene Uebertragung auf eine uns unbekannte lateinische Quelle zurückzuführen; nicht minder ist klar, dass schon vor 1682 die Kunde von der ursprünglichen Abfassung der Monita paterna in deutscher Sprache verloren gegangen war.

Ordini di Noi Massimigliano, Conte Palatino del Reno, 1
Duca dell' un' e l'altra Baviera, Principe Elettore del sacro
Romano Imperio, et

Instruttione

per il maggiordomo del nostro diletto figlio primogenito et 2
Elettore Duca Ferdinando Maria, come doverà diportarsi in
detta sua carica circa la Christiana educatione et alli ministri
et intorno all' amaestramento della servitù et ogni altro
particolare del medemo.

Ancorchè l'omnipotenza e bontà di Signore nel tempo 3
del mio si longo, difficile e pericoloso governo, anzi in tutt'
il corso di nostra vita ci habbi fatto molte e singolar gratie

e benefici, per le quali mai posiamo[1]) ringratiarlo a bastanza: stimando nulladimeno con raggione fra le maggiori il dono delli due figli havuti per singolar providenza e decreto del cielo in questa nostra assai grave età con la presente nostra dilettissima Signora Consorte Maria Anna, nata Principessa d'Ongaria e Bohemia, Arciduchessa d'Austria etc., per consolatione e sollievo d'entrambi, sì anche per maggior stabilimento e fundamento della nostra Elettorale casa e successione, istessamente tanto a beneficio, utile e vantaggio de nostri stati e sudditi quanto della Religione Catholica nell' Imperio Romano, c'incombe più tanto maggiormente il procurare con ogni paterna sollecitudine, studio e cura, che detti nostri figli per il fine preaccennato e principalmente in ringratiamento, honore e gloria del Signore, dal quale li habbiamo ricevuti, in questa loro verdeggiante età venghino educati et amaestrati nel timore di Dio, pietà, virtù e costumi degni di Principe e per altro lodevoli et incaminati ad una vera perfettione.

Sebene dunque tocca generalmente a noi l'invigilare in ciò sopra de' nostri figlii, perchè nulladimeno il maggiore Ferdinando Maria come primogenito, se Dio gli concederà sì longa vita come speriamo, sarà tanto per raggione naturale come delle leggi Imperiali et osservanza delle famiglie dei principati, singolarmente della nostra casa per succederci sì nella dignità Elettorale come nel governo delli nostri stati Elettorali, e per l'Iddio gratia è già arivato ad una età assai matura: quindi habbiamo giudicato ispediente e necessario il levarlo dalla guarda fanciulesca, il confidarlo ad un maggiordomo e per sua miglior, singolar e più confacevole educatione il provederlo di gente a ciò necessaria: acciò subito in questa sua verde età si ponga in lui fondamento di buon allievo, tempestivamente s'avezzi ad ogni

1) Dergleichen Eigenthümlichkeiten in der Schreibweise sind beibehalten worden.

bene e venga alontanato da ogni male e col continuo essercitio facci progressi da una virtù all' altra e successivamente passaggio a tal perfettione, che possa riuscir un saggio e ben qualificato Principe Regente e vagli a suo tempo lodevolmente applicare ciò che haverà appreso nella sua gioventù a maggior gloria di Dio, a prò et utile universale e de suoi stati et a beneficio suo proprio e di sua eterna salute.

Havendo noi dunque in ciò riposto ogni confidenza nel 5
nostro Consigliere Segreto e Cameriere, Giovanni Adolfo Baron Wolf detto Metternich, per le sue da noi conosciute buone qualità e lodevol modo di vivere e fatta rissolutione di servirsi del medemo per maggiordomo dell' antedetto nostro figlio Ferdinando, consegniamo perciò, affidiamo e raccommandiamo il medemo nelle di lui fidissime mani come nostro carissimo e preggiatissimo pegno, e vogliamo che per carico della sua conscienza debba generalmente far, osservar e commandar tutto quello che può ridondar di nostra sodisfattione ad honor, utile e profitto, singolarmente però alla salute dell' anima d'esso nostro figlio. All' incontro prohibisca tutto ciò che può contrariare alla buona educatione, honestà e lodevoli costumi; e sopra d'ogni altra cosa è nostra ferma volontà, intentione e commando ch'esso maggiordomo in questa sua carica e servitio debba conformarsi in tutto a questa nostra instruttione et ordini.

Ordiniamo all' incontro che nostro figlio Ferdinando, il 6
quale sarà anche di quand' in quando da noi con la viva voce in ciò paternamente amonito et avertito, che debba prestar la conveniente ubedienza al maggiordomo assegnatogli, che lo rispetti et in tutto senza contraditione l'ubedisca, col dimostrarsegli per ogni verso tale, che ad esso maggiordomo non resti occasione di doglianza contro del medemo: perchè se contro ogni nostra speranza ciò accadesse, non mancaressimo al certo di proceder seco con rigore e precipitarebbe da se nella disgratia paterna. Dove all' incontro con la

dovuta ubedienza e buoni portamenti può promettersi la beneditione del Signore e da noi ogni gratia, vantaggio et affettione.

Vogliamo parimente che li gentilhuomini serventi detti 7
camerieri destinati a nostro figlio nobili o titolati che siino, il precettore, paggi, ajutanti di camera, portieri, staffieri et altri suoi ufficiali e servitori siino sottoposti alla carica e commandi del maggiordomo e che siino tenuti di portargli il dovuto rispetto e d'ubidirlo, ladove egli come vero dirrettore del medemo saprà come reger e ben ordinare tutta la servitù, però nelle cose gravi con nostra presaputa, approvatione e commando.

Havendo però col maggiordomo ordinato etiandio due 8
camerieri a nostro figlio, che doverano continuamente ritrovarsi al servitio col cangiarsi d'una settimana in l'altra, come pure un precettore, che lo doverà instruir non meno nel timor di Dio che nelli studii, habbiamo ben sì prescritto a quelli l'ordine camerale et a questo fatta spedire e consegnare una particolar instruttione, il che doverà in tutto esser sempre osservato; perchè ad ogni modo al maggiordomo come supremo dirrettore s'acconviene la general inspettione sopra di tutto, e perciò se gli aspetta etiandio il tenir diligente cura, che e li uni e li altri nostri ordini e commandi vengano da cadauno essatamente et inalterabilmente osservati e pratticati: quindi per questi rispetti habbiamo fatto consegnar ad esso maggiordomo copie dell' ordine camerale, quale unitamente riguarda la sua persona e carica in più ponti speciali, e dell' instruttioni del precettore, perchè da quelle s'informi bene; e non solo facci e procuri, che con ogni ansietà e diligenza e con fedeltà venghino esseguiti, ma osservi etiandio con non minor diligenza e cura ciò che intorno la sua persona e carica in quelli vien disposto, alli quali perciò totalmente ci rimettiamo col commandare alli camerieri e precettore di portar il dovuto ri-

spetto al maggiordomo, corrispondendo seco diligentemente in tutto, secondandolo possibilmente nella sua carica et ubedendo alli suoi ordini.

Perchè anche in questa instruttione si contengono 9
molti ponti che riguardano sì li portamenti di nostro figlio come del maggiordomo, i quali sono generalmente da osservarsi da esso, ma etiandio dalli camerieri e precettore sì per regolar se medemi et astradar esso figlio non meno ch'il maggiordomo, e questo non potrà forsi, massime la notte, per altri affari ritrovarsi sempre presente all' essercitio della sua carica: quindi è nostra gratissima intentione e commando, che ogni qual volta il maggiordomo sarà assente, il cameriere, che all' hora haverà il servitio ordinario e si ritroverà presente, debba supplire alla di lui caricha et in tutto essercitar le sue vicende, e questo si debba rispettar et ubedir come il maggiordomo medemo: et acciò i camerieri habbino la precisa informatione e notitia, come in tal caso in ogni capo haveranno da diportarsi, doverà communicarsi ad entrambi de medemi sicome al precettore et ad ogni uno di essi un estratto di quest' instruttione del maggiordomo in quelli ponti, i quali a loro unitamente s'aspettano, e poi questa osservarsi e da lor adempirsi con uguale diligenza come le loro particolari instruttioni.

E perchè, come si è detto, tutti quelli del servitio di 10
nostro figlio sono sottoposti al maggiordomo, così quando osservasse, che li camerieri o precettore contro ogni nostra speranza non sodisfacessero opportunamente alle loro cariche et instruttioni et a questo che altro conviene, toccherà al medemo il farne contro i medemi i dovuti risentimenti o secondo la qualità delle cose portarne le notitie a noi o alla nostra dilettissima Signora Consorte. Rispetto poi alli altri servitori, se cometteranno mancamenti, li castigherà secondo le persone o se il delitto fosse tale, ne porgerà a noi riverentemente l'avviso.

Doverà all' incontro proteger ciascheduno nella sua 11
carica et assistir a chi indebitamente fosse aggravato, e massime i camerieri e precettore, et a questi tre sarà concesso di correger opportunamente con la viva voce et amonire con prudenza e discrettione nell' essercitio delle loro cariche esso nostro figliuolo; o per quello riguarda li gentilhuomini serventi e precettore, se fosse stimato necessario, l'avisarne il maggiordomo, acciò secondo la qualità dell' affare vagli rimediarvi o prenderne da noi o dalla nostra Signora Consorte le ressolutioni.

Doverà parimente il maggiordomo non solo lui medemo 12
mantener presso ciascheduno la sua riputatione, ma procurar che ciò osservino etiandio li camerieri e precettore, e cooperare alla manutentione dell' authorità e rispetto di cadauno. E li sodetti camerieri e precettore riguarderano di non rendersi troppo famigliari con persone di bassa conditione: unitamente poi terrano cura, che tutta la servitù di nostro figlio ne discorsi e sue attioni si portino con modestia e senza scandalo, e ciò tanto per il mantenimento della dovuta e necessaria reputatione del medemo, quanto per proprio honore. Il che è quanto riguarda generalmente l'authorità e carica del maggiordomo.

Hor toccando in specie l'educatione et allievo di nostro 13
figlio, perchè ogni bene vien dal cielo e la divotione e timor di Dio è il fondamento e principio d'ogni buona educatione e della sapienza, anche d'ogn' altra virtù, dono e gratia, vogliamo perciò e commandiamo primariamente, che si debba principiare col radicar il timor di Dio et a quello venga con diligenza e frequentemente amonito e spesso e vivamente con saggie e ben fondate raggioni e con essempii cavati sì dall' historie sacre come profane rimonstrato l'obligo, necessità, utile e bellezza di questo et all' incontro la deformità del peccato et il gran danno sì temporal come eterno, che nasce da questo; che venga

amaestrato et amonito ad un ordinata pietà e divotione sì la matina e sera come in ogn' altro tempo, all' udir quotidianamente con singolare modestia e riverenza la santa messa, all' assistenza de divini officii, prediche et altri essercitii spirituali e sante fontioni: e come meglio singolarmente circa la division del giorno segue e diffusamente appare dalla instruttione del suo confessore, e rispetto all' altre regole da quella del precettore.

Acciò nostro figlio vivi tanto più certo e sicuro nella 14
gratia di Dio et in tutte le sue attioni vagli tanto maggiormente sperare la beneditione et assistenza del Signore, doverà nella sua gioventù esser avezzato et indotto a frequenti confessioni e penitenze e pratticar queste ordinariamente ogni mese, sicome in tutte le feste maggiori e della Beatissima Vergine con un confessore stabile, che doverà esser della Società di Giesù; et il maggiordomo e precettore doverà avvisar prima et avertir il confessore delli mancamenti più frequenti del medemo. Rispetto alla santa communione ordinaremo opportunamente a suo tempo: intanto doverà esser diligentemente instrutto et animato ad una singolar divotione e veneratione del Santissimo Sacramento e della Santissima Croce, come contrasegno gloriosissimo e salutare della nostra redentione.

E perchè noi et i nostri gloriosi antenati habbiamo 15
sempre nudrito singolar divotione, amor e confidenza alla gloriosissima Regina de Cieli e Madre di Dio Maria e doppo Dio havuto, riverito e ricconosciuto questa per la maggior Protettrice e Patrona dell' Elettorale nostra casa, sudditi e paesi e tale quotidianamente l'isperimentiamo: quindi è nostra precisa intentione e commando, che il nostro caro figlio Ferdinando in tutti li accidenti e bisogni venga animato continuamente et amonito ad una consimil divotione e veneratione ferventissima di questa nostra Avvocata e Protettrice; che non lasci mai transcorrer il segno dell'

Ave Maria senza publica divotione, e debba venerar la Madonna Santissima tutti li sabbati e vigilie secondo l'instruttione del suo padre confessore. Subito poi che con l'ajuto del cielo sarà arrivato a più matura età, sarà cura di detto padre confessore il pensare che detto nostro figlio venga aggregato alla Venerabile Congregatione dell' Annonciatione della Beatissima Vergine et instrutto nella recitatione dell'officii. Acciò facci le sue orationi con meglior attione e maggior frutto tanto in chiesa come fuori, non se gli tolerarà il correr o mirar in qua e là nè il cianciare, e sarà vietato et impedito tutto ciò che può caggionar distrattione o dal maggiordomo o dal cameriere, uno de quali doverà sempre essergli assistente nella chiesa e correger le distrattioni et osservarà.

Tutto ciò che serve all' incitamento di Christiana di- 16
votione, come libri spirituali, pitture, Pater Noster, Agnus Dei, reliquie e cose simili, doverà da nostro figlio esser tenuto con ordine e valersi delli Agnus DEi con riverenza.

Sebene per causa della sua gioventù e poca capacità 17
non può per anche apprender il vero frutto delle prediche e promulgatione della parola di Dio, acciò nulladimeno pian piano venga reso capace e stimolato ad una diligente attentione, gli doverà ogni volta il maggiordomo, cameriere o precettore, che fra il giorno vi sarà assistente, a tempo opportuno raccontar succintamente qualche cosa della predica passata con addimandar all' incontro il figliuolo e farsi raccontare quello vi haverà notato lui.

Quando il maggiordomo osservasse, che nostro figlio 18
nudrisse desiderio di qualche cosa honorata e riguardevole. come di qualche regallo o cosa simile, e conoscesse ciò di che vorebbe supplicarne noi o la nostra Signora Consorte o altresi ottenere, se gli doverà insegnare, che tutto ciò debba ricercare per via d'humiltà e divotione, come sarebbe mediante la promessa di recitar certa oratione, et a con-

tentarsi, quando ben anche non l'ottennesse, acciò s'avezzi
e sappi, che doverà ottenner ogni bene da Dio e con
opere sante.

Perchè la conversatione di persone religiose e divote 19
et il buon essempio de superiori et altri, che vi si ritrovano
sempre assistenti, molto vagliono non solo per ravivar, ma
etiandio per mantener et accrescer la divotione e timor di
Dio: quindi ogni qual volta lo darà l'occasione e che ciò
potrà seguire senza transcurar altre cose necessarie, procu-
rerà il maggiordomo, che da nostro figlio vengan persone
religiose, singolarmente di quelle di qualche ordine, e che
discorrino seco di cose utili alla pietà, salute dell' anima,
alla cognition di Dio e suoi commandamenti; e non solo
stesso fargli strada presso li divini ufficii et ogni altro
luogo con atti di edificatione e buon essempio, ma amonir
in ciò tutta l'altra servitù con scaciar, vietar et levar tutto
ciò che può impedir il timor di Dio e riuscir di pregiudicio
all' anima del figlio.

E perchè la certa e vera veneratione e servitio di Dio 20
si ritrova solamente presso la Santa Catolica et Apostolica
Romana Chiesa e sua religione e fuori di questa non vi è
gratia, salute nè beatitudine, ma come fuori dell' arca di
Noe è ogni cosa diluvio di morte e dannatione eterna:
quindi nostro figliuolo, per quanto ama la gratia di Dio e
nostra come di padre e per quanto stima il sfugir le pene
temporali et eterne, si mantenirà constante sino all' ultimo
suo fine nella nostra vera santa, illuminante e salvificante
religion Catolica portataci dalli nostri gloriosi antecessori e
per singolar gratia di Dio intieramente conservata nelli nostri
stati, senza mancar mai in alcun modo dalla medema, col
tenersi sempre mai lontanissimo e separato da tutto ciò che
contraria la medema.

Perciò il maggiordomo come anche il cameriere e pre- 21
cettore doverano cooperare a ciò con ogni diligenza e cura,

pratticando tutto quello che in questo particolare può servire ad una buona instruttione, col vietar seriamente all' incontro tutto ciò che con discorsi, lettura, curiosi et inutili trattati o scartafacci, dispute o in altra forma può occupar un animo giovanile altresì inclinato alla curiosità e per opera dell' astuto Serpente ingannarlo presto, senza rispettar o riguardar in ciò alcuno.

Doppo il timore di Dio e divotione segue la riverenza, 22
cordialità, fedeltà et amore verso de genitori e quelli che sono in luogo di Dio e de parenti: al quale c'obliga ogni lege naturale e divina. Perciò il maggiordomo, precettore et altre persone assegnate a nostro figlio doveranno procurar con ogni diligenza e far sì che il medemo a noi et alla nostra dilettissima Signora Consorte come a suoi cari genitori facci conoscer in tutto ogni riverenza, amor figliale, fedeltà et ubedienza, che in presenza nostra ci dimostri singolar rispetto e riverenza col star sempre a capo scoperto, quando noi non lo facessimo coprire, in che specialmente doverà esser con ogni diligenza amaestrato dal maggiordomo e precettore, considerando che doppo Dio egli da noi ha ricevuto la vita et hereditato la sua gran nascita, conditione e stato et ha da aspettare non solo ciò che serve al mantenimento di questo, ma anche altro sostentamento. Istessamente doverà portar il dovuto rispetto a prossimi congionti, singolarmente al nostro Fratello Elettor di Colonia, sicome al Duca Alberto et entrambi suoi figliuoli, come quelli che si ritrovano quivi, e ben spesso presso d'esso nostro figlio dimostrando loro ogni affettione e confidenza.

In luogo di Dio e de genitori sono etiandio quelli c'hanno 23
cura dell' anima, come i confessori et altri sacerdoti et ecclesiastici; poscia il maggiordomo, precettore e simili persone sopraintendenti di nostro figlio, a quelli sicome a persone attempate, massime a primarii del paese, a nostri principali ministri e consiglieri, delli quali ci serviamo più delli

altri per promover tanto meglio e felicitare li affari della nostra regenza, secondo il stato di ciascheduno dimostrar ogni rispetto, honor e cortesia e così far cosa grata tanto a Dio quanto al mondo.

Col nostro figlio minore Massimigliano come con suo 24
fratello carnale viverà sempre con fraterna dilettione, confidenza et unione, sfugirà tutto ciò che può caggionar colera, disgusti e dissensioni, lo compatirà come più giovine, più debile e meno intelligente, nè seco certarà in altro che nel timor di Dio, virtù e dottrina: a ciò lo stimularà con lodevoli essempi e con piacevoli documenti, nè lo doverà stimar o tener per inferiore a se, ma considerarà sempre, che dipende solamente dalli decreti e providenza divina, al quale di loro vogli compartir più doni e gratie et in avenire la succession nel governo. Ladove il maggiordomo doverà tenir cura singolare e saprà come impedir fra loro ogni sconcerto et inconvenienza.

Come nel resto il nostro figlio Ferdinando si debba di- 25
portare opportunamente, christianamente e da principe con il suo prossimo et ogn' altra persona di alta e bassa conditione, lo ricaverà dalle virtù e buoni costumi. E sebene la virtù è una tanto preggiata e bella cosa, che essalta et adorna tutti li huomini, di qualonque grado o conditione siino, s'appartengono nulladimeno queste singolarmente a principi, i quali vengono amoniti dal medemo titolo e predicato „Serenissimo", che loro debbono fra tutti li altri far risplendere le loro virtù. Perciò sicome nostro figlio vien predicato col titolo di Serenissimo, così deve con ogni diligenza e studio procurare di rendersi serenissimo e splendidissimo nelle belle virtù e signoril costumi et acciò con ogni cura amonirlo e disponerlo con tutti li mezzi opportuni il maggiordomo, impedendo e sradicando all' incontro ogni impropietà e vitio punibile col impatronirsi bene a quest' effetto dell' inclinationi e natura del medemo, e ten-

presso principi et altri personaggi di gran conditione, e queste dano la vera forma et apparenza a quelle nella medema maniera, come quando si presenta una pregiatissima o preciosissima gioja in un bel, artificioso e polito vaso. Doverà perciò il maggiordomo procurar a tutto potere, che questo sì alla mensa come in conversationi et ogn' altro affare, in parole e fatti si porti con modestia, prudenza e civilmente, però con attentione e riputatione, che aprendi etiandio con diligenza et osservi opportunamente l'usanze e consuetudini della nostra corte, singolarmente quando in questa si ritrovassero principi o altri gran personaggi, e indaghi perchè si osservi più o meno con un e l'altro principe e con ambasciadori, facendosi sopra di ciò informare.

Hor tutto ciò che generalmente potesse servire ad una 32
più essata e melior instruttione et coltura delle virtù e buoni costumi in nostro figlio, sii con l'introduttione di persone honorate, prudenti, dotte e virtuose, con utili conversationi e discorsi, con historie appropriate o con altri consimili mezzi pratticabili pratticato: et il maggiordomo non mancherà in ciò di accudir in tutto alli utili e vantaggi del figlio.

Doverà singolarmente esso maggiordomo usar la do- 33
vuta diligenza nel procurar, che nostro figlio nelle conversationi e discorsi sii animoso, però anche cauto e prudente, che volentieri discorri di cose sante, heroiche, politiche, militari e d'altre consimili, le quali stanno bene in un principe e l'aprofittano: ladove esso et altri che si ritroveranno assistenti a nostro figlio, sì nella recreatione come in altri tempi opportuni usarano simili discorsi, col darne così occasione e farne venir voglia anche al medemo, sendo che l'isperienza insegna, esser tale l'indole nelli figli de principi, che più facilmente, più volentieri e d'avantaggio apprendono dalla conversation di persone discrete et erudite, dalli amaestramenti fatti con la viva voce e discorsi piacevoli con

ritener ciò e meglio applicarlo, che all' usanza delle schuole, dalli libri, col continuo sedere, molesto e longo studiare. Doverà nulladimeno osservare il maggiordomo, che niuno de nostri camerieri, gentilhuomini serventi o consiglieri aulici, del trattar e discrettione de quali non si sia ben sicuro, vi si ingerisca, e niun altro, sia chi esser si voglia, senza la precedente dovuta insinuatione de medemo e licenza d'esso maggiordomo venga admesso a nostro figlio.

Acciò poi nostro figlio vagli aprofittarsi di ciò che così 34
vede, ode et apprende, e sappi por questo in atto prattico, doverà il maggiordomo farlo pratticar spesso con persone considerabili et intelligenti e ben conosciute, lasciandolo conversar con medemi tanto nella sua presenza come anche tal volta con persone di conosciuta discretione a solo: al qual effetto le domeni*che*, giorni festivi, come anche li giorni di lavoro, quando sarà commodo e senza transcurar altre necessarie facende parerà al maggiordomo, verrà esso figlio al nostro servitio, acciò così habbi la commodità di parlare e discorrere con li principali ministri, consiglieri secreti et altri officieri presenti, e singolarmente anche con persone forastiere di conto, che si potessero ritrovar in anticamera. E quando vi fossero principi o altri personaggi considerabili, il maggiordomo doverà prima opportunamente informarlo, come a misura del stato di ciascheduno doverà diportarsi con loro sì ne discorsi come in altro, hor massime nel principio, sinchè divenga alquanto più animoso e prattico; nè doverà dargli travaglio o lasciarsi divertire, quando ben anche ciò paresse cosa dura al figlio e venisse tal volta forse confuso, perchè è meglio, che si rompa tempestivamente il giaccio che doppo longo tempo e quando è troppo tardo, o forse quando riesce ancor più difficile. E doverà il maggiordomo osservarvi o con bella maniera e senza che se n'aveda il figlio indagar da nostri officieri e consiglieri, co' quali nostro figlio parla a solo, come in simil conver-

satione si sii diportato, et havendola passata bene, lodarnelo per tanto meglio così animarlo; ma quando in qualche conto havesse sbagliato, non per questo si doverà diriderlo per non renderlo più arrossito, timido e men rissoluto, ma dimonstrarglisi l'errore in privato con bella destrezza e meglio informarlo.

Hor sicome noi speriamo, che nostro figlio sarà in 35
questa forma instruito et essercitato nel vero timor di Dio, buone virtù e lodevoli costumi, secondo ricerca ogni convenienza, così è nostra seriosa intentione e commando, che tutto ciò che gli può riuscire contrario, pregiudiciale o d'impedimento, o dar ansa et occasione a nostro figlio a cose disdicevoli, venga oviato dal maggiordomo con soma diligenza, prudenza e cura; e che non se gli toleri alcuna buggia nè parola vitiosa o imprudente, niun' alterigia nè superbia, non la colera o malanimo, meno la superfluità nel mangiar e bevere, non prodigalità nè leggierezza o altri simili mali. Nè anche doverà dissimularsi o tolerarsi, che quando forse nel discorso si mostrasse imprudente o spensierato, ciò lo scusi o si discolpi col dire, che non l'habbi pensato in questa forma, ma, come si è già detto, doverà in ogni modo esser amonito et avezzato, che ne suoi discorsi sii veridico e sincero, e se pur conosce d'haver forse mal parlato, ciò stesso in se emendi, senza glosare questo et interpretarlo diversamente.

Nel medemo modo doverà avertire il maggiordomo, che 36
niun, al qual non sii da fidare, con le genti di nostro figlio s'ingerisca o porti avvisi; ladove è da porsi l'occhio sopra sconosciuti forestieri: item che forsi non vi capitino ridicoli, buffoni, ciarlatani o altra simil canaglia: e quando pur per cause rilevanti fossero tal volta per admettersi, che ciò non segua che con nostra presaputa e dando noi la licenza, si usi in ciò tal prudenza e cautela, acciò non nasca da questo alcun scandalo o altro male: che però si com-

manderà seriamente al portiere, che nella camera o anticamere di nostro figlio non lasci entrar alcuno se non quelli, a quali ciò s'aspetta, ma che stando in dubio, se ciò non fosse specialmente stato commandato dal maggiordomo, debba prendersi le deliberationi dal medemo. Avertirà specialmente il maggiordomo di non admetter o lasciar passar, ove sta alloggiato nostro figlio e suoi, alcuna dona sotto qualonque pretesto, nè anche quelle, che hanno cura della biancheria et altro: in che userà ogni particolar cura.

Alla presenza di nostro figlio non doveranno intro- 37
dursi discorsi vani, vitiosi o empii; alla mensa, quando per accidente dovesse mangiar solo, et in altre conversationi doveranno totalmente omettersi discorsi inutili e quelli racconti, i quali non servono alla buona educatione d'un principe.

Il maggiordomo doverà haver sommamente a petto, che 38
a nostro figlio, da chi che sia, non venga data alcuna occasione di dishonestà et altro simile, nè communicato alcun libro pernicioso, canzone o altra cosa scandalosa.

Non doverà mai lasciarsi nostro figlio solo o con un 39
solo giovine o servitore separato e meno ad un discorso secreto, per qual si sia causa, anche di necessità, quando al maggiordomo non consti, che nostro figlio presso quella persona sii in buona custodia e senza pericolo; ma doverà sempre ritrovarvisi presente o almeno vicino esso maggiordomo o 'l cameriere, che vi haverà quella settimana il servitio, o il precettore. Vietamo con ciò a nostro figlio il commandar qualche cosa ad un ajutante di camera o altro servitore o il mandarlo fuori senza la presaputa et assenso del suo dirrettore, sicome già è stato più diffusamente provisto nell' instruttione camerale, alla quale doveranno badar, come si deve, i dirrettori e non permettere, che nostro figlio si facci troppo famigliare co' servitori, nè questi molto con il medemo conversino, scrivino lettere o dalla città portino

avisi et intricchi o questi in altra forma mandino in qua e
là, invigilando sopra tutti e singolarmente sopra li ajutanti
di camera, col osservar e per quanto sarà fattibile, inquirer
diligentemente sopra ogni lor' andamento et attione, insti-
tuendo specialmente il maggiordomo fra di loro ogni setti-
mana un special e segreto essame, in modo che l'uno non
lo sappi dell' altro, come in ogni luogo le cose passino, e
quello l'uno habbi osservato dell' altro da non potersene
render buon conto; e di ciò che ritroverà di disdicevole, ne
darà li castighi, opportunamente ordinando et emendando
il tutto.

Perchè anco niuna cosa serve di maggior occasione 40
alli vitii, peccati et altre inconvenienze del maledetto otio,
il maggiordomo terrà diligente cura, che nostro figlio mai
si ritrovi senza honesta occupatione, ma che impieghi tutto
il tempo con orationi, studii, essercitii approvati, utili con-
versationi, convenienti recreationi e se ne serva bene in
altro modo.

Perchè poi anche l'allievo di nostro figlio Ferdinando 41
et il radicarvi virtù e buoni costumi dipende molto dalla
discretione, prudenza, maniere e procedere del maggiordomo,
delli camerieri, che suppliscono nell' altrui absenza, e del
precettore, come quelli che devono esser governatori d'ogni
sua attione: doveranno questi tanto rispetto a fatti come
alle parole ritrovar un bello, maturo, costante, grave e ben
discreto modo d'operar con nostro figlio, scansar, per quanto
si potrà, il molto contendere e gridare, acciò non si avezzi
alle reppliche et al far nuove parole.

Tutte l'essortationi et amonitioni doveranno farsi in 42
tal occasione e tempo, quando lo giudicheranno al meglio
disposto, acciò che il tutto facci maggior impressione e
frutto. Non doveranno anche publicamente confonderlo, ma
quando pure fosse necessaria qualche correttione in pre-
senza d'altri, ciò farlo co' qualche giesto o così piano, che

niuno de circonstanti sene aveda. In che con la loro discretione doveranno ben ponderare, se tal volta con lodi e buone parole non sii per ottenersi meglio e più facilmente d'avantaggio o il medemo, che per altro si procura con reprensioni e rigoroso procedere. In caso però che lo ritrovassero d'altra dispositione, procederano a dritura e secondo la loro instruttione con avertir etiandio a se medemi, acciò nè in fatti nè in parole alla presenza di esso lascino apparir cosa disdicevole, non gran colera, rancore o insolita melancolia, che vagli istessamente alterarlo o moverlo a nojosi e sinistri pensieri.

Sicome non devono tolerar nel medemo l'usar sopra- 43
nomi, parole piccanti et indecenti contro servitori o alcun altro, così doveranno astenersi di usarne anche essi contro il medemo o in sua presenza contro d'altri, molto meno batterlo o urtarlo, ma quando contr' ogni nostra speranza facesse qualche gran e considerabil mancamento, prender da noi o nostra Signora Consorte le rissolutioni rispetto al castigo.

Quando fors' anche via da questo in qualche cosa si 44
riferisse a noi, procederano nulladimeno, come si deve, a dritura contra del medemo, sin tanto che da noi ne ricevano altro comando, nè per le sue richieste et instanze doveranno facilmente deviare dalle loro instruttioni o da ciò che per altro giudicano di suo utile e vantaggio, meno atterirsi o dimostrarsi timidi, quando ben anche usasse contro di loro parole minacianti, il che pure non deve mai succedere, perchè ciò assolutamente gli prohibimo e ne lo vogliamo castigar severamente.

Doveranno perciò tempestivamente persuaderlo, che con- 45
sideri e sappi, che ogni suo far e dire in virtù del lor giuramento devono riferirlo a noi e nostra Signora Consorte, nè mai promettergli, che voglino di lui tacer qualche cosa, ma lasciarsi tempestivamente intendere, che non siino per

avisi et intricchi o questi in altra forma mandino in qua e
là, invigilando sopra tutti e singolarmente sopra li ajutanti
di camera, col osservar e per quanto sarà fattibile, inquirer
diligentemente sopra ogni lor' andamento et attione, insti-
tuendo specialmente il maggiordomo fra di loro ogni setti-
mana un special e segreto essame, in modo che l'uno non
lo sappi dell' altro, come in ogni luogo le cose passino, e
quello l'uno habbi osservato dell' altro da non potersene
render buon conto; e di ciò che ritroverà di disdicevole, ne
darà li castighi, opportunamente ordinando et emendando
il tutto.

Perchè anco niuna cosa serve di maggior occasione 40
alli vitii, peccati et altre inconvenienze del maledetto otio,
il maggiordomo terrà diligente cura, che nostro figlio mai
si ritrovi senza honesta occupatione, ma che impieghi tutto
il tempo con orationi, studii, essercitii approvati, utili con-
versationi, convenienti recreationi e se ne serva bene in
altro modo.

Perchè poi anche l'allievo di nostro figlio Ferdinando 41
et il radicarvi virtù e buoni costumi dipende molto dalla
discretione, prudenza, maniere e procedere del maggiordomo,
delli camerieri, che suppliscono nell' altrui absenza, e del
precettore, come quelli che devono esser governatori d'ogni
sua attione: doveranno questi tanto rispetto a fatti come
alle parole ritrovar un bello, maturo, costante, grave e ben
discreto modo d'operar con nostro figlio, scansar, per quanto
si potrà, il molto contendere e gridare, acciò non si avezzi
alle reppliche et al far nuove parole.

Tutte l'essortationi et amonitioni doveranno farsi in 42
tal occasione e tempo, quando lo giudicheranno al meglio
disposto, acciò che il tutto facci maggior impressione e
frutto. Non doveranno anche publicamente confonderlo, ma
quando pure fosse necessaria qualche correttione in pre-
senza d'altri, ciò farlo co' qualche giesto o così piano, che

niuno de circonstanti sene aveda. In che con la loro discretione doveranno ben ponderare, se tal volta con lodi e buone parole non sii per ottenersi meglio e più facilmente d'avantaggio o il medemo, che per altro si procura con reprensioni e rigoroso procedere. In caso però che lo ritrovassero d'altra dispositione, procederano a dritura e secondo la loro instruttione con avertir etiandio a se medemi, acciò nè in fatti nè in parole alla presenza di esso lascino apparir cosa disdicevole, non gran colera, rancore o insolita melancolia, che vagli istessamente alterarlo o moverlo a nojosi e sinistri pensieri.

Sicome non devono tolerar nel medemo l'usar sopra- 43
nomi, parole piccanti et indecenti contro servitori o alcun altro, così doveranno astenersi di usarne anche essi contro il medemo o in sua presenza contro d'altri, molto meno batterlo o urtarlo, ma quando contr' ogni nostra speranza facesse qualche gran e considerabil mancamento, prender da noi o nostra Signora Consorte le rissolutioni rispetto al castigo.

Quando fors' anche via da questo in qualche cosa si 44
riferisse a noi, procederano nulladimeno, come si deve, a dritura contra del medemo, sin tanto che da noi ne ricevano altro comando, nè per le sue richieste et instanze doveranno facilmente deviare dalle loro instruttioni o da ciò che per altro giudicano di suo utile e vantaggio, meno atterirsi o dimostrarsi timidi, quando ben anche usasse contro di loro parole minacianti, il che pure non deve mai succedere, perchè ciò assolutamente gli prohibimo e ne lo vogliamo castigar severamente.

Doveranno perciò tempestivamente persuaderlo, che con- 45
sideri e sappi, che ogni suo far e dire in virtù del lor giuramento devono riferirlo a noi e nostra Signora Consorte, nè mai promettergli, che voglino di lui tacer qualche cosa, ma lasciarsi tempestivamente intendere, che non siino per

avisi et intricchi o questi in altra forma mandino in qua e
là, invigilando sopra tutti e singolarmente sopra li ajutanti
di camera, col osservar e per quanto sarà fattibile, inquirer
diligentemente sopra ogni lor' andamento et attione, insti-
tuendo specialmente il maggiordomo fra di loro ogni setti-
mana un special e segreto essame, in modo che l'uno non
lo sappi dell' altro, come in ogni luogo le cose passino, e
quello l'uno habbi osservato dell' altro da non potersene
render buon conto; e di ciò che ritroverà di disdicevole, ne
darà li castighi, opportunamente ordinando et emendando
il tutto.

Perchè anco niuna cosa serve di maggior occasione 40
alli vitii, peccati et altre inconvenienze del maledetto otio,
il maggiordomo terrà diligente cura, che nostro figlio mai
si ritrovi senza honesta occupatione, ma che impieghi tutto
il tempo con orationi, studii, essercitii approvati, utili con-
versationi, convenienti recreationi e se ne serva bene in
altro modo.

Perchè poi anche l'allievo di nostro figlio Ferdinando 41
et il radicarvi virtù e buoni costumi dipende molto dalla
discretione, prudenza, maniere e procedere del maggiordomo,
delli camerieri, che suppliscono nell' altrui absenza, e del
precettore, come quelli che devono esser governatori d'ogni
sua attione: doveranno questi tanto rispetto a fatti come
alle parole ritrovar un bello, maturo, costante, grave e ben
discreto modo d'operar con nostro figlio, scansar, per quanto
si potrà, il molto contendere e gridare, acciò non si avezzi
alle reppliche et al far nuove parole.

Tutte l'essortationi et amonitioni doveranno farsi in 42
tal occasione e tempo, quando lo giudicheranno al meglio
disposto, acciò che il tutto facci maggior impressione e
frutto. Non doveranno anche publicamente confonderlo, ma
quando pure fosse necessaria qualche correttione in pre-
senza d'altri, ciò farlo co' qualche giesto o così piano, che

niuno de circonstanti sene aveda. In che con la loro discretione doveranno ben ponderare, se tal volta con lodi e buone parole non sii per ottenersi meglio e più facilmente d'avantaggio o il medemo, che per altro si procura con reprensioni e rigoroso procedere. In caso però che lo ritrovassero d'altra dispositione, procederano a dritura e secondo la loro instruttione con avertir etiandio a se medemi, acciò nè in fatti nè in parole alla presenza di esso lascino apparir cosa disdicevole, non gran colera, rancore o insolita melancolia, che vagli istessamente alterarlo o moverlo a nojosi e sinistri pensieri.

Sicome non devono tolerar nel medemo l'usar sopra- 43
nomi, parole piccanti et indecenti contro servitori o alcun altro, così doveranno astenersi di usarne anche essi contro il medemo o in sua presenza contro d'altri, molto meno batterlo o urtarlo, ma quando contr' ogni nostra speranza facesse qualche gran e considerabil mancamento, prender da noi o nostra Signora Consorte le rissolutioni rispetto al castigo.

Quando fors' anche via da questo in qualche cosa si 44
riferisse a noi, procederano nulladimeno, come si deve, a dritura contra del medemo, sin tanto che da noi ne ricevano altro comando, nè per le sue richieste et instanze doveranno facilmente deviare dalle loro instruttioni o da ciò che per altro giudicano di suo utile e vantaggio, meno atterirsi o dimostrarsi timidi, quando ben anche usasse contro di loro parole minacianti, il che pure non deve mai succedere, perchè ciò assolutamente gli prohibimo e ne lo vogliamo castigar severamente.

Doveranno perciò tempestivamente persuaderlo, che con- 45
sideri e sappi, che ogni suo far e dire in virtù del lor giuramento devono riferirlo a noi e nostra Signora Consorte, nè mai promettergli, che voglino di lui tacer qualche cosa, ma lasciarsi tempestivamente intendere, che non siino per

avisi et intricchi o questi in altra forma mandino in qua e
là, invigilando sopra tutti e singolarmente sopra li ajutanti
di camera, col osservar e per quanto sarà fattibile, inquirer
diligentemente sopra ogni lor' andamento et attione, insti-
tuendo specialmente il maggiordomo fra di loro ogni setti-
mana un special e segreto essame, in modo che l'uno non
lo sappi dell' altro, come in ogni luogo le cose passino, e
quello l'uno habbi osservato dell' altro da non potersene
render buon conto; e di ciò che ritroverà di disdicevole, ne
darà li castighi, opportunamente ordinando et emendando
il tutto.

Perchè anco niuna cosa serve di maggior occasione 40
alli vitii, peccati et altre inconvenienze del maledetto otio,
il maggiordomo terrà diligente cura, che nostro figlio mai
si ritrovi senza honesta occupatione, ma che impieghi tutto
il tempo con orationi, studii, essercitii approvati, utili con-
versationi, convenienti recreationi e se ne serva bene in
altro modo.

Perchè poi anche l'allievo di nostro figlio Ferdinando 41
et il radicarvi virtù e buoni costumi dipende molto dalla
discretione, prudenza, maniere e procedere del maggiordomo,
delli camerieri, che suppliscono nell' altrui absenza, e del
precettore, come quelli che devono esser governatori d'ogni
sua attione: doveranno questi tanto rispetto a fatti come
alle parole ritrovar un bello, maturo, costante, grave e ben
discreto modo d'operar con nostro figlio, scansar, per quanto
si potrà, il molto contendere e gridare, acciò non si avezzi
alle reppliche et al far nuove parole.

Tutte l'essortationi et amonitioni doveranno farsi in 42
tal occasione e tempo, quando lo giudicheranno al meglio
disposto, acciò che il tutto facci maggior impressione e
frutto. Non doveranno anche publicamente confonderlo, ma
quando pure fosse necessaria qualche correttione in pre-
senza d'altri, ciò farlo co' qualche giesto o così piano, che

niuno de circonstanti sene aveda. In che con la loro discretione doveranno ben ponderare, se tal volta con lodi e buone parole non sii per ottenersi meglio e più facilmente d'avantaggio o il medemo, che per altro si procura con reprensioni e rigoroso procedere. In caso però che lo ritrovassero d'altra dispositione, procederano a dritura e secondo la loro instruttione con avertir etiandio a se medemi, acciò nè in fatti nè in parole alla presenza di esso lascino apparir cosa disdicevole, non gran colera, rancore o insolita melancolia, che vagli istessamente alterarlo o moverlo a nojosi e sinistri pensieri.

Sicome non devono tolerar nel medemo l'usar sopra- 43
nomi, parole piccanti et indecenti contro servitori o alcun altro, così doveranno astenersi di usarne anche essi contro il medemo o in sua presenza contro d'altri, molto meno batterlo o urtarlo, ma quando contr' ogni nostra speranza facesse qualche gran e considerabil mancamento, prender da noi o nostra Signora Consorte le rissolutioni rispetto al castigo.

Quando fors' anche via da questo in qualche cosa si 44
riferisse a noi, procederano nulladimeno, come si deve, a dritura contra del medemo, sin tanto che da noi ne ricevano altro comando, nè per le sue richieste et instanze doveranno facilmente deviare dalle loro instruttioni o da ciò che per altro giudicano di suo utile e vantaggio, meno atterirsi o dimostrarsi timidi, quando ben anche usasse contro di loro parole minacianti, il che pure non deve mai succedere, perchè ciò assolutamente gli prohibimo e ne lo vogliamo castigar severamente.

Doveranno perciò tempestivamente persuaderlo, che con- 45
sideri e sappi, che ogni suo far e dire in virtù del lor giuramento devono riferirlo a noi e nostra Signora Consorte, nè mai promettergli, che voglino di lui tacer qualche cosa, ma lasciarsi tempestivamente intendere, che non siino per

ajutarlo ancorchè ad una minima cosa che disdica, meno dissimularla, ma che sono sempre et in tutti li casi per haver riguardo a Dio, alla loro conscienza, giuramento e commandi, e precisamente al suo vero, fermo, temporal et eterno bene, di che a suo tempo, quando haverà perfetto il giudicio, li ringratiarà grandemente, e per il contrario esser per riuscir tardo il pentimento et incolpar loro avanti Dio e se medemo.

Quanto a studii li rimettiamo intieramente alla parti- 46
colar instruttione del precettore, copia della quale vien consegnata al maggiordomo per sua informatione; e perchè habbi l'occhio, che venga diligentemente osservata. In questa secondo il bisogno si contiene precisamente, quali precetti et arti debban assignarsi a nostro figlio per impararli, quali authori gli doveranno esser letti, come da una disciplina e scienza doverà far il passaggio all' altra. Hor quivi è sol in genere nostra intentione e commando, al quale il maggiordomo doverà con ogni diligenza accudire, che nostro figlio mediante una buona e fondamental dottrina nell' oratione catholica et in altre opere et essercitii santi venga principalmente amaestrato nella lingua latina, poscia essercitato nell' historie e cose politiche come quelle che singolarmente ad un principe regnante sono utili e necessarie, e dechiarato etiandio ciò che può servire a questo studio con altre scienze ad un principe confacevoli, cioè la cosmographia, geometria, mathematica, arithmetica e simili, et in quelle con necessarie instruttioni e buon fondamento instituito.

Fra l'altri studii di nostro figliuolo se gli doverà eti- 47
andio dechiarar le lingue italiana, francese e spagnola, cui gli servino tanto per il discorso quanto per lo scrivere, al qual effetto gli manteniremo un particolar maestro di lingue, acciò lo instruisca nell' infradesignate hore e tempo: acciò però le apprenda tanto più facilmente e presto, il maggiordomo et altri intendenti delle lingue, che sono assi-

stenti a nostro figlio, subito che questo vi haverà fatto qualche profitto, procurerano con diligenza di essercitarlo e di perfettionarlo sempre più ipso usu.

Perchè poi anche non contraria alla riputatione d'un 48
principe, ma gli serve più tosto di ornato e riesce per ogni verso utile, anzi in un certo modo necessario, che habbi intelligenza nell' architettura, pittura, giojelaria e nell' arti d'orefici e stuccatori et altre consimili cose mechaniche, e ne discorra non solo di ciascheduna co' proprii e dovuti termini, ma etiandio con giudicio, e questo debba servirgli di recreatione: quindi il maggiordomo di nostro figliuolo gli farà a ciò animo admettendogli a certi tempi persone in simili scienze et arti ben fondate, di stima e valore, ma di conosciute buone qualità e costumi, et affatticandosi acciò detto nostro figlio n'acquisti buona peritia e cognitione e se ne possi a suo tempo servire: con questo però che in ciò non si passino i limiti, nè fuor di tempo o con lasciar il più necessario venga a ciò applicato, meno in questa forma sii data occasione a qualche disordinata brama, spesa, inutile curiosità o ad altro che potesse contrariar alle virtù e buoni costumi: ma si proceda per ogni verso con la dovuta riflessione, nostra presaputa e secondo la capacità di nostro figlio, e ciò servi per l'hore della recreatione.

E perche con li studii et altre cose serie, che fattigano 49
l'animo e l'intelletto, per una necessaria variatione si ricercano etiandio honeste recreationi et utili essercitii del corpo e dell' animo, come quelli che piacevolmente contemperano le fatticose attioni dell' huomo e lo fanno più habile e durabile nella reassuntione de medemi, anche per il mantenimento delle forze e della salute, come pure perchè molto servono all' assetamento e buon portamento della vita e sono in parte necessarie, lodevoli e decorose in un principe: admettiamo perciò a nostro figlio non solo tutto ciò che di sopra si è detto delle cose mechaniche, ma etiandio e prin-

cipalmente, che vagli essercitarsi e recrearsi nel schermire, cavalcarè, ballare, giochi di palla e pallamaglio, item nel mistier della caccia, nelli giochi della tavola e scacchi, come pure nel sbarro d'arcobuggi et azzaio, nell' uccellare, volo de falconi, pesche et altro consimile: il tutto però a suo tempo secondo l'età e possibilità del medemo e con la dovuta misura e prudenza, avertendo specialmente esso maggiordomo, che non si facci troppo grande l'ansietà della caccia e radicata e che l'affetto a simili cosi non facci posporre e transcurare le fontioni necessarie, nè mai permetta, che nostro figlio nelle stanze di sua habitatione tenga arcobuggi. battifuoghi, polvere o altra cosa pericolosa. Doverà istessamente essergli vietato il lotar con pericolo, nuotare, il correr fortemente e lontano et altro consimile che apporta pericoli e disdicesi in un principe.

Vogliamo etiandio, che nostro figlio col tempo e quando 50
vi haverà le forze, venga instrutto in ogni sorte d'essercitii cavallereschi, come nel correr all' annello e quintana, ne tornei a piedi, nel maneggio e giochi di picca, però con la predetta moderatione, e più perchè sappi il modo di servirsene e pratticarli, che perchè debba farne professione.

Sebene è anche ispediente e necessario, che venga dis- 51
segnato il tempo et hore precise per li studii, altri essercitii e recreationi, di che qui a basso ne vien fatta special mentione, potiamo nulladimeno ben figurarci, che non potrà così strettamente venir osservato, massime nelli essercitii e variatione de medemi. Rimettiamo perciò alla discretione del maggiordomo e precettore il commutar tal volta il giorno e l'hore di uno nell' altro et il dispensarle secondo il tempo e varietà delle staggioni, delli giorni festivi o di lavoro e della dispositione del corpo del figliuolo o per quello richiederà la presenza delle persone et altre considerationi, come pure l'eleger, secondo lor parerà, un giorno di riposo ogni settimana, mentre non vi corra giorno di festa. Di

questo però il maggiordomo doverà ricercare spesso da noi o dalla nostra Signora Consorte li nostri piacimenti e dando la relatione circa li portamenti del figliuolo tanto ne studii come nelli essercitii et altre cose permessegli udire le nostre deliberationi intorno a ciò che resterà poi da farsi. Doverà però anche sempre osservare, che quando nostro figlio nel tempo de studii sarà con noi condotto a spasso o haverà qualche altra vacanza, venga risarcito ciò che haverà negletto ne studii, nelle sussequenti hore di ricreatione.

Oltre di ciò tanto il maggiordomo come il precettore e 52
camerieri, quali in ciò doveranno corrisponder assieme diligentemente, haveranno singular cura della salute di nostro figlio et a tutto ciò che riguarda una buona conservatione della medema, vietandogli cibi malsani e frutti et ordinando col dovuto riguardo alla medema tanto li studii come li altri essercitii e recreationi et altro in modo che tutto ciò che può riuscirgli di danno, venga impedito et all' incontro ordinato e procurato tutto quello che può servirgli di profitto; e perchè ciò tanto meglio venga effettuato, doverano sempre badare alla complession et ogni attione del medemo, quando dorme, quando vigila, quando mangia e beve, e conformarsi all' instruttione per tal rispetto concepita da nostri medici di camera: ne studii singolarmente doverà osservarsi, che venga interpreso ciò che [di]serve per essercitio della memoria, la matina e subito il doppo pranso; e quando fa gran caldo, non venga interpreso niun affar violento; et in tutti li essercitii del corpo, da quali potrebber nascer danni al medemo et infermità, riguardare, che nostro figliuolo non usi troppo violenza, e quando forse si riscaldasse, col mutarsi de panni vagli pian piano rinfrescarsi.

E perchè per conservatione della salute è molto utile 53
un viver aggiustato e la ordinatione d'ogni affare in determinate hore del giorno riesce di grandissimo stimolo alli affari medemi: quindi il maggiordomo, precettore e camerieri,

ciascheduno secondo l'opportunità de loro officii e cariche, attenderano diligentemente e procureranno di tenir in buon ordine non solo nostro figliuolo, ma anche altri con il medemo. E seben in ciò non può esser prescritta una certa, universale e stabile regola, ma doverà mutarsi hor l' un' hor l'altra cosa secondo che portarà l'occasione: vogliamo nulladimeno e commandiamo benignamente, che quando non vi saranno singolar impedimenti e riguardi, che con nostro figliuolo debba diligentemente e continuamente, per quanto sarà possibile, osservarsi pontualmente il seguente ordine e ripartition del giorno, nè facilmente in alcun conto riceder da questa.

Doverà dunque la mattina levarsi alle 6 hore dal letto: 54
e quando in absenza del maggiordomo esso a quell' hora tuttora dormisse, il camèriere e precettore, che dormono nella camera del medemo, modestamente svegliarlo, amaestrandolo et essortandolo con ogni assiduità, che debba sempre inalzar il suo primo pensiero a Dio: e subito che sarà destato, si premunisca in letto col reiterato segno della santa croce. Hor quando haverà terminato di vestirsi e di pulirsi, si portarà subito nel suo oratorio, ove per un quarto d'hora con la dovuta divotione farà le sue orationi matutine, senza che avanti in alcun luogo principii o interprenda cosa ver' una: acciò così dalla santa oratione il giorno sortisca un fortunato principio e venga prosperamente incaminato; e queste orationi saranno prescritte e di quand' in quando ordinate secondo il bisogno e capacità del figliuolo dal suo padre confessore. Un quarto avanti le sette prenderà il suo brodo e poi udirà la santissima messa, facendo sotto quella le sue divotioni senza tralasciarvi mai giorno, eccettuato la dominica o li festivi, quando assiste alla predica e messa cantata. Doppo la messa darà principio al studio, premettendo una breve oratione, cioè »Veni, sancte spiritus, reple tuorum corda fidelium etc.« o »Actiones

nostras, quaesumus, Domine etc.«, e lo continuerà sino alle
9 hore.

Dalle 9 hore sino a mezzo le dieci doverà amaestrarsi 55
nella scherma e ballo, alternando questi essercitii ogni
giorno.

Alle 10 hore servirà noi e la nostra Signora Consorte 56
sino alla mensa; e doppo il mangiare ci resterà appresso
sino alle dodeci incirca o sino a tanto che noi medemi
gli daremo licenza di partirsi.

Gli vien poscia concessa recreatione sino all' un' hora, 57
quale sarà impiegata secondo la discretione e parere del
maggiordomo con lento passeggio nella stanza o in altro
luogo della nostra residenza o anche secondo la constitutione
del tempo nel giardino con allegra, utile et essemplar con-
versatione, overo con qualche leggier essercitio, quale non
ricerchi con violente commotione del corpo.

All' una e mezzo si darà nuovamente principio al studio 58
e si continuerà sino alle trè.

Da questa hora sino alle cinque hore potrà instruirsi 59
nelle lingue francese, spagnola et italiana, come anche nelle
cose mechaniche, con applicar et divider questo tempo se-
condo l'opportunità.

Doppo di questo sarà nuovamente recreatione sino alle 60
6 e potrà fra tanto pro ratione temporis intraprendersi
qualche essercitio, recitando prima della mensa second' il
consueto quotidianamente il rosario. Avicinando le 6 do-
verà nuovamente servir noi e la nostra Signora Consorte
alla mensa et doppo la cena restar presso di noi sino alle
7 overo 8 hore, secondo che noi gli commandaremo di
fermarsi.

Hor quando haverà da noi ottennuto licenza di partire, 61
o che si recrearà come doppo il pranso con modesto pas-
seggio e buona conversatione e singolarmente col rifletter a
ciò che nel passato giorno haverà appreso sì nelli studii et

altri essercitii, se vi sarà tempo in avantaggio; o che, se si avicinasse il tempo dell' oratione e di andar a dormire, legerà qualche cosa spirituale e fra l'altre le commemorationi delle vite de santi di quel giorno, portandosi poscia al riposo, concludendo il giorno con l'oratione e ringratiamenti a Dio per li beneficii e gratie ricevute, come ogni volta gli sarà prescritto dal confessore, e finalmente col quotidiano essame di conscienza, che da lui non doverà mai esser tralasciato, regolando in modo tale sì l'oratione come il spogliarsi, che alle 9 hore possa gir a letto. Avanti però che si spogli, recitarà con le sue genti le Litanie Lauretane et usarà la medema divotione nel corcarsi come nel levarsi, sì che l'ultimo suo pensiere sii del Signore Dio.

Ancorchè nelli prescritti ordini oltre il schermir e dan- 62
zare non sii stato statuito cosa sicura rispetto alli essercitii, ma siamo per dar successivamente li ordini, come opportunamente et in qual giorno et hora debba intraprendersi una cosa doppo l'altra: è nulladimeno nostra intentione, che a nostro figlio per questa volta debba incomber principalmente il cavalcare, e debba almeno due volte alla settimana, cioè il martedi e giovedi, portarsi alla cavallerizza, e sarà cura singulare del nostro granscudiere l'avertire, che nostro figlio in questo essercitio per via di qualche sforzo straordinario del corpo non riceva alcun nuocumento o danno.

Ciò che il maggiordomo haverà da osservare intorno 63
alle gioje, vestimenti et altri utensili di nostro figlio, si contiene sufficientemente nell' ordine et instruttione camerale, alla quale in ciò lo rimettiamo. Ci promettiamo perciò non solo come padre, che da nostro figliuolo debba con ogni accuratezza esseguirsi tutto ciò *che* si è predetto, mentre è nostra precisa intentione e commando, che acciò intorno a suoi portamenti habbi meglior informatione e quasi una sicura regola e filo per ordinar le sue attioni, gli vengan fatti e consegnati certi estratti sì dell' instruttioni del maggiordomo

come del precettore e delli ordini camerali, per quanto convien, che sappi per suo utile, affinchè come certa regola e modo di vivere con frequente lettura e matura riflessione l'imprimi nella sua memoria, anzi nel suo animo, quella habbi sempre avanti l'occhi et a quella si conformi: ma commandiamo in virtù di questo etiandio unitamente, nuovamente e nel di più al suo maggiordomo, che niente meno si conformi con ogni dovuta fedeltà, diligenza e potere e secondo il giuramento da lui prestato a tutti li preaccennati articoli e generalmente a tutto ciò che può ridondar a piacimento nostro e della nostra Signora Consorte, utili e vantaggi del figlio, e che riuscendoli qualche cosa difficile o che per altro tale, che habbi bisogno di sentir la nostra intentione, debba insinuarsi presso di noi per riceverla: e quello noi poscia in ciò gli commandaremo con la viva voce o alla presente instruttione in avenire di nuovo aggiongeremo in scritto, debba parimente osservarlo et esseguirlo e senza nostra special presaputa fuori d'un' inevitabile necessità da ciò non discostarsi, nè in ciò da alcuno lasciarsi impedire, avertendolo per fine e di bel nuovo dell' importanza della sua caricha e ravivandogli la singolar confidenza, che in lui tenemo, acciò vagli di tutto renderne buon conto a Dio, a noi e nostri e riportarne dall' onnipotente Signore e noi il guiderdone dovuto: in che pure non poniamo nel medemo alcuna diffidanza o dubio.

Al qual fine habbiamo fatto consegnare ad esso Barone 64
di Metternich come a maggiordomo da noi deputato a nostro figlio Ferdinando et obligato questa instruttione con nostra sottoscrittione e firma.

In Basserburgo il primo Decembre 1646.

Herr Cornelius hielt einen Vortrag über den angeblichen politischen Charakter des Processes gegen Michael Servet in Genf im Jahre 1553.

Sitzung vom 7. December 1878.

Philosophisch-philologische Classe.

Durch den Classensecretär wurde vorgelegt eine Abhandlung des Herrn G. F. Unger:

„Der Eridanos in Venetien."

In den Strom Eridanos stürzte, wie der Mythos erzählt, der Heliossohn Phaethon, als der Blitzstrahl des Zeus ihn traf; an den Gestaden seiner Mündung beweinten die Schwestern den Unglücklichen so lange, bis die erbarmende Gottheit sie in Schwarzpappeln verwandelte; ihre noch immer fliessenden Thränen erhärtete die Sonne zum goldstrahlenden Bernstein. Da den Alten ihre Mythen, so lange sie an die Götter glaubten, als Geschichte galten, so müssen sie den Eridanos für einen wirklichen, irgendwo nachweisbaren Fluss gehalten haben; dies ist auch der Fall gewesen, aber der herkömmlichen Ansicht zufolge waren sie über seinen späteren Namen nicht einig und dachten manche an einen Strom des Nordens, andere an den Rhone, die meisten an den Po. Da somit die alten Schriftsteller über die Lage des Flusses selbst uneins sind, da der Name desselben ächt griechisch (ihn führte ein Bach bei Athen) und sein frühestes Vorkommen in der Literatur (bei Hesiodos) mit einem Mythos, eben der Sage von Phaethon, verknüpft

ist; da ferner am Po und am Rhone nach den theils ausdrücklichen theils indirekten Zeugnissen eines Herodot, Diodor, Plinius und Lucian kein Bernstein zu finden war und dieses Baumharz nicht der Schwarzpappel sondern einer untergegangenen Tannenart angehört: so ist man, scheint es, vollauf berechtigt den Bernsteinfluss Eridanos zum Weltstrom Okeanos und den Hyperboreern in's Reich der Fabel zu verweisen, um so mehr als schon im Alterthum von Herodot, Aratos und Strabon die Existenz desselben entschieden geleugnet worden ist.

Der Eridanos gilt für einen mythischen Fluss und ein Versuch, ihm eine Stelle auf Erden anzuweisen, kann wenig auf Theilnahme und Ermunterung rechnen. Doch an Eines darf erinnert werden: die für die jetzt herrschende Ansicht massgebend gewordene Darlegung von Joh. Heinr. Voss in der Alten Weltkunde ist schon 1804 erschienen, und der einzige Forscher, welcher sich seitdem selbständig und erfolgreich auf diesem Gebiete bewegte, Karl Müllenhoff (Deutsche Alterthumskunde I 212 ff.) hat sein Augenmerk mehr auf Pytheas und die den nordischen Bernstein betreffenden Fragen gerichtet, in Sachen des Eridanos aber sich ausgesprochener Massen im Wesentlichen an Voss angeschlossen. Eine Revision der einschlägigen Stellen schien daher nicht unzeitgemäss und sie ist auch, wie uns bedünken will, nicht ergebnisslos geblieben. Vorliegende Auseinandersetzung will den Beweis erbringen: dass mit Ausnahme weniger, durch falsche Auslegung ihrer Quelle auf Abwege gerathener Schriftsteller die Alten übereinstimmend den Eridanos für einen Fluss Oberitaliens gehalten haben; eigentlich jedoch nicht für den Po selbst, welcher erst in der alexandrinischen Periode durch ein leicht erklärliches Missverständniss zu jener Benennung kam, sondern für einen im Podelta mündenden Fluss Venetiens; endlich dass Eridanos nur eine Hellenisirung des einheimischen

Namens ist, welcher sowohl Eretenos als Reteno lautete und in regelrecht modernisirter Form noch jetzt den Oberlauf des Flusses bezeichnet.

Die hie und da auftretende Ansicht, dass die Benennungen Eridanos und Padus sich zu einander ähnlich verhalten wie die Namen Istros und Danubius, dass die erste ursprünglich und vorzugsweise den Griechen, die andre den Lateinern eigen sei, ist schon im Alterthum ausgesprochen worden, s. Plinius hist. nat. III 117 Padus Graecis dictus Eridanus; XXXVII 31 electrum fundere Eridanum quem Padum vocamus dixere Aeschylus Philoxenus etc.; Solinus 2,25 Padus a Graecis dictus Eridanus; Hyginus fab. 154 hic amnis a Graecis Eridanus dictus. In der That wird von den griechischen Schriftstellern der Kaiserzeit der Po fast constant Eridanos genannt und zwar nicht bloss von Dichtern und Literaten sondern auch von Geschichtschreibern, Geographen und andern Vertretern der trockenen Prosa[1]) wie Aelianus hist. anim. XIV 29 *ἔνθα ὁ Τάναρος καὶ ὁ Ἠριδανὸς συμβάλλετον;* XIV 8 (s. u.); Agathemeros II 10 *ἄλλοι μεγάλοι ποταμοὶ Ἠριδανὸς καὶ οἱ ἀμφὶ Ῥοδανὸν;* Herodianus VIII 7 *ἀπὸ τῆς Ῥαβέννης ἄρας ἐπέστη Ἀκυληίᾳ διαβὰς τὰ τενάγη ἃ ὑπὸ Ἠριδανοῦ πληρούμενα ἑπτὰ στόμασιν ἐς θάλατταν ἐκχεῖται;* Dio Cassius XXXVII 9 *οἱ τιμηταὶ περὶ τῶν ὑπὲρ τὸν Ἠριδανὸν οἰκούντων* (de Transpadanis) *διοικοῦντες;* XLI 36 *Γαλάταις τοῖς ἐντὸς τῶν Ἄλπεων ὑπὲρ τὸν Ἠριδανὸν οἰκοῦσι;* Zosimos V 37 *τὰς ἐπέκεινα τοῦ Ἠριδανοῦ κειμένας πόλεις Ἄλτινον καὶ Κρέμωνα* u. a. Zwar gebraucht Plutarch im Caesar 20. 25 und Marcellus 6, ebenso Appianus Hannib. 5. 7 fg. den Namen Padus; aber aus Plut. im Marius 24 *διαβὰς τὸν*

1) Dies bemerkt auch C. Müller zum Skylax § 19, übersieht aber die Zeitgrenzen dieses Gebrauchs und gelangt dadurch zu einer falschen Erklärung der citirten Stelle.

Ἠριδανὸν εἴργειν ἐπειρᾶτο τῆς ἐντὸς Ἰταλίας τοὺς βαρβάρους; Otho 5 *ἐν Βριξίλῳ περὶ τὸν Ἠριδανὸν ἐλείφθη;* 11 *περὶ τὸν Ἠριδανὸν ἀγῶνα γενέσθαι* und aus App. b. civ. I 109 *ἀμφὶ ταῖς πηγαῖς τοῦ τε Ῥοδανοῦ καὶ Ἠριδανοῦ* ist zu schliessen, dass sie die Bezeichnung Padus der Benützung lateinischer Quellen verdanken; eine ähnliche Erklärung gilt für Ptolemaios geogr. III 1,24.

In der griechischen Prosa jedoch ist dieser Sprachgebrauch erst zur Kaiserzeit herrschend geworden; noch mehr: er ist in jener erst von da an nachweisbar. Noch zu Anfang der Regierung des Tiberius braucht Strabon keine andere Benennung vom Po als Pados; im Jahr 7 v. Ch. schreibt Dionysios von Halikarnassos ant. rom. I 18 *πρὸς ἑνὶ τῶν τοῦ Πάδου στομάτων ὁρμισάμενοι Σπινῆτι καλουμένῳ;* bald nach Caesars Tod Diodoros V 23 *Φαέθοντος πεσόντος πρὸς τὰς ἐκβολὰς τοῦ νῦν Πάδου καλουμένου ποταμοῦ, τὸ δὲ παλαιὸν Ἠριδανοῦ προσαγορευομένου* [1]); Metrodoros von Skepsis, der im J. 70 von Mithridates getödtet wurde, erklärt bei Plinius hist. III 122 den Namen Padus aus dem Gallischen und führt die ligurische Benennung Bodincus an; Polybios, um 130, nennt den Strom nur Pados. Aus einem Gewährsmann dieser früheren Zeit hat wohl auch Arrianus bei Eustath. zu Dion. Per. 378 *Ἐνετοὶ ᾠκίσθησαν πρὸς Πάδῳ τῷ ποταμῷ καὶ τῇ ἐπιχωρίᾳ γλώττῃ Βενετοὶ ἐς τοῦτο ἔτι κληίζονται* geschöpft.

Den meisten von diesen Schriftstellern war auch die Benennung Eridanos für den Po bekannt: aus Diodoros a.

---

1) Diodor a. a. O. leugnet nicht, wie Müllenhoff D. A. 474 behauptet, dass die Sage von Phaethon und dem Bernsteinfluss Eridanos den Po angeht, sondern, dass an dem jetzt Padus genannten Eridanos der Bernstein gefunden werde; er hält wie andere den alten Eridanos für den Po und glaubt, dass dort die Sage von Phaethon und dem Bernstein spielt, leugnet aber, dass an der Sage etwas Wahres ist.

a. O. und Appianus b. civ. I 109 *Πάδος ἀντὶ Ἠριδανοῦ μετονομασθείς* ist zu erkennen, dass man den ursprünglichen und eigentlichen Namen wieder in sein Recht einzusetzen meinte, wenn man sich der Form Eridanos bediente, und aus Polyb. II 16,6 *ὁ Πάδος ποταμὸς ὑπὸ δὲ τῶν ποιητῶν Ἠριδανὸς θρυλλούμενος* schliessen wir, dass der Anstoss zu dieser Neuerung von den Dichtern ausgegangen war: durch das Ueberwiegen der schönen Literatur wurde dann in der Kaiserzeit der aus Büchern hervorgesuchte Name zur stehenden Bezeichnung im allgemeinen Sprachgebrauch der griechischen Schriftsteller. Der erste, bei welchem sich derselbe nachweisen lässt, ist Apollonios von Rhodos, im Anfang des zweiten Jahrhunderts vor Christus (Argon. IV 596. 610. 623. 628); ob vor den Alexandrinern in der Poesie der Name vom Po gebraucht worden ist, erscheint uns zweifelhaft: ein sicherer Schluss ist aus den Worten des Polybios bloss auf die seiner Zeit am nächsten stehenden Dichter zu ziehen. Durch den Einfluss der Alexandriner ging dann der Sprachgebrauch auch auf lateinische Dichter über, unter welchen hier vor allen Vergilius zu nennen ist, georg I 482 fluviorum rex Eridanus; IV 372 gemina auratus taurino cornua vultu Eridanus, quo non alius per pinguia cultu in mare purpureum violentior effluit amnis; ferner Lucanus II 409—418; Claudianus IV consul. Honor. 17; VI consul. Hon. 149 u. a. Aber ein grosser Theil derselben hat sich, wie wir unten sehen werden, von dieser Neuerung fern gehalten.

Nicht für den Po selbst sondern für einen Nachbarfluss desselben haben die alten Geographen und Historiker[1]) den Eridanos gehalten: dafür bürgt uns das bestimmte

1) Den Theopompos ausgenommen, falls diesem, worauf manche Anzeichen zu führen scheinen, Apollonios seine Angaben über den Eridanos verdankt (p. 291).

Erkundigungen an Ort und Stelle, von welchen er erfahren hatte, es nicht gelungen war das Vorhandensein eines Eridanosflusses in der von den älteren Schriftstellern bezeichneten Gegend zu entdecken; also dasselbe was Strabon V 1, 9 sagt: *τὰ πολλὰ τῶν μυθευομένων ἢ κατεψευσμένων ἄλλως ἐᾶν δεῖ, οἷον τὰ περὶ Φαέθοντα καὶ τὰς Ἡλιάδας τὰς ἀπαιγειρουμένας περὶ τὸν Ἠριδανὸν, τὸν μηδαμοῦ γῆς ὄντα, πλησίον δὲ τοῦ Πάδου λεγόμενον, καὶ τὰς Ἠλεκτρίδας νήσους τὰς πρὸ τοῦ Πάδου καὶ μελεαγρίδας ἐν αὐταῖς· οὐδὲ γὰρ τούτων οὐδέν ἐστιν ἐν τοῖς τόποις.* Beiden hat wahrscheinlich dieselbe Quelle vorgelegen, so dass wir auch bei Aratos annehmen dürfen, dass (der ihm bekannten Ansicht zufolge) nicht der Po selbst sondern ein Seitenfluss desselben dem Eridanos entsprochen hatte. Während Strabon aus dem Fehlergebniss der Forschung nach dem Eridanos als ein Kritiker den Schluss zieht, dass der Fluss sammt allem was an seinem Namen hing, erdichtet und erfunden sei, hat der Dichter eine poetische Lösung vorgezogen: die Götter haben all dem Jammer dadurch ein Ende gemacht, dass sie den Eridanos unter die Sterne zu ihren Füssen versetzten. Für uns aber ergibt sich daraus, dass der Padus niemals Eridanos geheissen hat: denn die Forschenden haben jedenfalls am Po selbst gelandet und in dessen Umgegend Erkundigungen eingezogen. Dass, wie wir sehen werden, manche doch den Fluss auffanden und den Namen Eridanos zu hören glaubten, andere aber denselben wieder verkannten, erklärt sich aus der Form des Namens: er lautete etwas anders und Eridanos ist bloss eine Hellenisirung desselben; wer buchstäblich genau den Namen Eridanos suchte, fand ihn nicht, während für andre er unschwer zu finden war.

Zu den Entdeckern des Eridanos gehört der Verfasser oder Gewährsmann des Periplus, welcher unter dem falschen Namen Skylax bekannt ist. Dieser schreibt, an der Ost-

küste Italiens von Süd nach Nord gehend, § 17 *Μετὰ δὲ τὸ Ὀμβρικὸν Τυρρηνοί . διήκουσι δὲ καὶ οὗτοι ἀπὸ τοῦ Τυρρηνικοῦ πελάγους ἔξωθεν εἰς τὸν Ἀδρίαν διήκοντες . καὶ πόλις ἐν αὐτῇ Ἑλληνὶς καὶ ποταμός · καὶ ἀνάπλους εἰς τὴν πόλιν κατὰ ποταμὸν ὡς κ′ σταδίων* und 18 *Μετὰ δὲ Τυρρηνούς εἰσι Κελτοὶ ἔθνος ἀπολειφθέντες τῆς στρατείας, ἐπὶ στενῶν μέχρι Ἀδρίου · ἐνταῦθα δέ ἐστιν ὁ μυχὸς τοῦ Ἀδρίου κόλπου.* 19. *Μετὰ δὲ Κελτοὺς Ἐνετοί εἰσιν ἔθνος καὶ ποταμὸς Ἠριδανὸς ἐν αὐτοῖς. ἐντεῦθεν δὲ παράπλους ἐστὶν ἐπ' αὐτῆς ἀπὸ Πίσης* (l. *Σπίνης*) *πόλεως ἡμέρας μιᾶς.* 20. *Μετὰ δὲ Ἐνετούς εἰσιν ἔθνος Ἴστροι.*

Kritik und Erklärung dieser Stelle erheischen eine längere Auseinandersetzung. Obgleich der Periplus im J. 347 v. Ch., 40 Jahre nach der grossen gallischen Wanderung geschrieben ist [1]), welche im Lauf eines Jahres den Etruskern und Umbern die ganze Poebene entriss, schreibt er doch letzteren noch die ganze, den Etruskern wenigstens einen Theil der Küste zu, welche sie vor der gallischen Invasion am adriatischen Meere besessen hatten; wahrscheinlich desswegen, weil nach Strabon V 1, 7. 10. 11 und Plinius hist. nat. III 115 zu schliessen die Küstenstädte Ariminum, Ravenna, Butrium, Spina und wohl auch die andern ihren bisherigen Bewohnern geblieben waren. Die Hellenenstadt, welche § 17 an der etruskischen Küste genannt wird, ist offenbar und anerkannt Spina, die einzige Stadt Nordostitaliens welche allgemein und von jeher für hellenisch galt, s. Dionys. Hal. ant. I 18. Justin XX 1, 9. Strab. V 1, 7. Plinius hist. III 120. Da der Periplus bei allen Städten, zumal den hellenischen, den Namen angibt, so hat C. Müller Geogr. gr. I 25 wohl daran gethan, nach dem Vorgang

1) Unger, die Abfassungszeit des sog. Skylax, Philologus XXXIII 29 ff., und Römisch-griechische Synchronismen vor Pyrrhos, Akadem. Sitzungsberichte 1876. I 540 ff.

anderer *Σπῖνα* hinter *Ἕλληνὶς* einzusetzen, und die Richtigkeit dieses Verfahrens erweist sich daran, dass die Worte § 19 *ἀπὸ Πίσης πόλεως* die vorhergegangene Nennung dieses offenbar aus *Σπίνης* verdorbenen Stadtnamens voraussetzen. Auch die Flussnamen gibt der Periplus in der Regel an; doch steht § 102 *Σαρπηδὼν πόλις ἔρημος καὶ ποταμός*; 104 *Παλαίτυρος πόλις καὶ ποταμὸς διὰ μέσης ῥεῖ καὶ πόλις (Ἐκδίπ)πων καὶ ποταμός* [1]) und in unserem Fall wird das Fehlen des Namens durch *κατὰ ποταμόν* bestätigt: im andern Fall wäre *κατὰ τὸν ποταμὸν* zu erwarten wie § 102 *ποταμὸς Πύραμος καὶ πόλις Μαλλὸς εἰς ἣν ὁ ἀνάπλους κατὰ τὸν ποταμὸν*; 33 *μέχρι Πηνειοῦ καὶ Ὁμολίου Μαγνητικῆς πόλεως, ἥ ἐστι παρὰ τὸν ποταμόν.*

Von Spina, das bereits am Po, wenn auch nur an seinem südlichsten Mündungsarme lag, und der etruskischen Küste, welcher der Periplus die Stadt zutheilt, ist demnach Venetien mit dem Eridanos durch die gallische Küste getrennt. Ueber die Grenzen und Ausdehnung, welche er der gallischen und der venetischen Küste gibt, über den *μυχὸς* und den Eridanos sind verschiedene, zum Theil recht abenteuerliche Meinungen ausgesprochen worden, welche ausführlich zu behandeln wir desswegen unterlassen können, weil die richtige Erklärung sich überall mit Sicherheit aufstellen und darlegen lässt. [2]) Die Veneter haben gegen Süden hin — gerade diese Seite ist es, um welche es sich

---

1) Eine Ausnahme würde auch § 68 (69) machen, wenn dort mit Bursian (Rhein. Mus. XXI 217) *πόλεις ἐν αὐτοῖς Ἑλληνίδες αἵδε· Τύρις καὶ ποταμὸς* (cod. *Τύρις ποταμὸς*), *Ναώνιον πόλις* zu schreiben wäre. Es liegt aber näher *Τύρις* [*πόλις καὶ Τύρας*] *ποταμὸς* zu ergänzen.

2) Auch von den Textversetzungen, welche C. Müller vornimmt, genügt es zu bemerken, dass sie unnöthig sind.

für uns handelt — allzeit eine und dieselbe Grenze gehabt: ihr Gebiet blieb unangetastet als die Etrusker sich in den Besitz der Poebenen setzten, Liv. V 33, 9 incoluere Tusci trans Apenninum coloniis missis, quae trans Padum omnia loca excepto Venetorum angulo usque ad Alpes tenuere; ebenso als die Gallier an die Stelle der Etrusker traten, Polyb. II 17, 5 *τὰ πρὸς τὸν Ἀδρίαν προσήκοντα γένος ἄλλο πάνυ παλαιὸν διακατέσχε* (retinuit), *προσαγορεύονται δὲ Οὐένετοι*; als dann die Römer mit den Galliern zu thun bekamen, schlossen sich die Veneter sogleich an jene an und die Treue, mit welcher sie den Bund mit denselben bewahrten, sicherte ihnen den ungeschmälerten Fortbesitz ihres Gebietes. Wir dürfen daher die Grenzen, welche sich zwischen Venetien und dem eigentlichen Gallierland an der adriatischen Küste unter den Römern vorfinden, getrost auch für die Zeit des Periplus annehmen, um so mehr als sich nirgends eine Angabe findet, welche auf eine Verschiebung derselben hindeutet. Nach Forbiger Handbuch d. alt. Geogr. III 577 u. a. bildete diese Grenze die Etsch; nach dem, was unten mitzutheilen ist, haben sie auch einen Theil des rechten Ufers derselben bewohnt, aber vom Flussgebiet des Po selbst nichts besessen. Es ist daher entschieden zu verwerfen, wenn C. Müller zu Skyl. 18 den schmalen Landstreifen, welchen dem Periplus zufolge das gallische Gebiet an der Ostküste bildet, von der spinetischen Mündung nach Norden bloss bis zur Volanemündung reichen lässt: der einzige von ihm angeführte Grund besteht darin, dass er den von dem Küstenbeschreiber nach Venetien verlegten Eridanos für den Po hält und demgemäss die Hauptmündung des Po den Venetern zutheilt.

Plinius hist. III 121 rechnet sämmtliche Pomündungen zur achten Region, welche nach § 115 Ariminum, den Po und Apenninus zu Grenzen hat, ganz Venetien dagegen zur zehnten (III 126 decima regio, cuius Venetia); Atria er-

scheint nicht unter den III 130 aufgezählten Städten der Veneter, sondern § 120 in der achten Region. Darum lässt er XXXVII 44 Transpadani mit § 43 Veneti abwechseln Als Flüsse Venetiens nennt der Geograph von Ravenna IV 36 p. 290 (s. u.) die Küstenflüsse von der Etsch bis zum Tagliamento; dagegen den Po und seinen letzten nördlichen Zufluss, den Tartarus, an welchem Atria lag, schliesst er von der Aufzählung derselben aus, vgl. IV, 36 p. 289, 10. Dem entspricht es, dass Atria die Hauptstadt der Etrusker an jener Küste gewesen war, Varro l. lat. V 161 atrium appellatum ab Atriatibus Tuscis; Livius V 33, 7 Atria Tuscorum colonia; Plin. hist. III 120 nobili portu oppidi Tuscorum Atriae; Plut. Camill. 16 *ἀπὸ Τυρρηνικῆς πόλεως Ἀδρίας*; Steph. Byz. *Ἀτρία πόλις Τυρρηνίας*; Etymol. m. *Ἀτρία πόλις Τυρρηνίας*. Durch die gallische Einwanderung ging die Stadt den Etruskern verloren: sie wurde also gallisch; aus dem Periplus ersehen wir, dass nur in den Städten südlich von Spina die etruskische Bevölkerung vorherrschend blieb. Welchem Gallierstamm wohl Atria mit seinem Gebiet zufiel? Die Cenomanen haben sich nicht bis zur Küste ausgedehnt (Liv. V 35, 1; Polyb. II 17, 4 u. a.); die Senonen reichten nach Norden bloss bis zum Utis, welcher südlich von Ravenna mündet, Liv. V 35, 3 Senones ab Utente flumine ad Aesim fines habuere; die Küste zwischen Utis und Athesis gehörte also jetzt den Lingonen, Pol. II 17, 7 *ἐξῆς τούτων* (*τῶν Βοίων*) *ὡς πρὸς τὸν Ἀδρίαν Λίγγωνες*. Diese werden aber nur in der Geschichte der Wanderung genannt; sie sind in den Boiern, mit welchen vereinigt sie in das Land gekommen waren (Liv. V 35, 2), aufgegangen, Plinius hist. III 116 in hoc tractu interierunt Boi, item Senones, und dem entsprechend führt Ptolemaios geogr. III 1, 21 — 25 von Süd nach Nord die Küsten der Picener, Senonen, Boier und Veneter auf. Atria lag also im Gebiet der Boier, was Steph. Byz. *Ἀτρία* p. 143, 19 *ἔστι*

καὶ ἄλλη πόλις Βοιῶν ἔθνους Κελτικοῦ [1]) ausdrücklich bestätigt.

Das Gebiet der Gallier von Atria reichte östlich bis zum Meer, wo sie einen Hafen besassen; es umfasste die Hauptmündungen des Po nördlich vom spinetischen Arm mit den sog. Sieben Meeren, Plin. III 120 Atrianorum paludes quae Septem maria appellantur, vgl. 119 Padus deductus in flumina et fossas inter Ravennam Altinumque, tamen qua largius vomit Septem maria dictus facere; landeinwärts von der Stadt verrathen die Inschriften der Gegend von Rovigo am Adigetto atriatisches Gebiet, während weiter westlich Lendinara und Badia rechts der Etsch den Venetern von Ateste gehört zu haben scheinen, s. Mommsen corp. inscr. lat. V 221. 236. Die grössere Hälfte des Südens von Venetien, die ganze Südküste stand unter Patavium; sie reichte mindestens bis zum Hafen Edro oder Medoacus, j. Chioggia nördlich der Etschmündung, Mommsen a. a. O. 219. Das Stadtgebiet von Atria fällt also ganz oder zum grössten Theil mit der keltischen Küste des sog. Skylax

---

1) Dass er sie von der ehemaligen Etruskerstadt unterscheidet, beweist nichts gegen die Identität beider: Stephanos ist kein Geograph sondern ein Grammatiker, der die geographischen Namen zusammenstellte, um die Formen ihrer Derivata zu bestimmen. In seiner Unkenntniss begegnet es ihm oft, dass er eine Stadt verdoppelt, vgl. z. B. Steph. Ἀθῆναι, Αἶνος, Ἄργος. Wenn Ptolemaios III 1, 25. 30. den Fluss von Atria (Ἀτριανός) und die Stadt selbst nach Venetien verlegt, so verdient das nicht mehr Beachtung als seine Ansetzung des Tilavemptus und Natiso und der Städte Concordia und Aquileia in Carnien (§ 26 und 28) oder seine Erwähnung eines Landes der Senonen und der Boier, die schon seit mehreren Jahrhunderten vom Boden Italiens verschwunden waren. Von der politischen Geographie versteht er so wenig wie Stephanos: er hat auf eigene Faust eine veraltete Landeintheilung Italiens durchzuführen gesucht und dabei die Grenzen vielfach verschoben. Dieselbe Beobachtung kann man bei seiner Beschreibung Makedoniens und andrer Länder machen.

rechnet er aber die Ausdehnung der venetischen von Spina an, d. i. die Tagfahrt, welche er nennt, bezeichnet die Länge beider Küsten mit einander. Warum verfährt er so? Nach unsrer Ansicht desswegen, weil er oder sein Gewährsmann nicht in die Bucht der gallischen Küste hinein, sondern von Spina aus in gerader Richtung nach Norden gefahren ist; er kann daher die Länge der gallischen Küste allein gar nicht angeben und bemerkt bloss, dass sie (von der hohen See aus angesehen) sehr schmal ist. Diese Wahrnehmung hilft uns zur richtigen Behandlung der seltsamen Worte § 19 *ἐντεῦθεν δὲ παράπλους ἐστὶν ἐπ' αὐτῆς ἀπὸ Σπίνης πόλεως ἡμέρας μιᾶς*. Dass *ἐντεῦθεν* nicht heissen kann ‚von hier (von Venetien) aus' erhellt von selbst; ebenso wenig aber heisst es, wie Klausen will, ‚hieher'. Dies kann *ἐντεῦθεν* nie heissen und, wenn auch, so wäre es doch unpassend: Skylax will weder angeben, wie weit von Venetien wo andershin, noch wie weit von Spina bis Venetien ist. Auch an der von ihm für seine Deutung citirten Stelle § 100 hat das Wort jenen Sinn nicht; das Citat selbst aber ist treffend. Dort, am Schlusse der Küstenbeschreibung von Lykien, heisst es: *ἐντεῦθεν παράπλους ἐστὶν ἀπὸ Λυκίας ἡμέρας καὶ νυκτός*. Statt *ἐντεῦθεν* schreibt Fabricius *εὐθὺς δὲ*, C. Müller *ἐπ' εὐθείας*, Bursian (Rh. Mus. XXI 217) *ἐνταυθοῖ*; alles unnöthig. Letzterer bemerkt richtig, dass *ἀπὸ Λυκίας* ‚entfernt von Lykien' bedeutet: der Küstenbeschreiber meint auch dort die Entfernung bei der Fahrt auf offener See, weil die Küste selbst viele Einbuchtungen hat; er fügt selbst hinzu: *ἔστι γὰρ κολπώδης . ὁ δὲ παρὰ γῆν διπλάσιος τούτου*. Da nun *ἐντεῦθεν* so viel ist als *ἀπὸ τούτου*, so ist auch das Adverb so zu erklären wie *ἀπὸ Λυκίας* oder vielmehr diese Worte sind als Epexegese von *ἐντεῦθεν* anzusehen: entfernt von hier, nämlich von Lykien. Dasselbe Verhältniss findet bei der keltisch-venetischen Küste statt, nur dass der Verfasser

hier bloss die eine Länge, die in gerader Linie bei der Fahrt auf hoher See, gemessen hat. Wir schreiben ἐπ' εὐθείας statt ἐπ' αὐτῆς. Der Satz bedeutet dann: in einer gewissen Entfernung von hier, in gerader Linie, beträgt die Küstenfahrt von Spina an nur einen Tag.

Erst jetzt, nach einer langen aber durch die Umstände gebotenen Abschweifung können wir zum Eridanos zurückkehren. Dass der Periplus unter ihm nicht den Po versteht, dürfte aus ihr mit Gewissheit hervorgehen: Venetien, in welches er jenen versetzt, hat im Alterthum nie bis an den Po selbst gereicht. Schon die Art und Weise, in welcher er sich über den Fluss ausspricht (ποταμὸς Ἠριδανὸς ἐν αὐτοῖς), weist auf einen weniger bedeutenden Fluss hin, auf ein Gewässer welches in Venetien nicht bloss seine Mündung sondern auch seinen Ursprung oder wenigstens den grössten Theil seines Laufes hatte. Vor den andern Küstenflüssen hebt er ihn nur wegen seines in der hellenischen Sage berühmten Namens heraus, wie er denn allenthalben auf die von den Dichtern gefeierten Namen des Auslandes besondere Rücksicht nimmt, z. B. § 8 auf das Grab des Elpenor, 16 das Heiligthum des Diomedes, 22 die Lotophagen.

Durch den oben gelieferten Nachweis [1]), dass Venetien südlich nur bis zur Etsch gereicht hat, gewinnt nicht nur die Angabe des Skylax sondern noch eine ganze Reihe von Zeugnissen anderer Schriftsteller ihre richtige Erklärung. Auch Martialis, der jene Gegenden aus eigner Anschauung kannte (vgl. z. B. III 67), setzt den Eridanos nach Venetien: dies beweist ep. IV 25 aemula Baianis Altini litora villis et Phaethontei conscia villa rogi quaeque Antenoreo

1) Die Sache selbst ist nichts Neues; aber weil hie und da, z. B. auf Kiepertschen Karten die Grenzen Venetiens im Süden bis zur Volanemündung ausgedehnt werden, erschien es nothwendig, sie fester zu begründen als bisher geschehen ist.

Dryadum pulcherrima Fauno nupsit ad Euganeos sola lacus et tu Ledaeo felix Aquileia Timavo, und ausdrücklich sagt Propertius I 12, 4 quantum Hypanis Veneto dissidet Eridano. Dasselbe thaten die Tragiker nach Polybios II 17, 5 *Οὐένετοι, περὶ ὧν οἱ τραγῳδιογράφοι πολύν τινα πεποίηνται λόγον καὶ πολλὴν διατίθενται τερατείαν*: denn einen andern in jenen Gegenden spielenden Stoff als die Sage von Phaethon und Eridanos haben die Tragiker nicht behandelt und Polybios bezieht sich auf diese auch II 16, 13 fg. in ähnlichen Worten: *τἆλλα τὰ περὶ τὸν ποταμὸν τοῦτον ἱστορούμενα παρὰ τοῖς Ἕλλησι, λέγω δὴ τὰ περὶ Φαέθοντα καὶ τὴν ἐκείνου πτῶσιν, ἔτι δὲ τὰ δάκρυα τῶν αἰγείρων καὶ τοὺς μελανείμονας τοὺς περὶ τὸν ποταμὸν οἰκοῦντας, οὓς φασι τὰς ἐσθῆτας εἰσέτι νῦν φορεῖν τοιαύτας ἀπὸ τοῦ κατὰ Φαέθοντα πένθους, καὶ πᾶσαν δὴ τὴν τραγικὴν καὶ ταύτῃ προσεοικυῖαν ὕλην ἐπὶ τοῦ παρόντος ὑπερθησόμεθα.* Die Schwarzgekleideten sind also die Veneter. Hiedurch bestätigt sich eine von Meineke in dem sog. Skymnos vorgenommene Versetzung. Die Verse 395—401 *Ἠριδανός, ὃς κάλλιστον ἤλεκτρον φέρει, ὃ φασιν εἶναι δάκρυον ἀπολιθούμενον, διαυγὲς αἰγείρων ἀποστάλαγμά τι · λέγουσι γὰρ δὴ τὴν κεραύνωσιν προτοῦ τὴν τοῦ Φαέθοντος δεῦρο γεγονέναι τινές* [1]) *· διὸ καὶ τὰ πλήθη πάντα τῶν οἰκητόρων μελανειμονεῖν τε πενθικάς τ' ἔχειν στολάς* hat die Handschrift in dieser abgerissenen Fassung zwischen 391—394 *Ἐνετῶν ἔχονται Θρᾷκες Ἴστροι λεγόμενοι . δύο δὲ κατ' αὐτούς εἰσι νῆσοι κείμεναι, κασσίτερον αὖ δοκοῦσι κάλλιστον φέρειν . ὑπὲρ δὲ τούτους Ἰάμενοι καὶ Μέντορες* und 402 *ἡ πλησίον χώρα δὲ τούτων κειμένη ὑπὸ τῶν Πελαγόνων καὶ Λιβυρνῶν κατέχεται*, wodurch der Fluss unrichtig an die

1) Durch diesen Ausdruck wird es sehr zweifelhaft, ob von dem V. 37 angeführten Theopompos auch der Inhalt dieser Verse ausgegangen ist; auch hat jener wahrscheinlich den Eridanos als einen Arm des Po angesehen (s. unten p, 30).

Ostküste des Adria gebracht und zugleich der geographische Zusammenhang der Liburner mit den Istrern aufgehoben wird. Klausen zu Hekataios p. 60 wollte die störenden Verse zwischen V. 374 und 375 setzen; dort sind sie aber weniger am Platz, wo von den Inseln und Völkern der adriatischen Küste im Allgemeinen gesprochen wird. Meineke stellt sie passend zwischen V. 390, der von den Venetern handelt, und 391, wo der Dichter von ihnen zu den Istrern übergeht. Wegen der Abgerissenheit der Form nimmt Klausen, Meineke und C. Müller Geogr. I 213 ohne Noth Ausfall von 1—2 Versen vor *Ἠριδανὸς* an; es ist einfach mit Fabricius *καὶ Ἠριδανὸς* (*κἠριδανὸς*) zu schreiben, wodurch die Construction und Verbindung mit den vorherg. Versen 387—390 *Ἐνετῶν δ' εἰσὶ πεντήκοντά που πόλεις ἐν αὐτῷ κείμεναι πρὸς τῷ μυχῷ, οὓς δὴ μετελθεῖν φασιν ἐκ τῆς Παφλαγόνων χώρας κατοικῆσαί τε περὶ τὸν Ἀδρίαν* vollkommen hergestellt wird: *καὶ Ἠριδανὸς* erhält seine Ergänzung aus *εἰσὶ ἐν αὐτῷ κείμεναι*, also *κεῖται ἐν αὐτῷ*, näml. *τῷ Ἀδριατικῷ κόλπῳ* (V. 375).

Also nicht bloss Martialis und Propertius sondern auch der sog. Skymnos, ferner Ps.-Skylax und die Tragiker, vielleicht auch Pherekydes und die meisten älteren Schriftsteller haben den Eridanos nach Venetien gesetzt. Damit ist entschieden, dass sie alle den Po nicht gemeint haben. Denn diesen in Venetien suchen hiesse ebenso viel als den Rhein desswegen einen belgischen Fluss nennen, weil die Maas, welche ihre Mündung mit der seinen vereinigt, durch Belgien fliesst.

Die besten Aufschlüsse über unsre Frage gibt eine von den Neueren nicht bloss, wie es mit der Angabe Strabons geschehen ist, missachtete und unterschätzte sondern geradezu übersehene [1]) Stelle des Aelian, hist. anim. XIV 8 *πόλις*

1) J. G. Cuno, Forschungen im Gebiete der alten Völkerkunde I 224, welcher Eretenos als Name des Po bei Aelian a. a. O. anführt

*ἐστὶν ἐν τοῖς ὑπὸ τὴν ἑσπέραν χωρίοις Ἰταλικὴ, ὄνομα αὐτῇ Πατάβιον . τῷδε τῷ Παταβίῳ πόλις γειτνιᾷ ἑτέρα καὶ Βιγητίαν καλοῦσιν αὐτὴν καὶ παραρρεῖ ποταμὸς αὐτῇ Ἠρετενὸς ὄνομα καὶ παραμείβεται οὗτος γῆν οὐκ ὀλίγην, εἶτα εἰς τὸν Ἠριδανὸν ἐμβάλλει καὶ ἀνακοινοῦται τὸ ὕδωρ**). Vigetia ist, wie die Erklärer erkannt haben, das jetzige Vicenza: die ächte und gewöhnliche Namensform im Alterthum, aus welcher Vicentia durch Latinisirung hervorging, war Vicetia, s. Mommsen corp. inscr. lat. V 306; dazu verhält sich Vigetia wie vigesimus trigesimus zu dem älteren vicesimus tricesimus. Der Ausdruck *πόλις γειτνιᾷ* trifft vollkommen zu: denn die Mark von Patavium war, wie oben bemerkt wurde, von den Gebieten der Städte Atria, Vicetia und Altinum umgeben. Das Wichtigste an unsrer Stelle ist aber nicht die Erwähnung des Eridanos (unter diesem versteht Aelian nach der Sitte seiner Zeit, wie oben p. 3 gezeigt wurde, den Po) sondern die des Eretenos. Hier haben wir einen grösseren Fluss Venetiens genau so wie wir ihn brauchen: einen von denjenigen, welche ihre Mündung mit der des Po vereinigen, und mit einem Namen, der nicht ganz wie Eridanos lautet, so dass die Identität beider von vielen verkannt werden konnte (den Alten gereicht das um so weniger zum Vorwurf, als den in solchen Untersuchungen besser geschulten Neueren dasselbe begegnet ist), und doch so ähnlich lautend, dass er die ersten griechischen Besucher an den Namen des Baches Eridanos bei Athen erinnern und zur Hellenisirung mittels Uebertragung desselben einladen, späteren aber wie dem angeblichen Skylax als identisch mit dem sagenberühmten Eridanos erscheinen konnte. Die Form des Namens steht textkritisch durch seine Wieder-

und im Heliadenfragment des Aischylos Identification des Eridanos mit dem Rhodanus findet, hat offenbar beide Stellen nicht gelesen.

*) Hercher *Βικετίαν* und *Ἠρέταιος*.

holung im Folgenden fest: *ἐν δὴ τῷ Ἠρετενῷ ἐγχέλεις γίνονται μέγισται*, woran sich eine Beschreibung der eigenthümlichen Aalfischerei daselbst schliesst, um deren willen Aelian des Flusses Erwähnung thut. Vicenza liegt am Bacchiglione und obgleich der Name Eretenos in seiner heutigen Gestalt nur einem kleineren Flusse angehört, welcher bei Vicenza in jenen mündet, so gibt ihn doch Aelian von Vicenza an dem Bacchiglione selbst, wie daraus hervorgeht dass er ihn noch viel Land durchfliessen und zuletzt mit dem Po zusammenkommen lässt.

Cluverius deutet den Eretenos auf die Etsch, veranlasst durch die Bedeutung des Namens von Anguillara, einem unter gleichem Längengrad mit Padua am linken Ufer jenes Flusses gelegenen Orte, welchem er die von Aelian geschilderte Aalfischerei zuschreibt. Dieser kann aber wegen seiner Lage zwischen den Marken von Atria und Patavium nur zu letzterer Stadt, oder allenfalls zu Ateste, nicht aber zu Vicetia gehört haben und wie Aelian die Etsch oder einen Nebenfluss derselben nach Vicenza setzen konnte, wäre unbegreiflich. Die Identität des Eretenos mit dem Bacchiglione wird überdies ausser allen Zweifel gesetzt durch die Existenz einer alten Nebenform des Namens. Um 570 schreibt der Dichter Venantius Fortunatus, ein geborener Veneter aus Treviso, in der Vita S. Martini IV 677: si Patavina tibi pateat via, pergis ad urbem etc.; hic tibi Brinta fluens, iter est Retenone secundo; ingrediens [1]) Athesim Padus excipit inde phaselo; inde Ravennatem placitam pete dulcius urbem. Die grössten Flüsse, welche man auf der Reise von Norden her nach Ravenna überschreiten muss, heissen ihm Brinta, Reteno, Athesis und Padus, jetzt Brenta, Bac-

1) Nominativus absolutus, wie Migne erkannt hat; dieser führt ähnliche Beispiele aus Venantius an, die sich aus andern Schriftstellern jener Zeit vermehren liessen.

chiglione, Etsch und Po, in der That die vier grössten jener Gegend. Rĕtĕno ist offenbar die kürzere Nebenform von Ἠρετενός, vgl. Strab. VII exc. 49 ὁ νῦν ποταμὸς Ῥιγνία ἐν Θρᾴκῃ καλούμενος Ἠρίγων ἣν καλούμενος, in Latium Astura und Stura, Στόρας, in Achaia Ῥύπες oder Ἄρυπες (Etymol. m. 150, 22) u. a. [1])

Wir erkennen denselben Fluss und Namen auch bei einem Schriftsteller des VII. Jahrhunderts, dem Geographus Ravennas IV 36 p. 290 in provincia Venetiarum sunt diversa flumina, inter cetera quae dicuntur Retron quod Redenovo dicebatur, Astago, Brinta, Sile, Liguentia, Plave, Taliamentum. Zu Retron bemerken Pinder und Parthey: ‚i. e. ῥεῖθρον, una ex fossis quae sunt inter Padum et Athesin?' Der Verfasser will aber nur die Flüsse, nicht die Canäle Venetiens aufzählen, wie er denn von den vielen Canälen des Po und der venetischen Flüsse sonst keinen einzigen angibt; auch haben alle diese Canäle nur lateinische oder norditalische Namen, keiner einen griechischen; endlich heisst auch ῥεῖθρον nirgends Canal sondern Fluss oder Flussbett. Wie zu helfen ist, erkennt man bei Beachtung eines andern Fehlers: zwischen Po und Etsch fliesst gar kein selbständiger Fluss, während doch der Geograph nur die bedeutenderen Gewässer herausheben will und keiner von den andern, die er nennt, ein Zufluss ist. Daraus folgt, dass die Ordnung gestört ist: Astago (die Etsch) muss an den Anfang gestellt werden, als der Grenzfluss Venetiens gegen die Gallia togata, beim Geogr. gegen die Flaminia Ravennatis (IV 29. 247). Ferner ist zu beachten, dass in dieser Aufzählung der Bacchiglione nicht fehlen kann, der viel bedeutender ist als der Silis und die Liquentia. Wir schreiben: quae dicuntur Astago, Retrone [quod Redenone

1) Zwar nicht die sachliche aber doch die sprachliche Identität von Reteno mit Eretenos und Eridanos hat Cuno a. a. O. erkannt.

dicebatur], Brinta, Sile, Plave, Liguentia, Taliamentum [1]); damit sind die grössten Küstenflüsse Venetiens aufgezählt: Etsch, Bacchiglione, Brenta, Sile, Piave, Livenza, Tagliamento. Wie bei Aelian, so führt auch bei Venantius und bei dem Anonymus von Ravenna der Bacchiglione von Vicenza an den Namen seines Nebenflusses, welcher bei Vicenza von Südwest kommend, nachdem er die Nordabhänge der Monti Berici umflossen hat, in den Bacchiglione fällt und diesen schiffbar macht. Heut zu Tage heisst er, den Reisehandbüchern von Bädeker Ital. I 191 und Gsell-Fels Oberit. I 613 zufolge, Retrone [2]); Cluverius gibt ihm die Namen Rerone und Renone. Rerone ist offenbar aus Retrone abgeschliffen, wie Piero aus Pietro u. a.; Retrone aber und Renone führen beide auf Retnone, Retenone, Reteno zurück. Mit Reteno Renone vgl. Rhodanus, franz. Rhone; Reteno Retrone stellt sich zu den von Diez rom Gramm. I 218 aufgezählten Beispielen: franz. ordre diacre pampre timbre Londres Langres aus ordinem diaconum pampinum tympanum Londinium -Lingones; prov. cofre Rozer fraisser aus cophinum Rhodanum fraxinum; span. sangre aus sanguinem.

---

1) Auch bei den Zuflüssen des Po p. 288 fg. und den Küstenflüssen der Flaminia p. 291 wird die geographische Ordnung eingehalten; desswegen haben wir Plave vor Liguentia gestellt. Die Worte quod Redenovo dicebatur haben Parthey und Pinder aus einer jüngeren Handschrift hinzugefügt, welche viele werthvolle aber nicht von dem Geographus herrührende Zusätze gibt. Dieser zählt die Flüsse der Flaminia in der Ordnung von Nord nach Süd, die venetischen in der umgekehrten auf: offenbar mit Rücksicht auf ihr geographisches Verhältniss zu seiner Vaterstadt Ravenna, der bisherigen Metropole Italiens. Zu Retrone und Redenone vgl. p. 288 Amalune j. Malone, p 289 Tidone j. Tidone, 201 Argaone und Nengone.

2) Cuno, Forschungen I 225, welcher Revone als die heutige Namensform angibt, wiederholt wohl nur einen Druckfehler des von ihm citirten, mir dermalen nicht zugänglichen Walckenaer, géographie ancienne des Gaules I 7.

Bisher war für den Bacchiglione bloss die Benennung Meduacus (Medoacus) minor aus der Peutingerschen Tafel, vgl. mit Plinius hist. III 121 Meduaci duo, bekannt; Medoacus maior ist die Brenta, die Namensgemeinschaft der zwei Flüsse erklärt sich aus der Vereinigung der Mündungen, Plin. a. a. O. Aedronem (portum faciunt) Meduaci duo ac fossa Claudia. Ihre Identität mit Bacchiglione und Brenta wird für den über Padua fliessenden Bacchiglione durch Strab. V 1, 7 *ἔχει (Πατανίον) δὲ*[1] *θαλάττης ἀνάπλουν ποταμῷ διὰ τῶν ἑλῶν φερομένῳ σταδίων πεντήκοντα καὶ διακοσίων ἐκ λιμένος μεγάλου . καλεῖται δ' ὁ λιμὴν Μεδόακος ὁμωνύμως τῷ ποταμῷ* (vgl. Liv. X 2, 6) gesichert. Dass, wie wir jetzt sehen, bei der Mehrzahl der Schriftsteller ein anderer, von dem kleineren der zwei bei Vicenza sich vereinigenden Flüsse hergenommener Name vorkommt, ist ohne Zweifel aus dem Bedürfniss einer eigenen und einfachen, keiner Verwechslung mit der Brenta ausgesetzten Benennung zu erklären.

Es gibt noch andere Zeugnisse, deren richtige Behandlung durch die bessere Erkenntniss der Bedeutung des Eridanos möglich wird. So die Glosse des Hesychios *Βεβέγκος, ὁ Ἠριδανὸς ὑπὸ τῶν Ἐνετῶν*. In der Voraussetzung, dass Eridanos der Po sei, hat Palmerius *Βόδεγκος*, Vossius *Βέδεγκος* an die Stelle von *Βεβέγκος* gesetzt, dessen dritter Buchstabe sich an der Stellung der Glosse — sie steht nach *Βεβυσμένον, Βεβῶτα* und vor *Βειέλοπες, Βείκας* — als verdorben erweist; vgl. Polyb. II 16, 12 (*Πάδος*) *παρὰ οἷς ἐγχωρίοις καλεῖται Βόδεγκος*; Plin hist. III 122 Metrodorus Scepsius dicit Ligurum lingua (Padum) Bodincum vocari, quod significet fundo carentem. cui argumento adest oppidum iuxta Industriam antiquo nomine Bodincomagum, ubi praecipua altitudo incipit. Sie übersahen, dass

1) schr. *δ' ἐκ*.

Hesychios von den Venetern, Metrodoros dagegen und wahrscheinlich auch Polybios von den Ligurern spricht [1]); ferner dass jene Benennung auch nicht von den Ligurern auf die Veneter übergegangen sein kann, da jene in der historischen Zeit nur noch am obern [2]), diese in der Nähe des untern Po wohnten und zwischen beiden Völkern weite Strecken Landes lagen; endlich dass die Veneter gar nie einen Anlass gehabt hatten, dem Po einen Namen zu geben, einem Flusse der ihr Land gar nicht berührte. Der von Hesychios erwähnte Eridanos muss in Venetien selbst gesucht werden; dass es der ächte Fluss dieses Namens ist, darf auch aus der Beschaffenheit der Glosse selbst geschlossen werden: der Gewährsmann derselben war an Ort und Stelle gewesen und dadurch mit der Lage des wahren Eridanos bekannt geworden. Von den drei leichtesten Besserungen, welche hier möglich sind, *Βεδέηκος*, *Βεζέηκος* und *Βεϑέηκος*, wählen wir die erste: sie liefert eine ähnliche Nebenform zu Medoacus, Meduacus wie Bastuli und Bastetani zu *Μαστιανοὶ*, dem älteren Namen der Iberer um Malaca, s. Müllenhoff D. A. 153; vgl. ferner Steph. Byz. 166 *Βῆλος ἡ καὶ Μῆλος πρὸς ταῖς Ἡρακλέους στήλαις, ἀμφοτέρων ἐτύμως λεγομένων*; Strab. VII, 5, 12 *Μάργος, τινὲς δὲ Βάργον φασὶν*, jetzt Morava, bei Herod. IV 49 *Βρόγγος*; aus dem Venetischen selbst lässt sich wenigstens der Wechsel von Tilaventum, *Τιλαυέμπτος* und Taliamentum, Tiliamentus vergleichen.

Das bisher Beigebrachte dürfte genügen, das alte Vorurtheil von der Identität des Eridanos und Po zu Fall zu bringen. Um es vollständig zu vernichten, muss auch die letzte Stütze desselben gebrochen werden. Als eine solche

1) Die Gallier, des Stromes einzige Anwohner ausser den Ligurern, kann Polybios nicht meinen: ihrer Sprache gehörte, nach Metrodoros a. a. O., der Name Padus an.

2) Dort, in der Nähe von Turin, lag auch Bodincomagum.

von nicht geringer Kraft durfte mit Fug eine Angabe gelten, die mit so grosser Bestimmtheit auftritt wie die des Plinius III 120. Dieser will es genau wissen, welche von den Mündungen des Po in alten Zeiten den Namen Eridanos geführt hatte: proximum ostium [1]) magnitudinem portus habet qui Vatreni dicitur. hoc ante Eridanum ostium dictum est, ab aliis Spineticum ab urbe Spina. Wenn der Gewährsmann, welchem Plinius hier folgt, so gut in der älteren griechischen Literatur bewandert gewesen wäre wie er sich den Anschein gibt, so hätte er wissen müssen, dass dieser Arm früher nicht (oder wenigstens nicht allein) *Σπινητικὸν στόμα* geheissen hat sondern schlechtweg *Σπινῆς* wie ein eigner Fluss, vgl. Hellanikos bei Dionys. Hal. ant. I 28 *οἱ Πελασγοὶ ἐπὶ Σπινῆτι ποταμῷ ἐν τῷ Ἰονίῳ κόλπῳ τὰς νῆας καταλιπόντες Κρότωνα εἷλον*; Steph. Byz. 584 *Σπῖνα πόλις Ἰταλίας . ἔστι δὲ καὶ ποταμὸς Σπῖνος* (viell. *Σπινῆς*) *καλούμενος*; Dion. Hal. ant. I 18 *πρὸς ἑνὶ τῶν τοῦ Πάδου στομάτων ὁρμισάμενοι Σπινῆτι καλουμένῳ*. Er hätte ferner den Namen des nördlichen Hauptarmes (*Παδόα* Polyb. II 16, 11) wissen müssen. Die Belesenheit dieses Schriftstellers in den Alten war also keineswegs so gross, desto grösser aber seine Productivität in Conjecturen: ausgehend von der in einem gewissen Sinne nicht unberechtigten Ansicht, dass ein Arm des Po bei den Griechen den sagenberühmten Namen Eridanos geführt habe, verfiel er auf den Gedanken, ihn da zu suchen, wo eine in alter Zeit namhafte Griechenstadt stand; in seiner Unkunde der Lage des wahren Eridanos suchte er diesen gerade am verkehrten Ende und wir werden bald zeigen, dass ein in der alten Literatur ungleich besser bewanderter Alexandriner ihn wirklich als den nördlichsten Padusarm bezeichnet hat.

1) Von Süden her die zweite, eigentlich aber, weil Padua nur ein Canal war, die erste.

Hiedurch wird die von Plinius beigebrachte Angabe vollends als eine unglückliche Conjectur erwiesen; es ist keineswegs die einzige, welche sich, in apodiktischer Form auftretend, unter die geographischen Notizen des Plinius eingeschlichen hat. Bei Gelegenheit der Thermopylen schreibt dieser III 28: mons ibi Callidromus, oppida celebrata Hellas Halos Lamia Phthia Arne. Die Erklärer der alten Epiker stritten, ob Hellas und Phthia Städte oder Länder gewesen seien: Recht hatten die, welche an Länder dachten [1]); aber auch diejenigen, welche gleich dem Gewährsmann des Plinius sie für Städte ansahen, suchten sie nicht bei den Thermopylen sondern nördlich von Othrys. Arne hiess die Hauptstadt der Boioter, als diese noch in Thessalien sassen, und bisweilen wird auch ihr Land so genannt; es lag aber ebenfalls nördlich vom Othrys und die Stadt Arne oder Kierion ist dort im Gebiet des oberen Peneios nachgewiesen worden. Authentisch sind von allen Namen, welche der Antiquar des Plinius um Thermopylai und Trachis versammelt, bloss Callidromus und Lamia; die andern hat er aus dem Schiffkatalog B 683, wo Hellas, Alos und Phthia neben Trachis als Gebiet des Achilleus angeführt werden, und aus Hesiods Schild des Herakles 380 *πᾶσα δὲ Μυρμιδόνων τε πόλις κλειτή τ' Ἰαωλκὸς Ἄρνη τ' ἠδ' Ἑλίκη Ἀνθειά τε ποιήεσσα φωνῇ ὑπ' ἀμφοτέρων μεγάλ' ἴαχον* zusammengestoppelt. In hyperbolischer Weise wird dort geschildert, wie der Kampfruf so gewaltiger Heroen wie des Herakles und des Keyx von Trachis bis in jene Städte drang; diese Stelle und die andere, V. 473 *οἵ ῥ' ἐγγὺς ναίον πόλιος κλειτοῦ βασιλῆος Ἄνθην Μυρμιδόνων τε πόλιν κλειτήν τ' Ἰαωλκὸν Ἄρνην τ' ἠδ' Ἑλίκην* missdeutend verlegte er sie alle an den Oeta.

Die ältesten uns erhaltenen Schriftsteller, welche den Eridanos mit dem Po zusammenbringen, haben dies noch

1) Unger, Hellas in Thessalien. Philologus Suppl. II 640.

in einer Weise gethan, welche der geographischen Wahrheit nicht zu nahe tritt, und so, dass das Ergebniss der obigen Untersuchung sowohl bestätigt als vervollständigt wird. Als die Argonauten, so erzählt Apollonios von Rhodos IV 566 ff., von Istrien her bei den illyrischen Inseln angelangt waren, bei Schwarz-Kerkyra und Melite, als sie schon von ferne die keraunischen Berge zu sehen glaubten, da wurde das Schiff auf einmal vom Sturm erfasst, welcher es nach Nordwesten zur östlichsten der Elektriden-Inseln zurückschleuderte; von da gelangten sie an die ‚innerste' Mündung des Eridanos, dorthin wo Phaethon sein Ende gefunden hatte: IV 596 *ἡ δ' ἔσσυτο πολλὸν ἐπιπρὸ λαίφεσιν ἓς τ' ἔβαλον μίχατον ῥόον Ἠριδανοῖο.* Die innerste oder am weitesten hinten gelegene Mündung des Eridanos von Hellas aus betrachtet war die nördlichste, diese ist aber keine andere als die der Brenta, dem Bacchiglione und einem Canal gemeinsame am Hafen Aedro, welche auch Plinius III 121 in seiner von Süd nach Norden gehenden Aufzählung als die letzte bezeichnet: pars eorum et proximum portum facit Brundulum, sicut Aedronem Meduaci duo ac fossa Claudia [1]). his se Padus miscet ac per haec effunditur. Am Porto di Brondolo mündet jetzt ein von der Etsch (auf diese und die von Plinius mit ihr vorher genannten Gewässer bezieht sich eorum) ausgehender Canal; nördlich von ihm am Porto di Chioggia (Claudia) die grosse Lagune, in welche von Süden her die mit dem Po zusammenhängenden Canäle, von Nordwest der Bacchiglione und die Brenta münden.

Nicht lange nach Apollonios schrieb der falsche Ari-

1) Der römische Name beweist nicht, dass ein Claudius (vielleicht ein Kaiser) den Canal angelegt, sondern nur dass er ihn ausgebessert oder wiederhergestellt hat, wie Augusta fossa der von Augustus erneuerte Theil des Canals Padusa hiess.

stoteles *περὶ θαυμασίων ἀκουσμάτων*, s. Westermann Paradoxogr. XXVIII; seine Schilderung des Schauplatzes der Phaethonsage stimmt mit der des Rhodiers überein und stammt höchst wahrscheinlich aus derselben Quelle. Neben der Mündung des Eridanos kennen beide einen See, rauchend von heissen Dämpfen, in welchen Phaethon gestürzt war: kein Thier trinkt aus ihm, darüber fliegende Vögel fallen todt hinein; an seinen Ufern [1]) stehen die Schwarzpappeln, welche Phaethons Schwestern gewesen waren: ihre Thränen erhärten an der Sonne zu Bernstein, welchen der Wind vom Strand in den Eridanos führt. Der Aponos, in welchem Voss diesen See wiederfinden wollte, hat mit ihm nichts gemein als die Wärme des Wassers; im Uebrigen war er nur ein Quell (fons Suet. Tib. 14. Claudian idyll. 6, 1. Cassiodor var. 2 ep. 39; fontes Martial. VI 42) und nicht durch schädliche Dünste sondern im Gegentheil durch seine besondere Heilkraft und ein Orakel (oben p. 7 Anm.) bekannt, lag auch nicht in der Nähe des Meeres sondern tief im Binnenland südwestlich von Padua, jetzt Abano genannt. Der See an der Eridanosmündung hatte nach Ps.-Aristoteles und Steph. Byz. p. 300, 3 nicht weniger als 200 Stadien im Umfang und eine Breite von 10 Stadien: wir dürfen ihn für den südlichen Theil der grossen Lagune ansehen, welche sich von Brondolo und Chioggia nach Norden bis Venedig und Altino ausdehnt; ein genaues Zutreffen der angegebenen Ausdehnung und der Eigenschaften des Lagunenklimas wird man in dieser Gegend, in der so vieles sich geändert hat, nicht erwarten. Auch die Elektriden des Apollonios kehren bei ihm wieder; ihre Entstehung erklärt er richtig aus den Anschwemmungen des Flusses (*ταύτας τὰς νήσους φασὶ προκεχωκέναι τὸν Ἠριδανὸν*) und

1) Das widersinnige *ἐν* bei Ps.-Aristot. (*εἶναι δ' ἐν αὐτῇ αἰγείρους*) ist in *ἐπ'* zu verbessern; Apoll. IV 603 schreibt *ἀμφί*.

wir erkennen daraus, dass auch er den Eridanos für den Po ansieht, vgl. Strab. V 1, 8 *τὰς Ἠλεκτρίδας τὰς πρὸ τοῦ Πάδου.* Man verstand also unter den Elektriden ursprünglich die Inseln, in welche das Alluvium der nördlichen Pomündungen durch die Verästungen und Verbindungsarme derselben zerfällt; entfernte griechische Leser mochten sie dann weiter östlich im Meere gelegen denken.

Es wäre wichtig zu wissen, welches der Schriftsteller ist, den Apollonios und der falsche Aristoteles ausgeschrieben haben; allem Anschein nach war er es, der die Deutung des Eridanos auf den Po in die Literatur einführte, wie andrerseits seine beiden Ausschreiber, zwei im Alterthum viel gelesene Schriftsteller, bedeutenden Antheil an der Verbreitung derselben gehabt haben. Nach Müllenhoff D. A. I 340, welcher in dieser Frage den Apollonios nicht mitberücksichtigt, wäre unter den von dem Aristoteliker nachweislich benützten Quellen am wahrscheinlichsten an Lykos von Rhegion, den Vater des Dichters Lykophron zu denken; nicht an Timaios, weil dieser den Bernstein von einer Insel des nördlichen Oceans kommen liess, noch an Theopompos, der (bei Skymnos 392) ausser den Elektriden auch Kassiteriden im Adriameer genannt habe, wozu die Erwähnung der zinnernen Bildsäule auf einer der Elektriden bei Ps.-Aristoteles nicht passe. Von Inseln des Namens Kassiteriden bei Istrien spricht Skymnos a. a. O. (*δύο δὲ κατ' αὐτούς εἰσι νῆσοι κείμεναι, κασσίτερον αἳ δοκοῦσι κάλλιστον φέρειν*) zwar nicht und gerade der Name Kassiterides würde, da die Abstammung der adriatischen Küstenbeschreibung des Skymnos aus Theopompos ohnehin mit Sicherheit bloss bis V. 387 *τυφῶνας* angenommen werden kann [1]), gegen eine Erwähnung von Kassiteriden in Theopomps Schilderung des

1) Vgl. oben p. 19 und bei den Hylleern V. 412 die Berufung auf Timaios und Eratosthenes.

Adria sprechen; s. Skymn. 370 *Θεόπομπος ἀναγράφει δὲ ταύτης τὴν θέσιν, ὡς δὴ συνισθμίζουσα πρὸς τὴν Ποντικὴν νήσους ἔχει ταῖς Κυκλάσιν ἐμφερεστάτας, τούτων δὲ τὰς μὲν λεγομένας Ἀψυρτίδας Ἠλεκτρίδας τε, τὰς δὲ καὶ Λιβυρνίδας*, wo nothwendig neben den Elektriden auch die Kassiteriden zu erwarten wären, wenn Theopompos auch sie in den Adria verlegt hätte. Andrerseits halten wir die Annahme der Nähe zinnführender Inseln für keine nothwendige Voraussetzung der Behauptung, dass auf einer der Elektriden eine Zinnsäule aufgestellt gewesen sei. Gerade die drei so eben aus Theopompos angeführten Inselgruppen finden wir nun auch bei Apollonios und nur bei ihm sämmtlich wieder, s. Argon. IV 506. 515. 564, ebenso dessen Ansicht von der Gabelung des Ister IV 325 und der Isthmosgestalt [1]) des Landes zwischen Adria und Pontus IV 307; es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Schilderung des Apollonios und Ps.-Aristoteles, welche den Eridanos mit dem Po identificirt, auf ihn zurückgeht.

Mit dem Po soll der Rhone um die Ehre gestritten haben, die Stelle des alten Eridanos einzunehmen. Mit Gewissheit lässt sich diese Ansicht kaum einem einzigen Schriftsteller zuschreiben, nämlich dem Aischylos bei Plinius hist. XXXVII 32 Aeschylus in Hiberia, hoc est in Hispania, Eridanum esse dixit eundemque appellari Rhodanum [2]), und nur insofern sich keine passendere Erklärung als diese aufstellen lässt, die an dem Uebelstand leidet, dass der Rhone

1) Die Ansicht von der Gabeltheilung des Ister war schon vor Theopompos verbreitet (Skylax § 20. Aristot. hist. anim. VIII 13), dagegen die vom illyrisch-thrakischen Isthmos ist ihm eigenthümlich, s. Fr. 140 bei Strab. VII 5, 9 und Skymn. 371.

2) Das gleiche Zeugniss über Aischylos bei dem sog. Apuleius de orthogr. p. 9 Osann ist ohne Werth, weil diese Schrift erst im XV. Jahrhundert angefertigt worden ist.

zwar in früherer Zeit die Grenze Iberiens gebildet hat, aber eben nur an den Grenzen dieses Landes, nicht innerhalb derselben, geflossen ist, vgl. Strab. III 4, 19 *Ἰβηρίαν ὑπὸ μὲν τῶν προτέρων καλεῖσθαι πᾶσαν τὴν ἔξω τοῦ Ῥοδανοῦ καὶ τοῦ ἰσθμοῦ τοῦ ὑπὸ τῶν Γαλατικῶν κόλπων σφιγγομένου*; Skylax 4 *ἀπὸ Ἰβήρων ἔχονται Λίγυες καὶ Ἴβηρες μιγάδες μέχρι ποταμοῦ Ῥοδανοῦ ἀπὸ Ἐμπορίου*; Plutarch Aem. Paul. 6 *Λίγυες τὰ κλυζόμενα τῷ Τυρρηνικῷ πελάγει καὶ πρὸς τὴν Λιβύην ἀνταίροντα νέμονται μεμιγμένοι Γαλάταις καὶ τοῖς παραλίοις Ἰβήρων*. Hat aber Aischylos wirklich, im Widerspruch mit der aus seinen Heliaden citirten Stelle, in irgend einem andern Drama den Eridanos für den Rhone erklärt, so sind wir der Meinung, dass er dasselbe Missverständniss begangen hat, wie das welches noch gegenwärtig in Betreff der Ansicht des Philostephanos von Kyrene besteht [1]).

Diesem hiess der Eridanos Rhodanos, aber nur zu seiner Zeit und bei den Eingebornen, Schol. Dionys. Per. 289 *φησὶ δὲ Φιλοστέφανος ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων τοῦτον τὸν χρόνον Ῥοδανὸν ὠνομάσθαι* [2]). Er hat also nicht, wie angenommen wird, den Rhonestrom gemeint, welcher im Alterthum überall und allezeit Rhodanos hiess und in der griechischen Literatur lange vor der Zeit des Philostephanos (dem Ende des dritten vorchristlichen Jahrhunderts) unter diesem Namen bekannt war, vgl. Aristot. meteor. I 13 *περὶ τὴν Λιγυστικὴν οὐκ ἐλάσσων τοῦ Ῥοδανοῦ καταπίνεταί τις ποταμός*; Strab. IV 1, 8 *περὶ τῶν τοῦ Ῥοδανοῦ στο-*

1) Dionys. Per. 290 *δώματα Κελτῶν ἀγχόθι πηγάων καλλιῤῥόου Ἠριδανοῖο* durfte nicht als Beweis angeführt werden, dass dieser Byzantiner den Eridanos für den Rhone hält; *Κελτῶν παῖδες* (v. 291) sind ihm die Cisalpiner.

2) Auch Gloss. Lugd. Serv. zu Verg. georg. I 482 sagt: ubi sit Eridanus multi errant; ipsum esse Rhodanum putant propter multitudinem (viell. similitudinem, näml. nominis).

μάτων Πολύβιος ἐπιτιμᾷ Τιμαίῳ φήσας εἶναι μὴ πεντάστομον ἀλλὰ δίστομον. Jener Zusatz *ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων* hat da seine Stelle, wo von zwei gleichzeitigen Benennungen die Rede ist und die eine von ihnen als den griechischen Schriftstellern fremd bezeichnet werden soll, z. B. bei Polybios II 16, 12 (*ὁ Πάδος*) *παρὰ τοῖς ἐγχωρίοις καλεῖται Βόδεγκος;* Arrian b. Eustath. zu Dion. Per. 378 *τῇ ἐπιχωρίῳ γλώττῃ Βενετοὶ ἐς τοῦτο ἔτι ἀντὶ Ἐνετῶν κληίζονται;* Schol. Arat. 359 *ὁ Ἠριδανὸς καλεῖται ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων Βόχερσος* u. a. Zur Zeit des Philostephanos dachte bei dem Namen Eridanos Niemand an einen andern Fluss als an den italischen; einen andern also hat auch er nicht im Sinne gehabt. Wer die Existenz des Eridanos leugnete, hatte dazu zwei Gründe: dass weder der Bernstein noch der Name jenes Flusses sich in Venetien vorfand; letztere Erscheinung aber erklärt sich daraus, dass Eridanos nur Hellenisirung von Eretenos, dieser Name selbst aber in der Blüthezeit der classischen Literatur nur selten zu finden war: er wurde durch die kürzere Nebenform Reteno, Redeno verdrängt. Hatten die ersten griechischen Besucher in Eretenos den Namen Eridanos wiedergefunden, so konnten wohl auch deren Nachfolger durch Reteno an Rhodanos erinnert werden; vielleicht darf aber, da die Mündung des Flusses, also gerade die Stelle, an welcher die Sage von Phaethon spielt, an der Grenze der Veneter gegen Atria lag, angenommen werden, dass wir in Rhodanos die ligurische Form und Aussprache seines Namens zu erkennen haben. Die Vermuthung, dass beide Namen stammverwandt sind, liegt von vornherein nahe; Ligurer aber waren die ältesten Anwohner der Mündungen sowohl des Rhone [1]) als auch (was Müllenhoff D. A.

1) Von der Küste östlich des Rhone ist dies anerkannt; westlich von ihm wohnten um 350 nur iberische Mischlinge neben Ligurern (Skylax 4) und das Hauptvolk zwischen dem Strom und den Pyrenäen,

218 mit Unrecht leugnet) des Po. Plinius hist. III 112 sagt: ab Ancona Gallica ora incipit Togatae Galliae cognomine. Siculi et Liburni plurima eius tractus tenuere, in primis [1]) Palmensem Praetutianum Hadrianumque agrum. Umbri eos expulere, hos Etruria, hanc Galli. Die Sikeler waren ligurischer Abstammung; ein Schriftsteller (vielleicht der p. 567, 9 am unrechten Platz citirte Menippos) bei Steph. Byz. 568 sagt: *τῶν δὲ νησιωτῶν οἱ μὲν ἰθαγενεῖς πάλαι Λίγυες ἐξ Ἰταλίας Σικελοὶ λέγονται, οἱ δὲ ἐπήλυδες Ἕλληνές εἰσι Σικελιῶται, ὡς Ἰταλιῶται* und Philistos bei Dionys. Hal. ant. I 22: *ἔθνος τὸ διακομισθὲν ἐξ Ἰταλίας οὔτε Σικελῶν οὔτ' Αὐσόνων οὔτ' Ἐλύμων ἀλλὰ Λιγύων (ἦν), ἄγοντος αὐτοὺς Σικελοῦ . ἐξαναστῆναι δὲ ἐκ τῆς ἑαυτῶν τοὺς Λίγυας ὑπό τε Ὀμβρικῶν καὶ Πελασγῶν;* durch die Namen der Völker, von welchen sie vertrieben wurden, deutet er offenbar an, dass ihre frühere (oder genauer gesprochen früheste) Heimat die Poebene gewesen war. Ueber Abstammung und Verwandtschaft der Liburner sind keine Nachrichten vorhanden; für unsere Frage kommt aber darauf nichts an: in Betreff der Gegend an den Mündungen des Eridanos und Padus besitzen wir noch Ueberlieferungen, welche deren Bewohner geradezu als Ligurer erkennen

---

die Elisyker, wird von Hekataios bei Steph. Byz. 469 für ligurisch erklärt; Hispanien heisst dem Eratosthenes b. Strab. II 1, 40 *Λιγυστικὴ ἄκρα*. Auf Corsica, dessen Eingeborne ligurischen Stammes waren (Sallust. hist. II 8. Seneca cons. ad Helv. 8. Solin. 3, 3), war ein Fluss Rotanus (Ptolem. III 2, 5): sein Name bildet den Uebergang von Rhodanos zu Reteno, Eretenos.

1) Dieser Ausdruck ist widersinnig: da die drei auf ihn folgenden Namen picentischen Gauen gehören, kann von einer hervorragenden Bedeutung derselben in Gallien nicht die Rede sein. Auch spricht Plinius nicht von einer hervorragenden Rolle in der früheren Bewohnerschaft der Gallia cisalpina, sondern von deren früherer Gesammtbevölkerung. Es ist „in Picentibus" zu schreiben.

lassen. Kyknos, der Freund und Verwandte Phaethons, um dessen Tod er klagte bis er in einen Schwan verwandelt wurde, war ein König der Ligurer, Ovid. met. II 367 Ligurum populos et magnas rexerat urbes (nach dem Elegiker Phanokles, s. Lactantius narr. fab. Ovid. 2, 4); Pausanias I 30, 3 (s. u.); Serv. zu Aen. X 189.

Mag nun die Form Rhodanos dem Namen des jenseits der Alpen fliessenden Stromes angepasst oder von den Ligurern der untern Poebene auf ihre Nachfahren, die Umbern Etrusker und Gallier übergegangen sein: dass sie den wahren Eridanos in Venetien angeht, bestätigt ein Ausspruch des Euripides, welcher seinerseits wieder aus dem des Philostephanos seine Erklärung gewinnt. Plinius a. a. O. sagt, nachdem er das Zeugniss des Aischylos über den iberischen Eridanos angeführt hat: Euripides rursus et Apollonius in Hadriatico litore confluere Rhodanum et Padum. Euripides meint denselben Rhodanos wie Philostephanos, den Eretenos, welcher auch nach Aelianus zuletzt mit dem Po sich vereinigt: dies geht mit Klarheit daraus hervor, dass er den Zusammenfluss an die adriatische Küste setzt. Die Fabelei von einem Zusammenfluss des Rhone und Po an dieser Küste auszuhecken war dem Zeitalter todter Buchgelehrsamkeit vorbehalten: Apollonios von Rhodos verstand den Namen Rhodanos von dem Rhone und da er wusste, dass dieser westlich der Alpen mündet, so erfand er nach dem Vorbild der Istergabelung eine Theilung desselben in zwei Arme, von welchen der eine nach Oberitalien dem Eridanos, wie er den Po nennt, zugeflossen sei, Arg. IV 627 *ἐκ δὲ τόθεν Ῥοδανοῖο βαθὺν ῥόον εἰσανέβησαν, ὅστ' εἰς Ἠριδανὸν μετανίσσεται, ἄμμιγα δ' ὕδωρ ἐν ξυνοχῇ βέβρυχε μυκώμενον.* Er gewann dadurch eine neue Route für die Rückfahrt der Argonauten, welche auf diese Weise aus dem Po unmittelbar in den Rhone und auf diesem in das sardoische Meer gelangten; dass ihr Schiff dabei

über die Höhen der Alpen fahren musste, bedachte er nicht. Einen Irrthum dagegen, welcher ihm ausserdem noch aufgebürdet wird, hat er nicht begangen; die Besprechung desselben führt uns zu der Ansicht über den Eridanos, welche durch Voss herrschend geworden ist.

Die bedeutende Rolle, welche der Eridanos in der alten Literatur spielt, verdankt er nicht seiner Grösse — er gehörte nicht einmal, wie jetzt klar ist, zu den grossen Flüssen — sondern einzig und allein der uralten Ueberlieferung, dass an seiner Mündung sich der im Alterthum so hochgeschätzte Bernstein finde. Bereits in hesiodischen Gedichten wurde Phaethons Ende am Eridanos und die Entstehung des Elektron daselbst aus den Thränen der Heliaden besungen, Schol. Odyss. XI 326. Hygin fab. 154. Lactant. narr. fab. Ov. 2, 3. Schol. Strozz. German. Arat. 366, und die Erwähnung des Flusses in der Theogonie 366 erklärt sich eben wegen der geringen Grösse desselben nur aus dem Bestehen dieser Ueberlieferung. Aber gleich bei dem ersten Erwachen der Kritik stiess sie auf entschiedenen Widerspruch. Nicht bloss Diodor V 23, Plinius a. a. O. und Lucian electr. 4 bezeugen ausdrücklich, dass zu ihrer Zeit sich kein Bernstein dort vorfand: schon Herodot III 115 hält sich an die Thatsache, dass der Bernstein welcher den Griechen zuging nicht vom Po sondern vom Norden Europas eingeführt wurde. Es ist daher begreiflich, dass die neueren Forscher auf den Gedanken kamen, nach alten Zeugnissen von einer nordischen Lage des Eridanos zu suchen, und Voss hat eine Reihe von Stellen zusammengebracht, welche dafür zeugen sollen; eine nähere Besichtigung ergibt aber, dass wir es hier nur mit theils alten theils neuen Missverständnissen zu thun haben.

Nicht vom Eridanos, wie Voss und Müllenhoff behaupten, sondern vom Rhodanos d. i. vom Rhone sagt Apollonios a a. O., dass er in drei verschiedene Meere,

in das adriatische, das tyrrhenische und in den Okeanos sich ergiesse, IV 632 *αὐτὰρ ὁ γαίης ἐκ μυχάτης, ἵνα τ' εἰσὶ πύλαι καὶ ἐδέθλια Νυκτὸς, ἔνθεν ἀπορνύμενος τῇ μέν τ' ἐπερεύγεται ἀκτὰς Ὠκεανοῦ τῇ δ' αὖτε μετ' Ἰονίην ἅλα βάλλει τῇ δ' ἐπὶ Σαρδόνιον πέλαγος καὶ ἀπείρονα κόλπον ἑπτὰ διὰ στομάτων ἴει ῥόον.* Der Lauf des Po war seit dem zweiten punischen Krieg bekannt, seinen Ursprung konnte man nicht an den Sitz der Nacht d. i. in den äussersten Norden setzen, um so weniger als er dem grössten Theil seines Laufes nach die Richtung von West nach Ost einhielt; dagegen den Oberlauf des Rhone lernte man erst spät (Müllenhoff p. 194), durch die Feldzüge der Römer jenseit der Alpen kennen und da der untere Rhone von Lyon an in gerader Richtung von Nord nach Süd fliesst, so ist es begreiflich, dass man seine Quelle in den äussersten Norden, in die dem Okeanos nahen Gegenden setzte. Vom Rhone, nicht vom Po ist es auch verständlich, dass ihm ein Abfluss zum Weltmeer gegeben wurde, eine Ansicht die sich nicht bloss bei Apollonios sondern auch im Hexaemeron des Basilius von Caesarea hom. 3, 6 vorfindet: *τί δεῖ τοὺς ἄλλους (ποταμοὺς) ἀπαριθμεῖσθαι οὓς αἱ Ῥῖπαι γεννῶσι τὰ ὑπὲρ τῆς ἐνδοτάτω Σκυθίας ὄρη . ὧν ἐστι καὶ ὁ Ῥοδανὸς*[1]) *μετὰ μυρίων ἄλλων ποταμῶν καὶ αὐτῶν ναυσιπόρων, οἳ τοὺς ἑσπερίους Γαλάτας καὶ Κελτοὺς καὶ τοὺς προσεχεῖς αὐτοῖς βαρβάροις παραμειψάμενοι ἐπὶ τὸ ἑσπέριον πάντες εἰσχέονται πέλαγος.*

Dass Ovidius den Eridanos in den Norden Europas versetzt, geht aus met. II 323 quem (Phaethonta) procul a patrio diverso maximus orbe excipit Eridanus fumantiaque abluit ora keineswegs hervor; die richtige Erklärung findet sich in den Schulausgaben, z. B. bei Siebelis: ‚orbe wie

1) Die falsche Lesart *Ἠριδανὸς* hat Müllenhoff p. 228 endgültig beseitigt.

I 94 peregrinum ut viseret orbem; diverso seiner Heimat, dem Orient, entgegengesetzt, also im Occident'. Er unterscheidet ihn wie vom Rhone so auch vom Po, met. II 258 fors eadem Ismarios Hebrum cum Strymone siccat Hesperios amnes Rhenum Rhodanumque Padumque cuique fuit rerum promissa potentia Thybrim; da man an die Verschiedenheit des venetischen Eridanos, welchen Ovid offenbar meint, vom Po nicht dachte, so konnte man auf den Gedanken kommen, den Fluss in entfernteren Ländern zu suchen, hätte aber doch nur Gallien oder Hispanien, nicht die Ostseeküsten jenseit Germaniens ins Auge fassen dürfen.

Nach Gallien setzt ihn Pausanias I 3, 5 *οἱ Γαλάται οὗτοι νέμονται τῆς Εὐρώπης τὰ ἔσχατα ἐπὶ θαλάττῃ πολλῇ καὶ ἐς τὰ πέρατα οὐ πλωίμῳ, παρέχεται δὲ ἄμπωτιν καὶ ῥαχίαν καὶ θηρία οὐδὲν ἐοικότα τοῖς ἐν θαλάσσῃ τῇ λοιπῇ καὶ σφίσι διὰ τῆς χώρας ῥεῖ ποταμὸς Ἠριδανός, ἐφ' ᾧ τὰς θυγατέρας τοῦ Ἡλίου ὀδύρεσθαι νομίζουσι τὸ περὶ Φαέθοντα πάθος.* Vergleicht man damit die bodenlose Verwirrung bei Paus. I 30, 3 *Λιγύων τῶν Ἠριδανοῦ πέραν ὑπὲρ γῆς τῆς Κελτικῆς Κύκνον ἄνδρα μουσικὸν γενέσθαι βασιλέα φασὶν*, wo die Ligurer seiner Zeit hinter Gallien und doch jenseit des Eridanos, also nördlich des Po oder westlich des gallischen Eridanos gesetzt werden, so erhellt leicht, dass auf die Ortsbestimmungen dieses der Geographie jener Gegenden gänzlich unkundigen Schriftstellers gar nichts zu geben ist: er hörte, dass der Eridanos d. i. der Po in Gallia, nämlich cisalpina, liege und da westlich von diesem Ligurien ist, so setzte er dieses hinter Keltike und jenseits des Eridanos. Valerius Flaccus V 431 und Philostratos imag. I 11 geben gar keine Andeutung über die Lage des Eridanos. Woher die Nachricht des Choirilos in d. Gloss. lugdun. Serv. zu Verg. georg. I 482 Chaerilus in Germania, in quo flumine Edion (schr. Phaethon) exstinctus est genommen ist, bleibt ungewiss; jedenfalls enthält diese Be-

hauptung eine eigenmächtige Neuerung gleich der des in derselben Glosse citirten Ktesias, welcher den Fluss nach Medien verlegte, oder der Angabe des Euripides und Chares, Phaethon sei in Aethiopien umgekommen (Müllenhoff 221).

Ungleich besser beglaubigt erscheint das älteste der Zeugnisse, welche für einen nordischen Eridanos beigebracht werden, das von Herodot III 115 als unglaublich angeführte: *οὔτε ἔγωγε ἐνδέκομαι Ἠριδανόν τινα καλέεσθαι πρὸς βαρβάρων ποταμὸν, ἐκδιδόντα ἐς θάλασσαν τὴν πρὸς βορῆν ἄνεμον, ἀφ' ὅτευ τὸ ἤλεκτρον φοιτᾶν λόγος ἐστὶ, οὔτε νήσους οἶδα Κασσιτερίδας ἐούσας, ἐκ τῶν ὁ κασσίτερος ἡμῖν φοιτᾷ.* Er bekämpft dasselbe mit zwei Gründen: erstens sei der Name Eridanos griechisch [1]), also jener Barbarensprache nur angedichtet; der zweite lautet wörtlich: *τοῦτο δὲ οὐδενὸς αὐτόπτεω γενομένου οὐ δύναμαι ἀκοῦσαι, τοῦτο μελετῶν, ὅκως θάλασσά ἐστι τὰ ἐπέκεινα τῆς Εὐρώπης.* Der Wortlaut der von Herodot angefochtenen Nachricht nöthigt, wenn jener ihn treu wiedergegeben hat, keineswegs zu der Annahme, dass ihr Gewährsmann den Fluss nördlich von Europa gesucht hat: diese Ansicht hat ihm, wie uns scheint, erst Herodot missverständlich untergeschoben. Der alten, bis zum Bekanntwerden von Gadeira und Tartessos alleinherrschenden Weltanschauung des Griechenvolkes war Okeanos ein Strom, der die bewohnte Erde umfloss; unter *θάλασσα, ἅλς, πόντος, πέλαγος* als einem Ganzen verstand man daher das Mittelmeer, s. Forbiger Handb. d. a. Geogr. I 4; 22. Dieser Anschauung wurde zwar schon in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts die Grundlage entzogen, als der Samier Kolaios und nach ihm die Phokaier die Säulen des Herakles erreichten und dort anstatt eines

1) Ursprünglich geht der Name bloss den Bach bei Athen an, ist also nicht von *ἦρι* ‚früh' sondern von *ἦρι* ‚im Frühling' abzuleiten, d. i. Giessbach, torrens; vgl. *Ἠπεδανὸς* von *ἦπιος*, Nebenfl. des *Ἐνιπεύς* (reissend, von *ἐνιπή*).

Stromes sich ihren Blicken ein neues grösseres Meer darbot; aber bei den Massen brach sich die neue Erkenntniss nur allmählig und langsam Bahn: wie die ptolemäische Weltanschauung noch lange nach Copernicus fortherrschte und in der Sprache sich heute noch geltend macht, so dauerte es bei den Griechen noch mehrere Jahrhunderte, bis die geographische Umwälzung vollständig durchgeführt war. Während der Uebergangszeit finden wir in Folge dessen einen doppelten Sprachgebrauch bei den Ausdrücken, welche sich auf das Meer beziehen: neben der alten Bedeutung erhebt sich die neue, welcher die Zukunft gehört, und ringt mit ihr um die Existenz; der Ausdruck wird doppelsinnig und es kann daher leicht vorkommen, dass ein Schriftsteller den andern missversteht.

Bei mehreren von diesen Ausdrücken ist das Schwanken der Bedeutung theils nicht beachtet theils die ältere weniger richtig erklärt worden. Zur Bezeichnung des Weltmeers diente der neuen Auffassung ausser Ὠκεανος auch ἡ μεγάλη θάλασσα, s. Skymnos bei Schol. Apoll. Rh. IV 284. Polyb. III 37, 11. Cicero rep. III 74. Plinius hist. III 74. Favorinus b. Steph. Byz. 707, 1 u. a.; der älteren Anschauung kann das ‚grosse Meer', da dieser Ausdruck das Vorhandensein kleinerer Meere neben ihm voraussetzt, nicht wie Klausen zu Hekataios p. 39. 148 und Forbiger I 49. II 14 will das ganze Mittelmeer sondern nur die weiten und offenen Flächen desselben östlich von Hispanien und westlich von Italien, nördlich von Africa und südlich von Kreta bezeichnet haben, im Gegensatz zu den engen und eingeschlossenen Theilen, dem Adria Archipel und Pontus. In diesem Sinne sagt ein Zeitgenosse des Aristoteles, Herakleides Pontikos bei Plut. Camill. 22 ἀπὸ τῆς ἑσπέρας λόγον κατασχεῖν, ὡς στρατὸς ἐξ Ὑπερβορέων ἐλθὼν ἔξωθεν ᾑρήκει πόλιν Ἑλληνίδα Ῥώμην ἐκεῖ που κατῳκημένην περὶ τὴν μεγάλην θάλατταν; ebenso ohne Zweifel auch Hekataios bei Arrian

exp. Al. II. 16, 5 *νῆσόν τινα Ἐρύθειαν ἔξω τῆς μεγάλης θαλάσσης*. Erst ein Spätling wie Orosius I 1 konnte mare magnum und mare nostrum für völlig gleichbedeutend ansehen. Auch eine andere häufig gebrauchte Benennung des Weltmeers, *ἡ ἐκτὸς* oder *ἔξω θάλασσα* (Aristot. meteor. I 13. Polyb. III 37. 57. XVI 29. XXXVII 10. Strab. II 5, 18 u. a.), ist der ältesten Geographie entlehnt und bezeichnet in dieser dasselbe wie *ἡ μεγάλη θάλασσα*: gleich dieser Bezeichnung findet sie sich im älteren Sinne noch lange nach Herodot, s. Skylax § 17 *Τυρρηνία ἐστὶ διήκουσα ἀπὸ τῆς ἔξωθεν θαλάττης ἕως εἰς τὸν Ἀδρίαν κόλπον* und Plut. Perikl. 26 *ἐπεὶ παντελῶς κατεκλείσθησαν οἱ Σάμιοι, ἔπλευσεν εἰς τὸν ἔξω πόντον, εἰς Κύπρον στελλόμενος*.

Das Kronische Meer setzen Philemon bei Plinius hist. IV 95 (vgl. 104), Plut. de facie in orbe lunae 26, Ptolemaios geogr. II 2, Agathemeros II 14, Claudian. laud. Stilic. I 479, Dionys. Per. 32 u. a. nördlich von Europa; wenn Apollonios von Rhodos IV 327. 509. 548 es bei Istrien und Illyrien sucht, so wird das allgemein, auch von Müllenhoff D. A. I 220, als Neuerung des Apollonios betrachtet. Das Verhältniss ist aber gerade umgekehrt. Philemon, der älteste der so eben für die nordische Lage des Meeres citirten Schriftsteller, schrieb, wie Müllenhoff p. 412 fg. richtig bemerkt, frühestens im ersten Jahrhundert vor Christus: er weiss, dass Morimarusa ein cimbrisches Wort ist und todtes Meer bedeutet (Plinius a. a. O.), schrieb also wenigstens hundert Jahre später als Apollonios. Die Ansicht des letzteren ist, wie der Scholiast desselben zu IV, 1 behauptet, die ältere: *κατηνέχθησαν εἰς τὸν Ἀδρίαν καὶ ἐπεραιώθησαν εἰς τὸ πάλαι καλούμενον Κρόνιον*; dies wird bestätigt durch Aischylos Prom. 836 *ἐντεῦθεν* (von Dodona) *οἰστρήσασα τὴν παρακτίαν κέλευθον ᾔξας πρὸς μέγαν κόλπον Ῥέας, χρόνον δὲ τὸν μέλλοντα πόντιος μυχὸς, σαφῶς ἐπίστασο*·

Ἰόνιος κεκλήσεται, vgl. Tzetzes zu Lykophr. 630 *πρότερον Κρόνιος καὶ Ῥέας κόλπος ἐλέγετο, εἶτα Ἰόνιος*. Der Name hing zusammen mit dem sonst unbekannten aber schwerlich von einem Erklärer erfundenen einer Insel des Adria bei Eustath. zu Dion. Per. 32 *παρὰ Ἀπολλωνίῳ εὕρηται Κρονία λεγομένη θάλασσα καὶ ὁ μυχὸς τοῦ Ἰονίου κόλπου ἀπὸ νήσου τινὸς Κρονίας καλουμένης τὴν τοιαύτην κλῆσιν λαχών*, und wurde wohl sammt diesem mit der Wohnung des Kronos im hohen Norden, am Sitze der Nacht, zusammengebracht, vgl. Schol. Apollon. IV 327 *τὸν Ἀδρίαν φησίν. ἐνταῦθα γὰρ τὸν Κρόνον κατῳκηκέναι*. Den veralteten Namen suchte man später nach Erweiterung der geographischen Kenntnisse nördlich von Britannien und Germanien; zur Zeit als man vom Weltmeer noch nichts wusste, konnte man unter dem nördlichen Meer nur den Adria verstehen: denn dieser ist der am weitesten nach Norden sich erstreckende Theil des Mittelmeers, so weit es zur Zeit der Epiker bekannt war. Er heisst auch geradezu das nördliche Meer, Plut. Camill. 16 *τὴν βόρειον θάλασσαν Ἀδρίαν καλοῦσιν, τὴν δὲ πρὸς νότον κεκλιμένην ἄντικρυς Τυρρηνικὸν πέλαγος*, eine Benennung, welche nicht von Italikern sondern von Griechen ausgegangen ist, vgl. Plin. hist. III 75 ab eo (Ligustico mari) ad Siciliam insulam Tuscum, quod ex Graecis alii Notium alii Tyrrenum, e nostris plurimi inferum vocant.

Denselben Irrthum wie Philemon und andere mit dem Kronischen Meer, hat nach unserer Ansicht Herodot mit dem ‚Meer im Norden' begangen, in welches laut Angabe seines Gewährsmannes der Eridanos mündet: er schiebt diesem unwillkürlich die erweiterte Kenntniss Europas unter, zu welcher er sich selbst aufgeschwungen hat. Dies anzunehmen veranlassen uns zwei Gründe. Erstens der Umstand, dass das ganze Alterthum mit unbedeutenden Ausnahmen als das Meer, dem der Eridanos zufliesst, den Adria betrachtet: unter den älteren Schriftstellern nachweislich

Euripides, Herodots Zeitgenosse, und vor ihm Pherekydes und Aischylos. Zweitens wie Herodot selbst erklärt, dass so viel ihm bekannt sei noch kein Reisender ein Meer im Norden Europas gesehen habe, so hatte man überhaupt bis dahin vom Weltmeer weiter nichts kennen gelernt als die kurze Strecke von den Säulen des Herakles bis zur Südwestspitze Iberiens; wer also von einem Meer im Norden sprach, der faselte entweder oder er meinte den Adria. Herodot aber hatte noch einen besonderen Anlass, das Nordmeer in seiner Weise zu deuten: er wusste, dass der Bernstein ebenso wie das Zinn vom hohen Norden bezogen wurde; drum fügt er zum Schlusse hinzu: *ἐξ ἐσχάτης δ' ὧν ὅ τε κασσίτερος ἡμῖν φοιτᾷ καὶ τὸ ἤλεκτρον.*

Die Frage, wie es kommt dass die ältesten Schriftsteller als Fundstätte des Bernsteins eine Gegend am Adria bezeichnen, während schon zu Herodots Zeit derselbe nur aus dem hohen Norden bezogen wurde, haben schon unter den Alten manche zu beantworten gesucht. Plinius XXXVII 44 meint, man habe desswegen Venetien für die Heimat des Elektron angesehen, weil dort die Frauen dasselbe vielfach theils als Schmuck theils als Amulet trugen; ähnlich Solinus 20, 10: weil man den Bernstein dort zuerst gesehen habe. Beide schöpfen aus gleicher Quelle; sie fügen hinzu, dass er den Venetern aus Pannonien, einem Hauptstapelplatz dieses Artikels, zugekommen sei. Neuere behaupten, im Anschluss an diese Meinung, von Pannonien aus habe er durch den Handel den Weg an die Pomündungen gefunden; dort hätten ihn die Phoiniker in Empfang genommen und den ältesten Griechen zugeführt. Pannonien und Venetien war aber nur für Italiker und Römer das Durchgangsland und an diese denken Plinius und Solinus, wie auch letzterer von Venetien ausdrücklich sagt: quod ibi primum nostri viderant, ibi etiam natum putaverunt. Zu den Griechen führte der Weg von der Ostsee nicht über die illyrischen

Küsten, geschweige denn über Venetien. Wir kennen keine Erklärung, welche es wahrscheinlich macht, dass man irrthümlich dies Land für eine Fundstätte des Bernsteins gehalten, und vermuthen daher, dass einst wie an so vielen andern Gestaden auch am Strande Venetiens der Bernstein sporadisch gefunden und diese Gegend daher als die den Griechen nächste von einem oder dem andern für das eigentliche Vaterland des kostbaren Steines gehalten worden ist. Aehnlich ging es mit den Bernsteinfunden der deutschen Nordseeküste. Diese, nicht das Samland, ist wie Müllenhoff zeigt die Bernsteingegend des Pytheas und Timaios; trotz ihrer geringfügigen Ausbeute erklärt Diodor V 23 darauf hin: hier und nirgends anders auf der Erde ist die Heimat des Elektron.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1878. Band II. Heft III.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1878.

in Commission bei G. Franz.

APR 13 1985

Conservation Lands

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. December 1878.

Herr Lauth hielt einen Vortrag über:

Die ägyptische Tetraëteris.

Im Verlaufe meiner Untersuchungen [1]) über die chronologischen Denkmäler Aegyptens musste das wichtige Element der Tetraëteris öfter erwähnt und besprochen werden. Da der Unterschied des Wandeljahres vom fixen Sothisjahre in dem Vierteltage gipfelt, dessen viermalige Wiederholung den Schalttag und damit zugleich den vierjährigen Schaltcyclus der Tetraëteris gestaltet, so ist ersichtlich, dass dieser Zeitkreis das Fundament der ägyptischen Chronologie bildet, aus welchem die Hoffnung auf endgültige Feststellung der

1) „Les Zodiaques de Denderah" 1865. — „Die Schalttage des Euergetes I und des Augustus". — „Die Sothis- oder Siriusperiode" 1874. — „König Nechepsos, Petosiris und die Triakontaëteris" 1875 (Sitzungsberichte). — Vergl. auch Boeckh's: „Ueber die vierjährigen Sonnenkreise der Alten" Berlin 1863.

Zeitreihe erwächst, und dass folglich die specielle Behandlung dieses Themas sich um so mehr empfiehlt, als das ägyptische Quadriennium zugleich einen integrirenden Theil der Sothisperiode bildet. Ich habe um so dringendere Ursache und Veranlassung, dieses in Angriff zu nehmen, als ich in einem grösseren Werke [2]) die vollständige Reihe der Epochen aufgezeigt habe, welche selbst wieder nur durch die vierjährige Verschiebung der beiden ägyptischen Jahresformen zu gewinnen waren. Es kommt also darauf an, den Nachweis zu liefern, dass die Aegypter sich der vierjährigen Periode oder Tetraëteris bewusst gewesen sind und auf welche Weise sie dieses zum Ausdrucke gebracht haben. Da die Theorie fast erledigt ist, so werde ich mich hauptsächlich auf praktische Beispiele beschränken und diese gleichsam rückläufig, d. h. von der jüngeren Zeit zur älteren aufsteigend, vorführen, wobei ich mich indess auf das Nothwendige beschränke.

I.

Die Existenz der Tetraëteris bei den Aegyptern wird zunächst durch eine Stelle des Horapollon II 89 bezeugt, wo er unter der Ueberschrift *πῶς ἄνθρωπον ζήσαντα τέλειον βίον* (*σημαίνουσι*) die Antwort ertheilt, dies geschehe durch die Zeichnung einer todten Krähe; denn diese lebe hundert Jahre: *τὸ δὲ ἔτος κατ' Αἰγυπτίους τεττάρων ἐνιαυτῶν*. Er gibt also dem *ἔτος* den Umfang von vier *ἐνιαυτοί*, womit doch nichts Anderes als die Tetraëteris gemeint sein kann. Nur bleibt fraglich, ob der Beisatz *κατ' Αἰγυπτίους* sich nur auf die jüngere dem Horapollon zunächst liegende Zeit bezieht, oder auch auf die früheren Jahrhunderte und Jahrtausende der ägyptischen Geschichte anwendbar sei. Ich nehme das Erstere an und glaube, dass

2) „Aegyptische Chronologie" 1877.

der im vierten nachchristlichen Saeculum lebende Verfasser[3]) nur den vierjährigen Schaltcyclus gemeint hat, wie er seit der Kalenderreform unter Augustus (25 v. Chr.) in Aegypten üblich war, in Folge dessen alle vier Jahre ein sechster Epagomen eingeschaltet wurde.

Ein kleines bilingues Denkmal[4]) des Bulaqer Museums besagt im griechischen Texte, dass ein gewisser Apollonios mit dem Titel *κωμογραμματεύς* einen Bau hergestellt habe L IZ *Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Τυβὴ ιη.* Der demotische Text ist ausführlicher, wie Brugsch in seiner Mittheilung schon bemerkt hat, auch in Bezug auf das Datum; denn er besagt: „Im Jahre 17 des Tiberios Kaisaros des (Sohnes des) Gottes (Augustus), am 18. Tybi des Joniers (pe-Uinen), welches gleich ist dem 1. Mechir des Aegypters." Die sehr einfache Berechnung dieses Doppeldatums ergibt den 13. Januar 31 n. Chr. des julianischen Kalenders.

Die Verschiebung beträgt 14 Tage oder $14 \times 4 = 56$ Jahre: genau so viele, als zwischen 25 v. Chr. und 31 nach Chr. liegen. Ist schon hiemit die Tetraëteris bewiesen, so gibt die Gegenüberstellung von „Jonier" und „Aegyptier" zugleich die Thatsache an die Hand, dass das seit Augustus fixirte Jahr seinen Namen von den alexandrinischen Griechen erhielt, während das Wandeljahr als das eigentlich „aegyptische" bezeichnet wurde. Dieses galt natürlich auch als das ältere, daher statt *κατ' Αἰγυπτίους* öfter *κατ' ἀρχαίους*, sowie statt *κατ' Ἀλεξανδρεῖς* auch *κατὰ τῶν Ἑλλήνων* (sic!) getroffen wird.

Wenn also Horapollon II 89 den Ausdruck *κατ' Αἰγυπτίους* gebraucht, so scheint es, dass er zugleich das alte Wandeljahr im Auge gehabt habe. Da jedoch vier ägyptische

3) Vergl. meine akad. Abhandlung: „Horapollon" 1876 (Januar-Sitzungsberichte).

4) Zeitschr. f. ägypt. Sprache. 1872, 27—29.

Wandeljahre nur in Rücksicht auf den stabilen Hintergrund des fixen Sothisjahres eine Einheit bilden, so ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass Horapollon das ägyptische Doppeljahr gekannt und bezeichnet hat. Ist dies ja noch viel später in Anwendung gekommen! Denn die Berechnung des Sothisaufgangs am 29. Epiphi durch den Mathematiker Theon von Alexandrien, sowie die 25jährigen Cyclen der Handtafeln des Ptolemaeus, dessen Almagest jener commentirte, ergeben, zusammen combinirt, wieder das ägyptische Doppeljahr und zwar so, dass das Wandeljahr, wie es nicht anders möglich war, unter einer einzigen Form erscheint, während das fixe Jahr in zwiefachem Sinne auftritt, als alexandrinisches und als Sothisjahr. Gerade so dürfen wir die Stelle des Horapollon II 89 deuten: *τὸ γὰρ ἔτος κατ' Αἰγυπτίους τεττάρων (ἐστὶν) ἐνιαυτῶν.* Jedenfalls ist durch Obiges die Existenz der Tetraëteris für den Zeithorizont des Verfassers erhärtet.

Noch näher, weil phonetisch, wird der vierjährige Schaltcyclus bezeichnet in einer anderen Stelle Horapollon's I 5, die ich im „Manetho," „Horapollon" und in „Trojas Epoche" bereits erörtert habe. Sie lautet: *Ἔτος τὸ ἐνιστάμενον γράφοντες, τέταρτον ἀρούρας γράφουσιν . . . βουλόμενοί τε ἔτος εἰπεῖν, τέταρτον (ἀρούρας) λέγουσιν, ἐπειδή φασι, κατὰ τὴν ἀνατολὴν τοῦ ἄστρου τῆς Σώθεως, μέχρι τῆς ἄλλης ἀνατολῆς, τέταρτον ἡμέρας προστίθεσθαι, ὡς εἶναι τὸ ἔτος τοῦ θεοῦ τριακοσίων ἑξήκοντα πέντε ἡμερῶν· ὅθεν καὶ διὰ τετραετηρίδος περισσὴν ἡμέραν ἀριθμοῦσιν Αἰγύπτιοι· τὰ γὰρ τέσσαρα τέταρτα ἡμέραν ἀπαρτίζει.*

Mit Beiseitelassung des Kritischen, z. B. dass die Conjectur des Salmasius hinter „365 *ἡμερῶν* ein *καὶ τετάρτου* — gegen alle Codices! — einzuschieben, unnöthig sei, beschränke ich mich auf die Constatirung, dass Horapollon hiemit uns die Phonetik h a s o p „ein Viertel Ackers" als a e n i g-

matische Bezeichnung des Anfangsjahres der Tetraëteris darbietet. Brugsch hatte darin den Begriff année future zu sehen geglaubt, was allerdings zu *ἐνιστάμενον ἔτος* annus instans stimmt. Indess scheint es mir, dass der Bestandtheil *ἐνι* aus der Glosse *ἐνιαντός* abgekürzt od. fälschlich (statt *τὸ ἕν*?) in den Text gekommen ist. Vergl. weiterhin das koptische ⲁⲥϥⲱⲟⲩⲓ annus primus. Denn in der That treffen wir die Gruppe ha-sop mit den Varianten und als Ausdruck für das erste Jahr einer Tetraëteris in der jüngeren Zeit, der der Ptolemaeer, öfter. Ich citire aus der grossen Inschrift von Edfu [5]), welche der Zeit des Neodionysos anzugehören scheint, auch des Caesarion, wie Naville annimmt — sowie des Augustus — und den Kampf des Horus wider Typhon zum Gegenstande hat, die Stelle: 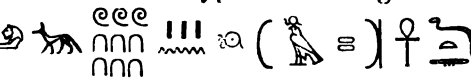 *ha-sop* 363 *en Repa Ra-Harmachi anch-djet* „Leitjahr 363 des Stammhalters Ra-Harmachis des ewig lebenden". Dieses Datum bezieht sich auf den siegreichen Zug des Horus wider Typhon. Fasst man es mit mir als Bezeichnung der „Tetraëteris 363", so ergibt sich die gewiss überraschende Erscheinung, dass diese göttliche That auf den 3. Epagomen des Wandeljahres verlegt ist, welcher als „Geburt des Set-Typhon" bezeichnet wird — um so passender, als der nächst vorangehende Tag: der 2. Epagomen, die Signatur „Geburt des Horus" trägt. Hiemit ist bewiesen, dass dem Horus, der ja ohnehin der Repräsentant aller Götter ist — steht in jüngerer Zeit stets für *nuter* ⲛⲟⲩⲧⲉ deus — die Durchschnittsdauer einer 1460jährigen Sothisperiode eignet.

5) Naville, textes relatifs à Horus pl. XII.

Aber ausserdem, dass hiedurch ein bisher unverstandenes Datum seine rechte Deutung erhält, wird auch das koptische ⲁⲥⲫⲱⲟⲩⲓ primus annus dadurch authentisch erläutert, indem dieses Compositum sich als Abschleifung aus einem ursprünglichen ϩⲁ-ⲥⲫⲱⲟⲩⲓ = *ha-sphoui* darstellt. Da nun die Endung ⲟⲩⲓ in älterer Zeit dem Dualis eignet, so scheint es, dass sop con vicissitudo eigentlich eine Zeit von 2 Jahren ausdrückt. Aber auch in dem Falle, dass ⲟⲩⲓ einen Plural bezeichnet, wie ϩⲏⲛⲟⲩⲓ opera von ϩⲱⲏ opus, bleibt der Gruppe *ha-sphoui* die Bedeutung „*dux* (ϩⲏ, ϩⲁ) vicium" d. h. Vorjahr, Leitjahr, Anfangsjahr, gerade wie es Horapollon's [ἐν]ἱστάμενον ἔτος bezeichnet. Abgesehen von Redensarten wie ἐνίστασθαι ὁδόν „einen Weg antreten" und mit Berücksichtigung der Conjectur: ἔτος τὸ [ἐνιαυτὸν τὸν] ἱστάμενον, leitet schon der Ausdruck ἱσταμένου im Gegensatz zu φθίνοντος (μηνός) auf den Begriff „Anfangsjahr". Man wird es daher nicht missbilligen können, dass ich in „Troja's Epoche" des Eratosthenes τὸ προηγούμενον ἔτος τῶν πρώτων Ὀλυμπίων mit Horapollon's τὸ [ἐν]ἱστάμενον ἔτος parallel gefunden und durch Diodor's I, 4 προηγούμεναι τρεῖς βίβλοι erläutert habe.

Betrachten wir jetzt noch einmal das Datum „*hasop 363*" des Textes von Edfu, so werden wir überzeugt sein, dass damit wirklich die 363. Tetraëteris einer Sothisperiode gemeint ist. Es vertritt also in diesem Falle das *hasop* oder „Leitjahr" zugleich die drei weiteren Jahre der Tetraëteris, wie wir ja analog mit dem Schlussjahre den ganzen vierjährigen Schaltcyclus bezeichnen können, so dass z. B. ein am 29. Februar Geborener mit 80 Jahren seinen 20. Geburtstag feiert.

Um die Bedeutung des koptischen [ϩ]ⲁⲥⲫⲱⲟⲩⲓ primus annus noch besser hervortreten zu lassen, ziehe ich ein ver-

wandtes Beispiel aus Denderah hieher. In der grossen Wandinschrift [6]) ist die Rede von der Treppe, welche zum Saale führt. In diesen wird „eingetreten von Seiten der Hathor, der Herrin von Denderah; es ist der Götterkreis auftauchend hinter ihr, nachdem sie geschaut die Strahlen ihres Erzeugers (des Sonnengottes) *ter n uan VIII u* „zur Zeit des Umkehrens der (acht) Jahre". Das Zeichen , ein umgekehrtes [7]), zeigt acht Kerbe, die ich auf die acht Jahre einer Doppeltetraëteris beziehe. Nun beachte man den koptischen Ausdruck ϩⲁ-ⲛ-ⲟⲩⲛⲱⲟⲩⲓ annus vertens. Es ist nicht der Plural von ⲟⲩⲛⲟⲩ hora, wie Parthey in seinem Lexicon meint, mit Praefigirung des articulus indefinitus pluralis ϩⲁⲛ, sondern es ist so zu trennen, wie ich es gethan habe, und ein ursprüngliches *ha-n-uanui* dux (princeps) anniversariorum vorauszusetzen. Die nicht abzuweisende Analogie dieses ϩⲁ-ⲛ-ⲟⲩⲛⲱⲟⲩⲓ mit ϩⲁ-(ⲛ)-ⲥϥⲱⲟⲩⲓ, besonders nach Einsetzung des facultativen ⲛ, im Zusammenhalte mit den 8 Kerben , gewährt uns die Ueber-

---

6) Dümichen in Zeitschr. f. ägypt. Sprache. 1876, 34.

7) Aehnlich wird wohl die Gruppe 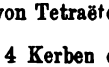 (Brugsch, Drei Festkalender Taf. X, 11) als „eine Menge von Tetraëteriden" zu fassen sein, indem der Schreiber statt des mit 4 Kerben das Zeichen gesetzt hat. Damit harmonirt es, dass col. 13 die analoge Gruppe *en heb-sed* d. h. „eine Menge von Triakontaëteriden" folgt. Erst col. 28 steht   „eine Menge von (Einzel-) Jahren"

zeugung, dass *uan* „Wendung, Umkehr", die ganze Tetraëteris bezeichnet, während sop die halbe Tetraëteris zu vertreten scheint. Es ist auch wohl zu beherzigen, dass „die Zeit der Doppelwendung" in Verbindung steht mit dem symbolischen Akte des Hinauftragens der Hathor auf das Tempeldach von Denderah, um den heliakalischen Frühaufgang der Hathor-Sothis zu versinnlichen. Denn der Tempel von Denderah eignet, wie ich schon in den „Zodiaques de Denderah" dargethan habe, dem chronologisch wichtigen Akte der Siriusbeobachtung, welche den Unterschied der beiden Tetraëteriden um $^1/_4$ oder 1 Tag frühzeitig ergab und die gesammte Chronologie Aegyptens auf unverrückbarer Grundlage herstellte.

Ebenso ausgemacht ist die Wechselbeziehung der beiden Heiligthümer von Denderah und Edfu (Apollinopolis magna). Die gegenseitigen Besuche des Horus und der Hathor bedeuten nicht etwa leere Caerimonien, sondern sind, wie ich schon in meinen „Aegyptischen Reisebriefen" hervorgehoben habe, von eminent chronologischer Wichtigkeit. Indem ich mich auf den Nachweis der Tetraëteris beschränke und mit dem jüngsten Beispiele beginne, um allmälig zu den älteren aufzusteigen, treffe ich zuerst auf das 25. Jahr des Ptolemaeus XIII Neos Dionysos. Am Pylone des Tempels von Edfu findet sich eine Inschrift, deren Enträthselung ich zuerst [8]) unter der Aufschrift „Ueber aenigmatische Datirungen" in Angriff genommen habe. Der Text besagt, dass die Vollendung der beiden Thürflügel des Eingangsportales, sowie das sich daran schliessende Baufest stattgefunden hat

8) Ztsch. 1865, 78. Es freut mich constatiren zu können, dass mein Vorgang später (1870—1872) so folgenreiche Erweiterung in den Aufsätzen von Brugsch und Dümichen erfahren hat.

„Tag diesen glücklichen im Anfangs-Jahre (hasop) 25, 1/30 des Kahika."

Anderwärts ist geradezu 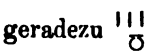 d. h. der 1. Choiahk und als Bauherr Ptolemaeus XIII Neos Dionysos mit seiner Gattin Kleopatra Trupaina (*Τρύφαινα*) genannt. [9])

Nun trifft aber das 25. Jahr des Ptolemaeus XIII, welcher im Jahre 82 v. Chr zur Regierung gelangte, mit dem Sommerjahre 57–56 v. Chr. zusammen und dieses bildet in der That den Anfang einer Tetraëteris. Freilich darf man nicht mit Einigen z. B. Lepsius und Dümichen, den Beginn der Sothisperiode mit dem Jahre 1322 v. Chr. zusammenfallen lassen, — in diesem Falle würde das 25. Jahr des Neos Dionysos nicht das Anfangsjahr, sondern das Schlussjahr einer Tetraëteris bezeichnen und die Tetraëteris würde unpassend mit einem Schaltjahre beginnen — sondern man muss, wie ich mit Des Vignoles, v. Gumpach und Junker stets gethan, z. B. bei Gelegenheit der Besprechung des Jahres 25 v. Chr. als Epoche der Kalenderreform unter Augustus, und des Jahres 5 v. Chr. als Epoche des Augustus-Harmaïs, als erstes Quadriennium 1325 — 1322 v. Chr. ansetzen. Ich denke, unser vorliegendes Datum, worin „Jahr 25" ein hasop oder „Anfangsjahr", zwingt zur Annahme des richtigen Ansatzes 1325—1322 v. Chr. Vergleicht man dieses Datum mit dem oben besprochenen „hasop 363" so ergibt sich der Unterschied, dass dort, weil in einer Göttergeschichte, das „Leitjahr" zugleich die ganze Tetraëteris mitbezeichnet, während hier, bei der Datirung eines menschlichen Dynasten, hasop seine eigentliche Bedeutung als

9) Ztsch. 1870, 12. Die aenigmatische Bezeichnung des 1. Choiahk als „1/30 des Kahika" deutet selbst auf die hanti, d. h. die 120 (30×4) jährige Verschiebung hin.

einzelnes „Leitjahr" an der Spitze der betreffenden Tetraëteris behauptet. Glücklicherweise bietet uns der grosse Bautext [10]) des Edfutempels noch weitere Beispiele dieser eigentlichen Bedeutung. Die Grundsteinlegung des Vordersaales, welcher die Mitte der Seitenkapellen bildet, fand statt 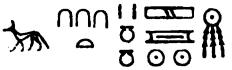 „hasop 30, den 9. Payni" des Königs Ptolemaeus IX Euergetes II. Das 30. Jahr dieses Königs, welcher seine Jahre von 170 v. Chr. an rechnete und zählte, entspricht dem Jahre 141/140 v. Chr. und dieses ist richtig wieder das Anfangsjahr einer Tetraëteris, und desshalb als hasop bezeichnet.

Weiter aufwärts steigend, treffen wir als Datum der Aufrichtung des grossen Holzthores und der beiden Thürflügel des 12 säuligen Saales: 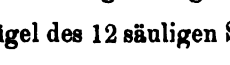 [11]) „hasop 5, 1/30 des Monats Schafbet (Tybi) (des Königs Ptolemaeus VII Philometor). Da sein 5. Regierungsjahr mit dem 6. October 177 v. Chr. beginnt, so sieht man augenblicklich, dass damit eine Tetraëteris anhebt, also die Bezeichnung hasop gerechtfertigt ist, da von 177 bis 174 eine Tetraëteris läuft.

Aus diesen vier Beispielen ergibt sich mit Nothwendigkeit die Schlussfolgerung, dass hasop in den Texten von Edfu regelmässig das „Anfangs-" oder „Leitjahr", also eine Tetraëteris bezeichnet, und 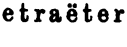 nicht eine blosse Spie-

---

10) Ztsch. 1870 Tafel II lin. 37 und lin. 26 mitgetheilt und besprochen von Dümichen.

11) In dem Paralleltexte (Dümichen Tempelinsch. XCV, 17) steht abgekürzt (ohne) und dabei sehs Jahresstriche. Da nur 5 richtig sind, so liegt entweder ein Fehler vor, oder einer der 6 Striche gehört zu .

lerei für ist, die gewöhnliche Schreibung von „Jahr". Zugleich wirft sich hier die Frage auf und erheischt Beantwortung, warum bisher nur in den Texten von Edfu sich diese Bezeichnung h a s o p für das erste Jahr des vierjährigen Schaltcyclus gefunden hat. Die Baugeschichte des betreffenden Tempels hilft uns auf die Spur.

Herr Dümichen hat überzeugend dargethan, dass der Gründer des Neubaus zu Edfu Ptolemaeus III Euergetes I gewesen ist. Sowohl die eigentliche Bauurkunde nennt sein 10. Jahr, als auch die zweite Zeile der Ganginschrift, und jedesmal ist der 7. Epiphi als Datum genannt. Der vollständige Text lautet: 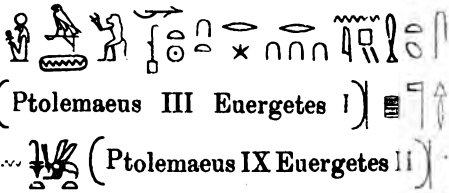 (Ptolemaeus III Euergetes I) 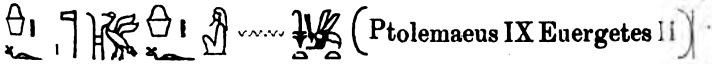 (Ptolemaeus IX Euergetes II). „Tag diesen glücklichen im Jahre 10, $^1/_5 + {}^1/_{30}$ des Api (Epiphi), zur Zeit des Königs Ptolemaeus III Euergetes I, welcher war der Vater des göttlichen Erzeugers vom Vater des Königs Ptolemaeus IX Euergetes II." Zwischen den beiden genannten Königen stehen Ptolemaeus IV Philopator, Ptol. V Epiphanes und Ptol. VII Philometor, letzterer als älterer Bruder des Ptol. IX Euergetes II. Der Text nennt also richtig Ptol. III Urgrossvater des Ptol. IX und bedarf der Correctur nicht, die ihm Dümichen angedeihen lassen will, indem er noch einmal t e f „Vater" einsetzt, ein sehr missliches Expediens! Man darf nur, wie ich gethan, als selbstständiges Glied der Serie und nicht als Apposition zum ersten t e f „Vater" auffassen, so ist Alles in der Ordnung.

Nun zur Beantwortung der Frage: warum erst in Edfu die Tetraëteriden durch hasop bemerklich gemacht sind. Die Inschrift von Tanis (Decret von Kanopus) belehrt uns in authentischer Weise, dass Ptolemaeus III Euergetes I (als Vorläufer des Augustus) zuerst die Kalender-Reform eingeführt hat, wonach das fixe Jahr zu 365 ¼ Tagen oder der vierjährige Schaltcyclus zu 1461 Tagen auch für das bürgerliche Leben Geltung haben sollte. Da also das Wandeljahr hiemit verschwand, so machte sich das Bedürfniss, die Anfangsjahre jeder Tetraëteris zu notiren, besonders geltend und als Bezeichnung dieser Neuerung wählte man hasop, jene Gruppe, die ich sattsam besprochen habe. Es fehlt aber auch nicht an Beweisen, dass gerade in Edfu, selbst nach Ptolemaeus III Euergetes I, das fixe Jahr noch in Uebung geblieben war.

Der ganze innere Tempelbau, mit Ausschluss des später zugefügten 18 säuligen Saales, wurde fertig gestellt im Jahre 28, den 18. Mesori des Königs Ptolemaeus IX Euergetes II. Dieses Datum kehrt öfter wieder und zwar in doppelter Gestalt [12]), indem dafür bisweilen der 23 Epiphi eintritt, was sich nur durch Annahme des Doppeljahres erklärt. Die mittels der Mondeponymien ausgedrückten Daten stellen sich so dar: „Das Aahfest des 4. der Schômsaison (Mesori) = ½ + ¹/₁₀ des 4. der Schômsaison = 2. Dena-Fest = d. 23. Epiphi". Brugsch dachte wegen der Mondeponymie: 2. Denafest = 23. Epiphi, an die Gleichung: „Anno 28 Ptolemaei IX, 18. Mesori (vagus) = 25. Epiphi anni lunaris". Allein seine Rechnung ergibt kein zufriedenstellendes Resultat, und auch an sich betrachtet,

12) Ztsch. 1872, 14/15 und 41.

liegt in der Anbringung der Mondeponymien kein Zwang, an das Mondjahr zu denken, da ja der 18. Mesori ebenfalls durch eine Mondeponymie bezeichnet ist und doch nicht wieder auf das Mondjahr gedeutet werden kann. Dümichen fasste das Doppeldatum von Anfang an richtig, indem er den 18. Mesori dem Wandeljahre, den 23. Epiphi hingegen dem fixen Jahre zuwies. Ich habe in meiner Abhandlung „Die Schalttage des Euergetes I" p. 71 not. 15 zu dieser Gleichung nur ganz kurz bemerkt: „In der That 25 Tage = 25 × 4 oder 100 J." Der Sinn dieser etwas lakonischen Anmerkung ist, dass die Differenz von 25 Tagen zwischen dem 23. Epiphi und dem 18. Mesori (8 + 17 = 25) genau einem Jahrhundert entspricht. Um so viel hatte sich das unterdessen immer noch fortgeführte Wandeljahr gegen das von Euergetes I fixirte Jahr im Jahre 28 des Euergetes II verschoben Man sieht jetzt auch den Grund ein, warum gerade dieses Doppeldatum vorkommt und kein anderes mehr: offenbar wollte Euergetes II, sowie er durch seinen Beinamen an Euergetes I anknüpfte, auch in Beziehung auf den Bau des Tempels von Edfu an den Begründer des Heiligthums und der Kalender-Reform erinnern. Den Beweis hiefür liefert die Bauurkunde selbst, indem unmittelbar hinter dem eben besprochenen Datum „Jahr 28, den 18. Mesori = 23. Epiphi" das Gesammt-Facit seit der Grundsteinlegung durch Euergetes I bis zur Einweihung oder dem Eintrittsfeste unter Euergetes II auf runde „95 Jahre" angegeben wird. In der That verfliessen zwischen „J. 10 des Euergetes I" und „J. 28 des Euergetes II" genau gerechnet 95 Jahre, sowie zwischen dem Kalenderreformjahre = 242 v. Chr. und dem 28. Jahre des Euergetes II = 142 v. Chr. 25 × 4 oder 100 Jahre liegen. (Ersteres natürlich *κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα.*)

Eine Partialsumme wird auch gezogen zwischen dem

Jahre 10 des Euergetes I und dem Jahr 10 des Philopator I, unter der Form 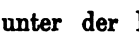 nert 25 = „25 Jahre". Die Gleichung des Horapollon *γύψ* = *ἐνιαυτός* hatte ich schon 1865 in meinen „Zodiaques de Denderah" bestätigt gefunden.[13]) Im gegebenen Falle ist die Summe 25 Jahre um so bedeutsamer, als sie, wie Brugsch richtig gesehen hat, auf den 25jährigen Apis-Cyclus hinweist, obschon Brugsch sonderbarer Weise den Ausdruck „Apiskreis" bei dieser Gelegenheit nicht gebraucht. Dass es sich wirklich um einen 25jährigen Cyclus handelt, ergibt sich mit zwingender Nothwendigkeit aus dem Beisatze, wonach das Datum „Jahr 10 des Euergertes I, am 7. Epiphi" und das gleiche Datum „Jahr 10 des Philopator, am 7 Epiphi" jedesmal mit einer Sexta d. h. einem Sechsten — Tagsfeste im Mondkalender zusammenfiel. In der That ereignen sich nach je 25 Wandeljahren, die nur um 1 Stunde, 8 Minuten, 33 Sekunden länger sind als 309 mittlere synodische Monate, dieselben Mondsphasen an den nämlichen Kalendertagen wieder. Wie wichtig dieser monumentale Anhaltspunkt für die Construction des Apiskreises zu werden verspricht, gedenke ich in einer späteren Abhandlung nachzuweisen. Hier lege ich den Nachdruck auf die Thatsache, dass die 25 Jahre, analog den 25 Tagen Verschiebung zwischen Euergetes I und II (242—142 v. Chr.) hauptsächlich den Apiskreis und die identische Mondphase andeuten sollen, wesshalb das betreffende Jahr des Philopator selbst als nebensächlich erscheint und der Ton auf der Sexta liegt. Es wird nun auch nicht mehr befremden, dass dieses „Jahr 10" des Euergetes I, welches „kein *hasop*" war, durch die gewöhnliche Jahresgruppe 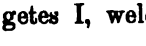 *ronpe* ϯ ρομπι (ϯ), ausgedrückt ist.

13) Brugsch hat in der Zts. 1871, 59 dieselbe Entdeckung als neue bekannt gemacht. Vgl. auch meinen „Horapollon", wo mir *γύψ*=*nert*=*γυπή*.

Aber dass das Jahr 10 des Philopator, welches 25 Jahre später liegt, also 238/337 — 25 = 213/12, welches doch ein hasop war, ebenfalls durch bezeichnet ist, lässt sich nur daraus erklären, dass wegen der 25jährigen Ausgleichung der gleiche Ausdruck beliebt wurde. Uebrigens gebrauchen wir ja auch selbst die Bezeichnung „Schaltjahr" z. B. für 1876 höchst selten; ebenso mochte ein altägyptisches hasop oder Zeitjahr unter der gewöhnlichen Schreibung [14]) auftreten, ohne dass man daraus folgern dürfte, dass dem Schreibenden das Bewusstsein der Tetraëteris abging.

Die Beendigung der Revolution, welche auch auf den Tempel von Edfu Bezug hatte, setzen die Texte einstimmig in das 19. Jahr des Ptolemaeus V Epiphanes. Die demotische Urkunde, welche Révillout unter den Schätzen des Louvre entdeckt und in der Revue arch. besprochen hat, erwähnt ebenfalls dieses Jahr 19, nebst den Namen der Gegenkönige des Epiphanes: Anchtu und Har... (uzat?) Aber statt der Gruppe bietet die Ganginschrift , um „Jahr 19" auszudrücken. Dieses Jahr entspricht, da Epiphanes (vergl. die Inschrift von Rosette) 205 v. Chr. zur Regierung gelangt war, dem Jahr 187/186 v. Chr. Dieses ist aber kein hasop oder Anfangsjahr der Tetraëteris, also scheint das Zeichen ha (=) fehlerhaft zu sein. Allein da es immer höchst misslich ist, eine Monumentalangabe zu corrigiren und da andrerseits mein in

14) In Bezug auf die Phonetik bringt jetzt Mariette Karnak pl. 45, e 3 die entscheidende Legende *renpetu* =

Betreff des hasop erzieltes Resultat unanfechtbar sein dürfte, so suche ich anders zu erklären.

Ich habe schon oben vermuthet, dass ϩⲁⲥϥⲱⲟⲩ primus annus wegen der Dualendung ⲟⲩ auf die Bedeutung „2jähriger Kreis“ für con schliessen lasse. Ich will kein Gewicht darauf legen, dass Hathor-Sothis in Denderah öfter „Herrin der 730“ (Tage) genannt wird, was doch auf 2 Jahre hinausläuft; auch die Symbolik des zweiöhrigen Schakalkopfes und das Wegfallen des vierfüssigen Schakals will ich nicht weiter urgiren. Allein die Gruppe ronpet-sop, die uns weiterhin beschäftigen wird, scheint mir entschieden die Bedeutung „Mitte der Tetraëteris“ zu fordern. Ebenso bezeichnet āhā im Kalender des Pap. Sallier IV die zwischen den dies fasti und nefasti mitten inne stehenden indifferenten Tage und in der Scene der Psychostasie (Todt. c. 125) bedeutet dieses nemliche das Gleichgewicht der beiden Wagschalen.

Wenn also das Zeichen beim Jahr „19“ des Epiphanes richtig ist, so kann dieses ha ϩⲁ, ϩⲏ initium, sich nur auf 187 als den Beginn der zweiten Hälfte der Tetraeteris 189—185 beziehen und wäre somit, besonders wenn man das wortspielende berücksichtigt, gerechtfertigt.

II.

Das im vorigen Abschnitte besprochene hasop oder Leitjahr der Tetraëteris, welches auch für den ganzen 4jährigen Schaltcyclus eintreten mochte, hat sich bis jetzt

nur in Edfu und zwar im Anschlusse an den Bau und die Kalender-Reform des Euergetes I gefunden. Die Inschrift von Tanis oder das Decret von Kanopus, worin diese Neuerung in fast lehrhafter Weise vorgetragen wird, gewährt uns zugleich ein Mittel, die Existenz der Tetraëteris unter anderer Gestalt auch für die frühere Zeit nachzuweisen.

Nachdem die Unzureichendheit des Wandeljahres zu 365 Tagen geschildert ist, fährt der Text lin. 22 also fort:

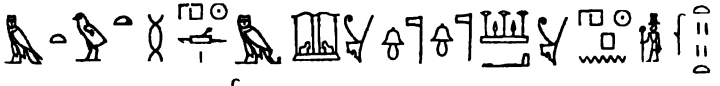

„Man soll hinzufügen 1 Tag als Panegyrie der beiden Götter Euergeten von heute an alle 4 Jahre als Zuthat zu den 5 Epagomenen, anzufügen unmittelbar vor dem Neujahrstagfeste" = *ἀπὸ τοῦ νῦν μίαν ἡμέραν ἑορτὴν τῶν Εὐεργετῶν θεῶν ἐπάγεσθαι διὰ τεσσάρων ἐτῶν ἐπὶ ταῖς πέντε ταῖς ἐπαγομέναις, πρὸ τοῦ νέου ἔτους*. Das Zeichen welches hier durch *ἑορτή* übersetzt ist, wird sonst durch *πανήγυρις* ausgedrückt und erhält auch die Form . So z. B. erscheint es mit der phonetischen Legende 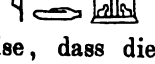 [15] *aftu* ⲁϥⲧⲉ quatuor, zum klärlichen Beweise, dass diesem Zeichen der Begriff Tetraëteris eignet. Bestünde noch ein Zweifel an dieser Thatsache, so würde er vollständig gehoben durch den Gebrauch desselben Zeichens für die Zahl 4. Es würde zu

15) Zeitsch. 1873 p. 114 not. 2 cf. Plan vom Edfutempel Taf. 6 I, 4. „auf den 4 Seiten des Edfutempels". Das räumliche Corollar dazu ist „das Viereck"; das numerale ist ohnehin bekannt.

weit führen, alle hiefür sprechenden Beispiele heranzuziehen; beschränken wir uns auf die Inschriften des Tempels von Edfu, so tritt uns in den reichhaltigen Angaben über die Ellenzahl der Zimmerräume das fragliche Zeichen mit dem Werthe 4 sehr häufig entgegen z. B: 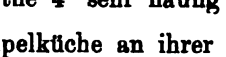 [16] [die Tempelküche an ihrer (der Halle) Westseite verhält sich in ihren Maassen] wie 10:4. Die grosse Bauurkunde, welche uns für hasop so schlagende Belege geliefert hat, bietet lin. 40 als letztes Jahr des Euergetes II das 54. unter der Form , worin also das Zeichen der Panegyrie wieder den Zahlenwerth 4 beansprucht und zugleich andeutet, dass das Schlussjahr 117 v. Chr. zugleich der Beginn einer Tetraëteris ist. Es lässt sich zwar bis jetzt nicht nachweisen, dass dieser Gebrauch über die Zeit des Euergetes I und seiner Kalender-Reform zurückreicht. Allein die Bedeutung Tetraëteris eignet dem fraglichen Zeichen sicherlich schon viel früher als in der sogenannten Ptolemaeerzeit oder basse époque, wo die Schreiber sich in allerlei Anspielungen (nicht Spielereien!) gefielen. Die so oft wiederkehrende Formel „Der Gott gewährt dir Millionen von Billionen von [17]“ erscheint schon sehr frühzeitig. Der Gegensatz „Jahre“ verbietet absolut, das Zeichen mit dem allgemeinen Ausdrucke „Panegyrien“ zu übersetzen; ich denke dargethan zu haben, dass man Tetraëteris darunter verstehen müsse.

Denselben Werth einer Tetraëteris hätte ich schon im „Manetho“ p. 72 für das Panegyrienzeichen durch die

16) Brugsch Ztsch. 1871, 41.

17) Dümichen Tempelinschriften pl. XXVII 10/11.

Proportion ermitteln können: .

Da in dieser Antiklimax die nächst geringere Einheit das Jahr ist, so hat man die Wahl zwischen Triakontaëteris und Tetraëteris. Das Zeichen phonetisch hanti, bezeichnet die 120jährige Periode, welche eben durch die Monatsverschiebung des Wandeljahres gegen das fixe Sothisjahr entsteht. Die 120jährige Periode resultirt aber aus dem Multiplicat 30×4. Nach dem oben Beigebrachten leidet es für mich keinen Zweifel, dass mit die Tetraëteris gemeint ist. Denn die Triakontaëteris, von der ich früher eigens gehandelt habe, wird durch zwei Zeichen ausgedrückt, deren phonetische Schreibung sich so darstellt: hebi-sed. Der so häufige Titel *κύριος τριακονταετηρίδων*, den uns der demotische Text des Decretes von Memphis (Inschrift von Rosette) zuerst unter der Form *neb en-na renpetu en hebse(d)* „Herr der Jahre des Festes Sed" kennen gelehrt hat, steht immer in Verbindung mit dem Gotte Ptah. Wenn daher 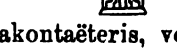 [18] als *κύριος τριακονταετηρίδων* auftritt, so ist dies entweder fehlerhafte Copie, oder abgekürzte Schreibung; denn eigentlich würde ja damit *κύριος τετραετηρίδων* bezeichnet.

Bisweilen erscheinen die zwei Festzeichen in umgekehrter Ordnung, so z. B. in der vielbesprochenen Inschrift von Hamamāt, worin die Feier einer Triakontaëteris unter Phiòps-Menophres (Moeris) und zwar in seinem „18. Jahre darnach" (d. h. nach der Epoche 2785 v. Chr.) erwähnt wird: „Erstes Mal einer Triakontaëteris". Hr.

18) Brugsch: Recueil LXXV 4.

Brugsch [19]) fasst die Gruppe *sep-tep* als „la première année fixe d'une tétraëtéris" und „trotz der Gegenbemerkungen des Herrn de Rougé [20])" behauptet er mehr als je, „dass hiedurch der Anfang einer vierjährigen Schaltperiode bezeichnet wurde." Allein ich hoffe in meiner Abhandlung über „Nechepsos, Petosiris und die Triakontaëteris" evident gemacht zu haben, dass die Gruppe sep-tep nur das „erste Mal" bedeutet und auch für den Begriff „Urzeit" angewendet wurde.

Lassen wir also hier, wo es sich um die ohnehin verwickelte Frage der Tetraëteris handelt, dieses sep-tep ganz aus dem Spiele. Haben wir ja ohnedies denselben Bestandtheil sep in der Gruppe ronpet-sep zu erledigen. Diese Verbindung kehrt ein halb Dutzend mal wieder und zwar im Vereine mit einer Triakontaëteris, die auf den Felsen von Silsilis und an den Architraven des grossen Isistempels von Philae [21]) in folgender Gestalt zum Ausdrucke kommt: 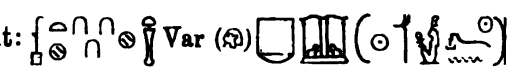 „Sop-Jahr 30, erstes Mal einer Triakontaëteris des Königs Ravesu-ma sotepenra (*Ὀσυμανδύας*). Es ist dies offenbar und unbestritten Ramses II Sesostris und da sein 30. Jahr express genannt ist, so hat die erstmalige Feier einer Triakontaëteris ihren guten Sinn. Nur die Beigabe des Zeichens zu statt des gewöhnlichen ⊙ erheischt eine besondere Erklärung, die sich indess erst nach Erledigung der weiter folgenden Feste geben lässt.

---

19) Matériaux p. 75; cf. Ztsch. 1871, 59.

20) Ztsch. 1865, 81.

21) Brugsch: Recueil pl. LXXXII, 5, 6; pl. LXXXIII 1, 2, 3.

Als das durch nem „Wiederholung“ oder „zweites“ bezeichnete Fest oder Sop-Jahr ist zweimal sein 34., einmal sein 33. Jahr gesetzt. Beide Angaben können nicht gleich richtig sein. Ich entscheide mich für 34, weil die Majorität der Stimmen dies verlangt und weil offenbar die Tetraëteris mit hereinspielt.

Zum dritten Male: erscheint als Sop-Jahr sein 37. Var. 39. Jahr. Ziehen wir das Mittel und setzen als richtige Zahl 38, so haben wir wieder eine Tetraëteris.

Das vierte Sop-Jahr ist nur einmal vorhanden: 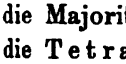 also das 40., wo man doch das 42. erwarten sollte.

Denn das nächste oder fünfte Sop-Jahr hat die Legende: (sic) also das 46. und dieses wird lin. 4 des Textes eigens bezeichnet als 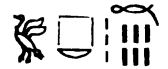 „das sechste Fest“, während doch „das fünfte“ stehen müsste. Angenommen, der Text sei richtig copirt, so erklärt sich diese wie die andere Verschreibung daraus, dass das Verzeichniss post festum von einem Schreiber verfasst wurde, der die Tetraëteriden der Sothisperiode mit den Sop-Tetraëteriden verwechselte, die sich an das 30. Regierungsjahr der Sesostris anlehnen.

Ich komme hier auf eine Vermuthung zurück, die ich bereits oben geäussert habe, dass nämlich mit dem „sop-Jahr“ die Mitte der eigentlichen Tetraëteris bezeichnet werde. Nachdem ich bei einer früheren Gelegenheit im Anschlusse an den Namen Ὀσαρσύφ[22]) über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes sop genugsam gehandelt habe, kann ich mich hier um so kürzer fassen.

---

22) Z. DMG XXV 139 sqq.

III.

Als Grundbedeutung von sop con glaube ich die verbale aufstellen zu dürfen, wie sie sich in ⲥⲟⲩ „sammeln" darbietet. In einer Tempelinschrift[23]) treffen wir den Parallelismus: 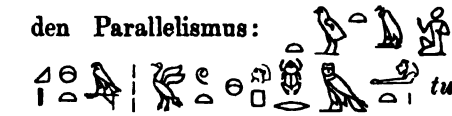 *tut neru sop heru; neb t'er, hyq pautu; Pautape cheper m hat* „congregator hominum, collector superorum; dominus totius, princeps deorum; Deus princeps (ⲡⲉⲧⲣⲉ[24]) existens ab initio." Da sich hier offenbar tut (ϣⲱⲟⲩⲧ, ⲧⲟⲩϩⲧ congregare) und sop entsprechen, so ist „Sammeln" der Grundbegriff der Wurzel sop.

Handelt es sich also um einen aus mehreren Theilen bestehenden Zeitbegriff wie z. B. Tetraëteris, so würde das als *ronpet-sop* bezeichnete Jahr das Centraljahr sein.

In einem grösseren Werke[25]) habe ich, ohne die Theorie der Tetraëteris zur Anwendung zu bringen, bloss auf Grund des astronomischen Horoscops im Ramesseum (Osymandyaeum) den Regierungsantritt des Ramses-Sesostris auf 1577 v. Chr. gesetzt, welches Jahr zugleich eine Tetraëteris einleitet. Nach diesem Ansatze würde also das 30. Jahr allerdings auf die Mitte einer Tetraëteris fallen und die fünfmalige Wiederkehr der Gruppe *ronpet - sop* bei den Jahren 30, 34, 38, 42, 46 ihre genügende Erklärung finden.

---

23) Dümichen pl. XXXIII 14.

24) Im Lexicon von Parthey ist dieser koptische Ausdruck wiedergegeben durch Deus Aegyptius qui respondet Saturno — ich glaube in der Form *paut-ape* das Prototyp dazu entdeckt zu haben.

25) „Aeg. Chronologie"; vergl. den Aufsatz über Sesostris in der Allg. Zeitung 1877, 30./31. Januar.

Das sechste Beispiel der Gruppe *ronpĕt-sop* findet sich in dem einzigen Beispiel einer Aera: dem vielbesprochenen Datum 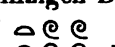 „Sop-Jahr 400 (des Hyqschos Setaapehuti Nubti)“.[26]) Nach dem Zusammenhange der Inschrift muss das Datum oder der terminus ad quem in den Anfang der Regierung des Ramses II Sesostris fallen, weil der betreffende Beamte Sutechi (Sethosis) das Denkmal in des Königs Namen dem Vater desselben: Sethosis I, aufgestellt hat. Setzen wir 1575 v. Chr., also das dritte Jahr Ramses II, so haben wir ein „Sop-Jahr“ und zugleich die Mitte der Regierung des Hyqschôs *Σταάν* (Nubti), welche von 2000—1950 v. Chr. sich erstreckt. Das aquo-Jahr 1975 ist alsdann wirklich 400 Jahre vor 1575 und die ganze Inschrift, sowie das exceptionelle Datum, erklärt sich befriedigend.

Auch hier muss ich bemerken, dass ich den Ansatz der Regierung des *Σταάν* unabhängig von meiner Theorie der Tetraëteris so getroffen hatte, wie er hier begründet ist.

Es sind mir bis jetzt sichere Beispiele von *ronpĕt-sop* weiter nicht aufgestossen. Vielleicht liegt dies an der schwer unterscheidbaren Schreibung, besonders auf Stein, wo sich oft darzubieten scheint, während in Wirklichkeit vielleicht geschrieben steht. Sollten sich noch weitere solcher *ronpet-sop* finden, so werden sie ebenfalls Centraljahre der Tetraëteris bezeichnen.

IV.

Es fragt sich nun zunächst, ob uns die Denkmäler ausser den bisher aufgeführten Mitteln zur Bestimmung der Tetraëteris noch andere Kennzeichen liefern, aus denen dieser Zeitkreis ermittelt werden kann. Bereits in meinen „Zodia-

26) Zts. f. aeg. Sprache 1865, 35 besprochen von Chabas.

ques de Denderah" habe ich das Stierviertel als solches angesehen, das stufenweise Vorkommen von einem bis zu vier Vierteln nachgewiesen und übersichtlich zusammengestellt. Zugleich habe ich daselbst die Legende *mesecht* (Ampliativum) „das grosse (Stier-) Viertel" (vergl. *seba* ⲥⲃⲉ porta *πύλη* mit *sebecht πυλών*) mit dem koptischen ⲑⲉⲣ-ⲙⲓⲥⲓ quartus (ⲧⲉⲣ pars) adaequat gefunden. Wenden wir dieses Ergebniss an, zunächst in Bezug auf die astronomische Darstellung des Osymandyaeums und des Sethosisgrabes.

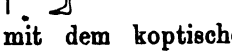

In ersterem erscheint der einfache Schenkel, mit dem Stierhaupte versehen und von der Legende *mesecht* begleitet. Es ist also das erste Jahr einer Tetraëteris gemeint, wo der Ueberschuss über die 365 Tage 1/4 Tag beträgt: ein solches ist aber in der That das Jahr 1577 v. Chr. Dass das Stierviertel vom Sternbilde des grossen Bären hergenommen ist, dessen sieben Sterne dem conventionellen Stierviertel ähneln, hatte Lepsius[27]) zuerst bemerkt und ich des Weiteren ausgeführt, namentlich darauf hinweisend, dass „der grosse Schenkel des Nordhimmels" so oft in unmittelbare Verbindung mit dem Sirius angerufen wird (z. B. in den Rhind-Papyri), weil sie eben begrifflich zusammengehören.

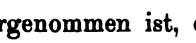

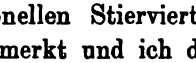

Auch den Streit der Embleme des Monats Phamenoth (Drache beim Nordpol, zugleich Jahresmitte) und des Mesori (letzten Monats, an den die Epagomenen und das Viertel angehängt wurden), wie er in Philae dargestellt ist, hatte ich beigezogen. Wenn nun meine Hypothese, dass uns das Stierviertel in seiner Abstufung als einfacher, doppelter,

---

27) „Chronologie der Aegypter".

dreifacher Schenkel und als ganzer Stier die vier Jahre einer Tetraëteris ergibt, richtig sein soll, so muss im Grabe des Sethosis, wo das Horoscop des Todes dieser Persönlichkeit dargestellt ist, im Gegensatze zu dem einfachen Stierviertel im Osymandyaeum, welches den Regierungsantritt seines Sohnes *Vesu ma nuti-aa* (Ὀσυμανδύας) bezeichnet, der ganze Stier oder die 4 Viertel erscheinen. Dies ist thatsächlich der Fall, wie ein Blick auf die betreffende Darstellung lehrt.

Noch beweiskräftiger als diese beiden Beispiele ist ein Bruchstück aus Biban-el-moluk [28]). Wir sehen da als Theil der von mir als Einschaltung gefassten Scene einen Stier auf der Drehscheibe oder etwas Aehnlichem. Ueber dem Stiere steht 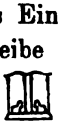 , das Zeichen der Tetraëteris, welches ich oben hinlänglich erörtert habe. Es ist also hiemit das betreffende Jahr als das vierte und letzte einer Tetraëteris und zwar in doppelter Weise bezeichnet.

Dazu kommt unterhalb ein Kalendarisches Charakteristicum, welches unzweifelhaft damit im innigsten Zusammenhange steht. Es sind zwei Daten: 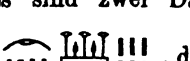 „der 26. Athyr" und „der 6. Choiahk" [29]) d. h. eine Decade in einem Jahre, dessen erste Decade mit dem 6. Thoth beginnt. Ein Denkmal des Louvre [30]) liefert die Ergänzung dazu, wie schon der geniale Champollion erkannt hat. Die erste der erhaltenen Legenden lautet: 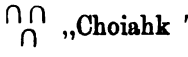 „Choiahk Tag 21 bis Tag 30"; un-

28) Brugsch: Recueil pl. XX unten.

29) In Brugsch's Copie sind die Schlussstriche als etwas zerstört angegeben, aber sicher so zu ergänzen.

30) Young: Hieroglyphics pl. XXVII „months" Louvre D 37.

mittelbar dahinter folgt: „Tybi Tag 1 bis Tag 10". Von der dritten Tetramenie: 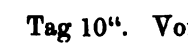 „Pachons Tag 11 bis Tag 20". Diesse drei Beispiele genügen, um sich den Decadenlauf während des ganzen Jahres zu construiren, dessen erste Decade mit dem 1. Thoth begonnen hatte. Bei dem Wandeljahre von 365 Tagen begreift es sich von selbst, dass das erste und das dritte Jahr ihre Decaden von 1 — 10, 11 — 20, 21 — 30; hingegen das zweite und das vierte Jahr einer Tetratëeris ihre Decaden von 6—15, 16—25, 26—5 zählen. Ein Jahr letzterer Art liegt vor in dem Grabe von Biban-el-moluk; dass wir uns für ein viertes Jahr der Tetraëteris zu entscheiden haben, dazu zwingt die Anbringung des ganzen Stieres (der vier Viertel) und des Zeichens .

So wie nun ferner die Decaden astronomisch durch je einen Decan vertreten werden, so hatte ich in meinen „Zodiaques" auch für den aus vier Vierteln erwachsenden Schalttag einen Decan vermuthet und in der Gruppe von Denderah: *pe siu uā* = stella unica gefunden. Sein Symbol, ein kleiner Widder mit der Tages- oder Sonnenscheibe auf dem Kopfe, so wie seine Phonetik mit dem Deutbilde ✕ steht genau in der Mitte zwischen den Decanen *Σμάτ* und *Τπησμάτ* „Theiler, Kopf des Theilers" welchen die Nummern 18 und 19 in der Reihe zukommen. Also stand der Decan des Schalttages accurat in der Jahresmitte, wie es der oben erwähnte Anexionsversuch des Phamenoth andeutete.

Ich habe nun auch noch einen Text [31]) gefunden, worin

31) Mariette: Les papyrus égyptiens du musée de Boulaq Nr. 3, pl. XIII lin. 6—8, dem Priester *Heter* zukommend, dessen Tod in's 7. Jahr Hadrian's fiel. Vgl. meine erste Asbeit Z D M G 1863.

dieser Einzelstern neben Sonne, Mond, Osiris-Sahu (d. h. Orion, dem Vertreter der 5 Epagomenen) sowie der Sothis eine religiöse Bedeutung hat. Dem Verstorbenen wird zugerufen: „Du ergreifst den Mond in der Nacht, du gehst auf am Tage wie das schöne Licht des glänzenden Sonnengottes. Es sind alle Länder beleuchtet in der Nacht vom Monde dem schönen, an dem Feste des 15. Monatstages, um zu schaffen Freudestunden im Gefolge der Strahlen. Du erglänzest am Firmamente 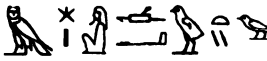 *em siu uati* als Einzelstern(-gott); du bist ein Sahu am Leibe der Nut (Himmel). Dein Scheinen innerhalb dieser Welt ist wie das des Mondes, wenn er sein Uzatauge erfüllt (beim Vollmonde); Isis ist mit dir als göttliche Sothis 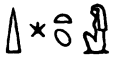 am Himmel: nicht trennt sie sich von dir in Ewigkeit".

Mit dieser Erhärtung des Schalttages in seinem astronomischen Repräsentanten: dem Einzelstern, ist der Beweis für meine Thesis, dass die alten Aegypter die Tetraëteris gekannt haben, zwar erhärtet, aber noch nicht vollendet.

V.

Kann die Kenntniss der Tetraëteris bei den Aegyptern noch früher als für die Blüthezeit des Reiches unter Sesostris und Sethosis nachgewiesen werden? Wenn man die Sache bloss äusserlich betrachtete, so könnte man dies aus der Originallegende Supd = Σῶθις selber schliessen, da dieser Stamm Wesensgleichheit mit dem bisher besprochenen Sop con vices zu zeigen scheint, das uns wiederholt in Verbindung mit der Tetraëteris aufgestossen ist. Allein zeigt ein wurzelhaftes *d*, welches in con

niemals zum Vorschein kömmt und ausserdem verbietet das Determinativ , welches bei *sop* und seinen Varianten niemals getroffen wird, beide Stämme zu amalgamiren. An sich wäre übrigens diese Vermengung bei Weitem besser gerechtfertigt, als die Zusammenstellung der Sothis mit dem Monatsnamen Thoth, wie dies sich bei Boeckh[32]) und Biot[33]) noch findet, aber gründlich und endgültig aufgegeben werden muss.

Aber andererseits ist zu betonen, dass die Existenz der Sothiserscheinung an und für sich allein schon den Begriff der Tetraëteris involvirt. Denn da die Sothis oder der Frühaufgang des Sirius den Aegyptern den Anfang eines fixen Jahres zu 365¼ Tagen bezeichnete, so musste sich von selbst ein Quadriennium von 1461 Tagen d. h. eine vierjährige Schaltperiode bilden, ob man nun daneben ein Wandeljahr zu 365 Tagen ohne Einschaltung zulässt oder nicht. So heisst es im Papyrus Bulaq No 7 (pl. 38 bei Mariette): „der Pharao lebe auf (gehe auf) mit seiner Mutter der göttlichen Sothis früh Morgens“ (sie rette ihn vor allen schlimmen Dingen dieses Jahres etc.) Indess habe ich längst die Ueberzeugung gewonnen, dass sich das Wandeljahr, nach welchem die Inschriften datirt sind, bis in die Urzeit Aegyptens verfolgen lässt und dass ebendahin die wenn auch spärlicheren Spuren der Sothisbeobachtung führen. Damit ist zugleich der Nachweis geliefert, dass die Kenntniss der Tetraëteris eben so weit zurück reicht.

---

32) „Manetho und die Hundssternperiode.“

33) Brugsch: Materiaux p. 30 oben.

Nehmen wir zum Ausgangspunkt den Regierungsantritt des Osymandyas-Sesostris. Auf dem Plafond sagt der Begleittext der astronomischen Darstellung des sogenannten Ramesseums: „du leuchtest auf 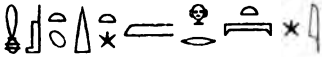 gleichwie Isis-Sothis am Himmel dem Morgen des Jahresanfangs.“ Ich habe in einer eignen jetzt veröffentlichten Abhandlung[34]) dargethan, dass dieser Frühaufgang des Sirius, der zugleich ein Neujahr begründet, dem 3. Epiphi des Wandeljahres entspricht, woraus sich das absolute Datum: 1577 v. Chr. ergibt.

Folglich fiel die Sothiserscheinung am 1. Epiphi noch in die Regierung des Sethosis und damit fand ich die vielbesprochene Legende im Einklang: „Jahr 1 der Wiedergeburt (Neukrönung) des Ramenmât d. h. Sethosis I,“ also dem Jahre 1585 entsprechend und Veranlassung zu seinem Epochenamen *Ἔταφος* (*Ἐπειφί*). Bei Ramses IX[35]) begegnet uns die Legende *nem mesu* wiederholt.

Ganz analog steht das Verhältniss in Bezug auf die nächstfrühere Blüthezeit des Reiches unter Thutmosis III, der ähnlich die XVII. Dynastie einleitet, wie Sethosis die XIX. Auf einem Sitzbilde mit einem funerären Texte, der sich auf einen Beamten Namens 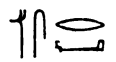 Vesur bezieht,[36]) werden in üblicher Weise die Todtenfeste aufgeführt: die

---

34) „Busiris und Osymandyas“ in den Denkschriften der kgl. bayr. Akademie 1878.

35) Vergl. „Troja's Epoche“ in den Denkschriften der kgl. Akad. 1877.

36) Mariette: Karnak pl. 32, g.

Neomenie, der 2. Monatstag, die Sexta, das Halbmonatsfest; dann das Pirt- und Semfest; hierauf das Fest der grossen Pirt und daran schliesst sich Pirt-Supd-heb d. h. „das Fest der Sothiserscheinung." Es folgen noch vier weitere Feste nebst dem allgemeinen Ausdrucke: „alle Panegyrien des Amon." Der Zusammenhang lehrt, dass das Fest der Sothiserscheinung (pirt-Supd) nur wegen der beiden andern *pirt* an die concrete Stelle gesetzt ist, sich also aus dieser Stellung im Jahre kein absolutes Datum ableiten lässt.

Dieses hat sich mir auf einem ganz anderen Wege ergeben. Ein Berliner Papyrus[37]) (No VI) enthält die Stelle: 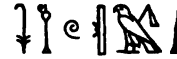 „Königlicher Befehl des wiedergeborenen (neugekrönten) Horus."

Der betreffende König ist Thutmosis III; die Neuzählung seiner Regierungsjahre kann sich nur auf die Zeit von seinem 48. bis zum 54. beziehen, welch letzteres uns die von Ebers mitgetheilte Grabinschrift des Amenemheb als sein Todesjahr kennen gelehrt hat. Da nun der Epochalname Horus sich auf den Har-chenti, den Eponymus des Monats *Payni* bezieht, so ergibt sich daraus die bestimmte Epoche 1705 v. Chr. für das 48. Jahr des Thutmosis III, da sein 47. Jahr in der gewöhnlichen Zählung noch vorkommt.

Begeben wir uns reichlich acht Jahrhunderte aufwärts bis zur denkmalreichen XII. Dynastie, so treffen wir auch da ein Fest des Sothisfrühaufgangs verzeichnet und zugleich einen König mit dem bedeutsamen Titel *nem-mesu*.

In einem der Gräber von Benihassan, dem des Chnum-

37) Von Goodwin mitgetheilt in Zts. 1873, 39.

hotep, Sohnes von Nehera[38]) erscheint unter den Funeralfesten auch folgende Gruppe: 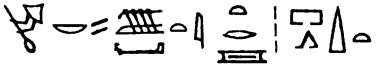

„Fest der Stromfahrt (*περίπλους*), der Aufnahme des Ueberschwemmungsgewässers, der Sothiserscheinung". Diese dreifache Feier ist als einheitliche dargestellt, weil in der That der Frühaufgang des Sirius mit der Ergiessung des Nils über seine Ufer in die Canäle und sonstige Behälter identisch ist. Es ist also nicht eigentlich eine fête de la crue de fleuve; denn die Texte sprechen ausdrücklich von der Ausgiessung des Flusses z. B. 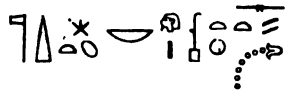

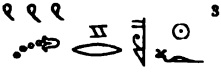 [39]) „Die göttliche Sothis, die Herrin des Jahresanfanges, welche ausgiesst (*seti* CIT projicere transire) den Nil zu seiner Zeit." Ja aus diesem wortspielenden *Seti*, *Soti* erklärt sich am besten, wie aus der Legende *Supd* *Σῶθις* entstanden ist.

Wenn hiemit die Existenz der Tetraëteris für den Zeithorizont der XII. Dyn. als erwiesen gelten darf, so fehlt es glücklicherweise auch nicht an anderen Symptomen, welche eine genauere Bestimmung, ja sogar die Fixirung eines absoluten Dstums gestatten. Ich meine auch hier wieder den bedeutsamen Titel *nem-mesu*, der monumental dem Dynastiehaupte Amenemba I eignet.

Obgleich Lepsius in seiner bahnbrechenden Arbeit „über die XII. ägyptische Königsdynastie" behauptete, dass von dem Könige Amenemhât I nur wenige Denkmäler vor-

38) Brugsch: Monn. pl. XVII, 2, 24; de Horrack: Notice sur le nom égyptien du cèdre p. 6.

39) Brugsch: Matériaux p. 30.

handen sind," so reichen diese doch hin, um zu constatiren, dass er epochemachend war, und ausserdem sind in neuerer Zeit weitere Funde[40]) gemacht worden, welche in Verbindung mit den vorherbekannten, besonders einer Stele des Louvre, uns die Gewissheit verschaffen, dass er in seinem 19. Regierungsjahre seinen Sohn Veturtesen I zum Mitregenten angenommen hat, eine Sitte, die sich innerhalb dieser Dyn. noch öfter wiederholte.

Nehmen wir sein Namenprotocoll, wie es Mariette neulich aus dem ältesten Theile des Tempels von Karnak ausgegraben hat: [41]) nebst der Bannerdevise, so begegnet uns der Titel 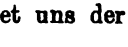 *nem-mesu* „der wiedergeborene, neugekrönte". Auch in Denderah (Dümichen: Baugeschichte pl. III f.) führt Amenemha die Bannerdevise „*nem-mestu*." Da ich diesen Titel sowohl bei Ramses IX und zwar in triplo, dann bei Sethosis I und Thutmosis III, also im Ganzen bei vier Königen einer Phase der Sothisperiode entsprechend getroffen habe, so unterliegt es für mich nicht dem geringsten Zweifel, dass Amenemha I im Laufe seiner Regierung eine Neuzählung seiner Jahre eingeführt hat. Das wievielste Jahr dies gewesen, lehrt uns Manetho, indem er von Amenemes I 16 Jahre zum I. Bande und zur XI. Dyn. rechnet. Also hat sich die Epoche mit dem Beginne seines 17. Regierungsjahres ereignet. Welcher Art diese Epoche sei, dafür gibt uns der Laterculus des Eratosthenes mit seiner Nummer 31 den erwünschten Aufschluss: *Πετεαθυρῆς ἔτη ις'*. Offenbar ist dieses Peteathyres wegen der identischen Zahl 16 ein Beiname des

40) Mariette: Boulaq grand vestibule Nr. 44; Karnak 8 d, e; Maspéro: la stèle ég. du Musée de Rennes.

41) Es steht ——, aber offenbar fälschlich statt ⌓ |.

Amenemes I und da sich derselbe ungezwungen in „die Gabe der Hathor" zerlegt, welche die eponyme Gottheit des Monates Athyr (Hathur) ist, so erhalten wir hiedurch ein absolutes Datum: der Frühaufgang des Sirius am 1. Athyr entspricht dem proleptischen Jahre 2545 v. Chr., welches das 17. des Amenemha I gewesen ist. Derselbe regierte im Ganzen 29 Jahre, wie uns die Sothisliste No. 9 *Ἀμενέμης ἔτη κϑ'* und die Spuren des Turiner Königspapyrus beweisen.

In idealem Zusammenhange mit diesem Epochalnamen *Πετεαϑυρῆς* steht es wohl, dass nach Amenemha I der Name Se(n)-Hathor „Sohn der Hathor" so häufig erscheint. So z. B. auf einem kleinen Pylon des British Museum[42]), wo ein 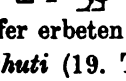 *Se-Hathor* dargestellt und das übliche Todtenopfer erbeten wird, und zwar an den Tagen *Uaka* (17. Thoth), *Tahuti* (19. Thoth) „and in the festival of the manifestation of Sothis." H. Birch bemerkt dazu: At this time it will be observed that the *uaka*, a moveable feast, preceded that of Thoth, and Thoth the heliacal rising of Sirius, so that the calendar could not have been that of a fixed year." — Da hier nicht, wie oben auf der Stele aus der Zeit Thutmosis' III, die durch andere *pirt* ihre concrete Stellung erhalten hat, so könnte man schliessen, dass der Sothisfrühaufgang nach dem Monate Thoth — warum also nicht im Laufe des Athyr? — stattgefunden hat, welcher bis zum 1. Jahre des Amenemha III dominirte. Hier trat dann die Eponymie des Choiahk ein und daraus erklärt sich der Epochalname *Ἄσυχις, Σασύχης*, Petesuchis, ein Compositum der Bestandtheile *aa*, *sa*,

42) Birch in Ztsch. 1874, 111.

pe-ti mit dem Namen der eponymen Göttin 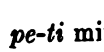 Suchet des Monats Choiahk. In der That nennt *Se-Hathor* als seinen Herrn den König Amenemha II, der die Mitte hält zwischen I und III, den beiden Epoche-Herrschern. Die Stellen der XI. Dynastie werden durch mehrere *Mentuhotep* und Antef ausgefüllt. Von letzteren beansprucht Antef II hier eine nähere Betrachtung.

Im Papyrus Abbott[43]) ist unter andern Plünderungen auch die des Grabmals vom König *Antef-aa* erwähnt mit dem Beifügen, dass sich dort die Stele befinde, auf welcher der König stehend mit seinem Hunde *(dhasem* „Knurrer") Namens *Bahuka* zwischen seinen Beinen getroffen werde. Nun hat Mariette die leider an ihrem oberen Theile abgebrochene Stele wirklich aufgefunden, und Birch dieselbe in einer Abhandlung der Transactt. IV, I behandelt. In der That erscheinen darauf vier Hunde, wovon einer: No 1, Bahuka heisst. Ich erkläre mir den Namen, den Birch wie so manches Andere unerklärt gelassen hat, aus dem Stamme *bahu* „Jagen" mit Affigirung des äthiopischen artic. post. ka, der auch an den Königsnamen Schaba-ka, Schabata-ka, Tahar-qa sich findet. Also dieser eigentliche Jagdhund 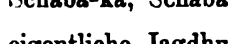 Bahuka mit 3 anderen und seinem Wärter *Tekenru*, dessen Name ebenfalls unägyptisch klingt, ist auf der Stele mit dem Könige abgebildet Die 6. Columne des Textes enthält das wichtige Datum:

das heisst: Jahr 50, Aufstellung dieser

43) Vergl. meine acad. Abhandlung hierüber.

Stele vor [dem Grabe] des Horus *wah-anch*, des Königs, Sohnes der Sonne *Antef-aa*, des Wiedergeborenen (neugekrönten). Den letzten Bestandtheil des Protokolls hat Birch ebenfalls unübersetzt gelassen und doch ist er der wichtigste. Denn er berechtigt mich, weil er den epochemachenden Titel *nem-mesu* darstellt, den König Antef-II-aa mit dem Epochenjahre 2665 v. Chr. in Verbindung zu bringen. Birch l. l. erwähnt die Leydener Stele (worüber De Rougé, Revue arch. 1849, 557 flgd.) mit den Namen *Antefaqer* und Amenu. Letzterer gedenkt seines Urgrossvaters mit demselben Amte unter „ Antef II (aa)". Die Stele ist gesetzt im Jahre 33 des Vesurtesen I und die 4 Generationen zu 133 1/3 Jahren gerechnet, führen allerdings in die Zeit, welche ich dem Antef II anweise. „In this inscription Antef has not the usual cartouche; but this is not uncommon in the Antef line." Dasselbe bemerke ich auf dem mir jetzt erst verständlich gewordenen Papyrus Boulaq No 8 col. 6: Antef, der col. 7 Pharao und col. 8 *Har-tep* und am Schlusse wieder *nem-mesu* genannt wird. Er ist offenbar der der Ahnenkammer, da zunächst der Mentuhotep folgt. Wegen der Schreibung und , vergleiche meine „Schalttage des Euergetes", wo hebes 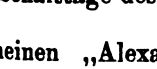 und meinen „Alexander in Aegypten", wo dem griech. *τῶν πρώτων φίλων* entspricht. Dass ich anderwärts [44])

44) Aeg. Chronologie p. 108–112.

den König [hieroglyphs] *Achetus*, Ἔχετος, Ἀκτις-ἄνης חָנֵס ϩⲛⲏⲥ, Ἀχθόης, das Haupt der Herakleopolitendynastie IX (und X), mit ebenderselben Epoche verbunden habe, involvirt keinen Widerspruch. da ja der Titel [hieroglyphs] *Semun(s)ch*, woher Semunus, „Sohn des Mun(s)ch" (Name des Ptah als Eponymus des Monates Phaophi) der mittleren oder Hauptlinie zukommen mochte, wie *nem-mesu* dem Vertreter der thebanischen Linie (XI. Dynastie). Ja ich habe im Turiner Papyrus Fragm. 152, 3 die Legende des Memphiten [hieroglyphs] *Hanti* auf die 120 jährige *hanti* bezogen und darin eine Andeutung derselben Monatsverschiebung gefunden. — Wir besässen somit in *Antef II aa* [hieroglyphs], in Achthoës-Semunus und in Hanti 3 Repräsentanten der Epoche 2665 v. Chr., entsprechend der Dreitheilung des Reiches in Diospoliten, Herakleopoliten und Memphiten.

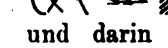

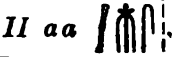

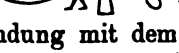

Nachdem so die grosse Kluft zwischen Dynastie XII und VII überbrückt ist, können wir mit einer gewissen Zuversicht in der thatenreichen VI. Dynastie nach der Sothiserscheinung und der Tetraëteris Umschau halten. Da treffen wir denn auf einem Opferaltare der Turiner Sammlung die Gruppe [hieroglyphs] *pirt-Supd* „*Erscheinung der Sothis*" in Verbindung mit dem Namen des Königs Merira-Pupui d. i. *Μοῖρις* oder *Μενόφρης Φίωψ*. Ich will die vielfachen Beweise für meine Thesis, dass dieser König mit der Hauptepoche der Sothisperiode: 2785 v. Chr. zusammenfiel, wo der Frühaufgang des Sirius am 1. Thoth des Wandeljahres erfolgte, hier noch einmal kurz zusammenfassen.

Die Stelle des Mathematikers Theon von Alexandria zu des Ptolemaeus Almagest setzt *ἀπὸ Μενόφρεως* (*λήξεως*) wie Herodot II 13: *Μοίρι οὔκω ἦν ἔτεα εἰνακόσια τετελευτηκότι* als Ende der Sothisperiode, die von 2785—

1326 v. Chr. inclus. läuft. — Diodor I 51 setzt analog den *Μοῖρις* um 12 Geschlechter hinter den *Οὐχορεύς-Νεῖλος*. Da dieser kein anderer ist als Ramses III auf der Epoche 1325, so haben wir hierin, nur in umgekehrter Ordnung, denselben Ansatz, und die *δώδεκα γενεαί* sind nichts anderes als die zwölf *hanti* oder Monatsverschiebungen des Wandeljahres während einer ganzen Sothisperiode. — Eratosthenes hat den Namen *Ἀθώθης* mit der Uebersetzung *Ἑρμογένης*. Dies ist kein Irrthum, sondern die richtige Wiedergabe der Legende 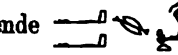 Aa-Dhuti „Spross des Thoth", den Moeris von der Epoche erhielt, wie ja auch seine Frau analog „Tochter des Thoth" beigenannt wurde. Die Versetzung des Namens *Ἀθώθης* im Laterculus rührt daher, dass Moeris-Phiops zum Vorgänger den *Tutua* hatte, wie Menes zum Nachfolger den Atuta, wozu noch kommt, dass Moeris die Pyramidoïde Mennefer des Menes zu einer vollständigen Pyramide ausbaute. Daher die so häufige Verwechslung beider Könige z. B. bei Diodor I 44, 45 (und Plinius 36, 13): *ἀπὸ Μυριάδος* (*Μοίριδος*), wo der Sinn *Μεινιδος* (*Μηνάδος*?) erheischt.

Rechnet man dazu noch den Ausdruck „Jahr darnach", der in Inschriften des Moeris-Phiops wiederholt angetroffen wird, und zwar in Verbindung mit einer Triakontaëteris, so dass sein Regierungsanfang 12 Jahre vor die Epoche 2785 fällt, weil mit seinem 18. Jahre die 30 voll werden — erwägt man endlich, dass die grosse Inschrift des Una unter Moeris-Phiops während 17 Tage des Epiphi einen so niedrigen Wasserstand des Nil constatirt, dass ein Transport nicht stattfinden konnte, was sich genügend erklärt, wenn das Wandeljahr mit dem Sothisjahr damals gleichen Schritt hielt: so wäre es wirklich ein Zeichen von Ungenügsamkeit, wenn man sich durch alles dies nicht

für überzeugt halten sollte, dass Moeris-Phiops in der That Epochalkönig für 2785 v. Chr. gewesen ist.

Für die vor der VI. Dynastie liegenden Zeiten wird die Existenz der Tetraëteris bewiesen durch die Notirung der Sothiserscheinung in mehreren Gräbern. Brugsch[45]) erwähnt unter den Nummern 37, 38, 47, 49 „apparition de Sothis", das letzte Mal unmittelbar vor der Gruppe „nouvel an" und bemerkt im Contexte „dates calendriques des tombeaux de Memphis appartenant aux plus anciennes dynasties de l'histoire d'Egypte." Lässt sich auch aus der Stelle, wo sich diese Sothiserscheinung angemerkt findet, nämlich nach den beiden p i r t: „grande apparition (d'Osiris) und apparition de Min," kein auch nur annähernd richtiges Datum gewinnen, so ergibt sich daraus doch jedenfalls so viel, dass der Frühaufgang des Sirius beobachtet und notirt wurde, was für die Behauptung, dass damit die Tetraëteris angedeutet sei, vollständig hinreicht. Nimmt man dazu, dass auf Blöcken der Pyramide von Abusir, die dem König V e s u r e n r a (Vesyres = Sisires) eignet, Monatsdaten auftreten, die ganz und gar den üblichen des W a n d e l j a h r e s entsprechen, so ist es gewiss kein übereilter Schluss, dass auch die Verschiebung des Wandeljahres innerhalb des fixen Sothisjahres bekannt gewesen sein muss. — Es wird sich nun auch der Mühe lohnen, andere Symptome sorgfältiger Zeitnotirung in diesen uralten Gräbern der V. und IV. Dynastie einer etwas genaueren Betrachtung zu unterziehen.

VI.

Die Kenntniss dor Tageseintheilung in 24 Stunden ist den Aegyptern von jeher eigen gewesen. Zwar trifft man eigentliche Klepshydren oder Kleppsammidien erst in der

45) Matériaux p. 22, 24, 2me tableau.

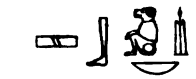

Ptolemaeerzeit inschriftlich[46]) an; allein die häufige Gruppe *scheb* ϣⲟⲡ vicissitudo temporis (wenn dieses nicht = *schop*) bezeichnet sicher schon früher ein Instrument der Zeitmessung, wie ja auch Horapollon I 16 angibt: *ἐν τοῖς ὑδρολογίοις αὐτῶν Αἰγύπτιοι κυνοκέφαλον καθήμενον γράφουσιν.* Ein ähnliches Instrument, das ich in Ermangelung einer eigenen Type durch die 3 Zeichen wiedergebe, führt den Namen oder *Mertech* oder *Melchet*, womit ich ⲙⲉⲗⲭⲓⲁⲧ considerare vergleiche. Es ist ein Messinstrument, wie Dümichen in der Ztsch. 1872, 40 richtig gesehen hat, vielleicht ein Visirinstrument, und kommt schon auf einem Ostrakon (ibid. 1867, 37) vor in dem Satze: „Pentaur (der Dichter der aeg. Ilias?) machte Beobachtungen, Betrachtungen (des Himmels?)", nicht aber, wie Chabas übersetzt: „Pentasur a fait ce qui lui a plu: .

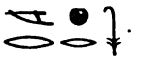

Wie das dem Koptischen ⲧⲱⲣⲓ *γνώμων* entsprechende Zeichen phonetisch dargestellt wurde, darüber fehlt bis jetzt ein entscheidendes Beispiel. Indess hätte ich in meiner Abhandlung über Bokenchons[47]) die Gruppe *taru* „deren Schäfte bis zum Himmel reichen" ebenso gut mit diesem ⲧⲱⲣⲓ, als mit ϫⲏⲣⲉ „Pfeiler" — ⲛ̄ⲥϧⲁⲓ columnae inscriptae zusammenstellen können. Im Romane „der zwei Brüder" 16 ult. wird erzählt, dass bei der Tödtung des in einen Stier verwandelten *Batu* (Bytes), zwei Blutstropfen nach beiden Seiten des grossen

46) Cf. meine Abhandlung: „Alexander in Aegypten".
47) Z. DMG 1863.

Gnomon des Pharao verspritzt und in 2 grosse Pfirsichbäume verwandelt worden sein. Das Wort *tairaa* gleicht obigem *taru* (Plur.), nur dass der Hausplan ⊏ für ▭ als Determinativ angewendet ist, cf. תָּאַר „bezeichnen, beschreiben."

Die Personification der Stunden als Frauen ist eine sehr natürliche, da sowohl *unnu·t* ⲟⲩⲛⲟⲩ(ⲧ) als t'eb·t ⲁⲉⲡ, ⲁⲁ(ⲉ)ⲡ(ⲧ) cf. אֶצְבַּע digitus = t'ebā ⲉⲃⲏ — generis feminini ist. Ersteres bezeichnet also eigentlich die Nachtstunden, letzteres die Tagstunden, und demgemäss tragen die Stundenfrauen bald den Stern ✶ bald die Sonnenscheibe ⊙ auf ihren Häuptern. Es war also den Aegyptern ein Leichtes, die aliquoten Theile des Tages zu bezeichnen, wie denn der uns beschäftigende wichtige Vierteltag = 6 Stunden, in dem uralten auf die Zeit des Königs Menkera = *Μεγχέρης, Μυκερῖνος* zurückgeführten cap. 64 des Todtenbuches erscheint: „die 24 Stunden des Tages der Mitte des Orion (36. Decan) vorübergehen insgesammt, eine um die andere bis zu 6: ". Die drei Tageszeiten Morgen, Mittag, Abend werden häufig erwähnt. So wurden z. B. der Hathor [48]) Gussopfer dargebracht drei Mal: das eine Morgens *(beq* cf. בֹּקֶר), ; das zweite Mittags *(hur* ϩⲟⲣ interius); , das dritte Abends" (mascher cf. מַשְׂרָה meta). Dazu kommt die Bezeich-

48) Mariette: Denderah I 64, b, 1.

nung „Mitternacht" durch [49] „Hälfte der Nacht" *(ma-n-garhu* ϵxωρϙ), wo der betreffende Gerhebpriester aufzuwachen hatte.

Entsprechend dem Sonnenstande treffen wir in den höchst merkwürdigen Darstellungen des Discusfanatikers Chuenaten (Amenhotep IV[50]) zu Tell-Amarna öfter drei Stelen erwähnt, welche je auf einem Berge und zwar als östliche, mittlere (südliche) und westliche aufgestellt waren. Offenbar waren sie nach dem jedesmaligen Sonnenstande zu den 3 Tageszeiten orientirt, was nicht zu verwundern ist, da ja Chuenaten sich den Sonnendiscus zum Centrum seines Credo gemacht hatte.

Herr Brugsch[51]) glaubt, dass die so häufige Gruppe Var. ne se prête pas toujours au sens de quatre fois" und erblickt vielmehr darin „quatre quarts" der Tetraëteris. Allein die Anbringung dieser Formel hinter gewissen Gruppen besagt doch nur, dass sie viermal wiederholt werden sollen. Es liesse sich vielmehr an die 4 Tageszeiten denken, die sonach ein zeitliches Seitenstück zu dem ebenso häufigen räumlichen „die vier Himmels(gegenden)" bilden würden.

Vorstehende Bemerkungen mögen als Ueberleitung dienen zu gewissen Darstellungen in Gräbern der V. Dynastie, wo augenscheinlich uralte Beispiele eines ägyptischen Gnomon aufstossen. Herr Vic. de Rougé[52]) bemerkt darüber: „On ne peut se défendre de penser qu'un semblable

49) Dümichen: Kalenderinschriften XXXV col. 45/46.
50) Prisse: Monn. XIII.
51) Matériaux p. 75.
52) Monn. VI. prem. dynn. p. 289, 290, 296, 301, 310 (bis).

monument était une sorte de gnomon gigantesque." In der That legt das Bild selbst einen solchen Gedanken nahe: auf einer abgestumpften Pyramide steht ein Obelisk und dieser selbst wird überragt von einem Discus o. Die Phonetik, welche diesem dreifach componirten Zeichen vorangeht, ist ebenfalls eine dreifache, welche sich nach Aufhebung der Schriftinversion so darstellt: Sop-nuter-Ra „göttliches Sop des Sonnengottes". Offenbar hat hier ⊗ *sop* eine örtliche oder gleichsam materielle Bedeutung, die sonst das Determinativ Sockel סף „Schwelle", hinter sich hat und wahrscheinlich mit dem סוף „Ende. (Spitze?)" zusammenhängt. Indess wissen wir aus dem Pap. Anastasi I[53]), dass die verwandte Gruppe *asop-sep* nicht „par deux fois (quinze, deux coudées)" bedeutet. sondern die Basis bezeichnet, da der Gegensatz bis zum Kopfe" dabei steht.

Die einfachere Schreibung Sop-Ra ohne *nuter* hat dasselbe Determinativ hinter sich; es handelt sich beide Male um den nämlichen Gnomon (des Vesurkaf *Οὐσερχέρης*) dessen Theodule oder Priester der betreffende Beamte heisst.

Eine andere Gestalt bietet die Gruppe 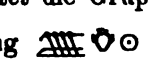 oder vielleicht in der Ordnung (ohne das Gotteszeichen). Da das Deutbild des vieldeutigen shepu fehlt, so lässt sich sowohl ⲱⲟⲛ accipere als ⲱⲉⲛⲱⲟⲛ illuminari beiziehen. Die Beigabe des Herzens erscheint auch in der dritten Schreibung: *as· het nuter Ra* für

53) Chabas: Voyage p. 48, 50. Es handelt sich das zweite Mal um einen Obelisken.

denselben Gnomon. Da auch allein als Name eines Obelisken vorkommt [54]), so empfiehlt es sich, das „Herz des Sonnengottes", zum zweiten Gliede der Construction zu machen und zu übersetzen: „Aufnahme (מנה receptio) oder „Beleuchtung des Sonnengottherzens". Man erinnert sich hiebei unwillkürlich an die Nachricht eines arabischen Schriftstellers, sowie an die Stelle des Plinius, welcher behauptet, dass: „obeliscos . . . Solis numini sacratos; radiorum ejus argumentum in effigie est, et ita significatur nomine Aegyptio." [55]) Dies scheint die Auffassung des als illuminatio zu rechtfertigen.

Trotz der Unsicherheit im Einzelnen ergibt sich aber doch aus dem Gesammteindrucke dieser drei Legenden des Gnomons, besonders mit Berücksichtigung des Determinativs, dass die Sonne dabei die Hauptrolle spielt und das Ganze mit dem Gnomon des biblischen Königs Ahaz [56]) eine unverkennbare Aehnlichkeit darbietet. Hat ja doch auch der Obeliscus Divi Augusti im Campo Martio als Sonnenuhr gedient! Den Untersatz: die abgestumpfte Pyramide ⏢, kann man sich recht wohl stufenförmig vorstellen, so dass die מַעֲלוֹת nicht blosse Grade, sondern wirkliche gradus bezeichnen.

Nimmt man dazu, dass das Epitheton „göttlich" dem ägyptischen Gnomon wegen des Sonnengottes gebührte, dessen Name ja ohnehin in den meisten Ringen der Könige erscheint, woher sich auch der Cult desselben durch einen Theodulen oder Priester erklärt; bedenkt man ferner,

---

54) l. l. p. 303.

55) Vergl. meine acad. Abh. „Obell. u. Pyramiden" 1866.

56) Jesaias XXXVIII vergl. den Commentar v. Delitzsch p. 374 u. v. Gumpach.

dass der ⲧⲱⲣⲉ *γνώμων*, den ich oben doppelt nachgewiesen habe, mit dem Palaste des Pharao verbunden war, so lässt sich seine officielle Bedeutung für die Zeitmessung nicht wohl anzweifeln.

Weniger positiv muss ich mich äussern in Betreff einer Gruppe, die in der Legende der Prinzessin Merisanch vorkommt. Zwischen Chufu und Chafra, den Erbauern der zwei grössten Pyramiden gleichsam als Bindeglied mitten inne stehend, erhält diese Persönlichkeit die höchsten Titel, wie sie nur einer Königin zukommen.[57]) Hier sollen uns nur zwei derselben beschäftigen. Sie wird „Theodule des Thoth" genannt, wozu de Rougé bemerkt: „ce qui implique probablement un dégré d'instruction supérieure", und ausserdem „Theodule 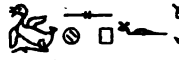 , also einer göttlichen Persönlichkeit in Stiergestalt. De Rougé übersetzt die phonetische Gruppe mit „venientis in hora sua (dei)" „celui qui saisit son heure, son moment", fügt aber vorsichtig hinzu: „Il nous est impossible d'affirmer qu'il s'agisse ici, soit d'Apis, soit de Mnévis, mais il y a là une indication très précieuse pour l'histoire du symbolisme; puisqu'elle paraît faire coïncider la naissance d'un des taureaux divinisés avec une époque déterminée, dès le commencement de cette superstition."

Letzteres ist mir durchaus nicht einleuchtend und überhaupt scheint mir der Gedanke an einen der genannten hl. Stiere schon desshalb ausgeschlossen, weil keiner derselben unter obiger Benennung jemals getroffen wird, obschon die betreffenden Texte reichlich fliessen.

Die Seltenheit des Vorkommens dieser Legende (die freilich zwei unbekannte Grössen enthält:

57) De Rougé l. l. p. 276, 277, 279.

X u. Y, da sowohl als vieldeutig sind) — denn sie findet sich bis jetzt nur in diesem Falle — brachte mich auf den Gedanken, ob hier nicht jener Stier gemeint sei, den ich oben aus den astronomischen Grab-Darstellungen als Repräsentanten des aus 4 Vierteln successive entstehenden Schalttages erhärtet habe. Seine Stellung auf dem Gerüste;[58]) die Erinnerung an die Drehscheibe oder worauf er sonst steht; der parallele Titel „Theodule des Thot" bringen mich auf die Vermuthung, dass „der Festhalter seines Postens" zu übersetzen sein dürfte. Aus den Pap. Prisse[59]) habe ich, freilich in anderem Zusammenhange, die Stelle 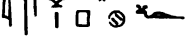 so übersetzt: „der nicht jemals auf seinem Posten ist." (Wirklich ist dieses positive *hersop-f* Eigenname des Wächters der Windung des Orcus (Todt. c. 17, 67, 68) —. Unmittelbar vorhergeht der „Wegüberschreiter". Es liesse sich „Thron" (Ztsch. 1873, 44) wegen seiner Verwandtschaft mit dem Gerüste allenfalls beiziehen. Dass die so ermittelte Beziehung auf den Schalttag von der höchsten Wichtigkeit auch für die Tetraëteris wäre, wird Jedermann einräumen.

VII.

Wir gelangen nunmehr zu den grössten Weltwundern: den Pyramiden der Könige Chufu, Chafra, Menkeura =

58) So wird er öfter z. B. Todtenbuch c. 7, 8 neben dem Schakal, Ibis, Sperber als viertes Emblem getroffen; ist aber nach der Richtung des Contextes zu urtheilen, der erste auf dem .

59) Vergl. hierüber meine acad. Abhandlung 1870.

Χέοψ, Χεφρήν, Μεγχερῖνος (*Μεγχέρης*). Nur die erste soll hier berücksichtigt werden, nicht weil sie die allergrösste ist, sondern weil an ihr die sämmtlichen Eigenthümlichkeiten des Pyramidenbaues zum Vorschein kommen, darunter auch diejenigen, welche einen Schluss auf die astronomische Chronologie und zunächst auf die Frage der Tetraëteris erlauben.

Während uns im vorigen Abschnitte das Amalgam von Pyramide und Obelisk in dem Gnomom begegnet ist, treffen wir zu Cheops Zeit beide gesondert. So hatte sein Sohn Merhet, dessen Grab Lepsius ins Berliner Museum verpflanzt hat, unter andern hohen Titeln auch den eines Priesters von 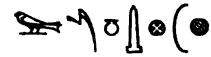 [60] d. h. einer Localität, die durch einen Obelisken des Chufu ansehnlich war. Der Riesenbau der Pyramide selbst wird in einem benachbarten Grabe (der Prinzessin Hontsen) in Anlehnung an den bereits vorhandenen Sphinx Hu, kurz so ausgedrückt „er, der König Chufu, erbaute seine Pyramide zur Seite des Tempels dieser Göttin" (Isis, im Contexte „Gebieterin der Pyramide" beigenannt.) In der Fortsetzung des Textes heisst es: Rex utriusque terrae Cheops fecit

60) Cf. de Rougé: Moun. des VI. pr. dyn. 263, 265, 266, 267 etc.

61) Mariette und Karnak pl. 42, col. 10 und 18 steht sapt mit und aber ohne .

matri suae Isidi, divinae matri Hathori, dominae ἀβύσσου. Den letzten Theil übersetzt de Rougé: disposuit titulum positum in stela", bemerkt jedoch in der Note, dass statt ti vielleicht als Deutbild zu *seput* stehe, was jedoch den Sinn nicht ändere. Da derselbe als *se(s)cha* cas umschreibt und dieses das Objekt zu dem Anfangsstehenden fecit würde, so stünde nichts entgegen. , wie es steht, als Σῶθις zu fassen und auf Isis-Hathor zu beziehen. Denn diese Göttin ist in Denderah beständig *Supd*-Σῶθις beigenannt, und als Verbum betrachtet würde doch ein Personal- oder Participial-Affix haben müssen. Jedenfalls garantirt uns schon Isis-Hathor allein die Sothis und damit die Tetraëteris.

So darf man denn auch im kunstvollen Bau der Pyramide des Chnemu-Chufu = Χέμβις-Χέοψ etwas Besseres als einen „Steinhaufen" erblicken, dessen allmählige Entstehung der „Gelehrte" des „Baedeker" p. 362 so anschaulich zu schildern weiss: „die Stätte, wo ein König ruhte, sollte königlich bezeichnet und weithin sichtbar sein, sein Grabmal sollte alle anderen überragen, seine Grabkammer sollte am wenigsten zu eröffnen sein. So mochte man zuerst Steinblöcke (!) auf das geschlossene Felsengrab eines Königs wälzen oder einen Erdhügel darüber aufschütten, wenn Sand und Erde in der Nähe waren. Die heftigen Winde (!), welche aus der Wüste her wehten, machten es jedoch nöthig, diese Erdhügel mit Steinen (!) zu befestigen und zu bekleiden. Dadurch gewannen die Grabeshügel allmählig (!) eine bestimmte Gestalt, sie wurden (warum?) viereckige nach oben verjüngte Bauten, die dann mit breiter Basis und starker Neigung zur Pyramiden-

form (!) übergingen und dadurch die grösstmögliche Festigkeit und Solidität erlangten.“ [62])

Dieser Theorie des allmählichen Steinhaufens, der ja zu einer Kegelform hätte führen müssen, stelle ich meine Ansicht entgegen, dass die Pyramide des Cheops vom Entwurfe an eine planvolle Anlage darstellt. Schon die genaue Orientirung nach den vier Weltgegenden verräth astronomischen Charakter. Dazu kommt die Anbringung verschiedener Färbung in den Innenräumen, welche auf absichtliche Wahl zum Ausdrucke der Begriffe von Sonne, Mond und fünf Planeten schliessen lässt. Was aber die Hauptsache ist: der Winkel des schrägen Eingangsschachtes, der regelmässig an der Nordseite angebracht ist, weist auf den jeweiligen Nordpol hin und so konnte von Herschel[63]) schon auf Grund astronomischer Berechnung das Jahr 3443 v. Chr. als Zeit der Erbauung vermuthet werden. Ich habe in meinem Aufsatze „die Pyramide des Cheops“ ein astronomisches Horoscop darin erblickt und dabei bemerkt, dass der Stern α Draconis, auf welchen der Schacht hinweist, nicht ganz genau den beabsichtigten Punkt des Himmels bezeichnet, dass also wegen dieser, wenn auch geringen Abweichung eine kleine Schwankung in der Zeitbestimmung zu statuiren sei. In der That habe ich seitdem gefunden, dass Chufu's Regierungsantritt mit dem Jahre 3362 v. Chr. zusammenfällt.

---

62) Trotz dieser seiner Theorie adoptirt derselbe „Gelehrte“ p. 369 stillschweigend und fast verstohlen meine Erklärung des Beinamens von Chufu, nämlich *Chnemu* (Diodor's *Χέμβης*) „der Erbauer, Baum eister“ Man begreift nur nicht recht, wie die Errichtung eines grossen, ja gigantischen Steinhaufens dem Cheops diese Benennung eines Künstlers (denn chnemu bedeutet die Kunst des Zusammenfügens) bei seinen Zeitgenossen eingetragen haben sollte.

63) Cf. Piazzi Smyth: „The great Pyramid“.

In gewissem Sinne also darf man bei der Pyramide des Cheops von einer „gemauerten Chronologie“[64]) sprechen, wenngleich H. von Gumpach in der Kritik des citirten Buches[65]) es bedenklich fand, die alten Aegypter mit einer vollendeten Astronomie zu beschenken. Denn es ist, um von der religiösen Seite dieses Grabmals hier ganz zu schweigen, doch sicherlich kein Zufall, dass der Zugang zu der Königskammer und dem ganzen astronomischen Thurme, welcher den Kern des Baues bildet, die einzige Zahlenangabe bietet, welche sich überhaupt dort vorfindet: 24 d h. die Jahre des Chufu als König. An der Aussenseite entsprechen diesem Datum $6 \times 36 = 216$ Stufen, welche, als Decaden gefasst, wegen der Vierseitigkeit der Pyramide, die $4 \times 6 = 24$ Jahre des unmittelbaren Vorgängers Snefru ergeben. Ich schätze mich glücklich, jetzt den Beweis erbringen zu können, dass die Aegypter wirklich den Steinblock zum Ausdruck für Decade gewählt haben.[66])

---

64) Freilich nicht so, wie Hekekyan-Bey in seinem Buche: A Treatise on the Chronology of Siriadic Monuments etc. den Gedanken nebelhaft durchführt — auch nicht, wie Piazzi Smyth, obschon dieser astronomischer verfährt.

65) Ztsch. für aeg. Sp. 1864 p. 48.

66) Auch werden die 36 Decane nicht selten erwähnt; so z. B. im Pap. Bulaq No 3 pl. 12 lin. 13: „Es treten ein die Talismane der Götter des Südens und des Nordens zu dir aus den 36 Gauen; du wandelst damit als vollkommene Seele, du thust dein Belieben innerhalb des Himmels; du bist zusammen mit den (göttlichen) Sternen; deine Seele ist die 36heit der göttlichen Sterne, in welche du dich verwandelst.“ Pl. 11, lin. 10/11 werden „36 Binden (ТАІС) verordnet, dieweil es 36 Götter sind, zu denen seine Seele sich am Himmel erhebt und es auch 36 Gaue sind, in denen die Caerimonien des Osiris gefeiert werden.“ Die Decade selbst ist öfter daselbst z. B. pl. 7, ult. und 9, 4 durch „jede Decade“ ausgedrückt.

In meinen „Zodiaques de Denderah" hatte ich schon vor zwölf Jahren auf Grund der griechischen Inschrift: *Τιβερίου ἔτους κᾱ Σεβαστῇ* (*ἡμέρᾳ*) die Ansicht aufgestellt, dass der rechtwinklige Thierkreis auf den Geburtstag des Kaisers: den 17. November 34 n. Chr. gemünzt sei. Wirklich erscheint die strahlende Sonnenscheibe am *μόριον* der Himmelsgöttin aus 11 Schichten mit je 17 Dreiecken gestaltet, doch wohl um 17/11 d. h. den 17. November zu bezeichnen. Dass dieses der Fall ist, lehrt der dabei angebrachte Hathorkopf (mit Kuhohren) auf einem Untersatze, der aus einem Doppelblocke gebildet ist. Was dieses Emblem zu bedeuten habe, lehrt die Gegenseite gleichsam als Gegenprobe: Hathor sitzt mit einem kleinen Jungen auf der Hand und hat hinter sich wieder ein Doppelbild: eine Schlange nebst einem rechtwinkligen Steinblock. Die Schlange mit Kopf, 4 Doppelwindungen und Schweif, etwa in der Form des Zeichens ⟩∞∞, bezeichnet offenbar die Decade, eigentlich zunächst den Decan. Denn Clemens Alex.[67]) bietet die Stelle: *τὰ μὲν γὰρ τῶν ἄλλων ἄστρων, διὰ τὴν πορείαν τὴν λοξὴν, ὄφεων σώμασιν ἀπείκαζον (Αἰγύπτιοι)· τὸν δὲ Ἥλιον τῷ τοῦ καν θ άρου.* Wirklich kommt die Sonne aus dem *μόριον* der Himmelsgöttin zu Denderah in Gestalt eines Käfers zum Vorschein.

Da nun der 17. November = 21. Athyr und dieser den Anfang der dritten Decade bezeichnet, so sind also für die Zeit des beabsichtigten Horoscops zwei Decaden zurückgelegt. Desshalb hat die Hathor, die eponyme Göttin des Monats Athyr, die Schlange und den Steinblock einmal hinter sich, das andre Mal zwei Steinblöcke unter sich.

Der Block hat die Form ▭. Es ist gewiss nicht zu-

67) Stromm. V (Pott II 657).

fällig, dass in dem geometrischen Papyrus [68]) des British Museum die Langseite der Figuren , 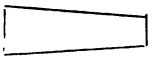 a square of ten" je 10 und 20 canes (Ruthen) misst. Dass man dabei an die Decaden blöcke gedacht hat, geht daraus hervor, dass die Pyramide [69]) abmer mit schwarzer Spitze gezeichnet ist, was sich gerade so an den Pyramiden von Gizeh (ursprünglich) und in den bildlichen Darstellungen von Pyramiden regelmässig wiederfindet. Es ist eben der Nachthimmel, an welchem die Decane zur Erscheinung kommen.

Noch mehr. Auf dem Rundbilde von Denderah ist der 36. Decan — und nur dieser allein unter allen — wieder durch einen solchen Block 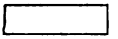 mit einer gekrönten Schlange darüber bezeichnet — warum? Nun ich dächte, aus demselben Grunde, wesshalb an der grossen Pyramide des Cheops gerade die 36. Decadenschicht durch grössere Dimensionen ausgezeichnet ist. Da nun in beiden Fällen, sowohl an der Pyramide als im Thierkreise, gerade die 36. Decade hervorgehoben ist, so bleibt doch wohl nichts Anderes übrig, als mit mir anzunehmen, dass die 36 Decaden des Jahres gemeint sind. Auch dürfte die Zahl der vielen dazu erforderlichen Tausenden von Arbeitern: 360,000 (36 Myriaden bei Diodor I 63) nicht ausser Beziehung zu den Decadenschichten stehen. Die Herübernahme der Hieroglyphen oder Schriftbilder von den

---

68) Ztsch. 1868, 110; 1874, 148; 1875, 26—29; Eisenlohr: „Ein Mathematisches Handbuch der alten Aegypter."

69) Die Kantenseite heisst: Piramus, woher wohl *Πυραμίς* stammt.

Himmelszeichen erwähnt Sanchuniathon bei Eusebius pr. ev. I 39: *Τάαυτος μιμησάμενος τὸν οὐρανὸν . . . διετύπωσεν τοὺς ἱερους τῶν στοιχείων χαρακτῆρας.*

Diese sind aber nur die chronologisch-irdischen Abbilder der astronomisch-himmlischen Decane. Wird man nun bald einräumen, dass die Pyramide des Cheops nicht bloss Sonne Mond Planeten, Decane, sondern auch das Sternbild des Nordpunktes, ja sogar durch die beiden sogenannten „Luftlöcher", die ich aber mit besserem Rechte als Tuben bezeichne, den Meridiandurchgang der Sothis und den grossen Schenkel des Nordhimmels als Ausdruck des fixen Sothisjahres und der Tetraëteris beabsichtigt hat? Eine Ahnung dieses wahren Sachverhaltes liegt auch in dem Distichon:[70])

Ὅσσαν ἐπ' Οὐλύμπῳ καὶ Πήλιον ὑψωθέντα
Ψευδὴς ἱστορίης ῥῆσις ἀνέπλασατο·
Πυραμίδες δ' ἔτι νῦν Νειλωΐδες, ἄκρα μέτωπα,
Κύρουσι χρυσέοις ἀστράσι Πληϊάδων.

„c'est-à-dire *„jusqu'au ciel."*

Mit *μέτωπον* bezeichneten die Griechen eigentlich die Stirne, dann die Fronte eines Baues und fast scheint es, als ob *ἄκρα μέτωπα* eine Uebersetzung von *Πυραμίδες* darstellen solle; die Legende Piramus: die schräge Kantenseite, die sich dem Auge darbietet, passt dazu, und da Pollux *μέτωπον* = *μεσόφρυον* setzt, so könnte wirklich dieselbe Höhe gemeint sein, wo die Tuben die Oberfläche

---

70) Letronne: inscrippt. grecques II 513—516 im Anschlusse an das Distichon des Maximus:

Μνήματα Καιφρῆνός τε καὶ ἀντιθέου Μυκερήνου
Καὶ Χέοπος κατιδών, Μάξιμος ἠγασάμην.

sowie an das Scholion zu Clemens Alex. Stromm. IV, 113:

Πυραμίδες, οἰκοδομήματα ἐν Αἰγύπτῳ, ἅπερ ᾠκοδομήθη εἰς μνημάτων χώραν, ὡς μαρτυρεῖ τὸ ἐν αὐταῖς ἐπίγραμμα οὕτως ἔχον: Μνήματα etc.

nach Aussen durchstechen. Dass er die „goldnen Pleïadensterne" als Zielpunkt dieser Tuben gedacht hat, kann nicht einfach „jusqu'au ciel" bedeuten, noch auch den Zenith, wohin die schwarze Spitze der Pyramide weist, sondern es ist diejenige Declinationshöhe gemeint, in welcher dem Aegypter die Plejaden erschienen. Dieses Sternbild hat der Dichter gewählt, weil es in Griechenland das am meisten beobachtete war, während in Aegypten der Orion: Osiris-Sahu als Vertreter der 5 Epagomenen und Sothis: Sirius, wie die glänzendsten, so auch die wichstigsten Gestirne waren. Auf der entgegenstehenden Seite bildete das Sternbild der Menat (Drache) bezeichnenderweise sowohl die Jahresmitte als den Monat Phamenot und daran schloss sich bisweilen unmittelbar „der grosse Schenkel des Nordhimmels (Bär — Wagen) sowie in jüngerer Zeit der Schakal (kl. Bär, Mechir), als Repräsentanten des Vierteltages, dieses für die Tetraëteris so wichtigen Elementes.

Der eben erwähnte Stiervorderschenkel, inschriftlich 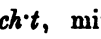 *mesech·t*, mit dem koptischen ⲥⲉϩ-ⲙⲓⲥⲓ pars quarta verwandt und also, weil Ampliativum, „das grosse Viertel" bedeutend, dient in vielen Tempelinschriften geradezu als Variante zu mhet ⲙϩⲓⲧ Norden, septemtrio, wie ja dieses lateinische Wort auch von dem Siebengestirne (gr. Bär, Wagen) hergenommen ist. Diese Weltgegend wird nun ausschliesslich in's Auge gefasst, wenn es sich um die Orientirung der Bauten handelt, so z. B. sehr häufig in Edfu. [71])

Aber auch in Denderah *(Ta-n-tarer = Τέντυρα)*, dem Tempel der Hathor-Isis-Sothis, wird nebst den Caeremonien

71) Vergl. Ztsch. f. aeg. Spr. 1870, 154 sqq.

des Erdaufhackens (ersten Spatenstiches), Sandschüttens, des Ziegelstreichens und der Grundsteinlegung von Seiten des Königs (also in offizieller Form) die Beobachtung des Nordpunktes als unerlässliche Vorbedingung vollzogen. Die Legende [72]) bezieht sich auf den Kaiser Augustus mit dem chronologisch wichtigen Beinamen Harma(h)is [73]), ist also auf das Epochaljahr 5 v. Chr. gemünzt, wo der Frühaufgang des Sirius (Sothis) am 1. Mesori (Monat des Harmachis) erfolgte. Sie lautet: „Es lebe der gütige Gott, der Sohn des (ibisköpfigen) *Asdes* (Form des *Dhuti)*, genährt von der Erhabenen (Muse) (חפש) in dem Hekahause! Der Herrscher des Landes spannt aus den Messstrick mit Frohlocken, das Angesicht richtend nach dem Mittelpunkte des grossen Stiervierteltierkreises , stellt er fest (errichtet er) den Tempel der Herrin (oder der „goldenen" *Ἀφροδίτη*) in Denderah, so wie derselbe es war seit der Urzeit." Es ist also hier die astronomische Beobachtung zuerst und zunächst auf den (Mittel-) Punkt des gr. Bären gerichtet, wie wir dies analog aus dem schrägen Nordschachte der Pyramiden erschliessen mussten.

Zugleich ist diese nicht umsonst mit dem Titel „Sohn des Thot" (wie oben eine Princessin „Tochter des Thot und Priesterin des quadriennalen Stiers" geheissen hat) in Verbindung gebrachte Thätigkeit unzertrennlich von der Scene des Strickspannens und Pflockeinschlagens.

Die Göttin Safech (Klio) und Augustus stehen einander gegenüber; sie hält mit der Rechten, er mit der Linken einen Pflock; beide Pflöcke sind mit einer Schnur

72) Bei Dümichen: „Baugeschichte des Denderahtempels" pl. 44.
73) Vergl. hierüber meine acad Abhdl. „Augustus-Harmais" 1877.

umspannt; in der andern Hand führt jede der beiden Persönlichkeiten einen Schlägel, um die Pflöcke einzutreiben. Die Begleitlegenden sind sehr einfach und klar: „das Ausspannen des Messstrickes im Tempel der mächtigen (Göttin)" — das Entfalten des Strickes[74]) im Treppenhause des rothen Prachtbaues". Die Göttin spricht: „Gepackt habe ich den Pflock und den Schlägel in Gemeinschaft mit Sr. Majestät (dem Kaiser), gegründet habe ich den Wohnsitz der Sonnentochter (der Hathor-Isis-Sothis)." Der Kaiser spricht: „Ich nahe dem Strahlenhaus der Tochter des Sonnengottes mit Frohlocken, um zu fundiren den Grundplan ihres Adytums."

Am wichtigsten für den vorliegenden Zweck ist der Passus: 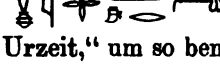 „so wie es war (orientirt) daselbst seit der Urzeit," um so bemerkenswerther, als derselbe Tempel von Denderah in einem seiner geheimen Corridore[75]) den Satz darbietet: „der ursprüngliche Grundplan von Denderah (An·t) war eine Restauration, gemacht von Thutmosis III, nachdem er aufgefunden war in einer alten Schrift aus der Zeit des Königs 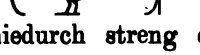 Chufu (*Χέοψ*, *Σοῦφις*)." Es ist schon hiedurch streng erwiesen, dass man dem Baumeister Chufu: Chnemu, wie die Orientirung des Tempels von Denderah nach dem Nordgestirne des grossen Stierviertels, so auch die absichtliche Richtung des Schachtes

---

74) Hier nicht *ser*, sondern *wawa* genannt. Es scheint mir, dass der Ausdruck *Ἁρπεδ-ο-ν-απται* bei Clem. Alex. aus Democrit mit der sicheren Bedeutung „Seilspanner" aus dem Prototype 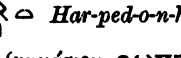 *Har-ped-o-n-hapt* „Oberer des Ausspannens das Seil der Eckung" (*κυμάτιον* ϘΩΠΤ) zu erklären sein mag.

75) Dümichen: Bauurkunde pl. XVI a, b. cf. pl. XV col. 35—39.

seiner grossen Pyramide nach dem nämlichen Mittelpunkte des Nordhimmels zutrauen darf.

Die Parallelstelle zu der eben citirten besagt, dass Thutmosis III den ursprünglichen Plan des Denderahtempels in einer alten Schrift auf Ziegenhaut aus der Zeit der „Horusdiener " entdeckt habe, welcher in der Zeit des Königs Moeris-Phiops in einer Umfassungsmauer aus Ziegelstein aufgefunden worden. Abgesehen von der Epochenhaftigkeit der Könige Thutmosis III (1705) und Moeris-*Μενοφρῆς*-Phiops (2785) beansprucht hier der Ausdruck „Zeit der Horusdiener" unsere besondere Aufmerksamkeit. Ich habe anderwärts dargethan, dass damit die praehistorischen Könige von Anu (On) gemeint sind. Weiteres siehe in meiner „Aegyptischen Chronologie".

Obgleich der obenerwähnte Dichter die Sage über die Aufthürmung des Ossa und Pelion zum Olympos eine Fabel nennt, so hat er doch unbewusst in seiner Zusammenstellung dieses Conglomerates mit dem Pyramidenbau vielleicht das Richtige getroffen. Denn ist nicht der Mythos über Ossa und Pelion (Olympos) ein Nachklang der Sage über den Thurm von Babel? Besagt nicht diese Himmelstürmerei der titanischen Vorzeit einfach den astronomischen Thurm, wie ich ihn im Kerne des Cheops-Pyramide aufgezeigt habe?

Wem dies Alles problematisch erscheint, den muss ich auf folgende Thatsachen hinweisen. Herodot hat II 77 die Bewohner des besä'ten Aegyptens, womit er hauptsächlich das Delta meint, als diejenigen bezeichnet, welche von allen Menschen zumeist die *μνήμη* d. h. das geschichtliche Andenken üben und sie desshalb *λογιώτατοι* genannt. Man bemerke, dass er dies im Anschlusse an den Bericht über den Vogel des Thot, den Ibis, thut. Noch näher bestimmt er dies II 3, wo er von Memphis spricht, von Theben und

Heliopolis d. h. den drei Hauptstädten des Landes, mit dem Beifügen: *οἱ γὰρ Ἡλιουπολῖται λέγονται Αἰγυπτίων εἶναι λογιώτατοι.*[76])

Aber nicht nur hieraus erweist sich Anu-Heliopolis(On) als Urhauptstadt (vor Theben und vor Memphis), sondern auch aus den aegyptischen Texten und Thatsachen selbst.

Aus Anu (On) oder Taui-Anu stammten die Theeinytae, die Herrscher der beiden ersten Dynastieen. Ich habe sogar einen der praehistorischen Könige oder „Horusdiener" (Theokrat) in Manetho's Bytes und in dem urkundlichen *Bateu* erhärtet. Daher werden alle heiligen Satzungen auf Anu zurückgeführt (vergl. das Todtenbuch). In Anu bestand eine Gelehrtenschule „Haus der Schriften", worin von jeher gelehrte Bildung geübt wurde, wie der Pap. Anastasi I beweist, dessen Held Mesu (Moses) diese Anstalt besuchte; nach ihm sogar Ausländer, von Pythagoras Thales Solon Platon herab bis zu Eudoxos und andern Griechen. Ja, Diodor bezeugt an mehreren Stellen, dass auch Homer, Orpheus etc. dahin gezogen seien.

Für Anu's Parallel nun passt allein der conventionelle Ansatz des Sothisfrühaufgangs[77]); dass der Phönix und der Mnevis dort geheiligt wurden, hat ebenfalls astronomische Bedeutung. Insbesondere aber ist es ein Bau, der in dieser Hinsicht die grösste Beachtung verdient: „Haus der beiden Spitze(n)". Statt des Deter-

76) Nach Naville: textes rel. à Horus hätte Diodor (?) die Heliopoliten die ältesten Aegypter gemeint. Auch Strabo (Geogr. I 2 p. 37) bezeichnet ziemlich deutlich den astronomischen Thurm von Heliopolis.

77) Vergl. meine „Sothis oder Sothisperiode".

minativs des Pyramidions wird bisweilen die Pyramide selbst oder ein Obelisk gesetzt. Aber ursprünglich war es keines von beiden, sondern ein Thurm von eigenthümlicher Form, welche auf Galerie, Innentreppe und Tuben deutlich hinweist. Statt der Legende *Benben* trifft man auch eben so oft *Berber* = *Belbel*, Babel בָּבֶל, ein Reduplicativ, dessen einfacher Stamm sich in ὄβελος (*Πήλιον*? veru?) wiederfindet. Die astronomische Bedeutung dieses Thurmes von Hatbenben ergibt sich z. B. auch aus folgender Stelle des Pap. Bulaq No 3: „Dein Ruheplatz ist Ha(t)-Benben an vielen Festtagen; dein Ruheplatz ist der grosse Bau (im Sonnentempel zu Heliopolis) an den Feiertagen; du bist als Bennu (Phoenix) die Form des Ra; du siehst deinen Namen in allen Gauen (verehrt); es schaut deine Seele vom Himmel deinen Körper in der Nekropole, deine Statue in den Tempeln. Du bist lebend ewiglich, du verjüngest dich immerdar." Nun ist aber factisch diese Oertlichkeit stets mit dem ägyptischen Babylon zusammengestellt worden; in der koptischen Zeit — schon der Brief Petri ist von diesem ⲂⲀⲂⲨⲖⲰⲚ datirt, — steht es geradezu für On-Heliopolis an der Stelle von Alt-Kairo, welches ja auch ähnlich das oberhalb gelegene Ta-rovu *Τροία*, Tura unter der kurzen Form Rovu = ⲗⲓⲟⲩ attrahirt hat. Gibt dies nicht Berechtigung, einen geschichtlichen Zusammenhang zwischen dem Babelthurm am Euphrat und dem Belbelthurme in Heliopolis zu vermuthen? Das Zeichen der Stadt Anu dient im geometrischen Pap. geradezu als phonetische Bezeichnung von ; das ist wohl Belbel.

Mit Gewinnung dieses astronomischen Thurmes aber, den ich schon in der Cheops-Pyramide nachgewiesen habe,

ist zugleich die Basis hergestellt, auf welcher sich der Bau der Chronologie aufführen lässt: die nachgewiesene Beobachtung des Himmels von Seite der ältesten Heliopoliten gewährleistet uns die Zeitrechnung überhaupt und insbesondere die Kenntniss der Tetraëteris bis zu meinem praehistorischen Bytes hinauf, den H. v. Pessl in seinem „Chron. System des Manetho" so lakonisch und ohne nähere Bezeichnung seiner Quelle adoptirt, um darauf ein ganzes, freilich unhaltbares eignes System aufzubauen. Ueber diese Schrift und das Buch des H. Unger: „Chronologie des Manetho," worin minder willkürlich verfahren wird, gedenke ich bei einer anderen Gelegenheit mich ausführlicher zu äussern.

Sitzung vom 7. December 1878.

Historische Classe.

Herr Gregorovius hielt einen Vortrag:

„Ueber die Stellung Papst Urban's VIII. zu Spanien und dem Kaiser."

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr Kluckhohn legte eine Abhandlung des Herrn Fr. v. Bezold:

„Ueber die letzten Jahre der Pfalzgräfin Elisabeth, Gemalin Johann Casimir's"

vor. Dieselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr Friedrich legt vor:

„Augsburger Relationen" bei Gelegenheit der Visitatio liminum Apostolorum.

Die Visitatio liminum Apostolorum erhielt eine neue Einrichtung durch die Constitutio „Romanus Pontifex" Sixtus' V. (1585). Seit dieser Zeit hatten die einzelnen Bischöfe in fest bestimmten Zeiten persönlich oder in wohlbegründeten Verhinderungsfällen durch einen Delegirten in Rom eine schriftliche Relatio über den Zustand ihrer Diöcesen bei der Congregatio Concilii Tridentini Interpretum zu überreichen.

Solcher Relationen sind nur äusserst wenige in die Oeffentlichkeit gekommen Im Nachlasse Amort's (Cod. lat. Mon. 1837. Fol. 236—77) finden sich nun mehrere über die Augsburger Diöcese aus dem 17. Jahrhundert, welche nicht ganz ohne historisches Interesse sein dürften, da sie in die Zeit des dreissigjährigen Krieges und nach dem westfälischen Frieden fallen.

Von früheren Relationen erwähnt Steiner, Acta selecta Ecclesiae Augustanae, Aug. Vindel. 1785, mehrere, aber nur

gelegentlich. So aus einer vom Jahre 1597 von Bischof Johann Otto von Gemmingen (1591—1598), dass das römische Missale und Brevier in der Diöcese eingeführt sei (pag. 135) und dass das Lesen der heiligen Schrift in der Volkssprache in seiner Diöcese nicht verboten werden könne: „Die Pfarrer, schreibt er, können der deutschen Bibel nicht entbehren, weil sonst Gefahr wäre, dass manche derselben die Schrift für die Predigt schlecht übersetzen würden; die Laien aber werden weder um die Erlaubniss, die deutsche Bibelübersetzung lesen zu dürfen, bitten, noch sich die Bibeln, in deren Besitz sie sind, vom Bischofe entreissen lassen, wo er der weltlichen Jurisdiction entbehrt. Ausserdem wäre auch noch Gefahr, dass die Häretiker den Katholischen vorwärfen, sie hätten bisher eine nach dem Urtheile ihrer Geistlichen gefälschte Bibel gehandhabt, weshalb sie nunmehr der Schrift ganz beraubt werden und sich nur auf menschlichen Glauben stützen sollten. Das würde den Glauben der Schwachen erschüttern und die Kritik der Gelehrten verschärfen" (p. 143). Ein Citat aus der Relatio Heinrich's V. von 1629 über die Visitation und Exemtion der Klöster findet sich bei Steiner pg. 205—7. Ausserdem erwähnt dieser noch zwei Relationen von 1634 und 1635 (p. 182), wobei jedoch ein Druckfehler unterlaufen sein muss, denn in zwei aufeinander folgenden Jahren fand keine Visitatio liminum Apostolorum statt; es muss offenbar die letztere Zahl 1639 heissen, aus welchem Jahre die erste bei Amort befindliche Relation stammt. Dieselbe stimmt auch inhaltlich zu der kurzen Angabe Steiner's. Auf die von demselben Autor erwähnte Visitatio liminum im Jahre 1650, welche ebenfalls bei Amort vorliegt, werde ich später zu sprechen kommen; auch hier hat er die Relatio um ein Jahr zu spät angesetzt, indem sie die Jahreszahl 1649 trägt und auch nach den Bestimmungen der Sixtinischen Constitution als 16. Quadriennium auf 1649 fiel.

Die erste Relation fällt in das Jahr 1639 und ist von Bischof Heinrich V. (von Knöringen) eingesandt. Der Zustand der Diöcese ist begreiflich ein völlig zerrütteter: die Cathedrale, die Collegien, Klöster und Pfarreien sind theilweise verlassen, theilweise nur noch von einigen wenigen Geistlichen oder Mönchen und Nonnen besorgt; und wenn früher die Diöcese mehr als 1100 Pfarreien hatte, so sind 1639 nur noch sehr wenige Pfarrer vorhanden, welche in den Pfarreien residiren. Einzelne derselben mussten zwei, drei, auch vier, sechs und mitunter noch mehr Pfarreien zugleich verwalten. Und was die Zahl der Diöcesanen angeht, so sei, sagt der Bischof, auch nachdem Kaiser Ferdinand Augsburg den Feinden wieder entrissen hatte, kaum der zwanzigste Theil derselben restituirt worden: ganze Städte und Dörfer seien verlassen. Diesen allgemeinen Bemerkungen folgt dann eine Statistik der ganzen Diöcese, soweit sie hergestellt werden konnte: über die Cathedrale, die Collegiate, die Klöster der verschiedenen Orden und religiösen Gesellschaften, über die Deutschherren und Johanniter und über die 42 Dekanate.

Die zweite Relation ist aus dem Jahre 1649 und während der Minderjährigkeit des Bischofs Sigmund Franz, Erzherzogs von Oesterreich (1646—1665), von dem Administrator der Diöcese Johann Rudolph von Rechberg abgefasst. Dieselbe ist eine fortlaufende Klage über den eben abgeschlossenen westfälischen Frieden: derselbe müsse, heisst es, den gänzlichen Untergang der katholischen Religion im Bisthum herbeiführen. Dann bespricht er die Aenderungen, welche die Durchführung des Normaljahres 1624 in der Diöcese verursachte. An eine Bekehrung der Protestanten zur katholischen Kirche sei nicht mehr zu denken; dagegen sei zu fürchten, dass gewisse Katholiken weltlichen Vortheils wegen protestantisch würden. Eine Disciplin unter den Geistlichen und Laien sei jetzt nach

der Gewährung der „Glaubensfreiheit“ gar nicht mehr zu handhaben: sobald eine Züchtigung der Geistlichen stattfinden solle, schreien sie über Verletzung des Friedens und nennen sie sich Protestanten. Die Laien aber, Fürsten, Grafen, Barone, Edle, Städte und Magistrate, seien sie katholisch oder protestantisch, erlauben sich Alles, und antworten den Bischöfen und geistlichen Oberen: „Wenn die Bischöfe und Oberen nicht aufhören, das was ich will, zu verhindern, so werde ich einen häretischen Prädicanten, der mir keinen Widerstand leisten wird, rufen oder selbst die Religion, deren Freiheit im Reiche besteht, annehmen.“ Weiterhin wird geklagt, dass in Folge des Friedens auch das kräftigste, von Bischof Heinrich gehandhabte Mittel zur Wiedergewinnung der Protestanten ganz versage. Dieser Bischof entliess nämlich in katholischen Territorien Geborene, welche in Augsburg und anderen protestantischen Städten gemischte Ehen eingehen wollten, nicht eher, als feststand, dass sie eine katholische Ehe schliessen wollten. Die Folge davon sei gewesen, dass häufig der protestantische Theil vorher zur Rückkehr zur katholischen Kirche gezwungen wurde und so eine „unglaubliche Zunahme“ der katholischen Religion in und ausser Augsburg statt fand. Endlich bespricht er auch noch die Temporalien der Diöcese.

Diese Relation konnte selbstverständlich in Rom keine grosse Freude erwecken, wie es auch die Congregation in einem Schreiben vom 11. Juni 1650 aussprach. Ausserdem erinnerte sie den Administrator Rechberg zugleich daran, dass seine Relation unvollständig sei, indem er weder die Diöcesanvisitation, noch die Diöcesansynode erwähnt habe. (Steiner, l. c. pag. 236.)

Eine kürzere Relation schickte derselbe Administrator 1654 nach Rom unter Berufung auf die vorausgehende, da

die in dieser geschilderten Zustände noch immer im Ganzen fortdauerten und auch nicht andere würden, bis nicht der westfälische Frieden geändert werde. Doch ergreife er jede Gelegenheit, um aus demselben, namentlich aus dem Normaljahre für die katholische Kirche Vortheile zu ziehen. So in Grönenbach, Kaufbeuern. Andererseits gebe es doch hie und da auch erfreulichere Erscheinungen. Die Bewohner von Lindach wären in Folge des Friedens zum Protestantismus zu reduciren gewesen, allein alle Drohungen und sogar der Kerker habe sie nicht dazu bewegen können. Auch in Bezug auf Augsburg habe er zuviel befürchtet. Das Volk sei allerdings stets wegen zeitlichen Vortheils veränderlich; aber dennoch hätten nur Wenige aus ihm sich zum Abfalle verleiten lassen. Im Gegentheil hätten einige Männer und Frauen von höherem Ansehen und sogar Einzelne aus dem Volke den katholischen Glauben angenommen. Schwankende bringe man aber alsbald, sogar unter Anrufung der katholischen Fürsten und Mächte, auf den Weg der Sicherheit. Diesmal berichtet er auch über die Visitation der Diöcese, der sich nur in unirten Pfarreien exempte Regularen widersetzt hätten; von der Diöcesansynode aber schweigt er.

Die vierte Relation ist von 1670 datirt und von dem Bischof Johann Christoph (von Freyberg) 1665, resp. 1666—1690, eingesandt. Nach ihr ist der gegenseitige Besitzstand abgeschlossen und ein fester geworden. Dazu sei aber ein noch weit schlimmeres Uebel gekommen, dem erst er Herr werden konnte. Durch die im westfälischen Frieden festgesetzte „Religionsfreiheit" sei im Welt- wie Regularklerus eine allgemeine Desertion entstanden, und zwar auch in jenen Gegenden, wo bis dahin eine straflose Apostasie unmöglich gewesen sei. Säculargeistliche, noch weit mehr Klostergeistliche, und zwar aus einem und dem anderen Kloster jährlich drei, vier und mehr, seien in häretische Orte entflohen und haben dort incestuose Ehen eingegangen.

Dem habe er mit allem Nachdruck entgegenwirken müssen und es sei ihm gelungen, diesen Skandal zu beseitigen dadurch, dass er selbst die ganze Diöcese, auch die seiner Jurisdiction unterworfenen Collegiatstifte und Klöster visitirte, Ruralsynoden einführte, die kirchliche Disciplin wieder herstellte, die Lasterhaften züchtigte, die Unverbesserlichen proscribirte oder so züchtigte, dass sie sich besserten und nunmehr gut führen. Aber auch die Exemten der Diöcese mahnte er, zu bessern was zu bessern sei und nach ihren Regeln zu leben. Die Jesuiten seien wieder in Kaufbeuern; aber Grönenbach könne er nicht erlangen gegen die Macht der protestantischen Fürsten und die Schweizer, er werde jedoch nicht nachgeben. Auch die Streitigkeiten mit dem Herzog von Württemberg werden erwähnt. Der Stand des Klerus sei wieder ein solcher, dass fast alle Pfarreien mit einem eigenen Pfarrer besetzt und so viele Geistliche vorhanden seien, dass nicht einmal allen Beneficien übertragen werden können. Neue Kirchen werden erbaut, andere erhalten neuen Schmuck, die Paramente werden erneuert, als ob die Zeiten des Krieges die Gläubigen für den Kult ganz besonders angeregt hätten.

Die fünfte Relation ist von dem nämlichen Bischof Johann Christoph, aber ohne Datum. Da er jedoch erwähnt, dass er schon 19 Jahre Bischof von Augsburg sei, so wird die Relation in das Jahr 1686 fallen. Es wird zunächst constatirt, dass nunmehr eine Hoffnung nicht mehr sei, der westfälische Friede könnte rückgängig gemacht werden, jedoch sei es daneben tröstlich, dass Fälle der Apostasie unter den Laien und dem Volke selten seien, unter den Geistlichen und Religiosen kaum einer mehr vorkomme. Auf der anderen Seite sei durch die Unterstützung und Geldmittel der weltlichen Fürsten auch dafür gesorgt, dass Convertiten bis zur Erlangung einer anderen Sustentation bequem leben können. Im Uebrigen sehen wir den

Zustand der Diöcese bereits so beschaffen, wie er bis zur Säcularisation bestand. Die regelmässigen Katechisationen und Predigten sind eingeführt, ebenso das 10stündige Gebet; die Ablässe sind in neuem Aufschwunge; die Bruderschaft zum allerheiligsten Sacrament zählt über 100,000 Mitglieder; das Seminar ist in Blüthe und die Zahl der Geistlichen grösser als die der Beneficien. Nur die Benediktiner, welche die Exemtion anstreben, und die Collegiatstifte in Augsburg, welche von der Residenzpflicht eximirt zu sein behaupten, machen dem Bischof einige Sorgen.

Die sechste und letzte Relation ist von Bischof Alexander Sigismund eingesandt und vom Jahre 1690 datirt. Sie beschäftigt sich ganz ausführlich mit Beschwerden über die Benediktineräbte unter seiner Jurisdiktion. Was sie sonst berührt, ist von keiner Bedeutung.

Die Ortsnamen, wenn auch hie und da in schlechter Form gegeben, sind alle erkenntlich und brauchen deshalb nicht nach der gegenwärtigen Schreibweise angegeben zu werden.

I.

Relatio status ecclesiae, et totius dioecesis Augustanae provinciae Moguntinensis anno 1639.

Beatissime Pater. Henricus Episcopus Augustanus Provinciae Moguntinensis Sanctitatis Vestrae sacros pedes pro humillima veneratione osculans, sacrisque Constitutionibus, maxime Sixti Papae quinti, fel. rec., aliisque constitutionibus apostolicis obedientissime insistens plurimum dolet, quod in tam luctuosa et iniqua tempora inciderit, ut nec in persona, nec per nuntios afflictae ecclesiae suae statum citius exponere, Sanctitatisque Vestrae sanctissimis

solatiis roborari potuerit. Ne tamen eo, quod hactenus semper e visitatione liminum ab annis quadraginta, quibus ecclesiae Augustanae praeest, diligenter quovis tempore peracta sensit, apostolico solatio diutius careat, humillime per hunc nuntium sacra visitare intendit limina apostolorum, et brevissime Vestrae exponit Sanctitati, quod ecclesiae Augustanae status per calamitosissima bella tam misere perturbatus sit, ut Sanctitatis Vestrae animum continuis curis occupatum longiori tristitia, et luctuosa hujus calamitatis enarratione detinere vereatur, sufficit episcopum ipsum memoratum summa in senectute huic miseriae esse praesentem, cui profecto tristius accidere potest nihil, quam oculis videre miserabilem cladem ab haereticis tam in clero regulari et saeculari, quam in dioecesano populo per tam diuturnas infestationes acceptam, et finem calamitatis apparere nullum.

Redditus certe mensae episcopalis non solum ab hoste Sueco aliquot annos sedem episcopalem, episcopo in exilium fugato, occupante, sed etiamnum hodie a milite Augustissimi Imperatoris et Serenissimi Electoris Bavariae diutius per totam dioecesin hibernante ita diminuti sunt, ut episcopus summo in senio non solum dignitatem suam episcopalem non tueri, sed habere non possit, unde officiales ad regendam dioecesin necessarios sustentare queat.

Accedit, quod dictus episcopatus ab integro fere saeculo pluribus tum ob bellum adversus Turcas et haereticos pro conservanda et augenda religione catholica tantis debitis in subsidium belli contractis oneratus sit, ut censibus persolvendis redditus tam accisi nullo modo sufficiant.

Has ipsas ob causas ecclesia cathedralis, quae ante haec bella canonicos habuit quadraginta, totidem vicarios, capellanos, plures mansionarios, et alias personas ecclesiasticas multas, ob summam paupertatem commode hoc tempore non potest quatuor aut quinque canonicos et sex capellanos

sustentare ; adeo ut res divina gravissimo cum omnium dolore et illachrimatione magna ex parte intermittenda sit, quodque nunquam ab ipsis ecclesiae hujus primordiis contigit, matutinum aliaeque horae praeter vesperas decantari nequeant. Id, quod similiter in pluribus ecclesiis collegiatis tum insignibus tum aliis omnino depauperatis fieri oportet.

Et licet monasteria ac collegia tam virorum quam foeminarum aliorumque regularium per dioecesin plurima olim per dei gratiam ita fuerint in temporalibus benedicta, ut in iis laus dei in amplissimo numero fuerit jugiter decantata, attamen pleraque nunc vel sunt deserta, vel ita comparata, ut in iis ob paupertatem res divina vel intermitti, vel a paucis personis fieri debeat.

Quamvis etiam dioecesis Augustana, e Germaniae episcopatibus amplissimis una, numeret parochias plus quam mille et centum, attamen in his omnibus ob saepe repetitam patriae calamitatem, et destructa bona ecclesiastica non nisi parochi perpauci residere possunt. Quam ob causam unus sacerdos subinde duarum, subinde trium, subinde quator, sex et plurium parochiarum curam sustinere cogitur, et ex tot laboribus tantum comparare non potest, ut honeste sese sustentare queat.

Et licet numerus ovium dioecesanarum, postquam Augusta ante annos quinque cum dioecesi Ferdinandi Imperatoris armis hosti erepta fuerat, nonnihil fuerit auctus, vix tamen vigesima dioecesanorum pars restituta est, adeo ut integra oppida, pagi, villae magna ex parte maneant deserta, dioecesisque olim populosissima in vastitatem et solitudinem migraverit. Nihilominus tamen saepedictus episcopus Augustanus non intermittit opportune importune vigilare et laborare, ut animarum cura ubique cum cultu divino restituatur ac conservetur, uti nec de reductione deperditarum per haeresin animarum ad fidem catholicam faciendam animum remittit. — — —

Status totius dioecesis et ecclesiae Augustanae post bellum Germano-Suecicum anno 1639, in Septembri descriptus.

Quantas iniurias et calamitates R. R. et Ill. Princeps ac d. Henricus Episcopus Augustanus jam ab annis octo, quibus bella haeretico-suecica in hodiernum usque diem invalescunt, perpessus fuerit, et adhuc patitatur, in relatione priore pro visitatione liminum apostolicorum conscripta abunde expositum fuit. Quomodo vero tota dioecesis et ecclesia Augustana post horribilem hanc tempestatem sese habeat, ex sequenti descriptione manifestum fiet.

Ecclesia cathedralis.

Ecclesia cathedralis Augustana canonicos habet quadraginta; capellanos seu vicarios totidem; quatuor canonicorum vicarios sacerdotes; vicarios duos canonicorum diaconos; duos subdiaconos; lectores partim diaconos, partim subdiaconos sex; cantores sexdecim, et alias personas complures.

Ex his omnibus ob paupertatem ecclesiae cathedralis, et devastatos fructus beneficiorum vix canonici quatuor aut quinque, vicarii sex circiter; ex reliquo toto numero vix quatuor aut sex residere, indeque aegre aut vix se sustentare possint. Unde necesse est, ut horae canonicae in choro ob praedictam paupertatem cum gravi catholicorum dolore cantari nequeant.

Ecclesiae collegiatae in civitate Augustana.

1. Ecclesia collegiata s. Mauritii Augustae praeter duas dignitates praepositi et decani habet canonicos duodecim; vicarios seu capellanos octodecim; cantores quator. Ex his non nisi tres canonici, sex capellani resident, nec se e fructibus ecclesiae, sed aliunde alunt.
2. Collegiata s. Petri habet praepositum et quinque canonicos. Ex his tres resident, sed aliunde se sustentant.

3. Collegiata s. Gertrudis habet praepositum et quatuor canonicos. Ex his duo resident et aliunde vivunt.

Collegiatae extra civitatem.

1. Collegiata s. Viti in Elwangen exempta habet praepositum Principem Imperii, decanum et plures canonicos et capellanos. Ex quibus nunc pauci resident cum Principe.
2. Collegiata b. Virginis in Feichtwangen in manibus est haereticorum.
3. Collegiata s. Petri in Dillingen habet praeceptorem (?) et aliquot capellanos. Pauci resident, reliquis ob defectum sustentationis exulantibus.
4. Collegiata s. Udalrici in Häbach habet praepositum, decanum et sex canonicos. Excepto praeposito omnes resident, et simul parochias ipsorum ecclesiae incorporatas administrant; quia alpibus sunt vicini et hactenus ab hostibus liberiores.
5. Collegiata ss. Pilippi et Jacobi habet decanum et aliquot canonicos. Solus decanus residet, sed aliunde vivit, quod ob calvinistas hanc ecclesiam vexantes hactenus redditibus gaudere non potuerit.

Monasteria Ordinis s. Benedicti omnia Ordinario subjecta.

1. Monasterium s. Udalrici et Afrae in civitate Augustana ob destructos redditus religiosos suos aegre alit.
2. Monasterium Ottobeuern religiosos residentes e parochiis unitis, ad quas administrandas eos emittere cogitur, alit, reliquis exulantibus.
3. Monasterium s. Magni in Fiessen religiosos e peste et bello reliquos habet omnes.
4. Monasterium Ursen s. Mariae Virginis misere destructum religiosos suos habet in parochiis unitis, nec ipse d. abbas hactenus in monasterio habitare potuit.
5. Monasterium Fultenbach s. Michaelis residentem habet abbatem et unum religiosum e parochiis se alentes. Reliqui religiosi exulant.

6. Monasterium Anhausen ad Brenziam ab haereticis recens recuperatum habet duos religiosos residentes, abbate exulante.
7. Monasterium Lorch recens ab haereticis recuperatum detinetur a monachis s. Blasii, dioecesis Constantiensis.
8. Monasterium in Elhingen habet abbatem et paucos religiosos residentes, reliquis exulantibus.
9. Monasterium s. Crucis Werdeae habet abbatem et paucos religiosos residentes.
10. Monasterium in Neresheim habet abbatem et paucos religiosos residentes.
11. Monasterium in Döggingen habet abbatem et duos religiosos residentes, caeteris exulantibus.
12. Monasterium Benedictobeuern ad alpes abbatem et religiosos habet omnes residentes, tametsi multa bona perierint.
13. Monasterium in Wessenbronn similiter uno excepto habet abbatem et religiosos omnes residentes.
14. Monasterium in monte sancto Andechs habet abbatem et complures religiosos ob celebrem peregrinationem residentes.
15. Monasterium Dirhaubten habet abbatem et plerosque religiosos residentes.

Monasteria Ordinis ejusdem s. Benedicti virginum Ordinario subjecta.

1. Monasterium in Hohenwarth s. Georgii habet abbatissam et complures virgines residentes.
2. Monasterium in Kiebach s. Magni habet abbatissam et complures virgines residentes, quibusdam Fuldae remanentibus.
3. Monasterium s. Johannis Bapistae in Holtz ob nimiam ruinam et paupertatem inhabitari non potest. Abbatissa proinde cum tribus sororibus in quadam villa misere moratur, reliquis virginibus ad 40 in diversa monasteria aliarum dioecesium distributis.

4. Monasterium in Liezheim per haeresin dirutum est.

Monasteria nobilium sive canonissarum saecularium Ordinario subjecta.

1. Monasterium s. Stephani in civitate Augustana. In eo ob diruta bona aegre se sustentat abbatissa cum paucis nobilibus virginibus.
2. Monasterium s. Johannis Baptistae in Edelstetten. In hoc abbatissa cum una aut altera nobili virgine aegre se sustentat.

Monasteria canonicorum regularium s. Augustini Ordinario subjecta.

1. Monasterium s. Georgii in civitate Augustana suum praepositum et aliquos paucos religiosos cum magna difficultate sustentat, uno adhuc exulante.
2. Monasterium s. Crucis in eadem civitate Augustana praepositum et mediam partem regularium nunc habet residentem, reliquis alibi exulantibus.
3. Monasterium B. M. V. in Wettenhausen misere solum praepositum cum uno alterove religioso alere potest; reliquis omnibus procul exulantibus.
4. Monasterium in Herbrechtingen paucos ante annos ab haereticis receptum cum difficultate alit suum praepositum et alterum religiosum.
5. Monasterium B. V. M. in Diessen habet domi suum praepositum et regulares plerosque. Floret insigniter in disciplina.
6. Monasterium Salvatoris in Pollingen habet suum praepositum et omnes regulares.
7. Monasterium s. Martini in Berenriedt habet suum praepositum et omnes regulares residentes.

Monasteria Ordinis Cisterciensis virorum exempta.

1. Monasterium in Kaisersheim sive Caesarea habet abbatem.

2. Monasterium in Königsbronnen paucos ante annos ab haereticis receptum habet abbatem.

Monasteria Ordinis Cisterciensis virginum exempta.

1. Monasterium in Oberschönenfeld habet abbatissam.
2. Monasterium in Kirchheim Rhetiae habet abbatissam.
3. Monasterium in Niederschönenfeld habet abbatissam.
4. Monasterium in civitate Lauingen hoc tempore destructum est.

Monasteria Ordinis Praemonstratensis exempta.

1. Monasterium in Roggenburg habet abbatem.
2. Monasterium in Ursperg belli injuria combustum habet abbatem.
3. Monasterium in Staingaden habet abbatem.

Monasteria Ordinis s. Dominici virorum exempta.

1. Monasterium B. V. in civitate Augustana jam paucos habet religiosos.
2. Monasterium in civitate Nördlingen adhuc sub manibus haereticorum est.
3. Monasterium in civitate Gamundiae Suevorum etiam non multos religiosos jam alere potest.
4. Monasterium in Kirchheim vix duos jam alit religiosos.

Monasteria Ordinis s. Dominici virginum sub cura Ordinarii.

1. Monasterium s. Udalrici in civitate Dillingana. Hae virgines partim domi in magna paupertate, partim in exilio dispersae vivunt.
2. Monasterium s. Ursulae in civitate Augustana; omnes quidem virgines adsunt, sed difficulter se alunt.

Monasteria Ordini s. Dominici virginum exempta.

1. Monasterium s. Catharinae in civitate Augustana habet ultra 40 virgines, quae nunc difficulter se alunt.

2. Monasterium in Mödingen. Virgines ob turbas bellicas se in oppidum Lauingen receperunt, et vivunt misere.
3. Monasterium Cellae dei, vulgo Gottszell, extra muros civitatis Gamundiae.
4. Monasterium in Medlingen. Hoc nondum est restitutum.

Monasteria Ordinum s. Francisci exempta.

I. Conventualium.

1. Monasterium in civitate Augustana paucos ante annos ex parte receptum est; in eo vix quatuor religiosi se alere possunt.
2. Monasterium in civitate Gamundiae.
3. Monasterium in civitate Nördlingen adhuc ab haereticis occupatur.
4. Monasterium B. M. in Mayingen; olim pertinebat ad sorores s. Brigittae.

II. Fratrum de observantia.

1. Monasterium s. Sepulchri in civitate Augustana; in eo ante bellum erant fratres sexaginta; nunc vix decem.
2. Monasterium ad B. V. in campo Lyci.

III. Fratrum de observantia strictiori sive Reformati.

1. Monasterium s. Stephani in Fessen ab Ill. et R. R. Principe d. Henrico Episcopo Augustano aedificatum.
2. Monasterium s. Annae in Reitten a Seren. Archiduce Leopoldo aedificatum.
3. Monasterium in oppido Weilheim.

IV. Fratrum Capucinorum.

1. Monasterium in civitate Augustana; in eo sunt fratres decem; ante bellum ad 30.
2. Monasterium in civitate Danuwerdana; pauci in illo sunt fratres.
3. Monasterium in civitate Ginzburg; etiam hic ob paupertatem incolarum non multi morantur.

4. Monasterium in Dunkelspül.
5. Duo etiam fratres Capucini in parochia Haidenheim pro convertendis haereticis resident.

Monasteria Ordinum s. Francisci virginum partim exempta, partim Ordinario subjecta.

I. Conventualium exempta.

1. Monasterium ad stellam Augustae. Sorores magna in paupertate vivunt, quaedam exulant.
2. Monasterium Congregationis sororum in civitate Gamundiae.

II. Sororum de observantia sub cura Ordinarii.

1. Monasterium maioris Congregationis Dilingae: in hoc pleraeque virgines domi sunt; quaedam tamen ob paupertatem adhuc exulant.
2. Monasterium in Welden. Sorores ob nimiam paupertatem omnes alibi vivunt, nec ulla domi se alere potest.
3. Monasterium in civitate Ginzburg. Hae maiori in parte resident, reliquis adhuc exulantibus.

III. Sororum de observantia sub cura fratrum.

1. Monasterium in Hochhaltingen; in eo paucae resident.
2. Monasterium ad s. Annam Campiduni; hoc adhuc ab haereticis occupatur; virginibus extra civitatem in locum Lenzfrid vocatum pulsis.
3. Monasterium in civitate Memmingen; resident pleraeque, sed pauperes valde.
4. Monasterium in civitate Mindelheim; etiam hic pleraeque resident.
5. Monasterium in civitate Kauffburae; quaedam resident, quaedam exulant.
6. Monasterium in Klosterbeurn. Sorores pleraeque exulant; quia bona omnia sunt destructa.

Studia sub cura Patrum Societatis Jesu.

1. In civitate Dilingana Universale gravissimam passum est cladem per haec tempora bellica, ita ut professoribus sustentatio praeberi vix possit.
2. Studium philosophiae et theologiae moralis ad s. Annam in civitate Augustana.
3. Studium litterarum humaniorum in collegio Societatis Jesu ad Salvatorem Augustae.
4. Studium litterarum humaniorum in civitate Neuenburg in collegio Societatis Jesu ad Danubium.
5. Studium litterarum humaniorum in collegio Societatis Jesu in civitate Mündelheim.
6. Studium litterarum humaniorum in domo probationis Societatis Jesu Landspergae.

Collegia Patrum Societatis Jesu.

1. Collegium Dilinganum, in quo vix tertia pars Patrum sustentari potest.
2. Collegium ad Salvatorem Augustae. Etiam in hoc vix tertia pars ali potest.
3. Collegium s. Annae in civitate Augustae. Monasterium hoc Societati Jesu a Sede ap. traditum est.
4. Collegium in civitate Neuenburg.
5. Domus probationis in civitate Landsperg.
6. Collegium in civitate Mündelheim.
7. Collegium in civitate Kauffbeurn.

Monasteria Carthusiensium.

1. Monasterium B. V. in Buxheim; in eo hoc tempore vix quatuor se alunt.
2. Monasterium horti Christi in Rhetia. Hoc paucos ante annos ab haereticis fuit receptum, a quibus et hodie magnopere infestatur. Vix duo hic se alunt.

Hospitalia Ordinum.

1. Hospitale in Memmingen Ordinis s. Spiritus habet

magistrum et aliquot fratres, plerosque in parochiis residentes.

2. Hospitale fratrum misercordiae b. Joannis dei in civitate Neoburgensi.

Monasteria S. Antonii.

1. Praeceptoria in Memmingen; detinetur ab haereticis.

Monasteria Eremitarum S. Augustini.

1. Monasterium in civitate Memmingen; paucos habet religiosos.
2. Monasterium in civitate Gamundiae Suevorum.

Monasteria fratrum Carmelitarum.

1. Monasterium discalceatorum Augustae. Hi patres loco Carmelitarum olim ad s. Annam habitantium in civitatem sunt recepti.
2. Monasterium in Dunklspül vix duos habet religiosos.
3. Monasterium in civitate Nördlingen occupatur ab haereticis.

Commendae Ordinis b. Virginis Teuthonicorum. 1. Commend: in Kaphenburg. — 2. Commend: in oppido Oettingen. — 3. Commend: Werdeae ad Danubium. 4. Commend: in Bluomendal.

Hae omnes maxima damna passa sunt.

Commendae S. Joannis in Hierusalem. Erlingen juxta Nördlingen.

Parochiae et Beneficia in civitate et dioecesi Augustana.

In Civitate Augustana septem sunt parochiae, quae hoc tempore omnes juxta debitum, tum e collegiatis, tum e monasteriis providentur.

In Archidiaconatu.

Achidiaconus sub suo regimine extra civitatem regit parochias duodecim. Hoc tempore habet parochos residentes septem; reliquae proprios parochos ob redditus destructos alere non possunt, sed aliis conjunguntur.

Beneficia simplicia extra civitatem in Archidiaconatu.

Primissaria sive capellania in pago Geggingen.

Reliquae parochiae et beneficia extra civitatem in quadraginta duo in districtu Sueviae Capitula sive decanatus sunt divisae.

1. Capitulum sive decanatus Fiessen. In hoc capitulo parochiae sunt octodecim. Parochi hoc tempore resident omnes excepto uno in Rieden.

Beneficia simplicia sunt similiter viginti et unum; beneficiati resident tres.

2. Kempten. Capitulum Kempten habet parochias 26; parochi hoc tempore resident 18.

Parochia s. Magni in Kempten est in manibus haereticorum, cum beneficiis septendecim et monasterio s. Annae virginum.

3. Ottobeurn. Ottobeurense capitulum habet parochias quinquaginta unam, beneficia non parochialia triginta quatuor.

Ex his Memmingensis parochia ad s. Martinum cum viginti beneficiis ab haereticis occupatur; aliae quoque decem parochiae sunt haereticae. Praeter has una Erchaim nomine ad instantiam R. R. et Ill. Ordinarii catholico parocho ab Imperatore restituta est; vehementer tamen ab haereticis Memmingensibus iterum sollicitatur. Reliquae parochiae habent parochos hoc tempore undecim residentes. Aliae ex monasteriis Ottobeurn, Buxheim, Hospitali in Memmingen, Campiduno, et a vicinis residentibus parochis administrantur. Capellaniae aliae hoc tempore ob paupertatem et perditos redditus non habent possessores.

4. Kauffbeurn. Hoc capitulum habet parochias triginta duas, in quibus hoc tempore nonnisi octo resident parochi; reliquae parochiae sunt conjunctae, vel e monasteriis vicinis providentur.

Eodem in capitulo decem sunt beneficia simplicia, quae hoc tempore ob paupertatem sunt deserta.

5. Oberdorff. In capitulo hoc parochiae sunt 26, beneficia 5. Beneficia omnia vacant ob paupertatem; in parochiis resident 8 sacerdotes; reliquae parochiae subinde 2, 3, 4. conjunctae sunt.

6. Schongau. Hoc capitulum habet parochias 24; beneficia 7; quae omnia exepto uno in Schongau ob paupertatem sunt deserta. In parochiis resident parochi novem, reliquae aliis pro commoditate sunt conjunctae.

7. Schwabmönchingen. Hoc capitulum parochias habet 24, beneficia 7. Duo beneficia ob nullos redditus deserta sunt. In parochiis habitant parochi decem; reliquae sibi invicem sunt conjunctae.

8. Baisweill. In hoc sunt parochiae 22, capellaniae 6; beneficia ob nullos redditus sunt deserta. In parochiis sunt 8 parochi; reliquae aliis sunt conjunctae.

9. Walkarsthoven. Habet parochias 28, beneficia 10; quae beneficia hoc tempore omnia sunt deserta. In parochiis habitant parochi decem, reliquae parochiae subinde tres, quatuor, aliis sunt conjunctae.

10. Mündelheim. Habet parochias 32; in quibus resident parochi octo. Reliqui providentur vel per religiosos proxime adjacentium monasteriorum, vel aliis parochiis pro administratione conjunctae sunt.

Capellanias habet septendecim, in quibus resident capellani duo, reliquae ob defectum reddituum sunt desertae.

11. Oberroth. Habet parochias decem et novem; in quibus resident parochi quinque; reliquae aut aliis residentibus parochis commissae, aut omnino sunt desertae.

In hoc capitulo sunt capellaniae sive beneficia simplicia septemdecim, in quibus resident capellani quatuor, reliqua ob defectum proventuum deserta, et capellanis destituta manent.

12. Weissenhorn. Habet parochias 28, quarum duae sunt in manibus haereticorum; in reliquis resident parochi duodecim, octo providentur per religiosos ex vicinis monasteriis; caeterae ob defectum reddituum vel aliis vicinis parochis commissae, vel omnino sunt destitutae.

In hoc capitulo sunt capellaniae 19, quarum tres locorum parochis sunt adjunctae, reliquae ob defectum reddituum vacant.

13. Ichenhausen. Habet parochias 30; e quibus una Leipheim nuncupata est in manibus haereticorum, in reliquis non plures quam sex parochi hoc tempore resident, caeterae vel per religiosos e vicinis monasteriis administrantur vel injuria belli adeo sunt devastatae, ut propterea et parochis et magna ex parte etiam incolis sunt destitutae.

In hoc capitulo sunt 27 capellaniae, in quibus non plures quam tres capellani existunt, reliquae et capellanis et redditibus sunt destitutae.

14. Jettingen. Habet parochias 27, inter quas una Burtenbach nuncupata est in manibus haereticorum, in quibus resident parochi 7, per quos una, duae, aut tres parochiae simul administrantur; nonnullae tam parochis, quam incolis sunt destitutae.

In hoc capitulo sunt capellaniae sedecim, in quibus residet unicus capellanus, ceterae aut locorum parochis in subsidium sustentationis sunt adjunctae, aut omnino vacant.

15. Agawang. Habet parochias 28; in quibus resident parochi duodecim, reliquae ex dispositione R. R. et Ill. d. Ordinarii pro opportunitate locorum proxime residentibus parochis in administratione curae animarum commissae sunt.

In hoc capitulo sunt duae tantummodo capellaniae, quae locorum parochis in subsidium sustentationis commissae sunt.

16. Wertingen. Habet parochias 21, in quibus resident parochi quinque, quatuor providentur per religiosos monasterii in Fultenbach; reliquae aut residentibus parochis pro commodiore sustentatione commissae, aut omnino destitutae sunt.

In hoc capitulo sunt capellaniae undecim, quarum nulla proprium capellanum alere potest, sed omnes desertae manent.

17. Weschendorff. Habet parochias 23, in quibus resident parochi quatuor; reliquae aut per viciniores parochos providentur, aut omnino desertae ac destitutae sunt.

In hoc capitulo sunt capellaniae sex, quarum nulla proprium capellanum habet, neque alere potest.

In districtu Bavariae.

18. Weilheim. Habet parochias 36, in quibus resident parochi seu sacerdotes saeculares quatuordecim, reliquae partim per religiosos diversorum monasteriorum, partim Canonicos ecclesiae collegiatae in Heubach, quibus incorporatae sunt, providentur.

In hoc capitulo sunt capellaniae 13, in quibus residet unicus capellanus, videlicet in Murnau, caeterae vel locorum parochis pro commodiore sustentatione sunt adjunctae vel propter defectum reddituum vacant.

19. Oberalting. Habet parochias 28, in quibus resident sacerdotes saeculares quatuordecim, quibus etiam simul aliae una aut altera pro commoditate locorum commissae sunt, et quatuor per religiosos monasteriorum, quibus incorporatae existunt, providentur.

In hoc capitulo sunt capellaniae septem, quarum tres tribus parochis ejusdem capituli in subsidium sustentationis conjunctae sunt; caeterae ob defectum reddituum vacant.

20. Schwabhausen. Habet parochias 18, in quibus resident parochi 14; reliquae vicinioribus commissae sunt.

In hoc capitulo sunt capellaniae quinque, in quibus

nullus proprius capellanus residet, et earum duae locorum parochis sunt conjunctae, reliquae destitutae manent.

21. Landtsperg. Habet parochias 24, in quibus resident parochi undecim; reliquae per alios viciniores parochos pro locorum opportunitate providentur.

Capellaniae in civitate Landtsperga 14, quarum nonnullae propter redditum tenuitatem sunt unitae, in quibus hoc tempore resident capellani quatuor.

22. Bairmenching. Habet parochias 18, in quibus hoc tempore resident parochi 14; reliquae vicinioribus parochis ad providendum commissae sunt.

In hoc capitulo sunt capellaniae quinque, in quibus unus residet capellanus; reliquae, utpote omnibus redditibus destitutae, vacant.

23. Fridtberg. Habet parochias 36, in quibus resident parochi 20; reliquae vicinioribus parochis pro locorum opportunitate ad providendum commissae sunt.

In hoc capitulo sunt octo capellaniae, in quibus duo tantummodo capellani resident; reliquae ob defectum reddituum vacant.

24. Aichen. Habet parochias 29, in quibus resident parochi 18; reliquae pro locorum opportunitate per viciniores parochos providentur.

In hoc capitulo sunt capellaniae 23, in quibus resident capellani quatuor: reliquae aut locorum parochis in subsidium sustentationis commissae sunt, aut ob defectum reddituum destitutae manent.

25. Hochenwarth. Habet parochias 32, in quibus resident parochi 21; reliquae providentur per viciniores parochos.

In hoc capitulo sunt capellaniae 12, in quibus resident capellani quinque; reliquae aut locorum parochis in subsidium sustentationis conjunctae, aut ob defectum proventuum desertae sunt.

26. Rhain. Habet parochias 28, in quibus hoc tempore resident parochi 14: reliquae ob tenuitatem proventuum aut vicinioribus parochis ad providendum commissae sunt, aut omnino desertae manent.

In hoc capitulo sunt capellaniae 20, in quibus resident capellani tres; reliquae aut locorum parochis pro commodiore sustentatione adjunctae sunt, aut propter defectum reddituum omnino desertae manent.

Capitula in Palatinatu.

27. Burckhaim. Habet parochias 18, in quibus hoc tempore resident 4. Reliquae partim per viciniores parochos providentur, partim bellorum injuria et parochis et incolis destitutae sunt.

In hoc capitulo sunt duae capellaniae sine capellanis ob defectum reddituum.

28. Neuburg. Habet parochias 23, in quibus resident parochi octo; reliquae providentur pro opportunitate locorum per viciniores residentes parochos.

In hoc capitulo nulla est capellania.

29. Heckstött. Habet parochias 14, aliquot beneficia simplicia in civitate Heckstött. In parochiis hujus capituli nunc quator resident parochi, reliquae vel vicinis parochiis vel monasteriis sunt conjunctae, vel omnino desertae, quia haec loca continuo a milite infestantur. Simplicia beneficia per temporum injuriam vel fuerunt ab haereticis suppressa vel nunc ob redditus destructos deserta sunt.

Parochia Heckstött paucos ante annos catholicis est restituta. Conversio pro temporum conditione utcunque succedit.

30. Lauingen. Habet parochias 16; beneficia olim complura. In parochiis resident nunc quinque, reliquae parochiae vel a vicinis parochis administrantur, vel populo sunt destitutae; in beneficiis simplicibus residet unus Lauingae. Reliqua beneficia sub haeresi suppressa fuerunt.

31. Elchingen. Hoc capitulum habet parochias 24, beneficia decem; ex his parochiis quinque solum sunt catholicae; in quibus resident duo parochi; reliquae catholicae providentur a vicinis, et e monasterio Elchingen. Omnes aliae parochiae uti et beneficia in manibus sunt haereticorum.

32. Dilingen. Hoc capitulum habet parochias 8, in quibus resident parochi tres; reliquae aliunde providentur, uti et beneficia, quae supersunt.

33. Neresheim. Hoc capitulum habet parochias 18, in quibus nullus prorsus residet clericus saecularis eo quod redditus omnes sint amissi, populus fere nullus. Praesentibus parochianis succurritur nonnihil e monasterio Neresheim, vel a vicinis parochis. Beneficia simplicia sunt quatuor, omnia jam olim deserta.

34. Giengen. Hoc capitulum habet parochias 9, e quibus aliquae sunt hisce annis catholicis restitutae, et providentur e vicinis monasteriis, et residet unus parochus. Beneficia olim erant complura; sed pleraque per haeresin perierunt.

35. Haidenheim. Habet parochias 17, ex quibus pleraeque a Serenissimo Electore Bavariae, cui toparchia haec a Caesare data est, catholicis ante annos tres sunt restitutae; in quibus residet unus parochus. Reliquae reguntur a vicinis monasteriis, dum redditus restituantur. Beneficia, si quae fuerunt, per haeresin perierunt.

36 et 37. Laubra et Lorch sive Gmündt. Haec duo capitula habent parochias 35, in quibus resident 9; reliquae vel sunt Lutheranae, vel aliis parochiis conjunctae. Beneficia erant olim complura, e quibus aliquot in civitate Gamundiana suos adhuc habent possessores; caetera perierunt.

In his capitulis ante tres annos convertit se ultro quidam nobilis de Adelmansfelden ad fidem catholicam; ad quam etiam duae ad ipsum pertinentes parochiae nomine Scheching et Hochenstat convertuntur.

38. Elwangen. Hoc capitulum habet parochias 28, e quibus quinque cum pluribus beneficiis in oppidis Imperialibus Aulen et Popfingen sunt haereticae; in caeteris habitant parochi hoc tempore octo, et alias sibi habent adjunctas parochias.

39. Dunkelspül. Hoc capitulum habet parochias 28, quae omnes exceptis quinque sunt in manibus haereticorum. In catholicis unus tantum residet parochus. Reliquae hinc inde quoquomodo providentur. Beneficia simul omnia vel in potestate haereticorum vel deserta sunt.

40. Wallerstain. Hoc capitulum habet parochias 40, ex quibus novem occupant haeretici. In catholicis hoc tempore resident parochi novem; reliquae ipsis vel aliis sunt conjunctae. Beneficia similiter sunt 40, in quibus vix duo resident; reliqua vel ad haereticos detinentur, vel ob redditus amissos sunt suppressa.

41. Nördlingen. Hoc capitulum habet parochias 26, e quibus omnibus nonnisi quator sunt catholicae; reliquae, uti beneficia 40, in manibus sunt haereticorum.

42. Danauwerth. Hoc capitulum habet parochias 16, ex quibus septem sunt catholicae, in quibus unicus residet parochus in Danuwerdt; erant etiam olim in eo beneficia aliquot, quae hoc tempore sunt deserta.

II.

Beatissime Pater! Joannes Rudolfus Baro de Rechberg Episcopatus Augustani Apostolica authoritate constitutus administrator, Sanctitatis Vestrae sacros pedes pro humillima veneratione osculans sacrisque constitutionibus, maxime Sixti P. V. f. r. aliisque constitutionibus apostolicis insistens limina apostolica per ecclesiae cathedralis canonicum praesentem R. d. Leonardum Pappus, cum, ut ipse a dioecesi absit, et in persona hoc faciat, luctuosa haec tempora non concedant, visitare, ecclesiaeque et dioecesis statum exponere intendit, humillimeque exponit.

Posteaquam felicissimis Ferdinandi Augustissimi Imperatoris auspiciis armisque a deo benedictis religionis catholicae splendor vel maxime in dioecesi Augustana reflorescere, sacra loca, jura bonaque ecclesiastica olim ab haereticis distracta, diuque occupata restitui, plurimique in haeresin temporum iniquitate relapsi ad fidei catholicae veritatem redire cum maxima omnium laetitia coeperunt, nemini dubium fuit, quin brevi tota dioecesis ad ovile Christi et ecclesiam dei nemine excepto reverteretur. Attamen nunc, pro dolor, et Sedes apostolica, quae ad hoc commune Germaniae gaudium vel maxime suum potentissime attulerat auxilium et ecclesia Augustana, quae pro reducendis seductis ovibus et restituendis ecclesiarum bonis nihil unquam vel consilii vel auxilii intermiserat, eo tristitiae et calamitatis adducitur, ut non solum spes, quam de recuperatione totius dioecesis ob memoratam felicitatem jam ceperamus, prorsus abjecta, et dioecesis nunc tanto in periculo constituta sit, ut haereticorum odio in catholicos concepto totum quasi Imperium detinentium propter bella male gesta, pejus forte intermissa, paucos post annos fides catholica tot saeculis illaese conservata ex antiquissimo Germaniae episcopatu prorsus proscribatur.

Pacis siquidem Monasterii et Osnabrugae in Westphalia initae conditiones ita sunt comparatae, ut catholicae religionis exitium prorsus conclusum esse videatur; cujus principium ex eo manifestum est, quod quae hactenus vigilanti SS. Pontificum cura, Imperatorum liberalitate e faucibus haereticorum erepta fuerant, simul haeresi restituuntur. Omnia enim et singula et in ecclesiasticis et politicis eum in statum, quo prima die Januarii anni 1624 fuerant, plenarie et pure cassatis omnibus interim in istiusmodi causis ratis, publicatis, et institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis, seu deditiis, seu aliis executionibus reducuntur.

Hinc ergo incredibili cum luctu in civitate Augustana haereticis ecclesiae, monasteria, fundationes, jura, privilegia

cum libero sectae suae exercitio, quae Calendis Januarii anno 1624 habuerant, expulsis inde clericis, religiosis et aliis personis ecclesiasticis et laicis catholicae fidei addictis restituta, simulque praedicantes, quorum alias hactenus a pluribus annis in civitate Augustana duo tantum aderant, reversi fuerunt. Quod licet sit acerbissimum, gravius tamen et catholicae religioni pernitiosius est, quod in eadem urbe praeter hanc reductionem magistratus catholicus media ex parte exauthoratus, et in exauthorati magistratus locum haeretici cum manifesto catholicae religionis interitu repositi fuerint, ita ut nunc principes magistratus, qui duumviri vocantur, et totus reliquus magistratus cum omnibus officiis servitiisque media ex parte sint catholici, media ex parte haeretici, cum tamen summa rerum antehac, quamdiu haeresis viguit, penes catholicos semper extiterit. Id, quod ad excidium catholicorum pertinet manifestum. Rebus enim sic comparatis nemo amplius ut antehac, saltem paucissimi ad catholicae fidei veritatem convertuntur. Sed timendum, ut catholici quidam temporalis commodi illecebra adacti potius fidem deserant et neglecta animae salute corporis emolumenta, quae sibi in haeresi pollicentur, sequantur. In reliqua dioecesi haec pacificationis regula aliquot monasteria Wirtenbergiae et Rhetiae utpote monasterium celeberrimum olim Benedictinorum in Lorch, Cisterciensium in Königsbron, Anhusanum itidem S. Benedicti, Herbrechtingen canonicorum regularium s. Augustini, monasterium in Zimeren olim monialium, monasterium in Roth monachorum s. Benedicti, Carthusia in horto Christi pleraque episcopo subjecta, una cum civitatibus Imperialibus Aula et Popfingen cum plurimis parochiis et aliquot millibus animarum, magna ex parte ad catholicam fidem conversarum, jam sustulit, et in haereticas manus tradidit. Quantum, Deus optime, et quam lugubre spectaculum, videre animas pretioso Christi sanguine redemptas in barathrum praecipitari!

Juxta ecclesiam collegiatam Groenenbachensem, ubi olim erant complures canonici, redditnum administatione sublata Calvini exercitium introductum, et timendum est, ut e defectu necessariae sustentationis, qui parochiam loci et vicinas curabat, parochus etiam inde depellatur.

E civitate Kaufburana, in qua hactenus, deo benedicente, opera parochi et Patrum Societatis Jesu catholicorum numerus vehementer creverat, memorati Patres expulsi et catholici, qui unicum habent parochum, sacramentorum administratione ita privati sunt, ut pro sua devotione confessarios et missarum commoditatem habere nequeant. Contendunt equidem haeretici acerrime, ut omnes religiosos, qui anno 1624 Calendis Januarii ejusmodi in civitatibus non fuerant, expellant, clericisque saecularibus, qui substitui possint, nihil prorsus subministrent. Quam ob causam etiam vehementissime laborant dicti haeretici, ut e civitate Augustana Carmelitas discalceatos, qui tamen fundos pro monasterio propriis coemerant pecuniis, ejiciant, tanta in catholicos ubique rabie incitati, ut Memmingae processiones, quae juxta catholicos ritus subinde extra ecclesiam instituuntur, campanarum pulsum, ac lumen coram venerabili sacramento ardens infestare non dubitarint.

Praeter haec omnia, quorum singula catholicam religionem evertere possunt, luctuosissimum est, quod catholici ordines et status in Germania a centum annis et amplius nec in publicis totius Imperii comitiis, nec in privatis Electorum sacri Imperii conventibus unquam concesserant, nec ut concederent, periculis evidentibus terreri potuerant, nunc tandem in publica Germaniae pacificatione impunem credendi libertatem, quam autonomiam vocant, cum evidentissimo catholicae religionis excidio ita admiserint, ut deinceps archiepiscopi, episcopi, praelati, et ceterae ecclesiasticae et laicae personae fidem catholicam mutare et ad haeresin transire, nec superiores, nec quisquam alius illos ab his consiliis abstrahere

possint, aut valeant, nisi fractae pacis rei esse velint. Unde episcoporum autoritas, qua hactenus ecclesiastica disciplina fuerat conservata in clerum et subditos quosvis tam ecclesiasticos quam laicos prorsus enervata et luxata est, adeo ut contra enormia clericorum et laicorum vitia nec episcopi nec alii superiores tam saeculares, quam regulares procedere possint, reis ac vitiosis, quam primum correctionem sentiunt, pacis libertatem, ejusque violationem inclamantibus, per quam sibi sive catholicis sive haereticis, quorum e numero se esse vociferantur, impune, servatis quoque honoribus, esse liceat.

Cum ingenti ergo dolore et opprobrio episcopi et superiores coguntur correctionem intermittere, quam primum hujusmodi sceleratus clericus et religiosus in justissimo et necessario correctionis actu saepe flamma et triremibus dignus se Calvinistam, Lutheranum, seu qualemcunque haereticum profitetur.

Hanc ipsam ob causam laici, principes, comites, barones, nobiles, civitates et magistratus catholici et haeretici libere ac impune bona ecclesiastica invadunt, usurpant, rapiunt, diripiunt. Quia si illorum cupiditati episcopi et alii ecclesiastici superiores se opponant, reclamare et opponere non dubitabunt: Si episcopi et superiores hoc, quod volo, impedire non desistent; praedicantem haereticum, qui mihi non resistet, accersam, vel ipse religionem, cujus in imperio libertas est, suscipiam; id quod per hanc impiam, et blasphemam pacis transactionem libere ac impune facere possunt.

Hactenus profecto episcopi Augustani, praesertim proxime demortuus Henricus, salutaria excogitarunt remedia, quibus catholica religio in hac civitate et dioecesi Augustana mirifice fuerat aucta, ac haeresis repressa: illi siquidem, qui e catholicis territoriis oriundi in hac et aliis haereticis civitatibus matrimonium inire cupiebant, tamdiu non dimittebantur, donec constabat, illos matrimonium amplecti catholicum, qua de causa subinde haeretici, qui cum illis se jungere volebant, prius ad catholicam fidem redire cogebantur, et hac

ratione fiebat, ut catholica religio tum in hac civitate, tum in reliqua dioecesi incredibiliter augeretur. Verum cum haec omnia, quae hactenus tantos producebant fructus, media juxta pacis transactionem sub gravissima poena intermittenda sint, de religionis catholicae incremento prorsus videtur esse desperatum.

Quanta vero in bonis temporalibus, sine quibus spiritualia subsistere non possunt, episcopatus Augustanus per hanc pacis constitutionem detrimenta capiat, dici non potest. Solum ut pacis pretium, quo pax a Suecis pretiose redempta fuit, sua pro parte persolvatur, necessario omnes totius dioecesis subditi in egestatem, summamque calamitatem redigi, vasa sacra, campanae, agri, fundi vendi, oppignorari, aes alienum mutuo sumi debet: ita, ut propterea res divina in cathedrali, aliisque ecclsiis collegiatis pro rei dignitate agi non valeat, sed magna ex parte intermitti debeat, nec nisi pace per Dei gratiam integre restituta subditisque nonnihil ab intolerabili contributionum bellicarum onere, militumque hospitio, praedationibus praesertim perpetuis, ut agricultura tuto resumi possit, sublevatis, tandem aliquando nitor rei divinae reduci possit.

Hanc ipsam ob causam cura animarum per dioecesin, licet operose ubique constituatur, redditibus tamen plerisque per expositas supra calamitates devastatis, uni sacerdoti duo, tres, aut plures parochiae committi debent; quorum multi ex omnium fructibus vitam aegre producunt. Multi diuturna calamitate, paupertate et miseriis devicti vel moriuntur, vel alio se conferre coguntur.

Ex quibus omnibus facile perspicitur, quanta nunc in miseria, et quam periculoso statu ecclesia et dioecesis Augustana sit constituta, imo in quanta pericula sit ventura, sive illa quae tot annis in rei catholicae perniciem constituta est pax, consistat, sive bellum pace iterum neglecta consequatur. Catholica profecto religio quotidie magis ac

magis decrescet, quia nemo est, qui ejus patrocinium suscipiat, sed per iniquissimam pacis autonomiam cuilibet, quod amplecti et fovere vult, libere ac impune, ut faciat, concessum est.

Administrator tamen episcopatus Augustani, licet haec omnia a pluribus annis, quibus pacis transactio Monasterii et Osnabrugae inter ordines Imperii durabat, tractarentur, non modo ullis tractatibus, quae catholicae ecclesiae, sedisque apostolicae, Augustanae praesertim ecclesiae jura, res, immunitatem, et verbi (verae?) fidei ac religionis catholicae dignitatem, omniumque et singularum dioecesis eccelesiarum, personarum praetensiones concernebant, nunquam consensit, sed aperte semper contradixit, episcopatus et dioecesis, omniumque membrorum jura per publicas protestationes, saepius saepiusque, ubi necessitas id postulabat, iteratas, repetitas, ad publicam Imperii cancellariam ad perpetuam rei memoriam repositas reservavit, ac contra omnes futuras actiones se et dioecesin juxta copias hisce conjunctas cum capitulo cathedrali munivit. Uti horum tenore per expressum pro se, episcopis Augustanis futuris, capitulo cathedrali, omnibus episcopatus membris quibuscunque quomodocunque exprimendis protestatur, quod paci et pacis articulis, in quantum catholicae religionis, sedis apostolicae, episcopatus Augustani, omniumque membrorum ad dictum episcopatum quomodocunque sive per subjectionem sive per exemptionem pertinentium juribus, rebus, personis, immunitatibus adversantur, eaque qualitercunque laedunt, aut laedere possunt, non consentiat, aperte contradicat, imo hac reservatione, et protestatione apud sedem apostolicam iterum renovata, ejusque in custodia perpetua deposita ad omnes actiones per pacis constitutionem abdicata et ablata repetendi, per se recipiendi instituendas reservet.

Haec itaque, Beatissime Pater, Vestrae Sanctitati administrator episcopatus Augustani a Sanctitate Vestra con-

firmatus de dicti episcopatus et dioecesis moderno, attamen funesto et lugubri statu exponit, deumque optimum ardentibus precibus cum afflicto clero et populo dioecesano devotissime obsecrat, ut ecclesiae suae Sanctitatem Vestram diutissime salvam ac incolumem conservare velit. Eidem deo optimo, beatissimaeque virgini matri Mariae, sanctis apostolis Petro et Paulo, necnon S. Udalrico et omnibus sanctis sit honor, gloria in saecula saeculorum. Amen.

III.

Relatio status ecclesiae et dioecesis Augustanae 1654.

Beatissime Pater! Joannes Rudolphus episcopatus Augustani provinciae Moguntinensis apostolica autoritate constitutus administrator, electus in praepositum ac dominum Elvacensem Sanctitatis Vestrae sacros pedes pro humillima veneratione osculans sacraeque ordinationi Sixti P. V. f. r. aliisque constitutionibus apostolicis insistens limina apostolica per ecclesiae cathedralis Augustanae canonicum praesentem r. d. Carolum Philippum de Ulm Baronem de Erbach, cum, ut ipse memoratus Joannes Rudolphus a dioecesi absit, et in persona hoc faciat, cura animarum, aliaque gravissima impedimenta non concedant, visitare ecclesiaeque et dioecesis statum exponere intendit humillimeque Sanctitati Vestrae exponit.

Quod episcopatus et dioecesis Augustana adhuc eo in statu consistat, in quo post Germaniae pacem de quo copiose quatuor ante annos relatum fuit, constiterat; quae enim in ducatu Wirtenbergico, Comitatu Oetingano aliisque in locis tum ad civitates imperiales haeresi infectas, tum alios haereticos pertinentibus, catholicae religioni erepta, vel ipsis in civitatibus haeresi adjudicata fuerunt, ea omnia illa tam lugubri ac tristi perversione juxta memoratae pacis articulos ab imperii ordinibus vel ultro vel coacte admissos, donec e singulari dei benignitate pro re catholica felicior

aspiret aura, mutari non possunt. Non tamen intermittitur, ubi pacis instrumentum aliquantulum favere videtur, ut vel pro reducenda religione, sicubi nimis praecipitanter per haereticorum artes expulsa, vel haeresis malitiose introducta fuerat, implorato Caesareae Majestatis auxilio, vel aliis adhibitis subsidiis in suam cuncta reducantur integritatem.

Insigni Calvinistarum fraude et non absque perjurii vitio Calvinianus praedicans in Collegiatam ecclesiam Grönenbacensem, ac oppidum vicinum ab altero pacis executore ill. duce Wirtenbergico reductus est. Quia vero compertum, quod in anno 1624, ad quem in Germania omnia confirmantur, quod in dicta ecclesia nec praedicans Calvinianus nec exercitium haereticum fuerit, Administrator Episcopatus eo semper Caesaream Majestatem deduxit, ut pacis executoribus negotium jam datum sit, ut catholica religio dicta in Collegiata eum in statum reduceretur, in quo anno 1624 fuerat.

Idem Administrator omni quoque studio ac labore contendit, ut Patres Societatis Jesu in civitatem imperialem Kauffburanam, unde similiter per ducem Wirtenbergicum ejecti fuerant, authoritate Caesarea per serenissimam Bavariae Electricem reducerentur, prouti ante biennium reducti sunt, ubi hactenus sumptibus praedicti Administratoris, ut religio catholica, si eo in loco Patres non essent, facile extinqueretur, sustentati fuerunt. Effectum quoque est, ut tametsi quidam antehac in Wirtenbergia certo in pago, cui nomen Lindach, conversi et per pacis obligationem ad haeresin reducendi fuerint, illi tamen ingenti zelo et fervore accensi, minis, vinculis et carceribus a duce Wirtenbergico ad defectionem adhibitis non cesserint, sed hactenus constantes permanserint.

Et licet in ipsa civitate Augustana magistratus et officia catholicos inter et haereticos ex aequo fuerint divisa, paritasque in omnibus, ac religionis libertas cum impunitate concessa catholicis subinde etiam temporalium cupiditate ad

alia inclinatis ad defectionem non parva potuerit esse illecebra, per dei tamen singularem gratiam factum est, ut non nisi pauculi e plebe, omnem in partem facile ob commodum temporale et respectum mobiles, defecerint. Vicissim tamen aliquot majoris authoritatis viri ac feminae ad ecclesiae catholicae gremium, uti et alii quidam de plebe verae fidei lumen agnoverunt; ita ut optimus deus ex lapidibus, hoc est, pace, quae omnibus videbatur iniquissima, ac rei catholicae exitiosa, etiam filios Israel excitare soleat.

Quem in finem non parum facit, quod tametsi in pacis constitutione complura subsidia, quibus catholicae rei incrementum promovebatur, sublata fuerint, attamen cura habetur sollertissima, ut illi, qui in fidei periculo versantur, mature in securitatis semitam invocato etiam catholicorum principum ac potestatum brachio reducantur.

Nec dubitatur, quin optimus deus ferventissimis catholicorum precibus, quae tam in civitate Augustana, quam nonnullis aliis dioecesis in locis per totum annum continuantur, clementissime flectendus, et tandem eam benignitatem daturus sit, ut terra nostra fructum fidei totius catholicae datura sit.

Visitatio in dioecesi cleroque tam saeculari quam regulari constanter ac ita producitur, ut, si non fere singulis annis, quod ob magnitudinem subin fieri nequit, per diversos saltem visitatores singulis bienniis, monasteriorum autem singulis trienniis aut citius absolvatur; quamvis in quibusdam unitis parochiis exempti regulares non sine gravi fastidio se opponere, ordinariique visitationem eludere conentur; cujusmodi insolentia magnopere scandolosa ante sesquiannum ad s. congregationem concilii Tridentini relata ac pro jure episcopi determinata fuit.

Quantum sacramentorum administrationem attinet, ea deo benedicente per dioecesin a pastoribus et curatis sine querela diligenter frequentatur, numerusque eorum, qui

tempore paschali confessi et communicati sunt, singulis annis maior redditur. In obeunda dioecesi hoc triennio confirmationis sacramentum ultra viginti millia dioecesanis collatum est.

Ceterum hoc in dioecesi Augustana adhuc incommodi cadit, quod cum ob redditus per bella destructos, tum per sacerdotum similiter per temporum iniquitatem amissorum penuriam singulae parochiae per singulos curatos ac rectores non possint regi, uni sacerdoti plures parochiae, dum per dei misericordiam et redditus et sacerdotes augeantur, committi debeant. — — —

IV.

Relatio Status ecclesiae Augustanae 1670.

Beatissime Pater! Joannes Christophorus episcopus Augustanus Sanctitatis V^rae^ sacros pedes pro humillima veneratione exosculans, sacrisque constitutionibus, maxime Sixti Papae V. f. m. insistens limina apostolica per ecclesiae cathedralis Augustanae canonicum praesentem r. d. Marcum Albertum Baronem de Freyberg, cum, ut ipse episcopus hoc in persona faciat, haec tempora et occupationes non permittant, visitare, ecclesiaeque et dioecesis statum exponere intendit, humillimeque exponit.

Et inprimis breviter in memoriam revocat ea, quae de pacis in Germania ac Imperio constitutae et autonomiae luctu per antecessores in episcopatu Augustano antehac ad sedem apostolicam relata sunt. Unde status in dioecesi Augustana mirum in modum laesus est per surreptionem nobilissimorum monasteriorum ecclesiarumque tam parochialium, quam aliarum, civitatum quoque et oppidorum ac regionum, e quibus catholica religio penitus proscripta, ejusque loco haeresis introducta est cum multorum millium

jactura animarum; quarum complures jam in vinea domini sanatae plurimaeque in spe conversionis constitutae fuerant.

Quod quidem tolerabilius fuisset, si catholicae religionis jactura hic constitisset; quia vero autonomiae seu religionis libertas veluti porta eorum, qui in clero tam saeculari quam regulari jugum correctionis excutiunt, accessit; mirum dictu est, quantum exinde catholica religio detrimentum capiat, etiam illis in locis, ubi hactenus usque ad hanc portae exitialis apertionem via ad impunem apostasiam non patuerat. Nunc vero intellecta hac libera vivendi impuneque apostatandi libertate quidam saeculares clerici, immo longe plures et non pauci religiosi ad libidinem proclives et abjecti se ad loca haeretica proripiunt et incestuosas nuptias amplectuntur; ita ut ex uno alterove monasterio uno anno tres, quatuor, et plures religiosi cum grandi scandalo et tristitia catholicorum et gaudio haereticorum profugerint.

Huic malo se potenter episcopus Augustanus opponit, qui post assumptionem ad episcopatum antiquius nihil habuit, quam ut clerum utrumque ab hoc immani periculo contineret. Ideo propria in persona totius dioecesis et episcopatus Augustani monasteria suae jurisdictioni subjecta, ecclesias collegiatas, parochias, beneficia visitaverit. Synodos rurales, quia propter temporum injuriam totalem et generalem synodum contra animi sui voluntatem hactenus celebrare non poterat, instituit, disciplinam exclesiasticam, quantum per Dei subsidium poterat, restituit, vitiosos castigavit, incorrigibilium et malorum plurimos proscripsit, vel ita castigavit, ut ad emendationem redirent et nunc se laudabiliter gerant. Cura quoque eidem fuit, ut exemptos etiam in dioecesi Augustana constitutos zelose moneret, et moneri curaret, ut ipsi suis in monasteriis, quae correctione indigebant, normam adhiberent, et vigilarent, ne eorum subditi flagitiosa hac libertate abuterentur.

Ingenti quoque cum labore Patres Societatis Jesu in

civitatem Kauffburanam per Caesaream Majestatem sollicitante et urgente ordinario Augustano reducti sunt, quorum ope et studio catholici ibidem in religione laudabiliter continentur et confirmantur. Laborat modernus episcopus Augustanus, ut in loco Grönenbach dicto exercitium Calvinisticum expellatur, quod in anno 1624 ibi non fuerat, cuius tamen desiderio haereticorum potentia extra et intra Imperium adversatur; adeo ut electores, duces, principes Imperii acatholici omnes contra conatus episcopi Augustani quasi conjurarint, et in subsidium Helvetios haereticos evocaverint. Quibus tamen omnibus non obstantibus saepedictus episcopus omnem lapidem Caesaris auxilio implorato movet, ut locus praedictus in Grönenbach ab exercitio Calvinistico prorsus purgetur. Similes quoque controversias habet episcopatus Augustanus cum duce Wirtenbergico, qui diversis in locis supprimere conatur catholicam religionem; cui autem pro viribus resistitur. Caeterum licet post pacificationem in Imperio haereticos inter et catholicos cum tanto detrimento factam dioecesis Augustana, uti prioribus in visitationibus sacrorum liminum ad sedem apostolicam relatum est, tantam in solitudinem redacta fuerit, ut cleri saecularis exigua pars superstes esset, et subinde tribus et quatuor parochiis vix unus sacerdos praefici posset, nunc tamen ita deo benedicente clerus saecularis in dioecesi Augustana auctus est, ut non solum parochiae fere singulae singulos obtineant sacerdotes, sed plures supersint, quibus beneficia conferri nequeant.

Catholicis in locis, deus sit benedictus, res divina iterum effloresciť, sacramentorumque usus ubique conservatur; ecclesiae novae aedificantur et pulchre exornantur, nitorque paramentorum tantus visitur, ut bellorum iniquitates videantur fidelium animos ad ecclesiarum cultum potius animasse, quam minuisse.

Redditus vero ecclesiastici adhuc se non omnino re-

colligere potuerunt fundis per dioecesin neglectis, et in saltus sylvescentibus. Quam ob causam complura beneficia exiguos habent redditus, clero vix ad sustentationem sufficientes. — — —

V.

Beatissime Pater! Joannes Christophorus ecclesiae Augustanae provinciae Moguntinae novemdecim jam annos episcopus maximo studio ac humillima erga Sanctitatem Vestram et sedem apostolicam observantia semper allaboravit, ut praeter alia omnia ss. Pontificum decreta, maxime etiam Sixti f. r. V. de liminum b. Petri et Pauli apostolorum visitatione constitutionem observaret, atque statutis temporibus, qui sacra limina visitarent, statumque dioecesanum demississime exponerent, obedientissime ablegaret.

Sane, cum post lapsum quadriennii ipsum ob gravissima impedimenta et occupationes tantum iter suscipere et a dioecesi abesse nequeat, idcirco praevio Sanctitatis Vestrae sacrorum pedum osculo hoc ipsum nunc denuo per ecclesiae cathedralis Augustanae canonicum praesentem Christophorum Benedictum Liber. Baronem de Freyberg praestare atque statum ecclesiae Augustanae in subsequentibus exponere intendit. Atque inprimis refert se ad priores visitationes, in quibus saepius luculenter expositum fuit, quod gravia praejudicia per pacem cum haereticis initam catholicae religioni irrogata sint, et quod doloris sensum adauget, spes nulla affulgere videatur, hanc plurimorum malorum in ecclesia dei radicem facile evelli posse, licet solatio sit, quod rari admodum hoc tempore apostasiae casus in laicis et plebe, in clericis vero et religiosis vix ullus contingat.

Econtra in id sedulo incumbere continuat episcopus Augustanus, ut errantes oviculae ad caulam dominici gregis convenientibus modis invitentur, constitutis ad hoc principum

saecularium subsidiis et pecuniis, quibus ejusmodi conversi, donec alia sustentationis media acquirant, commode vitam tolerent.

Ut autem catholicus populus et fideles suae dioecesis in fidei catholicae fundamentis instruantur, roborentur, et conserventur, sicuti insistendo s. concilii Tridentini decretis et synodalibus statutis in omnibus ecclesiis parochialibus et aliis curatis toto anno singulis dominicis catechesis sive doctrina christiana hucusque tradebatur, singulis insuper dominicis et festivis diebus per parochos aliosque sacerdotes tam saeculares, quam religiosos publicae conciones habebantur, ita deinceps tradetur et habebuntur.

Continuatur etiam in urbe Augustana devotio comprecationis decem horarum singulis fere dominicis et festivis diebus, alternandae per totum annum in ecclesiis parochialibus et religiosorum, magno sane populi concursu et devotione, ut omnipotens deus ad largiendam suis fidelibus maxime in hac dioecesi misericordiam incessanter quasi imploretur.

Insuper ad augendam devotionem et percipienda identidem divinorum dona charismatum non modo praescriptis ad lucrandas a ss. Pontificibus concessas varias indulgentias operibus, maxime quae singulis mensibus etiam detentis in purgatorio animabus applicari possunt, magno fervore insistitur, sed etiam ex variis confraternitatibus a s. sede apostolica approbatis et indulgentiarum thesauro condecoratis ingentes animarum fructus redundant, inter quos facile primum locum sibi vendicare videtur recens ea confraternitas, quae sub titulo perpetuae adorationis ss. Sacramenti nuncupatur, utpote tanto zelo per totam dioecesin Augustanam hucusque plantata, magnoque confratrum et consororum ultra centum millia numero adaucta est, ut benignissimus deus mirum sane in modum exinde laudetur, eoque major spes concipi possit ad adipiscendam ecclesiae suae sanctae afflictaeque misericordiam salutarem.

Et dum priori anno nefarius Turcarum tyrannus formidabili sua potentia regnum Hungariae et archiducatum Austriae coeterasque Imperatoris Romani provincias et ditiones haereditarias in suam potestatem redigere clademque in alias etiam vicinas christianas ditiones proferre, omniaque tyrannidi suae subjicere moliebatur, episcopus Augustanus non tantum gratias apostolicas ad excitandam devotionem et fervorem emanatas, ea qua par est demississima observantia per totam dioecesin quantocyus publicari, sed et alias devotiones comprecationesque per illam institui fecit, eo sane fervore hucusque continuatas, ut per illas divina ira hominum flagitiis provocata, placata et tot prosperi sucessus armis christianis a clementissimo deo impetrati esse videantur.

Porro cum maxime intersit, ut ea, quae salubriter statuta et introducta sunt, inviolabili observantia condecorentur, si qui errores obrepant, tempestive corrigantur, et maximum rei pondus in diligenti dioecesis visitatione consistat, ideo episcopus Augustanus aut ipse, quantum aliae occupationes episcopales permittunt, hinc et inde visitationes instituit, aut certe pro ratione amplissimae dioecesis hanc normam indesinenter observari curat, ut pro tota dioecesi constituti tres visitatores generales demandatum sibi munus rite peragant, et quivis assignatum districtum sedulo visitet, quo quidem modo fit, ut juxta Tridentinum concilium et synodalia decreta visitationes annuae aut localiter aut capitulariter instituantur, in cleri et populi mores et vitam sedulo inquiratur, utrumne decani cum subjectis parochis et curatis synodos rurales quotannis celebrent, suaque capitula ipsi visitent. Qua in re ea rursus in memoriam reducuntur, quae in prioribus visitationibus ss. liminum exposita sunt; certum numerum parochorum et beneficiatorum aliis viginti, aliis triginta, et aliis longe plurium.

Praeterea, ne etiam in hac ampla dioecesi populo

catholico inter gentem pravam existenti accessus ad salubre confirmationis sacramentum desit, episcopus suo suffraganeo certas regiunculas singulis annis peragrandas praescripsit, eo maiori solatio, quod ingens semper confluxus id ardenti devotione suscipere intendat.

Quod autem integrum corpus dioecesis Augustanae concernit, sicuti juxta denuo hic appositam designationem ea potissimum tribus districtibus constat, magna nimirum Sueviae seu Alemanniae, non modica Bavariae, et demum ea Sueviae parte, quae trans Danubium particulari nomine Rhaetiae indigitatur, cui etiam aliqua pars Palatinatus Neoburgici cohaeret. Ita praeter catholicas horum trium districtuum parochias adhuc complures ab haereticis in hac ipsa urbe Augustana per instrumenta pacis, quoad religionem mixtam, pro dolor! detinentur, immo totus fere adhuc nuper comitatus, nunc vero principatus Oettinganus in supra memorata Rhaetia, utpote haeresi jam dudum infectus, dioecesi Augustanae subtractus est. Idipsum contingit in conterminis finibus ducatus Wirtenbergiae et cum aliis civitatibus Imperialibus, nempe Nerdlinga, Memminga, Ala, Gienga, Bopfinga ex integro, Dinkelsbula et Kauffbura vero utrobique ex parte, unoque insuper et altero castro et praediis, cui tamen malo hisce malignis temporibus ob initas de facto transactiones conveniens remedium cum effectu non suppetit.

Quae sit episcopi Augustani in diversorum Ordinum s. Benedicti, canonicorum regularium s. Augustini aliorumque monasteria a plurimis saeculis jurisdictio, vi cujus ex praescripto concilii Tridentini visitationes, ut plurimum vero per deputatos visitatores peraguntur, alia vero quaedam utriusque sexus olim monasteria nunc extincta in potestate omnimoda haereticorum supradictorum principum ac civitatum cum plena perceptione fructuum haereant, jam proximis relationibus ss. sedi cum luctu expositum, et interim in futurum melior

rerum status solis votis a deo expectandus est. Ea vero, quae adhucdum a religiosis incoluntur, et, ut supra, visitationi episcopi subjecta manserunt, in bono statu et regulari disciplina reguntur et vigent, ita ut sub omnino vano praetextu reformationis per noviter sollicitatam congregationem praesertim praelati nihil aliud quaerant, quam ut exempti fiant ab illis, qui eorum actiones observare et disciplinae regulari conservandae studiose invigilare solent; certe si abbatum intentio ad reformationem collimaret, parum illorum interesset, imo sibi gloriae ducerent, quod regularem disciplinam ad aedificationem tam fidelium quam haereticorum publice contestari possent. Sed episcopus Augustanus refert se ad illa, quae jam ante hoc solidis fundamentis in contrarium produci fecit, nec sibi persuadere potest, quod S. Sanctitas, cui ss. conciliorum, et canonum et particulatim s. concilii Tridentini observantia usque adeo cordi est, abbates Benedictinos contra eorum sacrosanctas dispositiones inspectioni et jurisdictioni pastorali subtrahere velit.

Inhaerendo nunc ulterioribus super distincta relatione facienda emanatis dispositionibus non est, quod de poenitentiaria theologali in ecclesia cathedrali, similiter etiam tam in monasteriis subjectis quam exemptis ullus defectus allegari queat. Viget etiam seminarium juxta ss. concilii Tridentini (sic) intantum, ut pro ratione annuorum reddituum subinde viginti alumni inde alantur, numerusque theologorum et sacerdotum numerum beneficiorum et conditionem transcendat.

Quoad residentiam canonicorum in ecclesia cathedrali antiquissimorum forma statutorum exacte observatur, nec distributiones quotidianae iis obveniunt, qui rei divinae non intersunt. Idem quoque in aliis beneficiatis tam curatis, quam simplicibus, tam etiam in caeteris ecclesiis collegiatis usuvenit, exceptis tamen eorundem praeposituris, quarum tres in sola civitate Augustana recensentur, praetendentes immunitatem ab omni residentia sub fulcro apostolicorum indultorum·

Unum adhuc, quod episcopo Augustano incumbit, est celebratio synodi. Cum autem impedimenta, quae hactenus executionem, magno desiderio exoptatam, impediverunt, prout neminem latet, adaucta potius fuerint, quam decreverint, idcirco cogitur episcopus Augustanus humillime rogitare, ut s. Sanctitas benignissime permittat, hoc synodi negotium aliquantisper adhuc differre, donec divina benignitate ejusmodi obstacula cessaverint. — — —

VI.

Beatissime Pater! Alexander Sigismundus Comes Palatinus Rheni, Bavariae, Juliae, Cliviae et Montium dux etc. antehac episcopatus Augustani provinciae Moguntinae a Sede apostolica confirmatus Coadjutor, postquam Joannes Christophorus episcopus Augustanus coadjutus die 1. Aprilis hujus decurrentis anni pientissime obiit, regimen et temporale et ex speciali indulto Sanctitatis Vestrae defectum aetatis supplente spirituale assumens nihil amplius cordi habet, quam ut omnia ss. Pontificum decreta et inter illa id f. r. Sixti P. V. .et Clementis X. b. m. mandatum per s. congregationis Concilii declarationem de liminum sacrorum visitatione observet. Hinc est, cum post lapsum quadriennii ipse dicta sacra limina ob graviora impedimenta et totius s. Imperii periculosissimum statum (sic) iter suscipere, et a dioecesi abesse nequeat, praevio Sanctitatis Vestrae sacrorum pédum pro humillima veneratione osculo, hoc ipsum per ecclesiae cathedralis Augustanae Canonicum praesentem Christophorum Benedictum liberum Baronem de Freyberg peragere intendit, statum ecclesiae et dioecesis Augustanae subsequentibus humillime exponendo.

Et ante omnia se ad priorem visitationem antecessoris praesertim supramemorati nuper defuncti p. m. coadjuti se refert, in quibus gravia illa praejudicia quae per

pacem cum haereticis quondam initam dioecesi irrogata fuerunt, luculenter exposita fuerunt; nec eorum malorum radicem evelli posse ulla spes concipi valet, licet solatio sit, quod hoc tempore rari apostasiae casus in laicis et in religiosis vero vix ullus contingat.

Econtra episcopus Augustanus vestigiis antecessoris sui similiter inhaerendo in id sedulo incumbere continuat, ut errantes ad caulam dominici gregis convenientibus modis invitentur et reducantur, in quem finem, ut indultum apostolicum, vi cujus alia inter etiam potestas absolvendi ab haeresi ad certum numerum conferri consuevit, quantocius renovaretur, tam sollicite supplicari fecit, et etiam obtinuit. Ut autem catholicus populus et fideles suae dioecesis in fidei fundamentis instruantur, roborentur et conserventur, sicuti insistendo ss. Concilii Tridentini decretis et synodalibus statutis in omnibus ecclesiis parochialibus et aliis curatis toto anno singulis dominicis catechesis sive doctrina christiana hucusque tradebatur, singulis insuper dominicis et festivis diebus per parochos aliosque sacerdotes tam saeculares quam regulares publicae conciones habebantur, ita et modernus episcopus Augustanus, ut et deinceps taliter quam studiosissime tradantur et habeantur, indefessa pastorali cura invigilabit.

Sane is eapropter, ut tam disciplina saecularium sacerdotum ecclesiastica, quam monasteriorum jurisdictioni episcopali subjectorum regularis magis magisque floreat, proinde si qui errores irrepant, illi efficacius corrigi queant, quamprimum consecratio jam quidem ad certum antehac diem determinata, sed ob luctuosissimum Seren. d. P. antea S. R. J. Electoris obitum hucusque dilata, non multum post consecuta fuerit, amplam suam dioecesin praeter visitationes tribus visitatoribus generalibus commissas, qui in cleri et populi mores ac vitam necnon, utrum decani cum subjectis parochis et curatis synodos rurales quot-

annis celebrent suaque capitula ipsi visitent, sedulo inquirere teneantur, etiam in propria persona visitabit.

Valde autem eundem affligit, quod, licet quatuor illa monasteria virorum Ordinis s. Benedicti in districtu Bavariae, Benedictoburum nimirum, Thierhaupta, Wessofontum et ad montem sanctum (Andechs), sub regimine et jurisdictione Ordinarii semper in bono statu et regulari disciplina pervigili et indefessa sollicitudine conservata fuerint, nihilominus eorum abbates sub vano praetextu reformationis, antecessore suo et aliis interessatis Ordinariis inauditis, non tantum erigendae congregationis, sed etiam exemptionis Breve apostolicum sub- et obreptitium obtinuerint, qui ut haud temere suspicari potest, nihil aliud quaerebant, quam ut exempti fierent ab illis, qui eorum actiones observare et disciplinae regulari conservandae studiose invigilare solebant. Siquidem, si abbatum intentio ad reformationem collimasset, parum illorum interfuisset, quin gloriae sibi duxissent, quod regularem disciplinam ad aedificationem tam fidelium quam haereticorum publice contestari potuissent; sed episcopus Augustanus refert se ad illa, quae jam antehac immediatus antecessor solidis fundamentis in contrarium produci fecit, nec sibi persuadere potest, quod Sua Sanctitas, cui ss. conciliorum et canonum ac particulatim ss. concilii Tridentini observantia usque adeo cordi est, abbates Benedictinos contra eorum sacrosanctas dispositiones inspectioni et jurisdictioni pastorali subtrahere velit, et quidem eo minus, quod etiam ipsi conventus praedictorum monasteriorum, si ab impartiali commissione pro consensu etiam ab apostolica Sede requisito requisiti fuissent, in ejusmodi congregationis, saltem exemptionis erectionem minime consensissent, ipsa experientia optime edocti, quod nimius abbatum commodis et libertati suae inserviendi pruritus nullo alio efficaciori medio, quam Ordinarii interveniente autoritate mitigari et ad decentiae terminos constringi queat. Ad cujus confirmationem

illorum abbatum ab Ordinariis abalienata mens vel exinde patet, quod licet a sede ap. rebus per abbates congregationis Bavaricae compositis juxta congregationis ad hoc negotium deputatae judicium Regul. et Episcop. successive resolutum fuerit, ut in electione certa forma servaretur atque ad talem electionis actum commissarius Ordinarii admitteretur, attamen in nupera electione Benedictoburae neutrum, prout pluribus demonstrari posset, observatum fuerit, quia in summum sui ordinariatus contemptum litterae notificationis actus electionis ita sero ad episcopum Augustanum Ordinarium directae fuerunt, imo peracta jam electione ad manus pervenerunt, ut neminem illuc deputare potuerit, nihilominus tamen contigit, quod abbas Schyrensis congregationis . . .* Gen. negotium illud in se susceperit, proinde electus abbas Benedictoburanus conventusque ejusdem hac culpa immunis extiterit, ut non relicto jure ordinariatus confirmatus fuerit ex commissione episcopi Augustani. De reliquo episcopo Augustano innotuit, quatenus monasteria supramemorata circa unionem parochiarum quid moliri praesumant, demississime proin is rogitat, ut inaudito ordinariatu in illius grave praejudicium nihil statuatur.

Alia monasteria canonicorum regularium et sanctimonialium quod attinet, illa ex praescripto concilii Tridentini per deputatos rite visitantur, et sic in regulari disciplina conservantur. Multa autem utriusque sexus olim monasteria nunc extincta in omnimoda potestate haereticorum principum et civitatum cum plena perceptione fructuum haerent, et ut in prioribus relationibus s. sedi cum luctu expositum reperitur, melior status solis votis a deo expectandus est . . . .

* Die Lücke ist in der Handschrift.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode:

a) Zeitschrift. 11. Jahrg. 1878. 8°.
b) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. VI. Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg. II. Hälfte. Halle 1877. 8°.

Vom Historischen Verein für Schwaben und Neuburg in Augsburg:

Zeitschrift. Jahrgang IV. 1877. 8°.

Vom westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst in Münster:

6. Jahresbericht pro 1877. 1878. 8°.

Vom Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden:

Römische Ansiedlungen in der Umgebung von Wiesbaden, von K. Reuter. 1876. 8°.

Vom historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg:

40. Bericht über Bestand und Wirken im J. 1877.

Von der Philomathie in Neisse:

19. Bericht. Mai 1874 — Mai 1877. 1877. 8°.

Von der gelehrten esthnischen Gesellschaft in Dorpat:

Sitzungsberichte 1877. 1878. 8°.

Von der deutschen morgenländischen Gesellschaft in Leipzig:

Zeitschrift. Bd. 32. 1878. 8°.

Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel:

a) Zeitschrift. Bd. 8. 1878. 8°.
b) 35. Bericht zur Alterthumskunde Schleswig-Holsteins. Von Heinrich Handelmann. 1878. 4°.

Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben in Ulm:

Münster-Blätter, hsg. von Friedr. Pressel. Heft I. 1878. 4°.

Vom historischen Verein in Luzern:

Der Geschichtsfreund. Bd. 33. Einsiedeln 1878. 8°.

Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Bern:

a) Quellen zur Schweizer Geschichte. Bd. II. Basel 1878. 8°.
b) Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. III. Zürich 1878. 8°.

Von der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich:

Mittheilungen. Bd. XX. Heft I. II., 1. 1878. 4°.

Vom k. statistisch-topographischen Bureau in Stuttgart.

Württembergische Jahrbücher für Statistik- und Landeskunde. Jahrg. 1877. 1878. gr. 8°.

Vom Museum Francisco-Carolinum in Linz:

a) 35. u. 36. Bericht. 1877—78. 8°.
b) Urkundenbuch des Landes ob der Ens. Bd. 7. Wien 1876. 8°.

Vom historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg:

a) Jahresbericht 1877. 1878. 8°.
b) Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries, hsg. von Aug. Schäffler und Th. Henner. 2. Lief. 1877. 8°.

Vom historischen Verein für Steiermark in Gras:

a) Mittheilungen. 26 Heft. 1878. 8°.
b) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 15. Jahrg. 1878. 8°.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Stettin:

Baltische Studien. 28. Jahrg. 1877—78. 8°.

Vom historischen Verein des Kantons St. Gallen in St. Gallen:

a) Das Psalterium aureum von Sanct Gallen mit Text von I. Rud. Rahn. 1878. fol.
b) Joachim v. Watt deutsche historische Schriften. 1875—77. gr. 8°.
c) St. Gallische Gemeinde-Archive bearb. von J. Hardegger und H. Wartmann. 1878. 8°.

Von der Universität in Kiel:

Schriften. Jahrg. 1877. Bd. XXIV. 1878. 4°.

Von der Universidad de Chile in Santiago:

a) Anales de la Universidad de Chile. 1875 und 1876. 1875—76. 4°.
b) Memoria del Interior (2 voll.), de Relaciones esteriores, de justicia, culto e instrúccion pública, de hacienda, de guerra y marina. en 1876. 6 voll. 1876. 4°.

c) Sesiones de la cámara de diputades en 1875, 2 voll. Sesiones de la cámara de Senadores en 1875, 2 voll. Sesiones de la commision conservadora en 1876. 1876. 4°.
d) Anuario estadistico de la República de Chile. Tom. 17. 1876. 4°.
e) Quinto Censo jeneral, 19. Avril 1875. Valparaiso 1876. 4°.
f) Memoria del Intendente de Valparaiso. 1875 — 76. 1876. 8°.
g) La crónica de 1810 por Miguel Luis Amunátegui. 1876. 8°.
h) Historia de Chile durante los cuarenta años 1831—1871. 1875. 8°.
i) Le Chili tel qu'il est. Par Ed. Sève. Valparaiso 1876. 8°.

Von der Académie impériale des sciences in St. Pétersbourg:

Bulletin. Tom. 25. 1878. 4°.

Von der Asiatic Society of Bengal in Calcutta:

Bibliotheca Indica. Old Series Nr. 237. 238. 240. New Series Nr. 374—375. 384. 385. 389. 390. 1877. 8°.

Von der R. Accademia dei Lincei in Rom:

Atti. Anno 275. 1877—78. Transunti Vol. II. (Schlussheft.) 1878. 4°.

Von der Société des sciences in Lille:

Mémoires. 4e Série. Tom. IV. 1878. 8°.

Vom Instituto di corrispondenza archeologica in Rom:

a) Bullettino per l'anno 1877. 8°.
b) Monumenti. 1877. 1877 fol.

Von der Commission Impériale archéologique in St. Petersburg:

Compte-rendu pour l'année 1875 mit Atlas. 1878. fol.

Von der Société française d'archéologie pour la conservation et la description des monuments in Caen:

Congrès archéologique de France 41e et 42e Session. 1874—1875. Paris 1875—76. 8°.

Von der Accademia della scienze dell' Istituto in Bologna:

a) Memorie. Tom. IX. 1877—78. 4°.
b) Rendiconto 1877—78. 1878. 8°.

Von der Reale Accademia dei Lincei in Rom:

a) Atti. Serie III. Classe di scienze morali. 1877. 4°.
b) Nuovo statuto. 1875. 4°.
c) Constitutiones Lynceorum. 1876. 8°.
d) Triplice omaggio alla Santità di Papa Pio IX. 1877. fol.

Von der Real Academia de bellas artes de San Fernando in Madrid:

a) Resúmen de las actas de la Real Academia de bellas artes de San Fernando durante el año 1877. 1878. 8°.
b) Discurso leido ante la Real Academia de bellas artes de San Fernando por José Maria Avrial. 1878. 8°.

Von der Academia Real das Sciencias in Lissabon:

a) Historia dos estabelecimentos scientificos de Portugal, por J. S. Ribeiro. Tom. 5—7. 1876—78. 8°.
b) Decada 13 da Historia da India por Ant. Bocarro. 1876. 4°.
c) Historia do Congo, obra posthuma do Visconde de Paiva Manso. (Documentos.) 1877. 8°.
d) Relatorios das sessões 1875—77. 1875—77. 8°.
e) Conferencias celebradas na Academia Real das Sciencias. 1877. 8°.
f) Theatro de Molière. O Doente de scisma (Le malade imaginaire). 1878.

Von der Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Kopenhagen:

a) Aarboger. 1877. Nr. 1—4. 1878. Nr. 1. 1876. Tillaeg. 1877—78. 8°.
b) Mémoires de la Société Royale des Antiquaires du Nord. Nouv. Série 1877 (Schlussheft) 1878. 8°.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau:

a) Rocznik. Rok. 1877. 1878. 8°.
b) Rozprawy. Histor.-philos. Cl. Tom. 8. 1878. 8°.
c) Monumenta medii aevi historica. Tom. 4. 1878. 4°.

Von der französischen Regierung in Paris:

Le Livre des Rois par Abou'lkasim Firdousi publié par J. Mohl. Tom. VII. 1878. fol.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen:

Oversigt. 1878. 1878. 8.

Von der Smithsonian Institution in Washington:

List of Publications of the Smithsonian Institution. July 1877. 1877. 8°.

Von der Spiridione de' Medici Dillotti in Linguaglossa (Sicilien):

Le ultime ore e l'apoteosi di V. Emanuele II. Palermo 1878. 8°.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.

a) Neujahrsblatt für d. J. 1877 u. 1878. 4°.
b) Archiv für Frankfurts Geschichte. Neue Folge. Bd. VI. 1877. 8°.

Vom historischen Verein in Osnabrück:

Mittheilungen. Bd. XI. 1878. 8°.

Vom Hennebergischen alterthumsforschenden Verein in Meiningen:

Einladungsschrift zum Jahresfeste am 14. November 1878. 8°.

Von der k. preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin:

a) Abhandlungen aus d. J. 1877. 1878. 4°.
b) Corpus Inscriptionum Atticarum. Vol. III, 1. Inscriptiones Atticae aetatis Romanae ed G. Dittenberger. 1878. fol.

Von der Académie de Metz:

Mémoires. LVIIIe année 1876—77. 1878. 8°.

Vom fürstlich Fürstenbergischen Hauptarchiv in Donaueschingen:

Fürstenbergisches Urkundenbuch. Bd. III. Tübingen 1878. 4°.

Vom historischen Verein des Kantons Bern in Bern:

a) Katalog der Bibliothek. 1876. 8°.
b) Katalog der Flugschriften - Sammlung der Bibliothek. 1876. 8°.
c) Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern. Bd. IX. Heft 3. 1878. 8°.

Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:

a) Jahresbericht f. d. J. 1877. 1878. 8°.
b) Fortsetzung des Verzeichnisses der in den Schriften der schlesischen Gesellschaft von 1864 — 1876 enthaltenen Aufsätze. 1878. 8°.

Von der Universität Leiden:

Annales Academici 1874—75. Lugduni Bat. 1877. 4°.

Vom Kgl. Instituut voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië im Haag:

Bydragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië. 4de Volgrecks. Deel. I. II. s'Gravenhage 1878. 8°.

Von der Royal Irish Academy in Dublin:

Proceedings Ser. II. Vol. III. 1877. 8°.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad. Bd. 44. 1878. 8°.
b) Monumenta spectantia ad historiam Slavorum meridionalium. Vol. VII. 1877. 8°.

Von der Sociedad cientifica Argentina in Buenos Aires:

Anales. Tomo VI. Entrega 4. 1878. 8°.

Von der Redaktion des Athenaeum in Athen:

Ἀθηναῖον. Tom. 7. Heft 3. u. 4. 1878. 8°.

Vom Geschichts- und Alterthums-Verein in Leisnig.

Mittheilungen. Heft 5. 1878. 8°.

Von der Archäologischen Gesellschaft in Berlin:

Theseus und Minotauros. 38. Programm zum Winkelmannsfeste von Alex. Conze. 1878. 4°.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien:

a) Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 55 u. 56. 1877. 8°. Bd. 57. 1 Hälfte 1878. 8°.
b) Almanach. 27. Jahrg. 1877. 8. 28. Jahrg. 1878. 8°.
c) Sitzungsberichte. Philosophisch-historische Classe. Bd. 88. 89. 1878. 8°.
d) Denkschriften. Philosophisch-histor. Classe. Bd. 26. 1877. 4°. Bd. 27. 1878. 4°.
e) Fontes rerum Austriacarum. Abth. II. Bd. 40. 1877. 8°.

Von der k. k. Universität in Graz:

Zur Geschichte des deutschen Volksthums im Karpathenlande von F. Krones. 1878. 4.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:

a) Archiv. Neue Folge. Bd. XIV. 1877. 8°.
b) Jahresbericht für 1876/77. 1877. 8°.
c) Bericht über das Frh. Samuel v. Brukenthal'sche Museum in Hermannstadt. I. Die Bibliothek von Lud. Reissenberger. 1877. 8°.

Vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:

Zeitschrift. Jahrg. 1878. 1878. 8°.

Von der Verwaltung der k. Sammlungen in Dresden:

Bericht für die Jahre 1876 u. 1877. 1878. 4°.

Von der Académie Royale des Sciences in Brüssel:

a) Mémoires. Tom. 42. 1878. 4°.
b) Mémoires couronnés. Tom. 40. 41. 1876—78. 4°.
c) Mémoires couronnés. Collection in 8°. Tom. 27. 28. 1877/78. 8°.
d) Biographie nationale Tom. V, 2. VI. 1. 1876—77. 8°.
e) Table chronologique des chartes et diplômes imprimés par Alph. Wauters. Tom. 5. 1877. 4°.
f) Chroniques rel. à l'histoire de la Belgique sous la domination des Ducs de Bourgogne, publ. par Kervyn de Lettenhove. Tom. III. 1876. 4°.
g) Ly Myreur des histors chronique de Jean des Preis, publ. par St. Bormans. Tom. 4. 1877. 4°.
h) Collection des voyages des Souverains des Pays-Bas publ. par M. Gachard. Tom. I. 1876. 4°.
i) La Bibliothèque nationale à Paris. Notices et Extraits par M. Gachard. Tom. II. 1878. 4°.
k) Correspondance du Cardinal de Granvelle publ. par Edm. Poullet. 1877. 4°.

Von der Academia Olimpica in Vicenza:

a) Giangiorgio Trissino o Monografia di un letterato nel secolo XVI di Bernardo Morsolin. 1878. 4°.
b) Scritti vari di Ambrogio Fusinieri illustrati da G. Cantoni. 1878. 4.

Vom R. Istituto Veneto di scienze in Venedig:

a) Atti. Serie V tom. 3. 4.
b) Memorie. Vol. XX. 1876. 4°.

Vom Ateneo Veneto in Venedig:

Atti. Ser. II. u. III. 1877—78. 8°.

Vom Hjelmstjerne-Rosencroneske Stiftelse in Kopenhagen:

Scriptores rerum Danicarum medii aevi, quos collegit Jac. Langebek. Tom. IX. 1878. fol.

Von der R. Accademia delle scienze in Turin:

Atti. Vol. XIII. 1877—78. 8°.

Vom Kirchlich-historischen Verein für Geschichte in Freiburg i. Br.:

Freiburger Diöcesan-Archiv. Bd. XII. 1878. 8°.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Greifswald:

Geschichte der Stadt Greifswald von Theod. Pyl. 1879. 8°.

Vom akademischen Leseverein in Gras:

11. Jahresbericht 1878. 8°.

Vom Herrn Michael Zirwik in Salzburg.

Grundzüge einer wissenschaftlichen Grammatik der griechischen Sprache. 1878. 8°.

Vom Herrn Aug. Dillmann in Berlin.

Verzeichniss der abessinischen Handschriften der k. Bibliothek zu Berlin. 1878. 4°.

Vom Herrn Joh. Jos. Schwickert in Dickirch:

a) Pindar's olympische Siegesgesänge in durchgreifend geläutertem Texte nebst Uebersetzung. Trier 1878 8°.
b) Commentationis Pindaricae liber singularis. Augustae Trevirorum. 1878. 4°.
c) De l'Allemagne littéraire et philologique. Luxembourg. 1879. 8°.

Vom Herrn E. Wagner in Karlsruhe:

Die Grossherz. Badische Alterthümersammlung in Karlsruhe. II. Heft. 1878. fol.

Vom Herrn Karl von Weber in Dresden:

Archiv für die Sächsische Geschichte. N. Folge. Bd. 5. Heft 1. Leipzig 1878. 8°.

Vom Herrn Wilhelm Pertsch in Gotha:

Die arabischen Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Gotha. Bd. I. Heft 1. 2. 1877–78. 8°.

Vom Herrn Jos. Wormstall in Münster:

Hesperien. Zur Lösung des religiös-geschichtlichen Problems der alten Welt. Trier 1878. 8°.

Vom Herrn Leopold von Beckh-Widmanstetter in Trient:

Studien an den Grabstätten alter Geschlechter der Steiermark und Kärntens. Berlin 1877—78. 8°.

Vom Herrn Charles Schoebel in Paris:

a) L'histoire des rois Mages. 1878. 8°.
b) L'âme humaine. 1878. 8°.

Vom Herrn L. Ph. C. van der Bergh im Haag:

Beschrijving der vroegere Nederlandsche Gemeentezegels in het Rijks-Archief. s'Gravenhage 1878. 8°.

Vom Herrn M. Amari in Florenz:

Su la data degli sponsali di Arrigo VI. con la Costanza erede del trono di Sicilia. Roma 1878. 4°.

Vom Herrn Giovanni Gozzadini in Bologna:

a) Delle torre gentilizie di Bologna. 1875. 8°.
b) Giovanni Pepoli e Sisto V. 1879. 8°.

Vom Herrn Wilhelm von Christ in München:

Aristotelis de arte poetica liber rec. Guil. Christ. Lipsiae. 1878. 8°.

Vom Herrn Konrad Maurer in München:

Udsigt over de Nord germaniske retskilders historie. I. Hälfte. Kristiania. 1878. 8°.

Vom Herrn C. Mehlis in Dürkheim:

Materialien zur Vorgeschichte des Menschen im östlichen Europa von Albin Kohn und C. Mehlis. Bd. I. Jena 1878. 8°.

Vom Herrn Julius Swiecianowski in Berlin:

Die musikalische Scala in der Welt. 1877. 8°.

Vom Herrn Léopold Delisle in Paris:

Notice sur un manuscrit mérovingien. 1878. fol.

Vom Herrn James Henry in Dublin:

Aeneidea, or critical, exegetical and aesthetical Remarks on the Aeneis. 2 vols. 1877—78. 8°.

Vom Herrn Charles Schmidt in Strassburg:

Histoire littéraire de l'Alsace. 2. vols. Paris 1879. 8°.

Vom Herrn Hermann Lotze in Göttingen:

Metaphysik. Leipzig. 1879. 8°.

Sach-Register.

Abû Sa'îd 38.
Adae et Evae Vita 150.
Adamsbuch, das äthiopische 224.
Aegyptisch-aramäische Inschriften 97.
Aegyptische Tetraëteris 305.
Aethiopischer Taufritus 37.
Annalen von Weihenstephan 150.
Augsburger Relationen bei Visitatio 365.

Cento Vergilianus 29.

David von Augsburg über die Waldesier 37.
Dodona, Ausgrabungen in 1, 224.

Elisabeth, Pfalzgräfin 364.
Eridanos in Venetien 261.
Euripides, drei verlorene Tragödien des 170.

Geschichtswerke, bayerische und pfälzische im k. Archiv 150.

Inschriften, ägyptisch-aramäische 97.

Maximilian's I. (Kurfürsten) Instruction für den Hofmeister Ferdinand Maria's 225.

Ramus Petrus 157.
Rubâ'îs des Abû Sa'îd 38.

Servet Michal, Process gegen 260.

Taufritus der äthiopischen Kirche 37.

Urban VIII 364.

Venetien, der Eridanos 261.
Vergilianus Cento 29.
Visitatio liminum apostolorum 365.
Vita Adae et Evae 150.

Waldesier, die 37.
Weihenstephan, Annalen von 150.
Würzburger Handschriften 71.

Namen-Register.

v. Bezold 364.
Bursian 1, 29, 224.

Conze (Wahl) 151.
Cornelius 260.

Ethé 38.

Föringer 150.
Friedrich 365.

Gozzadini (Wahl) 152.
Gregorovius 364.

Hillebrand (Wahl) 152.
Huber Alph. (Wahl) 152.

Krehl (Wahl) 152.
Kuhn (Wahl) 151.

Laubmann 71.
Lauth 97, 305.
Lexer (Wahl) 152.

FEB 11 1893
DEC 22 1893
JAN 18 1895
APR 21 1899
MAY 8 1905
CANCELLED
STACK STUDY
CHARGE

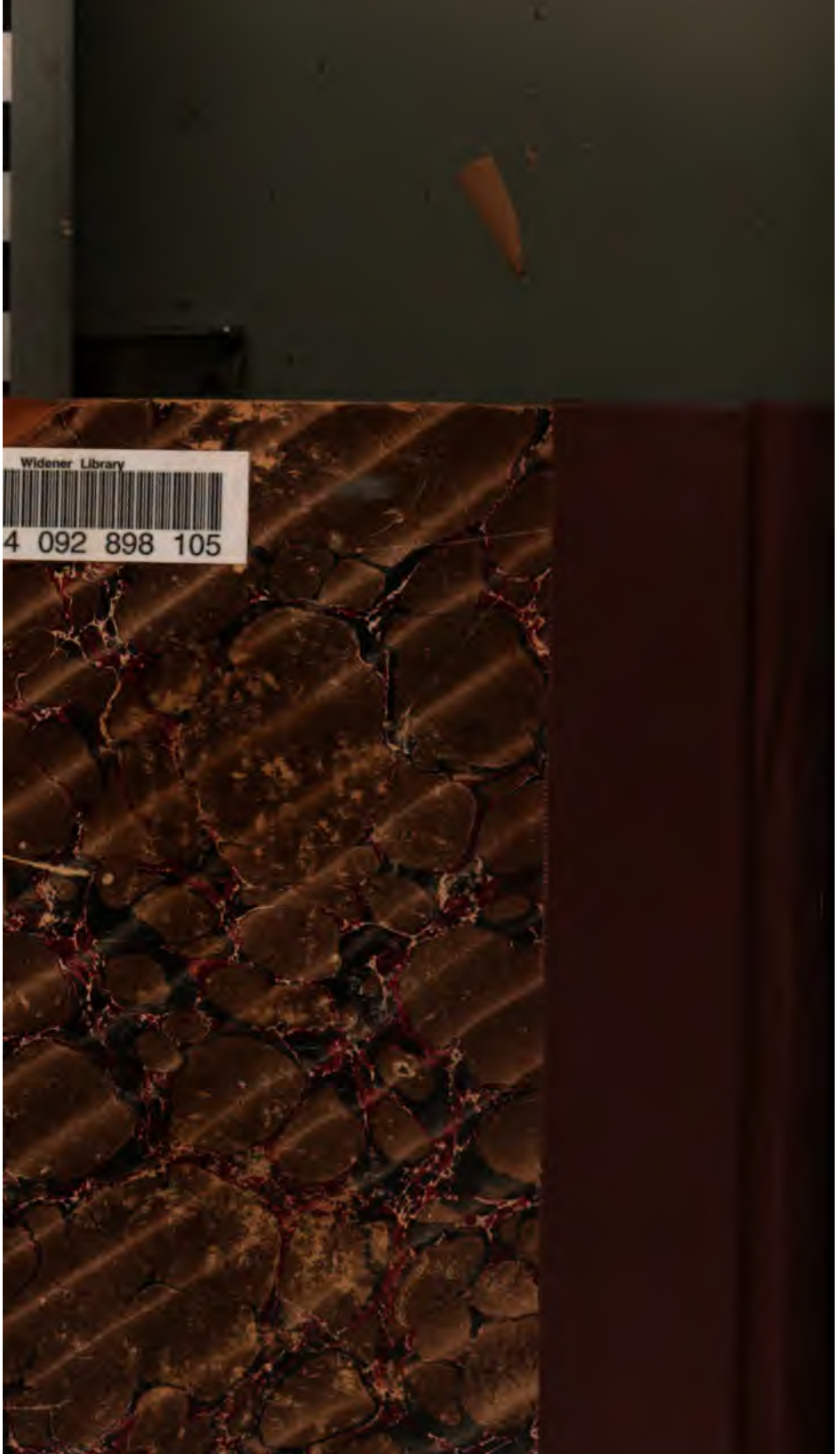
Widener Library
4 092 898 105